Sasha Kirsten Achtelik
Fahim Amir
Karina Becker
Michael Becker
Bernd Belina
Antonia von der Behrens
Inken Behrmann
Frank Bes
Katharina Brizić
Jens Peter Brune
Heinz Bude
Barbara Christophe
Nicole Deitelhoff
Simone Derix
Irene Dingeldey
Silke van Dyk
Ines Grau
Heike Hartung
Tine Haubner
Thorsten Hertel
Maurits Heumann
May Jehle
Thomas G. Kirsch
Albrecht Koschorke
Steffen Krämer
Andreas Langenohl
Doris Liebsch
Anselm Neft
Andrea Newerla
Roberta Maierhofer
Christopher Möllmann (Hg.)
Markus Ostermair
Hannah Peaceman
Nicolle Pfaff
Anna Pollmann (Hg.)
Leon Rosa Reichle
Sibylle Röth
Mario Rund
Bastian Sebastiani-Lassiter
Martin Seeliger
Rudolf Schlögl
Cord Schmelzle
Falko Schmieder
Janosch Schobin
Olga Katharina Schwarz
Anna Steenblock
Jan Steinhaußen
Marcel Stoetzler
Anke Strüver
Anja Thiele
Daniel Thym
Henning Trüper
Sarah Uhlmann
Sebastian Voigt
Lisa Vollmer

# Schlüsselbegriffe gesellschaftlichen Zusammenhalts

## EIN KRITISCHES VOKABULAR

BAND I

Wallstein Verlag

Herausgegeben von
Anna Pollmann und Christopher Möllmann

# *Schlüsselbegriffe gesellschaftlichen Zusammenhalts*

## EIN KRITISCHES VOKABULAR

BAND I

Wallstein Verlag

EIN KRITISCHES VOKABULAR
BAND I

8 Einleitung

30 Schlüsselbegriffe A-K

395 Literatur A-K

430 Inhaltsübersicht

EIN KRITISCHES VOKABULAR
BAND II

442 Schlüsselbegriffe K-U

827 Literatur K-U

862 Inhaltsübersicht

# Einleitung

# Einleitung

## Karriere und Kritik einer Metapher. Zur Einleitung

© 2025 Anna Pollmann, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-pre | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Anna Pollmann

## Emphase des Zusammen

Ließe sich die politische und mediale Rhetorik der Bundesrepublik des vergangenen Jahrzehnts auf eine ›Zaubervokabel‹ zuspitzen, so wäre es wohl die des »gesellschaftlichen Zusammenhalts«. Seit dem Jahr 2014 ist deren inflationäre Verwendung zu verzeichnen, kommt ihr vermehrt eine normative und appellative Funktion in der politischen Kommunikation zu (Dubet 2013, S. 144; Deitelhoff/Groh-Samberg et al. 2020, S. 13).

War im 19. Jahrhundert der Bewegungsbegriff des Fortschritts allgegenwärtig, prägt derzeit mit dem »Zusammenhalt« eine dazu konträr angelegte, jedoch ähnlich schillernde Wendung mit noch unklarer Geltungsdauer den gesellschaftlichen Diskurs. Der Fortschrittsbegriff war untrennbar verbunden mit der Herausbildung der modernen Gesellschaft und einer Prognose ihrer Bewegungsgesetze, bündelte das Versprechen ökonomischen Wohlstands, technologischer Entwicklung und politischer Emanzipation. Gegenwärtig steht er hin und wieder noch für die technologische Bewältigung der ökologischen Krise ein. Die Wendung »Zusammenhalt« evoziert in ihrer Bildlichkeit im Gegensatz dazu eher Bewahren als Modernisieren, eher Nostalgie als Utopie, eher Immobilisierung als Bewegung. Damit ist sie jedoch nicht nur als sprachliches Gegengewicht zeitlicher, sondern auch räumlicher Dynamik zu verstehen. Sie steht den alltagsweltlichen und wissenschaftlichen Begriffen eines emphatischen wie kritischen Globalisierungsdiskurses entgegen, für den Verkettungen und Ungleichzeitigkeiten globaler ökonomischer, politischer und kultureller Dynamiken und die Überschreitung von Grenzen und Zugehörigkeiten prägend waren. Zusammenhalt wird relevanter, je stärker und komplexer die Auswirkungen globaler Krisen auf das Gemeinwesen werden und je sichtbarer verschiedene Bereiche der nationalstaatlich verfassten Gesellschaft von Desintegration geprägt sind. Die Rede vom »Zusammenhalt« ruft immer auch die Vorstellung seines Außen auf.

Dem Zusammenhalt liegt die Vorstellung einer sozialen Entität zugrunde, die jedoch vom ›Gesellschaftlichen‹ schon allein durch dessen Voranstellung als Adjektiv unterschieden ist. Subjekt und Objekt des Zusammenhaltens sind in der Substantivform verborgen. Die Einzelnen können ihn als Teil des sozialen Gewebes entweder aktiv hervorbringen oder passiv zusammengehalten werden. Sowohl horizontale Bindungen zwischen einzelnen Individuen als auch vertikale zu den ihnen übergeordneten politischen Institutionen können in dieser Wendung zum Ausdruck kommen. Der sozialphilosophisch langlebigen Metapher des »sozialen Bandes« ganz ähnlich, bleiben in der rhetorischen Figur des Zusammenhalts Medium, Sphären und Qualität der Bindung unbestimmt (Bedorf/Herrmann 2016, S. 11; vgl. Bröckling 2016). Legt man Maßstäbe und Grundsätze der Begriffsgeschichte an, wie sie Reinhart Koselleck etwa in seiner Einleitung zu den *Geschichtlichen Grundbegriffen. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland* und in weiteren geschichtstheoretischen Schriften dargelegt hat oder wie es in dessen Nachfolge die Herausgeber*innen von *Das 20. Jahrhundert in Grundbegriffen* methodisch ausformuliert haben, wäre »Zusammenhalt« recht eigentlich (noch) kein Begriff (vgl. Koselleck 1972, 1979 sowie Müller/Picht et al. 2021a, 2021b). Anders nämlich als die entsprechende akademische Terminologie der »Kohäsion« weist er bislang weder eine gesellschaftswissenschaftliche Genealogie auf, noch wurde er durch hinreichende Definitionen bestimmt. Vielmehr handelt es sich bei »Zusammenhalt« bis auf Weiteres um eine Metapher.

Das belässt Spielraum. Und so wird auch gegenwärtig das Bedürfnis nach mehr Verbundenheit und Gemeinschaft auf verschiedene Begriffe gebracht. Der Kulturbetrieb fragt nach Formen des Zusammenlebens, nach einem »new spatial contract«, der dieses ermöglichen könnte (Sarkis 2021), in »Laboren des Zusammenlebens« werden angesichts »kultureller Zerwürfnisse« und »ungewiss gewordener Ansichten unserer Gegenwart Überzeugungen erprobt und geprüft« (Kulturstiftung des Bundes 2021), in globaler Perspektive werden »Konvivialistische Manifeste« für eine postneoliberale Welt verfasst (Les Convivialists 2014 sowie 2020), ein »Ethos der Kohabitation« (Hark 2021) propagiert und neue Communities und Commons ausgerufen. Die anhaltende Rede vom »Zusammenhalt« geht offenkundig einher mit einer brüchig gewordenen Erfahrung gesellschaftlicher Beziehungen und der ihr gemäßen sprachlichen Bewusstseinsformen. Sie deckt jedoch

vorerst weniger gesellschaftliche Praxisbereiche ab – ausgespart blieb bislang etwa die Sphäre der sozialen Reproduktion –, als dies global zirkulierende Begriffe wie »Kohabitation« oder »Konvivialismus« für sich beanspruchen können. Dadurch weist sich »Zusammenhalt« vor allem als eine Formel national begrenzter Selbstverständigung der bürgerlichen Gesellschaft aus (Lessenich 2022, S. 31). Während einerseits neues sozialontologisches Vokabular zur Bewältigung der Gegenwart in Stellung gebracht oder altes neu gefüllt wird, empfinden andererseits viele die gegenwärtige Sprachpraxis mit ihren unterschiedlichen begrifflichen Angeboten für die Verständigung über soziale Belange als identitär und trennend, machen also Sprache selbst zu einer Praxis von »Zusammenhalt« oder – um die beiden gängigen Gegenmetaphern zu benennen – von »Spaltung« und »Polarisierung«.

## Annäherung an eine Metapher

An den »Zusammenhalt« wird entlang so unterschiedlicher politischer Konfliktlinien wie des Zuschnitts des Bundeshaushalts oder der Höhe von Sozialausgaben, Waffenlieferungen in Kriegsregionen oder der Einführung von Grenzkontrollen appelliert. Wohlgemerkt von unterschiedlichen Konfliktparteien, was die in der Bildlichkeit angelegte Frage hervorkehrt, wer hier eigentlich mit wem zusammenhalten soll. Welche Vorstellungen des Sozialen und sozialer Gestaltungskraft liegen dieser scheinbar unmittelbaren Verbundenheit zugrunde? Die Metapher des »Zusammenhaltes« kann an die Unmittelbarkeit der Alltagssprache durch ihre Suggestionskraft anknüpfen, und einprägsam ist sie, das zeigen die vielfältigen Verwendungskontexte der vergangenen Jahre, auch. Trotz – oder gerade wegen – ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit prägt sie in Form einer im engeren Sinne politischen Rhetorik jedoch mit zunehmender Selbstverständlichkeit auch das institutionelle Vokabular in Gestalt der Förderprogramme von Ministerien, Landesbanken oder Universitäten, in der Benennung von Ressorts oder Professuren, wahlweise auch in alltagsfernerer, aber wissenschaftsnäherer Terminologie als »Kohäsion«. Nicht zuletzt durch öffentliche Förderlogiken angetrieben, erfährt sie allenthalben Übersetzung in gesellschaftliche Praxis und strukturiert eine Vielzahl gesellschaftspolitisch relevanter Themenfelder, von der Stadtplanung über die politische Bildung bis hin zu Debatten über Mindestlohn und Grundsicherung.

Die Halbwertszeit und Überzeugungskraft des »Zusammenhalts« sind noch unbestimmt. Es ist nicht ausgemacht, ob hier ein längerfristiger semantischer Umbau im Gange ist oder sich die Rhetorik bald abnutzen wird. Für unsere Publikation dient ihre rasante Verbreitung als Ausgangspunkt, genauer zu erfassen, wie mit der Bezugnahme auf die Zusammenhalts-Metaphorik bestimmte Verfahrens-Begriffe konflikthaft werden, wie vormals fach- oder milieuspezifischen Begriffen nun zentrale Bedeutung für das Begreifen sozialen Wandels zukommt, wie manche von ihnen ideologisch verengt werden, anderen transformatives oder gar utopisches Potenzial beigemessen wird. Begriffe können in diesem Sinne also zu Schlüsselbegriffen werden, wenn sich mit ihnen der Anspruch verbinden lässt, gesellschaftliche Verhältnisse zu erhellen, deren Legitimation und die mit ihnen einhergehenden Erfahrungen offenzulegen (Moran 2021, S. 1 f.). Denn Sprache ist in gesellschaftliche Verhältnisse verwoben und wie diese wandelbar, sie erschöpft sich nicht allein in ihrer intersubjektiven oder normativen Dimension. Durch sie erst lässt sich, folgt man den sprachkritischen Überlegungen der älteren Kritischen Theorie, die subjektive Erfahrung gesellschaftlicher Verhältnisse objektiv vermitteln (vgl. Adorno 2003 [1966], S. 29). Begreift man Sprache als Erkenntnismedium, ist sie mit der Frage nach den richtigen gesellschaftlichen Verhältnissen aufs Engste verbunden. In ihr kommt zum Ausdruck »was und wie viel im Rahmen der sozialen Welt sichtbar, artikulierbar und lebbar ist« (Hogh/Deimes 2016, S. 13 f.). Dabei kann Sprache eine ideologische, beherrschende, aber auch welterschließende, eine begrenzende (Theodor W. Adorno sprach von einem »Kerker«) oder befreiende Funktion übernehmen oder normative Orientierung bieten (zu diesen Dimensionen zusammenfassend ebd., S. 11–15).

Diese Mehrdeutigkeiten und Ungleichzeitigkeiten sind in besonderem Maße für eine Metapher wie den »Zusammenhalt« zu verzeichnen. Dass Metaphern eine Leitfunktion für Denken, Sprechen und Handeln vor allem als »sprachliche Reaktion auf Verdinglichung gesellschaftlicher Praxis« zukommt, hat ebenfalls Adorno ausgeführt, aber auch Hans Blumenberg thematisiert (Tränkle 2019, S. 105). In diesem *Kritischen Vokabular* wollen wir auch in diesen Traditionslinien die gegenwärtige Metaphorik des »Zusammenhalts« mit einer Auswahl von 45 Schlüsselbegriffen erschließen und ausgehend von gesellschaftlichen Praktiken nachzeichnen, welche Vorstellungen einer bindungsstarken, krisenfesten Gesellschaft sich in diese einspeisen (vgl. Konersmann 2011, S. 12). Dabei werden auch die mit ihrem Gebrauch verbundenen Verwerfungen, Ausschlüsse und begrifflichen Verengungen zur Sprache kommen. Die begriffsgeschichtliche Reflexion ermöglicht nicht allein, die Begriffe in ihrer sich historisch wandelnden Bedeutung zu erfassen, sondern auch, sie über den engeren Kontext und die Begrenzung der gegenwärtigen politischen Rhetorik hinaus zu öffnen und an ihren transformativen Gehalt zu erinnern.

Zu dem ihm vorangestellten Adjektiv »gesellschaftlich« steht der »Zusammenhalt« in einem eigenartigen Spannungsverhältnis. Die Wortverbindung lässt vermuten, dass »im Begriff der Gesellschaft nicht alles enthalten ist, was das Soziale ist […]« (Schneidereit 2010, S. 39) oder, anders ausgedrückt, dass sich menschliche Sozialformen nicht in Vorstellungen und Strukturen von Gesellschaft erschöpfen. Gleichzeitig legt die begriffliche Absetzung nahe, dass Gesellschaft als abstraktes Mehr ihrer individuellen Mitglieder, als ›Kristallisation‹ der ihnen gegenübertretenden Strukturen nicht ausreichend kohäsiv sei. Neben die abstrakte Kennzeichnung überindividueller Strukturen (und Infrastrukturen) tritt die Substantivform des Verbs »zusammenhalten«, das die Individuen als Sprechende oder Handelnde in direkten Bezug zueinander setzt. Begriffe im semantischen Umfeld des »Zusammenhalts« wie »Solidarität«, »Gemeinsinn« und »Gemeinwohl« sowie die bereits genannten Konzepte »Zusammenleben«, »Konvivialität« und »Kohabitation« geben einen weiteren Hinweis darauf, dass die Wendung auf eine stärkere Unmittelbarkeit in der sozialen Lebenswelt zielt, als es die Bezeichnung »gesellschaftlich« allein zustande brächte. Zusammenhalt unterscheidet sich in seiner normativen semantischen Aufladung auch von dem in den Sozialwissenschaften geläufigeren, wenn auch ebenfalls unterbestimmten Begriff »Kohäsion« bzw. dem englischen »Cohesion«, der sich weniger auf die soziale Einheit als auf das soziale Bindemittel bezieht (Schiefer/van der Noll 2017).

»Zusammenhalt« nimmt somit einen beweglichen, hybriden Platz zwischen zwei prototypischen Grundbegriffen des Sozialen ein: dem der »Gesellschaft« und dem der »Gemeinschaft«. Zwischen diesen beiden Gegenbegriffen hatte Ferdinand Tönnies Ende des 19. Jahrhunderts das weite Feld sozialer Wirklichkeit in der bürgerlichen Moderne aufgespannt. Bis dahin waren beide Begriffe weitestgehend synonym gebraucht worden, wenn auch die in ihnen ausgedrückte Dichotomie historische Vorläufer seit der Antike hatte (für eine philosophiegeschichtliche Rekonstruktion vgl. Bedorf/Herrmann 2016, S. 14–36). Der Gesellschaftsbegriff wird seither sozialphilosophisch und gesellschaftstheoretisch reflektiert und normativ gefüllt (viel Aufmerksamkeit erfuhren jüngst Schauer 2023 und Reckwitz 2017). Die Vorstellung eines »Zusammenhalts« fügt einer abstrakten Vergesellschaftung durch Mechanismen der bürgerlichen, marktförmigen Gesellschaft etwas hinzu. »Zusammenhalt« wird jedoch nicht synonym mit dem Begriff der »Gemeinschaft« gebraucht. Er zielt neuerlich auf das »Rätsel der Gesellschaft«, dem sich die akademische Disziplin der Soziologie seit Mitte des 19. Jahrhunderts widmet: Was schafft Verbundenheit zwischen Individuen, die qua Gesellschaftsformation in Tausch- und arbeitsteiligen Beziehungen zueinander in Bezug gesetzt sind? Davon abgeleitet tauchen dann Fragen wie diese auf: Sind soziale Bindung und die Erfahrung dieser Bindung messbar, und mithilfe welcher Kategorien erfolgen solche Messungen? Welche integrativen Prinzipien durchziehen die heterogen strukturierten Lebensbereiche moderner Gesellschaften (vgl. Wagner 2000, S. 146)? Und weiter: Wie ließe sich Verbundenheit in der spätkapitalistischen Gegenwart verstehen, in der die ökonomische Sphäre immer stärker von sozial integrativen Praktiken, soziale Prozesse hingegen von ökonomischen Logiken gekennzeichnet sind (vgl. Bröckling/Krasmann et al. 2004 und 2024)?

In der politischen Rhetorik vom »Zusammenhalt« spiegeln sich vor allem hegemoniale politische Ansprüche eines gesamtgesellschaftlichen Interessenausgleichs. Es werden »normative Hegemonieansprüche postuliert, von denen offen ist, inwieweit sie tatsächlich in unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, Schichten und Milieus geteilt werden – wenn sie schon kaum dazu ›gehört‹ werden«. So lautete bereits im Jahr 2020 eine Problematisierung der Begriffsverwendung. Dieser Befund stützt sich auf eine Analyse bundesrepublikanischer Leitmedien hinsichtlich der mit dem Appell zum Zusammenhalt verbundenen Themenfelder seit dem Jahr 2014 (Quent/Salheiser et al. 2020). Für die Benennung sozio-ökonomischer Widersprüche oder einer Erfahrung von Entrechtung, für Kämpfe

gegen soziale Ungleichheit und für politische Repräsentation kann »Zusammenhalt« gerade keine politische Leitvorstellung oder Forderung sein, so lautet eine andere Kritik (Lessenich 2022, S. 32 f.). Ganz im Gegenteil, der Appell an den »Zusammenhalt« kommt in diesem Zusammenhang einer Befriedungsstrategie gleich. Dennoch setzen sich auch soziale oder oppositionelle Bewegungen – und sei es über projektbezogene Förderlogiken – zu dieser Rhetorik ins Verhältnis, bilden normative »Gegengemeinschaften« (Loick 2024) oder zeigen die Leerstellen und exkludierenden Effekte der Semantik des »Zusammenhalts« auf (Alexopoulou/Salheiser et al. 2024). Die Gefahr, dass ein »progressiver Neoliberalismus« Forderungen sozialer Bewegungen für sich vereinnahmt, hat u. a. Nancy Fraser vielfach beschrieben und kritisiert (Fraser 2019). Doch Zusammenschlüsse, die neue »Beziehungsweisen« (Adamczak 2017) erproben oder für sich reklamieren, müssen nicht zwangsläufig innerhalb politisch vorgegebener Rahmen und Entitäten verweilen, sie können auch das Potenzial gesellschaftlicher Veränderung bergen.

Angesichts der Konjunktur des »Zusammenhalts« fällt in zeithistorischer Perspektive auch der Bruch mit der bisherigen politischen Semantik der Bundesrepublik auf. Seit den späten 1960er Jahren zeichneten sich soziologische und historische Selbstbeschreibungen durch Nüchternheit und Funktionalität des Vokabulars aus. Das historische Narrativ der Bundesrepublik von 1968 bis 1990 war das der »Gesellschaftsgeschichte« und somit gewissermaßen eine historiographische Spiegelung der Modernisierungstheorie (Bahners/Camann 2009). Die Begriffe »Integration« und »Verfassungspatriotismus« mögen exemplarisch dafür stehen, trotz des neuen, mitunter gewaltförmigen Nationalismus nach der Vereinigung, die nunmehr erweiterte bundesrepublikanische Gesellschaft vor allem strukturfunktional und juristisch-neutral begreifen und vereinen zu wollen. Der Integrationsbegriff ruft die Vorstellung auf, dass Institutionen eine entscheidende Rolle für die Sozialisation, die Einübung sozialer Rollen und die soziale Kontrolle ihrer Mitglieder sowie für die Herstellung sozialer und kultureller Ordnung spielen (Joppke 2007, S. 13; Vertovec 2020, S. 251–266). Der Begriff »Verfassungspatriotismus« verpflichtet die Mitglieder der nationalen Gemeinschaft auf einen abstrakten, juristischen Gesetzestext, der Neutralität vorgibt und Schlichtungspotenzial bietet (vgl. zum ideengeschichtlichen Kontext des Verfassungspatriotismus Müller 2010; im Zusammenhang mit Pluralismus Thym 2020, S. 174–193). Beide Begriffe mögen ähnlich wie »Zusammenhalt« einen ›gemeinschaftlichen‹ Überschuss mitführen, gehen ihnen doch jeweils mehrheitsgesellschaftliche, also partikulare Setzungen voraus. Sie verfahren aber deutlich weniger affektiv und appellativ als »Zusammenhalt«.

Noch die Einwanderungspolitik der rot-grünen Regierungskoalition in den frühen 2000er Jahren stand begrifflich unter dem funktional orientierten Paradigma der »Integration«, obwohl sie in den politischen Kräfteverhältnissen nach 9/11 ihre Migrationspolitik bereits zwischen einem ökonomisch begründeten Integrationspostulat und den lauter werdenden rechts-konservativen Forderungen nach einer »Leitkultur« zu vermitteln hatte. Während beispielsweise in der australischen, ökonomisch motivierten Zuzugspolitik politische Maximen des staatlichen Multikulturalismus und der Kohäsion schon früh gleichermaßen wirksam wurden (Lewis/Pond et al. 2019), erfolgte die Transformation des bundesrepublikanischen Vokabulars erst später. Es war im sogenannten »langen Sommer der Migration« des Jahres 2015, als Hunderttausende von Menschen das Mittelmeer und verschiedene EU-Außengrenzen überquerten, damit das europäische Grenzregime zum Kollabieren brachten und Österreich und Deutschland zu einer temporären Grenzöffnung zwangen, als der »Zusammenhalt« seine stärkste Anrufung erfuhr.

Die semantische Umstellung war nicht etwa erfolgt, als sich seit 2003 unter dem Titel *Agenda 2010* ein sozialpolitischer Paradigmenwechsel vollzog. Die Einführung von Hartz IV hatte durch Kürzungs- und Sanktionierungsmaßnahmen eine zunehmende Prekarisierung von Menschen in Grundsicherung und durch die Ausweitung des Niedriglohnsektors eine verstärkte »Armut in Arbeit« zufolge (Groh-Samberg/Voges 2013, S. 68). Die gegenwärtig wieder viel beschworenen Abstiegsängste speisen sich auch aus dieser sozialpolitischen Zäsur. Auch auf dem eigentlichen Terrain der Kohäsionspolitik, der Europäischen Union, wurde im supranationalen Kontext der Austeritätspolitik ab dem Jahr 2008 kein »Zusammenhalt« beschworen, zumindest nicht für die betroffenen Gemeinwesen, die durch Sparmaßnahmen enorm belastet und in der Folge ökonomischen, politischen und sozialen Krisen ausgesetzt waren.

## Politische Anrufungen. Zusammenhalt als Projektion der Mitte

Der Koalitionsvertrag der von 2018 bis 2022 amtierenden großen Regierungskoalition hatte den Appell für einen »neuen Zusammenhalt für unser Land« als politische Leitvorstellung festgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich an die Rhetorik des »Zusammenhalts« bereits unterschiedliche semantische Felder angelagert (Quent/Salheiser et al. 2020, S. 73–87). Im Jahr 2015 bezog sich die Rede vom »Zusammenhalt« primär auf die »Willkommenskultur« und damit auf ein zivilgesellschaftliches Management der sogenannten »Migrationskrise« im nationalen Rahmen. Der vielbeschworene Zusammenhalt relativierte sich jedoch, sobald man einen anderen als den nationalen Maßstab anlegte. Der »lange Sommer der Migration« führte zu Zerwürfnissen im supra-nationalen europäischen Zusammenhang und einer verschärften und ausgelagerten Abschottungspolitik nach außen. Dabei könnte eine Analyse von Migrationsprozessen und den damit verbundenen ökonomischen, logistischen und kommunikativen Praktiken vielmehr Gelegenheit bieten, soziale Verbindungen in ihrer Transnationalität zu begreifen und zu gestalten. Das Thema der Einwanderung und, damit eng verbunden, das der gesellschaftlichen Pluralität hatten einem Verständnis des Zusammenhalts als gesellschaftlicher Verfahrensform »demokratischer Kultur« kurzzeitig den Rang abgelaufen (Quent/Salheiser et al. 2020, S. 75). Der Zusammenhang von Kohäsion und Demokratie wurde nach der Zäsur von 2015 nunmehr *ex negativo* – in der Feststellung zunehmender »Demokratiefeindlichkeit« und einer zunehmenden »Polarisierung der Gesellschaft« – reformuliert. Die ›zusammenzuhaltenden‹ gesellschaftlichen Einheiten wurden mit Andauern des Diskurses immer kleiner, was sich aus der seit 2016 häufig thematisierten »Fragmentierung« schließen lässt, die sich vor allem auf den

Verlust gemeinsamer normativer Orientierung und kultureller Sinnbezüge bezieht (ebd., S. 75 f.). Im Jahr des Bundestagswahlkampfes 2017 – und wiederkehrend vor allem in der sozialdemokratischen Rhetorik in den Jahren 2021 und 2025 – wurde die Rede vom »Zusammenhalt« genutzt, um ökonomische und soziale Themen enger miteinander zu verkoppeln (ebd., S. 76). Signifikant zugenommen hat zudem die Verknüpfung von »Zusammenhalt« mit »zivilgesellschaftlichem Engagement« und »gesellschaftlichem Dialog«, eine appellative Hinwendung zu den Bürger*innen als Subjekten gesellschaftlicher Veränderung und gemeinschaftsbildender Praxis (ebd.).

Die Themenfelder von Digitalisierung sowie Gesundheit und Pflege, die in der ausgewerteten Tagespresse in den Jahren 2014 bis 2019 nur marginal mit Bezug auf »Zusammenhalt« auftauchten, wurden kurz darauf im Zuge des Andauerns der Covid-19-Pandemie zu zentralen Themen menschlicher Sozialität. Schließlich wurde – das politische Spektrum übergreifend – auch eine zunehmende Diversifizierung und Politisierung von Sprache als Symptom schwindenden Zusammenhalts gedeutet. Für Teile der parlamentarischen Linken offenbarte sich darin eine kritikwürdige Transformation eines sozialen Verständnisses von Ungleichheit durch partikulare »Identitätskategorien« (Wagenknecht 2021 sowie Thierse 2021).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der *Schlüsselbegriffe* zeigt sich im Kontext eines hastig geführten Wahlkampfes aufgrund vorgezogener Neuwahlen im Februar 2025 das weite rhetorische Feld des »Zusammenhalts« als politische Einigungsformel noch einmal in seiner ganzen Breite. Die Parolenhaftigkeit des Wahlkampfes führte die Ränder, Grenzen und mitunter auch die Gewaltförmigkeit des angerufenen Zusammenhalts deutlich vor Augen, die wir mit den *Schlüsselbegriffen* von Beginn an auszuleuchten beabsichtigten. Der Schlüsselcharakter der ausgewählten Begriffe – die Beiträge waren bis auf wenige Nachzügler bereits vor dem Misstrauensvotum von Olaf Scholz komplett abgeschlossen – bestätigte sich in vielen Fällen. Es steht zu erwarten, dass in den anstehenden Koalitionsverhandlungen und Regierungsbeschlüssen vor allem die repressive, exkludierende Seite des Zusammenhalts hervorgekehrt wird, dass dessen Grenzen im Zweifelsfall noch enger gefasst werden. Das CDU-Wahlprogramm lässt eine Koppelung von »Zusammenhalt« mit »Leitkultur« und «Ehrenamt« erwarten. Sein Außen wird auch ganz materiell durch verstärkte Grenzkontrollen gesichert. Zivilgesellschaftliche und demokratiepolitische Arbeit und deren

staatliche Förderung drohen zunehmend unter Druck zu geraten. Die aktuelle Einsparungspolitik des Landes Berlin bietet hierauf einen besorgniserregenden Vorgeschmack. Inwieweit dagegen die im Bundestagswahlkampf formulierten sozialdemokratischen Zukunftsvisionen, in denen Vielfalt, Integration und soziale Gerechtigkeit bzw. Chancengleichheit den Zusammenhalt stärken sollen, als Korrektiv wirken können, ist fraglich.

Diese allerjüngsten, hier nur ganz kursorisch vermerkten Entwicklungen stellen die Konstellation der gewählten Schlüsselbegriffe nicht infrage. Sie unterstreichen vielmehr die Notwendigkeit, das transformative Potenzial, das diese Begriffe und Praktiken mit Blick auf die gesellschaftlichen Verhältnisse auch beinhalten können, hervorzukehren und an ihm festzuhalten.

Während die Zusammenstellung von Schlüsselbegriffen oftmals in der Absicht wissenschaftlicher, disziplinärer Kanonisierung erfolgt, haben wir in dieser Publikation 45 Begriffe zu einem *Kritischen Vokabular* zusammengetragen, denen wir Erschließungskraft für Vorstellungen, rhetorische Anrufungen und Praktiken des gesellschaftlichen Zusammenhalts beimessen. Wichtige Inspirationsquelle ist der Ansatz von Raymond Williams, Schlüsselbegriffe, im Englischen »keywords«, als eine Methode zu begreifen. Der britische Kulturwissenschaftler hatte sich nach dem Zweiten Weltkrieg dem weiten Bedeutungsfeld von *Culture and Society* gewidmet (Williams 1958). »Culture« galt ihm dabei als eine Art selbstverständliches und vertrautes »ur-keyword« (Moran 2021, S. 5). An einem Cluster von damit verbundenen Begriffen wollte Williams im Nachgang seiner kulturtheoretischen Abhandlung nachvollziehen, wie Schlüsselbegriffe neue Möglichkeiten sozialen Handelns und sozialer Organisierung eröffnen und diese dem Wandel sozialer Erfahrung zum Ausdruck verhelfen können (vgl. Moran 2021, S. 6). Sie sind für Williams demnach ›aktive‹ Begriffe, sie stehen in Verwendungskontexten und können selbst ein Faktor sozialen Wandels werden. Seine *Keywords. A Vocabulary of Culture and Society* haben in den vergangenen Jahren Aktualisierungen, etwa als *New Keywords* oder in einzelnen Begriffsgeschichten, und damit erneute Aufmerksamkeit erfahren. »Zusammenhalt« ist im Gegensatz zum »ur-keyword« »Culture« zwar Ausdruck einer noch jungen Verschiebung der politischen Rhetorik, sie rahmt jedoch in ganz ähnlicher Weise soziale Praktiken und Beziehungen. Die *Schlüsselbegriffe gesellschaftlichen Zusammenhalts* sollen als *Kritisches Vokabular* dessen rasante Verbreitung und Übersetzung in verschiedene gesellschaftliche Praktiken, institutionelle Kontexte und gelebte Alltagserfahrungen nicht nur erhellen, sondern zugleich hinterfragen.

Die *Schlüsselbegriffe* erscheinen in einer Konjunktur von Glossaren und Wörterbüchern, die von beschleunigter Begriffsbildung und ihrer Reflexion, von der raschen De- und Restabilisierung von Wissen und Vokabular zeugen. Den Konflikten um Begriffe, den von ihnen ausgelösten Effekten und Affekten widmen sich beispielsweise die »Reizwörter« des Blogs *Geschichte der Gegenwart* (online seit 2016) und das Inventar *Umkämpfte Begriffe der Migration* (Bartels/Löhr et al. 2023). Wir beleuchten anhand unseres kritischen Vokabulars die ›Aktivität‹, die Verwendung und die Effekte einer einzelnen Metapher, die jedoch in viele gesellschaftliche Bereiche hineinwirkt und diese strukturiert. Seit einiger Zeit wandert sie vermehrt auch in empirische, quantitative wie qualitative Forschung ein und damit auch in das kategoriale System, mit dem gesellschaftliche Prozesse professionell analysiert und Forschungsergebnisse versprachlicht werden. Eine gegenläufige Begriffswanderung vom soziologischen ins öffentliche Sprechen beabsichtigt Armin Nassehi in seinem Buch *Gesellschaftliche Grundbegriffe. Ein Glossar öffentlicher Rede* (2023) nachzuzeichnen. Das dort konstatierte Eigenleben von Begriffen will er mit dem Ziel offenlegen, »Begriffe wieder als Begriffe und nicht nur als Wörter zu gebrauchen« (Nassehi 2023, S.11). Diese Absicht gelte sowohl für die öffentliche Rhetorik als auch für die soziologische Terminologie, die zu jener zu wenig Distanz halte (ebd., S. 17).

»Zusammenhalt«, wie er derzeit zwischen Alltagssprache, politischer Rhetorik und wissenschaftlicher Terminologie zirkuliert, befindet sich noch im Prozess einer ›Sedimentierung‹ zum Begriff. Hiervon zeugt auch die Begriffsarbeit, die im seit 2019 tätigen Forschungsinstitut gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) erfolgt und die insbesondere zwischen neutralen »Konzepten« und normativen »Konzeptionen« von Zusammenhalt unterscheidet. Der Forschung wird als analytische Kategorie ein recht breites Konzept zugrunde gelegt, das einer engen Definition entgegensteht: Im Kern geht es um ein Gemeinwesen, das sich durch positive Einstellungen seiner Bürger*innen zueinander und zu ihrem sozialen und institutionellen Gesamtkontext auszeichnet, die eine bestimmte, günstigstenfalls sogar messbare Qualität aufweisen müssten (Deitelhoff/Groh-Samberg et al. 2020; darin insbesondere Forst 2020). Mit unserem *Kritischen Vokabular*, das im selben institutionellen Rahmen gefördert wurde, möchten wir uns nicht vorbehaltlos in eine affirmative Begriffsverwendung einreihen, sondern vielmehr einen Moment der Irritation erzeugen und im Sinne der Kritischen Theorie dazu anregen, auch die politische Alltagssprache »im Verhältnis […] zu den geschichtlich-gesellschaftlichen Gegenständen zu reflektieren« und »[d]ie Bewegung zwischen Sprache und Sache« nicht stillzustellen, sondern in »ihrem Vollzug« darzustellen (Hogh 2019, S. 92 und 96).

Im Jahr 2024 erschien eine aktualisierte Neuauflage des zwanzig Jahre zuvor erstmals veröffentlichten *Glossars der Gegenwart*, das dem semantischen Wandel im Zeichen der Gouvernementalität nachgeht (Bröckling/Krasmann 2024). In dieser von Michel Foucault geprägten Perspektive ließe sich auch die Anrufung des Zusammenhalts als einer Regierungstechnik darstellen, die eine bestimmte, politisch hegemoniale Perspektive auf das Soziale fördert. Der französische Soziologe François Dubet hat in ganz ähnlicher Weise vorgeschlagen, die Inflationierung des Begriffs »Kohäsion« auf europapolitischer Ebene weniger als Symptom einer stärker identitären Vergemeinschaftung zu deuten denn als Symptom eines Rückbaus von Gesellschaft, einer stärkeren Individualisierung und Liberalisierung: »Cohesion necessarily implies that societies are individualistic.« (Dubet 2013, S. 144) Politische Mechanismen zur Stärkung von Kohäsion zielten auf soziale Mobilität, individuelle Förderung (oder Anti-Diskriminierung) und soziales Kapital, um in den Individuen eine bestimmte Vorstellung von Gesellschaft aufrechtzuerhalten: das Ideal der liberalen Gleichheit (ebd., S. 143 und 148). Dubet sieht im Paradigma des Zusammenhalts zudem einen Modus, soziale Praktiken, etwa im Zuschnitt als temporär geförderte Projekte, und deren Evaluierung zu verzeitlichen und somit auch als sprachlichen Ausdruck einer gesamtgesellschaftlich ausgeweiteten Projektlogik. So betrachtet wäre der Zusammenhaltsappell auch eine zeitlich verzögerte semantische Reaktion auf das in den späten 1970er Jahren beginnende »Age of Fracture« (Rodgers 2011). In seinem Verlauf haben die Ideen machtförmiger sozialer Strukturen und eines allumfassenden marktförmig organisierten gesellschaftlichen Systems, das die sozialen Bewegungen der 1960er Jahre auf den Plan gerufen hatte, in der kulturellen Logik des Spätkapitalismus an Erklärungspotenzial eingebüßt. Ariane Leendertz und Wiebcke Meteling beschreiben die damit einhergehende sprachliche Transformation zu »Begriffen nach dem Boom« als epistemische Wende, in der zum Ausdruck komme, dass das Versprechen ökonomischen Wohlstands an gesellschaftlicher Integrationskraft verloren habe (Leendertz/Meteling 2016). Die Semantik des »Zusammenhalts« wird auch in diesem Kontext befragt. Die von Dubet betonte Wirkmacht des »Ideals der Gleichheit« wird gegenwärtig jedoch – bei anhaltender politischer Bezugnahme auf »Zusammenhalt« – durch anwachsende gesellschaftliche Ungleichheiten, eine gesamtgesellschaftlich offener zutage tretende Abwehr von Migration und eine Zunahme von Ressentiment konterkariert.

## Entschlüsseln. *Keywords* als Methode

Um ihrer rhetorischen Überstrapazierung etwas entgegenzusetzen, möchten wir mit den *Schlüsselbegriffen* die Semantik des gesellschaftlichen Zusammenhalts konstellativ erschließen und hinterfragen. Die Beiträge gehen seinen Wirkungen oder Übersetzungen in unterschiedliche Praxisbereiche und Milieus anhand kleiner, konfliktuöser, querliegender oder figurativer Begriffe nach, mit denen die abstrakte Rede von »Zusammenhalt« in gesellschaftlichen Praktiken »restituiert« wird (Scherer 2019, o. S.). Sein gesamtes Wirkungsfeld lässt sich nicht erschöpfend erschließen, wohl aber seine Wanderung in verschiedene Praxisfelder nachzeichnen, in denen »Zusammenhalt« dann in unterschiedliche Leitlinien oder -begriffe und Verfahrensweisen übersetzt wird (dies gilt etwa für die Wohnungs- und Bildungspolitik oder das weite Feld zivilgesellschaftlichen Engagements). »The significance is in the selection«, so lautete das Credo von Williams, dem auch wir folgen (Williams 1976, S. 14). Für die Erstellung des Korpus war keine etwa durch digitale Texterschließungsmethoden zutage geförderte Häufigkeit von Begriffsverwendungen ausschlaggebend, sondern die Analyse bzw. Würdigung des gegenwärtigen gesellschaftlichen Erschließungs- und Transformationspotenzials von Begriffen. Die Auswahl folgt also sozialen, nicht linguistischen Kriterien. Sie wurde zudem durch methodische Überlegungen geleitet, dass Begriffe den Zusammenhaltsdiskurs in unterschiedlichen Hinsichten erschließen können.

Es wurden erstens Begriffe aufgenommen, die in der politischen Rhetorik zum Kristallisationspunkt für Konflikte um Zusammenhalt werden konnten, etwa »Grundsicherung«, »citizenship« und »Kohleausstieg«. Bei »Racial Profiling« oder »Antisemitismusdefinition« handelt es sich um Begriffe, die sich vor allem zwischen verschiedenen Praxisfeldern als konflikthaft erweisen. Über die umstrittene Praxis des »Racial Profilings« erfolgt eine Annäherung an jüngere Diskussionen um die Streichung des Rassebegriffs in Art. 3 GG, dessen praktische Relevanz sich für antirassistische Aktivist*innen anders darstellt als für Jurist*innen. Für das Themenfeld des Antisemitismus, einer modernen Ideologie, deren semantische Grenzen von jeher fließend waren, geraten die Praxis des Definierens und die damit einhergehenden Kollektivkonstruktionen selbst in den Blick.

Zweitens versprechen wir uns begriffliche Aufschlüsse besonders von Begriffen, die zur hegemonialen Terminologie ›querliegen‹. Durch »minor keywords« kann Wörtern zu einer Genealogie verholfen werden, die gegenwärtig nur in bestimmten, teils marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen besonders bedeutsam sind. Das kollaborative, migrationswissenschaftliche Projekt *Minor Keywords of Political Theory* hat damit begonnen, eine Sammlung von Begriffen anzulegen, die zwar routiniert benutzt, jedoch unter-theoretisiert und ohne Beschreibung jener sozialen Praktiken bleiben, für die diese von größter Relevanz sind (De Genova/Tazzoioli 2021, S. 3). Es geht also nicht darum, sprachliche Marginalität sichtbar zu machen, sondern darum, mit Deleuze und Guattari zu zeigen, »what a minority constructs within a major language« (zit. n. ebd.), um eine damit verbundene Verunsicherung von verbreitetem und gefestigtem Vokabular. Eine ähnliche Herangehensweise wurde auch aus einer jüdischen, diasporischen Perspektive erarbeitet (Diner 2011, S. 6–17). Der juristische Begriff der »Nebenklage« kann beispielsweise mit Blick auf den NSU- und den Halle-Prozess für eine marginalisierte, politische Perspektive auf die Rechtsprechung einstehen. Diesem Register gehören auch Schlüsselbegriffe wie »Dauerleihgabe«, »Seenotrettung« und »Privileg« an.

Drittens sind auch Schlüsselbegriffe in das Buch eingegangen, in denen sich soziale Konstellationen figurativ oder metaphorisch verdichten lassen. Metaphern verkürzen den (gesellschaftstheoretischen) Erkenntnisprozess. In ihnen »maskieren« sich verschiedene gesellschaftliche Erzählungen als »Einzelwort«, wie es der Philosoph und Metapherntheoretiker Ralf Konersmann einmal formuliert hat (Konersmann 2011, S. 17). Gleichzeitig können Metaphern jedoch einen bildlichen (utopischen) Überschuss produzieren, der oftmals von klar definierten Begriffen kassiert wird. Hier denken wir etwa an das »Schulbuch«, das »Eigenheim«, das »Einzugsgebiet«, den »eckigen Tisch« und die »soziale Mischung«. Aber auch die Funktionsweise der in den Band aufgenommenen Vorsilben »Ko-« und des ebenfalls als Vorsilbe auftretenden Adjektivs »trans« ließe sich hierunter fassen.

Es wurden viertens Begriffe in das Korpus aufgenommen, die aus sozialen Praktiken, gesellschaftlichen Allianzen und Aushandlungsprozessen hervorgehen, gelungenen oder gescheiterten Versuchen, neue Begrifflichkeiten durchzusetzen, um Gesellschaft als Ganze zu analysieren, eingeübte zur Disposition zu stellen oder tradierte neu zu fassen. Das Adjektiv »intersektional« kann als ein erfolgreiches Beispiel für eine Verbreitung vom akademischen Diskurs in die politische Alltagssprache gesehen werden. Im Kontext der jüngsten feministischen und stadtpolitischen Bewegungen wird der schon in den 1970er Jahren theoretisierte Begriff der »sozialen Reproduktion« wieder aufgegriffen.

Fünftens schließlich sehen wir praxisnahe Begriffe wie »politische Bildung«, »Labor«, »Manifest« und »Umfrage« vor, in denen der aktuelle Diskurs zum gesellschaftlichen Zusammenhalt selbstreflexive Züge annimmt. Hier ließe sich vielleicht von »Gattungen gesellschaftlichen Zusammenhalts« sprechen.

Sich der Semantik des »Zusammenhalts« in kritischer Absicht zu nähern, bedeutet in der dargelegten doppelten Herangehensweise der *Schlüsselbegriffe* nicht nur Erschließungsarbeit, sondern, darauf aufbauend, auch die gegenwärtige gesellschaftliche Transformationskraft von Begriffen zu erproben. Diesem Anspruch möchten wir mit der Struktur der Beiträge entsprechen, die darstellende und kritisch-normative Abschnitte, also Passagen der Bestandsaufnahme und der kritischen Positionierung, enthalten. In einem ersten Abschnitt wird die gegenwärtige diskursive Virulenz eines Begriffs markiert und seine ›Schlüsselfunktion‹ für Vorstellungen gesellschaftlichen Zusammenhalt dargestellt. Daran schließt sich eine exemplarische begriffsgeschichtliche Rekonstruktion an, mit besonderem Augenmerk auf die praktischen Kontexte des Auftretens und Wirkens eines Schlüsselbegriffs. In einem dritten Abschnitt rücken gegenwärtige Praktiken in den Blick, etwa anhand einer besonders eindrücklichen Wirkungsweise, der ›Aktivität‹ eines Begriffs im Feld des Zusammenhalts. Inwieweit stellen der Begriff und die Praktiken, die ihn ausmachen bzw. die er mitprägt, einen Faktor für Zusammenhalt dar, inwieweit unterminieren sie ihn oder erlauben es, aktuell dominierende Vorstellungen von »gesellschaftlichem Zusammenhalt« zu dezentrieren? In einem abschließenden vierten Abschnitt werden kritische Sichtweisen expliziter formuliert, sei es gegenüber etablierten Diskursen und Praktiken von Zusammenhalt, ebenso jedoch zu Positionen, die sich einer begriffspolitischen und gesellschaftlichen Transformation verschreiben. Diese vierteilige Struktur ist für alle Beiträge verbindlich, wurde jedoch von den Autor*innen durch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Zwischenüberschriften ausgestaltet. Die Buchgestaltung greift diesen Ansatz ihrerseits auf. In den je nach Text, Abschnitt und oft sogar nach Absatz »versetzten« Spalten entstehen immer neue und unerwartete, gewissermassen spontane Räume. Hier geraten und bleiben die Begriffe auch visuell in Bewegung.

Die Entstehung dieser Publikation ist mit Projektmitteln des Forschungsinstituts gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) an der Universität Konstanz möglich geworden. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bedanken. Das Buch beteiligt sich gewissermaßen selbst an der von ihm dargestellten Zirkulation von »Zusammenhalt« zwischen politischer Rhetorik, Alltagssprache und akademischer Terminologie. Statt aber dessen Wanderungen wissenschaftlich zu unterfüttern, ist es Ziel dieses *Kritischen Vokabulars*, geläufige Begriffsverwendungen zu verunsichern. Die *Schlüsselbegriffe* verstehen wir als eine kritische Intervention.

Die Einleitung beruht auf vielen gemeinsamen Lektüre-Annäherungen an den »Zusammenhalt« mit Christopher Möllmann. Ihm verdankt der Text inhaltliche wie konzeptionelle Diskussionen und Schärfungen sowie ein umsichtiges Lektorat. Bedanken möchten wir uns bei Karyna Frankovska für ihre Unterstützung bei der Fertigstellung der Beiträge. Unser Dank geht zudem an die Universität Konstanz, aus deren Publikationsfonds die Open-Access-Version der *Schlüsselbegriffe* gefördert wurde.

Allianzen
alte Bundesrepublik
altern
Antisemitismusdefinition
B1
barrierefrei
Beziehungsanbahnung
Bruderland
citizenship
Dauerleihgabe
eckiger Tisch
Eigenheim
einsam
Einzugsgebiet
Engagement
erben
gesundheitliche Versorgungsstrukturen
gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung
intersektional
Kneipe
Ko-
Kohleausstieg
Labor
Manifest
mehrsprachig
Mindestlohn
Mitte-Studie
moralisieren
Nebenklage
obdachlos
Plattformökonomie
politische Bildung
Privileg
Racial Profiling
repräsentativ
Schulbuch
Seenotrettung
soziale Mischung
soziale Reproduktion
streiten
Suchbarkeit
Tierwohl
trans
Umfrage

Sasha Kirsten Achtelik
Fahim Amir
Karina Becker
Michael Becker
Bernd Belina
Antonia von der Behrens
Inken Behrmann
Frank Biess
Katharina Brizić
Jens Peter Brune
Heinz Bude
Barbara Christophe
Nicole Deitelhoff
Simone Derix
Irene Dingeldey
Silke van Dyk
Ines Grau
Heike Hartung
Tine Haubner
Thorsten Hertel
Maurits Heumann
May Jehle
Thomas G. Kirsch
Albrecht Koschorke
Steffen Krämer
Andreas Langenohl
Doris Liebscher
Roberta Maierhofer
Christopher Möllmann
Anselm Neft
Andrea Newerla
Markus Ostermair
Hannah Peaceman
Nicolle Pfaff
Anna Pollmann
Leon Rosa Reichle
Sibylle Röth
Mario Rund
Bastian Sebastiani-Lassiter
Cord Schmelzle
Falko Schmieder
Rudolf Schlögl
Janosch Schobin
Olga Katharina Schwarz
Martin Seeliger
Anna Steenblock
Jan Steinhaußen
Marcel Stoetzler
Anke Strüver
Anja Thiele
Daniel Thym
Henning Trüper
Sarah Uhlmann
Sebastian Voigt
Lisa Vollmer

# Allianzen

Allianzen

alte Bundesrepublik

Antisemitismusdefinition
B1
barrierefrei

Bruderland
citizenship
Dauerleihgabe

intersektional

Ko-
Kohleausstieg

Manifest

Mitte-Studie
moralisieren
Nebenklage

Privileg
Racial Profiling
repräsentativ

soziale Reproduktion
streiten

trans

© 2025 Hannah Peaceman / Michael Becker, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-001 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Michael Becker, Hannah Peaceman

# Postmigrantische Kämpfe. »Allianzen« als Praxisbegriff gesellschaftlicher Selbstermächtigung

Der Begriff »Allianzen« bezeichnet in allen gesellschaftlichen Feldern Verbindungen von Akteur*innen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen oder sich zu einem vorab festgelegten Zweck zusammenschließen. In Bezug auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt spielt der Begriff seit den frühen 2010er Jahren in den Diskussionen um Integration, Teilhabe, Anerkennung und (Anti-)Diskriminierung regelmäßig eine wichtige Rolle. Bedeutung hat er insbesondere für eine »postmigrantische Perspektive« auf diese Auseinandersetzungen gewonnen (vgl. Foroutan 2018b). Postmigration bedeutet hierbei, dass die »Migrantisierung« der Gesellschaft als unumkehrbare Tatsache anerkannt wird. Damit verbunden sind Kämpfe von Geflüchteten und Menschen mit Migrationsgeschichte um Partizipation, gleiche Rechte und gesellschaftliche Demokratisierung. Allianzen bezeichnen demgemäß den Versuch, partikulare Kämpfe miteinander zu verbinden sowie die Grundlage eines gleichberechtigten Zusammenlebens zu schaffen. Solche »postmigrantische[n] Allianzen« lassen sich »als Zusammenschlüsse von Menschen, die Pluralismus als Grundlage der Demokratie befürworten«, begreifen (Foroutan 2018a, S. 290). Sie stellen eine Alternative zu einer homogenitäts-, also einheitsbasierten Vorstellung von Zusammenhalt dar. Gesellschaftlicher Zusammenhalt wird in solchen Allianzen von marginalisierten Positionen aus neu gedacht und angestrebt.

Seit der Selbstenttarnung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) im Jahr 2011 hat der Begriff durch die konkreten Allianzpraktiken von Überlebenden, Hinterbliebenen und Betroffenen rechter Gewalt weiter an Virulenz gewonnen. Allianzen ermöglichen in diesem Kontext die gemeinsame und solidarische Aufarbeitung und Erinnerung der Taten, Unterstützung bei der Prozessführung, die gegenseitige Bestärkung der Hinterbliebenen und die Schaffung von Öffentlichkeit für den Kampf um Gerechtigkeit. Aus konkreten Allianzpraktiken vor Ort, etwa nach dem Anschlag am 19. Februar 2020 in Hanau, sind größere Netzwerke von Überlebenden, Betroffenen und Aktivist*innen entstanden.

Besonders häufig taucht der Begriff der »Allianzen« in der Verbindung von Jüd*innen und (nicht-jüdischen) Migrant*innen auf, die sich einem Ausspielen von Betroffenen antisemitischer gegen jene rassistischer Gewalt entgegenstellen, z. B. in Diskussionen um Einwanderung aus muslimischen Ländern oder in der gegenseitigen Unterstützung nach den rechtsterroristischen Anschlägen von Halle (2019) und Hanau (2020).

Der Begriff selbst taucht in der Thematisierung politischer Bündnisse selten explizit auf. Er spielt jedoch eine kaum zu unterschätzende implizite Rolle in den Diskussionen um Postmigration, Rassismus und eine plurale Erinnerungskultur. In ihm verdichten sich politische Praktiken und diskursive Benennungen, die aufeinander verweisen, wenn neue Bündnisse aufgebaut werden. Seine Bedeutung hat der Begriff insbesondere in der intellektuellen Reflexion politischer Kämpfe gewonnen. Er bezieht sich auf das Bestreben, spontane und situative Allianzen auf Dauer zu stellen, deren Leerstellen und blinde Flecken zu markieren und gesamtgesellschaftliche Veränderungen anzustoßen.

Mithin lässt der Begriff der »Allianzen« sich nicht definitorisch festschreiben. Vielmehr verweist er auf ein Set von Praxisformen, die er explizit oder implizit zusammenhält. Die Rede von Allianzen im Plural gibt also der Vielfalt der mit ihm verbundenen Praxisformen Raum. Dies hat auch dazu beigetragen, dass der Begriff in allerjüngster Zeit auf eine Verbindung sozialer Kämpfe über das Themenfeld der Postmigration hinaus ausgeweitet wurde – etwa bezogen auf prekäre Arbeit oder die Klimakrise. Er hat zudem viele Schwesterbegriffe, die wiederum selbst in ganz unterschiedlichen Kontexten auftreten. Dazu gehören z. B. »Solidarität« oder »Bündnisse« sowie weitere Begriffe der Praxis, etwa »Dialog«, »Verbindungswege« oder »gemeinsame Narrative«, die sich nicht eindeutig voneinander abgrenzen lassen und teils synonym mit dem Allianzen-Begriff oder auf seiner Basis verwendet werden. Zentrale politische Bedeutungs- und Praxisfelder des Begriffs liegen in der Verbindung von Getrenntem, der Öffnung für Ausgeschlossenes und Marginalisiertes sowie der Sichtbarmachung des Unsichtbaren.

## Historischer Entstehungskontext. Kämpfe um Zugehörigkeit im vereinigten Deutschland

Im deutschen Sprachraum hat sich ein politischer Begriff von »Allianz« (zugleich mit und als Synonym für »Bündnis«) im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts, genauer im Zuge der Herausbildung von Territorialstaaten sowie des Staats- und Völkerrechts, entwickelt. Er löste den mittelalterlichen, innerständischen Begriff des Bundes ab. Als vorrangig außenpolitischer Begriff bezeichnete »Allianz«

seitdem militärische Bündnisse ohne gemeinsame Verfassungselemente (etwa die »Heilige Allianz«), deren Legitimation aus den Bedürfnissen der beteiligten Mächte nach Sicherheit und Selbsterhaltung hergeleitet und deren Dauer daran bemessen wurde (vgl. Koselleck 1972). In diesem Sinne findet der Begriff bis in die Gegenwart Verwendung, etwa bei der geläufigen Bezeichnung der NATO, eigentlich North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantische Vertragsorganisation) als Nordatlantische Allianz. Eng verwandt damit ist der Begriff der »Alliierten«, der insbesondere mit der militärischen Allianz der Kriegsgegner des nationalsozialistischen Deutschlands verbunden ist. Bei aller Divergenz weiterer gegenwärtiger Verwendungszusammenhänge lässt sich eine Ähnlichkeit insofern feststellen, als es sich bei Allianzen häufig um zweckgebundene Zusammenschlüsse verschiedener Gruppen handelt, die ein gemeinsames Ziel erreichen wollen.

Von den machtstaatlichen und formellen Bedeutungsdimensionen des Begriffs hebt sich die Verwendung in jüngeren postmigrantischen Diskussionen allerdings grundsätzlich ab. Die Genese dieses spezifischen Allianzen-Begriffs und die damit verbundenen Praktiken reichen bis in die 1990er Jahre zurück, wenngleich auch frühere Bündnisse und Allianzpraktiken vereinzelt Bezugspunkte darstellen. Für postmigrantische Narrative der Gegenwart ist der historische Ausgangspunkt die deutsche Vereinigung, die Abwehr des damit einhergehenden Nationalismus sowie der Zunahme rassistischer und neonazistischer Gewalt. So ist dieser Allianzen-Begriff als ein Gegenbegriff zu nationalistischen Entwürfen eines homogenen ›Wir‹ geprägt worden, das die jüngere Diskussion um gesellschaftlichen Zusammenhalt maßgeblich grundiert. Die Jahre 1989/90 gingen insbesondere für rassistisch marginalisierte Menschen mit existenziellen Bedrohungen einher. Brandanschläge auf Unterkünfte für Geflüchtete und Wohnungen von Migrant*innen (z. B. Rostock-Lichtenhagen, Solingen, Mölln) sowie offene Gewalt auf der Straße prägten die 1990er Jahre in Ost und West. Die Wendung »Baseballschlägerjahre« veranschaulicht diese alltägliche Gewalt, die mit einer politisch-diskursiven Abschottung gegen Migrant*innen einherging. Die Anerkennung der faktischen gesellschaftlichen Veränderung durch vermehrte Migration blieb sowohl in weiten Teilen der Gesellschaft als auch auf Regierungsseite über Jahrzehnte hinweg aus.

Gemeinsame Emanzipationsbestrebungen der ›Anderen‹, also Menschen mit Migrationsgeschichten, Jüd*innen, Rom*nja und Sinti*zze, zeigten sich bereits als Reaktion auf den Nationalismus der 1990er Jahre (vgl. Lierke/Perinelli 2020, S. 11). Dem hegemonialen nationalistischen ›Wir‹ wurde eine Haltung entgegengestellt, die Identitätszuschreibungen wie Nationalität, Ethnie oder Religion überschreitet. Selten wurde der Begriff »Allianzen« explizit verwendet. Jedoch war in den Kämpfen das, was in den 2010ern als post-migrantisch bezeichnet werden sollte, bereits angelegt: In den Bündnispolitiken der 1980er und 1990er Jahre zeigten sich Ansätze von Allianzen zwischen Minderheitengruppen, die gegenwärtigen Praktiken und Diskussionen als Anknüpfungspunkte dienen. Öffentlich sichtbar wurden diese etwa durch gemeinsame Tagungen und Kongresse wie z. B. den mehrmals stattfindenden Bundeskongress von und für Immigrantinnen, Schwarze deutsche, jüdische und im Exil lebende Frauen. Dokumentationen dieser Zusammenkünfte sind heute oftmals nur noch schwer zu finden. Die Ergebnisse der Tagung »Marginale Brüche« im Jahr 1997 etwa sind in einer Anthologie versammelt (Gelbin/Konuk et al. 1999), in der Identitätsfragen und Widersprüche in den Bündnissen angesprochen wurden.

Eine zentrale Allianzen-Politik der 1990er Jahre war das gemeinsame Einstehen von Minderheiten gegen Rassismus und rechten Terror. Die Soziolog*innen Y. Michal Bodemann und Gökçe Yurdakul analysieren, wie sich türkische Einwander*innen in der sozialen, institutionellen und politischen Gestaltung ihrer diasporischen Situation an Jüd*innen orientierten (vgl. Bodemann/Yurdakul 2005). In ihrer Studie heben sie hervor, dass die häufige Konvergenz von Antisemitismus und Rassismus eine zögerliche Suche nach Allianzen zwischen beiden Gruppen anregte. Während es Bodemann und Yurdakul zufolge dabei um ein Handeln nach der Maxime »›die Feinde meiner Feinde sind meine Freunde‹« (ebd., S. 444) ging, betonten andere Akteur*innen, nicht (allein) als partikulare Minderheiten füreinander einzustehen, sondern sich als Demokrat*innen gemeinsam gegen rechte Gewalt und nationalistische Politik einzusetzen. 1992 reisten Ignaz Bubis und Michel Friedman, Mitglieder des Zentralrats der Juden in Deutschland, nach den dortigen Pogromen gemeinsam nach Rostock-Lichtenhagen, um vor Ort gegen den rassistischen und rechten Mob und gegen die Abwesenheit von Politiker*innen Stellung zu beziehen.

Einer von mehreren avantgardistischen Zusammenschlüssen der späten 1990er Jahre, dessen Interventionen bis heute nachwirken, ist Kanak Attak (vgl. Stjepandić/Karakayali 2018, S. 239). Kanak Attak stellte nationalistischen und identitären Exklusionslogiken eine radikale Kritik entgegen. Dabei ging diese frühe Allianz über Friedmans und Bubis' Intervention weit hinaus, indem sie sich gleichermaßen gegen sämtliche Formen von Rassismus wie auch sozialer und struktureller Ungleichheit wandte. In einem Manifest wurde das Ziel formuliert, »über die Grenzen zugeschriebener, quasi mit in die Wiege gelegter ›Identitäten‹ hinweg« zu gehen (Kanak Attak 1998). Katarina Stjepandić und Serhat Karakayali machen für diese Zeit einen Übergang von migrantischen zu postmigrantischen Zusammenschlüssen aus und verstehen postmigrantische Allianzen als »haltungsbasierte Zusammenschlüsse zwischen Personen mit und ohne Migrationsbiografien« (Stjepandić/Karakayali 2018, S. 238), die eine gegen Ungleichheit und Diskriminierung gerichtete Gesellschaftskritik formulieren und für Demokratie einstehen (vgl. ebd., S. 242).

Die Idee, die Basis des Gemeinsamen in einer Haltung und nicht in (identitätsbezogenen) Kategorien zu sehen, prägt bis heute die neue, durch Bündnisse breitenwirksam gewordene antirassistische Arbeit. Für den Begriff der »Allianzen« im Kontext der postmigrantischen Gesellschaft ist die Idee einer gemeinsamen Haltung grundlegend, weil sie es erlaubt, Verbindungen jenseits von binären Oppositionen herzustellen. Begriffe wie »postmigrantische Gesellschaft« oder »Gesellschaft der Vielen« sind in diesem Kontext entstanden. Darunter wird seit den frühen 2010er Jahren in Wissenschaft und Politik eine »gemeinsame Aushandlung von Zugehörigkeit als Widerstand gegen Abwertungs- und Ausschlusspositionen« verstanden (Stjepandić/Karakayali 2018, S. 238). Naika Foroutan zufolge liegt der maßgebliche Impuls, postmigrantische Allianzen zu knüpfen, in der alltäglichen Erfahrung von Migration, und zwar als prägendes Moment in allen gesellschaftlichen Feldern (Foroutan 2018b, S. 22 f.).

Beschleunigt wurde diese Entwicklung durch den sogenannten »Sommer der Migration« im Jahr 2015. Seitdem gewannen die Themen Migration und Integration in öffentlichen Diskussionen, der Politik und im Kulturbetrieb neuerlich an akuter Dringlichkeit. Dabei standen sich, zugespitzt formuliert, zwei politische Grundüberzeugungen gegenüber. Auf der einen Seite wurde (erneut) die Vorstellung einer deutschen »Leitkultur« vorgebracht. Der Begriff markiert seit den späten 1990er Jahren eine Position, die eine Rückbesinnung auf eine homogene Nation und ihre Geschichte als maßgebliche Grundpfeiler gesellschaftlichen Zusammenhalts propagiert. Damit verbunden ist die Erwartung, dass sich Geflüchtete und Migrant*innen in diesen gemeinsamen Wertekosmos integrieren. Demgegenüber verweist der Begriff des »Postmigrantischen« nicht nur auf die Unmöglichkeit einer homogenen »Leitkultur« und betont die Diversität der Gesellschaft. Er verweist auch auf die damit zusammenhängenden Kämpfe um gesellschaftliche Teilhabe und Sprechpositionen sowie um die entsprechende Ausgestaltung des Rechts und weiterer institutioneller Strukturen. In diesem »Sommer der Migration« des Jahres 2015 sowie den unmittelbar folgenden Monaten und Jahren erreichte der Begriff der »Allianzen« seine bislang höchste Konjunktur.

## Allianzen in postmigrantischen Kämpfen

Ein zentraler Kristallisationspunkt antirassistischer Allianzen-Bildung war das »Tribunal NSU-Komplex auflösen«, das im Mai 2017 am Schauspiel Köln stattgefunden und seitdem zu mehreren Folgeveranstaltungen angeregt hat. Mit seinem Ansatz einer dreifachen Klage – der Klage um die Opfer des Rassismus, der Anklage der gesellschaftlichen Strukturen und Verantwortlichen und des Einklagens einer Gesellschaft ohne Rassismus – entwarf das Tribunal eine umfassende gesellschaftspolitische Vision, die über einen Kampf für (staatsbürgerliche) Teilhabe hinauswies. Dem Tribunal ging es um das Zuhören als politische Praxis. Es wollte unterschiedliche, aber dennoch zusammengehörige Erfahrungen von Leid und Schmerz zusammenzuführen, Empathie füreinander schaffen und dadurch eine Perspektive für gemeinsame politische Kämpfe eröffnen (Aktionsbündnis NSU-Komplex auflösen 2021; Tribunal NSU-Komplex auflösen 2023). Die Auschwitz-Überlebende Esther Bejarano (1924–2021) eröffnete das Tribunal mit einer Rede und fügte dem füreinander Einstehen von Betroffenen rechter Gewalt eine historische Dimension hinzu (vgl. Bejarano 2017a).

An diesem Tribunal lässt sich zudem beobachten, dass solche Allianzen keineswegs nur auf die politisch-intellektuellen Zentren in den Metropolen beschränkt sind, sondern sich im Gegenteil insbesondere aus Basisinitiativen und deren lokal verankerten Kämpfen in der ›Peripherie‹ speisen. Das organisierende Bündnis war aus Initiativen etwa in Kassel, Nürnberg oder Jena hervorgegangen. Vom Kölner Tribunal ausgehend wurden der Begriff und die mit ihm verbundene Praxis auch in der Auseinandersetzung mit anderen rechtsterroristischen Taten sowie in der daran anschließenden antirassistischen Praxis wichtig. Ein ausdrückliches Angebot zu »neuen Allianzen« machte das Redaktionskollektiv der Zeitschrift *Jalta – Positionen zur jüdischen Gegenwart* in seiner eigenen Anklage für das Tribunal (Kollektiv Jalta 2017). Der Allianzen-Begriff ist hier, über die Abwehr rassistischer Ausschlüsse hinaus, offensiv konzeptualisiert: Er setzt, dass alle »selbstverständlicher gestaltender Teil dieser Gesellschaft« sind, »in der alle ohne Angst verschieden sein können sollen und in der die Teilhabe aller zugleich auch weiter erkämpft werden muss.« (Czollek/Peaceman et al. 2018, S. 6)

Eine Fortsetzung fand die genannte Konstellation des Tribunals in der »Möllner Rede im Exil«, die in Erinnerung an den rassistischen Brandanschlag von Mölln 1992 von Betroffenen und Unterstützer*innen bereits seit 2013 organisiert wird. Im Jahr 2017 war hier ebenfalls Esther Bejarano als Rednerin eingeladen, die erneut die Gemeinsamkeiten im erlittenen Schmerz und im politischen Kampf um Aufklärung und Gerechtigkeit betonte (vgl. Bejarano 2017b). An diese Ansätze jüdisch-migrantischer Allianzen, mithin an die Idee eines gemeinsamen Kampfs gegen Rassismus und Antisemitismus, knüpften ab 2019 bzw. 2020 die Betroffenen (sowie deren Unterstützer*innen) der Anschläge in Halle und Hanau an. Seit 2020 organisiert die Initiative Base Berlin ein jährliches Festival of Resilience, bei dem die Betroffenen dieser Anschläge sowie anderer rassistischer Gewalttaten in Solidarität zusammenkommen und öffentlich ihre politische Einigkeit trotz unterschiedlicher Erfahrungen betonen (vgl. Henkel-Gümbel/Spicker 2023).

Hand in Hand mit dieser Neubelebung des Allianzen-Konzepts in der Aufarbeitung des Rechtsterrorismus haben der Begriff und die entsprechende politische Praxis Eingang in weitere diskursive und gesellschaftliche Felder gefunden, insbesondere in die (nicht nur interreligiöse) Dialogarbeit, in den Kulturbetrieb sowie in die Politische Bildung.

Ein zentrales Beispiel für die Dialogarbeit sind jüdisch-muslimische Bündnisprojekte. Sie suchen laut eigener Auskunft nach Wegen, jenseits zugeschriebener gesellschaftlicher Positionen Antisemitismus bzw. Rassismus in den jeweiligen Communities und in der Dominanzgesellschaft zu bekämpfen. Dazu zählen etwa Dialoggruppen, interkulturelle Projekte, Kulturfestivals und politische Bündnisse. Bereits seit 2014 widmet sich die Initiative Salaam-Shalom in Berlin der interkulturellen Bündnisarbeit. Das Programm Dialogperspektiven (seit 2016) und der jüdisch-muslimische Thinktank Karov-Qareeb (seit 2019) machen sich für innovative Formen des interreligiös-weltanschaulichen Dialogs stark. Sie entstanden aus der Arbeit des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks (ELES), des Begabtenförderungswerks der jüdischen Gemeinschaft, in dessen Leitbild »(Neue) Allianzen« fest verankert sind: Eines seiner Ziele ist, »die Bildung von Allianzen mit anderen marginalisierten Gruppen und zivilgesellschaftlichen Akteur_innen« zu befördern (Leitbild ELES 2019). Nicht nur in Berlin, wo eine Vielzahl der Bündnis- und Dialogprojekte arbeitet, sind Allianzinitiativen entstanden. Seit 2017 finden z. B. jährlich die Jüdisch-Muslimischen Kulturtage Heidelberg statt.

Der Kulturbetrieb, insbesondere das Theater, ist seit längerer Zeit ein Ort, an dem Allianzen erprobt und Begriffe aus ihrem semantischen und praktischen Umfeld in die Diskussion eingeführt werden. So prägte Shermin Langhoff bereits 2008 den Begriff »postmigrantisches Theater«. Dieser wird auch jenseits der Kunst- und Kulturszene intensiv diskutiert und breit rezipiert (vgl. Foroutan/Karakayali et al. 2018, S. 9). Diese neue Perspektive hat in vielen Berliner Theatern und darüber hinaus Orte zu schaffen erlaubt, an denen Minderheiten neue Allianzen erproben können (zwischen Sinti*zze, Romn*ja, Jüd*innen, Muslim*innen sowie in feministischen Allianzen usw.).

Eine auch kommerziell erfolgreiche Intervention, die vor diesem Hintergrund zu verstehen ist, sind die Bücher Max Czolleks, vor allem sein Bestseller *Desintegriert euch!* (Czollek 2018). Czollek nimmt die politischen und kulturellen Diskussionen um Integration und neue Allianzen auf und wirkt im Format von Streitschriften in die Zivilgesellschaft hinein. Anlässlich der weiten Verbreitung dieser Interventionen auf Bühnen, Podien und Festivals sind nicht nur Bündnispolitiken diskursiv gestärkt worden, sondern auch kleinere NGOs, politische Bildungsprogramme und Forschungsprojekte entstanden. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch die Initiative DIE VIELEN, die sich gegen Rechtspopulismus und Angriffe auf die Kunstfreiheit und für die Diversität der Gesellschaft positioniert.

Auch in der Politischen Bildung sind die mit dem Allianzen-Begriff verbundenen Ansätze mittlerweile weitverbreitet, insbesondere in den Bereichen der Rassismus- und Antisemitismuskritik. So arbeitet etwa das Institut Social Justice & Radical Diversity bereits seit 2005 an einem intersektional informierten Konzept des »Verbündet-Seins« (Czollek/Perko et al. 2019, S. 37). Diskursiv hat auch die Bildungsstätte Anne Frank den Begriff der Allianzen aufgenommen und weitergetragen (Mendel/Cheema et al. 2022). Wichtige Impulse dazu stammen abermals aus den Ereignissen des »Sommers der Migration« 2015, konkret aus den daran anknüpfenden Aushandlungen einer zivilgesellschaftlichen Willkommenskultur einerseits und dem Erstarken nationalistisch-exkludierender Gegenbewegungen andererseits, das im Aufstieg der Neuen Rechten seinen sichtbarsten Ausdruck findet, aber weit in die Milieus einer vermeintlichen gesellschaftlichen ›Mitte‹ reicht.

In jüngster Zeit finden die Voraussetzungen vermehrt Beachtung, derer es für das erfolgreiche Knüpfen von Allianzen bedarf. Dies kann auch eine Bedeutungsverschiebung und Problematisierung des Begriffs mit sich bringen. So thematisieren Meron Mendel, Saba-Nur Cheema und Sina Arnold die erinnerungskulturellen Polarisierungen, die im Zuge der Aufarbeitung des Kolonialismus und der Konkurrenzen zwischen marginalisierten Gruppen um Anerkennung, öffentliche Sprechpositionen und institutionell-finanzielle Ressourcen zu beobachten sind (Mendel/Cheema et al. 2022a, S. 10–14). Michael Rothbergs Überlegungen zu multidirektionaler Erinnerung entfalten ebenfalls in diesem Kontext ihre Wirkung, indem sie der Frage nachgehen, wie die Erinnerungen an Shoah und Kolonialismus zusammengedacht werden können (vgl. Rothberg 2021). Im Aufgreifen dieser Diskussionen und Einschätzungen sollten Allianzen nun auch gegen eine Logik von (zugeschriebenen) Opferkonkurrenzen und identitären Schließungsprozessen angestrebt werden. Um erfolgreich zu sein, benötigen sie allerdings »die Solidarität der Mehrheitsgesellschaft« (Mendel/Cheema et al. 2022a, S. 18).

Allianzen beruhen auf Gemeinsamkeiten. Allerdings können globale Konflikte wie der Nahostkonflikt (aber auch z. B. der Konflikt um Kurdistan) diese gefährden.

Unter dem Hashtag #Wirlassenunsnichttrennen veröffentlichte eine Vielzahl jüdisch-muslimischer Gruppen nach der eskalierenden Gewalt im Gazastreifen im Jahr 2021 einen gemeinsamen Brief und hob hervor, dass sie die vielfältigen Allianzen, Bündnisse und Netzwerke zwischen jüdischen und muslimischen Organisationen, Communities und Individuen gegen Hass und Propaganda verteidigen wollten.

Ein solches gemeinsames Bekenntnis zu Allianzen ist nach dem Massaker der Hamas am 7. Oktober 2023 nicht unmittelbar zustande gekommen. Die mangelnde Empathie gegenüber Jüd*innen und das weitgehende Ausbleiben einer selbstkritischen Auseinandersetzung mit Antisemitismus in antirassistischen Kontexten hat mühsam aufgebaute Allianzen grundlegend infrage gestellt. Erst mit Verzögerung kam es zu neuen Verständigungsversuchen, in denen zugleich das Leid der palästinensischen Bevölkerung anerkannt wird. Daran werden die Fragilität und die Begrenzungen des Allianzen-Konzepts innerhalb eines polarisierten Diskurses sichtbar (vgl. Gorelik/Schellbach et al. 2024).

## Emanzipation in die Verhältnisse hinein oder aus den Verhältnissen heraus?

Seine Wirkmacht hat der Begriff »Allianzen« in der Auseinandersetzung um gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland aufgrund seiner Kritik an identitätsbezogenen Ausschlüssen und Integrationsphantasien entfaltet. Zugleich wohnt ihm selbst eine Ambivalenz inne, indem sich in seinem Zeichen verschiedene herkunftsbezogene, religiöse oder nationale Gruppen verbinden, in dieser Weise kollektive Zugehörigkeiten und Identitäten fortschreiben oder gar schaffen, die dann ihrerseits Ausschlüsse produzieren. Im Hinblick auf die historische Entstehung des Begriffs lässt sich das auch polemisch zuspitzen: Auch die hier erörterten zivilgesellschaftlichen Allianzen treten allzu oft als Bündnisse homogener, auf Selbsterhaltung abzielender Gruppen auf, die aber gerade nicht zur Entwicklung eigener ›Verfassungsmerkmale‹ und somit auch nicht zu einem eigenen Gesellschaftsentwurf über die bestehenden Verhältnisse hinaus vordringen.

Die Begrenzungen der gegenwärtigen Diskussionen um den Allianzen-Begriff und seine Verwendungen lassen sich vor dem Hintergrund von Solidaritätserklärungen, Manifesten und offenen Briefen weiter erhellen. Viele dieser öffentlichen Textformen treten dafür ein, die Pluralität von Gesellschaft, Geschichte und Erinnerung anzuerkennen. So verlangt es das »Manifest der pluralen Erinnerungskultur« der Coalition for Pluralistic Public Discourse, die von einer pluralen Gesellschaft auch die Notwendigkeit einer pluralen Erinnerungskultur ableitet. Der Appellcharakter verweist jedoch darauf, dass die geforderte Pluralisierung und die Verbindungen verschiedener Narrative sich gerade noch nicht in den institutionellen Strukturen und im Selbstbild der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben haben. Dabei bleiben die Forderungen nach Pluralismus in die dominanzgesellschaftlichen Logiken von (Nicht-)Zugehörigkeit und Integration verstrickt, denn die eingeklagte Anerkennung zielt nicht auf eine grundsätzliche Transformation der Verhältnisse, sondern nur auf eine Umverteilung der Positionen innerhalb etablierter Strukturen.

Dies wirft nochmals die Frage nach der Zielsetzung von Allianzen-Bildungen auf: Zielen diese im deutschen postmigrantischen Kontext auf eine Selbstermächtigung in die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse hinein oder verweisen sie auf etwas Transformatives über die gesellschaftlichen Verhältnisse hinaus? Das eine zielt auf die Anerkennung der Vielfalt im Bestehenden; das andere steht für den gemeinsamen Kampf um die Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse im Sinne von Partizipation und gleichen Rechten für alle, jenseits von Gruppenzugehörigkeiten. Dazu zählen z. B. gemeinsame Kämpfe gegen geschlossene Grenzen oder für die Verhinderung von Abschiebungen, wie sie etwa das Bündnis We'll Come United propagiert. Beispielhaft nennen lässt sich auch die solidarische Prozessführung im Strafverfahren gegen den rechtsterroristischen Attentäter von Halle, in dem Überlebende, zivilgesellschaftliche Akteur*innen, Opferberatungen und Einzelpersonen füreinander einstanden und Gerechtigkeit und Aufklärung forderten.

In ausdrücklich kritischer Absicht grenzt Massimo Perinelli den Begriff der »Allianzen« von dem der »Solidarität« ab. Allianzen, so seine Analyse, würden mittlerweile oftmals identitätspolitisch gedacht, wobei essentialistische Gruppenkategorien fest- und fortgeschrieben würden (vgl. Perinelli 2023, S. 174). Damit aber verlören sie ihre transformative Kraft. Diese Tendenz wohne dem Allianzen-Begriff sogar von Beginn an inne. Eine ähnliche Logik identifizierten bereits Bodemann/Yurdakul mit Blick auf die diasporischen Identitätsentwürfe in Teilen der türkisch-islamischen Community, die mit einer homogenisierenden Idealisierung des jüdischen Vorbilds einhergingen (Bodemann/Yurdakul 2005, S. 446 f.). Mit dem Begriff der Solidarität seien hingegen, so Perinelli, Vorstellungen und Praktiken der Uneindeutigkeit, Widersprüchlichkeit und Vermischung verbunden (vgl. Perinelli 2023, S. 175). Seine Verwendung erlaube es, kollektive Identitäten zu überschreiten.

Allianzen jenseits von Anerkennungsappellen gelingen situativ in der konkreten politischen Praxis. Die »Möllner Rede im Exil« ist ein solches Beispiel: Das empathische Erinnern an rechte Gewalt gelingt in dem Moment, in dem mit der Allianzen-Praxis nicht ein Platz im gesellschaftlichen Machtgefüge eingefordert wird, sondern ein eigener, offener Ort durch eine geteilte Haltung und den gemeinsamen Kampf neu geschaffen wird.

Für die Bildung von Allianzen müssten, so Foroutan mit Blick auf das Bündnis Unteilbar, Diskrepanzen und unvereinbare Positionen zwischen Akteur*innen ausgeblendet werden (vgl. Glathe/Gorriahn 2022, S. 35). Cheema und Mendel geben entsprechend zu bedenken, dass der Allianzen-Begriff und die mit ihm verbundenen Praxisformen zunehmend ambivalent werden. Wird er seiner politischen Dimensionen entkleidet, muss er in den Verdacht geraten, zu jenen »hübschen Begriffen« (Cheema/Mendel 2022, S. 210) zu gehören, die gesellschaftliche Widersprüche rhetorisch überdecken.

Als problematisch erweist sich an dieser Stelle auch die mangelnde Berücksichtigung einer (materialistischen) Gesellschaftsanalyse im Diskurs um Allianzen. Wenngleich sich um den Begriff der Postmigration mittlerweile ein loser, interdisziplinärer Forschungszusammenhang herausgebildet hat, ist der der Allianzen bislang kaum analytisch ausgearbeitet und zeichnet sich vor allem durch einen

appellativen und symbolischen Gebrauch in der politischen Praxis aus. Offen bleibt bislang, in welchen gesellschaftlichen Konstellationen und in welchen Kräfteverhältnissen sich Allianzen bilden und was das über ihre Genese, Tragfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten aussagt. Das kann auch dazu führen, dass es in der Praxis zu einer bloß symbolischen Aneignung etwa von Erinnerungsorten anderer Gruppen anstelle einer gleichberechtigten und anerkennenden Allianzbildung kommt. Ein Beispiel dafür ist die Vereinnahmung des 8. Mai, des Tages der Befreiung vom Nationalsozialismus, als Symbol für eine antirassistische Kritik unter Ausblendung der Geschichte des Antisemitismus sowie der jahrzehntelangen Kämpfe um die Aufarbeitung des Nationalsozialismus (vgl. Peaceman 2021).

Neue Allianzen in einem emanzipatorischen Sinne sind als ein Prozess der (Selbst-)Kritik und Überschreitung von bestehenden Grenzen zu verstehen. Solche Allianzen müssen ihrerseits immer wieder infrage gestellt und in diesem Sinne überschritten werden. Ziel der Allianzen-Bildung ist dann nicht mehr die gemeinsame Selbstermächtigung homogener Kollektive, sondern die Überwindung der ausgrenzenden Verhältnisse, die diese Allianzen erforderlich machen, und zugleich die emanzipatorische Selbsttransformation jener Gruppen, die ihre Existenz selbst erst diesen Verhältnissen verdanken.

Allianzen
**alte Bundesrepublik**

Antisemitismusdefinition
B1

Bruderland
citizenship
Dauerleihgabe
eckiger Tisch
Eigenheim
einsam

Engagement
erben

gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung

Kneipe

Kohleausstieg

Mitte-Studie

Nebenklage

politische Bildung

Racial Profiling

Umfrage

© 2025 Frank Biess, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-002 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Frank Biess

## Die alte Bundesrepublik als Sehnsuchtsort

Je mehr die gegenwärtige Berliner Republik in einer Serie nicht enden wollender politischer Krisen versinkt, desto mehr erscheint die alte Bundesrepublik, also der von 1949 bis 1990 existierende westdeutsche Teilstaat, in hellerem Licht. Angesichts von Finanz-, EU-, Migrations- und Klimakrise, im Gefolge einer globalen Pandemie und vor dem Hintergrund der Rückkehr des Krieges in nur 500 km Luftlinie von Berlin wird die »alte Bundesrepublik« zunehmend zum Inbegriff einer verloren gegangenen guten alten Zeit. Diese »Westalgie« ähnelt der immer wieder aufflammenden »Ostalgie«, einer verklärten Sicht auf die ostdeutsche Gesellschaft, die von den autoritären und gewaltsamen Aspekten der Diktatur absieht und die vermeintliche Normalität betont; also Spreewaldgurken, Freikörperkultur und niedrige Mieten statt Stasi, Mauer und Überwachung erinnert. Die analoge »Westalgie« macht die alte Bundesrepublik zu einer Art biedermeierlichem Idyll von Fußgängerzonen, Samstagabendunterhaltung und Italienurlaub. Von den autoritären Aspekten der alten Bundesrepublik, die es oft mit den verfassungsmäßig garantierten Grundrechten nicht so genau nahm, oder auch dem weitverbreiteten Krisenbewusstsein, das Teil der westdeutschen DNA war, ist dabei kaum die Rede (Foschepoth 2012; Biess 2019). Der gegenwärtig postulierten zunehmenden gesellschaftlichen Polarisierung steht die vermeintliche soziale Geschlossenheit der alten Bundesrepublik gegenüber, die noch geprägt gewesen sei von gesamtgesellschaftlichen Ritualen wie der allabendlichen Tagesschau; eine Zeit vor der Fragmentierung der öffentlichen Meinung und des öffentlichen Diskurses durch Internet, Soziale Medien und Smartphones. Kurzum, im Kontrast zu einer krisenbehafteten Berliner Republik ist ein Mythos der »Alten Bundesrepublik« entstanden. Dabei handelt es sich um ein Phänomen, das schon seit längerer Zeit in der gesellschaftlichen Diskussion zu beobachten ist (Becker 2019). Allerdings stützt sich dieser Mythos auch auf eine professionell sanktionierte Erinnerung an die alte Bundesrepublik, die seit den 1990er Jahren von Historiker*innen konstruiert wurde. Im dominierenden Narrativ der westdeutschen Erfolgsgeschichte, zusätzlich bestärkt durch den

Zusammenbruch der DDR und die deutsche Vereinigung, wurden zurecht die Errungenschaften der westdeutschen Demokratie betont. Gleichzeitig gerieten in diesen Erfolgserzählungen problematische Aspekte der bundesrepublikanischen Gesellschaft zunehmend aus dem Blick. Insofern hat diese Historiographie dazu beigetragen, ein idealisiertes und geschöntes Bild der alten Bundesrepublik zu zeichnen, einen ›Mythos Bundesrepublik‹ zu konstruieren (vgl. zur Terminologie Blumenberg 1979; Münkler 2009).

Nun hat die Geschichte politischer Mythen in Deutschland eine lange Tradition. Politische Mythen wie der Bismarck-, Hindenburg- oder Hitler-Mythos dienten vor allem als Mobilisierungs- und Integrationsmechanismen autoritärer politischer Formationen. Diese Mythen waren eindeutig im Feld der Gegenaufklärung und der irrationalen politischen Emotionen verankert. Anders als das Deutsche Reich oder die Weimarer Republik, so der Berliner Politikwissenschaftler Herfried Münkler, habe die Bundesrepublik keine wirkungsmächtigen politischen Mythen hervorgebracht (Münkler 2009). Dieser Einschnitt trifft allerdings nur dann zu, wenn der Begriff »Mythos« auf seine irrationalen, anti-aufklärerischen Gehalte reduziert wird. Mythen müssen jedoch nicht notwendigerweise politisch destruktiv sein und antidemokratische Funktionen erfüllen. Denn »die Grenzlinie zwischen Mythos und Logos ist«, wie der Philosoph Hans Blumenberg argumentiert, »imaginär« (Blumenberg 1979, S. 18). Mythen sind Ursprungserzählungen, die Orientierung und Bedeutung in der Welt vermitteln. Sie ermöglichen, so Blumenberg, die Distanzierung von archaischer Furcht (ebd.). Derartige Distanzierungsmechanismen waren von existenzieller Bedeutung für eine Gesellschaft, die aus den Menschheitskatastrophen des Nationalsozialismus, des Zweiten Weltkriegs und des Holocaust hervorgegangen war. Kaum eine andere Gesellschaft hatte mehr Bedarf nach Sinnstiftung und Orientierung als die deutsche nach 1945.

## Geschichtswissenschaft als Legitimation der alten Bundesrepublik

Der alten Bundesrepublik kommt innerhalb der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts ein ungewöhnlicher Platz zu. Sie erscheint erst seit 1990 als eine abgeschlossene Periode der deutschen Geschichte, der Begriff »alte Bundesrepublik« hatte vor allem in den 1990er Jahren als Gegenbegriff zu der im Entstehen begriffenen »Berliner Republik« Konjunktur, wie ein Blick in die Verwendungsstatistik bei Google N-gram zeigt. Weil aber die deutsche Vereinigung in der Ausweitung des Grundgesetzes auf das Gebiet der ehemaligen DDR bestand, bildet die heutige Berliner Republik auch die historische

Fortsetzung der alten Bunderepublik. Die Geschichte der alten Bundesrepublik ist also immer auch eine Vorgeschichte unserer Gegenwart, deren historische Beurteilung unmittelbare Relevanz für deren Verständnis hat. Die Geschichtsschreibung der »Alten Bundesrepublik« ist daher auch immer Teil der Selbstbeobachtung der Gegenwartsgesellschaft.

Dabei dient die Zeitgeschichte auch der historischen Legitimation, und diese unterschied sich nach 1945 von den vorangegangenen Perioden deutscher Geschichte: Während sich die meisten deutschen Historiker vor 1945 gegenüber dem Modell westlicher Demokratie distanziert bis ablehnend verhielten, stand die Geschichtsschreibung nach 1945 im Kontext des Kalten Krieges ganz im Zeichen der Westorientierung und Demokratisierung der Bundesrepublik. Dennoch kann die Geschichtsschreibung zur alten Bundesrepublik, ähnlich wie die früherer Perioden, einer kritischen Analyse unterzogen werden, um normative Prämissen, Leerstellen und potenziell apologetische Elemente herauszuarbeiten (Schöttler 1997).

Dies erscheint auch deshalb notwendig, weil die Geschichtsschreibung der alten Bundesrepublik in einem besonderen Maße mit der Subjektivität ihrer Historiker verbunden war. Es handelte sich in der Tat um eine Geschichte der »Mitlebenden«, wie dies Hans Rothfels in seinem programmatischen Aufsatz zur deutschen Zeitgeschichte schon 1950 formulierte (Eckert 2023). Die legitimatorische Funktion der bundesdeutschen Geschichtsschreibung war daher stets reziprok: Während die Historiker der alten Bundesrepublik ein normatives Gerüst verliehen, war deren Geschichte andersherum auch immer ein Spiegelbild der Lebensgeschichten ihrer Historiker. Im Bildungssystem der Nachkriegsjahre konnten sie zu einflussreichen Professoren aufstiegen. Dies mag auch erklären, dass diese immer schon eine »empathische Identifikation mit der Verfassung und politischen Ordnung der Bundesrepublik« praktizierten, wie Paul Nolte bereits vor mehr als zwei Jahrzehnten feststellte (Nolte 1999, S. 426). Die großen Kontroversen der bundesdeutschen Geschichtswissenschaft nach 1945 betrafen daher kaum die jüngere Geschichte der Bundesrepublik, sondern das Kaiserreich, wie die Fischer-Kontroverse um den Ausbruch des Ersten Weltkriegs oder die Sonderwegs-Debatte über Kontinuitäten von Bismarck bis Hitler; ferner die Weimarer

Republik, etwa die brüningsche Deflationspolitik während der Weltwirtschaftskrise. Für die Diskussion des Nationalsozialismus nahm in den 1980er Jahren der »Historikerstreit« um die Bedeutung des Holocaust eine herausragende Rolle ein. In diesen Kontroversen ging es immer aber auch um das Selbstverständnis der neu gegründeten Bundesrepublik. So waren die Verteidiger der brüningschen Deflationspolitik – Maßnahmen während der Weltwirtschaftskrise, die zulasten der Arbeiter*innen und Arbeitslosen gingen – nicht zufällig auch Vertreter der neoliberalen Wende der deutschen Wirtschaftspolitik in den frühen 1980er Jahren. Der allseits anerkannte Triumph linksliberaler Historiker im »Historikerstreit« begründete die bis heute geläufige und kontrovers diskutierte These der »Singularität des Holocaust«, auch wenn schon damals alternativ von »Präzedenzlosigkeit« oder »Besonderheit« die Rede war, um den Holocaust von anderen Massenverbrechen zu unterscheiden. Die von linksliberalen Historikern entwickelte »Sonderwegsthese« – die Vorstellung einer gescheiterten Modernisierung im 19. Jahrhundert, die letztendlich im Nationalsozialismus kulminiert sei – bezog ihre zeitgenössische Bedeutung vor allem aus dem Kontrast zur gesellschaftlichen Modernisierung der bundesrepublikanischen Gesellschaft, mit der die pathologische Fehlentwicklung der deutschen Geschichte an ihr Ende gelangt sei. Oder wie Hans-Ulrich Wehler, der führende Vertreter dieser These, erklärte: »Insofern hebt sich die erstaunliche Erfolgsgeschichte der alten Bundesrepublik vor dieser Folie [des deutschen Wegs in die Moderne] um so heller ab. Sie hat den meisten dieser Sonderbedingungen eine klare Absage erteilt, das war die Prämisse ihres Aufstiegs.« (Wehler 2008, S. 437; Erg. d. Verf.)

Nach dem Zusammenbruch der DDR und der deutschen Vereinigung erschien die Erfolgsgeschichte der alten Bundesrepublik als eine kaum mehr zu bezweifelnde historische Tatsache bei Historikern unterschiedlichster politischer Couleur. Für den linksliberalen Axel Schildt, bis 2017 Leiter der Hamburger Forschungsstelle für Zeitgeschichte, lag jeder Versuch, diese Erfolgsgeschichte »abzuwerten oder zu relativieren«, jenseits ernsthafter historischer Debatte (Schildt 2002, S. 260). Und noch im Jahr 2023, anlässlich des 70. Jahrestages der Gründung der Fachzeitschrift *Vierteljahrshefte zur Zeitgeschichte*, erklärte der Freiburger Zeithistoriker Ulrich Herbert die Infragestellung einer »mangelnden historiografischen Konfliktualität« in der Bundesrepublik wie auch die Kritik an der »normativen Bindung an Westlichkeit und liberale Demokratie« zu einer marginalen Sache »linker und rechter Außenseiter der Zunft« (Herbert 2023, S. 648).

Allein die Behauptung eines solchen angeblich allumfassenden Konsenses macht sich verdächtig, ein affirmatives und damit hochgradig ideologieverdächtiges Geschichtsbild der »alten Bundesrepublik« zu tradieren. Nicht nur ignoriert diese Diagnose die englischsprachige Forschung, die eine zum Teil deutlich kritischere Perspektive eingenommen hat und sehr wohl eine Konflikthaftigkeit der Historiographie hatte erkennen lassen (Moeller 1997; Schissler 2001; aber auch Felsch/Witzel 2016). Die Begründung der Zeitgeschichte und damit auch der Holocausthistoriographie hatte sich zudem unter Ausschluss jüdischer Historiker etabliert, wie die Marginalisierung des jüdischen Historikers Joseph Wulf am neu gegründeten Münchener Institut für Zeitgeschichte zeigte (Berg 2003).

Zunächst fällt auf, dass die angeblich so nüchterne Geschichte der Bundesrepublik schon früh von einer Metaphorik des »Wunders« geprägt war. Am Anfang stand das »Wirtschaftswunder«, gefolgt von dem Glauben an ein »magisches Viereck« der Keynesianischen Wirtschaftspolitik der 1960er Jahre. Historiker diagnostizierten auch ein vermeintliches »Wunder der politischen Demokratisierung« oder kritisierten einen »Mythos der schnellen Integration« der Flüchtlinge und Vertriebenen (Prowe 2001; Lüttinger 1986). Schließlich war da das »Wunder von Bern«, der unerwartete Gewinn der Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 1954, das zum Sinnbild des Wiederaufstieges der damals noch als »jung« apostrophierten Bundesrepublik überhaupt wurde. Interessanterweise ging die gehäufte Verwendung der Begriffe »Wunder« und »Magie« einher mit einer tatsächlichen Konjunktur des populären Glaubens an Wunderheiler und selbst Hexerei in der frühen Bundesrepublik, wie die US-amerikanische Historikerin Monica Black unlängst gezeigt hat (Black 2020). Die Kehrseite der gewissermaßen wundersamen Heilung der Bundesrepublik blieb eine untergründige Faszination von Verbrechen, Massenmördern und ›dem Bösen‹ schlechthin, die frühe Bundesrepublik glich einer »BRD Noir«, wie es der Berliner Kulturhistoriker Philipp Felsch und der Schriftsteller Frank Witzel in Anschluss an das Genre des *film noir* nannten. Diese äußerte sich auch in der Popularität von Kriminalserien wie *Tatort* oder *Aktenzeichen XY … ungelöst*, die der Babyboomer-Generation unzählige Alpträume beschert haben dürften (Felsch/Witzel 2016; vgl. auch Schilling 2023). Der weiterverbreitete Glaube an mythische Ursprungserzählungen weist augenfällige strukturelle Parallelen zum antifaschistischen Gründungsmythos der DDR auf.

Darüber hinaus wurden in der historiographischen Selbstbeobachtung der Bundesrepublik gleichsam magische Beschwörungsformeln geprägt, die eher Ausdruck einer emotionalen Sehnsucht denn akkurate Widerspiegelung gesellschaftlicher Realität waren. Allen diesen Zeitdiagnosen war gemein, einen Zustand liberal-demokratischer Normalität und Stabilität heraufzubeschwören, dessen Existenz keinesfalls als gesichert gelten konnte, sondern insgesamt eher prekär blieb. So hat Klaus Naumann, Historiker am Hamburger Institut für Sozialforschung, schon zur Jahrtausendwende gezeigt, dass die Verkündung des »Endes der Nachkriegszeit« die gesamte Geschichte der alten Bundesrepublik durchzogen hatte und gerade dadurch das angeblich Überwundene, nämlich die vielfältigen sozialen, psychischen und emotionalen Folgen des Krieges, präsent hielt (Naumann 1999). Die vom Schweizer Publizisten Fritz Allemann 1956 geprägte Formel »Bonn ist nicht Weimar« evozierte in ihrer geradezu zwanghaften Wiederholung im öffentlichen Diskurs nagende Zweifel, dass »Bonn« vielleicht doch noch »Weimar« werden könnte. Und das Postulat, dass die Berliner Republik nun endlich eine »normale Nation« sei (Jarausch 2010), warf die Frage auf, wie »normal« eine Normalität sein konnte, die immer wieder behauptet werden musste. Ganz abgesehen davon, dass zunächst zu klären wäre, welche normativen Vorstellungen dieser Behauptung zugrunde liegen.

Spätestens seit den 1980er Jahren hatte die florierende Forschung zur Geschichte der alten Bundesrepublik eine ganze Reihe von leitenden Paradigmen entwickelt, zumeist in der Form von Prozessbegriffen, die Erklärungen der westdeutschen Erfolgsgeschichte lieferten: »Modernisierung«, »Westernisierung«, »Liberalisierung«, »Amerikanisierung«. Diese konzeptionellen Begriffe avancierten zu den zentralen analytischen Instrumenten des Feldes und bezeichnen den Ausgangspunkt jeder Beschäftigung mit der Geschichte der alten Bundesrepublik. Obgleich diese Paradigmen gerade auch in der jüngeren Forschung zunehmend in die Kritik geraten sind, kommt ihnen doch nach wie vor ein hegemonialer Status zu (vgl. Biess/Eckert 2019; Trentmann 2023). Dies zeigt sich bereits in den Titeln der bundesrepublikanischen Gesamtdarstellungen – *Ankunft im Westen* (Schildt 1999), *Der lange Weg nach Westen* (Winkler 2000), *Geglückte Demokratie* (Wolfrum 2006) oder *Die Umkehr* (Jarausch 2006) – wie sie insbesondere in den 1990er und 2000er Jahren von ausnahmlos arrivierten männlichen Professoren verfasst

wurden (vgl. auch Ritter 1998; Görtemaker 2004; Wehler 2008; Conze 2009 und Herbert 2014). Diese übergeordneten, die historische Detailforschung organisierenden Narrative zur Geschichte der alten Bundesrepublik sind allesamt stark teleologisch ausgerichtet. Sie beschreiben eine lineare, aus sich selbst heraus angetriebene Entwicklung von einem schwierigen Anfang hin zu einem guten Ende. Der bundesrepublikanischen Gesellschaft gelang es demnach, sich gewissermaßen am eigenen Schopf – mit nur geringer Hilfe der alliierten Sieger – aus dem Schlamassel der totalen Niederlage zu ziehen. Die »- ierungs«-Prozesse bezeichnen dabei oft auch einen vermeintlichen Zugewinn aufklärerischer Rationalität, einen erfolgreich abgeschlossenen Lernprozess, über den vermittelt sich die postfaschistische in eine westlich-liberale Gesellschaft selbst transformierte. Interessanterweise erscheinen dabei auch neomarxistische Bewegungen wie die »68er«, die oft kein gutes Haar an der liberalen Demokratie ließen, als Katalysatoren einer übergeordneten (Fundamental-)Liberalisierung der bundesdeutschen Gesellschaft (Herbert 2002).

Die in solcher Weise komponierte westdeutsche Erfolgsgeschichte basierte auf einer unkritischen und zutiefst affirmativen Haltung gegenüber den normativen Versprechen einer westlichen Modernität. Der »Westen« war laut Heinrich August Winkler das Telos der Geschichte der Bundesrepublik, ihre innere Geschichte wurde, so etwa von Doering-Manteuffel, als »Westernisierung« konzipiert (Doering-Manteuffel 2019; vgl. auch Schildt 1999; Winkler 2000). Hierin zumindest waren sich die sonst eher zerstrittenen linksliberalen Vertreter der historischen Sozialwissenschaft um Hans-Ulrich Wehler und Jürgen Kocka mit ihren liberal-konservativen Antipoden einig. Erbitterte Debatten lieferten sie sich zwar um die Frage, inwiefern die Geschichte Deutschlands vom Normalpfad westlicher Demokratien abgewichen sei und wie tief die Wurzeln des Nationalsozialismus in die deutsche Geschichte zurückreichten. Doch für beide Lager war auch klar, dass dieser umstrittene Sonderweg mit der Gründung der Bundesrepublik an sein Ende gekommen sei. Die bundesdeutsche Geschichte kehrte nach 1945 gleichsam auf den westlich-liberalen Normalpfad zurück, den sie im Verlauf des 19. Jahrhunderts verlassen hatte.

Interessanterweise hielten führende amerikanische Historiker wie James Sheehan oder Charles Maier immer eine gewisse Distanz gegenüber der Sonderwegsthese ihrer Bielefelder Kollegen (Stelzel 2018, S. 140). Und der wichtigste kritische Einspruch war schon in den frühen 1980er Jahren von den britischen Historikern David Blackbourn und Geoff Eley formuliert worden, bezeichnenderweise erschien das Buch in der deutschen Ausgabe unter dem Titel »Mythen deutscher Geschichtsschreibung. Die gescheiterte bürgerliche Revolution von 1848« (Blackbourn/Eley 1984). Trotz dieser frühen Kritik aus dem Ausland blieb die Zeitgeschichte der Bundesrepublik lange immun gegenüber einer zunehmend kritischen Sicht auf die westliche Moderne, wie sie ebenfalls seit den 1980er Jahren aus postkolonialer und poststrukturalistischer Perspektive in ebenjenen Zentren der westlichen Moderne – den Vereinigten Staaten, Großbritannien oder Frankreich – entwickelt wurde. Diese Ansätze wurden an westdeutschen Universitäten vornehmlich von jüngeren Historiker*innen über die Geschlechter- und Kulturgeschichte und hier vorzugsweise mit Blick auf frühere Zeitperioden eingeführt (Frevert 1986; Lüdtke 1989). Die Theoriegeschichte der Bundesrepublik verlief dagegen weitgehend ohne Beteiligung der Zeitgeschichte. Die Rezeption von Poststrukturalismus und Postmoderne vollzog sich vor allem über außerakademische intellektuelle Milieus und wissenssoziologische Stränge wie beispielsweise den West-Berliner Merve Verlag, der viele Übersetzungen theoretischer Texte aus dem Französischen publizierte (Felsch 2016). Weite Teile der Zeitgeschichte blieben jedoch gegenüber ausländischen Theorieansätzen eher skeptisch bis hin zur gegenwärtigen Resistenz gegenüber der Anwendung postkolonialer Einsichten auf die Erinnerungskultur oder das Verständnis des Nationalsozialismus (Friedländer/Frei et al. 2022).

## Der Konsens als Mythos

Das Resultat dieser unkritischen normativen Orientierung an den Versprechen der westlichen Moderne mit einer nur selektiven Rezeption internationaler Forschung war ein idealisiertes, unkritisches und ja, mythisiertes Bild der »Alten Bundesrepublik«, das nicht nur fortexistiert, sondern angesichts der krisengeschüttelten Berliner Republik sogar umso heller strahlt. Dadurch lässt sich auch eine vermeintlich hartnäckig weiterbestehende Differenz zum Ostteil Deutschlands nach 1990 plausibilisieren, was beispielsweise die ökonomischen Lebensbedingen, aber auch den Zulauf zur AfD angeht. Denn den ehemaligen DDR-Bürger*innen war der

westdeutsche Liberalisierungsgewinn seit 1945 ja vorenthalten worden; sie mussten diesen gewissermaßen erst nachholend erreichen (Habermas 1990). Aus westdeutscher Sicht hat diese These jedoch auch den Vorzug, dass etwaige, von den politischen Eliten der alten Bundesrepublik zu verantwortende Fehler und Versäumnisse im Vereinigungsprozess als Erklärung für eine fortbestehende ostdeutsche Differenz in den Hintergrund treten oder auch der Einfluss eines genuin westdeutschen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern relativiert wird.

Das affirmative Geschichtsbild der Bundesrepublik erfüllte somit legitimatorische und identitätsstiftende Funktionen auf einer ganzen Reihe von Ebenen, verdeckte dabei jedoch die dunklen, illiberalen und exkludierenden Aspekte der westdeutschen Gesellschaft. Ähnlich wie in der Geschichtsschreibung der DDR der »real existierende Sozialismus« von den Versprechungen marxistischer Theorie unterschieden wird, sollte analog für die Geschichte der Bundesrepublik verstärkt der »real existierende Liberalismus« und weniger dessen Idealvorstellung in den Blick genommen werden.

Eine Kritik des Mythos »Alte Bundesrepublik« kann mit dem Einwand beginnen, dass die optimistischen, vorwärtsweisenden Narrative der Historiker das zeitgenössische Bewusstsein nur bedingt widerspiegelten. Denn anders als die aus der Rückschau erzählenden Chronisten, konnten die Zeitgenoss*innen den vermeintlich guten Ausgang der westdeutschen Nachkriegsgeschichte nicht antizipieren. Vielmehr waren deren Gegenwart von rekurrierenden Angstzyklen geprägt. Waren nach 1945 Ängste vor alliierter Vergeltung, vor einem Atomkrieg oder vor dem Kommunismus präsent, so hält die Angst vor der ökologischen Katastrophe bis in unsere Gegenwart an. Auch die mittlerweile politische Spektren übergreifend geschürte Angst vor einer Überfremdung reicht bis in die 1980er Jahre zurück (Biess 2019). Möglicherweise erfüllten manche dieser Ängste auch eine produktive Funktion. So trug die Angst vor einer möglichen autoritären Wende durchaus zur Demokratisierung der alten Bundesrepublik bei. Der »Erfolg« der Bundesrepublik speiste sich womöglich gerade auch aus diesem Krisenbewusstsein und der Antizipation möglicher Katastrophen, weniger aus einem linearen, progressiven Transformationsprozess.

Mythisierende Erfolgsnarrative tendieren zudem dazu, das Ausmaß des politischen Konsenses in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte zu überzeichnen. Dies wiederum ging mit einer Unterschätzung der Gefahren einher, die der politischen und konstitutionellen Ordnung der alten Bundesrepublik insbesondere durch den Rechtsextremismus drohten. Dessen Virulenz blieb in der Historiographie der Bundesrepublik bis in die jüngste Zeit massiv unterbelichtet (Frei/Maubach et al. 2019). So wurde »Terrorismus« im öffentlichen Bewusstsein nahezu ausschließlich mit der Geschichte des Linksterrorismus und der RAF assoziiert, in jüngerer Zeit vielleicht noch mit islamistischem Terrorismus. Dabei war der Terrorakt mit den meisten Todesopfern in der Geschichte der Bundesrepublik der Anschlag auf das Münchner Oktoberfest im Jahr 1980, verübt von einem Mitglied der rechtsextremen Wehrsportgruppe Hoffmann. Bis in die Gegenwart übersteigt das Ausmaß rechter Gewalt bei Weitem das der linken. Die viel zitierte westdeutsche »wehrhafte Demokratie« erwies sich deutlich wehrhafter nach links als nach rechts. Was im Gefolge des Nationalsozialismus nicht existieren durfte, existierte auch im Geschichtsbild schlichtweg nicht.

Diese Ausblendung betraf auch den Antisemitismus. So waren die westdeutschen Strafverfolgungsbehörden nicht in der Lage, den ebenfalls im Jahr 1980 in Erlangen verübten Doppelmord an Shlomo Lewin, dem ehemaligen Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde Nürnberg, und seiner Lebensgefährtin Frida Poeschke trotz massiver Indizien als antisemitisch motiviert zu erkennen. Dieser Mord wurde erst kürzlich historisch aufgearbeitet (Jensen 2022). Hier lässt sich eine Kontinuitätslinie zu den Verbrechen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in den 2000er Jahren ziehen, deren rassistische Motivation lange nicht erkannt wurde. Rechtsextremismus und Antisemitismus waren in der westdeutschen Gesellschaft tief verankert. Aber sie ließen sich nur schwer in die Narrative einer linear verlaufenden, progressiven Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik, ihrer zunehmenden Liberalisierung und Demokratisierung, integrieren; und wenn, dann nur als atavistischer und marginaler Überhang einer vergangenen Periode. Zeitgenoss*innen und Historiker*innen haben sich gleichermaßen schwer damit getan, die anhaltende Virulenz des Antisemitismus in der westdeutschen Gesellschaft anzuerkennen.

Die Gesellschaft der frühen Bundesrepublik war wahrscheinlich die ethnisch homogenste in der deutschen Geschichte seit 1870. Die jüdische Bevölkerung umfasste nach der nationalsozialistischen Vernichtung nurmehr 30 000 von zuvor 500 000 Personen. Auch ein Großteil der im Deutschen Reich lebenden Sinti*zze und Rom*ja war ermordet worden. Wie sehr die kleine jüdische Minderheit von Überlebenden und Displaced Persons die frühe Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik mitprägte, kam vor allem in den 2000er Jahren in den Fokus der Forschung (vgl. Brenner 2012; Kauders 2007). Die Ankunft von Millionen ethnisch deutscher Flüchtlinge, Vertriebener und Kriegsversehrter schaffte eine so gespensterhafte wie einheitliche Bevölkerung, die trotz aller Prekarität das Gefühl gesellschaftlicher Geschlossenheit erzeugte (vgl. Schmidt 2022, S. 32–73). Dies mag auch daran gelegen haben, dass sozialstaatliche Leistungen nahezu ausschließlich ethnisch Deutschen vorbehalten waren. Von der wichtigsten sozialpolitischen Neuerung, der Dynamisierung der Rente im Jahr 1957, profitieren vor allem die Männer der Kriegsgeneration. Die Rekrutierung der sogenannten Gastarbeiter veränderte diese Situation grundlegend. Denn den Neunankömmlingen und ihren Familien wurde bereits damals vorgehalten, vom westdeutschen Sozialstaat profitieren zu wollen. Es dauerte lange, bis sowohl Zeitgenoss*innen also auch Historiker*innen die Existenz einer Einwanderungsgesellschaft anzuerkennen gewillt waren (Chin 2017, S. 102; Alexopoulou 2020, S. 221f.; vgl. auch Miller 2018), die in einigen Aspekten durchaus Ähnlichkeiten zu den postkolonialen Einwanderungsgesellschaften in Frankreich und England aufwies, allerdings immer in spezifisch deutscher Färbung. So sorgten sich westdeutsche Offizielle, dass die Zunahme türkischer Gastarbeiter neonazistische Neigungen in der Bevölkerung stärken könnte. Die mit Liberalisierung und Westernisierung einhergehenden Exklusionsformen waren bereits in der Gründungsgeschichte der Bundesrepublik verankert. Denn die amerikanische Armee, die die Deutschen von den Nazis befreite, war bis 1948 eine segregierte Armee, in der afroamerikanische GIs systematisch diskriminiert

wurden. Diese Tatsache wurde aber in den gängigen Darstellungen zur amerikanischen Besatzungszeit kaum thematisiert (Henke 1995). Während offener Antisemitismus nach 1945 tabu war, lernten die Westdeutschen nach 1945 von den Besatzungsmächten, dass bestimmte Formen von Rassismus, beispielsweise gegenüber Menschen afrikanischer oder afroamerikanischer Herkunft, mit der liberalen Demokratie durchaus kompatibel waren. Oder wie es Maria Höhn formulierte: »Die tägliche Interaktion mit dem weiterverbreiteten und institutionalisierten Rassismus ihrer amerikanischen Mentoren versicherte vielen Deutschen, dass ihr Bündnis mit Amerika in der Tat vor allem ein Bündnis zweier weißer Nationen war.« (Höhn 2002, S. 234)

Darüber hinaus war die frühe Bundesrepublik eine massiv homophobe Gesellschaft. Die von den Nationalsozialisten eingeführte Verschärfung des Paragraphen 175 zur Kriminalisierung der Homosexualität – diese blieb nicht auf Geschlechtsverkehr begrenzt, sondern bezog auch Küsse oder verführerische Blicke mit ein – hatte bis 1969 Bestand. In dieser Hinsicht liberalisierte sich die westdeutsche Gesellschaft seit den 1970er Jahren tatsächlich. Allerdings blieben die Bewegung für die Rechte Homosexueller wie auch deren fortbestehende Diskriminierung in der Historiographie lange unterbelichtet. Aus der Perspektive schwuler Männer – wie auch lesbischer Frauen und trans Personen – erscheint die Geschichte der alten Bundesrepublik konfliktbehafteter, repressiver und letztlich auch weniger ›erfolgreich‹ (Gammerl 2021).

## Erinnerungskultur als Erfolgsgeschichte?

Die deutsche Erinnerungskultur gilt mittlerweile als ein weltweit nachahmenswertes Modell. War der Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit nicht letztlich gar eines der wichtigsten Indizien einer westdeutschen Erfolgsgeschichte? Und hat die Geschichtswissenschaft, insbesondere die relativ spät einsetzende Holocaustforschung, nicht wesentlich zu dieser Erinnerungskultur beigetragen? So ist etwa das National Memorial of Peace and Justice in Montgomery, Alabama, von der deutschen Erinnerung an den Holocaust inspiriert (Neiman 2020 [2019], S. 395). Allerdings ist

diese »offizielle« Erinnerungskultur nur bedingt ein Produkt der alten Bundesrepublik. Zwar gab es seit ihrem Bestehen zivilgesellschaftliche Initiativen, insbesondere von Verfolgten und Überlebenden des Nationalsozialismus, die sich – zum Teil gegen erhebliche Widerstände – für eine Aufarbeitung der NS-Vergangenheit einsetzten (Konitzer/Stengel 2008). Diese Grundsteine der Erinnerungspolitik fanden jedoch staatlicherseits erst in den 1980er Jahren und vermehrt dann in den ersten Jahren der Berliner Republik Beachtung. Die westdeutsche Bilanz zur Aufarbeitung der NS-Zeit war bis dahin eher gemischt. So wurde die »gewisse Stille« zum Nationalsozialismus, die der Philosoph Hermann Lübbe in den 1980er Jahren thematisierte, als eine funktionale Voraussetzung der Re-Integration von Millionen ehemaliger Nazis, Mitläufer*innen wie Täter*innen, in die westdeutsche Gesellschaft gedeutet und auf diese Weise auch gerechtfertigt (Lübbe 1983, S. 426). Die Wiederaufnahme der Strafverfolgung der NS-Verbrechen wurde oft von einzelnen Personen wie dem jüdischen Frankfurter Staatsanwalt Fritz Bauer initiiert und vollzog sich gegen den Willen der westdeutschen Mehrheitsgesellschaft. Nach dem Abschluss des Auschwitz-Prozesses befürworteten 69 Prozent der Westdeutschen einen »Schlussstrich« unter die Aufarbeitung der Vergangenheit. Darüber hinaus war das westdeutsche Strafrecht für die juristische Aufarbeitung eines Genozids nur bedingt geeignet (Pendas 2010). Die Leugnung der NS-Verbrechen wurde erst 1985 kriminalisiert und auch dann nur gemeinsam mit der Leugnung von Flucht und Vertreibung (Jensen 2022, S. 181).

Aus heutiger Sicht signifikant ist auch die Tatsache, dass diese Anfänge der Erinnerungskultur in den 1980er Jahren einhergingen mit einer zunehmenden öffentlichen Präsenz von migrantischen, vor allem türkischen Gruppen und Afro-Deutschen in der alten Bundesrepublik (Florvil 2020). War die Holocaust-Erinnerung auch ein Mittel, um rassistische Diskriminierung im Alltag zu kritisieren, also eine Art »multidirektionale Erinnerung« (Rothberg 2021) zu praktizieren? Oder erschwerte die Fokussierung auf den nationalsozialistischen Rassismus nicht vielmehr die Thematisierung des Alltagsrassismus in der westdeutschen Gesellschaft? Denn dieser trat in der liberal-demokratischen Einwanderungsgesellschaft vermehrt in Form eines kulturell begründeten Rassismus auf, der

nicht zwangsläufig in einer Kontinuität zum biologistischen Rassismus der NS-Zeit stehen musste (Chin 2017, S. 143; vgl. auch Stokes 2022). Auch die heute anhaltend kontrovers diskutierte Frage des Verhältnisses der Erinnerung an den Kolonialismus zu der an den Holocaust lässt sich bis Anfang der 2000er Jahre zurückverfolgen (vgl. Gerwarth/Malinowski 2009).

Was bis vor Kurzem als unumstrittene Leistung der alten Bundesrepublik erschien, nämlich die, wenn auch sehr späte Entwicklung einer selbstkritischen Holocaust-Erinnerung vor allem seit den 1990er Jahren, erscheint aus heutiger Sicht weitaus ambivalenter: Zum einen war aus dem Blick geraten, dass diese gegen institutionelle Widerstände errungen werden musste, zum anderen zeigt die Debatte, dass die zunehmende Akzeptanz, in einer postmigrantischen Gesellschaft zu leben, die erinnerungskulturelle Erfolgserzählung herausfordert. Wie immer man sich in den jüngsten Debatten positionieren mag, es ist aus heutiger Sicht offensichtlich, dass die Holocaust-Erinnerung in einer zunehmend pluralen Gesellschaft nicht selten als hegemoniales, mehrheitlich deutsches Projekt empfunden wird, wie Esra Özyürek für Zuwander*innen aus dem muslimischen Raum zeigt (Özyürek 2023). Die staatliche Erinnerung an den Holocaust blieb, wie dies der Historiker Frank Trentmann jüngst in seiner Moralgeschichte *Aufbruch des Gewissens* zuspitzte, »fest in deutscher Hand« (Trentmann 2023, S. 683). Dass diese Form der Erinnerungskultur einer veränderten, zunehmend diversen Gesellschaft nicht mehr gerecht wird, ist keine Einsicht, die einem vermeintlichen linken Geschichtsrevisionismus entstammt, sondern reflektiert schlichtweg eine im Vergleich zur alten Bundesrepublik veränderte gesellschaftliche Realität. Ebenso ist die aus der Holocaust-Erinnerung und der Singularitätsthese abgeleitete Verpflichtung einer nahezu bedingungslosen Unterstützung Israels angesichts der rechtsnationalen Wendung der israelischen Politik gesellschaftlich zunehmend schwerer zu vermitteln. Der Angriff und die Massaker der Hamas in Israel am 7. Oktober 2023 und der daraus resultierende Krieg in Gaza haben auch die Kontroversen um die offizielle Erinnerungskultur nochmals verschärft.

Eine Geschichtsschreibung der alten Bundesrepublik in kritischer Absicht hätte sich dieser auch aus der Perspektive der Marginalisierten zu nähern. Damit würden auch die Ambivalenzen der Liberalisierung stärker in den Vordergrund treten, einschließlich der ihr eigenen Formen von Exklusion und struktureller Diskriminierung. Anstatt eine positive Kontrastfolie zur krisengeschüttelten Gegenwart zu bieten, könnte die Genese gegenwärtiger Krisen im Rückblick verständlicher werden. Eine derartig kritische Perspektive böte dann auch die Gelegenheit, Mythos und Realität auseinanderzurücken und somit auch die unzweifelhaften Errungenschaften der alten Bundesrepublik neu zu konturieren.

altern

barrierefrei

Eigenheim
einsam

Engagement
erben
gesundheitliche Versorgungsstrukturen
gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung
intersektional

Kohleausstieg

Privileg

repräsentativ

soziale Reproduktion

trans

© 2025 Heike Hartung / Roberta Maierhofer, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-003 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Heike Hartung, Roberta Maierhofer

# Perspektiven auf die Rede vom »Alter(n)«. Von Außensichten und blinden Flecken

Das »Alter« hat sich seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von einer Bezeichnung für ein marginales Thema zu einem Schlüsselbegriff des gesellschaftlichen Diskurses gewandelt. Gerd Göckenjan hat dies in seiner Diskursgeschichte des Alters, *Das Alter würdigen,* am Übergang vom 20. zum 21. Jahrhundert so formuliert: »In der alternden Gesellschaft nimmt die Rede über das Alter kein Ende.« Und er konstatiert weiter, dass dieses viel beachtete Alter nicht einfach als »Bedarfslage« dargestellt werde, sondern »ein unaufhebbar schmerzliches, ein immer nur mit Bedauern und Sympathiebekundung zu kommentierendes Drama« sei (Göckenjan 2000, S. 9–10). In ihrem 1970 erstmals publizierten Buch *La Vieillesse* (*Das Alter*), das weniger und spätere Beachtung fand als ihre Ende der 1940er Jahre erschienene feministische Studie *Le Deuxieme Sexe* (*Das andere Geschlecht*), beschreibt die französische Philosophin und Schriftstellerin Simone de Beauvoir das Alter als ein gesellschaftliches Anliegen, für das sie sich einsetze, und ›die Alten‹ als diejenigen, die »außerhalb der Menschheit« stünden und denen sie daher ihre Stimme borge (Beauvoir 1977 [1970], S. 8). Als ihr Buch *Das Alter* erscheint, ist Simone de Beauvoir selbst Anfang sechzig; ihr Blick auf das Alter, wie sie es in ihren Memoiren beschreibt, erfolgt aus einer Perspektive, in der sie »selber an der Schwelle des Alters« stehe (Beauvoir 1976 [1972], S. 140). Obwohl sie damit eine ›Betroffenheit‹ vom »Unglück des Alters« für sich beansprucht, bleibt das Alter für Beauvoir etwas dem Ich Entfremdetes, etwas, das der eigenen Identität widerspricht: Bevor es »über uns hereinbricht«, betreffe das Alter »nur die anderen«; und sie folgert: »Das sind nicht mehr wir, wenn es eintritt.« (Beauvoir 1977 [1970], S. 10)

Diese Außensicht auf das Alter, die den eigenen Alterungsprozess, sofern sie ihn nicht ganz ausblendet, so doch zu einer beweglichen Markierung macht, die immer weiter an das eigene Lebensende verschoben wird, kennzeichnet viele Auseinandersetzungen mit dem Thema. In seinem Buch über das Leben, Altern und Sterben seiner Mutter, *Vie, vieillesse et mort d'une femme du peuple* – für die deutschsprachige Ausgabe wurde der Obertitel *Eine Arbeiterin* gewählt – stellt der Soziologe Didier Eribon fest, es gebe keine philosophischen Konzepte oder politische Theorien, die sich mit dem Alter oder mit alten Menschen befassen würden: »Somit wird das Thema ›Alter‹ nicht nur gesellschaftlich marginalisiert, sondern auch konzeptuell unsichtbar gemacht.« (Eribon 2024 [2023], S. 238) Der Literatur hingegen weist Eribon bei diesem Thema eine (nicht ganz schmeichelhafte) Vorrangstellung zu: Die Literatur sei »nicht nur imstande, genauer zu beobachten und zu erklären als die Theorie, sondern auch besser zu denken als die Philosophie«, und er setzt hinzu, dass Theorie »meist von Menschen im Vollbesitz ihrer körperlichen wie geistigen Kräfte geschrieben« werde (ebd., S. 237). Dabei zeigt sich bei Eribon eine Haltung gegenüber dem Alter, die bereits Simone de Beauvoirs Entfremdungsthese aufweist: Beide assoziieren Alter mit Verlust – Verlust von Autonomie, von Bewegungsfreiheit, letztlich mit Ich-Verlust.

Es zeichnet sich eine Doppelung ab, die für den Altersdiskurs charakteristisch ist: Einerseits ist Alter ein vielbeachtetes Thema in demographisch alternden Gesellschaften, und die Rede über das Alter vollzieht sich zwischen den Polen des Alterslobs und der Altersklage. Andererseits ist der Altersdiskurs von blinden Flecken durchzogen, die dessen Verdrängung aus der eigenen Rede über das Alter(n) als das ›Andere‹ oder das ans Lebensende verschobene ›Später‹ markieren. Unterschiedliche Formen der Unsichtbarkeit des Alters kommen hinzu, die sich aus den Perspektiven der Literatur und Literaturwissenschaft in den Blick nehmen und sichtbar machen lassen. Um in Anlehnung an Raymond Williams' Herangehensweise in *Keywords* (1976) ein ›Vokabular‹ für eine gemeinsame Sprache über das Altern zu formulieren, lohnt es sich, den Altersbegriff in seine zeitlichen Bedeutungsebenen aufzufächern. Gegenwärtige Praktiken des Alterns lassen zudem den Zusammenhang von Alter und Geschlecht besonders deutlich hervortreten.

## Altern als zeitliche Differenzerfahrung in Literatur und Theorie

Sprechen wir über Erfahrungen des Alterns, erscheint dessen zeitliche Dimension als der offensichtliche Bezugspunkt. Die Vorstellung vom Altern als einem linearen, nicht umkehrbaren Prozess bringt die Alternserfahrung mit der Lebenszeit in Zusammenhang, wobei Altern als zeitliche Differenz ›an sich‹ bestimmt werden kann – als »the difference that time makes«, als Differenz also, die die Zeit selbst hervorbringt (Kunow 2009, S. 295). Scheinbar macht also das Irreversible des Alternsprozesses zugleich das Besondere dieser Differenzkategorie aus: Altern erscheint als Grenzphänomen zwischen biologischem Essentialismus und sozialem Konstruktivismus.

Es ist komplizierter. Einerseits können sich wandelnde Körperbegriffe und materielle Veränderungen von Körperlichkeit, z. B. durch biomedizinische und medizintechnologische Fortschritte in der Behandlung von Krankheiten, die Linearität des Alternsprozesses – zumindest zeitweise – unterbrechen. Andererseits steht der Linearität des (physischen) Alternsprozesses die Bi-Direktionalität des (psychischen) Alterns als die Möglichkeit gegenüber, über die Erfahrungen des Alterns zu reflektieren und dabei die Zeitebenen zu wechseln. In einer subjektiven, psychischen Zeit können wir uns zwischen der Vergangenheit und der Zukunft hin- und herbewegen und uns in die Zukunft projizieren, wobei »wir zurückliegende Identitätsvorstellungen in unsere Zukunftsentwürfe miteinfließen lassen« (Woodward 1991, S. 12; Übers. d. Verf.).

Während die ›psychische‹ Zeit also der Irreversibilität der linearen oder chronologischen Alternserfahrung eine subjektive Dimension gegenüberstellt, stellt Alter zudem eine besondere Form von Differenz dar, nämlich eine, die sich – im Unterschied zu Geschlecht und Ethnie etwa – zu einer ›Gemeinsamkeit‹ verändern kann: Leben wir lange genug, werden wir das (hohe) Alter selbst erleben. Alter(n) ist somit eine bewegliche Kategorie, ein »moving target« (Barry/Skagen 2020, S. 1), die im Verlauf der Zeit Differenz in ›Ähnlichkeit‹ verwandeln kann. Durch diese zeitliche Beweglichkeit erschwert es das Alter, eine kritische Sprache für dessen verschiedene Erfahrungsdimensionen zu finden. Auch literarische Repräsentationen zeitlicher Aspekte des Alterns stoßen an Grenzen. Zugleich ist es jedoch gerade die Literatur, in der die Ambivalenzen und Komplexitäten der Alternserfahrung einen Ausdruck finden können, weil hier auch widersprüchliche Bedeutungen und herausfordernde Themen und Fragestellungen zur Sprache kommen.

Literarisch finden sich Altersrepräsentationen in verschiedenen Genres. Als einflussreiche europäische Erzählgattung hat der Bildungsroman des 19. Jahrhunderts die Entwicklung des – zunächst überwiegend weißen, männlichen und bürgerlichen – Subjekts zum Thema und stellt damit das maßgebliche Genre dar, in dem Heranwachsens- und Alternsprozesse dargestellt werden (Hartung 2016), wobei sich die Erzählform erst im Verlauf des 20. und 21. Jahrhunderts dem mittleren und höheren Alter sowie einer größeren Vielfalt von weiblichen Alternserfahrungen, von Krankheit und Vulnerabilität im Alter öffnet (Gullette 1988; Waxman 1990; Rooke 1992; Maierhofer 2003; Hartung 2011). In dieser Erzählgattung wird die zeitliche Dimension des Alterns zum thematischen Schwerpunkt.

Dies zeigt sich auch in dem Begriff des »Chronotopos«, den der russische Literaturwissenschaftler Mikhail Bakhtin mit Verweis auf den Bildungsroman eingeführt hat, womit er eine neue Form der Zeitlichkeit für den Roman postuliert, die Zeit an einen konkreten Raum bindet. Dabei wird die ›leere Zeit‹ des klassischen Abenteuerromans, in dem sich »nichts ändert [...], die Menschen nicht einmal altern«, in die »reale historische Zeit« des realistischen Romans überführt (Bakhtin 1981, S. 91). Wie Bachtin weiter ausführt, beschreibt »biographische Zeit« im realistischen Roman die historische Abfolge von Generationen, wobei das Leben als ein Prozess individueller, nicht wiederholbarer Stadien dargestellt wird. Das »Chronotop« als eine neue, räumliche Form der historischen Existenz wird laut Bakhtin zuerst mit dem Bildungsroman eingeführt (Bakhtin 1986, S. 21).

Weitere literarische Gattungen, in denen Alter und Zeit im Vordergrund stehen, sind das Phantastische sowie *Science* und *Speculative Fiction*, wobei Abweichungen von ›normalen‹ Alternsprozessen eine Vielzahl von Funktionen erfüllen können. Ein Beispiel ist die Beschleunigung des Alternsprozesses, die eine literarische Figur aus ihrer zeitlichen Verortung herausreißt, wie in Salman Rushdies Roman *Des Mauren letzter Seufzer* aus dem Jahr 1995. Die Titelfigur des Romans, Moraes Zogoiby, leidet an einem beschleunigten Alternsprozess, der ihn doppelt so schnell wie normale Menschen altern lässt. Als eine Randfigur des politischen Geschehens wird Moraes zu einem Handlanger korrupter Politiker und gerät in die Gewaltausbrüche im indischen Bombay/Mumbai der 1990er Jahre. Das phantastische Element des beschleunigten Alterns in *Des Mauren letzter Seufzer* lässt sich als Kommentar zur Beschleunigung undemokratischer und fundamentalistischer Entwicklungen im Indien des ausgehenden 20. Jahrhunderts lesen. Im Kontrast zu seinem beschleunigten Altern fühlt sich Moraes von der Entwicklung seines Landes, von dessen Geschichte, zurückgelassen: Er ist zeitlich deplatziert und somit ein Anachronismus.

»Anachronismus« ist ein weiterer Begriff, der für die zeitliche Dimension des Alterns von Bedeutung ist. Abgeleitet von altgriechisch »*ana*«- (»ent-gegen«) und »*chrónos*« (»Zeit«) kann »anachronistisch« eine absichtliche oder irrtümliche Verwechslung von Zeitebenen bedeuten; es kann im Sinne von »zeitwidrig« wie auch von «unzeitgemäß« verwendet werden. Die US-amerikanische Literaturwissenschaftlerin Mary Russo gebraucht diesen Begriff, um damit Abweichungen von der linearen Zeit im Zusammenhang mit Alternsprozessen zu kennzeichnen. Dabei geht es ihr um eine Kritik an Vorstellungen von Entwicklung als Fortschritt, die eine einseitige Sicht in der Gerontologie auf das frühe, aktive und ›erfolgreiche‹ Alter zur Folge hatten. Als »Anachronismus« kennzeichnet sie demgegenüber Abweichungen von einer normativen Zeitvorstellung, durch die Aspekte von Kontingenz und Risiko in einen Zeitbegriff einbezogen werden können, der auch das vulnerable hohe Alter und Krankheitserfahrungen einschließt. Obwohl die einseitig positive Aufwertung des aktiven, ›dritten‹ Alters gegenüber einem von Verfall und Krankheit gekennzeichneten ›vierten‹ Alters einer kritischen Betrachtung unterzogen worden ist (Gullette 2017; Katz/Calasanti 2015), hat Russos Kritik normativer Zeitvorstellungen weiterhin Relevanz. In Russos kritischem Gebrauch des Begriffs wird »Anachronismus« als alternative Zeitvorstellung produktiv. Es lässt sich an das Vokabular der Queer Studies anschließen, das alternative Entwürfe zur Geschichte (»queer time«: Freeman 2010) oder Projektionen in die Zukunft und deren Potenzial (»queer futurity«: Muñoz 2019 [2009]) eröffnet. Eine Ähnlichkeit zwischen »Alter« und »Queerness« ist dabei anzunehmen, weil beide Identitätskategorien kulturell jenseits normativer Temporalitäten verortet werden (Port 2012).

Wie diese Begriffe nahelegen, ist die zeitliche Dimension des Alters eng mit der Erzählung verbunden. Der *narrative turn* der 1980er Jahre, der durch die (post-)strukturalistischen Analysen von Erzählformen in den Literaturwissenschaften angestoßen wurde, verdeutlichte, dass Erzählungen in vielen Wissensbereichen eine Rolle spielen: von Psychologie, Soziologie und Philosophie bis hin zur Medizin und den Wirtschaftswissenschaften. Die Allgegenwart von Erzählungen in Theorie und Praxis hat auch kritische Stimmen auf den Plan gerufen, die deren Nutzen und mitunter manipulative Absichten hinterfragen oder sogar vor einem »narrative takeover«, z. B. in der Politik, warnen (Brooks 2022, S. 4). Der britische Philosoph Galen Strawson hat die

Vorstellung einer grundlegend narrativ verfassten Identitätserfahrung kritisiert. So gehen die Psychologen Oliver Sacks und Jerome Bruner davon aus, dass die Konstruktion und das Erzählen von autobiographischen Geschichten zu einem Teil des Ich werden. Strawson hält diese Annahme für einen »Irrtum unserer Zeit« (Strawson 2019 [2018], S. 59). Sie führe zu einer Einschränkung des Denkens und lasse außer Acht, dass es Menschen gebe, »die ihr Leben nicht als zusammenhängende Geschichte erfahren«, und dass es »nicht-narrative [...] Arten gibt, die eigene Existenz auf Erden gelungen zu gestalten« (ebd.). Um die Bandbreite des menschlichen Zeitempfindens zu charakterisieren, ordnet er es zwischen den Polen des »Vorübergehenden« oder »Episodischen« und des »Dauerhaften« oder »Diachronischen« an: Während episodisches Zeitempfinden den Bezug des Selbst losgelöst von einer (ferneren) Vergangenheit und Zukunft wahrnehme, wobei eine grundsätzliche Kontinuität angenommen werde, sei das diachronische Selbst-Erleben stärker in den Koordinaten von Vergangenheit und Zukunft verankert (Strawson 2019 [2018], S. 60–61).

Diese Differenzierung menschlichen Zeitempfindens lässt sich auf zwei Begriffe der Gerontologie und kulturwissenschaftlichen Alternsforschung beziehen, die der US-amerikanische Gerontologe Robert Butler in den 1960er Jahren einführte: »*Life review*« (»Lebensrückblick«) und »Reminiszenz«. »*Life review*« bezeichnet die Tendenz der menschlichen Psyche, sich am Lebensende Erinnerungen und Ereignisse zu vergegenwärtigen, um dabei vergangene Konflikte neu zu bewerten, während die »Reminiszenz« einen Fokus auf einzelne Momente begrifflich erfassen soll. Bei ihr geht es also weniger um Entwicklungsprozesse als vielmehr um die Vergegenwärtigung einzelner Momente, die fragmentarischen Charakter haben können und nicht in einen Zusammenhang der zeitlichen Kontinuität oder Totalität gebracht werden. Wie Kathleen Woodward argumentiert hat, lassen sich beide Formen des Rückblicks als Strategien des autobiographischen Erzählens im Alter nutzen, wobei eine weiter gefasste Vorstellung von Erzählung zugrunde gelegt wird, in der die Reminiszenz eine Alternative zum stärker linear definierten *life review* darstellt (Woodward 1997). Die Verankerung der Reminiszenz im Augenblick eröffnet so eine Alternative zur chronologischen Narrativität der Lebensrückschau, die z. B. für Menschen mit Demenz im Alter nicht mehr abrufbar ist. Zugleich greifen diese beiden Formen der Beschäftigung mit dem vergangenen Leben im Alter gleichermaßen auf episodisches und diachronisches Zeitempfinden zurück.

## Gegenwärtige Praktiken von Alter und Geschlecht. Intersektionalität und Anokritik

War der Begriff »Alter« bis Mitte der 1980er Jahre nur für Gerontolog*innen von Interesse, die sich vor allem in medizinischen Studien mit den ›Realitäten des Alters‹ befassten, wird »Alter« seither als ein Aspekt der Intersektionalität (Crenshaw) und somit als kulturell definierte Kategorie wahrgenommen. Die bereits etablierte kulturwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen des Anders-Seins und Diskriminiert-Werdens (Intersektionalität), sei es bezüglich des Geschlechts, der Rasse, Ethnizität oder Sexualität, wurde somit um den Aspekt des Alters erweitert. Analog zu der Unterscheidung zwischen biologischem (Sexualität) und gesellschaftlich konstruiertem Geschlecht (Gender) wird neuerdings zwischen chronologischem und kulturell festgelegtem Alter differenziert (vgl. Woodward 1997; Gullette 2004). Dies gelingt durch einen ›anokritischen‹ Zugang: Er bezeichnet den Widerstand gegen die Annahme, dass die Biologie des Menschen identitätsbestimmend sei und damit zugleich den sozialen und kulturellen Stellenwert festlege. Alter und Altern sind kontinuierliche, kreative Prozesse, die nicht starr an die Chronologie der Jahre gebunden sind, sondern eine Auseinandersetzung des Individuums mit sich verändernden Lebensumständen darstellen. Ein methodischer Zugang, der diesen Umstand berücksichtigt, bietet Möglichkeiten für emanzipatorische Gegennormen und Subversion.

Bereits in den 1970er Jahren entwickelte sich aus dem starken Bedürfnis, Altern als ethische und kulturelle Aufgabe zu begreifen, eine neue Fachrichtung, die als »*humanistic gerontology*« bekannt wurde und eine neue, aber wenig beachtete Ausrichtung der Kulturwissenschaften begründete. Nachdem sich die gerontologische Forschung jahrelang an der medizinischen Wissenschaft ausgerichtet hatte, wurde schließlich versucht, einen stärker humanistischen und menschlich-ganzheitlichen Standpunkt zu vertreten. So haben gerade in der US-amerikanischen gerontologischen Literatur Themen wie Spiritualität und Ethik, Selbstdarstellung und Kreativität, Selbstbestimmung und Menschenwürde ihren festen Platz erobert. Thomas R. Cole nimmt sich in seinem Buch *The Journey of Life* aus dem Jahr 1992 vor, der grundsätzlichen Erfahrung und dem Prozess des Altwerdens nachzugehen. Wie bereits der Titel anzeigt, begreift er diesen Prozess als ›Reise‹, die für ihn trotz kultureller Determiniertheit für den Einzelnen jedes Mal eine einzigartige und neue

Erfahrung darstelle. So bedauert Cole etwa, dass häufig für die Auseinandersetzung mit dem Thema »Alter« Vorstellungen der medizinisch-naturwissenschaftlich ausgerichteten Gerontologie entlehnt und (messbare) Fakten von Vorstellungen, Ideen und Bildern des Alters getrennt würden. Dies bewirke nach Cole eine (epistemologische) Spaltung zwischen den Erfahrungen des Einzelnen und den kulturellen Darstellungen von Alter und Altern, die ja gemeinsam erst die erfahrene Realität für den alternden Menschen ausmachen.

»Anokritizismus« im Sinne Roberta Maierhofers benennt nun einen interpretatorischen Ansatz, der vor allem die Autorität der individuellen Erfahrung im Alter(n) als Widerstand dagegen versteht, die Erfahrung beliebiger Einzelner zur Norm zu erheben und zu generalisieren. Die Diskrepanz zwischen individuellen Erfahrungen mit dem chronologischen Alter und den mit alten Menschen assoziierten Stereotypen verlangt nach einem Ausweg aus den eingrenzenden binären Gegensätzen, wie ›jung versus alt‹ oder ›weiblich versus männlich‹. Ausgehend von der Prämisse, dass Alter – ähnlich wie Rasse, Klasse und Geschlecht – nicht natürlich oder unvermeidbar vom anatomischen Körper des Individuums ›fließt‹, kann die Wissenschaft untersuchen, wie Altersidentität sowohl für ›jung‹ als auch für ›alt‹ sozio-kulturell konstruiert wird. Durch eine Untersuchung, wie ›Jugend‹ oder ›Alter‹ eine festgelegte Bedeutung zu einem bestimmten Zeitpunkt und in einem bestimmten Kontext erlangen, sowie durch die Betonung des notwendigen Zusammenhangs dieser beiden Begriffe mit anderen – vor allem mit dem des »Geschlechts« – kann ein Verständnis dafür erreicht werden, dass es ein wechselseitiges Zusammenspiel zwischen den realitätswirksamen ›Sektionen‹ der Identität gibt.

Ein anokritischer Zugang betont also die Tatsache, dass Alter intersektional insbesondere hinsichtlich des Geschlechts gestaltet ist, was sowohl in der Kultur (Produktion und Rezeption) wie auch in der Gesellschaft (Normen und Werte) zutage tritt. Anokritizismus achtet daher auf folgende Aspekte: Alter(n) als kollektive kulturelle Konstruktion in Bezug auf Geschlecht; die individuelle Dimension von Alter(n); die interpretativen und erzählerischen Möglichkeiten in Bezug auf Alter(n) und Alter(n) als Ansatz für Widerstand und Veränderung (vgl. Ratzenböck 2020).

Die Anerkennung von »Alter« als kultureller Kategorie in den 1990er Jahren wäre ohne die Einführung von »Geschlecht« als Analysekategorie in den Literatur- und Kulturwissenschaften in den Jahrzehnten zuvor nicht möglich gewesen. Der Slogan der feministischen Bewegung »Das Persönliche ist politisch« (Hanisch 1969) fasste zusammen, dass persönliche Erfahrung nun als durch politische, soziale und ökonomische Kontexte bestimmt und auch als Ausgangspunkt für Widerstand verstanden wurde (Maierhofer 2019, S. 2). Beauvoirs berühmte Behauptung, dass »man nicht als Frau geboren wird, sondern eine Frau wird« (Beauvoir 1951 [1949], S. 6), rückte die sozio-kulturell vermittelte Bewusstseinsbildung zunächst für das Geschlecht und in der Folge für ›das Andere‹, das auch das »Alter« umfasst, in den Fokus der Kritik.

Feministische Theorien und Ansätze entwickelten sich in den 1970er und 1980er Jahren weiter und brachten Ausweitungen mit sich, die sich mit jeder Form von Unterdrückung befassten, allerdings zunächst ein noch eher segregiertes Verständnis aller Identitätsmerkmale als kultureller Konstruktionen (z. B. »Rasse«, »Klasse«, »Alter«) vertraten (vgl. Hanisch 1969). Die populäre Matrix von »Rasse«, »Klasse«, »Geschlecht«, die vor allem in der US-amerikanischen Kulturtheorie einflussreich war, wurde im Jahr 1989 erweitert, als Kimberlé Crenshaw den Begriff »Intersektionalität« prägte (Crenshaw 1989). Sie verwies auf die Vernetzung von Kräften im Zuge einer Identitätskonstruktion und bot ein Konzept, das sowohl die geschlechtsspezifischen als auch andere sozio-kulturellen Zwänge zu analysieren erlaubte. Obwohl der Begriff »Intersektionalität« erst viel später eine breitere Anerkennung erfuhr, diente er schon früh als nützlicher Ausgangspunkt in der feministischen Theorie, um ein besseres Verständnis für sozio-kulturelle Machtdynamiken zu erlangen. Die feministische Theorie nutzte Crenshaws »Intersektionalität« als Leitprinzip, um das Zusammenspiel von »Geschlecht, Fähigkeiten, Alter, Rasse, Sexualität, Nationalität und Klasse« zu thematisieren (Okolosie 2014, S. 108). Die Perspektive der »Intersektionalität« wird daher als einer der bedeutendsten theoretischen Beiträge bezeichnet, den die Geschlechterforschung bisher geleistet habe (MacCall 2005, S. 1771).

Was nun unter einem ›Leben im Alter‹ verstanden und wie »Alter« tatsächlich definiert werden könnte oder sollte, darüber ist – vermutlich angesichts der ausgeprägten Intersektionalität des Phänomens – noch kein allgemeiner oder wenigstens ein von den damit befassten Wissenschaftsdisziplinen getragener Konsens abzusehen. Die bereits im Jahr 1995 getroffene Feststellung des Gerontologen W. Andrew Achenbaum, dass alle Definitionen von »Alter« als nur partiell und vorläufig gültig zu werten seien (Achenbaum 1995, S. 13), hat weiterhin ihre Berechtigung. Die richtungsweisende *Berliner Altersstudie* führte zwar schon in den 1990er Jahren eine unzureichende und unsichere Wissensbasis als maßgebliches Hemmnis für eine tragfähige Definition von »Alter« an, dieser Kritikpunkt ist allerdings auch aktuell noch nicht ausgeräumt. Daher sind die verfügbaren Bestimmungen von »Alter« zumeist disziplinbezogen und auf jeweils dominierende Erkenntnisinteressen hin ausgerichtet. Eine möglichst umfassende Formulierung versucht der in der Sozialgerontologie und Lebenslaufforschung anerkannte österreichische Soziologe und Sozialphilosoph Leopold Rosenmayr zu geben, indem er Verlust und Gewinn im Alter gleichermaßen in dessen Definition einbezieht. Dabei geht er davon aus, dass die körperlichen Prozesse dem Menschen Beschränkungen und Grenzen setzen, dass der alternde Mensch allerdings zugleich auf einer seelisch-geistigen Ebene neue Möglichkeiten erwerben würde (Rosenmayr 1990, S. 21).

## Alter zwischen den Generationen. Auswege aus binärem Denken

Gemessen an diesem offenen Zugang zu Alter und Altern bleiben viele kulturelle Darstellungen des Alterungsprozesses und des Alters gefangen in vordergründig negativen Stereotypen, wobei die Kategorien »Jugend« und »Alter« mehr subjektiven Gefühlen als klar umrissenen Vorstellungen etwa hinsichtlich ihrer zeitlichen Ausdehnung und weiterer relevanter Eigenschaften entsprechen. So wird die Bezeichnung »alt« im Alltag oft nur im Sinne der Verhältnisbestimmung »älter als ich« verwendet (Woodward 1991, S. 6). Leider folgt die Auswahl von Texten zum Thema »Alter«, die kulturbezogen argumentierende Autor*innen heranziehen – neben Kathleen Woodward gilt dies auch für die eingangs erwähnten Simone de Beauvoir und Didier Eribon – oft dieser Negativität, die ein tristes Bild von alten Menschen als Opfer, am Rande der Gesellschaft

vegetierend und ohne Hoffnung auf Erlösung evoziert. Daher sind nicht nur die einseitigen negativen Darstellungen des Alters und die einseitig positiven der Jugend in den kulturellen Repräsentationen einer Kritik zu unterziehen, sondern auch deren starke Beachtung durch die Kulturgerontologie zu hinterfragen. Denn gerade Werke, die das »Intergenerationale« als Thema exemplarisch ansprechen, geben – entgegen vorgefasster Meinungen – durch ihr Schildern eines gelingenden Zusammenlebens und -wirkens der Generationen zu hoffnungsvollen Vorstellungen von Alter und Jugend Anlass.

Ein literarisches Beispiel, das ein positives Bild des hohen Alters zeichnet und sich zwischen den Generationen bewegt, ist der Roman *Die Unruhigen* der norwegischen Schriftstellerin Linn Ullmann aus dem Jahr 2015. Der Roman nimmt ein nicht mehr realisiertes gemeinsames Buchprojekt mit dem Vater der Autorin, dem Regisseur Ingmar Bergmann, als Ausgangspunkt. Eine Besonderheit des Romans ist, dass den Hauptfiguren Namen verweigert und sie lediglich generisch als »die Tochter«, »der Vater« bezeichnet werden. Dieser Strategie einer ›Verweigerung zu benennen‹ folgt Ullmann auch bei der Beschreibung der Veränderungen im Gehirn des Vaters, die sie – trotz Passagen, die medizinische Diagnosen zitieren – nicht als »Demenz« bezeichnet. Stattdessen zeichnet sie die Erfahrungen des Vaters auf, der jeden Morgen eine Liste über all seine Gebrechen aufstelle (steife Hüfte, schlechte Nacht, Bauchschmerzen, untröstlich und voller Sehnsucht nach Ingrid, schwere Glieder, bedrückt bei dem Gedanken an den Tag, der vor ihm lag, Zahnschmerzen etc.), und wenn er auf acht oder weniger komme, stehe er auf. Wenn er auf mehr als acht komme, bleibe er im Bett. Das sei jedoch fast nie der Fall. »›Warum acht?‹ – ›Nun, weil ich über achtzig bin. Ich gestatte mir ein Gebrechen pro Jahrzehnt.‹« (Ullmann 2018 [2015], S. 62)

Der Roman ersetzt die Binarität von ›jung und alt‹, von ›positiven und negativen‹ Altersstereotypen in ironisch gefärbter, beinahe liebevoller Weise durch detailreiche Beobachtungen und stellt die Dialoge zwischen Vater und Tochter einer festlegenden Benennung von Symptomen gegenüber. Anstatt »Demenz« zu diagnostizieren und zu benennen, setzt sich der Text imaginativ mit dem Altern des Vaters auseinander und nähert sich sprachlich den Besonderheiten, Veränderungen, auch Vergesslichkeiten des Alterns. So gelingt es Ullmann, dem Krisennarrativ des Alters par excellence, der Demenz, im Zwiegespräch zwischen Vater und Tochter seinen Schrecken zu nehmen. Literatur ermöglicht somit ein Wahrnehmen von Ambivalenz, die in einer bislang weitgehend pessimistischen kulturwissenschaftlichen Perspektive auf das Alter viel mehr Aufmerksamkeit verdient.

Eine Korrektur negativer Altersnarrative setzt auch Selbstkritik voraus. Konventionelle kulturwissenschaftliche Positionen, die Altern vor allem im Hinblick auf ›immer weniger‹ bzw. auf ›nicht mehr‹ betrachten, müssen auf ihre implizite Ideologie hin befragt werden. Literatur und Kunst sind imstande, die dargelegte Ambivalenz des Alters und Alterns – als Diskurs, als zeitliche Differenzerfahrung, als intersektionale Relation zu Geschlecht und als Relation zwischen Generationen – zu vergegenwärtigen und jene in Gesellschaft und Kultur existenten Vorstellungen, die als essentialistisch – naturgegeben – und somit definitiv wahrgenommen werden, als faktisch-ideologische und individuell-soziale Formalismen spür- und erfassbar zu machen. Somit ermöglicht ein die Ambivalenz wahrnehmender kulturwissenschaftlicher Zugang das Erkennen nicht nur der Widerständigkeit von Kunstwerken gegen soziale und politische Vereinnahmung, sondern auch intersektionale Rückschlüsse darauf, wie sehr alle Aspekte unseres individuellen Lebens von der Wirksamkeit sozial, kulturell und politisch mächtiger, nicht selten als ›natürlich‹ behaupteter Vorstellungen, Normen und Institutionen betroffen sind.

semi+i smiusde

Allianzen
alte Bundesrepublik

**Antisemitismusdefinition**

Bruderland
citizenship
Dauerleihgabe

erben

gleichwertige Lebensverhältnisse

intersektional

Mitte-Studie

moralisieren
Nebenklage

politische Bildung
Privileg
Racial Profiling

streiten

© 2025 Sebastian Voigt, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-004 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Sebastian Voigt

## Eine aufgeladene Debatte

Beinahe auf den Tag genau drei Monate nach dem Massaker der Hamas am 7. Oktober 2023 verkündete der christdemokratische Berliner Senator für Kultur und gesellschaftlichen Zusammenhalt Joe Chialo, dass sein Ressort eine verpflichtende Klausel für die Einwerbung von Fördergeldern einführt. Alle Kunst- und Kulturschaffenden, die sich um Landesmittel bewerben, müssten sie unterzeichnen. In der Pressemitteilung vom 4. Januar 2024 heißt es dazu: »Zuwendungsbescheide werden fortan nur noch mit der neu entwickelten Antidiskriminierungsklausel verschickt. Zugleich werden die Förderrichtlinien durch einen entsprechenden Passus und eine Selbsterklärung ergänzt.« Diese Einführung verfolge das Ziel, die »Prävention von Diskriminierung und Antisemitismus« zu stärken. Empfänger*innen von staatlichen Zuwendungen hätten zu gewährleisten, »dass die gewährten Fördergelder keinen Vereinigungen zugutekommen, die als terroristisch und/oder extremistisch eingestuft werden«. Ferner müssten sie sich »zu einer vielfältigen Gesellschaft [bekennen] und gegen jede Form von Antisemitismus« wenden, und zwar »gemäß der Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) und ihrer Erweiterung durch die Bundesregierung«.

Das Vorhaben stieß sogleich auf vehemente Kritik. In einem offenen Brief warfen Berliner Kulturschaffende dem Senator vor, die Kunstfreiheit einzuschränken und Gesinnungsschnüffelei zu betreiben. Die Klausel sei undemokratisch und untergrabe das grundgesetzlich verbriefte Recht auf Meinungsfreiheit. Sie sei ein Mittel, um unliebsame, »propalästinensische« Stimmen mundtot zu machen. Damit trage der Berliner Senat zur »Vertiefung gesellschaftlicher Spaltung« bei. Zentral für den Unmut der Unterzeichner*innen war die Fokussierung auf die »IHRA-Definition« zu Antisemitismus. Der Senat blende aus, dass diese äußerst umstritten sei und mit der »Jerusalem Declaration on Antisemitism« (JDA) eine Alternative vorliege. Der offene Brief schließt wie folgt: »Wir als Künstler*innen verwehren uns gegen politische Eingriffe in die Funktion, Methoden und Freiheit der Kulturproduktion und fordern die Senatskulturverwaltung auf, die Antisemitismus-Klausel umgehend zurückzunehmen!«

Neben diesem offenen Brief kursierte bald auch ein anonym lancierter Aufruf zum Boykott gegen deutsche Kulturinstitutionen, die sich einer, so die Kritik, proisraelischen Staatsdoktrin unterordnen würden. Der »Strike Germany« überschriebene Aufruf wendet sich ebenfalls gegen die angebliche Unterdrückung der Meinungsfreiheit in Deutschland angesichts des Krieges in Gaza und spricht von »McCarthyistischen Maßnahmen«. Die staatliche Erinnerungspolitik verfahre repressiv und würde dissidente Stimmen unterdrücken. Der Aufruf beanstandet ebenso die Übernahme der IHRA-Definition durch deutsche Institutionen und plädiert für die Orientierung an der JDA, die eine differenziertere Betrachtung des Antisemitismus leiste. Zahlreiche prominente Künstler*innen unterzeichneten den Aufruf, darunter die französische Literaturnobelpreisträgerin Annie Ernaux. Einige Kunstschaffende sagten daraufhin ihre Auftritte in Deutschland ab oder zogen ihre Werke von Ausstellungen zurück.

Der Berliner Kultursenator nahm die Klausel nicht ganz drei Wochen nach Einführung mit der Begründung zurück, sie sei in der aktuellen Form »nicht rechtssicher«, weshalb sie »ab sofort keine Anwendung in Zuwendungsbescheiden mehr finden« werde. Die Pressemitteilung vom 22. Januar 2024 weist aber zugleich darauf hin, der Senat halte am Ziel einer diskriminierungsfreien Kultur fest.

An dieser Kontroverse um die Klausel zur Kulturförderung Anfang des Jahres 2024 lässt sich veranschaulichen, wie aufgeladen und politisiert die Debatte um Antisemitismus geführt wird. Die verschiedenen Definitionsversuche belegen, dass weder Einigkeit darüber besteht, was Antisemitismus genau ausmacht, noch darüber, in welchem Verhältnis er zur Kritik an Israel steht. Der Versuch Joe Chialos, eine Definition administrativ zu implementieren, offenbarte das große gesellschaftliche Spaltungspotenzial des Themas, gerade in Anbetracht des Massakers und der Geiselnahmen der islamistischen, klerikalfaschistischen Terrororganisation Hamas am 7. Oktober 2023 im Süden Israels und des darauffolgenden israelischen Militäreinsatzes in Gaza mit einer Vielzahl ziviler Opfer. Die Debatte um die verschiedenen Antisemitismusdefinitionen überlagerte sich mit den Kontroversen um die Situation im Nahen Osten. Es wurde deutlich: Die Weise, wie Antisemitismus definiert wird, geht einher mit politischen Haltungen. Die Diskussion darum vollzieht sich gerade nicht im vermeintlich neutralen Bereich der Wissenschaft. Ein kurzer Blick auf die Entstehung der beiden in Rede stehenden Definitionen unterstreicht diese Feststellung.

Die International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) besteht seit 1998 als Vereinigung aus mittlerweile 39 Ländern, einigen Beobachterstaaten und internationalen Organisationen. Im Jahr 2016 legte sie eine Arbeitsdefinition vor:

> »Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.«

Neben der Gewalt gegen jüdische Personen oder Einrichtungen und Holocaustleugnung definiert sie folgende Umstände als antisemitisch:

> »[...] das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, zum Beispiel durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen; die Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird; Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten; das kollektive Verantwortlichmachen von Jüdinnen und Juden für Handlungen des Staates Israel.«

Die IHRA-Definition wird von vielen Wissenschaftler*innen und Kulturschaffenden als unzureichend oder politisch repressiv kritisiert; Letzteres besonders scharf von Befürworter*innen der Kampagne Boycott, Divestment, Sanctions (BDS). Sie tritt für einen kulturellen und akademischen Boykott gegen Israel und für politische und wirtschaftliche Sanktionen ein. Ihre Anhänger*innen bezeichnen das Land als kolonialistischen Apartheidstaat und vergleichen es mit dem rassistischen System in Südafrika. Zur Polarisierung der Debatte um Antisemitismus hatte bereits im Jahr 2019 beigetragen, dass der Bundestag mit großer Mehrheit den Antrag »Der BDS-Bewegung entschlossen entgegentreten – Antisemitismus bekämpfen« beschlossen hatte. Das Parlament verurteilte darin im Einklang mit der IHRA-Definition die BDS-Kampagne als antisemitisch. Organisationen, die BDS unterstützen, sollten keine staatliche finanzielle Förderung mehr erhalten. Außerdem verfügten einige Kommunen, keine Räumlichkeiten mehr für BDS-unterstützende Gruppen zur Verfügung zu stellen.

Die Kontroversen um die IHRA-Definition sind noch immer nicht abgeschlossen. Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz von Dezember 2023, sie auch an Hochschulen anzuwenden, führte zu kontroversen Debatten in Hochschulgremien. Ebenfalls für erhebliche Kritik sorgte die im November 2024 verabschiedete Antisemitismus-Resolution des Bundestags »Nie wieder ist jetzt – Jüdisches Leben in Deutschland schützen, bewahren und stärken«. Diese erklärt eine Orientierung an IHRA-Kriterien für maßgeblich und legte zudem nahe, im Namen der Antisemitismusbekämpfung das Aufenthalts-, Asyl- und Staatsbürgerschaftsrecht zu verschärfen. Bereits im Vorfeld hatten Akademiker*innen in der FAZ vom 23. Oktober mit alternativen Formulierungsvorschlägen interveniert. Was Antisemitismus sei, müsse »Gegenstand fortwährender wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Reflexion« bleiben, könne vom Staat nicht »autoritativ« festgelegt und dürfe nicht zur Erreichung politischer Ziele instrumentalisiert werden. Unterstützung erhielten sie in einem offenen Brief vom 6. November, der die »repressive Ausrichtung« der Resolution kritisierte, die den Schutz jüdischen Lebens gegen Schutz und Rechte anderer Minderheiten ausspielen würde. Auf diese Weise verbanden die Unterzeichnenden den Streit um die Definition mit Fragen gesellschaftlicher Zugehörigkeit. Sie forderten, »statt auf unsichere Definitionen auf konkrete Handlungen zu setzen« und »ein breites Bewusstsein für die Notwendigkeit politischer Bildung und Strukturarbeit [zu] schaffen«. Die Resolution ist rechtlich nicht bindend, auf ihrer Grundlage wurden jedoch seitdem einige, nicht nur öffentlich finanzierte Veranstaltungen unterbunden, die eine deutliche israelkritische Parteinahme oder antizionistische Agitation befürchten ließen.

Die Kritiker*innen berufen sich zumeist auf die »Jerusalem Declaration on Antisemitism« (JDA). Sie wurde ab Juni 2020 von einer Arbeitsgruppe internationaler Akademiker*innen formuliert und bisher von über 300 Wissenschaftler*innen unterzeichnet. Nach einer Präambel definiert sie Antisemitismus folgendermaßen: »Antisemitismus ist Diskriminierung, Vorurteil, Feindseligkeit oder Gewalt gegen Jüdinnen und Juden als Jüdinnen und Juden (oder jüdische Einrichtungen als jüdische).« Damit strebt sie eine Präzisierung der weichen IHRA-Formulierung an, Antisemitismus sei eine bestimmte Wahrnehmung von Juden und Jüdinnen, die sich in Hass ausdrücken könne. Es folgen allgemeine Richtlinien sowie eine Einschätzung des Zusammenhangs von Antisemitismus und Antizionismus bzw. einer Kritik israelischer Regierungspolitik, die sich von der IHRA-Definition deutlich abgrenzt. Diese fasse den Zusammenhang zu eng und laufe Gefahr, für politische Zwecke instrumentalisiert zu werden. Letztlich schade sie deshalb dem Kampf gegen Antisemitismus.

Neben Beispielen für eine eindeutig antisemitische ›Israelkritik‹ listet die JDA auch Positionen auf, die ihrer Ansicht nach nicht antisemitisch seien, so etwa Boykottaufrufe gegen Israel oder den Vergleich des jüdischen Staates mit dem südafrikanischen Apartheidregime. Ferner hält sie die Forderungen nach einem binationalen Staat und einer Ein-Staaten-Lösung, deren Umsetzung das Ende des jüdischen Charakters Israels bedeuten würde, nicht für antisemitisch. Die JDA formuliert den Anspruch der Differenzierung, sie »profitiert von mehreren Jahren der Reflexion und kritischen Bewertung der IHRA-Definition. Im Ergebnis ist sie klarer, kohärenter und nuancierter.« Diese Selbsteinschätzung kritisierten wiederum andere Antisemitismusforscher*innen vehement. Die Definition falle hinter den Stand der Antisemitismusforschung zurück, weil sie den israelbezogenen Antisemitismus bagatellisiere, und weise daher eine politische Stoßrichtung auf (Rensmann 2021).

Ein Grundproblem der JDA ist zweifellos, dass sie in einem hochumstrittenen Bereich der gesellschaftlichen Auseinandersetzung für sich eine distanziert abgewogene und wissenschaftliche Position reklamiert und ausschließlich der Gegenseite vorwirft, den Gegenstand zu politisieren. Diese Haltung ist schon deshalb unredlich, weil sie selbst die Debatte weiter politisiert. Zugleich klammert die JDA aus, dass die IHRA-Definition gerade keine wissenschaftliche Geltung für sich beansprucht, sondern einen diplomatischen Kompromiss zwischen unterschiedlichen Staaten und Institutionen darstellt. Es ließe sich zudem darüber diskutieren, ob es überhaupt eine entpolitisierte, vermeintlich objektive Antisemitismusforschung geben kann und soll. Zumindest eine kritische Antisemitismusforschung verfolgt den Anspruch, ihren Forschungsgegenstand abzuschaffen, indem sie dessen gesellschaftliche Ursachen in den Blick nimmt. Dies kann jedoch nicht bloß eine wissenschaftliche Aufgabe, sondern muss notwendigerweise eine gesellschaftspolitische sein.

Trotz aller berechtigter inhaltlicher Kritik, dass die IHRA-Definition nicht in allen Punkten ausreichen mag, stellt sie doch eine politische und diplomatische Errungenschaft dar. Zahlreiche Staaten einigten sich erstmals in einem kontroversen Aushandlungsprozess auf eine Position hinsichtlich unterschiedlicher Formen des Judenhasses. Zugleich verweist die Debatte zwischen IHRA und JDA darauf, wie schwierig oder gar unmöglich eine genaue Definition des Antisemitismus samt seinen unterschiedlichen Formen ist. Die IHRA-Definition ist handlungsorientiert und hat mittlerweile einen quasiamtlichen Status erlangt. Dies ist einer der Gründe für die vehemente Kritik an ihr. Eine exakte juristische Bestimmung des Antisemitismus existiert aber nicht, sodass es immer wieder zu Unklarheiten kommt, welche Parolen als antisemitisch justiziabel sind (vgl. Liebscher 2023). Diese Problematik zeigte sich in den letzten Monaten anhand der u. a. auf propalästinensischen Demonstrationen skandierten und mittlerweile verbotenen Parole »From the River to the Sea. Palestine will be free«. Diese bezieht sich geographisch auf das Gebiet zwischen Jordan-Fluss und Mittelmeer, das historische Mandatsgebiet Palästina. Für radikal-islamistische und dschihadistische Gruppen und große Teile der Hamas ist Befreiung dieses Gebiets gleichbedeutend mit der Vertreibung oder Ermordung der jüdischen Bevölkerung. Die Parole weist jedoch eine längere, vieldeutige Geschichte bei palästinensischen Gruppen auf. Die Forderung nach Freiheit und Gleichberechtigung in diesem Gebiet kann die Zweistaatenlösung und das Rückkehrrecht der Vertriebenen ebenso beinhalten wie andere föderale und binationale Lösungen.

Die Schwierigkeit einer genauen Definition des Antisemitismus resultiert vor allem daraus, dass der Judenhass die Manifestation eines jahrtausendealten Ressentiments ist, das sich im Laufe der Geschichte immer wieder gewandelt hat (Voigt 2023; Eriksen/Harket et al. 2019). Sozialwissenschaftliche Definitionen oder eine exakte begriffsgeschichtliche Bestimmung müssen aufgrund dieser Komplexität notwendigerweise zu kurz greifen. Gerade die Wandlungsfähigkeit des Judenhasses lässt sich nur in einer historischen Tiefendimension fassen (Longerich 2021).

## Die Genese des modernen Antisemitismus im 19. Jahrhundert

Der Terminus ›Antisemitismus‹ für eine spezifisch moderne Form der Judenfeindschaft kommt erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf (König/Schulz 2019). Er verweist auf eine tiefgreifende Veränderung des Judenhasses in dieser Zeit. Das Ressentiment gegen Juden ist jedoch viel älter. Seine Ursprünge liegen über 2500 Jahre zurück. Lange Zeit herrschte in Europa eine religiös imprägnierte Feindschaft vor. Viele Bilder dieses christlich geprägten Antijudaismus wirken bis heute fort und tauchen in veränderter Gestalt immer wieder auf.

Die fundamentale Wandlung der Gesellschaften in Europa nach der Französischen Revolution 1789 zog auch eine Transformation antijüdischer Ressentiments und Bildwelten nach sich. Mit der Industrialisierung und der Etablierung der kapitalistischen Produktionsweise veränderte sich die sozioökonomische Basis der Gesellschaft. ›Die Juden‹ wurden in der antijüdischen Sicht als die Urheber und die Schuldigen dieser Entwicklung angesehen. Ihnen wurde eine Verbundenheit zum Kapitalismus, dem ruchlosen Gewinnstreben, dem Egoismus und dem Profit ohne Arbeit unterstellt. Ferner wurde ihre Loyalität gegenüber den entstehenden Nationalstaaten immer wieder in Zweifel gezogen.

›Die Juden‹ seien niemals ein Teil von Deutschland gewesen und könnten es nicht sein, weil sie gewissermaßen das ›Antiprinzip‹ verkörperten. Durch ihr vermeintliches ›Wesen‹ bedingt, konnten sie aus Sicht der Antisemiten nicht zur deutschen Nation gehören. Damit zeichnete sich im Laufe des 19. Jahrhunderts eine neue Form der Judenfeindschaft ab, die unabhängig vom religiösen Glauben funktionierte. Die alten antijudaistischen Stereotype des Christentums waren zwar nicht verschwunden, traten aber zugunsten einer stärker in der Kategorie »Rasse« gründenden Feindschaft in den Hintergrund (Mosse 2006). Viele deutsche Juden strebten dennoch gegen alle Widerstände danach, in die deutsche Gesellschaft aufgenommen zu werden. Die Religion galt vielen als Privatsache von wenig Relevanz. Manche konvertierten zum Christentum, um das Judentum gänzlich hinter sich zu lassen.

Aus antijüdischer Perspektive galten jedoch nicht nur der Kapitalismus und Liberalismus als jüdisch, sondern auch die ab den 1860er Jahren entstehende sozialistische Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung. Für ihre führenden Köpfe Ferdinand Lassalle oder Karl Marx spielte die jüdische Herkunft keine Rolle, für ihre Gegner jedoch sehr wohl. Sie diffamierten die Arbeiterbewegung und die Sozialdemokratie als »verjudet«, und zwar nicht nur wegen der Gründungsfiguren, sondern auch weil diese sich gegen den Judenhass wandten.

Solche Widersprüche, dass Juden sowohl für den Kapitalismus als auch für den Sozialismus verantwortlich gemacht werden, stellen im judenfeindlichen Ressentiment kein Problem dar. Sie konstituieren es vielmehr. ›Die Juden‹ stehen dabei im Mittelpunkt eines verschwörungsideologischen Denkens. Sie verkörpern das Prinzip des Bösen, werden als Ursache für den Untergang der alten Gesellschaft gesehen (Butter 2020).

Diese neue Form der Judenfeindschaft zeigte sich besonders im Jahrzehnt nach der Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871. Dies erlebte nach dem gewonnenen Krieg gegen Frankreich zunächst einen wirtschaftlichen Aufschwung. Damit schien sich auch die Lage der jüdischen Bevölkerung positiv zu wandeln. Keine andere Gruppe hatte im 19. Jahrhundert einen vergleichbaren Aufstieg erlebt. Ihre rechtliche Gleichstellung war in der Reichsverfassung verankert worden, und viele profitierten von der ökonomischen Entwicklung. Der mit diesen Veränderungen einhergehende Optimismus hielt sich trotz der verbreiteten Judenfeindschaft, wurde jedoch jäh gebremst, als die überhitzte Konjunktur und eine Spekulationsblase an den Aktienmärkten die Wirtschaft 1873 einbrechen ließen. Der sogenannte »Gründerkrach« hatte eine Pleitewelle von Firmen sowie Massenentlassungen zur Folge.

In zahlreichen Publikationen waren die Schuldigen der Krise schnell ausgemacht: ›die Juden‹. Beispielhaft hierfür stand die Artikelserie Otto Glagaus über den »Börsen- und Gründungsschwindel in Berlin«, die in den Jahren 1874 und 1875 in der populären Zeitschrift *Die Gartenlaube* erschien. Darin prangert er die Immobilienspekulation und die Börsenpraktiken allgemein an und bediente das Phantasma einer jüdischen Weltherrschaft: Es »befinden sich die stolzesten Paläste im Innern der Stadt, und die herrlichsten Villen rings um den Thiergarten im Besitz der Kinder des auserwählten Volks, in den Händen der Börsianer und Gründer«. Die Juden seien ein »heimatloses Volk, eine physisch wie psychisch entschieden degenerirte Race, [die] blos durch List und Schlauheit, durch Wucher und Schacher, über den Erdkreis gebietet« (Glagau 1876, S. 102 und S. XXX). Glagau vermischt in seinen Artikeln das alte antijüdische Stereotyp des ›heimatlosen Volks‹ mit modernen Rassentheorien und einem Verschwörungsglauben.

Infolge der Gründerkrise gewann darüber hinaus die ›soziale Frage‹ an Bedeutung. Auch sie wurde mit dem gesellschaftlichen Aufstieg der Juden in Verbindung gebracht; ihnen wurde von vielen Seiten die Schuld an der Krise und der sich ausbreitenden Armut gegeben. Antisemiten sahen deshalb die »Judenfrage« als die ›neue soziale Frage‹. Unverstandene, abstrakte Phänomene und allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen wurden damit auf das konkrete Handeln von Individuen projiziert. Idealtypisch artikuliert Wilhelm Marr den neuen Judenhass in seiner Schrift »Der Sieg des Judenthums über das Germanenthum. Vom nicht confessionellen Standpunkt aus betrachtet« aus dem Jahr 1879. Besonders in Deutschland sei der jüdische Einfluss groß und kaum noch aufzuhalten. Den jüdischen »Wucher« bezeichnet er als ein »Krebsgeschwür«, das sich weit in die Gesellschaft gefressen habe. Marr folgert so reißerisch wie pessimistisch: »Finden wir uns in das Unvermeidliche, wenn wir es nicht ändern können. Es heißt: Finis Germaniae.« (Marr 1879, S. 48) Mit dieser dystopischen Zukunftsprognose wollte er die Massen gegen die Juden aufrütteln. Er popularisierte auch den Begriff des »Antisemitismus« (vgl. u. a. Wyrwa 2020). Dieser sollte die Neuartigkeit des Judenhasses unterstreichen und ihn vom christlichen Antijudaismus abgrenzen. Bis heute bezeichnet ›Antisemitismus‹ den modernen, verschwörungsideologischen Judenhass. Der neue Begriff verbreitete sich schnell, auch über die deutschen Grenzen hinaus.

Befeuert wurde das antisemitische Verschwörungsdenken auch aus anderen Ländern. So erschienen im zaristischen Russland 1903 »Protokolle der Weisen von Zion« und wurden in unzählige Sprachen übersetzt, so auch ins Deutsche. Sie entwickelten sich zu einer der wirkmächtigsten Hetzschriften der Weltgeschichte und gelten als Urtext der modernen Verschwörungserzählungen. Dass die Protokolle bereits in den frühen 1920er Jahren als Fälschung enttarnt wurden, tat ihrer Rezeption keinen Abbruch (vgl. Segel 2017). Dass Antisemit*innen Tatsachen nur selektiv zur Kenntnis nehmen, also insoweit, wie sie ihr Ressentiment bestätigen, kennzeichnet das antisemitische Weltbild bis in die Gegenwart. Somit hatten sich im frühen 20. Jahrhundert alle Elemente des Antisemitismus herausgebildet: Rassentheorie, Weltanschauung, Projektion und Verschwörungsglauben. Sie sollten sich in der Ideologie des Nationalsozialismus weiter radikalisieren. Die Feindschaft wurde mit der Vernichtung der europäischen Juden in die Tat umgesetzt.

Der eliminatorische Antisemitismus war eine zentrale ideologische Grundlage nationalsozialistischer Politik. In Adolf Hitlers *Mein Kampf* oder der antisemitischen Hetzzeitschrift *Der Stürmer* verkörperten ›die Juden‹ die »Gegenrasse«, das Antiprinzip zur arischen Volksgemeinschaft. Doch auch hier zeigten sich widersprüchliche Elemente: ›Die Juden‹ seien »rassisch« und körperlich minderwertig, aber überlegen in ihrer Machtfülle und ihrem rationalen Geist. Sie übten, so die Behauptung, großen Einfluss in den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion aus. Deshalb war der Krieg gegen die Westalliierten, vor allem aber gegen die Sowjetunion, für das NS-Regime ein ideologischer Weltanschauungskrieg.

Das Bestreben, diesen auf Vernichtung angelegten Krieg gegen die Juden bis zur letzten Konsequenz zu führen, widersprach oftmals den Erfordernissen militärischer Logik oder der ökonomischen Nachfrage nach Zwangsarbeiter*innen. Die Vernichtung der Juden entsprang keiner instrumentellen Rationalität und lief selbst dann noch weiter, als die militärische Niederlage Deutschlands bereits absehbar war. Die Opfer wurden allein ihrer Herkunft wegen ermordet. Ein Grund reichte aus: Sie waren Juden. Dieser industriell organisierte Massenmord erschütterte eine der Grundhaltungen moderner Gesellschaften tiefgreifend, das Vertrauen in ein auf Vernunftannahmen basierendes Handeln. Er markierte, so formulierte es der Historiker Dan Diner, einen »Zivilisationsbruch« (Diner 1988).

## Elemente der Definitionsdebatte. Judenfeindschaft nach Auschwitz

Es sind spezifische Elemente des Antisemitismus nach Auschwitz, die in der gegenwärtigen Debatte um eine Antisemitismusdefinition zur Polarisierung in Forschung und Kulturbetrieb geführt haben. Der Antisemitismus verschwand mit der Niederlage des NS-Regimes keineswegs (vgl. u. a. Rensmann 2004). Nach dem Holocaust und mit der Gründung des Staates Israel im Jahr 1948 wandelten sich seine Erscheinungs- und Kommunikationsformen erneut. Offener Antisemitismus war in den Nachfolgestaaten des NS-Regimes tabuisiert. Die damit einhergehende Verschiebung förderte bereits einige Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs das am Frankfurter Institut für Sozialforschung (IfS) in den Jahren 1950/51 durchgeführte »Gruppenexperiment« zutage. Die lange Zeit unveröffentlicht

gebliebenen Studien, die auf einer methodisch innovativen Gruppendiskussion basierten, entdeckten in der Analyse der Sprache das Fortleben antisemitischer Einstellungen sowie Schuld und Abwehr als zentrale Themen der deutschen Nachkriegsmentalität. Bereits im amerikanischen Exil hatten Sozialwissenschaftler*innen des IfS den Antisemitismus empirisch untersucht, etwa in den *Studien zum autoritären Charakter*, und festgestellt, dass dieser in Form der »pathischen Projektion« in erster Linie eine psychische Funktion erfülle (Adorno, Frenkel-Brunswik et al. 1973 [1950]; vgl. Kirchhoff 2020, S. 112–115).

Die Antisemitismusforscher Werner Bergmann und Rainer Erb sprachen mit Bezug die Bundesrepublik von einer »Kommunikationslatenz« (Bergmann/Erb 1986). Es bildete sich also eine Form der Judenfeindschaft nach dem Holocaust, ein Antisemitismus nicht trotz, sondern wegen Auschwitz. Dieser »sekundäre« oder auch »Schuldabwehrantisemitismus« ist bis heute Gegenstand von Forschungskontroversen. Eines seiner wichtigsten Elemente ist die Täter-Opfer-Umkehr (Höttemann 2020), die sich vor allem aus dem Bedürfnis der Deutschen speiste, einen Schlussstrich unter die nationalsozialistische Vergangenheit zu ziehen. Um die moralische Last zu lindern, unterstellen sie beispielsweise, die Juden würden finanziellen und moralischen Profit aus dem Holocaust schlagen. Dem in Wien geborenen israelischen Psychoanalytiker Zvi Rix wird der pointierte Satz zugeschrieben, der sich in ähnlicher Weise auch bei anderen Überlebenden finden lässt: »Auschwitz werden uns die Deutschen niemals verzeihen.« (Heinsohn 1988, S. 119)

Mit der Gründung des jüdischen Staates Israel im Jahr 1948 als einer Konsequenz aus dem Massenmord erhielt eine vormals diasporische jüdische Minderheitenbevölkerung staatliche Souveränität. Dies hatte auch zur Folge, dass sich spezifische Motive eines »israelbezogenen Antisemitismus« entwickelten. Stereotype wurden auf den jüdischen Staat übertragen (vgl. Holz/Haury 2021). Israel wurde, so die Formulierung des französischen Historikers Léon Poliakov aus den 1960er Jahren, zum »Jude unter den Staaten«. Die Vertreibung der Palästinenser*innen während und nach dem Unabhängigkeitskrieg führte zu der Behauptung, die Israelis würden sich derselben Gräueltaten schuldig machen wie die Nationalsozialisten zuvor an den Juden. Israel und jeder lebende Jude, jede lebende Jüdin mahnten die Deutschen zugleich an die nationalsozialistischen Verbrechen. Im »israelbezogenen Antisemitismus« konnte diese Schuld projektiv entsorgt werden.

Nach der Vereinigung der beiden deutschen Teilstaaten paarte sich in den Debatten um eine neue nationale Identität abermals Schuldabwehr mit antisemitischem Ressentiment. Diese Verknüpfung wurde u. a. vom Schriftsteller Martin Walser in seiner Friedenspreisrede und dem darin enthaltenen Ausspruch von einer »Moralkeule Auschwitz« vorgebracht. In scharfem Ton forderten vor allem bürgerliche Intellektuelle, endlich lang tabuisierte Wahrheiten aussprechen zu dürfen. Dieser Gestus des Tabubruchs fand sich bereits bei den Antisemiten des 19. Jahrhunderts; er gehört zu den Kernbestandteilen moderner Judenfeindschaft.

Der »Schuldabwehrantisemitismus« fand sich in allen politischen Spektren und Milieus, besaß in der DDR und in der Neuen Linken jedoch noch eine zusätzliche weltanschauliche Relevanz, weil die Staatsgründung Israels und der Nahost-Konflikt ausschließlich durch die Linse des Antiimperialismus betrachtet wurden. In dieser dichotomen Weltsicht erscheint die Welt klar geschieden zwischen Gut und Böse, zwischen den unterdrückten Völker und dem Imperialismus (vgl. zur Geschichte des linken Antisemitismus Haury 2002). Während die außerparlamentarische Linke zunächst mehrheitlich solidarisch mit dem jüdischen Staat war, änderte sich die Situation mit dem Sechstagekrieg 1967, in dessen Folge Israel Ost-Jerusalem, das Westjordanland und Gaza besetzte. Die Neue Linke beschäftigt sich obsessiv mit der regionalen Auseinandersetzung im Nahen Osten und solidarisierte sich mit der palästinensischen Befreiungsbewegung Al Fatah und ihrem Anführer Jassir Arafat. Die DDR war ab 1949 zunächst der sowjetischen Linie der außenpolitischen Feindschaft zum jüdischen Staat gefolgt. Dies ging mit antisemitischen Repressalien gegen die eigene jüdische Bevölkerung einher. Nach dem Sechstagekrieg 1967 nahm die DDR diplomatische Beziehungen zu mehreren arabischen Staaten auf, die Agitation gegen den Zionismus gehörte fortan ebenso zur Staatsdoktrin wie Waffenlieferungen an Arafats Al Fatah oder die Volksfront zur Befreiung Palästinas (vgl. Herf 2019).

Sowohl die dichotome Weltsicht, dieses Mal durch die Linse des Postkolonialismus, als auch der Topos des »Zionisten« prägen die gegenwärtige Rhetorik und Proteste gegen die israelische Kriegsführung in Gaza; sie sind grundlegend für die Positionen sich emanzipatorisch verstehender Studierender und Aktivist*innen (vgl. Elbe 2024). Bisweilen sprechen sie »Zionisten« das Lebensrecht ab und bejubeln das Massaker der Hamas am 7. Oktober als Befreiungsschlag gegen eine unrechtmäßige Besatzung.

In den Debatten nach dem 7. Oktober 2023 setzt sich die Auseinandersetzung mit einem globalen, »neuen Antisemitismus« fort, die nach den Anschlägen auf das World Trade Center vom 11. September 2001 und dem sich verschärfenden Nahostkonflikt einsetzte (Rabinovici/Speck et al. 2004; zur Fortsetzung der Debatte vgl. Heilbronn/Rabinovici et al. 2019). Auf dem Höhepunkt der sogenannten »Zweiten Intifada« in den Jahren 2002 und 2003 verübten palästinensische Organisationen Selbstmordanschläge in den israelischen Metropolen, bei der über tausend Menschen getötet wurden. Damals wie heute brachten westliche Intellektuelle, gegenwärtig etwa die amerikanisch-jüdische Philosophin Judith Butler oder Jean-Luc Mélenchon, führender Politiker der französischen Linken, ausdrücklich Verständnis für diese Gewaltakte auf. Die Einschätzung, Israel sei hauptverantwortlich für die instabile Situation im Nahen Osten, fand sich auch in der breiteren Bevölkerung sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern Europas. So hielten bei einer Eurobarometer-Umfrage 2003 rund sechzig Prozent der Europäer*innen Israel für die größte Bedrohung für den Weltfrieden, vor dem Iran, Nordkorea und weit vor Russland.

Diese intensive Beschäftigung mit Israel weist einen ideologischen Überschuss auf, der sich nicht aus dem Nahostkonflikt erklären lässt, sondern viel mit der Wirkmächtigkeit antisemitischer Weltbilder zu tun hat. Wenn Hunderte junge Menschen vor dem Außenministerium in Berlin »Free Palestine from German Guilt« fordern, liegt es nahe, hier eine postkoloniale Variante der rechtsextremen »Schuldkult«-Erzählung zu entdecken, also eine vermeintlich ›progressive‹ Variante des sekundären Antisemitismus.

### Das Fortleben des Ressentiments

Der Antisemitismus zieht sich durch alle politischen Lager und sozialen Schichten der Gesellschaft und ist mit anderen Ressentiments wie dem Antifeminismus eng verwoben (Stögner 2014). Viele Antisemitismusforscher*innen sehen in ihm eine Kernideologie der Moderne (vgl. etwa Salzborn 2010). Er eignet sich somit als Ausgangspunkt für die Erkundung unterschiedlicher ideologischer Feindbilder und die ihnen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Strukturen. Die (De-)Thematisierung von Antisemitismus sagt damit viel über Vorstellungen gesellschaftlichen Zusammenhalts aus. Die Beschäftigung mit Antisemitismus ist im besten Fall also zugleich auch Gesellschaftsanalyse, ja mehr noch: Sie ist die Voraussetzung, um die gesellschaftlichen Verhältnisse zu begreifen.

Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ›Partei‹ hinsichtlich der beiden Antisemitismusdefinitionen ist mittlerweile im Kulturbetrieb und insbesondere unter Forscher*innen zu einem Distinktionsmerkmal geworden, das jedoch die Komplexität und Vielgestaltigkeit antisemitischer Ausdrucksformen oftmals kassiert. Wie der Rückblick ins 19. Jahrhundert deutlich macht, überlagern sich unterschiedliche historische Dimensionen des antisemitischen Ressentiments – für die auch Konflikt und Krieg in Israel/Palästina immer wieder Beschleuniger darstellen. Diese Dimensionen sind auch empirisch nachzuweisen, wie aktuelle Studien zeigen. Die »Mitte-Studie« der Friedrich-Ebert-Stiftung ermittelte für 2022/23 über fünf Prozent manifeste und 15 Prozent latente Zustimmung der Befragten zu eindeutig antisemitischen Aussagen in der Bundesrepublik (Zick/Küpper et al. 2023). Die »Leipziger Autoritarismus-Studie« von 2024 kommt sogar zu etwas höheren Zahlen (Decker/Kiess et al. 2024).

Letztere unterscheidet zwischen tradiertem Antisemitismus, Schuldabwehrantisemitismus, israelbezogenem und postkolonialem Antisemitismus sowie antisemitischem Antizionismus. Empirisch untersucht sie die ganze politische Bandbreite. Außerdem differenziert sie zwischen Ost- und Westdeutschland. Deutlich wird, dass der Antisemitismus in seinen unterschiedlichen Spielarten am verbreitetsten im rechten Spektrum ist. Die Anhänger der in Teilen rechtsextremen Alternative für Deutschland (AfD) weisen am häufigsten ein antisemitisches Weltbild auf. Dies gilt vor allem für den Schuldabwehrantisemitismus. Im linken Milieu dominiert vor allem der antisemitische Antizionismus, der im Zentrum des Definitionsstreites steht. Die Studie zeigt nicht nur, dass der Antisemitismus wieder angestiegen ist, sondern auch, dass er die Funktion einer Brückenideologie einnimmt, die unterschiedliche Ressentiments miteinander verbindet.

Doch ist die Judenfeindschaft nicht nur in Deutschland in den zurückliegenden Jahren angewachsen. In der dritten Untersuchung der European Union Agency for Fundamental Rights von 2024 geben achtzig Prozent der jüdischen Befragten an, dass sich die Feindschaft in ihren jeweiligen Ländern in den letzten fünf Jahren verschärft habe. Vor allem online seien neunzig Prozent mit Judenhass konfrontiert gewesen, aber auch mehr als die Hälfte im realen Leben. Knapp vierzig Prozent seien in der Öffentlichkeit antisemitisch beleidigt worden, in den meisten Fällen nicht nur einmal. Sie würden außerdem für die israelische Politik in Haftung genommen. Aufgrund dieser Situation äußerten viele der Befragten Angst um ihre Sicherheit, sie würden gelegentlich ihre jüdische Herkunft verschweigen oder verstecken. Die Studie wurde bereits vor dem 7. Oktober 2023 abgeschlossen und alle Entwicklungen deuten darauf hin, dass sich die Bedrohungslage für jüdisches Leben in Europa seitdem weiter spürbar verschärft hat.

Der Nahostkonflikt bietet immer wieder die Gelegenheitsstruktur für offenen Antisemitismus, der sich gegen Israelis, aber auch gegen Juden und Jüdinnen in der Diaspora richtet, die für die israelische Politik haftbar gemacht werden (vgl. Beyer/Goldkuhle 2024). Dieser Umstand verweist erneut auf die umstrittene Differenzierung zwischen einer gerechtfertigten Kritik an israelischem Regierungshandeln und israelbezogenem Antisemitismus. Selbstredend ist Kritik an der israelischen Politik oder dem Vorgehen der israelischen Armee nicht pauschal antisemitisch. Ebenso wenig ist historisch betrachtet jeder Antizionismus gleich antisemitisch gewesen. Dafür sind die Genese des Zionismus und die seiner Kritik historisch zu vielschichtig. Wie die »Leipziger Autoritarismus-Studie« erfasst, verdichtet sich der Antizionismus in der Gegenwart jedoch häufig zu einem antisemitischen Antizionismus.

»Delegitimierung«, »Dämonisierung« und »doppelte Standards« werden in Teilen der Antisemitismusforschung als anwendbare Kriterien herangezogen, um Kritik an israelischer Politik und israelbezogenen Antisemitismus differenzieren zu können (u. a. von Pfahl-Traughber 2020). Diese sogenannte »3-D-Regel« geht auf den israelischen Politiker Natan Scharanski zurück und auf einen Artikel, den er am 21. Januar 2005 in *The Jewish Daily Forward* veröffentlichte. Gegen sie wird jedoch ebenso wie gegen die IHRA-Definition der Vorbehalt vorgebracht, sie sei für wissenschaftliche Differenzierung zu unterkomplex.

Folgt man einer sozialpsychologisch ausgerichteten Antisemitismusforschung im Anschluss an die Kritische Theorie, wie sie der »Autoritarismus-Studie« zugrunde liegt, stellt sich der Antisemitismus als eine ideologische Reaktion auf unverstandene, komplexe gesellschaftliche Verhältnisse dar. Der Alltagsverstand durchschaut die Funktionsmechanismen der modernen Gesellschaft, ihre wirtschaftlichen und politischen Prozesse, nicht unmittelbar. Die Ursachen von abstrakten Prozessen werden auf das konkrete Handeln von Individuen projiziert. Diesen Erklärungsansatz haben etwa Theodor W. Adorno und Max Horkheimer in ihrem wegweisenden Aufsatz »Elemente des Antisemitismus« aus dem Jahr 1944 oder zeitlich etwas später Moishe Postone in »Antisemitismus und Nationalsozialismus« aus dem Jahr 1979 vertreten. Die Verhältnisse scheinen damit

greifbar und besser zu verarbeiten. Zugleich bleiben die gesellschaftlichen Umstände für den Einzelnen unerträglich, das Gefühl der Ohnmacht bestehen. Deshalb richten sich die aggressiven Gefühle der Antisemit*innen auf die ›Juden‹ als vermeintlich Schuldige. Diese Personalisierung und die »pathische Projektion« innerer, unbewältigter Konflikte in die Außenwelt sind wiederum das Zentrum aller Verschwörungserzählungen (vgl. hierzu auch psychoanalytische Arbeiten im Anschluss an die Kritische Theorie, etwa Kirchhoff 2020). Dass in dieser ideologischen Verarbeitung gesellschaftlicher Verhältnisse stereotype, im kulturellen Gedächtnis tradierte Judenbilder situativ abrufbar und wirkmächtig bleiben, war bereits eine Erkenntnis Adornos und Horkheimers gewesen.

Die Menschen sind dem »falschen Bewusstsein« jedoch nicht einfach hilflos ausgeliefert. Es ist schließlich nur notwendig in dem Sinne, dass es aus den Verhältnissen resultiert. Folglich sind ihm zwar alle erst einmal unterworfen, können sich nicht vollständig davon lösen, müssen ihm aber nicht in jeder Hinsicht nachgeben. Ebenso wenig muss das Individuum die archaischen Gefühle projektiv und aggressiv bewältigen, sondern kann sich ihrer reflexiv bewusst werden. Auf individueller Ebene geht es folglich darum, sich simplen Denkmustern zu entziehen, die Komplexität gesellschaftlicher Entwicklungs- und Veränderungsprozesse zu reflektieren sowie kritisches Bewusstsein und historische Urteilskraft auszubilden.

Prinzipiell können soziale Umstände, die Ressentiments produzieren, geändert werden. Dies ist jedoch eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die große Anstrengung, insbesondere stetige bildungspolitische Maßnahmen und Aufklärung über die Geschichte, Gegenwart und Ursachen des Judenhasses erfordert, wie es die Arbeiten der Amadeu Antonio Stiftung oder die Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS) unternehmen.

Neben der aufklärerischen Bildungsarbeit müssen Menschen bestärkt werden, judenfeindlichen Positionen im Freundeskreis, bei der Arbeit oder in sonstigen Alltagssituationen zu widersprechen. Zugleich muss der Staat jüdisches Leben, Synagogen, Kindergärten und Schulen schützen, solange eine Gefährdung fortbesteht. Die von Antisemitismus Betroffenen müssen gesellschaftliche Solidarität erfahren. Hierfür wäre es auch notwendig, bestehende Straftatbestände mit Blick auf vielfältige Formen und Codierungen des Antisemitismus anzuwenden und die derzeitigen rechtswissenschaftlichen Bemühungen, Antisemitismus juristisch anwendbar zu definieren, zu fördern und voranzubringen (Liebscher/Pietrzyk et al. 2020).

Eine Antisemitismusdefinition staatlicherseits zu verordnen, kommt einem der komplexen Problematik nicht angemessenen, reduktionistischen Notbehelf gleich, zumal wenn zivilgesellschaftliche Programme und wissenschaftliche Forschungen oftmals durch zeitlich begrenzte öffentliche Zuwendungen finanziert werden oder gar, wie derzeit, von Kürzungen bedroht sind. Als Brückenideologie zu anderen menschenfeindlichen Ressentiments bedroht der Antisemitismus die Grundlagen der demokratischen, pluralen Gesellschaft als solcher. Er strebt nach Homogenität und Eindeutigkeit. ›Die Juden‹ erscheinen ihm als Hindernisse auf dem Weg zu einer harmonischen, widerspruchsfreien Gesellschaft.

Allianzen
alte Bundesrepublik

**B1**

citizenship

einsam
Einzugsgebiet
Engagement

Grundsicherung

mehrsprachig
Mindestlohn

Plattformökonomie

Privileg
Racial Profiling

Seenotrettung
soziale Mischung
soziale Reproduktion

trans
Umfrage

© 2025 Ines Grau, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-005 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

## Sprachlosigkeit überwinden

»Sprache«, schreibt Ilija Trojanow, »ist Ermächtigung. Wer das Alphabet beherrscht, kann sich selbst verteidigen.« (Trojanow 2017, S. 13) 1971 flohen Trojanows Eltern mit ihrem sechsjährigen Sohn aus Bulgarien über Jugoslawien und Italien ins politische Exil der Bundesrepublik Deutschland. Diese Fluchterfahrung und die damit verbundenen Herausforderungen, insbesondere das Überschreiten von Sprachgrenzen, treiben den Schriftsteller bis heute um. Mehr als zwanzig Jahre später floh Saša Stanišić mit seiner Mutter vor dem Bürgerkrieg im auseinanderbrechenden Jugoslawien aus seiner Geburtsstadt Višegrad (Bosnien) nach Heidelberg. Die ersten Eindrücke des damals Vierzehnjährigen in der neuen Umgebung sind von Sprachlosigkeit geprägt: »Niemand verstand uns, wir verstanden niemanden. Das Einzige, was ich auf Deutsch sagen konnte, war Lothar Matthäus.« (Stanišić 2019, S. 124). Als Heranwachsender lernte Stanišić, wie Trojanow ein heute vielfach ausgezeichneter Schriftsteller, Deutsch in einer Förderklasse, seine Eltern hingegen konnten sich die neue Sprache im Exil nur autodidaktisch aneignen. Für ihre mittelmäßigen Sprachkenntnisse nach drei oder vier Jahren habe er sich geschämt, schreibt Stanišić: »Dabei war Mittelmaß eigentlich super; es gab ja nicht wenige, denen der Zugang, der Wille oder die Gelegenheit fehlten, die Sprache überhaupt irgendwie zu erlernen.« (Stanišić 2019, S. 138) Trojanows und Stanišićs Geschichten erzählen vom Ankommen in einem fremden Land und in einer fremden Sprache und von der Hilflosigkeit, die die eigene Sprachlosigkeit bedeuten kann. Ein systematisches Sprachlernangebot, insbesondere für Geflüchtete, gab es in der Bundesrepublik weder in den 1970er noch in den 1990er Jahren. In meinen Forschungsinterviews zu solidarischen Praktiken in den Kommunen im »langen Sommer der Migration«, habe ich mehrfach Menschen getroffen, die zwischen 2012 und 2016 nach Deutschland geflüchtet waren. Sie alle thematisierten die eigene Sprachlosigkeit und die damit verknüpfte Hilfslosigkeit und fehlende Handlungsfähigkeit:

»[W]enn ich nicht erklären kann, warum ich hier bin.« Und sie unterstrichen ihre Motivation für den Spracherwerb: »[J]eder will Deutsch lernen. Wenn wir hier wohnen möchten, müssen wir Deutsch lernen.« Dabei war es frappierend, dass quasi alle, ohne dass dieses Thema von mir aktiv eingebracht wurde, über Sprachniveaus wie A2 oder C1 redeten, insbesondere aber von »B1«. Das Sprachenlernen in Integrationskursen mit dem offiziellen Lernziel B1 hatte ihre Erfahrungen des Ankommens in Deutschland maßgeblich geprägt. Und das den Kursen zugrunde liegende Begriffsgerüst hatte ganz selbstverständlich auch ihr Alltagsvokabular durchdrungen. Selbst Geflüchtete (z. B. aus Afghanistan), die aufgrund ihrer schlechten Bleibeperspektive meist keinen Zugang zu Integrationskursen haben, nutzten diese Kürzel ganz selbstverständlich. Dabei markieren letztere zunächst einmal nichts anderes als formalisierte sprachliche Kompetenzniveaus innerhalb des 2001 eingeführten »Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: lehren, lernen, beurteilen« (GER). Zu Beginn der 2000er Jahre war die im GER zu findende Aufgliederung von A1 bis C2 als Fachjargon wohl nur Linguist*innen oder Sprachen unterrichtendem Lehrpersonal, etwa für Deutsch als Fremdsprache (DaF), vertraut und einem Großteil der Bevölkerung grundsätzlich fremd. Spätestens im letzten Jahrzehnt hat sich »B1« aus einem weitgehend pädagogischen Verwendungszusammenhang herausbewegt. In den Erzählungen derjenigen jedenfalls, die Zielgruppen von Integrationskursen sind, markiert »B1« eine wichtige Etappe der Integrationsleiter: Einmal diese Schwelle überwunden – für einige ganz spielerisch, für andere ein jahrelanges zähes Ringen –, eröffnen sich für sie neue Möglichkeiten: eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis im besten Falle. Von der Perspektive der Lernenden aber mal abgesehen, ist »B1« in den wiederkehrenden gesellschaftlichen Debatten um Integration in Deutschland derweilen sogar zum Kampfbegriff für die Wirksamkeit staatlicher Integrationsmaßnahmen geworden.

## Eine Wortschöpfung der sprachenpolitischen Agenda des Europarats

Die Ursprünge von »B1« gehen auf die Sprachenpolitik des Europarats zurück. Nach dem Zweiten Weltkrieg und im Kontext des beginnenden Ost-West-Konfliktes gründeten zehn westeuropäische Länder, nämlich Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich den Europarat als erste internationale europäische Organisation. Er knüpfte an verschiedene Visionen der europäischen Idee an, die seit Mitte des 19. Jahrhunderts diskutiert wurden (Wassenberg 2013), mit dem Ziel, »einen engeren Zusammenschluss unter

seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen« (Conseil de l'Europe 1949). Mittels zwischenstaatlicher, völkerrechtlich verbindlicher Abkommen fördert der Europarat seitdem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern und harmonisiert verschiedene Politikbereiche wie u. a. Bildung, Kultur, Gesundheit, Kommunalpolitik und Justiz. Eine aktive Sprachenpolitik ist seit den fünfziger Jahren zentrales Element im Bereich kultureller Zusammenarbeit, wobei dem »Studium der Sprachen, der Geschichte und der Zivilisation der anderen Vertragsparteien sowie auch ihrer gemeinsamen Kultur« (Conseil de l'Europe 1954) eine Schlüsselrolle zugeschrieben wird. Seitdem hat der Europarat ein zuvor nie da gewesenes internationales sprachenpolitisches Programm aufgebaut, das die Förderung von Mehrsprachigkeit ins Zentrum rückt. Schlüsselakteur in der Umsetzung der Sprachenpolitik des Europarates ist seit 1961 der für Kultur und Bildung zuständige Rat für kulturelle Zusammenarbeit (Abkürzung CDCC für französisch *Conseil de Coopération Culturelle*) (Wassenberg 2013, S. 43). Er entwickelt, koordiniert und unterstützt Maßnahmen, die das Erlernen und Anwenden von Sprachen der Partnerländer fördern, um die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen den Bürger*innen zu verbessern. In den 1970er und 1980er Jahren wurde u. a. damit begonnen, sogenannte Schwellenniveaus – Vorläufermodelle des GER – zu definieren, zunächst für Englisch, dann für Französisch und für weitere Sprachen wie Deutsch (Zertifikat Deutsch 1980), um Lernziele für eine autonomere Sprachnutzung in der Zielsprache ausformulieren zu können. Sprache wurde dabei primär als ein an die Bedürfnisse der Sprecher*innen angepasstes Kommunikationswerkzeug verstanden.

1982 formulierte das Ministerkomitee des Europarates (Conseil de l'Europe 1982) grundlegende Prinzipien der Sprachförderung: Die europäische sprachliche und kulturelle Vielfalt soll nicht als Kommunikationshindernis, sondern vielmehr als gemeinsamer Schatz und »Quelle gegenseitiger Bereicherung und gegenseitigen Verstehens« (ebd., S. 1; Übers. d. Verf.) bewahrt und mittels entsprechender Maßnahmen im Bildungs- und Erziehungswesen gefördert werden. Die Kenntnis moderner europäischer Sprachen ist Voraussetzung dafür, »die Kommunikation und den Austausch zwischen Europäern verschiedener Muttersprachen zu erleichtern und so die Mobilität, das gegenseitige Verstehen und die Zusammenarbeit in Europa zu fördern und Vorurteile und Diskriminierung abzubauen« (ebd.; Übers. d. Verf.). Schließlich sollen in den Mitgliedsländern umgesetzte Maßnahmen und Bildungspolitiken des Sprachenlernens innereuropäisch aufeinander abgestimmt und miteinander koordiniert werden. In derselben Empfehlung wird übrigens auch gefordert, für Eingewanderte und ihre Familien Räume zum Erlernen der Sprache der Aufnahmegesellschaft zu schaffen, um ihnen die aktive Teilhabe am beruflichen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu ermöglichen.

Eine weitere wichtige Etappe der Sprachenpolitik des Europarates war das 1991 vom CDCC veranstaltete internationale Symposium »Transparenz und Kohärenz im Sprachenlernen in Europa: Ziele, Evaluation und Zertifizierung« (Conseil de l'Europe 1993). Linguist*innen und Expert*innen der (außer-)schulischen Sprachbildung sowie Regierungsvertreter*innen aus 32 Mitgliedsstaaten und sechs Partnerländern diskutierten in Rüschlikon (Schweiz) Aspekte des Sprachenlernens, der Evaluation von Sprachlernprozessen, der Festlegung und Zertifizierung von Kompetenzniveaus und einigten sich auf die Ausarbeitung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER). Dieser wurde zehn Jahre später, im Jahr 2001, im von Europäischer Union und Europarat ausgerufenen »Europäischen Jahr der Sprachen«, veröffentlicht und findet seitdem weit über die Mitgliedsländer des Europarates hinaus Anwendung. Ganz grundlegend stellt der GER ein Werkzeug dar, das sich sowohl an Praktiker*innen im Bildungs- und Sprachlernbereich richtet als auch an Lernende. Lehrenden stellt er ein sprachenübergreifendes Bezugssystem zur Verfügung, das nationale Sprachzertifikate, Diplome und Tests miteinander vergleichbar macht. Der GER privilegiert einen handlungsorientierten Ansatz, der Sprecher*innen und Sprachlernende vor allem als sozial Handelnde betrachtet, die »in verschiedenen Kontexten und unter verschiedenen Bedingungen auf (ihre Sprach-)Kompetenzen zurückgreifen […]. Dabei setzen sie Strategien ein, die für die Ausführung dieser Aufgaben am geeignetsten erscheinen« (Trim/North et al. 2017, S. 21) und sprachliche Mittel mit anderen Fertigkeiten verknüpfen.

Für die gegenwärtige Diskussion um das Kürzel »B1« sind die im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen aufgelisteten Referenzniveaus, also Stufen sprachlicher Fertigkeiten, relevant (Trim/North et al. 2017, S. 33 ff.). Sprachkompetenz ist ein Kontinuum, sodass die GER-Referenzniveaus pragmatische Vereinfachungen darstellen, die es in künstliche Abstufungen aufgliedern. Unterschieden wird zwischen elementarer Sprachverwendung (A), selbstständiger (B) und kompetenter Sprachverwendung (C). Die über C hinausreichende Sprachkompetenz, wie sie oft bei Dolmetscher*innen oder Übersetzer*innen anzutreffen ist, wird über den GER nicht abgebildet. Diese drei großen Referenzniveaus zweigen sich jeweils auf in zwei Unterniveaus (es gibt noch weitere Abstufungen, die an dieser Stelle nicht weiter berücksichtigt werden), es ergeben sich demnach sechs Kompetenzniveaus: A1-A2, B1-B2 und C1-C2. Jedes Sprachniveau wird mithilfe von Beispieldeskriptoren für sprachliche Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen der Sprachverwendung (Hörverstehen, Sprechen, Lesen und Schreiben) beschrieben. Die von Expert*innen ausgearbeiteten Deskriptoren verdichten konkrete sprachliche Fähigkeiten, die einem bestimmten Referenzniveau zugeordnet werden können.

»B1« entspricht dem in den 1970er Jahren entwickelten »Threshold Level für Reisende in ein anderes Land« (Trim/North et al. 2017, S. 43; Herv. i. Orig.). Zwei Merkmale sind für dieses Level entscheidend: erstens »die Fähigkeit, Interaktion aufrechtzuerhalten und in einem Spektrum von Situationen auszudrücken, was man sagen möchte«, und zweitens »die Fähigkeit, sprachliche Probleme des Alltagslebens flexibel zu bewältigen« (ebd.). In der Globalskala des GER wird »B1« mithilfe folgender Deskriptoren beschrieben: »Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.« (Trim/North et al. 2017, S. 35) Diese Beschreibung des Referenzniveaus B1 expliziert konkrete kommunikative Fertigkeiten, die sprachwissenschaftlichen Kriterien unterliegen. Dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen unterliegt wohlgemerkt keine ausgearbeitete Konzeptualisierung sprachlicher Interaktion oder gar der Beziehung von Sprachbeherrschung und gesellschaftlicher Teilhabe.

Recht bald nach seinem Erscheinen fand der GER auch Anwendung in nationalen migrations- und integrationspolitischen Maßnahmen, um beispielsweise erforderliche Sprachkenntnisse von Eingewanderten beim Zugang zu Bürgerrechten festzulegen (ALTE 2020, S. 13 f.) – so auch in Deutschland im Rahmen des 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetzes.

## »B1« als symbolischer Marker in gesellschaftlichen Debatten um Migration und Integration

In Deutschland wird der Erwerb von B1-Sprachkenntnissen über die staatliche Sprachförderung in sogenannten Integrationskursen organisiert, die im unter der von Gerhard Schröder geführten rot-grünen Regierung 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz (Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern) gesetzlich verankert wurde. Das Gesetz leitete einen integrationspolitischen Paradigmenwechsel ein, so u. a. in der Sprachförderung, die bis dato uneinheitlich und zergliedert, in kaum aufeinander abgestimmten Integrationsmaßnahmen existierte und nur bestimmten Zielgruppen offenstand. Entsprechend war es umkämpft und erhielt erst 2004, nach mehreren Anläufen und einem langwierigen Prozess der Kompromissfindung, die Zustimmung des mehrheitlich konservativen Bundesrates. Insbesondere CDU und CSU befürchteten in dem ursprünglichen von der Regierung vorgelegten Gesetzestext eine offene Einladung zur Ausweitung von Einwanderung.

Dieser integrationspolitischen Neugestaltung waren jahrelange Debatten und Vorarbeiten zivilgesellschaftlicher und politischer Akteur*innen vorausgegangen, so insbesondere in der vom damaligen Bundesminister des Innern Otto Schily 2000 eingesetzten unabhängigen Kommission »Zuwanderung«. Unter den 21 Mitgliedern (darunter nur zwei Frauen) waren vor allem politische Amtsträger und Vertreter von Religionsgemeinschaften. In Treffen mit Expert*innen und zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen (wie vom Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V.) erörterten sie verschiedenste Aspekte von Einwanderung und untersuchten in anderen Ländern vorhandene Dispositive des Spracherwerbs. Dem systematischen Erlernen der Sprache der Aufnahmegesellschaft schreibt die Kommission für den weiteren Integrationsprozess jedenfalls eine Schlüsselrolle zu: »Der Spracherwerb ist die Eintrittskarte in das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Leben

in Deutschland«, heißt es in ihrem 2001 erschienenen Abschlussbericht »Zuwanderung gestalten – Integration fördern«: »[...] unzureichende Sprachkenntnisse schränken die Kontakt- und Informationsmöglichkeiten erheblich ein. Ein möglichst rascher und fundierter Spracherwerb liegt sowohl im Interesse des Zuwanderers als auch der Aufnahmegesellschaft. Beide Seiten müssen sich darum bemühen. Die Wechselseitigkeit dieses Verhältnisses wird in dem Grundsatz ›fördern und fordern‹ deutlich.« (Bundesministerium des Innern 2004 [2001], S. 201) Des Weiteren heißt es im Text, dass »die Bereitschaft zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse sowie die Anerkennung des Grundgesetzes, seiner Werte und unserer Rechtsordnung [...] notwendige Bedingungen für die Integration« sind. Die Kommission fordert eine Neugestaltung der Sprachförderung in Form einer staatlich finanzierten, systematischen und einheitlichen Sprachförderung für Neuzuwanderer mit längerer Aufenthaltsperspektive sowie bereits länger im Land lebender Migrant*innen im Rahmen von Integrationskursen, die mit einem Teilnahmezertifikat und einer Prüfung abgeschlossen werden (vgl. ebd., S. 259 ff.). Im finalen Gesetzestext, vor allem im »Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet« (Bundesministerium der Justiz 2004b) und der dazugehörigen Integrationsverordnung, wurden diese Empfehlungen maßgeblich berücksichtigt.

Zwar spricht die Kommission nicht vom »gesellschaftlichen Zusammenhalt«, doch arbeitet sie mit bedeutungsverwandten Ausdrücken wie »Miteinander leben«. Zudem problematisiert der Rapport die Sorge vieler um den »Zusammenhalt der Gesellschaft« (Bundesministerium des Innern 2004 [2001], S. 200), die sich »frag[t]en, wie kulturelle Identität und gemeinsame Werte in Zeiten hoher Zuwanderung aufrecht erhalten werden können« (ebd.). Für die Kommission gewährleisten insbesondere eine gemeinsame Sprache sowie die Anerkennung des bundesrepublikanischen Wertesystems (Grundgesetz) dieses gesellschaftliche Miteinander. Die Aufnahmegesellschaft soll Eingewanderten in staatlichen Integrationskursen entsprechende Lernräume zum Spracherwerb und zur Aneignung gesellschaftlichen Grundwissens eröffnen, die ihnen mehr Teilhabe am beruflichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen. Indem Eingewanderte diese Chancen aktiv ergreifen und sich zu eigen machen, stellen sie ihre »Integrationsbereitschaft« unter Beweis und leisten ihren Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander oder Zusammenhalt. Dieser Subtext hat sich auch in den finalen Gesetzestext eingeschrieben.

»B1« taucht im Abschlussbericht der Kommission »Zuwanderung« übrigens nicht auf (der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen erscheint im selben Jahr), erbeten wird schlichtweg ein Sprachkursziel, dass Deutschkenntnisse in Wort und Schrift garantiert. Sprachniveaus aus dem GER wandern erst in den Folgejahren in den Gesetzestext ein. So erarbeiteten die Sprachwissenschaftler Utz Maas und Ulrich Mehlem, vom Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, für das (damalige) Bundesministerium des Innern (BMI) 2002 in einem Gutachten »Qualitätsanforderungen für die Sprachförderung im Rahmen der Integration von Eingewanderten«. Die Verfasser weisen mit Nachdruck darauf hin, dass im komplexen gesellschaftlichen Prozess der Integration Sprache nur eine Dimension unter vielen darstelle. Ihre Stellungnahme impliziere daher »eine analytische Abstraktion, die in Hinblick auf die praktischen Konsequenzen mitzudenken ist« (Maas/Mehlem 2003, S. 17). Staatlich geförderter Sprachunterricht für Immigrant*innen solle, so die Verfasser, auch den Erwerb der deutschen Schriftsprache möglich machen, eben weil viele Partizipationschancen in Gesellschaften mit ›vergesellschafteter‹ Schriftkultur diese Fertigkeit voraussetzten. Den GER sehen sie als wichtigen Bezugspunkt für die Neustrukturierung des Sprachfördersystems und bei der Festlegung von Zielvorgaben im Lernprozess. Daran angelehnt argumentieren sie, dass mit einem A2-Niveau (»Überlebensdeutsch«) »[e]in Zugang zur Schriftkultur der deutschen Gesellschaft [...] nur in sehr eingeschränktem Umfang gewährleistet« sei, obwohl gleichsam »[a]us sprachwissenschaftlicher Sicht [...] keine Aussage darüber möglich [ist], ob dieses Niveau [A2] zur sprachlichen Handlungsfähigkeit im Alltag ausreichend ist oder nicht« (ebd., S. 67). Die Wissenschaftler empfehlen deshalb, dass »[e]in Anspruch auf staatliche Förderung [...] mindestens bis zu einem Niveau bestehen [sollte], das eine selbständige Sprachverwendung im Sinne einer allgemeinen gesellschaftlichen Handlungsfähigkeit impliziert. Entsprechend dem GER, der hier eine vorläufige Orientierungshilfe bietet, entspräche diesem Niveau das Zertifikat Deutsch (B1). Für Teilnehmer, die dieses Niveau nicht erreichen können, sollte der Kurs ebenfalls mit anerkannten Zertifikaten abgeschlossen werden können.« (Ebd., S. 100) Sie favorisieren also eine Bereitstellung staatlich geförderter Lernmöglichkeiten, die einen Spracherwerb *bis* zum B1-Niveau zumindest ermöglichen. »Die Teilnahme am Integrationskurs sollte bis zum Erwerb eines Niveaus der elementaren Sprachverwendung, wie es im GER als A2 definiert ist, verpflichtend sein; [...] Der Erwerb des Zertifikats Deutsch (B1) sollte dagegen freigestellt werden.« (Ebd., S. 101) Deutliche Bedenken äußern die Gutachter dahingehend, »aufenthaltsrechtliche Regelungen an ein auf diese

Weise operationalisiertes Niveau der Deutschkenntnisse zu koppeln« (ebd., S. 65). Auch unterminiere eine solche Herangehensweise den Gleichbehandlungsanspruch, so z. B. mit Blick auf die Einbürgerung zahlreicher Spätaussiedler*innen auch ohne jegliche Deutschkenntnisse oder der EU-weit geltenden Freizügigkeitsregeln (ebd., S. 27). Hinsichtlich der im Gesetz vorgesehenen Formulierung »ausreichender« Sprachkenntnisse, kritisieren die Autoren, dass es »kein valides Meßinstrumentarium [gibt], das die unbestimmten Rechtsbegriffe der Gesetzgebung wie ›sich sprachlich zurechtfinden‹ bzw. ›ein dem Alter und Bildungsstand angemessenes Gespräch führen‹ und dergleichen zu messen erlaubte« (ebd., S. 26).

Besagtes Gutachten hat, davon ist auszugehen, zumindest dazu beigetragen, dass »B1« als Sprachkursniveauziel im definitiven Gesetzestext verankert wurde, wenn auch unter anderen Vorzeichen als von den Wissenschaftlern empfohlen. Laut Kapitel 3 (Integration) des AufenthG, § 43 (2) ist es Ziel des Integrationskurses, »den Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können«. Auf dieser Rechtsgrundlage erarbeitete das BMI eine Integrationskursverordnung, die Inhalte, Ziele und Rahmenbedingungen von Integrationskursen festlegt (Bundesministerium der Justiz 2004a): »Der Kurs dient der erfolgreichen Vermittlung 1. von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache nach § 43 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes« (§ 3 (1)). In § 3 (2) folgt dann: »Über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Nr. 1 verfügt, wer sich im täglichen Leben in seiner Umgebung selbständig sprachlich zurechtfinden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).«

Seit Inkrafttreten der Integrationsverordnung wurde diese zwar mehrfach abgeändert (so wurde etwa das Kursangebot ausdifferenziert, um zielgruppenspezifischere Angebote machen zu können), aber das Sprachkursziel »B1« bleibt bis heute unverändert. Gliedert sich der allgemeine Integrationskurs in 600 Unterrichtseinheiten für den Spracherwerb und 100 für den Orientierungskurs, so umfassen die speziellen Integrationskurse 1000 Unterrichtseinheiten. Der Integrationskurs dient der Vorbereitung auf den Deutsch-Test für Zuwanderer, einer einheitlichen vom Goethe-Institut entwickelten Sprachprüfung, die Teilnehmenden Kompetenzen auf B1- oder A2-Niveau nachweist. Nur beim Erreichen des Sprachniveaus B1 und Bestehen des Tests »Leben in Deutschland« gilt der Integrationskurs als »erfolgreich« abgeschlossen. Die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs ist (von einigen Ausnahmen abgesehen) Voraussetzung für ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Teilnehmende mit darunterliegenden Ergebnissen erhalten eine einfache Teilnahmebescheinigung.

Im internationalen Vergleich stellt Deutschlands Festlegung auf »B1« übrigens eher einen Ausreißer nach oben als die Regel dar. So variieren die Vorgaben beziehungsweise geforderten Sprachniveaus für die sprachliche Integration von erwachsenen Eingewanderten und daran gekoppelte Bürgerrechte innerhalb Europas deutlich, wie es eine Studie der an den Europarat angegliederten Association of Language Testers in Europe (ALTE) zeigt. Für eine Niederlassungserlaubnis verlangen wie Deutschland zum Untersuchungszeitpunkt (2018) nur Großbritannien und Dänemark das B1-Niveau, während die Anforderungen in den anderen 40 Mitgliedsländern (41 Regionen) des Europarates darunterliegen (z. B. A2 in der Schweiz und in Österreich) (ALTE 2020). Nur 21 von 41 Ländern/Regionen verlangen überhaupt einen Sprachnachweis (von A1 bis B1). Beim Zugang zur Staatsangehörigkeit reicht das Spektrum der erforderten Sprachkenntnisse (drei Länder fordern keinen Sprachnachweis) sogar von A1 bis B2. Hinzukommt, dass das Niveau B1 für manche Lernende, trotz ausreichender Motivation, unerreichbar bleibt. Die Autor*innen der Studie weisen zudem darauf hin, dass die höheren Sprachniveaus ab B2 auch von vielen Muttersprachler*innen oft nicht erreicht werden, eben weil sie wissenschaftlich konnotierte Fähigkeiten wie abstraktes Denken und komplexe Argumentation voraussetzen. Für Lernende mit niedrigem Bildungsstand stellen Sprachfertigkeiten wie Lesen und Schreiben eine besondere Herausforderung dar, sodass die Anforderungen hier realistischerweise niedriger angesetzt werden sollten (z. B. auf A1-Niveau), als es für Hören und Sprechen

der Fall ist. Auch für Letzteres empfehlen die Expert*innen in den Anforderungen nicht über A2 hinauszugehen (ALTE 2020, S. 69 f.). Diese starke Varianz der geforderten Sprachniveaus für ein gleiches Bürgerrecht (wie Staatsangehörigkeit) wirft die Frage auf, welche Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Integration tatsächlich notwendig sind; und sie untermauert die Vermutung, »dass das latente Ziel solcher Anforderungen darin besteht, den Zugang zum Daueraufenthalt auf ›gut integrierte‹ Einwanderer zu beschränken. […] [I]ntegrationsprogramme, Verträge und insbesondere standardisierte Tests sind attraktive Instrumente für politische Entscheidungsträger, weil sie eine bessere Kontrolle des Integrationsprozesses ermöglichen. Sie tragen dazu bei, den Integrationsprozess ›verwaltbar‹ zu machen – oder zumindest den Eindruck zu erwecken, dass es sich um einen steuerbaren Prozess handelt.« (Böcker/Strik 2011, S. 182; Übers. d. Verf.) Es überrascht daher auch nicht, dass die ALTE einen Missbrauch des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen anprangert, der eben gerade nicht als ein auf Einsprachigkeit fixiertes Instrument zur Kontrolle und Steuerung von Einwanderung entwickelt worden ist (ALTE 2020, S. 62 f.).

In Deutschland jedenfalls wurde »B1« als gesetzlich festgelegtes Zielniveau in Integrationskursen mit eben dieser integrationspolitischen Bedeutung aufgeladen, die den Begriff seinem ursprünglich linguistisch-pädagogischen Verwendungszusammenhang entfremdet. Die so geschaffene B1-Doppeldeutigkeit spiegelt sich nicht nur in den Debatten der letzten Jahre, sondern findet sich auch in den Interviews mit Menschen mit Fluchtgeschichte wieder. Für die Erzähler*innen ist »B1« elementarer Bestandteil eines staatlich organisierten Lernraums, der dem Spracherwerb und dem interkulturellen Lernen dient und prägende Bildungserfahrungen bereithalten kann. Gleichzeitig spiegeln die Interviews, wie die Sprecher*innen sich dieses Wissen um die bestehende Architektur des Integrationsprozesses in die deutsche Gesellschaft, den viele Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Ländern (§ 44 des Aufenthaltsgesetzes) durchlaufen (dürfen beziehungsweise müssen), pragmatisch angeeignet haben. In diesem Sinnzusammenhang markiert »B1« für die Erzählenden schlichtweg ein an verwaltungstechnische Steuerungslogiken ausgerichtetes Etappenziel, das es für sie irgendwie zu erreichen gilt, um voranzukommen und um der Aufnahmegesellschaft unter Beweis zu stellen, dass sie willens sind, sich den vorgegebenen Regeln

unterzuordnen. Aus dem Interviewmaterial wird außerdem deutlich, dass Integrationskurse für die Erzähler*innen nur eine Facette im vielschichtigen Prozess des Ankommens darstellen. Überlagert ist diese Erfahrung von vielen anderen Herausforderungen in der Alltagsbewältigung (Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnungssuche, Kindererziehung, gesundheitliche und finanzielle Belastungen, Rassismuserfahrungen oder die Sorge um im Herkunftsland zurückgebliebene Angehörige), die Lernprozesse befördern, verlangsamen oder maßgeblich blockieren können. Ohne Überraschung manifestiert sich in den Erzählungen ein breites Spektrum subjektiver Erfahrungen der Sprachaneignung, abhängig von den jeweiligen Bildungsbiographien (Bildungsniveau, Fremdsprachenkenntnisse, Alter usw.) und der konkreten Lebenssituation. Einige sind an der B1-Prüfung »gescheitert«, andere problematisieren auf einer Metaebene die Begrenztheit des Sprachenlernens in Integrationskursen: »Mit B1 kann man trotzdem nicht gut sprechen [...] im Sprachkurs, das ist nur Theorie kann man sagen«, so ein Mann aus Syrien.

Laut ›Integrationskursgeschäftsstatistik‹ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Bundesbehörde, die seit 2005 dieses Instrument koordiniert, erreichten seit 2016 immer weniger Teilnehmende das Sprachziel B1 – eine Tendenz, die seit 2021 wieder rückläufig ist (BAMF 2023, S. 17). Der Anteil derjenigen, die den Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) auf dem Niveau A2 oder darunter abschließen, stieg hingegen an. Mit der Ankunft über einer Million Geflüchteter in den Jahren 2015 und 2016 wurde das Lernpublikum in den Kursen noch heterogener, vor allem stieg der Anteil von zu alphabetisierenden Lernenden. Zahlreiche BAMF-Begleitstudien untersuchen das Dispositiv Integrationskurs seit Jahren. Eine davon unabhängig durchgeführte Panelstudie im Auftrag des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache (IDS) und des Goethe-Instituts (Hünlich/Schöningh 2021; Cindark/Deppermann et al. 2019) befasste sich mit an den GER angelehnten Sprachlernzielen in Integrationskursen. In mündlichen Sprachproben im Setting der Studie erreichten nur sehr wenige Lernende (ca. 7 Prozent) das geforderte Niveau B1. Etwa 48 Prozent wurden dem Sprachniveau A2 zugeordnet, ca. 44 Prozent dem Niveau A1. Die Ergebnisse der Studie liegen damit weit unter den Zahlen der BAMF-Statistik. Ohne diese Diskrepanz der Ergebnisse im Detail auszuführen, sind für die hiesige Argumentation vor allem die Schlussfolgerungen der Studie interessant: »Weniger ist mehr!« Das Sprachniveau B1 nach 600 bzw. 900 Unterrichtseinheiten zu erreichen, schätzen die Forscher als unrealistisch ein und empfehlen u. a. eine Anpassung des Zielniveaus auf A2.

Etwa zeitgleich veröffentlichten Deutschlehrer*innen einen offenen Brief »Förderung statt Zwang in Integrationskursen«, in dem sie gegen neue, kontrollintendierte Auflagen des BAMF (u. a. neue Meldepflichten bei Abwesenheit) protestierten. Solcherlei Maßnahmen konterkarierten, den Verfasser*innen zufolge, nicht nur den eigenen Bildungsauftrag, sondern hätten negative Effekte auf die Lernenden, die sich oft in schwierigen, den Lernprozess beeinträchtigenden Lebenslagen befänden. Ebenso kritisierten sie die auf B1 fixierte BAMF-Ergebnisstatistik: »Die Aufregung um die sinkende Rate der Teilnehmer*innen, die B1 bestehen, berücksichtigt nicht die Zielsetzung der Alphabetisierungskurse, A2 zu bestehen. D. h., die Alphabetisierungskurse werden oft erfolgreich abgeschlossen, aber in der Statistik trotzdem als Versagen dargestellt.« (Freie Dozent*innen Berlin 2018; Herv. i. Orig.) Eine entsprechende Anpassung der BAMF-Statistik ist in der Zwischenzeit erfolgt.

Die Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) im Bundestag argumentiert in der Debatte um Integrationskurse und das Lernziel B1 wiederum aus einem Blickwinkel, der Kosten-Nutzen-Überlegungen mit der Idee der Messbarkeit von Integration verbindet. Allein zwischen Sommer 2018 und Frühjahr 2023 verfasste sie acht sogenannte Kleine Anfragen an die Regierungskoalition, in denen es ausschließlich um Integrationskurse und Deutschförderung ging und in denen Statistiken zu Erfolgsquoten, zu Kursabbrüchen und investierten Kosten erfragt wurden. Dieser nun schon seit Jahren andauernde beharrliche Schriftverkehr zwischen AfD-Fraktion und Bundesregierung findet weitestgehend im Stillen und ohne Resonanz in der Öffentlichkeit statt. Jedoch erlangte ein Schriftwechsel zur »Kleinen Anfrage Integrationskurse und berufsbezogene Deutschsprachförderung« im Frühjahr 2019 ein breites Medienecho. Nach Veröffentlichung der Antwort der Bundesregierung (Deutscher Bundestag 2019) erschien dazu einige Tage später, am 22. März, eine erste Mitteilung in der *Neuen Osnabrücker Zeitung* (*NOZ*): »Anteil der Zuwanderer, die an Deutschtests scheitern, 2018 weiter gestiegen« (NOZ 2019). Quasi ungefiltert wurde diese Nachricht wenige Stunden später von der Deutschen Presseagentur übernommen, viele nationale und regionale Tages- und Wochenzeitungen (*FAZ*, *Handelsblatt*, *Tagesspiegel*, *Münchner Merkur*, *Berliner*

*Zeitung*, *NZZ*, *Zeit*, *SZ*, *Welt*, *Magdeburger Volksstimme*, *Münchner Abendzeitung*) folgten. Bei vielen Leser*innen blieb hängen: »Fast jeder zweite Zuwanderer scheitert am Deutschtest« – so der Titel in der *FAZ*. Erstaunlich ist dabei, wie viele Zeitungen auf den Zug aufgesprungen sind, die Berichterstattung ist nämlich fehlerhaft. Die *NOZ* zitiert falsche Zahlen: 45 Prozent der Teilnehmenden sollen den DTZ nicht bestanden haben – eine Zahl, die in der Antwort der Bundesregierung gar nicht zu finden ist und vielmehr auf einer falschen Schlussfolgerung des MdB René Springer beruht. Vor dem Hintergrund dieser fraglichen Durchfallquote argumentiert das MdB mit »Kosten in Milliardenhöhe« und sieht »die Bundesregierung in der Pflicht, hier schnellstens über die Ursachen aufzuklären, bevor sich der Eindruck der Integrationsunwilligkeit eines Großteils der Kursteilnehmer verfestigt«. (ebd.) Am 2. Januar 2021 berichtet die *NOZ* (ohne weitere Resonanz in der Presse) erneut unter dem Titel »Sprachtest für Zuwanderer: 59,2 Prozent bestehen. Erfolgsquote seit 2015 deutlich gesunken – AfD: Angebote laufen ins Leere« (NOZ 2021) zu einer weiteren Kleinen Anfrage der AfD (»Inaktivität von Teilnehmern an Integrationskursen [Kursabbrüche]«, Deutscher Bundestag 2021). Inakzeptabel sei es, »dass milliardenschwere steuerfinanzierte Integrationsangebote massenhaft ins Leere laufen«, kommentiert dasselbe MdB. »Die hohen Durchfallquoten der vergangenen Jahre zeigen, dass vielen Migranten die notwendige Lernkultur oder der Integrationswille fehlt.« (Ebd.)

Auch wenn diese von der AfD gesetzten diskursiven Akzente bisher weder die Existenz noch die Finanzierung von Integrationskursen infrage stellen, nährt der AfD-Diskurs kontinuierlich Zweifel an ihrer Wirkmächtigkeit. Mit Blick auf die oben zitierten Kritiken am »Erfolgsziel B1«, ist es umso frappierender, wie ausschließlich das angebliche Scheitern und »ins Leere laufen« auf eine fehlende Motivation der Teilnehmenden (»Integrationsunwilligkeit«) und deren mangelhafte »Lernkultur« zurückgeführt werden, ohne auch nur im Ansatz die Perspektive der Lernenden selbst (und der Lehrenden) miteinzubeziehen. Im Subtext werden so Ängste vor »integrationsunwilligen« Einwander*innen generiert, die in Teilen der Bevölkerung durchaus anschlussfähig sind. B1 wird in dieser Argumentation als Indikator dafür gelesen, ob Integration (als Garant für gesellschaftlichen Zusammenhalt) gelungen ist oder nicht – eine absurde Umdeutung des Begriffs.

## B1 ist vieles, aber kein Integrationsbarometer

Ist Integration tatsächlich messbar? Und sind Sprachtests geeignete Messinstrumente?

Laut Zuwanderungsgesetz ist ein Integrationskurs dann erfolgreich, wenn er mit dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen wird, daran geknüpft ist der Zugang zu weiteren Bürgerrechten. Das baut Druck auf bei denen, die lernen sollen, und bei denen, die lehren. Aber vor allem suggeriert es die Möglichkeit der Messbarkeit von (sprachlicher) Integration anhand GER-klassifizierter Sprachkenntnisse. Und es leistet einer gesellschaftlichen Erwartungshaltung Vorschub, die »B1« als einen Gradmesser zwischen gelungener und misslungener Integration zu deuten versucht ist. Eine Lesart von »B1«, die Lichtjahre entfernt von dem liegt, was mit der Ausarbeitung von Sprachkompetenzniveaus auf europäischer Ebene einmal intendiert war: Mehrsprachigkeit fördern, internationale Vergleichbarkeit herstellen, individuelle Sprachfertigkeiten in ihrer Vielfalt beschreibbar machen. In diesem Verwendungszusammenhang markiert »B1« einen beweglichen Bereich im Kontinuum der individuellen Sprachkompetenz, in dem die Fähigkeit zur sprachlichen Bewältigung der meisten Alltagsprobleme vorhanden ist – nicht mehr und nicht weniger. Ein solides Werkzeug für Politiken der »Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration« – wie es im Zuwanderungsgesetz heißt – ist es jedenfalls nicht.

Spracherwerb ist wohlgemerkt ein wichtiger Aspekt von Integration, aber nur einer unter vielen. Dass Eingewanderte die Sprache ihrer neuen Heimat unbedingt lernen können sollen, steht außer Frage, denn Sprachlosigkeit bedeutet Entmächtigung. Aber kann Integration beziehungsweise der Wille dazu überhaupt an Sprachtestergebnissen festgemacht werden? Dass es bei dem Ganzen wohl nicht nur um gute Leistungen in Sprachtests geht, zeigt die empirische Bandbreite von Sprachanforderungen für Aufenthaltstitel in europäischen Ländern. Ein weiteres Gegenargument: Die Voraussetzungen zum Fremdsprachenerwerb sind individuell sehr verschieden (vollkommen unabhängig davon, ob Menschen migrieren oder nicht). Die in den letzten Jahren in Deutschland erfolgte Ausdifferenzierung des Kursangebots, mit dem Ziel, passendere Lernräume für bestimmte Bedürfnislagen zu schaffen, versucht mit genau dieser Herausforderung umzugehen. Und selbst unter Muttersprachler*innen gibt es eine große Varianz an individuellen sprachlichen Fertigkeiten in der gemeinsamen Erstsprache. Mit Blick auf diejenigen, denen es in Integrationskursen nicht gelingt, die B1-Schwelle zu übertreten: Auch sie werden größtenteils bleiben und sich ihr Leben in Deutschland weiter aufbauen (auch wenn sich ihre Deutschsprachkenntnisse nicht wesentlich verbessern). Sprachenvielfalt stellt jedenfalls kein Novum für die deutsche Gesellschaft dar, leben hier doch Millionen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen geltender Freizügigkeitsregeln keine Deutschkenntnisse nachweisen müssen und über diese nicht systematisch verfügen.

barrierefrei

barrierefrei

Allianzen

altern

**barrierefrei**

Eigenheim
einsam

gesundheitliche Versorgungsstrukturen

Grundsicherung
intersektional
Kneipe
Ko-

mehrsprachig
Mindestlohn

obdachlos
Plattformökonomie

Privileg

repräsentativ
Schulbuch

soziale Mischung
soziale Reproduktion

Suchbarkeit

Umfrage

© 2025 Sasha Kirsten Achtelik, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-006 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Sasha Kirsten Achtelik

# »... behindert werden wir!«
## Barrierefreiheit als uneingelöstes Versprechen

»Ja, die Veranstaltung ist barrierefrei! Wir freuen uns, wenn Sie kommen.« Gut, zwar musste man für diese Information eine Mail an die Veranstaltenden schreiben, aber immerhin: Man kann als Person mit Behinderung offenbar teilnehmen. Wenn man dann ankommt (verspätet, weil ein Aufzug kaputt war), gibt es nur eine »ganz kleine Stufe« (»Huch, das ist schon ein Problem, ach, das schaffen wir doch zusammen!«), ist der Veranstaltungsraum so eng bestuhlt, dass der Rollstuhlnutzende ganz vorne vor allen anderen sitzen muss, ist die Toilette zu klein, gibt es keine Gebärdensprachdolmetschenden, ist der Vortrag in einem komplizierten Deutsch mit vielen Fach- und Fremdwörtern. Es gibt keine Verschriftlichung und keine visuelle Unterstützung, keinen Rückzugsraum, keine Luftfilter, niemand trägt eine Maske, das Saalmikrofon ist für stehende Menschen aufgebaut – auf wie viele Barrieren trifft man in einer Veranstaltung, die die Veranstaltenden für barrierefrei halten?

Sicherlich hätte die Person mit Behinderung konkreter nachfragen können, ob es die Hilfsmittel gibt, die sie braucht, und konkrete Barrieren benennen können, die sie persönlich behindern. Dann hätte sie falsche Erwartungen reduzieren können. Und selbst mit diesen Anstrengungen wäre dann die Veranstaltung zwar für die anfragende Person barrierefreier geworden, aber für andere noch lange nicht.

Einen Zusammenhang von gesellschaftlichem Zusammenhalt und Barrierefreiheit beschwor Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier im Rückblick auf die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2006:

> »Es gibt ein Foto, das mich sehr beeindruckt hat. [...] Zu sehen sind Fans, die beim Public Viewing in Düsseldorf die deutsche Nationalelf anfeuern. Erst auf den zweiten Blick wird klar, dass manche von denen gar nicht auf die Leinwand schauen, sondern einem Blindenreporter zuhören. Dass andere auf einem Podest stehen, um überhaupt etwas sehen zu können. Menschen mit und ohne Behinderung konnten sich hier als Fußballfans begegnen.

> Ich bin sicher: Von solchen Erlebnissen brauchen wir noch sehr viel mehr in unserem Alltag. Sie stärken den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Inklusion, das ist eben nicht nur Behindertenpolitik, das ist gelebte Demokratie!«
> (Bundesregierung 2017)

Dies ist eine der wenigen Situationen, in der ein hochrangiger Politiker die beiden Konzepte »Barrierefreiheit« und »gesellschaftlicher Zusammenhalt« verbindet. Er tut das in einer Rede zum 50-jährigen Bestehen der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen. Dieses in seinen Augen »leuchtende Beispiel« für Teilhabe, Zusammenhalt und Demokratie erwähnt der Bundespräsident nicht bei einem Arbeitgeberverband, nicht bei einem Fußballverein, nicht in der im öffentlichen Fernsehen ausgestrahlten Weihnachtansprache – nein, er erzählt es der Selbsthilfebewegung. Also nicht der ableistischen Mehrheitsgesellschaft, denen, die man überzeugen müsste, oder denen, die die Mittel haben, Teilhabe für Menschen mit vielfältigen Behinderungen zu erleichtern, sondern denen, die sich mit sehr begrenzten Mitteln sowieso schon lange Zeit dafür einsetzen, Barrieren abzubauen und Teilhabe zu gewährleisten, weil sie selber oder ihre Angehörigen betroffen sind. So gleicht die Botschaft eher einem wohlwollenden Tätscheln: Super, dass ihr euch kümmert, aber macht das doch weiterhin selber, von der Gesamtgesellschaft ist außer warmer Worte nicht viel zu erwarten. Zudem handelt es sich hier nicht um irgendwelche Fußballfans, sondern um die deutsche Mannschaft, die angefeuert wird. Inklusion darf, soll sie für interessant und wichtig befunden werden, nicht irgendeinen Zusammenhalt befördern, sondern einen nationalen. Im Falle von Steinmeiers Rede soll sie den deutschen Patriotismus befördern.

Um Barrierefreiheit herzustellen, gilt es, Barrieren zu erkennen und sie auf eine Weise zu reduzieren oder aufzulösen, die dazu beiträgt, dass Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen an der Gesellschaft teilhaben können. Barrierefreiheit ermöglicht die Zugänglichkeit von Gebäuden, Räumen, Verkehrsmitteln, von Kommunikation und Information, von Kultur, Bildung, Arbeit, Unterhaltung und Sport. Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen treffen auf unterschiedliche Barrieren, eine allgemeine und konkret anwendbare Definition des Begriffs »Barriere« ist deswegen schwierig (Leidner 2015, S. 30).

Der Abbau von Barrieren ist die Grundvoraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderung eine gesellschaftliche Teilhabe möglich wird, und ein Kernelement des normativen, wertebasierten und menschenrechtlichen Ziels der Inklusion. Seit dem Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) in Deutschland im Jahr 2009 ist die Inklusion von Menschen mit Behinderung verbindliches Recht. Vorher sei der Begriff Inklusion »im deutschen Sprachgebrauch [...] außerhalb des Wissenschaftskontextes kaum verwendet worden«, stellt Gudrun Wansing (2015, S. 43) fest, und weiter, dass er inzwischen »jedoch Einzug in eine breite Öffentlichkeit gehalten« habe. Inklusion meint die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen auf der Basis gleicher Rechte von Anfang an und die Verpflichtung zu den dafür nötigen gesetzlichen, baulichen, kulturellen, medialen, pädagogischen, sozialen und anderen gesellschaftlichen Veränderungen.

Die UN-BRK hat die Grundlage für die Anerkennung und Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung international geschaffen, damit eine Phase der Inklusion und Gleichberechtigung, einen Paradigmenwechsel eingeleitet. Die bis dahin in der Pädagogik, Medizin und den Sozialwissenschaften dominanten Konzepte der Fürsorge, der Sonderwelten und Schonräume wurden damit normativ endgültig abgelöst (Degener 2015, S. 55). Mit dem rechtsverbindlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. März 2009 hat sich der deutsche Staat verpflichtet, »den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern« (Art. 1 Abs. 1 BRK). Der adressierte Personenkreis wird nicht abschließend definiert, sondern in Artikel 1 beispielhaft beschrieben. Zur Gruppe zählen »Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.«

An dieser Aufzählung lässt sich das neue Wording erkennen, mit dem seit der UN-BRK »Beeinträchtigung« und »Behinderung« begrifflich voneinander abgegrenzt werden: Als »Beeinträchtigung« wird die aus körperlichen, psychischen und geistigen Unterschieden resultierende Einschränkung bezeichnet. Die vielfältigen gesellschaftlichen Barrieren, die Personen mit den verschiedenen Beeinträchtigungen die gesellschaftliche Teilhabe und ein selbstständiges Leben erschweren, ergeben die »Behinderung«. Diese Unterscheidung wird jedoch im alltäglichen wie institutionellen Sprachgebrauch meist nicht konsequent implementiert, in Daten und Statistiken wird meist nur die amtlich anerkannte Kategorie »Grad der Behinderung« erfasst, die sich allerdings lediglich auf körperliche Beeinträchtigungen bezieht. Erschwerend kommt hinzu, dass das Wording in deutschen Gesetzen, wie beispielsweise in der Definition des Sozialgesetzbuch IX, umgekehrt angewendet wird: »Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, ihre geistigen Fähigkeiten oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.« (§2 Abs. 1 SGB IX) Dies trägt zu Verwirrung und Uneinheitlichkeit bei.

## Raus aus den Sonderzonen. Ein begriffs- und bewegungshistorischer Rückblick

Ähnlich wie die Menschen mit Beeinträchtigung selbst, für deren gesellschaftliche Partizipation der Begriff »Barrierefreiheit« steht, ist der Begriff für nicht Betroffene nahezu unsichtbar und zugleich doch omnipräsent. Ein systematischer Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung wurde in Deutschland erstmals mit dem Ausweis für Schwergeschädigte bereits im Jahr 1922 eingeführt. Das »Schwergeschädigtengesetz« regelte das Recht auf bevorzugte Arbeitsstellen für die »Kriegsbeschädigten« des 1. Weltkrieges (Mürner/Sierck 2013, S. 34). In der Zeit des Nationalsozialismus wurden im Rahmen verschiedener »Euthanasie«-Programme etwa 300.000 Menschen mit Beeinträchtigungen ermordet, die in der nationalsozialistischen Ideologie als »unwertes Leben« galten. Auch

nach Kriegsende ließ man noch Tausende Bewohner*innen von Einrichtungen systematisch verhungern (Klee 2010, S. 486). In der Nachkriegszeit war die Behindertenpolitik wesentlich von der Versorgung und Rehabilitation der Kriegsopfer geprägt, »Zivilgeschädigte«, die ihre Beeinträchtigung nicht direkt oder indirekt auf den Krieg zurückführen konnten, spielten auf sozialstaatlicher Ebene kaum eine Rolle. Erst ab Mitte der 1950er Jahre gründeten sich Elternvereinigungen, die sich für die Förderung ihrer beeinträchtigten Kinder einsetzten. Daraus entstand das System der Sonderschulen und der »beschützenden Werkstätten« für Behinderte, das sich bis Mitte der 1970er Jahre flächendeckend etabliert hatte. Das Leben dieser Kinder und Erwachsenen spielte sich seitdem »in den festumrissenen Grenzen der ihnen zugedachten Räume – der Sondereinrichtungen – ab«. (Köbsell 2012, S. 9) Menschen mit Beeinträchtigungen sollten dort so trainiert oder mit Hilfsmitteln ausgestattet werden, dass sie mit der Umwelt zurechtkommen konnten. Diese Auffassung und die Aussonderung in »Sonderwelten« entband die nichtbehinderte Mehrheitsgesellschaft und die Politik davon, sich mit dem Abbau von Barrieren in Regelschulen, an regulären Arbeitsplätzen oder im öffentlichen Nahverkehr zu befassen. Das in den 1970er Jahren vorherrschende medizinische Modell von Behinderung lokalisierte die Defizite im Körper der Menschen mit Beeinträchtigung – wenn sie etwas nicht konnten, dann lag das an ihrer Beeinträchtigung und nicht an den gesellschaftlichen Barrieren. Menschen mit Beeinträchtigungen galten als unmündig und hilflos, weswegen ihre Interessen von Eltern oder Funktionär*innen der Wohlfahrtsorganisationen und Sondereinrichtungen vertreten werden mussten. In einer Regierungserklärung unter Willy Brandt (SPD) vom 18. Oktober 1969 hieß es erstmals, man bemühe sich »um verstärkte Maßnahmen« für eine Chancengleichheit von »Behinderten in Beruf und Gesellschaft« (zit. n. Mürner/Sierk 2013, S. 94). Arbeitsminister Walter Arendt (SPD) übte auf dem 13. Welttag der Behinderten, am 19. Mai 1972 in Mannheim, dann schließlich Selbstkritik: »Die Gleichwertigkeit des Behinderten steht – trotz aller Rechtsansprüche und Deklarationen – solange auf dem Papier, solange Unverständnis, Ablehnung und bauliche Hindernisse als sichtbare oder unsichtbare Barrieren den Behinderten die volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erschweren oder gar unmöglich machen.« (Zit. n. ebd.)

Im Kontext der Emanzipationsbestrebungen der 1960er Jahre begannen auch junge Menschen mit Beeinträchtigungen, sich unabhängig von ihren Eltern und den ihnen zugedachten Sonderwelten selbst zu organisieren. Sie bemerkten, dass sie viele Dinge nicht tun konnten, zu denen sie körperlich sehr wohl in der Lage gewesen wären. Daher engagierten sie sich auf kommunalpolitischer Ebene gegen Barrieren im Alltag (Köbsell 2012, S. 10). Im Rahmen von Kursen an der Frankfurter Volkshochschule, die Gusti Steiner seit 1974 zusammen mit dem nicht behinderten Autor Ernst Klee organisierte, blockierten Teilnehmende die Straßenbahnschienen, brachten eine Rampe an ein nicht zugängliches Postgebäude an und verliehen als Preis die ›Goldene Krücke‹ an die »größte Niete der Behindertenarbeit«. Die »erste spektakuläre Straßenbahnblockade durch Behinderte« durch diese Selbsthilfegruppe im Mai 1974 beschreibt Steiner eindrücklich:

> »Ein Rollstuhlfahrer versuchte, in die Straßenbahn einzusteigen. Stufen und eine Mittelstange versperrten ihm den Zutritt. Währenddessen rollte ich auf die Schienen, stellte mich vor die Straßenbahn und erklärte über ein Megaphon, dass Busse, Straßenbahnen, U-Bahnen nicht für Behinderte konstruiert wurden. Die Straßenbahn zieht kurz an, eine Drohgeste, als wolle sie weiterfahren, doch der Fahrer kann schließlich keinen Behinderten überfahren und hält. Über Außenlautsprecher fordert er mich auf, die Schiene freizugeben. Ich erwidere, wenn ich mitfahren könne, sei ich sofort von den Schienen. Ich erläuterte den Fahrgästen, dass ich ihnen deutlich machen möchte, was Behinderung ist. Ich wies darauf hin, dass die Fahrgäste jetzt erleben, nicht weiterfahren zu können, und dass ich und andere Rollstuhlfahrer immer diese Situation, vor einer Straßenbahn zu stehen und nicht reinzukommen, erlebten. Frankfurter Bürger sammelten sich am Ort des Geschehens. Unabsichtlich blockierten sie mit uns die Straßenbahn und den Verkehr. Einige stimmten uns zu und hielten die Blockade für eine gute Sache. Andere beschimpften uns wüst, versicherten, dass bei Hitler ›so was vergast worden wäre‹. Dritte wollten ein Maschinengewehr hineinhalten. Ich hatte nach 20 Minuten die Schienen verlassen, nachdem ich noch einmal erklärte, dass Behinderung eine sehr reale Sache sein kann und dass ich hoffte, die Passanten hätten gespürt, wie sich Behinderte ständig fühlen müssen, die aus Öffentlichen Verkehrsmitteln ausgesperrt sind.« (Steiner 2001)

Als die UN 1981 zum Jahr der Behinderten erklärte, politisierte und verbreiterte sich die Behindertenbewegung. Eine Aktionsgruppe gegen das UNO-Jahr organisierte Proteste, um die Eröffnungsveranstaltung in Dortmund öffentlichkeitswirksam zu stören, da sie befürchtete, die Veranstaltung würde hauptsächlich zur »Selbstbelobigung der Wohltäter« genutzt (Köbsell 2012, S. 14). Ihnen gelang es, bei der Rede von Bundespräsident Karl Carstens die Bühne mit einem Transparent zu besetzen, auf dem zu lesen war: »Keine Reden, keine Aussonderung und keine Menschenrechtsverletzungen!« (ebd., S. 14 f.) Ein ›Krüppeltribunal‹, das im selben Jahr in Dortmund stattfand, prangerte Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat an. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden vor etwa 400 Teilnehmenden Anklagepunkte vorgetragen: Barrieren im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, Entmündigung in Anstalten, Wohnheimen und Werkstätten oder Gewalt gegen Frauen mit Behinderung. Aus diesem Aufbruchsmoment entwickelte sich unter anderem die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung, die sowohl Beratung von Betroffenen anbot, als auch Assistenzgenossenschaften gründete – Menschen mit Beeinträchtigungen konnten so mit Unterstützung ihrer Assistent*innen selbstständig und nach ihren eigenen Bedürfnissen leben. Sie wurden so als Expert*innen in eigener Sache zu Subjekten ihrer eigenen Lebensgestaltung. Und auch um rechtliche Gleichstellung kämpfte die sich allmählich politisch etablierende Behindertenbewegung: So gelang es schließlich 1994, also etwa 20 Jahre nach den Anfängen ihrer Organisierung, durch politischen Druck den Gleichheitssatz im Grundgesetz um das Diskriminierungsverbot für Menschen mit Beeinträchtigungen zu ergänzen. »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden«, heißt es seitdem in Artikel 3. Der Begriff der »Barriere« als umweltbedingter Hürde für Menschen mit Beeinträchtigung ist untrennbar mit einem modernen Behinderungsverständnis verbunden, er schaffte es allerdings erst im Jahr 2017 in den Duden (Müllebner 2017).

Die Annahme, dass Menschen ohne Beeinträchtigungen die Normalität und Menschen mit Beeinträchtigungen die Abweichung sind, ist tief in gesellschaftlichen Strukturen verankert. Die Disability Studies kritisieren diese Perspektive als »Ableismus«, als einen ideologischen Diskurs also, der »nichtbehinderte Normalität, Autonomie und Nützlichkeit ganz grundsätzlich voraussetzt« und Beeinträchtigung und Behinderung als reduzierten und nicht gleichwertig lebenswerten Zustand versteht (Maskos 2023).

## Wie Sprache Zugänge öffnet und schließt. Begriffskonflikte

An der UN-BRK haben viele Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen aus verschiedenen Ländern und ihre Selbstvertretungsorganisationen mitgearbeitet. Ihre Expertise, Erfahrungen und die Forderungen aus den Behindertenbewegungen sind in die Verhandlungen mit den UN-Mitgliedsstaaten eingeflossen. Angesichts dieses hohen Anspruchs ist es um so verwunderlicher, dass die deutschsprachigen Länder Deutschland, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz eine Übersetzung »fast ohne Beteiligung« von Betroffenen und ihren Organisationen untereinander abgestimmt haben. »Alle Bemühungen von Seiten der Behindertenorganisationen in den vier beteiligten Staaten, wenigstens die gröbsten Fehler zu korrigieren«, seien »gescheitert«, schreiben die Herausgebenden einer inoffiziellen ›Schattenübersetzung‹ unter dem Namen Netzwerk Artikel 3 in deren Vorwort (2018, S. 5). In der amtlichen Übersetzung kommen die Begriffe »Barrierefreiheit« oder »barrierefrei« nicht vor, hier wird das englische »*accessibility*« aus dem Vertragstext mit »Zugänglichkeit« übersetzt. Dies gilt ihnen als Verkürzung des Inhalts (Bethke/Kruse et al. 2015, S. 170), und sie schlagen anstatt dessen vor, korrekter als »Barrierefreiheit« zu übersetzen. Die offizielle Übersetzung war bereits von Politiker*innen, Verbänden und Wissenschaftler*innen in der Sachverständigenanhörung zur deutschen Ratifizierung erheblich kritisiert worden, da sie nicht ausreichend den beabsichtigten Paradigmenwechsel reflektiere und in der internationalen Kommunikation zu Irritationen führen könne (Degener 2009, S. 211). Zu den empfohlenen Nachbesserungen war es nicht gekommen, weswegen von zivilgesellschaftlicher Seite eine alternative ›Schattenübersetzung‹ angefertigt wurde. Eine Kritik an der offiziellen Übersetzung lautet, die Übersetzung von »accessibility« in »Zugänglichkeit« berge die Gefahr, den weiteren Bedeutungsraum im Sinne von »Nutzbarkeit« zu vernachlässigen. Dieser verweise jedoch auf eine andere Art von »Barrieren«, als etwa Stufen darstellen (Leidner 2015, S. 28). Wansing weist kritisch darauf hin, dass in der offiziellen UN-BRK-Übersetzung

auch die in der deutschen Debatte zum Schlüsselbegriff gewordene »Inklusion« nicht vorkommt, und empfiehlt, den »deutsche[n] Sprachgebrauch enger an die englische Terminologie« anzulehnen, um »den Anschluss der deutschen Auseinandersetzung an internationale Entwicklungen und Diskussionen zu gewährleisten« (Wansing 2015, S. 45). Für die rechtliche Auslegung sind zwar gemäß Artikel 50 der UN-BRK nur die verbindlichen Wortlaute maßgebend, zu denen die deutsche Übersetzung nicht gehört, Begriffe haben aber darüber hinaus Macht. Der Begriff »Barrierefreiheit« konnte sich in Diskurs und Gesetzgebung trotz der engen offiziellen Übersetzung von »*accessibility*« in Deutschland durchsetzen, dazu hat sicherlich die ›Schattenübersetzung‹ beigetragen.

»Barrierefreiheit« ist eines der acht allgemeinen Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention geworden, die in Artikel 3 enthalten sind, neben dem Prinzip der Autonomie, der Achtung der Menschenwürde, der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit. Dem Recht auf Barrierefreiheit ist Artikel 9 gewidmet, zugleich ist sie als Querschnittsthema Inhalt weiterer Rechte, zum Beispiel des Rechts auf Gesundheit, Bildung, Arbeit und auf Teilhabe am kulturellen und politischen Leben (vgl. Bethke/Kruse et al. 2015, S. 170). Die UN-BRK definiert »Barrierefreiheit« dabei jedoch nicht explizit. Artikel 9 legt fest, dass Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu folgenden Bereichen haben müssen: physischer Umwelt, Beförderung, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, und anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden. Als Beispiele, wo »Zugangshindernisse und -barrieren« beseitigt werden müssen, nennt der Artikel explizit »Straßen, Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten« sowie »Notdienste«.

»Barrierefrei« als Eigenschaft bedeutet somit zunächst einmal die Abwesenheit umweltbedingter Barrieren oder das Angebot alternativer Zugangsmöglichkeiten. Die Konvention geht aber weit über das Bereitstellen von funktionierenden Aufzügen, Gebärdensprachdolmetscher*innen oder einfacher Sprache hinaus; ein barrierefreier Raum wird nämlich durch die Konvention auch als diskriminierungsfreier Raum definiert. Eine der Mitautor*innen

der Konvention, Theresa Degener weist darauf hin, dass die UN-BRK, verglichen mit anderen UN-Menschenrechtskonventionen und dem deutschen Recht, ein »weitergehendes Diskriminierungsverbot« enthält, weil hier bereits die »Versagung angemessener Vorkehrungen« für Barrierefreiheit als Diskriminierung gilt (Degener 2015, S. 60). Diese Definition ist avanciert und vage zugleich, denn wem müssen welche Anpassungsmaßnahmen wie lange versagt bleiben, damit eine Diskriminierung vorliegt? Im *Handbuch Behindertenrechtskonvention* weisen die Autor*innen des Eintrags »Barrierefreiheit« darauf hin, dass eine »unbestimmte Allgemeinheit [...] nicht diskriminiert werden« könne, »barrierefreie Gestaltungen [...] aber gerade Gestaltungen [sind], die im Vorgriff auf spätere Nutzungen unabhängig von konkreten Nutzer_innen erfolgen« (Bethke/Kruse et al. 2015, S. 173). Ob die Gestaltung am Ende nichtdiskriminierend sei, könne sich erst im Nachhinein, in der konkreten Nutzung erweisen. In einer anderen Sichtweise wird hingegen betont, dass das Streben nach Barrierefreiheit nicht nur die individuelle Person fokussiert, sondern darauf abzielen sollte, die Gesellschaft als Ganzes für alle barriereärmer zu machen (Hirschberg 2021, S. 30).

Unter den zu treffenden »angemessenen Vorkehrungen« werden in der BRK »notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen [verstanden], die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können«. Das deutsche Recht definiert »Barrierefreiheit« in den Behindertengleichstellungsgesetzen von Bund und Ländern, die im Einklang mit der UN-BRK ausgelegt werden können und müssen. Eine noch fehlende barrierefreie Gestaltung ist jedoch nicht in jedem Fall auch eine verbotene Diskriminierung. Welche Änderungen und Anpassungen jedoch »verhältnismäßig« sind und welche eine »unbillige Belastung« darstellen, darüber gehen die Meinungen auseinander. Bereits mit der Ratifizierung vertrat die Bundesregierung die Auffassung, dass die Implementierung der BRK in die deutsche Rechtsordnung weder Gesetzesreformen erfordere noch mit besonderen Kosten verbunden sein solle (Degener 2009, S. 212). Einem Paradigmenwechsel, wie ihn die Behindertenselbstvertretung mit der BRK anstrebte, entspricht diese Herangehensweise augenscheinlich nicht. In den Staatenprüfverfahren zur Umsetzung der BRK wurde Deutschland daher auch wiederholt gerügt.

Erst im Jahr 2002 lieferte das »Behindertengleichstellungsgesetz« (BGG) auf Bundesebene eine allgemeine Definition von Barrierefreiheit: »Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.« Hier ist die Kritik an der unzulänglichen deutschen UN-BRK Übersetzung von »*accessibility*« so aufgenommen, dass gleich alle drei Begriffe »barrierefrei«, »zugänglich« und »nutzbar« in den Text integriert wurden (Leidner 2015, S. 28). Das BBG nimmt ebenso wie die Behinderungsdefinition des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX von 2001 die Definition der UN-BRK auf. Beide sprechen von Beeinträchtigungen, die »in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren« (§ 3 BGG; § 2 Abs. 1 SGB IX) einen Menschen mit Behinderungen an der Teilhabe hindern. Das bereits 2016 erlassene »Bundesteilhabegesetz« ist erst im Jahr 2023 vollständig in Kraft getreten. Das Gesetz soll die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen stärken, es bleibt aber an vielen Punkten hinter den Vorgaben der UN-BRK zurück. Privatwirtschaftliche Unternehmen sind – anders als beispielsweise in den Vereinigten Staaten – weiterhin nicht zur Barrierefreiheit verpflichtet. Auch die UN-BRK verpflichtet private Rechtsträger nicht unmittelbar zur Barrierefreiheit. Allerdings verpflichtet es die Vertragsstaaten dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Private alle Aspekte eines gleichberechtigten Zugangs berücksichtigen und dieser auch erreicht wird (Bethke/Kruse et al. 2015, S. 173).

### Ein positiver Wunschzustand. Zusammenhalt und Inklusion

Wie Menschen mit Behinderung mit der übrigen Gesellschaft interagieren, wird meist unter den Stichworten »Teilhabe«, »Partizipation« oder »Inklusion« verhandelt. »So wie Demokratie Inklusion braucht, kann auch der gesellschaftliche Zusammenhalt ohne Inklusion nicht erreicht werden«, hält Valentin Aichele, der ehemalige Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, in einer Bilanz zur ersten Dekade der UN-BRK fest (Aichele 2019, S. 9). In den Diskursen

um gesellschaftlichen Zusammenhalt tauchen Menschen mit Behinderung und Fragen nach Inklusion jedoch kaum auf. Eines der wenigen Beispiele ist die repräsentative Bevölkerungsstudie »Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Deutschland« der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2020, in der die Stiftung zum wiederholten Mal langfristige gesellschaftliche Veränderungsprozesse erhebt. Den Ergebnissen kam im ersten Jahr der Corona-Pandemie, die das gesellschaftliche Miteinander in Deutschland und global auf eine schwere Probe gestellt hat, eine besondere Bedeutung zu. Der Fragenkomplex zu Behinderung wurde allerdings erst im Jahr 2020 neu in die Studie aufgenommen, sodass kein Vergleich mit den Ergebnissen von 2017 möglich ist. In der Längsschnittstudie finden die Forschenden generell hohe Werte für die Einzeldimensionen, die in ihrem Modell die Qualität des sozialen Zusammenhalts bestimmen, wie etwa die »Identifikation mit dem Gemeinwesen«, »Anerkennung sozialer Regeln« oder »Akzeptanz von Diversität«. Das »Gerechtigkeitsempfinden« der Befragten in Bezug auf »Ressourcen des demokratischen Gemeinwesens« hat dagegen einen der niedrigsten Werte, die Befragten identifizieren sich also mit dem Gemeinwesen, empfinden die Gesellschaft aber als wenig gerecht (Bertelsmann 2020, S. 9).

Die Untersuchung umfasst erstmals einen Fragenkomplex zu unterschiedlichen empfundenen Lebenseinschränkungen, dazu wurden Krankheit, körperliche Behinderung, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse und Einsamkeit als mögliche Antworten vorgegeben. Bei der Gruppe der Betroffenen finden sich in fast allen Kategorien niedrigere Zustimmungswerte zu den unterschiedlichen Dimensionen des Zusammenhalts als in der Mehrheitsgesellschaft, mit Ausnahme der Dimension »Akzeptanz von Diversität« (ebd., S. 46). Der Studie zufolge gehören Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten neben Alleinerziehenden, Menschen mit »Migrationshintergrund« oder geringem Einkommen also zu den gesellschaftlichen Gruppen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Gesellschaft als schwächer wahrnehmen (ebd.). Dies gilt in höherem Maße, wenn mehrere der genannten Faktoren zusammen auftreten. Diese vulnerablen Gruppen haben nicht nur mehr Ängste vor Arbeitslosigkeit oder Krankheiten, sondern sie sind auch de facto stärker in Gefahr, »durch die Maschen des sozialen Netzes hindurchzufallen« (ebd., S. 77). Diese Ergebnisse weisen drauf hin, dass nicht nur der gefühlte gesellschaftliche Zusammenhalt, sondern – dafür vermutlich grundlegend – auch der Sozialstaat und seine Unterstützungssysteme für diese Gruppen nur schwach funktional ist. Die Bertelsmann Stiftung appelliert deshalb: »Es gilt daher weitere Anstrengungen zu unternehmen und verfügbare Mittel gezielter einzusetzen, um insbesondere die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten der genannten Risikogruppen zu vergrößern.« (Ebd., S. 78)

Angesichts dieser Befunde stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die beiden Konzepte »Inklusion« und »gesellschaftlicher Zusammenhalt« stehen – denn beide fokussieren die Partizipation von Einzelnen und Teilgruppen an der Gesamtgesellschaft. Erste Ansätze zur Beantwortung dieser Frage finden sich in einem Artikel von Anne Stöcker und Carmen Zurbriggen, die darüber hinaus im Rahmen des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhang (FGZ) auch die Studie »ZuSichT – Perspektiven von Menschen mit Behinderungen auf gesellschaftliche Positionen und Zusammenhalt« durchführen. Sie bilanzieren »wenige Überschneidungen« in den Diskursen über Inklusion und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gemeinsam sei beiden Konzepten jedoch, dass mit ihnen ein »positiv assoziierter gesellschaftlicher Wunschzustand« benannt wird (Stöcker/Zurbriggen 2023, S. 95). Inklusion und Zusammenhalt bezögen sich beide auf soziale Gruppen und beschreiben »ein (idealerweise) reziprokes Verhältnis von Zugehörigkeit und Akzeptanz in einer Gruppe oder Gesellschaft«. Sowohl Inklusion als auch Zusammenhalt bergen jedoch zugleich »die Gefahr von Konflikt und Ausschluss«, da »eine Inkongruenz von Innen- und Außensicht, von Zugehörigkeit und Akzeptanz bestehen kann« (ebd., S. 99). Die beiden Wissenschaftlerinnen stellen jedoch auch fest, dass Inklusion deutlich umstrittener sei, die »inhärent negative Konnotation des Konstrukts Behinderung« gerate »in Konflikt mit gewissen gesellschaftlichen Idealbildern oder Normvorstellungen«, aus denen sich die Projektion des Zusammenhalts oftmals speise. Welche »Idealbilder und Normvorstellungen« dies sind, bleibt unterbelichtet. Die in der BRK zugrunde gelegten Unterscheidung zwischen Beeinträchtigung und Behinderung, die letztere als nachteilige Wirkung von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren auf beeinträchtigte Menschen bestimmt, wird in dem Text nicht aufgegriffen. So bleibt auch unklar, wie ein solcherart gesellschaftliches Verständnis von Behinderung in Bezug auf Normen und Ideale auszubuchstabieren wäre.

Trotz der »inhaltlichen Unbestimmtheit« (ebd., S. 99) beider Begriffe schlagen Stöcker und Zurbriggen vor, die Begriffe zusammenzuführen und dadurch zu schärfen: »Inklusion als normative Zugangserwartung und Zusammenhalt als menschliches Grundbedürfnis sozialen Eingebundenseins stellen jeweils einzeln fragilere gesellschaftliche Zustände als in Kombination dar. Verknüpft kann sich inklusiver Zusammenhalt als stabilere und auch angemessene Beschreibungskategorie einer modernen westlichen Gesellschaft herausstellen, die in ihren Mechanismen und Qualitäten näher zu bestimmen wäre und strukturell an Ungleichheit geknüpft ist.« (Ebd., S. 117)

Wie marginalisiert die Erfahrungen von Menschen mit Behinderung jedoch, abgesehen von der genannten Studie, in der sich derzeit etablierenden ›Zusammenhaltsforschung‹ bleiben, zeigt der Band *Die Grenzen des Zusammenhalts* (Salheiser/Alexopoulou et al. 2024). Die Beiträge widmen sich den Themen Rassismus, Identitätspolitik, Klimakrise, Migration und Soziale Medien – nicht jedoch Behinderung, obwohl der Untertitel »Wie Inklusion und Exklusion zusammenhängen« dies nahelegt. Zwar ist das Begriffspaar »Inklusion – Exklusion« auch in der soziologischen Systemtheorie und in der Ungleichheitsforschung gebräuchlich, seit dem Paradigmenwechsel der UN-BRK ist »Inklusion« jedoch stark von behindertenpolitischen Debatten geprägt. Dass in einer Publikation, die Grenzen des Zusammenhalts benennt, über Inklusion geschrieben wird, ohne die Ungleichheitsvariable »Behinderung« einzubeziehen, zeigt, wie sehr das Thema für die Herausgeber*innen eine gesellschaftspolitische Nische darstellt.

Die bereits erwähnte »ZuSichT-Studie«, die auf Erhebungen der Jahre 2022–2024 beruht, verspricht dagegen Aufschluss über das Verhältnis von Zusammenhalt und Teilhabe aus der Perspektive von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen. Die Verantwortliche Anne Stöcker erläuterte im Gespräch ihr Studiendesign, für das als Grundvoraussetzung zunächst einmal die Barrierefreiheit der Befragung sichergestellt wurde. Neben Fragen in einfacher Sprache umfasste dies auch Audioaufnahmen zum Abspielen der Fragen und Videos in Deutscher Gebärdensprache (DGS). Es wurden auch Erhebungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung durchgeführt und damit Personen erreicht, die üblicherweise nicht an Studien teilnehmen können. Bereits eine erste

Auswertung dieser nicht repräsentativen Befragung zeigt, dass beeinträchtigte »Personen sich weniger mit allen Menschen in Deutschland verbunden fühlen als Menschen ohne Beeinträchtigung. Zudem fühlen sie sich öfter am Rande der Gesellschaft positioniert und sind allgemein vorsichtiger im Umgang mit anderen Menschen« (Stöcker/ Korneli 2024, S. 86 f.). Die Befragten mit Beeinträchtigungen geben eine geringere Zufriedenheit mit ihrer sozialen Teilhabe an als die Befragten ohne Beeinträchtigungen, als Hindernisse für Freizeitaktivitäten nennen sie unter anderem »Barrieren auf dem Weg und am Zielort« (ebd., S. 87). Das Studiendesign reflektiert Barrieren, wechselt bewusst die Perspektive und inkludiert, wo das Nachdenken und die empirische Forschung über gesellschaftlichen Zusammenhalt zumeist auf die Lebenswelten der Mehrheitsgesellschaft zugeschnitten ist.

Leistungsfähigkeit ist jedoch eine Kernvoraussetzung der kapitalistischen Normalität. Bleibt diese unhinterfragt, stellt sie die größte Barriere für eine vollständige gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen dar. Von Diskriminierung betroffene Gruppen müssen diesen Umstand als Grund für ihre Ungleichbehandlung erkennen, benennen und mit genügend Nachdruck kritisieren, um die Mehrheitsgesellschaft und die für sie bequeme Normalität herauszufordern. Die konsequente Umsetzung der Forderung nach »Inklusion« würde diese Normalität aufbrechen und infrage stellen. Dies mag einer der Gründe sein, wieso Politiker*innen Inklusion lediglich als besondere Maßnahmen zu speziellen Anlässen fordern – wie etwa beim gemeinsamen, barrierefreien Public Viewing von Fußballspielen. Ohne eine Zuspitzung von Forderungen und die Radikalisierung der Betroffenen tritt gesellschaftlicher Fortschritt – so zeigen es die historischen Etappen der behindertenpolitischen Kämpfe – nicht ein.

Trotz bestehender Rechtsgrundlage zu Barrierefreiheit gibt es weiterhin keine vollständige oder auch nur weitreichende gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen. Der für das Monitoring zuständige Fachausschuss zur UN-BRK äußerte bei der letzten Prüfung seine Besorgnis über die bisherige Umsetzung von Barrierefreiheit in Deutschland. Dies betrifft insbesondere Wohnraum und öffentliche Verkehrsmittel sowie das »Fehlen von institutionalisierten Mechanismen zur Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderung an der Entwicklung von Standards der Barrierefreiheit« (Committee 2023, S. 5; Übers. d. Verf.). Besonders gerügt wurde Deutschland aufgrund der mangelnden Inklusion im schulischen Bereich und auf dem Arbeitsmarkt.

Die erste Dekade nach der Unterzeichnung sei von Euphorie geprägt gewesen, so fasst es Theresia Degener vom Bochumer Zentrum für Disability Studies, die an der Ausarbeitung der Konvention beteiligt war, in einem Interview zu derem 15-jährigen Jubiläum am 24. Februar 2024 im Deutschlandfunk Kalenderblatt zusammen. Sie bringt jedoch sogleich ihre Sorge darüber zum Ausdruck, dass es in der zweiten Dekade nicht zu einer Rückwärtsbewegung kommen dürfe, sondern weiter vorangehen müsse. Inklusion und der Abbau von Barrieren würden in einer Zeit multipler Krisen zurückgestellt, obwohl bisher kein menschenrechtlich akzeptables Maß an Barrierefreiheit erreicht sei. Vielmehr werden durch das ›Mass Disabling Event‹ Long Covid die Bedarfe für barrierefreie medizinische Versorgung, für Schulen und Wohnungen massiv zunehmen (Achtelik 2024). Dass mit der Corona-Pandemie auch die sozialen Unterschiede zugenommen haben und ein gesellschaftlicher Zusammenhalt vor allem für Menschen, die ohnehin wenig eingebunden waren, kaum mehr empfunden wird, zeigte die Bertelsmann-Studie (2020, S. 78).

»Barrieren beseitigen heißt, eine bestimmte Form von Herrschaft abzubauen«, heißt es in einer Broschüre der Berliner Gruppe Arbeitskreis mit_ohne Behinderung, kurz: AK moB, aus dem Jahr 2011. Sich als Mensch mit Beeinträchtigungen als gleichwertig und mit einem »Recht auf Rechte« ausgestattet, selbstständig entscheidend und gesellschaftlich teilhabend zu denken; dies einzufordern und umzusetzen, ist radikal. Diese Vorstellung geht weit über die bisher zögerliche Implementierung von Gesetzen und Maßnahmen hinaus. Die politische Entscheidung, Barrierefreiheit nicht zu priorisieren und damit Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit vorzuenthalten, an der Gesellschaft teilzuhaben, und sie gleichzeitig auch aus der Rhetorik vom Zusammenhalt auszuschließen, verfestigt dagegen diese ableistische Herrschaft.

Die für die Fragestellung dieses Textes wichtige »ZuSichT-Studie« wurde erst nach dessen Fertigstellung publiziert, daher möchte ich mich bei der Koordinatorin der Studie, Anne Stöcker, für das zur Verfügung gestellte Material und den telefonischen Austausch bedanken.

**Beziehungsanbahnung**
Bruderland

Dauerleihgabe

Eigenheim
einsam

erben

gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung

Kneipe
Ko-

Plattformökonomie

Privileg

soziale Mischung
soziale Reproduktion

Suchbarkeit
Tierwohl
trans
Umfrage

© 2025 Andrea Newerla, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-007 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

## Eine Zeit des Bindungs(un)willens?

Im November 2022 widmeten die ARD-Fernseh- und Rundfunkprogramme unter dem Titel »WIR gesucht – Was hält uns zusammen?« eine ganze Themenwoche dem gesellschaftlichen Zusammenhalt. In ihrem Rahmen wurde auch eine vom Institut Infratest dimap durchgeführte Umfrage vorgestellt. Sie lieferte ein interessantes Ergebnis. Die meisten Befragten verorteten »Zusammenhalt« eher im »Privaten« als »in der Gesellschaft«, wobei diese Gegenüberstellung als solche bereits vielsagend ist (Schwenck 2022). Eine Mehrheit machte sich dabei einen semantischen und auch lebenspraktischen Beiklang zu eigen, der die Begriffsprägung des »gesellschaftlichen Zusammenhalts« auszeichnet. Er ruft eine klassische Unterscheidung der Soziologie auf: Ferdinand Tönnies unterschied bereits Ende des 19. Jahrhunderts »Gemeinschaft« und »Gesellschaft«, indem er idealtypisierend festhielt, dass die Menschen in der ersten »wesentlich verbunden«, in der zweiten Sozialbeziehung aber »wesentlich getrennt« seien (Tönnies 1979 [1887], S. 34). Grundlage von Gemeinschaft sei ein »*Verständnis*«, das eine »besondere soziale Kraft und Sympathie« mit sich bringe, »die Menschen als Glieder eines Ganzen zusammenhält«, und das »auf intimer *Kenntnis* voneinander« basiere, »sofern diese durch unmittelbaren Anteil eines Wesens an dem Leben des anderen, Neigung zu Mit-Freude und zum Mit-Leide, bedingt ist und solche wiederum fördert« (ebd., S. 17; Herv. i. Orig.). Eine Lesart der gegenwärtig so beliebten Formel eines anzustrebenden oder wiederherzustellenden »gesellschaftlichen Zusammenhalts« könnte daher lauten: Sie betont die unmittelbare Bindungsqualität von gemeinschaftlichen Intimbeziehungen zur möglichen Stabilisierung gesellschaftlicher Beziehungsweisen, selbst wenn die Gesellschaft in der soziologischen Tradition seit Tönnies »gleichsam in der Luft [schwebt]« und sich über eine vermittelnde Tauschlogik von »Gegenleistung oder Gegengabe« erhält (ebd., S. 44 bzw. S. 34).

Die Beschäftigung mit der Frage, was Gesellschaften zusammenhält, führt somit zu einem Nachdenken über unterschiedliche Formen von Gemeinschaft. In der Nachbarschaft, im Verein, in Kommunen, aber auch in sehr persönlichen Konstellationen wie der Familie oder dem Paar kommen Menschen zusammen und bilden Gemeinschaften. Dieser Befund soll keinen ›Rückzug ins Private‹ beklagen oder brandmarken. Er gibt vielmehr Anlass, danach zu fragen, »welche Art von (solidarischen) Beziehungen wir zur Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts brauchen« (Neu/Nikolic 2020, S. 173), und besser zu verstehen, wie diese Beziehungen ihrerseits von gesellschaftlichen Verhältnissen geprägt sind. Was bringt Menschen in als privat wahrgenommen Kontexten eigentlich zusammen, was bindet sie auf Dauer aneinander? Dies ist in den gegenwärtigen Diskussionen um den gesellschaftlichen Zusammenhalt auch deshalb bedeutsam, weil das (romantische) Paar »zu den kleinsten Einheiten von ›Gesellschaft‹« gehört (Burkart 2018, S. 23) und sich die Zweierbeziehung als »Prototyp der Vergemeinschaftung« begreifen lässt (Lenz 2009, S. 10). Es lohnt sich also, auf die intimsten Praktiken von Vergemeinschaftung zu blicken, um nachzuvollziehen, wie Menschen zusammenkommen, was sie zusammenhält und wie stabil diese Bindungen heute unter den gegebenen gesellschaftlichen Umständen (noch) sind.

Ein leichtes Unterfangen ist das allerdings nicht, da die romantische Liebe bis heute wenig von ihrer Magie und ihrem quasi-religiösen Status eingebüßt hat. Sie ist weiterhin ein »Magnetfeld menschlicher Sehnsüchte« (Burkart 2018, S. 2). Nüchtern und bezogen auf die Gesellschaft betrachtet, ist das Paar eine bedeutsame Grundlage für soziale Reproduktion, Fortpflanzung und Fürsorge (Roseneil/Crowhurst et al. 2020). Und die Paar-Beziehung vollzieht sich in machtvollen Räumen: Seit Jahrhunderten wird die romantische Zweisamkeitspraxis über hetero- und mononormative Wissens- und Machtregime hervorgebracht und legitimiert. Dies meint zum einen, dass sich die auf einer heterosexuellen Paarbeziehung beruhende Lebensform samt – so die Regel – Familie, gemeinsamem Haushalt, biologisch definierter Verwandtschaft, intergenerationalem Vererben etc. als vermeintlich einzig ›normale‹ präsentiert und damit die normative Vorherrschaft einer einzigen allgemeinverbindlichen und strukturell privilegierten Intimbeziehung befördert. Zum anderen bedeutet es die ebenfalls weiterhin dominierende Unterstellung, dass Menschen im Allgemeinen hetero- statt etwa bisexuell oder queer

seien und für gewöhnlich monogame bzw. monoamore Beziehungen gegenüber solchen mit mehreren einvernehmlichen Liebespartner*innen oder anderen nichtmonogamen Beziehungsformen vorzögen. In der Folge tritt das verliebte (heterosexuelle) Paar als »Grundlage menschlicher Existenz« in Erscheinung und erhält damit »den Charakter einer gleichsam in der ›Natur‹ fundierten Institution« (Pieper/Bauer 2014, S. 3). Viele empfinden es heute als ›natürlich‹, sich romantisch zu verlieben und zu binden.

Dass neben romantischen Liebesbeziehungen allerdings auch andere intime Beziehungen existieren, in denen vielfältige Potenziale für das Zusammenleben – und somit auch für neue Formen von (intimer) Vergemeinschaftung – stecken, wird aufgrund der anhaltenden Wirksamkeit des heteronormativen Regimes leicht übersehen. Mehr noch: Zum Teil werden alternative Beziehungsweisen noch immer systematisch an den Rand gedrängt, grundsätzlich problematisiert oder sogar diffamiert, eben weil sie heteronormativen Vorstellungen nicht entsprechen – und somit nicht der ›Natur‹. Hier reproduziert sich eine ›Hierarchisierung von Intimität‹, in deren Folge romantische Beziehungen weiterhin als Garant für (gesellschaftliche) Stabilität gelten (vgl. Roseneil/Crowhurst et al. 2020). Dabei bezeichnet schon das Adjektiv »intim« sehr viel mehr, als es der allgemeine Sprachgebrauch mit seiner Betonung von sexueller Praxis nahelegt. Dies belegt auch die umfassendere Bedeutung, in der eingangs Tönnies »intim« verwendet. Es ist dem lateinischen Wort »intimus« entlehnt, das »der innerste, vertrauteste, geheimste« oder auch »vertrauter Freund« meint (Kluge 2002, S. 445). Entsprechend sollte die Wendung »intime Beziehungen« in einem sehr viel weiteren Sinne gebraucht werden, als dies gängige Definitionen von Zweier- oder romantischen Beziehungen etc. zu tun pflegen: »Intim« sind Beziehungen dann, wenn sie von Menschen als nah empfunden werden. Freundschaftliche, polyamouröse – also solche mit mehreren Liebessubjekten –, *No-name*-Beziehungen, die auf eine Festlegung ihres Status ganz oder vorerst verzichten, sexuelle Beziehungen und andere Konstellationen verdienen gleichermaßen Beachtung.

Um den ›Prototypen‹ von Vergemeinschaftung auf die Spur zu kommen, ist es somit aussichtsreicher, den Blick auf intime Beziehungen zu weiten, statt bei der ›klassischen‹ Paarbeziehung zu verweilen. Aktuelle Anbahnungspraktiken verraten viel über neue Formen des Kennenlernens und damit über die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten von Bindungen in der Gegenwartsgesellschaft, über die vielen Arten und Weisen des Gemeinsamen im Gesellschaftlichen. Der Begriff »Beziehungsanbahnung« eignet sich im Besonderen dazu, Grad und Art der Institutionalisierung von Kennenlernwegen – sprich: Bahnen – zu beschreiben. Zudem führt er eine Bedeutungsdimension mit sich, der zufolge »anbahnen« eine kommerzielle, also der Gesellschaft im tönniesschen Verständnis zuzurechnende Verkehrsform benennt: »*ein heutigen geschäftsleuten beliebtes wort*: die sache, die unterhandlung anbahnen, *in gang bringen*«, heißt es Mitte des 19. Jahrhunderts im ersten Band des grimmschen Wörterbuchs (Grimm/Grimm 1854, S. 291; Herv. i. Orig.). Intime Vergemeinschaftung ereignet sich in Gesellschaft. Jahrhundertelang waren die Bahnen im Falle von Intimbeziehungen recht eindeutig festgelegt: Bestimmten Skripten, Ritualen und Mustern wie dem ersten Kuss oder dem Vorsprechen in der Familie folgten weitere Schritte im Anbahnungsverlauf, die schließlich in der offiziellen Konstitution eines Paares mündeten. Diese Abfolgen boten Individuen Handlungsorientierung und sorgten für Sicherheit und Klarheit, wie sich der Kontakt weiter gestalten wird (vgl. Illouz 2011, S. 59–64, sowie Illouz 2018, S. 71–78). Im Prinzip hieß das: Die ›Laufbahn einer Liebesgeschichte‹ war bereits vorgezeichnet.

So eindeutig ist die Sache heute nicht mehr: Die Anbahnungsprozesse sind sehr viel freier und offener, und das Internet spielt hierbei eine wesentliche Rolle (vgl. neben Illouz 2018 auch Weigel 2018 [2016]). Zwar sind mediatisierte Dating-Kulturen an sich nicht neu, doch das Online Dating und insbesondere Dating-Apps haben die Möglichkeiten – und auch Unmöglichkeiten – des Zusammenkommens um ein Vielfaches erweitert. Auch wenn eine »Pluralisierung von Beziehungsformen« (Lenz 2009, S. 19) nicht erst mit dem Aufkommen von Online Dating und Dating-Apps in Gang gekommen ist, macht das Internet genau diese Pluralität – heißt: die vielfältigen Möglichkeiten, Intimitäten auszugestalten – für viele Menschen allererst sichtbar. Zugleich wird es nach wie vor als ›normal‹ empfunden, romantische Partnerschaften einzugehen: Die allgemeine Verwendung des Begriffs »Beziehung« für romantische Liebesbeziehungen in Abgrenzung zur Lebensform des »Singles« macht diese ›Normalität‹ deutlich.

Die Aussichten für Liebesbeziehungen scheinen allerdings nicht gerade rosig zu sein: Da ist vielfach die Rede von einem »Ende der Liebe« (Eva Illouz), einer »Verflüchtigung der Liebe« (Zygmunt Bauman) oder gar einer bevorstehenden »Dating-Apokalypse« (Sales 2015). Ein Blick auf die Zahl der Eheschließungen in Deutschland scheint diesen Trend zu bestätigen: Wurden 1950 in Deutschland noch 750.452 Ehen geschlossen, waren es 2021 nur noch 357.799 Eheschließungen (Statistisches Bundesamt 2022). So dominieren Bedrohungsszenarien aktuelle Debatten, und es entsteht der Eindruck, dass heute kaum noch jemand dazu bereit ist, verbindliche Beziehungen einzugehen. Insbesondere Dating-Apps sowie deren Auswirkungen auf romantische Anbahnungsprozesse stehen dabei seit gut einem Jahrzehnt im Fokus der Kritik.

Bald nach der Markteinführung von Tinder im Jahr 2012 – heute eine der weltweit erfolgreichsten Dating-Apps – kamen erste Befürchtungen auf, dass die massive Verbreitung dieser Tools romantische Anbahnungsprozesse grundlegend gefährden könnte. In *Vanity Fair* diagnostizierte Nancy Jo Sales 2015, dass mit solchen Technologien die Romantik endgültig verschwinden werde. Auch der englische *Independent* schlug pessimistische Töne an und machte bereits 2016 auf Studien aufmerksam, denen zufolge Nutzer*innen von Tinder weniger gewillt seien, sich dauerhaft zu binden (vgl. Bulman 2016). Dieser pessimistische Grundton hat sich bis heute kaum verändert. Und mit ihm hat sich die dichotome Vorstellung verbreitet, dass Menschen online entweder nach der »wahren Liebe« oder nach »schnellem Sex« suchen. Liebe wird hier mit Verbindlichkeit und Bindungswillen gleichgesetzt, während Sex mit Unverbindlichkeit und Bindungsunwillen verknüpft wird (vgl. Newerla/van Hooff 2023). Zu den wesentlichen Folgen dieser Entwicklungen gehöre heute, dass Kontakte in der Unverbindlichkeit verblieben und *Casual-Sex*-Praktiken wie *One-Night-Stand*, Affäre, ›Freundschaft Plus‹, bei der es im Rahmen einer grundsätzlich freundschaftlichen Beziehung auch immer wieder mal zu Sex kommt, oder die *Situationship*, die mit Bedacht zwischen verbindlicherer Beziehung und lockerer Affäre schwankt, sich hoher Beliebtheit erfreuten. Dating-Apps würden demnach, so der Tenor, zu viele Optionen des Eingehens und Ausgestaltens von Kontakten ermöglichen, sodass es die meisten User*innen dann bei der Unverbindlichkeit bewenden ließen.

Auch wissenschaftliche Untersuchungen geben Hinweise darauf, dass sich das Liebesleben und Beziehungsstrukturen gegenwärtig verändern. In der Mehrzahl widmen auch sie sich Paarfindungsprozessen und der Bereitschaft oder Unwilligkeit, sich zu binden: Ein überwiegender Teil der Studien interessiert sich dafür, ob und wie Dating-Apps (oder andere digitale Tools) zur Anbahnung romantischer Liebesbeziehungen genutzt werden und ob diese Bindungen von Dauer sind (vgl. Sumter/Vandenbosch et al. 2017; Timmermans/Courtois 2018). Studien, die sich mit gegenwärtigen Liebesordnungen, ihren Codes und Praktiken auseinandersetzen, befassen sich ebenfalls vor allem mit romantischen Liebesbeziehungen sowie deren historischer Entstehung und Veränderung. Dabei haben die Arbeiten der Soziologin Eva Illouz in Deutschland und international besonders viel Aufsehen erregt, vor allem weil sie empirische Analysen mit Begriffsarbeit und kulturkritischen Diagnosen verbinden (Illouz 2011, 2018). In ihrem Buch *Warum Liebe endet* von 2018 analysiert Illouz mediatisierte Anbahnungsprozesse romantischer Beziehungen in Zeiten technologischer Innovationen und eines von ihr ausgemachten »skopischen Kapitalismus«, also eines vorzugsweise visuellen, marktförmig organisierten Bewertungsregimes von Körpern. Sie kommt zu dem Schluss, dass sich ›unverbindliche‹ Kontakte medial vermittelt recht leicht herstellen lassen, während verbindliche Beziehungen nur noch schwer zu haben seien. Unverbindlich sind Kontakte für Illouz dann, wenn der Weg der Anbahnung kein normatives – sprich: romantisch-verbindliches – Ziel verfolgt, sondern der Kontakt eher kurzlebig und konsumierbar ist. Wer heute stabile Liebesbeziehungen suche, so Illouz Schlussfolgerung, habe es zunehmend schwerer, weil Menschen immer weniger gewillt seien, sich dauerhaft zu binden.

Manches deutet also darauf hin, dass sich der Gegenwartsgesellschaft ein großes Bindungsproblem diagnostizieren lässt. Zumindest eine (romantische) Bindung auf Dauer scheint vielen zunehmend schwerer zu fallen, auch weil heute so vieles möglich geworden ist und eine Anbahnung nicht mehr zwangsläufig mit dem Ziel verknüpft wird, eine romantische Liebesbeziehung führen zu wollen. Aber sehnen sich wirklich so viele nach romantischer Bindung? Wie steht es um freundschaftliche Beziehungen, die ebenso Grundlage intimen Zusammenlebens sein könnten? Um nachzuvollziehen, wie es zur kulturellen Hegemonie der romantisch codierten Normalbeziehung gekommen ist, ist es sinnvoll, einen Blick in die Geschichte zu werfen.

## Romantische Liebe. Der ›zauberhafte Stoff‹, der uns zusammenhält?

Im Laufe der europäischen Geschichte verändern sich seit dem 18. Jahrhundert nicht nur die gesellschaftlich-ökonomischen Rahmenbedingungen gravierend, sondern mit ihnen auch die Grundlagen der Institution der Ehe. Ein neues Ehe- und Familien-Ideal bildet sich heraus, und die Paarbildung vollzieht sich nicht mehr allein aufgrund materieller Notwendigkeiten und Rücksichtnahmen, sondern Semantiken und Praktiken romantischer Liebe und eine damit einhergehende gefühlsgeladene Innigkeit gewinnen an Bedeutung (Schenk 1987, S. 67 f.). Auch wenn die Idee der romantischen Liebe durchaus älter ist (vgl. Goode 1959), finden Liebesehen erst mit der Entstehung der modernen Gesellschaft allgemeinere Verbreitung. In nüchternen Worten spricht der Soziologie Niklas Luhmann von einer sich im 19. Jahrhundert durchsetzenden »Freigabe von Eheschließungen an sozial nicht mehr kontrollierte Zufälle« (Luhmann 1982, S. 184) und fährt dann kurz darauf fort: »Die Eltern haben allenfalls noch indirekte Möglichkeiten, ihren Kindern Kontaktanbahnungen zu erleichtern oder zu erschweren. Entsprechend groß ist die (objektive) Unsicherheit und das Risiko der Partnerwahl. Die Semantik der romantischen Liebe übernimmt die Funktion, diese Unsicherheit in subjektive Gewißheit zu verwandeln. Sie dient als eine Art magisches Substitut für Voraussicht« (ebd., S. 186).

Zudem begünstigt eine zunehmende Trennung von Wohn- und Arbeitsstätten in der kapitalistischen Arbeitsgesellschaft, dass der private Innenraum sowie die Kernfamilie für das familiäre Leben zunehmend relevanter werden. Diese Trennung befördert die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern. Die romantische Liebe erhält dann eine weitere Funktion. Sie fungiert als der ›zauberhafte Stoff‹ oder anders gesagt: als ›emotionaler Kitt‹, der »das Gemeinschaftsprojekt Familie« trotz diverser und zum Teil auch neuer Spannungsverhältnisse zusammenhält (Beck/Beck-Gernsheim 1990, S. 40).

Mit dem Übergang zur bürgerlichen Gesellschaft und ihren neuartigen familiären und ehelichen Idealen verbreitet sich in Europa auch die Vorstellung, dass der Mensch ein eigenständiges Wesen sei, welches von den Zwängen des Kollektivs befreit Entscheidungen zu treffen vermag. Diese Vorstellung ist nicht nur Grundlage für den Individualismus als ideologischen Kern moderner Gesellschaften, sie ist auch wesentliche Voraussetzung für die Unterstellung romantischer Wahlmöglichkeiten: Unabhängig von der Gruppe, der ein Individuum angehört, wählt es selbst aus, wen es liebt – wobei mit Blick auf das historische Geschehen zurecht festgestellt wurde, dass »auch im 19. Jahrhundert noch arrangierte Ehen geschlossen wurden« und »Eltern oft den Zufall zu kontrollieren [versuchten]« (Becker/Reinhardt-Becker 2019, S. 23). Zugleich ist die Identitätsbildung eines Individuums eng mit der romantischen Liebe verknüpft, denn durch die romantische Wahl wird das Individuum zu etwas Besonderem: Ich liebe dich und nur dich – mehr Anerkennung ist kaum möglich. Das moderne Subjekt braucht also – dies hat Luhmann besonders betont – das romantische Gegenüber, um als einzigartiges Individuum anerkannt zu werden.

Zugleich werden aber auch die Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung der jeweiligen Individuen durch die romantische Liebesbeziehung eingeschränkt (vgl. Burkart/Hahn 1998). Dem romantischen Liebesideal wohnt demnach »eine konstitutive Ambivalenz« inne (Wutzler 2021, S. 16). Sie ist kaum aufzulösen. Die ›Zwei‹ des romantischen Paars sollen nicht nur jeweils ein eigenständiges Individuum sein, sie sollen auch ein gemeinsames ›Wir‹ ausbilden. Je stärker die Individuen, die zu einem romantischen Paar zusammengefunden haben, nach ihrer je eigenen Selbstverwirklichung streben, desto eher stehen sie sich dabei im Wege. In einer Zeit, in der die individuelle Selbstverwirklichung höchste Wertschätzung genießt, sind Optionen, wie sich zu trennen oder das Leben eher allein (als ›Single‹) zu bewerkstelligen, mehr und mehr zu einem gangbaren Weg für viele Menschen geworden (vgl. Diehl 2022; Kullmann 2022).

Auch wenn eine beständige Wiederkehr von Desillusionierungen und Freiheitsbeschränkungen der Idee der romantischen Liebe immanent seien dürfte, auch wenn schon lange alternative Semantiken und Paarformen wie die Vorstellung von »Gefährt*innen« und »Kamerad*innen« bereitstehen (vgl. Luhmann 1982, S. 192 sowie Becker/Reinhardt-Becker 2019, S. 34), gilt die romantische Liebe nach wie vor als der ›zauberhafte Stoff‹, der zwei Menschen zusammenbringt – und sie in entsprechend modifizierter Form auf Dauer zusammenhält. Dabei sind die Instabilität und Unsicherheit heutiger romantischer Liebesbeziehungen offenkundig. Es ist eine

weitverbreitete Erfahrung, dass sich das Glücksversprechen romantischer Liebe eben nicht erfüllt. Oder ein Liebesglück schneller zerbricht, als es sich die Liebenden ersehnt haben. Viele begeben sich dann erneut auf die Suche, in der Hoffnung, diesen einen Menschen endlich zu finden, der das Glück bringen wird. Allerdings gibt es heute etliche Möglichkeiten, sich intim miteinander zu verbinden. Das macht die Sache einerseits nicht einfacher, andererseits regt es dazu an, eine einseitige Idealisierung romantischer Liebe und einer heteronormativen ›Normalbeziehung‹ grundsätzlich zu überdenken.

## Liebes- und Beziehungspraxis. Über Dating-Desaster, Love Struggles und Co-Parenting

Das ›Alles-geht-nichts-muss-Prinzip‹ trifft in der gegenwärtigen Dating-Praxis auf die weiterhin wirksame Norm, sich in (romantischen) Partnerschaften zu verbinden (Newerla 2023). In der Folge entstehen bei der Suche nach potenziellen Partner*innen (für was auch immer) recht schnell *love struggles*: Es wird um Beziehungsformen und Begrifflichkeiten von Intimität gerungen (Newerla 2021). Und so sind Anbahnungsprozesse heute durch ein stetiges Hin und Her zwischen Bindungswünschen und Autonomiebestrebungen der beteiligten Akteur*innen geprägt, die gleichermaßen offen artikuliert werden können. Die Wege, die zu einer (Ver-)Bindung führen, sind nicht mehr so eindeutig und vorgezeichnet: Auch wenn das romantische Ideal weiterhin wirkmächtig sein mag, gesellschaftlich akzeptiert sind zunehmend auch andere Beziehungsweisen. Vor allem einvernehmliche nichtmonogame Beziehungen erfahren immer mehr Anerkennung, wie z. B. die bereits genannten der Polyamorie oder Freundschaft Plus.

Ein weiterer Aspekt scheint die Lage zu verkomplizieren. Die Anbahnung intimer Beziehungen verläuft nicht nur auf ganz vielfältige Weise, sie führt auch nicht immer geradlinig – oder kurvenreich – zu einer festen Partnerschaft. Vielmehr sind die Prozesse, die Bahnen, die Ziele allesamt sehr beweglich und dynamisch geworden (vgl. Newerla/van Hooff 2023). So können *Sex-Dates* zu Freundschaften werden, aus denen sich dann auch Liebesbeziehungen entwickeln können, die sich nach gewisser Zeit möglicherweise wieder auflösen und/oder sich in eine andere Sozialgestalt der Verbundenheit wie eine Freundschaft Plus transformieren usw. Aber sind diese Beziehungen deshalb per se unverbindlicher und nur von kurzer Dauer? Haben wir es hier mit den Auswüchsen des Neoliberalismus zu tun, der (romantische) Beziehungen zunehmend zerstört?

Ja und Nein. Dass Anbahnungsprozesse, die nicht linear verlaufen und nicht von Beginn an das Telos der romantischen Liebesbeziehung ansteuern, stets mit Unverbindlichkeit und Bindungsunwillen gleichgesetzt werden, wie es besonders prominent Eva Illouz nahelegt, ist durchaus problematisch. Diese Einordnungsversuche ziehen normative Setzungen nach sich: Intimitätspraxen werden anhand bestehender Normen und Zielsetzungen hierarchisiert und Begehrens-, Liebes- und Intimitätsformen, die nicht den romantischen, heteronormativen und monogamen Idealen folgen, werden in der Konsequenz gesellschaftlich diffamiert und aus dem Raum des allgemein normativ Erstrebenswerten ausgeschlossen.

Empirisch ist jedoch auch zu beobachten, dass Unbestimmtheit, Mehrdeutigkeit und Unsicherheit nicht nur als bedrohliche Risiken und Bindungsunwilligkeit wahrgenommen werden: Eine Haltung des ›Offen-Seins‹ – also nicht genau zu wissen, was eigentlich gesucht wird – kann auch Möglichkeiten für Selbst- und Beziehungsentwicklung bieten und vorschnelle Festlegungen wie »die eine*r und keine andere*r« oder »diese Beziehungsform und keine andere« vermeiden (Newerla 2021, S. 60). Auch Chris Beasley und Mary Holmes weisen in ihrer Analyse darauf hin, dass neue Technologien wie das Online Dating nie da gewesene Möglichkeiten eröffnen, »to take up innovative forms of intimate social connection with relative ease«, also »mit ziemlicher Leichtigkeit innovative Formen intimer sozialer Bindungen einzugehen« (Beasley/Holmes 2021, S. 108). Offline ist das nicht so einfach realisierbar. Wie genau diese »innovativen Formen« aussehen, ist bislang kaum untersucht – was auch daran liegt, dass sie aufgrund einer normativen Setzung wie der Romantiknorm noch zu oft aus dem wissenschaftlichen Blick geraten.

Es ist also nicht nur normativ problematisch, diese Dynamiken allein als Bindungsunwilligkeit zu deuten. Der Wahrnehmung entgehen dann auch die vielfältigen Potenziale, die in ihnen stecken. Dies belegen noch recht vereinzelte Studien, die nichtheteronormative Formen von Intimität untersucht haben. So hat Feona Attwood gemeinsam mit zwei Co-Autorinnen 2017 analysiert, wie Menschen, die nicht der heteronormativen Akzeptanz entsprechen, durch neue Technologien in die Lage versetzt werden, sich in Netzwerken mit Menschen mit ähnlichen Wünschen zu verbinden. Im selben Jahr hat Rikke Anderson beschrieben, wie sich Online-Intimität in Bezug

auf Erfahrungen von Öffentlichkeit und Privatheit, von Gemeinschaft, Nähe und emotionaler Intensität entwickeln und diese intimen Online-Praktiken neue Familiengründungen und ein neues Verständnis von nicht biologisch definierter Verwandtschaft ermöglichen. Welches neuartige Beziehungsbild solche Bindungsweisen leiten kann, lässt sich z. B. sehr gut auf einer deutschsprachigen Such- und Portalseite für *Co-Parenting,* also für geteilte Elternschaft, nachvollziehen. Auf Partner4Baby wird dieses soziale Geflecht in Worten vorgestellt, die ausdrücklich vom Standardmodell einer romantischen Zweierliebesbeziehung als Basis von biologischer und sozialer Elternschaft Abschied nehmen: »Co-Parenting bedeutet, dass sich zwei oder mehrere Personen zusammenschließen, um miteinander ein Kind zu zeugen, ohne eine romantische Liebesbeziehung zueinander zu haben. Miteinander Kinder bekommen, ohne sich zu lieben? Was zunächst ernüchternd und pragmatisch klingen mag, kann in der Realität gut funktionieren. Denn ›ohne Liebesbeziehung‹ muss nicht heißen, dass die Beziehung zwischen den Co-Eltern ohne Sympathie und menschliche Wärme verläuft.« (Schmutte 2022) Eine Studie von Paul Byron aus dem Jahr 2021 verdeutlicht darüber hinaus, dass digitale und Soziale Medien auch neue Möglichkeiten der emotionalen Unterstützung schaffen, insbesondere für junge Menschen und LGBTQ+-Personen, die oft von einer für sie angemessenen Gesundheitsversorgung und sozialen Unterstützung ausgeschlossen sind. Und bereits im Jahr 2010 konnte ein an der Universität Bath forschendes Team zeigen, dass es durchaus möglich ist, über neue Formen von Intimität (wie etwa das Küssen unter Freund*innen) maskuline, patriarchale Regulierungsmechanismen aufzubrechen oder sie sogar neu zu kodieren (Anderson/Adams et al. 2010). Dies lässt sich ähnlich auch in einer neueren deutschsprachigen Einführung in die Freundschaftssoziologie nachlesen, wenn die Autor*innen darauf hinweisen, dass etwa die Zunahme an Freundschaft-Plus-Beziehungen »die strikte Grenze zwischen nicht-körperlicher, ideeller und der sexuell aufgeladenen Freundschaft oder Beziehung« aufweicht (Schobin/Leuschner et al. 2016, S. 194).

Diese noch recht überschaubaren empirischen Befunde geben Hinweise darauf, dass Menschen auch jenseits des romantischen Paares zusammenfinden und sich Formen von Verwandtschaft und Familie entwickeln können, die mit heteronormativen und monogamen Vorstellungen brechen. Es fehlt allerdings bis heute detailliertes Wissen über den konkreten Lebensvollzug und die intimen Aushandlungsprozesse innerhalb dieser Beziehungsformen und auch darüber, wie auftretende Spannungen behandelt werden. Dabei wäre es zukünftig etwa wichtig, mehr über die Perspektive von Kindern und Jugendlichen zu erfahren, die in *Co-Parenting*-Beziehungen heranwachsen. Auch wissen wir noch zu wenig darüber, wie rechtliche Optionen jenseits der heteronormativen Normalbeziehung in Lebenswirklichkeit umgesetzt und welche weiteren rechtlichen, sozialen und emotionalen Hürden und Herausforderungen dabei wie überwunden werden. Und von welcher Dauer sind diese Geflechte überhaupt? Was immer auch ›von Dauer‹ dabei genau bedeuten könnte – ›bis dass der Tod uns scheidet‹?

## Vom Anbahnenden zum Bahnbrechenden. Neue Wege intimer Vergemeinschaftungen?

In der Auseinandersetzung mit den Fragen, was Menschen heute verbindet, welche intimen Formen von Zusammenleben und Verbindlichkeit sie miteinander erstreben und was sie dann auf Zeit zusammenhält, verdienen Freundschaften viel mehr Beachtung. Sie können Perspektiven für ein (zukünftiges) Zusammenleben jenseits romantischer Normen bieten (vgl. Newerla 2023). Elastisch ausdeutbar, weil sie nicht auf eine allgemeinverbindliche Weise wie romantische Liebesbeziehungen institutionalisiert sind und die Wege ihrer Anbahnung und Gestaltung nicht von vorneherein durch (romantische) Skripte, Muster und Normen vorgegeben sind, bieten sie Gelegenheit, um die Spannbreite möglicher Intimität denkbar frei zu gestalten (vgl. Roach 2012). Und da die Ausgestaltung so frei sein kann, ist die Freundschaft durchaus in der Lage, die Hegemonie von Formen der heteronormativen Vergemeinschaftung (Paar und Kleinfamilie) aufzubrechen. Paul Byron schreibt ihnen daher sogar eine »queere Agenda« zu (Byron 2021, S. 176). Wissenschaftlich sind diese Beziehungen allerdings noch unzureichend untersucht

(vgl. aber Schobin 2013), obwohl sie einen hohen Stellenwert in der Gegenwartsgesellschaft haben und es angebracht wäre, mehr über die Schattierungen von Nähe und Verbindlichkeit unter Freund*innen zu wissen. Auch Byron beklagt, dass das Wissen über Freundschaften begrenzt sei, weil lange Zeit sowohl wissenschaftlich als auch medial angenommen wurde, dass freundschaftliche Beziehungen eine geringere soziale und wirtschaftliche Bedeutung haben als etwa familiale Verbindungen (Byron 2021, S. 176).

Nicht nur wissenschaftlich besteht hier dringend Nachholbedarf, sondern auch gesellschaftlich. Politisch Verantwortliche haben bereits erkannt, dass das Ideal der Ehe und der Familie bröckelt und neue Formen von Versorgungs- und Fürsorgegemeinschaften notwendig sind, um diese Entwicklungen aufzufangen. In Deutschland sah der Koalitionsvertrag der bis Mitte 2025 amtierenden Ampel-Regierung daher vor, in der Legislaturperiode 2021–2025 ein neues Rechtsinstitut einzuführen. Neben der Ehe sollte eine sogenannte »Verantwortungsgemeinschaft« es Bürger*innen ermöglichen, auch in Freund*innenkreisen, Wohngemeinschaften oder anderen Beziehungsgeflechten über einen rechtlich abgesicherten Rahmen Verantwortung füreinander zu übernehmen. Vorbild hierfür ist der auf zwei Personen beschränkte Pacte civil de solidarité (PACS), der in Frankreich bereits 1999 eingeführt wurde. Das Modell der Verantwortungsgemeinschaft sieht im Unterschied dazu vor, dass auch mehr als zwei volljährige Personen eine solche Gemeinschaft eingehen können (vgl. SPD 2021, S. 80). In dem damals vorgestellten und auf der Website des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zugänglichen Eckpunktepapier zu diesem »neue[n] Rechtsinstitut für die Übernahme von Verantwortung jenseits von Familie und Partnerschaft« wird die Größe auf maximal sechs Partner*innen festgelegt, die einen entsprechenden, notariell zu beurkundenden Vertrag abschließen.

Diese Entwicklungen sind durchaus bahnbrechend. Das Modell einer solchen rechtlich anerkannten, vertragsbasierten Verantwortungsgemeinschaft eröffnet Räume und Wege, füreinander einzustehen, die über eine romantische Zweisamkeit hinausgehen. Daher stellt sich

die Frage, ob auf diese Weise intime Praxen jenseits von Mono- und Heteronormativität mehr Legitimität und auch ›Normalität‹ erfahren werden. Ambivalent ist und bleibt die Sache dennoch: Das Modell der Verantwortungsgemeinschaft lässt sich auch als neoliberales Steuerungsinstrument einsetzen, geht es den Gesetzgeber*innen schließlich auch um Aktivierung, Eigenverantwortung sowie Entschlackung und Entlastung des Sozialstaates (vgl. Deutscher Bundestag 2020). So betrachtet, reiht sich das Modell in die vielfältigen Formen gouvernementaler Regierungsmechanismen ein (vgl. Bröckling/Krasmann et al. 2004).

Was können wir also tun? Wie können wir zusammenleben und uns miteinander verbunden fühlen in Zeiten, in denen wir die »Bis-dass-der-Tod-uns-scheidet«-Bindungen nicht mehr führen wollen bzw. diese schlichtweg immer wieder scheitern? Dynamische Freundschaften einzugehen und zu pflegen, scheint mir ein Weg zu sein; offen für rechtlich beglaubigte Verantwortungsgemeinschaften zu sein, ein weiterer. Beides meint nicht, für eine neue Hegemonie von Gemeinschaftlichkeit einzutreten. Es meint, die gestiegene Vielfalt möglicher Intimbeziehungen als Gelegenheiten für neue Haltungen und Erfahrungen zu würdigen, statt sie als traurigen Höhepunkt einer Verlustgeschichte von Verbindlichkeit und romantischer Zweisamkeit zu beklagen. Dabei sollten drittens auch Formen der Normativitätskritik und der gegenseitigen Sorge mitbedacht werden, wie sie in queeren Communities praktiziert und ersonnen werden (vgl. Laufenberg 2023; Beier 2023). Zu vermeiden sind ›eingeschworene‹ oder ›toxische‹ Gemeinschaften, eine »Tyrannei« selbstbezogener, narzisstischer Intimität, die der amerikanische Soziologe Richard Sennett in einer einflussreichen Zeitdiagnose aus dem Jahr 1974 kritisiert hat. Vielleicht kann es gelingen, bahnbrechende Formen von Gemeinschaft(en) zu (er-)finden, die Individuen ausreichend Freiheiten lassen und sie dennoch nicht vereinzelt und unverbunden zurücklassen, die Einzelne nicht ausgrenzen und/oder zerstören, wenn wir, wie Sabine Hark in dem Buch *Gemeinschaft der Ungewählten* aus dem Jahr 2021 vorschlägt, eine Haltung der »Kohabitation« – der »Lebensgemeinschaft« – entwickeln, die eng verknüpft ist mit der Sorge um sich, um andere (Menschen und Tiere) und um die Welt insgesamt.

# BruderLand

Bruderland

Allianzen
alte Bundesrepublik

Antisemitismusdefinition

Beziehungsanbahnung
**Bruderland**
citizenship

einsam

erben

gleichwertige Lebensverhältnisse

Kneipe
Ko-
Kohleausstieg

Mitte-Studie

politische Bildung
Privileg
Racial Profiling
repräsentativ

trans

© 2025 Anja Thiele, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-008 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Anja Thiele

## Bruderland's not dead. Vom Verschwinden und Auftauchen eines Begriffs

Im *Kleinen Deutschen Wörterbuch* spüren Schriftsteller*innen aus Ost und West den Biographien von Begriffen aus der DDR und der alten Bundesrepublik nach. Man kann etwa »Bummelant« nachschlagen, »Ostzone« oder »Winnetou«. Unter dem Stichwort »EOS«, der Abkürzung für »Erweiterte Oberschule«, macht sich Jenny Erpenbeck Gedanken über einige DDR-typische Begriffe. Worte wie »Kaderakte«, »Solibasar« oder »EOS/POS« seien als »Ost-Worte« nicht einfach veraltet oder aus der Mode gekommen, sondern zusammen mit der von ihnen bezeichneten Realität buchstäblich »verschwunden«.: »Will ich jetzt über diese Worte reden«, so Erpenbeck weiter, »kann ich versuchen, zu beschreiben, was sie sachlich bedeuteten, aber ihre Inhalte wohnen an einem nicht mehr erreichbaren Ufer. Ich kann diese Worte nicht übersetzen, weil es für sie kein Äquivalent im westlichen Deutsch gibt.« (Erpenbeck 2002, S. 43)

Intuitiv könnte man meinen, auch der Begriff »Bruderland« gehöre zu jenem Begriffsarsenal. Als »sozialistische Bruderländer« wurden in der DDR die Mitglieder des Warschauer Vertrags und andere Länder mit sozialistischer Gesellschaftsordnung bezeichnet. Seit dem Untergang des Realsozialismus gibt es für das Wort »Bruderland« scheinbar keine Verwendung mehr. Dabei gehörten Begriffe wie dieser, wie Erpenbeck schreibt, zu einer »Selbstverständlichkeit des Lebens [...], und diese Selbstverständlichkeit muss ich jetzt subtrahieren. Dann bleibt die Lächerlichkeit von ihnen übrig, die Lächerlichkeit, von etwas, das unterlegen ist, die damals jedoch nicht zu ihnen gehört hat.« (Ebd.) Im Schreiben über heute nicht mehr verwendete DDR-Begriffe schwingt also immer etwas von der historisch-distanzierten, bisweilen überheblichen Haltung einer Archäolog*in mit, die die Gebeine einer ausgestorbenen Spezies exhumiert und sie emotional unbeteiligt für den wissenschaftlichen Gebrauch präpariert.

Doch mit »Bruderland« verhält es sich ein wenig anders. Entgegen dem ersten Reflex, das Wort jener ausgestorbenen Spezies zuzuschlagen, die Erpenbeck beschreibt, führt der Begriff ein erstaunlich vitales Nachleben. Wortwörtlich reüssiert er seit einigen Jahren in zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontexten, die sich mit Migration und Rassismus beschäftigen. Filme wie *Bruderland ist Abgebrannt* von Angelika Ngyuen oder die von Isabel Enzenbach, Mai-Phuong Kollath und Julia Oelkers konzipierte und Grimme-Preis-prämierte Webdokumentation *Eigensinn im Bruderland* über Vertragsarbeit in der DDR folgen knapp dreißig Jahre nach der deutschen Vereinigung einem rassismuskritischen Blick auf die DDR und die Wendezeit. Diese jüngsten Wiederbelebungen des Terminus im Zeichen einer postmigrantischen und antirassistischen Perspektive können als Teil einer gesamtgesellschaftlichen Tendenz betrachtet werden, Diskriminierung und Rechtsextremismus zunehmend zu problematisieren und die Anliegen gesellschaftlich marginalisierter Gruppen sichtbar zu machen. Sie sind damit Teil eines Diskurses über »gesellschaftlichen Zusammenhalt«, der seit einigen Jahren in Politik und Gesellschaft verstärkt verhandelt wird.

Aber auch über diese Perspektive hinaus evoziert der Begriff »Bruderland« eine ganze Reihe historischer und gegenwärtiger (Beziehungs-)Konstellationen innerhalb Deutschlands und Europas, die sich mal wechselhaft, mal spannungsreich gestalten. Die historische realsozialistische Begriffsprägung wirkt bis heute in vielerlei Hinsicht fort. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, den Putin zynischerweise im Namen einer vermeintlich verloren gegangenen »Brüderlichkeit« zwischen den beiden Ländern führt, verdeutlicht nicht nur die weltpolitische Aktualität des nur scheinbar ›toten‹ Begriffs, sondern demonstriert auf brachiale Weise auch dessen Instrumentalisierung, die der Begriffsgeschichte der »Brüderlichkeit« spätestens seit dem 19. Jahrhundert innewohnt (vgl. Schieder 1972).

Neben globalpolitischen Bedeutungsdimensionen verweist der Begriff auch auf die sozialistische Vergangenheit Deutschlands und das Verhältnis zwischen Ost- und Westdeutschland. Dass die materielle wie mentale Kluft zwischen Westdeutschen und ihren »Brüdern und Schwestern im Osten« (und umgekehrt) auch nach über dreißig Jahren der Vereinigung der beiden Teilstaaten noch nicht überwunden ist oder vielerorts sogar wieder neu aufzubrechen droht, davon zeugt eine Vielzahl von feuilletonistischen, wissenschaftlichen und politischen Debatten der letzten Jahre. Das Bruder- und Geschwistermotiv erfuhr nicht nur in der politischen Rhetorik der Bonner Republik und der DDR, sondern auch in künstlerischen und literarischen Auseinandersetzungen mit der deutsch-deutschen Teilung eine erstaunliche Verbreitung. In Wende- wie Nachwende-Literatur und im Film ist die Allegorisierung und Personifizierung von Ost und West als »Brüder« bzw. »Geschwister« ungebrochen.

Nicht zuletzt schwingt, etymologisch betrachtet, im Begriff »Bruderland« die gesamte Semantik der »Brüderlichkeit« mit, ihrerseits eine Art Archetyp »gesellschaftlichen Zusammenhalts«. Seit dem Mittelalter wurden im Begriff der »Brüderlichkeit« verschiedene Formen von Vergemeinschaftungen zu fassen versucht, die trotz der zunehmenden Konkurrenz durch den Begriff »Solidarität« bis heute fortwirken (Noetzel 2015, S. 85). Die Allgegenwart von Ausdrücken wie »Bruder«, »Brudi«, »Bro«, »Bra« und »Bratan« in der Jugend- und Slangsprache bis hin zum Deutschrap zeigt an, dass diese Semantik offensichtlich noch lange nicht ausgedient hat. Es ist also lohnenswert, die versprengten Bedeutungszusammenhänge des Begriffs zusammenzusuchen und das Erschließungspotenzial von »Bruderland« für die Rede vom »gesellschaftlichen Zusammenhalt« auszuloten.

## Alle Menschen werden Brüder. Zur Genese des Begriffs

Das Wort »Bruderland« ist nicht ohne das semantische Feld der von »Bruder« abgeleiteten Begriffe und insbesondere nicht ohne den Begriff der »Brüderlichkeit« zu verstehen. Die wechselvolle Begriffsgeschichte der Brüderlichkeit beginnt, wie es Wolfgang Schieder in den *Geschichtlichen Grundbegriffen* formuliert, mit der »analogen Übertragung des Bruderbegriffs auf Gemeinschaften außerhalb der familiären Bindung« (Schieder 1972, S. 552). Die zunächst christlich konnotierte Bruderschaft des Mittelalters, die sich auf institutionalisierte religiöse Gemeinschaften bezog, wurde im Übergang zur Moderne zunehmend auf weltliche Bewegungen übertragen. Seit der europäischen Aufklärung zielte der Begriff verstärkt auf die Aufhebung ungleicher Sozialverhältnisse: Die Freimaurer proklamierten die individuelle Gleichheit aller ›Logenbrüder‹ unabhängig von ihrer sozialen Herkunft; in Friedrich Schillers Ode »An die Freude« (1785/1808) heißt es demgemäß: »Alle Menschen werden Brüder!« (Ebd., S. 564). Mit der Französischen Revolution 1789 expandierte die »*fraternité*« zum »verbalen Symbol revolutionärer Grenzüberschreitung« und zum politischen Gesinnungsbegriff der Demokraten

(ebd., S. 565). Nicht mehr beschränkt auf die geheimen Logenbünde, sollten sich in der egalitären Brüderlichkeit die politische Freiheit und Gleichheit der (männlichen) *citoyens* verwirklichen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde der Begriff zunehmend für verschiedene, mitunter gegensätzliche ideologische Anliegen in Anspruch genommen. Seither eignet ihm eine Tendenz, instrumentalisiert und beliebig mit Sinn gefüllt zu werden (ebd., S. 572). Eine für das 20. Jahrhundert – und auch den spezifischen Kontext des Begriffs »Bruderland« – weitreichende Begriffsprägung erfuhr das Brüderlichkeitsdenken in der Arbeiterbewegung. Diese machte aus dem Egalitätsbegriff der bürgerlichen Demokratie einen »Leitbegriff der sozialen Emanzipation des Proletariats« (ebd., S. 573). Ganze Organisationen wie die 1948 gegründete Allgemeine Deutsche Arbeiterverbrüderung führten die auf Karl Marx und Friedrich Engels zurückgehende Handlungsmaxime zur nationalen und internationalen »Verbrüderung« der Arbeiterklasse im Namen.

An diese spezifisch sozialistische Begriffsverwendung, die Brüderlichkeit internationalistisch als Klassenzugehörigkeit verstand, knüpfte im 20. Jahrhundert die Sozialistische Einheitspartei der DDR (SED) an. Insofern zielte die Bruder- und Geschwister-Rhetorik der SED in erster Linie auf die »Klassenbrüder und -schwestern« der sozialistischen Länder, sie wurde aber zu bestimmten Zeitpunkten auch auf die Arbeiterklasse in der Bundesrepublik bezogen. Im Allgemeinen bezeichnete das Substantiv »Bruder-« in zusammengesetzten Begriffen der DDR ausländische Menschengruppen und Organisationen, die die »gleiche politische Gesinnung und gleiches politisches Klasseninteresse« vertraten und mit denen man sich daher besonders eng verbunden fühlte (Wolf 2000, S. 34). Die offizielle Sprache der DDR war voll von Bruderwörtern: Man verbündete sich mit anderen kommunistischen »Bruderparteien«, man gab sich zur Begrüßung einen »Bruderkuss«, sogar im Logo der SED findet sich der Händedruck zweier »Bruderhände« abgebildet (Caspar 2009, S. 53).

Im Zentrum der Bruderrhetorik der DDR stand der Begriff der »sozialistischen Bruderländer«. Er bezeichnete im offiziellen Sprachgebrauch jene sozialistischen Staaten, die politisch, militärisch und wirtschaftlich im Rahmen des Warschauer Vertrages sowie des Rats für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) zusammengeschlossen waren: Neben der DDR und der Sowjetunion umfasste der Warschauer Vertrag die Tschechoslowakei, die Volksrepubliken Ungarn, Rumänien und Polen sowie Bulgarien und zeitweise Albanien. Der RGW umfasste darüber hinaus noch die Mongolei, Kuba, Vietnam und in manchen Organisationseinheiten Jugoslawien. Weitere Länder mit sozialistischer Gesellschaftsordnung, zu denen man Beziehungen unterhielt, etwa China, Syrien oder Mosambik, wurden ebenfalls dem Kreis der »Bruderländer« zugerechnet. Im von der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften der DDR herausgegebenen *Wörterbuch der Außenpolitik und des Völkerrechts* von 1980 heißt es, die Beziehungen der DDR zur UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten des Warschauer Vertrages bilden als »brüderliches Bündnis« das Kernstück der DDR-Außenpolitik (ebd., S. 88). Das Bündnis garantiere »gegenseitige Hilfe [...] beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus sowie im Kampf um Frieden, internationale Sicherheit und gesellschaftlichen Fortschritt«. Eine herausgehobene Stellung kam dem »unzerstörbaren Bruderbund« mit der Sowjetunion zu (ebd., S. 89). Bis weit in die 1980er Jahre blieb die UdSSR der dominante »große Bruder«, an dem sich die anderen Satellitenstaaten, so auch die DDR, maßgeblich orientierten und dessen Weisungen umgesetzt werden mussten.

Die Bruder- bzw. Geschwister-Rhetorik der DDR griff insofern die tradierte Verwendung im Sinne der internationalistischen Klassenbruderschaft und der grenzüberschreitenden Solidarität auf. Nationale und sozialistische Befreiungsbewegungen der ganzen Welt, etwa in Afrika und Südamerika, sollten solidarisch im Kampf gegen »jede Form des Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus und Apartheid« unterstützt werden (ASR 1980, S. 66). Als Teil sozialistischer Propaganda wuchs dem Begriff »Brüderlichkeit« – und damit auch dem »Bruderland« – in der realpolitischen Umsetzung jedoch schnell etwas Autoritäres und Gewaltförmiges zu. Denn es war ausgerechnet jene Formel von der »Brüderlichen Hilfe«, mit der die Sowjetunion das militärische Vorgehen gegen Reform- und Oppositionsbewegungen innerhalb der sozialistischen

Nachbarländer und damit den Eingriff in deren innenpolitische Angelegenheiten legitimierte (vgl. Wilke 1997). Der Einmarsch der Sowjetunion und vier weiterer Warschauer-Pakt-Staaten in die Tschechoslowakei im August 1968 galt somit als Akt der Hilfeleistung. Auch Truppen der Nationalen Volksarmee (NVA) standen an der Grenze bereit, ohne jedoch zum Einsatz zu kommen. Dafür beteiligte sich die SED sowohl aktiv an der sowjetischen Interventionspolitik zur Restauration der Diktatur gegen den »Prager Frühling« als auch an den geplanten Interventionen in die polnische Krise 1980/81, ausgelöst durch die gewerkschaftliche Bewegung Solidarność (Wilke 1997, S. 736). Auch die Niederschlagungen des Aufstands vom 17. Juni 1953 in der DDR sowie des Ungarischen Volksaufstands 1956 durch sowjetische Truppen wurden aus sowjetischer Sicht mit dem »Schutz des Sozialismus in einem Bruderstaat« begründet (Wilke 2021, S. 116). Die schrankenlose Solidarität und Verbrüderung fand, wie Leonid Breschnew 1968 in der nach ihm benannten Doktrin festhielt, ihre Grenzen »an den Interessen und der Sicherheit des gesamten sozialistischen Systems« (ebd., S. 123).

Auch auf der alltäglich-individuellen Ebene entpuppte sich der Begriff der »Bruderländer« allzu oft als Trugschluss. Kontakte zwischen den »Bruderstaaten« fanden in der Regel nur auf offizieller, propagandistischer Ebene statt, eine persönliche, zwischenmenschliche Verbrüderung der einzelnen Bürger*innen zweier sozialistischer Länder war nicht vorgesehen und wurde mitunter aktiv unterbunden (vgl. Behrends/Lindenberger/Poutrus 2003). So blieben etwa in den Grenzstädten wie Frankfurt an der Oder die Brücken und Übergänge in die polnische Nachbarstadt Słubice lange Zeit abgeriegelt und unpassierbar (Haffner 2002, S. 243). Nur für kurze Zeit wurde die Brücke für polnische Arbeitskräfte und wenig später auch für touristische Zwecke geöffnet, bevor sie wegen der aufrührerischen Solidarność-Bewegung 1980 wieder geschlossen wurde. Selbst der Kontakt zu Russ*innen, von denen immerhin mehrere Hunderttausend auf ostdeutschem Boden stationiert waren und die damit die größte Gruppe von Ausländer*innen in der DDR bildeten, hielt sich trotz pathetischer Überbetonung der ›Deutsch-Sowjetischen Freundschaft‹ sprichwörtlich in Grenzen (vgl. Behrends 2003): Es blieb bei einer strikten räumlichen Trennung in der DDR, und auch Reisen ins sowjetische Ausland waren tabu.

Im ostdeutschen Alltag wurde das paradoxe Verhältnis zwischen Begriff und Realität mitunter durch polemische Bruder-Witze quittiert. Neben der doppeldeutigen Bezeichnung »Großer Bruder« für die Sowjetunion, in der nicht nur die hierarchische Unterordnung der DDR, sondern auch ihr Charakter als totalitärer Staat orwellscher Prägung anklang, fanden auch Witze über die brüderliche ›Zwangsgemeinschaft‹ Verbreitung. Gängig war etwa der Spruch »Brüder kann man sich nicht aussuchen, Freunde schon.« (Caspar 2009, S. 53) Das tatsächliche Verhältnis der DDR-Bevölkerung zu den Bewohner*innen der sozialistischen Länder, insbesondere zu Russ*innen, war nicht zuletzt von gegenseitigen Vorurteilen und Ambivalenzen geprägt. Die emotional stark aufgeladenen Feindbilder des Zweiten Weltkriegs wirkten auf beiden Seiten unmittelbar nach (Satjukow 2009, S. 55). Auf DDR-Seite waren Ressentiments gegenüber den »faulen«, »primitiven« und »aggressiven« Russ*innen verbreitet, in denen sich die tradierte antibolschewistische, antislawistische Propaganda des Nationalsozialismus mit den Erfahrungen des Einmarsches der sowjetischen Truppen seit dem Frühjahr 1945 amalgamierte (Behrends 2003, S. 78). Jene vielfach als traumatisch erlebten Erfahrungen, die im gesamtdeutschen Kontext nur die ostdeutsche Bevölkerung sowie die aus den ehemals deutschen Gebieten im Osten Vertriebenen betrafen, durften in der DDR nicht öffentlich artikuliert werden. Dies verschärfte die Aversionen gegenüber den Sowjets und beförderte ein spezifisches deutsches Opfernarrativ (vgl. Wrochem 2003). Seit den 2000er Jahren begann sich der ostdeutsche Blick auf Russland jedoch wieder zu verändern: Nach der Transformation von 1989 gewannen die mit Russland geteilten Alltagserfahrungen in einem sozialistischen Gesellschaftssystem deutlich an Kontur. Sie wurden in den letzten Jahren zuweilen gar »zu Stützen eines neuen ostdeutschen Wir-Gefühls« (Satjukow 2009, S. 67) erklärt.

Die Bruder-Rhetorik und ihre instrumentelle Verwendung blieben jedoch nicht auf den Ostblock beschränkt, denn auch im politischen Sprachgebrauch der Bundesrepublik hatte jenes Begriffsfeld Konjunktur. Bürger*innen der DDR wurden in der Bonner Republik als »Brüder und Schwestern« adressiert, weshalb der Begriff des »Bruderlandes« im weiter gefassten Sinn auch eine westdeutsche Perspektive auf die DDR impliziert. Die Formel von »unseren Brüdern und Schwestern in der Ostzone«, wie Konrad Adenauer es 1949 in seiner Regierungserklärung ausdrückte, war in den ersten Jahrzehnten nach der doppelten Staatsgründung im politischen und medialen Diskurs der Bundesrepublik allgegenwärtig. Die politische

und ideologische Teilung sollte damit »rhetorisch als Provisorium markiert« und der staatlichen Teilung ein quasi-natürlicher, familiärer und nationaler Zusammenhalt entgegengehalten werden (Gelberg 2016, S. 133). Die vordergründig auf Menschlichkeit zielende Sprache hatte jedoch eine klare politische Funktion. Sie diente nicht nur der Beförderung der nationalen Einheit, sondern letztlich auch der paternalistischen Abwertung und Delegitimierung des sozialistischen Staates. In der DDR konterte man diese Rhetorik, indem man die bundesdeutsche Rede von »Brüdern und Schwestern« als kapitalistisch und revanchistisch brandmarkte, wie etwa der Regisseur Walter Heynowski in einem gleichnamigen Film von 1963. Die eigene brüderliche Solidarität blieb, wie Walter Ulbricht 1961 in seiner Rede zum Mauerbau bekundete, nur der westdeutschen Arbeiterklasse vorbehalten. Facetten dieser Bruder- und Geschwisterkonfigurationen fanden vielfach ihren Eingang in die gesellschaftliche, insbesondere in die künstlerische und literarische Auseinandersetzung mit der deutsch-deutschen Teilung, auch über 1989/90 hinaus.

## ›Bruderland ist abgebrannt‹. Gegenwärtige Konfigurationen

Aktuell taucht der Begriff »Bruderland« in drei verschiedenen Kontexten auf: wortwörtlich in zivilgesellschaftlich-postmigrantischen Zusammenhängen (1) und im Kontext des Ukrainekrieges (2) sowie im weiteren Sinne in erinnerungskulturellen und literarischen Bearbeitungen der DDR und Wende- bzw. Nachwendezeit (3). In allen drei Kontexten dient er dazu, Konzeptionen von »gesellschaftlichem Zusammenhalt« zu entwickeln, zu reflektieren oder zu hinterfragen.

Wie eingangs erwähnt, ist der Begriff seit den 1990er Jahren vor allem in zivilgesellschaftlichen und künstlerischen, später auch in wissenschaftlichen Kontexten populär geworden, die sich mit der Situation von Migrant*innen in der DDR, insbesondere von Vertragsarbeiter*innen, sowie mit Rassismus im »antifaschistischen« Deutschland und in der Wendezeit beschäftigen. Seit den 1960er Jahren hatte die DDR aufgrund ihres anhaltenden Arbeitskräftemangels Anwerbeverträge für »ausländische Werktätige« mit anderen sozialistischen »Bruderländern« abgeschlossen. Die sogenannten »Vertragsarbeiter*innen« kamen zunächst aus Polen und Ungarn, seit den 1970er Jahren auch aus Algerien, Kuba, Mosambik und Vietnam. Vietnames*innen und Mosambikaner*innen stellten die größte Gruppe der Arbeitsmigrant*innen. Der Arbeitseinsatz sowie die Unterbringung waren staatlich organisiert und streng geregelt: Die Arbeitnehmer*innen wohnten in speziellen Wohnheimen für ausländische Arbeitskräfte, es gab Einlasskontrollen und Geschlechtertrennung, Verstöße gegen den Arbeitsvertrag wurden im Regelfall mit Abschiebung geahndet. Ein langfristiger Aufenthalt war nicht vorgesehen: Nach etwa fünf Jahren sollten die Arbeiter*innen wieder in ihre Heimat zurückkehren, was von einem Teil der Arbeiter*innen auch ausdrücklich erwünscht war. Die DDR begründete den Arbeitskräfteeinsatz mit dem solidarischen Brüderlichkeitsparadigma. Den »ausländischen Freunden« sollte ein umfangreiches »Ausbildungs- und Hilfsprogramm für die sozialistischen Bruderstaaten« zugutekommen (Rabenschlag 2017, S. 98). Dabei sollten die Arbeiter*innen nicht nur technisch und fachlich, sondern auch weltanschaulich im Sinne des Sozialismus ausgebildet werden, um diesen später in ihre Heimatländer zu exportieren.

In gegenwärtigen Begriffsverwendungen wird diese staatlich regulierte Migrations- und Propagandapolitik einer kritischen, aber dennoch differenzierten Revision unterzogen. Mehrere Projekte, die seit den frühen 1990er Jahren bis heute entstanden sind, machen nicht nur Vertragsarbeit zum Thema, sondern stellen die Migrant*innen selbst als handelnde und ›eigensinnige‹ Subjekte ins Zentrum. Der Begriff »Bruderland« wird nun also aus einer weiteren, nichtdeutschen Perspektive mit Leben und mit konkreten, individuellen Erfahrungen in der DDR als Einwanderungsland gefüllt. In der von Isabel Enzenbach, Mai-Phuong Kollath und Julia Oelkers konzipierten Web-Dokumentation *Eigensinn im Bruderland*, die 2020 den Grimme Online Award erhielt, hinterfragen Zeitzeug*innen in Kurzvideos das Brüderlichkeitsparadigma, indem sie

die Umgangsweisen mit den Vertragsarbeiter*innen problematisieren: »Von Ausbildung war, als wir in die DDR kamen, überhaupt keine Rede mehr. [...] Wir mussten im Hafen Säcke schleppen«, berichtet etwa Nguyen Do Thinh, der aus Vietnam kommend als Umschlagarbeiter in einem Rostocker Überseehafen eingesetzt wurde. Ausländische Arbeitskräfte, so zeigt die Dokumentation, durften oft nur niedere Tätigkeiten verrichten und wurden paternalistisch als »Schüler« adressiert. Kontakte zur einheimischen Bevölkerung waren den Interviewten zufolge kaum vorgesehen, Liebesbeziehungen nicht erwünscht. Schwangeren Frauen wurde ein Schwangerschaftsabbruch nahegelegt, wenn sie nicht abgeschoben werden wollten. Bisweilen schlug den Arbeitskräften von ihren deutschen Kolleg*innen offene, nicht selten rassistisch motivierte Ablehnung entgegen. Die Regisseurin Angelika Nguyen spitzt in ihrem Film *Bruderland ist abgebrannt*, der 1991 erstmals erschien und 2020 in die Mediathek der Bundeszentrale für Politische Bildung aufgenommen wurde, diese Perspektive zu: Sie beginnt ihren Film inmitten der rassistischen Pogrome der frühen 1990er Jahre, genauer wenige Tage nach den gewalttätigen Ausschreitungen in Hoyerswerda gegen Vertragsarbeiter*innen und Geflüchtete im Jahr 1991 und ein Jahr vor dem Pogrom in Rostock-Lichtenhagen gegen ein Wohnheim für Asylbewerber*innen und ehemalige vietnamesische Vertragsarbeiter*innen. In der bestürzenden Dokumentation kommen die Alltäglichkeit der rassistischen Anfeindungen, Gewalt und Hetzjagden bis hin zu Anschlägen zur Sprache. Im Jahr 2008 wurde zu ihrem Film eine begleitende Wanderausstellung konzipiert.

Dennoch werden in diesen Projekten auch ambivalente und positive Zwischentöne hörbar. Für viele der Zeitzeug*innen bedeutete die Möglichkeit, in der DDR und später dem vereinigten Deutschland studieren und arbeiten zu können, ein großes Privileg: »Der Aufenthalt in Europa bietet mir mehr Möglichkeiten der Selbstverwirklichung«, drückt es ein befragter Mann in Angelika Nguyens Film aus. Zu DDR-Zeiten bot das sozialistische Brüderlichkeitskonzept sogar einen Schutzraum gegen rassistische Diskriminierung, wie es die Regisseurin selbst formuliert: Eigentlich habe man mit dem Begriff »Bruderland« »kolonialistische und nazistische Vorurteile und Fremdklischees gegen die ankommenden Schwarzen und asiatischen Menschen ausräumen« wollen (Nguyen 2021, S. 48). Jener Schutz durch die zumindest »formale ›Völkerfreundschaft‹« brach jedoch mit der Mauer in sich zusammen (ebd.). In den Artikulationen der Protagonist*innen oszilliert »Bruderland« zwischen dem idealistischen Soll-Zustand einer solidarischen Gesellschaft, die

ganz im Sinne der sozialistischen Brüderlichkeit als erstrebenswertes Ziel angestrebt wird, und dem realistischen Ist-Zustand eines nicht nur post-sozialistischen, sondern auch postnationalsozialistischen Deutschlands. Anlässlich des dreißigjährigen Jubiläums der deutschen Einheit 2019/2020 und als Teil einer breiteren Auseinandersetzung mit Rassismus wurden die gewalttätigen und zum Teil tödlichen Ausschreitungen der Wende- und Nachwendezeit erstmals in der Presse, in Sachbüchern, Belletristik, Film und Social Media thematisiert. In diesem Zuge erfuhren auch Nguyens Film und die Web-Dokumentation eine breite Rezeption. Sie fügen dem »Bruderland«-Begriff eine neue, postmigrantische und rassismuskritische Bedeutungsebene hinzu, die auch weiterhin diskursprägend zu sein scheint: Noch während der Entstehung dieses Artikels lancierte das Museum der Bildenden Künste in Leipzig 2023 eine Ausstellung zur Einwanderungsgeschichte in der DDR und deren tabuisiertem Rassismus mit dem Titel »Kunst und Kampf im Bruderland«; auch das Haus der Kulturen der Welt in Berlin eröffnete 2024 unter der Überschrift »Echos der Bruderländer« ein groß angelegtes Ausstellungs- und Rechercheprojekt zur Thematik.

Im globalen Maßstab wird die sozialistische Brüderlichkeitsrhetorik in ganz anderer Weise wiederbelebt: Als Russland unter der Führung Wladimir Putins im Frühjahr 2014 die ukrainische Krim annektierte, geschah dies im Namen der Brüderlichkeit. Ukrainer und Russen seien »Brüdervölker«, so behauptet Putin bis heute. Mit diesem Begriff wurden zu Sowjetzeiten nicht nur die Ukraine, sondern auch die anderen Sowjetrepubliken propagandistisch zu einem Ganzen zusammengeschweißt. Putin, der machtpolitisch die Rückkehr zu einem russischen Großreich nach Vorbild der Sowjetunion anstrebt, hat sich wiederholt auf den Begriff bezogen, um die vermeintlich natürliche Zugehörigkeit der Ukraine zu Russland zu demonstrieren und seine Kriegshandlungen zu legitimieren. Bereits seit Jahrzehnten wenden sich viele Ukrainer*innen gegen die russische Vereinnahmung ihres Landes und ihrer Identität. Mit der russischen Annexion der Krim und der Aggression im Donbass 2014, erst recht seit dem Angriffskrieg ab Februar 2022 sind die vermeintlich »brüderlichen« Bande endgültig zerschnitten. 2014 publizierte die ukrainische Dichterin Anastasia Dmitruk auf YouTube ein Gedicht mit dem Titel: »Wir werden niemals Brüder sein« (Ukrainisch: »Никогда мы не будем братьями«). Es wurde seither über 3,6 Millionen Mal aufgerufen und bringt die zentrale Konfliktlinie auf den Punkt: »Ihr habt einen Zaren, wir haben Demokratie!« (Piske 2014)

In der Diaspora haben die postsowjetischen und postsozialistischen Verbindungslinien der einstigen »Bruderländer« dagegen eine durchaus vereinigende Kraft. Seit wenigen Jahren formiert sich in Deutschland eine junge (post-)migrantische Initiative von Menschen, deren Migrationsbiographie in den ehemaligen sozialistischen Ländern begann: Unter dem Namen ›PostOst‹ haben sich ›Russlanddeutsche‹ und Spätaussiedler*innen, jüdische ›Kontingentflüchtlinge‹ sowie Menschen mit jugoslawischen, baltischen und sowjetischen Familiengeschichten informell zusammengeschlossen (vgl. Dreisbach 2021). Die äußerst heterogene Initiative eint neben der (post-)sozialistischen Migrationsgeschichte das emanzipatorische Anliegen, Antislawismus – also die Abwertung des geographischen Raums Osteuropa und seiner Bewohner*innen – als spezifische rassistische Diskriminierungsform sichtbar zu machen (vgl. Koemets/Dieckmann 2022, S. 2). Darüber hinaus geht es ihr um eine kritische Auseinandersetzung mit der Geschichte des Stalinismus und des sowjetisch-russischen Imperialismus. Von hier aus eröffnet die Bewegung neue Formen der Solidarität in der postmigrantischen Gesellschaft, ganz im Sinne einer die Herkunftsschranken überwindenden Brüderlichkeit: So solidarisierte sich die Community etwa trotz des hohen Anteils russischstämmiger Personen seit Beginn des Krieges einmütig mit der Ukraine und problematisierte seit Beginn ihres Bestehens jegliche, auch moderne Formen von Antisemitismus, welche in vielen anderen antirassistischen Zusammenhängen oft unberücksichtigt bleiben. Mit dieser Kritik an Russland und der Sowjetunion sowie an einem Rassismusbegriff, der sich in erster Linie an Äußerlichkeiten wie z. B. Hautfarbe festmacht, erhellt PostOst blinde Flecken einer antiimperialistischen und postkolonialen linken Theorie und Praxis. Darüber hinaus initiiert die aktuelle Begriffsverwendung von »Bruderland« – ob explizit oder implizit – ein Nachdenken über das »Erbe« des sowjetischen Sozialismus.

Zu einer Chiffre ist »Bruderland«, drittens, in literarischen, filmischen und künstlerischen Auseinandersetzungen mit der DDR sowie der Wende- und Nachwendezeit – kurz: mit der diesbezüglichen Erinnerungskultur geworden. Schon zu Zeiten der Teilung waren Bruder- bzw. Geschwisterfiguren in Literatur und Film auf beiden Seiten der Grenze Allegorien für eine schmerzliche Trennung, die es zu überwinden galt. Sowohl in Werner Heiduczeks Novelle

*Die Brüder*, die 1968 in der DDR erschien, als auch in Dieter Lattmanns Roman *Die Brüder*, 1985 in der BRD publiziert, wurde die »heilsame Kraft der Brüderlichkeit« beschworen und der deutsch-deutschen Teilung entgegengehalten (Gelberg 2016, S. 148). Obwohl sich in beiden Texten durchaus unterschiedliche west- und ostdeutsche Konnotationen der Bruderrhetorik wiederfinden, geht es in beiden zentral um die Idee der territorialen und politischen Einheit. Kritik an einer solchen »harmonisierenden Gesinnungsgemeinschaft« wurde schon zur Zeit der Teilung von Brigitte Reimann in der Erzählung *Die Geschwister* (1963) erhoben. Nach der Vereinigung wurde diese Kritik verschärft: In der unmittelbaren Nachwendezeit dienten literarische Bruderkonstellationen nun gerade dazu, das Konfligierende und Trennende zwischen beiden Ländern zu betonen und die erstrebte Einheit als idealisiertes, mitunter problematisches oder gar unmögliches Konstrukt zu entlarven. Sowohl in Monika Marons Parabel *Zwei Brüder* (1995) als auch in Reinhard Jirgls Roman *Abschied von den Feinden* (1995) wird »Brüderlichkeit [...] im Rückgriff auf das Motiv des Bruderstreits in ihr Gegenteil verkehrt« (Gelberg 2016, S. 162). In Marons Essay wird die Unvereinbarkeit der beiden deutschen Teile in Gestalt zweier gänzlich gegensätzlicher Brudercharaktere – eines überheblichen, paternalistischen und eines passiven, jammernden Bruders – polemisch personifiziert. In Jirgls Roman kommt im Topos des Brudermords am Jüngeren, der den Osten symbolisiert, die Kritik an der westlichen Dominanz und Arroganz zum Ausdruck. Damit wird die im Nachwendediskurs virulente These von der Kolonisierung des Ostens durch den Westen variiert: Kapitalismus und Konsum sind in Jirgls apokalyptischer, gesellschaftskritischer Suada keine Freiheitsversprechen, sondern eine neue – andere – Form der Inhumanität, die den »trost- und hilflosen Sumpf« des ehemaligen SED-Regimes in weitere Krisen, insbesondere sozialer Art, stürzt (Born 2019, S. 493). Der als krisenhaft erfahrene Umbruch ist geprägt vom Scheitern der ostdeutschen Bevölkerung am kapitalistischen Konkurrenzsystem, von ihrer Verarmung und Massenarbeitslosigkeit – während sich ihre Wut in rassistischen Ressentiments ausagiert. Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten seziert Jirgl insofern nicht als Erfolg, sondern als Fortschreibung einer (deutsch-)deutschen Geschichte der Gewalt; sein Roman berichtet zugleich von einer »elementaren Fremdheit zwischen Ost und West« (ebd., S. 496).

Die Popularität der Bruderfiguren und -motive reicht bis in die Gegenwart, wie etwa die Filme *Kleinruppin forever* (2004) oder *Der gleiche Himmel* (2017) – der Titel spielt auf Christa Wolfs Erzählung *Der geteilte Himmel* an – zeigen. In einigen die Wende- und Nachwendezeit thematisierenden Texten hat die Verwendung des Motivs seit Clemens Meyers *Als wir träumten* von 2006 noch eine weitere Facette hinzugewonnen: Bruderkonstellationen dienen etwa in Lukas Rietzschels *Mit der Faust in die Welt schlagen* (2018) oder Daniel Schulz' *Wir waren wie Brüder* (2022) nicht mehr zur Beschreibung des Missverhältnisses zwischen Ost und West, sondern zur Beschreibung von Entfremdungsprozessen *innerhalb* der ostdeutschen Gesellschaft. Die brüderliche Einheit wird zwischen denjenigen, die mit dem Rechtsextremismus sympathisieren, und jenen, die sich dagegen wehren, zerrissen. Die Romane beschreiben die rechte Hegemonie und Gewalt in der ostdeutschen Provinz seit den späten 1980er Jahren, wahlweise anhand der »Baseballschlägerjahre« der 1980er und 1990er (Meyer, Schulz) oder der rassistischen Mobilisierungen im Zuge der Ankunft von Geflüchteten im Jahr 2015 (Rietzschel). Am Beispiel von Brüdern (ob biologisch oder sozialisatorisch verstanden) wird verdeutlicht, dass dieselbe ostdeutsche Erfahrung, die die Biographien der Protagonisten erkennbar grundiert – die Erfahrung der Armut, der Abwertung von Lebensentwürfen, des zunehmenden Verfalls von Infrastrukturen, der Perspektivlosigkeit –, trotzdem nicht zu den gleichen rechten, rassistischen oder antisemitischen Weltbildern führen muss. Neben solchen schmerzhaften Loslösungs- und Differenzierungsprozessen betonen beide Bücher noch einen weiteren, bislang noch unerwähnt gebliebenen Aspekt der »Bruderschaft« – und zwar ihren explizit männlichen Charakter. Der »Bruderbund« ist hier stets auch ein »Männerbund«, der sich durch destruktive Dominanz und Aggression, durch Gewalt und Frauenverachtung auszeichnet – und der letztlich auch ein Erklärungsmoment für die (rechte) Gewalt darstellt. In Schulz' jüngster literarischer Bearbeitung klingt im Brudermotiv insofern eine Bedeutungsdimension an, die ethnische, politische und geschlechtliche Exklusionen umfasst und über individuell-persönliche Beziehungen wie über den ostdeutschen Raum hinausreicht.

## Brüderlich geteilt. Ausblick

Alle drei gegenwärtigen Verwendungskontexte von »Bruderland« haben gemein, dass sie den ambivalenten Charakter der Bruder-Rhetorik in den Vordergrund rücken. Insbesondere die kritische, mitunter polemische Verwendung des Terminus »Bruder(-land)« bei der Thematisierung von Rassismus, Antislawismus und Rechtsextremismus in der ehemaligen DDR und der Postwendezeit zielt darauf, das *exkludierende* Moment der Bruder-Rhetorik herauszustellen: Das antifaschistisch-sozialistische Konstrukt der »Bruderländer« entpuppte sich als instrumentell verwendete Worthülse, die propagierte »Bruderliebe« verdeckte auch die im eigenen Land heraufgärenden rechtsextremen Tendenzen, die spätestens nach der Wende in nationalistische Exzesse umschlugen. Über den Begriff »Bruderland« vermittelt, werden in aktuellen Debatten insofern nicht nur die blinden Flecken in der Geschichte des Realsozialismus erhellt; wesentlich zentraler erscheint mir die Erhellung der nach wie vor sträflich vernachlässigten Geschichte des Rechtsextremismus und der Kontinuität des Nationalsozialismus im postnazistischen (Gesamt-) Deutschland. Zudem weist die Kritik an der nach innen homogenisierenden, nach außen exkludierenden Dimension des Brüderlichkeitsdenkens weit über den hier beschriebenen historischen Kontext der DDR und Wendezeit hinaus: Werden Bruderschaften beschworen, so geht es um Mechanismen des ethnisch, religiös, geschlechtlich oder ideologisch begründeten und notfalls gewaltsam vollzogenen Ausschlusses, der toxischen Männlichkeit wie auch der autoritären Disziplinierung nach innen – egal, ob es sich dabei um die islamistische Muslimbruderschaft, die neonazistische Aryan Brotherhood, also »Arische Bruderschaft«, oder um nationalistische schlagende Burschenschaften handelt.

Auch wenn »Bruderland« in gegenwärtigen Gebrauchsformen tendenziell negativ bestimmt wird, ein letzter, irreduzibler Rest des Glaubens an eine universelle, verbindende Solidarität unter allen Menschen, ungeachtet ihrer sozialen, ethnischen, religiösen oder geschlechtlichen Herkunft, bleibt dennoch erhalten. Dass der Begriff, der ursprünglich auf dieses Verbindende, ja sogar auf die Überwindung von trennenden Grenzen abzielte, heute auch in der gegensätzlichen Bedeutung verwendet wird, war bereits früh in der Begriffsgeschichte der Brüderlichkeit angelegt. Dieses ›Kippmoment‹ hat die Bruder-Rhetorik mit der ähnlich zwiespältigen Wendung des »gesellschaftlichen Zusammenhalts« gemein. Auch dieser zielt nicht *per se* auf ein solidarisch-inklusives Miteinander, sondern beschreibt im Zweifelsfall ebenso eine durch Ausschluss und erzwungene Homogenität gekennzeichnete ›Volksgemeinschaft‹. Mehr Bewusstsein für diese semantische Verkehrung könnte dabei helfen, die Spannungsmomente des leichtfertig im Mund geführten und formelartig eingeforderten »gesellschaftlichen Zusammenhalts« wahrzunehmen, anstatt ihn – ähnlich wie das »Bruderland« der DDR – normativ als Ideal zu setzen oder als positive Gegebenheit zu unterstellen.

citizenship

citizenship

Allianzen
alte Bundesrepublik

Antisemitismusdefinition
B1

Bruderland
**citizenship**
Dauerleihgabe

Engagement
erben
gesundheitliche Versorgungsstrukturen

Grundsicherung

Ko-
Kohleausstieg

mehrsprachig

Nebenklage

politische Bildung
Privileg
Racial Profiling
repräsentativ

Seenotrettung

trans
Umfrage

© 2025 Daniel Thym, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-009 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Daniel Thym

## »Bürgerschaft« als begriffliches Chamäleon

Seit dreißig Jahren sucht die deutsche Gesellschaft im Staatsangehörigkeitsrecht eine Antwort auf die Frage, was es heißt, in einem Einwanderungsland zu leben. Besonders umstritten war die große Reform zur Jahrtausendwende, doch auch kleinere Änderungen ließen die Emotionen hochkochen. Anfang 2024 fand dieser Prozess einen vorläufigen Abschluss. Der Bundestag verkürzte die Einbürgerungsfristen und erlaubte die doppelte Staatsangehörigkeit generell. Mittelfristig werden viele Deutsche also zwei oder mehr Pässe haben. Die erste Einwanderungsgeneration bekommt den »Doppelpass« genauso wie deren Kinder und (Ur-)Enkel.

Die Staatsangehörigkeit ist wichtig: rechtlich und symbolisch. Beides zusammen erklärt die lebhaften Debatten. Für praktische Fragen sind die komplizierten Regeln des Aufenthalts- und Asylrechts zwar mindestens so relevant wie der Passerwerb. Die »Niederlassungserlaubnis« zum Beispiel beinhaltet mit Ausnahme des Wahl- und des Beamtenrechts beinahe alle Rechte, die auch Deutsche besitzen. Trotzdem interessiert sich die Öffentlichkeit dafür kaum, was auch völlig in Ordnung ist. Eine kollektive Selbstverständigung darüber, was »deutsch« heutzutage heißt, braucht sichtbare Projektionsflächen. Sie erlauben es, anhand konkreter Beispiele zu verhandeln, wie das Deutschlandbild der Gegenwart aussieht. Das Staatsangehörigkeitsrecht ist solch ein Thema, an dem sich verschiedene Positionen stellvertretend abarbeiten. Es besitzt neben der praktischen Bedeutung eine symbolische Funktion dafür, wie Deutschland sein kollektives Selbstbild als Einwanderungsland entwirft (Thym 2023).

Im öffentlichen Diskurs dominiert eine lineare Fortschrittserzählung. Die Bundesrepublik habe sich jahrelang der Einwanderungsrealität verweigert. Es sei daher folgerichtig, dass die Eingewanderten schnell Deutsche werden und dabei den Heimatpass behalten. Mit einer Ausnahme stimmt das auch. Wer dauerhaft und legal in einem Land wohnt, erwirbt eine gleichberechtigte Mitgliedschaft, die der bordeauxrote Pass verkörpert. Einzig die Annahme, die mehrfache Staatsangehörigkeit beinhalte eine konsequente »Modernisierung« (Bundesregierung 2023) stimmt so, wie wir noch sehen werden, für die Kinder und (Ur-)Enkel von Eingewanderten nicht.

In der politischen Auseinandersetzung sind die Rollen klar verteilt. Linke und Progressive wollen Erleichterungen, während Bürgerliche und Konservative zur Vorsicht mahnen – jeweils bezogen auf das Staatsangehörigkeitsrecht. Das passt zur eingeübten Frontstellung, wonach die einen für Einwanderung und Vielfalt eintreten, während die anderen den partikularen Gemeinsinn betonen. Dabei unterscheidet sich die Staatsangehörigkeit von den Menschenrechten, denn sie beinhaltet eine privilegierte Mitgliedschaft, solange die Welt in souveräne Staaten unterteilt ist.

Für diese Zuordnung des Menschen zu einem Gemeinwesen prägte Hannah Arendt die Formel von der Bürgerschaft als »Recht, Rechte zu haben« (Arendt 1955, S. 614). Diese Annahme resultierte aus ihrer persönlichen Erfahrung der Staatenlosigkeit als jüdische Emigrantin im Paris der 1930er Jahre. Mit den Friedensverträgen nach dem Ersten Weltkrieg waren völkerrechtliche Minderheitenschutzbestimmungen errichtet worden, die sich in der praktischen Umsetzung jedoch als weitgehend wertlos erwiesen hatten. Arendt war daher skeptisch, als nach dem Zweiten Weltkrieg der Aufstieg der internationalen Menschenrechtserklärungen begann. Erst die rechtlich garantierte und politisch gelebte Mitgliedschaft in einem Staat garantiere wirksamen Schutz und erlaube eine Selbstverwirklichung, die völkerrechtliche Verträge nicht gewährleisten könnten.

Speziell in Europa ist die Situation heute eine andere. Auf nationaler und europäischer Ebene gibt es Verfassungen, Verträge und Gerichte, die die Menschenrechte in der Praxis durchsetzen. Das prominenteste Beispiel ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, den alle Menschen unabhängig von der Staatsangehörigkeit anrufen können. Dennoch bleibt das Arendt'sche Diktum virulent. Die Staatsangehörigkeit verkörpert als Vollmitgliedschaft einen Exklusivstatus, der eine Außenseite besitzt und damit notwendig Menschen ausschließt. Die Gesetzesreformen der letzten dreißig Jahre änderten das nur scheinbar, indem sie allen, die dauerhaft und legal hierzulande leben, die Vollmitgliedschaft eröffneten. Von dieser Inklusionsleistung profitiert weiterhin nicht, wer im Ausland wohnt oder die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Erst der Blick jenseits dieser mal sichtbaren, mal unsichtbaren Grenzen offenbart, dass selbst ein großzügiges Staatsangehörigkeitsrecht ausschließt. Dass dies im öffentlichen Diskurs selten betont wird, liegt daran, dass Aufmerksamkeit, Empathie und Solidarität meistens abgestuft werden. Die Sozialpsychologie spricht von einer »Prämie der Nähe« (Schelling et al. 1968, S. 127 ff.), die, übersetzt in verfassungsrechtliche Kategorien, als »ethische Territorialität« (Bosniak 2007, S. 389 ff.) die Rechtsstellung derjenigen stärkt, die sich tatsächlich im Inland aufhalten. Auf diese Unterscheidung verwies bereits die klassische Abstufung zwischen Menschen- und Bürgerrechten. Das Versprechen von »Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit« bezog sich immer auf ein partikulares Gemeinwesen, dessen kollektive Selbstregierung notwendig ein Außen produzierte.

Universell war das Versprechen gleicher Freiheit insofern, als die Staaten dies parallel verwirklichen sollten. Immanuel Kant setzte auf eine Konföderation republikanischer Staaten (Kant 1984 [1795]). Entsprechend wollte die Menschenrechtsbewegung nach dem Zweiten Weltkrieg die Länder intern umgestalten, nicht jedoch die Unterscheidung von ›innen‹ und ›außen‹ überwinden (Moyn 2010). Es waren souveräne Staaten, die die UN-Charta und alle Menschenrechtsverträge vereinbarten. Auch das Asylrecht bestätigt eine territoriale Weltordnung, indem es seinem konzeptuellen Anspruch nach zu schützen verspricht, wer aus der »Friedensordnung der staatlichen Einheit« (BVerfG 1982, S. 335) herausfällt.

Der spröde Begriff »Staatsangehörigkeit« – im Englischen »*nationality*« oder »*citizenship*« – drückte all diese Fragen nur unvollständig aus. Zum einen kann die Staatsangehörigkeit beliebige Inhalte besitzen, ist also nicht an Demokratie oder Menschenrechte gebunden. Auch repressive Regime wie Nordkorea und Russland verleihen eine solche schließlich. Zum anderen besitzt der Begriff eine juristische Stoßrichtung und überspielt damit den politischen Gehalt. Es ist daher nicht nur eine Mode, wenn auch die deutschsprachige Wissenschaft zunehmend auf den englischen Begriff »*citizenship*« ausweicht und damit den Fokus auf formal-juristische Sichtweisen überwindet. Auch innerhalb der Rechtswissenschaft lässt sich mit »*citizenship*« der Blick auf die fortbestehenden Abstufungen und Ausgrenzungen weiten, welche die Feinheiten des Aufenthalts- und Asylrechts ausmachen.

Dieser geweitete Blick erklärt den Erfolg der relativ neuen Disziplin der *citizenship studies*. Die ›Migration‹ eines englischen Begriffs in die deutsche Diskussion ist mehr als ein simpler Anglizismus, der die deutsche »Bürgerschaft« umgeht. Die Verfassungsvergleichung betont, dass scheinbar identische Begriffe kontextabhängig etwas anderes bedeuten oder jedenfalls andere Assoziationen wecken können (Choudry 2006). Das gilt auch für die *citizenship*, die mit »Bürgerschaft« oder gar der formal-juristischen »Staatsangehörigkeit« nur unvollständig übersetzt wäre. Die *citizenship studies* lenken den Blick auf kulturelle Facetten, Mobilität anstelle von Stasis, soziale Praktiken, die Mikroperspektive lokaler Zugehörigkeiten und postkoloniale Dekonstruktionen (Giugni/Grasso 2021).

Anders als romanische Sprachen und in ihrer Folge auch das Englische kannte das Deutsche keine zwei Wortstämme für die Zugehörigkeit zu Stadt bzw. Burg auf der einen und dem Gemeinwesen auf der anderen Seite. Ins Deutsche werden der französische »*citoyen*« und »*bourgeois*«, ebenso wie der englische »*citizen*« und veraltete »*burgress*«, gemeinhin einheitlich mit »Bürger*in« übersetzt. Hinzu kommt, dass der Bürgerschaftsbegriff im Sprachgebrauch nicht nur die politische Mitgliedschaft meint. Diese Funktion übernimmt allenfalls die »Staatsbürgerin«, die jedoch nie dieselbe Wirkmächtigkeit entfalten konnte. Der Bürgerschaftsbegriff besitzt eine chamäleonartige Geschmeidigkeit. Man kann gleichermaßen von der Staats-, Welt-, Markt-, Bildungs- und Kleinbürger*in sprechen.

Speziell das »Bürgertum« meinte immer etwas anderes als die »*citizenship*«. Es bezeichnete eine Klasse bzw. ein Milieu und beschrieb insofern einen Teil der Gesellschaft anstelle des Ganzen. Die »*citizenship*« beinhaltet ein emanzipatorisches Potenzial, das »Bürgertum« allenfalls im frühen 19. Jahrhundert entfaltete, als in seinem Zeichen die ständische Ordnung geschliffen wurde, im Zuge der industriellen Revolution die Besitzverhältnisse umgekrempelt wurden und zuvor marginalisierte Minderheiten, wie Jüd*innen, eine partielle Gleichstellung erlangten. Seither steht »Bürgertum« eher für Bewahrung gesellschaftlicher Verhältnisse als für Veränderung.

## Emanzipatorisches Potenzial im und jenseits des Staates

Wie die meisten Konzepte des Verfassungsstaats gewann die Bürgerschaft ihre heutige Bedeutung während der fundamentalen Umwälzungen der »Sattelzeit« (Reinhart Koselleck), also des Zeitraums zwischen ungefähr 1750 und 1850. In der Französischen Revolution verkörperte die Anrede »*citoyen*« ein demokratisches Gleichheitsideal, das die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte im Revolutionsjahr 1789 formalisiert hatte. Den »*citoyen*« hatte Jean-Jacques Rousseau in bewusster Abgrenzung zum »*bourgeois*« als ein politisches Wesen konzipiert, das jenseits der wirtschaftlichen Freiheiten die Geschicke des Gemeinwesens in die eigenen Hände nimmt.

Anders als in Frankreich spielte die *citizenship* in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) anfangs keine größere Rolle. Das lag auch daran, dass die durchweg männlichen »Verfassungsväter« die Unabhängigkeit ideengeschichtlich mit dem Naturrecht rechtfertigten und individuelle Freiheiten stärker betonten als die kollektive Selbstregierung (Koessler 1946/47). Ganz in diesem Sinn ergänzten die frühen USA die Bundesverfassung um einen »Rechtekatalog« (*Bill of Rights*). Juristisch und im erweiterten Sprachgebrauch virulent wurde die *citizenship* erst mit der Abschaffung der Sklaverei.

Im Jahr 1866 verabschiedete der US-Kongress den 14. Verfassungszusatz, der grundlegende bürgerliche Rechte bekräftigte und einen Gleichheitssatz im Sinn einer »*equal protection before the law*« errichtete. Diese verfassungsrechtliche Gleichheitsgarantie überlagerte ein früheres Urteil des Obersten Gerichtshofs, das einige Jahre zuvor noch befunden hatte, dass Versklavte als »Wesen einer niederen Ordnung« nicht dieselben Verfassungsrechte beanspruchen können wie weiße Personen.

Eben dieser 14. Verfassungszusatz diente ein Jahrhundert später als juristischer Referenzpunkt für die Bürgerrechtsbewegung, die mittels gesellschaftlicher Mobilisierung, politischer Vorgaben und höchstrichterlicher Entscheidungen die Rassentrennung formal überwand. Mustergültig verkörpert die US-Verfassungsentwicklung von der Sklavenbefreiung bis zur Bürgerrechtsbewegung das Versprechen einer gleichen Zugehörigkeit in Form der *citizenship*, die über den Augenblick hinausreicht und emanzipatorischen Kämpfen als Leitstern dient (Balkin 2011).

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, warum »*citizenship*« weitaus mehr bezeichnet als eine formale Zugehörigkeit. Bürgerrechte verwalten nicht nur den Status quo, sondern verheißen eine bessere Zukunft, über deren Ausgestaltung sodann immer auch gestritten werden kann. In der US-Verfassungsgeschichte zeigt sich anschaulich die Ambivalenz von Normen zwischen konservierender Stabilisierung und transformatorischem Potenzial (Möllers 2015, S. 125 ff.). Lesben, Schwule und andere zuvor marginalisierte Gruppen berufen sich bis heute auf das Ideal gleicher Zugehörigkeit.

Menschenrechte (*human rights*) scheinen begrifflich und konzeptuell all die Grenzziehungen zu überwinden, welche die *citizenship* einhegen. Sie präsentieren sich universell und gleichsam losgelöst von der partikularen Einbettung in eine Staatsmitgliedschaft. Damit umgehen die Menschenrechte auf den ersten Blick all die »dunklen« Seiten, die eine Grenzziehung nach außen immer bewirkt (Kochenov 2019). Oft wird jedoch übersehen, dass die Grenzüberschreitung, die dem Menschenrechtsdenken heutzutage innewohnt, ein vergleichsweise neues Phänomen ist.

Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs feierten die Menschenrechte als eine »letzte Utopie« einen fulminanten Aufstieg (Moyn 2010). Als symbolischer Wendepunkt kann die Verleihung des Friedensnobelpreises an Amnesty International im Jahr 1977 gelten. Eine treibende Kraft hinter dem Aufstieg waren neben Nichtregierungsorganisationen westliche Regierungen, die die Menschenrechte als Inbegriff der liberalen Demokratie und der Marktwirtschaft präsentierten. Ein Wendepunkt der Diplomatie war die »Schlussakte von Helsinki«, wo sich auf der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) im August 1975 Länder des Ostblocks und des Westens gemeinsam zu den Menschenrechten bekannten.

Nachdem die Vereinten Nationen (UNO) den zwanzigsten Jahrestag der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« 1968 noch mit einer Konferenz beim diktatorisch regierten Regime des persischen Schahs begangen hatten, erlebte der Menschenrechtsdiskurs im Kontext von Globalisierungsprozessen der letzten Jahrzehnte eine stürmische Karriere. Graswurzelbewegungen nutzten sein emanzipatorisches Potenzial, während westliche Regierungen und internationale Organisationen im Zeichen der Menschenrechte die liberale Demokratie und die wirtschaftliche Liberalisierung propagierten.

Während die elastische deutsche »Bürgerschaft« die Kleinbürgerin ebenso kennt wie den Weltbürger, bleibt die englische *citizenship* gedanklich auf den Staat bezogen. Neologismen wie der »*netizen*« in der Blogosphäre und der »*world citizen*« bilden Ausnahmen. So passt es auch, dass die *citizenship* in der Globalisierungseuphorie der 1990er Jahre als Auslaufmodell konzipiert wurde. Die Forschung konzentrierte sich auf die Menschenrechte als fundamentale Mitgliedschaftskategorie. Diese wurden als Schlüssel präsentiert, um allen Personen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem partikularen Staat zentrale Rechtsgewährleistungen und politische Teilhabe zu ermöglichen (Soysal 1994).

Europa diente bei all diesen Visionen als zentrale Referenzgröße. Überstaatliche Gerichtshöfe und die europäische Einigung zielten darauf, den Nationalstaat und die Staatsangehörigkeit zu überwinden. In einer Zeit, in der ideengeschichtlich das »Ende der Geschichte« (Francis Fukuyama) ausgerufen wurde, erschien es folgerichtig, dass staatliche Grenzen früher oder später irrelevant werden würden. Die Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) im Jahr 1994 repräsentierte den Wunsch, die Welt mittels globaler ökonomischer und politischer Institutionen neu zu ordnen. Die westliche Wahrnehmung betrachtete die neuen Nationalismen, die sich nicht nur im ehemaligen Jugoslawien gewaltsam entluden, überwiegend als Übergangsphänomene. Es schien nur eine Frage der Zeit zu sein, bis Russland und China zum Westen hinzustießen.

In Deutschland war die Euphorie nach 1989/90 besonders groß. Der »europäische Traum« von einer wertebasierten postnationalen Welt (Rifkin 2004) erlaubte eine Selbstvergewisserung jenseits der Untiefen der deutschen Geschichte. Typisch deutsch war hierbei jedoch auch, dass das Verfassungspotenzial einer »Unionsbürgerschaft« (*Union citizenship*, *citoyenneté de l'Union*), die der Vertrag von Maastricht eingeführt hatte, in Wissenschaft und Politik kaum beachtet wurde. Ganz anders außerhalb von Deutschland. Dort ist die *Union citizenship* nicht nur ein zentraler Forschungsgegenstand (Kostakopoulou/Thym 2022). Auch euroskeptische Kreise greifen sie in politischen Kontroversen immer wieder auf, indem sie etwa im Vorfeld des Brexit-Referendums die EU-Bürgerschaft angriffen.

Die deutsche Bundesregierung lancierte stattdessen mit der »Charta der Grundrechte« ein Projekt, das nach der Jahrtausendwende verwirklicht wurde und letztlich die verfassungspatriotische Wertschätzung des Grundgesetzes auf die europäische Ebene transportieren sollte. So bekam die EU einen förmlichen Grundrechtskatalog, der heutzutage ein rechtverbindlicher Bestandteil der EU-Verträge ist. Diese Charta wurde freilich, ebenso wie die Unionsbürgerschaft, von den Regierungen verordnet – nicht erkämpft wie bei der Bürgerrechtsbewegung oder dem Sturm auf die Bastille. Kritische Stimmen beklagten eine »zynische PR-Maßnahme« (Weiler 1996, S. 68). Das schließt nicht aus, dass Unionsbürgerschaft und Grundrechtecharta mittelfristig doch ein transformatorisches Potenzial entfalten, indem die Bürger*innen sich aneignen und »von unten« mit Leben füllen, was die Regierungen verordneten. Das Fazit fällt nach drei Jahrzehnten freilich gemischt aus.

Juristisch und tatsächlich wirkmächtig sind die Freizügigkeit und das Europawahlrecht als die zentralen Inhalte der Unionsbürgerschaft ebenso wie die Grundrechtejudikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg. Diese juristischen Gehalte korrelieren jedoch allenfalls am Rande mit einem identifikatorischen Zusammenhalt, der das Versprechen einer gemeinsamen »Bürgerschaft« lebensweltlich verankert. Während der Finanzkrise und der Covid-19-Pandemie offenbarten sich exemplarisch die Grenzen einer kontinentalen Solidarität jenseits des Staates. Die politischen Diskursräume sind ohnehin primär nationalstaatlich organisiert.

Nichtsdestotrotz gelang innerhalb Europas teilweise, was vor dreißig Jahren einige für die gesamte Welt erhofft hatten. In den Köpfen vieler Menschen lebt ein europäisches »Wir« (Koschorke 2013, S. 148–214). Dagegen blieb im globalen Maßstab von der Globalisierungseuphorie wenig übrig. Die Welthandelsorganisation verwaltet den Status quo bestenfalls noch; der UN-Menschenrechtsrat ist längst ein Spielball diplomatischer Gegensätze. Nichtregierungsorganisationen sind zwar ebenso aktiv wie die Expertisegremien der UN-Menschenrechtspakte. Sie erstarkten allerdings – anders als in den 1990er Jahren erhofft (Held 2010, S. 143–183) – nicht zu Vorposten einer globalen *citizenship* jenseits des Staates.

## Leistung und Grenzen des Verfassungsrechts

Vorläufer der *citizenship* gab es bereits in der Antike – wenn auch mit anderen Akzenten. Die griechische Polis setzte auf eine Selbstregierung, die immerhin alle freien Männer umfasste (Patterson 2009). Dagegen dominierte im Römischen Reich ein legalistisches Bürgerschaftsverständnis (Ando 2009). Diese Archetypen gibt es bis heute. Zugespitzt gehört ein revolutionärer, demokratischer Geist fest zum französischen Selbstbild. Westlich des Rheins ging und geht man auf die Straße, um seine Rechte durchzusetzen. Hierzulande stößt man gesellschaftliche Veränderungen hingegen an, indem man in Karlsruhe eine Verfassungsbeschwerde einreicht.

Der Begriff des »Verfassungspatriotismus« verkörpert diese Ausrichtung der öffentlichen Selbstverständigung am Grundgesetz als liberale Verfassungsordnung, die anstelle der altbackenen deutschen Kulturnation die deutsche Demokratie fest im Westen verankerte (Habermas 1986). Damit fand das emanzipatorische Potenzial der *citizenship* Eingang in das deutsche Selbstverständnis – freilich mit einem speziell deutschen Fokus auf die juristischen Gehalte und das Bundesverfassungsgericht.

Ein Grund für die Ausrichtung am Verfassungsrecht ist die zentrale Rolle der Karlsruher Richterschaft für die Gestaltung wichtiger Zukunftsfragen: vom Klimawandel über die Abtreibung bis hin zur Schuldenbremse. Das Grundgesetz erscheint als Mikrokosmos, wenn die Aussicht eines Urteils bewirkt, dass sich alle Beteiligten auf die Verfassung als zentrale Leitschnur berufen, bevor das höchste Gericht die unterschiedlichen Meinungen in seinem Urteil zusammenführt und Streitfragen klärt (Grimm 2005).

Es wäre freilich ein Missverständnis, die öffentliche Präsenz des Grundgesetzes und von Karlsruher Urteilen dahingehend misszuverstehen, dass diese eine »unverrückbare« Grundlage gesellschaftlichen Zusammenhalts bereitstellen würden (Initiative kulturelle Integration 2017). Die Verfassung verleiht den Eindruck von Stabilität, ändert aber nichts daran, dass eine Stabilisierung immer nur punktuell erfolgt, wenn in ihrem Zeichen ein Konflikt ausgetragen wurde und sich sodann ein neuer Grundkonsens etabliert (Vorländer 2002). Beim nächsten Thema beginnt der Streit von Neuem.

Beispiele hierfür sind der Schwangerschaftsabbruch und das Kopftuch im öffentlichen Dienst, also zwei Streitthemen, die Verfassungsgerichtsurteile schlichten halfen. Alle Seiten beriefen sich auf das Grundgesetz, um ihre Position zu rechtfertigen: auf die Handlungsfreiheit und das Lebensrecht beim Schwangerschaftsabbruch sowie auf die Religionsfreiheit und die staatliche Neutralität beim Kopftuch im öffentlichen Dienst. In beiden Fällen stand nicht von vornherein fest, wie diese widerstreitenden Positionen auszugleichen sind, und auch die Verfassungsrechtsprechung veränderte sich im Lauf der Jahre. Beim Schwangerschaftsabbruch priorisierte Karlsruhe 1975 die Menschenwürde des ungeborenen Lebens und 1993 die Entscheidungsfreiheit der Frauen; ein Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst wurde 2003 erlaubt, sodann jedoch 2015 unter den Vorbehalt einer konkreten Gefahr für die staatliche Aufgabenerfüllung gestellt.

Die Beispiele verdeutlichen, dass ein ernst gemeinter Verfassungspatriotismus anspruchsvoller ist, als es bisweilen scheint. Er fordert eine Bereitschaft zur inhaltlichen Auseinandersetzung, wie neue Fragen zu entscheiden sind, ohne dass von Anfang an feststünde, wer sich durchsetzt und ob sich ein neuer Grundkonsens herausbildet (Thym 2020; Vorländer 2002). Auch das meinte Arendt mit der *citizenship* vom »right to have rights«. Das Diktum wird wegen der doppelten Erwähnung der juristischen Vokabel des »Rechts« häufig so verstanden, als ginge es vor allem um formale Rechtspositionen und Gerichte. Arendts Rechtebegriff war jedoch dezidiert politisch und setzte auf eine Veränderung durch Teilhabe und Kampf innerhalb eines bestehenden Gemeinwesens (Gündoğdu 2015).

Ganz in diesem Sinn betont die Verfassungstheorie, dass konstitutionelle Vorgaben eine »leere Hoffnung« (»*hollow hope*«) bleiben, wenn diese nicht an soziale Praktiken und politische Prozesse rückgebunden sind (Rosenberg 2008). Das Recht alleine kann grundlegende Veränderungen selten bewirken, sondern braucht die politische Aktion, strategische Prozessführungen und gesellschaftliche Veränderungen. Genau das bezeichnet die *citizenship* sehr treffend. In den Vereinigten Staaten ist das Bewusstsein für diese Wandelbarkeit und Kontextabhängigkeit von Rechten größer als in Deutschland.

In der kollektiven Erinnerung der Vereinigten Staaten, aber auch weltweit markiert Martin Luther Kings »I have a dream« den Höhepunkt der US-Bürgerrechtsbewegung. Das Gleichheitsversprechen der Bundesverfassung sollte konsequent eingelöst werden. King hatte den »Traum«, dass seine »vier kleinen Kinder eines Tages in einer Nation leben werden, in der sie nicht nach der Farbe ihrer Haut, sondern nach dem Wesen ihres Charakters beurteilt werden« (King 1963). Antidiskriminierungsgesetze waren ein Instrument, um diese ›Farbenblindheit‹ zu verwirklichen. Sie verboten staatlichen Stellen und auch Privatpersonen, bei ihrem Handeln an verpönte Kriterien anzuknüpfen. Strände durften nicht länger für Weiße reserviert werden, während Schwarze den Strand nebenan benutzen sollten. Verboten wurden auch segregierende Einlassregeln für private Diskotheken oder Restaurants.

Der optimistische Glaube an die ›farbenblinde‹ Gesellschaft gehört der Vergangenheit an. Vor dreißig Jahren entstand jenseits des Atlantiks eine kritische Rechtswissenschaft, die, ausgehend vom Feminismus, die Vision formaler Rechtsgleichheit prinzipiell hinterfragte. Die Konzeption bürgerlicher Rechte (*civil rights*) unterscheide den privaten vom öffentlichen Raum und richte sich mit ihrem Fokus auf individuelle Rechtsgewährleistungen sowie eine demokratischen Aktivbürgerschaft am Leitbild des wirtschaftlich aktiven Manns aus (Halsaa/Roseneil et al. 2012). Individuelle Rechte seien nicht die Lösung, sondern – jedenfalls in der Konzeption der Bürgerrechtsgesetzgebung – ein Teil des Problems.

Stattdessen rückten strukturelle Faktoren ins Zentrum, die das bürgerschaftliche Gleichheitsideal als unverwirklicht entlarvten. Rassistische, sexistische und homophobe Grundannahmen seien so tief in die Grundstrukturen der Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung eingeschrieben, dass die Berufung auf eine förmliche Rechtsgleichheit strukturell eingeschriebene Ungleichheiten verdecke (Goldberg 2002). Das bisherige Verständnis von *citizenship* beschrieben Vertreter*innen der sich neu etablierenden *Critical Race Theory* als Teil des Problems und nicht als dessen Lösung (Delgado/Stefancic 2017). Der Kampf gegen den strukturellen Rassismus erfordere radikalere Gegenmaßnahmen. Gesetze, die nur eine formale Gleichbehandlung vorsähen, würden nicht ausreichen, um fortdauernde tatsächliche Ungleichheiten zu beseitigen (Gotanda 1991).

In Deutschland wurde diese Forschungsrichtung anfangs kaum rezipiert. Jedenfalls wurden Antidiskriminierungsgesetze erst populär, als diese auf der anderen Seite des Atlantiks bereits als überholt bzw. unzureichender erster Schritt kritisiert wurden. Das änderte sich mit dem Einfluss sozialer Bewegungen und kritischer Forschung in den vergangenen zwei Jahrzehnten. Mittlerweile erwähnen auch die Leitartikel überregionaler Zeitungen in Deutschland die *Critical Race Theory*. Binnen weniger Jahre wanderte der Rassismusdiskurs aus akademischen Nischen in die gesellschaftliche Auseinandersetzung. Während die einen an einer prozessorientierten Chancengleichheit festhalten, hierbei jedoch strukturelle Benachteiligungen einbeziehen, fordern andere eine ergebnisorientierte Gleichheit in Form gruppenbasierter Quoten, die Kritiker*innen als »Neotribalismus« brandmarken (Schorkopf 2017).

Für die Zwecke unserer Überlegungen kann man diese Entwicklung entweder als Neuaneignung der *citizenship* oder als deren Überwindung beschreiben. Die Positionierung hängt auch davon ab, ob man die Neukonfiguration des Gleichheitsverständnisses als eine weitere Wandlung beschreibt, wie sie speziell in der US-Verfassungsgeschichte schon häufiger zu beobachten war, oder das Bürgerschaftskonzept untrennbar mit dem formalen Gleichheitsdenken des klassischen Liberalismus verbindet. Es liegt im Wesen struktureller Verschiebungen, dass nicht feststeht, welche Position sich durchsetzt.

## Widerstand zwischen Neukonzeption und Untergang

»Zusammenhalt« ist ein konventioneller Begriff, der erst in der jüngeren Vergangenheit eine steile Karriere erlebte. Besonders gerne verwendet ihn die gesellschaftliche ›Elite‹, um die Bevölkerung zum solidarischen Miteinander aufzurufen (Quent/Salheiser et al. 2020). Es geht um eine Gemeinschaftsorientierung, die man früher »Bürgertugenden« oder »Gemeinwohl« nannte. Der Reiz der *citizenship* liegt in diesem Zusammenhang darin, das imaginäre Ganze nicht aus hegemonialer Perspektive zu beschreiben, sondern vom Einzelnen und von den Rändern her. »*Citizenship*« und »Zusammenhalt« beschreiben die Gesellschaft aus unterschiedlichen Blickwinkeln und transportieren dabei andersgeartete Inhalte. Die Rede vom »Zusammenhalt« besitzt immer auch einen Hauch von Kollektivismus, während *citizenship* emanzipatorischen Freiheitsdrang signalisiert.

Das Beispiel des Staatsangehörigkeitsrechts veranschaulicht, dass hierbei Inklusion und Ausschlüsse koexistieren. Inklusiv wirkt die Verleihung der Staatsangehörigkeit an Personen, die dauerhaft in einem Land leben. Sie bekommen den deutschen Pass auf dem Wege der ›Einbürgerung‹ oder kraft Geburt. Die Argumente für diese Inklusion sind offenbar. Demokratietheoretisch sollten alle Menschen, die dauerhaft einer Staatsmacht unterworfen sind, diese in Wahlen mitbestimmen. Die Reform zur Jahrtausendwende war insofern zentral. Damals wurde nicht nur die Einbürgerung erleichtert, weil die Frist für eine Anspruchseinbürgerung auf acht Jahre gesenkt wurde. Außerdem werden seither alle Kinder automatisch Deutsche, wenn ihre Eltern länger und legal hier leben. Das Geburtsortsprinzip (*ius soli*) ergänzte das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*).

Symbolisch war diese Reform wichtig, weil sie das frühere ethnokulturelle Volksverständnis um ein staatsbürgerliches Fundament westlicher Prägung ergänzte (Wallrabenstein 1999; Brubaker 1992). Mit vergleichbaren Argumenten wird meistens auch die doppelte Staatsangehörigkeit verteidigt. Diese drücke aus, dass die Eingewanderten sich zwei Ländern zugehörig fühlen können. Speziell für die erste Einwanderungsgeneration überzeugt das auch. Doch gilt dasselbe für die Kinder und (Ur-)Enkel, die in Deutschland geboren wurden, dauerhaft hier leben und die Heimat der Vorfahren allenfalls aus den Erzählungen und Urlauben kennen?

Bei der Antwort auf diese Fragen wenden sich die beiden Argumente, die für eine realistische Einbürgerungsoption und für das Geburtsortsprinzip formuliert werden, gegen den Doppelpass. Demokratietheoretisch ist eine »Überinklusion« von Personen problematisch, die eine Regierung mitwählen, obwohl sie woanders leben und dort eventuell sogar geboren wurden (Bauböck 2017, S. 72–78). Das gilt für »Auslandstürk*innen« ebenso wie für Deutsche mit russischer Migrationsgeschichte, die bis heute bei Wahlen in Russland mitwirken, weil ihre Familien als (Spät-)Aussiedler*innen aus der ehemaligen Sowjetunion gekommen waren.

Symbolisch perpetuiert der Doppelpass für das Herkunftsland also ein ethno-kulturelles Volksverständnis, das die Reformen der letzten Jahrzehnte für Deutschland überwinden. Das Gesetz setzt gleichsam eine türkische oder russische ›Nation‹ aufgrund der Abstammung und kultureller Gemeinsamkeiten voraus, die in Deutschland nicht mehr bestehen soll. Als Mittelweg überzeugte deshalb eigentlich ein »Generationenschnitt«, der die Mehrstaatigkeit bei der ersten Generation akzeptiert, spätestens bei den Enkeln jedoch einen Cut macht (Masing 2001, S. 61–72). Eine rechtssichere Umsetzung würde freilich völkerrechtliche Vereinbarungen mit den Herkunftsländern verlangen, die erst einmal ausgehandelt werden müssten (Thym 2023, S. 547 f.). Das hat bisher keine Bundesregierung versucht.

All die Debatten über das Staatsangehörigkeitsrecht lassen eine Weichenstellung unangetastet. Die Zugehörigkeit zum kollektiven Gemeinwesen wird nationalstaatlich konstruiert. Die Reformdebatten stärkten diese Staatsorientierung sogar noch, wenn künftig mehr Menschen den deutschen Pass bekommen. Die nationalstaatlich organisierte Gesellschaft bleibt ein Fixpunkt gesellschaftlicher und politischer Zugehörigkeit und auch für die Anwartschaft auf sozialstaatliche Leistungen. Auch das großzügigste Staatsangehörigkeitsrecht erfasst so nur diejenigen, die dauerhaft über die Grenzen hinweg in ein neues Land ziehen (Shachar 2009). Auch die jüngste Reform bekräftigt insofern den Territorialstaat europäischer Prägung, der auch den Debatten über den Zusammenhalt unausgesprochen zugrunde liegt.

Grenzüberschreitende Migrationsbewegungen sind offensichtliche Beispiele, die die Grenzen der aktuellen *citizenship* verdeutlichen. Auch als Einwanderungsland besitzt die Bundesrepublik weiterhin Grenzen und lässt nicht alle Menschen einreisen. Das großzügigste Staatsangehörigkeitsrecht ändert nichts daran, dass Deutschland und die Europäische Union viele Einreisewünsche zurückweisen. Warum zahlen Migrant*innen und Flüchtlinge viel Geld für eine lebensgefährliche Überfahrt über das Mittelmeer, obwohl man im Internet jederzeit ein One-Way-Flugticket von der Türkei oder Tunesien nach Deutschland für ungefähr 200,- Euro kaufen kann? Visumsvorschriften verbieten potenziellen Asylantragsteller*innen die legale Einreise, und Bußgelddrohungen gegenüber Fluggesellschaften stellen sicher, dass diese nur Passagiere befördern, die die nötigen Papiere haben.

Die Ausschlüsse betreffen jedoch auch Personen, die keinen Gebietskontakt herzustellen versuchen. Derzeit klagen vor deutschen Gerichten peruanische Bäuerinnen, deren Felder infolge des Klimawandels weniger Ertrag abwerfen. Sind diese Klagen der Ausdruck einer transnationalen *citizenship*, wenn die deutschen Gerichte eine gleichsam »virtuelle Repräsentation« gebietsfremder Anliegen ermöglichen (Rose 2020)? Gilt dasselbe für junge Tunesier*innen, die über das Mittelmeer nach Italien zu gelangen versuchen? Eine positive Antwort auf diese Fragen würde voraussetzen, die *citizenship* aus ihrer staatlichen Verankerung zu lösen, die diese seit Jahrhunderten auszeichnet. Der Klimwandel, Migration und Asyl zeigen exemplarisch, wie eine solche transnationale Herausforderung aussehen kann.

Anders als während der Globalisierungseuphorie der 1990er Jahre und im Prozess der europäischen Integration würden die skizzierten ›Entgrenzungen‹ die Errungenschaften nicht vertikal auf überstaatlicher Ebene verwirklichen, wo die Europäische Union als quasi-staatliche Organisation eine gleichfalls territoriale Herrschaft realisiert. Stattdessen würde der territorialstaatliche Container aufgebrochen, der die *citizenship* bisher beherbergt. Die Pointe besteht gerade darin, dass es nicht um Personen geht, die faktisch bereits in einem europäischen Staat leben und deshalb von einer »Prämie der Nähe« profitieren. Dezentrierte und transnationale *citizenship*-Praktiken überwinden das Containerdenken einer staatsbasierten Zugehörigkeit (Bloemraad 2018).

Ein solcher Ansatz überzeugt vor allem diejenigen, die die Geschichte der *citizenship* als Fortschrittsgeschichte erzählen, mit der frühere Ausschlüsse durch neue Inklusionen schrittweise beseitigt werden. Er regt in jedem Falle zu einer Reflexion darüber an, ob es gerechtfertigt ist, den Staat, die *citizenship* und den Zusammenhalt – meistens unausgesprochen – auf ein bestehendes Gemeinwesen zu beziehen. Konsequent zu Ende gedacht, wird sich diese ›Entgrenzung‹ nicht auf diejenigen beschränken, die aktiv ihre Ansprüche geltend machen, indem sie gegen die Klimawandelfolgen vor Gericht ziehen oder das Mittelmeer überqueren. Vielmehr wäre der Gedanke einer souveränen Staatlichkeit aufzugeben, die die Welt in gedanklich und juristisch getrennte Handlungssphären unterteilt. Die *citizenship* würde gleichsam ihrer staatlichen ›Einhegung‹ entkleidet, die sie bis zum heutigen Tage trotz aller Inklusionen und Erweiterungen auszeichnet (Achiume 2022). Selbst wenn das nicht passiert, zeigt allein die Debatte, warum die Verhandlung von *citizenship* dabei hilft, die dunklen Seiten und Ausschlüsse gesellschaftlichen Zusammenhalts sichtbar zu machen. Beide basieren, bisher jedenfalls, auf dem Territorialstaat europäischer Prägung. Dieser öffnet sich nach ›innen‹ gegenüber bisher marginalisierten Gruppen und nach ›oben‹ im Rahmen der europäischen Einigung. Grenzüberschreitend bestehen die Ausschlüsse fort.

Allianzen
alte Bundesrepublik

Antisemitismusdefinition

Beziehungsanbahnung

citizenship
**Dauerleihgabe**

erben

intersektional

Ko-

mehrsprachig

moralisieren

Racial Profiling

Schulbuch
Seenotrettung

trans

© 2025 Anna Pollmann, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-010 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Anna Pollmann

## »Wesentlich mehr Fälle als angenommen«

So oder so ähnlich lautet regelmäßig das Ergebnis, wenn Provenienzforscher*innen die Herkunft von Objekten in Museums- oder Privatsammlungen auf die Legitimität der Besitzverhältnisse überprüfen. Die zentrale Frage ist, ob ein Verdacht besteht, dass sie »verfolgungsbedingt« ihren vormaligen Besitzer*innen entzogen wurden. Im Februar 2022 wurde der neu abgefasste auf 20 Jahre angelegte Dauerleih-Vertrag zwischen dem Kunsthaus Zürich und der Stiftung Emil Bührle nach erheblichem Druck öffentlich gemacht. Die Kunstsammlung des deutsch-schweizerischen Industriellen Bührle war bereits im Oktober 2021 in die eigens für sie gestalteten Säle des Star-Architekten Chipperfield eingezogen. Die dort auf zwei Etagen ausgestellten Werke sollten Zürich zu einem bedeutenden Museumsstandort für impressionistische Malerei machen. Das millionenschwere Prestigeprojekt der Stadt war trotz aller bekannter Fakten zur Sammlungstätigkeit Bührles im Nationalsozialismus umgesetzt worden. Bührle hatte mit seinem Vermögen, das größtenteils aus dem Verkauf von Kriegsgerät an das Deutsche Reich und das faschistische Italien stammte, bekanntermaßen seit der deutschen Besatzung Frankreichs u. a. bedeutende impressionistische Gemälde aus geplünderten Sammlungen jüdischer Eigentümer*innen erworben. Die Schweiz war eine Drehscheibe des NS-Kunsthandels gewesen (Nicholas 1994). Bührle war von der Raubgutkammer am Schweizer Bundesgericht bereits im Jahr 1948 zur Rückgabe mehrerer Werke aus der Sammlung des jüdischen Kunsthändlers Paul Rosenberg und weiterer Privatsammler*innen verurteilt worden, kaufte diese jedoch zum Teil legal wieder zurück (Gloor 2021, S. 95–97).

Wie das Kunsthaus durch die Annahme seiner Sammlung zu einem »kontaminierten Museum« wurde, zeichnete der Historiker Erich Keller nach und löste damit eine internationale Debatte aus. Zwar hatte die Stiftung Bührle Provenienzrecherche in eigener Sache betrieben, jedoch vor allem mit dem Ziel, die 205 überlassenen Werke vom Verdacht der »Raubkunst« freizusprechen und ihnen auf diese Weise den Weg in den neuen Erweiterungsbau freizugeben. Zugleich hatte sich das Kunsthaus jedoch mit dem überarbeiteten Vertrag erneut verpflichtet, weiteren Verdachtsfällen gemäß den für die Schweiz 1998 verabschiedeten »Richtlinien der Washingtoner Konferenz« zum Umgang mit NS-Raubkunst nachzugehen, wobei es sich bei diesen um *soft law* handelt (vgl. Keller 2021, S. 63). Nachdem die Kritik unüberhörbar geworden war, man habe bei der Präsentation der Werke versäumt, das Augenmerk auf die Umstände der Sammlungsaktivität Bührles zu legen, erteilten im Jahr 2024 schließlich der Kanton Zürich und die Zürcher Kunstgesellschaft einer Expert*innengruppe um den Historiker und Präsidenten des Deutschen Historischen Museums in Berlin, Raphael Gross, das Mandat, die Provenienz weiterer exemplarischer Werke zu überprüfen. Im Ergebnis bestand bei weitaus mehr Werken, als vom Kunsthaus offengelegt, der Verdacht, dass sie »verfolgungsbedingt« den Besitz gewechselt hatten. 62 Werke hatten jüdische Vorbesitzer*innen, 133 Werke gehörten vormals zu Kollektionen jüdischer Sammler*innen. »Ohne den Holocaust gäbe es die Sammlung Bührle nicht«, so zitierte die Süddeutsche Zeitung am 28. Juli 2024 die eindeutige historische Einordnung der Gross-Kommission im Titel.

Zu einem Eklat hatte die Verwendung des Begriffs »Dauerleihgabe« in einer deutsch-namibischen Kooperation geführt. Im Jahr 2022 waren 23 Objekte aus dem Ethnologischen Museum im Berliner Humboldt Forum als Leihgaben in das National Museum of Namibia nach Windhoek zurückgekehrt. In einer Kooperation der Museums Association of Namibia (MAN) und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) waren sie aus einer insgesamt 1400 Objekte umfassenden Sammlung ausgewählt worden, die während der Kolonialherrschaft zwischen 1884 und 1914 geraubt worden waren. Bereits seit dem Jahr 2018 wurde am Ethnologischen Museum gemeinsam mit namibianischen Wissenschaftler*innen deren Herkunft erforscht. In Namibia kamen schließlich Wissenschaftler*innen, Museolog*innen, Künstler*innen und Angehörige unterschiedlicher Communities im Workshop »Confronting Colonial Pasts. Envisioning Creative Futures« zusammen, um sich der historischen und künstlerischen Bedeutung der Objekte zu widmen und diese für zukünftige Generationen zu erhalten. Bei der dort abgehaltenen Pressekonferenz, so berichtete der Deutschlandfunk

Kultur am 06. Juni 2022, weckte der Gebrauch des Begriffs »*loans*« den Verdacht der Journalist*innen, dass die entsprechenden Objekte offenbar trotz der Rückkehr in ihr Herkunftsland selbstverständlich im Besitz der SPK verbleiben sollten. Deren Chef Hermann Parzinger wandte klärend ein, dass es bis dahin keine Rückforderungen gegeben und man sich für die Kooperation auf die Bezeichnung »Dauerleihgaben« geeinigt habe. Er unterstrich, dass es sich dabei auch faktisch um »*indefinite loans*«, »Dauerleihgaben« also, handele und der Stiftungsrat der SPK bald eine »Entscheidung über das Schicksal der Objekte treffen« werde. Wenige Wochen später wurde in einer Pressemitteilung vom 27. Juni angekündigt, »mit den zuständigen Stellen in Namibia zu gegebener Zeit eine Vereinbarung über den Verbleib« der Objekte zu schließen.

In beiden skizzierten Fällen der Museumsarbeit mit Raubkunst lässt der nüchterne und vertragsrechtliche Begriff der »Dauerleihgabe« an eine Geste der in Übereinstimmung mit den Eigentümer*innen getroffenen Überlassung denken. Bei genauerem Hinsehen sind die »Gaben« jedoch mit einem Verdacht belegt. Die Geste der Stiftung Bührle beruht auf der Behauptung des »gutgläubigen Erwerbs« einer Kunstsammlung, die jedoch durch die zeitgenössische Selbstverpflichtung von Museen auf ethische Prinzipien im Umgang mit »Raubkunst« herausgefordert wird. Diese folgt einem erweiterten Verständnis von verfolgungsbedingtem Entzug während des Nationalsozialismus. Die Geste der SPK spiegelt das institutionell verankerte Selbstverständnis wider, koloniale Raubkunst bewahren zu wollen. In den Herkunftsländern steht sie jedoch im Verdacht, sich zukünftigen Rückgabeforderungen zu entziehen. Über den Begriff der »Dauerleihgabe« lassen sich nicht nur die Geschichte der Kulturrestitution nach 1945 und die mit ihr verbundenen museumsethischen und erinnerungskulturellen Dimensionen erschließen. Die Akte des Gebens und Nehmens, die mit ihnen verbundenen reziproken Erwartungen, sind nur vor dem Hintergrund langjähriger Kämpfe für »Restitution« und ein öffentliches Bewusstsein für die Unrechtmäßigkeit ›nationalen Kulturbesitzes‹ zu verstehen. Mit einem solchen kritischen Bewusstsein stehen auch historische Legitimationsmuster für heutige Vorstellungen gesellschaftlichen Zusammenhalts infrage. Über die »Dauerleihgabe« lassen sich prozesshafte, verhandelbare Beziehungsweisen sichtbar machen, die mitunter auch im Spannungsverhältnis zum abschließenden Akt der »Rückgabe« stehen können.

Im Falle von Enteignungen im Kontext des Nationalsozialismus liegen mit den »Washington Conference Priniciples on Nazi-Confiscated Art« aus dem Jahr 1998 und ihrer Weiterentwicklung in der »Terezin Declaration« von 2009 Grundsätze und Handlungsempfehlungen vor, wie mit der Identifizierung, Rückerstattung und Provenienzrecherche von im NS geraubtem Kulturgut umzugehen sei: Jede »Dauerleihgabe« ist somit auf »Verdachtsfälle« des verfolgungsbedingten Entzugs zu überprüfen. Seitdem ist die Klärung strittiger Eigentumsfragen immer öfter auf die kulturpolitische Agenda der unterzeichnenden Staaten gerückt und ein Zusammenwachsen eigentumsbezogener mit (erinnerungs-)politischer Semantik zu verzeichnen (für einen Überblick vgl. Gaudenzi/Swenson 2017). Eine »Rechtssicherheit« hinsichtlich der Rückgabe geraubten Eigentums aus öffentlichem Besitz gibt es im Falle der Bundesrepublik noch immer nicht, auch wenn das Rückgabeverfahren für NS-Raubkunst reformiert wurde. Die Beratende Kommission, die seit dem Jahr 2003 zusammentrat, um Differenzen im Falle von Restitutionsforderungen an öffentliche Institutionen zu klären, soll durch ein zivilrechtliches Schiedsgericht ersetzt werden. Dessen juristische Rahmenbedingungen seien jedoch nie öffentlich diskutiert und von ausreichend vielen Kulturinstitutionen anerkannt worden, kritisierten Historiker*innen, Jurist*innen und Nachkommen Enteigneter in einem offenen Brief vom 8. Januar 2025, über den die taz am selben Tag berichtete. Damit laufe die Reform Gefahr, die Rechte der Opfer zu schwächen.

Als Meilenstein und Handreichung für die Restitution kolonialer Raubgüter kann der Bericht *Rapport sur la restitution du patrimoine culturel africain. Vers une nouvelle éthique relationelle* der deutsch-französischen Kunsthistorikerin Bénédicte Savoy und des senegalesischen Wirtschaftswissenschaftlers Felwine Sarr gelten. Der Bericht wurde im Jahr 2018 von der französischen Regierung unter Präsident Emmanuel Macron in Auftrag gegeben, nachdem dieser bei einer bedeutsamen Rede an der Universität von Ougadougou in Burkina Faso in Aussicht gestellt hatte, in den kommenden fünf Jahren die Voraussetzungen zu erfüllen, »um das afrikanische Erbe zeitweise oder endgültig an Afrika zu restituieren« (zit. n. Savoy/Sarr 2019 [2018] = frz. Original, S. 13). Diese Ankündigung war laut Savoy und Sarr überraschend vor dem Hintergrund, dass nur ein

Jahr zuvor Restitutionsforderungen aus Benin mit dem Verweis auf die »Unveräußerlichkeit der staatlichen Sammlungen« strikt abgelehnt worden waren. Es blieb eine Hintertür offen, die Objekte nurmehr ›zirkulieren‹ zu lassen. Sie wurde bis heute nicht geschlossen. Der Macron-Bericht setzte nichtsdestotrotz auf internationaler Ebene neue Standards für den Umgang mit kolonialer Raubkunst. Savoy war etwa zeitgleich mit dessen Abfassung aus dem Beirat des Berliner Humboldt Forums, des kulturpolitischen Prestigeobjekts der großen Regierungskoalition unter Angela Merkel in Berlins historischer Mitte, zurückgetreten. Sie begründete dies mit der institutionellen Schwerfälligkeit bei der Aufarbeitung kolonialer Sammlungsbestände (Bahners 2023, S. 69). Bereits in der Planungsphase hatte das Projekt Aktivist*innen auf den Plan gerufen, die mit der Kampagne NoHumboldt eine konsequente Dekolonisierung des Museumsbetriebs forderten. Für den FAZ-Journalisten Patrick Bahners hatte sich Savoy als Wissenschaftlerin in den Dienst einer politischen »Kampagne in Deutschland« gestellt, so der Titel seiner sachbuchlangen Kritik ad personam.

## Die Syntax der Provenienzforschung. Dauerleihgaben im historischen Kontext

Zu einem nicht unwesentlichen Teil bestehen die in einem Museum gesammelten oder ausgestellten Objekte aus »Dauerleihgaben«. Private oder öffentliche Eigentümer*innen können sich entscheiden, Kulturgüter aus ihrem Besitz unentgeltlich und für eine ausgedehnte, zumeist nicht vorab zeitlich begrenzte Dauer Museen zu überlassen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Öffentliche Kultureinrichtungen sind de facto seit der Herausbildung des Kunstmarktes und angesichts schrumpfender Etats von solcherart Kooperationen mit Sammler*innen abhängig, deren Kapitalkraft am Kunstmarkt wesentlich stärker ist als die der öffentlichen Hand (Kirchmaier 2006). Sind diese »Dauerleihgaben« besonders umfassend, knüpfen die Leihgeber*innen ihre Gabe an die Einrichtung eigener Ausstellungssäle oder den Neubau ganzer Ausstellungshäuser. Juristisch ist die »Dauerleihgabe« nicht spezifisch definiert.

Das bestehende Gesetz bestimmt entweder eine Leihzeit oder einen konkreten Gebrauchszweck – beides ließe sich über die üblichen temporären Vertragsvereinbarungen hinaus jedoch ausdehnen (ebd., S. 38 f.). Aus gesetzlicher Perspektive wäre der Begriff also »entbehrlich«. Ein möglicher Rückruf ist ganz unabhängig von der Dauer eines Leihvertrags vorgesehen. Es ist der anthropologisch konnotierte Begriff der »Gabe«, welcher dem Begriffskompositum Bedeutung verleiht, die über das reine Vertragsrecht hinaus auf soziale Verhältnisse verweist. Im Kontext des Kunsthandels, eines mit der Moderne zunehmend marktförmig organisierten Segments des Kulturbetriebs, das auch die Museen tangiert, mutet der Begriff anachronistisch an. Im Anschluss an Marcel Mauss' »Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften«, im französischen Original 1923/24 erschienen, steht die »Gabe« in der sozialwissenschaftlichen Tradition für Reziprozität und Festigung sozialer Bindungen – und steht damit in einem Spannungsverhältnis zur Äquivalenz des abstrakten Tauschs, der von der konkreten Beziehung absieht. Aus diesem Grund wurde der Gabentheorie sowohl anerkennungstheoretisch als auch moralökonomisch Bedeutung beigemessen (vgl. Adloff/Mau 2005, S. 20–26). Museumspraktisch ist hier eine gegenseitige Prestigevermehrung zu verzeichnen: Eine Sammlung steigert als »Dauerleihgabe« ihre Bekanntheit und ihren ökonomischen Wert – das Museum erschließt und präsentiert sie wie seine eigenen Bestände und kann sein Ansehen vergrößern.

»Dauerleihgaben« sind, wie die eingangs skizzierten Fälle zeigen, jedoch nicht immer nur Objekte der großzügigen Überlassung, sondern auch vorangegangener Enteignungen. Es kommen noch immer Objekte ungeklärter, durch das Kunstmarktgeschehen verschleierter Provenienz aus nationalsozialistischen und kolonialen Raubzügen in öffentlichen Besitz und damit auch in öffentliches Interesse und Zuständigkeit. Die Reziprozität des »Gabentauschs« kann sich damit nicht mehr allein im musealen Raum ereignen, sie betrifft den weiteren gesellschaftlichen Bereich historischer Moralökonomie und Anerkennung. Sind »Gaben« im sozialen Austausch in der Regel dazu angetan, Misstrauen abzubauen, so kommt Dauerleihgaben aus Unrechtskontexten »negative Reziprozität« zu (vgl. Typologie bei Sahlins 1972, S. 83 f.). Sie sind mit zunehmender Aufdeckung der in sie eingeschriebenen Gewaltbeziehungen durch die Provenienzforschung mit Misstrauen belegt. Die Gabe kommt in der philosophisch-theologischen Deutung des französischen Philosophen Paul Ricœurs dem Akt des Verzeihens oder Vergebens nahe. Dieser unterbricht die Reziprozität, indem er die Bedeutung von Handlungen, insbesondere von nicht wiedergutzumachenden Verbrechen, für die Gegenwart und Zukunft vergessen macht. Der Dauerleihgabe wäre in diesem Prozess jedoch ein Vorbehalt eingeschrieben (Adloff/Mau 2005, S. 40 f.).

Die Kunsthistorikerin Anne Higonnet hat auf die typographische Lücke hingewiesen, die sich auf dem Label eines Museumsobjektes zwischen Herkunftsbezeichnung und Provenienz verbirgt (Higonnet 2012, S. 197 f.). »Hinter jeder Provenienz öffnet sich, wenn sie nur die Andeutung einer bedenklichen Erwerbung birgt, eine bis dahin oft gänzlich verschüttete Welt«, so heißt es auch in einem jüngst erschienenen Wiener Museumskatalog zum Thema Raub (Schölnberger 2024, S. 17). In Kader Attias Film *The Object's Interlacing. Repair and Restitution* ist viel von den Transformationen afrikanischer Objekte die Rede, die nicht nur räumlich migrieren, sondern als *living objects* aus lokalen spirituellen oder kosmologischen Praktiken in den ästhetisch-profanen Raum des Museums überführt werden. Hinter jeder Leerzeile steht also auch eine Abwesenheit, zu der sich die Herkunftscommunities spirituell oder sozial in Bezug setzen (Attia 2021). In der Lücke steht ebenfalls die unsichtbare Arbeit der Provenienzforscher*innen. Raphael Gross erläutert im Zusammenhang mit der Bührle-Sammlung, dass Provenienzrecherche nicht mehr der Spur der Werke, sondern der Spur der Besitzer*innen folgt (Gross 2024). Sie verlässt dann den begrenzten Bereich der kunsthistorischen Methodik und erkundet kulturhistorische, rechtsanthropologische und museologische Bezüge verfolgungsbedingter Eigentumswechsel. Es ließe sich so etwa die Bedeutung jüdischer Kunstsammler*innen für die europäische Kultur- und Sozialgeschichte klarer konturieren (vgl. hierzu auch Augustin 2018). Auch in einer postkolonial ausgerichteten Provenienzforschung wird dafür plädiert, den Blick für systematische Bezüge zwischen Objekten und Institutionen, für strukturelle Bezüge von kolonialer Gewalt und der Entstehung ethnologischer Sammlungen zu öffnen (Förster et al. 2017, 16 f.). Hierbei beruft man sich auch auf den in der Ethnologie seit den 1990er Jahren etablierten Ansatz der Objektgeschichte, mit dem sich Eigentümerschaften und Erwerbszusammenhänge jenseits der Dichotmien von legitimem und illegitimem Erwerb erschließen ließen (ebd., S. 18). »Things are good to think with«, so schrieb der Anthropologe Arjun Appadurai, und meinte damit nicht deren metaphorisches, sondern ihr soziales Leben. Im Falle von »Dauerleihgaben« sei dieses Leben diasporisch, so entwickelt Paul Basu diesen Gedanken in Anlehnung an Paul Gilroys Werk *The Black Atlantic* weiter. Es zeichne sich durch »essential connectedness«, durch ein »double consciousness« für den Ent- und den Aneignungskontext sowie für die Transformation dazwischen aus (Gilroy 1993, zit. n. Basu 2017, S. 3).

Hinter der Bezeichnung eines Objektes als Dauerleihgabe können sich ganz unterschiedliche motivierte Gesten der »Gebenden« verbergen. Im Pariser ethnologischen Musée du quai Branly läuft ein auf 25 Jahre angelegter Leihvertrag für Nok-Terrakotta-Figuren mit dem nigerianischen Staat aus. Diese sind Teil der »Nigeriasammlung Barbier-Mueller«, die der französische Staat im Jahr 1999 von einem belgischen Händler für umgerechnet 7,5 Millionen Euro erworben hatte, obwohl sie bereits seit zwei Jahren auf der Roten Liste illegal ausgeführter Objekte des ICOM standen (Savoy/Saar 2019 [2018], S. 118 f.). Savoy und Sarr berichten, welche »ethischen« Risiken die französischen Museen beim Erwerb neuer Objekte noch bis in die 2000er Jahre eingegangen sind (ebd., S. 119). Dass die Nok-Figuren von vermeintlich rechtmäßigem Staatseigentum zu einer »Dauerleihgabe« wurden, war nur ein mäßiger Erfolg angesichts der seit der Dekolonisierung erhobenen Restitutionsforderungen, stellte aber immerhin die Legitimität der Erwerbungspolitik öffentlicher Museen infrage.

Aber nicht alle Dauerleihgaben afrikanischen Ursprungs in französischen Museen sind von Kolonialtruppen geraubt oder auf Umwegen über den internationalen Kunstmarkt nach Europa verbracht worden. Manche sind auch während der Kolonialzeit vertraglich geregelt an die Museen gegangen. Nach der Unabhängigkeit einzelner früherer Kolonialstaaten hatten etwa französische Kulturinstitutionen das Ende der Leihverträge schlichtweg ausgesessen und Ursprungsinstitutionen wie etwa das Institut fondamental d'Afrique noire in Dakar auf die in den Jahren 1937, 1957 und 1967 verliehenen Objekte warten lassen (Savoy/Sarr 2019 [2018], S. 44 sowie S. 216 Endnote 81).

Anlässlich einer Ausstellung zur Geschichte der Wiener jüdischen Bankiersfamilie Ephrussi im Jüdischen Museum der Stadt Wien hatte dieses im Jahr 2018 157 Netsuke, kleine japanische Miniaturschnitzereien, aus einer umfänglicheren Sammlung der Familie als Dauerleihgabe erhalten. Edmund de Waal waren die Figuren im Jahr 1994 von seinem Großonkel Iggie Ephrussi vererbt worden. Er hat dem verschlungenen Weg der Figuren in seinen Besitz den Roman *Der Hase mit den Bernsteinaugen* gewidmet. In dieser fiktiven Rekonstruktion der Sammlungsgeschichte werden einzelne Figuren von einem Dienstmädchen der Familie versteckt und somit vor der »Arisierung« durch die Gestapo gerettet. Ausgangspunkt war die historische Tatsache, dass die Figuren auf keiner der Beschlagnahmungslisten der Gestapo zu finden waren, im Jahr 1950 jedoch an Iggie, der mittlerweile in Tokio lebte, restituiert wurden.

Diese exemplarisch vorgestellten Dauerleihgaben verweisen auch auf Ungleichzeitigkeiten, die die öffentliche Auseinandersetzung mit jüdischer und kolonialer Restitution kennzeichnen. Dies wird besonders daran sichtbar, dass sich Restitution trotz zunehmender Verrechtlichung noch immer im Bereich des *soft law*s bewegt, das keine Verbindlichkeit hat und somit der Geste verschrieben bleibt.

## Das Gewicht der Geste. Jüdische und dekoloniale Restitutionsinitiativen

Auch wenn die »Dauerleihgabe« selbst streng genommen keine juristisch fest definierte Kategorie ist, so sind es das bürgerliche Eigentumsrecht und das Völkerrecht, die den Rahmen für die jahrzehntelang ungeklärte Rechtslage, den Verhandlungsraum für Rückgaben oder Zirkulation abstecken. Nachdem die napoleonischen Kriege eine neue Dimension von Kulturgüterraub auf dem europäischen Kontinent mit sich gebracht hatten, wurde mit der Haager Landkriegssordnung erstmals im Jahr 1907 eine völkerrechtliche Konvention zum Kulturgüterschutz ausgearbeitet. Die Zerstörung, die Beschädigung und der Raub von Kulturobjekten in Privat- oder Gemeindebesitz sowie von solchen, die Bildungszwecken dienen, wurden gleichermaßen verboten. Im Jahr 1954 entwickelte die UNESCO mit der Haager Konvention, die nach wie vor wichtigste völkerrechtliche Grundlage zum Schutz von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten, sie legt auch Entschädigungsregelungen bei »gutgläubigem Erwerb« nahe.

Im Zuge der Kolonialherrschaft wurden Kulturgüter in unvorstellbarem Ausmaß in die europäischen Metropolen verschifft. Der Aufbau ethnologischer, anthropologischer und antiker Sammlungen in Museen und Wissenschaft war systematisch in koloniale Gewalt verstrickt. Mal wurde die Anschaffung der Objekte in Auftrag gegeben, mal erfolgte sie über den regen Kunstmarkt des späten 19. Jahrhunderts. Die Enteignungen fanden zwar fernab der Augen der europäischen Öffentlichkeit statt, dennoch waren koloniale Gewaltverhältnisse durch »Völkerschauen« oder das Zeigen menschlicher Überreste in den Metropolen sichtbar. Da sich der Geltungsbreich der Haager Landkriegsordnung auf Vertragsparteien beschränkte, die das Abkommen ratifiziert hatten, wurde sie bei kolonialen Eroberungen nicht angewandt, auch der Geltungsbereich späterer UNESCO-Konventionen zum Kulturraub blieb eingeschränkt.

Die Ausraubung jüdischer Personen war eine der ersten Maßnahmen der antisemitischen Verfolgungspolitik des NS-Regimes und hatte sich zunächst ganz unabhängig von kriegerischen Handlungen ereignet. Privatpersonen hatten insbesondere im Kontext der Zerstörungswut der Reichspogromnacht in zum Teil »wildenArisierungen« Alltagsgegenstände ihrer Nachbar*innen geraubt (vgl. Lange 2020). Unter Verfolgungsdruck waren Jüd*innen zum Verkauf ihrer Besitztümer gezwungen. Der Kulturraub, der vor allem durch den Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg erfolgte, war ein wesentlicher Bestandteil von Besatzung und vom Vernichtungsfeldzug der Nazis in Mittel- und Osteuropa und war aufs Engste verbunden mit genozidalen Absichten und der gewaltsamen Überschreibung der jüdischen Geschichte in Einrichtungen der nationalsozialistischen »Judenforschung« (Rupnow 2011). Flächendeckend hatten sich Museen, Bibliotheken und Sammler*innen Ritualgegenstände, Kunstwerke, liturgische und wissenschaftliche Schriften in ihre Sammlungen und Bestände einverleibt. Nach der Befreiung durch die Alliierten wurden unzählige dieser Objekte auf deutschem Territorium geborgen und in großen Depots wie etwa im hessischen Offenbach in der amerikanischen Besatzungszone zusammengetragen, wo diese nicht nur zu Monumenten der zerstörten jüdischen Lebenswelten Zentral- und Osteuropas, sondern auch zu Statthaltern der Ermordeten wurden (Gallas 2016 [2013], S. 13 f.).

Restitutionsforderungen wurden im Falle nationalsozialistischer Enteignungen bereits 1939 erhoben. Sie wurden zunächst von Privatpersonen in zivilen Klagen vorgebracht (Schnabel/Tatzkow 2007, S. 20). Forderungen nach Rückgabe aus ehemaligen Kolonien waren so alt wie die Dekolonisierung selbst. Die Debatten um einen juristisch, ethisch und museologisch angemessenen Umgang mit geraubten Kulturgüter liefen für beide Enteignungskontexte zeitlich versetzt und bleiben erstaunlicherweise bis heute weitestgehend unverbunden. Wenn Bénedicte Savoy für die 1970er Jahre *Afrikas Kampf um seine Kunst* nicht nur als *postkoloniale Niederlage*, so der Untertitel des Buches von 2021, sondern auch als »erste Restitutionsdebatte« beschreibt, so unterschlägt sie, dass es bereits in den Jahren 1945 bis 1952 erfolgreiche transnationale Unternehmungen jüdischer Kulturrestitution gegeben hatte. Wenn von einer »zweiten jüdischen Restitutionswelle« im Zuge der Transformation von 1989/90 die Rede ist, gerät aus dem Blick, dass Fragen des »rechtmäßig« erworbenen Kulturbesitzes und der Rückgabe von Sammlungsbeständen bereits in den 1970er Jahren Museumsdirektoren in Unruhe versetzt hatten, als sie erste Anfragen aus den

mittlerweile unabhängigen Kolonien erreichten. Die israelische Rechtshistorikerin Leora Bilsky stellt bei der Lektüre des Savoy/Sarr-Berichts rückblickend die Ähnlichkeiten heraus, die sie vor allem im Anspruch kollektiver Restitution als Teil eines »reparative justice framework« sieht (Bilsky 2024). Und doch zeichneten sich beide Restitutionsunternehmungen trotz mancher Ähnlichkeiten, die das Selbstverständnis nationalen Kulturbesitzes und die kollektiv erhobenen Ansprüche betrafen, durch Besonderheiten aus, die in den Enteignungskontexten selbst begründet lagen und die Frage aufwerfen, inwieweit aus den jeweils partikularen Erfahrungen eine universale Moral generiert werden könnte (Diner/Wunberg 2007, S. 3).

Entschädigung und Restitution jüdischen Vermögens erfolgten in der unmittelbaren Nachkriegszeit zunächst unter alliierter Rückerstattungsgesetzgebung, die jedoch nicht systematisch weitergeführt wurde. Ansprüche konnten Individuen auch gegenüber staatlichen Institutionen vorbringen. Die entsprechenden Nachweise vorzuzeigen, war für die Verfolgten und deren Nachkommen jedoch nicht immer möglich. Die United Restitution Organization etwa unterstützte diese seit Ende des Zweiten Weltkrieges bei Restitutions- oder Entschädigungsgesuchen. Der ganze Prozess wurde zu einem Maßstab der Demokratisierung, die der westdeutsche Teilstaat durch zunehmende Selbstverpflichtung wie die Einführung des Bundesrückerstattungsgesetzes im Jahr 1957 einzulösen versuchte (Goschler 2008, S. 37 f.). Anthony Kauders schreibt diesbezüglich in seiner Studie *Unmögliche Heimat* von einem »Gabentausch«, in dessen Kontext sich jüdisches Leben in der Bundesrepublik überhaupt erst wieder hätte etablieren können (Kauders 2007, S. 129–156). An einem Ort wie dem Offenbacher Depot zeigte sich jedoch, dass viele der geretteten Kulturgüter ›erbenlos‹ geworden waren, d. h. aufgrund der Ermordung ihrer Besitzer*innen nicht restituiert werden konnten. Um sie treuhänderisch verwalten und in jüdischen Besitz rücküberführen zu können, war im Jahr 1947 für die amerikanische Besatzungszone die Jewish Cultural Reconstruction Inc. (JCR) gegründet worden, deren akribische Arbeit und historische Bedeutung Elisabeth Gallas in ihrer Studie *Das Leichenhaus der Bücher* beschrieben hat (Gallas 2016). Der Historiker Dan Diner sah in ihrer Arbeit an Inventarlisten die Verwandlung »erbenlosen Eigentums« in ein »kollektives jüdisches Gut«, »das für seine Restitution eines

kollektiven Anspruchsberechtigten bedurfte« (Diner 2008, S. 19). Die JCR setzte sich aus zahlreichen politischen und religiösen jüdischen Organisationen zusammen, ihr kollektiver jüdischer Vertretungsanspruch wurde 1949 mit der Anerkennung ihrer Tätigkeit durch die amerikanische Militärregierung in Deutschland offiziell bestätigt (vgl. Gallas 2016, S. 131–133). Erstmals trat das jüdische Kollektiv »als anerkanntes Rechtssubjekt im Völkerrecht jenseits des Status einer nationalen Minderheit« auf (ebd., S. 137). Der Terminus »Restitution« wurde von der JCR also bereits in der Eigenbezeichnung semantisch weit über die Wiedereinsetzung von Eigentumstiteln hinaus geöffnet und von der Idee einer Instandsetzung vormaliger Verhältnisse entkoppelt. Ihre Tätigkeit wurde schließlich von der Conference on Jewish Material Claims against Germany übernommen, die im Jahr 1952 das Luxemburger Abkommen zwischen der Bundesrepublik und dem jungen Staat Israel aushandelte und später eine zentrale Rolle für das Restitutionsgeschehen nach 1989/90 spielte.

Denn mit der Umwälzung der Eigentumsordnungen und der Öffnung der Archive in den Ländern des ehemaligen Ostblocks trat wie in einem »Gedächtnisschub« das weitverzweigte und systematische Raubgeschehen erneut ins Bewusstsein. In der rechtsanthropologischen Verknüpfung von Restitution und Gedächtnis sah Diner den Kern einer gesamteuropäischen Holocausterinnerung (Diner 2008, S. 21–23). Der Zugang zu Dokumenten ermöglichte eine Vielzahl von Rückgabeforderungen und entfachte großes Forschungsinteresse. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der ehemaligen DDR war über die Zwei-plus-Vier-Verträge und damit als Teil eines umfassenderen Rückerstattungsgeschehens geregelt, mit dem sich die Bundesrepublik völkerrechtlich verpflichtet hatte, die zur Zeit der DDR unterlassenen Anspruchsprüfungen zu regeln. Museen und Sammler*innen griffen in dieser Zeit zum Teil auf Argumente zurück, die zwanzig Jahre zuvor die Debatte um Restitution aus kolonialen Kontexten dominiert hatten. Im deutschen Vereinigungskontext kamen mit der Kontroverse um die Rückgabe des Gemäldes »Berliner Straßenszene« von Ernst Ludwig Kirchner durch den Berliner Senat Fragen nationalen Kulturbesitzes und des »rechtmäßigen Erwerbs« auf die kulturpolitische Agenda (Goschler 2008, S. 43). Bénédicte Savoy hat aus Korrespondenzen führender europäischer Kulturinstitutionen minutiös rekonstruiert, wie seit den 1960er

Jahren unter Berufung auf diese beiden Argumente die meisten Restitutionsforderungen aus ehemaligen Kolonien abgeschmettert worden waren, maximal wurden sie mit »Leihgaben« abgespeist: Im unabhängigen Senegal beispielsweise musste das Organisationskomitee des Festival mondial des Arts Nègres in Dakar unter Federführung des ersten Präsidenten Léopold Sédar Senghor nach Leihfristende die Exponate aus europäischen und US-amerikanischen Museen zurücksenden, was Kritiker*innen »gleichermaßen beleidigend« wie »paradox« anmutete (zit. n. Savoy 2021, S. 16). Dauerleihgaben wurden auch zu dieser Zeit, wie die Verhandlungen zwischen dem Museum im belgischen Tervuren und Kinshasa zeigen, von den kolonialen Profiteuren an Bedingungen der musealen Präsentation geknüpft – und blieben erst einmal aus (ebd., S. 33). Angesichts eines Leihgesuchs des Archäologen Ekpo Eyo für den Ausbau der Museumslandschaft im unabhängigen Nigeria wurden ab 1972 über drei Jahre Briefe zwischen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und dem Auswärtigen Amt ausgetauscht. In ihnen liest Savoy, wie es der SPK gelang, selbst die Debatte um die Zirkulation von Kulturgütern im Kern zu ersticken (ebd., S. 46–70; für eine Untersuchung der museums-, kultur- und außenpolitischen Aktenzusammenhänge vgl. Strugalla 2024). Eine Weggabe der Objekte erschwere den Aufbau einer internationalen Reputation der westdeutschen Museen, auch als Orte der Völkerverständigung. Dieses Ansehen erwachse insbesondere aus ihrem Umgang mit kolonialen Beständen, hieß es in der Begründung der Stiftung (vgl. Savoy 2021, S. 65).

Inwiefern von einem institutionellen Wissen über den Umgang und die Verknüpfung von Restitutionsforderungen aus unterschiedlichen Kontexten auszugehen ist, wäre eine interessante Frage, die jedoch nicht mehr in den engeren Zuständigkeitsbereich der Provenienzforschung gehört. Dass beide Enteignungsgeschehen sehr wohl in einer Objektgeschichte verbunden sein können, zeigt die Geschichte der sogenannten »Zemanek-Münster-Bronze« und verkompliziert die Provenienzforschung, die bisher beide Bereiche fein säuberlich getrennt behandelt hatte (Germer 2024, S. 47–49). Die geraubte und auf dem Kunstmarkt erworbene Benin-Bronze wurde 1934 in einem Liquidationsvergleich aus dem Familienbesitz des jüdischen Verlegers Rudolf Mosse gegen Ausreisepässe getauscht und schließlich – im Kontext eines rassistisch aufgeladenen Antimodernismus – zu Spottpreisen versteigert (ebd., S. 51).

Im Jahr 1978 nahm sich die UNESCO unter Generaldirektor Amadou-Mahtar M'Bow schließlich mit Nachdruck der Thematik an und verschaffte dieser mit seinem »Aufruf zur Rückgabe von Kulturgütern an die Ursprungsländer« erstmals eine größere Öffentlichkeit. Es wurden – zumindest in Frankreich – Rückgabeformulare und Handlungsanweisungen entworfen, am Ende des Tages jedoch mit Verweis auf die »Unveräußerlichkeit der Kulturobjekte«, eine Grundfeste der Museumsgesetzgebung, wurde kaum ein Objekt zurückgegeben (M'Bow 2021 [1978], S. 355–358).

## Restitution und die Semantik des Dazwischen

Restitutionsdebatten sind immer auch Debatten um Sprache und Begriffe, um die in ihnen angezeigten Machtverhältnisse und Geschichtlichkeit. Dies gilt für die politische wie bürokratische Ebene. Als Reaktion auf M'Bows Vorstoß beobachtet Savoy im Papier der Deutschen UNESCO-Komission »Rückgabe von Kulturgütern« die sprachpolitische Direktive, den Begriff der »Restitution« zu vermeiden und durch »Transfer« zu ersetzen (zit. n. Savoy 2021, S. 188, vgl. auch Biwa/Savoy 2024, S. 23). Diese Umstellung auf ein Vokabular der Zirkulation gehe einher mit dem Beschluss, die Bestandslisten staatlicher Museen nicht mehr öffentlich zugänglich zu machen, da diese »Begehrlichkeiten weckten« (Savoy 2021, S. 228). Savoy deutet dies als Versuch, eine zunehmend emotional aufgeladene Debatte über historisches Unrecht auf das legalistische Terrain von Leihverträgen zurückzuverlegen (vgl. Attia 2020).

Seit dem spektakulären Fund und der Beschlagnahmung der 1500 Werke umfassenden Kunstammlung von Cornelius Gurlitt im Jahr 2012 und seit der Debatte um das Berliner Humboldt Forum ist der für lange Zeit abgewehrte Begriff der »Restitution« nicht mehr wegzudenken aus dem kulturpolitischen Vokabular der Bundesrepublik. Er wurde zugleich zum Zentrum oder gar Codewort der öffentlichen Auseinandersetzung mit dem deutschen Kolonialismus. Damit hat die Debatte auch ihre ursprünglichen Räume, die Museen, Sammlungen und Archive mit den ihnen eigenen institutionellen und bürokratischen Mechanismen, verlassen und neue Räume geschaffen, »um über Dinge zu sprechen, die an anderer Stelle noch zu schwer wiegen, als dass sie mit adäquaten Begriffen besprechbar wären« (Savoy/Biwa 2024, S. 43). Hier tritt abermals eine Parallele zu den frühen jüdischen Restitutionsinitiativen und ihrer Bedeutung für das Holocaustbewusstsein zutage (Gallas 2016).

Während also gesamtgesellschaftlich eine ›Normalisierung‹ des Begriffs »Restitution« zu verzeichnen ist, werden in Fachdebatten der Provenienzforschung und Museumsanthropologie das transformative Potential von »Restitution« und »Provenienz« oder die Vorzüge alternativer Begriffe wie »Translocation« (McDonald 2018, S. 8) oder »Reconnection« (Savoy/Biwa 2024, S. 25) ausgelotet. In diesem semantischen Netz lässt sich auch der »Dauerleihgabe« als Ort der Verhandlung von Eigentums- und Gewaltverhältnissen ein neuer Platz zuweisen, vorausgesetzt dass die Bedingungen von den ehemals Beraubten formuliert werden. Eine begriffskritische Perspektive in der Provenienzforschung speist sich vor allem aus der Infragestellung des Prinzips der »Restitution« als eines Aktes der Rückgabe und der Rückkehr von Objekten in einen Status quo ante der beraubten Gesellschaften. Es könne, so konstatiert die Künstlerin Memory Biwa, nicht darum gehen, »Objekte in Kisten zu packen und zurückzuschicken«; Ziel müsse es vielmehr sein, »über diese in ständigem Austausch zu bleiben« (Biwa/Savoy 2024, S. 25). Der rückwärtsgewandte Blick, den die Vorsilbe »Re- « anzeigt, wird neu ausgerichtet: und zwar in die Zukunft und damit auf »die vielfältigen Leben von Objekten nach ihrer Rückkehr«; oder aber auf mögliche Vergangenheiten, alternative ›Lebenswege‹, mit denen gegenwärtige Bezugnahmen auf Herkunft und (kollektive) Zugehörigkeit und die gesellschaftliche Autorität über ihre Deutung verhandelbar werden (vgl. Förster 2018, S. 18). Auch die Jewish Cultural Reconstruction hatte sich in ihrer Arbeit nach dem Zweiten Weltkrieg zwangsläufig einem Status quo ante widersetzt. Objekte sollten in neue kollektive Kontexte überführt werden und zur Anschauung bringen: Die alten sind unwiederbringlich verloren! Anstatt das ›*dead end*‹ Museum zum Ausgangspunkt für die Rekonstruktion von Eigentumswechseln zu machen, wird »Provenienz« von einer empirisch-rekonstruktiven Methode der Fachwissenschaft zu einem ethischen Konzept erweitert. Mit dessen Hilfe lassen sich Museen und die dort ausgestellten Objekte als Orte gesellschaftlichen Austausches, der Verhandlung von divergierenden historischen Erfahrungen oder gar von *citizenship* verstehen (Rassool, zit. n. Förster 2018, S. 20). In diesem Sinne ist auch der originale Untertitel

von Savoy und Sarrs Restitutionsbericht für die Regierung Macron zu verstehen: *Vers une nouvelle ethique relationelle* (auf Deutsch: *Auf dem Weg zu einer neuen relationalen Ethik*), eine Dimension, die in der deutschen Übersetzung komplett verloren geht, wenn es hier schlicht heißt: »Über die Restitution afrikanischer Kulturgüter«. Savoy und Sarr entwerfen für die französische Regierung eine Handlungsanweisung für die Rückgabe von Kulturgütern und eine Änderung des Kulturerbegesetzes. Für die Zwischenzeit visieren sie jedoch einen »Raum gemeinsamer Recherche- und Verständigungsarbeit« an, Objekte werden so zu Vermittlern neuer Beziehungen. Restitution setze »eine neue Beziehungsökonomie in Gang, deren Auswirkungen sich nicht auf den kulturellen Raum oder den Austausch zwischen Museen beschränken lassen« (Savoy/Sarr 2019 [2018], S. 165 f.). Über die an »Zirkulation« oder »Dauerleihgabe« geknüpfte Unabschließbarkeit sozialen Austauschs ließe sich auch eine kritische Perspektive auf den Zusammenhaltsdiskurs einnehmen. In der Artikulation von Verlust und Desintegration wird oftmals eine nostalgische Richtung, ein Zurück zu einem ›zusammenhaltenden‹ Status quo ante eingeschlagen. Könnte man »Zusammenhalt« nicht analog zur Begriffsweitung von »Restitution« ausbuchstabieren, mithin als einen andauernden Prozess gesellschaftlichen Gabentausches begreifen und so in Bewegung versetzen?

Mati Diops Film *Dahomey* und Kader Attias *Objects' Interlacing* greifen filmisch auf, was Savoy und Sarr für die perspektivischen Lebenswege der restituierten Objekte skizzieren. Sie dokumentieren unterschiedliche Positionen zu einer möglichen *cultural reconstruction*: eine Metaphorik des Heilens (Restitution als Schließen einer kollektiven Wunde), die mitunter paternalistische Auffassung einer Rückkehr von Erinnerung und Geschichte (kritisch dazu Bilsky 2024), die Notwendigkeit neuer sozialer Bezugnahmen für anwesende oder diasporische Objekte oder die Rückerlangung politischer Verfügungsmacht über das kulturelle Erbe. Paul Basu hingegen kristisiert einen Provenienzansatz, der einer präformierten Abfolge

mit der Zielsetzung der »Rückgabe« folgt; schließlich seien für gewaltsam migrierte Objekte auch andere, »diasporische« Lebenswege denkbar. Analog zu Migrationsbiographien könnten »Dauerleihgaben« dann etwa auch »Rücküberweisungen« in die Herkunftscommunities umfassen (Basu zit. n. Förster 2018, S. 21). Migrantische oder diasporische Objekte könnten so von größerem Nutzen für ihre Herkunftsländer sein als tatsächlich zurückkehrende. Mit einem andauernden »Gabentausch«, einer andauernden Reziprozität, würde verhandelbar bleiben, wo die Grenzen einer Restitution im Sinne von ›Wiedergutmachung‹ liegen und was Anerkennung in einem möglichst umfassenden Sinne bedeutet.

Mein Dank gilt Elisabeth Gallas, Christopher Möllmann und Karyna Frankovska für Anmerkungen und Korrekturen.

alte Bundesrepublik

**eckiger Tisch**

Engagement

gesundheitliche Versorgungsstrukturen

moralisieren

repräsentativ

soziale Reproduktion
streiten
Suchbarkeit

© 2025 Anselm Neft, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-011 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Anselm Neft

## Gegen die gesamtgesellschaftliche Verdrängung

Sexualisierte Gewalt ist ein kulturübergreifendes Phänomen, das in gesellschaftlichen Debatten starke Emotionen erzeugt, vor allem wenn es sich bei den Betroffenen um Kinder und Jugendliche handelt. Umso erstaunlicher erscheint es auf den ersten Blick, dass im persönlichen Umfeld oft darüber hinweggesehen wird. In der Regel stellt sich erst Jahre oder Jahrzehnte später heraus, dass sexualisierte Gewalt in Hollywood, in kirchlichen Einrichtungen, in Kinderheimen, in Sportvereinen oder der eigenen Familie ein offenes Geheimnis gewesen ist, von dem einige etwas wussten, aber nichts wissen wollten. Entscheidend dafür, dass die Gewalt im Nahbereich überhaupt öffentlich thematisiert werden kann, sind Betroffene, die sich dazu bekennen, verletzt worden zu sein, sowie Menschen, die ihnen zuhören, ihnen glauben und sie unterstützen. Solche Outings sind aus drei Gründen keineswegs selbstverständlich. Zum einen sind Betroffene häufig existentiell oder zumindest emotional von dem Umfeld abhängig, in dem ihnen Gewalt angetan wird. Zum anderen ist das Erlebte schamhaft, tabuisiert und oft emotional verwirrend, da die Gewalt von ebenjenen Menschen ausgeht, von denen man auch Fürsorge erfährt. Und schließlich: Selbst wenn man die Bande zum Umfeld, in dem man zum Opfer wurde, weitgehend lösen konnte und nicht mehr tiefgreifend von ihm abhängig ist, bringt es oftmals persönliche Nachteile mit sich, dieses ehemalige Umfeld zu konfrontieren. In einer nicht unerheblich auf Konkurrenz basierenden Gesellschaft sollen und wollen die meisten Menschen leistungsfähig, belastbar und unverletzt erscheinen. Eine tiefgreifende Verletzung zu offenbaren und auf Missstände in der (ehemals) eigenen Gemeinschaft – sei es die Kirchengemeinde, die Schule, die Familie oder der Verein – aufmerksam zu machen, kann sowohl das eigene Image beschädigen als auch zu heftiger Gegenwehr führen, in deren Zuge das eigene Erleben (wieder einmal) als »falsch« oder »eingebildet« abgetan wird. Oft dauert es viele Jahre, bis ein Mensch, der zum Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist, überhaupt ernst genommen wird. Diese Problematik rührt an den Kern unserer Gesellschaft und der Gemeinschaften, aus denen sie sich zusammensetzt. Denn wie lebens- und erhaltenswert sind solche Gemeinschaften, wenn in ihnen regelmäßig Menschen dem vermeintlichen Gemeinsinn ›geopfert‹ werden?

Erstmals öffentlich zur Sprache gebracht wurde das Thema der sexualisierten Gewalt in der Bundesrepublik Ende der 1970er durch die Frauenbewegung (Schulte/Wirtz-Weinrich 2014, S. 246). Seitdem fanden immer wieder gesellschaftliche Debatten über das Phänomen statt: »[A]uf Phasen großer Betroffenheit und hektischer Umsetzung einzelner staatlicher Maßnahmen folgten Debatten, in denen die Zweifel und Skepsis gegenüber der Thematik in den Mittelpunkt rückten.« (Schulte/Wirtz-Weinrich 2014, S. 246) Laut der Erziehungswissenschaftlerin und psychosozialen Beraterin Karin Wachter würden »[a]uf eine ausführliche Beschäftigung mit dem Thema [...] immer wieder Zeiten des Vergessens und Verdrängens [folgen]«. Sie erklärt diese »zyklische Amnesie« damit, dass die verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt im Leben sehr vieler Menschen eine Rolle spielen und starke Abwehrmechanismen hervorrufen (Wachter 2015). Auch in Reaktion auf eine FORSA-Umfrage aus dem Jahr 2022, die eine entsprechende Verdrängungsleistung in der deutschen Bevölkerung dokumentiert, stellten Lisa Paus, seinerzeit Ministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und Kerstin Claus, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, in Berlin die Aufklärungs- und Aktivierungskampagne *Schieb den Gedanken nicht weg!* vor. Paus erklärte in der Pressemitteilung: »Nur wenn ich den Gedanken zulasse, dass auch Kindern in meinem persönlichen Umfeld sexuelle Gewalt angetan wird, kann ich notfalls handeln.« Und Claus ergänzte: »Die Vorstellung, dass sexuelle Gewalt woanders stattfindet, dient der eigenen Beruhigung – kann aber blind machen für möglichen Missbrauch im eigenen Umfeld« (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Kinder, 2013).

Eine, wenn nicht *die* zentrale Rolle, um der gesamtgesellschaftlichen Verdrängung des Phänomens immer wieder entgegenzuwirken, spielen die öffentlichen Äußerungen Betroffener. Ohne dass diese das ihnen zugefügte Unrecht wieder und wieder thematisieren – und ihnen zumindest von einigen, bestenfalls einflussreichen Mitgliedern ihrer jeweiligen Gemeinschaft geglaubt wird –, gäbe es kein öffentliches Bewusstsein für das Problem der sexualisierten Gewalt und entsprechend auch keine Debatte oder Forschung. Wie die 2017 durch mehrere Betroffene im Zuge der Vergehen von Harvey Weinstein viral gewordene *#MeToo*-Bewegung eindrücklich demonstriert, spielt dabei die Solidarisierung Betroffener unter einem prägnanten Oberbegriff eine herausragende Rolle für den Erfolg

einer solchen Kampagne. Je mehr Betroffene ihre Erfahrungen öffentlich teilen, desto wahrscheinlicher wird ihnen geglaubt, vor allem, wenn unter den Betroffenen prominente Menschen wie die Schauspielerinnen Gwyneth Paltrow, Jennifer Lawrence oder Uma Thurman sind. In diesem Sinne postete die amerikanische Schauspielerin Alyssa Milano am 16.10.2017 auf Twitter: »If all the women who have been sexually harassed or assaulted wrote ›Me too‹ as a status, we might give people a sense of the magnitude of the problem.« Milano nutzte dabei das von der Aktivistin (und Betroffenen) Tarana Burke bereits 2006 auf der Plattform MySpace verwendete *Me too* (Ohlheiser 2017). Mit diesem Begriff hatte Burke schon gut zehn Jahre früher eine Kampagne gestartet, um Überlebenden sexualisierter Gewalt eine Plattform zu bieten; »empowerment through empathy«, wie Burke es nannte. Diese genoss damals jedoch weit weniger Aufmerksamkeit.

Ein Zusammenschluss stärkt Betroffene auf zweierlei Weise: Zum einen zeigt sich erst im Austausch, dass sie mit ihren häufig verwirrenden, beschämenden, isolierenden Erlebnissen nicht allein sind; und dass es andere gibt, die ihnen zuhören und glauben. Zum anderen wirkt ein ganzer Chor von Stimmen auf die Öffentlichkeit überzeugender als eine einzelne Aussage. Das ist von großer Bedeutung, da Täter*innen in der Regel manipulativ vorgehen, Grenzen verschieben, die Deutungshoheit in ihrer Gemeinschaft innehaben, also definieren, was »bloß eingebildet« und was »nicht schlimm« ist, und damit ihren Opfern das Gefühl vermitteln, dass ihre Wahrnehmung »falsch« ist. Ein bedrückendes Beispiel dafür ist die reformpädagogische Odenwaldschule, mit deren liberal-elitärem Geist es sich nicht vertrug, als Institution zuzugeben, was Betroffene Jahrzehnte lang vorbrachten (Dehmers 2011; Füller 2011). Als am 17. November 1999 ein ganzseitiger Artikel über sexualisierte Gewalt an der Odenwaldschule erschien, führte dies zu keiner nennenswerten öffentlichen Debatte; weder berichteten andere Medien darüber noch reagierten Politik oder Strafverfolgungsbehörden (Schindler 2010). Erst als im Jahr 2009 die damalige Schulleiterin Margarita Kaufmann ehemalige Schüler*innen zum Gespräch bat und schließlich im Zuge der Enthüllungen um eine andere Schule, das Canisius-Kolleg in Berlin, auch an der Odenwaldschule weitere Übergriffe gemeldet wurden, begann sich die Deutungshoheit allmählich von den Tätern zu den Opfern zu verlagern (Dehmers 2011, S. 215).

Auch wenn jesuitisch geführte Gymnasien wie das Canisius-Kolleg oder das Aloisiuskolleg in Bonn ein weniger liberales Selbstbild pflegten als die Odenwaldschule – den elitären Nimbus ganz besonderer Gemeinschaften hatten auch sie. Tatsächlich gibt es zwischen Odenwaldschule und Aloisiuskolleg viele Gemeinsamkeiten, was sexualisierte Gewalt, Mitwisserschaft, Aufarbeitung und Widerstand dagegen angeht (siehe dazu vertiefend Neft 2014). Auch die Gründung von Betroffenen-Vereinen verlief einigermaßen parallel: Bevor im September 2010 von ehemaligen Odenwaldschüler*innen der Verein Glasbrechen e.V. gegründet wurde, hatte sich bereits im April in Berlin der Eckige Tisch e.V. zusammengefunden, ein Verein der »die Interessen von Betroffenen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen speziell im Kontext der Katholischen Kirche« vertritt. Der Verein fordert laut Homepage die »Aufarbeitung der Missbrauchsfälle«, »Hilfe für die Betroffenen« sowie eine »angemessene Entschädigung«. Im Mai 2010 entstand ein Ableger in Bonn, der sich speziell für Betroffene sexualisierter Gewalt am Aloisiuskolleg einsetzt. Der Name »Eckiger Tisch« wurde in bewusster Abgrenzung zum Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch gewählt. Dieser war per Beschluss der Bundesregierung am 24. März 2010 ins Leben gerufen worden.

## Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch

Was aber ist gemeint, wenn wir von »sexuellem Kindesmissbrauch« sprechen? Im Strafrecht löste der Straftatbestand »sexueller Missbrauch« in der DDR 1968 und in der Bundesrepublik 1973 den älteren der »Unzucht« ab. Dabei lässt sich ein Bewusstseinswandel ablesen. Als »Unzucht« werden Praktiken bezeichnet, die (religiösen) Sitten zuwiderlaufen. In westlichen Ländern zählten dazu bis in die 1960er Jahre beispielsweise Masturbation oder homosexuelle Intimität sowie andere Formen, die nicht der Fortpflanzung (Zucht) dienten. »Sexueller Missbrauch« hingegen hebt das Machtgefälle hervor, in dem Täter*innen ihre Macht gegenüber Opfern in sexualisierter Weise ausnutzen. Strafrechtlich bezeichnet »sexueller Missbrauch« sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, die als noch nicht mündig genug gelten, um sexuellen Akten zustimmen zu können bzw. mit Erwachsenen, die durch besondere Umstände auf Fürsorge angewiesen sind (z. B. Kranke, Menschen mit Behinderungen, Gefangene oder Patient*innen in psychiatrischen Einrichtungen).

Das Strafgesetzbuch (StGB) definiert »sexuellen Missbrauch von Kindern« unter § 176: »Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer: 1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt, 3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.« In Unterpunkten des Paragraphen geht das Gesetzbuch auch auf »sexuellen Missbrauch ohne Körperkontakt mit dem Kind« (§ 176a) ein. So ist es beispielsweise auch strafbar, auf ein Kind durch »einen pornographischen Inhalt [...] oder durch entsprechende Reden [einzuwirken]«. Unter »schwere[n] sexuelle[n] Missbrauch von Kindern« (§ 176c) fallen unter anderem Delikte, bei denen der Täter bzw. die Täterin älter als 18 Jahre ist und in den Körper des Kindes eindringt. Unter § 184b und § 184c werden die Strafrahmen für »Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer« bzw. »jugendpornographischer Inhalte« geregelt.

Was sich im StGB klar und nüchtern liest, ist der Versuch, komplexe soziale Phänomene für die Rechtspraxis einzuhegen. So endet das »Schutzalter« in anderen Ländern nicht bei 14 Jahren, sondern beispielsweise bei 16 Jahren in der Schweiz (Fopp 2018) oder 18 Jahren in Indien (Pabst 2017). Die dahinterstehende Annahme ist, dass ein Mensch erst ab einer gewissen Reife sexuellen Handlungen zustimmen kann. Entsprechend werden sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Menschen, die noch im »Schutzalter« sind, auch dann als »sexuelle Gewalt« gewertet, wenn das Kind vermeintlich zustimmt oder der Erwachsene das so interpretiert.

Entsprechend komplex ist auch die öffentliche und mediale Verwendung des Begriffs »sexueller Missbrauch«. So formuliert Allerleirauh, eine von einem gleichnamigen Verein getragene Hamburger Beratungsstelle für Betroffene sexueller Gewalt, auf ihrer Website unter der Überschrift »Was ist Missbrauch?«:

»Mit sexuellem Missbrauch sind nicht allein Vergewaltigungen gemeint. Auch, wenn jemand einem Mädchen* an die Brust fasst oder von Mädchen* oder Jungen* verlangt, ihn oder sie an Geschlechtsteilen anzufassen, ist das sexueller Missbrauch. Es ist auch sexueller Missbrauch, wenn von einem Mädchen* oder Jungen* verlangt wird, sich auszuziehen, sich pornografische Fotos, z. B. im Chat, anzusehen oder sich so fotografieren zu lassen.«

Wenn also in einem Zeitungsartikel von »sexuellem Missbrauch« die Rede ist, können damit sehr unterschiedliche Handlungen und Kontexte gemeint sein. Auch sexualwissenschaftlich gilt es als ausgemacht, dass die Begrifflichkeiten beim Thema »sexuelle Übergriffe auf Kinder« häufig uneinheitlich und ungenau sind und in öffentlichen Diskussionen nicht ausreichend differenziert werden (Ahlers/Beier et al. 2006, S. 145). An gleicher Stelle wird festgehalten, dass sprachlich auch meist nicht zwischen Pädophilen, Hebephilen, Paderästen und Pädokriminellen unterschieden wird und daher die Vorstellung existiert, es seien vor allem Pädophile, die sich an Kindern »vergehen«, während die Übergriffe tatsächlich aber häufig von Menschen verübt werden, die erotisch nicht primär an vorpubertären Kindern (pädophil) oder pubertierenden Jugendliche (hebephil) interessiert sind.

Diese sprachliche Ungenauigkeit mag einem wenig genauen Blick auf das Phänomen entspringen. Sie erfüllt aber einen Zweck. Man kann sich einreden: »Menschen, die Kinder missbrauchen, sind abartig, ihre Sexualität kann nicht der eines heterosexuellen Normalbürgers entsprechen. Sie sind anders als wir.« Wissenschaftliche Untersuchungen legen jedoch trotz aller Unterschiedlichkeit der Ergebnisse nahe, dass diese Sichtweise nicht der Realität entspricht. In seiner Leipziger Studie zur gesellschaftlichen und psychischen Situation pädophiler Männer schreibt der Psychologe Horst Vogt: »In 99 % bis 95 % der Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch sind nicht pädophile Männer, sondern überwiegend heterosexuelle Männer die Täter« (Vogt 2006, S. 22). Zu etwas anderen, aber in der Tendenz ähnlichen Prozentzahlen kommt der Psychologe Peter Fiedler, der von zwölf bis zwanzig Prozent primär pädophilen Tätern ausgeht (Fiedler 2004, S. 295). Von immerhin vierzig Prozent Missbrauchstätern mit pädophilen Neigungen spricht hingegen Klaus Beier, Direktor des Instituts für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité Universitätsmedizin, in einem Interview mit dem Deutschlandfunk Kultur aus dem Jahr 2020.

Kinder sind tendenziell einer großen Bandbreite von psychischer wie physischer Gewalt ausgesetzt: Manche müssen als seelischer Mülleimer oder Partnerersatz eines Elternteils herhalten, andere werden geschlagen, wieder andere dienen als Projektionsfläche elterlichen Selbsthasses, sollen die ehrgeizigen Pläne ihrer Eltern erfüllen oder müssen die narzisstisch motivierten Abwertungen von Vater oder Mutter ertragen. Indem die Gesellschaft nur »sexuellen Missbrauch« besonders hervorhebt und dämonisiert, kann sie die anderen, weitverbreiteten Formen von Gewalt gegen abhängige Menschen als weniger schlimm aus dem Blick nehmen und die Wut über das eigene Fehlverhalten auf »die perversen Schweine« richten, die »Pädophilen« also, über die laut der MiKADO-Studie von 2015 rund 27 Prozent der Befragten sagen, sie sollten besser tot sein.

Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch, dessen vollständiger Name »Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich« lautete, entstand im März 2010 als Reaktion auf das öffentliche Bekanntwerden zahlreicher Fälle sexualisierter Gewalt an jesuitisch geführten Einrichtungen wie dem Berliner Canisius-Kolleg, dem Bonner Aloisiuskolleg, dem Kolleg St. Blasien oder der Sankt-Ansgar-Schule in Hamburg. Infolge der Berichte von Menschen, die angaben, in diesen Institutionen ab den 1970er bis in die 1990er Jahre durch Kleriker oder Laien (sexualisierte) Gewalt erlitten zu haben, meldeten sich viele weitere Betroffene und fanden oft erstmals Gehör und Repräsentation in den Medien. So nutzten beispielsweise zahlreiche Menschen die bei Einberufung des Tisches freigeschaltete Telefonhotline der Bischofskonferenz, bei der zwischen März und Oktober 664 Anrufer*innen davon berichteten, im kirchlichen Umfeld und in der Regel durch einen Priester misshandelt worden zu sein. Fast siebzig Prozent dieser Anrufer*innen gaben an, mehrfach sexualisierte Gewalt erlebt zu haben, gut 14 Prozent sogar »ständig«. So entwickelte sich 2010 in Deutschland vor allem für die katholische Kirche zum Jahr des »Missbrauchsskandals«, der seitdem anhält. Das zeigen beispielsweise das »Missbrauchsgutachten für die Erzdiözese München und Freising«, das auch den verstorbenen Papst Benedikt XVI. schwer belastet, der Bericht über den »Missbrauchssumpf« der Erzdiözese Freiburg (Schober 2022) oder der Fall eines Betroffenen, dem das Erzbistum Köln im Jahr 2023 nach einer Klage 300.000 Euro Schmerzensgeld zahlen musste.

Den Vorsitz beim Runden Tisch teilten sich Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz, und Annette Schavan, seinerzeit Bundesministerin für Bildung und Forschung, die später von 2014 bis 2018 als deutsche Botschafterin beim Heiligen Stuhl in Rom arbeitete, und Kristina Schröder, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Ihre Vorgängerin Christine Bergmann fungierte als Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Der Runde Tisch fühlte sich folgenden Fragestellungen verpflichtet: Welche Art der Hilfe und Unterstützung benötigen die Opfer? Was ist zu tun, wenn Übergriffe geschehen sind? Welche Faktoren fördern Übergriffe auf Kinder und Jugendliche und wie lassen sich diese vermeiden? Im Abschlussbericht vom 30. November 2011 werden umfassende Prävention und Intervention, leicht zugängliche Hilfen sowie konsequente Strafverfolgung der Täter als wichtigste Konsequenzen aus den Versäumnissen der Vergangenheit benannt.

Erstmals tagte der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch am 23. April 2010. Zu den Teilnehmer*innen zählten neben Politiker*innen und Mediziner*innen auch Vertreter*innen von Verbänden wie dem Deutschen Kinderhilfswerk, dem Weißen Ring, dem Deutschen Familienverband oder dem Verband Deutscher Privatschulverbände. Auch Kleriker wie der damalige Jesuiten-Provinzial Stefan Dartmann sowie Stephan Ackermann, von 2010 bis 2022 Missbrauchsbeauftragter der Deutschen Bischofskonferenz, gehörten zu den geladenen Gästen. Somit waren also Vertreter der Institutionen anwesend, in denen Verbrechen verübt und vertuscht wurden. Nicht anwesend waren hingegen die Betroffenen selbst, ohne deren Aussagen der Runde Tisch nie ins Leben gerufen worden wäre.

Frei von Hierarchien sollen an solchen Runden Tischen Kompromisse in Streitfragen und allgemein akzeptable Lösungen für gesellschaftliche Probleme gefunden werden. Urbild des Runden Tisches ist die legendäre Tafelrunde, der König Artus als Erster unter Gleichen vorstand. Reale historische Beispiele sind die Runden Tische in Polen, der DDR, Ungarn und Bulgarien, die dort in den Jahren 1989 bzw. 1990 stattfanden und an denen die Teilnehmer*innen die postsozialistsche Transformation diskutierten. Der Runde Tisch, an dem in der Bundesrepublik erstmals Gewalt

gegen Kinder verhandelt wurde, war der 2008 ins Leben gerufene Runde Tisch Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren. Die Bundesregierung hatte diesen als Reaktion auf insgesamt neun Petitionen ins Leben gerufen, um körperliche, sexuelle und psychische Gewalt vieler Heimkinder in West- und Ostdeutschland anzuerkennen und aufzuarbeiten. Der Forderung nach Entschädigung für die Betroffenen wurde erst gut zehn Jahre später nachgekommen: Menschen, die zwischen 1949 und 1990 in Heimen misshandelt worden waren, erhielten eine finanzielle Entschädigung, und zwar in der Regel pauschal 9.000,- Euro.

Immerhin drei ehemalige Heimkinder waren beim Runden Tisch Heimerziehung vertreten. Der Verein ehemalige Heimkinder e.V. hatte sie unter Vorbehalt entsandt, entzog ihnen aber bereits nach drei Monaten das Vertrauen. Neue Vertreter*innen durften gemäß richterlichem Beschluss nicht entsandt werden.

Beim Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch schließlich entstand ein Zusammenschluss von Expert*innen und Verbandsvertreter*innen, die das gesellschaftliche Thema »sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen« diskutieren wollten – unter Ausschluss der ehemaligen Opfer sexualisierter Gewalt. Diese verschafften sich – in scharfer namentlicher Abgrenzung dazu – mit der Gründung des Eckigen Tisches und des NetzwerkB erst Gehör und Sichtbarkeit.

## Die Relevanz des Eckigen Tisches

Während der Runde Tisch Ende 2011 zum letzten Mal zusammenkam, existieren der Eckige Tisch als Verein der Betroffenen und sein Bonner Ableger bis heute. Die Initiative des Bundes war als eine auf kurze Zeit begrenzte ›Krisensitzung‹ angelegt. Der Eckige Tisch gemahnt in seinem Fortbestand daran, dass das Phänomen der sexualisierten Gewalt samt ihren oft anhaltenden Auswirkungen auf Betroffene nicht nach einer kurzen öffentlichen und medialen Aufmerksamkeitsspanne zurückgeht. Den Teilnehmer*innen des Runden Tisches war daran gelegen, ihre jeweiligen Institutionen vor den negativen Auswirkungen und dem Imageschaden durch das Bekanntwerden sexualisierter Gewalt zu schützen. Die Grünenpolitikerin und Rechtsanwältin Renate Künast wies bereits am 4. April 2010 in einem Interview mit der *Welt am Sonntag* auf das dem Runden Tisch zugrunde liegende Harmoniebedürfnis hin:

> »Der Staat muss auf die Kirche und auf andere betroffene Institutionen mehr Druck ausüben. Der Runde Tisch ist definitiv nicht die Lösung. Das ist eine Verkleisterung, geboren aus dem Bestreben Angela Merkels, ein Deckmäntelchen der Nächstenliebe über die katholische Kirche zu legen. Stattdessen brauchen wir eine unabhängige Kommission des Bundestags und einen Entschädigungsfonds. Die Menschen brauchen unseren Schutz, nicht die Institutionen.«

Als Initiative von Betroffenen für Betroffene erfüllt der Eckige Tisch e.V. mehrere Funktionen. Vor allem im Gründungsjahr 2010 war der Verein eine Anlaufstelle für Menschen, die sexualisierte Gewalt in katholischen Einrichtungen erlebt haben, sie konnten dort ihre Fälle anonym oder unter Klarnamen schildern und dokumentieren lassen. Zusätzlich sammelt der Verein bis heute alle entsprechenden Presseberichte und erstellt eine Karte der Tatorte im Zeitraum von 1950 bis 2010. Darüber hinaus bot der Verein Möglichkeiten, sich auszutauschen, Strategien im Umgang mit den Täterinstitutionen zu entwickeln und gemeinsame Ziele zu formulieren. Im Laufe der Zeit ist diese Form des Austauschs und des ehrenamtlichen Engagements stark zurückgegangen. Zudem nimmt der Verein seit seiner Gründungsphase keine neuen Mitglieder mehr auf.

Der Entschädigung Betroffener kommt dabei in der Vereinsarbeit eine herausragende Rolle zu, denn anders als ›Aufarbeitung‹ und ›Hilfe‹ stellen konkrete Zahlungen ein klar definiertes Ziel dar. Nennenswerte finanzielle Entschädigungen bedeuten für die Betroffenen nicht nur materielle Hilfe, sondern mehr als das. Auf der Homepage des Eckigen Tisches ist zu lesen:

»Nach dem ›Runden Tisch‹ 2011 wurde den Betroffenen ein Betrag von bis zu 5.000,- Euro als ›freiwillige Leistung in Anerkennung des Leids‹ angeboten – auf Antrag. Dieser neu geschaffene Begriff der ›Anerkennung des Leids‹ sollte die institutionelle Verantwortung verdecken. Ein echtes Entschädigungsangebot hätte die Anerkennung der Verantwortung durch die Kirche bedeutet. Dieser Verantwortung verweigert sich die Kirche bis heute.«

Dabei ist der Eckige Tisch die einzige Institution, die seit 2010 entschlossen diese Forderung an die katholische Kirche vertritt. Gerade hier zeigt sich der Unterschied zwischen Rundem und Eckigem Tisch. Beim Runden Tisch widmete sich eine von drei Arbeitsgruppen der »Prävention«, also der Frage, wie künftig sexualisierte Gewalt in privaten und öffentlichen Institutionen, aber auch im familiären Umfeld verhindert werden kann. In der Arbeitsgruppe II »Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer in jeglicher Hinsicht« spielten materielle und immaterielle Hilfen für Betroffene zwar eine Rolle, diese wurden jedoch nicht als von Rechts wegen zustehende Entschädigung betrachtet, sondern als vom Staat aus humantitären Gründen geleistete Unterstützung von Menschen mit Problemen.

Auf Empfehlung des Runden Tisches wurde schließlich im Mai 2013 der Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) gegründet, an dem sich der Bund mit fünfzig Millionen, der Freistaat Bayern mit gut sieben Millionen und das Land Mecklenburg-Vorpommern mit gut einer Million Euro beteiligten. Er beinhaltet ein Ergänzendes Hilfesystem (EHS), bei dem Betroffene sexualisierter Gewalt bis zu 10.000,- Euro an Sachleistungen beantragen können, um Psycho- und Physiotherapien oder Aus- und Weiterbildungen zu finanzieren, deren Kosten nicht von gesetzlichen oder privaten Krankenkassen, von Unfallversicherungen oder aus Leistungen des Neuen Sozialen Entschädigungsrechts getragen werden bzw. bis zum 31. Dezember 2023 aus Leistungen nach dem dann außer Kraft getretenen Opferentschädigungsgesetz getragen wurden. In letzter Konsequenz bedeutet dies: Zum einen kommt die Gesamtgesellschaft für persönliche Schäden auf, die durch einzelne Täter*innen begangen und durch Institutionen ermöglicht wurden, in denen man diese Verbrechen übersah, tolerierte und vertuschte. Zum anderen finanziert sie nur Sachleistungen, die zur Behebung der Schäden dienen sollen. Die Betroffenen müssen also nachweisen, dass sie Hilfe brauchen, die nach Antragstellung dann möglicherweise vom Staat, also der Allgemeinheit, finanziert wird. Sie sind die Bittsteller*innen, die Täterinstitutionen hingegen müssen jenseits von Lippenbekenntnissen keine Verantwortung übernehmen.

Seit April 2022 fördert der Bund nun auch die bis dahin zwölf Jahre ehrenamtlich geleistete Arbeit des Eckigen Tisches. Auch in diesem Fall übernimmt also die Allgemeinheit die finanzielle Verantwortung für die Betroffenen und ihre Bemühungen um Aufarbeitung und Entschädigung. Dass die staatlichen Hilfen nett gemeint, aber zugleich auch Ausdruck eines eingeschränkten Blicks auf das Phänomen sexualisierter Gewalt gegen Schutzbefohlene sind, dürfte spätestens dann klar werden, wenn man die Sichtweise der Betroffenen einnimmt. Es geht ihnen nicht allein darum, Hilfsleistungen zu bekommen, sondern darum, dass das ihnen widerfahrene Unrecht von der Gesellschaft anerkannt und in Recht verwandelt wird. Beispielhaft steht auf der Homepage von Glasbrechen e.V. – Für die Betroffenen sexualisierter Gewalt auf der Odenwaldschule ein Zitat von Abraham Lincoln: »Eine Sache ist erledigt, wenn sie gerecht erledigt ist.«

Auch wegen des programmatisch konfrontativen Ansatzes des Eckigen Tisches kommt es immer wieder vor, dass Betroffene oder Journalist*innen, die über Missbrauch berichten, als Störer*innen der öffentlichen Harmonie wahrgenommen werden – und nicht die Täter*innen, Mitwissenden und diejenigen, die vertuschen. Die Bonner Journalistin und Buchautorin Ebba Hagenberg-Miliu beschreibt beispielhaft die abwehrenden Reaktionen von jenen, »die ihre [Aloisiuskolleg-]Vergangenheit ebenfalls nicht beschmutzt haben wollten«, sie »liefen in Internetforen Sturm, klagten die Berichterstattung in Leserbriefen an. Wie könne man ›diese kaputten Gestalten‹ von angeblich Betroffenen dauernd zu Wort kommen lassen?« (Hagenberg-Miliu 2014, S. 279).

Um zu veranschaulichen, dass Betroffene auch nach dem Jahr 2010 als Störenfriede wahrgenommen werden konnten und der Unterschied zwischen »finanziellen Hilfen«, »Anerkennungszahlungen« und »Entschädigungen« für die gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung nicht trivial ist, möchte ich ein persönliches Gespräch erwähnen: Auf einer Hochzeitsfeier 2011 saß ich mit einem jungen Paar am Tisch, wobei das Gespräch auf den „Missbrauchsskandal« am Bonner Aloisiuskolleg kam. Der junge Mann meinte: »Diese Opfer wollen doch nur Geld.« Ich fragte ihn daraufhin, was er fordern würde, wenn er eine Tochter hätte und diese von einem Priester vergewaltigt worden wäre. Mein Gesprächspartner zuckte zusammen, sagte dann aber: »Dass der Täter für immer eingesperrt wird.«

Ich erwiderte: »Und wenn das nicht geht, weil die Tat verjährt oder der Täter gestorben ist oder weil keine ausreichenden Beweise vorhanden sind – und das alles, weil der Orden damals seinen Priester geschützt hat und nicht deine Tochter?« Nun machte sich Ratlosigkeit am Tisch breit. Ich aber fühlte mich darin bestätigt, dass es einen gewichtigen Unterschied in der öffentlichen Wahrnehmung macht, ob die Opfer sexualisierter Gewalt als Bittsteller wahrgenommen werden, denen man aus Güte ein bisschen Therapie finanziert; oder ob man die Täter*innen und die sie schützenden Institutionen als Schuldige benennt und sie verpflichtet, für den von ihnen verursachten Schaden aufzukommen. Beschädigt jemand mutwillig ein Auto, leuchtet der Mehrheit ein, dass er die Schadensbehebung zu finanzieren und eventuell auch noch eine darüber hinausgehende Strafe zu verbüßen hat. Wird ein junger Mensch durch aufgezwungene Sexualität und missbrauchtes Vertrauen in seiner Entwicklung gestört, was Depressionen, Schwierigkeiten in intimen Beziehungen, sexuelle Störungen, selbstschädigendes Verhalten, berufliche Probleme bis zum Suizid zur Folge haben kann, dann scheint die Sache im gesellschaftlichen Diskurs weniger klar. Wie will man diesen Schaden bemessen? Und warum tun wir uns so schwer damit, diese Art von Vergehen zu benennen und zu ahnden?

## Fürsorge und Gewalt als Merkmale von Gemeinschaften

Babys und Kinder sind alleine nicht lebensfähig und benötigen deshalb Fürsorge, im besten Fall eine Fürsorgegemeinschaft erwachsener Menschen, um versorgt, liebkost, gespiegelt und in das Leben eingewiesen zu werden. Zu solchen Gruppen zählen nicht allein Klein- und Großfamilien, sondern auch deren Umfeld. Aber auch institutionelle Fürsorge in Kinderheimen, Kindergärten, Kitas oder Schulen ist dazu zu zählen, denn dort werden Heranwachsende betreut und unterrichtet, um zu Erwachsenen zu werden, die wiederum in unterschiedlichen Gemeinschaften fürsorgliche Rollen übernehmen können. Auch Erwachsene sind auf Fürsorge angewiesen, sei es in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, in Abhängigkeit von Angehörigen, Gemeindemitgliedern oder auch wohlfahrtsstaatlichen Institutionen. Natürlich gibt es auch Gruppen und Gemeinschaften, in denen Fürsorge nicht die zentrale Rolle spielt: In einem Club von Fußballfans geht es eher um Zugehörigkeit

und gemeinsames Erleben, in einer WG ums freundschaftliche oder zweckmäßige Miteinanderwohnen und auch in einer Ehe oder einem Freund*innenkreis können andere Motive bedeutsamer als die gegenseitige Fürsorge sein. Dennoch ist gegenseitige Unterstützung auch in solchen Gruppen und Gemeinschaften etwas, das vorausgesetzt oder zumindest gewünscht wird. Kurz: Menschen sind soziale Wesen und je nach Lebenssituation existentiell auf Gruppenbindungen angewiesen. Dabei setzt die Mitgliedschaft zu einer Gruppe und vor allem zu einer Gemeinschaft die Bereitschaft voraus, eine soziale Ordnung zu akzeptieren oder sich ihr sogar zu unterwerfen (Grundmann 2010).

Genau hier kommt das zweite Kennzeichen von menschlichen Gruppenbildungen zum Tragen, das wir allerdings in der Regel verdrängen: Gewalt. Oft ist diese Gewalt als Möglichkeit ihrer Anwendung in die Verhältnisse eingeschrieben, so wie etwa das Gewaltmonopol des Staates, das ich vermutlich in meinem ganzen Leben nicht in seiner ganzen möglichen Härte zu spüren bekomme. Auch die Gewalt unter Freund*innen oder in einem Fanclub ist in der Regel nur unterschwellig: als zumeist unausgesprochene Botschaft, dass Zugehörigkeit an ein bestimmtes Verhalten gebunden ist. Und natürlich gehen auch viele Mütter und Väter keinesfalls gewaltvoll mit ihren Kindern um, dennoch birgt wohl kein Verhältnis so viele potenzielle Möglichkeiten zur Gewaltausübung wie das Eltern-Kind-Verhältnis. Und aus der Sicht eines Kindes mag bereits ein Verhalten gewaltvoll empfunden werden, das die Eltern als »konsequent«, »erzieherisch notwendig« oder »Grenzen aufzeigend« beschreiben würden.

Entscheidend für unser Thema ist, dass die Gewalt nicht selten genau da verübt wird, wo auch Fürsorge stattfindet. Dieser Umstand kann uns in psychologische Verwirrung stürzen und deswegen blenden wir ihn in der Regel aus. Wer nicht mehr ignoriert, dass die Mitglieder einer Gemeinschaft untereinander gewalttätig agieren, Hackordnungen behaupten und mehr oder minder offensichtliche Hierarchien auf Gewalt oder deren Androhung begründen, sieht sich schließlich mit der Möglichkeit konfrontiert, selbst zu Täter*in oder Opfer werden zu können. Ein rundum positives Selbst- und Menschenbild ist dann nur noch schwer aufrechtzuerhalten. Je geringer die Fähigkeit ist, diese Ambivalenzen auszuhalten, desto größer dürfte der Wunsch sein, die eigene Gemeinschaft oder Gruppe in ein idealisiertes Licht zu rücken. Kinder können als abhängige Geschöpfe die Gewalttätigkeit ihrer Eltern gegen sie oder untereinander oftmals nur dadurch ertragen, dass sie sich selbst die Schuld für

das Verhalten derer geben, auf deren Fürsorge sie angewiesen sind. Auch Erwachsene neigen dazu, die Gewalttätigkeit im eigenen Umfeld umzudeuten und die Betroffenen dieser Gewalt gleichsam der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zu ›opfern‹. Das Problem sind dann nicht die Täter*innen und deren Umfeld, sondern der »irgendwie komische Mensch«, mit dem offensichtlich etwas nicht stimmt. Vor diesem Hintergrund wird womöglich verständlich, warum sexualisierte Gewalt gegen Kinder einerseits als ein fast unaussprechliches Verbrechen gilt, andererseits im eigenen Umfeld vorkommen kann, ohne als solches benannt oder auch nur gesehen zu werden.

Es ist verständlich, dass wir uns in unserer Verletzlichkeit und unserem Bedürfnis nach Zugehörigkeit und Fürsorge schwer damit tun, Gewalt von Menschen anzuerkennen, von denen wir in irgendeiner Form abhängig sind, und sei es nur, weil wir sie bewundern und von ihnen anerkannt werden wollen. Es ist auch verständlich, dass Gemeinschaften immer wieder neu eine für sie stimmige Balance von Selbstkritik und Verdrängung auszuhandeln versuchen, mal wachsam sind, mal »ein Auge zudrücken«, und dass auf bewusstere Phasen unbewusste folgen. Es wird auch in Zukunft so sein, dass Menschen, die auf Missstände aufmerksam machen, zunächst als ›Störenfriede‹ oder ›Nestbeschmutzer‹ wahrgenommen werden. Gerade deshalb sind Betroffenen-Initiativen wie der Eckige Tisch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von großer Bedeutung. Denn sie weisen darauf hin, wo dieser längst gestört ist. Die Konfrontation von Institutionen, Gruppen und Gemeinschaften mit der Realität der Opfer von Gewalt ist häufig erschütternd, aber in ihr liegt die Möglichkeit, die Kluft zwischen behaupteten Werten und gelebter Praxis in aller Schärfe wahrzunehmen – und im besten Falle zu verkleinern.

alte Bundesrepublik
altern

barrierefrei
Beziehungsanbahnung

**Eigenheim**

Einzugsgebiet

erben

gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung

Kneipe

Kohleausstieg
Labor

obdachlos

Privileg

soziale Mischung
soziale Reproduktion

© 2025 Christopher Möllmann, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-012 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Christopher Möllmann

## Fashion Victims

Als der Antrag, eine Forschungsgruppe zur Lebensform »Eigenheim« in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Zweiten Weltkrieg einzurichten, abgelehnt worden war, hatte es sich mit der kollegialen Eintracht. Die Antragstellenden zerstritten sich leidenschaftlich. Ein Erfolg wäre angesichts der Unterfinanzierung aufregender Forschung so wichtig gewesen. Schuld am Solidaritätsschwund waren neben der Ablehnung als solcher spitze, doch irgendwie treffende Bemerkungen in den eingeholten Gutachten. Diese waren in ungefiltert rüdem Wortlaut einer ansonsten respektvollen Benachrichtigung, die Forschung nicht zu finanzieren, beigefügt worden.

Inspiriert von der Idee, Biographien wissenschaftlicher Objekte nachzuverfolgen, hatte die Gruppe ihre Arbeitsvorhaben entlang des virtuellen Lebenszyklus eines Eigenheims angeordnet. So wollte ein zeithistorisch-kultursoziologisches Kooperationsprojekt verschiedene Konfliktkonstellationen während der Hausbauphase in ihrem historischen Wandel nachzeichnen, ein medienethnographisches Vorhaben das Leben in einem *smart home* teilnehmend beobachten und eine rechtswissenschaftliche Doktorarbeit eine erbrechtliche Vision für eine gesamtgesellschaftlich nachhaltige Weitergabe von Immobilieneigentum formulieren. Eine Literaturwissenschaftler*in kündigte an, aus den ›Macharten‹ einiger exemplarischer Texte der Gegenwart eine »Poetologie der Elternhausliteratur« zu destillieren, ein Anliegen, das sich an die Untersuchung eines philosophischen Kollegen anlehnen konnte, der eine »Ethik transgenerationaler Sorge« zu erarbeiten plante.

Abgerundet werden sollte die gemeinsame Forschung durch eine kultur- und materialwissenschaftliche ›Laborstudie‹, die aus einer Kritik bisheriger Bauweisen zu Vorschlägen für neuartige Materialzyklen zu gelangen beabsichtigte, sowie durch das Projekt eines *writer in residence*, der anknüpfend an die Schreibpraxis des französischen Soziologen Didier Eribon seine eigene Sozioautobiographie zum Abschluss bringen wollte. Das Buch sollte von der Scham erzählen, die daraus erwuchs, mit einer Schar von Geschwistern in einem ärmlichen Mietreihenhaus am Rande einer wohlhabenden Eigenheimsiedlung der alten Bundesrepublik aufzuwachsen und tagtäglich mit sozialen Kränkungen konfrontiert zu sein. Zusätzliche Anregungen bezog die Gruppe aus den theoretischen Entwürfen zweier Gegenwartsphilosophinnen, einmal aus Rahel Jaeggis *Kritik von Lebensformen* aus dem Jahr 2013, ferner aus Alexandra Schauers 2023 erschienener Studie *Mensch ohne Welt. Eine Soziologie spätmoderner Vergesellschaftung*.

Als die Gesellschaftsrelevanz des gemeinsamen Unterfangens zu begründen war, hatte es intern erstmals zu knirschen begonnen. Manchen Gruppenmitgliedern hätte es genügt, auf die Ausdruckskraft von Zahlen zum gegenwärtigen bundesdeutschen Hausbestand zu setzen. Sie würden für sich und somit für das Anliegen der Gruppe sprechen. Aus einem Eintrag zum Stichwort »Einfamilienhaus« in einem Begriffskompendium *WohnWissen. 100 Begriffe des Wohnens* hatte die für das *Smart-home*-Projekt zuständige Ethnologin in ihr Notizheft übertragen: »›Von den rund 19 Millionen Wohngebäuden waren im Jahr 2022 nach Angaben der Bundesstiftung Baukultur etwa 16 Millionen Einfamilienhäuser. Dieses Verhältnis wird auch im aktuellen und prognostizierten Neubaugeschehen bestehen bleiben. Das Einfamilienhaus ist hierzulande Inbegriff des Wohneigentums: Während Eigentumswohnungen etwa 20 Prozent des Wohneigentums ausmachen, entfällt der weitaus größere Anteil auf selbstgenutzte Einfamilienhäuser.‹ (Warda 2024, S. 53)« Letztlich setzten sich jedoch die Stimmen durch, die dafür eintraten, einen Beitrag zum förderpolitisch seit einiger Zeit besonders wohlwollend betrachteten Diskurs über den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Aussicht zu stellen. Man hielt die im Formblatt dazu vorgesehenen Passagen knapp und konzipierte, sich an die vorgegebene Nomenklatur haltend, mit »Praxispartnern« ein »kollaboratives Transferprojekt« – zwei in der Rückschau fatale Entscheidungen.

»Dass die Antragsteller eine symptomatisch für Individualisierung (wenn nicht sogar Singularisierung!), für Absonderung und Zersiedlung stehende Bau- und Wohnweise wie das Eigenheim«, bemängelte eines der Gutachten, »an eine so eminent wichtige Aufgabe wie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts koppeln, kann, zumal angesichts ihrer formidablen Unkenntnis der aktuellen Diskussionslage, nur verwundern. Bereits ein Blick in das von Christine Hannemann und Karin Hauser im Jahr 2020 herausgegebene und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Buch *Wohnen integriert. Zusammenhalt braucht Räume* über ›integrative Wohnprojekte‹ hätte sie«, so fuhr die für die Gruppe namenlos bleibende Gutachter*in fort, »von der unwiderruflichen Überlebtheit des Wohnens im Eigenheim belehren können, gerade wenn es darum geht, zukunftsweisende Antworten auf die ›neue Wohnungsfrage‹ in einer von Alterung, Zuwanderung und einer wachsenden Stadt-Land-Kluft geprägten Gesellschaft zu finden«.

Eine zweite, ebenso unverblümte Stellungnahme, die im Abfassen einer weiteren Sozioautobiographie »die Selbstanmaßung eines Autors« erblickte, der »Durchschnittlichkeit mit Repräsentativität« verwechsele, und das Schammotiv schon in Eribons jüngstem Buch über seine Mutter für »überstrapaziert« hielt, empfand das Transferprojekt als einen »Affront gegen ernsthafte Bestrebungen, die gegenwärtige Rede und Praxis von gesellschaftlichem Zusammenhalt durch historische Tiefen- und Vergleichsstudien reflexiv anzureichern und auf ihre Genealogien hin durchsichtig zu machen«. Indem man mithilfe eines Museums für Wohnkultur und einer auf Kulissenbereitstellung spezialisierten Eventagentur Bürger*innen Gelegenheit geben wolle, Zeitreisen in ein perfekt simuliertes Eigenheimleben der frühen 1970er Jahre zu unternehmen und sich dort für Wochen, wenn nicht Monate einzurichten, lege das Projekt nahe, so der weitere Wortlaut, »die nottuende theoretische und praktische Arbeit am Zusammenhalt sei kaum mehr als Ausdruck einer nostalgischen Sehnsucht nach einem ehemals stabilen Gesellschaftsgefüge und privaten Familienglück in der untergegangenen BRD«. Es würden sich »vermutlich sogar beabsichtigte Assoziationen mit den illusionären Welten der französischen Filmkomödie *Die schönste Zeit unseres Lebens* (*La belle époque*) oder der Post-DDR-Tragikomödie *Good Bye, Lenin*« aufdrängen.

Die offenbar gleichermaßen film- wie DDR-kundige Gutachter*in machte auch Einwände gegen die kultursoziologischen und rechtswissenschaftlichen Antragsabschnitte geltend. Die Absicht, eine Analyse von Dieter Wedels dreiteiligem NDR-Fernsehfilm und »›Straßenfeger‹ (Wikipedia)« *Einmal im Leben – Geschichte eines Eigenheims* aus dem Jahr 1972 ganz ohne Seitenblick auf die »zugestandenermaßen etwas klamaukige, aber mit ähnlichen ästhetischen Strategien arbeitende« DEFA-Produktion *Der Baulöwe* von 1980 durchzuführen, zeuge von »beträchtlicher Ignoranz gegenüber einer *gesamtdeutschen* Imaginationsgeschichte des Eigenheims« (Herv. i. Orig.). Noch schwerer wögen ein Mangel an Einsicht in die »asymmetrische Immobilienvermögenslage« zwischen der west- und ostdeutschen Bevölkerung sowie eine fehlende Aufnahme der Forschungen zu politischen, rechtlichen, bau- und gesellschaftsgeschichtlichen Bezügen und dem Nachleben von DDR-Eigenheimen, wie sie beispielsweise die Historikerinnen Birgit Richter und Kerstin Brückweh betrieben hätten (Richter 2009; Brückweh 2017). »Diese heranzuziehen«, urteilte das Gutachten, »hätte auch dazu anregen können, andere gesellschaftspolitische Traditionen des Zusammenspiels von staatlicher Regulierung und Eigeninitiative zu würdigen und einen historisch gewordenen Sinn für die ensemblehafte Anordnung von Ein- und Mehrfamilienhäusern wiederzubeleben«.

Die einzige dem Eigenheim-Projekt gewogene Einschätzung aber riet dazu, »sich der maßgeblich seitens der Politik geschürten Diskursmode des gesellschaftlichen Zusammenhalts zu entziehen (statt sie übereifrig zu bedienen) und mehr Zutrauen in die Eigensinnigkeit wissenschaftlicher Gegenstandswahl zu entwickeln«.

## Ein aktiver Begriff

Die Gruppe zerfiel. Einige arbeiteten Liegengebliebenes ab, andere suchten sich Jobs. Der gekränkte Autor trat ein Stipendium in der norddeutschen Provinz an. Einzig die Literaturwissenschaftler*in und den Philosophen ließ die Kritik nicht los. Abermals durchkämmten sie ihre Materialsammlungen. Ihren gemeinsamen Lektüren und Gesprächen legten sie das binäre Begriffsschema »Künstlichkeit« versus »Natürlichkeit« zugrunde, in dessen Spannungsfeld das »Eigenheim«, so ihre These, seine gesellschaftliche Aktivität entfalten würde. Wenn es in der journalistischen Recherchereise

*Zusammen! Wie Deutschland neues Wohnen ausprobiert* heiße, die Redewendung »My home is my castle« sei »kein Naturgesetz mehr« (Herberhold 2022, S. 11 f.), so wäre zunächst zu klären, welche Strategien der Naturalisierung hier am Werk waren und wie ein – wenigstens dem Schein nach – »instinktiver und völlig verständlicher Wunsch nach einem Eigenheim« (Halligan 2019, S. 4; Übers. d. Phil.) überhaupt in die Welt kommen konnte.

Der erste *Brockhaus*-Eintrag zum »Eigenheim« stammt, wie der Philosoph seinen wiederhervorgeholten begriffshistorischen Exzerpten entnehmen konnte, aus dem Jahr 1930. Nach einer knappen Definition, der zufolge es sich beim »Eigenheim« um »ein bürgerl. Kleinwohnungshaus« handelt, »das vom Besitzer allein bewohnt wird«, wende sich der im fünften Band dieses *Großen Brockhaus* zu findende Text zunächst den »Bestrebungen« der »Eigenheimbewegung« der 1920er Jahre zu, »durch Zusammenschluß der Wohnbedürftigen für jede Familie ein selbständiges Wohnhaus zu sichern«, um dann die »Organisation des kollektiven Zwecksparens« durch seinerzeit gegründete Bausparkassen vorzustellen. In dieser enzyklopädisch komprimierten Darstellung würden, hielt der Philosoph fest, »vier für den Eigenheimdiskurs insgesamt charakteristische Sozialverhältnisse« aufgerufen: Das Eigenheim werde (1) als ausdrücklich »bürgerliche« Wohnform identifiziert, vom »Besitzer« sei (2) im Singular die Rede, was auf ein patriarchales Verständnis hindeute, denn letztlich gehe es (3) um Familien, die ihr »selbständiges« Haus bewohnen und sich, wie nahegelegt werde, mit seiner Hilfe ebenfalls ›verselbständigen‹ können; außerdem bringe Wohnbedürftigkeit jedoch (4) Zusammenschlüsse hervor, die über die Familie hinausweisen und sich einerseits (4a) als gesellschaftliche Solidarpraxis begreifen ließen, andererseits (4b) als Ausdruck von Geschäftssinn und Lobbyismus beschrieben werden könnten. Man müsse sich das Ganze vermutlich als »gegenseitiges Bedingungsverhältnis« vorstellen: Indem die Eigenheimbewegung das, was sie sich als Zweck setzte, überhaupt erst mithervorbrachte, befeuerte sie den bürgerlichen bzw. (wohl treffender) den ›verbürgerlichenden‹ Wunsch, als Familie im eigenen Haus zu leben. Das »Eigenheim« figuriere demnach als »gesellschaftlich wirksamer Performanz-Effekt«, eine Wendung, die der Philosoph wieder aufgriff, auch wenn ein Gutachten sie als »übertheoretisierte Leerformel» verunglimpft hatte.

Der erste westdeutsche Nachkriegs-*Brockhaus* unterschlage, fuhr der Philosoph in seinem Referat fort, dann zwar keineswegs die verschiedenen historischen Kontexte, aus denen das »Eigenheim« entsprang, behaupte aber in dem Eintrag aus dem Jahr 1953, es sei bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts »vorherrschend« gewesen. Abgesehen von dieser historischen Begriffsentgrenzung, die vormodernen Sozialwelten kaum gerecht werde, betreibe dieser *Große Brockhaus* in seinem dritten Band eine damals zeittypische Anthropologisierung des Eigenheims: »Das E. gibt den Menschen das Gefühl der Geborgenheit, festigt das Familienleben und regt die Spartätigkeit an. Nachteilig sind lange Anmarschwege zur Arbeitsstätte.« Letzteres verweise darauf, kommentierte der Philosoph, dass der Eigenheimbau an der städtischen Peripherie eine »spezifische sozialräumliche Verteilung von Immobilität und Mobilität« mitbefördern und so zu einem »maßgeblichen Faktor bei der Etablierung der bis heute landschaftsprägenden, autogerechten Nachkriegsinfrastruktur der westdeutschen Bundesrepublik« werden sollte. Die Literaturwissenschaftler*in, die gestelztes Sprechen unruhig machte, hakte ein und ergänzte: Auffällig sei doch, dass das Lexikon »Eigenheim« als tätiges Subjekt begreift, das gibt, festigt und anregt. Das erinnere sie an einen Vorschlag des britischen Kulturtheoretikers Raymond Williams, der mal irgendwo von »aktiven Begriffen« gesprochen habe. Vielleicht könne es die Idee eines ›Dispositivs‹ aber auch gut auf den Punkt bringen; immerhin scheine das Eigenheim laut Lexikon lauter sich geborgen fühlende, familiäre und sparsame (statt depressive, geschiedene und überschuldete) Subjekte zu produzieren. Der militärisch anmutende Ausdruck »Anmarschwege« lasse zudem wie nebenbei hervortreten, wer die Mühen des Aufsuchens einer Arbeitsstätte auf sich nimmt: der in Zivilkleidung dorthin marschierende Familienvater.

Der Philosoph stimmte zu und blätterte in seinen Exzerpten. Der Paragraph 9 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1956, setzte er wieder an, definiere in Absatz 1 das »Eigenheim« als »ein im Eigentum einer natürlichen Person stehendes Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält, von denen eine Wohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist«. Rechtlich als Zweifamilienhaus denkbar, werde das Eigenheim jedoch gewöhnlich mit dem Einfamilienhaus gleichgesetzt und das neutral klingende »Grundstück« zum »Garten« konkretisiert bzw. idealisiert. Bei Ernst May, Frankfurter Stadtbaurat in den 1920er Jahren, lese sich das bezogen auf die damaligen Frankfurter »Heimstätten«,

eine Eigentumsform mit eingeschränkter Verfügungsgewalt, die dafür unter besonderem Schutz stand, so: »Die idealste, weil natürlichste Wohnform ist das Einfamilienhaus im Flachbau. Es sichert der Familie die häusliche Ruhe und Zurückgezogenheit, die gerade in einer stark kollektivistisch reagierenden Epoche ihre besondere Bedeutung erhält. Nur diese Wohnform gestattet, jedes Wohnelement in unmittelbare Verbindung mit einem, wenn auch kleinen Stück Gartenland zu bringen [...].« Und May ergänze: »Nie wird die Wohnung im vielgeschossigen Miethause der Familie und vor allem dem Kinde die gesunden Lebensbedingungen ersetzen können, die das Einfamilienhaus bietet [...].« (May 1930, S. 36) Hier finde sich eine für den Eigenheimdiskurs ebenfalls charakteristische Verknüpfung von Haus, Familie, Garten und Gesundheit, die, wie die Literaturwissenschaftler*in bereits bemerkt habe, tatsächlich um eine verbindliche Geschlechterordnung von erwerbstätigem, männlichem Hausvorstand und einer sich um Haus, Garten, Kinder sorgenden Hausfrau zu ergänzen wäre.

In den bundesrepublikanischen Debatten der 1950er Jahre, die insbesondere von Vertretern und Anhängern der katholischen Soziallehre dominiert worden seien, werde diese Lebensweise als die dem Menschen gemäße gerühmt, zumal »die Frau in vielen Fällen wieder ihren natürlichen Funktionen als Mittelpunkt der Familie zugeführt« werde, wie es der Soziologe Leonhard Lowinski formuliert habe, wobei zu ergänzen wäre: nachdem sie diese seit Beginn des 20. Jahrhundert zugunsten von Angestellten- und Industriearbeit zumindest temporär verlassen konnte. Das Eigenheim sorge zudem, so der Philosoph abermals Lowinski zitierend, für den »Bestand der natürlichsten Lebensgemeinschaften, der Familien, die ja letztlich die Basis sind, auf der die gesamte Gesellschaft aufbaut« sowie für die »Persönlichkeitsentfaltung des Individuums«. Was letztere anbelangt, entfalte das Eigenheim seine gesellschaftspolitische Wirksamkeit, indem es den Eigentümer zu »selbstverantwortlichen Dispositionen« animiere, also die Bereitschaft und Fähigkeit zu »Selbsthilfe« wecke und darüber vermittelt einen Zuwachs an »Selbstbewusstsein« und »Selbständigkeit« bewirke (Lowinski 1955, S. 21 f.). Diese Eigenschaften verschafften Autorität gegenüber den Kindern und sollten für ein stabiles Gemeinwesen einstehen, dessen Funktionsweise, nun in den Worten des Philosophen, gewissermaßen »zwischen radikal-libertären und etatistisch-kollektivistischen Vereinseitigungen« anzusiedeln sei.

Ein weniger die faktische Bautätigkeit als die kulturelle Bewertung des Eigenheims betreffender Stimmungsumschwung lasse sich, versuchte der Philosoph noch etwas fortzufahren, ab den frühen 1960er Jahren ausmachen. In der bundesrepublikanischen Diskussion werde die bis heute bestärkte, scheinbare ›Natürlichkeit‹ des Eigenheims als Ideologie entlarvt, was deren Wirkmächtigkeit allerdings nicht beeinträchtigt habe: Allein im Zeitraum von 1961 bis 1980 wurden 4,7 Millionen Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern errichtet (Krajewski 2014, S. 16). An dieser Stelle sah sich die Literaturwissenschaftler*in wieder an der Reihe, ihre insgesamt skeptischere Sicht auf »Eigenheim« und »Zusammenhalt« einzubringen: Im Jahr 1966 sei Betty Friedans *Der Weiblichkeitswahn* bei Rowohlt ins Deutsche übersetzt worden, eine in den USA bereits 1963 erschienene Abrechnung mit der Vorstadt- und Hausfrau-Ideologie. Friedan zeige, dass der englische Begriff »*togetherness*«, im Deutschen mit »Zusammensein« wiedergegeben, erst in den 1950er Jahren auftaucht und sich idealerweise auf das »*together*« von Mann, Frau, Kindern im Vororthaus bezieht, freilich mit eindeutigen Rollenzuweisungen verbunden (Friedan 1963, S. 32 f.; Friedan 1966 [1963], S. 35 f.). Im »Zusammensein« verliert die Frau ihren eigenen Subjektstatus! Friedan schildere eine Entwicklung, in der ehemals erhobene Forderungen nach und Praktiken von politischer und gesellschaftlicher Gleichberechtigung, vor allem durch eigene Erwerbstätigkeit, von einer neuen Ideologie des »Zusammenseins« kassiert werden, in der die Frau gleichsam aufgeht und ihre Welt jenseits der Hausfrauenrolle aufgibt.

Der Philosoph nickte, nun seinerseits unruhig geworden. Denn: Noch umfassender und grundsätzlicher setze Alexander Mitscherlichs kurz zuvor publizierte Eigenheim-Kritik an, nachzulesen in seiner Studie *Die Unwirtlichkeit unserer Städte* von 1965. Im diametralen Gegensatz zur Wertschätzung der 1950er Jahre erblickte er in dieser Lebensform einen Ausdruck von »Verantwortungslosigkeit«, »Egoismus« und »Asozialität« (Mitscherlich 2008 [1965], S. 38 bzw. S. 55). Sein beißender Spott richtete sich auch gegen das mit dem Eigenheim eingesetzte Natur- und Geschlechterverhältnis: »[Der finanzkräftigere Bürger] kauft sich Natur, zäunt sie ein und spielt in ihr ›Landbewohner‹«, mit Folgen für die Geschlechterordnung, deren deutsch-amerikanischen Hybridcharakter Mitscherlich sprachlich nachvollziehe: »Man spricht von ›Vorortgattinnen‹, die ihre City-Männer abends in der Gärtnerschürze als

die ›Zugereisten‹ auf der heimischen Scholle empfangen.« (Ebd., S. 54 f.) Der Göttinger Soziologe Hans-Paul Bahrdt, dessen frühere Überlegungen zur Kritik der Großstadtkritik für Mitscherlichs Streitschrift grundlegend gewesen seien, habe schon im Jahr 1968 in einem der wichtigsten Texte zum bundesrepublikanischen Städtebau eine nicht nur äußere, sondern auch eine »innere«, also intellektuelle und mentale »Immobilität« diagnostiziert, die das Leben im Vororteigenheim mit sich bringe und die den allgemeinen Bewegungsanforderungen der zeitgenössischen Industriegesellschaft nicht angemessen sei: Sesshaftigkeit werde zum »›handicap‹« (Bahrdt 1968, S. 75; vgl. Bahrdt 1961).

## Theater und Miniatur

Gerade drohten sie sich in den Diskurstiefen der alten Bundesrepublik zu verlieren, beanstandete die Literaturwissenschaftler*in. In dem Tempo werden wir die Gegenwart nie erreichen! Es sei jetzt mal angebracht, systematischer anzusetzen und mehr zur »Verkünstelung« oder vielleicht sogar »Kunstwerdung« des Eigenheims zu sagen. Außerdem beginne sie die indirekte Rede zu nerven, in der ihr Austausch aufgezeichnet werde. Pause, bitte. [...] Sie wolle – nein, sie will nun den von Mitscherlich abschätzig gemeinten Spielcharakter, die, wie sie es nennen möchte, »wesentlich theatrale Dimension« des Eigenheims schärfer konturieren. Diese lässt sich auf die Formel »to play house« bzw. noch gesteigert »to play very *nice* house, very *sweet* house« bringen, die der amerikanische Autor Richard Yates Anfang der 1960er Jahre in seinem von Metaphern und Praktiken des Theaters durchzogenen Roman *Revolutionary Road* prägte und die in der deutschen Romanübersetzung *Zeiten des Aufruhrs* leider untergegangen ist (Yates 2001 [1961], S. 187; Herv. i. Orig.). In ihrem Projektentwurf zur Poetologie der Elternhausliteratur ist dieser Leitgedanke, das Eigenheim als »sich selbst überschreitende Spielform« zu begreifen, näher ausgeführt. Am besten sie zitiert einmal länger aus dem ursprünglichen Exposé:

> »Um das Eigenheim hat sich ein Kranz von Textsorten gelegt. Abgesehen von Fachveröffentlichungen, die das Eigenheim als architektonisches, ästhetisches, gesellschaftliches oder historisches Objekt behandeln, bietet es schon vor Inbesitznahme auch

Laien Schreibanlässe. Zukünftige Eigentümer*innen werden dazu angeregt, die Bauphase tagebuchschreibend zu begleiten. Dazu vertreibt der Handel Buchvorlagen mit linierten und gerahmten Seiten, deren Rubriken sich ähnlich wie bei Poesiealben mit Text- und Bildeinträgen befüllen lassen. Ferner widmeten schon in den 1920er Jahren Männer ihren Ehefrauen Abhandlungen, in denen sie die Vorteile des Eigenheims gegenüber einer Mietwohnung herausstellten. Ein jüngeres, parodistisches Beispiel für diese Praxis ist Gerhard Matzigs *Meine Frau will einen Garten. Vom Abenteuer, ein Haus am Stadtrand zu bauen* aus dem Jahr 2010. Durch eine Analyse dieses Textes lassen sich auch zentrale Motive und ›Macharten‹ gegenwärtiger Elternhaustexte vorführen. Zwei davon verdienen besondere Beachtung. Wenn der Familienvater und zukünftige Bauherr Matzig mit einer ›Kettensäge‹ das Hausgrundstück von Baumbestand freimacht, so steht er ›auf dem Grundstück wie auf einer Bühne‹ – und ›keine Szenerie der Welt könnte publikumswirksamer sein‹ (Matzig 2010, S. 143). Dies klingt eitel, steht aber exemplarisch für eine Theatralisierung des Eigenheims. Und was im Kontext von Matzigs Buch aus dem ungünstigen Zuschnitt des Grundstücks erklärbar ist, das die Familie zwingt, ›Grundrisse‹ zu zeichnen, ›die so aussehen, als wollte sich Gulliver in einem Reihenendhaus der Schlümpfe einrichten‹ (ebd., S. 129), ist nicht nur witzig gemeint, sondern Ergebnis einer ›miniaturenbildenden Einbildungskraft‹ (Bachelard 1987 [1957], S. 156). ›Theater‹ und ›Miniatur‹, das sind die beiden Leitbegriffe, mit deren Hilfe sich ein ganzes Genre der Gegenwartsliteratur, das der ›Elternhausliteratur‹, aufschlüsseln lässt.

Matzigs Text stellt diesbezüglich einen Sonderfall dar, weil er weder eine Rückschau auf das Familienleben im Eigenheim bietet noch aus der Sicht des erwachsen gewordenen Kindes geschrieben ist. Die meisten der ausgewählten und der unmittelbaren Gegenwart entnommenen Texte – zu nennen sind Ute Manks *Elternhaus* (2023), Sebastian Molls *Das Würfelhaus. Mein Vater und die Architektur der Verdrängung* (2024) sowie Nora Schramms *Hohle Räume* (2024) – beziehen Anlass und Perspektive des Erzählens aus der anstehenden Auflösung des elterlichen Haushalts, sei es infolge des Umzugs, des Todes oder der Scheidung des Elternpaars. Andere Texte, etwa Ursula Otts *Das Haus meiner Eltern hat*

*viele Räume. Vom Loslassen, Ausräumen und Bewahren* (2018), lassen sich eher dem Genre der Lebenshilfe- und Ratgeberliteratur zuordnen. Sie nehmen daher innerhalb des zu untersuchenden Korpus eine Randstellung ein.

Maßgeblicher systematischer Ausgangspunkt meines literaturwissenschaftlichen Projekts ist neben Yates' *Zeiten des Aufruhrs* der Roman *Das Haus* von Andreas Maier aus dem Jahr 2011, in dem das Eigenheimleben einer bundesrepublikanischen Kindheit als beständige Theateraufführung in Szene gesetzt wird. Im Elternhauskeller des Erzählers befinden sich ein Abstellraum mit Kühltruhe, ein Hobbyraum mit ›einer ins Riesenhafte angewachsene[n] Modelleisenbahn‹, ferner ein Bastel-, ein Heizungs- und ein Wäscheraum samt Mangel: ›Dort unten zu sein war, wie wenn man bei einer Theateraufführung nicht im Zuschauerraum sitzt, sondern den Arbeiten auf dem Schnürboden zuschaut‹, erinnert sich der Erzähler. ›Die Aufführung wird durch den Schnürboden erst möglich, der Boden selbst soll aber unbedingt unsichtbar bleiben, um eine Illusion zu erschaffen, die Illusion einer geradezu vollkommenen Natürlichkeit, hinter der die Technik verschwindet. Eine Theaterillusion.‹ (Maier 2011, S. 58 bzw. S. 69)

Entsprechend vollzieht sich das Leben der Familie vom Erdgeschoss aufwärts bis in Alltagsdetails hinein als permanentes Bühnenstück. So sehen Käse und Wurst beim gemeinsamen Abendessen ›in dem künstlichen Lichtschein aus, als seien sie ebenfalls künstlich und als habe man sie eigens ausgesucht, weil sie in ihrer Künstlichkeit am besten zu dem künstlichen Licht paßten. Angeleuchtet wie von einem Theaterscheinwerfer und dadurch besonders hervorgehoben.‹ (Ebd., S. 50)

Diese Theatralisierung, die dem Eigenheim jede Natürlichkeit, der Familie jede Normalität austreibt, wird ergänzt um Weisen der Miniaturisierung, die ebenfalls dem Keller entstammen. Im Kinderzimmerregal steht – um dies zu veranschaulichen – ein ›aus Pappe zusammengeklebte[s] Asterixdorf‹. Die Figuren der französischen Comicserie sind vor ihren jeweiligen Häusern aufgestellt, eine Welt für sich: ›Drumherum der Palisadenzaun. Alles geschützt und eingehegt und befriedet.‹ (Ebd., S. 144)

Zusammengefügt hat das Ganze der Erzähler selbst, wie vieles andere im Bastelraum: ›Hätte es unser Haus als Modellbausatz gegeben, hätte ich sicherlich auch das gebaut.‹ (Ebd., S. 89)
Mit dem französischen Philosophen Gaston Bachelard möchte mein Vorhaben einerseits argumentieren, dass wir es hier nicht mit einem bloßen Kinderspiel zu tun haben, sondern mit einer Weltbeziehung: ›Ich besitze die Welt um so besser, je geschickter ich sie zur Miniatur machen kann.‹ (Bachelard 1987 [1957], S. 157) Andererseits wird es ebenfalls mit Bezug auf Bachelard die ›dynamischen Kräfte der Miniatur‹ betonen: ›Die Miniatur bringt Träume hervor.‹ (Ebd., S. 157 f.) In der Miniatur tritt uns die Welt im Modus ihrer Gestaltbarkeit entgegen; und sei's unter dem Vorbehalt des ›Als-ob‹ – als ob sie gestaltbar wäre. Somit kann ein Denken der Miniatur nicht nur den Blick auf die formierenden Kräfte der Lebensform ›Eigenheim‹ schulen, es verspricht darüber hinaus, deren scheinbare Selbstverständlichkeit aufzubrechen und den Weg frei zu machen, um andersartige Wohn- und Beziehungsweisen zu imaginieren. Das literarisch entworfene Eigenheim treibt aus sich selbst die Phantasien hervor, die es hinter sich zu lassen vermögen, sobald die Leser*in, um eine Wendung Ludwig Wittgensteins aufzugreifen, ›durch sie – auf ihnen – über sie hinausgestiegen ist‹ (Wittgenstein 1963 [1922], 6.54).
Diese Beobachtung wird auch mein *close reading* des Romandebüts einer Autorin anleiten, die zuvor als Lyrikerin hervorgetreten ist und in ihrer Prosa ebenfalls programmatisch ›Verdichtung‹ betreibt. In Nora Schramms Roman *Hohle Räume* grenzt der Garten des elterlichen Eigenheims an einen Friedhof, unmissverständliches Symbol für das, was sich im Roman abspielt: die Auflösung einer Lebensform und ihres Personals. Über die in Scheidung stehenden Eltern heißt es – Stichwort ›Theater‹ –, sie wollen ›mit Worte[n] wie *Schlammschlacht* oder *Rosenkrieg*‹ nicht verbunden werden und ›glatt über eine sehr kleine Bühne gehen, hintereinander, auf der einen Seite rauf, auf der anderen hinunter‹ (Schramm, S. 45; Herv. i. Orig.). Gleich bei Eintritt in den Roman – Stichwort ›Miniatur‹ – tauchen sie anlässlich der Ankunft ihrer Tochter, einer seit langem ausgezogenen Künstlerin auf Kurzbesuch, als ›kleine Figuren‹ im

Flughafenterminal auf – ›ich sehe die beiden wie durch einen Tunnel oder eher ein Mikroskop, klar und fokussiert und hell beleuchtet. Die kleine Mutter winkt plötzlich von der Petrischale [...].‹ (Ebd., S. 5) Während der Vater kaum noch zuhause ist und die Mutter infolge eines Sturzes stationär behandelt wird, lässt die Tochter und Ich-Erzählerin Unmengen von Sand anliefern, die das Haus in ein begehbares Kunstwerk verwandeln. Zugleich macht sie sich die freie Sichtachse von der Straße ins Erdgeschoss, die das elterliche wie die benachbarten Einfamilienhäuser gewährt, für eine Videoinstallation zunutze, indem sie die so mögliche Blickanordnung mithilfe von Außenkameras und Fernsehgerät ihrerseits vorführt, ›sodass die, die ins Elternwohnzimmer hineinschauen, gezwungen sind, in ihr eigenes verhuschtes Gesicht zu sehen‹ (ebd., S. 202). Die Theatralisierung des Eigenheims wird im Roman bis zum Äußersten getrieben, die Lebensform – auch durch den Gebrauch einer Vielzahl von Plastik-Metaphern – nicht nur denaturalisiert, sondern offensiv als Kunst ausgestellt und aus sich selbst heraus überwunden. Zugleich lässt sich die Verwandlung der verletzten Mutter in ein ›Affenbaby‹ und ›Kleinkind‹ (ebd., S. 127 bzw. S. 151) im Sinne einer miniaturisierenden Phantasie nicht nur als Regression, sondern als Sinnbild für die Möglichkeit radikalen Andersseins und Neuanfangens deuten. Und beim Gedanken ›an das Jesuskind in der Krippe, [...] an eine kleine hölzerne Figur‹ zeichnet sich am Romanausgang sogar ein Vorschein von *Er*lösung ab (ebd., S. 236).« (Herv. i. Orig.)

## Denken im Bestand

Ihr literaturwissenschaftliches Herauspräparieren einer »Phantasie der Auflösung«, so wolle er diese Passagen trotz der sie beschließenden frohen Botschaft auf den Begriff bringen, verstöre ihn, den Philosophen. Für ihn spreche daraus mehr als erhellende Deutung, nämlich ein Sympathisieren mit Formverlust. Und er fuhr fort: In seiner aktuellen Abendlektüre, Roman Ehrlichs *Videotime. Familienroman*, wachse einer der Kindheitsfreunde des Ich-Erzählers ebenfalls im elterlichen Eigenheim heran. In dessen »Hobbykeller« stelle der Vater, bezeichnenderweise ein Autohausbesitzer, seine nicht nur zusammengesteckten, sondern verklebten »hochkomplexe[n] Bauten

aus vielen Tausend Legosteinen« aus, während sich die Mutter durch Schönheitseingriffe »für wessen Blicke« auch immer zusehends selbst transformiere (Ehrlich 2024, S. 22 f. und S. 55). Beides könne der Formel ›Theater und Miniatur‹, die sich an Texten auch jenseits einer engeren Auswahl bewähren sollte, in der Tat zusätzliche Bestätigung und Anschaulichkeit verschaffen. Überhaupt verfüge seine Kolleg*in über Spielräume, die ihm verschlossen seien. Er hänge mehr an den Realien des Lebens. Sei es denn ausgemacht, frage er sich, dass die nachfolgende Generation nicht in das elterliche Lebensmodell ›Eigenheim etc.‹ eintreten möchte, selbst wenn dieses imaginär bis in die Grundfesten hinein erschüttert sei? Abgesehen davon, dass ein Eigenheimleben als das ›Wirklichgewollte‹ erstrebt werden könne, seien auch ihrem Selbstverständnis nach ›theatrale‹ Subjekte vorstellbar, welche das ›Eigenheim‹ als Rollenspielfeld durchschauen und scheinbar natürliche Positionierungen im eigenen Lebensvollzug anfechten, ohne sie ganz aufzugeben. Ist etwa Gartenarbeit notwendig Schauspielerei?

Es sei eine kulturelle Funktion von Literatur und Philosophie gleichermaßen, die Verhältnisse, so wie sie sind, fragwürdig zu machen. Darüber hinaus sollte philosophisches Nachdenken, so seine Überzeugung, aber dabei helfen, gerechtfertigte Ordnung in die Welt zu bringen. Abstrakt bleibende Plädoyers für einschneidenden Wandel halte er in diesem Prozess für grundsätzlich begründungsbedürftiger als Argumente, die an diskursive Bestände, etablierte Verhältnisse und die Praktiken lebender Menschen anknüpfen können, einschließlich ihrer Intuitionen und Präferenzen. Der vielerorts zu beobachtende verzögerte Generationswechsel in Eigenheimsiedlungen, das etwas pompöse Ausrufen einer nachwachsenden »Generation Eigenheim« durch das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* in seiner 29. Nummer des Jahres 2024 – beides deute daraufhin: Ältere wollen ihr Leben im eigenen Heim beschließen, Jüngere möglichst bald einziehen. Diesseits literarischer Phantasieproduktion gebe es einen realen Bestand an gebauter Lebensleistung, an Wünschen und Hoffnungen, an denen nicht vorbeigedacht werden dürfe.

In seinem Buch *Der Philosoph. Habermas und wir* spreche der Historiker Philipp Felsch mit Bezug auf die philosophische Praxis von Jürgen Habermas, der zu Beginn der 1970er Jahre mit seiner Familie ein Starnberger Eigenheim bezogen hat, von »Einfamilienhausphilosophie« (Felsch 2024, S. 11). Felsch selbst verstehe dies weniger als Bezeichnung für eine klar umrissene Denkform, sondern benenne damit vor allem den Rahmen, besser vielleicht noch die Atmosphäre, in der sich Schreiben vollziehe: »War diese Wohnform die einzig angemessene Behausung für die Dichter und Denker eines Landes, das den historischen Gegensatz von Metropole und Provinz in seinen Neubaugürteln eingeebnet hat?« (Ebd.) Um daraus aber nun eine Argumentationsweise zu gewinnen, in der das Eigenheim in die Position des Objekts rücke, über das nachgedacht werde, lohne es sich, so der Philosoph zu seiner Kolleg*in, zwei eigene Äußerungen von Habermas über sein philosophisch-soziologisches Selbstverständnis einzubeziehen, nämlich (1): »Ich halte das Streben, die Welt um ein Winziges besser zu machen oder auch nur dazu beizutragen, die stets drohende Regression aufzuhalten, für ein unverächtliches Motiv.« Und (2): »Mich bewegt das Problem, wie ein fragiles und bisher immer wieder zerreißendes soziales Zusammenleben gelingen kann.« (Habermas 2024, S. 14 f.) Er, Mitarbeiter eines philosophischen Instituts, wolle nun nicht behaupten, dass diese beiden Grundhaltungen notwendig einem Einfamilienhausleben entstammen, aber sehr wohl, dass sie dabei helfen könnten, eine reflektierte und zeitgemäße Perspektive auf die Lebensform »Eigenheim« zu entwickeln.

Dazu gehöre es aus seiner Sicht, mit dem ›eigenen Haus‹ verbundene Vorstellungen von Selbständigkeit und Unabhängigkeit kritisch zu prüfen und existenzielle Abhängigkeiten anzuerkennen. In frühen Jahren sei es in vielen Fällen die finanzielle, später in den meisten die körperliche Bedürftigkeit, die eine elementare Verwiesenheit auf externe Instanzen wie Geldinstitute, nicht im Haushalt lebende Angehörige oder Pflegedienste bedinge. Er halte es daher für ratsam, bei Generationswechseln in Bestandssiedlungen schrittweise von privaten zu genossenschaftlichen Eigentumsmodellen überzugehen

und dies öffentlich zu bezuschussen. Ferner müsse die häusliche Pflege als transnationale Sorgepraxis systematisch in die Lebensform integriert werden, vor allem durch eine auch öffentliche Förderung von Umbauten, so dass Pflegekräfte und im Bedarfsfall auch deren Angehörige über angemessenen Wohnraum verfügen. Im Übrigen habe der Architekturkritiker Niklas Maak jüngst zu Recht dafür plädiert, aufgegebene Vorstadteigenheime ebenfalls zum Gegenstand einer angesichts von Kaufhaus- und Büroraumleerständen wiederbelebten »Umnutzungsdiskussion« zu machen. Auch habe Maak den exemplarischen Vorschlag eines Architekten gelobt, wie sich im ostdeutschen Stendal ein Plattenbaubestand in »vertikale Einfamilienhäuser«, die für Gemeinschaftswohnen, etwa im Alter, »zusammenschaltbar« blieben, umbauen lasse – statt ihn wie viele andere abzureißen und an der städtischen Peripherie immer neues Eigenheimbauland zu erschließen (Maak 2024, S. 54 f.).

Wenn sie ihn richtig versteht, nahm die Literaturwissenschaftler*in den Faden auf, tritt er für ein Denken im Bestand ein und für das, was der Soziologe und Planungstheoretiker Lucius Burckhardt einen »kleinstmögliche[n] Eingriff« genannt hat (Burckhardt 2013). Das bringt sie dazu, einen anderen Aspekt von Miniaturen zu betonen: ihren für gewöhnlich transitorischen, wesentlich unfertigen Charakter. In ihrer Taglektüre beschäftigt sie sich gerade mit Reflexionen zum »Modell Hütte«. Die Hütte ist, und zwar »anders als das Haus«, so die Kulturtheoretikerin Karin Krauthausen, »ein vorläufiges Gebilde«, »eine Figur der spontanen Emergenz«. Abgesehen davon, dass die Hütte im Sinne des altgriechischen »*skené*« auch den Bühnenhintergrund von Theaterbauten bezeichnet und damit einen Ermöglichungsgrund szenischen Spiels, lässt sie als »*klisíe*« an ein Gebäude denken, »das sich auf etwas bereits Bestehendes stützt oder an ein solches Bestehendes anlehnt, da es für sich genommen ein unselbständiger Bau ist« (Krauthausen 2024, S. 9 bzw. S. 15 f.). Dieses Beschreibungsvokabular berührt, so möchte die Literaturwissenschaftler*in am Ende dieser Aufzeichnung festhalten, vieles von dem, was auch einer Revision der Lebensform »Eigenheim« zugrunde liegen könnte, zumal angesichts sich transformierender Sozial- und Solidarbeziehungen innerhalb und jenseits des ›Modells heterosexuelle Kernfamilie‹.

Eine erste Skizze ihrer Überlegungen aber wollten die beiden verbliebenen Gruppenmitglieder in einem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten zweibändigen Kompendium *Schlüsselbegriffe gesellschaftlichen Zusammenhalts. Ein kritisches Vokabular* veröffentlichen: »Als der Antrag, eine Forschungsgruppe zur Lebensform ›Eigenheim‹ in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Zweiten Weltkrieg einzurichten, abgelehnt worden war, hatte es sich mit der kollegialen Eintracht. […]«

einsam

Für ihre Anmerkungen und Hinweise danke ich Isabell Otto, Anna Pollmann und Alexander Schmitz. Ferner danke ich Karyna Frankovska und den studentischen Hilfskräften des Zentrums für kulturwissenschaftliche Forschung (ZKF) der Universität Konstanz für ihre Unterstützung.

einsam

alte Bundesrepublik
altern

B1
barrierefrei
Beziehungsanbahnung
Bruderland

**einsam**

Engagement
erben
gesundheitliche Versorgungsstrukturen

Kneipe
Ko-

obdachlos
Plattformökonomie

Privileg

soziale Mischung
soziale Reproduktion

Umfrage

© 2025 Heinz Bude / Janosch Schobin, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-013 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Heinz Bude, Janosch Schobin

## Einsam im Spiegel der anderen

Einsam ist man meistens nicht außerhalb, sondern innerhalb von Bindungen. Ein Mensch, dem klar geworden ist, dass ihm das falsche Geschlecht zugeschrieben worden ist, er dies in seiner Bezugswelt aber nicht zum Ausdruck bringen darf, kann sich sehr einsam fühlen. Andererseits kann das erkämpfte »Zimmer für sich allein« als großer Zugewinn an Freiheit und Gleichheit in einer Ehe erfahren werden. Schließlich gibt es einsame Menschen, die niemanden an sich heranlassen und anscheinend selbst nicht wissen, welchen Eindruck von Verlassenheit und Verlorenheit sie auf andere machen. Und natürlich stirbt man am Ende für sich allein, weil man den Tod nicht verstehen, sondern nur hinnehmen kann. Dieses Panorama des Einsamseins ist freilich nicht einfach nur menschlich. Es enthält eine Geschichte langer Dauer, die die Sache selbst erhellt. Am Ende dieser Geschichte steht aktuell nach einer langen Periode, die von der Privatisierung des Einsamseins geprägt war, die Rückkehr der Vereinsamung als eines politischen Problems. Diese folgt auf einen bemerkenswerten ›Einsamkeits-Turn‹ in den Humanwissenschaften, der das Verständnis des Einsamseins (re-)fundamentalisiert und wieder näher in die Richtung einer ›Phänomenologie der Vereinsamung‹ gerückt hat. Das Einsamsein wird so mehr und mehr zu einem negativen Zerrbild des sozialen Zusammenhalts, um das herum sich praktische sozialpolitische Maßnahmen organisieren. Auf die politische Agenda ist das Thema des Einsamseins dabei nicht zuletzt durch die globale Corona-Pandemie gekommen. Sie hat gezeigt, wie vulnerabel Wohlstandsgesellschaften für plötzliche Anstiege der Einsamkeitsbelastungen sind, wenn sie aufgrund krisenartiger Ereignisse aus dem Takt geraten. Die Folge ist eine zunehmende Institutionalisierung einer Politik gegen Einsamkeit durch politische Strategien, zuständige Stellen und Förderprogramme, die dem Einsamsein vorbeugen und die Auswirkungen von Einsamkeitsbelastungen mildern sollen.

## Eine kurze Historie des modernen Einsamseins

Dass gesellschaftliche Modernisierung negative Einsamkeitserfahrungen geradezu erzeugt, ist in der Neuzeit keine neue These. Francis Bacon zitierte schon Anfang des 17. Jahrhunderts die knappe lateinische Formel »*magna civitas, magna solitudo*« – »Große Stadt, große Einsamkeit« (Bacon 2015 [1884]). Seine Beobachtung war, dass in den Metropolen – Paris und London waren zu seiner Zeit in etwa so groß wie heutige Mittelstädte – der organische Zusammenhalt der Gesellschaft schwindet. Die Freund*innen leben verstreut, die Nachbarschaften sind keine Orte der sozialen Verwurzelung mehr und das durch Verwandtschaftspflichten zusammengehaltene gesellschaftliche Solidarsystem wird brüchig. Die Soziologie hat die These vom Zusammenhang von Vereinsamung und Verstädterung immer wieder in Form der *Loss-of-community*-These aufgenommen. Bei Bacon war allerdings nicht dieses Leiden am Verlust von Gemeinschaftlichkeit das Problem, sondern die Lust am Gewinn von Alleinsein. Für die sozialen Eliten des 17. Jahrhunderts war die Vorstellung einer einsamen Existenz in der Großstadt deshalb so attraktiv, weil man sich mit dem selbst gewählten Rückzug aus sozialen Zusammenhängen der niederen Pflichten und weltlichen Dinge entledigen konnte, die einen nur von dem erhabenen Zustand einer virtuosen Lebensführung abhielten.

Diese positive Besetzung des sozialen Rückzugs hat ihrerseits eine lange Vorgeschichte. In der Geschichte des Christentums genießen traditionell Formen der Eremitage hohe Achtung, die zumeist dem Modell einer Nachahmung Christi folgen: Der Einzelne wendet sich von der sündigen Gesellschaft ab, zieht aus in die metaphorische Wüste, um dort den Anfechtungen des Teufels zu widerstehen und die Nähe Gottes zu suchen (Barasch 2000). Das standesmäßige Vorrecht zum sozialen Rückzug und der Unterbrechung sozialer Verpflichtungen traf daher in der Neuzeit auf die monastische Tradition, intensives Einsamsein als heilige Lebensform zu verstehen. Texte aus dieser Zeit zeigen dabei zumeist zwei Eigenschaften, die heute befremdlich wirken: Zum einen wurde Einsamsein nicht so sehr als seelischer Zustand, sondern vor allem als Praxis des sozialen Rückzugs verstanden. Die subjektive Erfahrung brauchte eine anerkannte Praxis. Zum anderen bestand das Einsamsein weniger

in einer passiv erlebten Empfindung der Trennung von geliebten Menschen als in einer aktiven Praxis, der Herstellung einer innigen Beziehung zu Gott, den Toten oder Ideen durch Lektüren, Meditationen und Gebete. Einsamsein wird hier also weniger als Widerfahrnis und deshalb nicht negativ, sondern positiv bestimmt. Das negative Einsamkeitswort der Gegenwart schlechthin – »*lonely*« – wird von William Shakespeare als einem der Ersten in der englischen Sprache verwendet. Aber auch hier hat es noch keinen eindeutig negativen Sinn. Diesen bekommt es erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Im kultivierten Englisch des 17. Jahrhunderts dient es vor allem als Attribut einer mächtigen Kreatur, die autark lebt und sich absondert, weil sie mit den gewöhnlichen Menschen nichts gemein hat. Einsam zu sein, wird bis ins ausgehende 18. Jahrhundert vor allem mit der Möglichkeit zum Rückzug an einen geschützten Ort zum Zwecke religiöser und geistiger Muße assoziiert und dient der Aufwertung der Person, die in besonderem Maße Kontrolle über ihre soziale Umwelt, ihren Körper und ihre Bewusstseinszustände erlangt.

In der Spätaufklärung und der Romantik verändert sich der Sinn von Einsamsein. Die Dominanz der religiös durchtränkten Einsamkeitssemantik beginnt Ende des 18. Jahrhunderts brüchig zu werden. Angereichert durch Anleihen aus dem säkularen Geniekult verdichtet es sich zu einer subjektiven Erfahrung der Besonderheit der Person. Es wird zur »Einsamkeit« und als Selbsttechnik gedeutet, die Richard Sennet treffend »die Einsamkeit der Differenz« nennt (vgl. Foucault 1984, S. 27): ein Komplex aus kollektiven Deutungen, sozialen Praktiken und gesellschaftlichen Institutionen, der es den Einzelnen erlaubte, systematisch eine subjektive Erfahrung ihrer eigenen Singularität zu erleben. Die Einsamkeit der Differenz wird zu einem Gefühl stilisiert und in Bildern erfasst. Beliebt wurde es in der Gelehrtenkultur Europas nicht zuletzt durch Johann Georg Zimmermanns Abhandlung *Über die Einsamkeit*. Dieser definierte Einsamkeit nicht mehr als ein Zugleich von räumlicher Abgeschiedenheit, praktischer Tätigkeit und subjektivem Zustand, sondern nur noch als letzteren: als »Lage der Seele« (Zimmermann 1784, S. 3), die sich einstellt, wenn eine Person sich gedanklich von ihrer Umwelt absondert. Aus einer religiös virtuosen wird eine sozial verstreute Praxis.

Das Gefühl, einsam zu sein, bringt eine deutlich negativ konnotierte Semantik mit sich. Die zuvor oft ambivalenten und tendenziell positiven Begriffe der Einsamkeit beginnen sich in zwei klar unterschiedene, ein negatives und ein positives Lager zu sortieren. Es entsteht ein eigenes Begriffsfeld, das ausschließlich der Beschreibung negativer Einsamkeitserfahrungen vorbehalten ist. Zu nennen ist hier an erster Stelle das zunehmend negativ besetzte Wort »*loneliness*« und seine Varianten wie »*lonesomeness*«. In der einflussreichen sechsten Auflage von Samuel Johnsons *A Dictionary of the English Language* wird Einsamkeit an erster Stelle als »*want of company*« – also als Mangel an Begleitung – definiert (Johnson 1785 [1766], S. 60). Das Wort »*company*« selbst hat dabei in der Zeit Johnsons neben einer militärischen vor allem eine gesellige Bedeutung: »*Company*« sind Menschen, mit denen man sich unterhält und mit denen man sich vergnügt (ebd., S. 428). Diese Interpretation des Wortes »*loneliness*« als Mangel an Geselligkeit setzt sich stark von dem Sinn ab, den Shakespeare dem Wort gab. Der zweite Sinn von »*loneliness*« wird von ihm als »*Disposition to Solitude*« – also als eine individuelle Neigung zur Zurückgezogenheit – definiert (ebd., S. 60). Mitte des 19. Jahrhunderts ist dieser positive Gebrauch des Wortes – außerhalb von Wörterbuchdefinitionen – bereits unüblich geworden. Das Wort »*loneliness*« wird nun dominant verwendet, um eine negative Erfahrung der Verlassenheit und der Abwesenheit von Liebe und Zuneigung zu kennzeichnen.

Anhand der Unterscheidung von »*loneliness*« und »*solitude*« lässt sich die zunehmend negative Semantik der Einsamkeit ab 1800 über die nächsten 200 Jahre verfolgen. Trotzdem verschwindet die doppelte Bedeutung nicht vollständig. Im Deutschen macht es nach wie vor Sinn, Alleinsein als Praxis des Rückzugs und Einsamsein als Praxis des Ausschlusses zu differenzieren. Allerdings zeigen Wortschöpfungen, die sich im 19. Jahrhundert verbreiten, dass die negative Ausdeutung des Einsamseins auch im deutschen Sprachraum mehr Aufmerksamkeit auf sich zieht. Zu nennen ist hier etwa das Adjektiv »mutterseelenallein«, das oft verwendet wurde, um die Erfahrung von Verlassenheit in einer zunehmend anonymeren, durch den Kontakt mit Fremden geprägten Gesellschaft zu charakterisieren.

Die negative Einsamkeitssemantik ist ein kriechender Effekt von sich lange hinziehenden Modernisierungsprozessen, wobei deutliche Geschwindigkeitsunterschiede im Vergleich zwischen dem französischen, dem englischen, dem spanischen und dem deutschen Sprachgebrauch festzustellen sind. Es besteht ein Zusammenhang zwischen Gesellschaftsstruktur und Semantik, der jedoch nicht immer eindeutig ist und vor allem durch die Nachwirkungen gesellschaftlicher Großereignisse bestimmt ist.

Dies gilt Insbesondere für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Holocaust, für die sich vielfältige Ausdrucksformen des Einsamseins als belastenden Gefühls der Opfer wie Täter nachzeichnen lassen. Man denke nur an das Einsamkeitsempfinden, das in der Überlebensschuld von Jüdinnen und Juden (Niederland 1988) zum Ausdruck kommt, die als »*displaced persons*« oder »aus der Hölle zurück« (Sobolewicz 1999) in der Bundesrepublik und in der DDR ihr Leben zu machen versuchten. Aber auch Wendungen wie »innere Emigration« und »kommunikatives Beschweigen« (Lübbe 2007) oder Buchtitel wie Samuel Becketts *Warten auf Godot* von 1952 oder *Das steinerne Herz* aus dem Jahr 1956 von Arno Schmidt umgibt ein Bedeutungshof von erlittenen oder hergestellten Empfindungen des Einsamseins. Ein Sittenbild von Nachkriegs-Einsamkeiten zeichnet Heinrich Böll in seinem Eheroman *Und sagte kein einziges Wort* von 1953 mit seinen saufenden Vätern, weinenden Müttern und geprügelten Kindern. Der Roman beschreibt, was in der aktuellen psychologischen Literatur als Konsens gilt: Für Vereinsamung sind neben dem Mangel an Beziehungen durch Bindungsverluste vor allem negative Beziehungsqualitäten zu Nahpersonen ausschlaggebend (Beller/Wagner 2018). Die Nachkriegsfamilien mit ihren verschlossenen Vätern und Müttern und deren Unfähigkeit, über den Verlust des geliebten »Führers« zu trauern (Mitscherlich/Mitscherlich 1967), wie den verstörten Kriegskindern, die sich aus alledem keinen Reim machen konnten, waren geschlossene Systeme, in denen die einzelnen Familienmitglieder mit ihren belastenden Erfahrungen und ihrer Deutungsnot allein blieben. Entsprechend lässt sich die kommunikative Euphorie der 1970er Jahre auch als ein generationsspezifisches Nachleben solcher in den Herkunftsfamilien erlebten Einsamkeitserfahrungen und somit als Effekt nicht erfolgter Metakommunikation begreifen (Bude 1995 sowie 2018). Wie überhaupt die Begeisterung für Popmusik, wie Diedrich Diederichsen (2014) dargelegt hat, in dem Gefühl eines ›Mutterseelenalleinseins‹ vor dem Radiogerät ihren Ursprung hatte. Die kommunikative Anschlusslosigkeit des Mit-sich-allein-Seins wäre demzufolge der Hintergrund für ein Vibrieren, das einem andere, weitere und dichtere kommunikative Anschlussmöglichkeiten eröffnet: Popmusik als Kosmos von Einsamkeitskompensation.

Mit dem Verblassen des Kriegserlebens verlor der Einsamkeitsbegriff – zumindest in der Bundesrepublik und auch der DDR – schrittweise die Funktion, das kollektiv imaginierte Schicksal des gesellschaftlichen Zusammenbruchs zu thematisieren. Dies ging einher mit der Tendenz, das Empfinden, einsam zu sein, immer stärker als Effekt individuell zurechenbarer biographischer Entscheidungen zu verstehen. Exemplarisch kann dies an einem der wenigen Klassiker der Einsamkeitssoziologie abgelesen werden: Im Jahre 1970 veröffentlicht Hans Peter Dreitzel seine kleine Schrift *Einsamkeit als soziologisches Problem*, in der er die Entstehung einer Stimmung des Einsamseins nicht zuletzt auf die sozialen Aufstiegserfahrungen zurückführte, die in der »nivellierten Mittelstandsgesellschaft« (Schelsky 2009 [1952]) der Nachkriegszeit typisch geworden waren. Sozialer Aufstieg bedeute den Verlust von Herkunftsbindungen, die nicht durch den Gewinn von Ankunftssicherheiten ausgeglichen würden. Die andere Seite des Aufstiegserfolgs und dessen überzogener Selbstzurechnung sei oft ein sentimentaler Rückblick auf das Herkunftsmilieu. Dreitzel (1970) weist damit auf ein modernes Massenphänomen hin, das zunächst mit dem *Take-off* moderner Industriegesellschaften und in den Nachkriegsjahrzehnten schließlich mit dem »kurze[n] Traum immerwährender Prosperität« (Lutz 1984) verbunden war. Die einschlägige Forschung über das Arbeiterleben im historischen Wandel (vgl. insbesondere Mooser 1989 und Thompson 1987 [1963]) hat das Schwinden des Klassenbewusstseins und die Auflösung von Sozialmilieus als Hintergrund für die normative Generalisierung unterschiedlicher Formen abhängiger Beschäftigung beschrieben. Aus der »Arbeiterin« wird eine »Mitarbeiterin« und aus dem »Proletarier« ein »gelernter« oder »ungelernter Facharbeiter«. Wenn Zechentürme als Industriedenkmale erhalten werden, kann das Proletarische auch zum Flair eines Fußballvereins aus dem ›Pott‹ werden. Das Empfinden einer gewissen Nivellierung des Lebenszuschnitts kann durchaus als ›Entbettung‹ begriffen werden, die ein Erfahrungsvakuum von Entbindung und Entfremdung hinterlassen hat. Die gesamte Forschung im Anschluss an die Arbeiten Pierre Bourdieus zur Herrschaft der »feinen Unterschiede« konzentriert sich auf kleinbürgerliche Sozialfiguren der Bildungsbeflissenheit und Stilversessenheit, denen es nicht gelingt, die »transzendentale Obdachlosigkeit« (Lukács 1994 [1916], S. 32) ihres sozialen Daseins zu verdecken. Romane wie die Anselm-Kristlein-Trilogie von Martin Walser, erschienen

zwischen 1960 und 1973, *Klassenliebe* von Karin Struck, ebenfalls von 1973, oder im Jahr 2000 dann *Der Liebeswunsch* von Dieter Wellershoff führen das ganz normale Einsamsein vor Augen, als Folge von beruflichem Erfolg, sozialem Prestige und sexuellem Verlangen bei den Hochgekommenen eines langen »Aufstiegs aus der Deckung«. Einsamsein ist hier immer weniger Folge eines kollektiven Schicksals und immer mehr ein Phänomen, das sich aus den individualisierenden Effekten der sozialen Aufstiegsdynamik ergibt. Es wurde so immer mehr als ein psychisches Privatproblem verstanden, dem keine gesellschaftliche Bedeutung im engeren Sinn zukommt.

## *Social Pain.* Einige Beobachtungen zur Gegenwart und Zukunft des Einsamseins

Nach dieser langen Phase der Privatisierung des Einsamseins wird heute die kollektive Dimension der Einsamseins wieder stärker akzentuiert. Damit geht eine gewisse (Re-)Fundamentalisierung des Begriffs einher. Es ist jedenfalls ein ›Einsamkeits-Turn‹ in den Humanwissenschaften zu beobachten. Seit Anfang des Jahrtausends wird in der medizinischen, psychologischen und psychiatrischen Forschung Einsamkeit immer weniger als Effekt und immer mehr als Ursache psychischer und physiologischer Beeinträchtigungen untersucht. Dieser ›Einsamkeits-Turn‹ wendet sich gegen die Vorstellung, Vereinsamung in erster Linie als Epiphänomen anderer Problemlagen zu verstehen. Man kann den bekannten statistischen Zusammenhang zwischen psychischer Gesundheit und intensiven Einsamkeitserfahrungen so interpretieren, dass Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit, die ihrerseits nicht losgelöst von gesellschaftlichen Faktoren betrachtet werden können, zu sozialem Rückzugsverhalten führen. Dies führt dann zu sozialer Isolation und Einsamkeitsempfindungen. Vereinsamung steht in dieser Konzeption also am Ende einer Kausalkette, an deren Beginn psychische Erkrankungen stehen. Heute geht man dagegen vermehrt davon aus, dass Einsamkeit selbst einen kausalen Beitrag zu psychischen Erkrankungen wie Depressionen leistet, etwa indem Einsamkeitsempfindungen maladaptive, d. h. die Depression verschlimmernde Rückzugsreaktionen verstärken oder auslösen (Erzen/Çikrikci 2018). Dazu passt die Neubestimmung des Einsamkeitsbegriffs im Rahmen der neuropsychologischen Forschung. Diese hat darauf hingewiesen, dass Einsamkeit und Schmerz verwandte Empfindungen seien, die in der gleichen Hirnregion verarbeitet werden. Aus diesem Grund wird etwa vermutet, dass Schmerzmittelmissbrauch häufig auf

chronische Einsamkeitserfahrungen zurückzuführen ist. Gleichzeitig können Schmerzen gemildert werden, indem man Patient*innen Bilder von ihren liebsten Menschen zeigt (Eisenberger 2015). Einsamkeit und Schmerz – so lautet die Quintessenz – sind neuropsychologisch fundamentale Veränderungsreize, die funktional nicht voneinander unabhängig sind und deren physiologische Symptome einander ähneln. Das Verständnis von Einsamsein als *social pain* – als sozialem Schmerz – stellt einen Paradigmenwechsel dar, an dem auch die sozialwissenschaftliche Forschung nicht vorbeigehen kann, weil das neue Paradigma eine vollkommen andere Phänomenologie impliziert. Die *Social-pain*-Theorie könnte das Rätsel lösen, warum sowohl die Qualität als auch die Quantität sozialer Bindungen in all ihrer Breite nur eine mittelstarke Vorhersagevariable für Einsamkeitsempfindungen sind.

Wenn Einsamsein demgemäß nicht nur ein Gefühl, sondern ein Schmerz ist, dann lässt sich die Wandlung des Verhältnisses zur Welt durch Vereinsamung besser begreifen: Wer einen akuten Schmerz hat, wird ›weltlos‹, wie Hannah Arendt das im Anschluss an Martin Heidegger formuliert hat. Das Bewusstsein akuten Schmerzes hat phänomenologisch eine andere Färbung als eine starke Emotion wie etwa Traurigkeit oder Ärger. Mit dem Soziologen Helmuth Plessner gesprochen: Man ist der Schmerz, man hat ihn eben nicht. Das unterscheidet den Schmerz von kognitiv verarbeiteten Gefühlen, zu denen auch Einsamkeit lange gezählt wurde: Wenn jemand sich die Hand verbrennt, denkt die Person nicht lange nach, ob es da vielleicht ein Missverhältnis zwischen dem Wunsch nach körperlicher Unversehrtheit und dem Zustand des eigenen Körpers gibt. Studien, die Einsamkeit so zu erfassen suchen, dürften daher oft Schwierigkeiten haben, die Wirkungen von Vereinsamungsbelastungen abzuschätzen. Besonders mit Blick auf das Chronisch-Werden eines Zustandes von Einsamsein kommt man mit der Annahme von *social pain* weiter. So wie sich ein chronischer Schmerz im Körper niederschlägt, in der Haltung und in den Bewegungsabläufen, hinterlässt das Einsamsein sichtbare Spuren im Erscheinungsbild einer Person. Es bleibt nicht latent, unsichtbar in den Gedankenketten, sondern tritt nach außen und verkörpert sich im Leib. Dieser Ausdruck besteht daher oft unabhängig von seinem ursprünglichen Auslöser fort, weil er zu seiner eigenen Ursache wird.

Diese Ansicht liegt auch näher an der Erfahrung, die eine phänomenologisch geschulte und heute viel (wieder-)gelesene Philosophin wie Hannah Arendt in der Einsamkeit sieht. In der englischsprachigen Originalausgabe aus dem Jahr 1951 ihres Buchs *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* unterscheidet sie zwei Formen von Einsamkeit. Die eine bezeichnet sie als »solitude«, diese wird in der nicht textidentischen deutschen Ausgabe mit dem Begriff »Einsamkeit« übersetzt. Diese Variante lasse zwar noch die Erfahrung zu, »mit mir selbst zusammen« zu sein, doch zugleich »[kann] dies Selbst [...] niemals zu einem leiblich unverwechselbar Bestimmten werden« (Arendt 1955, S. 1170). Den englischsprachigen Begriff »loneliness« gibt Arendt im Deutschen mit »Verlassenheit« wieder. Diese »Verlassenheit entsteht«, so Arendt, »wenn aus gleich welchen personalen Gründen ein Mensch aus dieser Welt hinausgestoßen wird oder wenn aus gleich welchen geschichtlich-politischen Gründen diese gemeinsam bewohnte Welt auseinanderbricht und die miteinander verbundenen Menschen plötzlich auf sich selbst zurückwirft« (ebd., S. 1171). Es ist diese zweite, radikalisierte Form von Einsamkeit, in der Arendt auch einen der Ursprungsgründe totalitärer Herrschaft ausmacht, in der »jeder von jedem verlassen und auf nichts mehr Verlaß ist (ebd. 1172).« Einsamkeit in diesem Sinne von »Verlassenheit« nimmt der betroffenen Person das Denken und das Fühlen, sie beraubt den Menschen seines Selbst und seines »Platzes in der Welt« (Arendt 1981 [1958], S. 60). Akute Einsamkeit kann, so gesehen, eine fürchterliche, leibliche Erfahrung der Unbehaustheit in der Welt sein. Noch einmal in Arendts eigenen Worten: »In dieser Verlassenheit gehen Selbst und Welt, und das heißt echte Denkfähigkeit und echte Erfahrungsfähigkeit, zugleich zugrunde.« (Ebd., S. 1171) Ihre Verarbeitung durch abwägende Gedanken kann daher nur nachgelagert erfolgen und erst dann einsetzen, wenn die Empfindung schon auf irgendeine Weise unter Kontrolle gebracht ist, wenn sie bereits gedimmt und handhabbar daliegt, wenn man bereits wieder ein Subjekt ist, das sich selbst zum Objekt machen kann. Schlägt sich das Einsamsein im Körper, in den Bewegungen und in der Sprache nieder, dann wird es für die betroffene Person immer intransparenter, immer heilloser in der Betroffenheit.

Vereinsamung macht krank – das muss man heute nicht lange erklären. Einher geht mit dieser Erkenntnis die Möglichkeit, das Einsamsein als einen problematischen Ausdruck mangelnder gesellschaftlicher Kohäsion, des Mangels an einer geteilten Welt, zu verstehen. Nach Hannah Arendt ist der Verlust des »Platzes in der Welt« mehr als der Ausdruck eines persönlichen Mangels einsamer Menschen: Es ist der Verlust von Gestaltung einer gemeinsamen Welt durch aufeinander bezogenes Handeln und Sprechen. Das Engagement sozialpolitischer Akteur*innen gegen Vereinsamung wäre somit eines zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. »Gemeinsam gegen einsam« lautet die Devise, die eine Vielzahl von Initiativen teilen. Die Politisierung des Einsamseins als gesellschaftliches Problem ist mittlerweile auch in Deutschland in vollem Gang und kann mit weiter Zustimmung rechnen. Bereits im Jahr 2018 wurde in Großbritannien eine hochrangige Stelle für Einsamkeit eingerichtet, die häufig auch als »Einsamkeitsministerium« bezeichnet wird. Das englische Beispiel hat in anderen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) angehörenden Ländern eine Institutionalisierung von Anti-Einsamkeits-Politiken angestoßen. Einsamkeit und soziale Isolation werden neben Krankheit, Armut und sozialer Ausgrenzung als ein bedeutsames Problem von Gegenwartsgesellschaften anerkannt. Zwei wissenschaftliche Grunderkenntnisse bestimmen dabei die sozial- und gesundheitspolitische Debatte zur Entwicklung einer Politik gegen Vereinsamung: Erstens belegen Studien im Gefolge des *Social-pain*-Turns seit Anfang des Jahrtausends, dass Vereinsamung über die ihr eigenen biologischen Mechanismen die Wahrscheinlichkeit bestimmter Krankheiten und negativer Krankheitsverläufe erhöht. Prävention und Milderung von Vereinsamung gewinnen damit für die Weiterentwicklung einer nachhaltigen, humanzentrierten Gesundheitspolitik an Bedeutung (vgl. Bücker 2022). Zweitens verbreitet sich immer mehr die Auffassung, dass es sich bei Vereinsamung um ein gesellschaftlich erzeugtes Problem handelt, welches nicht nur die Gesundheit und das Wohlbefinden Einzelner empfindlich mindert, sondern auch das Vertrauen in grundlegende Institutionen liberaler Gesellschaften wie die Polizei, die Justiz, das Parlament oder die Politik insgesamt untergräbt und die Partizipation am demokratischen Prozess, insbesondere an Wahlen, hemmt (vgl. Schobin 2018; Langenkamp 2021). Damit wird Politik gegen Vereinsamung – wie Politik gegen Armut – zu einer Strategie, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt liberaler Gesellschaften zu gewährleisten. In der deutschen Tradition wird damit der Sozialstaat zur Verantwortung gezogen.

Aus einer übergeordneten Perspektive stellt sich zunächst die Frage, wie eine Politik gegen Einsamkeit in den Subsidiaritätsansatz des deutschen Sozialstaatsmodells eingefügt werden kann. Die »kleinen Lebenskreise«, ein Konzept aus der katholischen Soziallehre etwa bei Oswald von Nell-Breuning, verweisen auf eine soziale Substanz, die dem Handel auf Märkten entzogen ist. Verwandtschaften, Nachbarschaften, Freundschaften sorgen für eine Verbundenheit, die der Vereinsamung entgegenwirkt. Im Gegensatz zu öffentlichen oder privaten Gütern können solche Beziehungsgüter nur im gegenseitigen Einvernehmen ›besessen‹ werden. Und da sie von der Interaktion mit einem anderen Menschen abhängen, entfalten sie ihre Wirkung allein schon durch ihre Produktion. Es handelt sich um eine Kollektivität, die die Individualität stärkt. Verlässliche Nahbeziehungen stellen neben guter Gesundheit eine der besten Vorhersagevariablen für subjektives Wohlbefinden dar (Diener/Seligman 2002). Es könnte daher eine wohlfahrtsstaatliche Aufgabe sein, für eine öffentliche Infrastruktur von sozialen Kontakten und wechselseitigen Beziehungsnahmen Sorge zu tragen und dadurch die Grundlage für privates Wohlergehen und öffentliche Wohlfahrt gleichermaßen zu liefern.

Hier ist besonders das Pflegesystem gefordert. Unter Bedingungen demographischer Schrumpfung, pluralisierter Lebensformen und zunehmender Erwerbsbeteiligung von Frauen spricht sehr vieles dafür, den gewohnten ›Pflegemix‹ durch Leistungen zu ergänzen, die nichttraditionalen Solidarsystemen entstammen. Am Beispiel freundschaftsbasierter Pflegearrangements lässt sich dieses Plädoyer verdeutlichen. Studien zur Pflege durch Freund*innen gibt es kaum. Analysen des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) zeigen zwar, dass freundschaftsgestützte Pflegearrangements – also solche Arrangements, in denen Freund*innen neben oder anstelle von familiären Angehörigen in der Pflege unterstützen – bei Gepflegten zunehmen, die 1938 oder später geboren wurden. Zugleich ist jedoch in jüngeren Alterskohorten kein Anstieg häuslicher Pflege zu verzeichnen, die ausschließlich von Freund*innen erbracht wird (Schobin 2020b). Die Daten des SOEP – sie gehören in dieser Hinsicht zu den aussagekräftigsten für die Bundesrepublik – lassen vermuten, dass aktuell neben fehlenden oder zu losen Freundschaftsnetzwerken

auch systematische Hürden einer Entwicklung freundschaftszentrierter Pflegearrangements entgegenstehen, die sich vor allem aus der impliziten rechtlichen Privilegierung von Familienangehörigen verstehen lassen. Ein Beispiel hierfür ist etwa das Pflegegeld für Angehörige, das zwar rein theoretisch auch an nichtfamiliäre Pflegepersonen wie Freunde gezahlt werden kann, aber rein praktisch von der Bemessung meist nur dann Sinn ergibt, wenn ein gemeinsamer Haushalt geführt wird. Das tun Freund*innen aber eher selten (Schobin 2020b). Diese Beobachtung lässt sich, mit kleineren Einschränkungen versehen, auf das gesamte Feld einer ›Politik gegen Einsamkeit‹ übertragen: Am Ende wird diese nur gelingen, wenn sich die Gewährleistung des Zugangs zu Beziehungsgütern in zeitgemäße rechtliche Formen gießen lässt. Diese dürfen nicht länger eine überlebte, vorzugsweise familien- bzw. verwandtschaftszentrierte Beziehungswelt unterstellen, sondern müssen den gegenwärtigen Lebensformen der Bürger*innen gerecht werden. Neue rechtliche Konzepte wie das der »Verantwortungsgemeinschaft« weisen hier den Weg für eine Sozialpolitik der Verbundenheit.

Es ist schwer, die unterschiedlichen Initiativen, Modellprojekte, Ansätze und Maßnahmen zu ordnen und zu beschreiben, in denen Einsamkeit derzeit als gesellschaftliches Problem begriffen wird, das sich beheben und überwinden lässt. Sie reichen von *Pop-up*-Tischen für Gespräche, die im Rahmen ›neuer‹ Formen der Seelsorge aufgestellt werden, bis hin zu Ansätzen wie dem *social prescribing*, demzufolge bei medizinischen oder psychiatrischen Behandlungen soziale Bedürfnisse berücksichtigt werden, um Heilungsprozesse zu unterstützen (vgl. Jopling 2020; Schobin 2022). Das Angebot ist vielfältig und bunt. Da gibt es Künstler*innen, die auf Friedhöfen Telefone aufstellen, die klingeln, wenn Menschen vorbeigehen und zum Gespräch einladen. In Quartiersprojekten werden sogenannte »Türöffner-Angebote« ersonnen, die den schwierigen Zugang zu bereits sehr zurückgezogenen Menschen herstellen sollen. Überall entstehen Selbsthilfegruppen gegen das Einsamsein, die oft erst überrannt und dann wieder aufgegeben werden, weil das Einsamsein zu unterschiedlich ist, um das gemeinsame Problem einer Gruppe sein zu können. Manchmal kommt es vor, dass einfache Bürger*innen einen Aushang machen und einen Stadtteilspaziergang anbieten, ganz ohne Verein, Wohlfahrtsorganisation oder Geld im Rücken.

Im Gehen, das nichts kostet, können dann zwei, maximal drei miteinander sprechen. Da kommen solche, die sich sonst schämen, weil es für das Bier in der Kneipe nicht reicht. Aber es sind nicht nur die älteren Menschen, die immer häufiger zur Zielgruppe von Angeboten gegen das Einsamsein werden. Seit der Covid-19-Pandemie wächst das Verständnis, dass auch Kinder, Jugendliche und Menschen mittleren Alters mitunter ihrem Einsamsein nicht mehr ohne Unterstützung entkommen können. Betriebliche Sozialarbeiter*innen ersinnen daher Strategien, um erfolgreiche, aber zunehmend durch Heimarbeit isoliertere Wissensarbeiter*innen aufzufangen, bevor sie am Ende eines einsamen Lebens von Amts wegen bestattet werden, und in Schulprojekten wird beim Austausch von alten und jungen Menschen Wissen darüber weitergegeben, wie mit dem Einsamsein produktiv umzugehen sein könnte. Das Angebot gegen Einsamkeit ist kaum noch zu überschauen. Es wächst jeden Tag.

Für die Bundesrepublik wirkt die Lage aufgrund der subsidiären Struktur des Wohlfahrtsstaats besonders unübersichtlich. Zum Teil bestehen bereits bestimmte rechtliche Pflichten zur Gewährleistung von Beziehungsgütern, die vor Vereinsamung schützen (z. B. § 71 SGB XII, aber auch das Bundesteilhabegesetz). Da die Altenhilfe wie auch die Förderung der sozialen Teilhabe in der kommunalen Wohlfahrtsarbeit gut verankert sind, kann davon ausgegangen werden, dass in der Bundesrepublik eine implizite Politik gegen Einsamkeit verfolgt wird, die das ganze bunte Spektrum der Altenhilfeangebote und der Teilhabemaßnahmen umfasst (vgl. Schobin 2022). Vermutlich ist für Deutschland daher bereits ein hohes Schutzniveau gegen das Einsamsein zu konstatieren, weil auf kommunaler Ebene schon seit Langem eine Vielzahl von Angeboten implizit darauf ausgerichtet ist, Vereinsamung zu verhindern oder wenigstens in ihren Formen und Folgen abzumildern. Dafür sprechen auch international vergleichende Statistiken, in denen die Einsamkeitsbelastungen der deutschen Bevölkerungen am unteren Ende des Spektrums rangieren (Schobin 2018). In einem subsidiären Wohlfahrtsstaat, so lässt sich vermuten, bietet es sich an, das Angebot von unten wachsen zu lassen und von oben allenfalls Rankhilfen bereitzustellen. Und genau daran

wird gearbeitet. Sozialstaatliche Strategien gegen Einsamkeit wie etwa in Nordrhein-Westfalen zielen vor allem darauf ab, den Ausbau von transversalen, sektorübergreifenden zivilgesellschaftlichen Angeboten gegen Vereinsamung zu fördern. »Niedrigschwelligkeit«, so lautet das Wort der Stunde (Landesregierung NRW 2023). Eine Möglichkeit wäre, die aktuellen Löcher im subsidiären Flickenteppich zu stopfen, indem man sogenannte »Brückendienste« etabliert und ausbaut. Diese übernehmen eine Art Lotsen- und Patenfunktion. Damit betraute Personen bemühen sich im Erstkontakt um das Vertrauen von Klient*innen, deren Vereinsamung bereits weit fortgeschritten ist, und zeigen ihnen Möglichkeiten auf, Unterstützung und sozialen Anschluss in ihrer unmittelbaren Lebenswelt zu finden (Schobin 2022). Zum anderen werden immer häufiger sogenannte ›direkte Lösungen‹ wie Besuchsdienste für besonders vereinsamte Menschen gefördert, für die sich das Verlassen der eigenen Wohnung und die Teilnahme an sozialen Angeboten bereits als sehr oder zu hürdenreich darstellt. Eine Kombination beider Angebotsformen kann den Zugang zum bestehenden Spektrum »niedrigschwelliger« gestalten und so wahrscheinlicher machen. Denn auch die scheinbar leicht zugängliche soziale Nahwelt zieht Grenzen. Es geht also darum, Passierorte zu schaffen.

Neben dieser kurativen Strategie rücken jedoch auch Optionen einer sozialstaatlichen Prävention von Vereinsamung in den Blick. Besser wäre es, wenn sich die Grenzen gar nicht erst schließen würden. Dann bräuchte es dort auch keine sozialen Angebote. Daher werden öffentliche Gelder für den Ausbau und die langfristige Förderung lokaler Netzwerke und Quartiersprojekte gefordert, denn diese wirken einem zentralen Problem des staatlichen Angebots sozialer Dienste entgegen: ihrer Fragmentierung in eine Vielzahl weitestgehend unverbundener und häufig auch nur wenig sichtbarer Maßnahmen, Vereinsamung vorzubeugen oder zu mildern (Schobin/Haefner et al. 2021). Aber die Zeit der Niedrigzinspolitik ist auf absehbare Zeit vorbei und mit ihr wohl auch die Bereitschaft der öffentlichen Hand, in neuartige soziale Beziehungsgüter zu investieren. Es wird spannend sein, zu sehen, wie viel der wilden Praxis der aktuellen Politik gegen Einsamkeit überlebt, wenn von oben der Rotstift angesetzt wird: Manche Bohnenarten wachsen auch an nackten Wänden. Andere nicht.

## Die Grenzen der Einsamkeit als einer negativen Kategorie des Zusammenhalts

Wenn das Einsamsein als Folge einer Beziehungserfahrung und als Grund einer existentiellen Praxis zu verstehen ist, dann wird es schwierig, daraus einen Begriff für die politische Mobilisierung für eine Gesellschaft der Solidarität oder gar des Zusammenhalts zu machen. Es bleibt, wie gegenwärtig gut zu erkennen ist, die Zuflucht in die Sozialpolitik. Das ist sicher ein möglicher Weg. Aber er führt stets über einen schmalen Grat. Sozialpolitik, die sich tief in die sozialen Bindungen der Menschen einmischen muss, kann schnell zu einem Regime des sozialen Zwangs werden. Zur Freiheit der Person gehört zweifellos auch die Möglichkeit, sich dafür zu entscheiden, auf Nahbeziehungen hoher Güte zu verzichten. In freien Gesellschaften darf es deswegen kein Verbot geben, einsam zu sein. Die kollektiven Risiken einzelgängerischer Lebensformen können nur in sehr engen Grenzen zur Rechtfertigung für Einschränkungen der persönlichen Autonomie der Einzelnen herangezogen werden. Darüber hinaus deutet die historische Entwicklung der Semantik des Einsamseins auf einen Aspekt hin, der in der aktuellen Debatte oft unterschlagen wird: Die Erfahrung des Alleinseins hat eine spirituelle Dimension, die zumindest manche Menschen schätzen. Die Erfahrung einer »transzendentalen Obdachlosigkeit« im Sinne von Georg Lukács lässt sich auch als Möglichkeit zu einer mystischen Erfahrung innerer Gesammeltheit interpretieren. Intensivierte Formen des Alleinseins ermöglichen es, so gesehen, sich vom Blick der anderen zu lösen, um ganz der Wirklichkeit der Welt innezuwerden (Tugendhat 2003). Der Preis dafür kann sein, einsam zu sein und es zu bleiben. Zugleich ist das Einsamsein aber auch eine anthropologische Tatsache, die mit der Sterblichkeit der anderen und der Einsicht in die Sterblichkeit der eigenen Existenz verbunden ist. Man muss vielleicht nicht

unbedingt auf seinen eigenen Tod im Sinne Martin Heideggers »vorlaufen«, aber das Bewusstsein, dass Leben immer auch Sterben unter Sterblichen bedeutet, kann die Einzelnen von dem Zwang, unter allen Umständen leben und niemals sterben zu wollen, befreien. Fundamentales Einsamsein kann die Einsicht befördern, dass es nicht lohnt, der oder die Letzte zu sein. Dabei kann die spirituelle Dimension des Phänomens zwar kaum verdecken, dass Einsamsein kein erstrebenswerter Dauerzustand ist. Aber sie macht deutlich, dass das Einsamsein, das auch im Alleinsein nicht aufgeht, zum Leben dazugehört. Es kommt bei einer Politik gegen das Einsamsein daher auf Abwägungen und die Toleranz von Ambivalenzen und Grauzonen an. Vielleicht ist das Beste, was wir erreichen können, dass in einer »Gesellschaft der Individuen« (Norbert Elias) die Menschen das Alleinsein wählen können und das Einsamsein nicht fürchten müssen.

# Einzugsgebiet

# Einzugsgebiet

B1

Eigenheim

**Einzugsgebiet**
Engagement
erben
gesundheitliche Versorgungsstrukturen
gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung
intersektional

Ko-

Labor

mehrsprachig

politische Bildung
Privileg
Racial Profiling

Schulbuch

soziale Mischung
soziale Reproduktion

© 2025 Thorsten Hertel / Nicolle Pfaff, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-014 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Thorsten Hertel, Nicolle Pfaff

## Das Einzugsgebiet als ›Zugriffsweise‹ und pädagogische Herausforderung

> »Wir hatten früher hauptsächlich türkische Familien hier bei uns im Einzugsgebiet, einige wenige Deutsche und ein paar auch aus dem Libanon, oder paar irgendwie vereinzelt andere. Aber in den letzten Jahren, besonders seit zwei Jahren glaube ich, wurde die Grenze für die osteuropäischen Mitgliedsstaaten geöffnet und seitdem haben wir halt viele bulgarische Kinder, rumänische Kinder. Wir haben vermehrt auch Flüchtlingskinder hier. Also der Personenkreis hat sich deutlich geöffnet. [...] So ganz viele Bedingungen haben sich verändert, zum Teil verschlechtert und da haben wir dann überlegt, wie ist das mit dem Lernen hier in der Schule.«

Die hier zitierte Lehrerin an einer Ruhrgebietsgrundschule beschreibt in einer Gruppendiskussion Veränderungen in der Zusammensetzung der Schüler*innenschaft im Hinblick auf die Geschichte von Migrationsbewegungen. Dabei verweist sie auf ein durch Migration gekennzeichnetes Einzugsgebiet, das für die Schule zunächst eine ethnisch klar bestimmbare und vergleichsweise homogene Schüler*innenschaft hervorbringt. Diese Situation hat sich nun in den zurückliegenden Jahren verändert, indem zugewanderte Familien, die aus unterschiedlichen Regionen und Gründen ins Ruhrgebiet migrierten, neu hinzukamen. Diese Veränderung im Einzugsgebiet hat Folgen für eine Schule, die von einer Homogenität der Lernenden ausgeht. Aus Sicht der Lehrkraft erfordert eine größere Diversität der Schüler*innen eine pädagogische Weiterentwicklung der Schule; sie stellt sich also als krisenhafter Prozess dar. Sich verändernde Migrationsbewegungen, die sich im Einzugsgebiet niederschlagen, werden demgemäß als schulische Herausforderung entworfen. Zugleich übernimmt die Lehrerin aber pädagogische Verantwortung für die Kinder im Einzugsgebiet: Es wird danach gefragt, wie das Lernen an der Schule »ist«, und – implizit – auch danach, wie es gelingen kann. Das Einzugsgebiet wird damit zum Ausgangs- und Bezugspunkt pädagogischer Reflexionen und schulischer Adaptionsprozesse.

Damit ist auf zentrale Bedeutungen von »Einzugsgebieten« in einem weiteren Sinne verwiesen: Einzugsgebiete regulieren grundlegende Dienstleistungen in der sozial- oder wohlfahrtsstaatlichen Versorgung mit Blick auf spezifische, im Regelfall entlang ihres Wohnorts geographisch verortbare Personengruppen. Schulen, Gesundheitsdienstleistungen, Ämter und Behörden, auch Wasser- oder Wärmenetze sowie neuerdings Lieferzonen von Unternehmen registrieren und bestimmen Menschen entlang sozio-geographisch zugeschnittener Räume als in einem – ›ihrem‹ – Einzugsgebiet lebend. Damit werden sie für Dienstleistungen und Geschäftspraktiken, allgemeiner gesprochen: für jedweden gebietsspezifischen ›Zugriff‹ verfügbar – oder werden davon ausgeschlossen. Der Begriff des »Einzugsgebiets« meint also im Allgemeinen die administrativ geregelte, mindestens subtil machtvolle ›Zuteilung‹ von Menschen an Organisationen, Institutionen oder Unternehmen.

Wird gegenwärtig von »Einzugsgebieten« gesprochen, so sind mit diesem Begriff aber vor allem Schuleinzugsgebiete, Schulsprengel und Schulbezirke assoziiert. Der Begriff begegnet uns in einem engeren Sinn also vor allem im Bildungsbereich. Die Wendung »Einzugsgebiete von Schulen« ist dabei im öffentlichen wie im wissenschaftlichen Diskurs in der Regel mit wertenden Zuschreibungen verbunden. Die eingangs zitierte Lehrkraft konkretisiert die beschriebenen Veränderungen dann auch, indem sie betont, dass »die deutsche Sprache [...] von vielen Kindern gar nicht mehr gesprochen« werde und »viele Familien [...] nicht mehr erreichbar« seien. Sie wiederholt damit ein in Deutschland stark verankertes ›Belastungsargument‹, demzufolge Diversität bzw. ihre Zunahme die Leistungsfähigkeit von Schulen einschränke. Insbesondere dort, wo sich die Dynamiken sozialräumlicher ›Entmischung‹ – also der Entstehung und Verfestigung privilegierter versus marginalisierter Quartiere – niederschlagen, ist dann von »guten«, »schlechten«, von »problematischen« oder gar »gefährlichen Einzugsgebieten« die Rede. Gemeint sind also in dieser Dimension des Sprechens selten konkrete administrativ bestimmte Räume, sondern eher diffus umgrenzte Sozialräume, die mit konkreter Bedeutung aufgeladen werden. Wenn sich diskursiv vermittelte Auf- und Abwertungen, Stigmatisierungen und Degradierungen in soziale Räume einschreiben, können Einzugsgebiete zu Scharnierstellen gesellschaftlicher Macht- und Ungleichheitsverhältnisse werden.

## Das Einzugsgebiet als umkämpfte Raumformation

Spätestens seit der raumtheoretischen Wende, dem *spatial turn* in den Sozialwissenschaften, herrscht weitestgehend Konsens darüber, dass sozialer Raum nicht einfach als ›Container‹, sondern in doppelter Hinsicht als soziale Kategorie zu verstehen ist: Raum ist Ausdruck menschlicher Gestaltungspraxis, in der sich nicht zuletzt auch Machtverhältnisse planerisch und baulich ausdrücken. Zudem ist Raum eine rahmende, ermöglichende, hervorbringende sowie begrenzende Instanz (Belina 2013; Kessl/Reutlinger 2010; Werlen 2005). Soziale Räume sind damit als »Möglichkeitsstrukturen« (Hummrich/Hebenstreit et al. 2017, S. 279) zu verstehen, die »spezifische Inklusions- und Exklusionschancen eröffnen oder beschließen« (ebd.).

Ein differenzierteres Verständnis der Bedeutung von Einzugsgebieten leisten raumtheoretische Ansätze, in denen Räume als »relationale (An)Ordnungen von Lebewesen und sozialen Gütern an Orten« (Löw 2007, S. 95) verstanden werden. Der Raumsoziologin Martina Löw zufolge sind zwei Prozesse zentral für die Hervorbringung von Räumen: Als *Spacing* fasst sie Vorgänge des Platzierens von Menschen und sozialen Gütern an Orten sowie das Errichten von Gebäuden und anderen materieller Strukturen zusammen, die konstitutiv für den sozialen Raum sind. So können die Platzierung und Positionierung von Menschen zueinander, im städtischen Raum oder im Verhältnis (und das heißt immer auch: in räumlicher Nähe oder Distanz) zu Institutionen und Organisationen sozialer Versorgung als *Spacing* verstanden werden. Mit dem Begriff der »Syntheseleistungen« beschreibt Löw im Weiteren die Verknüpfungen von sozialen Gütern und Menschen zu Räumen (ebd.), für die schließlich auch gesellschaftliche »Wahrnehmungs-, Vorstellungs- oder Erinnerungsprozesse« (ebd., S. 96) relevant werden.

Die Bedeutung solcher Wahrnehmungsprozesse und Zuschreibungen an (Bildungs-)Räume lässt sich exemplarisch am Beispiel Berlins verdeutlichen. 2006 veröffentlichte das Kollegium der Rütli-Oberschule in Berlin-Neukölln einen offenen Brief an Akteur*innen der Berliner Stadt- und Bildungspolitik. Der später als »Rütli-Brief« bekannt gewordene Hilferuf von Pädagog*innen zeichnete das desolate Bild einer Schule, welche die Kontrolle über ihre eigene Ordnung und Schüler*innenschaft verloren hatte. Dem Brief der Lehrkräfte folgte nun jedoch ein mediales Echo, das sich nicht mit pädagogischen Perspektiven oder strukturellen Mechanismen bildungsbezogener Ungleichheiten befasste, sondern auf negative Konstruktionen des Stadtteils und der hier lebenden Jugendlichen setzte. So wurde das bereits in den 1990er Jahren bundesweit bekannt gewordene Image eines durch gewalttätige, kriminelle Jugendliche »mit Migrationshintergrund« geprägten Sozialraums aktualisiert. Diese Raumkonstruktion schloss wiederum nahtlos an bereits seit den 1970er Jahren geführte und seit Beginn der 2000er Jahre intensivierte »Ghetto-Diskurse« an (Best/Gebhardt 2001). Stadtteile wie Kreuzberg und Neukölln wurden hier in Metaphoriken von Verfall und Katastrophe als Räume devianter migrantischer »Parallelgesellschaften« und »gescheiterter Integration« konstruiert (Eksner 2013, S. 339–340). In solcherlei Diskursen wird, nicht zuletzt unter Rückgriff auf rassismusrelevante Wissensbestände, eine Gefährdung des sozialen Zusammenhalts durch Migration als verräumlichtes Krisenszenario entworfen.

Für die Bewohner*innen dieser Sozialräume und damit auch für Schüler*innen an den dortigen Schulen sind diese Diskurse folgenreich. Insbesondere Jugendliche in marginalisierten Berliner Stadtteilen wurden als desintegrierte Ghetto-Subjekte gezeichnet (vgl. auch Wellgraf 2012, S. 167–200). Sie mussten dabei erleben, wie ihnen negativ konnotierte Attribute medial-diskursiv auferlegt wurden, ohne dass die Möglichkeit bestand, wirksam Gegenpositionen zu artikulieren (ebd., S. 200, S. 201–222). Zugleich mussten sie mit der Situation umgehen, dass das sozialräumliche Stigma den an ihren Schulen zu erwerbenden Bildungsabschlüssen förmlich anhaftete und diese in der Folge wirksam symbolisch entwertete (vgl. Eksner 2013, S. 345–348). Ein medial konstruiertes, an gesellschaftlich etablierte Abwertungsdiskurse anschließendes territoriales Stigma (Wacquant 2007) prägt damit die Darstellung von Schulen und ihrer Einzugsgebiete und mindert so die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Abschlüsse. Gleichzeitig beschädigt es die Subjektivität und (Bildungs-)Biographie der betreffenden Jugendlichen nachhaltig.

## Räumliche Steuerungsmechanismen und Praktiken schulischer Segregation

Es gibt unterschiedliche Benennungs- und damit Steuerungsweisen für die räumliche Aufteilung von Schüler*innenschaften. So bezeichnet ein »Schulsprengel« – oder auch »Schulbezirk« – zunächst einmal »ein räumlich abgegrenztes Gebiet, aus dem die für dieses Gebiet zuständige Schule ihre Schülerschaft rekrutiert« (Breuing 2014, S. 13). Die mit »Schulbezirk« bzw. »-sprengel« einerseits und »Schuleinzugsgebiet« andererseits benannten Raumgefüge unterscheiden sich vor allem hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit. Schulbezirke/-sprengel sind eine unilaterale Vorgabe, bei Schuleinzugsgebieten gilt dies nicht. Schulbezirke geben also »im Regelfall eine verbindliche Zuordnung« von Schüler*innen zu Schulen vor, »von der im Ausnahmefall abgewichen« werden kann. Schuleinzugsgebiete hingegen bieten »grundsätzlich Wahlfreiheit, die im Ausnahmefall jedoch verwehrt werden kann« (ebd., S. 15). Seit Durchsetzung der Schulpflicht im 20. Jahrhundert waren dabei Grund-, Haupt- und Berufsschulen als sogenannte »Pflichtschulen« mit verbindlichen Schulsprengeln versehen, während Gymnasien, Gesamt- und berufsbildende Vollzeitschulen als »Wahlschulen« keine vorgegebenen Schulbezirke aufwiesen. Gegenwärtig wird nicht mehr zwischen Pflicht- und Wahlschulen unterschieden. Die Unterschiede in der Regelung des Zugangs von Schüler*innen zu Schulen zwischen den Schulstufen bestehen aber fort. So sind in den meisten Bundesländern Grundschulen und teils auch Berufsschulen weiterhin Schulbezirken zugeordnet (ebd., S. 15–24). Für andere weiterführende Schulen gelten hingegen nach wie vor (nicht verbindliche) Schuleinzugsbereiche (ebd., S. 14 f.).

Im historischen Rückblick rücken zwei steuerungsrelevante Aspekte in den Vordergrund, die die Bildung von Schulsprengeln bis in die Gegenwart motivieren und dabei implizit auf je spezifische Weise zu Imaginationen gesellschaftlichen Zusammenhalts in Beziehung treten. So sollen Einzugsbezirke erstens eine gleichmäßige Verteilung der Schüler*innenschaft auf die unterschiedlichen Schulen sicherstellen. Hier geht es also darum, systemische Kohäsion zu bewahren, indem eine den Strukturen lokaler Bildungsräume angemessene und gleichmäßige Auslastung schulischer Kapazitäten gewährleistet wird. Zugleich und zweitens sollen Einzugsbezirke für eine ausgewogene soziale Durchmischung sorgen. Ihnen ist damit die Funktion zugeschrieben, gesellschaftlichen Zusammenhalt dadurch zu befördern, dass sie jenen Entmischungsprozessen entgegenwirken, die schulische Segregation – also die räumliche Ungleichverteilung von Schüler*innen entlang ungleichheitsrelevanter Kategorien wie »soziale Klasse« und »ethnische Zugehörigkeit« – verstärken (Baur 2013; Baur/Häussermann 2009). Dem liegt implizit ein soziales »Mischungsideal« zugrunde, das Segregation per se als problematisch betrachtet und ihr durch administrative Verteilungsmechanismen entgegenwirken will (Stošić 2015). Schulbezirke und -sprengel sind auf dieser zweiten Ebene also an eine Vorstellung der Gleichverteilung, der Abbildung sozialer Heterogenität und der Vermeidung (oder zumindest Entschärfung) sozialer Desintegrationsprozesse gekoppelt. Dies gilt insbesondere für den Primarbereich und geht historisch bis auf den sogenannten »Weimarer Schulkompromiss« von 1919 mit seinem Entwurf einer gemeinsamen vierjährigen Grundschule für alle zurück (Ackeren/Klemm 2011, S. 34 f.; Mayer/Koinzer 2019, S. 266).

Es ist nun aber gerade der letztgenannte Aspekt – jener der Imagination von Einzugsbezirken als Instrumente der Ermöglichung von Teilhabe –, der durch die jüngeren Reformen neoliberaler Provenienz zunehmend konterkariert wird. Denn die Ideen einer wettbewerbsorientierten »neuen Steuerung« des Bildungswesens, wie sie sich seit der Jahrtausendwende bildungspolitisch etabliert haben (Bellmann 2007; Höhne 2012; Weiß 2001), gehen unter anderem mit der zunehmenden Lockerung von Einzugsregelungen einher und stellen die Vorstellung einer gerechten Verteilung durch administrative Vorgaben damit zur Disposition. Mit Blick auf schulische Sprengel äußert sich die Vorrangstellung von Marktlogik in staatlich ermöglichter Wahlfreiheit und in der zunehmenden Auflösung von festen Schuleinzugsgebieten auch für die Grundschule (Ackeren

2001; Bellmann 2008). Nach Jahrzehnten kontroverser Diskussionen und gesellschaftlicher Debatten – von der Zeit der Weimarer Republik und ihren Kämpfen um die einheitliche Grundschule über die Reformimpulse im Nachgang der deutschen »Bildungskatastrophe« (Picht 1964) bis in die Phase des »PISA-Schocks« zu Beginn des 21. Jahrhunderts –, in denen der staatlich-behördlich organisierten Schulverwaltung attestiert wird, an der Herstellung bildungsbezogener und bildungsräumlicher Gerechtigkeit im Schulwesen zu scheitern, soll es nun also die Ökonomisierung des Bildungswesens samt der ihr eigenen Überantwortung struktureller Problemlagen auf die individuelle Ebene richten.

Das Festhalten an Schuleinzugsbezirken sowie deren Auflösung repräsentieren damit unterschiedliche Prinzipien des Regierens von Bildungsräumen. Während festgelegte Einzugsbezirke Ausdruck eines behördlich regulierten Lenkungsprinzips sind, zeigt sich in deren Auflösung eine Steuerungs- und Regierungskultur neoliberaler Ausrichtung. Beide Logiken nehmen dabei den normativen Bezugspunkt bildungsbezogener und sozialer Chancen- und Verteilungsgerechtigkeit für sich in Anspruch, wobei der »Sprengel« bzw. »Schulbezirk« entweder als Instrument oder aber als Hemmschuh sozialer Gerechtigkeit betrachtet wird. Der Blick auf empirische Befunde zeigt allerdings, dass räumliche Bildungsungleichheit auch unter Bedingungen der festen Regulierung von Einzugsbezirken ungehindert reproduziert wird, dass Einzugsgebiete bildungsräumliche Polarisierungen teils aktiv mithervorbringen und dass die Ökonomisierung lokaler Bildungsräume keinen Beitrag dazu zu leisten scheint, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Im Gegenteil bestehen Hinweise darauf, dass die neoliberale Neuformierung des Bildungswesens und seiner Räumlichkeiten Dynamiken der Ungleichheit weiter vorantreibt.

Dass nun das Zusammenspiel von Einzugsbezirken und schulischer Segregation hoch komplex ist, zeigt bereits ein kursorischer Blick in die Forschungslandschaft zu diesem Thema. Dabei wird deutlich, dass räumliche Ungleichverteilungen bildungsrelevanter Ressourcen seit Langem bestehen, dass Eltern – abhängig von ihrer sozialen Klassenlage – Einzugsregelungen mithin aktiv umgehen, dass die administrative Zuschneidung von Einzugsbezirken aber auch selbst eine Verschärfung von Segregationsprozessen mit sich führen kann und dass schließlich Deregulierung und damit die Ausweitung von Wahlfreiheiten eher keine Besserung der Problematik verheißen.

So zogen Differenzen im Schulangebot zwischen städtischen und ländlichen Einzugsgebieten schon in den 1960er Jahren enorme Unterschiede in der Bildungsbeteiligung der jeweiligen Bevölkerung nach sich, wobei in ländlichen Regionen eine Unterversorgung mit höherqualifizierenden Schulen zu beobachten war (vgl. etwa Geipel 1965; Weishaupt 2010, S. 219). Aber auch innerhalb von Städten wurden deutliche Disparitäten dokumentiert. Dies galt allerdings nicht nur im Bildungsbereich, sondern auch für Infrastrukturen der sozialstaatlichen und gesundheitsdienstlichen Versorgung und für die Verfügbarkeit von Wohnraum. Eine entsprechende Analyse der damaligen Situation kam zu dem Ergebnis, dass sozialen Gruppen abhängig von ihrer sozialstrukturellen und räumlichen Lage in höchst unterschiedlichem Maße die »Befriedigung der verschiedenen Lebensbedürfnisse« (Bergmann/Brandt et al. 1969, S. 82) ermöglicht werde.

Auch für das gegenwärtige deutsche Schulsystem wird untersucht, welche Bedeutung konkreten räumlichen Faktoren für Bildungsbeteiligung und -ungleichheit zukommt (Weishaupt 2010). Dabei zeigt sich etwa, dass im Vergleich regionaler Schullandschaften der Anteil an Abiturient*innen mit dem Anteil an Gymnasien verbunden ist (Sixt 2013) und dass auch infrastrukturelle Aspekte wie öffentlicher Nahverkehr zur Bewältigung von Schulwegen eine Rolle für die mögliche Auswahl von Schulen spielen. In einer vergleichenden Analyse der Infrastruktur öffentlicher Fürsorge in ausgewählten deutschen Städten können Marcel Helbig und Katja Salomon (2021, S. 79 f.) kaum eine strukturelle Benachteiligung im Schulangebot von Stadtteilen feststellen, in denen weniger privilegierte Menschen leben. In den untersuchten Städten finden sie außer für Gymnasien in privater Trägerschaft keine systematische Ungleichverteilung höherqualifizierender Schulen. Für das Ruhrgebiet konnte indes gezeigt werden, dass zwischen 2003 und 2008 »in der Region eine sozialräumliche Trennung der Stadtgesellschaft entlang der Bildungsaspiration stattgefunden hat« (Terpoorten 2014, S. 270). Demnach setzt sich in den privilegierten Stadtteilen der Untersuchungsregion das Gymnasium als weiterführende Schule für den größten Teil der Schüler*innenschaft durch, während differenzierte Schulstrukturen in benachteiligten Stadtteilen fortbestehen (ebd.). Damit ergeben sich an Schulen in privilegierten Quartieren teils homogenere Milieus als dies in Quartieren mit höheren Armutsrisiken der Fall ist. Dies gilt auch für Grundschulen (Helbig/Jähnen 2018, S. 49).

Während Einzugsregelungen nun, wie oben dargestellt, mit der Imagination sozialer ›Durchmischung‹ im Schulsystem verbunden sind, werden ebendiese Regelungen von Eltern aktiv umgangen. Denn Schulsprengel werden im Rahmen individueller Schulwahlentscheidungen insbesondere dann zu einem zentralen Konfliktfeld, wenn für Eltern die Wahl einer geeigneten Grundschule ansteht. Dabei konnte die internationale Forschung zeigen, dass die Bezugnahme auf Sprengelpflicht und Einzugsgebiet, deren Nicht-Infragestellung bzw. Akzeptanz oder die Entscheidung, diese zu unterlaufen, vor allem eine Frage der sozialen Klassenlage ist. Vieles deutet dabei darauf hin, dass in marktorientierten Schulsystemen insbesondere Familien mit mittlerem Einkommen aktiv Schulen auswählen, von denen sie sich die besten Bildungschancen für ihre Kinder versprechen (Raveaud/van Zanten 2007), und dabei Möglichkeiten finden, die Sprengelpflicht zu umgehen. Zum Grundschulwahlverhalten von Berliner Familien beschreibt Isabell Dean verschiedenste Strategien. Insgesamt lasse sich »ein zunehmendes elterliches Schulwahlverhalten feststellen, durch das Einzugsgebiete in Frage gestellt werden: Eltern unterlaufen auf der Suche nach einer ›guten Grundschule‹ die Einzugsgebietsregelung, unter anderem indem sie vor der Einschulung ihres Kindes umziehen, Meldeadressen im bevorzugten Einzugsgebiet fingieren, Anträge beim Schulamt auf Umschulung stellen oder ihr Kind auf einer frei wählbaren Privatschule anmelden« (Dean 2021, S. 675).

Die aktive Schulwahl gilt dabei aber nicht nur als individuelle Strategie der Mittelschicht in der Sicherung von Bildungsbeteiligung. Sie ist auch zu einem wesentlichen Faktor räumlicher Segregation in Städten geworden (Musterd/de Vos 2007). Die Zuweisung zu Schuleinzugsgebieten beeinflusst zunehmend die räumliche Mobilität urbaner Familien, die versuchen, in Einzugsgebiete zu ziehen, deren Schulen ein positives Image anhaftet. Dies hat zur Folge, dass die ethnische Segregation unter Kindern zwischen den Einzugsgebieten höher ist als unter den dort lebenden Erwachsenen (Kauppinen/Ham et al. 2022; Helbig/Jähnen 2018). Zugleich fällt die soziale und ethnische Segregation von Schüler*innenschaften einzelner Schulen mithin ebenfalls deutlich höher aus als die zwischen den Quartieren, in denen diese liegen (SVR 2012, 2013), bzw. zwischen den unterschiedlichen Schuleinzugsgebieten (Prieto-Latorre/Marcenaro-Gutierrez et al. 2021). Es sind vor allem einkommensstärkere Familien und Familien ohne Migrationsgeschichte, die sich bei der

Wohnortwahl (auch) an den administrativen Grenzen von Schuleinzugsgebieten orientieren. Insbesondere Mittelschichtsfamilien bestärken durch die Abkehr von den ihnen räumlich zugewiesenen Schulen räumliche und symbolische Grenzen. Das geschilderte Schulwahlverhalten zieht schließlich auch verschärfte Selektionsprozesse an Schulen nach sich, die beliebt sind und verstärkt ausgewählt werden. Feststellen lässt sich dabei, dass Entmischung durch Schulwahl nicht von ›integrationsunwilligen‹ Migrant*innen ausgeht, sondern von Eltern der Mittel- und Oberschicht, welche die jeweils gegebenen Möglichkeiten der Schulwahl – ob nun durch Nutzung eröffneter Wahlfreiheiten oder aber durch Umgehung von Sprengelregelungen – zu nutzen wissen (Radtke 2007, S. 207 f.). Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Individualisierung von Bildungsentscheidungen und einer stärkeren Marktorientierung im Bildungssystem sehen Eltern die Auswahl von Schulen zunehmend als Wahrnehmung eines persönlichen Rechts an und misstrauen bildungspolitischen und strukturellen Vorgaben der Regulation von Schulzugehörigkeiten in Form von Einzugsgebieten (Noreisch 2007).

Zugleich unterliegt schulische Segregation auch politisch-administrativen Entscheidungen und schulischen Organisationsroutinen. Hierzu gehören zentral die institutionalisierten Zuschnitte schulischer Einzugsbezirke, aber auch Faktoren wie die Zuweisung von Schüler*innen zu Grundschulen, die Stadt- und Schulentwicklungsplanung, die Entwicklung von Schulprofilen, schulische Auswahlpraktiken von Schüler*innen sowie Schulwahlentscheidungen von Eltern spielen eine Rolle. An einem konkreten Beispiel konnte Frank-Olaf Radtke beobachten, wie in einem Stadtteil einer mittelgroßen deutschen Stadt »Grundschulen mit besonders hohem Ausländeranteil häufig direkt neben Schulen mit einem unterdurchschnittlich niedrigen Ausländeranteil bestehen« (Radtke 2007, S. 204). In dem beschriebenen Fall nehmen die administrativen Zuschnitte von Einzugsgebieten entlang von Wohnquartieren mit spezifischen Schüler*innenschaften direkt auf schulische Segregation Einfluss, indem es hier die Schulsprengelgrenzen selbst sind, die Segregationsprozesse befördern, statt sie zu hemmen. Dies geht dann wiederum mit einzelschulprogrammatischen und schulkulturellen Spezialisierungen auf bestimmte Schüler*innenschaften und einer homogenisierenden Zuordnung von Schüler*innen zwischen spezifischen Grundschulen und weiterführenden Schulen einher

(vgl. auch Radtke/Stošić 2009). Zudem billigen Schulbehörden sowohl selektive Schulprogramme wie das Internationale Baccalaureat oder Deutschförderung als auch selektives Schulwahlverhalten von Eltern (Radtke 2007). Am Beispiel Berlins zeigt Vito Dabisch jüngst, dass politische Akteur*innen trotz gemeinsamer schulgesetzlicher Rahmenbedingungen in unterschiedlicher Weise zwischen dem Anspruch einer diversen Schüler*innenschaft einerseits und der Ermöglichung weitreichender elterlicher Schulwahl andererseits vermitteln (vgl. Dabisch 2023).

Nicht zuletzt nehmen Eltern mithin selbst Einfluss auf die Festlegung von Einzugsbezirken. Wie ein besonders prägnanter Fall aus Halle a. d. Saale zeigt, konnte eine Initiative von Eltern gegen die Neuschneidung ›ihres‹ Grundschulbezirks Wirksamkeit entfalten (Breidenstein/Voigt 2020). Aus der Dokumentation einer Debatte in der Stadtverwaltung wird ersichtlich, wie sich die arrivierte Elternschaft einer etablierten Grundschule erfolgreich gegen die Integration eines als ›bildungsfern‹ und ›marginalisiert‹ gelabelten Stadtviertels in das Einzugsgebiet der Schule stemmt. So wird schließlich einem Änderungsantrag im Stadtrat zugestimmt, der den neuen Zuschnitt des Einzugsgebietes wieder rückgängig macht. Aus dem Verlauf der Debatte geht auch hervor, wie die »Grenzen der Schulbezirke [...] von Anfang an über die rein verwaltungsmäßige Bedeutung hinaus sozial signifiziert, mit sozialer Bedeutung ›aufgeladen‹« werden (ebd., S. 88), d. h. also, wie solche Raumkonstruktionen, wie sie weiter oben unter dem Begriff des »räumlichen Stigmas« beschrieben wurden, hier eine Wirkung in der bildungsraumplanerischen Praxis selbst zeitigen.

## Das Einzugsgebiet und sein normativer Horizont von Gerechtigkeit und Gleichverteilung

An solchen Befunden wird übergreifend deutlich: Die Festlegung von Einzugsbezirken ist von multiplen Faktoren abhängig und kann selbst einen segregativen Effekt auf die bildungsräumliche Verteilung von Schüler*innen haben. So unterläuft dann die bildungsraumplanerische Praxis selbst den ihr zugeschriebenen normativen Horizont einer ›ausgewogenen sozialen Durchmischung‹ von Schüler*innenschaften. Zudem setzt im Zuge der neoliberalen Transformation vieler gesellschaftlicher Bereiche auch die politische Steuerung im Bildungswesen immer mehr Impulse zur Deregulierung, der Eröffnung von Wahloptionen und Wettbewerbsstrukturen. Hier erfährt das Diktum des ehemaligen Bundespräsidenten Roman Herzog, der bei seiner Rede vor dem Berliner Bildungsforum am 5. November 1997 gefordert hatte, »unser Bildungssystem in die

Freiheit« zu entlassen, gewissermaßen eine politische Entsprechung. Hintergrund dieser Reformen sind dabei nicht zuletzt bildungspolitische Krisendiskurse, die sich von der in den 1960er Jahren ausgerufenen »Bildungskatastrophe« (Picht 1964) bis zum sogenannten PISA-Schock zu Beginn der 2000er Jahre verfolgen lassen. In bildungsräumlicher Hinsicht äußern sich diese Reformimpulse neuerdings prominent im Prinzip der Wettbewerbssteuerung oder auch sogenannter »*choice policies*«, die als Teil der Neuen Steuerung im Bildungswesen die Möglichkeiten der Schulwahl erweitern und zugleich Schulen in verstärkten Wettbewerb zueinander treten lassen. Dabei ist die Erwartung, dass die Ermöglichung von Wahlfreiheit einen desegregativen Effekt auf lokale Bildungsräume haben wird, wesentlicher Teil der Gleichung (Bellmann 2007; Höhne 2012).

Mit diesen Neuformierungen sind nun vielfältige Effekte auf die Entwicklung von Schulen, Bildungsräumen sowie die Komposition von Schüler*innenschaften und schließlich: auf die schulische Segregation verbunden. Entscheidend ist, dass die behördliche Festlegung von Einzugsgebieten auch dafür kritisiert wurde, dass sie bildungsbezogene Ungleichheit reproduziere. Mit dem Übergang zu einer immer stärkeren Wettbewerbssteuerung überantwortet man die Bearbeitung von Ungleichheiten nun jedoch den Individuen und ihren Wahlentscheidungen. Wird zudem in Rechnung gestellt, dass die Möglichkeit der aktiven Schulwahl, wie im vorigen Abschnitt beschrieben, insbesondere von Eltern in privilegierten Klassenlagen wahrgenommen wird und dass diese, nicht zuletzt, bereits in Zeiten fester Sprengelregelungen mannigfaltige Umgehungspraktiken entwickelt hatten, dann bedient die Neuordnung und Lockerung von Einzugsregelungen letztlich einen Effekt, der zuvor schon bestand – und der ökonomisch-soziale Machtgefälle ausdrückt, deren Wirkung es doch eigentlich abzumindern gälte. Und schließlich bestehen auch empirisch Hinweise darauf, dass deregulierte Bildungssysteme mit liberalisierter Schulwahl das Fortschreiten schulischer Segregation eher fördern, als es zu hemmen. So kommen einige Untersuchungen zu dem Schluss, dass die Auflösung von Schuleinzugsgebieten keine eigenständige Auswirkung auf Segregation hat (Makles/Schneider 2012), andere zeigen hingegen, dass gesteigerter Wettbewerb und erhöhte Wahlfreiheit Entmischungsprozesse sehr wohl verstärken könnten (zusammenfassend vgl. z. B. Ackeren 2001, S. 303–307; Bellmann 2008; Breidenstein/Krüger et al. 2020, S. 7 f.). Die ökonomistische Vorstellung, durch Deregulierung könne Ungleichheit reduziert werden, wird damit letzthin durch ihre eigenen Effekte hintertrieben.

So ist das Einzugsgebiet in der Gesamtschau – insbesondere in seiner strikt regulierten Variante des Schulbezirks bzw. -sprengels – vielfach und komplex mit Fragen der Herstellung oder Erosion von Gerechtigkeit, Ungleichheit, Macht und Segregation im Bildungswesen verwoben. Damit einher geht seine Relevanz für Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Wird »Zusammenhalt« nicht als normativer, sondern zunächst einmal als deskriptiver Begriff verstanden, so lässt sich sagen, dass sich Zusammenhalt stets im Zusammenspiel verschiedener gesellschaftlicher Dimensionen, Operationen und Einstellungen konstituiert, zu denen soziale Beziehungen, die emotionale Verbundenheit der Gesellschaftsmitglieder auch über Differenzen hinweg und eine ausgeprägte Gemeinwohlorientierung gleichermaßen zu zählen sind (Forst 2020, S. 43; Schiefer/Noll et al. 2012, S. 24 f.). Zum Aspekt der Verbundenheit gehören ferner und nicht zuletzt auch Fragen der Distribution und Verfügbarkeit von sowie der Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen. So ist also auch die »Verteilung von Lebenschancen« (Schiefer/Noll et al. 2021, S. 18) kohäsionsrelevant, womit direkt auf die Frage der schulischen Teilhabe vor dem Hintergrund auch bildungsräumlicher Disparitäten verwiesen wäre.

Das »Einzugsgebiet« als raum- und gesellschaftsformierende Kategorie ist in ausgesprochen ambivalenter Form in Gerechtigkeits-, Zusammenhalts- und Ungleichheitsmechanismen eingebunden und wird, jeweils abhängig von der politisch-ideologischen Grundausrichtung, sehr konträr in diesen Mechanismen verortet. Im politisch-administrativen Steuerungsparadigma des 20. Jahrhunderts wird der Einzugsbezirk, neben seiner Rolle als pragmatisches Verteilungsinstrument, mit der impliziten Imagination verbunden, durch die Herstellung von Durchmischung und gesellschaftlich erwünschter Heterogenität eine gutzuheißende Form von Kohäsion zu erzeugen. Gleichwohl: Im Schatten dieser normativen Imagination hatten sich über längere Zeiträume tradierte Praktiken der Umgehung und des Unterlaufens von Einzugsregelungen herausgebildet, in denen sich milieu- und klassenspezifische Machtpotenziale manifestierten. Zudem können Einzugsbezirke, wie ebenfalls gezeigt, selbst zum Treiber von Segregation werden.

Im neoliberalen Wettbewerbsparadigma hingegen wird der »Einzugsbezirk« nun semantisch umgewertet: vom Mechanismus der Ermöglichung von Kohäsion zu ihrer ›Fessel‹. Bemerkenswert ist dabei, dass ebendiese Umwertung jene Logik verkörpert, die der faktischen Umgehung von Einzugsregelungen bereits zugrunde liegt, nämlich eine Logik der vermeintlichen Gerechtigkeit durch Freiheit und Wettbewerb im Quasi-Markt. In ihrer extremen Version modelliert diese Logik dann schulische Akteur*innen – Familien mit schulpflichtigen Kindern im jeweiligen Bildungsraum – als ›Kunden‹, Schulen werden zu konkurrierenden ›Anbietern‹ und die Lösung struktureller Probleme wie auch die Bearbeitung sozialer Verwerfungen werden fortan den Individuen überantwortet. Aber auch hier zeigt die Forschung, dass Wettbewerb und Wahlfreiheit bisher nicht dazu geführt haben, entsprechende Lösungen herbeizuführen.

Was bleibt also übrig vom Einzugsgebiet im Bildungssystem und der Verheißung von Zusammenhalt? Zugespitzt resümiert ist es vor allem der normative Horizont von Gerechtigkeit und Gleichverteilung, der dem Einzugsgebiet anhaftet – dies jedoch abhängig von der politisch-gesellschaftlichen Grundausrichtung mit je umgekehrten Vorzeichen. In beiden Lesarten, der ›administrativ steuernden‹ wie der ›neoliberal deregulierenden‹, teilt dieser normative Horizont bisher aber jenes Schicksal, das so zahlreiche weitere institutionelle Normen gleichermaßen betrifft: in der politisch-gesellschaftlichen Praxis selbst unterlaufen und konterkartiert zu werden.

# Engagement

# Engagement

alte Bundesrepublik
altern

B1

citizenship

eckiger Tisch

einsam
Einzugsgebiet
**Engagement**

gesundheitliche Versorgungsstrukturen
gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung

Ko-

Labor
Manifest

Mindestlohn
Mitte-Studie
moralisieren

obdachlos
Plattformökonomie

soziale Reproduktion
streiten

Tierwohl

Umfrage

© 2025 Silke van Dyk / Tine Haubner, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-015 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Silke van Dyk, Tine Haubner

# Der Aufstieg von »Engagement« zum Schlüsselbegriff gesellschaftlichen Zusammenhalts

In Zeiten, da »gesellschaftlicher Zusammenhalt« zur Zauberformel politischer und medialer Rhetorik geworden ist, fungiert Engagement als ihr magisches Elixier. Das Engagement, so der Tenor, sei »Ausdruck des sozialen Zusammenhalts und der kulturellen Verankerung des sozialen Miteinanders in der Gesellschaft« (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017, S. 49), »Rückgrat des Gemeinwesens« (Sozialministerium Brandenburg 2013, S. 3) oder gar »seelische Temperatur einer Gesellschaft« (Bundesverband Deutscher Stiftungen 2010, S. 26). Der von der Bertelsmann Stiftung durchgeführten Umfrage »Radar gesellschaftlicher Zusammenhalt« zufolge gibt es einen engen Zusammenhang zwischen Engagement, sozialem Zusammenhalt und Lebenszufriedenheit der Bevölkerung (BMFSFJ 2017, S. 142). Der Erfolgskurs des Engagements wird zudem auch in quantitativer Hinsicht ausgewiesen. In Deutschland ist – dem aktuellen Freiwilligensurvey zufolge – seit zwanzig Jahren ein statistischer Aufwärtstrend zu beobachten. Mittlerweile hat sich die Quote ehrenamtlichen Engagements auf einem hohen Niveau von 39,7 Prozent der bundesdeutschen Bevölkerung ab 14 Jahre eingependelt (Simonson/Kelle et al. 2019, S. 4).

Dieser Erfolgsgeschichte geht eine diagnostizierte »Krise des Ehrenamts« (Nörber/Sturzenhecker 1997) voraus: In den 1980er Jahren galt das traditionelle Ehrenamt mit seinen Hierarchien zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen, institutionellen Vereinnahmungseffekten und veralteten Idealen der Selbstaufopferung als zunehmend unpopuläres Auslaufmodell. Während die internationale »Eurovol-Studie« der Bevölkerung der Bundesrepublik 1996 eine unzureichende Engagementbereitschaft attestierte (Gaskin/Smith et al. 1996), wurde in den Folgejahren eine bemerkenswerte politische Aktivität an den Tag gelegt, das Gegenteil zu beweisen, und es begann eine beispiellose Renaissance des nun als »bürgerschaftlich« deklarierten Engagements. Parallel zum (diskurs-)politischen Re-Framing durch die Enquete-Kommission namens »Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements« sind die Entwicklung einer »Nationalen Engagementstrategie« (2010), die Einführung des »Bundesfreiwilligendienstes« (2011), symbolische Würdigungen in Gestalt von Preisen und Werbekampagnen sowie zahlreiche Förderprogramme auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene zu nennen. Diese Entwicklungen verdichten sich zu einer qualitativ neuen, staatlichen Orchestrierung der Bürger- oder Freiwilligengesellschaft.

Diese politische Neuentdeckung des Engagements ist in den Rhythmus multipler gesellschaftlicher Krisen eingeschrieben. Neben der durch die Wiedervereinigung und Prozesse der Deindustrialisierung steigenden Arbeitslosigkeit in den 1980er und 1990er Jahren, einer wachsenden Krise der sozialen Reproduktion in Zeiten familialen und geschlechterpolitischen Wandels sowie einer kommunalen Schuldenkrise, die das Ende der fordistischen Nachkriegsprosperität einläuten, prägen insbesondere der Strukturwandel des Wohlfahrtsstaates und der Aufstieg aktivierender Sozialpolitiken den neuen Engagement-Diskurs. Die Bürgergesellschaft ist zum zentralen Reformprojekt des aktivierenden Sozialstaats avanciert und Bürger*innen werden als vielfältig Engagierte adressiert, die zunehmend für den gesellschaftlichen Zusammenhalt verantwortlich zeichnen. Die neue Konjunktur des Engagements ist dabei eingebettet in ein als »neu-subsidiär« gerahmtes Sozialstaatsgebot. Der Begriff der »neuen Subsidiarität« wurde in den 1980er Jahren geprägt und avancierte zu einem »Leitbegriff im sozialpolitischen Diskurs« (Klie 2014, S. 180). Diese »neue Subsidiarität« betont im Unterschied zu der stärker durch die katholische Soziallehre geprägten Vorgänger-Interpretation die liberalen Denktraditionen des Begriffs: »In dieser Debatte geht es nicht mehr primär um eine Zuständigkeitsbegrenzung öffentlicher und privater Träger bzw. Maßnahmen in der Sozialpolitik, sondern um das Verhältnis von ›kleinen Netzen‹ sozialer Hilfe zu sozialpolitischen Großbürokratien« (Sachße 2003, S. 210). Entsprechend setzt der Sozialstaat auf informelle Hilfe-, Unterstützungs- und Verantwortungssysteme, um den als zu expansiv und bürokratisch verkrustet geltenden Sozialstaat fiskalisch zu entlasten und soziale Integration jenseits von Staat, Markt und Familie herzustellen. Seit Anfang der 2000er Jahre durchzieht die Rede vom »Engagement als Bürgerpflicht« einschlägige Verlautbarungen: »Formen der Selbstverpflichtung werden umso notwendiger, je stärker sich der Staat von geltenden Regelungsansprüchen zurückzieht und Aufgaben, die nicht staatlich geregelt werden müssen, bürgerschaftlichen Akteuren überantwortet.« (Deutscher Bundestag 2002, S. 33)

Auch zwanzig Jahre später hat dieser Aufruf zum Engagement nicht an Schwung und kommunikativer Dringlichkeit verloren, im Gegenteil: Die Bundesregierung bewirbt Konzepte »Sorgender Gemeinschaften« als neues Paradigma einer nachhaltigen Sozial- und Pflegepolitik mit zivilgesellschaftlichem Engagement als Stützpfeiler pflegerischer Versorgung. Daneben gelten Bürgerkommunen als lokalpolitische Reformmodelle der Zukunft und

freiwilliges Engagement, Gabentausch und kollektive *Sharing-Economy*-Projekte florieren. Zuletzt hat das Lob des Engagements und der Nachbarschaftshilfe in der Corona-Pandemie eine zentrale Rolle gespielt. So betonte die scheidende Bundeskanzlerin Angela Merkel in einer Fernsehansprache am 18. März 2020: »Man hört jetzt von wunderbaren Beispielen von Nachbarschaftshilfe für die Älteren, die nicht selbst zum Einkaufen gehen können. Ich bin sicher, da geht noch viel mehr und wir werden als Gemeinschaft zeigen, dass wir einander nicht allein lassen.«

Die Schlüsselrolle, die dem zivilgesellschaftlichen Engagement für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zugeschrieben wird, ist nur vor dem Hintergrund des Strukturwandels des Wohlfahrtsstaats und der multiplen Krisen des Gegenwartskapitalismus zu verstehen. Die (neu akzentuierte) Rolle und Bedeutung des Engagements für den gesellschaftlichen Zusammenhalt lässt sich über die kritische Analyse einer gesellschaftlichen Formation erschließen, die wir »Community Kapitalismus« nennen (van Dyk/Haubner 2021; van Dyk 2018; Haubner 2017).

## Diskursive Konjunkturzyklen des Engagements

»Engagement« – zumeist wahlweise als »zivilgesellschaftliches« oder »bürgerschaftliches Engagement« bezeichnet, mitunter auch unter dem älteren Topos des »Ehrenamts« firmierend – ist dadurch charakterisiert, dass eine gemeinnützige Aufgabe freiwillig und ohne Erwerbszweck ausgeführt wird. Für die deutschsprachige Debatte ist die Definition der Enquete-Kommission »Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements« prägend, die zusätzlich vorsieht, dass das Engagement öffentlich stattfindet und (mehrheitlich) gemeinschaftlich bzw. kooperativ betrieben wird (Deutscher Bundestag 2002, S. 38). Strittig ist hierbei die Definition des öffentlichen Raums und inwiefern Formen der informellen Unterstützung im Alltag, der Solidarität unter Nachbar*innen oder Freund*innen und Praktiken der organisierten Selbsthilfe als »Engagement« einzuordnen sind. Ehrenämter und karitative Hilfe haben eine lange Geschichte, die bis ins Mittelalter zurückreicht. Für die gegenwärtige Begriffspraxis sind aber Entwicklungen im (west-)deutschen Wohlfahrtsstaat seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts besonders aussagekräftig.

Der Blick zurück offenbart drei diskursive und politische Konjunkturen der Adressierung von Engagement: Die erste dieser Konjunkturen ereignet sich mit dem Aufkommen der Neuen Sozialen Bewegungen in den 1970er und 1980er Jahre, durch die Normalitätsmuster des fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaats infrage gestellt wurden. Eine wachsende Zahl von Menschen wehrte sich gegen eine bürokratische, als entmündigend empfundene Expert*innenkultur und protestierte gegen ein Sicherheitsversprechen, das an die Institutionalisierung von ›Normalarbeitsverhältnis‹, ›Normalbiographie‹ und heterosexueller ›Normalfamilie‹ gebunden war (Windhoff-Héritier 1982). In dieser politischen Tradition wurzeln wissenschaftliche Veröffentlichungen, die sich infolge der politischen Auseinandersetzungen kritisch mit der staatlichen Einhegung, Inanspruchnahme und Kooptierung von zivilgesellschaftlichem Engagement und Alternativprojekten auseinandergesetzt haben (Müller/Rauschenbach 1992).

Angesichts zunehmender Arbeitslosigkeit und einer Politik der Frühverrentung nahm in den 1980er Jahren eine neue Debatte an Fahrt auf, die sich um das »Ende der Arbeit« drehte. Ein diagnostizierter gesellschaftlicher wie subjektiv-biographischer Bedeutungsverlust von Erwerbsarbeit ließ nichterwerbsförmige Aktivitäten als mögliche Alternativen ins Zentrum der Aufmerksamkeit treten. Zivilgesellschaftliches Engagement stand nun in dem Ruf, die schrumpfende Aufnahmekapazität des Arbeitsmarktes auszugleichen, gemeinnützige Betätigung für die aus der Industrie ›freigesetzten‹ Arbeitslosen zu bieten sowie den früh in den Ruhestand Entlassenen eine sinnvolle Beschäftigungsalternative aufzuzeigen. Nun vermischen sich die zuvor dominierenden demokratietheoretischen Implikationen der Zivilgesellschaftsdebatte zunehmend mit Überlegungen zur Lösung der Krise der Erwerbsgesellschaft. Weil das Engagement als Auffangbecken jenseits der Erwerbsarbeit konzipiert und als tragende Säule einer neuen Tätigkeitsgesellschaft begriffen wurde, spielten dessen Rückwirkungen auf die Erwerbssphäre bzw. die potenzielle Erwerbsähnlichkeit von Engagement (noch) keine größere Rolle.

Ab Ende der 1990er Jahre findet mit der dritten Welle eine weitere Neubestimmung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten statt: Sie gelten nun nicht mehr als Hort der Beschäftigung Nicht-Erwerbstätiger, sondern rücken als ertragreiche ökonomische Ressource in den Blick. In einer empirischen Studie zur staatlichen Engagementpolitik rekonstruiert Daniela Neumann in diesem Zeitraum eine Entwicklung hin zu »Freiwilligkeit als gesellschaftliche[r] Produktivitätsressource« (2016, S. 137), mit der eine »Aufwertung der helfenden und karitativen Formen des freiwilligen Engagements zulasten ihrer demokratischen Protest- und Kritikfunktion« (ebd., S. 442) einhergeht. Eingebettet ist diese Entwicklung in den sich seit der Vereinigung vollziehenden Aufstieg des »aktivierenden Sozialstaates« (Lessenich 2008), mit dem die Logik sozialpolitischer Interventionen umgestellt wird: weg vom fürsorglichen Schutz seiner Bürger*innen vor den Risiken der Marktexistenz, hin zu deren Empowerment zur eigenständigen Nutzung ihrer Marktchancen. Das wissenschaftliche und politische Interesse am Engagement richtet sich dabei ganz im Sinne der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik zum einen auf dessen beschäftigungsfördernde Effekte und damit auf die Frage der *employability* der Engagierten. Zum anderen erscheinen zahlreiche Analysen, die sich der Bedeutung von freiwilligem Engagement im (neuen) Wohlfahrtsmix widmen (Evers/Olk 1996; Klie/Roß 2005). Mit Blick auf die Herausforderungen sozialer Daseinsvorsorge in Zeiten des demographischen und familialen Wandels wird das Engagement nun – vor allem auf kommunaler Ebene – als notwendiger, gesellschaftlichen Zusammenhalt stiftender Wohlfahrtsfaktor adressiert.

Tatsächlich hat sich seit den ausgehenden 1990er Jahren nicht nur die Nachfrage nach zivilgesellschaftlichem Engagement als sozialer Ressource verändert. Zugleich ist im Zuge von Individualisierungs- und Emanzipationsprozessen auch auf der Angebotsseite ein Strukturwandel des Ehrenamts diagnostiziert worden, mit dem sich die Motive und bevorzugten Einsatzformen der Engagierten gewandelt haben: Statt langjähriger Vereinsmitgliedschaft auf der Basis eines traditionell verankerten christlich-humanistischen Altruismus werden nun kurzfristige, zu den jeweiligen individuellen biographischen Lebens- und Erwerbsphasen passende Einsätze bevorzugt. Die Bedeutung »der lockeren, eher informellen Organisationsformen« (BMFSFJ 2005, S. 205) steigt dementsprechend an. Dieser Strukturwandel von (Erwerbs-)Biographien und die zunehmende ökonomische und soziale Bedeutung des Engagements stehen dabei in einem Korrespondenzverhältnis: Die gewandelten gesellschaftlichen Ansprüche an das Engagement und die gesteigerte Nachfrage lassen aus Sicht politischer Verantwortungsträger*innen eine neue Anreizstruktur und Förderpolitik für das Engagement erforderlich werden.

## Freiwilligkeit, Gemeinschaft(-lichkeit) und die Aktivierung von Engagement

Wenn wir uns die praktischen Kontexte anschauen, in denen der Begriff »Engagement« gegenwärtig zirkuliert, so erweist er sich als Dreh- und Angelpunkt einer »Verzivilgesellschaftlichung der sozialen Frage« (van Dyk/Haubner 2021, S. 112). Diese operiert im Kontext des Befundes, dass eine Freiwilligkeit des Engagements angesichts von Säkularisierung, Individualisierung und Enttraditionalisierung der Geschlechterverhältnisse immer weniger gegeben ist, sodass traditionale Verbindlichkeiten und lebenslange Zugehörigkeiten als Garanten sozialen Engagements kaum mehr greifen.
In dieser Situation agiert der Staat nun in dreifacher Hinsicht als Treiber einer ›Engagementgesellschaft‹: erstens in diskursiver und programmatischer Hinsicht durch die moralische Aufwertung zivilgesellschaftlichen Engagements; zweitens durch (materielle) Förderprogramme und *Policy*-Instrumente, die den Ausbau ehrenamtlicher Arbeit zum Ziel haben; und drittens durch eine Politik des Unterlassens, die – insbesondere auf kommunaler Ebene – Engagierte auf den Plan ruft, das örtliche Schwimmbad, die Busanbindung oder die lokale Bibliothek eigenständig zu erhalten (vgl. zu dieser Steuerungstrias: van Dyk/Haubner 2021, S. 44–49).
In materieller Hinsicht ist immer häufiger die Forderung zu hören, dass das klassische, verbindliche Ehrenamt nicht länger unbezahlt zu haben sei (Braun 2001, S. 101), was sich in der zunehmenden Monetarisierung insbesondere solcher Bereiche niederschlägt, die – wie in der schulischen Ganztagsbetreuung oder der Altenpflege – auf ein hohes Maß an Verbindlichkeit angewiesen sind.

Zugleich wird freiwilliges Engagement in neuer Dringlichkeit semantisch als »sozialer Kitt« (Robert Bosch Stiftung 2016, S. 3) gerahmt. Der Aufruf zur »Woche des Bürgerschaftlichen Engagements« 2019 proklamiert: »Ohne ehrenamtliches Engagement schwindet der Zusammenhalt.« Eine enge Verknüpfung von Engagement und Gemeinschaft, die bei vielen Akteuren mit einer »romance of community« (Joseph 2002) einhergeht, erweist sich dabei als zentrales, diskursives Moment der »Verzivilgesellschaftlichung der sozialen Frage« und trägt wesentlich dazu bei, zu kaschieren, dass es sich auch beim Engagement um reproduktive Arbeit handelt. So werden etwa die international hoch im Kurs stehenden »*Caring Communities*«, zu Deutsch »Sorgenden Gemeinschaften«, von einer heterogenen Koalition politischer, medialer und wissenschaftlicher Akteure als Keimzellen der engagierten Zivilgesellschaft begriffen und zugleich in der deutschen Engagement-, aber auch in der Pflegepolitik verankert (Haubner 2017).

Die enge diskursive Verschränkung von »Engagement« und »Gemeinschaft« trägt wesentlich zur positiven Aufladung des Konzepts bei, die sich nicht nur politisch und medial, sondern auch wissenschaftlich äußert. Gemeinschaftsbezüge zeichnen sich durch eine oftmals unbestimmte positive Bedeutungszuweisung aus, vermitteln sie doch, wie Zygmunt Bauman unterstrichen hat, ein gutes Gefühl: »Was immer man unter ›Gemeinschaft‹ verstehen mag: Es ist zweifellos gut, ›zu einer Gemeinschaft zu gehören‹, ›in einer Gemeinschaft zu leben‹.« (2009, S. 7) Als Alltagsbegriff evoziert »Gemeinschaft« Qualitäten wie Homogenität, Unmittelbarkeit, Natürlichkeit, Lokalität und Nähe, persönliche Bindung, Solidarität und Harmonie im Sinne identischer Interessen. Der Wortstamm »gemein-« verweist auf etwas Geteiltes und es lassen sich eine ganze Bandbreite sozialer Assoziationen aufrufen, von der Gruppe, Nachbarschaft und Familie über die Genossenschaft, den Verband und die Gemeinde bis hin zur Freundschaft, zur Clique und zum Netzwerk. Die positiven Alltagsbezüge sind eingebettet in eine lange Diskursgeschichte der »Gemeinschaft«, die stets in Dichotomie zur modernen kapitalistischen »Gesellschaft« mit ihren entfremdenden Effekten gesehen wurde. Mit ihren lokalen und engen sozialen Bezügen gilt die Gemeinschaft gemeinhin als wertebasiert, in Abgrenzung zur kalten Rationalität von Bürokratisierung und Profitorientierung. Im Spannungsfeld von Romantik und Verlusterzählung konnte die Gemeinschaft zum semantischen Fluchtpunkt einer neuen Politik des gesellschaftlichen Zusammenhalts werden.

Zugleich hat insbesondere der antimoderne, an Abstammung, Brauchtum und Homogenität orientierte, traditionelle Gemeinschaftsbegriff Versuche einer Modernisierung und Re-Akzentuierung herausgefordert. Axel Honneth beispielsweise hat einen philosophischen Minimalbegriff von Gemeinschaft vorgeschlagen, der den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen soll: als »posttraditionale Gemeinschaft« oder »*liberal community*« konzipiert er frei gewählte, allein durch einen intersubjektiv geteilten Wertehorizont bestimmte soziale Zusammenhänge (1993, S. 261 f.). In einer stärker empirischen Ausrichtung haben die Soziolog*innen Ronald Hitzler, Anne Honer und Michaela Pfadenhauer die zunehmende Evidenz posttraditionaler, von Familie und Abstammung gelöster Gemeinschaften zum Anlass genommen, das Gemeinschaftskonzept von Essentialismus und Zwangsförmigkeit zu befreien und den Blick auf den Formwandel von Gemeinschaften zu richten. Das gemeinschaftliche »Wir« wird aus dieser Perspektive »vom Schicksal zur Aufgabe« (Hitzler/Honer et al. 2009, S. 10).

Tatsächlich erweist sich diese kritische Neubestimmung und Enttraditionalisierung von Gemeinschaft als freiwillig gewähltes *Commitment* für den hier skizzierten Zusammenhang von Engagement und gesellschaftlichem Zusammenhalt als hochgradig ambivalent. Ihres progressiven Anspruchs zum Trotz, ist es gerade die Vorstellung von Gemeinschaft als gewählter Aufgabe, d. h. ihre konsequente De-Naturalisierung und Ent-Essentialisierung, die sie kompatibel mit den Prämissen des flexiblen Kapitalismus macht: Erst mit dieser Neubestimmung kann das Gemeinschaftsideal zum Gegenstand (politischer) Steuerung und Aktivierung werden. Die Aktivierung von Engagement im sozialstaatlichen Gefüge der Gegenwart zeigt zudem, dass es insbesondere um die Erschließung neuer Gemeinschaften und ihrer Sorgequalitäten geht – um Vereine, Bürger- und Nachbarschaftsinitiativen, Freundschaften, Selbsthilfegruppen, Nichtregierungsorganisationen oder digitale Netzwerke. Die im posttraditionalen Gemeinschaftsdiskurs verbreitete Position, die Überwindung der traditionalen Restbestände leite (mehr oder weniger) automatisch in eine emanzipatorische Gemeinschaftsperspektive über, verkennt deren Einbettung in die politökonomischen Bedingungen des Gegenwartskapitalismus und seines sozialpolitischen Steuerungsregimes.

Angesichts der neoliberalen Umgestaltung von Sorge- und Wohlfahrtsregimen dominierten in der kritischen Wohlfahrtsstaatsforschung und der feministischen *Care*-Forschung daher lange Zeit Diagnosen einer zunehmenden Ökonomisierung des Sozialen. So zutreffend die Analysen fortschreitender Kommodifizierung im Sozial- und Gesundheitssektor sind, so greift die Diagnose einer umfassenden ›Verbetriebswirtschaftlichung‹ und ›Vermarktlichung‹ dennoch zu kurz, wenn es um die Neuinterpretation des Gesellschaftsvertrages geht. Parallel zu einer grenzenlosen Expansion des Marktes beobachten wir seit den späten 1990er Jahren eine zweite Entwicklungslinie: Diese zielt auf eine soziale (Wieder-)Einbettung der krisengeschüttelten Marktökonomie durch Adressierung, Stärkung und Indienstnahme unbezahlter und freiwilliger Engagement- und Fürsorgeleistungen, die von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen erbracht werden. Das Engagement fungiert in diesem Kontext nicht nur als moralisches Fundament gesellschaftlichen Zusammenhalts, sondern auch als systemstabilisierende (Arbeits-) Ressource im krisengeschüttelten Gegenwartskapitalismus.

Unbezahlte Arbeit und Fürsorgeleistungen waren und sind nicht nur »heimliche Ressourcen der Sozialpolitik« (Beck-Gernsheim 1991), sondern stets Lebenselixiere kapitalistischer und damit strukturell sorglos agierender Gesellschaften (Aulenbacher/Bachinger et al. 2015), die konstitutiv auf die Integration systemfremder, nicht vollständig rationalisierbarer Elemente aus der Reproduktionssphäre angewiesen sind. Allerdings lassen sich gegenwärtig drei einflussreiche gesellschaftliche Dynamiken ausmachen, die den klassischen Metabolismus zwischen kapitalistischer Marktlogik und ihren reproduktiven Grundlagen neu ausrichten. Sie tragen zur Herausbildung einer Formation bei, die wir »Community Kapitalismus« nennen und die sich durch den Bedeutungswandel des Engagements als reproduktive Systemressource im Rahmen einer neuen Verantwortungsteilung zwischen Staat, Markt, Familie und Zivilgesellschaft auszeichnet. Was treibt die moralische und politische Ökonomie des »Community Kapitalismus« an, wie lassen sich seine Dynamik beschreiben und seine Ressourcen bestimmen?

Zu den gesellschaftlichen Entwicklungen, die zur Herausbildung des Community Kapitalismus beitragen, gehört erstens – wie bereits angesprochen – die durch den Wandel von Sozialstaat, Erwerbsarbeit und Familie forcierte Krise der sozialen Reproduktion. Jahrzehnte der staatlich vorangetriebenen Privatisierung, Deregulierung und Kommodifizierung des Sozialsektors haben private und öffentliche Sorgekapazitäten erodieren lassen. Dies wird zusätzlich von zunehmenden Mobilitäts- und Flexibilitätsanforderungen in der Arbeitswelt, einer Hybridisierung der Familien- und Haushaltsstrukturen und steigenden Versorgungsansprüchen im Kontext des demographischen Wandels vorangetrieben. In Zeiten zunehmender weiblicher Erwerbsbeteiligung schlagen sich diese Veränderungen in wachsenden Sorgeengpässen nieder. Damit gewinnt informelle Arbeit außerhalb des familiären Rahmens sozialpolitisch an Bedeutung. Ein Beispiel dafür findet sich in der Altenpflege, die als Vorreiterin sozialstaatlicher Förderung und Indienstnahme des Engagements gelten kann. Angesichts eines beispiellosen Personalmangels – bis 2035 wird vom Statistischen Bundesamt ein Fachkräftemangel in der Größenordnung von fast 500.000 Stellen prognostiziert – wird mithilfe von Leistungen der Pflegeversicherung Freiwilligenarbeit (semi-)professionalisiert und monetarisiert, um bestehende Versorgungslücken zu schließen (Haubner 2017). Die unbezahlte Arbeit der Familien, die noch immer das Gros der häuslich-informellen Pflegearbeit ausmacht, wird so mithilfe staatlicher Anreizstrukturen um aufwandsentschädigte Freiwilligenarbeit ergänzt.

Der zweite Treiber des Community Kapitalismus ist eine infolge der weltweiten Finanzmarktkrise 2008 zu beobachtende Hegemoniekrise des Neoliberalismus (Meadway 2021). Diese manifestiert sich nicht nur im öffentlich politisierten Widerspruch zwischen einer über Jahrzehnte als alternativlos deklarierten Austeritätspolitik und der selbstverständlichen Bereitschaft, ›systemrelevante‹ private Banken und Unternehmen mit Steuergeldern zu retten. Selbst langjährige Verfechter neoliberaler Politik wie der Internationale Währungsfonds (IWF) oder die Organisation europäischer Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) problematisieren mittlerweile die steigende soziale Ungleichheit im Zusammenhang mit einer angebotsorientierten Wirtschaftspolitik, die sich nachteilig auf das globale Wirtschaftswachstum auswirke (OECD 2015). Daneben weist auch das Erstarken rechtspopulistischer Forderungen nach einer protektionistischen Re-Nationalisierung von Wirtschaftsräumen auf den

Legitimationsverlust einer Globalisierung unter neoliberalen Vorzeichen hin. Diese Einsprüche läuten jedoch keinesfalls das Ende neoliberaler Regierungsweisen ein, spielen betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente sowie drastische Sparauflagen im Sozialsektor doch weiterhin eine zentrale Rolle. Folgt man den Analysen des Soziologen Mitchel Dean, dann bildet damit ein nunmehr »katastrophischer« und nicht länger »triumphaler« Neoliberalismus den Ausgangspunkt für den Aufstieg des Community Kapitalismus. Anstelle fragwürdig gewordener Versprechen von marktinduzierter Wohlfahrtssteigerung und ökonomischen Gleichgewichtsszenarien treten pragmatische Stabilisierungsstrategien und eine stärkere Responsibilisierung von Individuen und Gemeinschaften (Dean 2014, S. 161). Das »freiwillige Engagement« samt seiner vielgepriesenen gemeinschaftsfördernden Wirkung avanciert zur zentralen und staatlich-sozialpolitisch beworbenen und geförderten Zielgröße im katastrophischen Neoliberalismus und damit auch zu einem neuen Schlüsselbegriff gesellschaftlichen Zusammenhalts im Zeichen multipler Krisen. So heißt es etwa im siebten Altenbericht der deutschen Bundesregierung, dass angesichts von Marktversagen und staatlicher Überforderung »wieder gesellschaftliche Ordnungsleistungen gefragt [seien]« (BMFSFJ 2017, S. 47), womit die Aufmerksamkeit auf zivilgesellschaftliche Versorgungsangebote gelenkt wird.

Die Digitalisierung schließlich gibt entscheidende Impulse für die Ausgestaltung der moralischen und politischen Ökonomie des Community Kapitalismus und ist damit ein dritter zentraler Treiber. Nicht nur Dienstleistungen, sondern auch Engagement und Nachbarschaftshilfe werden mittlerweile über digitale Plattformen organisiert, wobei Gemeinschaftlichkeit einen festen semantischen Bestandteil der Online-Kultur bildet. So betonen die Gründer*innen der Nachbarschaftsplattform ›nebenan.de‹, dass die Frage zentral sei, »welche digitalen Tools Bürgerinnen und Bürgern zu mehr Teilhabe und Gemeinschaft verhelfen können« (Kappes/Vollmann 2020, S. 125). Dabei werden nicht nur bestehende soziale Zusammenhänge über Gemeinschaftsanrufungen zu aktivieren versucht, sondern auch neue Gemeinschaften digital erzeugt, was zuerst und prominent an der Bezeichnung Facebooks als digitale »Meta-Community« deutlich wurde, die sich seither anschickt, die digitale Infrastruktur analoger sozialer Gemeinschaften jenseits öffentlich-staatlicher Strukturen bereitzustellen.

Wird der Community Kapitalismus durch die Reproduktionskrise, die Hegemoniekrise des Neoliberalismus und die Digitalisierung angetrieben, lässt sich seine innere Dynamik als »Verzivilgesellschaftlichung der sozialen Frage« beschreiben. Mit dem Begriff »Zivilgesellschaft« wird trotz unterschiedlicher Akzentuierungen häufig eine Ressource gegen desintegrative Effekte von Individualisierungs- und Ökonomisierungsprozessen bezeichnet. Angesichts krisenhafter Entwicklungen in den Schenkeln des Wohlfahrtsdreiecks kommt ihr eine wachsende gesellschaftliche Bedeutung zu: Während der ›Markt‹ durch Versagen und Fehlallokationen sein Effizienzversprechen zunehmend uneingelöst lässt, hat der ›Interventionsstaat‹ durch selbst gesetzte Spardiktate und marktförmige Vergabepraktiken den Anspruch auf umfassende und solidarische Absicherung von Lebensrisiken aufgegeben. Familien stoßen im Zangengriff von steigenden Sorgeanforderungen und Erwerbspflichten an Kapazitätsgrenzen. Multiple Engpässe und Versorgungslücken machen zivilgesellschaftliche Initiativen zu neuen wohlfahrtspolitischen Akteuren und zu Koproduzenten gesellschaftlichen Zusammenhalts. »Verzivilgesellschaftlichung der sozialen Frage« bedeutet dabei konkret einen sowohl sektor- als auch subjektbezogenen Zugriff auf zivilgesellschaftliche Ressourcen: Einerseits findet eine Auslagerung von Aufgaben, die vorher in familialer, marktförmiger oder staatlicher Verantwortung lagen, in die Zivilgesellschaft statt – und damit auch in den Bereich des freiwilligen Engagements. Andererseits umfasst die »Verzivilgesellschaftlichung« die Responsibilisierung und Aktivierung der Bürger*innen mithilfe einer symbolischen Anrufungs-, Anerkennungs- und Würdigungskultur in Form von Preisen, Auszeichnungen, finanziellen Förderungen und Qualifikationsangeboten.

Dass es sich dabei nicht lediglich um ein Zusammenhalt stiftendes Miteinander, sondern stets auch um die (Aus-)Nutzung unbezahlter (oder niedrig aufwandsentschädigter), zumeist irregulärer Arbeit handelt, wird im Prozess der »Aufwertung der helfenden und karitativen Formen des freiwilligen Engagements zulasten ihrer demokratischen Protest- und Kritikfunktion« (Neumann 2016, S. 442) verschleiert. Der Begriff »Zivilgesellschaft« bezeichnet vor allem Orte von Engagement und Gemeinschaft und öffnet einen breit affirmierten, aber auch auffällig unterbestimmten Bedeutungsraum, der Vorstellungen von »Gemeinsinn«, »Kooperation« und »Harmonie« aufruft, während Interessenkonflikte oder soziale Kämpfe – etwa um Arbeitsrechte und Arbeitsteilung (auch jenseits bezahlter regulärer Erwerbsarbeit) – in ihm kaum einen Platz finden. Das Engagement gilt in Zeiten von Individualisierung und Vereinzelung als Impulsgeber für eine neue, post-traditionale Gemeinschaftlichkeit und bürgt für gesellschaftlichen Zusammenhalt. Freiwillig

Engagierte werden in politischen, wohlfahrtsverbandlichen, kirchlichen und medialen Beiträgen als »Alltagshelden« und »Engel« sakralisiert und in Sphären verortet, in denen es profan erscheint, nach Geld und Arbeitsrecht zu fragen. Der ehrenamtliche Einsatz wird so nicht primär als unbezahlter, sondern als genuin unbezahlbarer Gemeinschafts- und Gemeinwohldienst gerahmt und die ökonomische Frage nach professionellen und regulär entlohnten Fachkräften von vorneherein suspendiert. Das Narrativ des »unbezahlbaren Engagements« ruft zugleich tradierte Vorstellungen feminisierter Haus- und Sorgearbeit als »weibliche[r] Liebesdienst« (Klinger 2012) auf, dessen Arbeitscharakter ebenso in Abrede gestellt wie seine ökonomische Bedeutung verschleiert wird. Mit dieser diskursiven Entpolitisierung und Ent-Ökonomisierung wird nicht nur der Arbeitscharakter zivilgesellschaftlichen Engagements de-thematisiert, sondern auch die Frage einer angemessenen Interessenvertretung für die Vielzahl Freiwilliger. Indem Ausbeutung als Problem geleugnet wird, kann unbezahlte und aufwandsentschädigte, nicht regulär entlohnte Arbeit zur Ressource des Community Kapitalismus werden.

Diese Verschleierung von Ausbeutung wird einerseits durch Subjektivierungs- und Entgrenzungsprozesse in der Arbeitswelt gestützt, andererseits durch zunehmend fließende Grenzen zwischen Engagement, Arbeit, Sorge, Konsum und Freizeit. Es entsteht ein Amalgam von Arbeits- und Tätigkeitsformen, die wir mit dem Begriff der »Posterwerbsarbeit« bezeichnen, um auf das breite Spektrum irregulärer, bezahlter wie unbezahlter, multipel ausbeutbarer Arbeitstätigkeiten hinzuweisen, die neben der regulären Lohnarbeit an Bedeutung gewinnen (van Dyk/Haubner 2021, S. 115–122). Der Community Kapitalismus macht sich dabei insbesondere die soziale Verwundbarkeit derer zunutze, die zu den Leidtragenden einer zunehmend hybridisierten, fragmentierten und prekären Arbeitswelt gehören. So werden Langzeitarbeitslose, prekäre Hausfrauen, altersarme Rentner*innen und Mini-Jobber*innen zur neuen Zielgruppe einer Politik des Engagements, die mithilfe monetärer Anreize auf eine stärkere Einbindung einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen abhebt, um sozialstaatliche Defizite auszugleichen (Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros 2013, S. 2). Dabei lässt sich eine klassenspezifische Ausdifferenzierung und Spaltung des Engagements in Sorgende und Gestaltende beobachten: Für monetär gering entschädigte und erwerbsarbeitsnahe Bereiche des Engagements, mit denen substanzielle Versorgungslücken geschlossen werden, werden sozial verwundbare Gruppen und zumeist Frauen adressiert. In freizeit- und insbesondere politiknahen Bereichen mit Gestaltungspotenzial engagieren sich hingegen gut bis hochqualifizierte und materiell abgesicherte, häufig männliche Mittelschichtsangehörige.

Anschluss- und potenziell hegemoniefähig wird der Community Kapitalismus auch, weil er sich im Narrativ eines humaneren und sozialeren Gegenwartskapitalismus präsentiert, für das Gemeinschaftlichkeit, Wärme, Fürsorge, Kooperation und gegenseitige Hilfe zentral und die Sicherung des sozialen Zusammenhalts grundlegend sind, während Ausbeutung, Ungleichheit und Abhängigkeitsverhältnisse ausgeklammert bleiben. In der Verbindung aus Posterwerbsarbeit und Gemeinschaftspolitik vollzieht sich dabei eine weitgehend unbemerkte, gleichzeitige Ausbeutung von Verwundbarkeit und Verbundenheit, auf die sich die moralische und politische Ökonomie des Community Kapitalismus wesentlich stützt. Gesellschaftlicher Zusammenhalt, so wird deutlich, soll nicht nur über die Anrufung von Gemeinschaft und politische Plädoyers für Engagement angeregt werden. Seine wachsende Bedeutung verdankt sich auch einem Bedürfnis nach Verbundenheit aufseiten derjenigen, die von prekären Arbeitsbedingungen in besonderer Weise betroffen sind und die nach gemeinschaftlicher Kooperation in einem kapitalistischen »system of organised loneliness« (The Care Collective 2020, S. 45) suchen.

## Zur Re-Kontextualisierung und begrifflichen Umbettung von »Engagement«

Wenn von »Engagement« die Rede ist, ist dieses gemeinhin eingebettet in ein semantisches Feld aus positiv konnotierten Begriffen: »Gemeinwohl« und »Gemeinschaft(-lichkeit)«, »Freiwilligkeit« und »Altruismus«, »Gabe« und »Sinnstiftung«, »Kooperation« und »Zusammenhalt« – um nur einige zu nennen. Diese Einbettung zu problematisieren, bedeutet nicht, in Abrede zu stellen, dass Engagement in der Regel freiwillig ausgeführt und als sinnstiftend erlebt wird, dass es Zusammenhalt fördern und Kooperation stärken kann. Es geht vielmehr um die Sensibilisierung dafür, wie diese Eigenschaften in der politischen und moralischen Ökonomie des Community Kapitalismus neu situiert werden. Diese Re-Kontextualisierung von Engagement lenkt den Blick auf jene sozioökonomischen und politischen Rahmenbedingungen, in denen es zu einer gesellschaftlichen Ressource wird. Affirmiert man Engagement kurzschlussartig als positives Ideal, bleibt dessen systemstablisierende und kompensierende Funktion unsichtbar.

Es ist die gegenwärtig verschärfte Krise der sozialen Reproduktion im Zusammenspiel mit einem Legitimationsverlust des hochindividualisierten Neoliberalismus und den Möglichkeiten und Entgrenzungsprozessen durch die Digitalisierung, die die Aktivierung neuer Sorgeressourcen leitet. Erst in diesem komplexen Setting wird ersichtlich, dass und wie die gleichzeitige Aktivierung von Posterwerbsarbeit und Gemeinschaftspolitik darauf zielt, soziale Verwundbarkeit und das Begehren nach sozialer Verbundenheit gleichermaßen nutzbar zu machen, was letztendlich zu einer »Verzivilgesellschaftlichung der sozialen Frage« führt. Behalten wir diesen Doppelcharakter im Blick, verkompliziert sich das semantische Feld, in dem »Engagement« zu verorten ist: Die Frage ist nicht, ob wir es in diesem Setting statt mit Freiwilligkeit nicht doch mit Zwang, statt mit Sinnstiftung mit Ausbeutung oder statt mit Gemeinschaft(-lichkeit) mit Atomisierung und Individualisierung zu tun haben. Die Frage ist vielmehr, wie und unter welchen Bedingungen die affirmative Überbetonung der sozialen Seite des Engagements gerade zur Voraussetzung von dessen Indienstnahme und Ausbeutung wird und damit zu seiner systematischen Entpolitisierung und Ent-Ökonomisierung beiträgt.

Es lassen sich jedoch auch Bereiche finden, in denen durch freiwilliges Engagement tatsächlich ›zusätzliche‹ Hilfsangebote bereitgestellt werden. Dazu zählen etwa freiwillige Angebote, die unstrittig über die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge hinausgehen: die ehrenamtliche Pilzsprechstunde, der Malkurs in der Volkshochschule oder der »Wünschewagen«, mit dem Ehrenamtliche todkranken Menschen einen letzten Wunsch erfüllen. Zugleich wächst in Vereinen und Initiativen das Bewusstsein für die kommunale und staatliche Vereinnahmung ihres Engagements und damit auch für die teils fließenden Übergänge zwischen zusätzlichem und ausgebeutetem Engagement. Sie adressieren Kipppunkte, an denen ihre freiwillige Arbeit zum Ausfallbürgen des Sozialstaats wird bzw. werden könnte. Die Vertreterin einer Freiwilligenagentur etwa weist ungefragt darauf hin, dass der von Ehrenamtlichen organisierte (Vor-)Lesenachmittag in der lokalen Bibliothek Professionsgrenzen wahrt und kein Ersatz für Angebote der Lernförderung ist: Das Angebot ist ein Freizeitprogramm für Kinder, und die Ehrenamtlichen sind aufgefordert, Kinder mit auffälligen Lern- und Leseschwierigkeiten sofort an professionelle Kräfte weiterzuvermitteln.

Auch ein lokaler Bürgerbus, der mobilitätseingeschränkte Senior*innen zu Hause abholt und damit nicht den öffentlichen Nahverkehr ersetzt, ist ein gutes Beispiel für ein nichtausgebeutetes, zusätzliches Engagement, wobei die Grenzen und Kipppunkte natürlich strittig sein können und Gegenstand permanenter sozialer Aushandlung bleiben.

Justieren wir den Blick auf »Engagement« in konkreten praktischen Kontexten neu, so kann es in zwei Hinsichten als Schlüsselbegriff gesellschaftlichen Zusammenhalts gelten: Fraglos birgt freiwillige Arbeit Zusammenhalt stiftendes Potenzial. Widersteht man jedoch dem Zeitgeist einer unkritischen Sakralisierung gemeinschaftsförmiger Kooperationen, so rückt schließlich der Zusammenhang von Engagement *und* Arbeit, von Gemeinschaft(-lichkeit) *und* Ausbeutung, von Unbezahlbarkeit *und* Prekarität, von gesellschaftlichem Zusammenhalt *und* Klassengesellschaft in den Blick. Diese Zusammenhänge spielen auch in der Praxis eine zunehmend größere Rolle: Seit einiger Zeit wird in konkreten Kontexten etwa ein »rebellisches Engagement« (van Dyk/Dowling et al. 2016) sichtbar, das aus Loyalität gegenüber den auf Hilfe und Engagement Angewiesenen geleistet wird, während die Engagierten ihre Expertise zugleich nutzen, um eben diese Konstellation zu kritisieren. Hier wird ehrenamtliche Hilfe mit politischem Engagement verknüpft, das die Grenzen des freiwilligen Engagements und die Versäumnisse des Wohlfahrtsstaates aufzeigt und soziale Rechte einfordert. Auf diese Weise stiften die Engagierten nicht nur sozialen Zusammenhalt angesichts eklatanter Sorge- und Versorgungslücken, sondern sie agieren zugleich als Seismograph gesellschaftlicher Problemlagen, um auf die wohlfahrtsstaatlichen Voraussetzungen gesellschaftlichen Zusammenhalts hinzuweisen.

erhen

alte Bundesrepublik
altern
Antisemitismusdefinition

Beziehungsanbahnung
Bruderland
citizenship
Dauerleihgabe

Eigenheim
einsam
Einzugsgebiet

**erben**

gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung

Mindestlohn

Privileg

streiten

trans

© 2025 Simone Derix, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-016 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Simone Derix

## »Erben« als Konfliktbegriff der Gegenwart

Der Begriff »Erben« ist im öffentlichen Diskurs omnipräsent – sowohl mit Blick auf einzelne Familien, Verwandtschaften oder andere soziale Konstellationen der Nähe als auch mit Blick auf die Effekte des Erbens auf das größere gesellschaftliche Gefüge.

Dabei scheint Erben als Praxis in der Gegenwart besonders interessant, wenn es von Streit geprägt ist. Das gilt vor allem dann, wenn der Streit kuriose Ausmaße annimmt oder wenn sich hochvermögende Verwandtschaften streiten, wie z. B. die Nachkommen der italienischen Auto-Dynastie Agnelli (Malcher 2023) oder Mitglieder der Inhaberfamilie der Discounterkette Aldi (Preker 2023). Dieses ausgeprägte Interesse am familialen Konflikt um das Erbe reicht bis in den Bereich der fiktionalen Unterhaltung. Zwei der international erfolgreichsten Fernsehserien der letzten Jahre kreisen um Fragen des Erbens und Vererbens. Die von 2013 bis 2016 produzierte dänische Fernsehserie *Die Erbschaft* inszeniert den Streit um das Erbe einer erfolgreichen Künstlerin. Während diese Serie deren Tod als unerwartete Zäsur inszeniert, die ein konfliktreiches Neuverhandeln von Positionen in Familie und Verwandtschaft zur Folge hat, richtet die von 2018 bis 2023 ausgestrahlte, hochgelobte und entsprechend dekorierte US-amerikanische Serie *Succession* in vier Staffeln den Blick darauf, wie drei Brüder und eine Schwester vor dem erwarteten, begehrten und zugleich befürchteten Ableben des übermächtigen Vaters um dessen Nachfolge in der Führung eines großen Medienkonzerns ringen.

Auch für größere gesellschaftliche Konstellationen wird Erben als problembehaftete Praxis gezeichnet. Exemplarisch hierfür steht im öffentlichen Diskurs in der Bundesrepublik Deutschland Julia Friedrichs' Sachbuch-Bestseller *Wir Erben*. Die voneinander abweichenden Untertitel der Hardcover- und der Taschenbuchausgabe indizieren zwei Grundannahmen des Buches: dass Erben zum einen gravierende Auswirkungen auf die Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten des einzelnen Menschen habe (*Was Geld mit Menschen macht*) und zum anderen aus einer gesellschaftlichen Perspektive Fragen nach

Gerechtigkeit aufwerfe (*Warum Deutschland ungerechter wird*). Erben wird als Praxis vorgestellt, die sozioökonomische Ungleichheit schafft und verstärkt und die zugleich Vorstellungen einer »nivellierten Mittelstandsgesellschaft«, wie sie erstmals der Soziologe Helmut Schelsky formuliert hat, grundlegend infrage stellt. Zu Beginn der 1950er Jahre konstatierte Schelsky einen »relativen Abbau der Klassengegensätze«, der eine »Vereinheitlichung der sozialen und kulturellen Verhaltungsformen« bewirkt habe (Schelsky 2009 [1953], S. 202). Obwohl diese Beschreibung der westdeutschen Gesellschaft zu keiner Zeit zutreffend war (Nolte 2000, S. 318–351), entfaltete sie eine große Wirkmächtigkeit, die trotz vielfacher Kritik bis in die Gegenwart anhält und mit dazu beigetragen hat, dass die seit den 1970er Jahren wachsende Kluft zwischen Arm und Reich und damit auch die Ungleichheiten der transgenerationellen Vermögensübertragung lange kaum Beachtung fanden.

Gleichwohl ist erklärungsbedürftig, dass »Erben« gerade in jüngster Zeit in aller Munde ist. Denn »Erben« stellt ein gesellschaftliches Dauerthema dar. Das liegt nicht zuletzt daran, dass fast jede*r im Laufe des Lebens mindestens auf zwei Weisen in Erbvorgänge involviert ist: als Erbende*r sowie als Vererbende*r. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht vor, dass Kinder von ihren Eltern zumindest einen Pflichtteil erben. Zudem bringt der eigene Tod immer mit sich, dass man ein materielles Erbe hinterlässt – und seien es Schulden. Da Erben jede*n betrifft, gibt es zudem eine lange Tradition, die Auswirkungen des Erbens auf die Gesellschaft zu diskutieren und zugleich auch Maßnahmen, dieses zu regulieren, etwa über Steuern (Beckert 2004; Buggeln 2022; Dinkel 2023; Grundig 2022). Damit eng verknüpft sind Debatten über den Stellenwert und die Macht, die Familie als Institution für Individuum und Gesellschaft haben soll, denn Erben rückt Familie in eine soziale Machtposition, wenn sie als zentrale Verteilungsagentur für materielle Ressourcen entworfen und rechtlich festgeschrieben wird.

Die aktuelle Virulenz des Themas lässt sich damit jedoch nicht erklären. Diese gründet vielmehr darin, dass seit einigen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland deutlich mehr vererbt wird als in den Dekaden zuvor. Dieser schon länger prognostizierte Anstieg des Erbvolumens hat zusätzliche Aufmerksamkeit erfahren, als das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) ihn im Jahr 2017 nochmal um mehr als ein Viertel nach oben korrigieren musste (Tiefensee/Grabka 2017). In der Bundesrepublik wird demnach

derzeit in einem bis dato ungekannten Umfang vererbt. Diese Entwicklung hat sich im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts angebahnt. Seit den 1970er Jahren ist der Anteil von Erbschaften und Schenkungen und damit von nicht durch Leistung erworbenem Vermögen von unter 25 Prozent auf mehr als 50 Prozent gestiegen (Alvaredo/Garbinti et al. 2017, S. 253), eine Entwicklung, die in vielen anderen europäischen Ländern ähnlich verlaufen ist. Dass diese Entwicklung seit einigen Jahren verstärkt öffentlich zur Kenntnis genommen und diskutiert wird, erklärt sich auch im Kontext der Finanzkrise der Jahre 2007/08, die nicht nur die Ökonomien der Industrienationen erschütterte, sondern auch zunehmende Zweifel an der meritokratischen Fundierung des Kapitalismus weckte. Diese Zweifel bildeten wiederum den Resonanzboden für Thomas Pikettys Studie »Das Kapital im 21. Jahrhundert«, welche die Beständigkeit großer Vermögen über Generationen betont und Erben als einen Erhaltungsmechanismus für diesen Zustand ausmacht (Piketty 2015).

## »erben« und »vererben«. Eine Begriffsgeschichte der Übertragung

Das Verb »erben« fasst begrifflich eine relationale Praxis des »Übertragen[s], Überliefern[s], Übereignen[s]« (Willer/Weigel et al. 2013, S. 7). Diese Übertragung kann in verschiedenen Gebieten stattfinden. Stefan Willer, Sigrid Weigel und Bernhard Jussen unterscheiden drei zentrale Felder, die semantisch mit dem Wort »Erbe« und seinen Derivaten verknüpft sind: erstens die oftmals auch als »Erbschaft« bezeichnete Übertragung einer »materielle[n] Hinterlassenschaft«, zweitens die mit dem Begriff »Vererbung« verknüpfte »biologische Übertragung zwischen Eltern und Kindern« und drittens als »Erbe« begriffene »kulturelle Überlieferungen« (ebd., S. 7). Im Licht der Debatten über das Anthropozän lässt sich heute als viertes Feld das ökologische Erbe bzw. die ökologische Hinterlassenschaft ergänzen. Diese unterschiedlichen Felder indizieren die Breite des Bedeutungsspektrums, das sich rund um das Wort und seine Derivate seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ausgebildet hat.

Etymologisch geht »erben« auf das germanische »*arƀija-« zurück, das »Erbe«, »Erbgut«, »Besitz« meint, wobei davon abgeleitete Worte im Altnordischen und Altschwedischen zudem auch »Leichenfeier« bedeuten konnten, was wiederum die enge Verknüpfung von Erbe und Tod und damit von Erbe und Disruption indiziert. Auf die Verbindung zur Disruption verweist auch das noch ältere indogermanische »*orbho-«, das als ein Ursprung des Wortes angenommen wird und »beraubt«, »verwaist« bedeutet. Begriffsgeschichtlich führt das Wort »erben« demnach seit Langem die Disruption mit der materiellen Weitergabe eng.

Diese Bedeutungsfacette bleibt durchgängig erhalten. Aber im 19. Jahrhundert erweiterte »erben« sein Bedeutungsspektrum deutlich (s. für den Abschnitt Willer/Weigel et al. 2013, S. 14–25). Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert erforschte die Wissenschaft intensiv die Reproduktion von Organismen und fragte in diesem Zusammenhang auch danach, wie sich Ähnlichkeiten zwischen Eltern und Kindern erklären lassen. Ein Resultat dieser Forschungen waren Vererbungstheorien, die den Übertragungsmöglichkeiten von Eltern und Kinder neben der ökonomischen auch eine leibliche Dimension hinzufügten. Menschen hinterlassen demnach nicht nur ein ökonomisches, sondern, insofern sie Nachkommen haben, auch ein biologisches Erbe, das materiell grundiert ist. Auch unter diesen Vorzeichen gewann das eng mit dem Bürgertum verknüpfte Konzept der Familie und besonders jenes der aus Eltern und ihren Kindern bestehenden Kernfamilie im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert an Bedeutung und sukzessive an gesellschaftlicher Prägekraft und löste das zuvor dominante Modell des Haushalts als kleinste rechtliche, soziale und ökonomische Einheit der Gesellschaft ab (Schwab 1979). Der – nicht zuletzt ökonomische – Aufstieg der bürgerlichen Familie ist eng mit ihrer Biologisierung verknüpft. Familie fungierte nun als zentrale Agentur sowohl für die Weitergabe materiellen wie biologischen Erbes. Diese Verschränkung von materiellem mit biologischem Transfer reflektierten und bestärkten die neuen zivilrechtlichen Kodifizierungen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. So schränkte etwa das »Allgemeine Landrecht der Preußischen Staaten« 1794 die bis dahin gegebene Testierfreiheit dadurch ein, dass es Pflichtteile für die Kinder der Erblasser*innen vorsah. Hundert Jahre später trieb das Bürgerliche Gesetzbuch diese Entwicklung nochmals weiter voran, indem es das Erbrecht auf ein System abgestufter Ordnungen nach Parentelen gründete. Mit der Parentel, die immer Eltern und ihre – im Idealfall leiblichen – Nachkommen zu einer Einheit zusammenfasst, wurde die Kernfamilie

als Grundeinheit der gesellschaftlichen Ordnung akzentuiert. Die Weitergabe des materiellen Erbes wurde eng mit der zuvor erfolgten Weitergabe des biologischen Erbes verschränkt. Die exponierte Stellung, die das Gesetz der Familie am Ende des 19. Jahrhunderts zuschrieb, spiegelt dabei die Bedeutung wider, die der Familie nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für den Aufbau und den Erhalt der Nation beigemessen wurde. Die Familie galt als zentrale Ressource der Nation und als wichtiger Akteur des *nation-building*: Sie reproduziere zukünftige Angehörige der Nation, sie ernähre und erziehe sie im Sinne der Nation und sichere damit die Zukunft der Nation. Familie konnte somit als zentrale Agentur zur Sicherung der Kontinuität von Gesellschaft und Nation verstanden werden. In diesem Licht erscheint Erben als elementare Praxis der Herstellung von Kontinuität und als Mechanismus zur Vermeidung bzw. zur Kompensation von Disruption. Diese Funktionalität verbindet die beiden Modi des familialen Erbens und Vererbens mit der nur vordergründig davon separierten Denkfigur des kulturellen Erbes, die sich ebenfalls im 19. Jahrhundert unter den Bedingungen der sich neu formierenden Nationalstaaten etablierte. Denn auch das kulturelle Erbe zielte auf den Erhalt bzw. die Herstellung von Kontinuität im Dienst des *nation-building*. Erben und Vererben erscheinen so als Modi der Disruptionsprävention.

Erben war gleichwohl politisch und gesellschaftlich in der Moderne umstritten. So sehr das Erben auf der einen Seite Gesellschaft und Staat abzusichern scheint, so sehr stand es zugleich in Konflikt zu den Grundwerten einer sich ausbildenden bürgerlichen Gesellschaft. Denn die starke lebenslange Einbindung in ein familiales Netz inklusive der damit verbundenen sozioökonomischen Positionierung wurde auch als Einschränkung individueller Freiheiten begriffen, deren Entfaltung ein Ziel der bürgerlichen Gesellschaft war. Die Abschaffung der Ständegesellschaft im Zuge und Nachgang der Französischen Revolution sollte die Einzelnen aus den sozialen Fesseln befreien, die sie von Geburt an banden. Die Position in der Gesellschaft sollte nun nicht mehr auf Herkunft, sondern auf die individuell erbrachte Leistung gründen (Verheyen 2018). Leistung und Erben standen und stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander: Denn indem über die Praxis des Erbens »unverdientes Vermögen« (Beckert 2004) weitergegeben wird, stellt es zugleich eine Gefährdung dieses Leistungsprinzips dar.

Die Schwierigkeit, die Balance zwischen familialer Kontinuität und individueller Leistung zu finden, wurde und wird u. a. für Unternehmer*innenfamilien immer wieder diskutiert (etwa im Ratgebermodus wie bei Fries/Deutlmoser 2023). Besonders virulent war diese Frage historisch in jenen Phasen, die sich durch eine besondere Steigerung von Reichtum auszeichneten, so etwa im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert und im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts, als das Lebensende der Gründer*innengeneration, die im Hochimperialismus große Industriekonzerne geschaffen hatte, nahte und diese über die Zukunft ihres Vermögens entscheiden musste. Viel Beachtung fanden Positionen, die sich gezielt dagegen wandten, das Vermögen in der Familie zu belassen. So plädierte etwa der international bekannte US-amerikanische Stahlunternehmer Andrew Carnegie um 1900 dafür, dass Vermögende sich schon zu Lebzeiten philanthropisch engagieren, und ging selbst mit gutem Beispiel voran. Er befürwortete in diesem Zusammenhang auch eine umfangreiche Besteuerung von Erbschaften – als Medium der Disziplinierung: Denn eine Besteuerung werde Reiche langfristig veranlassen, ein Großteil ihres Vermögens philanthropisch einzusetzen. Eine Weitergabe von Vermögen in der Familie erschien Carnegie dagegen ungerecht (Carnegie 1889). Eine kritische Sicht auf das Erben entwarf auch Thomas Mann 1901 in seinem Roman *Die Buddenbrooks. Verfall einer Familie* (Mann 2002 [1901]). In Manns Roman, der die Geschicke einer Lübecker Kaufmannsfamilie über vier Generationen erzählt, sind die materielle Weitergabe bzw. der ökonomische Verfall und die biologische Weitergabe bzw. der biologische Verfall eng miteinander verschränkt. Am Ende des Romans sind sowohl das materielle Vermächtnis der Familie, nicht zuletzt durch die schlechte Verwaltung des Testamentsvollstreckers mit dem sprechenden Namen Kistenmaker, deutlich reduziert als auch Hanno Buddenbrook, der einzige Vertreter der vierten Generation und damit Garant der familialen Zukunft, verstorben. Obwohl es sich um eine in hohem Maße zeitgebundene fiktionale Niedergangserzählung handelt, die stark durch Degenerationskonzepte und den Dekadenzdiskurs ihrer Entstehungszeit geprägt ist (Max 2008), wird dieses Narrativ bis in die Gegenwart gerade mit Blick auf Unternehmer*innenfamilien immer wieder aufgerufen, eng verschränkt mit der Frage nach der Stellung und Leistung des oder – seltener – der Einzelnen innerhalb der Familie.

Das gesellschaftliche Austarieren zwischen Familie und Individuum dokumentiert auch das politische Ringen um Fideikommisse von der Mitte des 19. bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sie gingen zurück auf das römische Recht und fanden im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts Eingang in die Gesetze des deutschsprachigen Rechtsraums (Österreich 1674 und 1811, Bayern 1756, Preußen 1794, Baden 1811). Ein Fideikommiss war ein »zu einer rechtlichen Einheit verbundenes Sondervermögen, das [...] für unveräusserlich erklärt wurde, um in einer Familie [...] dauernd erhalten und in einer von vornherein bestimmten Folgeordnung vererbt zu werden« (Eckert 1992, S. 23). Dieser war demnach ein Rechtsinstitut, das Teile des familialen Vermögens dem Erbgang und damit dem Eigentümer*innenwechsel entzog. Die Nutzung dieses Eigentums oblag einem Familienmitglied, weitere Familienmitglieder wurden aus den Erträgen aus diesem Eigentum versorgt. Obwohl dieses Rechtsinstitut sozial keinen Beschränkungen unterlag und sich auch Phasen bürgerlicher Fideikomissgründungen beobachten lassen, wurde es vielfach als adeliges Privileg wahrgenommen und in der Tat im Adel genutzt, um Immobilien wie Burgen, Schlösser oder Herrensitze und damit verbundene land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Familienbesitz zu erhalten. Die wahrgenommene Privilegierung des Adels war ein Ansatzpunkt für die Kritik, der sich das Fideikommiss vor allem seit dem 19. Jahrhundert ausgesetzt sah – auch vor dem Hintergrund, dass Fideikommisse dazu dienen konnten, eigentlich mit dem Ende der Grundherrschaften abgeschaffte Privilegien der Waldnutzung (z. B. Jagd) zu perpetuieren. Fideikommisse wurden demnach als Mittel der Besserstellung bestimmter Familien bzw. sozialer Großgruppen kritisiert – eine Kritik, die von sozialistischer und sozialdemokratischer Seite vorgebracht wurde. Ein weiterer Ansatzpunkt für Kritik war, dass Gläubiger gegen Fideikommisse keine Ansprüche geltend machen konnten, was wiederum als Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit moniert wurde. Hierin wurde, vor allem von liberaler Seite, ein Verstoß gegen grundlegende Prinzipien einer Gesellschaftsordnung gesehen, in der wirtschaftliche Beweglichkeit und individuelle Leistung eng aufeinander bezogen waren. Zugleich reflektierte die Kritik nicht nur den gesellschaftlichen Schaden durch die Sonderstellung bestimmter Familien, sondern auch die Herstellung von Ungleichheiten innerhalb der Familie: synchron zwischen jenem Familienmitglied, das über die Nutzung des Fideikommisses entschied, und dem Rest der Familie sowie diachron zwischen den Generationen, da die ›kalte Hand‹ die Lebenden dominiere.

Seit dem 19. Jahrhundert gab es vor dem Hintergrund dieser Kritik immer wieder Bestrebungen, Fideikommisse abzuschaffen. Während der napoleonischen Herrschaft wurden diese in einigen Regionen Deutschlands zeitweilig auch realisiert. Auch die Paulskirchenverfassung sah 1848 ihre Auflösung vor, die allerdings erst durch die Weimarer Reichsverfassung in Art. 155 festgeschrieben wurde – jedoch ohne festes Datum. Es war ein nationalsozialistisches Gesetz, das 1938 die offizielle Aufhebung der Fideikommisse auf den 1. Januar 1939 datierte. Ihre Abwicklung zog sich dann de facto bis weit in die Nachkriegszeit. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich längst Familienstiftungen als alternatives Institut zur Sicherung familialen Vermögens etabliert.

Über die Bewertung von Unternehmer- und Adelsfamilien lässt sich auch ein Schlaglicht auf die lange Geschichte der Kritik am Erben werfen, die zugleich offenlegt, wieviel Einfluss dem Erben auf die Gestaltung von Gesellschaft zugesprochen wurde (für das Folgende Dinkel 2023, S. 44–52). Während Konservative wie der Jurist Otto von Gierke oder der Ökonom Hans von Scheel im 19. Jahrhundert in der Stärkung familialer Erbrechte einen Schlüssel zur Bewahrung der gesellschaftlichen Ordnung erkennen wollten, sahen Liberale durch eine Bindung von Vermögen – wie im Fideikommiss – eine Gefährdung des freien Marktes und damit einer Gesellschaftsordnung, in der jeder Mann die gleichen Chancen habe, sein individuelles Potenzial durch Leistung zu entfalten. Sozialistisch und später sozialdemokratisch Gesinnte sahen hingegen Erben als Hemmnis einer Gleichbehandlung der Bürger*innen und traten für Formen der Umverteilung ein. In Deutschland kamen lange vor allem konservative und liberale Positionen zum Tragen. Ein Ergebnis war die Vereinheitlichung des Erbrechts im BGB. Dem Staat blieb letztlich aber ein umfangreicher Zugriff auf das Erbe verwehrt. Zwar wurden im 19. Jahrhundert in einigen Ländern (Preußen 1873 und Hamburg 1894) Erbschaftssteuern eingeführt, diese trugen aber kaum zur Vermögensumverteilung bei. Auch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren es weniger Steuern als die ökonomischen Krisen der Zwischenkriegszeit und die politischen Maßnahmen zur Ausgrenzung, Entrechtung und Verfolgung von Jüdinnen und Juden im Nationalsozialismus, die gravierende Effekte auf Erb- und Eigentumsordnung hatten. So wurden Jüdinnen und Juden ihres Eigentums beraubt, indem sie sich zu dessen Verkauf gezwungen sahen, es vom Staat eingezogen und es samt seinem Transfer mit besonderen Abgaben und Auflagen belegt wurde (Bajohr 1997; Niederacher 2012). Auch im Prozess der Erbübertragung selbst konnte diese Enteignung geschehen (Dinkel 2023, S. 243). Profiteur*innen dieses Raubs waren

Privatleute und Unternehmen, die infolge dieser Entrechtung Betriebe, Immobilien und Wertgegenstände aller Art unter Wert erwerben konnten, sowie staatliche Einrichtungen wie Museen, Sammlungen und Bibliotheken, die Kunst- und Ritualobjekte sowie Bücher aus jüdischem Besitz für einen Bruchteil ihres Wertes erhielten. Nach 1945 sahen sich die Profiteur*innen der sogenannten »Arisierung« im Einklang mit der deutschen Mehrheitsgesellschaft nur in Ausnahmefällen gewillt, das einmal Erworbene zurückzuerstatten. Zugleich waren die meisten der Enteigneten im Holocaust ermordet worden. Viele ihrer Besitztümer waren durch die Vernichtungspolitik der Nationalsozialist*innen ›erbenlos‹ geworden. Hatten ihre Nachfahren überlebt, so lebten sie oftmals nicht mehr in Deutschland und verfügten aufgrund von Entrechtung und Flucht vielfach nicht über die von nachkriegsdeutschen Behörden geforderten Dokumente, um Eigentumsansprüche geltend machen zu können (Goschler 2005). In den bis heute anhaltenden Debatten über die Restitution von Kunst- und Kulturobjekten aus jüdischem Besitz wird die langfristige Wirkmächtigkeit der nationalsozialistischen Raubpolitik offenkundig (Gallas/Holzer-Kawalko et al. 2020). Mit Blick auf das Thema »Erben« ist dabei zugleich bemerkenswert, dass die enge Verschränkung von Familie und Vermögen selbst unter Bedingungen ihrer grundlegenden Entrechtung nie außer Kraft gesetzt wurde und Jüdinnen und Juden weiterhin nach Strategien suchten, in der Familie vererben zu können (Dinkel 2023, S. 246). Diese Wirkmächtigkeit von Familie als sozialer Rahmen des Erbens lässt sich in vielen weiteren Kontexten beobachten. So ist es auch in sozialistischen Staaten letztlich nie gelungen, die Verschränkung von Familie und Vermögen dauerhaft auszuhebeln (eindrucksvoll für die Sowjetunion Dinkel 2023, S. 107–150).

## Erben in der Gegenwart

Die große Bedeutung, die Erben für die gesellschaftliche Selbstverständigung hat, reicht bis in die Gegenwart, wie sich exemplarisch am Beispiel von Konversationslexika beobachten lässt. In den Auflagen des *Großen Brockhaus* aus den Jahren 1953, 1968, 1983, 1997 und 2006 finden sich allein 94 Lemmata mit »Erb-« als Präfix, die zum semantischen Feld des Erbens gezählt werden können. Das Sprechen über Erben in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts schließt dabei an das Bedeutungsspektrum an, das sich seit der Wende um 1800 herausgebildet hatte, wobei Begriffe aus dem Bereich Recht und Biologie dominierten. Zugleich indiziert die auffällige Diskontinuität der Lemmata selbst, wie dynamisch sich das Sprechen über Erben gestaltet. Von insgesamt 36 Einträgen, die sich auf die Rechte und den Umgang mit materiellen Gütern beziehen, tauchen zehn und damit weniger als 30 Prozent in allen Auflagen auf (»Erbbauer(n)«, »-baurecht«, »-hof«, »-lasser«, »-pacht«, »-recht«, »-schaftskauf«, »-schaftssteuer«, »-unwürdigkeit« und »-vertrag«). Von den insgesamt 26 Begriffen, die im Bereich eines biologischen Verständnisses von Erben angesiedelt sind, sind lediglich zwei (»Erbkoordination« und »-krankheiten«) und damit weniger als 8 Prozent durchgängig präsent. Der sprachliche Wandel lässt sich auch als Spur eines konflikthaften gesellschaftlichen Wandels begreifen. Zugleich werden Konservationslexika zu Medien der Historisierung des Erbens. So werden 30 der 94 Begriffe in den Erläuterungen als historische Konzepte ausgewiesen (so z. B. »Erbämter«, »-folgekrieg(e)«, »-graf«, »-großherzog«, »-kaiserliche«, »-lande«, »-lehen«, »-untertänigkeit«), womit sie auch auf Distanz zur Gegenwart gehalten werden. Die Konversationslexika legen Gleichzeitigkeiten und Überlappungen unterschiedlicher Zeiten im semantischen Feld »erben« offen. Als einziger eindeutig religiös konnotierter Begriff konnte sich kontinuierlich nur die »Erbsünde« halten, gleichsam als späte Spur einer Dimension von Erben, die vor 1800 von großer Bedeutung war (Kressin 2011). Gleichzeitig blitzt das gegenwärtig relevante »ökologische Erbe« nur in dem 1968 verzeichneten Begriff »Erblasten« auf, die als »Lasten, die der fortbestehende Bergbau infolge von Stilllegungen zusätzlich zu übernehmen hat«, definiert werden (Brockhaus 1968, S. 622).

Die lange Kontinuität der Erbsemantiken wird flankiert von einer anhaltenden Relevanz des Erbens als eines gesellschaftlichen Konfliktthemas, nicht zuletzt mit Blick auf Fragen der Verteilungs- und Chancengerechtigkeit. Auch in der Gegenwart wird eine Veränderung des Erbrechts oder zumindest die Besteuerung von Erbe als Schlüssel zu gesellschaftlicher Veränderung diskutiert. Uneinigkeit besteht vor allem darüber, wie gerecht eine Besteuerung von Erbe sein kann. Dabei kamen in der jüngsten Vergangenheit auch Alternativen zur Erbschaftssteuer ins Gespräch. 2015 formulierte erstmals der britische Ökonom Anthony B. Atkinson die Idee eines Grundkapitals, das jede*r mit dem Eintritt ins Erwachsenenalter erhalten soll (Atkinson 2015). Im Vergleich zur Erbschaftssteuer, die vielfach so verstanden wird, dass der Staat Bürger*innen etwas wegnähme, ist Atkinsons Konzept deutlich positiver konnotiert. Er akzentuiert die Weitergabe von Vermögen. Atkinsons Idee haben 2020 auch der französische Ökonom Thomas Piketty sowie 2022 der SPD-Bundestagsabgeordnete Carsten Schneider aufgegriffen (Piketty 2020; Machowecz 2022). Die vorgeschlagenen Summen variieren dabei erheblich. Während Piketty 120.000 Euro pro Person forderte, schwebten Schneider 20.000 Euro vor. Gemeinsam ist jedoch allen genannten Konzepten, dass diese Umverteilung von Vermögen über Steuern bzw. Abgaben finanziert werden und mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter erfolgen soll. Die Frage der Verteilungsgerechtigkeit weist demnach über eine materielle Dimension hinaus und umfasst auch eine zeitliche Komponente. Es geht um Arm versus Reich und um Jung versus Alt, um die Verschränkung von Verteilungs- und Generationengerechtigkeit.

Erben ist aus der Perspektive gesellschaftlichen Zusammenhalts eine zutiefst ambivalente Praktik: Auf der Ebene sozialer Nahbeziehungen gilt Erben als zentraler Modus der Weitergabe und damit auch als Bindeglied zwischen den Generationen. Auch wenn dieses im öffentlichen Diskurs eng mit Streit und Konflikt verknüpft ist, ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Erbvorgänge keine dauerhaften Konflikte innerhalb von Familien und Verwandtschaften provoziert. Vielmehr lässt sich Erben auch als Modus der Neuverhandlung sozialer Positionen verstehen, die oftmals in der Folge eines Todesfalls nötig wird. Als Praktik, die das disruptive Moment einhegt, das mit dem Verlust eines Familienmitglieds einhergeht, führt es Tradierung und Innovation eng. Denn einerseits verändert sich eine konkrete Familie bzw. Verwandtschaft im Zuge des Erbens, andererseits konstituiert Erben das Bewahren bestimmter materieller Werte innerhalb einer konkreten Familie samt der Vorstellung von deren Zusammengehörigkeit – sei sie gewollt, sei sie ungewollt.

Ein Konservatismus eignet Erben auch mit Blick auf größere gesellschaftliche Zusammenhänge. Auch wenn es im Familienrecht in den letzten Jahren eine Reihe von grundlegenden Veränderungen gab, die auch das Erben betreffen, die rechtliche Angleichung von leiblichen und Adoptivkindern oder die Ausweitung der Rechte gleichgeschlechtlicher Paare wären dafür Beispiele, wird am Erben vor allem deutlich, dass die gelebte Praxis eher veränderungsresistent ist. So erben Deutsche ohne Migrationshintergrund häufiger als solche mit Migrationshintergrund und haben Akademiker*innen eine deutlich größere Wahrscheinlichkeit zu erben als Real- und Hauptschulabgänger*innen (Szydlik 2010, S. 218 f.). Auch wenn im deutschlandweiten Vergleich geschlechtsspezifische Unterschiede beim Erben kaum zu verzeichnen sind (ebd.), gibt es einen deutlichen Gender Gap in der Hofnachfolge in der Landwirtschaft, wo aktuell weiterhin 90 Prozent der Betriebe von Männern geführt werden (Pieper et al. 2023, S. 28). Tendenziell stärkt Erben bestehende Gesellschaftsordnungen und damit verbundene soziale Ungleichheiten.

Das gilt in besonderer Weise für die ›neue‹ Bundesrepublik Deutschland nach 1989/90. Denn in der Post-Wiedervereinigungsgesellschaft wird über Fragen des Vererbens zugleich auch die Frage nach dem Erbe der DDR verhandelbar. Durch die systembedingte Reduzierung von Privateigentum in der sozialistischen DDR haben deren ehemalige Bürger*innen deutlich weniger zu vererben als die Bürger*innen der alten Bundesrepublik. Auch hier geht es um Verteilungsgerechtigkeit – allerdings zwischen West- und Ostdeutschen. Dieses Spannungsverhältnis wird zusätzlich dadurch verschärft, dass etwa die Nachfahren adeliger Familien, die nach 1945 in Ostdeutschland enteignet worden sind, nach 1989/90 sukzessive das familiale Eigentum zurückerwarben (Langelüddecke 2020). Hier verschränken sich sozioökonomische Unterschiede mit Fragen unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten und Gesellschaftssysteme und den daraus resultierenden Rechten und Ressourcen. Über die Kontrastierung von »West« versus »Ost« gehen im öffentlichen Diskurs allerdings sozialräumliche Binnendifferenzierungen leicht verloren. Dabei sollte in der wissenschaftlichen und politischen Betrachtung die sozialräumliche Differenzierung von Ungleichheit noch deutlich verfeinert werden. Auch innerhalb einzelner Bundesländer lassen sich über die Betrachtung des Erbens ökonomische Unterschiede zwischen verschiedenen Regionen ausmachen. In Bayern etwa hat Grund- und Immobilienbesitz im Stadtgebiet von München nach 1945 einen rasanten Wertzuwachs erfahren, während für bestimmte Regionen der Oberpfalz ein Wertverlust zu verzeichnen ist.

## Ambivalenzen und Blindstellen des Diskurses über Erben

Mit Blick auf die Vorstellung des »gesellschaftlichen Zusammenhalts« werden über Praktiken des Erbens unsichtbare Grundannahmen beobachtbar, mit welchen Mechanismen dieser gesichert und hergestellt wird. Erben wird dabei eine wichtige Funktion in diachroner Perspektive zugeschrieben, es soll den Zusammenhalt über längere Phasen absichern. Als Modus der transgenerationalen Weitergabe erfährt Erben eine bemerkenswerte Akzeptanz in ganz unterschiedlichen politischen Systemen. Das erklärt sich auch daraus, dass offenkundig das Verständnis von Familie als einer sichernden Einheit gesellschaftlicher Ordnung, die auch als materielle Eigentumsordnung verstanden wird, sehr fest verankert ist. Zugleich bleibt diese enge Verschränkung von Familie und Eigentum im gesellschaftlichen Diskurs oftmals im Hintergrund und wird von anderen Perspektiven überlagert, die stärker die emotionalen oder rekreativen Qualitäten von Familie betonen. Dass Familie auch als ökonomisch-materielle Gemeinschaft für ihre Angehörigen prägend ist, betonen Armutsberichte und jüngst auch die Debatten um die Kindergrundsicherung. Wie eng materielle und emotionale Fragen in Nahbeziehungen zusammenhängen, hat die Soziologin Eva Illouz für die romantische Liebe im Kapitalismus herausgearbeitet (Illouz 2007 [1997]). Gleiches lässt sich auch für das Erben konstatieren.

Dieser Modus der diachronen Herstellung gesellschaftlichen Zusammenhalts hat einen hohen Preis. Denn synchron betrachtet begrenzt Erben die Möglichkeiten, die soziale Position an individuell erbrachte Leistungen zu koppeln. Zumindest die tatsächliche Erbpraxis des 19. und 20. Jahrhunderts lässt sich auch als unmerkliche Weiterführung einer gesellschaftlichen Ordnung lesen, in der die familiale Herkunft maßgeblich über die Chancen im Leben entscheidet. Statt von einer meritokratischen Gesellschaft, in der Positionen – zumindest dem Anspruch nach – dem individuellen Talent und Verdienst gemäß verteilt werden, ließe sich – angelehnt an das altfranzösische Verb »*enheriter*« oder das englische »*inherit*« – von einer

heritokratischen Gesellschaft sprechen, in der die intergenerationelle Weitergabe von ökonomischem Kapital von entscheidender Bedeutung für die soziale Stellung ist (Derix 2014). Zugleich ist das Thema Erben, vielfach unbeachtet, sehr eng mit einem Verständnis von Gesellschaft als einer nationalen verknüpft. Ähnlich den Steuerdebatten werden auch die Debatten über das Erben bis in die Gegenwart hinein – das demonstrieren sowohl die Debatten über den Kontrast zwischen DDR und Bundesrepublik als auch die Studien Thomas Pikettys – im Kern als Problem eines nationalen gesellschaftlichen Zusammenhalts gedacht.

Die grenzüberschreitende räumliche Mobilität von Menschen und Vermögen wird dabei noch viel zu wenig in die Überlegungen einbezogen. Zwar hat sich in den letzten Jahren eine Debatte über Vermögende und ihre Möglichkeiten der Steuerflucht und -optimierung etabliert, aber jenseits dieser Thematik ist die transnationale Dimension des Erbens bislang kaum Gegenstand öffentlicher Debatten. Dass Flucht und Arbeitsmigration das Erben als Modus intergenerationalen Vermögensaufbaus herausfordern, ist bislang nur in Ansätzen untersucht (Dinkel 2023, S. 417–419). Neben dem bereits erwähnten grundlegenden Unterschied im Vermögen von Migrant*innen und Nichtmigrant*innen (Szydlik 2010) ist es vor allem die nationale rechtliche und politische Rahmung des Erbens, die in einem Spannungsverhältnis zur transnationalen Mobilität des 19. und 20. Jahrhunderts steht. Die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts konnten und können hier nur bedingt Abhilfe schaffen, da sie – anders als der Name suggeriert – jeweils nationales Recht darstellen. In der Praxis stellen Erbtransfers zwischen verschiedenen Ländern die Vererbenden und Erbenden oft vor große organisatorische Herausforderungen. Es bedarf eines Verständnisses der Rechtslagen und Verwaltungsvorgänge in Herkunfts- und Zielland, für die jeweils die nötigen Dokumente beschafft werden müssen. In der Regel bedürfen solche Vermögenstransfers einer engen Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, die sich wiederum selbst erst langsam auf einen transnationalen Lernprozess einlassen. Das dazu notwendige Vertrauen in staatliche Stellen ist von migrantischer Seite dabei keine Selbstverständlichkeit, gerade wenn Institutionen und Bürokratie als Hürden für die

Inanspruchnahme grundlegender Rechte oder gar als Instanzen des Ausschlusses erfahren wurden, etwa wenn Aufenthaltstitel verwehrt wurden. Zudem gab es Fälle, in denen Staaten Erbtransfers zum Schauplatz internationaler politischer Auseinandersetzungen machten und diese zeitweilig blockierten (Dinkel 2023, S. 288–337). Das Bewusstsein für dieses Spannungsverhältnis von transnationalen gesellschaftlichen und familialen Zusammenhängen und national gerahmten Regelungen und Handlungsmöglichkeiten könnte transformatives Potenzial freisetzen. Mit einer Veränderung von Erbpraktiken würden sich zugleich auch Vorstellungen von gesellschaftlichem Zusammenhalt verschieben.

altern

barrierefrei

citizenship

eckiger Tisch

einsam
Einzugsgebiet
Engagement

**gesundheitliche Versorgungsstrukturen**
gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung

Labor

Mindestlohn

obdachlos

Privileg

soziale Mischung
soziale Reproduktion

trans
Umfrage

© 2025 Karina Becker / Mario Rund / Jan Steinhaußen, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-017 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Karina Becker, Mario Rund, Jan Steinhaußen

# Gesundheitliche Versorgungsstrukturen im Kontext gesellschaftlichen Zusammenhalts

Ein alter Mensch im ländlichen Raum, pflegebedürftig und krank. Professionelle Hilfe, etwa in Gestalt einer Hausärztin, ist schwer zu erreichen. Lange Wartezeiten. Das nächste Krankenhaus befindet sich im Nachbarlandkreis. Ein Pflegedienst sieht sich nicht zuständig, lehnt eine Auftragsübernahme ab. Nicht vor Ort lebende Angehörige, auch hilfsbereite Bekannte sind überfordert. Eine Situation, hier nur grob umrissen, der im Zuge des demographischen Wandels in der Bundesrepublik Deutschland exemplarischer Wert zukommt. Im Gesundheitswesen zeigt sich die elementare Notwendigkeit stabiler Strukturen der Versorgung vor allem dann, wenn sie fehlen oder stark ausgedünnt sind.

»Gesundheitliche Versorgungsstrukturen« sind eine sperrige Begriffsfügung. Für Patient*innen sind sie eine Lebensvoraussetzung. Wenn es gut läuft, kommen ihnen hohe Qualitätsstandards im Gesundheits- und Pflegesektor, professionelles Management, ein funktionierendes Versicherungssystem und eine Ausweitung von Leistungen zugute. Es läuft aber nicht gut. Dass es gegenwärtig viel Anlass zu Kritik und Veränderungsbedarf gibt, hat viele Gründe. Einer davon ist die strukturelle Unterversorgung im ländlichen Raum. Doch sind die Strukturen im Gesundheitswesen insgesamt stark ökonomisiert, sodass sich Wirtschaftlichkeitszwänge negativ auf die allgemeine Behandlungsqualität auswirken. Leistungsansprüche liegen vielfach unter dem Bedarf. Für chronisch erkrankte und multimorbide Patient*innen entfaltet der übliche kurative Versorgungsansatz keine adäquate Wirkung. Der Personalmangel gestattet wenig menschliche Zuwendung. Umgekehrt sind Pflege und Gesundheitsversorgung, wie sie derzeit praktiziert werden, auch belastend für das Personal. Schließlich gehen von den aktuellen Versorgungsstrukturen noch keine ausreichenden präventiven Behandlungsimpulse aus.

Versorgungsstrukturen dienen der Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Diese liegt in der Bundesrepublik in der Verantwortung des Staates und umfasst alle öffentlichen Aufgaben und Leistungen, die für eine zeitgenössischen Standards entsprechende Lebensführung erforderlich sind. Die Verfügbarkeit von Versorgungsstrukturen ist Bedingung für die selbstbestimmte Lebensgestaltung bei individuell unterschiedlichen Bedarfs- und Lebenslagen. Versorgungsstrukturen sind Voraussetzungen dafür, dass das im Grundgesetz verankerte Fundamentalrecht auf Selbstbestimmung (vgl. Art. 2 GG) wahrgenommen werden kann. In diesen normativen Rahmen gerückt, fällt gesundheitlichen Versorgungsstrukturen die Aufgabe zu, daran mitzuwirken, dass Menschen in einer demokratischen Gesellschaft selbstbestimmt teilhaben können. Sie spielen zudem eine zentrale Rolle bei der Sicherung von gleichwertigen Lebensverhältnissen. Diese ist ebenfalls Verfassungsauftrag und Grundsatz der Raumordnung, die durch die Länder und Kommunen zu realisieren sind.

Im Kontext der gegenwärtig verbreiteten Rede vom »gesellschaftlichen Zusammenhalt« bietet ein Blick auf gesundheitliche Versorgungsstrukturen Gelegenheit, über selbstbestimmte, allgemeine gesellschaftliche Teilhabe ebenso wie über Formen der Marginalisierung und Ausgrenzung nachzudenken. Er macht die Systemlogiken gegenwärtiger Versorgung im Gesundheits- und Pflegewesen samt den dort verbreiteten Bildern von Patient*innen sichtbar und regt dazu an, praktische Verbesserungen und Alternativen zu erwägen, etwa das neue Modell von »Gesundheitskiosken« oder die Idee einer partizipationsorientierten Sozialplanung.

## Gesundheitliche Versorgungstrukturen. Begriffsgenese, Systemlogiken und die Platzierung von Patient*innen

Im Zentrum der Begriffsverbindung »Gesundheitliche Versorgungsstrukturen« steht der Begriff »Versorgung«. Er lässt sich nur selten in Soziologie- oder Wirtschaftslexika finden. In *Vahlens Großem Wirtschaftslexikon* von 1993 wird die Versorgung, neben der Sozialhilfe und der Sozialversicherung, als dritte Säule der sozialen Sicherung definiert. Helmut Winterstein, der Autor des Eintrags, bezieht sich vor allem auf die Versorgung von Beamt*innen sowie die Fürsorge der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen. »Versorgung« definiert er als Entschädigung oder steuerbasierte Zuwendung, dies im Unterschied zur Sozialversicherung. Sie realisiert sich nicht auf der Grundlage einer Beitragszahlung, sondern qua Gesetz über Steuern (Winterstein 1993, S. 845).

In den 1990er Jahren wurde mit der Verabschiedung der Kranken- und Pflegeversicherungsgesetze der Versorgungsbegriff erweitert (vgl. Fünftes und Elftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB V und XI). Seitdem wird er auch auf Versicherungsgegenstände angewendet. Die beiden Gesetze und die mit ihnen verbundenen Werthaltungen bedingen seine Ökonomisierung und befördern Marginalisierungen und Ausgrenzungen. Dies legt freilich bereits der Begriff »Versorgung« als solcher nahe, denn die »Sorge« um und die (gesundheitliche) »Versorgung« von Menschen, das signalisieren die Zugabe von Präfix und Prozessendung sowie die unterschiedlichen Präpositionen, sind semantisch und in ihren Konnotationen verschiedene Begriffe.

Den Begriff »Versorgung« verbinden wir mit versicherungsbasierten Dienstleistungen für Hilfsbedürftige und Kranke. Er verweist nicht auf individuelle Bedürfnisse nach Zuneigung und Nähe als Heilungsoptionen, sondern auf etwas, das erbracht wird, auf Fremdbestimmtes, das mit der Autonomie derjenigen Person, die versorgt wird, nicht unmittelbar etwas zu tun hat. Es ist daher auch kein Zufall, dass der Begriff »Sorge« vor allem auf Kinder, der Begriff »Versorgung« auf kranke und alte Menschen angewendet wird; dass die Sozialgesetzgebung für kranke und pflegebedürftige Menschen vom Begriff der »Versorgung« dominiert wird, während der Gedanke der Sorge und der Sorgegefährdung bei Kindern vorherrscht und im Kranken- und Pflegeversicherungsgesetz faktisch keine Rolle spielt.

Was bedeutet das Präfix »ver-«, wie es in dem Begriff »Versorgung« verwendet wird? Das Präfix »ver-« ist eine der ›bedeutenden‹ Vorsilben. Dabei erscheint sie eher mit Verlusten und Defiziten assoziiert als mit Gewinnen. Man mag auf Wörter wie »verlieben« hinweisen, aber Wörter wie »verlieren«, »versauern«, »vergraulen«, »verabscheuen« verweisen markanter auf den Präfixgehalt. »Ver-« ist eine Vorsilbe, die den Bedeutungsgehalt des Wortes zumeist als negativ oder schwierig markiert. Der Begriff der »Versorgung« absorbiert den eher negativen Beiklang der Vorsilbe etwas. Er bezeichnet im Allgemeinen etwas Notwendiges, was für einen Menschen, ein Tier, eine Sache gebraucht wird. Man versorgt Gräber, kranke Menschen, das Herz mit Sauerstoff usw. Versorgung definiert sich in diesem Kontext immer über den Mangel und dessen Beseitigung. Der Begriff unterstellt, dass der- oder diejenige nicht für sich selbst sorgen kann. Er verbindet sich mit einer Verrichtungsebene, mit Leistungsansprüchen, mit sozialrechtlichen Regelungen, nicht mit einer sorgenden Zuwendungsgeste.

Mit dem Sorgebegriff verhält es sich anders. So wird Sorge im Achten Buch des bundesdeutschen Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) mit Verantwortung für einen Schutzbedürftigen, mit Kindeswohl, mit emotionaler und sozialer Zuwendung verbunden. Es gibt im SGB VIII über neunzig Nennungen des Begriffs »Sorge« samt »sorgen«, manchmal als isolierter Begriff, zumeist aber als Bestandteil von Komposita, also in Verbindung mit anderen Wörtern. Sorgebegriffe unterstellen eine starke Subjektposition und Schutzwürdigkeit des Kindes. Es geht um sein Recht auf individuelle Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Das SGB VIII impliziert, dass Kinder, Jugendliche und Eltern nicht zu Objekten staatlichen Handelns werden dürfen. Es unterstützt junge Menschen bei ihrer Selbstverwirklichung. Demnach spielen nicht nur die Sorge eine große Rolle, sondern auch die Entwicklungsförderung sowie das Kindeswohl.

In den anderen beiden hier einschlägigen Büchern des Sozialgesetzbuchs, nämlich im SGB V und im SGB XI, findet sich zwar auch der Begriff »Sorge«, diesmal mit über 150 bzw. über vierzig Nennungen, aber ausschließlich in Verbindung mit anderen Wörtern. Im SGB V spielen »Vorsorge« und »Vorsorgemaßnahmen« eine Rolle, die semantische Dimension eines Sorgecharakters wird dabei allerdings nicht aufgerufen. Es dominiert der Begriff der »Versorgung«, etwa im Kompositum »Versorgungsmanagement«. Im SGB V tritt er 1552, im SGB XI über 270 Mal auf, während er im SGB VIII faktisch keine Rolle spielt. Zwar sollen die Leistungen Menschen im Krankheits- und Pflegefall helfen, wieder gesund zu werden und ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die Ressourcen des Kranken wiederzugewinnen und zu erhalten (vgl. § 2 SGB XI). Aber die Systemlogik der Versorgung konterkariert einen Sorgeansatz. Es geht um »Erbringung« von geldwerten »Leistungen« (SGB V 125, SGB XI 614 Nennungen), die definiert, verhandelt, zertifiziert, vergütet, gegenüber Kassen abgerechnet werden. Um Sorge geht es nicht.

Der Gedanke des »Wohls« der Kranken und Pflegebedürftigen und dessen Gefährdung spielen im SGB V und im SGB XI faktisch keine Rolle, allenfalls haftungsbeschränkende Sicherheitsaspekte. Beide Gesetze sind auf das Erbringen und Abrechnen von Leistungen orientiert sowie auf eine Leistungserbringung, die das Notwendige nicht übersteigen darf (§ 9 SGB V, § 29 SGB XI). Die Sorge um den kranken Menschen in ihrer Bedeutungsvielfalt und seiner Besonderheit ist hier nicht eingeschlossen. Im Begriff der »Versorgung« mag der negative Beiklang des Präfixes etwas schwächer mitschwingen, doch sind ihm Fremdbestimmung, Mangel und ein defizitäres Menschenbild eingeschrieben. Insofern entindividualisiert der Begriff der »Versorgung« diejenigen, die an ihr partizipieren. Das Problem liegt somit weniger in seiner Verwendung in einem Gesetz, sondern darin, dass sich mit ihm eine kohärente Systemlogik verbindet, die sich wie ein Schleier über die Beziehungen zu Menschen legt, die nicht nur versorgt, sondern umsorgt, beteiligt, wertgeschätzt werden wollen und sollten.

Das Begriffskompositum »gesundheitliche Versorgungsstrukturen« wurde erst durch das im Jahre 2011 verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung etabliert (»GKV-Versorgungsstrukturgesetz«). Das Gesetz ist ein sogenanntes Artikelgesetz, mit dem das SGB V ergänzt wurde. Es soll angesichts des demographischen Wandels und der unterschiedlichen Versorgungssituationen in Ballungsräumen und ländlichen Regionen eine bedarfsgerechte ambulante und stationäre Versorgung für die Versicherten gewährleisten. Die Wendung »gesundheitliche Versorgungsstrukturen« wird allerdings nur in der Überschrift des Gesetzes verwendet. Was sie genau bezeichnet, wird im Gesetz nicht definiert.

Geht man zunächst von den Beschreibungen des SGB V und des SGB XI aus, so lassen sich gesundheitliche Versorgungsstrukturen als die Gesamtheit von Einrichtungen definieren, die die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Sie beziehen sich auf die Heilung von Krankheit und die Pflege von Menschen. Ihr Strukturelement umfasst hierbei die grundlegenden Infrastrukturen, die beteiligten Akteur*innen in ihren unterschiedlichen Konstellationen sowie die in den Einrichtungen und Sozialdiensten generierten Angebote, die der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung dienen. Präventive Strukturen im engeren Sinnen werden durch sie nicht erfasst. Den genannten Sozialgesetzen zufolge differenzieren sich diese Versorgungsstrukturen zudem nach den Versorgungsstufen »ambulant«, »teil«- und »vollstationär« sowie im medizinischen Bereich auf die Sektoren der vertragsärztlichen und der Krankenhausversorgung sowie der Rehabilitation aus. Ebenfalls diesen Strukturen zuzurechnen sind die Arzneimittelversorgung sowie die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. In einem weiteren Verständnis gehören zu ihnen aber auch der Öffentliche Gesundheitsdienst, Akteur*innen der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung sowie die gesundheitsbezogene Selbsthilfe. Geht man von einem weiteren Verständnis von Gesundheit aus, kämen sogar noch weitere Strukturen und Akteur*innen in den Blick. Gesundheit gedeiht nicht in den Versorgungsstrukturen, sondern in der sozialen Umwelt von Menschen. Daher wären die Wohnung und Wohnumgebung, die Sozialstrukturen, die Arbeitsbedingungen, die Lebensverhältnisse, die Bildungszugänge u. a. in den Blick zu nehmen, alles Faktoren, die in der Gesundheitspolitik vernachlässigt werden.

Ein Kranken- und Pflegeversicherungssystem erschließt sich nicht hinreichend aus Gesetzestexten. Seine Ausgestaltung ist Ausdruck von Konzepten und Prinzipien der Sozialität einer Gesellschaft. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Zweiteilung des deutschen Krankenversicherungssystems in einen gesetzlichen und einen privaten Zweig. Diese wird mit guten Gründen als unsolidarisch kritisiert. Neben dem Prinzip der Solidarität ist die Sozialstaatlichkeit für ein weitergehendes Verständnis bundesrepublikanischer gesundheitlicher Versorgungsstrukturen konstitutiv. Das grundgesetzlich verankerte Sozialstaatsprinzip schreibt fest, dass es Aufgabe des Sozialstaates ist, für soziale Gerechtigkeit zu sorgen und die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein und für Teilhabe zu schaffen. Entsprechend hat auch die Sozialgesetzgebung zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit beizutragen (§ 1 SGB I). Menschen haben Anspruch auf einen gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsleistungen. Die Versorgung darf nicht von den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Menschen abhängen. Aus dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich die Gewährleistungs- und Letztverantwortung für die gesundheitliche Versorgung als Teil der Daseinsvorsorge.

Wenngleich es sich für viele Gesellschaftsmitglieder als eine Verpflichtung und somit ›verordnete Solidarität‹ realisiert, hat das Solidarprinzip den engsten Bezug zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Indem es besagt, dass die Mitglieder einer definierten Solidargemeinschaft sich im Krankheits- oder Pflegefall gegenseitig Unterstützung und Hilfe gewähren, entspricht es einem bestimmten Verständnis von Zusammenhalt, welches ein Gemeinschaftselement im Gesellschaftlichen betont. Diese Hilfe und Unterstützung vermitteln sich nicht im sozialen Nahraum durch verwandtschaftliche, nachbarschaftliche oder sozialmoralische Beziehungen, sondern über ein allgemeines soziales Versicherungssystem. Im Krankheits- oder Pflegefall erhalten Mitglieder über die Versichertengemeinschaft Leistungen, die Hilfe garantieren. Diese Reziprozitätserwartung der Versichertengemeinschaft basiert nicht auf Mildtätigkeit, sondern auf einem Rechtsanspruch (§ 4/§ 10 SGB I). Die Definition einer Solidargemeinschaft produziert unweigerlich Ausschlüsse, etwa von Menschen ohne Krankenversicherung oder geregelten Aufenthaltsstatus. Für deren anonyme Versorgung treten vielerorts lokale, ehrenamtliche Vereine, die Medinetze oder Medibüros, ein. In mehreren Bundesländern wurde deren Forderung nach »anonymen Krankenscheinen« und einem »Behandlungsfonds« nachgekommen, der die Versorgung von Menschen außerhalb der Versichertengemeinschaft sicherstellt. Aber selbst wenn man von diesen offensichtlichen Ausschlüssen absieht, bleibt fraglich, ob ein dem Solidarprinzip und damit auch dem gesellschaftlichen Zusammenhalt verpflichteter Rechtsanspruch auf Gesundheitsleistungen eine adäquate Wirkung entfalten kann. Es lassen sich in der Betrachtung des Gesundheitswesens Systemlogiken und Handlungszwänge anführen, die einer angemessenen Versorgung entgegenstehen.

Die Reformen im Gesundheitswesen der vergangenen Jahrzehnte richten sich an Leitbildern und Logiken aus, die einerseits auf Wirtschaftlichkeit und Wettbewerb, andererseits auf individuelle Verhaltensprävention und Resilienz, die Widerstands- oder Anpassungsfähigkeit also, zielen. Sie führen einen Paradigmenwechsel fort, der Anfang der 1990er Jahre seitens politischer Entscheidungsträger*innen mit dem Ziel der »Kostendämpfung« forciert wurde. An die Stelle einer bis dahin geltenden bedarfsorientierten Finanzierung wurde eine von Marktprinzipien und Kosten-Nutzen-Kalkülen geleitete Steuerungslogik gesetzt. Krankenkassen sind seitdem einem Ökonomisierungsdiktat unterworfen, das angemessenen Versorgungsstrukturen entgegensteht. Während für medizinische Dienstleister die Maximalversorgung von Patient*innen effizient ist, insofern sie als Kassenleistung anerkannt wird, arbeiten Kassen effizient, wenn sie Leistungen zulasten von Patient*innen vermeiden. Ziel ist Beitragsstabilität. Damit wird eine Politik fortgeschrieben, die auf Ökonomisierung und Rationierung sowie auf eine staatlich regulierte Warenförmigkeit von Gesundheit zielt. Die Präventionskonzepte der Krankenkassen appellieren an die Eigenverantwortung und verschieben die öffentliche Verantwortung für die Gesundheit maßgeblich auf die Einzelnen.

Dieser Ökonomisierungsdruck zeigt sich exemplarisch an der Krankenhausversorgung. Sie hat auf verschiedene Herausforderungen zu reagieren: den demographischen Wandel, den regionalen Bevölkerungsrückgang, den bei niedrigen Fallzahlen drohenden Qualitätsverlust, auf multimorbide, also von mehreren Krankheiten gleichzeitig betroffene Patient*innen, auf die Veränderungen von Krankheitsbildern und chronische Erkrankungen, auf den Personalmangel, auf die Kostenintensität, die Digitalisierung und die Einführung der Robotik. Die aktuellen Vorschläge der Krankenkassen zielen mit Verweis auf eine drohende Qualitätsabsenkung auf eine ›Verschlankung‹ und Ambulantisierung der Krankenhauslandschaft. Lassen sich angesichts der langen Liste von Herausforderungen Krankenhäuser aber nach Effizienzkriterien betreiben? Diese Frage verweist auf die den Versorgungsstrukturen inhärenten Logiken.

Es lassen sich insgesamt fünf Systemlogiken ausmachen, die gegenwärtig wirksam sind. Erstens ist die staatliche Regulierungs-, Aufsichts- und Kontrolllogik zu nennen, die dazu führt, dass Leistungserbringer*innen, Ärzt*innen, Krankenhäuser und Pflegeanbieter*innen nicht auf einem freien Markt agieren. Alle Kriterien, die ein »Marktprodukt« charakterisieren, sind staatlich reguliert. Das betrifft insbesondere die »Preisbildung«, die »Qualitätsvorgaben« und ärztliche Leitlinien, die Kontrollmechanismen, die Personal- und Infrastrukturausstattung, die Veröffentlichungs- und Meldepflichten, die Niederlassungsbeschränkungen bei Haus- und Fachärzt*innen und die Planungsvorgaben bei Krankenhäusern. Es sind Gesetze, die diesen Quasimarkt regulieren. Sie legen die Strukturen, die Finanzierung und die Kontrollmechanismen fest. Insofern agiert keine Leistungserbringer*in als freie Marktteilnehmer*in. Und obwohl Patientenvertreter*innen inzwischen in zahlreichen Gremien vertreten sind, sind sie im System der staatlichen Regulierungs-, Aufsichts- und Kontrollfunktionen unterrepräsentiert.

Hinzu kommt zweitens die Versichertenlogik, die bezogen auf Patient*innen marginalisierend wirkt, weil die Leistungen gewährenden Kranken- und Pflegekassen vor allem die Versichertengemeinschaft vertreten und nicht das jeweilige Individuum. Die Versichertenlogik impliziert einen Anspruch auf Leistungen, der aber nicht das Bedarfsspektrum abbildet. Der Leistungsbezug richtet sich nach der Schwere und der Art der Krankheit sowie der Schwere der Pflegebedürftigkeit (SGB XI § 4). Der Leistungsumfang soll zwar medizinischen und pflegerischen Standards entsprechen, Leistungen sollen jedoch wirtschaftlich erbracht und nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 2 SGB V, § 4(3) SGB XI). Bei der häuslichen Pflege hat der Leistungsumfang nur Ergänzungscharakter. Infolge dieser Logik entstehen Konstellationen von Akteur*innen mit unterschiedlichen Interessen: die Kranken- und Pflegekassen, diagnostizierende und behandelnde Ärzt*innen, Versorgungseinrichtungen, die Medizinischen Dienste, kassenärztliche Vereinigungen, Ärztekammern, Krankenhausgesellschaften u. a. m. In dieser Aufreihung sind die Betroffenen abwesend. Sie sind systemisch das Objekt von Verhandlungen, von Diagnosen und der Erbringung von Leistungen.

Die bereits angeklungene Ökonomisierungs- und Wirtschaftlichkeitslogik verstärkt drittens diese Tendenz. Sie beruht zwar auf dem Grundsatz, dass Qualität und Wirksamkeit von Behandlungen dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen (§ 2 SGB V); dieser Leistungsstandard wird aber vielfach durch wirtschaftliche Vorgaben konterkariert. Alle von Ärzt*innen erbrachten Leistungen und auch Pflegeleistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Demzufolge wird jede Leistung an Patient*innen und Pflegebedürftigen, die nach fachlichen Gesichtspunkten ausgeführt werden soll, durch wirtschaftliche Anreizstrukturen und Effizienzlogiken formatiert. Die Bedürftigkeit von Patient*innen und Pflegebedürftigen wird somit nichtmedizinischen Kriterien unterstellt.

Viertens ist dem SGB V und dem SGB XI eine – nun allerdings vor allem scheinbare – Wettbewerbslogik inhärent. Von einem Wettbewerb zwischen Pflegeeinrichtungen (vgl. § 7c SGB XI) verspricht man sich z. B. eine Verbesserung der Behandlungs- und Pflegequalität, kostenreduktive Effekte sowie die Wahlmöglichkeit der Patient*innen und Pflegebedürftigen. Es handelt sich jedoch um einen Quasimarkt: In keinem Bereich des Versorgungssystems erfolgt eine marktorientierte Preisbildung. Im Pflegebereich resultieren die Preise für Leistungen aus Pflegesatzverhandlungen. Im ambulanten Bereich der medizinischen Versorgung erfolgen die Aushandlungsprozesse für Vergütungen zwischen den kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen. Das System der Vergütung ist inzwischen so komplex, dass es selbst von denen, die mit dem System vertraut sind, kaum noch durchschaut wird. Keine Patient*in, ausgenommen privat Versicherte, erhält Aufschluss über die an ihr erbrachte Leistung und die dafür erfolgte Vergütung. Die Patient*in wird systemisch zum Objekt von Behandlung und Abrechnung gemacht. Ein Wettbewerb zwischen den Leistungsanbieter*innen der Pflege besteht faktisch nicht mehr. Eher zeichnen sich Versorgungsengpässe ab. Auch zwischen ambulant praktizierenden Ärzt*innen gibt es keinen Wettbewerb. Patient*innen haben zwar freie Arztwahl (§ 76 SGB V). Kassenärztlich zugelassene Ärzt*innen werden aber von der Kassenärztlichen Vereinigung auf Zulassungsbezirke zugeteilt – und im Falle einer offiziell ausgemachten Überversorgung müssen Zulassungsbeschränkungen erlassen werden. Auch der Krankenhausbereich wird staatlich geplant.

Schließlich ist fünftens eine systemimmanente Risikoverlagerung hin zum Individuum zu beobachten. Dies widerstreitet der Versichertenlogik, die unterstellt, dass individuelle Krankheits- und Pflegerisiken durch die Gemeinschaft der Versicherten abgesichert werden. Die Subjektivierung gesundheitlicher Verantwortung äußert sich darin, dass die Präventionsansätze der Krankenkassen nahezu ausschließlich auf individuelle Verhaltensänderungen abzielen. Menschen mit geringen subjektiven Ressourcen sollen individuelle Lösungen für krankmachende Bedingungen finden. Auch in der Arbeitswelt setzen Unternehmen zunehmend auf Verhaltensprävention, um ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht nachzukommen. Hoch im Kurs steht derzeit der Resilienzansatz, der angesichts um sich greifender Erfahrungen von Überforderung und Verunsicherung als individuelles Handlungsideal im Rahmen einer betrieblichen Gesundheitsförderung propagiert wird: Wer in der Arbeitswelt bestehen will, komme nicht umhin, sich durch permanentes Training um den Erhalt und gegebenenfalls auch um den Ausbau der eigenen Resilienz zu kümmern. Auf Resilienz zielende Ansätze appellieren an das sich bemühende Individuum und seine marktkonforme Selbstregulation und -optimierung, während Unternehmen als Gebilde konstruiert werden, die ausschließlich mit Sachzwängen konfrontiert sind. Solche Ambivalenzen erleben Menschen als doppelte Zumutung. Die eine Zumutung ist die Selbstveränderung, die andere die der Systemübermacht, gegen die Menschen diese Selbstveränderung bewerkstelligen sollen.

Der Begriff der »gesundheitlichen Versorgungsstrukturen« führt ein zu diesen Logiken komplementäres Menschen- und Patient*innenbild mit sich. Es steht konträr zu einem Ideal eines vertrauensbasierten gesellschaftlichen Zusammenhalts von autonomen Subjekten untereinander und zu Institutionen. Die geschilderten Systemlogiken marginalisieren Patient*innen in ihrer Subjektstellung. Obwohl die Rechte und die Autonomie von Patient*innen gesetzlich geregelt sind, werden sie im SGB V und im SGB XI nicht als Subjekte ihrer eigenen Gesundheit und Krankheitsbewältigung beschrieben. Sie sind Versicherungsfälle. Insofern ist es kein Zufall, dass Patient*innen und ihre Vertreter*innen an Planungs- und Aushandlungsprozessen kaum beteiligt werden und sich in einer strukturell viel schwächeren Position befinden als die Selbstverwaltungsorgane der Krankenhäuser, der Ärzt*innenschaften wie auch der kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenhausgesellschaften. *De jure* besitzen Patient*innen zwar als Vertragspartner*innen einen Rechtsstatus, Rechte und Leistungsansprüche. Insbesondere im Krankenhausbereich ist dieser Status aber kaum erlebbar. Hier sind Patient*innen Versorgungsobjekte. Auch partizipative Behandlungsentscheidungen erweisen sich in den vorhandenen Versorgungssystemen als schwierig. Ausführliche Informationen durch Ärzt*innen, kritische Fragen, der Wunsch

nach Alternativen oder die Ablehnung von bestimmten Behandlungsmethoden wie auch das Bedürfnis nach menschenwürdiger Begleitung sind in den Versorgungssettings zu wenig vorgesehen. Zudem lässt sich eine Fülle von Faktoren ausmachen, die Einfluss auf ärztliche Entscheidungen nehmen und von Patient*innen kaum nachvollzogen werden können: Ressourcenbegrenzungen, Interessen, medizinische Leitlinien, die investive Präsenz medizinischer Geräte, unsicheres Wissen über die Auswirkungen von Behandlungen und Medikationen usw. usf. Patient*innen sollten aber über den Versorgungsanspruch hinaus als Subjekte wahrgenommen und behandelt werden. Sie sollten bezogen auf ihre Gesundheit und ihre Wiederherstellung selbstverantwortlich handeln, Leistungen wohlinformiert einfordern und selbstbestimmt ihre Interessen vertreten können.

Dieser anzustrebende Status von Patient*innen als autonom handelnde Subjekte wird zudem durch ihre Konstruktion und Ansprache als »Kund*innen« und ihre entsprechende Platzierung im System der gesundheitlichen Versorgungsstrukturen eher dementiert als befördert. Der Wettbewerb zwischen Krankenhäusern soll ihnen mehr Transparenz und Souveränität verschaffen. Sie sollen wie Marktteilnehmer*innen agieren und nach dem für sie geeigneten Krankenhaus suchen. Sie gelten als Vertragspartner*innen, die Wahlfreiheit besitzen. Der hier implizierte Kund*innenstatus ist jedoch allenfalls zwiespältig. Im Versorgungssystem sind Patient*innen faktisch keine gleichwertigen Vertragspartner*innen. Sie stehen einem fremden Versorgungssystem gegenüber. Von der Wahlfreiheit für Gesundheitsdienstleistungen könnten sie nur dann Gebrauch machen, wenn ihnen ausreichend Zeit bliebe, nachzufragen und an verlässliche Informationen zu kommen. Wahlfreiheit würde zudem implizieren, dass Patient*innen auf ein anderes Gut ausweichen oder gänzlich darauf verzichten könnten. Beide Optionen haben sie in der Regel nicht. Weder verfügen sie über die nötige Expertise, Krankheiten und die Wirkung von Therapien einzuschätzen, noch lässt sich anhand eines Krankenhausrankings die Güte des Behandlungssystems profund und neutral bewerten. Für gewöhnlich können Patient*innen (insbesondere in Notfällen und in hohem Alter) diese Vorleistungen der Informationsbeschaffung nicht erbringen. Sie müssen sich darauf verlassen, die für sie beste medizinische Versorgung zu erhalten, wobei sich viele eine Wohnortnähe wünschen, wie sie in ländlichen Regionen immer seltener zu erreichen ist.

Zwar ist der Begriff »Kund*innen« in den Sozialgesetzbüchern nicht zu finden. Er dominiert aber implizit die Logik des gesundheitlichen Versorgungssystems. Die Idee, dass Patient*innen sich selbstbestimmt Gesundheitsleistungen einkaufen können, trifft noch am ehesten auf den ›Pflegemarkt‹ und für die Inanspruchnahme ambulanter Dienstleistungen zu. Pflegebedürftige, die zu Hause versorgt werden, können sich Pflegeleistungen ›einkaufen‹. Sie können sich, insofern es verschiedene Dienstleistungsanbieter gibt, ein Angebot aussuchen und einen ihren Bedarfen entsprechenden Vertrag abschließen. Entsprechend hält die Kundensemantik seit Einführung der Fallpauschalen im Jahr 2003 auch Einzug in die Ausbildungsliteratur von Pflegekräften (Becker/Lenz et al. 2016). Mit ihr wird eine Beziehungsgestaltung zwischen Patient*innen und Beschäftigten nahegelegt, die dem Leitbild wirtschaftlicher Zweckrationalität folgt. Die Folgen sind abermals ambivalent: Zwar kann eine Versachlichung der Beziehung, mithin auch eine ›Zuwendungsverknappung‹ der Selbstsorge und der Gesundheit von professionell Pflegenden dienlich sein. Gleichwohl führen organisationale Rahmenbedingungen dazu, nur noch so gut wie nötig und nicht mehr so gut wie möglich pflegen und behandeln zu können. Diese haben auch bei den Beschäftigten Unzufriedenheit oder ethische Belastungen zur Folge, die über längere Zeit krank machen können.

### Gesundheitskioske als alternative Anlaufstellen vor Ort?

Angesichts solcher Befunde werden seit geraumer Zeit Alternativen zu den etablierten gesundheitlichen Versorgungsstrukturen ins Spiel gebracht. Die Präventionsmedizin soll gestärkt werden. Sie würde zu einer Fokusverschiebung von der Heilung und Krankenbehandlung hin zur Prävention und Gesundheitsförderung führen. So könnten ganz andere Akteur*innen in das System der Gesundheitsversorgung integriert werden. Seit Jahren wird daher diskutiert, dass die Gesundheitsversorgung sektorenübergreifend erfolgen muss. Das würde eine stärkere Ambulantisierung der Versorgungslandschaft befördern. Die in einigen Landkreisen etablierten »Gesundheitsregionen« erproben solche sektorenübergreifenden und präventionsorientierten Versorgungskonzepte. Alternative Modelle stehen zudem oftmals für einen Versorgungsmix, in den auch Akteur*innen der Zivilgesellschaft, Nachbarschaften und Angehörige einbezogen sind.

Ein aktuelles Beispiel, wie sich solche Diskurse und Leitbilder in alternativen Versorgungsstrukturen materialisieren, deutet sich in dem Vorschlag an, in randständigen Regionen und Stadtteilen, in denen Menschen keinen regelmäßigen Zugang zu Ärzt*innen haben, sogenannte »Gesundheitskioske« zu errichten. Dieses Reformvorhaben des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) besteht darin, langfristig im gesamten Bundesgebiet, insbesondere in benachteiligten Regionen und Stadtteilen, tausend Gesundheitskioske vorzuhalten, um eine niedrigschwellige medizinische Versorgung und Prävention durch Berater*innen mit pflegerischem Hintergrund in Form von Sprechstunden zu gewährleisten. Ein Besuch bei einer Ärzt*in soll so in vielen Fällen vermieden werden. Die konkrete Ausgestaltung dieser Gesundheitskioske obliegt den Kommunen. Die Bezeichnung verweist auf eine semantische Nähe zur Praxis von Zusammenhalt und Teilhabe vor Ort. Abstrakte Systemlogiken des Gesundheitswesens, so der mitschwingende Anspruch, wandern in den ›Kiosk-Alltag‹ zwischenmenschlicher Beziehungen, konkretisieren sich und wandeln sich dabei. Es geht darum, einen gut zugänglichen, öffentlichen Ort zu schaffen, der die Autonomie von Patient*innen respektieren und zugleich Gelegenheit zur informellen Begegnung bieten kann. Erfahrungen in strukturschwachen Regionen in Frankreich zeigen jedoch, welche widersinnigen Modifizierungen das Modell erfahren kann. Dort werden Gesundheitskioske über Telemedizin betrieben, weil dann keine Ärzt*innen und Pflegekräfte mehr vor Ort oder wenigstens ortsnah tätig sein müssen. Ihren Nutzer*innen wird die Verantwortung übertragen, die Einrichtungen selbständig aufzusuchen und sich mit den Funktionsweisen des Systems vertraut zu machen – unabhängig davon, ob sie über die hierfür erforderlichen Ressourcen wie Mobilität oder technisches und sprachliches Verständnis verfügen.

Kritik üben daher nicht nur Krankenkassen, die achtzig Prozent der Finanzierung übernehmen sollen, sondern auch Expert*innen des Gesundheitswesens, die befürchten, mit den Gesundheitskiosken würden unnötige Doppelstrukturen geschaffen, sodass das Personal der Gesundheitskioske an anderer Stelle fehlen würde. Ein Kommunalpolitiker in einer ländlich geprägten Region hält dagegen. Er begründet seine Initiative für Gesundheitskioske wie folgt: »Es geht nicht um Doppelstrukturen, sondern darum, überhaupt Strukturen für alte und kranke Menschen zu schaffen. Die gibt es bei uns nicht mehr. Es geht mir mit den Gesundheitskiosken darum, dass ich überhaupt noch etwas vor Ort habe.« (Kaufmann 2023)

## Gesundheitliche Versorgungsstrukturen partizipativ gestalten – als Beitrag zur Stärkung gesellschaftlichen Zusammenhalts

Das Vorhandensein von Versorgungstrukturen spielt eine wichtige Rolle für die Akzeptanz von demokratischen Verhältnissen. Der Thüringen-Monitor zeigt (KomRex 2019), dass sich Menschen gut regiert fühlen, wenn sie mit der medizinischen Versorgung zufrieden sind. Eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung (2022) verdeutlicht, dass die Verfügbarkeit und eine hohe Qualität von Versorgungsstrukturen dazu beitragen können, gesellschaftlichen Zusammenhalt in demokratischer und inklusiver Weise zu gestalten. Soziale Kohäsion ist vielfach über gruppenbezogene Abgrenzungen nach außen und durch Konstruktionen von Zugehörigkeit zu Gemeinschaften bestimmt, die sich in Phänomenen »exkludierender« bzw. »exklusiver Solidarität« (Rund 2021; Becker 2019) ausdrücken. Politische Diskurse während der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass derartige Solidaritätskonstruktionen insbesondere in gesellschaftlichen Krisensituationen anti-demokratische Tendenzen aufweisen.

Dies unterstreicht nochmals die grundsätzliche Bedeutung gesundheitlicher Versorgungsstrukturen für einen gelingenden gesellschaftlichen Zusammenhalt. Denn trotz der beschriebenen Defizite der aktuellen Strukturen: Das System der Versorgung in der Bundesrepublik ist leistungsfähig. Dutzende Millionen Menschen werden jährlich durch Ärzt*innen behandelt und erhalten medizinische Hilfe. Über fünf Millionen Pflegebedürftige profitieren gegenwärtig von den Leistungen der Pflegeversicherung. Allein das Vorhandensein eines funktionierenden Versorgungssystems sowie der barrierearme und egalitäre Zugang zu den Systemressourcen haben nachweisbar eine positive Wirkung auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Gerade deshalb müssen die Dysfunktionalitäten so nachdrücklich betont werden. Immer wieder. Sie verringern die Akzeptanz der vorhandenen Strukturen. In verschiedenen Bereichen zeichnet sich eine Unterversorgung ab, etwa bei Heimbewohner*innen. Nicht nur in ländlichen Regionen fehlt es an medizinischen und pflegerischen Angeboten! Wirtschaftliche Fehlanreize führen zu einer Überformung der Behandlungssettings durch einseitig ökonomistische Kalküle. Patient*innen und Pflegebedürftige sind eher das Objekt von Interventionen. Sie werden auch in Planungs- und Aushandlungsprozessen nicht als autonom Handelnde und Anspruchsberechtigte wahrgenommen. Es gibt Tendenzen, dass Leistungen rationiert und Zugangsbarrieren zum Versorgungssystem erhöht werden. An der seit Jahrzehnten konstatierten gesundheitlichen Ungleichheit haben die Versorgungsstrukturen nichts geändert. Und im Zuge von resilienz- und verhaltensorientierten Präventionsstrategien lässt sich der Trend beobachten, die Verantwortung für die Gesundheit allein dem Individuum zu überlassen. Insofern besteht die Gefahr, dass die Legitimation der Versorgungsstrukturen und das Vertrauen in sie sinken, was Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt hätte bzw. bereits hat.

Die Ökonomisierung der Versorgungsstrukturen wurde vielfach infrage gestellt. Mit Blick auf die Herausforderungen gibt es Vorschläge, die von Ergänzungen – wie sie in Gesundheitskiosken realisiert werden können – über schrittweise Reformen bis hin zum radikalen Umbau der Versicherungs- und Versorgungsstrukturen reichen, wie er sich im Begriff einer »Care Revolution« verdichtet. Dazu gehören auch Ansätze, die auf zusehends geläufigere Begriffe wie »Kommunalisierung«, »sektorenübergreifende Versorgung«, »Gesundheitsregion« oder »*caring community*« gebracht werden. Inwiefern diese Ansätze den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern, entscheidet sich an den ihnen zugrunde liegenden Logiken und Leitbildern. Dafür sollten die Versorgungsstrukturen – das müsste allen anzustoßenden Transformationen gemeinsam sein – viel stärker entlang der Möglichkeiten und Interessen der Nutzer*innen gestaltet werden!

Eine Möglichkeit, deren Interessen zu stärken, läge in der kommunalen Sozialplanung. Deren Aufgabe könnte darin bestehen, soziale Aspekte der Lebensverhältnisse zu erfassen, zu interpretieren und auf dieser Grundlage Entscheidungshilfen für die kommunale Politik mit Blick auf die kommunale Daseinsvorsorge und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen zu geben (Rund 2022a). Die Sozialplanung ist mit niederschwelligen Partizipationsstrukturen in den urbanen und ländlichen Quartieren zu verknüpfen, um planungsrelevantes Wissen zu generieren und damit auch die Interessen von marginalisierten Gruppen einzubeziehen (Rund 2022b). Auch die Stärkung der Verhältnisprävention, also einer ›strukturellen‹ Prävention, die sich auf die Umgestaltung von Lebensbedingungen bezieht, und eine nicht bevormundende Verhaltensprävention – und zwar beides auf Quartiers- bzw. Sozialraumebene gedacht – hätten im Rahmen einer bürgernahen gesundheitlichen Versorgung ein großes Potenzial.

Zudem ist eine Verzahnung von kommunaler Sozial- und Krankenhausplanung sowie der Planung anderer gesundheitlicher Versorgungsstrukturen und Dienstleistungen sinnvoll. Auf diese Weise könnte deren Gestaltung von tatsächlichen Bedarfen ausgehen, die auch Aspekte der sozialen Gerechtigkeit und der gesundheitlichen Chancengleichheit einbeziehen. Nicht ein infrastrukturelles Minimum, sondern eine Ausstattung, die das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf gleiche und diskriminierungsfreie Teilhabe aller Bürger*innen in allen Räumen gewährleistet, müsste daher im Mittelpunkt der Daseinsvorsorgepolitik stehen.

Mit Blick auf die Gesundheitskioske ließe sich Folgendes vorstellen: Diese sollten die Logik bestehender Versorgungsstrukturen nicht bloß reproduzieren und im schlimmsten Fall sogar im Sinne einer falsch verstandenen Autonomie einzig den Patient*innen die Verantwortung für ihre Gesundheit aufbürden. Sie sollten vielmehr ihrerseits partizipativ gestaltet werden, etwa in Form von offenen, zielgruppenübergreifenden, integrativen, wohnortnahen und bestenfalls von der Gemeinwesenarbeit unterstützten Begegnungsstätten, die individuelle, gruppenspezifische und regional unterschiedliche Versorgungsbedarfe berücksichtigen. Wenn Gesundheitskioske nicht als Substitute für defizitäre Versorgungsstrukturen verstanden werden, sondern präventive Funktionen und soziale Angebote vereinten, die zum Erhalt und zur Wiedererlangung von Gesundheit beitrügen, so hätten sie das Potenzial zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

alte Bundesrepublik
altern
Antisemitismusdefinition

Beziehungsanbahnung
Bruderland

Eigenheim

Einzugsgebiet
Engagement
erben
gesundheitliche Versorgungsstrukturen
**gleichwertige Lebensverhältnisse**
Grundsicherung

Kneipe
Ko-
Kohleausstieg
Labor

Mindestlohn
Mitte-Studie
moralisieren

obdachlos

Privileg
Racial Profiling

Seenotrettung
soziale Mischung
soziale Reproduktion
streiten

Tierwohl

© 2025 Bernd Belina, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-018 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Bernd Belina

## Gesellschaftlicher Zusammenhalt in räumlicher Dimension

Die Formulierung »gleichwertige Lebensverhältnisse« aus Grundgesetz und Raumordnung war lange Zeit nur in Fachdebatten der Raumplanung, Geographie und angrenzender Bereiche geläufig. Dass sie jüngst Eingang in öffentliche Auseinandersetzungen fand, hat ziemlich genau einen Grund: den Aufstieg der Alternative für Deutschland (AfD), der – nicht nur, aber insbesondere – in peripherisierten, ländlichen Räumen zu verzeichnen ist (Förtner/Belina et al. 2019). Die gängige Deutung besteht darin, dass dieser Aufstieg, je nach Interpretation, Ausdruck von oder Reaktion auf einen bröckelnden gesellschaftlichen Zusammenhalt sei; und dass der Mangel an Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ein Treiber dieses Bröckelns sei. Dass zwischen Regionen und verschiedenen Typen von Räumen offensichtlich und in vielerlei Hinsicht große Ungleichheiten existieren, so die Annahme, schüre Gegensätze zwischen Ost und West, zwischen Stadt und Land, zwischen Städten und ihrem Umland sowie zwischen verschiedenen Orten und Regionen überhaupt, auch und insbesondere benachbarten. Vor allem in als ›abgehängt‹ bezeichneten ländlichen Gegenden steige mit der Ungleichheit die Unzufriedenheit nicht nur mit den Lebensverhältnissen vor Ort, sondern mit Staat, Demokratie und ›denen da oben‹ in den (Haupt-)Städten. In diesen Auseinandersetzungen werden gleichwertige Lebensverhältnisse als »ein zentraler politischer und verfassungsrechtlicher Baustein, um soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit zu garantieren sowie sozialen Zusammenhalt und territoriale Kohäsion zu gewährleisten« (Kersten/Neu et al. 2019, S. 4), verstanden. In der weit überwiegenden Mehrzahl drehen sich Debatten um gleichwertige Lebensverhältnisse gegenwärtig um die genannten ›abgehängten‹ ländlichen Regionen – und nicht z. B. um strukturschwache Städte oder Stadtteile.

## Wie die gleichwertigen Lebensverhältnisse in die Welt und in die Gesetze kamen

Die Formulierung »Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet« findet sich seit 1994 im Grundgesetz in Artikel 72 Absatz 2 Nr. 3; im Raumordnungsgesetz § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 heißt es in leicht anderen Worten: »Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.« Das war nicht immer so. In der Nachkriegszeit wurde in der BRD lange darum gerungen, ob es einer bundesweiten Raumordnungspolitik bedarf, einer Politik also, die »überörtliche und *fachübergreifende* Entwicklungsvorstellungen formuliert und durch Programme, Pläne, Handlungskonzepte und Maßnahmen [umsetzt]« (Sinz 2005, S. 863; Herv. i. Orig.). Installiert wurde die Bundesraumordnung erst mit dem Raumordnungsgesetz im Jahr 1965. Seine Verabschiedung und Ausgestaltung sind das Resultat eines langen und umkämpften Prozesses, in dem es u. a. um Land vs. Stadt und die damit oft identischen Interessen der damaligen Wähler*innen von CDU/CSU vs. SPD, um die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowie um Plan(-ung) vs. Markt ging. Bei diesen Auseinandersetzungen über Vorstellungen einer ›richtigen‹ räumlichen Ordnung wurde – und sei es unterschwellig – immer auch die Frage mitverhandelt, wie mit Kontinuitäten aus dem Nationalsozialismus umzugehen sei, als großräumige Planung im Dienste von Krieg und Autarkie, Volkskörper und Lebensraum im Osten erstmals in großem Stil institutionalisiert worden war (Mießner 2017). Wichtig als Bezugspunkt und Legitimation war in diesen Auseinandersetzungen die 1949 ins Grundgesetz Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 aufgenommene (und 1994 ersetzte) Formulierung von der »Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse«, der allerdings kaum praktische Bedeutung zukam (ebd., S. 88 f.). Im ersten Raumordnungsgesetz aus dem Jahr 1965 tauchten die »gleichwertigen Lebensverhältnisse« noch nicht auf, hier wird die o. g. Formulierung erst 1975 eingefügt (ebd., S. 153 f.). In den ersten beiden Jahrzehnten der Bundesrepublik waren die »gleichwertigen Lebensverhältnisse« noch eine randständige, lediglich in Fachdebatten genutzte Formulierung.

Das ändert sich schrittweise mit der Durchsetzung einer keynesianischen, also vor allem auf eine Stärkung der Nachfrageseite – zumal durch den planenden Staat selbst – zielenden Wirtschaftspolitik, die zunächst von der Großen Koalition ab 1966 verfolgt wurde, vertieft dann unter Willy Brandt ab 1969. Wie Michael Mießner (2017) in seiner detaillierten politökonomischen Rekonstruktion dieses Prozesses betont, setzt sich ein »*Spatial Keynesianism*« (Brenner 2004) in Westdeutschland später als in anderen westlichen Staaten durch und löst den zuvor dominierenden »*Spatial Ordoliberalism*« ab. Für einige Jahrzehnte wurden nun tatsächlich auch peripherisierte Teilräume an Autobahnen angeschlossen (und zugleich Bahnstrecken stillgelegt), es wurden dort Hochschulen gegründet, um die ›Bildungsreserven‹ etwa in Person der seinerzeit sprichwörtlich gewordenen ›katholischen Arbeitertochter vom Land‹ anzuzapfen, und es wurden Investitionen in abgelegene Regionen unterstützt, v. a. mittels der Gemeinschaftsaufgabe ›Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‹ und in diesem Rahmen der ›Zonenrandförderung‹, um auch dortige Arbeitskräfte – oft an ›verlängerten Werkbänken‹ und unter Tarif – auszubeuten.

In der genannten Studie arbeitet Mießner auf, dass dies den Anforderungen der wirtschaftsräumlichen Entwicklung folgte und die Formulierung »gleichwertige Lebensverhältnisse« dabei als »Kompromissbegriff« (Mießner 2017, S. 163) fungierte, auf den sich die relevanten politischen Kräfte einigen konnten. In diesem Sinne waren die »gleichwertigen Lebensverhältnisse« immer auch ein »leere[r] Signifikant« (ebd., S. 138), ein Begriff also, der zugleich vage und positiv genug bestimmt ist, um im Diskurs eine Vielzahl von Positionen hinter sich zu vereinen. Konkret besteht seine »Leistung [...] darin, dass er den Anschein erweckt, als seien mit ihm eine sozialräumliche Ausgleichspolitik und die Förderung des Wirtschaftswachstums gleichzeitig erreichbar« (ebd., S. 163). Für den Begriff galt in der Folge: »[W]er sich im raumordnungspolitischen Diskurs äußern wollte, musste ihn anerkennen.« (ebd., S. 164) Dem war allerdings nur bis in die 1990er Jahre so, bis im Kontext des neoliberalen Umbaus, für den die Vereinigung der beiden deutschen Teilstaaten als Katalysator fungierte, auch die Raumordnungspolitik insgesamt (die ohnehin nie sonderlich mächtig war) und der Anspruch auf gleichwertige Lebensverhältnisse sukzessive in die Defensive gerieten. Besonders deutlich wird dies an einer seinerzeit intensiv öffentlich diskutierten Äußerung des damaligen Bundespräsidenten Horst Köhler in einem Interview mit dem *Focus*, das am 13. September 2004 erschien: »[Es] gab und gibt [...] nun einmal überall in der Republik große Unterschiede in den Lebensverhältnissen. Das geht von Nord nach Süd wie von West nach Ost. Wer sie einebnen will, zementiert den Subventionsstaat und legt der jungen

Generation eine untragbare Schuldenlast auf.« An die Stelle von Elementen räumlichen Ausgleichs treten Wettbewerb und Konkurrenz zwischen Teilräumen auf allen Maßstabsebenen, an die Stelle der Förderung strukturschwacher Regionen tritt das – austeritätskompatible – Ideal der »endogenen Entwicklung« (Mießner 2017, S. 285–298).

Aus der Mottenkiste der Raumplanung des abgewickelten keynesianischen Sozial- und Wohlfahrtsstaates geholt werden die »gleichwertigen Lebensverhältnisse« fast schon hektisch erst ΩΩnach der Bundestagswahl 2017, als die AfD mit 12,6 Prozent der Zweitstimmen erstmals in den Bundestag eingezogen war: Die Bundesregierung setzte eine »Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse« ein, die die Grundlage für das Mitte 2019 vorgestellte Papier *Unser Plan für Deutschland – Gleichwertige Lebensverhältnisse überall* (BMI 2019) erarbeitete. Dieses enthält, so der Untertitel, *Schlussfolgerungen* aus der Kommissionsarbeit seitens der Bundesministerien für Inneres, Bau und Heimat, für Ernährung und Landwirtschaft sowie für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. So groß die mediale Inszenierung auch war, Fachleute aus Wissenschaft und Praxis zeigten sich enttäuscht. Jens Kersten, Claudia Neu und Berthold Vogel kritisieren, dass die Ergebnisse »weniger der Aufbruch in eine neue Politik des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts als vielmehr ein Akt ›guten politischen Willens‹ [sind], dessen Verwirklichung weitgehend unklar bleibt« (Kersten/Neu et al. 2019, S. 5). Das Präsidium der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft betont: »Hauptproblem ist, dass der Plan eine Fülle von Empfehlungen quer durch die Fachpolitiken gibt, die aber nicht durchweg in der Bundesregierung abgestimmt oder gar mit konkreten Finanzierungsansätzen unterlegt sind.« (Baumgart/Priebs 2019, S. 33) Der *Plan für Deutschland* markierte ganz offensichtlich kein Zurück zum »*Spatial Keynesianism*«.

## Politökonomische vs. soziokulturelle Dimensionen

In den gegenwärtigen Debatten um gleichwertige Lebensverhältnisse können zwei Dimensionen unterschieden werden. Diese hängen zwar zusammen, werden von verschiedenen politischen und akademischen Lagern aber in unterschiedlicher Weise betont. Die erste Dimension ist politökonomisch-materieller Art. Beklagt werden hier mit der Formulierung »gleichwertige Lebensverhältnisse« die Ausdünnung und der Verfall von Infrastrukturen und Daseinsfürsorge auf dem Land: Dorfschulen, Regionalbahnen, Bankfilialen,

Kirchen, Arztpraxen, Krankenhäuser, Einkaufsläden und Wirtshäuser sind vielerorts verschwunden. Zudem haben die Gemeindegebietsreformen das Land verändert: Verwaltungen wurden zentralisiert, politische Ämter verringert und damit die räumlichen und oft auch mentalen Distanzen zum lokalen Staat vergrößert. Für den Westen und die 1970er Jahre fasst der Dorfforscher Gerhard Henkel den Prozess folgendermaßen zusammen: »Ca. 16.000 ländliche Gemeinden wurden aufgelöst, d. h., zwei Drittel aller bundesdeutschen Dörfer haben ihre politische Selbständigkeit verloren. [...] Die Auflösung von über 16.000 Gemeindeparlamenten führte zu einer drastischen Verringerung der Anzahl ehrenamtlich tätiger Kommunalpolitiker. Im ganzen wurden mit der Reform etwa 250.000 Gemeindeparlamentssitze abgebaut.« (Henkel 1993, S. 271) Im Osten wiederholte sich dieser Prozess in den 1990er Jahren. Im Rahmen der Durchsetzung der neoliberalen Globalisierung schließlich wurden Erwerbsmöglichkeiten sehenden Auges dem Abbau preisgegeben, vor allem und flächendeckend in den neuen Bundesländern in den 1990er Jahren, aber auch in westdeutschen Regionen, die von Industrien geprägt waren, die als Folge globaler Deregulierung und Konkurrenz weitgehend zugrunde gingen. Zu nennen sind hier etwa (oft ländliche) Gegenden der Textil-, Schuh- oder Porzellanindustrie sowie (mitunter auch städtische) Regionen, in denen Kohleabbau, Stahlproduktion oder Schiffsbau prägend waren.
Als Folge und im Kontext von demographischem Wandel und dem Ausbau des tertiären Bildungsbereichs in städtischen Zentren ziehen ›die Jungen‹ weg und ›die Alten‹ bleiben – häufig in mangels Nachfrage weitgehend wertlosen Eigenheimen lebend – zurück (vgl. statt vieler: Henkel 2018). Gemeinsam mit Andreas Kallert, Matthias Naumann und Michael Mießner habe ich in einer Studie zur Lage in Hessen (Kallert/Belina et al. 2020), auf der dieser Beitrag in Teilen aufbaut, insbesondere die desolate Lage der kommunalen Haushalte in ländlichen Räumen und den neoliberalen Umgang damit als Basis vieler der genannten Probleme identifiziert. Zahlreiche Gemeinden sind stark verschuldet. Auf der einen Seite steigen die Ausgaben für Pflichtaufgaben wie den Bau und Unterhalt von Kindergärten und die soziale Grundsicherung. Auf der anderen Seite können die Einnahmen infolge der angedeuteten ökonomischen

und demographischen Prozesse sowie von (anderswo beschlossenen) Steuersenkungen und mangelnden Zuweisungen damit nicht mithalten. Neoliberal ist der Umgang damit, weil die durchaus in nennenswertem Umfang fließenden Mittel des Landes in Form von projektorientierter Förderpolitik (häufig ›zum Anschub‹ ohne realistische Perspektive auf Verstetigung) sowie zeitlich befristeter Sonderprogramme verteilt werden. Damit wird gerade keine dauerhaft auskömmliche Finanzierung der Kommunen sichergestellt. Stattdessen reiben sich deren Verwaltungen mit viel Arbeitsaufwand und in Konkurrenz zu ihren Nachbarn in der »projektorientierte[n] Förderpolitik der tausend Töpfe« (ebd., S. 49) auf. Weil besser aufgestellte Kommunen dabei aufgrund ihrer Personalausstattung und der Möglichkeit, den stets geforderten Eigenanteil aufzubringen, regelmäßig besser abschneiden, steigert diese Politik die ungleiche Entwicklung sogar. All das findet in einer Raumökonomie statt, die ohne staatliches Gegensteuern notwendig zu räumlichen Disparitäten führt (Smith 1984). In der Diskussion um politökonomische Gründe für räumliche Ungleichheiten werden häufig aufwändige Messungen, Kategorisierungen und Kartierungen angelegt, etwa vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Deutscher Bundestag 2017) oder der Friedrich-Ebert-Stiftung (Gohla/Hennicke 2023). Weil die Ergebnisse immer auch von der Auswahl und Weiterbearbeitung der Kategorien abhängt, sollten die medial oft als Faktizität behandelten Karten primär als Diskussionsgrundlage betrachten werden, die unterschiedliche Aspekte räumlich ungleicher Entwicklung darzustellen in der Lage sind. Wenn etwa der Indikator »Angebotsmieten« (Deutscher Bundestag 2017, S. 3) herangezogen wird, so kann dies als Versuch kritisiert werden, ländliche Räume ›weniger schlecht aussehen zu lassen‹. Gleichwohl zeigen solche Messungen Ausprägungen dezidiert ungleicher Lebensverhältnisse. Diesen werden vor allem von Parteien ›links der Mitte‹, von Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und Interessensverbänden ländlicher Räume sowie von Stimmen aus der Wissenschaft, die ›gleichwertigen Lebensbedingungen‹ aus Grundgesetz und Raumordnung als Maßstab entgegengehalten (in anspruchsvoller Ausarbeitung als »Räumliche Gerechtigkeit« etwa von Miosga/Maschke 2023). Weil sich nach Jahrzehnten der Neoliberalisierung in Staat und Verwaltungen Prinzipien des Wettbewerbs und der Austerität fest eingeschrieben haben, sind diese Bemühungen von bestenfalls begrenztem Erfolg gekrönt – wofür der *Plan für Deutschland* das prominenteste Beispiel liefert (vgl. ausführlich Kallert/Belina et al. 2020; 2021).

In die Leere, die so zwischen festgestellter räumlicher Ungleichheit und ausbleibender politischer Adressierung entsteht, stößt in den aktuellen öffentlichen Auseinandersetzungen die zweite Dimension des Bezugs auf gleichwertige Lebensverhältnisse. Sie ist soziokultureller Art, operiert weitgehend anekdotisch und zielt auf Unterschiede der Lebensweise zwischen Stadt und Land ab. In der Traditionslinie der konservativen Großstadtfeindlichkeit wird das normale, hart arbeitende und in funktionierenden Gemeinschaften lebende Land der abnormalen, verkopften und anonymen (Groß-)Stadt gegenübergestellt. Parteien ›rechts der Mitte‹ bis zur radikalen Rechten, ihre Medien und Intellektuellen mobilisieren diese gängigen Topoi, um gegen Migration, Feminismus und alles Queere sowie gegen Maßnahmen einer sozial-ökologischen Transformation Stimmung zu machen. Wenn Friedrich Merz zufolge ein niederbayerisches Bierfest Deutschland sei, nicht aber Kreuzberg, wenn der Schriftsteller Uwe Tellkamp »Frankfurter Zustände« (Süddeutsche Zeitung 2022) als ›überfremdet‹ ablehnt oder seine Kollegin Juli Zeh in ihrem Roman *Über Menschen* von 2021, weniger offensichtlich, die Offenheit und Gemeinschaftlichkeit auf dem Land der verbohrten Besserwisserei der klimaaktiven und von der Einhaltung von Corona-Regeln besessenen Städter*innen gegenüberstellt, dann werden altbekannte Ressentiments nicht nur gegen die Stadt, sondern damit immer auch gegen Fremde, Intellektuelle und Linke, gegen Mobile und ›Entwurzelte‹ und damit – in den angeführten Beispielen nicht explizit, in der deutschen Tradition der Großstadtfeindlichkeit wesentlich – gegen Jüdinnen und Juden mobilisiert. An die erste Dimension gleichwertiger Lebensverhältnisse schließen solche Positionen an, indem physisch-materielle Unterschiede zu soziokulturellen umgedeutet werden. Als ›normal‹ und gegen ›urbane Eliten‹ zu verteidigen gelten dann etwa das Eigenheim als vermeintlich heimatverbundene Architektur, der PKW (genauer: Benziner), Fleischkonsum sowie neuerdings alle Heizungen – Hauptsache, sie sind fossil betrieben. Das Mobilisierungs- und Demagogiepotenzial des Themas wurde deutlich bei der Demonstration »Stoppt die Heizungsideologie« in Erding im Juni 2023, auf der der bayerische Ministerpräsident »ein grundsätzliches Misstrauen von Berlin gegenüber der ländlichen Bevölkerung« (zit. nach Wengert/Schmitt et al. 2023) unterstellte und sein Stellvertreter drohte: »Jetzt ist der Punkt erreicht, wo die große schweigende Mehrheit sich die Demokratie zurückholen muss und denen in Berlin sagen: ›Ihr habt ja wohl den Arsch offen da oben.‹« (Ebd.) Diese Topoi gesellen sich zum Hochhalten der traditionellen Familie und ebensolcher Geschlechterrollen, zum Hass aufs Gendern und demonstrativem Arbeitseifer, die

allesamt als Charakteristika des Landes gegen die Stadt in Anschlag gebracht werden. Sie helfen dabei, in der einen oder anderen Weise die *Imperiale Lebensweise* (Brand/Wissen 2017) zu verteidigen, also die den Globalen Süden und die Natur ebenso wie die lebendige Lohn- und Reproduktionsarbeit ausbeutende Lebensweise im Globalen Norden.

Protagonist*innen dieser Debatte reden eine räumliche soziokulturelle Spaltung herbei, um gerade nicht über die erste Dimension, über politökonomische materielle Unterschiede reden zu müssen (was sie tatsächlich kaum tun, vgl. Naumann 2021, S. 215–217). Auf diese Weise werden statt struktureller Diskussionen um Infrastrukturausbau, Haushaltspolitik, räumliche Planung, Besteuerung oder Investitionslenkung, die in räumlicher Dimension an ohnehin schon großer Komplexität noch zunehmen, simple Freund-Feind-Debatten geführt, wie sie für populistische Diskurse konstitutiv sind. Die Gegenüberstellung und das Gegeneinander-Ausspielen von Volk und Elite wird übersetzt in eine »moralische Schuldzuweisung […], wonach die Eliten in den Hauptstädten die eigentlichen Wurzeln ihrer patriotischen Heimat in den ehemaligen Industriestandorten [die etwa in den USA oder England eine wesentliche Rolle spielen, hierzulande weit weniger; Einschub d. Verf.] und bäuerlichen Landstrichen gar nicht mehr kennen würden und die dortigen Bewohner längst vergessen hätten« (Gadinger 2019, S. 139). Im Gestus der Kritik gesellschaftlicher Spaltung wird der urbane, mobile und heterogene Teil der Bevölkerung als ›abnormal‹ verunglimpft und einer ländlich-provinziellen, sesshaften und vermeintlich homogenen ›Normalität‹ entgegengesetzt, die regelmäßig auf Ausschlüssen und Unsichtbarmachungen von z. B. Gender-, sexuellen und migrantisierten Differenzen basiert (Belina 2022). Der Übergang zur Gewalt gegen die als Feinde Markierten ist in solchen Debatten häufig schon angelegt (vgl. Heitmeyer/Freiheit et al. 2020), wie etwa die dokumentierten tätlichen Angriffe auf Wahlkämpfer*innen der Grünen im bayerischen Landtagswahlkampf 2023 illustrieren (vgl. Eichmann 2023).

Die empirische Studie von Johannes Hillje (2018) zeigt entgegen solcher populistischen Kulturkampf-Positionen, dass noch fünf Jahre vor Abfassung diese Beitrags in ›abgehängten Gegenden‹ vor allem drei Deutungsmuster der Krise vor Ort vorzufinden waren: Beklagt wurden das »Wegbrechen von Sozial- und Verkehrsinfrastruktur«, materielle Aspekte, etwa, »dass der Lohn nicht zum Leben reicht« und diese Probleme nicht ausreichend gewürdigt würden, sowie die Einschätzung: »Weniger Migranten bedeutet mehr für mich.« (Ebd., S. 9) In allen drei Bereichen geht es im Kern um Themen, die mit (öffentlichem) Geld anzugehen wären: bezahlbarer Wohnraum für Geflüchtete und Einheimische gleichermaßen, bessere Infrastrukturen überall, Wirtschafts- und regionale Strukturpolitik, die auskömmliche Löhne sicherstellt. Diese politökonomischen Themen werden erst durch populistische Agitation soziokulturalisiert, als Land-Stadt-Gegensatz gerahmt und solchermaßen fehlpräpariert in Wahlkämpfen genutzt.

In der oben genannten Studie zu Hessen – die allerdings ebenfalls vor der aktuellen Zuspitzung der Verrohung, wie sie etwa im bayerischen Wahlkampf sichtbar wurde, entstand – betonen wir im Anschluss an Debatten um einen »Progressiven Ruralismus«, dass der soziokulturellen Polarisierung der Debatten am besten zu begegnen ist, indem die Demokratisierung ›von unten‹ auf dem Land gefördert wird (Kallert/Belina et al. 2020, Kap. 4). Als Basis bedarf es dazu finanzieller Mittel, um dezentrale Handlungsfähigkeit und Erfahrungen von Wirksamkeit zu ermöglichen. Dies formuliert etwa David Begrich in Bezug auf Lokalpolitiker*innen im Osten, denen es in Kommunalparlamenten zunehmend schwerer fällt, nicht gemeinsam mit der AfD abzustimmen, folgendermaßen: »Wir müssen ihnen etwas zurückgeben, was sie in den letzten Jahrzehnten verloren haben – echte Entscheidungs- und Handlungsmacht. Dafür ist unter anderem eine bessere finanzielle Ausstattung der Kommunen essenziell.« (Begrich/Preuss 2023, S. 76) Hierzu liegen pragmatische Vorschläge vor und werden implementiert, etwa Ortsteilbudgets, über die Ortsbeiräte kleine Projekte vor Ort unkompliziert finanziell unterstützen (für Brandenburg: Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik Brandenburg e.V. 2021). Als einen Ansatz, um Demokratie und Zusammenhalt überall, insbesondere aber auf dem Land, zu stärken, wird das »Soziale-Orte-Konzept« (Kersten/Neu et al. 2019; 2022) propagiert. Terminologisch angelehnt an das

»Zentrale-Orte-Konzept« der räumlichen Planung, mittels dessen das Angebot an Gütern und Dienstleistungen in dem Einzugsgebiet ihrer Nachfrage entsprechend in einer Hierarchie von Ober-, Mittel- und Unterzentren konzentriert werden soll, plädieren sie dafür, auch und gerade in ländlichen Räumen, wo mit Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch Möglichkeiten der Begegnung weggefallen sind, Orte zu schaffen, an denen Menschen in Kontakt zueinander treten. Wenn das Wirtshaus, die Kirche und der Einkaufsladen nicht mehr dafür sorgen, dass sich – auch unterschiedliche – Menschen über den Weg laufen, sich gegenseitig wahrnehmen und miteinander ins Gespräch kommen, dann müssten diese Funktion öffentlich finanzierte »Soziale Orte« übernehmen, »an denen Gesellschaft sich begegnet« (Kersten/Neu et al. 2022, S. 121). Denn in Gefahr sei »das gesellschaftliche Miteinander, das auf Begegnung, Kommunikation und auch Konflikt im öffentlichen Raum, der allen Menschen zugänglich sein sollte, beruht. Ein Gefährdungspotential geht nicht zuletzt davon aus, dass diese öffentlichen Arenen und lokalen öffentlichen Orte der Kommunikation, der Verbindung, des Miteinanders – nicht erst pandemiebedingt – verloren gehen.« (Ebd., S. 142) In der dafür notwendigen Akteur*innenkonstellation, so zeigt die Forschung zu sozialen Innovationen auf dem Land, spielen oft »Zugezogene, Zurückgekehrte und sogar extern beratende Fachleute, zum Beispiel aus Sozialunternehmen, eine große Rolle« (Christmann/Federwisch 2019, S. 26).

Aktuelle Forschung zu Armutslagen in ländlichen Räumen verdeutlicht, dass innovative Strategien ländlicher Entwicklung, die häufig auf Tourismusförderung und Digitalisierung sowie den Zu- oder Zurückzug urbaner Mittelschichten setzen, nicht ohne ihre eigenen Widersprüche und Ausschlüsse auskommen. Tine Haubner, Mike Laufenberg und Laura Boemke betonen, dass durch einen derartigen Fokus der lokalen und Regionalentwicklung auf dem Land »Dynamiken der *Binnendifferenzierung* [...] vorangetrieben werden«, die »wesentlich auf die Selbstinitiative neu zugezogener urbaner Mittelschichtsmilieus zurück[gehen]« (ebd. 2022, S. 258 f.; Herv. i. Orig.) und von denen die lokale Armutsbevölkerung gerade nicht profitiert, ja sich sogar zusätzlich an den Rand gedrängt fühlt. Innovative Ansätze der Förderung ländlicher Räume würden so häufig in Prozesse münden, »bei denen der Wohlstand der einen auf der Ausbeutung und gesellschaftlichen Marginalisierung der anderen beruht« (Haubner/Laufenberg 2023, S. 12).

## Wie weiter mit gleichwertigen Lebensverhältnissen?

Die erneute Rede von »gleichwertigen Lebensverhältnissen« liefert sicher keinen Generalschlüssel zum Umgang mit politökonomisch zu erklärenden materiellen räumlichen Disparitäten oder mit den soziokulturellen Ideologien und Demagogie-Potenzialen, die auf diese aufsatteln. Mit ihr können die spezifischen Ausprägungen räumlich ungleicher Entwicklung, von der kapitalistische Gesellschaftsformationen geprägt sind, nicht nachhaltig angegangen werden. Der kursorische Rückblick und die historische Einbettung der gegenwärtigen Wiederaufnahme und politischen Anrufung des Begriffs zeigt, dass selbst zu dessen Hochphase, im kurzen, primär westdeutschen »*Spatial Keynesianism*«, Instrumente zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bestenfalls zu einer Einhegung räumlich ungleicher Entwicklung im Dienste des nationalen Wirtschaftswachstums beigetragen haben. Rückblickend war das für die Bevölkerung in peripherisierten Gegenden allemal besser als die heute häufig formulierten neoliberalen Positionen, nach denen »Gleichwertigkeit« nicht »gleich« bedeute (statt vieler: Ragnitz/Thum 2019, S. 13). Mit dieser Formulierung wird üblicherweise jede Strukturförderung abgelehnt und mitunter sogar mit dem Hinweis verbunden, dass sich das Problem ohnehin durch räumliche Mobilität, sprich den Umzug des *Homo oeconomicus* lösen werde (ebd., S. 16). Etwas Besseres als das bietet das Ideal der gleichwertigen Lebensverhältnisse allemal.

Darüber hinaus argumentieren Vertreter*innen radikaler Demokratietheorien – die zumeist ohne spezifischen Raumbezug auskommen –, dass progressive Politik für die Massen seit 1789 stets und notwendig im Namen der Gleichheit stattgefunden habe, ja dass gelte: »[D]ie Politik existiert dort, wo die Rechnung/Zählung der Anteile und Teile der Gesellschaft von der Einschreibung eines Anteils der Anteillosen gestört wird. Sie beginnt, wenn die Gleichheit zwischen Beliebigen in die Freiheit des Volkes eingeschrieben wird.« (Rancière 2018 [1995], S. 132) Im Gegensatz zur real existierenden »Gleichheit, die für das Funktionieren der ungleichheitlichen Maschinerie notwendig ist« (Rancière 2016 [2005], S. 82), sind für Jacques Rancière die in Aufständen und Revolten aufblitzenden Forderungen nach Gleichheit die einzigen Momente, in denen das Politische kurzzeitig real wird. Auch wenn man so weit nicht mitgehen will, zeigt der Blick in die Geschichte, dass Arbeiterklasse, Frauen, Kolonisierte, Queere und andere an den Rand Gedrängte häufig im Namen der Gleichheit zumindest einige politische Ziele und einen gewissen Grad an Teilhabe erreicht haben.

Selbst radikale Kritiker*innen der im Kapitalismus vorherrschenden Gleichheit, wie Karl Marx, Friedrich Engels oder Theodor W. Adorno, unterstützen eine nichtnaive Forderung nach Gleichheit (vgl. Belina 2020). Einerseits kritisiert Adorno die abstrakte Gleichheit von Tausch und Recht, von Massengesellschaft und Kulturindustrie: »Eine emanzipierte Gesellschaft jedoch wäre [...] die Verwirklichung des Allgemeinen in der Versöhnung der Differenzen. Politik, der es darum im Ernst noch ginge, sollte deswegen die abstrakte Gleichheit der Menschen nicht einmal als Idee propagieren. Sie sollte statt auf die schlechte Gleichheit heute [...] den besseren Zustand aber denken als den, in dem man ohne Angst verschieden sein kann.« (Adorno 2016 [1951], S. 116) Andererseits schreibt er an anderer Stelle: »Hat [...] die kritische Theorie [den Tausch] als den von Gleichem und doch Ungleichem enthüllt, so zielt die Kritik der Ungleichheit in der Gleichheit auch auf Gleichheit, bei aller Skepsis gegen die Rancune im bürgerlichen Egalitätsideal, das nichts qualitativ Verschiedenes toleriert.« (Adorno 2018 [1966], S. 150) Mit der Forderung nach Gleichheit ließe sich demnach über die falsche Vorstellung der Gleichheit hinausweisen.

Auch wenn ein derart radikaler Einsatz der Forderung nach gleichwertigen Lebensverhältnissen nicht in Sicht ist, der zudem notwendig den Grund räumlicher Ungleichheiten, den Kapitalismus, zumindest benennen, ja angehen müsste: Immerhin erlaubt die grundgesetzlich geadelte Formulierung von den »gleichwertigen Lebensverhätnissen« die Skandalisierung politökonomischer Ungleichheiten, die Lebensqualität und -chancen von Millionen von Menschen systematisch betreffen.

# Grundsicherung

alte Bundesrepublik
altern

B1
barrierefrei
Beziehungsanbahnung

citizenship

Eigenheim

Einzugsgebiet
Engagement
erben
gesundheitliche Versorgungsstrukturen
gleichwertige Lebensverhältnisse
**Grundsicherung**

mehrsprachig
Mindestlohn

moralisieren

obdachlos
Plattformökonomie

Seenotrettung

soziale Reproduktion
streiten

© 2025 Jens Peter Brune, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-019 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

## Norm und Wirklichkeit

Eines der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen sieht vor, »den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umzusetzen, einschließlich eines Basisschutzes« sowie für eine »breite Versorgung der Armen und Schwachen« bis 2030 zu sorgen (Sustainable Development Goal 1.3). Als wichtiger normativer Bezugspunkt dient hierfür Artikel 22 der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte«, der mit dem »Recht auf soziale Sicherheit« den Anspruch eines jeden Menschen verknüpft, »in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen«. Es handelt sich also um ein »Recht auf Rechte«, und die korrespondierende Pflicht, dieses Recht auch in internationaler Zusammenarbeit zu realisieren, richtet sich an alle Staaten. Der Gegenstand der Pflicht wurde durch die International Labor Organization (ILO 2012 und 2021) zum innerstaatlichen »sozialen Basisschutz« ausgearbeitet und kann als soziale Grundsicherung im Rahmen einer globalen Entwicklungspolitik aufgefasst werden. *De facto* genießt allerdings nicht einmal die Hälfte der Menschheit derzeit den Schutz sozialer Sicherungssysteme (ILO 2021, S. 19). Die Covid-19-Pandemie hat diese Situation verschärft. Laut Weltbank haben bis Ende 2020 rund 70 Millionen, das sind 8,4 Prozent mehr Menschen, in extremer Armut gelebt als noch vor Ausbruch der Pandemie im Dezember 2019 (Berkhout/Galasso et al. 2021, S. 12; ILO 2021, S. 67).

Deutlich besser sieht die soziale Lage in den meisten OECD-Ländern aus. Hier gibt es vielfach steuerfinanzierte Leistungen zur Grundsicherung, die dort einspringen sollen, wo andere, zeitlich befristete, lohnbezogene, beitragsgestützte soziale Sicherungssysteme wie Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- oder Unfallversicherung nicht (mehr) greifen (Hyee/Immervoll et al. 2020, S. 4 und 6). Diese Leistungen dienen den Zwecken, Anspruchsberechtigten ein »Existenzminimum« zu sichern, mithin Armut zu verhindern und damit auch den sozialen Zusammenhalt zu stützen (ILO 2012, S. 1, 13, 15; ILO 2021, S. 31).

Innerhalb der OECD differieren allerdings die Regelungen der Grundsicherungen hinsichtlich des Kreises der Anspruchsberechtigten, der Dauer als auch der Höhe der Leistungen (zu Letzterem siehe OECD 2022). Die OECD und die Europäische Kommission sprechen von »*minimum income*« bzw. »*minimum income benefits*«, wenn sie steuerfinanzierte und bedarfsgeprüfte Transferleistungen meinen. Die Europäische Kommission unterscheidet solche Leistungen vom »Mindestlohn« als dem niedrigsten Entgelt, das Arbeitgeber*innen anbieten dürfen, und von »*universal basic income*« als einer bedingungslosen, daher auch nicht bedarfsgeprüften steuerfinanzierten Geldleistung an alle Bürger*innen. Das deutsche Pendent zu »*minimum income benefits*«, die »Grundsicherung für Arbeitsuchende«, übersetzt die Bundesregierung auf ihrer englischen Webseite als »*basic income benefits*«, das seit 2023 ausgezahlte »Bürgergeld« hingegen nennt sie »*citizens' basic income*« (The Federal Government 2022). Diese Wortwahl kollidiert mit der im anglophonen Raum seit Langem üblichen Verwendung von »*basic income*« als einem »bedingungslosen Grundeinkommen« (Van Parijs 1997; Standing 2017; Van Parijs/Vanderborght 2005 sowie 2017).

Normativ betrachtet, ist in Deutschland seit dem »Hartz-IV-Urteil« des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2010 der Anspruch Bedürftiger auf soziale Grundsicherung als subjektiv einklagbares Grundrecht auf die Gewährleistung eines ›menschenwürdigen‹ Existenzminimums verankert. Dieser Anspruch kann ›integral‹ genannt werden, sofern er neben den Voraussetzungen der physischen Existenz auch »die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben« umfasst (BVerfGE 125, 175, Rn. 135; BVerfGE 132, 134, 2. Leitsatz).

Wie lässt sich der Begriff der »Grundsicherung« mit dem des »gesellschaftlichen Zusammenhalts« in Beziehung setzen? Letzterer kann verstanden werden als eine makrosoziologische Spezifikation des weiter gefassten Konzeptes des »sozialen Zusammenhalts«, der seinerseits in unterschiedlichen Graden auch mikrosoziologische Einheiten wie Partnerschaften und Kleingruppen, ja alle erdenklichen Gruppierungen von der katholischen Kirche bis zur kalabrischen 'Ndrangheta kennzeichnet. Ein Zusammenhalt von Menschen sollte daher nicht *per se* als wertvoll gelten (Schiefer et al. 2012, S. 24 f.; Forst 2020, S. 43). Den Ausdruck »gesellschaftlicher Zusammenhalt«

reserviere ich für eine große Assoziation von Menschen, die in zumeist anonyme Praxiszusammenhänge eingebunden sind und arbeitsteilig interagieren. Zu dieser horizontalen Dimension des Zusammenhalts kommt eine vertikale Dimension des Verhältnisses der Menschen zu rechtsförmigen Institutionen. Bekannte Indizes für die empirische Messung des gesellschaftlichen Zusammenhalts wie der Social Cohesion and Reconciliation (SCORE) Index fragen daher beispielsweise nach »trust in institutions« und »feelings represented by institutions« (SCORE 2015, S. 20), während der im Auftrag der Bertelsmann Stiftung entwickelte und seit 2011 regelmäßig verwendete Social Cohesion Radar (SCR) unter anderem »Vertrauen in gesellschaftliche und politische Institutionen« erfasst (Dragolov/Inácz et al. 2013, S. 12–26; Brand/Follmer 2020, S. 15–18; Braband/Consiglio et al. 2022).

Für das Stichwort »Grundsicherung« zentral ist die Frage, welchen Einfluss die Verteilung materieller Ressourcen (Einkommen und Vermögen) innerhalb einer Gesellschaft auf deren Zusammenhalt hat. Eine zirkuläre Konzeption würde materielle Ungleichheit einfach ins Definiens gesellschaftlichen Zusammenhalts einbauen. Entscheidend ist aber das tatsächliche Verständnis der Gesellschaftsmitglieder. Daher unterscheiden seriöse wie die genannten Studien zwischen erstens verschiedenen Mess-Indikatoren des Zusammenhalts, die sich aus der jeweiligen Semantik des Begriffs ergeben, zweitens den Faktoren, die ihn erzeugen, sowie drittens den (Wechsel-)Wirkungen, die sie haben (eine Übersicht s. Social Cohesion Hub o.J.). Thorsten Brand und Robert Follmer gehen davon aus, dass die sozioökonomische Lage, zu der Einkommen, Bildung und Beruf zählen, zu 25 Prozent die Wahrnehmung des Zusammenhalts durch die Befragten beeinflussen (Brand/Follmer 2020, S. 36 und 38–42). Sie kommen zu dem auf Deutschland bezogenen Fazit, »dass Armut und prekäre Lebenslagen sowohl individuell als auch kollektiv die größte Bürde für den Zusammenhalt sind« (ebd., S. 77). Eine noch aktuellere Verbindung zur »Grundsicherung« stellt das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) her. Angesichts der jüngsten Entwicklungen, allen voran der Pandemie und der seit dem Überfall russischer Truppen auf die Ukraine im Februar 2022 erneut gestiegenen Inflation, warnt das WSI vor »sozialer Polarisierung« und fordert nicht nur mehr sozialen Wohnungsbau sowie einen Rückbau des Niedriglohnsektors, sondern auch eine Anhebung der Grundsicherung »auf ein armutsfestes Niveau« (WSI 2022, S. 4).

Da es (noch) keine Geschichte des Begriffs der »Grundsicherung« gibt, empfiehlt es sich, dem Gemeinten indirekt auf die Spur zu kommen: Über Systeme der sozialen Sicherung, wie wir sie heute in den wohlhabenderen Ländern kennen, und deren Vorgeschichte. Tauchen wir zunächst in eine christliche Welt ein, in der ›arm‹ zu sein mental als göttliche Bestimmung galt und material in etwa das bedeutet haben dürfte, was wir heute mit dem Konzept »absoluter Armut« verknüpfen: Arm in diesem Sinne zu sein, heißt, die eigene physische Existenz latent bedroht und allenfalls über die nächsten paar Tage gesichert zu sehen. Die Schwelle dazu veranschlagt die Weltbank seit 2022 bei 2,15 Dollar kaufkraftparitätischem Einkommen pro Person und Tag. Zur Vorgeschichte moderner sozialer Sicherung zählen dann vor allem die Armenpolitik und die zaghaften Anfänge einer wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung, wie exemplarisch an den englischen Armengesetzen und dem Speenhamland-System (1795–1834) veranschaulicht werden soll. Dessen sozialgeschichtliche Einordnung ist durch Streitlinien gekennzeichnet, die bis heute aktuell sind. Sie betreffen sowohl die Problemdiagnose als auch die Maßnahmen zu ihrer Abhilfe.

Wie Charles Taylor in seinem Buch *A Secular Age* herausgearbeitet hat, umgab die Armen in Europa spätestens seit dem 12. Jahrhundert trotz ihrer gesellschaftlichen Randständigkeit noch bis ins 15. Jahrhundert eine gewisse »aura of sanctity« (Taylor 2007, S. 108), die es den Mitgliedern wohlhabender Stände ermöglichte, durch Almosen und Spenden zu ihrer eigenen Erlösung beizutragen. Bei allem sozialen Engagement, mit dem etwa die franziskanische Bewegung dem Elend im italienischen Frühkapitalismus des 13. und 14. Jahrhunderts begegnet sein mag (Schallenberg 2021), galt Armut doch als gottgewollt und durfte schon um des Seelenheils der Reichen willen nicht gänzlich abgeschafft werden. Die Annahme einer vorbestimmten Permanenz von Armut änderte sich erst im Zuge der Reformation: Da nun das Seelenheil nicht mehr von barmherzigen Handlungen, sondern allein von Gottes Gnade abhing, verlor Armut ihre innerweltlich-instrumentelle Funktion für das Jenseits und konnte leichter mit jenen pejorativen Merkmalen der »Arbeitsscheu« und der »persönlichen Schuld« belegt werden, die in variabler Terminologie bis heute in den Debatten über Bedürftige aufscheinen. Zugleich wurde Arbeit – und gesellschaftlicher Zwang zur Arbeit – als individueller Weg der Überwindung von Elend populär. Im Zuge des neu aufkommenden protestantischen

Arbeitsethos – von Max Weber in *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus* aus dem Jahr 1904 zum intrinsischen Motor des Kapitalismus erklärt – rückte die ältere Unterscheidung zwischen den nicht arbeitsfähigen, daher ›würdigen‹ Armen einerseits und den arbeitsfähigen, ›unwürdigen‹ Armen andererseits ins Zentrum einer gerade entstehenden Armuts- und Wohlfahrtspolitik. Während die zeitgenössische Mehrheit zum ersteren Typus in der Regel eher ortsfeste, nämlich Alte, Kranke, Invaliden, Waisen und Witwen, zählte, galten ihr die arbeitsfähigen Armen als ›unehrliche‹ Bettler oder vagabundierende ›Gauner‹ (v. Hippel 2013, S. 6 f.; Huster 2018, S. 344 f.; Schäfer 2018, S. 325 f.).

Die Anfänge wohlfahrtsstaatlicher Einrichtungen finden viele Darstellungen im englischen »Alten Armenrecht« (*Old Poor Law*) des 16. und frühen 17. Jahrhundert. Mit dem »Gesetz über die Armenfürsorge« (*Act for the Relief of the Poor*) von 1601, auch elisabethanisches Armenrecht genannt, war die Grundlage für ein durch kommunale Steuern finanziertes Fürsorgesystem geschaffen, das mit gewissen Neuerungen bis zum »Gesetz zur Änderung des Armenrechts« (*Poor Law Amendment Act*) von 1834, auch »Neues Armenrecht« (*New Poor Law*) genannt, in Kraft blieb. Das frühe Armenrecht war auf eine ländliche Bevölkerung zugeschnitten, die tatsächliche Rechtspraxis variierte allerdings stark von Gemeinde zu Gemeinde. So gab es neben repressiven Arbeitshäusern Beihilfen für Menschen außerhalb dieser Häuser (*outdoor reliefs*) und die zuständigen Pfarreien experimentierten mit allerlei Anreizen zum Arbeiten. Wir finden hier bereits Spuren jener Mischung aus »Fordern und Fördern«, die den ›aktivierenden‹ Wohlfahrtsstaat heute kennzeichnet. Durchgängig war offenbar die stigmatisierende Typisierung von »würdigen« und »unwürdigen« Armen, verbunden mit einer grundsätzlichen Arbeitspflicht für die zweite Gruppe.

Eine besondere Stellung im Diskurs über die englischen Armengesetze kommt dem Speenhamland-System (1795–1834) zu. Benannt nach einem (damals) gleichnamigen Landstrich in der Grafschaft Birkshire östlich von London sah dieses kommunal getragene, steuerbasierte Fürsorgesystem an den Brotpreis gekoppelte, zumeist in bar ausgezahlte Sozialleistungen vor, die auch die zur nackten Existenz vielfach nicht ausreichenden Löhne der besitzlosen Landbevölkerung aufstockten. Trotz des negativen Effektes, dass wohlhabende Bauern die Löhne drückten und die Existenzsicherung ihrer

Arbeiter*innen zunehmend auf die Gemeinden abwälzten, sehen manche darin eine historische Neuerung, gar ein »Recht auf Lebensunterhalt« (Polanyi 1978 [1944], S. 114) – mithin eine Art ›Grundsicherung‹ (Lepenies 2017, S. 34–40). Tatsächlich können die Kopplung der Leistungshöhe an Preissteigerungen und die Transparenz der Kalkulation mithilfe öffentlich einsehbarer Tabellen für Brotpreise als historische Manifestationen wichtiger Eigenschaften einer sozialen Absicherung gelten, deren Fehlen bis zuletzt etwa am bundesdeutschen System der »Grundsicherung für Arbeitssuchende« bemängelt wurde.

Zwischen 1760 und 1832 erreichte in England das *enclosure movement*, d. i. die Einfriedung und Privatisierung ursprünglicher Allmende durch die Grundbesitzer, einen Höhepunkt (Moore 1966, S. 20–29, hier S. 25) mit der Folge, dass Kleinbauern und ländliche Bevölkerung mangels frei zugänglicher Nutzflächen für Viehhaltung und Gemüseanbau verarmten. Überdies hatte nach Ende der napoleonischen Kontinentalsperre ein Verfall der Weizenpreise eingesetzt, der zu einem Niedergang der Landwirtschaft einschließlich des Zusammenbruchs ländlicher Banken führte. Zugleich entstand in der ersten Industrialisierungsphase ein Proletariat, dessen Elend sich durch die ökonomischen Krisen 1815 und 1819/20 verschärfte. Dass sich Vertreter der klassischen Nationalökonomie wie David Ricardo in dieser Situation erfolgreich für eine Wiedereinsetzung des Goldstandards einsetzten, verschärfte die Deflation, sodass schließlich ein Heer arbeitsloser Landarbeiter*innen zusätzlich in die Städte strömte (Block/Somers 2003, S. 309–311). Aktuelle Züge weisen sowohl die sich damals durchsetzende Problemdiagnose als auch Maßnahmen zu ihrer Abhilfe auf. Als sich nämlich an steigenden Aufwendungen für die Armenfürsorge öffentliche Kritik entzündete, wurde der Blick weniger auf die genannten makroökonomischen Faktoren gerichtet, vielmehr die Misere dem Speenhamland-System angelastet. So musste diese frühe Grundsicherung im Jahr 1834 dem »Neuen Armenrecht« und dessen verschärften Repressionen gegen Bedürftige weichen (ebd.; Brütt 2011, S. 63–66).

In der Debatte über die Ursachen der Krise war neben Ricardos die Stimme von Thomas Robert Malthus besonders einflussreich: Er sprach in *An Essay on the Principle of Population* von 1803 den fürsorglich gemeinten Eingriffen des Staates in den Arbeitsmarkt die sinnverkehrenden, ja »perversen«, aber scheinbar »naturgesetzlichen« Effekte zu, die Arbeitsdisziplin der Betroffenen zu untergraben, Faulheit zu fördern und deren Reproduktionsfreudigkeit über die Maßen anzuregen mit dem Ergebnis, dass Armut noch gesteigert

worden sei (Block/Somers 2003, S. 287 f. sowie 311–313). Diese Überlegungen beförderten eine letztlich inkonsistente Doppelsicht auf die Krise: Zum einen sollte das Verhalten armer Menschen durch (Quasi-)Naturgesetze bestimmt sein. Derart naturalisiertes, von Anreizen gesteuertes, sprich: animalisiertes Verhalten hat Eingang in die Grundlagen des nationalökonomischen Denkens gefunden. Zum anderen wurden Faulheit und Laster zu individuell vermeidbaren Ursachen der Armut erklärt und runden seither das Narrativ vom moralischen Versagen der ›unwürdigen‹ Armen ab. Wie aber kann jemand, der in bestimmter Hinsicht Naturgesetzen unterliegt, in dieser Hinsicht moralisch verantwortlich sein?

Aufseiten der sozialpolitischen Maßnahmen hatten sich bereits im 16. und 17. Jahrhundert zunächst in England, dann in Kontinentaleuropa Arbeitshäuser verbreitet (Schäfer 2018, S. 326; Huster 2018, S. 345), in die jene Bedürftigen zwangsweise eingeliefert wurden, »die der Obrigkeit als zwar problematische und ›korrekturbedürftige‹, aber doch als ökonomisch verwertbare Untertanen erschienen« (Stolleis 2003, S. 20 f.). Diese Praxis wurde mit dem »Neuen Armenrecht« ausgeweitet und mittels abschreckender Zustände in den Arbeitshäusern disziplinarisch verschärft. Die Fürsorge außerhalb der Häuser (*outdoor relief*) sowie Barzahlungen wurden abgeschafft, stattdessen ausschließlich Naturalien vergeben (Kaufmann 2003, S. 139–141; Brütt 2011, S. 66). Zudem sollte die Höhe der Leistungen stets unterhalb der niedrigsten Löhne angesiedelt sein (»Lohnabstandsgebot«). Häufig in räumlicher und administrativer Nähe zu anderen Verwahranstalten (Zuchthäuser, aber auch Waisen- oder »Irrenhäuser«) oder bis zum frühen 19. Jahrhundert gar zu »Mehrzweckanstalten« mit ihnen verschmolzen, gehörten die Zwangsbewohner*innen dieser Arbeitshäuser bis ins 20. Jahrhundert zu den hochgradig stigmatisierten, ja kriminalisierten Randgruppen der Gesellschaft. Ihr Schicksal erreichte den Gipfel des Schreckens, als ab 1938 in Nazi-Deutschland die sogenannten »Asozialen« massenweise in Konzentrationslager eingeliefert und dort der Euthanasie oder der »Vernichtung durch Arbeit« zugeführt wurden. Noch in der Bundesrepublik gab es Arbeitshäuser für Jugendliche, bis diese im Jahr 1967 verfassungsgerichtlich verboten wurden (Stolleis 2003, S. 188–190, 218). In der DDR hatten sogenannte »Jugendwerkhöfe« mit Arbeitszwang sogar bis 1989 Bestand.

## Gegenwärtige Praktiken. Von Hartz IV zum »Bürgergeld«

Heute finden wir in den konjunkturell wiederkehrenden Debatten über die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit Anhänger*innen sowohl einer individualisierenden Diagnose (»Arbeitsmotivation«, »Faulheit«) und Therapie (»Sanktionierung«, »Disziplinierung«, »Lohnabstand«) als auch entsprechende institutionelle Maßnahmen – letztere in Deutschland beispielsweise als sanktionsbewehrte Melde- und Mitwirkungspflichten im SGB I, §§ 60, 61, 66 und SGB II, § 2, 31, 32. Das »Schröder-/Blair-Papier« von 1999 gilt vielen als Startschuss eines Reformprogramms, mit dem die rot-grüne Bundesregierung unter dem Titel »Agenda 2010« von 2003 bis 2005 einen Um- und Abbau des herkömmlichen Wohlfahrtsstaates in Richtung *workfare* vorangetrieben hat. Normatives Schlüsselelement des Papiers ist, dass es das ›Recht‹ auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums relativiert, indem es von einem Primat der Eigenverantwortung ausgeht und erwerbsfähigen Arbeitslosen eine ›Pflicht‹ zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zuschreibt. Zum Abschluss der Agenda wurde 2005 mit der »Grundsicherung für Arbeitssuchende« das Arbeitslosengeld II (ALG II) eingeführt, welches zusammen mit dem »Sozialgeld« für nichterwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auch als »Hartz IV« bekannt ist. Dieser Teil der Grundsicherung löste mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) II die frühere Arbeitslosen- und Sozialhilfe ab (Brütt 2011, S. 253–259). Zum Kern der steuerfinanzierten Grundsicherung zählen ferner die »Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung« (SGB XII), die »Sozialhilfe« nach dem SGB XII, die unabhängig von der Erwerbstätigkeit Grundsicherung im Alter, Hilfen zum Lebensunterhalt, zur Gesundheit und Pflege umfasst, sodann die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB IX) und schließlich Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Verbunden mit diesem sozialpolitischen Paradigmenwechsel waren erhebliche Verschiebungen und Kürzungen der sozialen Leistungen. Gab es zuvor Arbeitslosengeld, sodann die niedrigere, aber ebenfalls an die letzte Lohnhöhe gekoppelte Arbeitslosenhilfe, wurden nun die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes gekürzt, die jeweiligen Altersschwellen schrittweise angehoben und die Höhe des steuerfinanzierten ALG II vom Einkommensniveau vor Eintritt der Arbeitslosigkeit entkoppelt. Das bedeutete für viele eine Abwärtsnivellierung auf Sozialhilfeniveau. Zudem wurde das Einkommen von Lebenspartner*innen vollständig in die Bedürftigkeitsprüfung einbezogen und die Freibeträge für anrechenbares Vermögen beider Personen in einer Partnerschaft gesenkt. Die exakten materiellen Auswirkungen der Reformen sind im Einzelnen umstritten, doch herrscht Konsens darüber, dass die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum ALG II zwar den zuvor Sozialhilfeberechtigten einige berufsqualifizierende Vorteile verschaffte, vor allem aber all diejenigen schlechterstellte, die Arbeitslosenhilfe bezogen hatten. Von letzteren verloren rund 15 Prozent ihre gesamten Ansprüche (Arntz/Clauss et al. 2007, S. 67; Mohr 2007, S. 114–121, 183). Zwar haben die Reformen die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzt, zugleich aber vor allem für Geringqualifizierte auch zu Lohneinbußen geführt. Zudem bestehen erhebliche Zweifel, dass sie ursächlich mit dem Rückgang der Arbeitslosigkeit insgesamt zu tun hatten (Bradley/Kügler 2019).

Normativ weisen die Reformen eine interne Widersprüchlichkeit auf, da einerseits die Marktgängigkeit Erwerbsfähiger durch Qualifizierungsmaßnahmen verbessert werden sollte (»Fördern«), andererseits diese aber in schlecht bezahlte Erwerbstätigkeit und Minijobs gezwungen werden können (»Fordern«). Kritisiert wurde besonders, dass die Vermittlung in Arbeit vor der Weiterqualifizierung (Stichwort »*social investment*«) Vorrang genoss und eine enorme Ausweitung des Niedriglohnsektors sowie eine »Verschiebung von ›Armut in Arbeitslosigkeit‹ zur ›Armut in Arbeit‹« (Groh-Samberg/Voges 2013, S. 68) zur Folge hatte. Zu diesen Armen gehören rund 900.000 Erwerbstätige, die ihre Einkommen mit Leistungen der Grundsicherung auf ein existenzsicherndes Niveau aufstocken müssen (Bäcker/Naegele et al. 2020, S. 467 f.; Menne/Funcke 2021, S. 3).

Nach jahrelangem sozialpolitischem Druck hat die Bundesregierung eine Erneuerung des Systems der Grundsicherung vorgenommen, die mit dem »Bürgergeld-Gesetz« am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Das »Bürgergeld« als steuerfinanzierte Leistung soll Bedürftigen ein menschenwürdiges Existenzminimum sichern, eine ›nachhaltige‹ Integration in den Arbeitsmarkt erleichtern und die gesellschaftliche Teilhabe verbessern (Osiander/Lobato 2022). Die Anspruchsgrundlage hat sich gegenüber den bisherigen Regelungen nach SGB II und SGB XII nicht geändert, jedoch wurden die Regelbedarfe leicht erhöht und an die Teuerungsraten gekoppelt. Zudem sind Karenzzeiten eingeführt worden: Die Kosten für die Unterkunft werden Bedürftigen im ersten Jahr in tatsächlicher, nicht administrativ gedeckelter Höhe anerkannt, und das Vermögen der antragstellenden Person bleibt bis zu 40.000 Euro, das jeder weiteren Person in derselben Bedarfsgemeinschaft bis 15.000 Euro für ein Jahr unangetastet. Sanktionen bei Pflichtverletzungen sind neu geordnet und abgeschwächt worden. Auch setzen die Leistungskürzungen nur noch am Regelsatz an, doch dürfen sie seit 28. März 2024 für maximal zwei Monate wieder 100 Prozent betragen. Die Freibeträge für einen Zuverdienst wurden erhöht und eine Vermittlung in Erwerbstätigkeit hat keinen Vorrang mehr vor einer Berufsqualifizierung.

In der sozialpolitischen Beurteilung dieser Reform der Reform gehen die Auffassungen naturgemäß auseinander. Während der Paritätische Gesamtverband per Pressemitteilung vom 9. November 2022 in der Anhebung der Regelbedarfsstufe 1 um 11 Prozent auf 502 Euro allenfalls einen Inflationsausgleich erkennen kann und eine Anhebung auf 725 Euro forderte, war der Entwurf des Bürgergeldes bereits zuvor etwa vonseiten der FDP und der Arbeitgeber*innen scharf kritisiert worden. Für den Präsidenten des Arbeitgeberverbandes BDA, Martin Dulger, etwa drohte das Bürgergeld »unsere Gesellschaft zu spalten«, da es nicht genügend Abstand zu Niedriglöhnen halte, woraufhin unter anderen der Bundestagsabgeordnete Klaus Ernst von der Linken ihm auf Twitter pure Heuchelei vorwarf und eine »vernünftige Lohnerhöhung« forderte, um diesen Abstand zu wahren. Sollten die Regelsätze des Bürgergeldes so kalkuliert sein, dass sie das laut Verfassungsrechtsprechung zu garantierende Limit einer materiellen Grundsicherung auf einem menschenwürdigen Niveau gerade eben erreichen, wäre es kaum zu rechtfertigen, den Abstand zu Niedriglöhnen durch eine Minderung der Grundsicherung zu erzielen. Warum das BVerfG seinerseits an der Sanktionierbarkeit der »Mitwirkungspflicht zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit [...] durch den vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen« im Prinzip festhält und nur unter den Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit stellt (BVerfGE 152, 68, 3. Leitsatz), ist aus dieser Perspektive schwer ersichtlich.

Neben dem Streit um Lohnabstand und Sanktionen zeichnen sich bedarfsgeprüfte Sozialleistungen wie das »Bürgergeld« durch die Problematik aus, dass sie einen großen Teil der Bedürftigen gar nicht erreichen. Ängste vor Stigmatisierung, bürokratische Hürden und generelle Unkenntnis der eigenen Rechte führen zur Nichtinanspruchnahme der Grundsicherung und damit zu verdeckter Armut. Davon sind nach Schätzungen des IAB und des DIW etwa 43 Prozent aller anspruchsberechtigten Haushalte betroffen, bei der Grundsicherung im Alter sogar 60 Prozent (Bruckmeier/Wiemers 2018; Buslei/Geyer et al. 2019; Friedrichsen/Schmacker 2019). Wer die oben erwähnte Warnung des WSI vor »sozialer Polarisierung« ernst nimmt, dürfte hier einen zeitlich dringlichen und normativ prioritären Handlungsbedarf sehen. Eine gewisse, die schwächsten Bevölkerungsteile betreffende Abhilfe könnte die von der gegenwärtig regierenden Ampel-Koalition bis 2025 in Aussicht gestellte »Kindergrundsicherung« bieten, die bisherige Unterstützungsformen in zwei Komponenten bündeln soll: einen garantierten Beitrag für alle Kinder und Jugendlichen und einen nach Haushaltseinkommen gestaffelten Zusatzbetrag.

### Bedingungsloses Grundeinkommen. Aussichten auf eine Alternative?

Gehen wir von den normativen Prämissen aus, dass erstens eine Grundsicherung tatsächlich eine menschenwürdige Existenzgrundlage im integralen, eingangs beschriebenen Sinne bieten und zweitens vorrangig das Problem der Nichtinanspruchnahme sozialer Leistungen aufgrund von Scham, bürokratischen Hürden und Unkenntnis lösen sollte, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Als Mindestanforderungen verstanden würden diese Prämissen verteilungsgerechtere Transferprogramme keineswegs ausschließen. Zu den bestehenden bedarfsgeprüften Sozialleistungssystemen bietet die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) dann prima facie eine Alternative. Bereits in den 1980er Jahren diskutiert hat ihr der Gegendiskurs zu Hartz IV im 21. Jahrhundert eine Renaissance verschafft.

BGE bezeichnet ein Einkommen, welches von einem Gemeinwesen an alle seine Mitglieder ›individuell‹ (nicht etwa an Bedarfsgemeinschaften), ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung ausgezahlt wird (Van Parijs/Vanderborght 2005). Damit entfallen offenbar jene Schwellen wie Scham, bürokratische Hürden und Unkenntnis, sodass die zweite Mindestanforderung erfüllt wäre. Allerdings hat die Idee sehr unterschiedliche Begründungspfade, sozioökonomisch-politische Hintergrundannahmen und kennt inzwischen eine Fülle an Varianten und Modellen (zur Übersicht von Roland Blaschke s. Netzwerk Grundeinkommen o. J.). Ich beschränke mich hier auf drei von Eric Schröder (2018) entwickelte Typen.

Ein erster Typus des BGE ist der »marktliberale« (Schröder 2018, Kap. 3.2). Ihm liegt die Diagnose zugrunde, dass der demographische Wandel die Finanzierungsbasis bestehender Sozialversicherungssysteme unterminiere, die hohen Lohnnebenkosten bei globalisiertem Wettbewerb zur Abwanderung von Arbeitsplätzen führe, die Sozialbürokratie aufblähe, kostspielig und ineffizient sowie der Lohnabstand zwischen bestehenden Transferleistungen und Löhnen zu schmal sei, um ›Anreize‹ zur Aufnahme von Erwerbsarbeit auch im Niedriglohnsektor zu bieten. Daher sollte die staatliche Regulierung des Arbeitsmarktes minimiert und Bürokratie abgebaut werden. Die Rolle dieses BGE ist es, alle abgaben- und steuerfinanzierten Sozialleistungen zu ersetzen, wobei mitunter vorgesehen ist, entweder Pflichtbeiträge für Kranken- und Unfallversicherung dem BGE aufzuschlagen, über Gutscheine zu regeln oder eine medizinische Grundversorgung staatlich zu gewährleisten (Straubhaar 2019, S. 7). Allerdings werden diese Vorschläge flankiert durch eine Abschaffung des gesetzlichen Mindestlohnes und eine Lockerung des Kündigungsschutzes (Straubhaar 2017, S. 24 und S. 124).

Ein zweiter, »pragmatisch« genannter Idealtypus des BGE geht von einer Erosion der ›Normalarbeitsverhältnisse‹ in den zurückliegenden Dekaden aus – also Verhältnissen, unter denen ein Erwerbsleben betrieblich gebunden, kontinuierlich, vollzeitig sowie arbeits- und sozialrechtlich gesichert ein angemessenes Einkommen garantieren konnte. Heute herrschten gerade in den unteren Lohngruppen zunehmend »atypische, befristete und prekäre Teilzeit- und Leiharbeitsverhältnisse« (Schröder 2018, S. 52) mit neuen Armutsrisiken, eine verstetigte Sockelarbeitslosigkeit und eine erhöhte verdeckte Armut. Als erwerbsarbeitszentriert leide der Sozialstaat zugleich unter einer Finanzierungskrise, auf die politisch mit dem Rückbau seiner Leistungen und der Disziplinierung und Aktivierung seiner Klientel reagiert werde. In dieser Situation solle die partielle »Entkopplung von Arbeit und Einkommen«, so ein pointierter Buchtitel des Soziologen Georg Vobruba aus dem Jahr 2007, mit einem BGE gestaltet werden, das als Mindestsicherungssystem nur die bestehende Grundsicherung ersetzt.

Der dritte, »liberal-egalitäre« Typus wiederum teilt mit dem »pragmatischen« in etwa die arbeitsmarktbezogene Problemanalyse, setzt dann aber andere Akzente: Zunächst erkennt er im sozioökonomischen Status einer Person einschließlich der Höhe ihres Erwerbseinkommens kein klares Indiz für individuelle Leistung, da zum einen eine hoch arbeitsteilige Wirtschaft verhindere, Anteile an der Wertschöpfung individuell zuzurechnen, und zum anderen der größte Teil der Arbeitsleistung, die z. B. in häuslicher Erziehung und Pflege steckt, gänzlich *ohne* Einkommen bleibe. Zudem fuße jede Generation auf einem historisch gewachsenen Sockel an gesellschaftlichem ›Human-‹ und Sachkapital sowie an Technologien, von dem die einen aber sehr – etwa durch ein Erbe –, die anderen weniger oder gar nicht profitieren. Hier addieren sich eine links-libertäre und eine glücksegalitäre Sicht zu einer Kritik am meritokratischen Denken, die Zufall und Willkür bei der Verteilung nicht nur der Ressourcen (Links-Libertäre), sondern auch einkommensgenerierender Fähigkeiten und Talente (Glückegalitäre) am Werke sieht. Sollte diese Kritik zutreffen, spräche dies für eine egalitärere Verteilung mit dem Ziel, ein selbstbestimmtes, auch vom Erwerbszwang befreites Leben für alle zu ermöglichen (Van Parijs 1997; Van Parijs/Vanderborght 2017, Kap. 1). Sollten technologische Fortschritte (Industrie 3.0 und 4.0) für ein sinkendes Volumen der Erwerbsarbeit sorgen, verlören der Arbeitsmarkt als Instanz der Einkommensverteilung wie auch die Erwerbsarbeitszeit relativ zur Nicht-Erwerbszeit ohnehin an Bedeutung. Normativ wiederum zeichnet sich der »liberal-egalitäre« Typus gegenüber dem »marktliberalen« Typus dadurch aus, dass seine Verfechter*innen den Anspruch auf das BGE explizit aus sozioökonomischen Rechten der Staatsbürgerschaft ableiten und vom politischen Tagesgeschäft abkoppeln wollen. Umstritten sind freilich die Fragen, welche bestehenden sozialen Sicherungen zu ersetzen sind und ob auch ein bloßer Aufenthaltstitel mit einer Anspruchsberechtigung verknüpft sein sollte (Schröder 2018, S. 79 f.).

Je höher die normative Bedeutung der ersten Mindestanforderung – die Garantie einer integralen menschenwürdigen Existenzgrundlage – an eine Grundsicherung eingeschätzt wird, umso schwerer dürfte die Rechtfertigungslast für diejenigen wiegen, die ihre Erfüllung für faktisch nicht machbar halten. Dennoch liegt es auf der Hand, dass mit dem Zweck der Grundsicherung nur einer von vielen strittigen Punkten angesprochen ist, die eine mögliche Transformation bestehender sozialer Sicherungssysteme in ein BGE aufwirft. Insbesondere die jeweilige Finanzierung und die damit rückgekoppelten Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt samt Lohnentwicklung und Produktion sind ebenso komplex, kontrovers wie schwer prognostizierbar. Schließlich steht noch die Frage im Raum, ob bereits bestehende Ansprüche von Beitragszahlenden (Anwartschaft) durch die Transformation berührt wären.

Der »marktliberale« Typus des BGE dürfte mit dem niedrigsten Sozialbudget auskommen. Doch garantiert er weder eine menschenwürdige Existenzgrundlage noch ist er (primär) darauf angelegt, Armut zu reduzieren. Vielmehr ist er »im Kern nichts anderes als eine fundamentale Steuerreform« (Straubhaar 2019, S. 4), bei der zugleich die Sozialpolitik marktkonform umgebaut wird. Auf das *Mittel* der Reform – das rein rechnerische Konstrukt der negativen Einkommenssteuer – fixiert, scheint dieser Ansatz ›neutral‹ gegenüber den Zwecken der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Die Tatsache aber, dass er als vollständige Alternative zu den herkömmlichen Sicherungssystemen konzipiert ist, nimmt ihm seine Unschuld: Er überantwortet das BGE wechselnden politischen Konstellationen, bei denen einzelne Parteien ohne konzeptinterne Hürde »immerfort am Steuersatz herumfummeln« (Dahrendorf 2019 [1986], S. 136) und damit die Höhe des BGE unter die Existenzschwelle drücken könnten. Mit der Einführung dieses Typs droht unterhalb des bestehenden Grundsicherungsniveaus eine neue gesellschaftliche Sollbruchstelle, mit der faktisch ein Zwang zu prekärer und niedrig entlohnter Arbeit einhergeht. Der hier aufgestellten ersten Mindestanforderung an eine Grundsicherung dürfte er nicht genügen.

Für alle, die die Mindestanforderungen an eine Grundsicherung teilen, empfehlen sich daher für eine nähere Untersuchung solche Konzeptionen eines BGE, die den Idealtypen des »pragmatischen« oder des »liberal-egalitären« Typus näherstehen. Immerhin zeigt sich in der jüngsten Diskussion, dass damit keineswegs beide Anliegen einer Politik des »Förderns und Forderns« unvereinbar sein müssen. Vielmehr könnte die Verbindung eines BGE mit einer ›*social-investment*‹-Strategie in (re-)kommodifizierende, also arbeitsmarktzuführende Aus- und Fortbildung (»Fördern«) besonders attraktiv sein. Denn sie würde die Vorzüge einer von Hemmnissen wie Scham, bürokratischen Hürden und Unkenntnis befreiten, für ›alle‹ verlässlichen Grundsicherung mit denjenigen einer Sozialpolitik verbinden, die die Aussichten auf einträgliche und befriedigende Erwerbstätigkeit fördert und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt sogar zu stärken verspricht (Martinelli/Vanderborght 2022).

Allianzen

altern
Antisemitismusdefinition

barrierefrei

Dauerleihgabe

Einzugsgebiet

**intersektional**

Ko-

Manifest
mehrsprachig
Mindestlohn

moralisieren

obdachlos
Plattformökonomie
politische Bildung
Privileg
Racial Profiling

Schulbuch

soziale Mischung
soziale Reproduktion
streiten
Suchbarkeit

trans

© 2025 Marcel Stoetzler, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-020 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

## Wie der gesellschaftliche Zusammenhalt alle begriffliche Anstrengung verhagelt

Die gesellschaftliche Totalität setzt sich auch gegen die schönsten Anstrengungen der Begriffsbildung durch. Um die Kategorien des Denkens und Handelns einigermaßen flüssig und flexibel zu halten, unternehmen die Individuen in der verwalteten Gesellschaft immerwährende, aufwändige Begriffsarbeit. Jede Praxis aber, auch die der Theoriebildung, ist gesellschaftlich. Sie ist damit eine Praxis der Individuen nur insofern, als diese gesellschaftlich konstituierte Wesen sind. Gesellschaft theoretisiert sich in und durch uns, sodass unsere noch so kritische Anstrengung ihren Formgesetzen unterliegt. Solange Identität das ist, was die Gesellschaft im Innersten zusammenhält, wird die Gesellschaft daher auch die Kritik der Identität auf Identität verpflichten: Kritik wird identitär und Teil des Betriebs. Der gesellschaftliche Zusammenhalt verdankt sich der Fähigkeit der Gesellschaft, alle Individuen auf verschiedene, widerstreitende Identitäten zu verpflichten, die sich formell darin immerhin gleichen, dass sie Identitäten sind: Die Möglichkeit, eine Nichtidentität »zu sein«, wird offiziell nicht angeboten. Die Begriffe »intersektional« und »Intersektionalität« stehen sowohl für eine Kritik der Identität als auch für eine neue Identitätspolitik ein und können damit als Beispiel dafür dienen, wie Gesellschaft – das klebrige Zusammenhalten der Totalität – durch ihre theoretischen Organe einen Begriff erst als gesellschaftskritischen vorstellt, dann aber auch wieder zurücknimmt, und oft beides zugleich.

Das Bild der »*intersection*« – der »Kreuzung« – wurde um 1990 im US-amerikanischen Wissenschaftsbetrieb dem Vokabular der bürgerlichen Soziologie des frühen 20. Jahrhunderts entlehnt (Stoetzler 2016). Mit ihm wurde einer Beobachtung, die ursprünglich aus den sozialen Bewegungen stammte, ein wissenschaftlich klingender, aber eingängiger Name gegeben: dass nämlich Herrschaftsverhältnisse wie *class, race, gender* immer in ihrer wechselseitigen Konstituierung zu begreifen sind.

Die Bedeutung des Begriffs »intersektional« bildete sich bereits im Verlaufe der 1980er Jahren heraus, bevor er von der Rechtswissenschaftlerin Kimberlé Crenshaw in zwei Aufsätzen aus den Jahren 1989 und 1991 kanonisiert wurde: Kategorien, mit denen wir die die Gesellschaft konstituierenden Individuen beschreiben und verorten, wie auch ihre außerbegrifflichen Realitäten haben keine feste, ihnen eingeschriebene Bedeutung, sondern gewinnen Bedeutung erst aus ihrem Wechselspiel; sie konstituieren sich wechselseitig, wie dies auch die Strukturen und Dynamiken der Lebenswelten tun, auf die sie verweisen. Frau ›an sich‹ gibt es nicht oder vielmehr: bedeutet nichts, weil die gesellschaftliche Bedeutung der Kategorie »Frau« sich erst in ihrer ›Konkretion‹ herstellt, und zwar als Frau einer bestimmten Klasse, einer bestimmten ethnischen Gruppe, Religion, Sexualität, mehr oder weniger behindert oder nicht, um nur die gängigsten Bestimmungen zu nennen. Der Begriff »Intersektionalität« erinnert daran, dass die gesellschaftliche Lage eines Individuums, einer Gruppe oder einer Kategorie von Individuen in der Gesellschaft erst verstehbar wird, wenn die Kreuzungen aller sozialen Kreise untersucht werden, denen diese Individuen angehören, sowie durch Reflexion darauf, wie sich dort gesellschaftliche Macht manifestiert. Das gesellschaftliche und politische Handeln von Individuen kann erst in einer solchen intersektionalen Perspektive verstanden werden. Zugleich erklärt die Tatsache, dass die Zahl der Kategorien und Kreuzungen sozialer Kreise tendenziell unendlich ist, warum menschliches Verhalten in der Gesellschaft letztlich unvorhersagbar bleibt. Während die Beamt*innen der verwaltenden Sozialforschung dies beklagen mögen, sind kritische Theoretiker*innen eher froh über diese Unschärfe, da sie die Möglichkeit des Bruchs, der Überraschung und vielleicht der Revolution offenhält.

In der sozialwissenschaftlichen Alltagspraxis dagegen hat sich ein anderer Wortgebrauch eingeschlichen, der hinter die skizzierte kritische Bedeutung des Begriffs zurückfällt. Dieser besagt lediglich, dass die empirische Realität jedes einzelnen Individuums vielfach bestimmt sei. Wenn das dynamische Element des Begriffs fehlt – die Feststellung nämlich, dass die Kategorien sich wechselseitig konstituieren und daher keine in sich ruhende Bedeutung haben –, dann wird er statisch und positivistisch: ›Es ist alles irgendwie kompliziert …‹.

Das nichtdialektische Denken kennt nicht die Möglichkeit, dass etwas etwas ist und zugleich sein Gegenteil. Der statische, positivistische Begriff von Intersektionalität ist identitär, der dynamische, dialektische ist kritisch. Das Bild der »*intersection*« bot einerseits einen gedanklichen Raum, in dem der kritische Impuls zur *Ent*dinglichung gesellschaftlicher Begriffe und Kategorien zur Wirkung kommen konnte, andererseits zugleich aber auch für das genaue Gegenteil, die *Ver*dinglichung kritischer Begriffsarbeit: »Intersektionalität« diente sowohl der Kritik als auch ihrer Neutralisierung. Die auf Linderung des gesellschaftlichen Elends abzielende Praxis des Begriffs – die Praxis der auf Emanzipation abzielenden Sozialwissenschaft – bestätigt damit genau die antagonistische Struktur, die ihm zugrunde liegt und auf die er sich kritisch bezieht. Die sozialen Bewegungen müssen daher immer wieder Begriffe aufgeben und neue finden.

## Zur feministischen Begriffsgeschichte der »Intersektionalität«

Eine Begriffsgeschichte der »Intersektionalität« muss zwischen der Prägung des Wortes »*intersectionality*« und der Entstehung des Begriffs unterscheiden: Das ›Wort‹, als Substantiv, hat einen datierbaren Ursprung und eine Autorin, Kimberlé Crenshaw, und ist mit ihr eindeutig im Kontext des US-amerikanischen *Black Feminism* um 1990 verortet. Der ›Begriff‹, unabhängig vom ›Wort‹, formte sich bereits in den 1980er Jahren im Milieu des sozialistischen und antirassistischen Feminismus heraus, hauptsächlich, aber nicht ausschließlich in den Vereinigten Staaten. Er stellte einen der folgenreichsten Angriffe auf die Hegemonie ›essentialistischer‹, in sich ruhender Kategorien dar, den die sozialen Bewegungen dieser Zeit hervorbrachten: Schwarze Frauen in den Vereinigten Staaten fuhren

den zumeist männlichen Sprechern des Schwarzen Nationalismus in die Parade, da er Frauen ausschloss oder unterordnete; zugleich kritisierten sie die Frauenbewegung, weil diese rassistische Diskriminierung nicht gebührend wahrzunehmen und daher auch nicht sinnvoll zu bekämpfen vermochte; die Lesben unter ihnen forderten die allgegenwärtige Heteronormativität heraus. Die Kritik der Begriffe im Namen ihrer Intersektionalität erzwang ein neues Nachdenken darüber, wie politische und soziale Koalitionen hergestellt werden können, die auf Einsicht in die konkrete Realität der Individuen und gesellschaftlichen Spaltungen beruhten, nicht auf Mythen – »die Frau«; »die Nation«; »die Rasse« (Bilge 2013; Yuval-Davis 2009, 2011).

Die Einwanderung der Ideen und Begriffe dieser Bewegung in den Wissenschaftsbetrieb erfolgte zuerst, und am erfolgreichsten, in den Vereinigten Staaten. »Intersektionalität« *avant la lettre* findet sich jedoch bereits in Simone de Beauvoirs *Le Deuxième Sexe* aus dem Jahr 1949, dem Klassiker des ›älteren‹ Feminismus. In ihrer Einleitung weist de Beauvoir zum Beispiel darauf hin, dass Frauen, die zur Bourgeoisie gehören, Solidarität mit Männern dieser Klasse empfinden, nicht mit proletarischen Frauen; wenn sie weiß sind, mit weißen Männern, nicht mit schwarzen Frauen (vgl. de Beauvoir 1951 [1949]). Es war genau diese Beobachtung, die sich bereits im 19. Jahrhundert nachweisen lässt, die schwarze Feministinnen in den Vereinigten Staaten dazu brachte, »Intersektionalität« als kritischen Diskurs zu entwickeln. Er spricht das grundlegende Problem an, dass die Kohäsion – das Zusammenhalten – einer sozialen und politischen Bewegung einerseits auf der Kohärenz gegebener gesellschaftlicher Kategorien aufbaut, diese andererseits aber auch überwinden muss: Die Frauenbewegung ist eine Bewegung von Frauen, »die Frau« setzt sich aber nicht einfach als solche in Bewegung. Die Tendenz zur Selbstaufhebung erst macht die Kategorie wirksam und zur Bewegungswirklichkeit. Die Intersektionalität von Geschlecht mit anderen gesellschaftlichen Kategorien wie »Klasse«, »Rasse«, »Ethnizität« und »Nation« wird Mobilisierung und Solidarisierung entweder behindern oder befördern, den spezifischen Umständen und anderen Faktoren entsprechend.

Ein Text, der oft als frühe Manifestation eines politischen Verständnisses von Intersektionalität genannt wird, ist das »*Black Feminist Statement*« des Combahee River Collective, einer lesbisch-feministischen Gruppe aus Boston, von 1977. Das Wort »*intersectionality*« gab es damals noch nicht; die Autor*innen benutzen die Metapher »*interlocking*«, also »ineinandergreifend«: »[T]he major systems of oppression are interlocking« (Combahee River Collective 2017 [1977], S. 15). Das Wort »*interlocking*« drückt ebenso wenig die volle dynamische Bedeutung des Begriffs »Intersektionalität« aus, wie es das Wort »*intersecting*« später tut, sie ist jedoch implizit angelegt: »We know that there is such a thing as racial-sexual oppression which is neither solely racial nor solely sexual« (ebd., S. 19). Als Ausgangspunkt der Kritik wird nicht eine Gruppenidentität genannt, sondern »our need as human persons for autonomy« (ebd., S. 18). Hier ist der Schritt über die frühere, sozusagen ›mechanische‹ oder ›additive‹ Vorstellung der *triple oppression* bereits angelegt. Dieser ältere Begriff der »*triple oppression*« – er wurde in den 1950er Jahren geprägt – hatte unterstellt, dass die verschiedenen Unterdrückungsformen wie »Klasse«, »Rasse« und »Geschlecht« sich ›aufaddieren‹ ließen, ohne sich jedoch wechselseitig zu formieren (Stoetzler 2017); in intersektionaler Perspektive ist eine *black woman* nicht eine Person, die sowohl durch *blackness* als auch durch *femaleness* charakterisiert ist, sondern ihre *blackness* ist eine ›weibliche‹ *blackness*, die sich von ›männlicher‹ *blackness* in maßgeblicher Hinsicht unterscheidet. »Klassenlage« und »sexuelle Orientierung«, wie auch in der weiteren Entwicklung des Diskurses »Alter«, »*ablebodiedness*« und weitere Kategorien, sind nicht einfach zu ›addieren‹, sondern ›verändern‹ die anderen Parameter. Hierin lag der theoretische Fortschritt des »Black Feminist Statements«: Die Kategorien der Analyse wurden beweglicher, dynamischer, dialektischer und damit realistischer, zugleich aber auch ontologisch weniger stabil.

Dieser kurze, aber ungemein einflussreiche Text ist bemerkenswerterweise auch eine der ältesten Fundstellen für den Begriff »*identity politics*«. Die Frauen und Lesben vom Combahee River Collective schrieben über Identitätspolitik im Sinne der heutigen Auffassung von Intersektionalität: »We believe that the most profound and potentially most radical politics come directly out of our own identity, as opposed to working to end somebody else's oppression.« (Combahee River Collective 2017 [1977], S. 19) Diese Formulierung ist ihrer Struktur nach ein Widerhall des Postulats von Karl Marx, dass die Emanzipation der Arbeiterklasse nur das Werk der Arbeiter*innen selbst sein kann. In diesem bestimmten Sinne unterscheidet sich der Wortgebrauch von »*identity politics*« allerdings erheblich von dessen gegenwärtigem Einsatz. Wenn auf Marx die Idee zurückgeht, dass die Emanzipator*innen und die zu Emanzipierenden dieselben, also identisch sein müssen, so lieferte er bereits 1852 eine Kritik der Identitätspolitik mit, als er in den »Enthüllungen über den Kommunistenprozess zu Köln« seinen Genossen vorhielt, sie fetischisierten »Klasse«: »Wie von den Demokraten das Wort *Volk* zu einem heiligen Wesen gemacht wird, so von euch das Wort *Proletariat*.« (Marx 1988, S. 413; Herv. im Orig.) Ganz in diesem Sinne ruht die ›Identität‹, auf die sich die Frauen und Lesben des Combahee River Collective beziehen, nicht auf feststehenden, sondern auf vielfach determinierten, sich wechselseitig konstituierenden Kategorien, wie sie dann später als »intersektionale« gefasst werden: »We need to articulate the real class situation of persons who are not merely raceless, sexless workers, but for whom racial and sexual oppression are significant determinants in their working/economic lives.« (Combahee River Collective 2017 [1977], S. 20) Das heißt: *Konkret* eine Arbeiterin zu sein, hängt ab von »Rasse« und »Geschlecht«. Eine aufmerksame Lektüre des Textes zeigt, dass Identität hier als flüssige und dynamische verstanden wird, nicht als statische. Das Combahee River Collective lehnte feministischen, nationalistischen wie jede andere Form des Separatismus ausdrücklich ab. Dies folgt unmittelbar aus dem Begriff der Intersektionalität: Identität kann,

oder muss sogar, der ›Ausgangspunkt‹ politischen Handelns sein, aber nicht eine ontologische Grundlage, die dessen ›Richtung‹ bestimmt. Die Einsicht in die wechselseitige Konstituierung aller in die individuelle Identität eingehenden Kategorien lässt im Gegenteil keine ontologisch stabile Identität zu. So-Sein gründet in gesellschaftlichen Beziehungen und Verhältnissen, nicht auf einem An-sich-Sein, und verweist schon gar nicht auf ein postuliertes An-sich-Sein-*Sollen*. Für einen Marxismus, der die traditionelle Fetischisierung des Klassenbegriffs hinter sich gelassen hat, sollte dies ganz selbstverständlich sein: Im Sinne einer kritischen Gesellschaftstheorie wird gesellschaftliche Wirklichkeit von der Totalität von Kapitalverhältnis und kapitalistischer Produktionsweise, nicht von einer Klassenlage ›an sich‹ bestimmt. Eine intersektionale Perspektive ist mit einem offenen, dialektischen Marxismus vereinbar, solange Intersektionalität im Rahmen einer gesellschaftlichen Totalität, nämlich der der kapitalistischen Gesellschaft, gedacht wird. Zugleich weist der Begriff der Intersektionalität Ähnlichkeiten zu Marx' berühmter Beschreibung in der Einleitung der *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie* von 1857/58 auf : »Das Konkrete ist konkret, weil es die Zusammenfassung vieler Bestimmungen ist, also Einheit des Mannigfaltigen.« (Marx 1983 [1857/58], S. 35)

Ein anderer einflussreicher Text aus der Frühgeschichte des Intersektionalitätsdiskurses wurde 1983 in Großbritannien veröffentlicht und stammt von zwei Feministinnen, deren Werk sich aus einem völlig anderen biographischen Hintergrund speist, dem postkolonialen Raum des östlichen Mittelmeers. Floya Anthias und Nira Yuval-Davis, aufgewachsen in Zypern und Israel, schrieben von »*intersections*« in ihrem programmatischen Essay »Contextualising feminism: gender, ethnic and class divisions«: »Race, gender and class cannot be tagged on to each other mechanically for, as concrete social relations, they are enmeshed in each other and the particular intersections involved produce specific effects. The need for the study of the intersection of these divisions has been recognized recently by black feminists.« (Anthias/Yuval-Davis 1983, S. 62 f.)

Yuval-Davis hat diese intersektionale und damit nichtidentitäre Version von Identitätspolitik später im letzten Kapitel ihres Buchs *Gender and Nation* unter dem Namen »transversale Politik« weiterentwickelt. Es erschien 1997 und wurde 2001 ins Deutsche übersetzt. Der Begriff der »Transversalität« stammt aus der Psychoanalyse, bezeichnet aber in der politischen Theorie des transversalen Feminismus eine Art der Aufhebung der falschen Dichotomie von Universalismus und Relativismus, nicht unähnlich Theodor W. Adornos Ermahnung, »die eigene Identität der Sache gegen ihre Identifikationen« zu verteidigen (Adorno 1994 [1966], S. 164). »Transversale Politik« lässt sich als praktische Umsetzung der intersektionalen Analyse begreifen: Eine politische Bewegung oder Organisation muss aus einer Gruppe von Individuen hervorgehen, die in ihrem eigenen Namen, mit Bezug auf ihre tatsächliche gesellschaftliche Lage und für ihre eigene Emanzipation sprechen und kämpfen, nicht im Namen eines allgemeinen Universalismus. Im Dialog mit anderen Gruppen wird die jeweils spezifische Identität sowohl betont als auch zur Diskussion gestellt, potenziell verschoben und rekonstituiert: »Transversalität« bezieht sich auf den Vorgang des Durchquerens (im Italienischen zum Beispiel, wo der Begriff weit verbreitet ist, heißt »durchqueren« »*attraversare*«), eine Aufhebung (ganz im üblichen Doppelsinn dieses Wortes) im Dialog. Der Begriff entstammt transnationalen feministischen Diskussionen der 1980er Jahre. Yuval-Davis weist zum einen auf Ähnlichkeiten zwischen Theorien hin, die von afroamerikanischen Feministinnen wie Patricia Hill Collins unter anderem in ihrem Buch *Black Feminist Thought* aus dem Jahr 1991 entwickelt wurden, zum anderen auf politische Praxen, in denen die Grenzen von ethnisch-religiösen Gemeinschaften überschritten wurden: in Frauenrechtsgruppen in Nordirland, in Israel/Palästina, unter Frauen, die in Flüchtlingsgruppen in Italien aktiv waren, sowie in der britischen Organisation Women Against Fundamentalism. All diesen verschiedenen politischen Zusammenschlüssen ist als konzeptionelles Bindeglied eines gemeinsam: die Zurückweisung essentialistischer Identitätskategorien. Die transversal-intersektionale Perspektive weist auch, wie Yuval-Davis es ausdrückt, »die naive populistische Annahme« zurück, dass trotz aller Widersprüche und Konflikte letztendlich alle »›von unten‹ kommenden Kämpfe von Natur aus fortschrittlich seien« (Yuval-Davis 2001, S. 208). Die Gruppe Women Against

Fundamentalism war in London nach der Fatwa gegen Salman Rushdie im Jahr 1989 entstanden und kämpfte »sowohl gegen fundamentalistische Führungen aller Religionen als auch gegen rassistische Positionen, die als Anti-Fundamentalismus verkleidet daherkommen« (Yuval-Davis 2001, S. 208 f.). Die dort versammelten Frauen kamen aus verschiedensten Zusammenhängen, verstanden sich aber nicht als Sprecherinnen bestimmter Kollektive oder Identitäten. Die transversale Aktivität dürfte ihrer aller Identitäten verändert, nicht jedoch abgeschafft haben. Die außerordentlich wichtige Arbeit von Women Against Fundamentalism wird heute von der Zeitschrift *Feminist Dissent* weitergeführt.

## Wirkungsweisen des Begriffs »Intersektionalität« in Bezug auf Identität

Der Kern des Begriffs »Intersektionalität« ist die Annahme einer wechselseitigen Konstituierung gesellschaftlicher Kategorien. Politisch wirkmächtig wurden diese im marxistisch beeinflussten, antirassistischen Feminismus. Sowohl »Intersektion« – im Deutschen: »Kreuzung« – als auch »Wechselwirkung« waren jedoch bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts zentral für eine Gesellschaftstheorie der Moderne geworden, und zwar im Werk des Kultursoziologen Georg Simmel. Da Simmel von großer Bedeutung für die amerikanische Soziologie war, dürften ihn einige der feministischen Theoretikerinnen aus ihrem Universitätsstudium gekannt haben, wenn sie ihn auch nicht explizit zur Untermauerung ihrer Positionen heranzogen. Simmels Bild der »Kreuzung sozialer Kreise« dürfte für die erstaunliche Popularisierung des Begriffs »Intersektionalität« gewissermaßen im Hintergrund eine Rolle gespielt haben: Das ›Wort‹ »Intersektionalität« war in der Lage, einen kritischen ›Begriff‹ aus einer Außenseitertradition der Gesellschaftstheorie – dem sozialistisch-antirassistischen Feminismus – ins Zentrum der Sozialwissenschaften zu tragen. Der ›Begriff‹ nutzte die Resonanz des ›Wortes‹ für seine beachtliche Karriere, ein Erfolg, den der Begriff später mit der Schwächung seines kritischen Impulses bezahlen sollte.

»Die Kreuzung sozialer Kreise« ist der Titel des sechsten Kapitels in Simmels Buch *Soziologie* von 1908, in das Teile seiner ersten soziologischen Studie *Über soziale Differenzierung* von 1890 eingeflossen sind. Simmel hatte das Bild der »Kreuzung sozialer Kreise« von seinem Lehrer Moritz Lazarus übernommen, der es in einem 1862 erstmals veröffentlichten Text eingeführt hatte:

> »Es bilden sich innerhalb des großen Kreises der Gesellschaft kleinere Kreise und immer engere bis hinab zur Familie. Diese Kreise nun stehen nicht neben einander, sondern durchschneiden und berühren sich mannigfach. So entsteht innerhalb der Gesellschaft ein höchst vielfach in sich verschlungenes Verhältniß von Verbindung und Absonderung. Demgemäß ist auch die Theilnahme des Einzelnen am Gesammtgeiste eine höchst verschiedene nach Richtung und Innigkeit und gestattet die unermeßbare Mannigfaltigkeit persönlicher Individualitäten.« (Lazarus 2003 [1862], S. 50f.)

Lazarus' Interesse gilt dem Verhältnis von Individuum und Gesellschaft und den zwischen diesen vermittelnden Gruppen und Beziehungen, »Kreisen«, ein Anliegen, in dem ihm Simmel folgte. Lazarus fragt vor allem, wie und wie intensiv das Individuum am »Gesammtgeist« der (nationalen) Gesellschaft teilhat, der es angehört. Lazarus' Begriff des »Gesammtgeistes« entspricht dabei in etwa dem, was in der Kulturanthropologie und der Soziologie später als »Kultur« bezeichnet wurde. Lazarus war eine führende Persönlichkeit in der jüdischen Gemeinde Berlins und wurde in den 1880er Jahren zu einem wichtigen Wortführer im Kampf gegen den aufkommenden politischen Antisemitismus (Stoetzler 2014): In dieser Hinsicht ist Lazarus auch als eine Gründungsfigur einer Sozialwissenschaft zu begreifen, die sich kritisch mit rassistischen und antisemitischen Stereotypen und Ideologien befasst. Ein jüdischer Pionier der modernen Soziologie prägte einen Begriff, der fast ein ganzes Jahrhundert später im Werk antirassistischer Feministinnen wieder auftauchte und gegenwärtig zu einem Leitbegriff der liberalen Öffentlichkeit wird.

Lazarus und Simmel erörtern und begrüßen die zunehmende »Intersektionalität«, Individualität und kulturelle Vielfalt als ein Merkmal der Moderne. Simmels Gebrauch des Ausdrucks »Kreuzung sozialer Kreise« blieb allerdings der englischsprachigen Leser*innenschaft lange Zeit halbwegs verborgen: In dem 1950 von Kurt H. Wolff herausgegebenen Standardwerk *The Sociology of Georg Simmel*, einer Anthologie von Simmels einflussreichsten Texten, die einen großen Teil des Buches *Soziologie* von 1908 enthält, fehlt das Kapitel »Die Kreuzung sozialer Kreise«. Darauf wird in der Einleitung hingewiesen, wo das fehlende Kapitel zutreffend als »The intersection of social circles« benannt wird (Simmel 1950, S. lxii). Es wurde dann 1955 in dem ebenfalls von Wolff herausgegebenen Band *Conflict/The Web of Group-Affiliations* erstmals auf Englisch veröffentlicht. Entscheidend ist an dieser Stelle, dass Reinhard Bendix den Titel des Kapitels in dieser Ausgabe als »The Web of Group-Affiliations« übersetzte. Unter diesem Titel ist dieser zu einem soziologischen Schlüsseltext geworden, vor allem im Zusammenhang der Netzwerktheorie. Durch seine Übersetzung ›verdammte‹ Bendix die »Kreuzung sozialer Kreise« zu einer verborgenen Existenz, die erst im Jahr 2009 endete: Simmels *Soziologie* wurde erst dann komplett und in neuer Übersetzung wiederveröffentlicht. Bendix hatte zudem Simmels »Kreise« zu »Gruppen«, also »*groups*«, gemacht: Dies reduzierte die Komplexität von Simmels bewusst mehrdeutigem (nämlich sowohl konkretem als auch abstraktem) Begriff »Kreise« auf die unzweideutige Konkretheit des Begriffs »Gruppen«. Obwohl in diesem Übersetzungsvorgang die »Kreuzung« als soziologischer Schlüsselbegriff aus dem Titel verloren gegangen war, war das Wort (oder vielmehr das Bild) auch in der Erstübersetzung dieses kanonischen Textes durchaus präsent. Erst in den feministischen Diskussionen der 1980er Jahre wurde »*intersectional*« aber wieder ein Schlüsselbegriff.

Ob die gemeinsame Verwendung des Bildes der »Kreuzung« bei Simmel und im heutigen Intersektionalitätsdiskurs auf eine kontinuierliche, wenn auch uneingestandene Präsenz von Simmels Begriff innerhalb der sozialwissenschaftlichen Tradition zurückzuführen ist, muss natürlich Spekulation bleiben. Ein anderes Argument ist vielleicht bedeutsamer: Es handelt sich hier um einen Begriff, dessen Formulierung wohl am ehesten von gesellschaftlichen Außenseiter*innen zu erwarten ist. Dies ist eine Einsicht der Wissenssoziologie, die sich zuerst in einem anderen einflussreichen Kapitel von Simmels *Soziologie* findet, im »Exkurs über den Fremden«. Die Pionierarbeit, die Simmel und Lazarus für die moderne Sozialwissenschaft leisteten, lässt sich als eine Reflexion auf die Lebensrealität der deutschsprachigen Juden und Jüdinnen in der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie und im Deutschen Reich verstehen – und als Produkt einer durch sie hervorgerufenen ›kognitiven Dissonanz‹. Sie wird derjenigen nicht ganz unähnlich gewesen sein, die der afroamerikanische Soziologe, Schriftsteller und Bürgerrechtsaktivist W. E. B. Du Bois in seinem 1903 erschienen Buch *The Souls of Black Folk* als das »double consciousness« der Afro-Amerikaner*innen artikulierte: das Sich-selbst-Wahrnehmen durch die Augen und die Reaktionen der anderen. Über die allgemeine Relevanz einer übergreifenden, von Simmel beeinflussten sozialtheoretischen Tradition hinaus kann man ein entferntes Echo dieser klassischen ›Außenseiter*innen‹ im Diskurs über die Intersektionalität hören, wie er später von afroamerikanischen Feministinnen konzipiert wurde, die ebenfalls Außenseiterinnen in einem sehr großen, multiethnischen Staat waren und gleichfalls mit Problemen von Integration und Assimilation konfrontiert waren. Feministinnen wie Yuval-Davis und Anthias kannten ähnliche Herausforderungen aus dem multiethnischen Israel und Zypern. Patricia Hill Collins, die herausragende Figur des ›Schwarzen Feminismus‹, hat sich wiederholt mit den soziologischen Motiven des »Außenseiters« und des »Fremden« auseinandergesetzt (Collins 1986 sowie 2005). Theoretiker*innen wie Lazarus, Simmel und Crenshaw beschreiben dieselbe moderne Gesellschaft, die sie zur Verwendung desselben Bildes veranlasst. Mit diesem Bild drücken sie ähnliche Gedanken über Orte aus, an denen Intersektionalität offensichtlich und schmerzhaft genug ist, um intersektionale Theorien zu provozieren. Es ist bekanntlich das gesellschaftliche Sein, das die Bilder und Begriffe bereitstellt, in denen wir Gesellschaft denken; die antagonistische Gesellschaft produziert gesellschaftlichen Zusammenhalt in ihren Begriffen, selbst in solchen, die den Antagonismus benennen.

Simmel bezieht den Begriff der »Kreuzung sozialer Kreise« einerseits auf jede Form menschlicher Sozialität, andererseits speziell auf die moderne Gesellschaft, da er in einer Art und Weise, die das liberale Denken des 19. Jahrhunderts fortsetzt, eine allgemeine Tendenz zur sozialen Differenzierung postuliert: Gesellschaft ist immer intersektional, aber die moderne Gesellschaft ist es in einem viel größeren Ausmaß. Für Simmel geht Intersektionalität mit Komplexität einher, Komplexität wiederum führt zu determinierterer Individualität, und beides zusammen ist für ihn die Signatur zivilisatorischen Fortschritts.

Simmel erkennt zwar an, dass zunehmende gesellschaftliche Komplexität und Individualisierung für die einzelnen Subjekte zugleich Ambivalenz und Unsicherheit bedeuten, sein liberaler Optimismus überwiegt jedoch: Die Notwendigkeit, eine zunehmende »Vielfalt von Gruppeninteressen« (Simmel 1992 [1908], S. 468) in Einklang zu bringen, stärkt die Einheit oder Integrität der Persönlichkeit. Dies werden viele zeitgenössische Leser*innen plausibel finden: Die Stärke, die nötig ist, um eine gefestigte Persönlichkeit auszubilden oder gar sich gesellschaftlicher Herrschaft und Ausbeutung zu widersetzen, resultiert am ehesten aus der Überwindung von Widrigkeiten und der Verarbeitung der Widersprüche der eigenen Positionierung.

Während Simmel – in demselben Text – »Geschlecht« als eine vormoderne, ›organische‹ Kategorie behandelt, sieht er »Frauen« und »Arbeiter« als zwei typisch moderne Kreise, deren Konstitution Prozesse der Abstraktion und intellektuellen Reflexion beinhalte. Bezogen auf Arbeiter argumentiert Simmel, dass die Vielfalt der Berufe, die sich aus der zunehmenden Arbeitsteilung ergibt, von einem wachsenden Bewusstsein für die gemeinsame Opposition aller Arbeiter gegen das Kapital durchquert und überbrückt wird. Hier klingt es bei Simmel fast so, als bereite er den erst 90 Jahre später geprägten Begriff der »transversalen Politik« vor.

Für Simmel ist »die Frau« in der Moderne ein »höherer Kreis«, weil er auf sozialem Bewusstsein und der Bildung eines Begriffs, d. h. auf intellektueller Anstrengung, beruht. In Simmels Beschreibung ist die sich vielfach kreuzende und daher selbstbewusste und aktive Kategorie »Frau«, die sich um einen bewusst formulierten gesellschaftlichen Zweck, die Emanzipation, herum organisiert, eine moderne Entwicklung: Sie resultiert aus der relativen Schwächung, wenn nicht gar dem Verschwinden dessen, was Frauen vor der Moderne gewesen sein mögen, nämlich grundlegend anders als Männer, aber individuell völlig isoliert als Mitglieder der Familie, unfähig, tatsächlich einen »sozialen Kreis« im konkreteren Sinne des Wortes zu bilden (Simmel 1992 [1908], S. 499 f.). Simmel sieht die Entstehung der modernen Kategorie »Frau« – sowohl des Begriffs als auch der Realität – als Ergebnis des Zerfalls der alten Ordnung der vormodernen Gesellschaft.

Zunehmende Intersektionalität bedeutet für Simmel zunehmende Individualität, die wiederum zunehmende Modernität bedeutet. Dieses Argument ist von dem Bewusstsein getragen, dass der Geschichte der modernen Gesellschaft eine historische Tendenz zur zunehmenden Komplexität innewohnt. Dies wiederum ist die Grundlage für die Überzeugung, dass Frauen und andere Gruppen, die Simmel als Nachzügler in der Evolution der Menschheit erscheinen, nun unweigerlich von der Geschichte in einen Zustand der Volljährigkeit und Gleichheit emanzipiert werden, indem sie in immer mehr ›Kreuzungen‹ – oder ›Schnittmengen‹ – sozialer Kreise eintreten, d. h. stärker an der modernen, liberalen, kapitalistischen Zivilisation teilnehmen. Wie viele seiner Zeitgenossen ist Simmel in dieser Frage jedoch nicht widerspruchsfrei: In anderen Texten konterkariert er seine liberale Perspektive durch die quasi-romantische Vorstellung, dass die potenziell transzendenten Kräfte der »Weiblichkeit« vor den banalen Abläufen der »objektiven Kultur« geschützt werden sollten (vgl. Stoetzler 2016, S. 236).

Trotz aller Ähnlichkeiten in der Beschreibung von Kreuzungen sozialer Kreise sind die Unterschiede in der Bedeutung und Bewertung von »Intersektionalität« entscheidend. Simmel gilt sie als Voraussetzung persönlicher Individualität und ist damit grundsätzlich positiv besetzt. Der feministischen Theorie dient sie dazu, strukturelle Aspekte von Ungleichheit und Ausbeutung auf den Begriff zu bringen, die die Individuen und ihre Emanzipation ausdrücklich einschränken. »Intersektionalität« ist hier lediglich ein analytischer Begriff, der mit keiner besonderen Wertigkeit besetzt ist: Er verweist auf eine Denkmethode, die der wechselseitigen Konstituierung gesellschaftlicher Kategorien die gebührende Aufmerksamkeit schenkt. Dieser Unterschied hängt mit einer veränderten Gesamtperspektive auf die Moderne zusammen, die sich in der Zeit von 1914 bis 1945 radikal verdunkelte. Simmels Hinweis, dass zunehmende Intersektionalität einer der »Maßstäbe der Zivilisation« sei (Simmel 1992 [1908], S. 464), bleibt jedoch als wichtiger Beitrag bestehen: Was im 19. und frühen 20. Jahrhundert aufmerksame Beobachter wie Lazarus oder Simmel, aus ihrer Perspektive des Außenseiters, als ein neues formales Merkmal der modernen Gesellschaft entdeckten, muss allen Mitgliedern dieser Gesellschaft heutzutage als offensichtlich gelten; die wunderbar und vielfach komplexe Modernität der Gesellschaft ist einfach unsere Realität, und niemand betrachtet sie mehr mit dem Fortschrittsoptimismus, der noch die Perspektive der Liberalen des späten neunzehnten Jahrhunderts auszeichnete – zumal nicht nach den Katastrophen des 20. Jahrhunderts, speziell »nach Auschwitz«.

Ein weiterer Aspekt, der Simmels Theorem der »Kreuzung sozialer Kreise« auch heute relevant macht, ist sein Begriff des »Gesammtgeistes«, der dem Begriff der »Totalität« in der kritischen Theorie verwandt ist. Simmels Schüler Georg Lukács wäre hier als theoretischer Vermittler zu nennen, der diesen Begriff in seine marxistische Form übersetzen half (Lukács 2010 [1923]). In diesem Zusammenhang kritisierte Lukács auch Simmels Begriff der »Wechselwirkung« genau im Sinne der feministischen Intersektionalitätstheorie: »Wechselwirkung« wird erst dann zu einem dialektischen Begriff, wenn die beiden aufeinander einwirkenden Elemente sich auch wechselseitig formen und ›konstituieren‹ (Stoetzler 2017). Diese wechselseitige Konstituierung verläuft in der Gesellschaft aber weder nach ›ehernen‹, vorhersehbaren Gesetzen noch rein zufällig.

Jede gesellschaftliche Formation ist von einer bestimmten Logik gesteuert, einer übergeordneten Kraft, die in etwa dem entspricht, was Lazarus »Gesammtgeist« nannte. In der Gesellschaftstheorie wurde »Gesammtgeist« zum Begriff der Gesellschaft oder »die Totalität«, insbesondere – in der Marx'schen Perspektive – die vom Kapital determinierte Totalität. Dass dem derzeitigen Intersektionalitätsdiskurs gerade ein solcher Begriff fehlt, der erklärt, *wie* die Kreise sich kreuzen und was genau in den Intersektionen passiert, wurde vor Jahren bereits von der feministischen Sozialwissenschaftlerin Gudrun-Axeli Knapp (2005) festgestellt.

Doppelt ironisch ist, dass im Begriff der »Intersektionalität«, wie er mittlerweile in der institutionellen Praxis angekommen ist und von dort auf die Diskurse der sozialen Bewegungen zurückwirkt, Antisemitismus zumeist komplett ausgeblendet bleibt. Dies ist eine ebenso deprimierende wie eklatante Leerstelle, zum einen im historischen Bewusstsein, weil er prägend für Lazarus und Simmels Erfahrungen war, zum anderen mit Blick auf die Gegenwart, in der Antisemitismus immer mehr soziale Kreise durchkreuzt (Stögner 2019; Achinger 2023).

## Begriff mit unklarer Halbwertzeit

Es scheint, dass derzeit viele der unzähligen Veröffentlichungen, die »Intersektionalität« behandeln, damit gerade das meinen, wogegen der Begriff einmal formuliert worden war, und ihn damit ad absurdum führen. Der qualitative Unterschied zwischen »*triple oppression*« – einer additiven und undialektischen Reihung von Kategorien gesellschaftlicher Positionierung – und »*intersectionality*« – einem dialektischen Begriff, der gerade die wechselseitige Konstituierung dieser Kategorien betont – scheint heute nur wenigen geläufig. »Intersektionalität« hatte den analytischen Ansatz der »*triple oppression*« ersetzt, weil dieser nicht mehr den Bedürfnissen der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen entsprach. Vermutlich wird auch »Intersektionalität«, die mittlerweile im gesellschaftlichen Mainstream angekommen und in den positivistischen Wissenschaftsbetrieb integriert wurde, von einem anderen kritischen Begriff ersetzt werden. Wer weiß, vielleicht ist sie für diejenigen, die in gesellschaftliche Kämpfe involviert sind, sogar heute schon Schnee vom vergangenen Jahr.

Kneine

Kneipe

alte Bundesrepublik

Antisemitismusdefinition

barrierefrei
Beziehungsanbahnung
Bruderland

Eigenheim
einsam

gleichwertige Lebensverhältnisse

**Kneipe**
Ko-
Kohleausstieg
Labor

Mitte-Studie

obdachlos

soziale Mischung
soziale Reproduktion
streiten
Suchbarkeit

© 2025 Leon Rosa Reichle, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-021 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Leon Rosa Reichle

## »Stirbt die Kneipe, stirbt die Gemeinschaft.«

Etwas abseits der Eisenbahnstraße, medial verrufen als »gefährlichste Straße Deutschlands«, liegt ein bemerkenswertes Leipziger Wohngebiet. Das architektonische Nebeneinander von unsaniertem, aber gut erhaltenem DDR-Plattenbau und aufwendig renovierten Altbauten lässt eine bewegte Umbruchsgeschichte erahnen. Auf Nachfrage können sich nur wenige Bewohner*innen des Viertels noch daran erinnern. Einige von ihnen beobachteten diese nicht nur wohnungspolitisch brisante Geschichte aus einer Eckkneipe im Erdgeschoss eines der wenigen teilsanierten Gründerzeithäuser. Meist stumm bezeugten sie Modernisierungsversuche in der DDR, deren plötzlichen Abbruch im Zuge der Wende, die darauffolgende Deindustrialisierung samt Wegfall von Arbeitsplätzen, den Exodus ihrer Nachbar*innen. Danach ließen sich – seit nahezu fünfzehn Jahren – Zuzugswellen und diesmal realisierte Modernisierungsschübe erblicken. Ebenso die Zuzugswellen und Renovierungsschübe seit den frühen 2000ern. Eine unscheinbare Tür führt in diese schummrige, fortan als »1« titulierte Kneipe mit bunten Bleiglasfenstern. Sie zeigen mittelalterlich anmutende Trinkszenen. Der Raum mit dunkler Holzvertäfelung und langer Theke war einst eine »typische sozialistische Wohngebietskneipe« mit Speis und Trank, wie eine langjährige Anwohnerin berichtet. Hier wurden Feierabende begossen, Geburtstage gefeiert. Mit Ach und Krach hielt sich 1 als eine von wenigen, einst unzähligen Kneipen im Viertel auch nach der Wende. Nach beinahe zwanzig Jahren Schrumpfung nach der Wende wächst seit den 2010er Jahren dann auf einmal nicht nur das Viertel, in das eine neue, experimentierfreudige Generation einzieht. Auch in Kneipe 1 kehrt neues Leben ein. Eine Gruppe zugezogener junger Studierender machte sich neugierig auf die Suche nach einer Alternative zur »Szenehomogenität« selbstorganisierter linker Kiez-Treffpunkte. Und landet in Kneipe 1. Die urige Kneipe mit Dartscheibe und Spielautomaten hat zwar feste, aber verkraftbare Preise. Sie ist Raucherkneipe und als solche Objekt der Sorge: Ihr Verschwinden droht. Wenige Monate der Mundpropaganda genügen, und Kneipe 1 ist Treffpunkt für Freund*innen der ersten jungen

Gäste. Bald wird es schwierig, einen Sitzplatz zu ergattern. An den Tischen wird zusammengerückt. So kommt die rasant wachsende junge Subkultur miteinander in Kontakt. Und auch mit dem Stammpublikum, etwa beim gemeinsamen Dartspiel samt Diskussion. Doch die Älteren werden weniger. Ihnen wird es zu voll. Nur mittags, bevor die Studierenden aus ihren Seminaren und Wohngemeinschaften ausschwärmen, ist noch die Stammbelegschaft anzutreffen, Spielautomatenspieler zumeist, die sich mit der Wirtin über das Absterben anderer Kneipen austauschen. Einige alteingesessene Bewohner*innen des Viertels empfinden ihre Kneipe 1 als verloren: an »Linke und Studenten«, die der 1 keinen Respekt zollen, ihre Toiletten mit Stickern und Markern beschmieren.

Doch sind es gerade die Neuen, die Kneipe 1 am Leben halten. Bei einem meiner kneipenethnographischen Ausflüge fragt mich einer dieser jungen Besucher, ob es wohl bald eine neue »Gentrikneipe« im Viertel gebe. Eine mögliche Alternative, hier Kneipe 2 genannt, ist schnell gefunden. In einem früheren Wirtshaus muss die Küche leider kalt bleiben, seit sie der Hauseigentümer mit einem erfolglosen Renovierungsversuch lahmgelegt hat. Highlight in Kneipe 2 ist ein wöchentlicher Bingoabend, der im Gegensatz zum sonst vorwiegend männlichen Publikum vor allem von Frauen besucht wird. Diese nehmen zum Teil weite Anfahrtswege auf sich, grenzen sich vom Automatenspiel der »Männer« ab und betonen die soziale Komponente des Bingospiels, für das sie beträchtliche Summen aufwenden. Da die Kund*innenschaft aber sehr homogen und vertraut ist, bleibt das Geld, so eine der Spielerinnen, »eigentlich immer unter uns«. Kneipe 2 ist für ihre langen Öffnungszeiten am Wochenende bekannt. Angestellte anderer Kneipen sitzen nach ihrer letzten Schicht für einen Absacker am Tresen. Aus den Zeiten des überwältigenden Leerstandes im Leipziger Osten waren zeitweise außerdem männliche Gäste unterschiedlichen Alters übriggeblieben, die dem rechten Milieu zugehören. Hier trafen sich junge Neonazis zum Saufen und ältere Männer, die ihr soziales Leid als Resultat der Einwanderungspolitik unter Merkel sahen. Der Wirt allerdings scheint politisch nicht festgelegt zu sein. Er erkennt das ökonomische Potenzial der linken und vorrangig westdeutschen Zugezogenen, die sich damit brüsten »die Nazis wegzugentrifizieren«. Diese sind tatsächlich nicht mehr anzutreffen. Jedoch ist der politische Wandel nicht Ergebnis bewussten Organisierens, sondern in erster Linie von Aufwertungsprozessen. Wohin die Nazis »gentrifiziert« werden, bleibt offen. Mittlerweile hat der Wirt eine neue eigene Kneipe eröffnet, in die seine alten Stammgäste nicht mitgezogen sind.

»Stirbt die Kneipe, stirbt die Gemeinschaft«, so heißt es in einer Episode des Podcasts »Wie war das im Osten« zur Bedeutung von Kneipen und Gaststätten für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der DDR (Schönian/Schlieben 2019). Der emphatische Titel könnte jedoch ebenso für andere Teile Deutschlands gelten. Sofern es einen medialen oder sogar wissenschaftlichen Diskurs über Kneipen gibt, bezieht er sich auf deren Bedrohtheit und zugleich auf deren Bedeutung für gesellschaftliches Miteinander. Unter dem tragischen Schlagwort »Kneipensterben« wird das Verschwinden sozialer Orte gefasst. Nicht selten war dies Resultat kapitalistischer Inwertsetzung städtischen Raums und der damit einhergehenden Aufwertungsprozesse. Die Diagnose kehrt zyklisch wieder, als Folge der Wiedervereinigung, von Prozessen der Stadterneuerung, Strukturwandel, Pandemie oder Rauchverbot. »Rauchverbot gleich Kneipentod. Das kann so weit gehen, dass wir in 20, 25 Jahren keine Kneipenkultur mehr haben. Und dann fragen uns unsere Kindeskinder: Ne Kneipe, wat war dat denn mal? Da geht ein Stück Kultur den Bach runter«, so zitiert der Deutschlandfunk in einer zehnjährigen Bilanz des Rauchverbots einen aufgebrachten Aktivisten (Grüter 2018). Jüngst wird der Bedeutungsverlust von Kneipen auch mit der zunehmenden Verlegung des Soziallebens jüngerer Generationen in Social Media prophezeit. In Leipzig hingegen sterben Kneipen nicht nur, es entstehen immer wieder neue. Es spiegelt sich hier die dynamische Stadtentwicklung der ehemaligen DDR-Messe-Metropole. Seit 1990 fanden in Prozessen von Auf- und Abwertung, Schrumpfung und Gentrifizierung verschiedene Milieus ihren Platz – kamen an, etablierten sich oder wurden wieder verdrängt. Je nach Zahlungskraft und sozialen Bedürfnissen prägen sie die Kneipenlandschaft und diese wiederum die politische Stadtkultur und das Zugehörigkeitsgefühl der Anwohner*innen.

In einer der wenigen systematischen, wissenschaftlichen deutschsprachigen Auseinandersetzungen *Die Kneipe. Soziologie einer Kulturform* von 1987 resümieren Franz Dröge und Thomas Krämer-Badoni, dass der Wandel der gastronomischen Infrastruktur in Deutschland wie andernorts in Europa historisch immer eine Folge sozialer Konjunkturen ist. In Anbetracht der dramatischen Reaktionen, die dieser wahrgenommene oder antizipierte Wandel immer wieder auslöst, stellt sich die Frage, was die Kneipe als spezifischen Sozialraum ausmacht und worin ihre soziale, kulturelle und politische Relevanz begründet liegt.

Der Versuch, sich der Kneipe soziologisch oder ethnographisch zu nähern, führt auf affektgeladenes Terrain. Das liegt vor allem am (geselligen) Trinken und am nicht immer maßvollen Alkoholkonsum. Darüber hinaus zeichnet sich die Kneipe als Untersuchungsobjekt durch intensive Sinneseindrücke aus, etwa einen hohen Lärmpegel, besonderen Geruch oder bestimmte Lichtverhältnisse, kurzum eine gewisse »Atmosphäre, die als quasiobjektive Stimmung im Raum durch die Menschen und ihre Erwartungen und Vorstellungen zugleich produziert und wahrgenommen wird« (Groth 2018, S. 16). Die Kneipe ist nicht allein ein physischer Ort, sondern ein soziales Produkt, definiert durch eine spezifische Kultur des sozialen Miteinanders, das sich in ihr ereignet. Geprägt durch mal milieuspezifische, mal diverse soziale Zusammensetzungen, mitunter exzessives Trinkverhalten und dort verhandelte oder überschrittene Norm-(alität-)en können Kneipen als »Affektnischen« begriffen werden, in denen die alltägliche »sozial eingeforderte Affektkontrolle [...] Entlastung und Kompensation« erfährt (Reinhardt 2006, S. 109). Die am Kneipentresen herrschende Ausgelassenheit und Angstfreiheit sind an den Konsum von Alkohol, »aber auch [an die...] Unverbindlichkeit und Zufälligkeit sozialer Beziehungen« geknüpft (Sept 2021, S. 8). Eine frühe Definition sieht in der Kneipe eine Institutionalisierung der Informalität am Werk, die »bald privat, bald öffentlich« eine Zwischenrolle zwischen den geschlossenen Türen des individuellen oder familiären Wohnbereichs und verschiedenen gesellschaftlichen Öffentlichkeiten einnimmt (Gyr 1991, S. 115). Obwohl sie als öffentlicher Ort gilt, wird die Kneipe doch immer wieder als Form des Zuhauses beschrieben, als Wohnzimmer. Genau in diesem affektgeladenen Widerspruch von Privatheit und Öffentlichkeit liegt das Potenzial der Kneipe, Zusammenhalts- und Polarisierungsprozesse sichtbar werden zu lassen. Mit ihr verbinden sich Vorstellungen der sozialen Durchmischung, der Spannung neuer Begegnungen, des (durch Alkohol befeuerten) Konflikts und damit der Veränderung. Die Kneipe produziert nostalgische Gefühle, ihr antizipiertes Aussterben schürt Furcht vor dem Verlust der Gemeinschaft. Gleichzeitig unterliegt ihre Fortexistenz wirtschaftlichen Rationalitäten und Konjunkturen, sie ist Investitionsort und fixe Geschäftsidee, manchmal führt sie in den finanziellen Ruin. Ob sie unkommerziellen, experimentellen Freiraum bieten kann, hängt vor allem vom Überschuss und dem Grad der marktförmigen Verwertung städtischen Raumes ab.

Soziologisch betrachtet ist die Kneipe ein Ort kultureller Reproduktion im unmittelbaren sozialen Umfeld. In der Kneipe »zeigen sich [...] nicht nur soziale und kulturelle Wandlungsprozesse mannigfacher Art, sondern [sie] ist [...] selbst ein Element solcher Prozesse. [...] Sie [ist] in ihrer jeweiligen Beschaffenheit, in ihrem ›inneren‹ Milieu zugleich treibendes Moment und strukturelles Resultat der Wandlungsprozesse soziokulturell bestimmter Nahbereiche.« (Dröge/Krämer-Badoni 1987, S. 35) An der Kneipenlandschaft des Leipziger Ostens lassen sich die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse einer »Transformationsgesellschaft« erkennen. Die verschwundenen, wiederentdeckten und neueröffnenden Kneipen verweisen nicht nur auf die spannungsvolle Geschichte ostdeutscher ökonomischer Abhängigkeit. In ihnen kann die Formierung und Kultivierung linker und alternativer Subkulturen genauso beobachtet werden wie die Verteidigung rechter Rückzugsräume.

## Kneipen im Wandel, Träger von Nostalgie und Hoffnung

Die Orte, die gegenwärtig mit dem Begriff »Kneipe« assoziiert werden, sind historisch aus Industrialisierungs-, Klassenbildungs- und Urbanisierungsprozessen des 19. Jahrhunderts hervorgegangen. Die Städte des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts waren geprägt von zunehmender Bevölkerungsdichte und durch Arbeitsteilung definierte Alltagsabläufe. Als »halböffentlicher gesellschaftlicher Freiraum« waren Kneipen im deutschen Kaiserreich zugleich Aufenthaltsraum, Arbeitsvermittlungsstelle, Freizeittreff und Rückzugsort vor der Polizei, die im Zuge der Sozialistengesetze vor allem die zunehmende Organisierung der Arbeiter*innenschaft unterbinden wollte. Die Kneipe war als Ort prinzipiell zugänglich für »Angehörige [...] aller Schichten, aller Glaubensgemeinschaften, aller politischen Lager, nahezu aller Generationen sowie beider Geschlechter [...]: Bürgern wie Arbeitern, Sozialdemokraten wie Liberalen und Antisemiten, Juden wie Christen, Männern wie Frauen, Einheimischen wie Zugewanderten« (Owzar 2004, S. 44).

Zugleich belegen jedoch viele historische Zeugnisse der kaiserzeitlichen Gründerzeit eine zunehmende Ausdifferenzierung von Kneipentypen. Mit dieser rückt zwar das utopische Ideal gesellschaftlicher Durchmischung in die Ferne, dafür entstehen jedoch identitätsstiftende Rückzugsräume. Der empfohlene und praktisch vollzogene Ausschluss von »ehrbare[n] Dame[n]« (Prostituierte ausgenommen) aus Kneipen im 19. und frühen 20. Jahrhundert schafft etwa Raum für männliche »Subjektivität und Emotionalität […], die man in anderen Kontexten – wie etwa auf Versammlungen oder am Arbeitsplatz – für unangemessen gehalten hätte« (Starzinger 2000, S. 39). Eine klassenspezifische Ausdifferenzierung zeigt sich in der Unterscheidung von bürgerlichen, Angestellten- und Arbeiterkneipen. Letztere sind konstitutiv für Arbeiterkultur und zunehmendes Klassenbewusstsein. Die Ausdifferenzierung der Kneipentypen, insbesondere die traditionelle Arbeiterkneipe, wird zwiespältig bewertet. Friedrich Engels erkennt in seinen Beobachtungen der englischen Arbeiterklasse in ihr zwar die Erfüllung sozialer Bedürfnisse eines müden Arbeiters – »er muß *etwas* haben, das ihm die Arbeit der Mühe wert, die Aussicht auf den nächsten sauren Tag erträglich macht […] sein geschwächter Körper […] verlangt mit Gewalt nach einem Stimulus von außen her; sein geselliges Bedürfnis kann nur in einem Wirtshause befriedigt werden, er hat durchaus keinen andern Ort, wo er seine Freunde treffen könnte« (Engels 1972 [1845], S. 33; Herv. i. Orig.). Die Kneipe ist für ihn jedoch eher Spiegel sozialer Verwerfungen als Ort solidarischer Gemeinschaft. Der Alkoholkonsum als Flucht vor der alltäglichen Ausbeutung wirke systemstabilisierend, Gemeinschaft werde in der Kneipe lediglich vorgetäuscht und damit von den gesellschaftlichen Widersprüchen abgelenkt. Damit trage sie entscheidend zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung bei. Ganz anders die Einschätzung von Karl Kautsky ein halbes Jahrhundert später, der die Kneipe als »Bollwerk der politischen Freiheit des Proletariers« bezeichnet (Kautsky 1890, S. 107). Aus seiner Sicht sind die linken Arbeiterkneipen aufgrund der Sozialistengesetze unverzichtbare Versammlungsorte für politische Organisierung. Damit stünden sie sinnbildlich für keimendes Klassenbewusstsein, nicht nur als Orte proletarischer Kultur, sondern auch der Hoffnung auf politische Emanzipation.

In kleinbürgerlichen Kneipen hingegen findet die frühe nationalsozialistische Bewegung erste Räume für Mobilisierung und Organisierung, zuerst in München, später auch in anderen Städten. Während die Bemühungen, sich in Arbeiterkneipen zu etablieren, anfangs fehlschlagen, werden mit der sogenannten ›Machtergreifung‹ viele »geschlossen, umbenannt oder in Naziorganisationen überführt« (Starzinger 2000, S. 25). Linken Wirten wird der Vertrag gekündigt, sie erhalten Arbeitsverbote, einige fallen als Kommunisten nationalsozialistischer Verfolgungspolitik zum Opfer und werden in Konzentrationslager deportiert.

Von Razzien und Verfolgung ebenso bedroht sind auch Besucher*innen von Schwulen- und Lesbenkneipen. Diese sind Treffpunkte und Zufluchtsorte marginalisierter und wegen ihrer Sexualität kriminalisierter Milieus. Kaum so bekannt wie die US-amerikanische Geschichte des Stonewall Inn gibt es jedoch auch in Deutschland eine lange und komplexe Geschichte queerer Kneipen. In den 1920er Jahren werden diese als sittenwidrig bezeichneten Kneipen teils geduldet, da sich die Kriminalpolizei erhofft, die homosexuelle Szene eindämmen und beobachten zu können. Was die Klassenzugehörigkeit ihres Klientels angeht, sind diese Treffpunkte sehr vielfältig; neben dezidiert intellektuellen, bildungsbürgerlichen Kneipen, existieren auch »Lesbenlokale [...], die alle von Arbeitertöchtern besucht wurden«, und solche, die den Anschein einer »›klassenlose[n] Gesellschaft‹ von Homosexuellen [erwecken]. [...] Dort traf sich wirklich alles: die Akademikerin wie die Verkäuferin, die ›Dame von der Straße‹ wie die Dame der Gesellschaft, prominente Künstlerinnen wie die Arbeiterin« (Leidinger 2008).

Die Kneipenforschung entsteht in den 1930er Jahren und war durch den Fokus auf Arbeiterkultur zumeist aus einem linken politischen Spektrum motiviert. Schon damals, vor einem knappen Jahrhundert, war ein nostalgischer Grundton zu vernehmen: »Der Pub repräsentierte sowohl die Sehnsucht nach Gemeinschaft und betont ihre wahrgenommene Abwesenheit. Bilder von überfüllten, geselligen Bars stehen im Kontrast zu Beschreibungen von Einsamkeit und Entfremdung, besonders derer, die von den Einwohner*innen moderner Städte erfahren wird.« (Clarke 2012, S. 48, Übers. d. Verf.) Linke Intellektuelle wie George Orwell sind fasziniert von der Kneipe als authentischem Ort der Arbeiterklasse und versprechen sich von ihm eine Alternative zu Fragmentierung und Anonymisierung des fortschreitenden Kapitalismus. Aus dieser Sehnsucht entsteht das Projekt der »Mass Observation«, einer frühen Form der Kneipenethnographie, die das Ziel hatte, »tief unter die Oberfläche des britischen Lebens einzutauchen und direkt mit der Masse der Bevölkerung vertraut zu werden« (Mass Observation 1943, Übers. d. Verf.). Ganz ähnlich klingen die deutschen Kneipenforscher Dröge und Krämer-Badoni, die in den 1980er Jahren konstatieren, die Kneipe sei »einer der letzten Orte geworden, an dem kulturelle Artikulationen des Alltagslebens noch kollektiv erfolgen, an denen der Alltag mit all seinen strukturellen Bestimmungen nicht nur *erlebt*, sondern der Tendenz nach auch *gelebt* wird«. (Dröge/Krämer-Badoni 1987, S. 63, Herv. i. Orig.)

In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg etablieren sich im Zuge urbaner Wanderungsbewegungen vor allem Quartierskneipen, die zugleich zu Stammkneipen in Wohnungsnähe werden. Gleichzeitig verlagert sich das Alltagsleben durch den kulturindustriellen Wandel und eine zunehmende Verbreitung des Fernsehens ins Private. Die Geschichte der politischen Kneipe wird vor allem in den linken Szenekneipen fortgeschrieben, die zunächst zu Dreh- und Angelpunkten der Studierendenbewegung um 1968 werden. Auch die darauffolgenden Bewegungen, die Spontis, die Frauenlesben- und Hausbesetzer*innen tragen erheblich zur kulturellen Liberalisierung bei. In den von ihnen etablierten Kneipenräumen werden herrschende Normen infrage gestellt, neue Verhaltenskodizes ausgebildet (alle duzen sich), Organisationsräume für politischen Aktivismus etabliert, alternatives Leben und szenespezifischer Zusammenhalt erprobt.

## Zusammenhalt und Trennung in, um und durch Kneipen

Die ambivalente Rolle von Kneipen für das gesellschaftliche Miteinander lässt sich besonders gut dort beobachten, wo Kneipen gleichzeitig massive ökonomische, wie sozialräumliche Veränderungen und politische Polarisierung abbilden und reproduzieren. Die bereits einleitend eingeführte, schnell wachsende Stadt Deutschlands Leipzig eignet sich als exemplarischer Betrachtungsort für linke Subkultur wie rechte Raumaneignungsstrategien (Zschocke 2022). Sie ähnelt darin dem Berlin der 1990er Jahre. In den Vierteln Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarsdorf im Leipziger Osten, zwei von Migration geprägten ehemaligen Arbeitervierteln östlich des Hauptbahnhofs, kristallisieren sich seit den 2010ern Wachstums-, Aufwertungs- und Investitionsprozesse. Auch lässt sich hier kleinräumig die politische Polarisierung in der Stadt nachvollziehen (Reichle/Bescherer 2021). Kneipen sind Anziehungsorte für neugierige, zuziehende, »›schöne‹ Menschen« (Intelmann 2016, S. 184), die nicht selten von einer alternativen, solidarisch geprägten Stadt träumen und versuchen, diese in ›Freiräumen‹ zu verwirklichen. Gleichzeitig sind sie Orte des nostalgischen Rückzugs, charakterisiert durch Ausschluss und autoritäre Verstetigung. In dieser Abhängigkeit von ökonomischen Wandlungsprozessen prägt die lokale Kneipenkultur subjektive wie kollektive Erfahrungen und alltägliche politische Interaktionen.

Das Viertel, in dem sich die nun zu betrachtenden vier weiteren Kneipen befinden, erfährt nach einer langen Phase der Schrumpfung ab 2010 rasanten Zuzug vor allem von nicht besonders finanzkräftigen Studierenden, die von linken Idealen und Utopien getrieben in ein von Leerstand, Verfall und Armut geprägtes Viertel kommen. In den Altbauten der Nachbarschaft finden sie günstigen Wohnraum und darüber hinaus die Freiheit, sich in halb-öffentlichen, experimentellen »offspaces« auszuprobieren (Intelmann 2016, S. 182). In leerstehenden Ladenräumen entstehen »Projekte«, die von der Idee geleitet sind, einen Ort für sich und fürs Viertel zu schaffen, Begegnung zu ermöglichen, Privatheit zu durchbrechen und kommunitaristische Ideale in Umsonstläden, durch die Bereitstellung von Essen und Trinken auf Spendenbasis oder andere unkommerzielle kulturelle Angebote in kleinen ›Reallaboren‹ zu praktizieren.

In dieser Zeit und diesem Sinne eröffnet Kneipe 3. In einer ehemaligen Pizzabäckerei mit plastikvertäfelten Wänden und abgehangenen Decken dürfen sich Anfang-zwanzig-Jährige für den Preis einer Nebenkostenpauschale ›selbst verwirklichen‹ – der Hauseigentümer freut sich über die Nutzung, die sich jedoch bald als Zwischennutzung entpuppen wird. Die Kneipe wird kollektiv betrieben, es gibt weder Lohn noch feste Preise, dafür verschiedene Themenabende, experimentelle Workshops zu queeren Identitäten oder Diskussions- und Plenumsabende, in denen der eigene Beitrag zur gesellschaftlichen Emanzipation erörtert wird. Rund um die Kneipe bildet sich ein Freundeskreis, viele sind aus Westdeutschland zugezogen. Es kommen jedoch auch alteingesessene Bewohner*innen des Viertels, wie zum Beispiel die Nachbar*innen aus der Resozialisierungs-WG für ehemalige Häftlinge oder Jugendliche, die in keiner regulären Kneipe Alkohol ausgeschenkt bekommen. Diese Kneipengäste geben nicht selten Anlass zu Diskussionen an der Theke oder im Plenum, weil sich ihr Sprechverhalten und Habitus grundsätzlich von den Idealen der Kneipenbetreiber*innen unterscheiden. Solche Situationen stellen das fragile Ideal eines ›Orts für alle‹ infrage und auf die Probe. Sie zeigen die Spannung auf, die entstehen kann, wenn der Anspruch erhoben wird, dass die Kneipe zugleich als Schutz- und diverser, utopischer Interaktionsraum dienen soll. Nach einigen Jahren des Betriebs kommt der erste Besuch vom Ordnungsamt. Nichts läuft gesetzeskonform, es werden Mitgliedsausweise benötigt, um in der legalen Grauzone weiter bestehen zu können. Ängste vor weiteren Repressionen grenzen das Publikum zunehmend ein – die Räume sind bald weniger zugänglich. Selbstkritisch bemerkt ein Gast, dass sie »nicht öffentlich sind, teilweise keine offenen Fensterscheiben haben, wo man nicht reingucken kann [...], sondern eher man muss im Prinzip davon wissen [lacht] und dadurch ist es schon relativ Studi-linke-Szene-Blase«. Wenig später steigen die Mieten,

die der Kneipe ebenso wie die der Wohnungen vieler Stammgäste. Einige beenden ihr Studium, ziehen aus Leipzig weg. Es folgen Jahre der Konzept- und Strategiesuche einer müden kleinen Gruppe, die Existenz der Kneipe steht auf der Kippe, die Öffnungszeiten werden unregelmäßig.

Kneipe 4 eröffnet in einer ähnlichen Zeit. Auch hier gibt es anfangs kreative Versuche, offizielle Ausschanklizenzen zu umschiffen. Im Gegensatz zu Kneipe 3 wird hier jedoch unternehmerisch gedacht – das notwendige Startkapital ist dank Familienerbe vorhanden und kollektive Aushandlungsprozesse nach Streit und Trennung der zwei Betreiber nicht mehr nötig. Es dauert nicht lange, bis die Kneipe feste Öffnungszeiten und Preise etabliert. Neben dem regulären Betrieb werden Konzerte veranstaltet, die Publikum aus der ganzen Stadt anziehen; der Altersdurchschnitt ist einige Jahre höher als in Kneipe 3 und somit auch das Budget der Besucher*innen. Von einigen wird die Kneipe als wichtiger Magnet für kreativen Zuzug beschrieben. Kritik entzündet sich nicht nur an der ›Kommerzialität‹ des ›Ladens‹, sondern vorrangig auch an der Rolle des Betreibers im Viertel. Eines Tages kauft er den alten Eigentümern das Mehrfamilienhaus ab, in dem er (mit vielen anderen) selbst zuvor als Mieter gewohnt hat, und will Renovierungen durchführen, auch im Erdgeschoss, in dem sich eins der vielen ›Ladenprojekte‹ befindet. Die Sanierungsarbeiten sollen über eine Mieterhöhung refinanziert werden. Es kommt zum Streit mit dem Ladenkollektiv, bis es auszieht. Zu Hochzeiten des Konflikts gibt es Flugblattaktionen, mit denen auf Prozesse der Aufwertung und Verdrängung aufmerksam gemacht wird, Kneipe 4 wird boykottiert. Zugleich wird mit Plakaten und auf Social Media auch auf eine Reihe sexueller Übergriffe in den Kneipenräumen aufmerksam gemacht. Dies ändert jedoch wenig an deren Beliebtheit im Viertel. Schon nach wenigen Jahren sind diejenigen, die sich an den Konflikt mit dem Betreiber von Kneipe 4 erinnern, weggezogen. Das vorwiegend akademische Zielpublikum von 20- bis 40-Jährigen besucht die Raucherkneipe mit heimelig-roter Beleuchtung, Interieur im *shabby-chic*-Stil und schummeriger Atmosphäre als ganz normalen sozialen Treffpunkt und bildet den allmählichen Klassenaufstieg einer jungen Gruppe an Zugezogenen ab.

Kneipe 5 ist den meisten Passant*innen noch nie aufgefallen, obwohl sie an der Hauptstraße des Viertels liegt. Vor dem etwas zurückgesetzten gläsernen Pavillon aus den frühen 2000er Jahren befindet sich ein kleiner Biergarten, den eine kleine Hecke, ein Zigaretten- und ein Euronet-Geldautomat vom Gehweg abschirmen. Vor der Eingangstür bewirbt ein Aufsteller Kartoffelsalat oder Bockwurst zu Preisen, die, trotz Inflation, deutlich unter den üblichen Preisen für ein Mittagessen im Viertel liegen. Je nach Jahreszeit sind Biergarten und Theke unter der Woche schon am frühen Nachmittag von einigen Stammgästen besucht, etwas später kommen Männer in Handwerkskleidung und Frauen, die sich über ihren Arbeitstag im Pflegebetrieb auslassen. »Das ist der letzte Treff für uns Deutsche«, so die tragische Einschätzung des Stammtisches einer Männergruppe zwischen 50 und 60, die sich noch aus der Schulzeit im Viertel kennt. In Kneipe 1 fühlen sie sich nicht mehr willkommen, seit sie von respektlosen Studierenden besucht wird. Von hier jedoch, aus sicherer Distanz des Biergartens, können sie durch die Hecke argwöhnisch die Autos der zugezogenen »Araber« beäugen, die zu lange mit laufendem Motor an der Straßenecke stehen, oder die unregelmäßigen Demos der jungen »Zecken«, die über die Hauptstraße laufen. Auf meine Frage, was sich im Viertel ändern müsste, rufen sie »Ausländer raus«. Von den anderen Gästen bleibt dies unkommentiert. Diese Kneipe scheint ihnen sicher, auch wenn sie nur eine traurige Alternative zu den vielen historischen Gasthäusern, Kaschemmen und Tanzlokalen ist, von denen das Viertel in ihrer Erinnerung an die Zeit vor der Wiedervereinigung geprägt war. Diese Orte werden zu einer ›Retrotopie‹, in die sie sich gerne flüchten – einer verklärten Nostalgie, der Sehnsucht nach Unwiederbringlichem und vielleicht der Erinnerung an nie Gewesenes. Mit den sozialen Orten sind oftmals auch ihre Arbeitsplätze und ihre Freund*innen verschwunden – die einen im Zuge ostdeutscher Deindustrialisierung, die anderen zwanzig Jahre später mit der beginnenden Aufwertung des Viertels (Reichle 2022).

Verschwunden ist kürzlich auch Kneipe 6. Das scheinbare Provisorium auf Ewigkeit bestand aus einem Baucontainer in einer der vielen Abrisslücken, die den »Stadtumbau Ost« der Nachwendejahre bezeugen. Um einen lukrativen Wohnungsmarkt zu generieren, regten bundesdeutsche Finanzierung und Planung insbesondere die insolventen Genossenschaften dazu an, große Teile ihrer Altbaubestände abzureißen. Im Inneren von Kneipe 6 sorgen billiger Kräuterlikör und ein gasbetriebener Heizlüfter im Winter für Wärme.

Einige Spielautomaten vertreiben auch denen die Zeit, die sich nicht unterhalten wollen. Eine Reisebloggerin, die schon viele Freunde an ›Hypezig‹ verloren hat, beschreibt den Imbiss mit regem Kneipenbetrieb als ihren ›Lieblingsfotospot‹ in Leipzig. Daran wird deutlich, dass sich manchmal junge Abenteurer*innen dorthin verirren. Der Wirt behält diese gut im Blick, um unangenehme politische Diskussionen zu vermeiden. Aber auch das Stammpublikum aus älteren, langjährigen Bewohner*innen ist sich politisch nicht einig. Während einige der Überzeugung sind, die AfD sei nötig, um eine verlorene Ordnung wiederherzustellen, sind andere der Linkspartei treu geblieben. Im Gegensatz zu den gelegentlich aufmüpfigen bildungsbürgerlichen Neugierigen fangen sie jedoch keine hitzigen Diskussionen mit ihren Tresennachbar*innen an. Es hat sich niemand beschwert, als für zwanzig Cent auf der holzgerahmten Angebotstafel »N*küsse – wieder da!« angepriesen wurde. Doch damit sollte bald Schluss sein. Eines Tages während der Covid-19-Pandemie wird der Container sang- und klanglos von einem großen Kran auf einen Lastwagen verfrachtet und abgeholt. In Anbetracht der rasant steigenden Bodenpreise im Viertel rentiert sich ein kleiner Container auf Bauland für den Betreiber nicht mehr, dessen drei andere Kneipen im Viertel zudem lukrativer sind.

## Spiegel und Treiber von Zusammenhalt und dessen Zerfall

Der Wandel der Kneipenlandschaften in Leipzig verkörpert eine aufgeladene Gleichzeitigkeit von Durchmischungs- und Rückzugsidealen ebenso wie die Ambivalenz von Zusammenhalt und Gemeinschaftssehnsucht. Der vage Begriff des gesellschaftlichen Zusammenhalts kann hier in der kleinräumigen Empirie ausdifferenziert und hinterfragt werden. Die Bemühungen, einen gesellschaftlichen Zusammenhalt ebenso wie seine Bedrohung wissenschaftlich zu untersuchen, letztlich, um ihn besser schützen, bewahren oder herstellen zu können, erinnern an die alarmistischen oder nostalgischen Analysen vom Kneipensterben, die so alt sind wie die

Untersuchung von Kneipen selbst. Gemeinschaft kann mit der Kneipe aber nur sterben, wenn sie in und durch die Kneipe lebt. Vorausgesetzt einmal, die Kneipe ist tatsächlich ein Ort der Gemeinschaft, ein öffentliches Wohnzimmer, so stellt sich die Frage, um welche Gemeinschaft es sich handelt, was »Gemeinschaft« in diesem Rahmen überhaupt bedeutet und welche gesellschaftliche Bedeutung sie hat. Dabei sind der Typ Kneipe und seine jeweilige, spezifische lokale Kultur entscheidend, die ihrerseits durch ein bestimmtes Publikum geprägt ist, welches sich aus konkreten sozialräumlichen Entwicklungen herausbildet – wer wohnt in der Nähe, welche arbeits-(losigkeits-)bedingten Tagesrhythmen, Wege und Budgets haben potenzielle Gäste?

Haben Kneipen durch ihren augenscheinlich ausschließlich sozialen Gebrauchswert utopisches Potenzial in einer flexibilisiert-anonymen, neoliberalen Gesellschaft, wie es die meisten Kneipenforscher*innen zu hoffen scheinen? Der alkoholgetränkte Interaktionsraum ermöglicht alltagsunübliche Eskalationen, was Emotionalität, Geselligkeit und Nähe, ebenso wie Konflikt, Streit, Gewalt und Grenzüberschreitung betrifft. In diesem Sinne kann die Kneipe auch ein Ort der besonderen Aushandlung sein, in dem soziale Experimente oder Begegnungen stattfinden, die anderswo keinen Rahmen haben. Zugleich etabliert sich jedoch in den meisten Kneipen eine Alltäglichkeit, mit ihren eigenen Rhythmen, Zeiten und Regeln, und experimentelles Konfliktpotenzial ist selten Dauerzustand. Mag es ein Vermächtnis der frühen ›Szenekneipen‹ und ebenso utopischer ›Reallabore‹ eines post-deindustrialisierten, leerstehenden und langsam wachsenden deutschen Ostens oder einfach an Grenzorten der Gentrifizierung sein, mit Normen und Routinen zu brechen, sind dies doch temporäre Zustände.

Das verweist auf die Kehrseite einer jeden Kneipe. Sie sind ebenso wie alle darin stattfindenden ›Zusammenhaltsprozesse‹ wirtschaftlichen Rationalitäten unterworfen, und sei es auch nur durch die monatlich zu entrichtende Miete, die von politökonomischen Auf- und Abwertungsprozessen abhängig ist. Ein Begriff des Zusammenhalts der gegenwärtigen Gesellschaft muss abstrakt bleiben, solange er keine Analyse zugrunde liegender wirtschaftlicher Abhängigkeitsverhältnissebeinhaltet. Ebenso können weder ›heterogene‹ Kneipen der überraschenden Zufallsbegegnung noch solche des ›klandestinen‹ Rückzugs ohne Einbezug ökonomischer Rahmenbedingungen – und im Besonderen wirtschaftlicher Konjunkturen – verstanden werden.

Zwar treffen die in Leipzig beobachteten politökonomischen Entwicklungen Kneipengänger*innen auch in allen anderen Lebensbereichen, jedoch sind sie besonders in ihrer Auswirkung auf den geladenen »Emotions- und Erinnerungsraum mit Kontrollfunktion« (Sept 2021, S. 9) spürbar. Kneipen sind damit prädestinierter Bezugspunkt einer regressiv-nostalgischen Gemeinschaftssehnsucht, welche sich immer auch auf ein ›Früher‹, ein ›Außen‹, ein ›Ausgeschlossenes‹, ein ›Anderes‹ bezieht.

Auch wenn die zyklisch wiederkehrende Diagnose vom Kneipensterben einfach auf einen stetigen Wandlungsprozess verweist, so bringt dieser doch gewohnte Formen der Vergemeinschaftung immer wieder ins Wanken. Ob das gesellschaftlich progressive oder regressive Auswirkungen hat, hängt vom Kontext und von den Gästen ab. Ist die Kneipe also ein überhöhter Ort und sind ihre Fans nur konservative Nostalgiker*innen? Vielleicht macht es gerade ihr affektiver Überschuss unmöglich, das zu beantworten, Kneipen eindeutig einzuordnen. Und vielleicht liegt genau darin ihr Potenzial, uns zu überraschen – gestorben sind sie jedenfalls immer noch nicht.

KO

Allianzen

barrierefrei
Beziehungsanbahnung
Bruderland
citizenship
Dauerleihgabe

einsam
Einzugsgebiet
Engagement

gleichwertige Lebensverhältnisse

intersektional
Kneipe
**Ko-**
Kohleausstieg
Labor
Manifest
mehrsprachig

politische Bildung
Privileg

Seenotrettung
soziale Mischung

streiten

Tierwohl
trans

© 2025 Thomas G. Kirsch, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-022 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

Thomas G. Kirsch

## Konstruktionen des Zusammenhalts

Manchmal ist es hilfreich, Großes vom Kleinen her zu betrachten. So auch bei der Rede vom »gesellschaftlichen Zusammenhalt«. Wer die in Deutschland jüngst geführten Debatten verfolgt, dem mag auffallen, dass die Frage nach den Möglichkeitsbedingungen gesellschaftlichen Zusammenhalts viele Wissenschaftler*innen zu einer reflexhaft affirmativen Argumentation verleitet, in die auch eine gewisse Erkenntnisvergessenheit eingeschrieben ist. Grundannahmen des Globalisierungsdiskurses und wichtige, im Laufe der vergangenen Jahrzehnte hart erarbeitete kultur- und sozialwissenschaftliche Befunde geraten hier allzu oft aus dem Blick.

Eine normative Tendenz prägt die diskursiven Konstruktionen des »gesellschaftlichen Zusammenhalts« auch im Kleinen. In vielen öffentlich geführten Debatten wird suggeriert, dass ohne ein bekennendes ›Miteinander‹ kein ›Zusammen‹ und erst recht kein gesellschaftlicher Zusammenhalt denkbar sind. Manchmal ist die Rede vom »gesellschaftlichen Zusammenhalt« dann erfüllt von Begriffen wie »Kohäsion«, »Kooperation« und »Kollaboration«, wobei das den jeweiligen Wortstämmen vorangestellte Präfix »Ko-« (aus dem lateinischen co[n]- [< com-, cum]; siehe auch ko-, kol-, kom-, kon- und kor-) die Erwartung markiert, dass das Benannte in einem aktiv ausgelebten ›Miteinander‹ stattfindet. Anders gesagt: Die Adressat*innen des Diskurses vom »gesellschaftlichen Zusammenhalt« sollen nicht einfach existieren, sondern ein ethisch und politisch aktivierbares Bewusstsein darüber entwickeln, dass sie *ko*existieren.

In vielen dieser wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Debatten wird »Zusammenhalt« beispielsweise als ein »*kollektives* Gut der Mitglieder einer Gesellschaft angesehen« (Zick/Rees 2020, S. 133; Herv. d. Verf.). Mithin wird auch davon ausgegangen, dass ein »weiter gesellschaftlicher *Konsens* darüber [besteht], dass Engagement und [gesellschaftlicher] Zusammenhalt zu schützen und zu fördern sind« (Koch/Boehnke 2016, S. 10; Herv. d. Verf.). Die Brisanz des Themas ist in dieser Sichtweise gleichwohl abgeschwächt, denn ein solcher Konsens wäre ja ein Indiz für das schon Vorhandensein eines gewissen Maßes an gesellschaftlichem Zusammenhalt. Eine prominente Studie der Bertelsmann Stiftung attestiert dem gesellschaftlichen Zusammenhalt wiederum, »ein graduelles Phänomen [zu sein], bei dem Gemeinwesen mehr oder weniger *kohäsiv* sein können« (Brand/Vollmer et al. 2020, S. 16; Herv. d. Verf.). Soll die Kohäsion gestärkt werden, so können unter anderem Kunstschaffende einen Beitrag leisten, die, so die damalige Staatssekretärin und zwischenzeitliche baden-württembergische Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst Petra Olschowski in einer Plenardebatte zum gesellschaftlichen Zusammenhalt im Jahr 2018 in Stuttgart, »in der Vermittlung heute breitere Teile der Gesellschaft im Blick [haben] als noch vor ein paar Jahren – über neue Orte, neue Formen der Vermittlung, neue Kooperationen«. Dass ein solches Anliegen auch die Form einer »Städtische[n] Ko-Produktion von Teilhabe und Gemeinwohl« zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren und städtischen Verwaltungen annehmen kann, war die Ausgangsthese eines gleichnamigen, von 2020 bis 2022 durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unter der übergeordneten Rubrik des »gesellschaftlichen Zusammenhalts« geförderten interdisziplinären Forschungsprojekts.

Die vielerorts positiven Konnotationen von Begriffen wie »Kohäsion«, »Kooperation« und »Ko-Produktion« spiegeln sich in der Definition des *Duden* wider, in der es von der Vorsilbe »Ko-« heißt, sie drücke »in Bildungen mit Substantiven, Adjektiven und Verben ein partnerschaftliches Verhältnis« aus. Wer möchte infrage stellen, dass Partnerschaftlichkeit dem Zusammenhalt zuträglich ist? Doch die im *Duden* nun folgende semantische Spezifizierung, dass es sich um »ein Mit- oder ein *Nebeneinander*« (Herv. d. Verf.) handelt, bleibt bei Anrufungen des »gesellschaftlichen Zusammenhalts« in der Regel unbeachtet, obwohl es einen erheblichen Unterschied macht, ob Menschen ›mit-‹ oder ›nebeneinander‹ leben. Auch verwundert im Eintrag des *Dudens* die Abwesenheit jeglichen Hinweises darauf, dass die Vorsilbe »Ko-« gleichfalls Bestandteil von Begriffen wie »Konflikt«, »Konkurrenz« und »Konfrontation« ist. Worin sollte das vermeintlich charakteristische ›Mit- oder Nebeneinander‹ liegen, wenn mit dem »Ko-« in den letztgenannten Verwendungen ein ›Gegeneinander‹ angesprochen ist?

Es ist lohnenswert, das Präfix »Ko-« diagnostisch für ein Nachdenken über blinde Flecken in Debatten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in Stellung zu bringen. Bestimmte Gebrauchsformen dieses Präfixes, wie im Begriff »Kollaboration«, ermöglichen Einsichten darüber, in welcher variantenreichen Bandbreite sich Menschen aufeinander beziehen und Zusammenhalt hervorbringen können. Dabei zeigt sich, dass die weithin vorherrschende Fokussierung auf Formen des bekennenden ›Miteinanders‹ zu kurz greift, wenn ein soziales ›Gegeneinander‹ ausschließlich als zu überwindende Hürde für den gesellschaftlichen Zusammenhalt verstanden und ein ›Nebeneinander‹ nicht als eine Form des kontaktarmen ›Miteinanders‹ anerkannt wird. Indem ich diesen Überlegungen nachgehe, werde ich der sozialtheoretischen Amnesie entgegenwirken, die prominente Debatten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt befallen hat. Ein solches Anliegen erfordert, ältere Literatur wieder in Erinnerung zu rufen, und kann zudem von einer ethnologischen Perspektive profitieren.

## »Ko-« als Gegen- oder Nebeneinander

In einer prominenten Denkfigur gegenwärtiger Debatten steht dem ›Miteinander‹ des gesellschaftlichen Zusammenhalts das desintegrativ wirkende ›Gegeneinander‹ sozialer Kräfte entgegen, das sich aus teils lange existierenden Konfliktlinien und Konkurrenzen speist und sich in sozialen Konfrontationen unterschiedlicher Erscheinungsformen und Eskalationsstufen manifestiert. Kompromisse zu finden und soziale Koalitionen zu bilden, scheitert dieser Denkfigur zufolge an der Kollision divergierender Interessenslagen. Ausgeblendet bleiben in dieser Gegenüberstellung von »Gegeneinander« und »Zusammenhalt« weitestgehend jene sozialtheoretischen Ansätze, die in sozialen Konflikten eine produktive Kraft erkennen, die unter gewissen Voraussetzungen für das Entstehen und die Stabilisierung bestimmter Formen von Sozialität förderlich ist (Bark 2012; Coser 1965; Dubiel 1997; Mouffe 2007; Simmel 1992 [1903]).

Einer frühen These des Ethnologen Max Gluckman zufolge, stehen die ein gesellschaftliches System bildenden sozialen Gruppierungen auf unterschiedlichen Ebenen in Relationen zueinander, die sowohl Konflikte als auch Allianzbildungen beinhalten können. Welche spezifische Qualität diese Relationen haben, ist themen- und situationsabhängig. Folglich sind alle Akteur*innen in ein dynamisches System aus sich überschneidenden Allianzbildungen eingebunden, bei dem sie sich in temporären Allianzen mit Akteur*innengruppen wiederfinden, mit denen sie in anderen Kontexten in latenten oder manifesten Konfliktbeziehungen stehen. In Gluckmans ethnographischer Fallstudie *Analysis of a Social Situation in Modern Zululand* (1958) zeigt sich beispielsweise, dass es im Südafrika der Prä-Apartheidszeit zu sich situativ manifestierenden Solidaritäten zwischen ›Schwarzen‹ und ›weißen‹ Christen kam, die nichtchristliche (›Schwarze‹) Südafrikaner*innen exkludierten, während eine solche ›entrassifizierte‹ Solidarisierung in anderen Situationen undenkbar war. Gluckman kommt zu der interessanten Schlussfolgerung, dass sich die Vielzahl existierender und möglicher Allianz- und Konfliktbeziehungen gegenseitig ›aufhebt‹, sprich, dass keine der Konfliktkonstellationen dauerhaft dominant wird, da ihr die Möglichkeit gegenläufiger Allianzkonstellationen mit den mehr oder weniger gleichen Akteursgruppen entgegensteht. Die Vielzahl des (potenziellen) ›Gegeneinanders‹ verwebt sich so zu einem ›Miteinander‹, wie spannungsvoll und fragil es auch immer sein mag.

Wenn im *Duden* beim Eintrag zu »Ko-« von einem *Mit-* oder *Neben*einander die Rede ist, dann bezieht sich diese lexikalische Zweigleisigkeit auf Begriffe wie »Koexistenz« oder »Kohabitation«, bei denen das ›Miteinander‹ nur graduell vom ›Nebeneinander‹ zu unterscheiden ist. Spricht man etwa von »friedlicher Koexistenz«, so ist dies in der Regel eine euphemistische Formulierung für eine kontinuierlich vom ›Gegeneinander‹ bedrohte Form des Zusammenlebens, bei der bestenfalls an ein ›Nebeneinander‹, aber nicht an ein ›Miteinander‹ zu denken ist.

Auch insgesamt stellt sich beim Thema des gesellschaftlichen Zusammenhalts die Frage, in welchem Ausmaß bzw. welcher Intensität ein aktiv ausgelebtes ›Miteinander‹ als erstrebenswert gelten kann. Vielleicht tut es manchmal ja auch ein gepflegtes ›Nebeneinander‹? In seiner wegweisenden Studie *The Symbolic Construction of Community* aus dem Jahr 1985 macht der Ethnologe Anthony P. Cohen darauf aufmerksam, dass die Mitglieder einer Sprachgemeinschaft gewisse Symbole, nicht aber die Bedeutung dieser Symbole teilen: Symbole drücken andere Dinge in einer Weise aus, die es erlaubt, eine

von den Mitgliedern einer Gruppe geteilte Form zu wahren, ohne diesen Personen die Beschränkungen einer einheitlichen Bedeutung aufzuerlegen. Da Symbole in dieser Weise formbar sind, können sie den Umständen des Individuums ›angepasst‹ werden. Sie können daher die Medien bereitstellen, durch die Individuen ihre Verbundenheit mit einer Gesellschaft erfahren und ausdrücken können, ohne ihre Individualität zu kompromittieren. Symbole sind so beweglich, dass sie oft in solche idiosynkratrischen Bedeutungsgestalten eingepasst werden können, ohne dass diese Verzerrungen anderen Leuten auffallen würden, die zeitgleich dasselbe Symbol verwenden (vgl. Cohen 1985, S. 18).

Im Lichte der Debatte zum gesellschaftlichen Zusammenhalt lässt sich Cohens Argument folgendermaßen zusammenfassen: Hinsichtlich ihrer Symbolisierungen leben Mitglieder sozialer Gemeinschaften gleichzeitig in einem ›Miteinander‹ und einem ›Nebeneinander‹. Ihr ›Miteinander› zeigt sich in der gemeinsamen Verwendung geteilter Symbole, ihr ›Nebeneinander‹ in den (zumindest partiell) unterschiedlichen Deutungen dieser Symbole. Der soziale Frieden hängt demnach davon ab, dass ein Gleichgewicht zwischen dem ›Miteinander‹ und dem ›Nebeneinander‹ gehalten wird. Wehe jener Gesellschaft, die versucht, aus jeglichem ›Nebeneinander‹ ein genuines ›Miteinander‹ zu machen!

## »Ko-« als Miteinander

Die Philosophen Hans Bernhard Schmid und David P. Schweikard leiten einen Sammelband zur kollektiven Intentionalität aus dem Jahr 2009 mit folgender Beschreibung ein: »Zwei Fußgänger biegen dicht hintereinander um die Ecke, gehen ungefähr im Gleichschritt die Straße hinunter und verschwinden beide hinter der nächsten Biegung.« Sie fragen: »Wandeln [diese Fußgänger] bloß zufällig auf demselben Pfad – oder sind die beiden etwa gemeinsam unterwegs?« Und: »Was ist es denn eigentlich, das hier den Unterschied macht – was unterscheidet paralleles individuelles Handeln von gemeinsamem Handeln?« Der Unterschied, so Schmid und Schweikard, ist »in der Struktur der leitenden *Absicht* der Beteiligten zu verorten [...]. Ob die [...] beiden Passanten auf der Straße individuell oder gemeinsam unterwegs sind, entscheidet sich dieser Sicht zufolge weder rein an ihrem *Verhalten*, das heißt ihren Körperbewegungen, noch am

*Kontext* ihres Tuns, das heißt etwa den formellen und informellen Normen des öffentlichen Raums. Es ist vielmehr eine Frage dessen, *worauf die Beteiligten selbst mit ihrem Verhalten hinauswollen*, was also der *Sinn* ist, den sie selbst mit ihrem Tun verbinden.« (Schmid/Schweikard 2009, S. 13 f.; Herv. i. Orig.) Wenn nun aber nicht davon auszugehen ist, dass sich gesellschaftlicher Zusammenhalt im Falle real existierender Gesellschaften durch die Existenz einer kollektiven oder gar konsensuellen Intentionalität einstellen wird (grundsätzlicher: einstellen kann), gilt es, den Begriff des »Miteinanders« näher zu reflektieren, wozu die Vorsilbe »Ko-« einen trefflichen Ausgangspunkt bietet.

Im Allgemeinen wird mit dem Präfix »Ko-« die Existenz von zwei oder mehreren Entitäten aufgerufen, die voneinander unterschieden werden und von denen zugleich behauptet wird, dass sie in wechselseitigen Bezügen zueinander stehen, die die ins »Ko-« involvierten Entitäten charakterisieren und/oder beeinflussen und eine Form des ›Miteinanders‹ entstehen lassen (können). Bis auf wenige Ausnahmen wie die Begriffsfügung »Koaleszenz«, mit der ein ›Zusammenfließen‹ oder ›Zusammenwachsen‹ gemeint ist, bleibt die dem »Ko-« konzeptuell zugrunde liegende Scheidung der Entitäten bestehen. So macht der Begriff »Koexistenz« nur dann Sinn, wenn damit die gleichzeitige Existenz von Unterschiedlichem gemeint ist; lösen sich die Unterschiede auf, kann von »Existenz« gesprochen werden. Das Gleiche gilt für »Koproduktion« im Verhältnis zu »Produktion«.

Mit dem »Ko-« wird folglich auf Relationalität unter der Prämisse struktureller Diversität verwiesen, die die Frage nach den Eigenschaften dieser Relationalität (»Mit-«, »Neben« und/oder »Gegeneinander«) aufwirft. Genau dieser Zusammenhang macht das Präfix »Ko-« für Debatten über den gesellschaftlichen Zusammenhalt so attraktiv.

Ungeachtet der ungemein großen Bandbreite dessen, was mit dem Präfix »Ko-« angesprochen werden kann, setzen seine Verwendungsweisen eine gewisse Kopräsenz in Zeit und/oder Raum voraus. Als afrikanischer Heiler kann ich mit meinen Ahnen *ko*operieren, aber eben nur dann, wenn ich davon ausgehe, dass sie nicht gänzlich vergangen und dadurch mir gegenüber kommunikationslos geworden sind, sondern sie sich auch in der Gegenwart bemerkbar machen können (siehe z. B. Thornton 2009). Wollte ich Platon die *Ko*-Autorenschaft dieses Textes antragen, müsste ich feststellen, dass dies durch sein Ableben im Jahre 348/347 v. Chr. verunmöglicht wurde. *Kom*mentieren könnte ich seine Schriften allerdings, wenn ich mit ihnen zumindest temporär Zeit und Raum teile, etwa an meinem Schreibtisch.

Aber auch allgemein setzt die Verwendung der Vorsilbe »Ko-« im Sinne eines ›Miteinanders‹ voraus, dass sich die so in Bezug gesetzten Entitäten in einem (vermeintlich) geteilten Referenzrahmen befinden, der es erlaubt, von einem *Mit*einander zu sprechen. Ich kann mir etwa bewusst sein, dass auf Madagaskar bestimmte Vertreter der Feuchtnasenprimaten (*Strepsirrhini*) ihrer Existenz nachgehen. Wenn ich jedoch sage, dass ich mit diesen Halbaffen *ko*existiere oder *ko*habitiere, suggeriere ich, dass eine wie auch immer geartete, jedenfalls ›nennenswerte‹ Verbindung zwischen ihnen und mir besteht, beispielsweise unsere geteilte, wenngleich schmerzhaft asymmetrisch verlaufende Partizipation am Anthropozän.

Der im »Ko-« eingelagerte geteilte Referenzrahmen präsentiert sich meist als vorgängig gegeben, sodass dem Präfix eine rein deskriptive Natur zugeschrieben wird. Doch wird das »Ko-« oftmals performativ in den sozialen Raum eingebracht, um einen solchen Referenzrahmen erst zu erzeugen und für einen bestimmten Sozialraum abzustecken. In der von mir heraufbeschworenen Rede von meiner »Koexistenz« mit madagassischen Feuchtnasenprimaten kann dergestalt ein politisch-ethisches ›Framing‹ vollzogen werden, in dem ein ›Miteinander‹ aufgerufen wird, wo zuvor keines war bzw. ein latent vorhandenes nicht anerkannt worden war. Wenn Lemuren nicht nur existieren, sondern mit uns *ko*existieren, müssen wir uns ihnen gegenüber wohl irgendwie verhalten. Wenn ich Platons Texte kommentiere, behaupte ich, dass sie für die Gegenwart relevant sind. Auch in militärischen Konflikten ist dies zu beobachten: Als der Präsident der Vereinigten Staaten George W. Bush im Jahr 2002 in einer Rede vor Vertretern der NATO einen militärischen Einsatz im Irak in Aussicht stellte und von einer »Koalition der Willigen« sprach, war diese »Koalition« keine Zustandsbeschreibung, sondern ein machtvoller und auf die Zukunft ausgerichteter Aufruf zur Allianzbildung.

In den dominierenden Strömungen des Diskurses zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland fällt nun auf, dass der geteilte Referenzrahmen, auf den sich die Bemühungen um ein soziales Miteinander berufen, ein nationaler ist. In den Sozialwissenschaften wurde diese stillschweigende Begrenzung seit den 1990er unter dem Stichwort des »methodologischen Nationalismus« (Beck/Grande 2010; Wimmer/Glick-Schiller 2002) kritisiert.

Gewiss, in der sogenannten »Kohäsionspolitik« der Europäischen Union wird der gesellschaftliche Zusammenhalt innerhalb des supranationalen Staatenbündnisses beschworen. In anderen Diskurssträngen, wie Susanne Harks jüngst erschienenem Essay zum »politischen Ethos der Kohabitation«, wird die Suche nach den Möglichkeitsbedingungen des gesellschaftlichen Zusammenhalts ins Globale erweitert, da »Menschen im Plural die Erde bewohnen, weshalb ausnahmslos allen das gleiche Recht zukommt, in der Welt gedeihen zu können« (Hark 2021, S. 16). Ein ähnlich breiter Horizont wird unter der Überschrift »Die Mutter aller Bedrohungen« im *Konvivalistischen Manifest* eines vorwiegend französischen und prominent besetzten Autor*innenteams gespannt: »Wie mit der Rivalität und der Gewalt zwischen den Menschen umgehen? Wie sie dazu bewegen, zusammenzuarbeiten, um sich weiterzuentwickeln, wobei jeder das Beste von sich selbst gibt, sodass es möglich wird, einander zu widersprechen, ohne einander niederzumetzeln? Wie lässt sich die heute grenzenlose und potentiell selbstzerstörerische Anhäufung von Macht über Mensch und Natur verhindern? Ohne eine rasche Antwort auf diese Fragen wird die Menschheit untergehen.« (Adloff/Leggewie 2014, S. 45)

In den weitaus meisten Beiträgen der Debatte zum gesellschaftlichen Zusammenhalt wird das aktiv gelebte ›Miteinander‹ des Zusammenhalts aber in einem territorial gebundenen gesellschaftlichen Kontext gesucht, dessen Außengrenzen nationalstaatlicher Natur sind. Von Migrant*innen, Flüchtenden und anderen transnational mobilen Personengruppen wird dabei erwartet, sich innerhalb dieser spezifischen, sozialräumlich definierten Grenzen an der Herausbildung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zu beteiligen – ohne dass ihnen jedoch automatisch gleiche Rechte in Form von Staatsbürgerschaft zustünden. Ihre oft vielfältigen transnationalen Einbindungen und sozialen Identifikationen, die von einer »gleichzeitigen Inkorporation« (Levitt/Glick-Schiller 2004; Übers. d. Verf.) sprechen lassen, werden ausgeblendet, wodurch eine eigenartige und, wie ich finde, problematische Amnesie gegenüber denjenigen empirischen Befunden und theoretischen Perspektiven eintritt, die den methodologischen Nationalismus zu überwinden suchen.

Ins Bewusstsein zu rufen ist also die Tatsache, dass in dieser Hinsicht in den Kultur- und Sozialwissenschaften schon mal weit differenzierter gedacht worden ist, als dies manch aktueller Beitrag zum Diskurs über den gesellschaftlichen Zusammenhalt erahnen lässt. Die Vereinfachung von Denkmustern in der Frage, was gesellschaftlicher Zusammenhalt ist (oder sein könnte), läuft Gefahr, die Bemühungen zu konterkarieren, ihn zur verwirklichen.

## Ein ›kollaboratives Miteinander‹?

Wie oben erläutert, suggeriert die Verwendung von »Ko-«, dass sich die durch diese Vorsilbe in Bezug gesetzten Entitäten in einem geteilten Referenzrahmen befinden. Ich habe dargelegt, dass dieser Referenzrahmen nicht vorgängig gegeben sein muss, sondern durch die Rede vom »Ko-« oft erst diskursiv hervorgebracht wird. Wird gesellschaftlicher Zusammenhalt durch die Brille des methodologischen Nationalismus betrachtet, wird dieser Referenzrahmen in einer Weise begrenzt, die die Dynamiken der Globalisierung vernachlässigt und daher nur als anachronistisch bezeichnet werden kann.

Ein Begriff des »Miteinanders« mit der Vorsilbe »Ko-«, der in politischen, ökonomischen und wissenschaftlichen Diskursen immer wieder gegen den methodologischen Nationalismus in Anschlag gebracht wurde, ist »Kollaboration«. Anhand dieses Begriffes lässt sich beispielhaft ausloten, welche Möglichkeiten und Herausforderungen sich auftun, wenn »Ko«-haltige Worte im Sinne eines *entgrenzten* ›Miteinanders‹ gedacht bzw. realisiert werden sollen.

Im öffentlichen Diskurs der Bundesrepublik war die Idee der »Kollaboration« seit den 1960er Jahren mit dem Wandel des außenpolitischen Engagements in der Welt assoziiert, insbesondere der folgenreichen Diskursverschiebung von der »Entwicklungs*hilfe*« zur »Entwicklungs*zusammenarbeit*«. Das Anliegen dieser Programmatik, aus einem globalen ›Nebeneinander‹ bzw. globalpolitischen Hierarchien ein aktiv ausgelebtes ›Miteinander‹ zu machen, wird auch heute noch formelhaft beschworen, so etwa auf der Webseite des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ):

> »Der Begriff Entwicklungshilfe wurde seit den 1950er Jahren verwendet, um die Gewährung von Hilfsleistungen eines Geberlandes an ein Empfängerland zu bezeichnen. Der Begriff betonte die Hilfsbedürftigkeit von Entwicklungsländern und reduzierte sie weitgehend auf eine Rolle als Leistungsempfänger. Maßstäbe oder Untersuchungen zur Effektivität und Effizienz der eingesetzten Leistungen gab es nicht. Im heutigen Konzept der Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung sind Länder

> und Organisationen, mit denen sie entwicklungspolitisch zusammenarbeitet, keine Empfänger von Hilfsleistungen, sondern gleichberechtigte Partner. Die Ziele der Zusammenarbeit werden gemeinsam festgelegt, die Maßnahmen werden gemeinsam geplant und verwirklicht und die Verantwortung für Erfolge und Misserfolge wird gemeinsam getragen. Ziel der Entwicklungszusammenarbeit ist eine nachhaltige Verbesserung der weltweiten wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und politischen Verhältnisse hin zu einer sozial gerechten, ökologisch tragfähigen und nachhaltigen Gestaltung der Globalisierung.«

Idealerweise verspricht die Praxis der ›Kollaboration‹ ein Paradoxon der »Gabe« aufzuheben, welches der Ethnologe Maurice Godelier im Anschluss an die Arbeiten von Marcel Mauss wie folgt beschrieb: Die Gabe »*nähert* die Protagonisten *an*, weil sie Teilen ist, und sie *entfernt* sie sozial voneinander, weil sie den einen zum Schuldner des anderen macht« (Godelier 1999, S. 22; Herv. i. Orig.).

Der semantische Umbau von »Hilfe« zu »Zusammenarbeit« ist ein Ausdruck des Anspruchs, distanzierende Machtgefälle abzubauen. Doch zugleich wird im obigen Zitat des BMZ deutlich, dass diesem Ansatz eine doppelbödige Strategie zugrunde liegt, denn wenn die »Verantwortung für Erfolge und Misserfolge [...] gemeinsam getragen [wird]«, kann der Ausdruck »gleichberechtigte Partner« als ein Euphemismus für die Zielsetzung gelesen werden, die ›Partner*innen‹ im globalen Süden verstärkt in die Pflicht zu nehmen. Und während die »Ziele der Zusammenarbeit [...] gemeinsam festgelegt [und] die Maßnahmen [...] gemeinsam geplant und verwirklicht [werden]«, stellen die rahmengebenden *Policy*-Dokumente der Entwicklungszusammenarbeit, auf der die Interaktionsangebote des deutschen Staates fußen, eben *keine* Koproduktion mit den globalen ›Partner*innen‹ dar. Ganz im Gegenteil geben sie in monologischer Form die Spielregeln vor, innerhalb derer die Kollaboration stattzufinden hat (zur Kritik an der Entwicklungsarbeit vgl. Escobar 1995; Grillo/Stirrat 1997).

Ähnliches gilt für andere Begriffe, die in zeitgenössischen Diskursen der »Entwicklungszusammenarbeit« eingelagert sind, so etwa »Dialog«. Vincent Crapanzano argumentierte in den frühen 1990er Jahren, dass der Begriff »Dialog« mit »Freundschaft, Gegenseitigkeit, Authentizität – einer egalitären Beziehung« (Crapanzano 1990, S. 270; Übers. d. Verf.) assoziiert wird, insgesamt aber als eine kulturelle Ideologie zu interpretieren sei, in der die Illusion eines Egalitarismus erzeugt wird, wo eigentlich Durchmachtung vorherrscht.

Mit diesem Argument wandte sich Crapanzano gegen sozialromantische Tendenzen in dem damals unter Ethnolog*innen immer lauter werdenden Ruf nach einer »dialogischen Anthropologie« (siehe z. B. Reinhardt 2000; Tedlock 1993). Zuvor war in der *Writing-Culture*-Debatte (Clifford/Marcus 1986) der 1980er Jahre Kritik an monologischen Formen der ethnographischen Repräsentation laut geworden, bei denen Ethnograph*innen den »Gott-Trick« (Haraway 1988; Übers. d. Verf.) walten ließen, um die Aussagen ihrer Gesprächspartner*innen zu dekontexualisieren und in ungebührlich essentialisierender Weise zu verallgemeinern. Im Unterschied dazu versprach die »dialogische Anthropologie« den subalternen Stimmen weitgehend ungefiltert Gehör zu verschaffen.

Rund zwanzig Jahre später galt diese Zielsetzung unter vielen Ethnolog*innen als nicht mehr hinreichend. Zunehmend setzte sich die Prämisse durch, dass sich ethnographisch Forschende auf weit grundsätzlichere Art auf ihre jeweiligen ›Forschungspartner*innen‹ einzulassen hätten. In der »kollaborativen Anthropologie« der 2000er Jahre wurde die Dialogbereitschaft daher um die programmatische Forderung erweitert, dass in allen Phasen des Forschungsprozesses – von der Entwicklung der Fragestellung bis hin zur Veröffentlichung der Ergebnisse – auf eine Zusammenarbeit mit den ›Forschungspartner*innen‹ abgezielt werden müsse. Das kollaborative ›Miteinander‹ in der Forschung habe sich dabei an den Bedürfnissen und Relevanzstrukturen der Akteur*innen im Forschungsfeld zu orientieren, was auch bedeutet, dass wissenschaftliche Interessen gegebenenfalls zurückgestellt werden müssen:

> »Kollaborative Forschung beinhaltet mehr als ›etwas zurückgeben‹ in Form von Anwaltschaft und Aufmerksamkeit für gesellschaftliche Bedürfnisse. Nur im kollaborativen Modell gibt es ein vollständiges Geben und Nehmen, bei dem Wissen und Expertise in jedem Schritt des Forschungsprozesses geteilt werden. In einer kollaborativen Forschung definiert die lokale Gemeinschaft ihre Bedürfnisse und tritt an interne und externe Expert*innen heran, um Forschungsprogramme und Handlungspläne zu entwerfen. Im Prozess des Herausfindens, welche gemeinschaftsdefinierten Bedürfnisse bestehen, mag die von außen kommende Forscher*in Wissensbestände antreffen, die für die ethnologische Theoriebildung interessant sind. Diesen Interessen Aufmerksamkeit zukommen zu lassen oder über sie zu publizieren, muss jedoch innerhalb des Rahmens der Kollaboration geschehen; wenn sie nicht von allen Beteiligten gleichermaßen geteilt werden, sind sie zurückzustellen.« (American Anthropological Association 2002; zitiert in Lassiter 2005, S. 84; Übers. d. Verf.).

Diese im Fach nicht unumstrittene Herangehensweise lädt Ethnolog*innen dazu ein, die methodologischen und epistemologischen Komfortzonen des wissenschaftlichen Elfenbeinturms zu verlassen, um reziprozitätsbasierte Forschungsbeziehungen einzugehen. Ihr besonderer Reiz liegt in den mit ihr verbundenen ethischen Prinzipien. Zudem findet sich hier die wichtige Annahme, dass am konstruktiven ›Miteinander‹ *gearbeitet* werden muss – eine Prämisse, die auf die Debatte zum gesellschaftlichen Zusammenhalt übertragbar ist. Aus der Perspektive der »kollaborativen Anthropologie« kann ein soziales ›Miteinander‹ weder als ›natürlich gegeben‹ gelten, wie es etwa die Vorstellung vom Empathievermögen als vermeintlich menschlicher Universalie suggeriert; noch wird es als grundsätzlich unerreichbar erachtet, etwa aufgrund vermeintlich ›unüberbrückbarer‹ kultureller Unterschiede. Vielmehr wird das soziale ›Miteinander‹ als ein Prozess des kontinuierlichen Abgleichs von Interessen, der Arbeit an allseitig sozialverträglichen Interaktionsformen und gemeinsam entwickelten Zielsetzungen verstanden. Kurzum: ›Miteinander‹ ist hier zugleich ein *Mittel*, um soziale Ziele zu erreichen, und ein *Ziel*, das es zu erreichen gilt.

Der Weg zu einem solchen ›kollaborativen Miteinander‹ ist steinig. In der Ethnologie ist diese Herangehensweise auch deshalb umstritten, weil die Bemühungen um ein ›Miteinander‹ in ein ›Gegeneinander‹ münden können, beispielsweise wenn sich unterschiedliche Fraktionen der beteiligten Personen darüber streiten, wer in welcher Weise von der Kollaboration profitieren kann. Auch können kollaborative Bemühungen dazu führen, dass der Interessensausgleich in einem gesellschaftlichen ›Nebeneinander‹ gesucht wird, bei dem Partikularinteressen in sich kaum berührenden Parallelwelten bedient werden. Angesichts der oben diskutierten sozialtheoretischen Ansätze und ethnologischen Befunde muss aber in Erinnerung gerufen werden, dass solche Ausprägungen von Kollaboration nicht zwangsläufig negativ zu bewerten sind, da ein ›*Mit*einander‹ nicht immer trennscharf von einem ›*Neben*einander‹ zu unterscheiden ist und da sich ein ›*Gegen*einander‹ als konstitutiv für das Herausbilden bestimmter Sozialitäten erweisen kann.

In welcher Konstellation diese drei Dimensionen (›Miteinander‹, ›Nebeneinander‹, ›Gegeneinander‹) zueinander stehen, bestimmt die Möglichkeitsbedingungen gesellschaftlichen Zusammenhalts, die fallspezifische Analysen erfordert. In diesem Beitrag wurde diese große Frage durch die Linse der kleinen Vorsilbe »Ko-« betrachtet. Zu welchen Antworten wir in dieser Frage kommen, entscheidet, ob sozialromantische Verschmelzungsphantasien vermieden und die praktische Arbeit am Zusammenhalt aufgenommen werden können.

https://doi.org/10.46500/83535697-lit1

# Literatur

## Einleitung


Adamczak, Bini (2017), *Beziehungsweise Revolution. 1917, 1968 und kommende*, Berlin: Suhrkamp.

Adorno, Theodor W. (2003 [1966]), Negative Dialektik, Gesammelte Schriften: Band 6, S. 29.

Bahners, Patrick/Cammann, Alexander (Hg.) (2009), *Bundesrepublik und DDR. Die Debatte um Hans-Ulrich Wehlers ›Deutsche Gesellschaftsgeschichte‹,* München: C.H. Beck.

Bartels, Inken/Löhr, Isabella/Reinecke, Christiane/Schäfer, Philipp/Stielike, Laura (Hg.) (2023), *Umkämpfte Begriffe der Migration. Ein Inventar*, Bielefeld: transcript.

Bedorf, Thomas/Herrmann, Steffen (2016), »Das Gewebe des Sozialen. Geschichte und Gegenwart des sozialen Bandes«, in: Dies. (Hg.), *Das soziale Band. Geschichte und Gegenwart eines sozialtheoretischen Grundbegriffs*, Frankfurt am Main: Campus, S. 11–47.

Bröckling, Ulrich (2016), »Andere Bänder. Ein metaphorologischer Kommentar«, in: Thomas Bedorf, Steffen Herrmann (Hg.), *Das soziale Band. Geschichte und Gegenwart eines sozialtheoretischen Grundbegriffs*, Frankfurt am Main: Campus, S. 392–402.

Bröckling, Ulrich/Lemke, Thomas/Krasmann, Susanne (Hg.) (2004), *Glossar der Gegenwart*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

— (Hg.) (2024), *Glossar der Gegenwart 2.0.*, Berlin: Suhrkamp.

De Genova, Nicola/Tazzoioli, Martina (2022), »Introduction. Minor Keywords of Political Theory. Migration as Critical Standpoint«, in: *Politics and Space* 40 (4), S. 1–7.

Deitelhoff, Nicole/Groh-Samberg, Olaf/Middell, Matthias/Schmelze, Cord (2020), »Gesellschaftlicher Zusammenhalt – Umrisse eines Forschungsprogramms«, in: Nicole Deitelhoff, Olaf Groh-Samberg, Matthias Middell (Hg.), *Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Ein interdisziplinärer Dialog*, Frankfurt am Main: Campus, S. 9–40.

Deleuze, Gilles/Guattari, Félix (1986), *Kafka. Toward a Minor Literature*, Minneapolis: University of Minnesota Press.

Diner, Dan (2011), »Einleitung«, in: Ders. (Hg.), *Enzyklopädie Jüdischer Geschichte und Kultur Bd. 1: A–Cl*, Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler, S. 6–17.

Dubet, François (2013), »Social Cohesion as Paradigm«, in: Jan Germen Janmaat, Marie Duru-Bellat, Andy Green, Philippe Méhaut (Hg.), *The Dynamics and Social Outcomes of Education Systems*, London: Palgrave Macmillan, S. 141–159.

— (2021), »The return of Society«, in: *European Journal for Social Theory*, 24 (1), S. 3–21.

Fraser, Nancy (2019), *The Old Is Dying and the New Cannot Be Born. From Progressive Neoliberalism to Trump and Beyond*, London/New York: Verso.

Hark, Sabine (2021), *Gemeinschaft der Ungewählten. Umrisse eines politischen Ethos der Kohabitation,* Berlin: Suhrkamp.

Hogh, Philip/Deines, Stefan (2016), »Sprache und Kritische Theorie. Zur Einleitung«, in: Dies. (Hg.), *Sprache und Kritische Theorie*, Frankfurt am Main: Campus, S. 9–28.

Hogh, Philipp (2019), »Sprachformen. Zum Verhältnis von Philosophie, Rhetorik, Alltags- und Wissenschaftssprache«, in: Mario Schärli, Marc Nicolas Sommer (Hg.), *Das Ärgernis der Philosophie. Metaphysik in Adornos Negativer Dialektik*,Tübingen: Mohr Siebeck, S. 77–101.

Joppke, Christian (2007), »Beyond national Models. Civic Integration Policies for Immigrants in Western Europe«, in: *West European Politics* 30 (1), S. 1–22.

Kulturstiftung des Bundes (2021): Labore des Zusammenlebens, [online] www.kulturstiftung-des bundes.de/de/projekte/film_und_neue_medien/detail/labore_des_ zusammenlebens.html [29.09.2021].

Konersmann, Ralf (2011), »Vorwort. Figuratives Wissen«, in: Ders., *Wörterbuch der Philosophischen Metaphern*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 7–20.

Koselleck, Reinhart (1972), »Einleitung«, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart: Klett Cotta, S. XIII-XXVII.

— (1979), *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Leendertz, Ariane/Meteling, Wencke (2016), »Bezeichnungsrevolutionen, Bedeutungsverschiebungen und Politik: Zur Einleitung«, in: Dies. (Hg.), *Die neue Wirklichkeit. Semantische Neuvermessungen und Politik seit den 1970er-Jahren*, Frankfurt am Main: Campus, S. 13–33.

Les Convivialistes (2014), *Das konvivialistische Manifest. Für eine neue Kunst des Zusammenlebens*, Bielefeld: transcript.

— (2020), *Die konvivialistische Internationale, Das zweite konvivialistische Manifest. Für eine post-neoliberale Welt*, Bielefeld: transcript.

Lessenich, Stephan, »Dieses obskure Objekt der Begierde. Oder: Wessen Halt ist der Zusammenhalt?«, in: *Soziologische Revue* 45 (1), S. 24–36.

Lewis, Jeffrey/Pond, Philip/Cameron, Robin (2019), »Social Cohesion, Twitter and far Right Politics in Australia. Diversity in the Democratic media sphere«, in: *European Journal for Cultural Studies* 22 (5/6), S. 958–978.

Loick, Daniel (2024), *Die Überlegenheit der Unterlegenen. Eine Theorie der Gegengemeinschaften,* Berlin: Suhrkamp.

Mau, Steffen (2007), *Transnationale Vergesellschaftung. Die Entgrenzung sozialer Lebenswelten*, Frankfurt am Main: Campus.

Moran, Marie (2021), »Keywords as Method«, in: *European Journal for Cultural Studies* 24 (4), S. 1021–1029.

Müller, Ernst/Picht, Barbara/Schmieder, Falko (Hg.) (2021a), *Das 20. Jahrhundert in Grundbegriffen*, Basel: Schwabe.

— (2021b), »Das 20. Jahrhundert in Grundbegriffen. Lexikon zur politisch-sozialen und kulturellen Semantik in Deutschland«, in: *Archiv für Begriffsgeschichte* 63 (1), S. 7–29.

Müller, Jan-Werner (2010), *Verfassungspatriotismus*, Berlin: Suhrkamp.

Nassehi, Armin (2023) *Gesellschaftliche Grundbegriffe. Ein Glossar öffentlicher Rede,* München: C.H. Beck.

Quent, Matthias/Salheiser, Axel/Weber, Dagmar (2020), »Gesellschaftlicher Zusammenhalt im Blätterwald: Auswertung und kritische Einordnung der Begriffsverwendung in Zeitungsartikeln (2014–2019)«, in: Nicole Deitelhoff, Olaf Groh-Samberg, Matthias Middell (Hg.), *Gesellschaftlicher Zusammenhalt: Ein interdisziplinärer Dialog*, Frankfurt am Main: Campus, S. 73–88.

Reckwitz, Andreas (2017), *Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne*, Berlin: Suhrkamp.

Rodgers, Daniel T. (2011), *The Age of Fracture*, Cambridge, Mass./London: Harvard University Press.

Sarkis, Hashim (2021): How we will live together, [online] www.labiennale.org/en/architecture/2021/statement-hashim-sarkis [29.09.2021].

Schauer, Alexandra (2023), Mensch ohne Welt. Eine Soziologie spätmoderner Vergesellschaftung, Berlin: Suhrkamp.

Scherer, Bernd (2019), »Einleitung«, in: Bernd Scherer, Stefan Aue, Olga von Schubert (Hg.), *Wörterbuch der Gegenwart*, Berlin: Matthes & Seitz, o. S.

Schiefer, David/van der Noll, Jolanda (2017), »The Essentials of Social Cohesion. A Literature Review«, in: *Social Indicators Research* 132, S. 579–603.

Schneidereit, Nele (2010), *Die Dialektik von Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe einer kritischen Sozialphilosophie*, Berlin: Akademie Verlag.

Thierse, Wolfgang (2021), Wie viel Identität verträgt die Gesellschaft?, [online] www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/wolfgang-thierse-wie-viel-identitaet-vertraegt-die-gesellschaft-17209407.html [24.02.2025].

Thym, Daniel (2020), »Verfassungspatriotismus in der Migrationsgesellschaft«, in: Nicole Deitelhoff, Olaf Groh-Samberg, Matthias Middell (Hg.), *Gesellschaftlicher Zusammenhalt: Ein interdisziplinärer Dialog*, Frankfurt am Main: Campus, S. 174–193.

Tränkle, Sebastian (2019), »Ideologiekritik und Metaphorologie. Elemente einer Sprachkritik bei Adorno und Blumenberg«, in: Philipp Hogh/Stefan Deines (Hg.), *Sprache und Kritische Theorie*, Frankfurt am Main: Campus, S.101–132.

Vertovec, Steven (2020), »Afterword. The Work of Integration«, in: Kelly McKowen, John Borneman (Hg.), *Digesting Difference. Migrant Incorporation and Mutual Belonging in Europe*, London: Palgrave Macmillan, S. 251–266.

Wagenknecht, Sahra (2021), *Die Selbstgerechten*, Frankfurt am Main: Campus.

Wagner, Peter (2000), »An Entirely new Object of Consciousness, of Volition and Thought. The Coming into Being and (Almost) Passing Away of ›Society‹ as a Scientific Object«, in: Lorraine Daston (Hg.), *Biographies of Scientific Objects*, Chicago: University of Chicago Press, S. 132–157.

Williams, Raymond (1976) *Keywords. A Vocabulary of Culture and Society*, London: Fontana.

## Allianzen


Aktionsbündnis ›NSU-Komplex auflösen‹ (Hg.) (2021), *Tribunale – ›NSU-Komplex auflösen‹*, Hamburg: Assoziation A.

Bejarano, Esther (2017a), »Rede von Esther Bejarano, Überlebende des KZ Auschwitz vom 17. Mai 2017«, in: *Jalta. Positionen zur jüdischen Gegenwart* 2, S. 95.

— (2017b): Die Möllner Rede im Exil im Wortlaut, [online] www.nsu-tribunal.de/newsroom/page/4/#newsmodal [02.04.2023].

Bodemann, Y. Michal/Yurdakul, Gökçe (2005), »Geborgte Narrative: Wie sich türkische Einwanderer an den Juden in Deutschland orientieren«, in: *Soziale Welt* 56 (4), S. 441–451.

Cheema, Saba-Nur/Mendel, Meron (2022), »Gefeiert und gescheitert? Der israelisch-palästinensische Konflikt als Herausforderung des jüdisch-muslimischen Dialogs«, in: Meron Mendel, Saba-Nur Cheema, Sina Arnold (Hg.), *Frenemies. Antisemitismus, Rassismus und ihre Kritiker*innen*, Berlin: Verbrecher, S. 207–212.

Czollek, Leah Carola/Perko, Gudrun/Kaszner, Corinne/Czollek, Max (2019), *Praxishandbuch Social Justice und Diversity. Theorien, Training, Methoden, Übungen*, Weinheim: Beltz Juventa.

Czollek, Max (2018), *Desintegriert euch!*, München: Hanser.

Czollek, Max/Peaceman, Hannah/Wohl v. Haselberg, Lea (2018), »Allianzen: In die Offensive!«, in: *Jalta. Positionen zur jüdischen Gegenwart* 3, S. 5–7.

Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk (ELES) (2019): Leitbild der ideellen Förderung des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks, [online] www.eles-studienwerk.de/wp-content/uploads/2019/05/Leitbild_ideelle-Fo%CC%88rderung_final_05.19.pdf [02.04.2023].

Foroutan, Naika/Karakayali, Juliane/Spielhaus, Riem (2018), »Einleitung: Kritische Wissensproduktion zur postmigrantischen Gesellschaft«, in: Naika Foroutan, Juliane Karakayali, Riem Spielhaus (Hg.), *Postmigrantische Perspektiven. Ordnungssysteme, Repräsentationen, Kritik*, Frankfurt am Main: Campus, S. 9–16.

Foroutan, Naika (2018a), »Was will eine postmigrantische Gesellschaftsanalyse?«, in: Naika Foroutan/Juliane Karakayali/Riem Spielhaus (Hg.), *Postmigrantische Perspektiven. Ordnungssysteme, Repräsentationen, Kritik*, Frankfurt am Main: Campus, S. 269–299.

— (2018b), »Die postmigrantische Perspektive: Aushandlungsprozesse in pluralen Gesellschaften«, in: Marc Hill, Erol Yildiz (Hg.), *Postmigrantische Visionen: Erfahrungen – Ideen – Reflexionen*, Bielefeld: transcript, S. 15–28.

Gelbin, Cathy S./Konuk, Kader/Piesche, Peggy (Hg.) (1999), *AufBrüche. Kulturelle Produktionen von Migrantinnen, Schwarzen und jüdischen Frauen in Deutschland*, Königstein u. a.: Helmer.

Glathe, Julia/Gorriahn, Laura (2022), »Antirassistische Kämpfe und politischer Wandel in der postmigrantischen Gesellschaft. Eine Bestandsaufnahme mit Max Czollek, Tahir Della und Naika Foroutan«, in: Julia Glathe, Laura Gorriahn (Hg.), *Demokratie und Migration. Konflikte um Migration und Grenzziehungen in der Demokratie. Leviathan Sonderband 39*, Baden-Baden: Nomos, S. 26–35.

Gorelik, Lena/Schellbach, Miryam/Zadoff, Mirjam (2024), *Trotzdem sprechen*, Berlin: Ullstein.

Henkel-Gümbel, Naomi/Spicker, Rachel (2023), »›Ich habe meine Kraft durch euch gesammelt.‹ Solidarität und Allianzen nach Halle«, in: *Jalta. Positionen zur jüdischen Gegenwart* 8, S. 148–164.

Kanak Attak (1998): Manifest, [online] www.kanak-attak.de/ka/about/manif_deu.html [02.04.2023].

Kollektiv Jalta (2017): Nous Accusons: Anklage des Kollektivs Jalta, [online] www.nsu-tribunal.de/newsroom/page/6/#newsmodal [02.04.2023].

Koselleck, Reinhart (1972), »Bund. Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat«, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 1. A–D*, Stuttgart: Ernst Klett Verlag, S. 582–671.

Lierke, Lydia/Perinelli, Massimo (Hg.) (2020), »Intro«, in: Dies., *Erinnern stören. Der Mauerfall aus migrantischer und jüdischer Perspektive*, Berlin: Verbrecher, S. 11–30.

Mendel, Meron/Cheema, Saba-Nur/Arnold, Sina (Hg.) (2022), *Frenemies. Antisemitismus, Rassismus und ihre Kritiker*innen*, Berlin: Verbrecher.

— (2022a), »Warum dieses Buch ein Fehler war. Über Freund- und Feindschaften im Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus«, in: Meron Mendel, Saba-Nur Cheema, Sina Arnold (Hg.), *Frenemies. Antisemitismus, Rassismus und ihre Kritiker*innen*, Berlin: Verbrecher, S. 9–25.

Peaceman, Hannah (2021), »Verbindungswege zwischen jüdischen und migrantischen Kämpfen«, in: Harpreet Kaur Cholia, Christin Jänicke (Hg.), *Unentbehrlich. Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt*, Münster: Edition Assemblage, S. 114–121.

Perinelli, Massimo (2023), »Momente einer Gesellschaft der Vielen statt Bündnisse und Allianzen«, in: *Jalta. Positionen zur jüdischen Gegenwart* 8, S. 165–174.
Rothberg, Michael (2021), *Multidirektionale Erinnerung. Holocaustgedenken im Zeitalter der Dekolonisierung*, Berlin: Metropol.
Stjepandić, Katarina/Karakayali, Serhat (2018), »Solidarität in postmigrantischen Allianzen: Die Suche nach dem Common Ground jenseits individueller Erfahrungskontexte«, in: Naika Foroutan, Juliane Karakayali, Riem Spielhaus (Hg.), *Postmigrantische Perspektiven. Ordnungssysteme, Repräsentationen, Kritik*, Frankfurt am Main: Campus, S. 237–252.
Tribunal NSU-Komplex auflösen (2023), [online] www.nsu-tribunal.de/ [02.04.2023].

## alte Bundesrepublik

Alexopoulou, Maria (2020), *Deutschland und die Migration. Geschichte einer Einwanderungsgesellschaft wider Willen*, Ditzingen: Reclam.
Becker, Kim Björn (2019), »Grüße aus dem Gestern. Ästhetik der alten BRD«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 16.10.2019.
Benz, Wolfgang (Hg.) (1989), *Die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Politik. Wirtschaft. Gesellschaft. Kultur. Vier Bände*, Frankfurt: Fischer.
Berg, Nicolas (2003), »Ein Außenseiter der Holocaustforschung. Joseph Wulf (1912–1974) im Historikerdiskurs der Bundesrepublik«, in: Dan Diner (Hg.), *Leipziger Beiträge zur* jüdische*n Geschichte und Kultur. Band 1*, S. 311–346.
Biess, Frank (2019), *Republik der Angst. Eine andere Geschichte der Bundesrepublik*, Reinbek: Rowohlt.
Biess, Frank/Eckert, Astrid M. (2019), »Introduction: Why Do We Need New Narratives for the History of the Federal Republic?«, in: *Central European History* 52 (1), S. 1–18.
Black, Monica (2020), *A Demon Haunted Land. Witches, Wonder Doctors and the Ghosts of the Past in Post-WWII Germany,* New York: Metropolitan Books.
Blackbourn, David/Eley, Geoff (1984), *Mythen deutscher Geschichtsschreibung. Die gescheiterte bürgerliche Revolution von 1848*, Berlin: Ullstein.
Blumenberg, Hans (1979), *Arbeit am Mythos*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Brenner, Michael (Hg.) (2012), *Geschichte der Juden in Deutschland. Von 1945 bis zur Gegenwart*, München: C.H. Beck.
Chin, Rita (2017), *The Crisis of Multiuculturalism in Europe. A History*, Princeton: Princeton University Press.
Conze, Eckart (2009), *Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik von 1949 bis in die Gegenwart*, München: Siedler.
Doering-Manteuffel, Anselm (2019), »Westernisierung. Politisch-ideeller und gesellschaftlicher Wandel in der Bundesrepublik bis zum Ende der 60er Jahre«, in: Anselm Doering-Manteuffel (Hg.), *Konturen von Ordnung. Ideengeschichtliche Zugänge zum 20. Jahrhundert*, Berlin: De Gruyter Oldenbourg, S. 357–391.
Eckert, Astrid (2023), *Hans Rothfels and the Duty of Contemporary History*, unveröffentlichtes Manuskript.

Felsch, Philipp (2016), *Der lange Sommer der Theorie. Geschichte einer Revolte 1960–1990*, Frankfurt am Main: Fischer.
Felsch, Philipp/Witzel, Frank (2016), *BRD Noir*, Berlin: Matthes & Seitz.
Florvil, Tiffany N. (2020), *Mobilizing Black Germany. Afro-German Women and the Making a Transnational Movement*, Urbana: University of Illinois Press.
Foschepoth, Josef (2012), *Überwachtes Deutschland. Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
Frei, Norbert (1996), *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München: C.H. Beck.
Frei, Norbert/Maubach, Franka/Morina, Christina/Tändler, Maik (2019), *Zur rechten Zeit. Wider die Rückkehr des Nationalismus*, Berlin: Ullstein.
Frevert, Ute (1986), *Frauen-Geschichte. Zwischen bürgerlicher Verbesserung und neuer Weiblichkeit*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Friedländer, Saul/Frei, Norbert/Steinbacher, Sybille/Diner, Dan (2022), *Ein Verbrechen ohne Namen. Anmerkungen zum neuen Streit über den Holocaust*, München: C.H. Beck.
Gammerl, Benno (2021), *anders fühlen. Schwules und lesbisches Leben in der Bundesrepublik. Eine Emotionsgeschichte*, München: Hanser.
Geppert, Dominik/Hacke, Jens (Hg.) (2008), *Streit um den Staat. Intellektuelle Debatten in der Bundesrepublik 1960–1980*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
Gerwarth, Robert/Malinowski, Stephan (2009), »Hannah Arendt's Ghosts: Reflections on the Disputable Path from Windhoek to Auschwitz«, in: *Central European History* 42 (2),S. 279–300.
Görtemaker, Manfred (2004), *Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Von der Gründung bis zur Gegenwart*, Frankfurt am Main: Fischer.
Habermas, Jürgen (1990), *Die nachholende Revolution*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Henke, Klaus-Dietmar (1995), *Die amerikanische Besetzung Deutschlands*, München: De Gruyter Oldenbourg.
Herbert, Ulrich (Hg.) (2002), *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980*, Göttingen: Wallstein.
— (2014), *Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert*, München: C.H. Beck.
— (2023), »70 Jahre Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Laudatio auf der VfZ-Festveranstaltung am 12. Januar 2023 in München«, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 71 (3), S. 641–652.
Höhn, Maria (2002), *GIs and Fräuleins. The German-American Encounter in 1950s West Germany*, Chapel Hill: University of North Carolina Press.
Hunn, Karin (2005), *»Nächstes Jahr kehren wir zurück...« Die Geschichte türkischer »Gastarbeiter« in der Bundesrepublik*, Göttingen: Wallstein.
Hunt, Lynn (1992), *The Family Romance of the French Revolution*, Berkeley: University of California Press.
Jarausch, Konrad H. (2010), »The Federal Republic at Sixty. Popular Myths, Actual Accomplishments and Competing Interpretations«, in: *German Politics and Society* 28 (1), S. 10–29.
— (2006), *After Hitler. Recivilizing Germans, 1945–1995*, New York: Oxford University Press.
Jensen, Uffa (2022), *Ein antisemitischer Doppelmord. Die vergessene Geschichte des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik*, Berlin: Suhrkamp.
Kauders, Anthony D. (2007), *Unmögliche Heimat. Eine deutsch-jüdische Geschichte der Bundesrepublik*, München: DVA.
Konitzer, Werner/Stengel, Katharina (Hg.) (2008), *Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit,* Frankfurt am Main: Campus.
Lübbe, Hermann (1983), »Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein«, in: *Historische Zeitschrift* 236 (1), S. 579–599.
Lüdtke, Alf (1989), *Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrung und Lebensweisen*, Frankfurt am Main: Campus.
Lüttinger, Paul (1986), »Der Mythos der schnellen Integration. Eine empirische Untersuchung zur Integration der Vertrieben und Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland bis 1971«, *Zeitschrift für Soziologie* 15 (1), S. 20–36.
Miller, Jennifer A. (2018), *Turkish Guest Workers in Germany. Hidden Lives and Contested Borders. 1960s to 1980s*, Toronto: Toronto University Press.
Moeller, Robert G. (Hg.) (1997), *West Germany under Construction. Politics, Society, and Culture in the Adenauer Era*, Ann Arbor: University of Michigan Press.
Münkler, Herfried (2009), *Die Deutschen und ihre Mythen*, Berlin: Rowohlt.
Naumann, Klaus (1999), »Die Frage nach dem Ende. Von der unbestimmten Dauer der Nachkriegszeit«, in: *Mittelweg* 36 (1), S. 21–32.
Neiman, Susan (2020 [2019]), *Von den Deutschen Lernen. Wie Gesellschaften mit dem Bösen in ihrer Geschichte umgehen können*, München: Hanser.
Nolte, Paul (1999), »Die Historiker der Bundesrepublik. Rückblick auf eine lange Generation«, in: *Merkur* 53 (5), S. 413–432.
— (2018), *Lebens Werk. Thomas Nipperdeys Deutsche Geschichte. Biographie eines Buches,* München: C.H. Beck.
Özyürek, Esra (2023), *Subcontractors of Guilt. Holocaust Memory & Muslim Belonging in Postwar Germany,* Stanford: Stanford University Press.

Pendas, Devin O. (2010), *The Frankfurt Auschwitz Trial, 1963–1965. Genocide, History, and the Limits of the Law*, New York: Cambridge University Press.
Prowe, Diethelm (2001), »The ›Miracle‹ of the Political-Cultural Shift. Democratization between Americanization and Conservative Reintegration«, in: Hanna Schissler (Hg.), *The Miracle Years. A Cultural History of West Germany, 1949–1968*, Princeton: Princeton University Press, S. 451–458.
Ritter, Gerhard A. (1998), *Über Deutschland. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte*, München: C.H. Beck.
Rothberg, Michael (2021), *Multidirektionale Erinnerung. Holocaustgedenken im Zeitalter der Dekolonisierung,* Berlin: Metropol.
Schildt, Axel (1999), *Ankunft im Westen. Ein Essay zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik.* Frankfurt am Main: Fischer.
— (2002), »Überlegungen zur Historisierung der Bundesrepublik«, in: Konrad H. Jarausch, Martin Sabrow (Hg.), *Verletztes Gedächtnis. Erinnerungskultur und Zeitgeschichte im Konflikt,* Frankfurt am Main: Campus, S. 253–272.
Schilling, Regina (2023), *Diese Sendung ist kein Spiel. Die unheimliche Welt des Eduard Zimmermann.* Fernsehdokumentation.
Schissler, Hanna (Hg.) (2001), *The Miracle Years. A Cultural History of West Germany, 1949–1968*, Princeton: Princeton University Press.
Schmidt, Thomas E. (2022), *Große Erwartungen. Die Boomer, die Bundesrepublik und ich,* Berlin: Rowohlt.
Schöttler, Peter (Hg.) (1997), *Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918-1945*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Stelzel, Philipp (2018), *History after Hitler. A Transatlantic Enterprise*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
Stokes, Lauren (2022), *Fear of the Family. Guest Workers and Family Migration in the Federal Republic of Germany*, New York: Oxford University Press.
Trentmann, Frank (2023), *Aufbruch des Gewissens. Eine Geschichte der Deutschen von 1942 bis heute*, Frankfurt am Main: Fischer.
Wehler, Hans-Ulrich (2008), *Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Band 5: Bundesrepublik und DDR 1949–1990,* München: C.H.Beck.
Winkler, Heinrich August (2000), *Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte I und II*, München: C.H. Beck.
Wolfrum, Edgar (2006), *Die geglückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik von ihren Anfängen bis zur Gegenwart*, Stuttgart: Klett-Cotta.

## altern

Achenbaum, Andrew W. (1995), *Crossing Frontiers. Gerontology Emerges as a Science,* Cambridge: Cambridge University Press.
Bakhtin, Mikhail M. (1986), »The Bildungsroman and its Significance in the History of Realism«, in: Caryl Emerson, Michael Holquist (Hg.), *Speech Genres and Other Late Essays*, Austin: University of Texas Press, S. 10–59.
— (1981), *The Dialogic Imagination. Four Essays,* Texas: University of Texas Press.
Barry, Elizabeth/Skagen, Margery Vibe (Hg.) (2020), *Literature and Ageing. Essays and Studies*, Cambridge: Boydell & Brewer.
Beauvoir, Simone de (1976 [1972]), *Alles in allem,* Hamburg: Rowohlt.
— (1977 [1970]), *Das Alter*, Hamburg: Rowohlt.
— (1951 [1949]), *Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau*, Hamburg: Rowohlt.
Brooks, Peter (2022), *Seduced by Story. The Use and Abuse of Narrative,* New York: New York Review Books.
Butler, Robert N. (1963), »The Life Review: An Interpretation of Reminiscence in the Aged«, in: *Psychiatry* 26 (1), S. 65–76.
Cho, Sumi/Crenshaw, Kimberlé Williams/McCall, Leslie (2013), »Toward a Field of Intersectionality Studies: Theory, Applications, and Praxis«, in: *Signs* 38 (4), S. 785–810.
Cole, Thomas R. (1992), *The Journey of Life. A Cultural History of Aging in America*, Cambridge: Cambridge University Press.
Crenshaw, Kimberlé Williams (1989), »Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics«, in: *University of Chicago Legal Forum* 1989 (1), S. 143–167.
Denninger, Tina/Schütze, Lea (Hg.) (2017), *Alter(n) und Geschlecht. Neuverhandlungen eines sozialen Zusammenhangs,* Münster: Westfälisches Dampfboot.
Eribon, Didier (2024 [2023]), *Eine Arbeiterin. Leben, Alter und Sterben, Berlin: Suhrkamp.*
Freeman, Elisabeth (2010), *Time Binds. Queer Temporalities, Queer Histories*, Durham: Duke University Press.
Göckenjan, Gerd (2000), *Das Alter würdigen,* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Gullette, Margaret Morganroth (2017), *Ending Ageism, or How Not to Shoot Old People,* New Brunswick: Rutgers University Press.
— (1988), *Safe at Last in the Middle Years. The Invention of the Midlife Progress Novel,* Berkeley: University of California Press.

— (2004), *Aged by Culture*, Chicago: University of Chicago Press.
Hanisch, Carol (1969): The Personal Is Political, [online] www.carolhanisch.org/CHwritings/PIP.html [26.07.2024].
Hartung, Heike (2011), »The Limits of Development? Narratives of Growing Up/Growing Old in Narrative«, in: *Amerikastudien* 56 (1), S. 45–66.
— (2016), *Ageing, Gender and Illness in Anglophone Literature. Narrating Age in the Bildungsroman*, London: Routledge.
Kaplan, E. Ann (2003), »Feminist Futures: Trauma, the Post-9/11 World and a Fourth Feminism?«, in: *Journal of International Women's Studies* 4 (2), S. 46–59.
Katz, Stephen/Calasanti, Toni (2015), »Critical Perspectives on Successful Aging: Does It ›Appeal More Than It Illuminates‹?«, in: *The Gerontologist* 55 (1), S. 26–33.
Kunow, Rüdiger (2009), »The Coming of Age: The Descriptive Organization of Later Life«, in: Alfred Hornung, Rüdiger Kunow (Hg.), *Representation and Decoration in a Postmodern Age*, Heidelberg: Winter, S. 295–309.
Laughlin, Kathleen A./Gallagher, Julie/Cobble, Dorothy Sue/Boris, Eileen/Nadasen, Premilla/Gilmore, Stephanie/Zarnow, Leandra (2010), »Is It Time to Jump Ship? Historians Rethink the Waves Metaphor«, in: *Feminist Formations* 22 (1), S. 76–135.
Lykke, Nina (2011), »Intersectional Analysis: Black Box or Useful Critical Feminist Thinking Technology?«, in: Helma Lutz, Maria Teresa Herrera Vivar, Linda Supik (Hg.), *Framing Intersectionality. Debates on a Multi-Faceted Concept in Gender Studies*, London: Routledge, S. 207–221.
MacCall, Leslie (2005), »The Complexity of Intersectionality«, in: *Signs* 30 (3), S. 1771–1800.
Maierhofer, Roberta (2021), »Feminism and Aging in Literature«, in: Danan Gu, Matthew E. Dupre (Hg.)*, Encyclopedia of Gerontology and Population Aging*, Cham: Springer, S. 1822–1829.
— (1995), »The Graying of American Feminism«, in: Tibor Frank (Hg.), *Values in American Society*, Budapest: Eötvös Loránd University, S. 113–121.
— (2003), *Salty Old Women. Frauen, Altern und Identität in der amerikanischen Literatur*, Essen: Blaue Eule.
— (2007), »Der gefährliche Aufbruch zum Selbst: Frauen, Altern und Identität in der amerikanischen Kultur. Eine anokritische Einführung«, in: Ursula Pasero, Gertrud M. Backes, Klaus R. Schroeter (Hg.), *Altern in Gesellschaft. Ageing–Diversity–Inclusion*, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 111–127.
— (2010/11), »Das Leben als narrativer Akt: Altern als Erzählen«, in: Helga Mitterbauer, Katharina Scherke (Hg.), *Moderne. Kulturwissenschaftliches Jahrbuch* 6, Innsbruck: StudienVerlag, S. 97–111.
Muñoz, José Esteban (2019 [2009]), *Cruising Utopia. The Then and There of Queer Futurity*, New York: New York University Press.
Okolosie, Lola (2014), »Open Space: Beyond ›Talking‹ and ›Owning‹ Intersectionality«, in: *Feminist Review* 108, S. 90–96.
Phillips, Ruth/Cree, Viviene E. (2014), »What Does the ›Fourth Wave‹ Mean for Teaching Feminism in Twenty-First Century Social Work?«, in: *Social Work Education: The International Journal* 33 (7), S. 930–943.
Port, Cynthia (2012), »No Future? Aging, Temporality, History, and Reverse Chronologies«, in: *Occasion: Interdisciplinary Studies in the Humanities* 4, S. 1–19.
Ratzenböck, Barbara (2020), *Media Relations. How and Why Older Women Care for Information and Communication Technologies* (Diss.), University of Graz: o.V.
Rooke, Constance (1992), »Old Age in Contemporary Fiction: A New Paradigm of Hope«, in: Tom R. Cole, David D. Van Tassel, Robert Kastenbaum (Hg.)*, Handbook of the Humanities and Aging*, New York: Springer, S. 241–257.
Rosenmayr, Leopold (1990)*, Die Kräfte des Alters*, Wien: Edition Atelier.
Rushdie, Salman (2013 [1995]), *Des Mauren letzter Seufzer, München: btb.*
Strawson, Galen (2019 [2018]), *Was mich umtreibt. Tod, Freiheit, Ich,* Stuttgart: Oktaven.
Ulllmann, Linn (2018 [2015]), *Die Unruhigen*, München: Luchterhand.
Waxman, Barbara Frey (1990), *From the Hearth to the Open Road. A Feminist Study of Aging in Contemporary Literature,* New York: Greenwood.
Williams, Raymond (2014 [1976])*,* London: Fourth Estate.
Woodward, Kathleen (1997), *Telling Stories*, Berkeley: Doreen B Townsend Center for the Humanities.
— (1991), *Aging and Its Discontents. Freud and Other Fictions*, Bloomington: Indiana University Press.

## Antisemitismusdefinition


Bergmann, Werner/Erb, Rainer (1986), »Kommunikationslatenz, Moral und öffentliche Meinung. Theoretische Überlegungen zum Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland«, in: *Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 38 (2), S. 223–246.

Beyer, Heiko/Goldkuhle, Bjarne (2024), »Möglichkeitsräume für Antisemitismus? Zur Öffnung politisch-kultureller Gelegenheitsstrukturen während der Eskalationsphasen des ›Nahostkonflikts‹«, in: *Politische Vierteljahresschrift* 65, S. 691–710.

Decker, Oliver/ Kiess, Johannes/Heller, Ayline/ Brähler, Elmar (Hg.) (2024), *Vereint im Ressentiment. Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen*, Gießen: Psychosozial-Verlag.

Butter, Michael (2020): »Antisemitische Verschwörungstheorien in Geschichte und Gegenwart«,[online] www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/321665/antisemitische-verschwoerungstheorien-in-geschichte-und-gegenwart/ [10.10.2024].

Diner, Dan (Hg.), *Zivilisationsbruch. Denken nach Auschwitz.* Frankfurt am Main: Fischer 1988.

Elbe, Ingo (2024): »›Palestine will set us free‹ – postkolonialer Zeitgeist und Erlösungsantizionismus«, [online] www.zeitzeichen.net/node/11217 [10.01.2025]

Eriksen, Trond Berg/Harket, Håkon/Lorenz, Einhart, *Judenhass. Die Geschichte des Antisemitismus von der Antike bis zur Gegenwart*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2019.

Glagau, Otto (1876), *Der Börsen- und Gründungsschwindel in Berlin. Gesammelte und stark vermehrte Artikel der ›Gartenlaube‹*, Leipzig: Paul Frohberg.

Grigat, Stephan (Hg.) (2023), *Kritik des Antisemitismus in der Gegenwart. Erscheinungsformen – Theorien – Bekämpfung,* Baden-Baden: Nomos.

Haury, Thomas (2002), *Antisemitismus von links. Kommunistische Ideologie, Nationalismus und Antizionismus in der frühen DDR*, Hamburg: Hamburger Edition.

Heilbronn, Christian/Rabinovici, Doron/Sznaider, Natan (Hg.) (2019), *Neuer Antisemitismus? Fortsetzung einer globalen Debatte*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Heinsohn, Gunnar (1988), *Was ist Antisemitismus?*, Frankfurt am Main: Eichborn.

Herf, Jeffrey (2019), *Unerklärte Kriege gegen Israel. Die DDR und die westdeutsche radikale Linke, 1967–1989,* Göttingen: Wallstein.

Holz, Klaus/Haury, Thomas (2021), *Antisemitismus gegen Israel*, Hamburg: Hamburger Edition.

Höttemann, Michael (2020): »Sekundärer Antisemitismus. Antisemitismus nach Auschwitz«, [online] www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/321575/sekundaerer-antisemitismus/ [10.10.2024].

Kirchhoff, Christine (2020), »›Das Gerücht über die Juden‹ – zur (Psycho-)Analyse von Antisemitismus und Verschwörungsideologie« in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.), *Wissen schafft Demokratie* 8, Jena: Amadeu Antonio Stiftung, S. 104–115.

König, Mareike/Schulz, Oliver (Hg.) (2019), *Antisemitismus im 19. Jahrhundert aus internationaler Perspektive. Nineteenth Century Anti-Semitism in International Perspective,* Göttingen: V&R unipress.

Liebscher, Doris (2022), »Das deutsche Rechtssystem, »Antisemitismus und Rassismus«, in: Sina Arnold, Seba-Nur Cheema, Meron Mendel (Hg.), *Frenemies. Antisemitismus, Rassismus und ihre Kritiker*innen*, Berlin: Verbrecher Verlag, S. 213–218.

Liebscher, Doris/Pietrzyk, Kristin/Lagodinsky, Sergey/Steinitz, Benjamin (2020), »Antisemitismus im Spiegel des Rechts. Zur Berücksichtigung aktueller Ausdrucksweisen des Antisemitismus in der deutschen Rechtsprechung«, in: *Neue Juristische Online Zeitschrift* 20 (30), S. 897–908.

Longerich, Peter (2021), *Antisemitismus: Eine deutsche Geschichte. Von der Aufklärung bis heute*, München: Siedler.

Marr, Wilhelm (1879), *Der Sieg des Judenthums über das Germanenthum. Vom nicht confessionellen Standpunkt aus betrachtet*, Bern: Constenoble.

Pfahl-Traughber, Armin (2007): »Ideologische Erscheinungsformen des Antisemitismus«, [online] www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30327/ideologische-erscheinungsformen-des-antisemitismus/ [10.10.2024].

— (2020): »Antizionistischer und israelfeindlicher Antisemitismus. Definitionen – Differenzierungen – Kontroverse«, [online] www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/307746/antizionistischer-und-israelfeindlicher-antisemitismus/ [10.10.2024].

Postone, Moishe (1979), »Antisemitismus und Nationalsozialismus«, in: Autonomie 14, S. 58–67

Rabinovici, Doron/Speck, Ulrich/Sznaider, Natan (Hg.) (2004), *Neuer Antisemitismus? Eine globale Debatte*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Rensmann, Lars (2004), *Demokratie und Judenbild. Antisemitismus in der politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

— (2021): »Die ›Jerusalemer Erklärung‹. Eine Kritik aus Sicht der Antisemitismusforschung«, [online] www.belltower.news/die-jerusalemer-erklaerung-eine-kritik-aus-sicht-der-antisemitismusforschung-116093/ [10.10.2024].
Salzborn, Samuel (2010), *Antisemitismus als negative Leitidee der Moderne. Sozialwissenschaftliche Theorien im Vergleich*, Frankfurt am Main: Campus.
Segel, Binjamin (2017 [1924]), *Die Protokolle der Weisen von Zion kritisch beleuchtet. Eine Erledigung*, hrsg. von Franziska Krah, Freiburg: ça ira-Verlag.
Stögner, Karin (2014), *Antisemitismus und Sexismus. Historisch-gesellschaftliche Konstellationen*, Baden-Baden: Nomos.
Voigt, Sebastian (2023), *Der Judenhass. Eine Geschichte ohne Ende?*, Stuttgart: S. Hirzel.
Wyrwa, Ulrich (2020), »Vom Lessing-Verein zur Antisemiten-Liga Zur Umdeutung des Toleranzbegriffs durch den Ingenieur und Schriftsteller Hector de Grousilliers (1842-1899)«, in: *Etudes Germaniques* 75 (3), S. 521–532.
Zick, Andreas/ Küpper, Beate/Mokros, Nico (2023), *Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23,* Bonn: J.H.W. Dietz Nachf.

## barrierefrei

Achtelik, Kirsten (2024): Covid ist nicht vorbei, [online] www.ourbodies.at/covid-ist-nicht-vorbei [12.05.2024].
AK moB (2011): Aus.Schluss - Barrierefrei veranstalten, [online] www.bidok.uibk.ac.at/library/akmob-barrierefrei.html [05.05.2024].
Aichele, Valentin (2019), »Eine Dekade UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 69, S. 4–10.
Bertelsmann Stiftung/Follmer, Robert/Brand, Thorsten/Unzicker, Kai (2020): Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Deutschland 2020. Eine Herausforderung für uns alle. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsstudie, [online] www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ST-LW_Studie_Gesellschaftlicher_Zusammenhalt_2020.pdf [12.05.2024].
Bethke, Andreas/Kruse, Klemens/Rebstock, Markus/Welti, Felix (2015), »Barrierefreiheit«, in: Theresia Degener, Elke Diehl (Hg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 170–181.
Bundesregierung (2017): Rede von Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier zum 50-jährigen Bestehen der BAG Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. am 22. September 2017 in Berlin, [online] www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-von-bundespraesident-dr-frank-walter-steinmeier-803188 [11.05.2024].
Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2023): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, [online] www.tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FCO%2F2-3&Lang=en, [09.05.2024].
Degener, Theresia (2009), »Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor«, in: *RdJB. Recht der Jugend und des Bildungswesens* 57 (2), S. 200–219.
— (2015), »Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung«, in: Theresia Degener, Elke Diehl (Hg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 55–74.

Hirschberg, Marianne (2021), »Barrieren als gesellschaftliche Hindernisse – Sozialwissenschaftliche Überlegungen«, in: Markus Schäfers, Felix Welti (Hg.), *Barrierefreiheit – Zugänglichkeit – Universelles Design. Zur Gestaltung teilhabeförderlicher Umwelten*, Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, S. 23–36.

Klee, Ernst (2010), *›Euthanasie‹ im Dritten Reich. Die ›Vernichtung lebensunwerten Lebens‹*, Frankfurt am Main: Fischer.

Köbsell, Swantje (2012), *Wegweiser Behinderungsbewegung. Neues (Selbst-)Verständnis von Behinderung*, Neu-Ulm: AG Spak.

Leidner, Rüdiger (2015), »Die Begriffe ›Barrierefreiheit‹, ›Zugänglichkeit‹ und ›Nutzbarkeit‹ im Fokus«, in: Patrick S. Föhl, Stefanie Erdrich, Hartmut John, Karin Maaß (Hg.), *Das barrierefreie Museum. Theorie und Praxis einer besseren Zugänglichkeit. Ein Handbuch*, Bielefeld: transcript, S. 28–33.

Maskos, Rebecca (2023): Ableismus und Behindertenfeindlichkeit. Diskriminierung und Abwertung behinderter Menschen, [online] www.bpb.de/themen/inklusion-teilhabe/behinderungen/539319/ableismus-und-behindertenfeindlichkeit [12.05.2024].

Müllebner, Katharina (2017): Barrierefreiheit im Duden, [online] www.bizeps.or.at/barrierefreiheit-im-duden [09.05.2024].

Mürner, Christian/Sierck, Udo (2013), *Behinderung. Chronik eines Jahrhunderts*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Netzwerk Artikel 3 (2018): Schattenübersetzung. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, [online] www.nw3.de/attachments/article/130/BRK-Schattenuebersetzung- 3-Auflage-2018.pdf [28.03.2024].

Salheiser, Axel/Alexopoulou, Maria/Meier zu Verl, Christian/Yendell, Alexander (Hg.) (2024), *Die Grenzen des Zusammenhalts. Wie Inklusion und Exklusion zusammenhängen*, Frankfurt am Main: Campus.

Steiner, Gusti (2001): Wie alles anfing –Konsequenzen politischer Behindertenselbsthilfe, [online] http://forsea.de/content-363-wie_alles_anfing_konsequenzen_politischer_behindertenselbsthilfe.html [30.04.2024].

Stöcker, Anne/Zurbriggen, Carmen (2023), »Inklusiver Zusammenhalt im Jugendalter im Kontext von Behinderung«, in: Baris Ertugrul, Ullrich Bauer (Hg.), *Sozialisation und gesellschaftlicher Zusammenhalt. Aufwachsen in Krisen und Konflikten*, Frankfurt am Main: Campus, S. 95–122.

Stöcker, Anne/Korneli, Karina (2024), »Forschungsprojektvorstellung: Perspektiven von Menschen mit Behinderungen auf gesellschaftliche Positionen und Zusammenhalt«, in: *Wissen schafft Demokratie* 15, S. 86f.

Wansing, Gudrun (2015), »Was bedeutet Inklusion? Annäherungen an einen vielschichtigen Begriff«, in: Theresia Degener, Elke Diehl (Hg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention, Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 43–54.

**B1**


ALTE (2020), *Lingustic integration of adult migrants: requirements and learning opportunities*. Strasbourg: Council of Europe.

Böcker, Anita/Strik, Tineke (2011), »Language and Knowledge Tests for Permanent Residence Rights: Help or Hindrance for Integration?«, in: *European Journal of Migration and Law* 13, S. 157–184.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2023): Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2023, [online] www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2023-1-hj-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [15.12.2023].

Bundesministerium der Justiz (2004a): Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV), [online] www.gesetze-im-internet.de/intv/BJNR337000004.html [27.04.2023].

— (2004b): Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG), [online] www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/BJNR195010004.html [05.05.2023].

Bundesministerium des Innern (2004) [2001]: Bericht der Unabhängigen Kommission »Zuwanderung«, [online]www.web.archive.org/web/20160304113210/http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/Zuwanderungsbericht_pdf.html?nn=2603l8 [26.04.2023].

Cindark, Ibrahim/Deppermann, Arnulf/Hünlich, David/Lang, Christian/Perlmann-Balme, Michaela/Schöningh, Ingo (2019), *Perspektive Beruf. Mündliche Kompetenz von Teilnehmenden an Integrationskursen und Vorschläge für die Praxis*. Mannheim: IDS-Verlag.

Conseil de l'Europe (1949): Details zum Vertrag-Nr.001: Die Satzung des Europarates (SEV Nr. 001), [online] www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=001 [02.05.2023].

— (1954): Europäisches Kulturabkommen, [online] www.rm.coe.int/168006459l [26.05.2023].

— (1982): Recommendation n° R (82) 18 du comité des ministres aux états membres concernant les langues vivantes, [online] www.rm.coe.int/16804f6367 [20.05.2023].

— (1993): Transparence et coherence dans l'apprentissage des langues en Europe. Objectifs, évaluation, certification, [online]www.rm.coe.int/0900001680707cdf [26.05.2023].

Deutscher Bundestag (2019): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing und der Fraktion der AfD. Drucksache 19/8015, [online] https://dserver.bundestag.de/btd/19/084/1908417.pdf [26.04.2023].

— (2021): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jörg Schneider, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD. Drucksache 19/24407, [online] https://dserver.bundestag.de/btd/19/252/1925291.pdf [27.04.2023].

Freie Dozent*innen Berlin (2018): Offener Brief: »Förderung statt Zwang im Integrationskurs«, [online] www.kreidefresser.org/foerderung-statt-zwang/ [18.12.2023].

Hünlich, David/Schöningh, Ingo (2021), »Weniger ist mehr! Die IDS-Goethe-Studie in den Integrationskursen und Vorschläge für die Praxis«, in: Friederike Hinzmann, Coretta Storz, Annemarie Hülsmann, Ulrike Rosner, Benjamin Dupke (Hg.): *Vermitteln – Verbinden – Verstehen. 46. Jahrestagung des Fachverbandes Deutsch als Fremd- und Zweitsprache an der Technischen Universität Chemnitz 2019*. Göttingen: Universitätsverlag, S. 193–220.

Maas, Utz/Mehlem, Ulrich (2003), »Qualitätsanforderungen für die Sprachförderung im Rahmen der Integration von Zuwanderern«, in: *IMIS-Beiträge* 21.

Stanišić, Saša (2019), *Herkunft*. München: Luchterhand.

Trim, John/North, Brian/Coste, Daniel (2017), *Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen*. Stuttgart, Germering: Ernst Klett Sprachen.

Trojanow, Ilija (2017), *Nach der Flucht*. Frankfurt am Main: S. Fischer.

Wassenberg, Birte (2013), *Histoire du Conseil de l'Europe.* Strasbourg: Conseil de l'Europe.

## Bez i ehungsanbahnung


Anderson, Eric/Adams, Adi/Rivers, Ian (2010), »›I Kiss Them Because I Love Them‹: The Emergence of Heterosexual Men Kissing in British Institutes of Education«, in: *Archives of Sexual Behavior* 41 (2), S. 421–430.

Andreassen, Rikke (2017), »New kinships, new family formations and negotiations of intimacy via social media sites«, in: *Journal of Gender Studies* 26 (3), S. 361–371.

Attwood, Feona/Hakim, Jamie/Winch, Alison (2017), »Mediated intimacies: bodies, technologies and relationships«, in: *Journal of Gender Studies* 26 (3), S. 249–253.

Bauman, Zygmunt (2005), *Liquid Love. On the Frailty of Human Bonds*, Cambridge/Malden: Polity Press.

Beasley, Chris/Holmes, Mary (2021), *Internet Dating. Intimacy and Social Change*, New York: Routledge.

Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth (1990), *Das ganz normale Chaos der Liebe*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Becker, Frank/Reinhardt-Becker, Elke (2019), »Semantiken der Liebe zwischen Kontinuität und Wandel – eine Skizze«, in: Dies. (Hg.), *Liebesgeschichte(n). Identität und Diversität vom 18. bis zum 21. Jahrhundert*, Frankfurt am Main: Campus, S. 11–61.

Beier, Friederike (Hg.) (2023), *Materialistischer Queerfeminismus. Theorien zu Geschlecht und Sexualität im Kapitalismus*, Münster: Unrast.

Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (2004), *Glossar der Gegenwart*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bulman, May (2016): Tinder makes users less likely to commit to relationships, experts warn, [online] www.independent.co.uk/tech/tinder-makes-users-less-likely-to-commit-to-relationships-experts-warn-a6807731.html [26.03.2023].

Burkart, Günter (2018), *Soziologie der Paarbeziehung. Eine Einführung*, Wiesbaden: Springer VS.

Burkart, Günter/Hahn, Kornelia (Hg.) (1998), *Liebe am Ende des 20. Jahrhunderts – Studien zur Soziologie intimer Beziehungen*, Wiesbaden: Springer.

Byron, Paul (2021), *Digital Media, Friendship and Cultures of Care*, London/New York: Routledge.

Deutscher Bundestag (2020): Antrag Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken – Verantwortungsgemeinschaft einführen, Drucksache 19/16454, [online] https://dserver.bundestag.de/btd/19/164/1916454.pdf [31.03.2023].

Diehl, Sarah (2022), *Die Freiheit, allein zu sein. Eine Ermutigung*, Hamburg: Arche.

Goode, William J. (1959), »The Theoretical Importance of Love«, in: *American Sociological Review* 24 (1), S. 38–47.

Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm (1854), *Deutsches Wörterbuch. Erster Band. A – Biermolke*, Leipzig: S. Hirzel.

Hark, Sabine (2021), *Die Gemeinschaft der Ungewählten. Umrisse eines politischen Ethos der Kohabitation*, Berlin: Suhrkamp.

Illouz, Eva (2011), *Warum Liebe weh tut. Eine soziologische Erklärung*, Berlin: Suhrkamp.

— (2018), *Warum Liebe endet. Eine Soziologie negativer Beziehungen*, Berlin: Suhrkamp.

Kluge, Friedrich (2002), *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, Berlin/New York: De Gruyter.

Kullmann, Katja (2022), *Die singuläre Frau*, München: Hanser.

Laufenberg, Mike (2023), *Queere Theorien zur Einführung*, Hamburg: Junius.

Lenz, Karl (2009), *Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Luhmann, Niklas (1982), *Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Neu, Claudia/Nikolic, Ljubica (2020), »Mythos Gemeinschaft? Vom sozialen Zusammenhalt in ländlichen Räumen«, in: Christian Krajewski, Claus-Christian Wiegandt (Hg.), *Land in Sicht. Ländliche Räume in Deutschland zwischen Prosperität und Peripherisierung*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 170–183.

Newerla, Andrea (2021), »Love Struggles: Intime Beziehungen in Zeiten mobilen Datings«, in: Micheal Wutzler, Jacqueline Klesse (Hg.), *Paarbeziehungen heute: Kontinuität und Wandel*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 46–72.

— (2023), *Das Ende des Romantikdiktats. Warum wir Nähe, Beziehungen und Liebe neu denken sollten*, München: Kösel.

Newerla, Andrea/van Hooff, Jenny (2023), »Mobile Intimacies? Uncertainty, Ambivalence and Fluidity in the Intimate Practices of Dating App Users in Germany and the UK«, in: Sexualities, (o. S.).

Pieper, Marianne/Bauer, Robin (2014), »Polyamorie: Mono-Normativität – Dissidente Mikropolitik – Begehren als transformative Kraft?«, in: *Journal für Psychologie* 22 (1), S. 1–35.

Roach, Tom (2012), *Friendship as a Way of Life. Foucault, AIDS, and the Politics of Shared Estrangement*, New York: State University of New York Press.

Roseneil, Sasha/Crowhurst, Isabel/Hellesund, Tone/Santos, Ana Cristina/Stoilova, Mariya (2020), *The Tenacity of the Couple-Norm. Intimate citizenship regimes in a changing Europe*, London: UCL Press.

Sales, Nancy Jo (2015): Tinder and the Dawn of the ›Dating Apocalypse‹. As romance gets swiped from the screen, some twentysomethings aren't liking what they see, [online] www.vanityfair.com/culture/2015/08/tinder-hook-up-culture-end-of-dating [Datum des Aufrufs?].
Schenk, Herrad (1987), *Freie Liebe – Wilde Ehe. Über die allmähliche Auflösung der Ehe durch die Liebe*, Frankfurt am Main: Büchergilde Gutenberg.
Schmutte, Anna (2022): Co-Parenting/Co-Eltern – Was ist Co-Parenting bzw. Co-Elternschaft?, [online] www.partner4baby.com/kinderwunsch-alternativen/co-parenting/ [02.04.2024].
Schobin, Janosch (2013), *Freundschaft und Fürsorge. Bericht über eine Sozialform im Wandel*, Hamburg: Hamburger Edition.
Schobin, Janosch/Leuschner, Vincenz/Flick, Sabine/Alleweldt, Erika/Heuser, Eric Anton/Brandt, Agnes (2016), *Freundschaft heute. Eine Einführung in die Freundschaftssoziologie*, Bielefeld: transcript.
Schwenck, Volker (2022): Zusammenhalt vor allem im Privaten, [online] www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/themenwoche-113.html [26.03.2023].
Sennett, Richard (1983 [1974]), *Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität,* Frankfurt am Main: Fischer.
SPD (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021–2025, [online] www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf [31.03.2023].
Statistisches Bundesamt (2022): Anzahl der Eheschließungen in Deutschland von 1950 bis 2021, [online] https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1323/umfrage/eheschliessungen-in-deutschland/ [26.03.2023].
Sumter, Sindy R./Vandenbosch, Laura/Ligtenberg, Loes (2017), »Love me Tinder: Untangling emerging adults' motivations for using the dating application Tinder«, in: *Telematics and Informatics* 34 (1), S. 67–78.
Timmermans, Elisabeth/Courtois, Cédric, »From swiping to casual sex and/or committed relationships: Exploring the experiences of Tinder users«, in: *The Information Society* 34 (2), S. 59–70.
Tönnies, Ferdinand (1979 [1887]), *Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
Weigel, Moira 2018 [2016], *Dating. Eine Kulturgeschichte*, München: btb.
Wutzler, Michael (2021), »Einleitung: Paarbeziehungen heute«, in: Michael Wutzler, Jacqueline Klesse (Hg.), *Paarbeziehungen heute: Kontinuität und Wandel*, Weinheim/Basel: Beltz, S. 7–45.

## Bruderland

Behrends, Jan C. (2003), »Sowjetische ›Freunde‹ und fremde ›Russen‹. Deutsch-Sowjetische Freundschaft zwischen Ideologie und Alltag (1949–1990)«, in: Jan C. Behrends, Thomas Lindenberger, Patrice G. Poutrus (Hg.), *Fremde und Fremd-Sein in der DDR. Zu historischen Ursachen der Fremdenfeindlichkeit in Ostdeutschland*, Berlin: Metropol, S. 75–100.
Born, Arne (2019), *Literaturgeschichte der deutschen Einheit 1989–2000. Fremdheit zwischen Ost und West*, Hannover: Wehrhahn.
Caspar, Helmut (2009), *DDR-Lexikon. Von Trabi, Broiler, Stasi und Republikflucht*, Petersberg: Imhof.
Dreisbach, Sofia (2021): Baby, für dich bin ich Russland!, [online] www.faz.net/aktuell/zukunft-deutschland/russlanddeutsche-podcasts-ueber-die-post-ost-generation-17539803.html [16.12.2022].
Erpenbeck, Jenny (2002), »EOS«, in: Florian Illies, Jörg Bong (Hg.), *Kleines Deutsches Wörterbuch*, Frankfurt am Main: Fischer, S. 41–48.
Gelberg, Johanna Maria (2016), »Brüder und Schwestern! Geschwisterfiguren und Diskurse nationaler Teilung in der deutsch-deutschen Literatur«, in: Martin Doll, Oliver Kohns (Hg.), *Figurationen des Politischen. Band 1: Die Phänomenalität der Politik in der Gegenwart*, Paderborn: Fink, S. 133–164.
Haffner, Peter (2002), *Grenzfälle. Zwischen Polen und Deutschen,* Frankfurt am Main: Eichborn.
Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Werner Hänisch (Hg.) (1980), *Wörterbuch der Außenpolitik und des Völkerrechts*, Berlin: Dietz.
Koemets, Anna/Dieckmann, Janine (2022): Antislawismus. Zwischen Popkultur und Diskriminierungsrealitäten, [online] www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Kurzanalyse_Antislawismus_WEB.pdf [16.12.2022].
Krug, Manfred (1997), *Abgehauen. Ein Mitschnitt und ein Tagebuch*, Düsseldorf u. a.: Econ.
Nguyen, Angelika (2021), »Maikäfer flieg. Notizen zu meinem Dokumentarfilm ›Bruderland ist abgebrannt‹«, in: Betty Schiel, Maxa Zoller (Hg.), *Was wir filmten. Filme von ostdeutschen Regisseurinnen nach 1990,* Berlin: Bertz und Fischer, S. 46–57.
Noetzel, Thomas (2015), »Brüderlichkeit«, in: Peter Prechtl, Franz-Peter Burkard (Hg.), *Metzler Lexikon Philosophie*, Stuttgart: J.B. Metzler, S. 85.

Piske, Jens (2014): Wir werden niemals Brüder sein, [online] www.ukraweb.com/blog/980/wir-werden-niemals-brueder-sein.html [16.12.2022].
Rabenschlag, Ann-Judith (2017), »Arbeiten im Bruderland. Arbeitsmigranten in der DDR und ihr Zusammenleben mit der deutschen Bevölkerung«, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), *Deutschland Archiv 2016*, Bonn: o. Verl., S. 95–105.
Ratzinger, Joseph/Benedikt XVI. (2006), *Die christliche Brüderlichkeit*, München: Kösel.
Satjukow, Silke (2009), »Freunde«, in: Martin Sabrow (Hg.), *Erinnerungsorte der DDR,* München: Beck, S. 55–67.
Schieder, Wolfgang (1972), »Brüderlichkeit«, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Band 1 A–D*, Hamburg u. a.: Klett, S. 552–581.
Wilke, Manfred (1997), »Sozialistische Bruderhilfe und die SED«, in: Rainer Eppelmann, Horst Möller, Günter Nooke, Dorothee Wilms (Hg.), *Lexikon des DDR-Sozialismus. Das Staats- und Gesellschaftssystem der Deutschen Demokratischen Republik, Band 2: N–Z*, Paderborn u. a.: Schöningh, S. 736–740.
— (2021), *Die DDR als sowjetischer Satellitenstaat*, Berlin: Metropol.
Wolf, Birgit (2000), *Sprache in der DDR, Ein Wörterbuch*. Berlin u. a.: De Gruyter.
Wrochem, Oliver von (2003), »Die sowjetischen ›Besatzer‹. Konstruktionen des Fremden in der lebensgeschichtlichen Erinnerung«, in: Jan C. Behrends, Thomas Lindenberger, Patrice G. Poutrus (Hg.), *Fremde und Fremd-Sein in der DDR. Zu historischen Ursachen der Fremdenfeindlichkeit in Ostdeutschland*, Berlin: Metropol, S. 57–73.
Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin, Out of Focus Medienprojekte (2018): Eigensinn im Bruderland. Webdokumentation, [online] www.bruderland.de [16.12.2022].

## citizenship

Achiume, E. Tendayi (2022), »Racial Borders«, in: *Georgetown Law Journal* 110 (3), S. 445–508.
Ando, Clifford (2009), »Citizenship, Roman«, in: Michael Gagarin (Hg.), *The Oxford Encyclopedia of Ancient Greece and Rome,* Oxford: Oxford University Press, S. 147–151.
Arendt, Hannah (1955), *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt.
Balkin, Jack M. (2011), *Constitutional Redemption. Political Faith in an Unjust World,* Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
Bauböck, Rainer (2017), »Political Membership and Democratic Boundaries«, in: Ayelet Shachar, Rainer Bauböck, Irene Bloemraad, Maarten Vink (Hg.), *The Oxford Handbook of Citizenship*, Oxford: Oxford University Press, S. 60–82.
Bloemraad, Irene (2018), »Theorising the Power of Citizenship as Claims-Making«, in: *JEMS* 44 (1), S. 4–26.
Bosniak, Linda (2007), »Being Here. Ethical Territoriality and the Rights of Immigrants«, in: *Theoretical Inquiries in Law* 8 (2), S. 389–410.
Brubaker, Rogers (1992), *Citizenship and Nationhood in France and Germany,* Cambridge, Massachusetts: Harvard Universiy Press.
Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG), BRat-Drs. 438/23 v. 8.9.2023.
Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschl. v. 10.7.1982, 2 BvR 502, 100 & 961/86, BVerfGE 80, 315.
Choudhry, Sujit (Hg.) (2006), *The Migration of Constitutional Ideas,* Cambridge, UK: Cambridge University Press.
Delgado, Richard/Stefancic, Jean (2017), *Critical Race Theory. An Introduction*, New York: New York University Press.
Giugni, Marco/Grasso, Maria (Hg.) (2021), *Handbook of Citizenship and Migratio,* Cheltenham: Edward Elgar Publishing.
Goldberg, David Theo (2002), *The Racial State*, Hoboken: Wiley-Blackwell.
Gotanda, Neil (1991), »A Critique of ›Our Constitution Is Color Blind‹«, in: *Stanford Law Review* 44 (1), S. 1–68.
Grimm, Dieter (2005), »Integration by Constitution«, in: *International Journal of Constitutional Law* 3 (2/3), S. 193–208.
Gündoğdu, Ayten (2015), *Rightlessness in an Age of Rights*, Oxford: Oxford University Press.
Habermas, Jürgen, »Eine Art Schadensabwicklung«, in: *Die Zeit* v. 11.7.1986, S. 40.

Halsaa, Beatrice/Roseneil, Sasha/Sümer, Sevil (Hg.) (2012), *Remaking Citizenship in Multicultural Europe,* Basingstoke: Palgrave.
Held, David (2010), *Cosmopolitanism. Ideals and Realities*, Cambridge/Malden: Polity.
Initiative kulturelle Integration (2019): Zusammenhalt in Vielfalt. 15 Thesen zu kultureller Integration und Zusammenhalt, [online] www.kulturelle-integration.de/thesen [11.03.2024].
Kant, Immanuel (1984 [1795]), *Zum ewigen Frieden*, Ditzingen: Philipp Reclam jun.
King, Martin Luther (1963): Ich habe einen Traum [Übersetzung der US-Botschaft; online] https://de.usembassy.gov/de/ich-habe-einen-traum [11.03.2024].
Kochenov, Dimitry (2019), *Citizenship,* Cambridge, Massachusetts: MIT Press.
Koessler, Maximilian (1946/47), »›Subject‹, ›Citizen‹, ›National‹, and ›Permanent Allegiance‹«, in: *Yale Law Journal* 56 (1), S. 58–76.
Koschorke, Albrecht (2013), *Hegel und wir,* Berlin: Suhrkamp.
Kostakopoulou, Dora/Thym, Daniel (Hg.) (2022), *Research Handbook on European Union Citizenship Law and Policy,* Cheltenham: Edward Elgar.
Masing, Johannes (2001), *Wandel im Staatsangehörigkeitsrecht vor den Herausforderungen moderner Migration*, Tübingen: Mohr Siebeck.
Möllers, Christoph (2015), *Die Möglichkeit der Normen,* Berlin: Suhrkamp.
Moyn, Samuel (2010), *The Last Utopia. Human Rights in History*, Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
Patterson, Cynthia (2009), »Citizenship, Greek«, in: Michael Gagarin (Hg.), *The Oxford Encyclopedia of Ancient Greece and Rome,* Oxford: Oxford University Press, S. 146–147.
Quent, Matthias/Salheiser, Axel/Weber, Dagmar (2020), »Gesellschaftlicher Zusammenhalt im Blätterwald«, in: Nicole Deitelhoff, Olaf Groh-Samberg, Matthias Middell (Hg.), *Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Ein interdisziplinärer Dialog,* Frankfurt am Main: Campus, S. 73–87.
Rifkin, Jeremy (2004), *The European Dream,* London: Penguin.
Rose, Michael (2020), *»Proxy-Repräsentation«*, in: Marvin Neubauer, Max Stange, Charlott Resske, Frederik Doktor (Hg.), *Im Namen des Volkes*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 275–302.
Rosenberg, Gerald N. (2008), *The Hollow Hope. Can Courts Bring about Social Change?*, Chicago: University of Chicago Press.
Schelling, Thomas C./Bailey, Martin J./Fromm, Gary (1968), »The Life You Save May be Your Own«, in: Samuel B. Chase (Hg.), *Problems in Public Expenditure Analysis*, Washington: Brookings Institution, S. 127–162.
Schorkopf, Frank (2017), *Staat und Diversität*, Paderborn: Schöningh.
Shachar, Ayelet (2009), *The Birthright Lottery*, Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
Soysal, Yasemin Nuhoğlu (1994), *Limits of Citizenship*, Chicago: University of Chicago Press.
Thym, Daniel (2020), »Verfassungspatriotismus in der Einwanderungsgesellschaft«, in: *Archiv des Öffentlichen Rechts* 145 (1), S. 40–74.
— (2023), »Fallstricke des ›Doppelpasses‹: rechtliche Inhalte und legitime Symbolik«, in: *Juristenzeitung* 78 (12), S. 539–548.
Vorländer, Hans (Hg.) (2002), *Integration durch Verfassung,* Heidelberg: Springer.
Wallrabenstein, Astrid (1999), »Untertan, Bürger oder Volkszugehörigkeit? Zum Verständnis des deutschen Einbürgerungsrechts«, in: *Der Staat* 38 (2), S. 260–278.
Weiler, Joseph H.H. (1996), »European Citizenship and Human Rights«, in: Jan A. Winter, Deirdre M. Curtin, Alfred E. Kellermann, Bruno de Witte (Hg.), *Reforming the Treaty on European Union*, The Hague: Kluwer, S. 57–86.

**Dauerleihgabe**


Adloff, Frank/Mau, Steffen (2005), »Zur Theorie der Gabe und Reziprozität«, in: Dies. (Hg.), *Vom Geben und Nehmen. Zur Soziologie der Reziprozität*, Frankfurt am Main: Campus, S. 9–57.

Attia, Kader (2020), *Object's Interlacing. Restitution and repair* (Film).

Augustin, Anna (2018), *Berliner Kunstmatronage. Sammlerinnen und Förderinnen bildender Kunst um 1900*, Göttingen: Wallstein.

Bahners, Patrick (2023), *Kampagne in Deutschland. Bénédicte Savoy und der Streit um die Raubkunst*, Lübeck: Zu Klampen.

Basu, Paul (2017), »The Inbetweenness of Things«, in: Ders. (Hg.), *The Inbetweennness of Things. Materializing Mediation and Movements between Worlds*, London: Bloomsbury, S. 1–20.

Bilsky, Leora (2023), »The Question of Restitution. From Post Holocaust to Post Colonial Struggle«. Vortrag bei der Tagung *Recht ohne Recht. Confiscation of Nazi Looted Art* an der Europa Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder.

Biwa, Memory/Savoy, Bénédicte (2024), »Restitution und Resonanz. Ein Round-Table Gespräch«, in: *Texte zur Kunst* 34 (133), S. 21–43.

Diner, Dan/Wunberg, Gothard (2007), »Introduction Restitution and Memory«, in: Dies. (Hg.), *Restitution and Memory. Material Restoration in Europe*, New York: Berghahn, S. 1–8.

Diner, Dan (2008), »Restitution. Über die Suche des Eigentums nach seinem Eigentümer«, in: Inga Bertz, Michael Dormann (Hg.), *Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute*, Göttingen: Wallstein, S. 16–29.

Diop, Mati (2024), *Dahomey* (Film).

Edenheiser, Iris/Förster, Larissa/Fründt, Sarah (2017): »Eine Tagung zur postkolonialen Provenienzforschung«, in: Dies., Heike Hartmann (Hg.), *Provenienzforschung zu ethnografischen Sammlungen der Kolonialzeit. Positionen in der aktuellen Debatte,* [online] https://edoc.hu-berlin.de/items/e0dd8456-0eb7-432e-a67a-934275b311c6 [22.11.2024].

Förster, Larissa (2018), »Provenance. An Essay based on a Panel with Ciraj Rassool, Paul Basu, and Britta Lange«, in: *Carmah paper #1. Otherwise. Rethinking Museums and Heritage,* S. 16–26.

Gallas, Elisabeth (2016 [2013]), *Das Leichenhaus der Bücher. Kulturrestitution und jüdisches Geschichtsdenken nach 1945*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Gaudenzi, Bianca/Swenson, Astrid (2017), »Looted Art and Restitution in the Twentieth Century. Towards a Global Perspective«, in: *Journal for Contemporary History* 52 (3), S. 491–518.

Germer, Alexandra (2024), »Palimpseste der Provenienz«, in: *Texte zur Kunst* 34 (133), S. 45–53.

Gloor, Lukas (2021), *Die Sammlung Erich Bührle. Geschichte, Gesamtkatalog und 70 Meisterwerke*, München: Hirmer.

Goschler, Constantin (2008), »Zwei Wellen der Restitution«, in: Inga Bertz, Michael Dormann (Hg.), *Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute*, Göttingen: Wallstein, S. 30–45.

Gross, Raphael (2024): »Die Standards sind klar nicht erfüllt«. Interview, [online] www.woz.ch/2427/raphael-gross/die-standards-sind-klar-nicht-erfuellt/!868Z1VXWGG3Q [22.11.2024].

Higonnet, Anne (2012), »Afterword. The Social Life of Provenance«, in: Gail Feigenbaum, Inge Reist (Hg.), *Provenance. An Alternate History of Art*, Los Angeles: Getty Publications, S. 195–209.

Kauders, Anthony (2007), *Unmögliche Heimat. Eine deutsch-jüdische Geschichte der Bundesrepublik*, München: Deutsche Verlagsanstalt.

Keller, Erich (2021), *Das kontaminierte Museum. Das Kunsthaus Zürich und die Sammlung Bührle*, Zürich: Rotpunktverlag.

Kirchmaier, Robert (2006), »Dauerleihgaben. Kulturgüter zur dauerhaften Überlassung in öffentliche Einrichtungen«, in: *Museum heute* 31, S. 37–43.

McDonald, Sharon (2018), »Introduction«, in: CARMAH Paper #1: Otherwise. Rethinking Museums and Heritage, [online] www.carmah.berlin/wp-content/uploads/2018/07/CARMAH-2018-Otherwise-Rethinking-Museums-and-Heritage.pdf [18.02.2025]

Sahlins, Marshall D. (2005 [1965]), »Zur Soziologie des primitiven Tauschs«, in: Frank Adloff, Steffen Mau (Hg.), *Vom Geben und Nehmen. Zur Soziologie der Reziprozität*, Frankfurt am Main: Campus, S. 9–57.

Savoy, Bénédicte (2021), *Afrikas Kampf um seine Kunst. Eine postkoloniale Niederlage,* München: C.H. Beck.

Savoy, Bénédicte/Sarr, Felwine (2019 [2018]), *Zurückgeben. Über die Restitution afrikanischer Kulturgüter*, Berlin: Matthes & Seitz.

Schnabel, Gunnar/Tatzkow, Monika (2007), *Nazi Looted Art. Handbuch Kulturrestitution weltweit*, Berlin: Proprietas.

Schölnberger, Pia (2024), »Provenienzforschung und Rückgabe. Disziplinen der Leerstellen und Diaspora«, in: Hannes Sulzenbacher, Gerhard Milchram (Hg.), *Raub/Theft*, Wien: o. V., S. 17–24.

Strugalla, Anna Valeska (2024), *Museen und Restitution. Postkoloniale Rückgabeforderungen in Westdeutschland seit 1973*, Bielefeld: transcript.

## eckiger Tisch


Ahlers, Christoph J./Beier, Klaus M./Schaefer, Gerard A. (2006), »Das Spektrum der Sexualstörungen und ihre Klassifizierbarkeit im ICD-10 und DSM-IV«, in: *Sexuologie* 12 (3/4), S. 120–152.

Allerleirauh e.V. (2023): Was ist Missbrauch? Was bedeutet das eigentlich? Und wo fängt es an?, [online] www.allerleirauh.de/maedchen-junge-frauen/was-ist-missbrauch/ [16.10.2023].

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ (2010): Runder Tisch. Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Abschlussbericht, [online] www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/RTH_Abschlussbericht.pdf [16.10.2023].

Bayrischer Rundfunk (2022): Katholische Kirche: 116 neue Missbrauchs-Hinweise in Bayern, [online] www.br.de/nachrichten/bayern/katholische-kirche-116-neue-missbrauchs-hinweise-in-bayern,TR6Lc9a [16.10.2023].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Abschlussbericht Runder Tisch, [online] www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/sexueller-kindesmissbrauch-86342 [17.10.2023].

Dehmers, Jürgen (2011), *Wie laut soll ich denn noch schreien? Die Odenwaldschule und der sexuelle Missbrauch.* Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Deutschlandfunk Kultur (2020): Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern. »Pädophile dürfen nicht ausgegrenzt werden«, [online] www.deutschlandfunkkultur.de/praevention-sexuellen-missbrauchs-von-kindern-paedophile-100.html [17.10.2023].

Eckiger Tisch e.V. (2010): »Runder Tisch« – ohne die Betroffenen?, [online] www.eckiger-tisch.de/runder-tisch-ohne-die-betroffenen/ [17.10.2023].

— (2023): Wer wir sind. »Aufarbeitung, Hilfe und Entschädigung«, [online] www.eckiger-tisch.de/wer-wir-sind/ [17.10.2023].

Fiedler, Peter (2004), *Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung. Heterosexualität – Homosexualität – Transgenderismus und Paraphilien – sexueller Missbrauch – sexuelle Gewalt.* Weinheim: Beltz-PVU.

Fonds sexueller Missbrauch (2013): Über den Fonds Sexueller Missbrauch, [online] www.fonds-missbrauch.de/fsm-familiaer/ueber-den-fonds-sexueller-missbrauch [17.10.2023].

Fopp, Andrea (2018): Kindesschutz: Das sind die Regeln in der Schweiz, [online]www.tageswoche.ch/allgemein/kindesschutz-das-sind-die-regeln-der-schweiz/index.html [17.10.2023].

Füller, Christian (2011), *Sündenfall. Wie die Reformschule ihre Ideale missbrauchte*. Köln: DuMont.

Greipl, Charlotte (2022): Schmerzensgeldklage in Köln. Präzedenzfall für Missbrauchsbetroffene, [online] www.zdf.de/nachrichten/panorama/klage-erzbistum-koeln-missbrauch-kirche-100.html [17.10.2023].

Grundmann, Matthias (2010): »Menschen sind auf Beziehungen angewiesen«. Soziologe Prof. Matthias Grundmann im Interview über Gruppen- und Gemeinschaftsbildung, [online] www.uni-muenster.de/unizeitung/2010/6-120.html [17.10.2023].

Hagenberg-Miliu, Ebba (2014), »Stimmungsmache oder Journalistenpflicht? Warum Reporter den Mund für die Stummen aufmachen müssen«, in: Ebba Hagenberg-Miliu (Hg.), *Unheiliger Berg. Das Bonner Aloisiuskolleg der Jesuiten und die Aufarbeitung des Missbrauchsskandals,* Stuttgart: Kohlhammer, S. 274–284.

MiKADO-Studie (2015): Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes, [online] www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf [17.10.2023].

Neft, Anselm (2014), »Keine wirklich gute Schule«, in: Ebba Hagenberg-Miliu (Hg.), *Unheiliger Berg. Das Bonner Aloisiuskolleg der Jesuiten und die Aufarbeitung des Missbrauchsskandals*, Stuttgart: Kohlhammer, S. 154–166.

NetzwerkBplus (2010): NetzwerkB fordert, dass auch Betroffene an den Runden Tisch gehören, [online] www.netzwerkbplus.de/2010/06/30/netzwerkb-fordert-dass-auch-betroffene-an-den-runden-tisch-gehoren/ [17.10.2023].

Ohlheiser, Abby (2017): The woman behind »Me Too« knew the power oft the phrase when she created it – 10 years ago, [online] www.washingtonpost.com/news/the-intersect/wp/2017/10/19/the-woman-behind-me-too-knew-the-power-of-the-phrase-when-she-created-it-10-years-ago/ [17.10.2023].

Pabst, Volker (2017): Ein bisschen Schutz für Indiens Kindsbräute, [online] www.nzz.ch/international/ein-bisschen-schutz-fuer-indiens-kindsbraeute-ld.1321538 [17.10.2023].

Schindler, Jörg (2010): Missbrauch an der Odenwaldschule. Gemobbt, geschlagen, vergewaltigt, [online] www.web.archive.org/web/20100309094726/http://www.fr-online.de/top_news/2388381_Im-Wald-Skandal-an-der-Odenwaldschule.html [16.10. 2023].

Schober, Gottlob (2022): Erzdiözese Freiburg tief im Missbrauchssumpf, [online] www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/katholische-kirche-freiburg-missbrauch-aufarbeitung-101.html [17.10.2023].
Schulte, Conny/Wirtz-Weinrich, Wilma (2014), »Sexualisierte Gewalt in Schulen. Die Notwendigkeit neuer Rahmenbedingungen«, in: Ebba Hagenberg-Miliu (Hg.), *Unheiliger Berg. Das Bonner Aloisiuskolleg der Jesuiten und die Aufarbeitung des Missbrauchsskandals*, Stuttgart: Kohlhammer, S. 246–257.
taz (2011): Missbrauch an der Odenwaldschule. »Es hat mich mein Leben gekostet«, [online] www.taz.de/Missbrauch-an-der-Odenwaldschule/!5125528/ [17.10.2023].
Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Forsa-Umfrage zu Wissensstand und Informationsbedarf zum Thema „Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen«, [online] www.beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Zahlen_und_Fakten/Ergebnisse_Forsa_Umfrage_Wissen_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch.pdf [17.10.2023].
Vogt, Horst (2006), *Pädophilie. Leipziger Studie zur gesellschaftlichen und psychischen Situation pädophiler Männer*. Lengerich: Pabst Science Publishers.
Wachter, Karin (2015): Sexualisierte Gewalt – Aspekte zu einem gesellschaftlichen Problem, [online] www.streifzuege.org/2015/sexualisierte-gewalt/ [25.06.2024].

## Eigenheim

Bachelard, Gaston (1987 [1957]), *Poetik des Raumes*, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.
Bahrdt, Hans Paul (1961), *Die moderne Großstadt. Soziologische Überlegungen zum Städtebau*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch.
— (1968), *Humaner Städtebau. Überlegungen zur Wohnungspolitik und Stadtplanung für eine nahe Zukunft*, Hamburg: Wegner.
Brückweh, Kerstin (2017), »Unter ostdeutschen Dächern. Wohneigentum zwischen Enteignung, Aneignung und Neukonstituierung der Lebenswelt in der langen Geschichte der ›Wende‹«, in: Thomas Großbölting, Christoph Lorke (Hg.), *Deutschland seit 1990. Wege in die Vereinigungsgesellschaft*, Stuttgart: Franz Steiner, S. 187–212.
Burckhardt, Lucius (2013), *Der kleinstmögliche Eingriff*, Berlin: Martin Schmitz.
Ehrlich, Roman (2024), *Videotime. Familienroman*, Frankfurt am Main: S. Fischer.
Felsch, Philipp (2024), *Der Philosoph. Habermas und wir*, Berlin: Propyläen.
Friedan, Betty (1963), *The Feminine Mystique*, New York: W. W. Norton.
— (1966 [1963]), *Der Weiblichkeitswahn. Ein vehementer Protest gegen das Wunschbild von der Frau*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
Habermas, Jürgen (2024), *»Es musste etwas besser werden …«. Gespräche mit Stefan Müller-Dohm und Roman Yos*, Berlin: Suhrkamp.
Halligan, Liam (2019), *Home Truths. The UK's chronic housing shortage – how it happened, why it matters and the way to solve it*, London: Biteback Publishing Ltd.
Herberhold, Lennart (2022), *Zusammen! Wie Deutschland neues Wohnen ausprobiert*, Marburg: Büchner.
Krajewski, Christian (2014), »Ältere Einfamilienhausgebiete am Stadtrand. Probleme und Herausforderungen aus der Sicht der Stadtforschung«, in: Albert Drews (Hg.), *Umbau am Stadtrand? Perspektiven für Einfamilienhaus-Wohngebiete in schrumpfenden Klein- und Mittelstädten*, Rehburg-Loccum: Loccumer Protokolle, S. 9–32.
Krauthausen, Karin (2024), »Von der spontanen Zuflucht über die Eisenhütte zur lebenden Architektur: Modell Hütte«, in: Dies., Rebekka Ladewig (Hg.), *Modell Hütte. Von emergenten Strukturen, schützender Haut und gebauter Umwelt*, Zürich: Diaphanes, S. 9–46.

Lowinksi, Leonard (1955), »Soziologische Bedeutung des Eigenheimbaus und die Möglichkeiten der Förderung des Eigenheimgedankens«, in: Jürgen Heuer, Leonard Lowinski, *Das Eigenheim. Eine soziologische und volkswirtschaftliche Analyse*, Köln-Braunsfeld: Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, S. 7–60.
Maak, Niklas (2024), »Umbaustrategien für die Stadt von morgen«, in: *ARCH+. Zeitschrift für Architektur und Urbanismus* 257: *Umbau – Maßstäbe der Transformation*, S. 50–59.
Maier, Andreas (2011), *Das Haus*, Berlin: Suhrkamp.
Matzig, Gerhard (2011), *Meine Frau will einen Garten. Vom Abenteuer, ein Haus am Stadtrand zu bauen*, München: Wilhelm Goldmann.
May, Ernst (1930), »Fünf Jahre Wohnungsbautätigkeit in Frankfurt am Main«, in: *Das neue Frankfurt. Internationale Monatsschrift für die Probleme kultureller Neugestaltung* 4 (2/3), S. 21–70.
Mitscherlich, Alexander (2008 [1965]), *Die Unwirtlichkeit unserer Städte. Anstiftung zum Unfrieden. Mit Beiträgen von Marianne Rodenstein und Nikolaus Hirsch*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Richter, Birgit (2009), »Ostdeutsche Eigenheimsiedlungen der 1970er und 1980er Jahre: Abriss der Vergangenheit oder Vergangenheit mit Zukunft?«, in: *Die alte Stadt. Vierteljahreszeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie, Denkmalpflege und Stadtentwicklung* 36 (3), S. 354–371.
Schramm, Nora (2024), *Hohle Räume*, Berlin: Matthes & Seitz.
Warda, Johannes (2024), »Einfamilienhaus«, in: Carolin Genz, Olaf Schnur, Jürgen Aring (Hg.), *Wohn Wissen. 100 Begriffe des Wohnens*, Berlin: Jovis, S. 52–55.
Wittengestein, Ludwig (1963 [1922]), *Tractatus logico-philosophicus. Logisch-philosophische Abhandlung*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Yates, Richard (2001 [1961]), *Revolutionary Road*, London: Methuen.

## einsam

Alberti, Fay Bound (2018), »This ›Modern Epidemic‹: Loneliness as an Emotion Cluster and a Neglected Subject in the History of Emotions«, in: *Emotion Review* 10 (3), S. 242–254.
Arendt, Hannah (1955), *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt.
— (1981) [1958], *Vita activa oder Vom tätigen Leben*, München/Zürich: Piper.
Bacon, Francis (2015) [1884]: The Works of Francis Bacon/Volume 1/Essays/Of Friendship, [online] www.en.wikisource.org/w/index.php?title=The_Works_of_Francis_Bacon,_Volume_1/Essays/Of_Friendship&oldid=5464440 [31.07.2024].
Barasch, Moshe (2000), »Einsamkeit als Charisma«, in: Aleida Assmann, Jan Assmann (Hg.), *Einsamkeit. Archäologie der literarischen Kommunikation VI*, München: Fink, S. 153–172.
Beckett, Samuel (1971), *Waiting for Godot*, London: Faber & Faber.
Beller, Johannes/Wagner, Adina (2018), »Disentangling Loneliness: Differential Effects of Subjective Loneliness, Network Quality, Network Size, and Living Alone on Physical, Mental, and Cognitive Health«, in: *Journal of Aging and Health* 30 (4), S. 521–539.
Bernecker, Walther L. (2018), *Spaniens Geschichte seit dem Bürgerkrieg*, München: C.H Beck.
Böll, Heinrich (1953), *Und sagte kein einziges Wort*, Köln: Kiepenheuer & Witsch.
Bücker, Susanne (2022): Die gesundheitlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Folgen von Einsamkeit, [online] www.kompetenznetz-einsamkeit.de/download/2879/ [17.07.2022].
Bude, Heinz (1995), *Das Altern einer Generation. Die Jahrgänge 1938 bis 1948*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
— (2018), *Adorno für Ruinenkinder. Eine Geschichte von 1968*, München: Hanser.
Dar, Reuven/Ariely, Dan/Frenk, Hanan (1995), »The effect of past-injury on pain threshold and tolerance«, in: *Pain* 60 (2), S. 189–193.
Diederichsen, Diedrich (2014), *Über Pop-Musik*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
Diener, Ed/Seligman, Martin E.P. (2002), »Very happy people«, in: *Psychological Science* 13 (1), S. 81–84.
Dreitzel, Hans Peter (1970), *Die Einsamkeit als soziologisches Problem*, Zürich: Die Arche.
Eisenberger, Naomi I. (2015), »Social pain and the brain: controversies, questions, and where to go from here«, in: *Annual Review of Psychology* 66 (3), S. 601–629.

Erzen, Evren/Çikrikci, Özkan (2018), »The effect of loneliness on depression: A meta-analysis«, in: *The International Journal of Social Psychiatry* 64 (5), S. 427–435.

Foucault, Michel (1984), *Von der Freundschaft als Lebensweise. Michel Foucault im Gespräch*, Berlin: Merve.

Heidegger, Martin (Hg.) (2004 [1929/30]), *Die Grundbegriffe der Metaphysik. Welt – Endlichkeit – Einsamkeit*, Frankfurt am Main: Klostermann.

Johnson, Samuel (1785 [1766]), *A dictionary of the English language in which the words are deduced from their originals, explained in their different meanings and authorized by the names of the writers in whose works they are found*, London: Rivington.

Jopling, Kate (2020): Promising Approaches Revisited: Effective action on loneliness in later life, [online] www.campaigntoendloneliness.org/wp-content/uploads/Promising_Approaches_Revisited_FULL_REPORT.pdf [02.09.2021].

Kennedy, Sidney H. (2008), »Core symptoms of major depressive disorder: relevance to diagnosis and treatment«, in: *Dialogues in Clinical Neuroscience* 10 (3), S. 271–277.

Krajewski, Markus (2011), »Der Gewährleistungsstaat als Leitbild neuer Staatlichkeit«, in: Markus Krajewski (Hg.), *Grundstrukturen des Rechts öffentlicher Dienstleistungen*, Berlin/Heidelberg: Springer, S. 549–570.

Landesregierung NRW (2023): Einsamkeit. Demografischer Wandel und Einsamkeit, [online] www.land.nrw/einsamkeit [02.10.2023].

Langenkamp, Alexander (2021), »Lonely Hearts, Empty Booths? The Relationship between Loneliness, Reported Voting Behavior and Voting as Civic Duty«, in: *Social Science Quarterly* 102 (4), S. 1239–1254.

Lin, Yuri/Michel, Jean-Baptiste/Aiden Lieberman, Erez/Orwant, Jon/Brockman, Will/Petrov, Slav (2012), »Syntactic Annotations for the Google Books NGram Corpus«, in: Zhang, Min (Hg.), *Proceedings of the ACL 2012 System Demonstrations*, Jeju Island, Korea: ACL, S. 169–174.

Lübbe, Hermann (2007), *Vom Parteigenossen Zum Bundesbürger. Über Beschwiegene und historisierte Vergangenheiten*, München: Brill.

Lukács, Georg (1994 [1916]), *Die Theorie des Romans. Ein geschichtsphilosophischer Versuch über die Formen der großen Epik*, München: dtv Verlagsgesellschaft.

Lutz, Burkart (1984), *Der kurze Traum immerwährender Prosperität. Eine Neuinterpretation der industriell-kapitalistischen Entwicklung im Europa des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main/New York: Campus.

Mitscherlich, Alexander/Mitscherlich, Margarete (1967), *Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens*, München: Piper.

Mooser, Josef (1989), *Arbeiterleben in Deutschland. 1900–1970. Klassenlagen, Kultur und Politik*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Niederland, William G. (1988), »Die verkannten Opfer. Späte Entschädigung für seelische Schäden«, In: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag, S. 351–360.

Perini, Irene/Gustafsson, Per A./Hamilton, J. Paul/Kämpe, Robin/Zetterqvist, Maria/Heilig, Markus (2018), »The salience of self, not social pain, is encoded by dorsal anterior cingulate and insula«, in: *Scientific reports* 8 (1), o. S.

Perkins, Adam M./Arnone, Danilo/Smallwood, Jonathan/Mobbs, Dean (2015), »Thinking too much: self-generated thought as the engine of neuroticism«. *Trends in Cognitive Sciences* 19 (9), S. 492–498.

Perlman, Daniel/Peplau, Letitia Anne (1981), »Toward a Social Psychology of Loneliness«, in: Steve Duck, Robin Gilmour (Hg.), *Personal Relationships in Disorder*, New York: Academic Press, S. 31–56.

Richter, Horst-Eberhard (2010 [1975]), *Eltern, Kind und Neurose. Psychoanalyse der kindlichen Rolle,* Reinbek: Rowohlt.

Russell, D. W. (1996), »UCLA Loneliness Scale (Version 3): Reliability, Validity, and Factor Structure«, in: *Journal of Personality Assessment* 66 (1), S. 20–40.

Schelsky, Helmut (1952), »Die Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart und ihr Einfluß auf die Grundanschauungen der Sozialpolitik«, in: *Sozialer Fortschritt* 1 (12), S. 284–288.

Schmidt, Arno (2002 [1956]), *Das steinerne Herz. Historischer Roman aus dem Jahre 1954 nach Christi*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Schobin, Janosch (2018), »Einsamkeit und Vertrauen. Aspekte eine gesellschaftlichen Problems«, in: Thomas Hax-Schoppenhorst (Hg.), *Das Einsamkeits-Buch. Wie Gesundheitsberufe einsame Menschen verstehen, unterstützen und integrieren können*, Bern: Hogrefe, S. 46–67.

— (2020a), »All The Lonely People? Warum uns moderne Gesellschaften (noch) nicht einsamer machen«, in: *epd-Dokumentationen* 23 (1), S. 34–53.

— (2020b), »Pflege durch (nicht-verwandte) Freunde? Theoretische und empirische Betrachtungen eines vernachlässigten Phänomens am Beispiel der Daten des Sozio-oekonomischen Panels«, in: *Zeitschrift für Sozialreform* 66 (1), S. 35–68.

— (2022), »Gibt es in Deutschland eine Politik gegen Vereinsamung? Eine erste Bestandsaufnahme auf der Basis von Expert*innen-Interviews«, in: *Theorie und Praxis (Sonderband)*, S. 47–56.
Schobin, Janosch/Haefner, Gonzalo/Eulert, Matthias (2021): Gesellschaftlicher Wandel und Einsamkeit. Gutachten für die Enquete-Kommission ›Einsamkeit‹, [online] www.landtag.nrw.de/files/live/sites/landtag-r20/files/Internet/I.A.1/EK/17._WP/EK%20IV/MMI17-365.pdf [03.06.2022].
Sobolewicz, Tadeusz (1999), *Aus der Hölle zurück. Von der Willkür des Überlebens im Konzentrationslager*, Frankfurt am Main: Fischer.
Struck, Karin (1973), *Klassenliebe*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Thompson, Edward P. (1987 [1963]), *Die Entstehung der englischen Arbeiterklasse*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Walser, Martin (1981), *Die Anselm-Kristlein-Trilogie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Wellershoff, Dieter (2000), *Der Liebeswunsch*, Köln: Kiepenheuer & Witsch.
Zimmermann, Johann Georg (1784), *Über die Einsamkeit. Erster Theil*, Leipzig: Weidmanns Erben und Reich.

## Einzugsgebiet

Ackeren, Isabell van (2001), »Freie Wahl der Grundschule? Zur Aufhebung fester Schulbezirke und deren Folgen«, in: *Die Deutsche Schule* 98 (3), S. 301–310.
Ackeren, Isabell van/Klemm, Klaus (2011), *Entstehung, Struktur und Steuerung des deutschen Schulsystems. Eine Einführung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
Baur, Christine (2013), *Schule, Stadtteil, Bildungschancen. Wie ethnische und soziale Segregation Schüler/-innen mit Migrationshintergrund benachteiligt*, Bielefeld: transcript.
Baur, Christine/Häussermann, Hartmut (2009), »Ethnische Segregation in deutschen Schulen«, in: *Leviathan* 37 (3), S. 353–366.
Belina, Bernd (2013), *Raum*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
Bellmann, Johannes (2007), »Das Monopol des Marktes – Wettbewerbssteuerung im Schulsystem«, in: *Berliner Debatte Initial* 18 (6), S. 58–71.
— (2008), »Choice Policies – Selektion, Segregation und Distinktion im Rahmen von Bildungsmärkten«, in: Heiner Ullrich, Susanne Strunck (Hg.), *Begabtenförderung an Gymnasien. Entwicklungen, Befunde, Perspektiven*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 249–270.
Bergmann, Joachim/Brandt, Gerhard/Körber, Klaus/Mohl, Ernst, T./Offe, Claus (1969), »Herrschaft, Klassenverhältnis und Schichtung«, in: Theodor Adorno (Hg.), *Spätkapitalismus oder Industriegesellschaf? Verhandlungen des sechzehnten deutschen Soziologentages,* Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, S. 67–87.
Best, Ulrich/Gebhardt, Dirk (2001), *Ghetto-Diskurse. Geographie der Stigmatisierung in Marseille und Berlin,* Potsdam: Abteilungen Humangeographie und Geoinformatik des Instituts für Geographie der Universität Potsdam.
Breidenstein, Georg/Voigt, Thomas (2020), »Ein Schulbezirk als Politikum«, in: Jens Oliver Krüger, Anna Roch, Georg Breidenstein (Hg.), *Szenarien der Grundschulwahl. Eine Untersuchung von Entscheidungsdiskursen am Übergang zum Primarbereich*, Wiesbaden: Springer VS, S. 71–91.
Breidenstein, Georg/Krüger, Jens Oliver/Roch, Anna (2020), »Die Grundschulwahl in Deutschland. Einführung in das Thema und das Forschungsprojekt«, in: Jens Oliver Krüger, Anna Roch, Georg Breidenstein (Hg.), *Szenarien der Grundschulwahl. Eine Untersuchung von Entscheidungsdiskursen am Übergang zum Primarbereich*, Wiesbaden: Springer VS, S. 3–25.

Breuing, Kathrin (2014), *Schulwahl und Schulwettbewerb im dualen System. Zur Aufhebung der Berufsschulbezirke in Nordrhein-Westfalen*, Wiesbaden: Springer VS.

Dabisch, Vito (2023), »Which child to which school? How local politicians shape catchment areas, school choice and diversity«, in: *European Educational Research Journal* 22 (6), S. 814–833.

Dean, Isabel (2021), »Rassismusverhältnisse und die Suche nach einer ›guten‹ Grundschule«, in: *Hamburger Journal für Kulturanthropologie* 13, S. 673–683.

Eksner, H. Julia (2013), »Revisiting the ›ghetto‹ in the New Berlin Republic: immigrant youths, territorial stigmatisation and the devaluation of local educational capital, 1999–2010«, in: *Social Anthropology* 21 (3), S. 336–355.

Forst, Rainer (2020), »Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Zur Analyse eines sperrigen Begriffs«, in: Nicole Deitelhoff, Olaf Groh-Samberg, Matthias Middell (Hg.), *Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Ein interdisziplinärer Dialog*, Frankfurt am Main: Campus, S. 41–53.

Geipel, Robert (1965), *Sozialräumliche Strukturen des Bildungswesens. Studien zur Bildungsökonomie und zur Frage der gymnasialen Standorte in Hessen,* Frankfurt am Main: Diesterweg.

Helbig, Marcel/Jähnen, Stefanie (2018), *Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte? Trends und Analysen der Segregation in 74 deutschen Städten. WZB-Discussion Paper P 2018–001*, Berlin: o. V.

Helbig, Marcel/Salomon, Katja (2021), *Eine Stadt – getrennte Welten? Sozialräumliche Ungleichheiten für Kinder in sieben deutschen Großstädten,* Berlin: o. V.

Höhne, Thomas (2012), »Ökonomisierung der Bildung«, in: Ulrich Bauer, Uwe H. Bittlingmayer, Albert Scherr (Hg.), *Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie*, Wiesbaden: Springer VS, S. 797–812.

Hummrich, Merle/Hebenstreit, Astrid/Hinrichsen, Merle (2017), »Möglichkeitsräume und Teilhabechancen in Bildungsprozessen«, in: Ingrid Miethe, Anja Tervooren, Norbert Ricken (Hg.), *Bildung und Teilhabe*, Wiesbaden: Springer VS, S. 279–303.

Kauppinen, Timo M./Ham, Maarten van/Bernelius, Venla (2022), »Understanding the effects of school catchment areas and households with children in ethnic residential segregation«, in: *Housing Studies* 37 (9), S. 1625–1649

Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian (2010), »Sozialraum«, in: Christian Reutlinger, Caroline Fritsche, Eva Lingg (Hg.), *Raumwissenschaftliche Basics. Eine Einführung für die Soziale Arbeit*, Wiesbaden: VS Verlag, S. 247–255.

Löw, Martina (2007), »Zwischen Handeln und Struktur. Grundlagen einer Soziologie des Raums«, in: Fabian Kessl, Hans-Uwe Otto (Hg.), *Territorialisierung des Sozialen. Regieren über soziale Nahräume*, Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 80–100.

Makles, Anna/Schneider, Kerstin (2012), »Freie Wahl der Grundschule: Wie entscheiden sich Eltern und welche Konsequenzen hat die Schulwahl für die Segregation?«, in: *Die Deutsche Schule* 104 (4), S. 332–346.

Mayer, Tanja/Koinzer, Thomas (2019), »Schulwahl und Bildungsungleichheit. Ein holistisches Modell zur Erklärung von Segregation und Bildungsdisparitäten bei der Einzelschulwahl«, in: *Pädagogische Rundschau* 73 (3), S. 265–279.

Musterd, Sako/Vos, Sjoerd de (2007), »Residential dynamics in ethnic concentrations«, in: *Housing Studies* 22 (3), S. 333–353.

Noreisch, Kathleen (2007), »Choice as rule, exception and coincidence: parents' understandings of catchment areas in Berlin«, in: *Urban Studies* 44 (7), S. 1307–1328.

Picht, Georg (1964), *Die deutsche Bildungskatastrophe*, Olten/Freiburg: Walter-Verlag.

Prieto-Latorre, Claudia/Marcenaro-Gutierrez, Oscar D./Lopez-Agudo, Luis Alejandro (2021), »The Role of Catchment Areas on School Segregation by Economic, Social and Cultural Characteristics«, in: *Social Indicators Research* 158, S. 1013–1044.

Radtke, Frank-Olaf/Stošić, Patricia (2009), »Lokale Bildungsräume: Ansatzpunkte für eine integrative Schulentwicklung«, in: *Geographische Revue* 11 (1), S. 34–51.

Radtke, Frank-Olaf (2007), »Segregation im deutschen Schulsystem«, in: Wolf-Dietrich Bukow, Claudia Nikodem, Erika Schulze, Erol Yildiz (Hg.), *Was heißt hier Parallelgesellschaft? Zum Umgang mit Differenzen,* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 201–212.

Raveaud, Maroussia/Zanten, Agnes van (2007), »Choosing the local school: Middle class parents' values and social and ethnic mix in London and Paris«, in: *Journal of Education Policy* 22 (1), S. 107–124.

Schiefer, David/Noll, Jolanda van der/Delhey, Jan/Boehnke, Klaus (2012), *Kohäsionsradar: Zusammenhalt messen. Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Deutschland – ein erster Überblick,* Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Sixt, Michaela (2013), »Wohnort, Region und Bildungserfolg. Die strukturelle Dimension bei der Erklärung von regionaler Bildungsungleichheit«, in: Rolf Becker, Alexander Schulze (Hg.), *Bildungskontexte. Strukturelle Voraussetzungen und Ursachen ungleicher Bildungschancen,* Wiesbaden: Springer VS, S. 457–481.

Stošić, Patricia (2015), »Horizontale Segregation im deutschen Schulsystem«, in: Laura Fölker, Thorsten Hertel, Nicolle Pfaff (Hg.), *Brennpunkt(-)Schule. Zum Verhältnis von Schule, Bildung und urbaner Segregation*, Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 29–48.

SVR (Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration) (2012): Segregation an Grundschulen. Der Einfluss der elterlichen Schulwahl, [online] www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/Segregation_an_Grundschulen_SVR-FB_WEB-8.pdf [24.09.2024].

— (2013), *Segregation an deutschen Schulen. Ausmaß, Folgen und Handlungsempfehlungen für bessere Bildungschancen*, [online] www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/SVR-FB_Studie-Bildungssegregation_Web-8.pdf [24.09.2024].

Terpoorten, Tobias (2014), *Räumliche Konfigurationen der Bildungschancen. Segregation und Bildungsdisparitäten am Übergang in die weiterführenden Schulen im Agglomerationsraum Ruhrgebiet*, Bochum: ZEFIR.

Wacquant, Loïc (2007), »Territorial Stigmatization in the Age of Advanced Marginality«, in: *Thesis Eleven* 91 (1), S. 66–77.

Weishaupt, Horst (2010), »Bildung und Region«, in: Rudolf Tippelt, Bernhard Schmidt-Hertha (Hg.), *Handbuch Bildungsforschung*, Wiesbaden: Springer VS, S. 217–231.

Weiß, Manfred (2001), »Quasi-Märkte im Schulbereich. Eine ökonomische Analyse«, in: Jürgen Oelkers (Hg.), *Zukunftsfragen der Bildung. Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft 43*, Weinheim/Basel: Beltz, S. 69–85.

Wellgraf, Stefan (2012), *Hauptschüler. Zur gesellschaftlichen Produktion von Verachtung,* Bielefeld: transcript.

Werlen, Benno (2005), »Raus aus dem Container! Ein sozialgeographischer Blick auf die aktuelle (Sozial-)Raumdiskussion«, in: Projekt »Netzwerke im Stadtteil« (Hg.), *Grenzen des Sozialraums. Kritik eines Konzepts – Perspektiven für Soziale Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 15–35.

## Engagement

Aulenbacher, Brigitte/Bachinger, Almut/Décieux, Fabienne (2015), »Gelebte Sorglosigkeit? Kapitalismus, Sozialstaatlichkeit und soziale Reproduktion am Beispiel des österreichischen ›migrant-in-a-family-care‹-Modells«, in: *Kurswechsel* 1, S. 6–14.

Bauman, Zygmunt (2009 [2001]), *Gemeinschaften*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Beck-Gernsheim, Elisabeth (1991), »Frauen – die heimliche Ressource der Sozialpolitik«, in: *WSI-Mitteilungen* 2, S. 58–66.

BMFSFJ (2005): *Freiwilliges Engagement in Deutschland 1999–2004. Ergebnisse der repräsentativen Trenderhebung zu Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement*, München.

— (2017*), Siebter Altenbericht. Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften*, Berlin: o. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros (BaS) (2013), »Dreht sich alles nur (noch) ums Geld?«, in: *BaS Impulse* 1, S. 1–4.

Bundesverband Deutscher Stiftungen/Körber-Stiftung (Hg.) (2010), *KurzStudie. Engagementförderung durch Stiftungen in Deutschland*, Berlin: o. V.

Braun, Sebastian (2001), »Bürgerschaftliches Engagement – Konjunktur und Ambivalenz einer gesellschaftspolitischen Debatte«, in: *Leviathan* 29 (1), S. 83–109.

Dean, Mitchel (2014), »Rethinking Neoliberalism«, in: *Journal of Sociology* 50 (2), S. 150–163.

Deutscher Bundestag (2002), *Bürgerschaftliches Engagement: auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft. Bericht der Enquête-Kommission »Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements«*, Drucksache 14/8900, Berlin: o. V.

van Dyk, Silke/Dowling, Emma/Haubner, Tine (2016), »Rebellisches Engagement ist gefragt«, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 62 (2), S. 37–40.

van Dyk, Silke (2018), »Post-Wage Politics and the Rise of Community Capitalism«, in: *Work, Employment and Society* 32 (3), S. 528–545.

van Dyk, Silke/Haubner Tine (2021), Community-Kapitalismus, Hamburg: Hamburger Edition.

Evers, Adalbert/Olk, Thomas (Hg.) (1996), *Wohlfahrtspluralismus. Vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft*, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Gaskin, Katherine/Smith, Justin D./Paulwitz, Irmtraut (Hg.) (1996), *Ein neues bürgerliches Europa. Eine Untersuchung zur Verbreitung und Rolle von Volunteering in zehn Ländern*, Freiburg: Lambertus.

Gensicke, Thomas/Picot, Sibylle/Geiss, Sabine (2006), *Freiwilliges Engagement in Deutschland 1999-2004. Ergebnisse der repräsentativen Trenderhebung zu Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement*, München: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Haubner, Tine (2017), *Die Ausbeutung der sorgenden Gemeinschaft. Laienpflege in Deutschland*, Frankfurt am Main/New York: Campus.

Hitzler, Ronald/Honer, Anne/Pfadenhauer Michaela (2009), »Zur Einleitung: ›Ärgerliche‹ Gesellungsgebilde?«, in: Dies. (Hg.), *Posttraditionale Gemeinschaften. Theoretische und ethnografische Erkundungen*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft, S. 9–31.

Honneth, Axel (1993), »Posttraditionale Gemeinschaften. Ein konzeptueller Vorschlag«, in: Micha Brumlik, Hauke Brunkhorst (Hg.), *Gemeinschaft und Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main: Fischer, S. 260–270.

Joseph, Miranda (2002), *Against the Romance of Community*, Minnesota: University of Minnesota Press.

Kappes, Hannah-Ruth/Vollmann, Michael (2020), »Auf digitalem Weg zu mehr lokaler Gemeinschaft – das Nachbarschaftsnetzwerk nebenan.de«, in: Chirine Etezadzadeh (Hg.), *Smart City – Made in Germany. Die Smart-City-Bewegung als Treiber einer gesellschaftlichen Transformation*, Wiesbaden: Springer, S. 125–132.

Klie, Thomas (2014), *Wen kümmern die Alten? Auf dem Weg in eine sorgende Gesellschaft*, München: Pattloch.

Klie, Thomas/Roß, Paul-Stefan (2005), »Wieviel Bürger darf's denn sein?! Bürgerschaftliches Engagement im Wohlfahrtsmix – eine Standortbestimmung in acht Thesen«, in: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit* 36 (4), S. 20–43.

Klinger, Conelia (2012), »Leibdienst-Liebesdienst-Dienstleistung«, in: Dieter Sauer, Volker Wittke, Klaus Dörre (Hg.), *Kapitalismustheorie und Arbeit. Neue Ansätze soziologischer Kritik*, Frankfurt am Main/New York: Campus, S. 258–272.

Lessenich, Stephan (2008), *Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus*, Bielefeld: transcript.

Meadway, James (2021): Neoliberalism is dying – now we must replace it, [online] www.opendemocracy.net/en/oureconomy/neoliberalism-is-dying-now-we-must-replace-it/ [11.06.2023].

Müller, Siegfried/Rauschenbach, Thomas (Hg.) (1992), *Das soziale Ehrenamt. Nützliche Arbeit zum Nulltarif*, Weinheim/München: Juventa.

Neumann, Daniela (2016), *Das Ehrenamt nutzen. Zur Entstehung einer staatlichen Engagementpolitik in Deutschland*, Bielefeld: transcript.

Nörber, Martin/Sturzenhecker, Benedikt (1997), »Die Krise des Ehrenamtes gibt es gar nicht. Pointierte Anmerkungen zur aktuellen Diskussion«, in: *Deutsche Jugend. Zeitschrift für die Jugendarbeit* 45 (7/8), S. 280–283.

OECD (2015), *In It Together: Why Less Inequality Benefits All*, Paris: o. V.

Robert Bosch Stiftung (Hg.) (2016), *Handbuch Neulandgewinner (2016): Handbuch Neulandgewinner. Hier betreten Sie Neuland. Neulandgewinner. Zukunft erfinden vor Ort 2013–2019*, Berlin: o. V.

Sachße, Christoph (2003), »Subsidiarität: Leitmaxime deutscher Wohlfahrtsstaatlichkeit«, in: Lessenich, Stephan (Hg.), *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*, Frankfurt am Main/New York: Campus, S. 191–212.

Simonson, Julia/Kelle, Nadiya/Kausmann, Corinna/Tesch-Römer, Clemens (Hg.) (2019), *Freiwilliges Engagement in Deutschland. Der Deutsche Freiwilligensurvey 2019*, Wiesbaden: Springer VS.

Sozialministerium Brandenburg (2013), *Sozial Spezial. Freiwilliges soziales Engagement im Land Brandenburg. Daten, Fakten, Beispiele. Ausgabe 2/2013*, Potsdam: o. V.

The Care Collective (2020), *The Care Manifesto. The Politics of Interdependence*, London/New York: Verso.

Windhoff-Héritier, Adrienne (1982), »Selbsthilfe-Organisationen. Eine Lösung für die Sozialpolitik der mageren Jahre?« in: *Soziale Welt* 33 (1), S. 49–65.

## erben


Alvaredo, Facundo/Garbinti, Bertrand/Piketty, Thomas (2017), »On the Share of Inheritance in Aggregate Wealth: Europe and the USA, 1900–2010«, in: *Economica* 84 (3), S. 239–260.

Atkinson, Anthony B. (2015), *Inequality. What can be done?*, Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.

Bajohr, Frank (1997), *»Arisierung« in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945*, Hamburg: Christians.

Beckert, Jens (2004), *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt am Main: Campus.

*Der Große Brockhaus* Bd. 3 (1953), 12 Bde., 16., völlig neu bearb. Auf., Wiesbaden: Brockhaus, S. 610–617.

*Brockhaus. Enzyklopädie* Bd. 5 (1968), 20 Bde., 17., völlig neu bearb. Aufl., Wiesbaden: Brockhaus, S. 620–630.

*Der Große Brockhaus. Kompaktausgabe* Bd. 6 (1983), 26 Bde., 18., akt. Aufl., Wiesbaden: Brockhaus, S. 170–175.

*Brockhaus. Die Enzyklopädie* Bd. 6 (1997), 24 Bde., 20., überarb. u. akt. Aufl., Leipzig und Mannheim: Brockhaus, S. 483–493.

*Brockhaus. Enzyklopädie*, Bd. 8 (2006). 30 Bde., 21., völlig neu bearb. Aufl., Leipzig und Mannheim: Brockhaus, S. 219–230.

Buggeln, Marc (2022), *Das Versprechen der Gleichheit. Steuern und soziale Ungleichheit in Deutschland von 1871 bis heute*, Berlin: Suhrkamp.

Carnegie, Andrew (1889), »Wealth«, in: *North American Review* 148 (6), S. 653–664.

Derix, Simone (2014), »Zwischen Meritokratie und Heritokratie. Reiche Familien und große Vermögen in der Moderne«, in: Frank Bösch, Martin Sabrow (Hg.), *ZeitRäume. Potsdamer Almanach 2014*, Göttingen: Wallstein, S. 32–42.

Dinkel, Jürgen (2023), *Alles bleibt in der Familie. Erbe und Eigentum in Deutschland, Russland und den USA seit dem 19. Jahrhundert*, Köln: Böhlau.

Eckert, Jörn (1992), *Der Kampf um die Familienfideikommisse in Deutschland. Studien zum Absterben eines Rechtsinstitutes*, Frankfurt am Main: Peter Lang.

Friedrichs, Julia (2015), *Wir Erben. Was Geld mit Menschen macht*, Berlin: Berlin Verlag.

— (2016), *Wir Erben. Warum Deutschland ungerechter wird*, München: Piper.

Fries, Martin/Deutlmoser, Ralf (2023), »Nachfolge in Familienunternehmen«, in: Dies. (Hg.), *Mediation im Erbrecht*, Wiesbaden: Springer, S. 153–190.

Gallas, Elisabeth/Holzer-Kawalko, Anna/Jessen, Caroline/Weiss, Yfaat (Hg.) (2020), *Contested Heritage. Jewish Cultural Property after 1945*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Goschler, Constantin (2005), *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen: Wallstein.

Grundig, Ronny (2022), *Vermögen vererben. Politiken und Praktiken in der Bundesrepublik und Großbritannien, 1945–1990*, Göttingen: Wallstein.

Illouz, Eva (2007 [1997]), *Der Konsum der Romantik*, Frankfurt am Main/New York: Campus.

Kressin, Urban (2011), *Hereditas. Aspekte eines Wortgebrauchs in Spätantike und frühem Mittelalter*, Frankfurt am Main: Peter Lang.

Langelüddecke, Ines (2020), *Alter Adel – neues Land? Die Erben der Gutsbesitzer und ihre umstrittene Rückkehr ins postsozialistische Brandenburg*, Göttingen: Wallstein.

Machowecz, Martin (2022): Erbe, wem Erbe gebührt, [online] www.zeit.de/2022/22/grunderbe-carsten-schneider-vermoegen-chancengleichheit [22.02.2024].

Malcher, Ingo (2023): Die Qualverwandtschaften, [online] www.zeit.de/2023/30/erbe-gianni-agnelli-fiat-betrug-erbstreit [22.02.2024].

Mann, Thomas (2002 [1901]), *Buddenbrooks*, Frankfurt am Main: Fischer.

Max, Katrin (2008), *Niedergangsdiagnostik. Zur Funktion von Krankheitsmotiven in »Buddenbrooks«*, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann.

Niederacher, Sonja (2012), *Eigentum und Geschlecht. Jüdische Unternehmerfamilien in Wien (1900–1960)*, Wien: Böhlau.

Nolte, Paul (2000), *Die Ordnung der deutschen Gesellschaft. Selbstentwurf und Selbstbeschreibung im 20. Jahrhundert*, München: C.H.Beck.

Pieper, Janna Luisa/Niens, Christine/Bolten, Anika/Wicklow, Dagmar/Nack, Monika/Storm, Franziska/Refisch, Martin/Geef, Leonie/Neu, Claudia (2023): Die Lebens- und Arbeitssituation von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland: soziologische Befunde, [online] www.resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?gro-2/121846 [05.10.2023].

Piketty, Thomas (2015), *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, München: C.H.Beck.

— (2020), *Kapital und Ideologie*, München: C.H. Beck.

Preker, Alexander (2023): Einigung der Familienstämme. Aldi-Erben wollen jahrelangen Machtkampf beenden, [online] www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/aldi-nord-der-machtstreit-der-familienstaemme-bei-aldi-nord-duerfte-geloest-sein-a-7d385219-dcd1-4c5e-89d0-645c66d4afoc [29.08.2023].

Schelsky, Helmut (2009 [1953]), »Die Bedeutung des Schichtungsbegriffes für die Analyse der gegenwärtigen deutschen Gesellschaft«, in: Heike Solga, Justin Powell, Peter A. Berger (Hg.), *Soziale Ungleichheit. Klassische Texte zur Sozialstrukturanalyse*, Frankfurt am Main/New York: Campus, S. 201–206.

Schwab, Dieter (1979), »Familie«, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2*, Stuttgart: Klett-Cotta, S. 253–301.

Szydlik, Marc (2010), »Erbschaften im demographischen Wandel: Soziologische Perspektiven«, in: *Erbrecht* 5 (7), S. 217–221.

Tiefensee, Anita/Grabka, Markus M. (2017), »Das Erbvolumen in Deutschland dürfte um gut ein Viertel größer sein als bisher angenommen«, in: *DIW Wochenbericht* 27, S. 565–571.

Verheyen, Nina (2018), *Die Erfindung der Leistung*, München: Hanser.

Willer, Stefan/Weigel, Sigrid/Jussen, Bernhard (2013), »Erbe, Erbschaft, Vererbung. Eine aktuelle Problemlage und ihr historischer Index«, in: Dies. (Hg.), *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*, Berlin: Suhrkamp, S. 7–36.

Ziegler, Sabine (o. J.): Erbe, in: Deutsche Wortfeldetymologie in europäischem Kontext. Der Mensch in Natur und Kultur, [online] https://dwee.saw-leipzig.de/etymology/Erbe_1/de [29.08.2023].

## gesundheitliche Versorgungsstrukturen

Becker, Karina (2019), »Exkludierende Nachhaltigkeit durch betriebliche Macht- und gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse«, in: *WSI-Mitteilungen* 1, S. 75–77.

— (2021), »Individuelle Anpassung statt kollektiver Widerstand. Resilienz im Arbeits- und Gesundheitsschutz«, in: Stefanie Graefe, Karina Becker (Hg.), *Mit Resilienz durch die Krise? Anmerkungen zu einem gefragten Konzept,* München: Oekom, S. 61–86.

Becker, Karina/Lenz, Sarah/Thiel, Marcel (2016), »Pflegearbeit zwischen Fürsorge und Ökonomie. Längsschnittanalyse eines Klassikers der Pflegeausbildung«, in: *Berliner Journal für Soziologie* 26 (3/4), S. 501–529.

Fröhlich, Paulina/Mannewitz, Tom/Ranft, Florian (2022), *Studie: Die Übergangenen. Strukturschwach & Erfahrungsstark. Zur Bedeutung regionaler Perspektiven für die Große Transformation*, Bonn: o. V.

Kaufmann, Christopher (2023): Interview zu Gesundheitskiosken, geführt von Karina Becker und Jan Steinhaußen am 26.10.2023.

KomRex (Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration) (2019): Gesundheit und Pflege in Thüringen. Ergebnisse des THÜRINGEN-MONITORs 2019 Thüringen-Monitor 2019, [online] www.komrex.uni-jena.de/komrexmedia/thueringen-monitor-neu/tm-2019.pdf [20.08.2023].

Rund, Mario (2021), »Lebenmachen und Sterbenlassen. Soziale Arbeit und die Regierung der Gesundheit«, in: Ronald Lutz, Johannes Kniffki, Jan Steinhaußen (Hg.), *Corona, Gesellschaft und Soziale Arbeit. Neue Perspektiven und Pfade,* Weinheim/München: Beltz Juventa, S. 61–67.

— (2022a), »Gleichwertigkeit«, in: Mario Rund, Friedhelm Peters (Hg.), *Schlüsselbegriffe der Sozialplanung und ihre Kritik*, Wiesbaden: Springer VS, S. 59–77.

— (2022b), »Partizipation«, in: Mario Rund, Friedhelm Peters (Hg.), *Schlüsselbegriffe der Sozialplanung und ihre Kritik*, Wiesbaden: Springer VS, S. 139–156.

— (2024), »Sozialplanung und kommunale Sozialpolitik«, in: Antonio Brettschneider, Stephan Grohs, Nora Jehles (Hg.), *Handbuch kommunale Sozialpolitik*, Wiesbaden: Springer, i. E.

Winterstein, Helmut (1993), »Versorgung«, in: Erwin Dichtl, Otmar Issing (Hg.), *Vahlens Großes Wirtschaftslexikon, Bd. 2*, München: C.H. Beck/Vahlen, S. 2252.

Adorno, Theodor W. (2018 [1966]), »Negative Dialektik«, in: Ders., *Gesammelte Schriften in 20 Bänden. Band 6: Negative Dialektik. J argon der Eigentlichkeit,* Berlin: Suhrkamp, S. 7–412.

— (2016 [1951]), *Minima Moralia. Reflexionen aus dem beschädigten Leben,* Berlin: Suhrkamp.

Baumgart, Sabine/Priebs, Axel (2019), »Unser Plan für Deutschland – Gleichwertige Lebensverhältnisse überall«, in: *Nachrichten aus der ARL* 49, S. 32–34.

Begrich, David/Preuss, Oliver (2023), »Handfeste Partnerschaften. Was tun gegen die rechte Hegemonie?«, in: *Luxemburg* 1, S. 74–79.

Belina, Bernd (2022), »Provinz und Provinzialismus in kritischen Debatten der BRD der 1970er Jahre. Zum Ressentiment gegen ›urbane Eliten‹«, in: *Berliner Debatte Initial* 33 (1), S. 39–50.

— (2020), »Die geographischen Grenzen abstrakter Gleichheit«, in: *Geographica Helvetica* 75 (4), S. 371–380.

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hg.) (2019): Unser Plan für Deutschland. Gleichwertige Lebensverhältnisse überall, [online] www.bmfsfj.de/resource/blob/137240/e94cf2ffab8768fd37a1e632db3ee51e/schlussfolgerungen-kommission-gleichwertige-lebensverhaeltnisse-langversion-data.pdf [19.09.2019].

Brand, Ulrich/Wissen, Markus (2017), *Imperiale Lebensweise. Zur Ausbeutung von Mensch und Natur im globalen Kapitalismus*, München: Oekom.

Brenner, Neil (2004), *New State Spaces. Urban Governance and the Rescaling of Statehood*, Oxford: Oxford University Press.

Christmann, Gabriela/Federwisch, Tobias (2019), »Soziale Innovationen in Landgemeinden – wie sie entstehen und was sie begünstigt«, in: *Nachrichten der ARL* 49 (2), S. 26–28.

Deutscher Bundestag (2017): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Tressel, Britta Haßelmann, Christian Kühn (Tübingen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/11263, [online] https://dserver.bundestag.de/btd/18/112/1811263.pdf [24.09.2024].

Deutschlandfunk (2023): Merz: »Nicht Kreuzberg ist Deutschland, Gillamoos ist Deutschland«, [online] www.deutschlandfunk.de/merz-nicht-kreuzberg-ist-deutschland-gillamoos-ist-deutschland-102.html [19.09.2023].

Eichmann, Eva (2023): Grüne vor Bayernwahl. Mit Polizeischutz ins Bierzelt, [online] www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/bayern-wahl-gruene-104.html [01.10.2023].

Förtner, Maximilian/Belina, Bernd/Naumann, Matthias (2019), »Stadt, Land, AfD«, in: *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 7 (1/2), S. 23–44.

Gadinger, Frank (2019), »Lügenpresse, gesunder Volkskörper, tatkräftiger Macher: Erzählformen des Populismus«, in: Michael Müller, Jørn Precht (Hg.), *Narrative des Populismus. Erzählmuster und -strukturen populistischer Politik*, Wiesbaden: Springer VS, S. 115–146.

Gohla, Vera/Hennicke, Martin (2023), *Ungleiches Deutschland. Sozioökonomischer Disparitätenbericht 2023,* Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik Brandenburg e.V. (Hg.) (2021): Ortsteilbudgets in Brandenburg, [online] www.gbk-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/11/A4_GBK-Brandenburg_Ortsteilbudget_interaktiv-1.pdf [06.02.2024].

Haubner, Tine/Laufenberg, Mike (2023), »Das neue Landproletariat: Klassentheoretische Überlegungen zur Pauperisierung in ländlichen Peripherien«, in: *AIS-Studien* 16 (1), S. 10–24.

Haubner, Tine/Laufenberg, Mike/Boemke, Laura (2022), »Zweiklassengesellschaften auf dem Land. Rurale Armutsräume im Spannungsfeld von Aufwertungs- und Peripherisierungsprozessen«, in: Bernd Belina, Andreas Kallert, Michael Mießner, Matthias Naumann (Hg.), *Ungleiche ländliche Räume. Widersprüche, Konzepte und Perspektiven,* Bielefeld: transcript, S. 253–269.

Heitmeyer, Wilhelm/Freiheit, Manuela/Sitzer, Peter (2020), *Rechte Bedrohungsallianzen*, Berlin: Suhrkamp.

Henkel, Gerhard (2018), *Rettet das Dorf! Was jetzt zu tun ist*, München: dtv.

— (1993), *Der Ländliche Raum,* Stuttgart: Vieweg+Teubner.

Hillje, Johannes (2018), *Rückkehr zu den politisch Verlassenen. Gespräche in rechtspopulistischen Hochburgen in Deutschland und Frankreic,.* Berlin: Das Progressive Zentrum.

Kallert, Andreas/Belina, Bernd/Miessner, Michael/Naumann, Matthias (2021), »The Cultural Political Economy of rural governance: Regional development in Hesse (Germany)«, in: *Journal of Rural Studies* 87, S. 327–337.

— (2020), *Gleichwertige Lebensverhältnisse? Zur Entwicklung ländlicher Räume in Hessen,* Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Kersten, Jens/Neu, Claudia/Vogel, Berthold (2022), *Das Soziale-Orte-Konzept. Zusammenhalt in einer vulnerablen Gesellschaft,* Bielefeld: transcript.

— (2019), »Gleichwertige Lebensverhältnisse – für eine Politik des Zusammenhalts«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 69, S. 4–11.
Köhler, Horst (2004), »Einmischen statt abwenden«, in: *Focus* 38, S. 20–25.
Mießner, Michael (2017), *Staat – Raum – Ordnung. Zur raumordnungspolitischen Regulation regionaler Disparitäten,* Münster: Westfälisches Dampfboot.
Miosga, Manfred/Maschke, Lisa (2023), »Das Konzept der Räumlichen Gerechtigkeit aus kritischer Perspektive. Die Ansätze der Enquete-Kommission des Bayerischen Landtags weitergedacht«, in: *Berichte. Geographie und Landeskunde* 96 (4), S. 365–385.
Naumann, Matthias (2021), »Infrastruktureller Populismus. Infrastruktur als Agenda, Instrument und Erklärung rechter Raumproduktionen«, in: *Geographische Zeitschrift* 109 (1), S. 208–226.
Ragnitz, Joachim/Thum, Marcel (2019), »Gleichwertig, nicht gleich. Zur Debatte um die ›Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse‹«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 69, S. 13–18.
Rancière, Jacques (2016) [2005], *Der Hass der Demokratie*, Berlin: August Verlag.
— (2018) [1995], *Das Unvernehmen. Politik und Philosophie,* Berlin: Suhrkamp.
Sinz, Manfred (2005), »Raumordnung/Raumordnungspolitik«, in: Ernst-Hasso Ritter (Hg.), *Handwörterbuch der Raumordnung*, Hannover: ARL, S. 863–872.
Smith, Neil (1984), *Uneven Development. Nature, Capital, and the Production of Space,* Oxford: Blackwell.
Tellkamp, Uwe (2022): »Ich muss mich rechtfertigen dafür, dass ich Deutscher bin«, [online] www.sueddeutsche.de/kultur/uwe-tellkamp-schlaf-in-den-uhren-interview-1.5582885 [31.10.2023].
Wengert, Jonas/Schmitt, Christina/Bönte, Tobias (2023): Aufgeheizte Stimmung bei Demo gegen Heizungsgesetz in Erding, [online] www.tagesschau.de/inland/regional/bayern/br-aufgeheizte-stimmung-bei-demo-gegen-heizungsgesetz-in-erding-106.html [31.10.2023].
Zeh, Juli (2021), *Über Menschen,* München: Luchterhand.

## Grundsicherung

Arntz, Melanie/Clauss, Markus/Kraus, Margit/Schnabel, Reinhold/Spermann, Alexander/Wiemers, Jürgen (2007): Arbeitsangebotseffekte und Verteilungswirkungen der Hartz-IV-Reform, IAB Forschungsbericht 10, [online] www.nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-319339 [17.06.2024].
Bäcker, Gerhard/Naegele, Gerhard/Bispinck, Reinhard (2020), *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland. Ein Handbuch*, Wiesbaden: Springer VS.
Berkhout, Esmé/Galasso, Nick/Lawson, Max/Morales, Pablo/Taneja, Anjela/Pimentel, Diego Alejo Vázquez (2021): The Inequality Virus: Bringing Together a World Torn Apart by Coronavirus through a Fair, Just and Sustainable Economy, [online] www.oxfam.org/en/research/inequality-virus [17.06.2024].
Block, Fred/Somers, Margaret (2003), »In the Shadow of Speenhamland: Social Policy and the Old Poor Law«, in: *Politics & Society* 31 (2), S. 183–323.
Braband, Carsten/Consiglio, Valentina/Grabke, Markus M./Hainbach, Natascha/Königs, Sebastian (2022), *Die ungleichen Auswirkungen auf Beschäftigte im ersten Pandemiejahr,* Berlin: Bertelsmann Stiftung.
Bradley, Jake/Kügler, Alice (2019), »Labor market reforms: An evaluation of the Hartz policies in Germany«, in: *European Economic Review* 113, S. 108–135.
Brand, Thorsten/Follmer, Robert (2020), *Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Deutschland 2020: Eine Herausforderung für uns alle. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsstudie,* Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
Brütt, Christian (2011), *Workfare als Mindestsicherung: Von der Sozialhilfe zu Hartz IV*, Bielefeld: transcript.
Bruckmeier, Kerstin/Wiemers, Jürgen (2018), »Benefit Take-Up and Labor Supply Incentives of Interdependent Means-Tested Benefit Programs for Low-Income Households«, in: *Comparative Economic Studies* 60 (4), S. 583–604.
Buslei, Hermann/Geyer, Johannes/Haan, Peter (2019), »Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut«, in: *DIW Wochenbericht* 49, S. 909–917.

Dahrendorf, Ralf (2019 [1986]), »Ein garantiertes Mindesteinkommen als konstitutionelles Anrecht«, in: Thomas Schmid (Hg.), *Befreiung von falscher Arbeit. Thesen zum garantierten Mindesteinkommen*, Berlin: Wagenbach, S. 131–136.

Deitelhoff, Nicole/Groh-Samberg, Olaf/Middell, Matthias (Hg.) (2020), *Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Ein interdisziplinärer Dialog,* Frankfurt am Main: Campus.

Dragolov, Georgi/Inácz, Zsófia/Lorenz, Jan/Delhey, Jan/Boehnke, Klaus (2013), *Radar gesellschaftlicher Zusammenhalt. Gesellschaftlicher Zusammenhalt im internationalen Vergleich,* Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Forst, Rainer (2020), »Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Zur Analyse eines sperrigen Begriffs«, in: Nicole Deitelhoff, Olaf Groh-Samberg, Matthias Middell (Hg.), *Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Ein interdisziplinärer Dialog*, Frankfurt am Main: Campus, S. 41–53.

Friedrichsen, Jana/Schmacker, Renke (2019), »Die Angst vor Stigmatisierung hindert Menschen daran, Transferleistungen in Anspruch zu nehmen«, in: *DIW Wochenbericht* 26, S. 455–461.

Groh-Samberg, Olaf/Voges, Wolfgang (2013), »Armut und soziale Ausgrenzung«, in: Steffen Mau, Nadine M. Schöneck (Hg.), *Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands*, Wiesbaden: Springer VS, S. 58–79.

Huster, Ernst-Ulrich (2018), »Von der mittelalterlichen Armenfürsorge zur sozialen Dienstleistung: Ausdifferenzierung und Integration«, in: Ders., Jürgen Boeckh, Hildegard Mogge-Grotjahn (Hg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung*, Wiesbaden: Springer VS, S. 341–366.

Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hg.) (2018), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung*, Wiesbaden: Springer VS.

Hyee, Raphaela/Immervoll, Herwig/Fernandez, Rodrigo/Lee, Jongmi (2020), »How reliable are social safety nets? Value and accessibility in situations of acute economic need«, in: *OECD Social, Employment and Migration Working Papers* 252, o. S.

International Labour Organization (ILO) (2012), *Social Security for All. Building Social Protection Floors and Comprehensive Social Security Systems*, Genf: ILO.

— (2021), *World Social Protection Report 2020-22*, Genf: ILO.

Kaufmann, Franz-Xaver (2003), *Varianten des Wohlfahrtsstaats. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Lepenies, Philipp (2017), *Armut. Ursachen, Formen, Auswege*, München: C.H. Beck.

Menne, Sarah/Funcke, Antje (2021), *Policy Brief. Aufstocker-Familien in Deutschland: Wenn das Geld trotz Job nicht ausreicht*, Gütersloh: Bertelmann Stiftung.

Malthus, Thomas Robert (1992) [1803], *An Essay on the Principle of Population*, Cambridge: Cambridge University Press.

Martinelli, Luke/Vanderborght, Yannick (2022), »Basic Income and the Social Investment State: Towards Mutual Reinforcement?«, in: *European Journal of Social Security* 24 (1), S. 40–57.

Mohr, Katrin (2007), *Soziale Exklusion im Wohlfahrtsstaat. Arbeitslosensicherung und Sozialhilfe in Großbritannien und Deutschland*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Moore Jr., Barrington (1966), *Social Origins of Dictatorship and Democracy. Lord and Peasant in the Making of the Modern World*, Boston: Beacon Press.

Netzwerk Grundeinkommen (o.J.): Modelle, [online] www.grundeinkommen.de/grundeinkommen/modelle [17.06.2024].

OECD (2022): Adequacy of minimum income benefits, [online] www.oecd-ilibrary.org/employment/adequacy-of-minimum-income-benefits/indicator/english_dcb819cd-en [17.06.2024].

Osiander, Christopher/Lobato, Philipp Ramos (2022), »Die Bürgergeld-Reform aus Sicht der Jobcenter«, in: *Wirtschaftsdienst* 102 (12), S. 949–955.

Polanyi, Karl (1978 [1944]), *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Schäfer, Bernhard K. (2018), »Geschichte der Armut im abendländischen Kulturkreis«, in: Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh, Hildegard Mogge-Grotjahn (Hg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung*, Wiesbaden: Springer VS 2018, S. 315–349.

Schallenberg, Peter (2021), »Armut in der frühmittelalterlichen Philosophie«, in: Gottfried Schweiger, Clemens Sedmak (Hg.), *Handbuch Philosophie und Armut*, Stuttgart: J.B. Metzler, S. 78–85.

Schiefer, David/van der Noll, Jolande/Delhey, Jan/Boehnke, Klaus (2012): *Kohäsionsradar: Zusammenhalt messen*, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Schröder, Eric (2018), *Zur Konsensfähigkeit der Grundeinkommensidee*, Baden-Baden: Tectum.

Social Cohesion Hub (o. J.): Concepts, [online] www.socialcohesion.info/concepts [17.06.2024].
Standing, Guy (2017), *Basic Income: And How We Can Make It Happen*, London: Penguin.
Stolleis, Michael (2003), *Geschichte des Sozialrechts in Deutschland. Ein Grundriss*, Stuttgart: Lucius & Lucius.
Straubhaar, Thomas (2017), *Radikal gerecht. Wie das bedingungslose Grundeinkommen den Sozialstaat revolutioniert*. Hamburg: Edition Körber-Stiftung.
— (2019), »Warum die Zeit reif ist für ein bedingungsloses Grundeinkommen«, *RHI-Diskussion* 32, S. 3–16.
Taylor, Charles (2007), *A Secular Age*, Cambridge: Belknap Press & Harvard University Press.
The Federal Government (2022): Citizens' Basic Income replaces basic income benefits, [online] www.bundesregierung.de/breg-en/news/citizens-basic-income-2126300 [17.06.2024].
Van Parijs, Philippe (1997), *Real Freedom for All: What (if Anything) Can Justify Capitalism?* Oxford: Oxford University Press.
Van Parijs, Philippe/Vanderborght, Yannick (2005), *Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags*, Frankfurt am Main: Campus.
— (2017), *Basic Income. A Radical Proposal for a Free Society and a Sane Economy*, Cambridge, Massachussets: Harvard University Press.
Vobruba, Georg (2007), *Entkopplung von Arbeit und Einkommen. Das Grundeinkommen in der Arbeitsgesellschaft*, Wiesbaden: Springer VS.
Weber, Max (2017 [1904]), *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*, Stuttgart: Reclam.
WSI (2022): Pressemitteilung zum neuen Verteilungsbericht vom 24.11.2022, [online] www.boeckler.de/pdf/pm_wsi_2022_11_24.pdf [17.06.2024].

## intersektional

Achinger, Christine (2023), »Jews and other ›others‹: Identity and constellation in intersectional and critical theory«, in: Marcel Stoetzler (Hg.), *Critical Theory and the Critique of Antisemitism*, London: Bloomsbury, S. 91–110.
Adorno, Theodor W. (1994 [1966]), *Negative Dialektik*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Anthias, Floya/Yuval-Davis, Nira (1983), »Contextualising Feminism – Gender, Ethnic and Class Divisions«, in: *Feminist Review* 15, S. 62–75.
Beauvoir, Simone de (1951 [1949]), *Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau*, Hamburg: Rowohlt.
Berger, Michele Tracy/Guidroz, Kathleen (Hg.) (2009), *The Intersectional Approach. Transforming the Academy through Race, Class, and Gender*, Chapel Hill: University of North Carolina Press.
Bilge, Sirma (2013), »Intersectionality Undone. Saving Intersectionality from Feminist Intersectionality Studies«, in: *Du Bois Review* 10 (2), S. 405–424.
Collins, Patricia Hill (1986), »Learning from the Outsider Within: The Sociological Significance of Black Feminist Thought«, in: *Social Problems* 33 (6), S. 14–32.
— (1991), *Black Feminist Thought. Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment*, London/New York: Routledge.
— (2005), »That's Not Why I Went to School«, in: Alan Sica, Stephen Turner (Hg.), *The Disobedient Generation. Social Theorists in the Sixties*, Chicago: The University of Chicago Press, S. 94–113.
Combahee River Collective (2017 [1977]), »The Combahee River Collective«, in: Keeanga-Yamahtta Taylor (Hg.), *How We Get Free. Black Feminism and the Combahee River Collective*, Chicago u. a.: Haymarket Books, S. 15–27.
Crenshaw, Kimberlé (1989), »Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics«, in: *University of Chicago Legal Forum Volume 1*, S. 139–167.
— (1991), »Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color«, in: *Stanford Law Review* 43 (6), S. 1241–1299.
Knapp, Gudrun-Axeli (2005), »Race, Class, Gender. Reclaiming Baggage in Fast Travelling Theories«, in: *European Journal of Women's Studies* 12 (3), S. 249–265.

— (2010), »›Intersectional Invisibility‹: Anknüpfungen und Rückfragen an ein Konzept der Intersektionalitätsforschung«, in: Helma Lutz, Maria Teresa Herrera Vivar, Linda Supik (Hg.), *Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes,* Wiesbaden: VS Verlag, S. 223–243.
Lazarus, Moritz (2003 [1862]), »Ueber das Verhältniß des Einzelnen zur Gesammtheit«, in: Moritz Lazarus, *Grundzüge der Völkerpsychologie und Kulturwissenschaft*, Hamburg: Meiner, S. 39–129.
Lukács, Georg (2010 [1923]), *History and Class Consciousness. Studies in Marxist Dialectics,* Pontypool: The Merlin Press.
Marx, Karl (1983 [1857/58]), *MEW 42*, Berlin: Dietz.
— (1988 [1851-53]), *MEW 8*, Berlin: Dietz.
McCall, Leslie (2005), »The Complexity of Intersectionality«, in: *Signs. Journal of Women in Culture and Society* 30 (3), S. 1771–1800.
Simmel, Georg (1950), *The Sociology of Georg Simmel. Translated, edited and with an introduction by Kurt H. Wolff*, Glencoe u. a.: The Free Press.
— (1955) [1922], »The Web of Group Affiliations«, in: Ders., *Conflict. Translated by Kurt H. Wolff/ The Web of Group-Affiliations.Translated by Reinhard Bendix,* Glencoe u. a.: The Free Press, S. 125–195.
— (1989), *Aufsätze 1887–1890. Über sociale Differenzierung [1890]. Die Probleme der Geschichtsphilosophie [1892]. Gesamtausgabe Bd. 2,* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
— (1992 [1908]), *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Gesamtausgabe Band 11*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
— (2009), *Sociology: Inquiries into the Construction of Social Forms,* Leiden: Brill.
Stögner, Karin (2019), »Wie inklusiv ist Intersektionalität? Neue soziale Bewegungen, Identitätspolitik und Antisemitismus«, in: Samuel Salzborn (Hg.), *Antisemitismus seit 9/11. Ereignisse, Debatten, Kontroversen*, Baden-Baden: Nomos, S. 385–402.
Stoetzler, Marcel (2014), »Moritz Lazarus und die liberale Kritik an Heinrich von Treitschkes liberalem Antisemitismus«, in: Hans-Joachim Hahn, Olaf Kistenmacher (Hg.), *Beschreibungsversuche der Judenfeindschaft. Zur Geschichte der Antisemitismusforschung vor 1944*, Berlin u. a.: de Gruyter, S. 98–120.
— (2016), »Intersectional individuality: Georg Simmel's concept of ›the intersection of social circles‹ and the emancipation of women«, in: *Sociological Inquiry* 86 (2), S. 216–240.
— (2017), »From interacting systems to a system of divisions: The concept of society and the ›mutual constitution‹ of intersecting social divisions«, in: *European Journal of Social Theory* 20 (2), S. 455–472.
Yuval-Davis, Nira (1997), *Gender and Nation*, London: Sage.
— (2001), *Geschlecht und Nation*, Emmendingen: Verlag Die Brotsuppe.
— (2009), »Intersektionalität und feministische Politik«, in: *Feministische Studien* 27 (1), S. 51–66.
— (2011), *The Politics of Belonging: Intersectional Contestations*, London: Sage.

Clarke, Ben (2012), »The poor man's club: The Middle Classes, the Public House, and the Idea of Community in the Nineteen-Thirties«, in: *Mosaic: An Interdisciplinary Critical Journal* 45 (2), S. 39–54.

Dröge, Franz/Krämer-Badoni, Thomas (1987), *Die Kneipe. Zur Soziologie einer Kulturform*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Engels, Friedrich (1972 [1845]), *Die Lage der arbeitenden Klasse in England*, MEW Bd. 2, Berlin: Dietz Verlag, S. 225–506.

Groth, Florian (2018), »Beobachtungen zur Kneipenkultur«, in: *TOP 54. Berichte der Gesellschaft für Volkskunde in Schleswig-Holstein*, S. 30–52.

Grüter, Susanne (2018): Zehn Jahre Rauchverbot – Langer Streit um den blauen Dunst, [online] www.deutschlandfunk.de/zehn-jahre-rauchverbot-langer-streit-um-den-blauen-dunst-100.html [25.04.2024].

Gyr, Ueli (1991), »Kneipen als städtische Soziotope. Zur Bedeutung und Erforschung von Kneipenkulturen«, in: *Österreichische Zeitschrift für Volkskunde* XLV, S. 97–116.

Intelmann, Dominik (2016), »Sehnsuchtsstadt Leipzig«, in: *narango. jahrbuch für die urbane debatte*, Norderstedt: Books on Demand, S. 180–189.

Kautsky, Karl (1890), »Der Alkoholismus und seine Bekämpfung«, in: *Die neue Zeit* 9 (2), S. 105–116.

Leidinger, Christiane (2008): Eine ›Illusion von Freiheit‹ – Subkultur und Organisierung von Lesben, Transvestiten und Schwulen in den zwanziger Jahren, [online] www.lesbengeschichte.org/politik-subkultur_d.html#Anchor-Eine-14676 [25.04.2024].

Mass Observation (1943), *The Pub and the People: A Worktown Study*, London: Victor Gollancz.

Owzar, Armin (2004), »Konfliktscheu und beredtes Schweigen: Die Kneipe als Kommunikationsraum im deutschen Kaiserreich«, in: *Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen* 31, S. 43–58.

Reichle, Leon R. (2021), »Ethnographische Kneipentouren. Reflexionen eines ethischen Seitensprungs zur Untersuchung autoritärer Trennungen in Leipzig«, in: *Geographische Zeitschrift* 109 (4), S. 227–246.

— (2022), *Alienated Social Reproduction: A study on the politics of neoliberal urban restructuring in Leipzig, East Germany,* Leicester: De Montfort University.

Reichle, Leon R./Bescherer, Peter (2021), »Organizing with tenants and fighting rightist resentments – A case study from East Germany«, in: *Radical Housing Journal* 3 (1), S. 11–31.

Reinhardt, Jan D. (2006), »Die Kneipe als Generator emotionaler Erinnerungen«, in: *Psychologie und Gesellschaftskritik* 30 (2), S. 105–129.

Schönian, Valerie/Schlieben, Michael (2019): Gastronom in der DDR: ›Stirbt die Kneipe, stirbt die Gemeinschaft‹, [online] www.zeit.de/gesellschaft/2019-10/ddr-gastronom-wie-war-das-im-osten-podcast?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F [25.04.2024].

Sept, Ariane (2021), »Die Dorfapp als Ersatz für die Dorfkneipe?«, in: *Standort* 45 (1), S. 5–10.

Starzinger, Annelie (2000), *Kommunikationsraum Szenekneipe. Annäherung an ein Produkt der Erlebnisgesellschaft*, Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.

Zschocke, Paul (2022), »Leipzig-Grünau: Wie die Baseballschlägerjahre zum heutigen Erfolg der AfD beitragen«, in: Daniel Mullis, Judith Miggelbrink (Hg.), *Lokal extrem Rechts: Analysen alltäglicher Vergesellschaftungen,* Bielefeld: transcript, S. 145–164.

**Ko-**


Adloff, Frank/Leggewie, Claus (Hg.) (2014), *Das konvivalistische Manifest. Für eine neue Kunst des Zusammenlebens*, Bielefeld: transcript.

Bark, Sascha (2012), *Zur Produktivität sozialer Konflikte*, Wiesbaden: Springer.

Beck, Ulrich/Grande, Edgar (2010), »Jenseits des methodologischen Nationalismus. Außereuropäische und europäische Variationen der Zweiten Moderne«, in: *Soziale Welt* 61 (3/4), S. 187–216.

Brand, Thorsten/Follmer, Robert/Unzicker, Kai (2020), *Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Deutschland. Eine Herausforderung für uns alle. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsstudie*, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (o. J.): Von der Entwicklungshilfe zur Entwicklungszusammenarbeit, [online] www.bmz.de/de/ministerium/geschichte/von-entwicklungshilfe-zu-entwicklungszusammenarbeit-96652 [18.07.2023].

Clifford, James/Marcus, George E. (Hg.) (1986), *Writing Culture. The Poetics and Politics of Ethnography*, Berkeley: University of California Press.

Cohen, Anthony P. (1985), *Symbolic Construction of Community*, Chichester: Ellis Horwood Limited.

Coser, Lewis A. (1965), *Theorie sozialer Konflikte*, Neuwied: Luchterhand.

Crapanzano, Vincent (1990), »On Dialogue«, in: Tulio Maranhão (Hg.), *The Interpretation of Dialogue*, Chicago: The University of Chicago Press, S. 269–291.

Dubiel, Helmut (1997), »Unversöhnlichkeit und Demokratie«, in: Wilhelm Heitmeyer (Hg.), *Was hält die Gesellschaft zusammen?*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 425–444.

Escobar, Arturo (1995), *Encountering Development. The Making and Unmaking of the Third World*, Princeton: Princeton University Press.

Gluckman, Max (1958), »Analysis of a Social Situation in Modern Zululand«, in: *The Rhodes-Livingstone Papers* 28, o. S.

— (1954), »Political Institutions«, in: Edward E. Evans-Pritchard (Hg.), *The Institutions of Primitive Society. A Series of Broadcast Talks*, Glencoe: The Free Press, S. 66–80.

Godelier, Maurice (1999), *Das Rätsel der Gabe. Geld, Geschenke, heilige Objekte*, München: Beck.

Grillo, Ralph D./Stirrat, Robert L. (Hg.) (1997), *Discourses of Development. Anthropological Perspectives*, Oxford: Berg Publishers.

Haraway, Donna (1988), »Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective«, in: *Feminist Studies* 14 (3), S. 575–599.

Hark, Sabine (2021), *Die Gemeinschaft der Ungewählten. Umrisse eines politischen Ethos der Kohabitation*, Berlin: Suhrkamp.

Koch, Michael/Boehnke, Klaus (2016), »Kann bürgerschaftliches Engagement den Zusammenhalt in Deutschland fördern?«, in: Wolfgang Stadler (Hg.), *Mehr vom Miteinander. Wie Bürgerschaftliches Engagement sozialen Zusammenhalt stärken kann*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 10–20.

Lassiter, Luke Eric (2005), »Collaborative Ethnography and Public Anthropology«, in: *Current Anthropology* 46 (1), S. 83–106.

Levitt, Peggy/Glick-Schiller, Nina (2004), »Conceptualizing Simultaneity: A Transnational Social Field Perspective on Society«, in: *The International Migration Review* 38 (3), S. 1002–1039.

Mouffe, Chantal (2007), *Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2018): Rede von Staatssekretärin Petra Olschowski anlässlich der Plenardebatte »Gesellschaftlicher Zusammenhalt« am 11. April 2018 in Stuttgart, [online] https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Reden_Sts/Rede_StS_Gesellschaftlicher_Zusammenhalt_Plenum_11._April_2018.pdf [18.07.2023].

Reinhardt, Thomas (2000), *Jenseits der Schrift. Dialogische Anthropologie nach der Postmoderne*, Frankfurt am Main: IKO.

Schmid, Hans Bernhard/Schweikard, David P. (2009), »Einleitung: Kollektive Intentionalität. Begriff, Geschichte, Probleme«, in: Dies. (Hg.), *Kollektive Intentionalität. Eine Debatte über die Grundlagen des Sozialen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 11–65.

Simmel, Georg (1992) [1903], *Soziologie. Untersuchungen über die Form der Vergesellschaftung*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Sperber, Dan/Wilson, Deirde (1986), *Relevance. Communication and Cognition*, Oxford: Blackwell.

Tedlock, Dennis (1993), »Fragen zur dialogischen Anthropologie«, in: Eberhard Berg, Martin Fuchs (Hg.), *Kultur, Soziale Praxis, Text. Die Krise der ethnographischen Repräsentation*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 269–287.

Thornton, Robert (2009), »The Transmission of Knowledge in South African Traditional Healing«, in: *Africa* 79 (1), S. 17–34.

Webseite des Forschungsprojektes ›Städtische Ko-Produktion von Teilhabe und Gemeinwohl‹, [online] www.koopwohl.de [18.07.2023].
Wimmer, Andreas/Glick-Schiller, Nina (2002), »Methodological nationalism and beyond: nation state building, migration and the social sciences«, in: *Global Networks* 2 (4), S. 301–334.
Zick, Andreas/Rees, Jonas (2020), »Gesellschaftlicher Zusammenhalt – Eine sozialpsychologische Sicht auf das Konzept und aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen an den Zusammenhalt«, in: Nicole Deitelhoff, Olaf Groh-Samberg, Matthias Middell (Hg.), *Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Ein interdisziplinärer Dialog*, Frankfurt am Main: Campus, S. 130–151.

30 Allianzen
Hannah Peaceman, Michael Becker
44 alte Bundesrepublik
Frank Biess
60 altern
Heike Hartung, Roberta Maierhofer
74 Antisemitismusdefinition
Sebastian Voigt
92 B1
Ines Grau
110 barrierefrei
Sasha Kirsten Achtelik
128 Beziehungsanbahnung
Andrea Newerla
144 Bruderland
Anja Thiele
162 citizenship
Daniel Thym
178 Dauerleihgabe
Anna Pollmann
196 eckiger Tisch
Anselm Neft
212 Eigenheim
Christopher Möllmann
230 einsam
Heinz Bude, Janosch Schobin
248 Einzugsgebiet
Thorsten Hertel, Nicolle Pfaff
264 Engagement
Silke van Dyk, Tine Haubner
282 erben
Simone Derix
298 gesundheitliche Versorgungsstrukturen
Karina Becker, Mario Rund, Jan Steinhaußen
316 gleichwertige Lebensverhältnisse
Bernd Belina
330 Grundsicherung
Peter Brune
346 intersektional
Marcel Stoetzler
364 Kneipe
Leon Rosa Reichle
380 Ko-
Thomas G. Kirsch

442 Kohleausstieg
Inken Behrmann
460 Labor
Falko Schmieder
478 Manifest
Olga Katharina Schwarz
494 mehrsprachig
Katharina Brizić
508 Mindeslohn
Irene Dingeldey, Martin Seeliger
526 Mitte-Studie
Maurits Heumann
544 moralisieren
Cord Schmelzle
562 Nebenklage
Antonia von der Behrens
582 obdachlos
Markus Ostermair
600 Plattformökonomie
Anke Strüver
616 politische Bildung
May Jehle
630 Privileg
Sibylle Röth, Rudolf Schlögl
646 Racial Profiling
Doris Liebscher
664 repräsentativ
Albrecht Koschorke
678 Schulbuch
Barbara Christophe
692 Seenotrettung
Henning Trüper
710 soziale Mischung
Lisa Vollmer
726 soziale Reproduktion
Leon Rosa Reichle, Anna Steenblock, Sarah Uhlmann
742 streiten
Nicole Deitelhoff
754 Suchbarkeit
Steffen Krämer
772 Tierwohl
Fahim Amir
790 trans
Andreas Langenohl, Bastian Sebastiani-Lassiter
808 Umfrage
Christopher Möllmann

Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des »Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt« (FGZ), Förderkennzeichen 01UG2050KY.

Dieses Werk ist im Open Access unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 lizenziert.

Die Bestimmungen der Creative-Commons-Lizenz beziehen sich nur auf das Originalmaterial der Open-Access-Publikation, nicht aber auf die Weiterverwendung von Fremdmaterialien (z. B. Abbildungen, Schaubildern oder auch Textauszügen, jeweils gekennzeichnet durch Quellenangaben). Diese erfordert ggf. das Einverständnis der jeweiligen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet
diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Autorinnen und Autoren 2025
Publikation: Wallstein Verlag GmbH, Göttingen 2025
Geiststr. 11, 37073 Göttingen
www.wallstein-verlag.de
info@wallstein-verlag.de

Gestaltung und Satz: Benedikt Reichenbach
Druck und Verarbeitung: Pustet, Regensburg

ISBN (Print) 978-3-8353-5697-9
ISBN (Open Access) 978-3-8353-8117-9
DOI https://doi.org/10.46500/83535697

Sasha Kirsten Achtelik
Fahim Amir
Karina Becker
Michael Becker
Bernd Belina
Antonia von der Behrens
Inken Behrmann
Frank Bes
Katharina Brizić
Jens Peter Brune
Heinz Bude
Barbara Christophe
Nicole Deitelhoff
Simone Derix
Irene Dingeldey
Silke van Dyk
Ines Grau
Heike Hartung
Tine Haubner
Thorsten Hertel
Maurits Heumann
May Jehle
Thomas G. Kirsch
Albrecht Koschorke
Steffen Krämer
Andreas Langenohl
Doris Liebsch
Anselm Neft
Andrea Newerla
Roberta Maierhofer
Christopher Möllmann (Hg.)
Markus Ostermair
Hannah Peaceman
Nicolle Pfaff
Anna Pollmann (Hg.)
Leon Rosa Reichle
Sibylle Röth
Mario Rund
Bastian Sebastiani-Lassiter
Martin Seeliger
Rudolf Schlögl
Cord Schmelzle
Falko Schmieder
Janosch Schobin
Olga Katharina Schwarz
Anna Steenblock
Jan Steinhaußen
Marcel Stoetzler
Anke Strüver
Anja Thiele
Daniel Thym
Henning Trüper
Sarah Uhlmann
Sebastian Voigt
Lisa Vollmer

# Schlüsselbegriffe gesellschaftlichen Zusammenhalts

## EIN KRITISCHES VOKABULAR

BAND 2

Wallstein Verlag

Herausgegeben von
Anna Pollmann und Christopher Möllmann

# *Schlüsselbegriffe gesellschaftlichen Zusammenhalts*

EIN KRITISCHES VOKABULAR

BAND 2

Wallstein Verlag

EIN KRITISCHES VOKABULAR
BAND I

8 Einleitung

30 Schlüsselbegriffe A-K

395 Literatur A-K

430 Inhaltsübersicht

EIN KRITISCHES VOKABULAR
BAND II

442 Schlüsselbegriffe K-U

827 Literatur K-U

862 Inhaltsübersicht

Allianzen
alte Bundesrepublik
altern
Antisemitismusdefinition
B1
barrierefrei
Beziehungsanbahnung
Bruderland
citizenship
Dauerleihgabe
eckiger Tisch
Eigenheim
einsam
Einzugsgebiet
Engagement
erben
gesundheitliche Versorgungsstrukturen
gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung
intersektional
Kneipe
Ko-
Kohleausstieg
Labor
Manifest
mehrsprachig
Mindestlohn
Mitte-Studie
moralisieren
Nebenklage
obdachlos
Plattformökonomie
politische Bildung
Privileg
Racial Profiling
repräsentativ
Schulbuch
Seenotrettung
soziale Mischung
soziale Reproduktion
streiten
Suchbarkeit
Tierwohl
trans
Umfrage

Sasha Kirsten Achtelik
Fahim Amir
Karina Becker
Michael Becker
Bernd Belina
Antonia von der Behrens
Inken Behrmann
Frank Biess
Katharina Brizić
Jens Peter Brune
Heinz Bude
Barbara Christophe
Nicole Deitelhoff
Simone Derix
Irene Dingeldey
Silke van Dyk
Ines Grau
Heike Hartung
Tine Haubner
Thorsten Hertel
Maurits Heumann
May Jehle
Thomas G. Kirsch
Albrecht Koschorke
Steffen Krämer
Andreas Langenohl
Doris Liebscher
Roberta Maierhofer
Christopher Möllmann
Anselm Neft
Andrea Newerla
Markus Ostermair
Hannah Peaceman
Nicolle Pfaff
Anna Pollmann
Leon Rosa Reichle
Sibylle Röth
Mario Rund
Bastian Sebastiani-Lassiter
Cord Schmelzle
Falko Schmieder
Rudolf Schlögl
Janosch Schobin
Olga Katharina Schwarz
Martin Seeliger
Anna Steenblock
Jan Steinhaußen
Marcel Stoetzler
Anke Strüver
Anja Thiele
Daniel Thym
Henning Trüper
Sarah Uhlmann
Sebastian Voigt
Lisa Vollmer

Kohlenstoff

Allianzen
alte Bundesrepublik
altern

Bruderland
citizenship

Eigenheim

gleichwertige Lebensverhältnisse

Kneipe
Ko-
**Kohleausstieg**
Labor

Mindestlohn

moralisieren

politische Bildung

Schulbuch

soziale Reproduktion
streiten

Umfrage

© 2025 Inken Behrmann, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-023 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Ich wurde Bergmann wie mein Vater und fuhr ein,
aber mein Sohn wird hier kein Bergmann mehr sein.
Die Gleise rosten und das Förderband ist leer,
die braune Kohle von hier will jetzt keiner mehr.

Ach meine Grube, Brigitta, ist pleite.
Und die letzte Schicht lang schon verkauft.
Und mein Bagger, der stirbt in der Heide.
Und das Erdbeben hört endlich auf.

Gerhard Gundermann, »Brigitta« (1992)

## Transformationsdynamiken entschlüsseln

Von weltoffen bis wütend, unter den Engagierten und Enttäuschten: Siebzig Prozent der deutschen Bevölkerung machen sich Sorgen um das Klima. Laut einer Erhebung des Forschungsinstituts More in Common, das in diesem Jahr den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bezug auf den Klimaschutz untersuchte, fand sich in allen gesellschaftlichen Gruppen eine grundsätzlich geteilte Problemdiagnose in Bezug auf die Klimakrise (2024, S. 19). Weniger Übereinstimmung gibt es jedoch, wenn konkrete Klimaschutzmaßnahmen zur Diskussion stehen. Denn diese sind häufig mit sehr grundlegenden Transformationen verbunden: Die Energie-, Verkehrs- und Agrarwende fordern den ökonomischen Wandel ganzer Regionen, die Verschiebung von Wertschätzung regionaler Arbeit und Leistung, den Verlust von Identifikationen mit regionaler Kultur sowie die Veränderung von individuellen Lebensgewohnheiten. Stehen individuelle und gesellschaftliche Normalitäten derart infrage, werden die Transformationsbereiche mitunter zu erbitterten Konfliktfeldern. Diese Konflikte wurden dabei häufig als gefährlich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt bewertet. Doch die Geschichte des Kohleausstiegs zeigt: Konflikte sind lebensnotwendig für eine lebendige Demokratie und Gesellschaft. Der »Kohleausstieg« ist in diesem Sinne ein Schlüsselbegriff in der Transformation hin zu einer klimaneutralen Gesellschaft. Mit ihm lassen sich Perspektiven des globalen

Klimaschutzes auf der einen und des lokalen Strukturwandels auf der anderen Seite erschließen. Darüber hinaus zeigt die Geschichte des Kohleausstiegs, wie ein Konflikt von sozialen Bewegungen aufgeworfen werden kann, dann in institutionelle Bahnen überführt wird und schließlich den gesellschaftlichen Status quo verändert.

Im Begriff des »Kohleausstiegs« überschneiden sich verschiedene Diskurse und erzeugen begriffliche Spannung: Auf der einen Seite steht das große semantische Feld der ökologischen Transformation. Begriffe wie »$CO_2$-Reduktion«, »nachhaltige Energiegewinnung« und »Klimaziele«, sprich Klimaschutz, sind positiv besetzt. Auf der anderen Seite steht das semantische Feld des »Strukturwandels«, zu dem »Arbeitsplatzverlust«, »Strukturschwäche«, »Energiesicherheit« und »Energiekonzerne« gehören. Hier ist der »Kohleausstieg« negativ mit ökonomischen Gefahren und Ungewissheit behaftet. Der »Kohleausstieg« steht im Zentrum dieses politischen und semantischen Konfliktfeldes. Zuletzt gibt es sprachliche Analogien zwischen dem »Atomausstieg« und »Kohleausstieg«, mit denen sich eine Kontinuität in den ökologischen Bewegungen herstellen lässt. Die jüngere Anti-Kohlebewegung kann so an die Erfolge der vorangegangenen Anti-Atombewegung anknüpfen. Die Spannung im Begriff des »Kohleausstiegs« weist sowohl zeitliche als auch räumliche Dimensionen auf. Die Perspektive auf den Klimawandel muss notwendigerweise global sein, die auf den Strukturwandel regional. Wünscht man sich vor Ort eine sanfte, langsame Transformation, drängen soziale Bewegungen mit der Katastrophe und Kipppunkten vor Augen auf schnelles Handeln. Der Begriff »Kohleausstieg« hat somit eine Schlüsselfunktion für die Umsetzung der klimapolitischen Transformation.

In der politischen Arena zeigen sich diese verschiedenen semantischen Felder des »Kohleausstiegs« als valider Interessenskonflikt, und dies mitunter gewaltförmig und bildgewaltig: Tausende Menschen in weißen Anzügen, die Tagebaue besetzten und Kohlekraftwerke von der Kohlezufuhr abschnitten, brachten mit Nachdruck ihren Wunsch nach mehr Klimaschutz zum Ausdruck. Ab 2015 forderten sie unter der Parole »Ende Gelände« einen »sofortigen Kohleausstieg«. Mit teils tagelangen Blockaden von Kohlekraftwerken machten sie die Kohleregionen in den Jahren 2015 bis 2023 immer wieder zum Schauplatz deutscher Klimapolitik. Darauf antworteten eingefleischte – zumeist männliche – Kohlebefürworter mit Motorrad-Rallyes und Demonstrationen, 2016 wurde sogar eine Blockadeaktion in der Lausitz angegriffen.

Gegen die Forderungen der Klimaschützer*innen positionierten sich auch die Energiekonzerne und die zuständige Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie (IG BCE). Ihre Haltung: Die Kohleverstromung müsse bis mindestens 2047 fortgesetzt werden. Auch die Kommunen in der Lausitz und in Nordrhein-Westfalen schalteten sich ein. Sie fürchteten um Arbeitsplatzverluste und den Einbruch der Wirtschaftsleistung in ihren strukturschwachen Regionen. Ab dem Jahr 2015 sorgten also mit den Klima-Aktivist*innen und den Kohlebefürworter*innen verhältnismäßig kleine, aber sehr engagierte Gruppen für einen gesellschaftlichen Großkonflikt.

Nachdem sich dieser außerparlamentarische Konflikt um den Kohleausstieg in den darauffolgenden zwei Jahren immer weiter zuspitzte, folgte nach der Bundestagswahl 2017 der erste Versuch einer Institutionalisierung und Befriedung: Im Jahr darauf setzte die schwarz-rote Bundesregierung die Kommission »Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung«, auch »Kohlekommission« genannt, ein. Sie sollte Kompromissvorschläge dafür erarbeiten, wann der Kohleausstieg in welchem der drei deutschen Reviere (Rheinland, Leipziger Umland, Lausitz) erfolgen sollte, welche finanziellen Kompensationen es für die Konzerne, die Beschäftigten und die Kommunen sowie Bundesländer geben würde und wie die wirtschaftliche Entwicklung der Reviere gesichert werden könnte. Ihr Ergebnis war das Ziel eines Kohleausstiegs bis zum Jahr 2038, gekoppelt an erhebliche finanzielle Ausgleichszahlungen an Konzerne und Bundesländer. Doch mit diesem für den Klimaschutz schlechten Kompromiss wollte sich die wachsende Klimabewegung nicht zufriedengeben, die institutionelle Konfliktbefriedung scheiterte zunächst. Mit der Neubesetzung des zuständigen Ministeriums durch den Grünen Robert Habeck nach der Bundestagswahl 2021 öffnete sich jedoch ein neues Fenster für Verhandlungen über einen früheren Ausstieg im Jahr 2030 – ein Erfolg, auch der Klimabewegung. Das Ministerium für Wirtschaft und Energie war zuvor in Ministerium für Wirtschaft

und Klimaschutz umbenannt worden. Mit der Besetzung des Ortes Lützerath an der Tagebaukante von Garzweiler II im Januar 2023 eskalierte der außerparlamentarische Konflikt zwischen Klimabewegung, dem Konzern RWE und der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ein letztes Mal. Aktivist*innen hatten das Dorf über mehrere Jahre besetzt, dort Häuser bezogen und Baumhäuser installiert. Doch die Landesregierung ließ die Besetzung mit einem der größten Polizeieinsätze des Landes NRW im Rekordtempo räumen. Nach einer guten Woche hatte die Polizei das Dorf eingenommen, welches dann umgehend von der RWE abgerissen wurde. So sicherte die Landesregierung auch, dass die Aushandlung des Kohleausstiegs fortan im parlamentarischen Betrieb und nicht mehr in der Arena sozialer Bewegungen stattfinden sollte. Der Konflikt wurde institutionalisiert und führt nun zu einer veränderten gesellschaftlichen Einigung: Deutschland wird seine Energieversorgung im Rheinland ab 2030 und in der Lausitz ab spätestens 2038 ohne Kohleenergie bestreiten.

Es lassen sich demnach drei Schlüsselfunktionen des Begriffs »Kohleausstieg« in Bezug auf Vorstellungen gesellschaftlichen Zusammenhalts aufzeigen. Er verknüpft, erstens, auf semantischer Ebene globale Klimakrisenszenarien mit lokalem Strukturwandel. Auf politischer Ebene werden, zweitens, konkrete, lebensweltliche Bruchstellen der gesellschaftlichen Transformationsaufgabe Klimaschutz sichtbar. Und drittens lässt sich anhand des Kohleausstiegs exemplarisch zeigen, wie ein legitimer und wenig beachteter Status quo der Energieproduktion durch die Klimabewegung zu einem gesellschaftlichen Konfliktfeld wurde, in dem sich große Teile der Öffentlichkeit positionieren mussten und das zu einer gesellschaftlichen Normverschiebung führte.

## Vom Schwarzen Gold zur dreckigen Kohle. Die Geschichte des Ausstiegs

Um die Relevanz der Kohle und die regionalen Schwierigkeiten beim Kohleausstieg in den Revieren zu verstehen, lohnt ein Rückblick in die deutsche Industriegeschichte. Denn für rund 100 Jahre bildete der Kohleabbau das energetische Rückgrat des wirtschaftlichen Wohlstands. Insbesondere durch den Steinkohleabbau erfasste Deutschland in den 1830er Jahren die Industrialisierung: Durch die Erfindung der Dampfmaschine konnte effektiver Kohle abgebaut werden. Die Energieerzeugung auf Basis der Kohle wiederum ermöglichte

mehr Eisenabbau und die Herstellung von Stahl. Auch die Eisenbahn wurde ausgebaut und konnte industrielle Transportwege in kürzester Zeit überwinden. Fortschritte in einem dieser technischen Bereiche machten jeweils sprunghafte Entwicklungen in den anderen möglich – und so entwickelte sich Deutschland nach England zu einem Zentrum der industriellen Revolution. Ende des 19. Jahrhunderts erfolgte ein weiterer Industrialisierungsschub durch die Möglichkeit, aus Kohle Elektrizität zu gewinnen. Sie ermöglichte einen zeitlich und örtlich flexibleren Einsatz von Energie, denn während die Kohleenergie zunächst nur am Ort der Verbrennung für Industrieprozesse nutzbar war, ließ sich elektrische Energie über Netze transportieren und dadurch vielfältiger einsetzen (Brüggemeier 2021, S. 14). Der heimische Kohleabbau bildete die Grundlage der energieintensiven Stahl- und Chemieproduktion, der Elektrizitäts- und Wärmeversorgung von Industrie und Bevölkerung und nicht zuletzt des Wirtschaftswachstums. Abbaugebiete der Stein- und Braunkohle waren insbesondere das Ruhrgebiet (Steinkohle), das Rheinland (Braunkohle), die Kohlereviere im Leipziger Land und in der Lausitz. Hier entwickelten sich zentralisierte, auf die Energieproduktion ausgelegte Wirtschaften, die ganze Regionen über Generationen ökonomisch und kulturell prägten. Die heimische Energieversorgung im westdeutschen Rheinland und Ruhrgebiet sowie der ostdeutschen Lausitz war eine Quelle von Stolz und regionaler Identität.

Gut 100 Jahre nach Beginn der Kohleförderung sollte ihr Ende anbrechen: Die Begriffsgeschichte des »Kohle*ausstiegs*« beginnt mit der Entstehung der Anti-Atom-Bewegung, die seit den späten 1970er Jahren mit Forderungen nach einem Ende der Atomenergie und späteren Forderungen nach einer »Energiewende« die Grundlagen für den Kohleausstieg legte. Schon ab den 1960er Jahren hatte die Kohle in Deutschland Konkurrenz bekommen: Nicht nur erwiesen sich billigere Öl- und Gasimporte teilweise als wirtschaftlicher, in Westdeutschland begannen Energieversorger staatlich subventioniert

ihre Energieproduktion auf Atomkraft umzustellen (Türk 2022, S. 72). Das erste kommerzielle Atomkraftwerk ging 1961 in Kahl (Bayern) ans Netz, bis Ende des Jahrzehnts folgten sieben weitere. Im Kontext des Kalten Krieges und des Rüstungswettbewerbs hatte sich Ende der 1950er Jahre in der Kampagne »Kampf dem Atomtod« zunächst der Protest gegen eine nukleare Ausstattung der Bundeswehr formiert. Mit der Öl-Preis-Krise von 1973 und dem Bericht des Club of Rome gerieten Naturzerstörung und Wachstumsglaube in die gesellschaftliche Kritik und es entstanden – auch aus einer orientierungslosen Linken heraus – die ersten Öko-Gruppen. Im Kampf gegen die zivile Nutzung der Atomkraft fanden Friedens- und Ökologie-Bewegung zusammen: Proteste gegen den Bau der Atomkraftwerke in Wyhl im Jahr 1975 und Brokdorf Anfang der 1980er Jahre sowie gegen das Endlager in Gorleben 1977 führten zu erheblichen Auseinandersetzungen mit der Staatsgewalt – und wurden zu ikonischen Protestorten der Anti-Atom-Bewegung. Kritik regte sich auch an der Monopolmacht zentraler Energieversorger, die fortwährend auf fossile Energiegewinnung setzten. Gleichzeitig starteten erste Forschungen zur Nutzung von Photovoltaik. In der kurzen Geschichte der Ökologiebewegung lässt sich demnach eine Erweiterung der Forderungen beobachten: vom Atomausstieg über die Nutzung erneuerbarer Energien und – infolge des Club-of-Rome-Berichts *Die Grenzen des Wachstums* aus dem Jahr 1972 – schließlich auch die Forderung nach Energieeffizienz. Die Ökologie- und Anti-Atom-Bewegung wurde schließlich zentral für die Gründung der Partei »Die Grünen«. Mit der erstmaligen Regierungsbeteiligung der Partei auf Bundesebene im Jahr 1998 wurde der Weg für die Energiewende dann endgültig frei: Die rot-grüne Regierungskoalition beschloss den Atomausstieg und schuf mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine sichere Investitionsgrundlage für nichtfossile Energien. Solarstrom, Windenergie und Biomasse erreichten in den Folgejahren immer höhere Anteile im deutschen ›Energiemix‹, d. h. an den verschiedenen fossilen wie erneuerbaren Energieträgern in der Versorgung. Die Geschichte der Energiewende folgte in dieser ersten Phase noch der Logik des technologischen Fortschritts: Innovationen werden entwickelt, marktreif und verdrängen alte Modelle (Wehnert 2017, S. 30 f.). In den Folgejahren wiederum zeigte sich, dass die Verbreitung erneuerbarer Energien nicht automatisch zur Verringerung fossiler Energien führte (ebd., S. 32), sondern ein politischer Konflikt zu deren Beendigung notwendig wurde.

Waren die Triebkräfte, die der Forderung nach einer »Energiewende« zugrunde lagen, zunächst die Angst vor einem Reaktorunglück, die Frage der Endlagerung und Extraktionskritik, gewann Anfang der 2000er Jahre die Sorge um die Klimakrise größere Relevanz. Deutschland war durch die Kohleverstromung zu einem maßgeblichen Treibhausgas-Emittenten geworden. Denn Braunkohle setzt im Verbrennungsprozess im Vergleich zu anderen fossilen Energieträgern am meisten $CO_2$ frei (AGORA Energiewende 2017, S. 23). Bei den Kohlekraftwerken im Rheinland und in der Lausitz handelte es sich um einige der größten einzelnen $CO_2$-Quellen Europas. Doch statt angesichts der zunehmenden Gewinnung erneuerbarer Energien die Kohleverbrennung herunterzufahren, exportierte Deutschland im Jahr 2015 rund zehn Prozent des hierzulande produzierten Stroms.

Um das Jahr 2010 wurde daher von Klima- und Umweltschutz-Verbänden erstmals die Forderung nach einem »Kohleausstieg« laut. Im Zentrum stand zu Beginn der Ausstieg aus der Steinkohleverstromung und das Ende von Subventionen des Steinkohlebergbaus. Kurz darauf regte sich auch in den größeren Braunkohlerevieren Protest: Als Konsequenz folgenloser Aktionen vor internationalen Klimagipfeln orientierte sich die deutsche Klimabewegung auf die Verminderung von $CO_2$-Emmissionen in Deutschland – und begann Klimacamps an den lokalen »Orten der Zerstörung« zu organisieren. Die Aktivist*innen erkundeten dort zeitgleich, wie Nachhaltigkeit gemeinsam gelebt werden kann – beispielsweise im selbstorganisierten Bau eines Windrades für die Energieversorgung oder Workshops zu ökologischem Dämmen –, organisierten sich basisdemokratisch und selbstverwaltet und protestierten gegen die lokale Natur- und Klimazerstörung durch den Kohleabbau (Bosse 2015, S. 394–398).
In den Kohleregionen war die Kohle jedoch schon zuvor umstritten gewesen: Auf der einen Seite standen jene, die mit dem Bergbau ihr gutes Gehalt verdienten und die oft schon seit Generationen im Kohleabbau oder der -verstromung arbeiteten – auf der anderen Seite jene, die ihre Gesundheit, Verwandte oder Haus und Hof aufgrund der offenen Tagebaue und der daraus resultierenden Luftverschmutzung und Lärmbelastung zu verlieren drohten oder schon verloren hatten. Die Klimabewegung erweiterte nun ab den 2010er Jahren diese lokale Konfliktkonstellation, indem sie die Kohleabbauregionen zum Kristallisationsort der globalen Klimafrage machte. Einige Jahre lang blieben die Proteste um den Kohleabbau regional begrenzt. Im Jahr 2014 aber lud die rheinländische Gruppe ausge$CO_2$hlt zu einem Aktionsratschlag ein, um eine Strategie zu entwickeln, wie der Kohleausstieg auf die nationale Agenda gehoben werden könnte (Ende Gelände 2022, S. 66). Verschiedene Gruppen einigten sich darauf, zu massenhaften Besetzungen eines Kohletagebaus im Folgejahr zu mobilisieren: Unter dem Namen »Ende Gelände«

besetzten im August 2015 gut 1500 Aktivist*innen den Tagebau Garzweiler II im Rheinland und forderten einen »sofortigen Kohleausstieg«. Mit dieser Maximal-Forderung folgten sie der erfolgreichen radikalen Anti-Atom-Bewegung, die ihrerseits einen »sofortigen Atomausstieg« gefordert hatte.

In den Folgejahren verschärfte sich der Konflikt um den Kohleausstieg zunehmend: In Massenaktionen zivilen Ungehorsams besetzten jedes Jahr mehr Aktivist*innen die Tagebaue in der Lausitz und im Rheinland. In spektakulären Aktionen schnitten sie sogar Kraftwerke von der Kohlezufuhr ab und provozierten Kräftemessen mit Energiekonzernen und Polizei-Strategen. Verschiedene gesellschaftliche Akteur*innen nutzten die Protesttage, um sich einzumischen: Umwelt- und Klima-NGOs positionierten sich solidarisch zu den Aktionen zivilen Ungehorsams und forderten ihrerseits einen Kohleausstieg bis 2030. Verschiedene Think-Tanks und wissenschaftliche Institute veröffentlichten Studien und Policy Paper zur Notwendigkeit und Machbarkeit eines Kohleausstiegs bis 2025 (Höhne/Kuramochi et al. 2016), 2030 (Göke/Kittel et al. 2018; Kopiske/Gerhardt 2018), 2035 (WWF Deutschland 2017) oder 2040 (AGORA Energiewende 2016). Auf der anderen Seite positionierten sich die Konzerne RWE im Rheinland und Vattenfall respektive der Stromerzeuger LEAG in der Lausitz gegen einen schnellen Ausstieg. Zum scharfen Gegner des Kohleausstiegs wurde auch die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie mit ihrem Chef Michael Vassiliadis. Sie führten hohe Arbeitsplatzverluste und die unerlässliche Stromerzeugung durch die Braunkohle ins Feld, stritten die Möglichkeit eines Ausstiegs erst ganz ab und hielten diesen schließlich ab dem Jahr 2047 für denkbar. Als dritte Konfliktpartei gegen einen Kohleausstieg positionierten sich Lokal- und Landespolitiker*innen insbesondere aus der Lausitz, Sachsen und Brandenburg, Sachsen-Anhalt sowie etwas gemäßigter in Nordrhein-Westfalen. Ihre Befürchtungen eines Strukturbruchs waren nicht weit hergeholt, gibt es doch in der Lausitz wie im Rheinland eine hohe finanzielle Abhängigkeit von den jeweiligen Energieunternehmen. In NRW sind ein Fünftel der Gemeinden und die Hälfte der Landkreise auch Anteilseigner von RWE (Huth/Bau 2021) – und so finanziell von den Gewinnen des Unternehmens abhängig. Auch in der Lausitz finanzierte Vattenfall durch Kompensationszahlungen an Bergbau-Randgemeinden das Kultur-, Sport- und Vereinsleben erheblich mit. Die Kommunen sind entsprechend angewiesen auf das Wohlergehen der Energiekonzerne. Bürgermeister*innen und Landespolitiker*innen setzten sich so teils vehement gegen einen Kohleausstieg ein.

Im Jahr der Bundestagswahl 2017 war wenig strittig, dass der Kohleausstieg politisch geregelt werden müsse, um den eskalierenden Konflikt in institutionelle Bahnen zu lenken und zu befrieden. Statt jedoch selbst eine politische Entscheidung zu treffen, setzte die neue schwarz-rote Koalition eine Kommission unter dem Namen »Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung« (KWSB) ein. Ihr Auftrag war es, einerseits den Kohleausstieg, aber vor allem den Strukturwandel und finanzielle Kompensationen der Unternehmen und Regionen zu verhandeln. Der Kommission gehörten drei Umweltschutzverbände, einige Klimawissenschaftler*innen und zu zwei Dritteln Vertreter*innen der IG BCE, Lokal- und Landespolitiker*innen aus den Kohleländern und Vertreter*innen von Wirtschaftsverbänden an. Diese Schlagseite der Kommission hin zu einer Abfederung des Strukturwandels statt konsequenter Klimaschutzmaßnahmen spiegelte sich auch in der politisch-institutionellen Rahmung: Statt im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit war die Kommission im Ministerium für Wirtschaft und Energie aufgehängt. Im Einsetzungsbeschluss wurde keine Höchstmenge an $CO_2$-Emissionen vorgesehen, Klimaschutz tauchte erst unter Punkt vier der Kommissionsaufgaben auf, das Ende der Kohleverstromung im fünften – der Ausbau erneuerbarer Energien fand keine Erwähnung (Bundesregierung 2018). Der Fokus der KWSB lag folglich auf der Abfederung des Strukturwandels: 17 Milliarden Euro wurden allein der Lausitz in den nächsten zwei Jahrzehnten zugesagt, der Kohleausstieg sollte schrittweise bis 2038 erfolgen. Ziel der Kommission war aus Sicht der Bundesregierung kein ambitionierter Klimaschutz, sondern den Konflikt um den Kohleausstieg in einem gesellschaftlichen Verfahren zu befrieden und über Verhandlungen zu beenden (Löw Beer/Gürtler et al. 2021, S. 411). Gesetzlich festgehalten ist der Kohleausstieg zu diesen Konditionen zum einen im Kohleausstiegsgesetz und zum anderen im Strukturstärkungsgesetz (Gürtler/Luh et al. 2021, S. 217).

Als die Kommission im Januar 2019 ihren Abschlussbericht vorlegte, in dem sie einen Kohleausstieg bis 2038 vorschlug, stimmten die beteiligten Umwelt-NGOs nur unter Vorbehalt eines früheren Enddatums zu. Der radikalere Teil der Klimabewegung währenddessen hatte gar nicht an den Verhandlungen teilgenommen und war vom Ergebnis bitter enttäuscht. Umgehend kündigten die Aktivist*innen den von der Bundesregierung und Kommission erhofften

gesellschaftlichen Friedensschluss auf und begannen wieder zu Aktionen zu mobilisieren. Inzwischen hatte sich im Licht der großen Demonstrationen um den Erhalt des Hambacher Walds im rheinländischen Kohleabbaugebiet im Herbst 2018 auch die gesellschaftliche Haltung zum Klimaschutz und Kohleausstieg geändert. Eine deutliche Mehrheit von 73 Prozent sprach sich im Januar 2019 für einen »möglichst schnellen Kohleausstieg« aus (Forschungsgruppe Wahlen 2019) – nicht also für einen Ausstieg bis 2038. Während die Mitglieder der Kommission sich geeinigt hatten, spiegelte das Ergebnis nicht die Stimmung in der Bevölkerung. Die Enttäuschung über das unzureichende Ergebnis der KWSB stachelte auch die gerade entstehenden Proteste der Fridays-for-Future-Bewegung an. In diesen neuen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen konnte der »Kohlekonsens« nicht genügen – und so verabschiedeten sich nach der Klimabewegung und einigen Klima-NGOs auch die Grünen davon. Im Wahlkampf zur Bundestagswahl 2021 machten diese einen vorgezogenen Kohleausstieg sogar zur Bedingung einer Regierungsbeteiligung und entschieden damit den Konflikt im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung in ihrem Sinne zugunsten des Ausstiegs bis 2030 – vorerst.

Denn der Ausstieg aus Atom- und Kohleverstromung war an eine vermehrte Nutzung von fossilem Gas gebunden. Erdgas wurde in Deutschland hauptsächlich in der Wärmeversorgung eingesetzt – jedoch auch zu etwa 14 Prozent in der Stromversorgung. Gas galt lange als Brückentechnologie für den Atom- und Kohleausstieg: Während Atom- und Kohlekraftwerke sehr schwerfällig hoch- und herunterfahren, ist Gas flexibel einsetzbar – und somit geeignet, die schwankende Energieerzeugung aus erneuerbaren Trägern zu ergänzen, bis deren Menge und die notwendigen Speichermöglichkeiten ausreichten. Da Gas am effektivsten über Pipelines transportiert wird, war der Hauptlieferant für Deutschland schon lange Russland. Mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, den westlichen Sanktionen und dem damit entfachten ›Energiekrieg‹ aber wurde das Gas nach Kriegsbeginn im Februar 2022 knapp – und so stand insbesondere der Wirtschaftsminister Habeck vor schwerwiegenden Entscheidungen zwischen einer Verlängerung der Kohle- oder Atomverstromung, Gasimporten und Sparmaßnahmen. Die Entscheidung für eine leicht verlängerte Atomkraft-Laufzeit und einen

etwas vorgezogenen Kohleausstieg folgte auf harte Verhandlungen vor allem in der eigenen Partei. Gerade für die ältere Generation der sogenannten Gründungsgrünen ist der Atomausstieg konstitutiv und nicht verhandelbar, für die jüngeren Mitglieder, von denen viele auch bei Fridays for Future aktiv waren, hingegen ist gute Klimapolitik an den Kohleausstieg gebunden. Unter den Vorzeichen drohender Energieknappheit verhandelten Habeck und die grüne nordrhein-westfälische Landeswirtschaftsministerin Mona Neubauer schließlich einen neuen Kohleausstiegsplan mit RWE: Der Kohleausstieg in NRW wurde zwar auf 2030 vorgezogen, der Ort Lützerath, an dem die Proteste der Klimabewegung in einem jahrelangen Protestcamp einen neuralgischen Ort gefunden hatten, musste dem Tagebau jedoch weichen. Die Zerstörung des Dorfes im Januar 2023 unter einem massiven Polizeiaufgebot führte zu einem Bruch zwischen der radikalen Klimabewegung und den Grünen (Brand/Wissen 2023, S. 93). Insgesamt gelang es Habeck und Neubauer jedoch, einen gesellschaftlichen Kompromiss herzustellen, der den Konflikt vollends auf die parlamentarische Ebene hob und damit auch die außerparlamentarische Anti-Kohlebewegung in diesem Sinne beendete.

### Welche Gesellschaft zusammengehalten werden soll

In der Debatte um den Kohleausstieg erscheint der »gesellschaftliche Zusammenhalt« vor allem als normatives Ziel – damit verbunden ist die Sorge, die Gesellschaft könnte an Konflikten zerbrechen, die öffentliche Meinung auseinanderdriften oder die Zustimmung zum politischen System schwinden. Anhand des Kohleausstiegs lässt sich ein Konfliktfeld zwischen einer schnellen, klimapolitisch notwendigen Transformation des Energiesektors und einem langsamen Strukturwandel in den Regionen ausmachen. Als Hauptakteur*innen stehen auf der einen Seite Klima-Aktivist*innen, die die Klimakrise als globales und zeitkritisches Phänomen begreifen.

Für sie kristallisiert sich im Kohleabbau die Klimazerstörung auf national-staatlichem Territorium, die jedoch Menschen auf der ganzen Welt betrifft – insbesondere aber Menschen im Globalen Süden, die die Folgen der Klimakrise durch Überschwemmungen, Hitzewellen und Extremwetter schon heute ungleich härter spüren. Auf der anderen Seite stehen Menschen, die in Kohleabbaugebieten leben und die den Kohleausstieg als persönliche Bedrohung begreifen: als Transformation ihrer Lebensverhältnisse, als Arbeitsplatzverlust, als möglichen Strukturbruch in ihrer wirtschaftlich sonst schwachen Region. Mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verbindet sich dort auch nachlassende gesellschaftliche Integration und Wertschätzung, der Verlust regionaler Identität und Kultur. In den ostdeutschen Kohlerevieren haben Menschen zudem teilweise den Eindruck, ihnen würde ein zweiter Strukturwandel nach der Wiedervereinigung aufoktroyiert.

Im Konflikt um den Kohleausstieg wurde der Begriff des »gesellschaftlichen Zusammenhalts« fast ausschließlich gegen die Befürworter*innen eines ambitionierten Klimaschutzes und eines zügigen Kohleausstiegs positioniert. Bereits im Einsetzungsbeschluss der Kohlekommission hieß es, ihr Ziel sei, »einen Instrumentenmix [zu] entwickeln, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Klimaschutz zusammenbringt« (Bundesregierung 2018). Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Klimaschutz werden so zunächst gegeneinander positioniert. Auch die damaligen Ministerpräsidenten der Kohleländer NRW und Sachsen, Armin Laschet und Michael Kretschmer, forderten am 25. Juni 2018 in einem gemeinsamen Gastbeitrag im Handelsblatt, dass »es keinen energiepolitischen Kurzschluss geben [darf]. Wir brauchen stattdessen Weitblick, das heißt durchdachte Maßnahmen, die langfristig Wohlstand und gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern«. In ihrem Beitrag machen sie Zeit als wichtigste Ressource für einen gelingenden Wandel und gesellschaftlichen Zusammenhalt aus. Sie schreiben, dass neue Arbeitsplätze und Strukturen die Bedingung dafür seien, die fossilen Energien herunterzufahren, und dass »diese Prozesse in der Regel länger dauern und deutlich mehr Ressourcen beanspruchen als ursprünglich angenommen«.

Der Konflikt um den Kohleausstieg wird so auch zu einem grundlegenden verschiedener Zeit- und Handlungshorizonte. Auf der Seite der Klima-Aktivist*innen prägt das Verständnis der fortschreitenden planetaren Klimakatastrophe einen schrumpfenden Zeithorizont, der schnelles Handeln erfordert, um gesellschaftliches Zusammenleben langfristig zu sichern. Mit dem Fokus auf eine potenziell apokalyptische Zukunft schließt sie an Szenarien der frühen Ökologie-Bewegung an, aus deren Zukunftshorizont ein unmittelbarer Handlungsdruck in der Gegenwart folgte. Auf der anderen Seite stehen Menschen und Politiker*innen in den Kohleregionen, deren Zeitverständnis stärker auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen Prozesse gerichtet ist. Aus deren Perspektive erfordern sozialökonomische Transformationsprozesse Zeit für den Abbau von Widerständen und Ängsten, Meinungsbildung und Bürger*innenbeteiligung.

Der »gesellschaftliche Zusammenhalt« wurde im Kontext des Kohleausstiegs fast ausnahmslos als Argument für einen langsamen Kohleausstieg, also im Sinn des zweiten, sozioökonomisch grundierten Zeitverständnisses verwendet. Analytisch stellt sich damit die Frage nach der zeitlichen Kontur, in der der gesellschaftliche Zusammenhalt gedacht wird. Im Konflikt um den Kohleausstieg bezieht er sich offensichtlich auf die gegenwärtige Gesellschaft und die nächsten wenigen Jahre. Er schließt all jene ein, die aktuell arbeiten und wählen können, bezieht die jungen und kommenden Generationen hingegen kaum ein. Auch in Deutschland aber wird sich die Klimakrise zunehmend verschärfen. In manchen Regionen sinkt der Wasserspiegel, in anderen ist mit häufigen Dürren und Hitzewellen oder Starkregenereignissen zu rechnen (Reimer/Staud 2021, S. 11). Überall, wo diese Klimawandelfolgen auftreten, werden sie auch in Deutschland soziale Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, Armen und Reichen, Stadt und Land vertiefen. Auch der Konflikt zwischen den Generationen – den Jungen, die die Folgen der Klimakrise erleben, und ihren Eltern und Großeltern, die sie mit verursacht oder zumindest nicht gestoppt haben – wird sich verschärfen. Mit Blick auf diese Szenarien wäre es auch möglich, »gesellschaftlichen Zusammenhalt« anders zu denken. Würde man den Standpunkt der kommenden Generationen einnehmen und diese als kollektives Subjekt des gesellschaftlichen Zusammenhalts begreifen, hieße dies, in der Gegenwart zügig Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen, um gesellschaftliche Zerwürfnisse in der Zukunft zu begrenzen.

Die Frage nach der Entität des Zusammenhalts wirft anschließend die Frage der räumlichen Dimension auf, in der Zusammenhalt gedacht wird. Im Einsetzungsbeschluss der KWSB geht es genauso wie im oben genannten Gastbeitrag ganz explizit um den Zusammenhalt der deutschen Gesellschaft. Durch einen langsamen Kohleausstieg haben Menschen in Deutschland zwar mehr Zeit für regionale und biographische Anpassungsprozesse. Für Menschen in anderen Ländern, die stärker von der Klimakrise betroffen sind, aber spitzt sich die Situation mit jedem Zehntel Grad Erderwärmung zu. Im Diskurs um den Kohleausstieg wird der »gesellschaftliche Zusammenhalt« national und exklusiv verstanden, er schließt all jene Menschen, insbesondere im Globalen Süden, aus, die deutlich höhere Folgekosten des Klimawandels zu verzeichnen haben. Deutlicher wird dies noch einmal, betrachtet man den innenpolitischen Diskurs. Es ist die Rede davon, dass ein langsamer Strukturwandel insbesondere in der Lausitz einen »zweiten Strukturbruch« verhindern solle. Der erste Strukturbruch in dieser Zählweise sind die Arbeitsplatzverluste, die ökonomischen und biographischen Zäsuren nach der Vereinigung, als anstatt der versprochenen »blühenden Landschaften« Industrieruinen das Bild prägten. Viele Menschen, die sich damals große Hoffnungen auf einen wirtschaftlichen Aufschwung gemacht hatten, sind bis heute enttäuscht. In ihrem Selbstbild als ehemalige Energieversorger*innen der DDR fühlen sie sich nun zu »Klimasündern« abgewertet (Behrmann 2019, S. 261 f.). Angesichts steigender Wahlergebnisse der Alternative für Deutschland gewinnt insbesondere in der Kommunal- und Landespolitik eine behutsame Transformation an Bedeutung (Gürtler/Luh et al. 2021, S. 217 f.). Der beschworene »gesellschaftliche Zusammenhalt« zeigt sich hier national exklusiv nach außen, aber integrativ nach innen.

In der skizzierten zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Vorstellung von »Zusammenhalt« wird eine konservative Ausrichtung des Begriffs deutlich: Er wird in Stellung gebracht, um einen Status quo gegen schnelle Veränderung und Herausforderungen der Demokratie zu verteidigen. Im Fokus der Debatte stehen vor allem die Verluste: die wegbrechende Identifikation mit dem Arbeitsplatz und der Kohle, der wirtschaftliche Niedergang, die fehlenden Steuereinnahmen einer Großindustrie für die betroffenen Kommunen. Risikoärmer scheint es, den regionalen Zusammenhalt nicht durch schnelle Transformationen zu gefährden.

Doch in dieser konservativen Vorstellung bleibt einiges ausgeblendet. Konflikte um den Kohleabbau sind nicht erst mit der jüngsten Klimabewegung entstanden. In Kohleabbauregionen spaltete die Frage der Gewinne und Verluste mit der Kohle über Generationen ganze Dörfer. Auf der Gewinner*innenseite standen all jene, die mit der Kohle ein gutes und sicheres Gehalt verdienten, Kommunen in der modernen Peripherie, deren Einnahmen gesichert waren. Auf der anderen Seite standen die, die durch Enteignungen ihrer Häuser und Abbaggerungen ganzer Dörfer ihr Zuhause verloren, gesundheitliche Folgen des Kohleabbaus oder Unfälle im Bergbau zu spüren bekamen sowie die Zerstörung von Natur nicht hinnehmen wollten. Nicht wenige konnten sich jedoch keiner der beiden Seiten zuschlagen: Der Lausitzer Liedermacher und Kohlebagger-Fahrer Gerhard Gundermann erzählt auf seinem Live-Album »Das letzte Konzert«, dass er ohne den Strukturbruch nach der Wende im Jahr 2002 mit dem Bagger bei dem Eingeweckten im eigenen Keller angekommen wäre.

## Gesellschaftlicher Zusammenhalt oder: warum die Demokratie den Konflikt braucht

Der »Kohleausstieg« ist ein genuiner Konfliktbegriff: Er wurde maßgeblich von sozialen Bewegungen geprägt und konfrontativ eingebracht, um gesellschaftlichen Wandel zu beschleunigen. Damit steht er in Spannung zur hegemonialen Verwendung des Begriffs des »gesellschaftlichen Zusammenhalts«, der als Argument gegen eine schnelle Transformation und gegen die offene Austragung von Konflikten verwendet wird. Dabei fällt jedoch die ebenfalls konflikthafte Geschichte des Kohleabbaus unter den Tisch. Dieses konservative Verständnis muss jedoch nicht notwendigerweise die Vorstellung von »gesellschaftlichem Zusammenhalt« prägen. Vielmehr zeigt sich mit Blick auf die Geschichte des Kohleausstiegs, dass auch die offene Aushandlung von Konflikten für Demokratie und Zusammenhalt wichtig sein kann.

Der Versuch, einen wie auch immer imaginierten gesellschaftlichen Zusammenhalt zu schützen, Konflikte unter den Teppich zu kehren, führt zu einem Vertrauensverlust in demokratische Handlungsmöglichkeiten. Denn ein Versprechen der Demokratie ist, dass gesellschaftliche Verhältnisse, wie das der Kohlenutzung, immer wieder neu ausgehandelt werden können, wenn ein substanzieller Teil der Gesellschaft gegen den Status quo protestiert. Bekommen Menschen den Eindruck, ihr Protest entfalte keine Wirksamkeit, dann wenden sie sich enttäuscht vom System ab, dessen Versprechen nach Beteiligung uneingelöst blieb. In der Lausitz nährten Umweltaktivist*innen der gerade verschwundenen DDR bereits nach der Wende Hoffnungen, im demokratischen System ließe sich etwas gegen den Kohleabbau unternehmen. Abgelöst wurden die politisch autoritären und planwirtschaftlichen Bestimmungen des SED-Regimes jedoch von den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Bundesrepublik: Auch der Energiehunger im kapitalistischen System diktierte der Region den weiteren Kohleabbau, ohne dass dieser in demokratischen Institutionen hätte diskutiert werden können. Aber auch für die, deren Existenzen biographisch und wirtschaftlich eng mit der Kohle verwoben waren, führte der Strukturbruch nach 1990 zu einem Vertrauensverlust in die neuen demokratischen Institutionen und Politiker*innen (Gürtler/Luh et al. 2021, S. 217). In der ganzen Region verloren zwischen 1990 bis 2005 70.000 Arbeitende ihren Job. Beiden Enttäuschungen ist gemein, dass die Bürger*innen vor Ort in Entscheidungen nicht einbezogen wurden – und so Frustration und Ressentiment gegen jene entstanden, die über ihren Kopf hinweg über ihre Heimat entschieden. Auch im gegenwärtigen Strukturwandel bleiben die Partizipationsmöglichkeiten zu gering (ebd., S. 224). In der Lausitz – aber auch den anderen Strukturwandelregionen – müssen daher zwei Probleme gleichzeitig behandelt werden: die Umsetzung des Kohleausstiegs und der Nachhaltigkeitsziele innerhalb einer Legitimitätskrise demokratischer Institutionen. Nachhaltigkeitsforscher*innen empfehlen deshalb einerseits demokratische Diskursräume zu schaffen, in denen die verschiedenen Gerechtigkeitsdimensionen der Transformation – lokal und global – sowie die gesellschaftlichen Naturverhältnisse besprochen werden können. Auch Konflikte in der Bevölkerung, zwischen Bürger*innen-Initiativen, innovativen Unternehmen und Gegner*innen des

Wandels müssen in solchen moderierten Formaten diskutierbar werden. Konflikt kann, gerade wenn er lange nicht ausgetragen werden konnte, so zu einem »transformativen Schlüsselmoment« (Herberg/Gabler et al. 2020, S. 61) werden – insbesondere dann, wenn es in Kommunikationsräumen gelingt, den gemeinsamen Bezug auf das Gemeinwohl zu artikulieren, zu verhandeln, und es den Einzelnen erlaubt, ihre Haltung zu ändern. Gleichzeitig müssen bereits vorhandene demokratische Initiativen personell und finanziell unterstützt werden. Nicht zuletzt empfehlen Wissenschaftler*innen den Landesregierungen die Einbeziehung von per Losverfahren nominierten Bürger*innen in Entscheidungen, die die Region betreffen (ebd.).

Als Vorbild dafür dient der Klimarat in Frankreich: In Reaktion auf die Gelbwestenproteste setzte Regierungschef Emmanuel Macron im Jahr 2019 einen Bürger*innen-Rat ein, der über Klimaschutz-Maßnahmen und gerechte Lastenverteilung debattierte. Als Zielvorgabe erhielt der Rat eine Senkung der $CO_2$-Emissionen bis 2030 um mindestens 40 Prozent. Nach einem Jahr der Verhandlungen wurde sich schließlich auf ein klimapolitisch sehr ambitioniertes Maßnahmenpaket mit hoher demokratischer Legitimation geeinigt. Anders als in den Vorgaben der Kohlekommission könnten auch hierzulande $CO_2$-Budgets als Rahmen für demokratische Aushandlungen gesetzt werden. Mit Blick auf dieses Beispiel könnte der Begriff des »gesellschaftlichen Zusammenhalts« auch aus progressiver statt konservativer Richtung gefüllt werden – als neuer Prozessbegriff einer gelungenen sozial-ökologischen und demokratischen Transformation.

Labor

Eigenheim

Einzugsgebiet
Engagement

gesundheitliche Versorgungsstrukturen
gleichwertige Lebensverhältnisse

Kneipe
Ko-
Kohleausstieg
**Labor**

obdachlos

politische Bildung

soziale Mischung
soziale Reproduktion
streiten

Tierwohl

© 2025 Falko Schmieder, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-024 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Falko Schmieder

# Laborsemantiken und die gegenwärtige Dialektik der bürgerlichen Gesellschaft

Der Begriff des Labors zielt auf einen Kernort der Forschung, verstanden als Praxis der Generierung neuen Wissens. Mit der Spezialisierung der Wissenschaften und ihrer stets wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung hat dieser sich vielfach ausdifferenziert. Innerhalb der Wissenschaften stehen jüngere Begriffe wie High-Tech-Labor, Innovationslabor, KI-Labor oder Sandboxes für die Vervielfältigung von Labordiskursen und damit verbundener Experimentalpraktiken. Komplementär lässt sich seit einiger Zeit eine kulturelle Öffnung und breite gesellschaftliche Streuung der Labordiskurse beobachten. Längst ist der Begriff seinem Ursprungsmilieu entwachsen – seine allgemeine Verbreitung lässt sich im Bild des »Ausbruchs von Laborsemantiken« beschreiben. »Ausbruch« auch deshalb, weil die möglichen unbeherrschbaren Gefahren des Labors, die sich schon früh in wirkmächtigen Bildern (wie in fiktiven Figuren des Frankensteins oder des Zauberlehrlings) verdichteten, heute neue Formen angenommen haben. Der instrumentellen Naturbeherrschung unter den Bedingungen kapitalistischer Mehrwertproduktion wohnt eine Dialektik inne, die sich heute vor allem im Klimawandel zeigt, der von Wissenschaftler*innen zuweilen als gigantisches globales Experiment angesehen wird, das außer Kontrolle zu geraten droht. Das Labor als Ort konkreter Forschung und die Welt als ein Labor, das der Menschheit um die Ohren zu fliegen droht – das ist die Spannweite, innerhalb derer die verschiedensten Laborsemantiken wuchern. Zu den spannendsten jüngeren Erscheinungen gehört die Kulturalisierung des Labors. Sie kommt in Wendungen wie »kulturelles« und »soziales Labor« oder auch darin zum Ausdruck,

dass sich diverse kulturelle Einrichtungen als »Labor« verstehen und bezeichnen. Zum engeren Wortfeld gehören Ausdrücke wie »Werkstatt«, »Think-Tank«, »Experimentierfeld« sowie »Experimentier-« oder »Projektraum«. Es geht an diesen Orten um die Suche nach neuen Formen des Zusammenlebens und der Kooperation, um das Aufbrechen verkrusteter Strukturen, um neue kollektive Erfahrungen und das Ausprobieren neuer Verfahren und Lösungsansätze. Sie sind mit dem transformativen Anspruch ihrer Verallgemeinerbarkeit oder Vorbildwirkung verbunden. Das von der Kulturstiftung des Bundes initiierte Projekt »Labore des Zusammenlebens« zeigt zugleich an, dass die Kulturalisierung und Vergesellschaftung des Laborbegriffs auch vor dem Hintergrund gewachsener sozialer Spannungen und einer Verdüsterung des Zukunftshorizontes zu verstehen sind. Die Laborsemantik bietet sich hier an, weil es keine historischen Blaupausen und bei aller Dringlichkeit der Probleme keine einfachen Lösungen gibt. Attraktiv erweist sich diese aber auch, weil sie im allgemeinen Trend zur Verwissenschaftlichung und Technisierung der Gesellschaft liegt und somit zeitgemäße Antworten auf die vielfältigen »Herausforderungen der Gegenwart« zu geben verspricht. Resonanzfähig ist die Laborsemantik schließlich, weil die mit ihrer Verwendung verbundenen Bedürfnisse nach Partizipation und Mitgestaltung, Emanzipation und Selbstverwirklichung an gesamtgesellschaftliche Tendenzen und Paradigmen anschließen können, wie etwa das Innovationsparadigma der Wirtschaft und die Paradigmen der Kreativität und Selbstverwirklichung der sozialen Reformbewegungen der 1970er und 1980er Jahre. Die Laborsemantik reflektiert somit eine neue Stufe der Dialektik der bürgerlichen Gesellschaft. Die instrumentelle Naturbeherrschung hat nicht zur Einrichtung einer vernunftgeleiteten Weltgemeinschaft, sondern zu neuen sozialen Spaltungen und Formen der Selbstgefährdung geführt. Zugleich stehen aber durch die Fortschritte der Wissenschaften auch Mittel zur Verfügung, die ein angstfreies und sicheres Zusammenleben aller Menschen möglich machen könnten. Damit ist der Bedeutungshorizont des Labors aufgespannt: Die Arbeit in und an Laboren setzt zentrifugale Bedrohungslagen, Existenzgefährdungen und Desintegrationserfahrungen voraus und ist zugleich vom Begehren der Schaffung neuer Formen des Zusammenhalts angetrieben.

## Der Begriff des Labors – eine Entgrenzungsgeschichte

Obwohl das Labor als ein exemplarischer Ort der Produktion von Wissen gilt und damit konstitutiv für die Moderne ist, liegt bislang keine umfassendere begriffsgeschichtliche Studie vor. Besonders reizvoll an der Begriffsgeschichte von »Labor« sind Prozesse »der Auflösung und Streuung« (Schmidgen 2011), der Entgrenzung und Kulturalisierung. Der Begriff »Labor« geht zurück auf das lateinische »*labor*«, das »Mühe«, »Anstrengung«, »Arbeit« bedeutet; das zugehörige Verb »*laborare*« meint entsprechend »arbeiten«, »leiden«, »sich anstrengen«, »sich abmühen«. Daraus wurde dann der Ausdruck »laboratorium« abgeleitet, der bereits im Mittelalter Verwendung fand. Wie Henning Schmidgen ausführt, wurde im 14. Jahrhundert »unter *laboratorium* zunächst einfach eine Aufgabe oder Arbeit verstanden.« »Um 1450«, so fährt Schmidgen fort, »lassen sich erste Verwendungen im Klosterkontext nachweisen, die sich auf Werkstätten bezogen. Anscheinend wurde der Begriff dabei parallel zu Ausdrücken wie *scriptorium* (Schreibstube) und *dormitorium* (Schlafsaal oder Zellengang) benutzt.« (ebd., S. 2; Herv. i. Orig.) Im Klosterkontext gebräuchlich war auch der Leitspruch »*Ora, labora (et studia), Deus adest sine mora*«, also »Bete, arbeite (und studiere), Gott ist da (oder: Gott hilft) ohne Verzug«, der die für das Benediktinertum charakteristische Einheit von Gebet, Arbeit und geistlicher Lesung fixiert. In der Neuzeit nimmt der Ausdruck in den einzelnen Landessprachen verschiedene Bedeutungen an. Während sich etwa im Englischen der Bezug zur Arbeit in einem allgemeinen und abstrakten Sinne (»*labour*« im Unterschied zu »*work*«) festigt, verschiebt und verengt sich im Deutschen der Bedeutungssinn auf Praktiken des Experimentierens. Zunächst sind es vor allem alchemistische Bezüge; »*laboratorium*« bezog sich im 16. Jahrhundert hauptsächlich auf Arbeitsstätten von Alchimisten, daneben auch auf die von Apothekern und Metallurgen. Mit dem Aufstieg  Methoden wurde die Chemie zum Bezugspunkt. Zedlers *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschafften und Künste* notiert diese Übergänge und schreibt sie fest: »Laboratorium: heisset insgemein ein Arbeit- oder Werckhaus; hier aber wird das zu denen Chymischen Arbeiten nöthige Destillier- und Laborit-haus verstanden« (Zedler 1731–54, Bd. 16, S. 30).

Entsprechend wird »laboriren [...] meisten Theils« auf »chymische[r] Arbeit« (ebd.) bezogen. Die zugehörige Figur »heißet der Laborant oder Künstler der Chemie« – das meint jemanden, »der in dem destilliren und anderen Chymischen Arbeiten wohl erfahren ist, und täglich damit umgehet« (ebd.). Der Zedler macht bereits auch auf die Gefahrenpotenziale des Labors aufmerksam, auf die mit baulichen Vorkehrungen und einer gewissen räumlichen Abschottung reagiert wird. Dass dieser spezielle Raum einmal zum Symbol neuer Formen des Zusammenhalts werden wird, ist zu Zedlers Zeit noch unvorstellbar.

Die im Zedler angebahnte moderne Bedeutung von »laboratorium« als Produktionsstätte chemischen Wissens bleibt in den Wörterbüchern und Enzyklopädien des 18. und 19. Jahrhunderts vorherrschend. Die Verschlagwortung hinkt den realen Entwicklungen bald hinterher, denn spätestens seit den 1830er Jahren beginnen auch andere Wissenschaften mit der Einrichtung spezifischer Forschungsstätten, die als Labore bezeichnet werden. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts schlagen sich diese Prozesse auch in den Wörterbüchern nieder. Der Ausdruck wird zunehmend in einem allgemeineren Sinne zur Bezeichnung für einen Ort verwendet, an dem chemische, pharmazeutische, physikalische oder technische Arbeiten verrichtet werden. Laboratorien in diesem Sinne erscheinen dann allgemein als Räume zur Ausführung wissenschaftlicher Untersuchungen oder, wie es im *Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache* heißt, als »Arbeitsstätte für experimentelle Forschungen und Entwicklungen, besonders auf dem Gebiet der Naturwissenschaften [...] und der Technik« (DWDS 2019).

Mit der wissenschaftlichen Ausdifferenzierung geht eine funktionale einher. Meyers *Großes Konversations-Lexikon* etwa nennt in der sechsten Auflage, die in den Jahren 1902 bis 1908 erschienen ist, u. a. Privat-, Unterrichts- und Handelslaboratorien, ferner Laboratorien der landwirtschaftlichen Versuchsstationen, Zentral- sowie Kriegslaboratorien. Dieser semantische Ausdifferenzierungsprozess reflektiert den Prozess der Verwissenschaftlichung der Gesellschaft. Die Fortschritte der Naturbeherrschung waren mit der Erwartung verknüpft, auch zu einer Überwindung der sozialen Gegensätze und

zu einer harmonischen Gesamtentwicklung beizutragen. Vor allem dieses Emanzipationsversprechen der (Labor-)Wissenschaften regte zu Übertragungen des Begriffs in außerwissenschaftliche Kontexte an. Als Pionier trat Daniel C. Gilman, Bildungsreformer und Gründungsdirektor der Johns Hopkins Universität in Baltimore, auf, der in einer programmatischen Rede aus dem Jahr 1883 nicht nur die Universität, sondern die ganze Welt als ein »großes Labor« ansah, »in dem die menschliche Gesellschaft eifrig experimentiert« (zit. n. Schmidgen 2011, S. 9). John Dewey gründete 1896 die University of Chicago Laboratory School, die zum Vorbild für weitere ähnliche Einrichtungen wurde. Vom Forscher- und Fortschrittsgeist getragen ist auch Aby Warburgs Charakteristik seiner Bibliothek als »Laboratorium *kulturwissenschaftlicher Bildgeschichte*« (Warburg 1920 [1920], S. 485; Herv. i. Orig.). Im Kontext der Nutzung zeitgenössisch avancierter Medien und Techniken wie Telefon, Rohrpost und flexible Katalogsysteme sollten beständig wechselnde Arrangements der Bücher neue Zusammenhänge zwischen verschiedenen Autoren und Wissensgebieten hervortreten lassen. Impliziert ist die Laborsemantik auch, wenn vor allem seit den 1920er Jahren Amerika oder einzelne Metropolen als Schmelztiegel (*melting pot*) bezeichnet werden. Diese Metapher steht für die Verbindung verschiedener Lebensstile und die Entstehung neuer Formen des Zusammenlebens.

Einen weiteren Schub erhielt die Begriffsgeschichte von »Labor« durch die Einrichtung von Großforschungseinrichtungen seit dem Zweiten Weltkrieg, an die sich der neue Begriff der »*big science*« knüpft. Diese Einrichtungen, exemplarisch das 1943 zur Entwicklung und zum Bau der Atombombe gegründete Los Alamos National Laboratory, umfassen nicht nur große Areale, sondern die dort stattfindenden Tests haben auch enorme Effekte und Reichweiten, die zu einer weiteren Streuung und Entgrenzung der Labor- und verwandten Experimentsemantik beigetragen haben. In seinem Buch *Die Antiquiertheit des Menschen* betrachtet der Philosoph Günther Anders die traditionelle Laborsituation, die durch »die Insularität des Probefeldes« (Anders 1980 [1956], S. 259; Herv. i. Orig.) charakterisiert war, als historisch überholt. »*Die nuklearen ›Experimente‹ sind heute keine Experimente mehr.*« (Ebd., S. 260; Herv. i. Orig.) »Die Effekte sind so ungeheuer, dass im Moment des Experiments das ›Laboratorium‹ ko-extensiv mit dem Globus wird. Das aber bedeutet nichts anderes, als dass zwischen ›Probe‹ und ›Durchführung‹ zu unterscheiden, seinen Sinn verloren hat; dass jedes ›Experiment‹ zu einem ›Ernstfall‹

geworden ist.« (Ebd.) War bei Anders diese Beobachtung noch an die Atomtechnik gebunden, verallgemeinerte sich diese im Zuge der Entstehung historisch neuartiger Risikotechnologien wie der zivilen Nutzung der Kernenergie oder der Gentechnologie. Im Rahmen seiner Studien zur Risikogesellschaft konstatierte der Soziologe Ulrich Beck in den frühen 1990er Jahren, dass die Großtechnologien die traditionelle Laborlogik, derzufolge zuerst geforscht und dann umgesetzt wird, außer Kraft gesetzt hätten – mit der Konsequenz, »daß auf diese Weise das Experiment exportiert, *Gesellschaft zum Labor gemacht wurde*« (Beck 1991, S. 158; Herv. i. Orig.). Er führt weiter aus: »Die Welt als Ganze ist zum Experimentierfeld geworden – und sie teilt damit alle Risiken, denen der einzelne Experimentator in seinem Labor immer schon ausgesetzt war.« (Ebd.) Forschungspraktisch heißt das, dass erst nach der Umsetzung bestimmte Dimensionen der Forschungen analysiert werden können, woraus sich ganz neue ethische, theoretische und forschungspolitische Fragen ergeben. Beck sieht aber auch neue Mitsprachemöglichkeiten, die aus einem veränderten Verhältnis von Wissenschaft und Öffentlichkeit resultieren. In der Auseinandersetzung mit dieser neuen Problematik entstanden in den 1980er Jahren neue Forschungszweige, wie etwa die Technikfolgenforschung, die Risikosoziologie und die *laboratory science studies* als Innovationen der Wissenschaftsgeschichte. Die Entgrenzung von Labor und Experiment reflektiert sich hier in neuen Analysebegriffen wie denen des Experimentalsystems oder der Experimentalkulturen.

Wenn die neuere Soziologie und Wissenschaftsgeschichte davon ausgeht, dass wir uns heute alle in kollektive Experimente hineingezogen finden, die niemand geplant hat und deren Ausgang völlig ungewiss ist, so artikuliert sich darin ein Kontrollverlust, für den schon zu Beginn der Moderne wirkmächtige Bilder geprägt wurden – allen voran Goethes Figur des Zauberlehrlings, die wie ein Gespenst die Theorien der Moderne heimsucht und deren unheimliche Dialektik reflektiert. Mit dem Labor sind in der Moderne vielfältige Ängste verbunden, die auch in Mary Shelleys Frankenstein-Roman von 1818 verarbeitet und später unter anderem im Klondiskurs reaktiviert wurden. Gegenwärtig wird vor allem im Kontext der ökologischen Krise die »Welt als Labor« vorgestellt. Es ist die Rede von einem gigantischen Experiment, bei dem das zivilisatorische Überleben der Menschheit auf dem Spiel steht. Die Geschichte der Übertragungen des Begriffs »Labor« reflektiert so immer auch die Dialektik von instrumenteller Naturbeherrschung und wachsender Ohnmacht, von Humanisierungsanspruch und Weltentfremdung, von Zusammenhalt und Desintegration.

Zwischen dem traditionellen Verständnis von »Labor« als Ort experimenteller Arbeit und der entgrenzten Bestimmung der Welt als Labor haben sich seit den 1980er Jahren die Begriffe des Realexperiments und des Reallabors geschoben. Reallabore (englisch »*living labs*«) sind vor allem aus dem Bedürfnis neuer Technologiezweige hervorgegangen, ihre Innovationen und deren potenzielle Auswirkungen unter lebensnahen Bedingungen zu erproben und zur Marktreife zu entwickeln. Dabei wirken Akteur*innen unterschiedlicher Felder zusammen. Die Diffusion des Laborbegriffs und seine Veralltäglichung trugen im vergangenen Jahrzehnt schließlich maßgeblich zur Kulturalisierung des Begriffs bei. Diese wurde nicht zuletzt angeregt durch zivilgesellschaftliche und kulturpolitische Initiativen und Förderprogramme der Bundesregierung sowie gemeinnütziger Vereine, die im Hinblick auf die vielfältigen Desintegrationsprozesse den Zusammenhalt der Gesellschaft fördern und stärken wollen. Gegen das verbreitete Gefühl der Ohnmacht und des Abgehängtwerdens sollten neue Mitmachformate im Zeichen des Labors verlorenes Vertrauen zurückgewinnen helfen.

## Reallabore und Labore des Zusammenlebens

Blickt man gegenwärtig auf die Begriffsgeschichte von »Labor« zurück, so frappiert das Nebeneinander einer engen Bestimmung im Sinne einer räumlich begrenzten und oft durch Zugangsbeschränkungen, Schleusen und Verhaltensregeln von der Umwelt abgegrenzten Stätte der Forschung einerseits und einer maximal entgrenzten Bestimmung der »Welt als Labor« andererseits. Während die eine dem in der Neuzeit aufgekommenen Anspruch der instrumentellen Beherrschung und Kontrolle der Natur folgt, verweist die andere auf Nebeneffekte und Bedrohungsszenarien dieses Unternehmens, die sich heute, im Zeichen der Klimakrise, zur Gefährdung der Überlebensbedingungen der Menschheit zuspitzen. Die gegenwärtigen Gebrauchsweisen des Laborbegriffs setzen diese Spannungen und Widersprüche voraus und reagieren auf sie. Auffällig ist dabei die treibende Rolle staatlicher Instanzen, die den Diskurs über Förderprogramme und neue Rahmenrichtlinien für Gesetzgebungen

und Entwicklungsziele bestimmen. Ihre Fortschreibung der Labordiskurse ist geprägt von dem Widerspruch, unter den Bedingungen einer verschärften Weltmarktkonkurrenz und speziell der Digitalisierung die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu fördern und auszubauen, zugleich aber auch die dezentrierenden, negativen oder schädlichen sozialen und ökologischen Folgewirkungen dieser Entwicklungen zu begrenzen oder als akzeptabel erscheinen zu lassen – ein Widerspruch, der in der gängigen Formel von den »Chancen und Risiken« normalisiert wird. Dieser Widerspruch lässt sich exemplarisch an jüngeren Gebrauchsfeldern des Laborbegriffs und den daran geknüpften Praktiken nachvollziehen, so etwa am Innovationsdiskurs zu den »Reallaboren« und dem kulturellen Diskurs zu »Laboren des Zusammenlebens«.

Im Jahre 2017 wurde im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Projektgruppe »Reallabore« eingerichtet. Diese veröffentlichte im September 2022 unter der Überschrift: »Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung« ein Strategiepapier, das den Grundstein für zahlreiche Fördermaßnahmen und neue Gesetzesinitiativen bildete. Den theoretischen Vorlauf bildeten wissenschaftliche Arbeiten, die sich seit den 1990er Jahren in kritischer Auseinandersetzung mit den Thesen Ulrich Becks um eine Profilierung und Schärfung der Konzepte »Realexperiment« und »Reallabor« bemühten, um sie für empirische Forschungen zugänglich zu machen (vgl. Gross/Hoffmann-Riem et al. 2003; 2005). Realexperimente wurden konzipiert als eine spezifische Form des strategischen Umgangs mit Nichtwissen, wobei das Experimentelle darin gesehen wurde, dass ein aktives Lernen an das Erwarten des Unerwarteten gekoppelt ist. Von einem Realexperiment könne nur dann gesprochen werden, »wenn ein rekursives Design vorliegt und somit rekursive Lernprozesse ermöglicht werden« (Gross/Hoffmann-Riem et al. 2005, S. 250). Matthias Gross, der an der Entwicklung dieses spezifizierten Begriffs des Realexperiments maßgeblich beteiligt war, nennt als Beispiele unter anderem den Einsatz kontrollierter Prärieфeuer, die eingeschränkte Zulassung der Rückkehr von Wölfen in dicht besiedelten Regionen, die Gestaltung von Braunkohletagebaulandschaften oder die Sanierung von vielfach kontaminierten Altlastenbrachflächen. Gesellschaftstheoretisch werden hier Realexperimente und andere Formen des *experiential*

*learning* als spezifischer Innovationsmodus der Wissensgesellschaft bestimmt: »Das zentrale Element von Realexperimenten basiert auf der Vorstellung, dass die moderne Gesellschaft experimentell neues Wissen erarbeitet, so dass es möglich wird, die Entwicklung neuer Technologien oder die Gestaltung von Landschaften als gesellschaftlich-institutionelle Lernprozesse zu verstehen.« (Gross 2013, S. 194–195) Eine Prämisse des Reallaboransatzes ist es, dass die Wissenschaft Lösungen für wichtige Zukunftsfragen heute nur noch zusammen mit der Zivilgesellschaft erarbeiten kann. Ungeachtet des immer wieder betonten Kooperationscharakters und der gemeinschaftlichen Interessen sind die meisten Konzepte allerdings durch eine deutliche Asymmetrie gekennzeichnet, wie eine Definition aus einem Grundsatzpapier des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Partizipation aus dem Jahre 2016 zeigt: »Ein Reallabor bezeichnet einen gesellschaftlichen Kontext, in dem Forscherinnen und Forscher Interventionen im Sinne von ›Realexperimenten‹ durchführen, um über soziale Dynamiken und Prozesse zu lernen.« (BMBF 2016) Das Strategiepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu den Reallaboren als Testräume für Innovation und Regulierung bestimmt als übergreifendes Ziel, »Reallabore als wirtschafts- und innovationspolitisches Instrument im Bereich der Digitalisierung in Deutschland systematisch zu etablieren und einen Beitrag zu einem neuen digitalen Ordnungsrahmen zu leisten« (BMWK 2018). Die Initiative reagiert damit auf die neuen Bedingungen der Digitalisierung, mit der »schneller denn je« neue Technologien und Gesellschaftsmodelle sämtliche Wirtschafts- und Lebensbereiche verändern. Um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben und seine Stellung als attraktiver Innovationsstandort zu behalten, brauche Deutschland eine »neue Offenheit und Flexibilität« und für Erprobungen aller Art »›mehr Luft zum Atmen‹«. Es gelte, »eine Kultur des Experimentierens« zu schaffen. Als besonders relevante Erprobungsfelder macht das Strategiepapier u. a. Logistikdrohnen aus, die Pakete in entlegene Gegenden liefern; ferner Modellprojekte im Bereich Telemedizin oder autonom fahrende Busse im Realbetrieb. Weil die rechtlichen Rahmenrichtlinien den neuen technischen

Entwicklungen hinterherhinkten und darüber hinaus die konkreten Instrumente fehlten, um die Potenziale und Risiken der neuen Technologien im Einzelfall abzuschätzen, müssten, so die Empfehlung des Ministeriums, flexiblere rechtliche Regelungen im Sinne einer »smarten Regulierung« geschaffen werden, um die neuen Technologien in der Praxis zu testen. Geschehen soll dies vor allem durch großzügigere Ausnahmegenehmigungen und die verstärkte Einführung von sogenannten Experimentierklauseln, wie z. B. im Rahmen der Drohnenverordnung. »Je mehr Gestaltungsspielräume durch Experimentierklauseln und andere Instrumente geschaffen werden, umso besser sind die Voraussetzungen für die Erprobung innovativer Technologien und Geschäftsmodelle« (BMWK 2018). Gleichzeitig sollen bestehende Regeln, die unter Umständen vor Jahrzehnten entstanden sind, unter den Bedingungen des digitalen Wandels häufiger als bisher infrage gestellt werden. Dazu heisst es in einem Papier von 2020: »Reallabore können helfen, einen geeigneten Rechtsrahmen zu entwickeln, ohne sinnvolle und notwendige Standards zu opfern.« (BMBF/BMWK 2020)

Im Ausblick des Grundsatzpapiers zu den Reallaboren steht die Forderung nach deren Ausweitung und einer Weiterentwicklung dazugehöriger konzeptioneller Überlegungen. Die Intensivierung des Austauschs zwischen »Know-how-Trägern« soll gefördert und bestehende Initiativen sollen besser miteinander vernetzt werden, um Synergieeffekte zu nutzen. Standards und »Architekturen« sollen erarbeitet, »Best-practice-Anwendungen« ausgetauscht werden. Des Weiteren sollen neue Förderformate entwickelt und Pilotprojekte initiiert werden, etwa in den Bereichen der Sharing-Economy, Blockchain, Künstlichen Intelligenz, E-Health, modernen Mobilität und Logistik, digitalen Verwaltung, Energieforschung; bei regelmäßigen Reallabor-Wettbewerben sollen Ideen und Entwürfe aus der Wirtschaft aufgegriffen, getestet und neue Ideen entwickelt werden, um so insgesamt zur Weiterentwicklung einer Kultur des Experimentierens beizutragen. Am 13. April 2021 hat die Bundesregierung in einem Paket Erleichterungen für die Bürokratie beschlossen, das auch beinhaltet, in Zukunft für jedes bestehende Gesetz zu prüfen, ob durch die Aufnahme einer Experimentierklausel Reallabore ermöglicht werden können.

Obwohl in vielen Darstellungen Reallabore als neue Form der Kooperation, eines »Dialogs« zwischen Wissenschaft und Zivilgesellschaft oder als »Raum für Partizipation« und Ort »wechselseitigen Lernens« beschrieben werden, lässt die Reallabore-Strategie der Bundesregierung kaum einen Zweifel daran, dass es primär wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Interessen sind, die zur Ausdehnung dieser Test- bzw. Experimentierräume motivieren. Im Papier »Reallabore-Testräume für Innovation und Regulierung« heißt es: »Reallabore werden für den Innovationsstandort Deutschland immer wichtiger. Kreative Unternehmen, Verwaltungen und Forscher testen darin, was noch vor wenigen Jahren undenkbar war«. Und programmatisch heißt es weiter: »Wenn es uns noch stärker gelingt, durch Reallabore nicht nur Testräume für die Erprobung neuer Produkte und Geschäftsmodelle zu schaffen, sondern gleichzeitig aktiv das regulatorische Umfeld so weiterzuentwickeln, dass es mit dem Tempo der Digitalisierung mithalten kann, ist ein wichtiger Schritt getan, damit Deutschland im internationalen Wettbewerb um Köpfe und Ideen auch in Zukunft mithalten kann.« (BMWK 2022) Die High-Tech-Strategie 2025 der Bundesregierung verfolgt dieses Anliegen weiter; andere Treiber sind etwa die 2019 gegründete Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen oder die Richtlinien zur Förderung von Projekten zum Thema MobilitätsZukunftsLabor 2050. Besonders Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen (KMU), die sich auf geschäftstaugliche Zukunftstechnologien konzentrieren, können seitdem mit großzügigen Förderungen rechnen. Immer öfter werden Reallabore auch in drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten etabliert. Neben staatlichen Fördereinrichtungen schließen sich auch viele wirtschaftsnahe Stiftungen der Förderung der Einrichtung von Reallaboren an. Ein Trend ist die Erweiterung auf marktnahe, nichttechnische Innovationen wie kreative Designansätze, neue Plattformkonzepte oder zukunftsweisende Apps.

Die Initiativen zur Einrichtung von Reallaboren greifen zunehmend auch über das Feld der Wirtschaft hinaus und richten sich an andere Sektoren wie etwa die Bildung. Die Logik dieser Ausweitung folgt der Annahme, dass für den angestrebten transformativen Wandel der Gesellschaft und das Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft die entsprechenden menschlichen und technischen Voraussetzungen am Standort geschaffen werden müssen. Speziell gilt es, in Schulen und Hochschulen Begeisterung für Technologien zu wecken. Ein explizites Ziel des BMWK ist unter dem Stichwort »Innovationspolitik« formuliert: Es gelte, »Schülerinnen und Schüler frühzeitig und altersgerecht mit natur- und ingenieurswissenschaftlichen Inhalten vertraut [zu] machen«. In diesem Sinne sollen unter anderem in den Technologielaboratorien einiger Forschungseinrichtungen im Verantwortungsbereich des Bundeswirtschaftsministeriums (wie beispielsweise in den *School-Labs* des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt) »Jugendliche spielerisch mit Technik experimentieren« (BMWK 2023). Umgesetzt wird diese Programmatik unter anderem durch die Förderung an Schulen mit Wettbewerben wie »Jugend forscht« sowie durch die Einrichtung von Schüler*innenlaboren oder Schüler*innenforschungszentren. Das Format »Jugend forscht« soll Nachwuchstalenten die Chance bieten, ihre Projekte aus den Bereichen der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu präsentieren und sich mit Expert*innen der jeweiligen Fachbereiche der Hochschule und Wirtschaft zu vernetzen. Die Schüler*innen sollen sich dabei auch mit aktuellen ›Megatrends‹ wie dem Klimaschutz und der Digitalisierung auseinandersetzen und diese in ihren Projekten aufgreifen. Ähnliche Ziele verfolgt die Gläserne Labor Akademie, das Schülerlabor des Berliner Max Delbrück Center für Molekulare Medizin. Viele Labore für Bildungsinnovationen setzen auf den verstärkten Einsatz digitaler Werkzeuge, die zum Teil selbst entwickelt werden, wie etwa im Rahmen der Züricher Initiative »Intrinsic Campus«, die ein privates Lehramtstudium anbietet. Das Tool *intrinsic city* gibt Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Lernerfahrungen abzubilden und mit anderen zu teilen und zu vergleichen. Andere Einrichtungen sehen ihren Laborcharakter eher in der Entwicklung neuer Formen des Lernens und Zusammenlebens in der Schule, wie etwa die bereits 1974 gegründete ›Bielefelder Laborschule‹, eine Versuchsschule des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich im Namen an der von Dewey gegründeten ›University of Chicago Laboratory Schools‹ orientiert.

Neben der Bildung sind Verkehr und Pflege weitere Bereiche, in denen die neue, über das klassische Labor hinausgehende Laborsemantik Einzug gehalten hat. Stichworte sind »*smart city*«, »*smart hospital*« oder »*digital health*«. Ein praktisches Beispiel für die Digitalisierung des Gesundheitswesens ist die Kooperation der Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) und der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG). Im Rahmen des Impact Lab »*Caring Communities for Future*« wird hier nach innovativen Lösungen für die komplexen Herausforderungen einer alternden Gesellschaft gesucht: »Durch die Schaffung von Teilhabemöglichkeiten und einem besseren Zusammenspiel von zivilgesellschaftlichen Initiativen, kommunalen Verwaltungen und professionellen Angeboten, soll die Lebensqualität und Gesundheit von Bürger:innen gehoben sowie das Gesundheits- und Pflegesystem entlastet werden.« (Open Innovation in Science Impact Lab 2022) Ähnliche Interessen treiben auch die sogenannten FamilienLabore an, die von der gemeinnützigen Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für die über 500 lokalen Bündnisse für Familien in Deutschland konzipiert wurden.

In jüngster Zeit zielen die Förderinteressen vermehrt auch auf das Feld der Kultur, wie das von der Kulturstiftung des Bundes initiierte Projekt »Labore des Zusammenlebens« zeigt. Beinahe wortgleich zu den Wirtschaftsförderprogrammen lautet es hier, es gelte, »eine Kultur des Experimentierens [zu] schaffen«. Den Ausgangspunkt bilden allerdings nicht die Anforderungen der Digitalisierung oder wirtschaftspolitische Imperative. In einer Darstellung geförderter Projekte heißt es, man versammele »digitale Gespräche und künstlerische Projekte. Im Labor manifestiert sich eine Haltung zur Wirklichkeit. Sie speist sich aus der Erfahrung, wie schnell sich scheinbar gesicherte Annahmen überholen können. In den Laboren des Zusammenlebens sollten Überzeugungen und Visionen erprobt und geprüft werden« (Kulturstiftung des Bundes 2021).

Zur digitalen Veranstaltungsreihe waren Künstler*innen und Theoretiker*innen, Wissenschaftler*innen und Akteur*innen der kulturell-institutionellen Praxis zu Gesprächen eingeladen, um aktuelle Themen und Phänomene der Gegenwart zu diskutieren und Szenarien eines zukünftigen Zusammenlebens zu imaginieren und zu testen. Ein Herzstück der Veranstaltungsreihe bildeten die künstlerischen Projekte, die im Dialog mit der Kulturstiftung als »Reallabore« entwickelt worden waren. Im Rahmen der »Labore des Zusammenlebens« wurden zudem Formate wie *Lecture Performances* oder eine interaktive *Storytelling*-Website gefördert.

## Kritik der Verwertungslogik

Semantiken des Labors kommen in verschiedenen gesellschaftlichen Feldern zum Einsatz und reagieren auf zum Teil gegensätzliche Probleme: Während im Konzept der »Welt als Labor« die Erfahrung potenziell katastrophaler Entwicklungen transportiert wird, dient der Laborbegriff im Feld der Politik als Instrument neuer innovationspolitischer Initiativen und ist damit Teil eines zunehmend digitalisierten Technologie- und Beschleunigungsschubs. Das Labor dient somit im verschärften internationalen Wettbewerb primär dem Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit diesem Diskurs ist das Versprechen verbunden, den hohen Lebensstandard zu erhalten und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Umgekehrt schwingt in der mit dem Innovations- und Labordiskurs verbundenen Polemik gegen Reformstau, Modernisierungsverweigerung und Besitzstandswahrung die latente Drohung mit, dass Blockaden und Behinderungen experimenteller Vorhaben zu einer Schwächung des Wirtschaftsstandorts und damit zu einer Verschärfung gesellschaftlicher Widersprüche und damit letztendlich zu einer wachsenden Spaltung der Gesellschaft führen werden. Als Tool der Wirtschaftsförderung spornt der Laborbegriff unternehmerische Eigeninitiative, erhöhte Risikobereitschaft und Flexibilität an. Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Reallaboren werden zwar gern Begriffe wie »Partizipation«, »Partnerschaft«, »Kooperation«, »wechselseitiges Lernen«, »Teilhabe« und »Gleichberechtigung« verwendet, bei genauerem Hinsehen ist aber eine deutliche Asymmetrie zwischen Expert*innen und Laien, Entscheider*innen und Betroffenen, Forscher*innen und Proband*innen zu erkennen.

Mit der Übertragung des Labor-Begriffs auf Felder wie Gesundheit, Bildung oder Verkehr wird die Verwertungslogik zumeist gleichermaßen übertragen. Den Ausgangspunkt vieler Initiativen bilden nicht die Bedürfnisse der Menschen, sondern potenzielle neue Marktchancen und damit die Imperative der Mehrwertproduktion. Insofern die neuen Laboroffensiven sich auf Felder beziehen, die in den vergangenen Jahrzehnten durch neoliberale Politiken privatisiert, kommodifiziert und ›verschlankt‹ wurden, können sie auch als Folgebewirtschaftung früherer Politikentscheidungen gesehen werden, die zu einer Verschärfung der sozialen Gegensätze beigetragen haben. In diesem Zusammenhang stehen geläufige Stichworte wie »Pflegenotstand«, »medizinische Versorgungslücken«, vor allem im ländlichen Raum, oder die »Bürgerferne kommunaler Verwaltungen«.

Die Verbreitung der Laborsemantiken auf dem kulturellen Gebiet lässt sich zum Teil auch als rhetorische Anpassung an die Erwartungen und Förderformate von Geldgebern oder als neue Form modischer Selbstvermarktung in anglophonen *catchwords* verstehen. Aus Werkstätten werden »Labore« oder besser noch »*labs*«, aus Räumen »*spaces*« oder »*hubs*«. Zur Rhetorik des kulturellen Labors gehört ein sprachlicher Baukastensatz, der auf die Prekarität des innovatorischen oder gar avantgardistischen Anspruchs verweist: Man will festgefahrene Muster aufbrechen, Konventionen und althergebrachte Arbeitsweisen infrage stellen, Zukunft neu denken, innovative Konzepte erarbeiten, Räume für Partizipation schaffen, ausgetretene Wege verlassen oder Freiräume schaffen. Die offenkundigen Parallelen zu staatlich geförderten Wirtschaftsparadigmen und dem diese begleitenden Diskurs zeigen an, dass das Labor ein politisch gesteuertes Mitmachformat für sogenannte – und sich vermehrt selbst so bezeichnende – »Kulturschaffende« unter den Bedingungen des digitalen Kapitalismus ist, der sämtliche Bereiche seiner Logik unterwirft. Folge ist eine Art Kulturindustrie 2.0. Zugleich ist nicht zu verkennen, dass im kulturellen Labordiskurs auch Bedürfnisse und emanzipatorische Ansprüche der künstlerischen Avantgarden und älterer sozialer Protestbewegungen fortleben: das Bedürfnis nach Selbstbestimmung, nach autonomer Gestaltung, solidarischem Miteinander, transparenten Beziehungen, gesellschaftlicher Teilhabe und Mitverantwortung, Zeitsouveränität und anderem mehr. Der Laborbegriff und die ihn tragenden Förderlogiken sind dabei keine unschuldigen, neutralen Rahmen, sondern wirken auf diese Bedürfnisse zurück, bringen diese in neue digitalisierte und versprachlichte Formen. Dies wird vor allem deutlich an dem, was im Vergleich zu früheren Emanzipationsbewegungen in den neueren Labordiskursen *nicht* mehr gesagt, gewünscht, gefordert

wird. Bei aller Betonung des Unkonventionellen, Nonkonformistischen und ungeachtet des transformativen Anspruchs bleiben – selbst unter der Bedingung der universellen Gefährdung – Fragen nach einer anderen Welt, nach einer anderen sozialen Ordnung jenseits herrschender Wertmuster von Profit, Wachstum und Beschleunigung weitgehend ausgeschlossen. Die Programme zur Förderung von Reallaboren und Laboren des sozialen Zusammenhalts als Orte einer ›weichen‹ kulturellen Transformation stehen im offensichtlichen Widerspruch zum Umgang des Staates mit Kritiker*innen, die eine radikalere Transformation einfordern, wie etwa die Klimaaktivist*innen von »Ende Gelände« oder Vertreter*innen der Letzten Generation. Der Staat »streift« hier in Exekutive und Judikative »seine Samthandschuhe ab« (Sloterdijk 2021). Der Labordiskurs ist damit auch als sozialtechnisches Gegenprogramm zu früheren sozialpolitischen Utopien und Zukunftswerkstätten zu verstehen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die herrschende Politik, die allerorten Reallabore etablieren und eine Kultur des Experimentierens fördern will, radikale gesellschaftliche Gegenentwürfe getreu dem Motto »Keine Experimente wagen!« aus ihrem Vorstellungsraum ausgeschlossen hat und ihre politischen Handlungen seit Jahren technokratisch präsentiert, wie Angela Merkels Rhetorik der ›alternativlosen Politik‹ verdeutlicht. In diesem Zusammenhang fällt zudem auf, dass in wirtschaftspolitischen Diskursen von der Digitalisierung als eigenmächtigem Subjekt gesprochen wird – als eine Art Schicksalsmacht, der wir uns beugen, mit der wir Schritt halten müssen, wenn wir nicht zurückfallen und untergehen wollen.

Die unterschiedlichen Gebrauchskontexte und Dimensionen des Laborbegriffs sollten als Ausdruck eines umfassenden gesellschaftlichen Problemzusammenhangs verstanden werden. Der kapitalistische Staat treibt im Zeichen verschärfter Weltmarktkonkurrenz vielfältige Innovationsoffensiven voran, die das überkommene und längst als destruktiv erkannte Wachstumsparadigma fortsetzen. Zugleich fördert er unter Rückgriff auf den Laborbegriff vermeintliche kulturelle Gegenentwürfe, die aber durch ihre technokratische, am Modell instrumenteller Naturbeherrschung ausgerichteten Form eben jene Logiken und Probleme fortschreiben und vertiefen, die im Welt-als-Labor-Modell festgehalten sind. Was es im Sinne grundlegender gesellschaftlicher Veränderungen heute wirklich bräuchte, wäre ein Bruch mit der sozialtechnokratischen Laborsemantik und die Rückgewinnung sozialutopischer und fundamental gesellschaftskritischer Begriffe und Perspektiven, die ermöglichen, Alternativen zur kapitalistischen Gesellschaft zu denken und zu erproben.

# Manifest

Manifest

Allianzen

Engagement

intersektional

Ko-

**Manifest**

moralisieren

Privileg

repräsentativ
Schulbuch

streiten

Tierwohl

Umfrage

© 2025 Olga Katharina Schwarz, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-025 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Olga Katharina Schwarz

## Die Erzeugung von Dringlichkeit

Das »Manifest« ist in aller Munde. Bewegungen und Initiativen unterschiedlichster Couleur greifen zu dieser Textsorte oder auch nur zur Gattungsbezeichnung, um ihren Visionen und Forderungen Aus- und Nachdruck zu verleihen: Angesichts der Zunahme »gegenwärtige[r] Bedrohungen« (Les Convivialistes 2014, S. 40) tritt das *Konvivialistische Manifest* (2014) für *eine neue Kunst des Zusammenlebens*, so der Untertitel, ein, während aus feministischer Sicht die Gleichberechtigung der Frau im öffentlichen Diskurs (Beard 2018) auf dem Spiel steht und die Verfasserinnen des *Feminismus für die 99%* (2019) nicht weniger als die Zerstörung der bestehenden kapitalistischen Gesellschaftsordnung fordern. Für eine Neuausrichtung der Wirtschaft plädiert das *Maimanifest 2015*, ein *Manifest für eine gemeinwohlorientierte Genossenschaftsbewegung*. Als *Familienpolitisches Manifest* präsentiert die Heinrich-Böll-Stiftung zehn Vorschläge ihrer familienpolitischen Kommission, und auch die Mozilla Foundation hat ihre Vision des Internets als »globale[r] und öffentliche[r] Ressource« als »Manifest« deklariert. Im Geist eines ›geeinten Europas‹ setzt man sich unter dem Rubrum »Manifest« für dessen Demokratisierung (DiEM25 2017), Nachhaltigkeit (SDGWatch Europe 2018) oder Liberalisierung (Schoettli/Stöhlker 2018) ein. Und auch Tiere und Pflanzen haben mit *Cohabitation. Ein Manifest für Solidarität von Menschen und Tieren im Stadtraum* (2021) und der Broschüre *Manifest zum Wald in Deutschland* (2017) ihre eigenen Manifeste erhalten.

Ganz offensichtlich strahlt dieses historisch und gattungstheoretisch schwer zu fassende Genre derzeit eine außergewöhnliche Attraktivität aus. Seine Verfasser*innen scheinen in ihm ein besonders geeignetes Mittel zu sehen, um ihre Ideen zu präsentieren und deren Umsetzung einzufordern, spiegelt doch die Gattungsbezeichnung die (vermeintliche) Dringlichkeit der vorgetragenen Anliegen und den hiermit suggerierten notwendigen Veränderungsbedarf wider. Mit dem Manifest werden Umbruch und Machtanspruch gleichermaßen assoziiert, bisweilen ›Räume des Möglichen‹ verbal erprobt. Den Autor*innen kommt hierbei entgegen, dass das Genre bis heute nicht eindeutig definiert werden konnte. Fast alles, so der Eindruck angesichts des mannigfaltigen Korpus, ist ›Manifest‹, kann ›Manifest‹ sein.

Dass sich die genannten Texte und Projekte alle als »Manifest« verstanden wissen wollen, entspricht dem appellativen Charakter, in dem derzeit über gesellschaftliche Transformation und Formen des Zusammenlebens gesprochen wird. Mit dem Verweis auf ihre Bedeutung für den Zusammenhalt der Gesellschaft wie auch durch ihre Auszeichnung als »Manifest« gewinnen die Forderungen nach Solidarität, Gleichberechtigung und der Anerkennung und Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensbedingungen und -entwürfe an Gewicht. Die Einbettung in den gesellschaftlichen und den genrespezifischen Diskurs ist durchaus als Strategie der Aufmerksamkeitslenkung zu verstehen.

## Was ist ein Manifest?

Ihren Ursprung hat die Bezeichnung »Manifest« im lateinischen *manifestus* (»offenbar«, »augenscheinlich«, »deutlich«). Im deutschsprachigen Raum wurden mit ihr ab etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts »›öffentliche‹ und ›feierliche‹ Erklärung[en]« bezeichnet (Spörl 2007 [2000], S. 535). Im 19. Jahrhundert wurde der Ausdruck, der zunächst vorwiegend schriftlichen Deklarationen juristisch-politischer Relevanz von Staatsrepräsentanten vorbehalten war, auch außerhalb der politischen Sphäre verwendet. Zu einer größeren Verbreitung des Begriffs im Kontext künstlerischer und politisch-weltanschaulicher Strömungen kam es jedoch erstmals im Anschluss an die umfassende Rezeption des *Kommunistischen Manifests* (1848) zu Beginn des 20. Jahrhunderts (ebd., S. 535 f.). Publikumswirksam überschrieben Futuristen, Expressionisten, Dadaisten und Symbolisten ihre programmatischen Erklärungen als

»Manifest« (*Manifeste du futurisme* (1909), *Manifest des absoluten Expressionismus* (1919), *Dadaistisches Manifest* (1918), *Manifeste du surréalisme* (1924)). Das Manifest diente hier der eigenen Identitätsstiftung. In Abgrenzung zu den ›anderen‹ formierte sich im Manifest die neue Bewegung, das neue ›wir‹, das sich meist als exklusiv verstand (und es nicht selten auch bleiben wollte). Die vormals für das Manifest erforderliche politische oder juristische Legitimation seines Urhebers verlor mit den Manifesten der historischen künstlerischen Avantgarde vollends an Bedeutung. Hervorzuheben ist diesbezüglich, dass diese im Hinblick auf die weitere Wirkungsgeschichte des Manifests wegweisenden Texte weniger in der Tradition des politischen Manifests als in der ästhetischer Programmschriften stehen, insbesondere der sogenannten »literarischen Manifeste« des ausgehenden 19. Jahrhunderts (Schultz 1981, S. 70). Auch wenn diese literarischen Programmschriften von ihren Verfassern nicht ausdrücklich als »Manifeste« ausgewiesen wurden, so sind sie der Textsorte durchaus zuzuordnen, lieferten sie doch das Modell für die (expliziten) Manifeste zu Beginn des 20. Jahrhunderts (Schwarz 2021, S. 454).

Wie das Manifest aus gattungstheoretischer Sicht zu fassen ist, konnte die Forschung bis heute nicht abschließend klären. Das *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft* spricht daher von einer »[d]iskursive[n] Textsorte« (Spörl 2007 [2000], S. 535). Eine der Herausforderungen der Gattungsbestimmung ist, dass viele der als Manifest rezipierten bzw. rezipierbaren Textzeugnisse nicht entsprechend im Titel ausgewiesen werden. Eindeutige Aussagen zu der dem Text zugeschriebenen Gattung, Funktion und Rezeptionsintention wie bei den genannten Manifesten der historischen Avantgarde bilden eher die Ausnahme als die Regel. Zu ähnlich ist das Manifest anderen Textformen wie etwa »Programm«, »Proklamation« und »Deklaration«, »Appell«, »Pamphlet«, »Offener Brief« und »Vorwort«, als dass hier eine fundierte Differenzierung vorgenommen werden könnte (Fähnders 1997, S. 21 f.). Aufgrund der »Erfahrung der Sprache« wird einem Text intuitiv die Funktion des Manifests zugewiesen – unabhängig davon, ob der Text als »Manifest« überschrieben ist oder manifestspezifische Merkmale analysiert wurden (Abastado 1980, S. 3; Übers. d. Verf.).

Auch wenn keine einheitliche Gattungsdefinition des Manifests vorliegt, können Merkmale dieser Textsorte benannt werden, über die in der Forschung weitestgehend Konsens besteht. Zunächst ist festzuhalten, dass das Manifest nicht über eine festgelegte Form verfügt. Auf inhaltlicher Ebene hingegen gilt, dass das Manifest Ansichten und Ziele ausstellt, oftmals vor dem Hintergrund einer Krise oder eines sich ankündigenden bzw. prognostizierten Wandels. Nicht selten wird ein vorherrschendes ›System‹ infrage gestellt. Über die Kritik an Personen und Sachen wird die eigene Position gerechtfertigt und begründet. Diese wird in den meisten Fällen nicht nur von einer einzelnen Person, sondern von einer ganzen Gruppe oder Bewegung vertreten, die sich nicht selten erst über das Manifest formiert. Mit der Forderung nach Erneuerung verbunden ist der Anspruch, den Aufbruch selbst bzw. mit dem eigenen Programm zu verkörpern. Das Manifest behauptet, es stellt Wissen aus, statt es zu entwickeln. Durch Polarisierung, Abgrenzung und Provokation wird der eigene Machtanspruch formuliert, wobei sprachliche Radikalität die Rhetorik bestimmt. Das typische Vokabular des Manifests ist appellativ und polarisierend, sein Auftreten programmatisch und innovativ. Das Manifest ist öffentlich und wird an geeigneter Stelle publiziert, wobei die Publikationsstrategien durch den fortschreitenden medialen Wandel zunehmend an Komplexität gewinnen (Spoerl 2007 [2000], S. 535; Yanoshevsky 2009, S. 261–274).

Mit dem fast allen Manifesten inhärenten Innovationsanspruch verbunden ist ein spezifisches Verhältnis zu Vergangenheit und Gegenwart. Letztere wird meist als Beleg für die Notwendigkeit des mit dem Manifest geforderten Wandels angeführt und kann als Kontrastfolie zu der im Manifest entworfenen Zukunft fungieren. Der Rekurs auf die Vergangenheit ist weniger eindeutig; sie wird sowohl als Warnung als auch als Quelle und Anschlussmöglichkeit der im Manifest postulierten Forderungen inszeniert. Nicht selten wird Geschichte umgeschrieben (*refaire l'histoire*, Abastado 1980, S. 6), zugunsten der eigenen Position und ihrer Profilierung neu – und nicht immer korrekt – erzählt. Vor diesem Hintergrund kann der Innovationsanspruch des Manifests angezweifelt werden. Die Bewegung hinter dem Manifest und mit ihr dessen Programmatik sind, das wusste schon der italienische Verfasser des *Manifeste du futurisme*, Filippo Tomaso Marinetti, »Inbegriff und Verlängerung [der eigenen; Erg. d. Verf.] Ahnen« (Marinetti 1912 [1909], S. 829), von denen es sich abzusetzen gilt. Das Umschreiben der Geschichte ist ein Akt der Selbstinszenierung, der mit der eigenen »wundervollen Distanzlosigkeit« (Hiller 1982 [1911], S. 33) einhergeht. Seine vermeintliche Rechtfertigung hat dieses Vorgehen in den proklamierten Zielen, denn mit Differenzierung und Zurückhaltung werden bekanntlich keine großen Anhängerschaften gewonnen.

Als Bedingung für das Auftreten von Manifesten wird »eine starke Ausdifferenzierung der Gesellschaft« gesehen, »die es Gruppierungen erlaubt, sich mit eigenen Überzeugungen und Interessen von anderen Interessenverbänden öffentlich abzusetzen« (Spoerl 2007 [2000], S. 536). In diesem Zusammenhang erscheint das Manifest dann auch als »paradigmatisches Medium der Moderne«, das deren »ideologische Konflikte« diskutiert (Hjartason 2007, S. 173; Übers. d. Verf.). Die im Manifest formulierten Forderungen sind in Beziehung zum jeweiligen politisch-gesellschaftlichen Kontext zu verstehen, der auch für die dem Manifest zugeschriebene Dringlichkeit ausschlaggebend ist. Findet ein gesellschaftlicher Wandel statt, können die Forderungen eines Manifests an Aktualität gewinnen oder aber unangemessen und obsolet erscheinen. Letzteres ist z. B. dann der Fall, wenn mit der Realisierung der geforderten Erneuerungen der Innovationsanspruch des Manifests verloren geht oder durch neue gesellschaftliche Konstellationen die vormals im Manifest ausgerufenen Gegner an Bedeutung verlieren und gegebenenfalls durch andere Widersacher ersetzt werden.

Auf gesellschaftliche Kompromissfindung und das vielfach aufgerufene Ideal des »Zusammenhalts« kann die im Manifest beschworene Opposition zwischen verschiedenen gesellschaftlichen, politischen oder künstlerischen Gruppen zwangsläufig nicht nur positive Auswirkungen haben: Durch den auf Abgrenzung und Ausschluss abzielenden absoluten Sprachduktus, die Zu- und Überspitzung von Sachverhalten und die Benennung einer in ihrer Bestimmtheit vielfach lediglich konstruierten und der eigenen Profilierung dienenden Gegnerschaft werden Fronten aufgebaut, die in der Realität meist kein äquivalentes Gegenstück besitzen und in ihrer Absolutheit durch das Manifest erst geschaffen werden.

## »Zusammenhalt« in Manifesten der Gegenwart

Ein für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zentrales Thema, das von nicht wenigen aktuellen Manifesten betrachtet wird, ist die Definition und Ausübung von Arbeit. So wirbt das *Maimanifest 2015* für den Aufbau einer am Gemeinwohl ausgerichteten Wirtschaft, die sich am Konzept der Genossenschaft orientiert und in deren Fokus die Belange von Mitarbeiter*innen, Gesellschaft und Umwelt stehen. Das dem Manifest zugrunde liegende Verständnis von »Gemeinwohl«

wird über einige der für den aktuellen gesellschaftlichen Diskurs zentralen Werte definiert. Neben »kultureller Vielfalt« und »ökologischer Nachhaltigkeit« werden »Transparenz«, »Menschenwürde« und »Solidarität« genannt. Um als »nachhaltig erfolgreich« zu gelten, so die leitende Überzeugung, muss die Wirtschaft »ökologisch, ökonomisch und sozial orientiert [sein] und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Natur, auf den sozialen Zusammenhalt sowie auf vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche mitbedenk[en]« (Rückenwind 2015). An die Stelle kurzfristigen Profits und »destruktiver Konkurrenz« (ebd.) rücken Nachhaltigkeit und Solidarität. Von ihrer Umsetzung wird im Manifest das zukünftige gemeinschaftliche Zusammenleben abhängig gemacht.

Mit der Sorgearbeit rückt im *Familienpolitischen Manifest* der Heinrich-Böll-Stiftung eine weitere, oftmals vernachlässigte Form der Arbeit in den Blick, die zugleich als zentrale Eigenschaft von Familie definiert wird: »Familie ist da, wo Menschen kontinuierlich füreinander sorgen und Verantwortung übernehmen.« (Heinrich-Böll-Stiftung o. J.) Deren Zusammensetzung kann folglich variieren, sie unterliegt gesellschaftlichem Wandel. Aufgabe der Familienpolitik sei es, die notwendigen »Rahmenbedingungen [...] für ein Leben in fürsorglichen Beziehungen [zu] schaff[en]« (ebd.). Es wird davon ausgegangen, dass in der Familie die Grundlagen für das spätere Leben von Heranwachsenden gelegt werden. Soziale Gerechtigkeit wird mit dem Hinweis auf ihre grundlegende Funktion für den Ausbau von Solidarität und Zusammenhalt in der Gesellschaft angestrebt und somit die Gesellschaft als Ganze zur Adressatin der im Manifest beschriebenen Maßnahmen, mögen sich diese vordringlich auch nur an Alleinerziehende, Mütter und Väter oder in Armut lebende Familien richten. Die Förderung der Einzelnen ist hier immer auch Förderung der Gesamtheit, und letztere fungiert wiederum als Rechtfertigung für die Förderung bestimmter Gruppen.

Aus einer ihrem Anspruch nach feministischen Perspektive wird die Frage nach der Definition von Arbeit von den Verfasserinnen von *Feminismus für die 99%. Ein Manifest* betrachtet. In bester Manifestmanier benennen Cinzia Arruzza, Tithi Bhattacharya und Nancy Fraser gleich zu Beginn ihre Gegnerin bzw. eine ihrer Gegner*innen: die Facebook-Managerin Sheryl Sandberg als Repräsentantin eines liberalen Feminismus, der sich selbst »als Magd des Kapitalismus« (Arruzza/Bhattacharya et al. 2019, S. 10) verstehe. Seine Vertreter*innen, so die Autorinnen, »wollen eine Welt, in

der sich Männer und Frauen der herrschenden Klasse gleichberechtigt die Aufgabe teilen, Ausbeutung am Arbeitsplatz und gesamtgesellschaftliche Unterdrückung zu verwalten« (ebd.). In Opposition zum liberalen Feminismus und im Anschluss an die feministischen Streiks seit 2016 wollen Arruzza, Bhattacharya und Fraser einen neuen, antikapitalistischen Feminismus entwickeln, der »eine gerechte Welt« zum Ziel habe, »in der Wohlstand und natürliche Ressourcen von allen geteilt werden und in der Gleichheit und Freiheit nicht Ziel sondern Ausgangspunkt sind« (ebd., S. 11). Als zentral für die Umsetzung dieses Ziels wird die Aufwertung der gesellschaftlichen Reproduktion gegenüber der kapitalistischen »gewinnorientierte[n] Produktion« (ebd., S. 32) bewertet. Da die gesellschaftliche Reproduktion als »Arbeit des Menschenmachens« (ebd., S. 33), die unter anderem das Gebären und die Pflege von Menschen umfasst, Grundlage und Bedingung der kapitalistischen Produktion sei – und im Gegensatz zu dieser jedoch meist unbezahlt ist –, fordern die Autorinnen »dieses Verhältnis vom Kopf auf die Füße [zu] stellen« (ebd., S. 32). Insofern die Tätigkeiten der gesellschaftlichen Reproduktion zu großen Teilen von Frauen ausgeübt werden, vertritt das Manifest hier eine durchaus feministische Position.

Doch anders als der Titel des Manifests und seine Einführung suggerieren, geht es den Autorinnen weniger um einen Feminismus, der gezielt für die Bedürfnisse und Rechte von Frauen eintritt und ihre Gleichberechtigung anstrebt. Hauptgegner des Manifests ist nicht der liberale Feminismus – wenngleich der Hass auf seine Vertreterinnen durchaus beachtenswert ist und auch ein wenig verwundert, bedenkt man, aus welchen Positionen heraus Arruzza, Bhattacharya und Fraser schreiben –, sondern der Kapitalismus, der als »Wurzel des Problems« (ebd., S. 55) aller erdenklichen Krisen und Konflikte identifiziert wird. Und so will der »Feminismus für die 99%« keiner allein der Frauen sein, sondern zugleich antirassistisch und antiimperialistisch (ebd., S. 55 ff.), ökosozialistisch (ebd., S. 63 ff.), internationalistisch (ebd., S. 66 ff.) und natürlich antikapitalistisch (ebd., S. 23 ff.). Alle antikapitalistischen, radikalen Vereinigungen sind zum »Schulterschluss« (ebd., S. 72) aufgefordert, wenn, wie es sich für das Genre gehört und in Anlehnung an den Slogan der Occupy Wall Street Proteste des Jahres 2011 »We are the 99%«, zum »Kampf« (ebd., S. 73) gerufen wird: zum Umsturz der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, von der bisweilen nur das vermögendste 1% der Bevölkerung profitiere. Ihr gegenüber sollen folglich 99% der Bevölkerung stehen – mit mehr oder weniger gleichen Interessen.

Nicht auf Umsturz, sondern auf Kontinuität im Zeichen von Solidarität und Zusammenhalt setzen hingegen die proeuropäischen Manifeste, die als Reaktion auf die zunehmende Kritik an der Europäischen Union (EU) und ihren Institutionen entstanden, wie sie vermehrt im Zuge der Wirtschafts- und Migrationskrise in den 2010er Jahren und der Diskussionen um den EU-Austritt Großbritanniens geäußert wurde. Mit Titeln wie *Das Römische Manifest* (2017) – in Erinnerung an die Römischen Verträge von 1957 –, *Manifest für die Demokratisierung Europas* (2017), *Manifest für ein nachhaltiges Europa zum Wohl seiner Bürger*innen* (2018), *Europäisches Manifest 2018. Für eine offene, liberale Weltgesellschaft* (2018) oder *Manifest für ein Europa der Zukunft* (2020) werben sie für eine Fortführung und Weiterentwicklung der EU. Vor dem Hintergrund der Gattungstradition ist bemerkenswert, dass die Texte nicht den Bruch inszenieren, sondern vorwiegend explizit auf Kontinuität setzen, wenngleich unter modifizierten Bedingungen. Ziel ist nicht der Umsturz bestehender Verhältnisse, sondern seine Abwehr. Verhindert werden soll nicht weniger als der Zerfall der EU und die Rückkehr zur ›Nationalstaaterei‹. Als grundlegend für den europäischen Zusammenhalt wird unter anderem eine gemeinsame Identität angeführt.

Die Manifeste, die eine europäische Identität als Garant der Europäischen Union beschwören, stehen in der Tradition der *Charta der Europäischen Identität* aus dem Jahr 1995, die auf eine Anregung des damaligen Präsidenten der Tschechischen Republik Václav Havel zurückgeht. Der Ostblock war zerfallen, die EU-Osterweiterung stand bevor, als Havel in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament in Straßburg im März 1994 die »wichtigste Anforderung« der EU unter anderem »in einer neuen und unmissverständlich klaren Selbstreflexion dessen« sah, »was man europäische Identität nennen könnte« (Havel 1995). Sein Vorschlag: Die EU solle »eine eigene Charta verabschiede[n], die klar die Ideen zu definieren hätte, auf denen sie beruht, den Sinn, den sie hat, und die Werte, die sie zu verkörpern trachtet« (ebd.). Durch die Rekonstruktion der gemeinsamen Identität und ihre Anerkennung durch die Europäer*innen, so der Grundgedanke, der dann der im Oktober 1995 von der Europa-Union Deutschland (EUD) veröffentlichten *Charta der Europäischen Identität* zugrunde lag, würden die EU-Bürger*innen eine enge Verbindung zur EU aufbauen. Doch die flächendeckende Anerkennung blieb aus.

Die europäischen Manifeste der zurückliegenden Jahre wie auch die Wahl der appellierenden Textsorte »Manifest« sind als Reaktion auf dieses Scheitern zu verstehen. Angesichts einer drohenden Auflösung der Staatengemeinschaft ist der vornehmlich sachliche Ton der *Charta* dem meist kämpferischen Duktus der Manifeste gewichen, während die in ihr skizzierte europäische Identität in ihren Grundzügen fortgeschrieben wird. Entscheidend für die europäische Identität ist zum einen das Narrativ einer gemeinsamen Geschichte der Ideen und Werte Europas, deren Ausgangspunkt in der Antike und im Christentum verortet und deren Fortsetzung in Renaissance, Humanismus und Aufklärung gesehen wird und somit in Epochen, die gemeinhin gern als Hochzeiten von Geist, Wissenschaft und Kultur bezeichnet und mit einer Fortschrittsgeschichte assoziiert werden. Als Errungenschaften dieser Entwicklung gelten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Grund- und Menschenrechte, kulturelle und künstlerische Werke, naturwissenschaftliche Erkenntnis und kritisches Denken. Zum anderen wird erneut auf die innereuropäischen politischen Entwicklungen des 20. Jahrhunderts und die geteilte (Gewalt-)Erfahrung von Nationalismus und Zweitem Weltkrieg, Imperialismus und Totalitarismus rekurriert, vor deren Hintergrund die von der EU zu verteidigenden Werte wie Freiheit, Recht und Demokratie an Bedeutung gewinnen.

Diese Grundkonzeption der europäischen Identität, wie sie die *Charta* skizziert, wird von den europäischen Manifesten, teils stark verkürzt, teils erweitert, fortgeführt. Hierbei wird gegenwärtigen Diskussionen Rechnung getragen, wenn, wie im *Römischen Manifest*, das auf Initiative der proeuropäischen Bewegung United Europe und der Villa Vigoni 2017 zum 60-jährigen Jubiläum der Römischen Verträge von einer Gruppe junger Europäer*innen verfasst wurde, nicht nur Christentum und Antike, sondern auch Judentum und Islam, germanische und slawische Einflüsse als prägend für die europäische Kultur benannt werden (Atzmannstorfer/Cvitic et al. 2017, S. 8). Ein ähnlicher Gegenwartsbezug lässt sich für die Forderungen nach Pluralismus, Solidarität, Nachhaltigkeit und Inklusion konstatieren, um die das Netzwerk mit Namen »Alternative Europa!« den europäischen »Wertekanon« in seinem *Manifest für ein Europa der Zukunft* ergänzt wissen will (Netzwerk Alternative Europa! 2020, S. 3). Dies sind, bis auf Nachhaltigkeit, keine grundlegend neuen Werte, die hier ins Feld geführt werden. Die proeuropäischen Manifeste

aktualisieren den Topos »Europa«, passen ihn auch sprachlich der Gegenwart an. Als Resultat einer gemeinsamen Geschichte und von gemeinsamen Werten soll die europäische Identität, wie sie in diesen Manifesten stark gemacht wird, in aufgefrischter Form fortgesetzt werden, zumal im Spannungsfeld von EU-Erweiterung und wiedererstarkenden Nationalismen. So appelliert unter anderem das *Römische Manifest* an das von Havel beschworene »europäische Gemeinschaftsgefühl« und sieht in ihm die Grundlage für einen Ausbau der EU (Atzmannstorfer/Cvitic et al. 2017, S. 8).

Aus der europäischen Identität wird zudem die Verpflichtung Europas zu mehr Demokratie, sozialer Protektion und Solidarität abgeleitet (SDGWatch Europe 2018; DiEM25 2017). Der Zusammenhalt der EU, so der Tenor der Manifeste, kann nur gesichert sein, wenn es ein Europa der Bürger*innen ist – und keines der Institutionen, wie gern in beschwörendem Ton hinzugefügt wird – oder, will man mit Havel sprechen: »[w]enn die Einwohner Europas begreifen lernen, dass es sich hier [...] um einen neuen Typus menschlicher Gemeinschaft« (Havel 1995) handelt, eine »erfahrbare Lebensgemeinschaft« (Europa-Union Deutschland 1995). Dass, der politischen Ausrichtung des jeweiligen Manifests entsprechend, die Werte der EU legislativ oder exekutiv in unterschiedlichen Weisen konkretisiert und umgesetzt werden sollen, versteht sich von selbst. Und gerade hier liegt das Konfliktpotenzial. So eindeutig die Manifeste die Einheit der EU beschwören, so unterschiedlich sind die in ihnen vertretenen Vorstellungen zu ihrer Umsetzung. Paradigmatisch veranschaulichen dies das *Manifest für die Demokratisierung Europas* (2017) und, diametral zu letzterem, das *Europäische Manifest 2018. Für eine offene, liberale Weltgesellschaft* (2018). Mit der einheitlichen Forderung nach dem Zusammenhalt der EU-Staaten und ihrer Bürger*innen auf Grundlage einer gemeinsamen Identität sind verschiedene, durchaus divergierende Ideen und Konzepte für die Gestaltung der europäischen Gemeinschaft verbunden.

Es sind bei Weitem nicht nur zwischenmenschliche Beziehungen, die Vorstellungen des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf die Probe stellen. Eine weitere Herausforderung stellen Natur und Technik dar. Die Aufmerksamkeit, die letzterer gegenwärtig zuteilwird, verdankt sich dem digitalen Wandel, der den Alltag in zunehmend größerem Maß bestimmt. Als »wesentlicher Bestandteil des modernen Lebens [...], wichtiger Teil von Ausbildung, Kommunikation und Zusammenarbeit, im Geschäftsleben, in Freizeit und der Gesellschaft als Ganzes« wird das Internet vom *Mozilla-Manifest* adressiert

(Mozilla Foundation o. J.). Im Hinblick auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt besonders aussagekräftig ist das *Versprechen für ein gesundes Internet*, das den zehn Prinzipien des Manifests nachträglich vorangestellt wurde und die positiven wie auch negativen Aspekte der »Macht des Internets« (ebd.) anspricht. Angesichts der Verbreitung von Gewalt, Hass und Fake News im Netz und der hierdurch vorangetriebenen gesellschaftlichen Spaltung sahen sich die Verfasser*innen des Manifests offensichtlich verpflichtet, sich von den nachteiligen Auswirkungen des Internets zu distanzieren. Maßnahmen, wie diesen Einhalt geboten werden soll, sucht man in dieser »Ergänzung« (ebd.) allerdings vergebens. Sie dient in erster Linie als Nachweis für die richtige Haltung – und das Bewusstsein, das mit dieser auch Aufmerksamkeit einhergeht. Eingeleitet werden die vier Punkte entsprechend mit den Worten »Wir stehen für« (ebd.). Werten wie Menschenwürde, Meinungsfreiheit, kritisches Denken fühlt man sich ebenso verpflichtet wie einem Internet, »das Zusammenarbeit unter vielfältigen Gemeinschaften zum Nutzen des Gemeinwohls fördert« (ebd.). Mit den zehn Prinzipien des Manifests, die zwar unter anderem die Bedeutung von Datenschutz, individueller Sicherheit oder auch eines allgemeinen Zugangs zum Internet als »globale[r] und öffentliche[r] Ressource« (ebd.) aufrufen, aber in erster Linie Grundsätze für die Entwicklung der eigenen Open-Source-Software sind, hat das ihnen vorangestellte *Versprechen für ein gesundes Internet* inhaltlich nur bedingt zu tun.

Mindestens ebenso bedeutend für gegenwärtige Gesellschaften wie die technischen sind die fundamentalen ökologischen Umbrüche. Anders als das *Manifest zum Wald in Deutschland*, das zwar die »gesellschaftliche Bedeutung [der Wälder] als Erholungsort für Körper, Geist und Seele, als Lern- und Erfahrungsort« (BundesBürgerInitiative WaldSchutz 2018, S. 7) in der Präambel prominent anspricht, in den Zielen aber eine nachhaltige Bewirtschaftung und den Erhalt der Biodiversität ohne expliziten Bezug zu gesellschaftlichen Kontexten fordert, positioniert sich *Das Klima-Manifest* (2016) der Klima-Allianz Deutschland ausdrücklich im Kontext der aktuellen gesellschaftlichen Debatten: »In einer Zeit, in der die Welt durch zahlreiche Konflikte immer mehr auseinanderzubrechen droht, in der Hass,

Nationalismus, Rassismus und wachsende Ungleichheit unsere Gesellschaft herausfordern, müssen wir neue Wege der Kooperation finden.« (Klima-Allianz Deutschland 2016) Ausgehend von der Prämisse »Krisen kennen keine Grenzen« (ebd.), werden Verantwortung, Solidarität und soziale Gerechtigkeit in ihrer Beziehung zum Klimaschutz zu den zentralen Zielen des Manifests erhoben. Als globales Phänomen betrifft der Klimawandel die gesamte Menschheit, folglich sieht das Manifest alle in der Verantwortung, die Erderwärmung zu minimieren und ihre Konsequenzen gemeinsam zu tragen. Im »Einsatz für eine Welt, die nicht mehr auf Kosten armer Menschen und der Kinder hier und im Globalen Süden lebt« (ebd.), wird in Anbetracht ihres hohen Ressourcenverbrauchs die Verpflichtung der Industrieländer und Europas im Besonderen zur Solidarität hervorgehoben. Die Verbrennung fossiler Energien sei einzustellen, erneuerbare Energien »naturverträglich und sozial gerecht aus[zu]bauen« (ebd.) und globale Kooperationen zu schließen. Verlangt wird »ein neues Geschäftsmodell, das nicht auf Kosten von Gemeinwohl, Beschäftigten und der Natur geht, sondern sich sozialen und ökologischen Standards weltweit verpflichtet fühlt«. Richtig umgesetzt, werde der Klimaschutz zur »riesige[n] Chance« (ebd.). Er ist, so statuiert das Manifest, nicht nur ein Beitrag zu Gesundheit und Wirtschaft, sondern auch Grundlage für soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe.

Für ein »solidarisches Zusammenleben« (Cohabitation 2021), das sich nicht nur auf Menschen beschränkt, tritt das Kunstprojekt Cohabitation ein. Teil des Projekts ist das von Fahim Amir verfasste Manifest »Solidarität ist die Zärtlichkeit der Spezies – Cohabitation ihre gelebte Erkundung« (Amir 2021). Der Ernesto Che Guevara zugeschriebene Ausspruch »Die Solidarität ist die Zärtlichkeit der Völker« wird von Amir auf alle Lebensformen des Planeten ausgeweitet. Den Humanismus in seiner Ausrichtung am Menschen für tot erklärend, fordert Amir im Anschluss an den Grundgedanken der gegenseitigen Beeinflussung aller Lebensformen, die Präsenz von Tieren und Pflanzen auch in dem vom Menschen dominierten Raum zu berücksichtigen. Der Mensch ist aufgerufen, seine Souveränität

zugunsten anderer Spezies zurückzunehmen und »[d]ie Ansprüche der Anderen zu einem Teil der Rechnung zu machen«: »Teilhabe bedeutet auch Teilgabe, wir werden also etwas aufgeben müssen« (ebd.). Der angemahnten Kohabitation entgegen stehen Grenzen und Zäune, die nicht nur Menschen, sondern gerade auch Tieren den Weg verbauen. Dass dieses, wörtlich verstanden, ›Leben mit‹ nicht nur positive, ja gar gefährliche Seiten aufweisen kann, wird von Amir angesprochen, aber mit dem Hinweis auf die ›Beförderung‹ der »Entwicklung von Nachbarschaften« (ebd.) in der Kohabitation und den Beitrag des pflanzlichen Stoffwechsels zum Leben, Unkraut eingeschlossen, zurückgewiesen. Das Konzept der Kohabitation verlangt »das Politische« im Sinne einer Teilhabe aller Lebewesen an der Polis »neu zu denken« (ebd.). »Solidarität«, »Teilhabe«, »Zusammenleben« – diese den Diskurs des gesellschaftlichen Zusammenhalts prägenden Termini werden hier über die Grenzen des Menschlichen hinweg gedacht. Wie ihre Umsetzung konkret aussehen könnte, bleibt hier noch mehr als in anderen Manifesten offen.

### Konturverlust der Rede vom »gesellschaftlichen Zusammenhalt«

Aufgrund des appellativen Gestus von Manifesten liegt es nahe, Forderungen nach ›mehr‹ oder ›besserem Zusammenhalt‹ als »Manifest« zu formulieren. Die für die Textsorte charakteristische Darstellungsform und die ihr eigene Präsentation von Ideen und Forderungen bergen aber grundlegende Probleme. Das Manifest statuiert, was ist und was sein soll, zum Austausch lädt es nicht ein. Es neigt dazu, vollständige Zustimmung einzufordern oder eine ebenso umfassende Ablehnung seiner Positionen zu provozieren. Es stellt Forderungen auf, proklamiert Ideen, mit ausführlichen Begründungen hält es sich nicht auf. Gesellschaftlicher Zusammenhalt basiert allerdings auf diskursivem Austausch, darauf, dass verschiedenste Gruppen sich und ihre Interessen artikulieren können und berücksichtigt sehen. Um Konsens oder Kompromisse zu erzielen, den Ausgleich oder gemeinsamen Nenner unterschiedlicher Positionen zu finden und zu erklären, bedarf es einer begründeten Auseinandersetzung mit ihnen. Diese Form der Reflexion ist dem Manifest jedoch fremd. Es setzt vielmehr auf Gegnerschaft, schließt aus, statt zu verbinden. Einer Idee von ›Verbundenheit‹, die einer inklusiven Form von Zusammenhalt wohl zu unterlegen wäre, kann das kaum zuträglich sein.

Die meisten der hier verhandelten ›Manifeste‹ setzen die exkludierende Radikalität, wie sie das Manifest klassischerweise auszeichnet, allerdings nicht um. Sie vertreten ganz im Gegenteil und bezogen auf ein imaginäres gesellschaftliches ›Ganzes‹ maximal inklusive Positionen, etwa wenn es um Europa, das Internet oder das Zusammenleben verschiedener Spezies geht. Dass sie sich dennoch der Gattungsbezeichnung »Manifest« bedienen, ist vornehmlich auf die für diese Textsorte spezifische Rezeptionshaltung zurückzuführen, die die angeführten Texte damit auch für sich in Anspruch nehmen. Unabhängig von seinen tatsächlichen formalen und inhaltlichen Eigenschaften wird dem als »Manifest« ausgewiesenen Text zugestanden, programmatisch und innovativ zu sein, drängende Forderungen vorzutragen und einen notwendig scheinenden Bruch vollziehen zu wollen. Selbst wenn keineswegs alle der aufgeführten Texte diese Erwartung tatsächlich erfüllen, so setzen sie doch alle auf die gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit, die dem ›aktivistischen‹ »Manifest« sicher ist – anders als z. B. dem »Essay« oder dem »Vorwort«.

Analoges ist für zentrale Begriffe zu konstatieren, die den gegenwärtigen Diskurs zum gesellschaftlichen Zusammenhalt prägen: Wer von »Solidarität« und »Teilhabe« spricht, hat, so wird angenommen, Relevantes zu sagen, unabhängig davon, ob die zentralen Punkte einer Äußerung tatsächlich im unmittelbaren Zusammenhang zum aufgerufenen Diskurs stehen. Solche Formen ihrer Ausweitung überfordern aber die Rede vom »gesellschaftlichen Zusammenhalt«. Sie büßt an Kontur ein, ihr Gegenstand an Relevanz. Parallel dazu verlieren viele der Forderungen und Maßnahmen, die trotz aller Rhetorik dann doch nicht der Gesellschaft als ganzer, sondern vorwiegend einzelnen Gruppen zugutekommen, ihre Rechtfertigung.

Hinzukommt, dass aufgrund der höchst eingeschränkten Reflexionsleistung des Manifests lediglich einzelne Schlagworte an Gewicht gewinnen. »Solidarität«, »soziale Gerechtigkeit«, »Teilhabe« und eben »Zusammenhalt« selbst werden als gesellschaftliche Werte in ständiger Wiederholung verfochten. Dabei bleibt nicht nur offen, wie und mit welchen Konsequenzen sie umgesetzt werden können, sondern auch, welche konkreten Vorstellungen jeweils mit ihnen verbunden werden. Das variiert je nach politischer Richtung. Manifeste sind, dies bleibt als skeptisches Resümee zu ziehen, gegenwärtig nicht nur besonders beliebt, sondern tendieren auch dazu, zentrale sozialethische Begriffe wie bloße ›Worthülsen‹ dastehen zu lassen. Dies gilt umso mehr, wenn sie nicht mehr für überschaubare Kontexte, sondern für die gesamte Menschheit oder gar für alle Lebewesen in Anschlag gebracht werden.

mehrsnrachig

mehrsprachig

B1
barrierefrei

citizenship
Dauerleihgabe

Einzugsgebiet

Grundsicherung
intersektional

Ko-

politische Bildung
Privileg
Racial Profiling
repräsentativ
Schulbuch
Seenotrettung
soziale Mischung

Suchbarkeit

trans
Umfrage

© 2025 Katharina Brizić, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-026 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Katharina Brizić

## mehrsprachig. Glanz und Differenzierung des Begriffs

Würde man den Begriff »mehrsprachig« fragen, wie es ihm gerade geht, so würde er wahrscheinlich antworten: »Bestens! Ob im Guten oder Schlechten, ich bin in aller Munde; ja für alles Mögliche werde ich gar als Verursacher in Betracht gezogen. Ich bin beliebt, verhasst, umkämpft – präsent!«

Aus sprachwissenschaftlicher Sicht aber bedeutet mehrsprachig lediglich, dass mehr als eine Sprache im sozialen Raum vorhanden ist. Mehrsprachig können demnach nicht nur Individuen, Familien oder soziale Gruppen sein, die in ihrem Alltag mehrere Sprachen nutzen, sondern auch ganze Gesellschaften, Staaten oder Institutionen, wie z. B. Singapur, Kanada, das ehemalige Jugoslawien oder die Europäische Union: Hier standen bzw. stehen mehrere National- oder Amtssprachen gleichberechtigt nebeneinander. Von diesem Modell der offiziellen Mehrsprachigkeit ist indes die große Mehrheit der Sprachen der Welt ausgeschlossen, auch wenn sie, historisch betrachtet, ebenso alt oder älter sind als die offiziell anerkannten Sprachen. Es etablierte sich daher der Begriff der »historisch bedingten Mehrsprachigkeit« für diese ›alteingesessenen‹, aber nicht unbedingt offiziell anerkannten Regional- und Minderheitensprachen, die – je nach staatlichem Kontext – in manchen Fällen Rechte und Schutz genießen, in vielen Fällen aber nur ›geduldet‹ sind oder sogar mehr oder minder rigorosen Verboten unterliegen. Wieder anders gelagert ist die »migrationsbedingte Mehrsprachigkeit«, deren Status – auch in europäischen Migrationsgesellschaften wie Deutschland – trotz wachsender Sprecher*innenzahlen bislang umstritten ist (vgl. zur genannten Typologie Lüdi 1996; siehe auch Franceschini 2022, S. 17).

Mit mehrsprachig verbindet sich also in der Tat nichts weniger als ein Dasein in Gemeinsamkeit, geschweige denn Zusammenhalt – sofern wir Zusammenhalt als einen Prozess sehen, der die Erfahrungen *möglichst aller* Teile einer Bevölkerung *möglichst allen* Teilen dieser Bevölkerung zugänglich machen muss, sie also gegenseitig ›hörbar‹ machen muss, um ein sozial verträgliches Leben gemeinsam auszuhandeln (zu verwandten Definitionen von »Zusammenhalt« siehe Hartmann 2015, S. 21; Europarat 2010, S. 2). Gerade davon aber scheinen wir weit entfernt zu sein. Ganz im Gegenteil muss von derart fragmentierten Erfahrungswelten ausgegangen werden, dass es sich als schwierig erweist, die jeweils ›anders‹ mehrsprachige Erfahrungswelt hinreichend zu hören (vgl. u. a. Bade 2017, S. 157; Janmaat 2013; Macchia/Plagnol et al. 2019). Als Beispiel mag eine primär an offizieller Mehrsprachigkeit ausgerichtete Migrations-, Bildungs- und Spracherwerbsforschung dienen, die lange Zeit in der vielsprachigen Schüler*innenschaft Deutschlands dennoch beharrlich und ausschließlich die Nationalsprachen der elterlichen Herkunftsländer zu ›hören‹ meinte. Und so wurden etwa kurdischsprachige Schüler*innen in Deutschland regelmäßig als türkischsprachig etikettiert, Romani sprechende Schüler*innen als serbisch- oder kroatischsprachig usw. – nicht selten mit schwerwiegenden Folgen für den Bildungsweg dieser Schüler*innen (Brizić 2007; vgl. bereits Mehlem 1998).

Es macht somit für die je eigene Wahrnehmung der Welt, und gerade für die Tätigkeit als Forscher*in, einen gewaltigen Unterschied, ob man mit Nationalsprachen wie Deutsch, Englisch, Chinesisch oder Französisch aufgewachsen ist – Sprachen, die eine solche ökonomische Reichweite haben, dass sie auch als Fremdsprachen weltweit gelehrt werden; oder ob jemandes Familiensprache als Migrantensprache adressiert wird (dies ist in Deutschland z. B. für Türkisch und Bosnisch-Kroatisch-Serbisch der Fall – wobei diese Sprachen immerhin Nationalsprachen in den sogenannten Herkunftsländern sind); oder ob eine Sprache und die damit verbundene Mehrsprachigkeit gar nicht erst adressiert wird, weil es sich, wie bei Romani und Kurdisch, um ›unsichtbare‹ bzw. ›unhörbare‹ Sprachen handelt. Unhörbar gemacht wurden sie in der Kulmination von gegenwärtiger und auch historischer Migrations- und Minderheitensprachlichkeit, da diese Sprachen nie eine nationalstaatliche Stimme in der Weltpolitik besessen haben. Kurz und gut: Wir haben es in diesem vielstimmigen Getriebe mit mannigfaltigen, hier nur beispielhaft genannten Erfahrungswelten oder ›Stimmen‹ zu tun. Und diese Welten können sich so sehr unterscheiden, einander derart zuwiderlaufen, dass das auch die gegenseitige Wahrnehmung, das gegenseitige ›Hören‹ verzerrt, stört, ja geradezu verunmöglicht (Brizić/Şimşek et al. 2021).

## unhörbar. Brüche und blinde Flecken des Begriffs

Genau dieses gegenseitige ›(Nicht-)Hören‹ ist es aber, zu dessen Betrachtung uns die mehrsprachige Realität geradezu zwingt, sofern wir an der gemeinsamen Aushandlung eines sozial verträglichen Lebens interessiert sind. Um nun festzustellen, wer oder was im mehrstimmigen Getriebe besonders ›unhörbar‹ ist, wird es wichtig sein, auch mehr oder weniger marginalisierte Positionen aufzusuchen. Das wird erneut beispielhaft geschehen, hier: am Beispiel dreier Brüche, die durch unser Hören verlaufen, und der daraus resultierenden blinden Flecken. Als marginalisiert definiere ich hierfür jene Positionen, die letztlich die Folgen der blinden Flecken zu tragen haben.

Der erste Bruch verläuft direkt durch die mehrsprachigen Praktiken in unserer Gesellschaft, und zwar geradezu losgelöst von individueller Kompetenz. Um das zu illustrieren, ziehe ich erneut beispielhaft zwei verschiedene sprachliche Kontexte heran: Mit der Familiensprache Englisch etwa lässt es sich sowohl sozial als auch geographisch sehr weit reisen, ohne neue Sprachen lernen zu müssen; es handelt sich also um ein sprachliches Repertoire bzw. Reisegepäck, das durch den sozialen und geographischen Raum hindurch ausgezeichnet transportabel ist, weil die Familiensprache zugleich eine global gelehrte Fremdsprache ist. Nichts dergleichen lässt sich dagegen von der Sprache Romani behaupten, und das, obwohl es sich gerade bei der Bevölkerung europäischer Roma und Sinti um hochgradig transnationale Familien und damit um Netzwerke mit hochgradig beweglichen Sprachkompetenzen handelt. Romani ist jedoch ein sprachliches Reisegepäck, das außerhalb der Familien, in den umgebenden Mehrheitsgesellschaften, so wenig Wertschätzung erfährt und dessen Sprecher*innen so marginalisiert sind, dass es z. B. kaum Lehr- und Unterrichtsmaterialien gibt, wie dies Yaron Matras in seiner Bestandsaufnahme von 2005 beschreibt. Eine Folge für Romani-Sprecher*innen ist die Notwendigkeit, auch alle jene Sprachen aus der Umgebung zu beherrschen, die in der sozialen Rangordnung ›höher‹ stehen, weil sich damit das soziale Fortkommen, der Bildungsweg oder gar das Überleben verbinden. Das

wiederum ergibt einen Familiensprachgebrauch, in dem sich sämtliche Sprachen der historischen Minderheitensituation sowie der Migrationsgeschichte einer Familie wiederfinden. Europäische Roma beispielsweise, die aus dem Balkanraum nach Deutschland migrierten, sind derart mehrsprachig, dass es der Begriff »*multilingual*« sehr viel besser trifft: Hier kommen zu Romani noch Deutsch (als Bildungssprache), Englisch (als schulische Fremdsprache), Rumänisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch und/oder Mazedonisch (als Nationalsprachen der Herkunftsländer) sowie oft Ungarisch, Albanisch oder Türkisch (als Minderheitensprachen in einigen Balkanstaaten). Was für ein tiefer Bruch also zwischen der marginalen Anerkennung, dem geringen ›Gehör‹, das Sprecher*innen des Romani im sozialen Raum finden, und dem enorm weiten Radius, dem so vielsprachigen Handeln und ›Hören‹, das sie selbst als Individuen, Familien und Communities in diesem sozialen Raum leisten (müssen). Und was für ein Unterschied zwischen den Arten von mehrsprachigem Reisegepäck, je nachdem, ob dieses Reisegepäck gesellschaftliche Anerkennung, ja überhaupt Wahrnehmung erfährt oder nicht. Zusammenfassend sind also die Sprecher*innen mit dem vielsprachigsten Repertoire zugleich auch jene mit den ›unsichtbarsten‹ Kompetenzen, mit der ›unhörbarsten‹ Stimme.

Das setzt sich in einem zweiten Bruch fort, der sich bereits in den elementaren Bildungsinstitutionen des amtlich deutschsprachigen Raumes manifestiert: Schon an diesem frühen Punkt der Bildungskarriere bleibt das enorme Repertoire vieler Schüler*innen praktisch unerkannt (vgl. dazu erneut bereits Mehlem 1998). Vielmehr werden Kinder aus dem genannten Minderheitenkontext unter dominante Mehrheitsgruppen subsummiert, also einer einzigen (National-) Sprache zugeteilt (indem die Kinder z. B. nur als serbisch- bzw. kroatischsprachig verzeichnet sind), sodass ihr mehrsprachiger Handlungsradius (in Romani und vielen weiteren Sprachen) gar nicht erst zutage tritt – also nichts gilt. Doch mehr als das: Kinder aus diesem und ähnlichen Minderheitenkontexten werden sogar in ihrer gesellschaftlich ›hörbarsten‹ Sprache, dem Deutschen, signifikant häufiger als andere Schüler*innen mit den Prädikaten »defizitär«, »förderbedürftig« und »bildungsfern« versehen – und zwar überraschend unabhängig von der messbaren schulischen Leistung. Weil aber die Schulnote in Deutsch für den weiteren Bildungsweg

entscheidend ist, läuft der Weg dieser Schüler*innen vergleichsweise häufig Gefahr, in die Förderschule zu führen, wie zahlreiche Untersuchungen gezeigt haben, darunter auch meine Studie *Der Klang der Ungleichheit* von 2022. Aus der Förderschule wiederum gibt es nur schwer ein Entrinnen, und die weitere Bildungs- und Berufslaufbahn wird dadurch erheblich eingeschränkt, wie es etwa die Studie von Jonna Blanck aus dem Jahr 2020 belegt. Die Folgen sind allerdings auch gesamtgesellschaftlich bemerkenswert: Ausgerechnet diese vielsprachigsten Stimmen fehlen ja fortan nicht nur in der höheren Bildung, sondern anschließend auch in den zentralen Positionen und Diskursen unserer so vielsprachigen Gesellschaft und Zeit.

Vielen Lehrkräften wiederum gehen diese regelmäßigen Bildungsmisserfolge nahe, selbst wenn sie das konkrete mehrsprachige Reisegepäck ihrer Schüler*innen oft gar nicht kennen. In der Tat geben zahlreiche Lehrkräfte an, gerade deshalb Grundschullehrkraft geworden zu sein, weil sie, wie es eine von ihnen in meiner Studie ausdrückt, »[...] dieser unendlichen Vielfalt in ihrem ganzen Spektrum nachkommen« wollten. Eine solche Wahrnehmung von »Vielfalt« als »unendlich« scheint der vielsprachigen Realität also durchaus zu entsprechen. Es scheint, als wäre aufseiten vieler Grundschullehrkräfte ein ›Hören‹ vorhanden, das der mehrsprachigen Realität tatsächlich Rechnung trägt; und das, obwohl die Forschung wiederholt überzeugend belegt, dass sich die meisten Lehrkräfte für die vielsprachigen Klassenzimmer unserer Zeit nicht hinreichend ausgebildet fühlen. Noch dazu besitzt die Berufsgruppe der Grundschullehrkräfte im amtlich deutschsprachigen Raum nur eine geringe Reichweite, eine ›Stimme‹ mit geringem Prestige (verglichen etwa mit Gymnasiallehrkräften); und das, obwohl der Erfolg in der Grundschule über Wohl und Wehe des künftigen Bildungsweges der Schüler*innen entscheidet. Noch deutlicher wird der Bruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit dort, wo es sich um Grundschulen mit besonderer sprachlicher Vielfalt bei gleichzeitig großer sozioökonomischer Benachteiligung der Schüler*innenschaft handelt und wo sich folglich auch besonders viele Schüler*innen aus oben genannter Gruppe finden: Hier äußern Lehrkräfte ganz besonders den Wunsch, »jedem Kind das zu bieten, was es braucht« – und realisieren gleichzeitig, dass sie institutionell an ihre Grenzen stoßen und genau diese Kinder »zurücklassen müssen«. Sie äußern den Wunsch, der Leistung jedes dieser Kinder »gerecht zu werden« – und realisieren gleichzeitig, dass sie der Ungerechtigkeit nicht entkommen. Befunde

wie dieser aus meiner oben genannten Studie finden sich z. B. auch bei Meike Bonefeld et al. (2017), die migrationsbezogene Disparitäten in der lehrerseitigen Notenvergabe belegt haben. Um solcher Ungleichheit zu entkommen, äußern Lehrkräfte zunehmend die Forderung nach mehr Zeit – und realisieren gleichzeitig, wie wenig Wert ihre Forderung, ihre Stimme gesellschaftlich und politisch hat. Zusammenfassend scheint es, als würden im Konzert der Stimmen ausgerechnet jene Lehrkräfte mit den mehrsprachigsten Schüler*innen am wenigsten gehört.

Gehör finden Lehrkräfte zwar oftmals in den Sprach- und Gesellschaftswissenschaften, und doch tut sich hier ein weiterer, dritter Bruch auf: Es ist der uralte, so oft als überwunden beschworene und doch vielleicht unüberwindliche Spalt zwischen den Befunden qualitativer versus quantitativer Forschung, wobei das quantitative Paradigma in den Sozial- und Bildungswissenschaften die deutlich dominante Stellung einnimmt. Jedoch sind mehrsprachige Erfahrungswelten und institutionelle Mechanismen gerade quantitativ umso schwieriger zu befragen, je ›unhörbarer‹ sie sind bzw. je ›unsichtbarer‹ sie durch die Geschichte hindurch (gemacht) wurden – weshalb sie oft erst in aufwändigen qualitativen, auch partizipativen Studien hörbar werden (Brizić 2008; vgl. jedoch auch quantitative Studien, die die PISA-Ergebnisse kritisch beleuchten, z. B. Ağırdağ/Vanlaar 2018). Und so ist von den Visionen der genannten Lehrkräfte, ebenso wie von dem vielsprachigen Radius, der sprachlichen Beweglichkeit marginalisierter Gruppen keine Spur mehr in den großen Bildungsstudien zu finden; was bleibt, sind »die Schülerin und der Schüler mit Migrationshintergrund« und »nichtdeutscher Muttersprache«, die mit mehreren Sprachen, z. B. mit Deutsch, »konfrontiert« sind (z. B. Suchań/Höller et al. 2019, S. 21; S. 75) – so als wäre das eine Zumutung, eine Überforderung, gar irgendetwas Neues für diese Schüler*innen.

## hörbar. Genese des Begriffs

Der Begriff »mehrsprachig« erweist sich vor diesem Hintergrund als weitgehend unausgelotet, verbergen sich in ihm doch zahlreiche Brüche und noch ›ungehörte‹ Aspekte. Trotzdem ist er zugleich omnipräsent in Schule, Gesellschaft und Forschung, also ›hörbar‹ in hohem Maß. Ein ›Hans Dampf in allen Gassen‹, könnte man sagen – oder, wie es Rita Franceschini formuliert: Der Begriff hat »eine deutliche Ausweitung und damit eine semantische Ausdünnung erfahren, die für eine spezifische Diskussion nicht unbedingt nützlich ist« (Franceschini 2022, S. 14). Sein Hin und Her zwischen ›unhörbar‹ und ›laut‹ macht den Begriff zudem durchaus unberechenbar: Wohin kann, wohin wird er sich als Nächstes wenden? Bevor wir das fragen, wollen wir aber wissen: Wo ist er denn schon – oder noch nicht – gewesen, der Begriff »mehrsprachig«?

In der europäischen und vermutlich auch globalen Menschheitsgeschichte war er zunächst wohl nur eines: absent. Offenbar schien es den Menschen »eine nicht weiter erwähnenswerte lebensweltliche Realität« zu sein, dass man verschiedene Sprachen sprach (Boas/Wiese 2023, S. 75; Putzo 2011). Und so kommt es, dass sich zum Beispiel das Nibelungenlied von ca. 1200 an keiner einzigen Stelle die Mühe macht, uns zu erklären, wie denn der niederländische Held Siegfried ohne Weiteres mit dem Hof von Burgund im heutigen Frankreich kommunizieren konnte; wie er anschließend umstandslos seinen Geschäften mit dem König von Island nachgehen konnte; und wie Siegfrieds Witwe später – offenbar ebenfalls frei von sprachlichen Wirrnissen – einen hunnischen König heirateten konnte, zumal Hunnisch allen möglichen Sprachfamilien angehört haben mag, aber ganz sicher nicht der germanischen; Überlegungen wie diese bei Classen (2013) nachzulesen, sei an dieser Stelle übrigens wärmstens empfohlen. Sprachen kamen also seit jeher in Vielfalt zusammen, und es kann angenommen werden, dass es Menschen gab, die einander nicht verstanden, und wieder andere, die übersetzten (Franceschini 2022, S. 33). Die Sprachenvielfalt zu thematisieren oder gar zu problematisieren, schien aber nicht nötig. Vielfach hatte man ohnehin bereits selbst ein breites Repertoire zur Verfügung, das man von Reisen zum Zweck des Handels, der Bildung oder vielleicht der Heirat mitgebracht haben mochte. Auch gab es Menschen, die schon, ohne zu reisen, mehrere Sprachen und Dialekte im Alltag verwendeten; die jüdische Gemeinde von Köln sei als ein Beispiel genannt (ausführlich z. B. in Boas/Wiese 2023, S. 76 ff.).

Was man also als ein mehr oder auch weniger friedliches, jedoch stets weitgehend unausgesprochenes Nebeneinander von Sprachen und Dialekten bezeichnen kann, veränderte seinen Charakter erst ab dem 16. Jahrhundert mit der Entstehung einer überregionalen deutschen Schriftsprache; denn diese leitete auch eine Vertikalisierung der vorhandenen Sprachenvielfalt ein (Reichmann 1988): Sie ordnete die Vielfalt in ein ›Oben‹ versus ›Unten‹, z. B. in Schriftsprache versus Dialekt, Standard versus Nonstandard, und folglich in ein akzeptierteres versus weniger akzeptiertes Sprechen. Auf dieser Wertung fußt im Übrigen jene Vorstellung, die uns bis heute vielfach begleitet: dass es nämlich nur *ein* ›richtiges‹ und somit ›einheitliches‹ Deutsch gäbe (ausführlich in Elspaß 2023, S. 48 f.); dieses avancierte außerdem mit der Nationalstaatenbildung im 18. und 19. Jahrhundert zur einzig legitimen Sprache einer ebenfalls als ›einheitlich‹ gedachten Nation. Das Paradigma »Ein Staat – eine Sprache« war geboren (Krüger-Potratz 2011, S. 51 und S. 54).

Jetzt gerieten Individuen und Gruppen, die andere Sprachen, Dialekte oder Soziolekte sprachen, unter enormen Anpassungsdruck sowie unter den Verdacht, nicht nur ›anders‹, sondern ›defizitär‹ zu sprechen. So wird auch verständlich, warum ausgerechnet die Sprachbarrierenforschung – im anglophonen Raum durch Basil Bernstein repräsentiert – eine treibende Kraft der Soziolinguistik des 20. Jahrhunderts wurde (genauer nachzulesen in Schlobinski 2022, S. 12). Denn erst die Vorstellung von sprachlicher Einheitlichkeit machte sprachliche Unterschiedlichkeit überhaupt zum Thema, überhaupt erst zu einer Barriere, die es zu überwinden galt. Die Begrifflichkeit war also noch weit davon entfernt, etwas mit einem »Mehr« zu tun zu haben. Viel eher war, wer mehrere Sprachen sprach, gezwungen, dies zu ›kompensieren‹, es also zu einem »Weniger« zu machen, um das Ideal der nationalen Einsprachigkeit zu verwirklichen. In Deutschland entsprach diesem kompensatorischen Ansatz die sogenannte Ausländerpädagogik, gedacht für die Kinder angeworbener ausländischer Arbeitskräfte der 1960er bis 1980er Jahre. Da für die Kinder und ihre Familien ohnehin die Rückkehr ins Herkunftsland vorgesehen war, hatte der Deutsch-Förderunterricht lediglich überbrückenden Charakter; und auch die Herkunftssprachen der Kinder wurden nur mit Blick auf diese Rückkehr

unterrichtet, sodass ein Zusammendenken beider Kompetenzen zu einer förderungswürdigen Zwei- oder Mehrsprachigkeit gar nicht erst in den Blick kam. Und noch in einer anderen Hinsicht schien Einsprachigkeit das Maß der Dinge zu sein: Lediglich die Staatssprachen der Herkunftsländer (z. B. Türkisch, Serbokroatisch) fanden Eingang in den herkunftssprachlichen Unterricht, während Minderheitensprachen (z. B. Kurdisch, Romani) außen vor blieben. Insgesamt lag also der Fokus auf der Problematik der Situation und ihrer Überbrückung; ein eventueller Gewinn oder eine Ausweitung Richtung Mehrsprachigkeit waren nicht angedacht. Die einzige Antwort des Schulsystems auf das durch Migration gewachsene »Mehr« an sprachlicher Diversität blieb somit das (Wieder-)Herstellen nationalstaatlicher Einsprachigkeit, nur dass das Paradigma »Ein Staat – eine Sprache« hier gleich doppelt angewendet wurde: auf Deutschland und auf das jeweilige Herkunftsland.

Gegenströmungen machten sich unterdessen in der Sprachwissenschaft bemerkbar: Inmitten einer defizitorientierten Epoche kann es als Wegscheide bezeichnet werden, dass Elizabeth Peal und Wallace E. Lambert in ihrer Studie von 1962 erstmals kognitive Vorteile bilingualer Menschen identifizierten; ein umfassender Überblick zu weiteren Meilensteinen der internationalen Bilingualismusforschung findet sich bei Ellen Bialystok. Und so wurde mit der Zweisprachigkeits- bzw. Bilingualismusforschung aus dem »ein-« immerhin das »zwei-«, jedoch noch immer kein »mehr-« an »-sprachig«. Der Begriff »mehrsprachig« ließ sich also durchaus Zeit mit seinem Erscheinen, so als wäre er etwas Besseres und müsse sich erst lange bitten lassen. Dabei war das, was schließlich den letzten Anstoß für sein Erscheinen gab, rein gar nichts Besonderes, sondern etwas, was auch schon alle bisherigen Begriffe ins Leben gerufen hatte – nämlich ein gravierendes Problem: »The vast majority of research conducted in cognitive science is carried out in English, using research participants who speak English [...].« Und diese Bestandsaufnahme von Bialystok (2010, S. 559) erfasste bei Weitem noch nicht die ganze Problemlage. Zwar waren es in der Tat bis in die jüngste Vergangenheit praktisch nur Sprecher*innen von Nationalsprachen – außer Englisch auch Französisch, Russisch, Spanisch, Deutsch u. a. –, die in die Forschung Eingang fanden, aber hinzu kam noch, dass es sich zu allermeist auch um Angehörige von Bildungs-Eliten und/oder sprachlichen Mehrheitsbevölkerungen

handelte; selbst für die bahnbrechende Studie von Peal und Lambert gilt diese Einschränkung. Von jener vielsprachigen, marginalisierten, von Brüchen gekennzeichneten Realität der eingangs beispielhaft genannten Minderheiten, von der Mannigfaltigkeit migrationsbedingten Sprachgebrauchs, von transnationaler Verortung bei gleichzeitiger ›Unhörbarkeit‹ – von all dieser Komplexität waren die Bilingualismusforschung wie auch andere Forschungsgebiete allzu lange allzu weit entfernt.

Als die finnische Linguistin und Pädagogin Tove Skutnabb-Kangas schließlich 1988 unter anderem mit dem Aufsatz »Multilingualism and the Education of Minority Children« eine beispiellose Wende einleitete, indem sie sich einer nichtelitären, nicht der Mehrheitsbevölkerung angehörenden Gruppe von Schüler*innen zuwandte, und zwar weil deren minderprivilegierte Lage etwaige kognitive Stärken gar nicht erst in Erscheinung treten ließ – da war der Begriff »mehrsprachig« schließlich manifest und fortan nicht mehr wegzudenken (vgl. zu diesem Paradigmenwechsel auch de Cillia 2010). Jim Cummins, ein zu der Zeit führender Bildungsforscher, der selbst noch 1976 den Begriff »*bilingual*« verwendet hatte, gibt Einblick in die Motive, die das Adjektiv »*multilingual/mehrsprachig*« letztlich erforderlich machten, und in die damit intendierte Konnotation von Schüler*innen mit Migrationsgeschichte als kompetente Subjekte:

> »The term ›multilingual‹ is increasingly used by educators to describe students from immigrant backgrounds who are in the process of learning the language of instruction at school. The term ›multilingual classrooms‹ is used to describe classrooms that have significant numbers of students who speak a variety of languages and who are learning the language of instruction. [...] The goal of using a ›positive‹ term such as ›multilingual‹ is to define students in terms of their talents and potential linguistic accomplishments (speakers of multiple languages) rather than in terms of what they lack (proficiency in the school language).« (Cummins 2019, o. S.)

Eines der vielen Verdienste der Einführung des Begriffs »mehrsprachig« ist also der explizite Verweis, dass Sprachen in institutionelle und gesellschaftliche Machtverhältnisse eingeschrieben sind (vgl. Franceschini 2022, S. 16). Spricht daher die Forschung von »mehrsprachig«, dann setzt sie herrschenden Verhältnissen etwas

entgegen, ja sie kehrt diese geradezu um: Aufseiten der Individuen sucht sie jetzt Potenziale, während sie bei Institutionen und Mehrheitsgesellschaft machtvolle Versäumnisse benennt – zumal diese Versäumnisse besonders jene Individuen treffen, deren Lernen *trotz* prekärer oder erzwungener Migration, trotz Minderheitensituation oder anderer systematischer Schwächerstellungen funktionieren muss. Anders als früher interessiert es nun nicht mehr so sehr, welche Unterschiede es in der Kompetenz Ein- und Mehrsprachiger gibt, sondern welche Unterschiede es in der *Bewertung* von Ein- und Mehrsprachigen gibt, etwa in Form schulischer Noten (vgl. auch Dittmar 1997, S. 128 zum Verdienst von Pierre Bourdieu an dieser Fokusverschiebung). Die Begriffswahl »mehrsprachig« bedeutet folglich das Setzen eines ganz anderen Fokus als bisher: Die Analyse-Linse ist nun auch auf soziale Gerechtigkeit scharf gestellt.

## mehrstimmig. Der soziale Ertrag des Begriffs

Und doch gewinnt man manchmal den Eindruck, das Attribut »mehrsprachig« ziere sich immer noch. Denn ganz im Gegensatz zur Umtriebigkeit, die wir dem Begriff zu Beginn unterstellt haben, ist er – wenn man genauer hinsieht – dann doch nicht an jedem Schauplatz zu finden. Ja, er macht sich sogar mancherorts richtig rar.

Besonders auffällig ist sein Fehlen in jenem Segment der Forschung, wo er eigentlich doch zu erwarten wäre: in großen internationalen Bildungsstudien wie PISA. Ziehen wir für Deutschland beispielsweise die Standardpublikation *PISA 2018. Grundbildung im internationalen Vergleich* (Reiss/Weis et al. 2019) heran, so findet sich im Text keine einzige Erscheinungsform des Lexems »mehrsprach-«, weder als Adjektiv »mehrsprachig« noch als Substantiv »Mehrsprachigkeit« noch auch als Synonyme »*multilingual*« oder »Multilingualismus«. Vielmehr treffen wir mehrsprachige Schüler*innen zunächst nur als »Zuwanderungs-« bzw. »Migrationshintergrund« an (ebd., S. 129) oder auch in den »Jugendlichen, die zu Hause hauptsächlich eine andere Sprache als Deutsch sprechen« (ebd., S. 130). Offen bleibt die Frage: Warum der (Um-)Weg über die »andere Sprache als Deutsch«, die in »mehrsprachig« ja auf jeden Fall enthalten wäre? Und warum fehlt das Lexem »mehrsprach-« auch in den vielen anderen für diesen Beitrag gesichteten PISA-Publikationen, jedenfalls weitestgehend?

Weitestgehend – denn selten taucht es dann doch auf, wie etwa an einer einzigen Stelle des internationalen Ergebnisberichts *PISA 2018 Ergebnisse* (OECD 2019), und zwar bei der Erwähnung des Umstands, dass »[…] Zwei- und Mehrsprachigkeit viele Vorteile für Schüler haben [können], sodass sie gefördert werden sollten« (ebd., S. 92). Das ist nun interessant: In diesem einen Zusammenhang geht es nämlich um »Förderung« und um den »Vorteil«, den Mehrsprachige haben können – ein explizit positiver Kontext also. Im überwältigend größeren Teil von PISA geht es dagegen naturgemäß um das Bildungssystem, das, besonders in Deutschland, Schüler*innen »mit anderer Sprache zu Hause« signifikant schlechter stellt (vgl. z. B. Reiss/Weis et al. 2019, S. 151 ff.). Und es ist genau diese Schlechterstellung, die sich mit »mehrsprachig« nicht gut zu vertragen scheint. Tatsächlich taucht nämlich »mehrsprachig« nie in negativen Kontexten auf – in keiner der gesichteten Publikationen. Nirgendwo heißt es: »Mehrsprachige haben weniger Chancen.« Das Negative geht stets nur mit einer »Zuwanderungsgeschichte« bzw. einer »anderen Sprache« einher.

Warum nun die Scheu, »mehrsprachig« in die Nähe von Negativem zu rücken? Es scheint zunächst rein semantisch, dass das »Mehr« ein »Weniger« unglaubwürdig macht: »Mehrsprachig« und »schulisch wenig erfolgreich« passen nicht in denselben Zusammenhang. Zudem gibt es ja gesellschaftlich, etwa in Diplomatenfamilien oder dem Bildungsbürgertum, auch eine Mehrsprachigkeit, die hohes soziales Ansehen und ausgezeichneten Schulerfolg genießt; Kinder aus solchen Familien werden im Schulwesen in der Regel als unproblematisch, ja sogar als angenehm empfunden. Hier besteht folglich kaum je Anlass, ein »Mehr« an Sprachigkeit mit einem »Weniger« an Bildungserfolg in einem Atemzug zu nennen. Etwas überspitzt könnte man sagen: Elite-Mehrsprachigeit lässt sich nicht leicht diffamieren.

Eine ebenso große Abneigung gegen die Verbindung von »mehrsprachig« und »erfolglos« kommt aber auch aus der ganz anderen Richtung: von Cummins nämlich und seinem Engagement gegen ungleiche Chancen. Cummins definierte Mehrsprachigkeit ja explizit als Kompetenzen, als Können, als »*talents and accomplishments*« gerade auch marginalisierter Schüler*innen. Und genau diese begriffliche Ehrerbietung, die dem »mehrsprachig« innewohnt, dürfte bis heute, bis in PISA hinein, wirken. Es kann also sein, dass in der aktuellen Forschungsliteratur tatsächlich – wenn auch sehr implizit – *Wertschätzung* gegenüber marginalisierter Leistung stattfindet, und sei es auch nur durch das *Weglassen* des Attributs »mehrsprachig«, sobald ihm Schaden droht. Die initiale Vision von Cummins scheint bis heute lebendig. Der Begriff »mehrsprachig« ziert sich vor diesem Hintergrund sehr zu recht.

Umtriebig also und doch schwer zu fassen, so haben wir den Begriff insgesamt kennengelernt. Selbst in seiner Entstehungsgeschichte hat er sich lange bitten lassen, ehe er die Bühne betrat. Und wählerisch ist er immer noch, was aber, wie es scheint, zur Zeit kein Nachteil ist – immer gemessen an dem, worum es in diesem Beitrag ging: um das Hören auch marginalisierter Kompetenzen und um Zusammenhalt als eine Folge dieses Hörens, das den Erfahrungen *aller* Teile einer Bevölkerung gelten muss, um ein sozial verträgliches Leben gemeinsam auszuhandeln.

Ich danke meinem Kollegen Ulrich Mehlem (Goethe-Universität Frankfurt) für zahlreiche wertvolle Hinweise und die kritische Lektüre dieses Beitrags.

B1
barrierefrei

Engagement
erben
gesundheitliche Versorgungsstrukturen
gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung
intersektional

Kohleausstieg

**Mindestlohn**

obdachlos
Plattformökonomie

Privileg

soziale Mischung
soziale Reproduktion
streiten

© 2025 Irene Dingeldey / Martin Seeliger, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-027 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Irene Dingeldey, Martin Seeliger

## Zwischen geförderter Teilhabe und gefährdeter Tarifautonomie

In einer der ersten Ausgaben des von 1881 bis 1885 in England erscheinenden Gewerkschaftsblatts *The Labour Standard* erkannte Friedrich Engels (Marx/Engels 1987 [1875–1883], S. 248) in der Lohnfindung eine »sehr sonderbare Sorte von Gerechtigkeit«. Entscheidend für die Kaufkraft der Lohnabhängigen – also des größten Teils der Mitglieder moderner Gesellschaften – bestimmt der Lohn nicht nur deren Möglichkeiten, am wirtschaftlichen Wohlstand teilzuhaben, er prägt auf diese
Weise auch das Selbstverständnis der Menschen als Arme oder Reiche und damit die sozialen Anerkennungsverhältnisse. Und schließlich beeinflusst seine Höhe auch das Zeitregime der Gesellschaft, denn auch davon, wie viel jemand verdient, hängt es ab, wie viel Zeit er oder sie mit Arbeit verbringen muss. Doch auch in spätmodernen Gesellschaften lassen sich Fragen nach den ökonomischen (Post-) Wachstums- und den Konfliktpotenzialen verteilungspolitischer Probleme nicht ohne Bezug auf den ›Lohn‹ beantworten.

Der für Engels eigentümliche Aspekt besteht darin, dass sich die Festlegung des Lohns unter kapitalistischen Bedingungen weniger aus einer unter moralischen Aspekten angemessenen Verteilung als aus den realen Kräfteverhältnissen zwischen den Parteien am Arbeitsmarkt ergibt. Die Struktur der Tauschbeziehungen zwischen Kapital und Arbeit folgen aus dieser Perspektive dem Prinzip einer gegenseitigen Erpressbarkeit, die jedoch eine Schieflage zum Vorteil der Kapitalseite zeigt. Wenn die Arbeiter*innen streiken, können sie das Abschöpfen des Mehrwertes durch das Kapital verhindern, erhalten allerdings auch selbst keinen Lohn – auf den sie zum Decken von Grundbedürfnissen aber angewiesen sind.

Dass die »Teilung der sozialen Arbeit« die Entwicklung der Gesellschaftsstruktur im Modernisierungsprozess bestimmte, postulierte auch Émile Durkheim im Jahr 1893 in seiner gleichnamigen Abhandlung. Aus Sicht des französischen Soziologen erschienen anstelle des Konflikts, den Karl Marx und Friedrich Engels als Motor der Geschichte erkannten, diejenigen Institutionen von Bedeutung, die die Menschen in Beziehungen wechselseitiger Abhängigkeit verbanden und dem sozialen Zerfall der Gesellschaft in Anomie vorbeugen. Eine zentrale Rolle kam für ihn hierbei den sogenannten Intermediären zu – also den Gilden, den Gewerkschaften und anderen zwischen sozialer Ordnung und politischen Akteur*innen vermittelnden Instanzen. Einer zentralen, in zahlreichen Einführungsvorlesungen der Soziologie geäußerten Einsicht folgend lassen sich diese Perspektiven auf zwei Leitfragen hin zuspitzen, die sich den beiden Theorietraditionen zuordnen lassen: Was treibt die Gesellschaft auseinander? (Marx/Engels) Und was hält sie zusammen? (Durkheim).

Im Feld der Lohnpolitik finden wir einen Ausgangspunkt beider Tendenzen – die Kohäsion und die Erosion sozialer Ordnung. Lohnpolitik kann die Gesellschaft sowohl auseinandertreiben als auch zusammenhalten. Dass Gerechtigkeitsprinzipien hierbei, wie dies Engels bemerkte, zwar nicht keine, jedoch lediglich eine untergeordnete Rolle spielen – man könnte im liberalen Kapitalismus auch vom Modus einer nachgelagerten, rückblickenden Rationalisierung sprechen, in dem Marktergebnisse prinzipiell als gerecht dargestellt werden, weil sie eben Marktergebnisse oder auch Marktergebnisse mit kleineren Korrekturen sind –, macht sie zu einem hochgradig dynamischen Feld.

Universelle Mindestnormen wirken sozialen Spaltungen entgegen. Gesetzliche Mindestlöhne, die maßgeblich zur Steigerung der unteren Einkommen beitragen, erhöhen gesellschaftliche Teilhabe, Anerkennung und Kaufkraft von Geringverdiener*innen. Inwiefern dies den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert, hängt jedoch in starkem Maße davon ab, welche politischen Ideale das Feld der Lohnpolitik und insbesondere die Ausgestaltung des Mindestlohns prägen.

In Deutschland wurde die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 von der damaligen Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles als »Meilenstein in der Arbeits- und Sozialpolitik« (Nahles 2014) bezeichnet. Während damit eine langjährige Forderung insbesondere der Dienstleistungsgewerkschaften erfüllt wurde, stieß die Reform auf heftigen Widerstand vonseiten der Arbeitgeber*innen. Diese kritisierten den Mindestlohn als ungerechtfertigte staatliche Einmischung in die Tarifautonomie und stellten massive Beschäftigungsverluste aufgrund des dadurch gestiegenen »Preises« für Arbeit in Aussicht (Bosch 2015).

Dem Mindestlohn kommt damit eine zentrale Bedeutung im »Preiskampf« (Weber 1956 [1922]) auf dem Arbeitsmarkt zu. Als verbindliche Lohnuntergrenzen innerhalb eines bestimmten (z. B. nationalen, sektoralen, regionalen) Arbeitsmarktsegments wirken Mindestlöhne als ordnungsstiftende Prinzipien, die Tauschbeziehungen – und damit mittelbar auch die Kaufkraft- und Anerkennungsordnungen –, aber auch die Wachstumsmodelle und die ihnen zugrunde liegenden Konfliktpotenziale kapitalistischer Gesellschaften strukturieren. Indem sie – im Idealfall – extreme Ausbeutung verhindern, ein Existenzminimum garantieren und Lohn- bzw. Einkommensungleichheit einschränken, stellen sie eine wesentliche Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenhalts dar – jedenfalls dann, wenn man den Aspekt der Angleichung von Lebensverhältnissen hervorhebt.

## Normative und politische Kontexte der (Mindest-)Lohnpolitik

Moderne Gesellschaften sind funktional differenziert, kulturell heterogen und ökonomisch asymmetrisch organisiert (Heitmeyer/Imbusch 2005). Vor diesem Hintergrund entfaltet sich im Feld der Lohnpolitik, wie eingangs erwähnt, ein dreifach strukturierendes Moment. Durch die Verteilung von Kaufkraft schafft der Lohn ökonomische und soziale Teilhabe auf individueller und gesellschaftlicher Ebene. Die Höhe des Lohnes vermittelt soziale Anerkennung. Und für die wirtschaftspolitische Steuerung der Gesellschaft – beziehungsweise deren Versuch –setzt die Höhe des Lohnes spezifische Entwicklungsimpulse. Die Gewährleistung von Kaufkraft, Anerkennung und politischer Steuerungsfähigkeit erhöht die soziale Teilhabe und Anerkennung von und gegenüber Bevölkerungsteilen

im Niedriglohnsektor, stärkt den Einfluss des Staates auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Die spezifische Funktion eines gesetzlichen Mindestlohns im Sinne eines regulativ gesetzten Mindeststandards durch staatliche Politik ist es, Dysfunktionalitäten tariflicher Lohnpolitik zu kompensieren, Armut zu vermeiden und soziale Ungleichheit zu verringern. In dieser Kombination leistet Lohnpolitik einen allgemeinen Beitrag zum Zusammenhalt spätmoderner Gesellschaften.

Der Begriff des »Zusammenhalts« ist im gängigen Sprachgebrauch gleichzeitig eine empirische und eine normative Kategorie. Während er einerseits die Belastbarkeit interdependenter Beziehungsgeflechte beschreibt, impliziert und transportiert er in Bezug auf die Gesellschaft gleichzeitig das Ideal einer bindungsstarken, krisenfesten Sozialordnung. Würde man ihn im politischen Spektrum verorten, so ließe er sich wohl am wenigsten in der liberalen Sphäre ansiedeln (für eine alternative Interpretation ausgehend vom Kohäsionsbergiff vgl. Dubet 2013). Denn während sozialdemokratische und sozialistische – bis zu einem gewissen Grad aber auch konservative – Ordnungsvorstellungen auf der (mehr oder weniger) festen Einbindung individueller Interessen und Lebenslagen in das gesellschaftliche Gefüge beruhen, stellen liberale Ideen die Möglichkeit individueller Selbstentfaltung als Motor wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung in den Mittelpunkt.

Der gesetzliche Mindestlohn stellt dabei ein hybrides Instrument zwischen Lohn- und Sozialpolitik dar (Dingeldey 2019). Als Teil regulativer Arbeitspolitik steht der Ausbeutungsschutz im Vordergrund, indem insbesondere Lohnabhängige mit geringer Verhandlungs- und Vertretungsmacht gegen Lohndumping geschützt werden. Die Höhe des Mindestlohns soll eine angemessene Existenzsicherung gewährleisten – also bedarfsorientiert sein. Diese Logik unterstützen vor allem Arbeitnehmervertreter*innen, indem sie eine Reduzierung der Lohnungleichheit nicht nur als ethische Notwendigkeit der Armutsvermeidung, sondern auch als Motor ökonomischen Wachstums sehen (Herr 2017). Gegner*innen von Mindestlohnregelungen führen an, dass diese das freie Spiel der Marktkräfte behinderten und so als Hemmschuh wirtschaftlicher Entwicklung und als Ursache

von Arbeitslosigkeit wirkten. Vor allem Arbeitgeber*innen heben die unzulässige Intervention in die idealtypisch durch Angebot und Nachfrage bestimmte bzw. an der Produktivität der Arbeitskräfte orientierte Lohnfindung hervor. Staatlich regulierte Mindestlöhne werden zudem oftmals als Eingriff in die Tarifautonomie, im Sinne einer ausschließlich den Tarifpartnern zu überantwortenden Lohnfindung, verstanden – ein Argument, das nicht nur von Arbeitgeber*innen, sondern durchaus auch von Gewerkschaften vertreten wird, sofern diese ihren Vertretungsanspruch gefährdet sehen (zum Überblick siehe Neumark/Wascher 2008).

Der gesetzliche Mindestlohn lässt sich damit als Teil der Lohnpolitik im Rahmen liberaler und sozialdemokratisch-sozialistischer Ordnungsvorstellungen verorten. Im aktuellen Diskurs sind drei Dimensionen zu kontrastieren: Mit Blick auf die *soziale Teilhabe* betont das liberale Ordnungsideal die Bedeutung individueller Leistungsfähigkeit und -bereitschaft (Neckel 2008). Dies geht mit einer hohen Akzeptanz der Differenzierung unter den Lohnempfänger*innen einher. Abgesehen davon, dass nicht klar ist, wie sich der Wert bestimmter Leistungen festlegen lässt, besteht ein Problem mit der liberalen Vorstellung darin, dass – selbst wenn sich eine Leistung klar bewerten ließe – deren Gegenwert nicht unbedingt den Bedarfen an sozialer Teilhabe entspricht, die deren Erbringer*innen haben. Mit anderen Worten: Es wäre möglich, dass der Lohn bestimmter Gruppen unter dem Existenzminimum liegt. Vor diesem Hintergrund orientiert sich ein sozialistisch-sozialdemokratisches Ideal der Lohnpolitik (stärker) an privaten Bedarfen, wobei die Sicherung des zu deckenden Existenzminimums in den vergangenen Jahrzenten von der normativen Orientierung an einem Familienlohn hin zur Deckung des Bedarfs von erwachsenen Erwerbstätigen korrigiert wurde (Pimminger 2012). Die *gesellschaftliche Anerkennungsordnung* ist zwar auch im liberalen Ideal nicht abseits der Lohnverteilung strukturiert, rückt aber die Idee der menschlichen Selbstverwirklichung im Privaten, jenseits der Erwerbsarbeit, stärker als sozialistisch-sozialdemokratische Positionen ins Zentrum. Letztere betonen dagegen stärker die soziale Integrationskraft von Arbeit und kritisieren Anerkennungsdefizite und niedrige Löhne. Dies zeigt sich nicht zuletzt in aktuellen Debatten um die Aufwertung von Care- und Logistikberufen im Zuge der

Coronakrise (siehe die Beiträge in Seeliger/Peukert et al. 2022). Die (Ambitionen zur) *Steuerung der sozioökomischen Entwicklung* durch die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik lassen sich hinsichtlich der Lohnfindung ebenfalls liberal und sozialistisch-sozialdemokratisch interpretieren. Dementsprechend unterscheiden Lucio Baccaro und Jonas Pontusson (2016) zwischen profitgetriebenem Wachstum im neo-klassischen, angebotsorientierten Paradigma und lohngetriebenem Wachstum im Keynesianismus als nachfrageorientierter Politik, die auf eine hohe Staatsquote als Ausgangspunkt zur Schaffung von Massenkaufkraft setzt. Während aus neo-klassischer Sicht hohe Löhne demzufolge als wachstumshemmend gelten, lösen sie für die auf Nachfragesteigerung setzende Theorie ökonomisches Wachstum aus. Idealtypisch dargestellt wirkt das liberale Ideal im Feld der Lohnpolitik leistungsbasiert in der Teilhabedimension, zielt hinsichtlich der Anerkennungsdimension auf private Selbstverwirklichung jenseits der Lohnpolitik und setzt in der wirtschaftspolitischen Dimension auf profitgetriebenes Wachstum. Mindestlöhne erscheinen aus dieser Sicht allgemein nicht als probates arbeitsmarktpolitisches Mittel. Unter Aspekten eines sozialistisch-sozialdemokratischen Ideals sollte soziale Teilhabe bedarfsorientiert gestaltet sein. Soziale Anerkennung wird hier weiterhin über Inklusion durch Arbeit vermittelt. Und hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Steuerung geht man von einem lohngetriebenen Wachstum als Normalfall kapitalistischer Entwicklung aus. Vor diesem Hintergrund erscheinen Mindestlöhne vom Blickpunkt des sozialistisch-sozialdemokratischen Ideals als geeignetes arbeitsmarktpolitisches Mittel.

Einerseits, so lässt sich bis hierhin festhalten, zielt Lohnpolitik auf Kohäsion und Teilhabe, andererseits ist sie ein Element des Wettbewerbs und kann zur sozialökonomischen Differenzierung oder gar Spaltung beitragen. Der arbeitsmarktpolitischen Institution des Mindestlohns kann hierbei eine Schlüsselbedeutung zukommen. Erste Mindestlohnregelungen wurden 1899 in Neuseeland und 1886 in einzelnen Staaten Australiens eingeführt. Es folgten das Vereinigte Königreich 1909 und etwa zwei Drittel der Bundesstaaten der USA, die dann 1938 im Zuge der *New-Deal*-Politik durch

eine erste bundesstaatliche Regelung im Rahmen des *Fair Labor Standards Act* ergänzt wurden. Diese ersten Mindestlohnregelungen zielten oftmals exklusiv auf den Schutz von Frauen und Kindern, oft in sogenannten *Sweatshops*, also Ausbeutungsbetrieben, beschäftigt, die sich durch extrem niedrige Löhne, lange Arbeitszeiten und gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen auszeichneten. Entsprechend galten Mindestlöhne im Vereinigten Königreich zunächst nur in bestimmten Branchen (Neumark/Wascher 2008, S. 11–12). Treiber für einen Mindestlohn in Australien und Großbritannien waren *Anti-Sweatshop-Leagues*, während in den Vereinigten Staaten verschieden progressive Bewegungen wie die American Association for Labor Legislation und die von Frauen geführte National Consumers' League zentral waren. Hintergrund des Engagements vor allem liberaler und sozialdemokratischer Politiker*innen waren nicht zuletzt Befürchtungen, dass der Verfall der Löhne auch der männlichen ›Weißen‹, unter anderem aufgrund der zunehmenden Konkurrenz mit zahlreichen asiatischen und pazifischen arbeitsverpflichteten Migranten, die Arbeits- und Lebensbedingungen für ›Weiße‹ derart verschlechterte, dass sie gezwungen seien, wie »*coolies*« zu leben, also wie aus China oder Südasien eingewanderte Lohnarbeiter. Entsprechend wurde bereits damals von H. B. Higgins, einem Mitglied des *High Court* in Australien, ein *living wage* gefordert, der über die unmittelbare Existenzsicherung hinausging und dazu befähigte, »als menschliches Wesen in einer zivilisierten Gemeinschaft zu leben« – in Abgrenzung zur Sklaverei oder zu Arbeitsverpflichteten. Das von ihm unabhängig von ethnischer Herkunft verteidigte Prinzip »gleicher Lohn für gleiche Arbeit« muss dabei als besonders fortschrittlich angesehen werden (Lake 2014, S. 100f.).

Im internationalen Rahmen sind Mindestlöhne in einer Reihe von Abkommen als Instrumente der nationalen Tarifpolitik empfohlen worden. So enthalten etwa die Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen (1948; Artikel 23, Paragraph 3), die *Social Charter* des *Council of Europe* (Teil 1, Artikel 4), die *EU Community Charter of Fundamental Social Rights for Workers* (Artikel 5) Empfehlungen zum Einziehen nationaler Lohnuntergrenzen (vgl. Schulten 2012). Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) benennt einen angemessenen Mindestlohn als Teil internationaler Arbeitsstandards. Mittlerweile haben 90 Prozent ihrer Mitgliedstaaten gesetzliche Mindestlöhne, die allerdings in Niveau und Geltung stark variieren. Seit Ende der 1990er Jahre wurde jedoch das Niveau vielfach erhöht – nicht zuletzt als Reaktion auf die Folgen neo-liberaler Wirtschaftspolitik.

Die Komplexität politökonomischer Zusammenhänge macht die Antizipation der Effekte von Mindestlöhnen zu einem extrem schwierigen und politisch umkämpften Terrain (Knabe/Schöb et al. 2020). Die Relevanz des Mindestlohns ist unter anderem danach einzuschätzen, welche Beschäftigtengruppen und wie viele Beschäftigte von ihm profitieren. Ausschlaggebend dafür sind nicht nur seine relative Höhe, sondern auch die Universalität der Geltung sowie Durchsetzung und Kontrolle von Mindestlohnbestimmungen. Entsprechend lässt sich zwischen einer De-jure- und einer De-facto-Geltung unterscheiden. Bereits auf der Regelungsebene, also de jure, gelten oftmals Ausnahmen für Beschäftigte in bestimmten Sektoren, beispielsweise für landwirtschaftliche Beschäftigte, Hausangestellte oder für junge Lohnabhängige. Darüber hinaus liegt vor allem in Schwellen- und Entwicklungsländern häufig eine geringe Anwendung bzw. Durchsetzung von Mindestlohnstandards vor. Dies ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass der Anteil informeller Arbeit (jenseits der Landwirtschaft) in diesen Ländern teilweise über 60 Prozent der Gesamtbeschäftigung ausmacht (ILO 2018).

Die Auswirkungen einer Lohnuntergrenze auf die individuelle Kaufkraft sind dabei abhängig von der volkswirtschaftlichen Gesamtproduktivität. In einem Wirtschaftsraum, der mit geringem Aufwand einen hohen Output erzielt, schaffen Mindestlöhne tendenziell weniger Kaufkraft als in weniger produktiven Wirtschaftsräumen. In ihrer Wirkung auf die Lohnstruktur ziehen Mindestlöhne differenzierte Effekte nach sich, die unterschiedliche Gruppen von Beschäftigten unterschiedlich treffen. Da der Niedriglohnsektor auch noch heute überproportional stark von Frauen besetzt ist, profitieren insbesondere sie davon, wenn die unteren Löhne über eine allgemeine Untergrenze nach oben korrigiert werden. Weiter oben liegende Segmente sind damit nur mittelbar in der Folge der Verschiebungen im Gesamtgefüge betroffen. Da Mindestlöhne allgemein auf eine Verringerung von Lohndifferenzen hinwirken, erscheint es naheliegend, dass Beschäftigte aus den höheren Lohnsegmenten ihnen weniger aufgeschlossen gegenüberstehen. Wie sich ebenfalls in Auseinandersetzung auf europäischer

Ebene zeigt (vgl. Seeliger 2018), stellt Mindestlohnpolitik kein allgemeines Klasseninteresse dar. Dies liegt einerseits daran, dass erwerbslose Personen, deren Einkommen nicht aus regulärer Lohnarbeit stammt, nicht unmittelbar betroffen sind. Andererseits gibt es eine stark unterschiedlich ausgeprägte Akzeptanz der Gewerkschaften gegenüber staatlicher Regulierung in den verschiedenen nationalen Systemen der Arbeitsbeziehungen (Dingeldey/Nussbaum Bitran 2023, S. 490).

## Direkte und indirekte Wirkungen der gegenwärtigen Mindestlohnpraxis

Wie zahlreiche Studien gezeigt haben, weisen die Länder des Globalen Nordens über die letzten Jahrzehnte eine Ausweitung neoliberaler Elemente in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik auf (Nachtwey 2016). Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund konnte Thomas Piketty (2014) in seiner historischen Untersuchung zeigen, dass die fortschreitende Entwicklung der Produktivkräfte – entgegen dem sozialdemokratischen Modernisierungsversprechen – keine größere Beteiligung der Lohnabhängigen am gesellschaftlichen Reichtum beinhaltet, sondern Einkommens- wie auch Vermögensungleichheit maßgeblich zugenommen haben.

Die Entwicklung der deutschen Ökonomie von einer »koordinierten Marktwirtschaft« (Hall/Soskice 2001) hin zu einer stärker liberalen Variante des Kapitalismus geht mit einer Entwicklung des Arbeitsmarkts einher, die sich insbesondere durch eine Erosion des Normalarbeitsverhältnisses auszeichnet (Mückenberger 1985). Unter Bedingungen wirtschaftlicher Globalisierung gerieten vor allem seit den 1990er Jahren die Institutionen der Lohnfindung unter (Verlagerungs-)Druck. Die fortschreitende Dezentralisierung des Tarifsystems, vor allem aber die abnehmende Repräsentativität der Tarifverhandlungen, die mittlerweile bei nur noch knapp über 50 Prozent der abhängig Beschäftigten liegt, verringerte die Prägekraft gültiger Lohnvereinbarungen (Schulten 2022). Prekäre, das heißt geringfügige, befristete, schlecht bezahlte und oftmals auch gesundheitsgefährdende Beschäftigungsverhältnisse verbreiteten sich nicht nur im wachsenden Dienstleistungsbereich, sondern hielten – etwa über den strategischen Einsatz von Leiharbeit (vgl. Holst/Nachtwey et al. 2010) – auch Einzug in den Produktionssektor. Entsprechende Entwicklungen wurden vom Blickpunkt der Politischen Ökonomie als »Dualisierung« (Palier/Thelen 2010), das heißt als Spaltung der Lohnabhängigen entlang privilegierter Kern- und schlechter gestellter Randbereiche bezeichnet. Aus einer arbeitssoziologischen Perspektive lässt sich ergänzen, dass im Zuge einer allgemeinen Prekarisierung (Castel 2009) Elemente der Unsicherheit auch Einzug in die Kernsektoren halten, etwa indem die Sichtbarkeit schlechter Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Randbelegschaften einen einschüchternden und disziplinierenden Effekt auf die sich bislang noch als gesichert wähnenden Kernbelegschaften ausübt (siehe Brinkmann/Nachtwey 2017). Die These der Dualisierung erscheint daher zu einfach, um die tatsächlichen Spaltungen zu erfassen. Hinsichtlich der kollektiven Arbeitsbeziehungen werden hier »drei Welten« (exportorientierte Industriebeschäftigung; öffentlicher Sektor und mittelgroße Betriebe sowie große Teile des Dienstleistungssektors und des Handwerks) differenziert, die sich in ihrer Reihung durch einen abnehmenden gewerkschaftlichen Einfluss und sinkende Prägekraft des Tarifvertragssystems auszeichnen (Hassel/Schroeder 2018). Unter Berücksichtigung der Geschlechtersegregation des Arbeitsmarktes, der verschiedenen Beschäftigungsformen sowie branchen- bzw. berufsspezifischer Arbeitsbedingungen und angesichts der signifikanten Anzahl teilweise langfristig Erwerbsloser zeigt sich eine vielfache Segmentierung des deutschen Arbeitsmarktes (Dingeldey 2015; Dingeldey/Holtrup et al. 2015).

Vor diesem Hintergrund stagnierten und sanken die Löhne vor allem am unteren Ende der Lohnverteilung, und es kam zum Anwachsen des Niedriglohnsektors. Damit aber standen sowohl die Sicherung des Existenzminimums bei Vollzeit-Erwerbstätigkeit und die damit einhergehende gesellschaftliche Teilhabe, aber auch die soziale Anerkennung der Arbeitsleistung in Form einer angemessenen Entlohnung für einzelne Gruppen von Lohnabhängigen infrage. Zusammen mit den Prozessen des Outsourcing und der Zunahme atypischer Arbeitsformen wie Leiharbeit stellte das Abrutschen der unteren Löhne vor allem in nicht tarifgebundenen Betrieben zunehmend eine Gefahr für die Erosion des Lohngefüges auch in tarifgebundenen Betrieben und Branchen dar, sodass die Niedriglohnbeschäftigung insgesamt bis zum Jahr 2015 bis auf rund ein Viertel der abhängig Beschäftigten zunahm (Grabka/Schröder 2019). Die Möglichkeit, Wirtschaftswachstum über die Massenkaufkraft gut verdienender Mittelschichten zu erreichen, wurde auf diese Weise stark eingeschränkt.

Die Initiative zur Einführung eines allgemeinen Mindestlohns in Deutschland ging im Jahr 1999 von der Industriegewerkschaft Nahrung, Genuss und Gaststätten (NGG 2016) aus, da der oben skizzierte Problemdruck in den von ihr repräsentierten Branchen besonders hoch war. Als größte Dienstleistungsgewerkschaft unterstützte ver.di die Forderung, die dann 2006 auch vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), einschließlich der großen Industriegewerkschaften übernommen wurde. Öffentlichkeitswirksame Kampagnen trugen dazu bei, dass schließlich ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde durch die große Koalition im Jahr 2015 in Form des Mindestlohngesetzes verabschiedet wurde. Laut diesem erfolgt die Anpassung des Mindestlohns alle zwei Jahre durch den Beschluss der Mindestlohnkommission (MLK), wobei sie sich nachlaufend an der Tariflohnentwicklung orientieren soll (§ 9 Abs. 2 Satz 3 MiLoG). Dem ist die MLK bislang gefolgt. Entsprechend kam es ab Januar 2017 zu einer ersten Anhebung, 2019 wurde eine zweistufige Erhöhung vereinbart und bis Juli 2022 stieg der Mindestlohn in vier Stufen auf 10,45 Euro. Im Oktober 2022 kam es dann durch die Ampelkoalition zu einer außerordentlichen Anhebung auf 12 Euro – quasi an der MLK vorbei. Dies dürfte unter

anderem im Vorgriff auf die Einführung einer europäischen Mindestlohnrichtlinie begründet sein. Im Anschluss wurde wieder der zweijährige Turnus der Erhöhung durch die Mindestlohnkommission aufgenommen. Allerdings wurde erstmals der Beschluss zur Erhöhung des Mindestlohns ab Januar 2024 auf 12,41 Euro und ein Jahr später auf 12,82 Euro gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter gefasst. Inwiefern es u. a. aufgrund der EU-Mindestlohnrichtlinie zu weiteren Änderungen kommt, ist unklar (Schulten/Dingeldey 2024).

Eines der formulierten Ziele, das mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns 2015 verbunden war, lautete, »Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unangemessen niedrigen Löhnen zu schützen« (Deutscher Bundestag 2014). Inwiefern dieses Ziel bislang erreicht wurde, ist anhand direkter als auch indirekter Effekte zu diskutieren. Als direkte Wirkung gilt die unmittelbar festzustellende Anhebung von Löhnen auf Mindestlohnniveau. Indirekte Wirkungen bestehen darin, dass infolge dieser Anhebung auch Löhne über dem Mindestlohn angepasst werden. Die indirekte Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns zur Anhebung der (untersten) Löhne ist insgesamt umso größer, je höher die Tarifbindung als Anteil der im Arbeitsmarkt von Tarifverträgen erfassten Beschäftigten ausfällt (Grimshaw/Bosch 2013).

Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland hat unmittelbar zu einer maßgeblichen Anhebung der Stundenlöhne im unteren Bereich der Einkommensverteilung beigetragen. Gleichwohl deuten sich Lücken bei der Umsetzung an (Bosch/Hüttenhoff et al. 2019). Auch 2024 liegt der Mindestlohn weiter unter der Niedriglohngrenze, die 2022 bei 12,50 Euro/Stunde lag (Statistisches Bundesamt 2024; Niedriglohnquote). Ausgangsniveau wie auch Anpassungsmechanismus des Mindestlohns sowie die aufgrund der geringen Tarifbindung in einigen Branchen minimale Wirkung auf die unmittelbar über dem Mindestlohn liegenden Löhne haben verhindert, dass der Niedriglohnsektor maßgeblich eingedämmt wurde. Die Entwicklung der unteren Löhne in Deutschland hat sich – gemessen am Ideal der »Bedarfsorientierung« – damit zunächst nur bedingt verbessert. Lediglich die Erhöhung des Mindestlohns auf zwölf Euro im Oktober 2022 hat eine substanzielle Verbesserung beinhaltet. Insgesamt ist der Anteil der Beschäftigten mit Niedriglohn von 23,5 Prozent im Jahr 2007 auf 15,2 Prozent im Jahr 2022 geschrumpft (Grabka 2024).

Allerdings erreicht der deutsche Mindestlohn mit nur 52,6 Prozent des Medianeinkommens, also des mittleren Einkommens, von dem aus gesehen es genauso viele Menschen mit einem höheren wie mit einem niedrigeren Einkommen gibt, weiterhin nicht die von der Europäischen Union empfohlene Leitlinie in Höhe von zwei Drittel desselben (Lübker/Schulten 2024). Dabei ist festzuhalten, dass die Orientierung am mittleren Lohn noch keine definitive Umsetzung der Bedarfsorientierung beinhaltet. Damit ist weder ein Schutz vor Armut (von Familien) gewährleistet noch ein sogenannter *living wage* (Schulten/Müller 2017), der unter Berücksichtigung von deutlich höheren Lebenshaltungskosten etwa in Ballungszentren zu definieren ist.

Eine leichte Distanzierung vom gesetzlichen Mindestlohn ist in den Branchen zu erkennen, in denen die Gewerkschaften einen Branchenmindestlohn, also eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach § 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) für die untersten Lohngruppen, durchsetzen konnten. Die entsprechende Wirkung der untersten Tariflöhne ist hier groß, da sie für alle Beschäftigten der Branche gelten. Hier hat die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) Pionierarbeit geleistet, indem sie 1999 im Rahmen des Entsendegesetzes den ersten Branchenmindestlohn durchsetzen konnte. In den Bau- und Handwerksbranchen lagen die Lohnuntergrenzen bereits vor 2018 auch für die gering Qualifizierten z. T. deutlich über zehn Euro (WSI Mindestlohndatenbank, Stand 25. Januar 2018). Die Lohndifferenzierung nach oben ist durch den Tarifvertrag garantiert. In der Gebäudereinigung (Innen- und Unterhaltsreinigung), die insgesamt als Niedriglohnbranche gilt und ebenfalls von der IG BAU vertreten wird, konnte dagegen zunächst nur für Westdeutschland ein Branchenmindestlohn klar über dem gesetzlichen Mindestlohn erreicht werden (IG BAU 2018). Da die Konkurrenz zwischen tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Betrieben als Element des »Preiswettbewerbs durch ein geringeres Lohnniveau« eingeschränkt ist, sind auch Anreize für die Tarifflucht der Unternehmen geringer. Der Tendenz nach ähnliche Entwicklungen gibt es auch in verschiedenen Dienstleistungsbranchen wie etwa der Pflege.

Darüber hinaus ist die Lohnentwicklung in den Kernindustrien mit hoher Tarifdeckung weitgehend unbeeinflusst durch den gesetzlichen Mindestlohn. In der Metall- und Elektroindustrie bzw. der Chemieindustrie, aber auch im öffentlichen Dienst, liegen die untersten Lohngruppen klar über dem Mindestlohn – und vielfach auch über dem Niedriglohnniveau (Dingeldey et al. 2017). Bereits 2015 konnte die Industriegewerkschaft Metall in Baden-Württemberg in der Eingangsstufe des Tarifvertrags der Metall- und Elektroindustrie 14,06 Euro pro Stunde durchsetzen (Kathmann 2017). Danach verhandelte Lohnerhöhungen mit 2,8 Prozent galten für alle Beschäftigten, sodass sich keine weiteren Verschiebungen ergaben (ebd.). Die klare ›Besserstellung‹ der Beschäftigten in diesen Branchen wird einerseits über die höhere Produktivität erklärt, liegt andererseits aber auch an den größeren Machtressourcen der Gewerkschaften, die sich durch einen hohen Organisationsgrad und hohe Tarifbindung ausdrücken. Letztere lag beispielsweise im Jahr 2014 bei 67 Prozent für Metallverarbeitung und -erzeugung und bei 54 Prozent im Maschinenbau (Statistisches Bundesamt 2016; Verdienst und Arbeitskosten 2014).

Der deutsche Mindestlohn lag bis 2022 grundsätzlich unter der Niedriglohngrenze, d. h. auch unter der Armutsgefährdungsquote für Alleinstehende. Vor allem die maßgebliche Erhöhung des Mindestlohns ab Oktober 2022 trägt sicherlich auch zur Steigerung der Anerkennung von Arbeit in den entsprechenden Beschäftigungssegmenten bei, weil sie den Abstand zu den mittleren Einkommen verringerte. Mit Dietl (2022) gesprochen, bleibt er jedoch gemäß verschiedenen Kriterien ein »Armutslohn«. Mag er auch für eine Person knapp über der Armutsgrenze liegen, gilt dies nicht, sobald auch noch ein Kind zu versorgen ist. Zudem muss man vierzig Jahre lang 38,5 Stunden pro Woche gearbeitet und mindestens 13,45 Euro pro Stunde verdient haben, um Rentenansprüche in Höhe der Grundsicherung geltend machen zu können. Zudem dürften soziale Spaltungen, die sich über die unterschiedliche Betroffenheit abzeichnen, nicht aufgehoben werden: Bislang ist der Niedriglohnsektor in Ostdeutschland deutlich stärker ausgeprägt als im Westen (34 versus 22 Prozent). Zudem sind insbesondere Frauen (30 im Vergleich zu 19 Prozent der Männer), Migrant*innen (30 bis 32 Prozent im Vergleich zu 20 Prozent »ohne Migrationshintergrund«), junge (unter 25 Jahre) und ältere (über 65 Jahre) Menschen

(56 im Vergleich zu ca. 20 Prozent im mittleren Alter) 2017 überproportional betroffen (Grabka/Schröder 2019). Die hier notwendige Angleichung der Löhne setzt neben dem Mindestlohn auch eine stärkere Organisationsbereitschaft der Arbeitnehmer*innen und eine Stärkung der Tarifbindung voraus. Die EU-Richtlinie zum Mindestlohn fordert, die Tarifbindung auf 80 Prozent anzuheben. Dies wäre unter anderem auch durch gesetzliche Regelungen wie eine Ausweitung von Allgemeinverbindlichkeitsregelungen zu erreichen.

## Mindestlohnpolitik und beschränkte Solidarität

Nachdem sich vor allem seit den 1990er Jahren ein Rückgang der Tarifbindung deutscher Betriebe in eine moderate Lohnentwicklung unterhalb von Inflations- und Produktivitätszuwachs übertragen hatte, konnte der Mindestlohn als verbindliche Lohnuntergrenze helfen, Stabilität in der Einkommensverteilung zu gewährleisten. Notwendig geworden durch die neo-liberal orientierte Arbeitsmarktpolitik der rot-grünen Koalition sowie ihrer Vorgängerregierungen war dessen Einführung anfangs eher umstritten.

Als sozial- bzw. tarifpolitisches Instrument ist der Mindestlohn grundsätzlich als positiv im Hinblick auf das Erreichen gesellschaftlichen Zusammenhalts zu interpretieren. Er verbessert universell die Lebensbedingungen der Geringverdiener*innen und mindert damit Leid und Geringschätzung vulnerabler Bevölkerungsgruppen. Dabei ist nicht zuletzt auch sein positiver Effekt hervorzuheben, wenn es darum geht, die geschlechtsspezifische Lohnungleichheit zu verringern. Seine Wirkung auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt hängt dabei allerdings stark von seiner Höhe sowie von der Einbettung und Repräsentativität des Tarifsystems insgesamt ab, d. h., inwiefern die unterste Lohngrenze direkt an das Tarifgitter anschließt und somit darüberliegende Löhne »nach oben schiebt«. Dem Rechnung tragend, zielt die europäische Mindestlohndirektive auch nicht nur auf Mindestlöhne, sondern auch auf die Stärkung der Tarifbindung (Schulten/Dingeldey 2024).

Eine Steigerung der (unteren) Löhne könnte sich in einem Impuls für die erhöhte Kaufkraft von Lohnabhängigen bzw. einem lohngetriebenen Wachstum fortsetzen, was allerdings unter dem Vorbehalt anderer makroökonomischer Entwicklungen wie einer anhaltend hohen Inflation oder anderer Krisenerscheinungen steht. Dabei kann eine von den Gewerkschaften aktiv vorangetriebene »solidarische Lohnpolitik« – wie sie in aktuellen Lohnrunden erkennbar ist, wenn vor allem die unteren Einkommen stärker angehoben werden – die Einkommensgleichheit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt maßgeblich fördern. Entsprechend positive Wirkungen blieben allerdings auf die in Erwerbsverhältnissen befindlichen Lohnabhängigen beschränkt. Nicht zuletzt dadurch wird deutlich, dass (Mindest-)Lohnpolitik einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten kann, dieser aber doch wesentlich voraussetzungsvoller ist und durch weitere Politiken, z. B. im Bildungs-, Familien-, Wohnungs- und Migrationspolitikfeld, maßgeblich gestärkt werden muss.

# Mitte-Studie

Allianzen
alte Bundesrepublik

Antisemitismusdefinition

Bruderland

Engagement

gleichwertige Lebensverhältnisse

Kneipe

**Mitte-Studie**

Nebenklage

politische Bildung
Privileg
Racial Profiling
repräsentativ

streiten

Umfrage

© 2025 Maurits Heumann, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-028 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Maurits Heumann

## Rechtsextremismus und Demokratie

Nehmen ›rechtsextreme‹ Einstellungen in der Bevölkerung zu, kommt es zu Spaltungen und Gewalttaten, ist es um den gesellschaftlichen Zusammenhalt schlecht bestellt. Darüber herrscht zwischen demokratischen Parteien und Zivilgesellschaft weitestgehend Konsens. Welche Einstellungsmerkmale zum ›Rechtsextremismus‹ zählen und wo er gesellschaftlich zu verorten ist, bleibt hingegen umstritten. Im Zentrum dieser Auseinandersetzungen steht ein normatives Demokratieverständnis, demzufolge die demokratische ›Mitte der Gesellschaft‹ vor ihren ›extremen‹ Rändern geschützt werden müsse. Was als legitime Einstellung der politischen ›Mitte‹ zugerechnet wird und was als ›extreme‹ bzw. ›extremistische‹ Abweichung zu gelten habe, ist dabei diskursiven Verschiebungen unterworfen und ein immer nur vorläufiges Ergebnis gesellschaftspolitischer Aushandlung. Dabei geht es nicht nur um eine angemessene Diagnose des ›antidemokratischen‹ Gefahrenpotentials, sondern auch um Maßnahmen, mit denen ihm begegnet werden soll.

Einen wichtigen Beitrag zu dieser Debatte liefert seit dem Jahr 2002 die sogenannte »Leipziger Mitte-Studie«. Das Herzstück der Studie ist ein »Fragebogen zum Rechtsextremismus und seit 2006 ein sich stets erweiterndes Set an Fragebögen, in denen sowohl Daten zur Verbreitung von »Sexismus«, »Demokratiezufriedenheit«, »Gewaltbereitschaft« und »Autoritarismus« als auch zu »Schuldabwehrantisemitismus«, »Verschwörungsmentalität« und »Antifeminismus« erhoben werden. Aus dem gesammelten Datenmaterial berechnet ein Team von Sozialwissenschaftler*innen anschließend manifeste und latente Zustimmungswerte, vermisst diese mit soziodemographischen Merkmalen und übersetzt die Ergebnisse in Balken- und Kurvendiagramme. Im Rahmen einer darauf bezogenen fortlaufenden Theoriearbeit bietet die Studienreihe zudem sozialpsychologische Interpretationsmöglichkeiten und eine gesellschaftskritische Perspektive auf ›antidemokratische‹ Phänomene der Gegenwart an.

In den Jahren 2006 bis 2012 wurde die Studie von der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) herausgegeben, ab dem Jahr 2016 erfolgte die Herausgabe in einer Kooperation der Rosa-Luxemburg-, der Heinrich-Böll- und der Otto-Brenner-Stiftung. Im Jahr 2018 wurde die Studienreihe in »Leipziger Autoritarismus-Studie« umbenannt und nicht mehr länger von der Rosa-Luxemburg-Stiftung mitherausgegeben. Parallel dazu wird auch die weiterhin so betitelte »Mitte-Studie« der FES fortgesetzt, und zwar in Kooperation mit einem Team Bielefelder Sozialwissenschaftler*innen als Weiterführung der von dem Konfliktforscher Wilhelm Heitmeyer herausgegebenen Publikationsreihe »Deutsche Zustände« (2002–2011). Beide, also sowohl die ›Leipziger‹ als auch die ›Bielefelder‹ Reihe, sind einer breiteren Öffentlichkeit weiterhin unter dem Titel »Mitte-Studie« geläufig. Sie werden kostenlos zur Verfügung gestellt und über Pressekanäle verbreitet. Seit 2020 wird zum Erscheinen der »Leipziger Autoritarismus-Studie« zudem eine Bundespressekonferenz organisiert und eine Online-Seminarreihe veranstaltet. Die Ergebnisse der »Mitte-Studien« wurden von Beginn an nicht nur in der wissenschaftlichen Debatte, sondern auch in der Öffentlichkeit breit rezipiert.

Auch unter ihrem neuen Titel ist die »Leipziger Autoritarismus-Studie« nicht nur wissenschaftliche Publikation. Sie ist ein publizistisches Ereignis. Damit ist sie, ähnlich wie auch die Rede vom »gesellschaftlichen Zusammenhalt«, an der diskursiven Schnittstelle von sozialwissenschaftlicher Praxis, dem parteinahen Stiftungswesen und der Berichterstattung in Presse, Radio, Fernsehen und online angesiedelt. Der diskursive Schwerpunkt der öffentlichen Rezeption liegt seit den Jahren ihrer Etablierung als »Mitte-Studie«, also zwischen 2006 und 2016, auch heute noch auf dem Verbreitungsgrad ›rechtsextremer‹ Einstellungen in der ›Mitte der Gesellschaft‹. Vor allem von den Studien ermittelte hohe Zustimmungswerte im Bereich der »Ausländerfeindlichkeit«, des »Chauvinismus« und des »Antisemitismus« haben seitdem immer wieder zu öffentlicher Besorgnis und Empörung beigetragen.

Die diskursive Virulenz der »Mitte-Studien« lässt sich auch an den Gegenstimmen ablesen, die sie von Anfang an begleitet haben. Diese beziehen sich nicht auf die Semantik von »Zivilgesellschaft« und »demokratischer Öffentlichkeit«, sondern bringen andere, deutlich staatsnähere Begriffswendungen wie den »demokratischen Verfassungsstaat« und die »wehrhafte Demokratie« ins Spiel (z. B. Backes 2006). Im Zentrum der Auseinandersetzung steht dabei etwas, was sich als ›staatszentriertes Extremismusparadigma‹ beschreiben lässt. Gemeint ist damit eine operationale Ausrichtung am Verfassungsschutz und an dessen Begriffsapparat, wenn es darum geht, ›politischen Extremismus‹ zu bestimmen und zu bekämpfen. Als ›extrem‹ werden hier politische Orientierungen klassifiziert, die

von den Behörden jenseits der ›freiheitlich demokratischen Grundordnung‹ (fdGo) verortet und als ›links-‹ oder ›rechtsextreme‹ Abweichungen von der ›politischen Mitte‹ wahrgenommen werden. Nicht der ›demokratischen Zivilgesellschaft‹ kommt hier die Aufgabe der Extremismusbekämpfung zu, sondern sicherheitspolitischen Ansätzen der Überwachung und Repression. Wichtigstes Publikationsorgan dieser Arbeit sind seit jeher die Verfassungschutzberichte von Bund und Ländern. Während der ›Rechtsextremismus‹-Begriff über das Vorliegen von Ungleichwertigkeitsvorstellungen definiert wird, die im Widerspruch zum Menschenwürdekern des Grundgesetzes stehen, bleibt der des ›Linksextremismus‹ tentativ und umfasst so unterschiedliche Themenbereiche wie ›Antifaschismus‹, ›Antirepression‹, ›Antimilitarismus‹ und ›Antigentrifizierung‹ (Bundesministerium des Innern und für Heimat 2022).

In diesem Zusammenhang konnte sich seit den 1980er Jahren eine »normative Extremismustheorie« (Backes 2006) etablieren, die der Politikwissenschaftler Maximilian Fuhrmann als »Legitimationswissenschaft für das Vorgehen der Sicherheitsbehörden« (Fuhrmann 2019, S. 248) beschreibt. Der ›Verfassungsstaat‹ wird aus dieser Perspektive der ›Zivilgesellschaft‹ vorangestellt und funktioniert als normative Autorität, die den demokratischen Prozess überwachen und im Verdachtsfall einschränken darf. Der ›politischen‹ bzw. ›bürgerlichen Mitte‹ kommt dabei eine ideologische Funktion zu, die mit den normativen Setzungen des Staates kurzgeschlossen und zu seiner Rechtfertigung herangezogen wird. Entscheidendes Element ist darüber hinaus eine unzeitgemäße Fixierung auf den ›Linksextremismus‹ bei gleichzeitiger Verharmlosung des ›Rechtsextremismus‹. Aus sozialwissenschaftlicher und demokratietheoretischer Perspektive wurde die ›normative Extremismustheorie‹ aus diesen Gründen häufig kritisiert (Bürgin 2021, S. 15–27; Decker/Kiess et al. 2022, S. 15–18). Christoph Kopke und Lars Rensmann sprechen in diesem Zusammenhang auch von einer »pauschalen Extremismus-Formel«, die in rechtskonservativen und neurechten Kreisen entwickelt wurde und als »wissenschaftliche Ideologie« auch heute noch eine diskursbildene Rolle in Politik und Öffentlichkeit übernimmt (Kopke/Rensmann 2000, S. 1451).

## Genese des ›Mitte‹-Diskurses

Die Frage, welche Gefahren jeweils von den ›extremen‹ Rändern der Gesellschaft und der politischen ›Mitte‹ ausgehen, ist so alt wie die Bundesrepublik selbst. In den Jahren ihrer Gründung und im Kontext des Kalten Krieges stand das ›staatszentrierte Extremismusparadigma‹ vor allem im Dienst des ›Antikommunismus‹. Der sogenannte »Adenauer-Erlass« von 1950 und das KPD-Verbot von 1956 bringen das deutlich zum Ausdruck. Später bezog sich der ›Antiextremismus‹ dann insbesondere auf den ›Linksradikalismus‹ im Gefolge von ›1968‹, wobei der von SPD und FDP veranlasste sogenannte »Radikalenerlass« im Jahr 1972 den Höhepunkt der politischen Repressionen darstellte. Der allmähliche Begriffswandel vom ›Linksradikalismus‹ zum ›Linksextremismus‹ vollzog sich als Reaktion auf die ideologische Neuorientierung der 1968er-Bewegung und das Aufkommen des ›Linksterrorismus‹ (Fuhrmann 2019, S. 53–80; Bürgin 2021, S. 15–27). Die radikale Infragestellung der Gesellschaft sollte so lange erlaubt sein, wie sie mit legitimen Mitteln betrieben wird und sich nicht gegen den demokratischen Verfassungsstaat richtet. ›Rechtsradikalismus‹, ›Rechtsextremismus‹ und ›Rechtsterrorismus‹ wurden in dieser Zeit – darüber ist sich die Forschung weitestgehend einig – in der Betrachtung des ›politischen Extremismus‹ vernachlässigt.

Erst mit der »zunehmenden rechtsextremistischen Gewalt«, »steigenden Auflagen offen nationalsozialistischer Propagandaliteratur«, der »›Hitler-Welle‹ an Schulen und Jugendheimen« und dem »wachsenden Bedürfnis nach autoritärer Identifikation in Teilen der Jugendkultur« (Greiffenhagen 1981, S. 17) gab das Bundeskanzleramt unter Helmut Schmidt Ende der 1970er Jahre die »Sinus-Studie« in Auftrag. Unter dem Titel *5 Millionen Deutsche: Wir wollen einen neuen Führer* sollten ihre Ergebnisse zu Beginn der 1980er Jahre Schlagzeilen machen. Erst dreißig Jahre nach dem Ende des Nationalsozialismus machte sich also eine Reihe unabhängiger Sozialforscher*innen daran, ein »erweitertes Inventar rechtsextremen Denkens« (ebd., S. 24) anzulegen und eine »soziodemographische Beschreibung des rechtsextremen Potentials in der Bundesrepublik« (ebd., S. 28) zu unternehmen.

Umstritten war schon damals die Entwicklung und Anwendung einer Einstellungsskala »zur Messung von autoritären Tendenzen bei politisch nicht extremistischen Bevölkerungsschichten« (ebd., S. 75 f.), wie sie 25 Jahre später dann in ähnlicher Form auch für die »Leipziger Mitte-Studie« verwendet werden sollte. Bereits in den 1980er Jahren wollten die Sozialforscher*innen »Einstellungsbereiche« aufspüren, »in denen rechtsextreme Propaganda mit Aussicht auf Erfolg operieren könnte« (ebd.). Die so entstandene »Autoritäre Einstellungsskala« »spiegelt«, wie die Autor*innen festhalten, »die Ausstrahlung rechtsextremer Sehnsüchte, Ängste und Überzeugungen in die Bevölkerung hinein wider, ohne einen konsistent rechtsextremen Charakter aufzuweisen« (ebd.). Dazu zählen Skalensätze wie »die Deutschen haben eine Reihe von guten Eigenschaften wie Fleiß, Pflichtbewußtsein und Treue, die andere Völker nicht haben« oder »die meisten Menschen haben keine Ahnung, wie stark ihr Leben von geheimen Abmachungen und Plänen kontrolliert wird« (ebd., S. 95). Mithilfe einer mehrstufigen Antwortskala, auf der solche Aussagen (teilweise) abgelehnt bzw. angenommen werden können, wurden anschließend Zustimmungswerte bestimmt. Über das festgestellte »rechtsextreme Einstellungspotential« von 13 Prozent hinaus stimmten weitere 37 Prozent der Befragten den Sätzen der Autoritarismus-Skala zu (ebd., S. 93). Die Rede von einem »Extremismus der Ränder« wurde angesichts solcher Befunde zunehmend zweifelhaft.

Und trotzdem: Zu einer repräsentativen Erhebung des ›rechtsextremen‹ Einstellungspotentials sollte es während der Kanzlerschaft Helmut Kohls von 1982 bis 1998 erstmal nicht mehr kommen. Entgegen der Erhebungsergebnisse galt die ›bürgerliche Mitte‹ auch weiterhin als Ort der politischen Stabilität.

Gesellschaftshistorisch lässt sich die Etablierung der Rechtsextremismusforschung vor allem aus Ereignissen der ›Wendejahre‹ um 1990 herleiten (vgl. etwa Heitmeyer 1992; Druwe 1996; Stöss/Niedermayer 1998). Bis heute stehen die pogromartigen Ausschreitungen von Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen für ›Ausländerfeindlichkeit‹ und ›rechtsextreme Gewaltbereitschaft‹, aber auch für Behörden- und Justizversagen sowie eine politische Instrumentalisierung der Ereignisse für asylpolitische Entscheidungen. Insbesondere die Bilder der ›normalen Bürger*innen‹, die zwar an den Gewalttaten nicht direkt teilgenommen, diese aber wohlwollend beobachtet

hatten, sind vielen in Erinnerung geblieben. Dass die Themen der ›Rechten‹ auch die Themen der ›Mitte‹ sein können, brachte kurz darauf die von Unionsparteien und rechtskonservativen Publikationsmedien wie der *Bild-Zeitung* und *Welt am Sonntag* angestoßene »Asyldebatte« zur Sprache, an der sich auch der *Spiegel* und die *FAZ* beteiligten. Die damals weitverbreitete, ausgrenzende Metapher vom »vollen Boot« bringt das kulturelle Klima der Zeit deutlich zum Ausdruck. Die als »Asylkompromiss« zwischen CDU/CSU und SPD gefasste Einführung der Drittstaatenregelung sollte der dramatische Höhepunkt dieser Auseinandersetzung sein.

In dieser Zeit hält auch die These vom ›Extremismus der Mitte‹ Einzug in die öffentliche Debatte. Ursprünglich vor allem im Kontext der historischen Faschismusforschung diskutiert, bezieht sich diese Diagnose eines »Extremismus der Mitte« bei dem amerikanischen Soziologen und Politikwissenschaftler Seymour Martin Lipset (1960) noch auf die autoritären Tendenzen der Mittelschichten und wird von einem »Linksextremismus« der Unter- und einem »Rechtsextremismus« der Oberschichten abgegrenzt. Ab den 1990er Jahren wird die Rede vom ›Extremismus der Mitte‹ zunehmend polemisiert und nicht mehr nur auf autoritäre Einstellungsmuster in einer bestimmten sozialen Schicht bezogen, sondern auch auf das Erstarken eines neurechten Diskurses, der sich in Anbetracht der ›wiedererlangten‹ nationalen Einheit in der Bundesrepublik Deutschland nochmal deutlich verschärfte (Lohmann 1994). Innerhalb der Rechtsextremismusforschung verweist die Formulierung »Extremismus der Mitte« vor allem auf die gesamtgesellschaftliche Verbreitung von ›antidemokratischen‹ Ideologien, die sich in verschiedenen sozialen Schichten feststellen lassen und deren Verbreitung nicht auf eine bestimmte soziale Gruppe reduziert werden kann (Jäger/Jäger 1992). Von diesen Diskurserweiterungen blieb das, was sich als verfassungsstaatlich verankertes und politisch vertretenes ›staatszentriertes Extremismusparadigma‹ bezeichnen lässt, erst einmal unberührt.

Zu einem politischen Umdenken kommt es erst mit dem von Gerhard Schröder, Bundeskanzler von 1998 bis 2005, ausgerufenen »Aufstand der Anständigen«, der sich zunächst in Form von Demonstrationen gegen Rechts als zivilgesellschaftliche Reaktion auf den Brandanschlag auf die Düsseldorfer Synagoge am 2. Oktober 2000 formierte. Kurz darauf kam es zum ersten gescheiterten NPD-Verbotsverfahren der Jahre 2003 bis 2005. Zudem legte die rot-grüne Bundesregierung im Jahr 2001 das Bundesprogramm Jugend für Toleranz und Demokratie auf. Nicht nur sollten staatliche Mittel von nun an verstärkt zum Kampf gegen »Rechtsextremismus«, »Fremdenfeindlichkeit« und »Antisemitismus« mobilisiert werden, sondern auch für die zivilgesellschaftliche Demokratieförderung und Extremismusprävention. Erstmals wurden auch die Erkenntnisse der sozialwissenschaftlichen Rechtsextremismusforschung in die Förder- und Bildungsprogramme der Bundesregierung eingebunden. Ausgehend von jener Grundannahme, derzufolge sich ›rechtsextreme‹ Einstellungen in der ›Mitte der Gesellschaft‹ ausmachen lassen, konnte sich hier ein Präventionsansatz durchsetzen, der sich von der verfassungsstaatlichen Praxis der Sicherheitsbehörden und dem Begriffsapparat des ›Antiextremismus‹ abgrenzte und die Zivilgesellschaft systematisch in die Extremismusprävention einband.

Diese Trennung zwischen zivilgesellschaftlicher Extremismusprävention einer- und staatlichem ›Antiextremismus‹ andererseits sollte erst mit der ab dem Jahr 2009 amtierenden schwarz-gelben Regierungskoalition unter Angela Merkel wieder durchlässiger werden (vgl. Fuhrmann 2019, S. 75 f.; Feldmann 2023). So führte das seinerzeit CDU-geführte Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Jahr 2010 die sogenannte »Extremismusklausel« ein (kritisch dazu: Bochentin 2011). Vom Ministerium geförderte Projektträger*innen waren nunmehr dazu verpflichtet, eine »Demokratieerklärung« zu unterschreiben und mögliche Projektpartner*innen auf ihre Verfassungstreue hin zu überprüfen. Problematisch war in diesem Zusammenhang nicht nur das unbestimmte bzw. recht weite Verständnis von »Linksextremismus«, von dem vor allem antifaschistische Gruppierungen und deren Mitglieder betroffen waren, sondern auch die Ausweitung verfassungsstaatlicher Kontrollmöglichkeiten in die zivilgesellschaftliche Sphäre. Die Politikwissenschaftlerin Gesine Schwan, Vorsitzende der SPD-Grundwertekommission, sprach in diesem Zusammenhang auch von »Schnüffelmentalität statt Demokratieförderung« (Schwan 2011). Mit der Initiative Demokratie Stärken (2011–2014) wurden zudem auch die Themenfelder »islamistischer Terror« und »Linksextremismus« in ein Bundesprogramm aufgenommen und wissenschaftlich begleitet (BMFSFJ 2014, S. 4).

Relativ unabhängig von diesen Entwicklungen hatten die Sozialpsychologen Oliver Decker und Elmar Brähler bereits im Jahr 2003 die Erhebung *Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland* veröffentlicht (Decker/Brähler et al. 2003) und wiederholten diese zwei Jahre später noch einmal (Decker/Brähler 2005). Der hier bis heute verwendete Fragebogen ist das Produkt von fachinternen Bemühungen, die Rechtsextremismusforschung zu institutionalisieren. Er wurde von führenden Sozialwissenschaftler*innen auf einer sogenannten »Konsensuskonferenz« festgelegt. In der Fachöffentlichkeit wurden die Leipziger Befunde schon damals kontrovers diskutiert. Vor allem widersprachen sie der Wahrnehmung, dass es sich beim ›rechtsextremen‹ Einstellungspotential in erster Linie um ein ostdeutsches Phänomen unter mehrheitlich jugendlichen Akteur*innen handeln würde. Mehr noch: Der Befund, dass die »Ausländerfeindlichkeit« zwar in Ostdeutschland ausgeprägter sei, »Antisemitismus« und »Chauvinismus« aber vor allem ein westdeutsches Phänomen seien, hatte sich zum Zeitpunkt der zweiten Erhebung bereits verschoben: »Der Westen zeigt sich chauvinistischer und antisemitischer als der Osten, auch in der Ausländerfeindlichkeit hat der Westen den Osten eingeholt.« (Decker/Brähler 2005, S. 16) Mit der Veröffentlichung der zweiten Erhebung in einer Publikation der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) sollten die Leipziger zudem eine breite Öffentlichkeit erreichen.

Erkennungsmerkmal der Leipziger Rechtsextremismusforschung war von Beginn an die Bezugnahme auf die Kritische Theorie und das »Konzept der Studien zum Autoritären Charakter« (Decker/Brähler 2003, S. 65), das eine sozialpsychologische Forschungsgruppe um R. Nevitt Sanford, Daniel J. Levinson, Theodor W. Adorno und Else Frenkel-Brunswik im Auftrag des American Jewish Committee an der University of Berkeley während des Zweiten Weltkrieges erarbeitet hatte (Adorno/Frenkel-Brunswik et al. 1950). Für Decker und Brähler sind anknüpfend an diese Forschungstradition ›rechtsextreme‹ Einstellungen vor allem »im weiteren Sinne einer Psychopathologie« interessant, »also etwa als Versuch, innerpsychische Konflikte zu lösen und Defizite der psychischen Struktur zu kompensieren« (Decker/Brähler 2003, S. 65). Sie kommen zu dem Schluss, dass »eine rechtsextreme Einstellung in Deutschland« relativ stabil verankert sei. Angesichts der »höhere[n] Zustimmungswerte bei sogenannten Modernisierungsverlierern« und der »Zunahme rechtsextremer Einstellung in der Gruppe mit höherem Bildungsabschluss« (Decker/Brähler 2005, S. 16) verbinden Decker und Brähler das Konzept des autoritären Charakters zudem mit sozialstrukturellen und anomietheoretischen Annahmen.

Ab dem Jahr 2006 wurde die Leipziger Forschungsarbeit von der FES in Auftrag gegeben und seitdem »Mitte-Studie« genannt. In diesem Zusammenhang wurden die Ergebnisse unter dem Titel *Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland* (Decker/Brähler 2006) veröffentlicht und die Studienergebnisse erstmals in die parteipolitischen Auseinandersetzungen der Zeit eingebunden. In ihrem Vorwort stellen Decker und Brähler gesellschaftshistorische Bezüge her, verweisen auf die damaligen Wahlerfolge der NPD in Mecklenburg-Vorpommern und nennen die Förderprogramme der »rot-grünen Bundesregierung« (ebd., S. 8). Zum Erfolg der Studienreihe trug auch deren programmatische Neuausrichtung bei. Das Studieninteresse richtete sich nunmehr auf die ›Mitte der Gesellschaft‹ und orientierte sich somit an einer Begriffsprägung, die die FES schon im Jahr 2002 zu operationalisieren versucht hatte (Brodkorb/Schmidt 2002). Auf diese Weise gelang es Decker und Brähler, ihr Vorhaben und seine Ergebnisse an ältere Diskurse anzuschließen und so seine Resonanzfähigkeit zu erhöhen. Sie beziehen sich ab dem Jahr 2008 ausdrücklich auf das bereits erwähnte Konzept eines »Extremismus der Mitte« (Lipset 1960) und verlagern den ›Rechtsextremismus‹-Befund damit auch konzeptuell in die ›Mitte der Gesellschaft‹ (Decker/Brähler 2008, S. 6 f.). Ab dem Jahr 2013 sprechen sie dann explizit vom *Rechtsextremismus der Mitte* (Decker/Kiess et al. 2013).

In der »Mitte-Studie« ist mit der Diagnoses eines Vorliegens ›rechtsextremer‹ Einstellungen in der ›Mitte der Gesellschaft‹, schon bevor die Autoren sich konzeptuell auf Lipset beziehen, zunächst einmal die wenig überraschende Alltagsdiagnose verbunden, dass »rechtsextreme Einstellungen« und insbesondere »Fremdenfeindlichkeit« in Deutschland weitverbreitet sind und von dieser Einstellung »auch Kirchen- und Gewerkschaftsmitglieder, Anhänger demokratischer Parteien und somit Menschen aus der Mitte der Gesellschaft« (Decker/Brähler 2006, S. 8) nicht auszunehmen seien. In dieser wie in späteren Publikationen ist der ›Mitte‹-Begriff allerdings durch eine empirische Unschärfe gekennzeichnet. So meint er die sozioökonomische Lage von Personen, die auch als »Normalverdiener« und »Mittelschicht« (Decker/Brähler 2010, S. 138) beschrieben werden, und eine damit verknüpfte, vage an Lipset angelehnte, historisch verbürgte politische Neigung zu rechten Ideologien. Im Gegensatz zum Konzept des »autoritären Charakters« kommt auch der in diesem Zusammenhang verwendeten Wendung vom »Rechtsextremismus der Mitte« keine analytische, sondern vor allem eine programmatische Funktion zu, die insbesondere auf eine Diskursallianz von Rechtsextremismusforschung und Sozialdemokratie verweist.

Als vehementeste Kritiker*innen der »Mitte-Studien« traten von Anfang an die Vertreter*innen der ›normativen Extremismustheorie‹ auf, die sich vor allem im Kontext des Hannah-Arendt-Instituts und der von Uwe Backes und Eckhard Jesse seit 1989 herausgegebenen Zeitschrift *Extremismus und Demokratie* versammelten. Als wichtigste Förderer dieser politikwissenschaftlichen Schule trat von Anfang an die KAS auf. Die Blaupause für die extremismustheoretische Kritik an den »Mitte-Studien« lieferte Klaus Schroeder mit seiner Schrift *Expertise zu »Vom Rand zur Mitte. Rechsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland«* (2007) (kritisch dazu Kreis 2007), welche in den Themenheften der *Politischen Studien*, dem Publikationsorgan der CSU-nahen Hanns-Seidel-Stiftung, herausgegebenen wurde.

Als besondere Provokation wurde von den Extremismustheoretiker*innen von Anfang an die Wendung von ›rechtsextremen‹ Einstellungen in der ›Mitte der Gesellschaft‹ ausgemacht. An ihre Stelle setzten sie das, was sich treffend als ›Extremismus der Ränder‹ bezeichnen ließe. Nicht die »soziale und politische Mitte« sei das Reservoir »antidemokratischer« Ideologien, sondern die Unterschicht und vor allem die ostdeutsche Jugend. Getragen werden diese extremismustheoretischen Interventionen zudem von einem ausgeprägten Staatszentrismus, der seine Legitimität aus eben jener ›bürgerlichen Mitte‹ bezieht, deren Extremismusanfälligkeit die Leipziger Autor*innen hervorheben. So schreibt der Dresdner Politikwissenschaftler Eckhard Jesse im Meinungsteil der Neuen Zürcher Zeitung am 20. Juni 2013: »Die Fixierung auf die Kritik an der ›Mitte‹ läuft auf eine Delegitimierung des demokratischen Verfassungsstaates hinaus«. Entscheidendes Element ist darüber hinaus der Verweis auf die Einseitigkeit der »Mitte-Studien« und ihre Vernachlässigung des »Linksextremismus«. Auf welche Weise die normative Extremismustheorie zu einer ›rechten‹ Diskursverschiebung – von ›rechts‹ nach ›links‹ und von der ›Mitte‹ an die ›Ränder‹ – beiträgt, wird hier besonders deutlich.

Auffällig an diesem extremismustheoretischen ›Gegendiskurs‹ ist nicht nur seine polemische Machart, sondern auch die rein selektive Berücksichtigung von forschungsrelevanten Größen, wie z. B. der mehrstufigen Antwortskala und den damit verbundenen Schwellenwerten zur Feststellung von ›rechtsextremen‹ Einstellungssyndromen. Dabei geht es den Extremismustheoretiker*innen weniger um eine wissenschaftliche Einschätzung der Studienergebnisse als vielmehr um grundlegende Ordnungsvorstellungen. In diesem Zusammenhang müssen auch die kritische Fixierung auf die Skalensätze zur »Fremdenfeindlichkeit« und zum »Nationalchauvinismus«, die Ablehnung von sozialpsychologischen Latenzannahmen und die damit einhergehende implizite Normalisierung von ›autoritären‹ Einstellungen benannt werden. So kann Sabine Pokorny von der KAS mit Blick auf ansteigende »Ausländer- und Muslimfeindlichkeit«, den Aufstieg der AfD und eine »enthemmte Mitte« (Decker/Kiess et al. 2016) gelassen zwischen »Alarmismus und echten Sorgen« (Pokorny 2016, S. 59 f.) unterscheiden.

## Sicherheitsarchitektur und Demokratieförderung

Die Genese des gegenwärtigen ›Mitte‹-Diskurses verweist auf die wechselseitige Verstrickung von sozialwissenschaftlicher Wissensproduktion, publizistischen Debatten, politischen Handlungsmotiven und verfassungsstaatlichen Praktiken. Die Annahme eines ›Rechtsextremismus der Mitte‹ und die ›normative Extremismustheorie‹ markieren dabei die ideologischen Standpunkte, von denen aus um hegemoniale Deutungsmuster gestritten wird. Dabei geht es nicht nur um die Messung von ›extremen‹ Einstellungspotentialen, sondern auch um die Sicherheitsarchitektur und Förderstrukturen der Bundesrepublik. Zentrale Praxisfelder dieser Auseinandersetzungen sind neben der operationalen Ausrichtung des Verfassungsschutzes vor allem die politische Bildung und die zivilgesellschaftliche Extremismusprävention.

Spätestens mit dem Aufdecken der »Staatsaffäre« NSU (Funke 2018) wurde das sicherheitspolitische Versagen von Verfassungsschutz und Sicherheitsbehörden deutlich. Die Politologin Julika Bürgin schreibt dazu: »Nicht trotz, sondern mit dem Extremismuskonzept hat der Verfassungsschutz neonazistische Strukturen finanziert, aufklärungsrelevantes Wissen zurückgehalten und die Aufklärung des NSU-Skandals blockiert.« Darüber hinaus habe das Extremismusparadigma ein differenziertes Verständnis verhindert, indem es dazu beigetragen habe, den »NSU-Terror von seinen gesellschaftlichen Zusammenhängen« zu isolieren und fatalerweise Täter*innen im migrantischen Milieu zu verdächtigen. In diesem Zusammenhang spricht Bürgin auch von einer »extremismuslogischen Abwehr des Rassismus als Tatmotiv« (Bürgin 2011, S. 26).

Angesichts der »zunehmende[n] rechtsextremistische[n] Bedrohung« – das Innenministerium (BMI) spricht hier vor allem von den »schrecklichen Anschlägen von Halle und Hanau sowie dem Mord an Dr. Walter Lübke« (BMI 2021, S. 3) – lässt sich auf politischer und verfassungsstaatlicher Ebene eine Rekonfiguration des ›staatszentrierten Extremismusparadigmas‹ feststellen. Deutliches Signal dieser Entwicklung war die Einrichtung eines Kabinettsausschusses »zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus« und die Veröffentlichung des gerade zitierten Abschlussberichts (ebd.) durch die zweite Große Koalition unter Angela Merkel. Die sozialwissenschaftlichen Annahmen eines ›Rechtsextremismus der Mitte‹ waren hier ebenso handlungsleitend wie die ›normative Extremismustheorie‹. So werden im Abschlussbericht neben »Rechtsextremismus«, »Rassismus« und »Antisemitismus« »alle anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit« genannt und ihre Bekämpfung mit dem »Schutz unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung« in Verbidung gebracht. Neu ist die Operationalisierung dieser Annahmen im Rahmen eines »breiten Politikansatzes«, »der den Erhalt und den Schutz unserer wehrhaften Demokratie ins Zentrum rückt« und dabei auf einen »starken Staat« und eine »lebendige Zivilgesellschaft« gleichermaßen setzt (ebd., S. 3).

Ebenfalls im Kontext dieser Rekonfiguration veröffentlichte das nun SPD-geführte Bundesinnenministerium (BMI) im Jahr 2022 den »Aktionsplan gegen Rechtsextremismus«, in dem es sich »mit allen rechtsstaatlichen Mitteln gegen jede Form verfassungsfeindlicher, gewaltbereiter Bestrebungen« (BMI 2022, S. 1) stellt und die Position und Ausstattung des Verfassungsschutzes stärkt. Der Vorstoß richtet sich vor allem gegen den organisierten Rechtsextremismus, betrifft aber auch andere Bereiche des öffentlichen Lebens. Im ergänzenden Maßnahmenpaket »Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen« (BMI 2024) geht das Ministerium noch weiter. Insbesondere die Einrichtung eines Frühwarnsystems für »extremistische Umtriebe« (ebd., S. 4) und die Einbeziehung eines neuen »Phänomenbereich[s]«, der die »verfassungsschutzrelevante[ ] Delegitimierung des Staats« (ebd., S. 9) in den Verfassungsschutzbericht aufnehmen soll, verweisen auf die Ausweitung der Aktivitäten des Verfassungsschutzes.

Dass die Konzentration auf den ›Rechtsextremismus‹ dabei parteigebunden ist und mit einem Regierungswechsel leicht auf andere Phänomenbereiche ausgeweitet werden kann, macht die unionsgeführte Opposition deutlich. So erklärte der innenpolitische Sprecher der Unions-Bundestagsfraktion mit Blick auf das »Aktionsprogramm gegen Rechtsextremismus«: »Der Kampf gegen Rechtsextremismus ist wichtig und richtig, die Ministerin vernachlässigt aber sträflich den Kampf gegen Islamismus und Linksextremismus und den damit zusammenhängenden Antisemitismus«. Dass die ›pauschale Extremismus-Formel‹ auch in rechtsliberalen Kreisen handlungsleitend ist, lässt sich indessen im Zusammenhang der parteipolitischen Auseinandersetzungen zum Demokratiefördergesetz erkennen. So scheiterte seine Verabschiedung bisher vor allem am Widerstand der FDP, die eine »Extremismusklausel im Gesetz« verlangt, »um die Förderung linksradikaler Gruppen auszuschließen« (Throm 2024). Wie hier deutlich wird, kann sich die normative Extremismustheorie auch im gegenwärtigen politischen Diskurs weiterhin als probates Mittel einer ›rechten‹ Diskursverschiebung behaupten.

Eine große Schwäche der normativen Extremismustheorie ist unterdessen ihre empirische Operationalisierbarkeit (vgl. Wihl 2023, S. 295 f.). Während sich das ›rechtsextreme‹ Einstellungssyndrom als breit rezipiertes, zuverlässiges Forschungskonstrukt erwiesen hat, bleibt das des ›Linksextremismus‹ ein sozialwissenschaftliches ›Phantom‹ und auf vereinzelte, weitgehend selbstreferentielle Studien beschränkt (Neu 2004; Neu/Pokorny 2015). Angesichts der zunehmenden Relevanz von sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich der Extremismusbekämpfung und -prävention schaden diese mangelhafte Konzeptspezifikation und das Fehlen einer überzeugenden Indexbildung der Extremismustheorie; beides wurde selbst von ihren Vertreter*innen unlängst als Problem erkannt.

Was derweil unter ›Linksextremismus‹ verstanden werden könnte, macht die im Jahr 2024 erstmals von der KAS veröffentlichte repräsentative Studie »*Nur nicht, dass der Verfassungsschutz bei mir klingelt*« (Pokorny/Roose 2024) deutlich. Neben ›rechtsextremen‹ Einstellungsmustern werden hier auch Zustimmungswerte zum »Linksextremismus« und »allgemeinen Extremismus« erhoben. Zum ›allgemeinen Extremismus‹ zählen die Verfasser*innen neben »Absolutheitsanspruch« und »Demokratieablehnung« auch die Einstellungsdimensionen »Utopismus« und »Fanatismus/Aktivismus«. ›Linksextremismus‹ zeichne sich vor allem durch »Ablehnung des bürgerlichen Staates«, »Antikapitalismus«, »Antiimperialismus« und einen »Antifaschismus« aus, den die Studie im Kern als »Freund-Feind-Wahrnehmung« konstruiert. Was hier zum Ausdruck kommt, lässt sich als radikalisierte Variante von Konservativismus begreifen, die jegliche Form von Protest und Gesellschaftskritik unter Extremismusverdacht stellt. Nicht um die freiheitlich-demokratische Verfassung der Bundesrepublik geht es hier, sondern um ihre ›bürgerliche‹ Verfasstheit. »Rassismus«, »Ausländerfeindlichkeit«, »Antisemitismus«, »Islamfeindlichkeit« und »Sozialdarwinismus« werden auch hier als zentrale Einstellungsmerkmale des »Rechtsextremismus‹« aufgezählt, im Ergebnis sind diese aber nicht so weitverbreitet wie ›linksextreme‹ Einstellungen und vor allem ein Phänomen der sozialen und politischen Ränder. Die ›bürgerliche Mitte‹ gilt den Autor*innen – allen Wahlerfolgen der AfD zum Trotz – weiterhin als Hort politischer ›Normalität‹.

## Kritische Autoritarismusforschung

Heute können die »Mitte-Studien« auf einen breiten Konsens in politischer Bildung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft bauen, wo sie regelmäßig rezipiert und besprochen werden. Das Konzept der »gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit« etwa hat Eingang in Regierungsprogramme gefunden und macht den Erfolg der sozialwissenschaftlichen Rechtsextremismusforschung deutlich. Gesellschaftlicher Zusammenhalt wird dabei als wesentliches Element demokratischen Zusammenlebens erkannt und gefördert.

Rückblickend betrachtet werden an der »Mitte-Studie« als historisch gewachsene Diskursformation aber auch die Fragilität dieses gesellschaftspolitischen Konsenses und die Handlungsfelder sichtbar, in denen um ihn gerungen wird. So geht es nicht nur um die Verbreitung ›antidemokratischer‹ Einstellungsmerkmale, sondern auch um ihre Entstehungsbedingungen und um Programme, mit denen ihnen am besten zu begegnen ist. Hier konkurrieren – idealtypisch formuliert – zivilgesellschaftliche Ansätze der Demokratieförderung mit sicherheitspolitischen Ansätzen der Überwachung und Repression.

In der Öffentlichkeit vollziehen sich diese Auseinandersetzungen vor allem im Kontext eines publizistischen ›Mitte‹-Diskurses. Mit Jürgen Link lässt sich diesbezüglich von einer Verbindung zwischen »sozialwissenschaftlichem Spezialdiskurs« und publizistischen »Interdiskursen« sprechen. Die »statistischen Daten, Kurven und Grenzwerte« (Link 2013, S. 21) der »Mitte-Studien« werden der Öffentlichkeit durch »Kollektivsymbole« (ebd.) zugänglich gemacht. Ein solches Symbol stellt auch die ›Mitte der Gesellschaft‹ dar. Bei der Übersetzungsarbeit von sozialwissenschaftlichem Wissen ins öffentliche Bewusstsein spielt sie jedenfalls eine wichtige Rolle. Darüber hinaus eröffnet die Rede von einem ›Rechtsextremismus der Mitte‹ eine Anschlussmöglichkeit für extremismustheoretische Gegendiskurse, die ihrerseits von einem ›Extremismus der Ränder‹ ausgehen und die Gefahr des ›Linksextremismus‹ betonen.

Der sich so konstituierende, öffentliche ›Mitte‹-Diskurs dreht sich vor allem um die demographische Verbreitung von ›extremen‹ Einstellungsmerkmalen, ihre gesellschaftspolitische Legitimität und die Frage, aus welcher Richtung die Demokratie und der Rechtsstaat vor allem bedroht seien. Die Rolle von Sicherheitsbehörden, des parteinahen Stiftungswesens, staatlicher Förder- und Bildungsprogramme, publizistischer Diskurse und sozialwissenschaftlicher Wissensproduktion geraten dabei aus dem Blick. Durch diese Ausblendung seiner institutionellen Rahmenbedingungen und Hervorbringungsweisen depolitisiert der ›Mitte‹-Diskurs in seiner aktuellen Ausprägung das politische Bewusstsein der Bevölkerung, indem ›rechtsextreme‹ Einstellungspotentiale vor allem als statistische Größe und nicht als gesellschaftspolitische Konstruktionen begriffen werden. Dem Vorhaben einer »kritischen Wissenschaft«, in der es um die »Selbstaufklärung der Gesellschaft« (Decker/Kiess et al. 2022, S. 20) gehen soll, läuft diese Diskursdynamik jedenfalls entgegen. Insbesondere die Bindung an den Begriff des ›Rechtsextremismus‹, in dem sich Sozialwissenschaft und Sicherheitspolitik kreuzen, wird hier zu Recht als Problem erkannt (ebd., S. 21).

Mit der partiellen Abkehr vom ›Mitte‹-Diskurs und der Umbenennung der Studienreihe in »Leiziger Autoritarismus-Studie« haben Oliver Decker und seine Kolleg*innen vom Leipziger Else-Frenkel-Brunswik-Institut (EFBI) im Jahr 2018 schließlich den konzeptuellen Schwerpunkt verschoben, die gesellschaftstheoretischen und sozialpsychologischen Grundlagen der Forschungsarbeit deutlicher hervorgehoben und sie damit dem öffentlichen ›Mitte‹-Diskurs wieder etwas entrückt. Zwar untersuchen die Sozialwissenschaftler*innen weiterhin die Verbreitung antidemokratischer Einstellungen in der ›Mitte der Gesellschaft‹, im Zentrum steht dabei aber nicht mehr der ›Rechtsextremismus‹, sondern makrostrukturelle »autoritäre Dynamiken« und sozialpsychologisch grundierte »autoritäre Syndrome« (Decker/Kiess et al. 2018). Anders als der ›Rechtsextremismus‹ konstituiert sich der ›Autoritarismus‹ nicht erst in der Ablehnung des ›demokratischen Verfassungsstaates‹, sondern im Kontext von gewaltförmigen Vergesellschaftungserfahrungen und den daraus hervorgehenden Diskriminierungspraktiken. Im Gegensatz zum ›Extremismus‹ ist er somit ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, das sich – jenseits eines klassischen Links-Mitte-Rechts-Schemas – in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung über die verschiedenen Klassen, Schichten und Milieus verteilt und von dort aus den demokratischen Zusammenhalt bedroht.

Für eine kritische Rechtsextremismusforschung ist die hier vollzogene begriffliche Abwendung vom öffentlichen ›Mitte‹-Diskurs und der darin verwickelten »vereinfachende Extremismustheorie« (Decker/Kiess et al. 2022, S. 26) von diskursstrategischer Bedeutung. In der öffentlichen Berichterstattung wird die »Komplexität der autoritären Dynamiken« allerdings weiterhin kaum aufgegriffen, indem vor allem die Zustimmungswerte und Entwicklungstrends des ›rechtsextremen‹ Einstellungspotentials wahrgenommen werden. Für eine kritische Autoritarismusforschung ist es daher ratsam, die Heterogenität antidemokratischer Phänomene besser herauszuarbeiten. Dabei ist es nicht nur wichtig, auf die repräsentativen Erhebungswerte und ihre meinungsklimatischen Veränderungen zu verweisen, sondern auch auf die sozialtypischen Ausprägungen des ›neuen Autoritarismus‹ (Decker/Brähler et al. 2018, S. 117–157; Heitmeyer 2018, S. 78–88; Nachtwey/Heumann 2019; Heumann 2024). Für eine zeitgemäße Diagnose des antidemokratischen Gefahrenpotentials und zur Entwicklung von wirkungsvollen Gegenmaßnahmen sind solche Untersuchungen unverzichtbar.

# moralisieren

Allianzen

Antisemitismusdefinition

Dauerleihgabe
eckiger Tisch

Engagement

gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung
intersektional

Kohleausstieg

Manifest

**moralisieren**

Privileg
Racial Profiling
repräsentativ

Seenotrettung

soziale Reproduktion
streiten
Suchbarkeit
Tierwohl
trans

© 2025 Cord Schmelzle, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-029 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Cord Schmelzle

## Moralisieren als kritische und deskriptive Vokabel

Der Ruf der Moral ist derzeit gründlich ramponiert. Ganz gleich, ob in der Sache über Migrationspolitik oder Klimaschutz, Coronamaßnahmen oder Waffenlieferungen, die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt oder vegane Currywürste in der VW-Kantine gestritten wird: Keine Debatte vergeht, ohne dass sie von Klagen über eine (vermeintliche) Moralisierung politischer Auseinandersetzungen und als moralisierend empfundene Formen des Urteilens begleitet wird. Diese Kritik greift eine verbreitete pejorative Verwendung des Verbs »moralisieren« im Sinne des moralischen Predigens und (Er-)Mahnens auf. Wer in diesem Sinne moralisiert, will nicht nur auf die moralische Dimension eines Sachverhalts aufmerksam machen, sondern meint in der Regel, seine Gesprächspartner*innen bedürften der moralischen Unterweisung. Diese Verwendung moralischer Kategorien in öffentlichen Auseinandersetzungen wird mal als naive Verkennung politischer Realitäten belächelt (Ott 2016), als möglicher Treiber gesellschaftlicher Polarisierung mit Sorge betrachtet (Merkel 2021) oder als Akt der Bosheit verurteilt (Somek 2021). In jedem Fall erscheint den Kritiker*innen das Moralisieren als Pathologie des öffentlichen Sprechens und damit letztlich als Gefahr für das demokratische Miteinander und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Ablehnung als moralisierend empfundener Sichtweisen ist in den öffentlichen Debatten mittlerweile so präsent, dass sie sich unter den aus den Vereinigten Staaten importierten Labels des »*wokeismus*« beziehungsweise der »Cancel-Culture« als eigenständiges Genre der Kulturkritik – und als potentes politisches und publizistisches Geschäftsmodell – fest etabliert hat. Populäre Sachbücher über die Gefahren des Moralisierens – sowohl aus konservativer (Grau 2018) als auch aus traditionalistisch-linker Sicht (Stegemann 2018) – haben ebenso Konjunktur wie eine politische Rhetorik, die sich wortmächtig und symbolträchtig gegen den (vermeintlich) ›woken Zeitgeist‹ stemmt. So war »Weiß-blau statt woke – Freistaat statt Verbotsland« einer der Wahlkampfslogans, mit denen die CSU im Bayrischen Landtagswahlkampf 2023 zu reüssieren hoffte.

Aus Perspektive der Verteidiger*innen des öffentlichen moralischen Sprechens und Urteilens stellt sich die Lage anders dar. Sie verstehen die Verwendung moralischer Argumente in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen im Sinne einer ebenfalls – laut Duden – gebräuchlichen neutralen Verwendung von »moralisieren« schlicht als das Anstellen »die Moral betreffende[r] Betrachtungen«. Dieses Einnehmen des moralischen Standpunkts fällt typischerweise dann besonders auf, wenn der moralische Blick auf einen Sachverhalt ungewohnt oder umstritten ist. In diesem Sinne ist Moralisierung zunächst ein deskriptiver Begriff für die moralische Thematisierung eines Sachverhalts, der üblicherweise nicht aus einer moralischen Perspektive betrachtet wird. Ein Beispiel für diese Form der Moralisierung wären etwa kritische Aktionär*innen, die entgegen der Norm im Wirtschaftsleben moralische Aspekte in die Diskussion der Geschäftsstrategie des Unternehmens einfließen lassen (Ladwig 2020a, S. 333). Andere Beispiele für gesellschaftliche Phänomene, die in den letzten Jahren in diesem Sinne moralisiert wurden, sind Fragen der Migration jenseits des schon immer moralisch konnotierten Rechts auf Asyl (Ott 2016), des Konsums tierischer Produkte und des Wohlergehens von Nutztieren (Ladwig 2020b; 2020a) und allgemein des Verhaltens von Verbraucher*innen in Bezug auf Menschenrechte, Klima- und Umweltaspekte (Hohl 2020). Diejenigen, die diese Praktiken zum Gegenstand der moralischen Betrachtung machen wollen, sind der Ansicht, dass hier erhebliche moralische Defizite zu verzeichnen sind, die einer gesellschaftlichen Thematisierung bedürfen. Sie verweisen gerne darauf, dass heute selbstverständlich scheinende moralische Mindeststandards wie die Ächtung von Rassismus und Sklaverei, die Gleichstellung der Geschlechter oder die gewaltfreie Erziehung erst erfolgreich in diesem Sinne moralisiert werden mussten, um politischen Fortschritt zu erreichen (Moody-Adams 1999; Buchanan/Powell 2018).

Die erstaunliche Aufmerksamkeit, die die Auseinandersetzung um moralisierendes Sprechen in den letzten Jahren erfahren hat, hat auch damit zu tun, dass sie als Symptom eines tieferliegenden gesellschaftlichen Zerwürfnisses gedeutet wird. In der kollektiven Imagination verläuft dessen Front entlang sozialstruktureller Kategorien. Das Klischee könnte klarer nicht sein: Moralisiert wird

demnach von dem im Sitzen (allerdings nicht am Lenkrad) arbeitenden und in der Großstadt lebenden akademischen Milieu der Lastenfahrradfahrenden, während die Freund*innen der Realpolitik, die die moralischen Verpflichtungen zu offenen Grenzen und Gendersternchen mit Skepsis betrachten, formal geringer gebildet sind, häufiger auf dem Land oder in Ostdeutschland leben und ihren Wochenendeinkauf mit dem Auto erledigen (für eine datengesättigte Kritik dieser Karikatur vgl. Mau/Lux et al. 2023). In dieser Betonung kultureller Differenzen hallt die sozialwissenschaftliche Debatte zu den sogenannten neuen *Cleavages* wider, der zufolge sich politische Spaltungslinien zunehmend entlang kultureller Einstellungen ausrichten, die sich auf Kategorien wie Geschlecht, Ethnizität, Migration und Lebensstil beziehen (Kriesi 1998). Entlang dieser Fronten entzündeten sich Konflikte, in denen nicht die Verteilung knapper Ressourcen, sondern die Anerkennung kulturell geprägter kollektiver Identitäten und mit ihnen verbundener moralischer Selbstverständnisse auf dem Spiel stünden (Offe 1998). Da Kompromisse in solchen »unteilbaren« Identitätskonflikten kaum möglich seien (Hirschman 1994), würden sie zum Treiber politischer und sozialer Polarisierungsprozesse, die in vielen westlichen Gesellschaften nicht nur den gesellschaftlichen Frieden, sondern langfristig auch die Stabilität demokratischer Institutionen gefährdeten (Merkel 2021). Die Sorge vor der Moralisierung politischer Konflikte wird somit zur Sorge um die Demokratie und das gesamte westlich-liberale Gesellschaftsmodell.

## Kritik des Moralisierens

So allgegenwärtig Moralisierungsvorwürfe sind, so sehr unterscheidet sich, auf welche Formen der Verwendung moralischer Kategorien sie zielen und was genau an diesen kritisiert wird. Diese Ambivalenzen betreffen nicht nur die öffentliche Debatte in den Feuilletons und auf Twitter bzw. X, in der begriffliche Schärfe kaum zu erwarten ist, sondern auch die wissenschaftliche Diskussion. Hier lassen sich fünf Argumente unterscheiden, die gegen moralisierendes Sprechen vorgebracht werden.

Das radikalste dieser Argumente richtet sich nicht gegen einzelne defizitäre Formen des Moralisierens, sondern gegen die Bezugnahme auf moralische Argumente in politischen Kontexten an sich. Im Namen eines vermeintlichen Realismus, der mal im abgeklärten Jargon der *rational-choice*-Theorie daherkommt, mal als reaktionäre Kritik des Liberalismus, wird das Politische als amoralische Sphäre verstanden, in der Kategorien wie Gerechtigkeit, Menschenrechte oder prozedurale Fairness keine Rolle für die Einschätzung von Handlungsoptionen spielen. Fragen wie etwa, ob Geflüchtete ein Recht auf Aufnahme haben, ob den entwickelten Ländern eine besondere Verantwortung zur Bekämpfung des Klimawandels zukommt oder ob in liberalen Demokratien eine Pflicht zur Unterstützung der Ukraine gegen den russischen Angriffskrieg besteht, erscheinen selbst ernannten Realist*innen bestenfalls sinnlos: Politisches Handeln ließe sich rückstandslos dadurch erklären, welches Verhalten den eigenen – individuellen oder nationalen – Interessen nützt und welches ihnen schadet. Der Verweis auf moralische Prinzipien erscheint daher entweder als ein naives Missverständnis oder als perfide Taktik im Kampf der Interessen, die sich moralische Emotionen wie Scham und Empörung zunutze macht, um den eigenen Willen durchzusetzen. Letzteres meinte etwa der Staats- und Völkerrechtler Carl Schmitt, wenn er schreibt, »wer Menschheit sagt, will betrügen« (Schmitt 1932, S. 51).

Das Problem der genannten realistischen Diagnosen besteht darin, dass sie weder das Selbstverständnis noch das Verhalten politischer Akteur*innen angemessen erklären können. Politische Parteien haben neben gemeinsamen Interessen immer auch geteilte Ideologien, die auf moralischen Werten wie Freiheit, (sozialer) Gerechtigkeit oder Eigenverantwortung beruhen und die Grundlagen ihrer Identitäten und Programme bilden. Politiker*innen verweisen auf von diesen Werten abgeleitete Vorstellungen des Gemeinwohls – und nicht auf die Interessen der Wähler*innen oder Funktionärsklasse ihrer Partei –, wenn sie politische Maßnahmen fordern, rechtfertigen oder kritisieren (Elster 1997). Auch populistische Bewegungen, die eine Rückbesinnung auf die Anliegen des »wahren Volkes« fordern, tun dies im Namen eines vermeintlichen, moralisch aufgeladenen Gemeinwohls, das gegen die verachtete Interessenspolitik der »Altparteien« in Stellung gebracht wird (Müller 2016). Die Bedeutung moralischer Vorstellungen spiegelt sich nicht nur in der politischen Rhetorik, sondern oftmals auch in politischen Handlungen wider: Bürger*innen gehen für die Belange von Minderheiten, Migrant*innen und künftigen Generationen auf die Straße und treffen

regelmäßig Wahlentscheidungen, die ihren ökonomischen Interessen widersprechen. Schon allein die Tatsache, dass sie sich überhaupt politisch engagieren und an Wahlen beteiligen, lässt sich angesichts der Kosten der Partizipation in Relation zum minimalen individuellen Einfluss nicht durch Eigeninteresse erklären (Quiggin 1987). Als Erklärung politischer Prozesse ist der amoralische Realismus daher nicht sonderlich realistisch. Sein Ziel erscheint eher politisch als analytisch: Wenn moralische Argumente als prinzipiell fehl am Platz aus dem öffentlichen Diskurs ausgeschlossen sind, öffnet das einer chauvinistischen Politik auf Kosten von Migrant*innen, Minderheiten und künftigen Generationen Tür und Tor: Aus diesem Grund sind rhetorische Figuren wie der naive »Gutmensch« oder der perfide »Tugendterror« aus der »Rhetorik der Reaktion« (Hirschman 1991) nicht mehr wegzudenken. Durch sie wird ein Narrativ geschaffen, das moralische Kritik am Status quo unmöglich machen soll, indem es sie entweder als hysterische Überreaktion pathologisiert oder boshaftes Machtstreben delegitimiert. Lässt man diese totale Kritik an der Verwendung moralischer Kategorien in der Politik beiseite, lassen sich vier weitere Einwände gegen spezifische Defizite des Moralisierens unterscheiden, die jeweils bedenkswerte Kritikpunkte enthalten.

Eine zweite Kritik beklagt einen normativen Monismus, der neben der Moral keine anderen Werte mehr zulässt (so etwa Mieth/Rosenthal 2020). Kritisiert wird, dass moralische Standards verabsolutiert würden und in allen gesellschaftlichen Subsystemen wie beispielsweise der Kunst, dem Sport und eben auch der Politik die bereichsspezifischen Normen und Werte zu verdrängen drohten. Kunstwerke würden nicht mehr nach ihrem ästhetischen Wert, sondern nach der Reinheit ihrer moralischen Botschaft bewertet, im Sport zählten plötzlich (Lippen-)Bekenntnisse zu Toleranz und Menschenrechten mehr als die Exzellenz der Leistung, und in der Politik würde die Moral zunehmend nicht mehr die Grenzen, sondern die Ziele des Handelns setzen. Jüngere Beispiele für diese Sorgen sind etwa die Debatten um den Umgang mit antisemitischen bzw. als antisemitisch interpretierten Kunstwerken auf der documenta fifteen oder die Posse um Manuel Neuers Regenbodenbinde während der Fußballweltmeisterschaft in Katar. Kritisiert wurde nicht so sehr, dass Moral in all diesen Bereichen keine Rolle zu spielen habe, sondern dass sie in quasi-kolonialer Manier alle bereichsspezifischen normativen Standards zu entmachten versuche und damit die Funktionsfähigkeit der betroffenen Praktiken bedrohe: So würde beispielsweise Kunst, die nicht mehr primär an ihrem ästhetischen Wert gemessen werde, über kurz oder lang aufhören, Kunst zu sein.

Wie die angeführten Beispiele schon andeuten, ist die Expansion moralischer Normativität ambivalent: Während manche Moralisierung zu Recht als Bedrohung des Eigenwerts der betroffenen Praktik verstanden werden kann, scheint die moralische Kritik künstlerischer, sportlicher oder wirtschaftlicher Praktiken in anderen Fällen richtig und angemessen: Antisemitische Darstellungen, homophobe Sprüche oder ausbeuterische Geschäftspraktiken werden nicht dadurch sakrosankt, dass sie in künstlerischen, sportlichen oder ökonomischen Kontexten geschehen. Allerdings schaffen diese Kontexte konkurrierende Evaluationsmaßstäbe, die oftmals in Spannung zur moralischen Bewertung einer Praktik stehen. So macht es beispielsweise keine Schwierigkeiten, einem moralisch abstoßenden Kunstwerk einen ästhetischen Wert zuzubilligen. Die Moralisierung einer Praktik wird erst dann zum Problem, wenn die Auseinandersetzung mit ihr mit der moralischen Wertung abgeschlossen wird.

Eine dritte Kritik versteht den Rekurs auf moralische Prinzipien in politischen Fragen vor allem als analytischen Kategorienfehler, der das Verständnis gesellschaftlicher Probleme erschwere bzw. ideologisch verschleiere und so bewusst oder unbewusst ihre effektive Bearbeitung behindere. Diese Kritik der Moralisierung, die häufig aus einer linken Perspektive formuliert wird, zielt auf politische Paradigmen, die komplexe soziale Probleme auf vermeintliche individuelle moralische Defizite zurückführten und dabei institutionelle Rahmenbedingungen und strukturelle Zwänge ausblendeten. Treffende Beispiele sind etwa die Rolle, die dem Wert der Eigenverantwortung in der Rechtfertigung des aktivierenden Sozialstaats zugewiesen wird (Vogelmann 2014) oder Konzepte wie »$CO_2$-Fußabdruck« oder »Flugscham«, die den Klimawandel (auch) als Folge moralisch zweifelhafter privater Konsumentscheidungen erscheinen lassen (Jacobsen/Dulsrud 2007). In beiden Fällen werden die systemischen Ursachen der Probleme – vom regionalen Strukturwandel über die Macht der Fossillobby bis hin zu den dilemmatischen Strukturen der internationalen Klimapolitik – zugunsten eines Narrativs individueller Verantwortung ausgeblendet. Diese Form des Moralisierens ist aus zwei Gründen tatsächlich selbst moralisch problematisch: Zum einen ist sie gegenüber denjenigen unfair, denen sie einen ungebührlichen Anteil an der Schuld für gesellschaftliche Missstände zuweist. Hierauf reagieren die Betroffenen nicht

selten mit Trotzreaktionen, die die kritisierten Verhaltensweisen noch verfestigen. Zum anderen verstellt die zumindest unvollständige Analyse den Blick auf effektive Lösungsstrategien. Die Moralisierung gesellschaftlicher Missstände etabliert eine ebenso zahn- wie kostenlose Politik der Gewissensappelle als Alternative zur konflikt- und kostenintensiven Reform struktureller Rahmenbedingungen und macht diese damit weniger wahrscheinlich. Dies, so der Verdacht, erfolge mit voller Absicht, um die sozialen und ökologischen Kosten des kapitalistischen Wirtschaftssystems zu verschleiern.

Eine vierte Kritik konzentriert sich auf die politischen Folgen der Moralisierung. Für diese Argumentation ist es nicht weiter von Belang, ob moralische Kritik in politischen Auseinandersetzungen in der Sache gerechtfertigt und angemessen ist, was zählt, sind ihre – vermeintlich überwiegend negativen – Folgen für den politischen Prozess. Die moralische Aufladung politischer Konflikte sei eine ernste Gefahr für die Stabilität der Demokratie, da sie zur affektiven – das heißt auf Sympathien und Antipathien bezogenen – Polarisierung der Gesellschaft beitrage und so Kompromisse und Kooperation mit Andersdenkenden erschwere (für empirische Evidenz dieser These siehe Garrett/Bankert 2020). Der Soziologe Niklas Luhmann bringt diesen Gedanken wie folgt auf den Punkt: »Wenn man sich moralisch auf der richtigen Seite sieht, besteht wenig Grund, sich noch um eine Verständigung zu bemühen. Dann kann es nur darum gehen, der guten Sache zum Sieg zu verhelfen, und sei es mit immer stärkeren Mitteln« (Luhmann 2008, S. 349). Politische Gegner*innen würden dann nicht mehr als Personen mit anderen Wertvorstellungen und Interessen wahrgenommen, mit denen man sich arrangieren muss, sondern als moralisch defizitäre Charaktere, deren Positionen es zu bekämpfen gilt. Im Ergebnis führe dies zu einer politischen Kultur, die nicht mehr auf die Lösung kollektiver Probleme ziele, sondern auf die moralische Selbstvergewisserung der Handelnden.

Diese Sorge vor der entzweienden Wirkung moralischer Konflikte greift einen aus der der konservativen Moralkritik bekannten Allgemeinplatz auf, der sich schon bei Thomas Hobbes findet. Diese Tradition, die in Deutschland etwa in den Arbeiten Carl Schmitts und seiner Schüler widerhallt, sieht die zentrale Funktion politischer Institutionen in der Wahrung von Stabilität und Ordnung. Sie kann aber nicht erklären, warum diejenigen, die den Status quo als ungerecht und diskriminierend empfinden, sich mit den Verhältnissen abfinden sollten. Zudem bleibt sie die Antwort schuldig, wie sich moralisch motivierte Konflikte angesichts des faktischen Pluralismus in modernen Gesellschaften verhindern ließen.

Eine fünfte Spielart der Moralisierungskritik zielt schließlich auf die Instrumentalisierung der Moral im politischen Meinungskampf. Hier hat das böse Wort der »Moralkeule« seinen Platz: der zynische Missbrauch moralischen Vokabulars zur Delegitimierung politischer Gegner. Vor allem in den Sozialen Medien sind Formen der moralischen Kritik verbreitet, die erkennbar nicht von authentischer Empörung motiviert sind, sondern moralisches Vokabular nutzen, um Andersdenken zu dämonisieren. Die Philosophen Justin Tosi und Brandon Warmke sprechen in diesem Zusammenhang von *moral grandstanding*, das sie als die zur Schau gestellte, auftrumpfende Verwendung moralischen Sprechens definieren, das außermoralischen Zwecken – etwa politischen Interessen oder psychologischen Bedürfnissen – diene (Tosi/Warmke 2020). Auch wenn man den Eindruck teilt, dass der Vorwurf des *Grandstandings* auf viele Instanzen des Gebrauchs moralischer Kategorien in öffentlichen Debatten zutrifft, belegt Tosis und Warmkes Kritik bereits, dass das nicht auf alle Instanzen zutreffen kann und es insofern zulässige Formen moralischer Kritik geben muss. Der Vorwurf des *Grandstandings* bzw. der »Moralkeule« ist nämlich selbst ein *moralischer* Vorwurf. Wenn dieser Vorwurf in politischen Debatten zulässig und relevant sein soll, dann kann nicht jede Form des moralischen Sprechens und Kritisierens problematisch sein. Diese Kritik an der Instrumentalisierung moralischer Sprache zeigt also nur, dass es Kriterien für den gerechtfertigten Einsatz moralischer Kritik bedarf, und nicht, dass sie *per se* unzulässig wäre (Buddeberg 2024).

## Erklärungen des Moralisierens

Wenn man die fundamentale Kritik der Realist*innen am Moralisieren einmal als erfolgreich zurückgewiesen beiseitelässt, ergibt sich folgendes Bild: Der politische Streit darüber, wie Ressourcen und Anerkennung verteilt werden sollten und in welchem Verhältnis Eigenverantwortung und öffentliche Daseinsvorsorge stehen, lässt sich ohne den Rückgriff auf moralische Überlegungen kaum sinnvoll führen.

Wie bereits ausgeführt, bedeutet das allerdings nicht, dass der Rekurs auf moralische Argumente nicht auch selbst problematisch sein kann. Er kann übergriffig sein und falsche Erklärungen liefern, politische Konflikte vertiefen und als rhetorische Waffe missbraucht werden. Nimmt man die intensive öffentliche Debatte zu den Übeln des Moralisierens als Hinweis, scheint der Eindruck vorzuherrschen, dass diese defizitären Formen des moralischen Sprechens zunehmen. Wie kommt es dazu? Lässt sich ein kollektiver Verlust der moralischen Urteilskraft ausmachen? Ein Verfall der politischen Sitten, der schließlich zur moralischen Verteufelung Andersdenkender führt? Oder lassen sich – auch in der historischen Rückschau – Erklärungen finden, die die zunehmende Moralisierung politischer Auseinandersetzungen verständlich machen?

Eine erste Entwicklung besteht darin, dass der Konsens über den Geltungsbereich moralischer Normen schwindet und es deswegen häufiger zu Konflikten darüber kommt, ob bestimmte Handlungen oder Phänomene vom moralischen Standpunkt aus betrachtet werden sollten. Moralisierungstendenzen wären dann nicht zwingend das Ergebnis der fehlerhaften Auslegung oder böswilligen Instrumentalisierung moralischer Normen, sondern die Folge davon, dass zunehmend umstritten ist, wo die soziale und inhaltliche Grenze des Moralischen verläuft.

Die sozialen Grenzen des Moralischen bestimmen den Kreis derjenigen, die von moralischen Normen erfasst werden. Häufig wird hier zwischen moralischen Patient*innen und moralischen Agent*innen unterschieden (Hoff 1983). Unter moralischen Patient*innen versteht man alle Entitäten, denen moralische Sorge gebührt und deren Wohlergehen moralisch wertvoll ist. Sie werden von moralischen Normen geschützt. Als moralische Agent*innen werden diejenigen Akteur*innen bezeichnet, an die sich moralische Normen richten. Sie können moralische Verantwortung für ihr Handeln tragen und werden von moralischen Normen gebunden. Ein Phänomen kann nur dann in den Geltungsbereich der Moral fallen, wenn sich das Tun oder Unterlassen einer moralischen Agent*in auf das Wohlergehen oder die Interessen einer moralischen Patient*in auswirkt. Aber wessen Wohlergehen moralische Rücksicht erfährt und wem zugebilligt wird, moralisch handeln zu können, unterliegt dem geschichtlichen Wandel und ist auch gegenwärtig umstritten: Historisch wurde beispielsweise die Sklaverei von der Antike bis ins 19. Jahrhundert durch die Überzeugung gestützt,

dass es natürliche Unterschiede zwischen den Menschen hinsichtlich ihrer Vernunftbegabung, Freiheitsliebe und ihres Schmerzempfindens gebe, die den Ausschluss bestimmter Gruppen aus dem Kreis moralischer Patient*innen und Agent*innen rechtfertigten (Davis 1966). Zwar ist die Exklusion geborener Menschen aus dem Schutzbereich der Moral mittlerweile weitgehend geächtet, aber damit sind die Kontroversen über die Bedingungen moralischer Personalität nicht beendet. Welche Eigenschaften zum Status als moralische Patient*in bzw. Agent*in qualifizieren und welche Entitäten sie jeweils aufweisen, ist auch heute umkämpft. Genau an diesen Fragen entzünden sich viele der Streitigkeiten um Moralisierungsprozesse, die sich gegenwärtig beobachten lassen. So moralisieren Veganer*innen die Mensch-Tier-Beziehung, indem sie den Status moralischer Patient*innen für Tiere beanspruchen. Ähnlich gehen Umweltaktivist*innen vor, wenn sie unzureichende Klimaschutzmaßnahmen als Verstoß gegen die Rechte künftiger Generationen beschreiben und dafür Staaten und Unternehmen als kollektive moralische Agenten verantwortlich machen. Solche Moralisierungen müssen als fehlgeleiteter Moralismus erscheinen, wenn der Status von Tieren, künftigen Generationen oder Staaten und Unternehmen als moralischen Patient*innen beziehungsweise Agent*innen bestritten wird. Aber wie das Beispiel der Sklaverei zeigt, ist es nicht selbstevident, dass die bisherige Eingrenzung des Geltungsbereichs der Moral korrekt ist. Die Moralisierung eines Phänomens im Sinne seiner ungewohnten moralischen Thematisierung ist daher noch kein Beleg für eine fehlerhafte oder pathologische Verwendung moralischer Kategorien.

Ein analoges Argument gilt für die Kritik an der inhaltlichen Ausweitung des Geltungsbereichs der Moral. Der Bereich des Moralischen wird inhaltlich erweitert, wenn er entweder auf neue gesellschaftliche Subsysteme ausgeweitet wird oder neue moralische Normen Verhalten sanktionieren, das zuvor moralisch nicht problematisiert wurde. Ein historisch folgenreiches Beispiel für Ersteres ist die Moralisierung der internationalen Politik und insbesondere die Ächtung des Angriffskriegs (Hathaway/Shapiro 2017). Ein Fall der zweiten Variante ist der Einstellungswandel hinsichtlich sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, die mittlerweile nicht mehr als eine

unvermeidbare Folge weiblicher Erwerbsarbeit bagatellisiert wird, sondern seit den 1970er Jahren langsam als moralisches Übel anerkannt wird (Crosthwaite/Swanton 1986). Auch in diesem Fall ist unstrittig, dass der Geltungsbereich der Moral durch erfolgreiche Moralisierungskampagnen erweitert wurde. Und ähnlich wie im Fall der Sklaverei erscheinen uns auch diese Fälle nicht als fehlgeleitete, maßlose oder pathologische Formen der Moralisierung, sondern als moralischer Fortschritt, der hier und heute nahezu allgemein begrüßt wird.

Aber welche Relevanz haben diese historischen Fälle für aktuelle Debatten über die Moralisierung weiterer gesellschaftlicher Teilbereiche? Gegenwärtig vieldiskutierte Beispiele für eine immer weitere inhaltliche Ausdehnung des Moralischen sind etwa die Ächtung sogenannter »Mikroaggressionen« – subtiler, häufig unbewusster Formen der sprachlichen Diskriminierung, wie etwa die Frage, wo eine Person mit Migrationshintergrund ›eigentlich‹ herkomme – oder die Verwendung geschlechtergerechter Sprache. Während die einen den Schaden betonen, der durch symbolische Verletzungen und mangelnde sprachliche Repräsentation verursacht werde (Friedlaender 2018), beklagen andere eine ungerechtfertigte Überdehnung moralisch aufgeladener Kategorien wie der der »Schädigung« oder »Ungerechtigkeit«. Dieser sogenannte »concept creep« (Haslam 2016), der auf eine »schleichende Begriffsänderung« aufmerksam macht, führe dazu, dass moralisch zulässige Handlungen stigmatisiert und wertvolle Freiheiten wie die Rede- oder Kunstfreiheit beschnitten würden. Welche Partei in diesen Auseinandersetzungen Recht hat, lässt sich nicht mithilfe der oben zitierten Beispiele der Ächtung des Angriffskriegs und der sexuellen Belästigung klären. Aber sie zeigen, dass sich der mühsame Austausch von Argumenten nicht durch den Verweis auf den moralisierenden Charakter dieser Debatten umgehen lässt. Die Feststellung, hier werde moralisiert, ist kein argumentativer Trumpf, der den Streit in der Sache beendet.

Eine zweite Erklärung für Moralisierungsprozesse ergibt sich nicht aus sozialen oder inhaltlichen Veränderungen der Moral, sondern aus den sich wandelnden institutionellen Rahmenbedingungen, unten denen Akteur*innen moralisch handeln – oder eben nicht. Sie geht von der Überlegung aus, dass eine »moralische Arbeitsteilung« zwischen politischen Institutionen und ihren Mitgliedern besteht, der zufolge die Bürger*innen ihre Verantwortung für die Wahrung des Gemeinwohls und die Bereitstellung öffentlicher Güter an politische Institutionen delegieren. Im Gegenzug sind sie zum Aufbau von und zur Folgebereitschaft gegenüber diesen Institutionen verpflichtet – zumindest, wenn sie diese Aufgabe effektiv und gerecht erfüllen (Rawls 1971, S. 369). Diese moralische Entlastung der Bürger*innen kann aber nur solange gutgehen, solange die Institutionen im Hintergrund ihre moralisch relevanten Aufgaben – etwa die Sicherung von Eigentumsrechten, die soziale Versorgung der Bedürftigen oder die effektive Verhinderung des Klimawandels – verlässlich erledigen. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, fällt die Verantwortung an sie zurück. Ihre Lebensführung wird damit in dem relevanten Bereich, in dem auf institutionelle Lösungen kein Verlass mehr ist, re-moralisiert. Die Bürger*innen müssen dann entweder auf eine Reform der politischen Institutionen hinwirken oder – falls dies effektiv möglich ist – ihre Pflichten, so gut es geht, selbst erfüllen (Schmelzle 2021).

Die Wahrnehmung, dass die gewissenhafte Befolgung staatlicher Regeln nicht ausreichen wird, um fundamentale moralische Pflichten zu erfüllen, ist gerade in der Klimabewegung weitverbreitet. Angesichts des sich schließenden Zeitfensters für die im Pariser Abkommen beschlossene Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad ist diese Einschätzung nur allzu verständlich. Insofern scheint auch die Schlussfolgerung, dass die moralischen Pflichten bezüglich der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen an die Individuen zurückfallen, folgerichtig. Die Klimapolitik ist damit ein prima facie plausibles Beispiel für eine Konstellation, in der ein Wandel der politischen Rahmenbedingungen zu einer (Re-)Moralisierung eines Politikfeldes führt. Das bedeutet aber keinesfalls, dass die oben bereits kritisierte Moralisierung privater Konsumentscheidungen ein geeignetes Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht ist (Collins 2023). Die These, dass die Moralisierung der Klimapolitik eine folgerichtige Reaktion auf das Versagen der staatlichen Klimaschutzmaßnahmen ist, besagt, dass moralische Argumente in klimapolitischen Debatten ihre Berechtigung haben. Sie impliziert nicht, dass eine bestimmte Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels moralisch gefordert wäre.

Eine dritte und letzte Entwicklung, die die Zunahme moralisierender Rhetorik erklären kann, ergibt sich aus Veränderungen der technologischen Bedingungen des moralischen Sprechens. Aus dieser Perspektive ist die Allgegenwart moralischer Rede zumindest teilweise darauf zurückzuführen, dass sich die Möglichkeiten der Artikulation und die Anreize zur Äußerung moralischer Kritik mit dem Aufkommen Sozialer Medien verändert haben. Diese haben die Möglichkeit, an öffentlichen Diskursen teilzunehmen, zunächst demokratisiert. Das Design, die Belohnungsfunktionen und die Algorithmen Sozialer Medien setzen dabei allerdings keine Anreize für deliberative Kommunikation, sondern für möglichst emotional engagierte Beiträge. Inhalte, die auf moralische Empörung abzielen oder diese artikulieren, sind dabei besonders erfolgreich. Wie Tosi und Warmke herausgearbeitet haben, bedient das Gefühl, sich öffentlich mit einer guten Sache gemeinzumachen und sich aus dem Komfort seines Wohnzimmers dem Bösen entgegenzustellen, zwei zentrale psychologische Bedürfnisse – ein Streben nach Anerkennung und einen Wunsch nach Dominanz (Tosi/Warmke 2020). Während das Anerkennungsbedürfnis eher Akte der Solidarisierung und des sogenannten *virtue signalings* – der Zurschaustellung der eigenen Tugendhaftigkeit – auslöst, verleitet das Dominanzstreben unter Umständen zu einem »morally motivated networked harassment« (Marwick 2021) in Form des kollektiven Maßregelns vermeintlicher oder tatsächlicher moralischer Normbrüche. Soweit, so schlecht: Diese Form der Instrumentalisierung moralischer Sprache ist nicht nur gegenüber den durch sie Stigmatisierten unfair, sondern schmälert letztlich auch den Wert der vorgebrachten moralischen Kritik durch inflationären und unaufrichtigen Gebrauch (Archer 2018). Soziale Medien und die durch sie begünstigten psychologischen Mechanismen sind damit vielleicht eine Erklärung für die Zunahme moralisierender Rhetorik, aber, anders als die beiden zuvor diskutierten Entwicklungen, können sie wenig zur Rechtfertigung moralisierender Kommunikation beitragen.

Dieser kritischen Perspektive auf die moralisierende Wirkung Sozialer Medien werden zwei Argumente entgegengesetzt, die zumindest ein ambivalenteres Bild erzeugen: Das erste Argument stellt darauf ab, dass Soziale Medien die öffentliche Sichtbarkeit von Ungerechtigkeiten erhöhen, in dem sie den Betroffenen ein Forum und die Möglichkeit der Vernetzung bieten. Soziale Bewegungen wie #MeToo und #BlackLivesMatter, die die moralischen Übel der sexuellen und rassistischen Gewalt anprangern, wären ohne Soziale Medien kaum möglich gewesen oder hätten zumindest keine vergleichbare Aufmerksamkeit erfahren. Die virale Verbreitung der Kampagnen und die von ihnen ausgelöste breite Thematisierung von Sexismus und Rassismus als strukturell verankerte Herrschaftsverhältnisse wurde auch durch die Mobilisierung moralischer Emotionen wie Empörung ermöglicht (van Bavel/Robertson et al. 2024). Die damit einhergehende Polarisierung der öffentlichen Debatte, einer der zentralen Kritikpunkte an moralisierender Kommunikation, erweist sich damit als Kehrseite der erfolgreichen politischen Mobilisierung. Ein zweites Argument hängt eng damit zusammen: Die moralische Empörungskultur in den Sozialen Medien habe zwar offensichtlich negative Aspekte, sie biete aber gleichzeitig eine noch nie dagewesene Möglichkeit zur dezentralen und quasi-demokratischen Durchsetzung sozialer Normen (Levy 2021; Billingham/Parr 2020). Durch Praktiken des *Naming and Shaming* – also des öffentlichen Anprangerns –, die auch und gerade den gesellschaftlich Marginalisierten zur Verfügung stünden, könnten Verstöße gegen moralische Normen umgehend sanktioniert und damit sozial wirksam werden. Dem stehen die bekannten Risiken der moralischen Selbstjustiz wie die Willkür der Normsetzung, fehlende Standards der Beweisführung, eingeschränkte Möglichkeiten der Verteidigung und das Risiko exzessiver Sanktionen entgegen (Aitchison/Meckled-Garcia 2021), die zwar im Einzelfall häufig, aber nicht grundsätzlich gegen Online-*Shaming* sprächen (Billingham/Parr 2020).

Die virale Verbreitung moralischer Kommunikation und die Effektivität moralischer Sanktionen können also aus einer konsequentialistischen Perspektive nicht nur zur Erklärung, sondern auch zur Rechtfertigung der Verwendung moralischer Rhetorik in sozialen Netzwerken beitragen. Aber selbst, wenn man bereit ist, die Kollateralschäden der digitalen Selbstjustiz zu akzeptieren, bleibt fraglich, ob der instrumentelle Zugriff auf moralische Normen und

Emotionen nicht langfristig ihre Verbindlichkeit und motivationale Kraft untergräbt. So ist der Vorwurf, die Moral werde als »Moralkeule« instrumentalisiert, selbst zu einer potenten rhetorischen Waffe geworden, um moralische Kritik in toto abzulehnen. Diese Dynamik aus exzessiv moralisierender Rhetorik und einer sich daran entzündenden maßlosen Moralismuskritik versperrt den Blick auf die dahinterstehenden moralischen Konflikte, die es eigentlich verdient hätten, öffentlich ausgetragen zu werden.

## Moral als Spaltungslinie

Im politischen und medialen Diskurs über die Moralisierung öffentlicher Auseinandersetzungen werden von der Mehrheit der Beobachter*innen zwei Einschätzungen geteilt: Erstens, dass moralisierende Rhetorik in öffentlichen Debatten – zunächst im neutralen Sinne der moralischen Thematisierung – auf dem Vormarsch ist, und zweitens, dass diese Entwicklung überwiegend negativ ist. Diese Skepsis ist nicht unberechtigt: Ein moralisch dominierter Blick auf komplexe Gesellschaften läuft Gefahr, die Funktion und den Eigenwert wichtiger gesellschaftlicher Teilsysteme wie Kunst oder Politik zu untergraben, falsche Erklärungen für strukturelle gesellschaftliche Probleme zu liefern und politische Gräben zu vertiefen. Gerade Letzteres erscheint problematisch: Diagnosen gesellschaftlicher Spaltung, zunehmender Polarisierung und schwindenden Zusammenhalts bestimmen die öffentliche Debatte und gelten als eine zentrale Ursache für die gegenwärtige Krise der Demokratie (Merkel 2021; Selk 2023). Warum also im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenhalts nicht einfach auf moralisierende Rhetorik in politischen Debatten verzichten?

Diese Strategie der moralischen Abstinenz zur Wahrung des gesellschaftlichen Burgfriedens erscheint aus drei Gründen verfehlt. Erstens ist sie aussichtslos: Das Ideal einer »lösungsorientierten« Politik, die frei von moralischem Ballast »unideologisch« entscheidet, ist eine Illusion, die nur deshalb plausibel erscheinen kann, weil der moralische Wert bestimmter Güter, allen voran der Sicherheit, relativ unumstritten ist. Sie endet abrupt, wie nicht zuletzt die Corona-Pandemie gezeigt hat, sobald sich Konflikte mit anderen Werten abzeichnen, etwa wenn sich der Wunsch nach Sicherheit nur um den Preis massiver Freiheitseinschränkungen realisieren lässt. Will man in solchen Konfliktsituationen die demokratische Deliberation nicht einfach abbrechen, muss man argumentativ ins moralische Register wechseln. Die Verbannung moralischer Argumente aus dem öffentlichen Diskurs ist zweitens ungerecht. Sie stützt die bestehende Verteilung von Status, Macht und Ressourcen, indem sie denjenigen, die am unteren Ende der Verteilungsordnung stehen, das Recht auf moralische Kritik und legitimen Widerstand gegen die Verhältnisse abspricht. Schließlich ist es drittens kontraproduktiv, moralische Konflikte im Interesse der gesellschaftlichen Harmonie und Stabilität stillstellen zu wollen. Diese Perspektive verkennt das konstruktive und sozialintegrative Potenzial von Konflikten, das die gesellschaftliche Selbstkorrektur und Anpassung an sich wandelnde Umwelten vorantreibt und damit ihre langfristige Stabilität sichert (Deitelhoff/Schmelzle 2023).

Diese Argumente für die Bedeutung moralischer Konflikte belegen nicht, dass der Trend zur Moralisierung unproblematisch ist. Noch weniger können sie zeigen, dass konkrete Fälle von Moralisierung gerechtfertigt sind. Ihre Funktion ist eine andere: Sie sollen zeigen, dass moralischer Streit in freien, weltanschaulich pluralen Gesellschaften notwendig und unvermeidlich ist. Er lässt sich nicht um des lieben Friedens willen aus der Gesellschaft verbannen, sondern muss geführt werden. Die Auseinandersetzung mit Moralisierungsprozessen kann dazu beitragen, diese Konflikte produktiver zu gestalten, indem sie hilft zu erkennen, worüber eigentlich gestritten wird: Über die soziale und inhaltliche Reichweite von Moral, über die Bedingungen und Konsequenzen moralischer Verantwortung in komplexen institutionellen Kontexten oder über die Mittel, mit denen moralische Normen durchgesetzt werden können. Eine solche Präzisierung der Streitpunkte könnte zu einer Versachlichung und Begrenzung der Debatten über die zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikte beitragen und so verhindern, dass die Haltung zur moralischen Rhetorik in öffentlichen Auseinandersetzungen zu einer neuen gesellschaftlichen Spaltungslinie wird.

# Nebenkage

Nebenklage

Allianzen
alte Bundesrepublik

Antisemitismusdefinition

citizenship

Mitte-Studie

**Nebenklage**

politische Bildung

Racial Profiling
repräsentativ

streiten

© 2025 Antonia von der Behrens, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-030 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Antonia von der Behrens

## Anerkennung und Aufklärung

Die »Nebenklage« bezeichnet im Strafrecht die Möglichkeit für Verletzte einer Straftat, sich aktiv an einem Strafverfahren gegen die Angeklagten zu beteiligen. Nebenkläger*innen können in dem gerichtlichen, die Tat- und Schuldfrage klärenden Strafverfahren neben der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung mit eigenen Rechten auftreten. Allerdings steht nicht allen Verletzten einer Straftat die Möglichkeit der Nebenklage offen, sondern insbesondere Angehörigen von Getöteten und Verletzten einer Straftat, soweit höchstpersönliche Rechtsgüter, wie die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, betroffen sind.

Die Gründe von Verletzten, sich als Nebenkläger*innen an einem Strafverfahren zu beteiligen, sind vielfältig. Nach der rechtlichen Konzeption der »Nebenklage« sind die Interessen der Verletzten auf Genugtuung ausgerichtet, das heißt auf die Feststellung der Schuld von Angeklagten – also der mutmaßlichen Täter*in – für die Rechtsverletzung und deren Bestrafung. In der Rechtswirklichkeit ist es für die Verletzten jedoch häufig wichtiger, dass durch das Gericht festgestellt wird, dass und warum der verletzten Person Unrecht – und nicht bloß ein Unglück – widerfahren ist (Bader 2019, S. 215). Bei rechten, rassistischen oder antisemitischen Straftaten ist das Benennen dieser Tatmotive für viele Betroffene zentraler Bestandteil der Anerkennung des erlittenen Unrechts.

Darüber hinaus kann es Nebenkläger*innen um eine weitergehende Aufklärung der Tatumstände und Hintergründe gehen. Das spielt vor allem in Verfahren eine Rolle, in denen weder die Staatsanwaltschaft noch die Verteidigung Interesse an der Klärung der Hintergründe, der Motive oder eines möglichen staatlichen Mitverschuldens an der Tat oder bei der Täter*innenschaft von Amtsträger*innen haben.

Die Frage nach der Bedeutung der Nebenklage für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, das heißt die Frage nach ihrem repressiven oder emanzipativen Gehalt ist abhängig von der Perspektive und dem Verständnis vom Charakter des Strafverfahrens und seinen Akteur*innen: Im Strafverfahren macht der Staat als Inhaber des Gewaltmonopols stellvertretend für die Rechtsgemeinschaft der angeklagten Person den Prozess. Diese Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs ist immer gewaltförmig und repressiv; negativ verstärkend wirkt die generelle Parteinahme der Öffentlichkeit für Verbrechensopfer und die durch die Politik vorangetriebene Beschneidung der Rechte von Beschuldigten und Angeklagten. Der emanzipative Gehalt der Nebenklage, die sich der Anklage der Staatsanwaltschaft anschließt und auf ihrer Seite gegen die angeklagten Personen im Prozess auftritt, erscheint somit fraglich, legitimiert sie doch formal den staatlichen Strafanspruch.

Ein zumindest im Rahmen des geltenden Rechts emanzipativer Charakter kann der Nebenklage jedoch dann zukommen, wenn sie den bürgerlichen Rechtsstaat an seinen eigenen Ansprüchen misst; wenn also Verletzte einer Straftat erst über die Rechtsstellung als Nebenkläger*in ihre grundrechtlich geschützten Rechte auf Gleichbehandlung oder Schutz von Leib und Leben einfordern können, weil diese gerade nicht von der Strafjustiz geschützt werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die gesellschaftlichen Hierarchien und Marginalisierungen – wie Klassismus, Sexismus oder Rassismus – , die zur Tat geführt oder diese bedingt haben, im Strafverfahren reproduziert werden oder wenn die Staatsanwaltschaft kein Interesse an einer Aufklärung hat. In Fällen von Polizeigewalt oder möglicher staatlicher Mitverantwortung bei Täter*innen- oder Mitwisser*innenschaft von sogenannten Vertrauenspersonen, kurz V-Personen, der Sicherheitsbehörden kann es Aufgabe der Nebenklage sein, die Einleitung des Ermittlungsverfahrens oder die Erhebung der Anklage zu erzwingen oder Aufklärung im Strafprozess einzufordern. Dann kann das Ringen der Nebenkläger*innen um ihre Interessen im Strafverfahren durchaus dazu beitragen, gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse oder die Verschleierung staatlicher Mitverantwortung sichtbar machen.

Wenn auch in der Praxis die größte Zahl von Nebenklagen diejenige in alltäglichen Verfahren vor den Amts- und Landgerichten wegen Sexualstraftaten und Gewaltverbrechen ist, wird in dieser Auseinandersetzung um den Begriff und die Wirkung der Nebenklage nicht auf diese zahlenmäßig größte Gruppe von Nebenklagen eingegangen. Sie widmet sich vielmehr Konstellationen, in denen die Nebenklage in großen öffentlichkeitswirksamen Prozessen mit ihrem Kampf um Anerkennung und Aufklärung im Strafverfahren zugleich in die Gesellschaft hineinwirken konnte und bei denen ihr emanzipativer Gehalt sichtbar wurde.

Dieser Fokus ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass die öffentliche Wahrnehmung der Nebenklage in den letzten Jahren vor allem durch Verfahren um rechte Anschläge und Morde geschärft wurde, in denen die Nebenklage nachdrücklich Aufklärungsforderungen in Bezug auf die staatliche und gesellschaftliche Mitverantwortung erhoben und die Anerkennung der spezifischen Tatfolgen bei rassistischen und antisemitischen Taten eingefordert hat. Zu den Prozessen, in deren Zusammenhang die Nebenklage eine aktive und öffentlichkeitswirksame Rolle eingenommen hat, gehören vor allem das von 2013 bis 2018 andauernde Strafverfahren im Zusammenhang mit den Verbrechen des ›Nationalsozialistischen Untergrunds‹ (NSU), an dem sich eine große Anzahl an Nebenkläger*innen beteiligt hat. Ebenso zu nennen sind die Verfahren wegen rechtsterroristischer, rassistischer und antisemitischer Taten, etwa die Strafprozesse zum Anschlag im Olympia-Einkaufszentrum in München (2017–2018), zum Mord an Walter Lübcke (2020–2021) und zum Anschlag in Halle (2020), aber auch das Verfahren infolge der Loveparade-Katastrophe (2017–2020), bei der die Frage von strukturellem Behördenversagen im Mittelpunkt stand, sowie das erste Verfahren wegen Staatsfolter in Syrien nach dem Völkerstrafgesetzbuch vor dem Oberlandesgericht Koblenz (2019–2022).

## Wirkungsmacht

Das Rechtsinstitut der Nebenklage hat sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts nicht grundsätzlich verändert; Opferrechtsreformen haben lediglich zu einer Angleichung der Rechte der Nebenklage an die der Staatsanwaltschaft und Verteidigung geführt.

Das heutige Konzept des Strafprozesses geht auf die 1879 in Kraft getretene Reichsstrafprozessordnung zurück. Es ist in der Strafrechtstheorie der Rechtsbruch, auf dessen Feststellung und Sanktionierung der Strafprozess zielt und nicht auf die Sanktionierung der

konkreten Verletzung individueller Rechtsgüter. In dem seither verstaatlichten und vom mittelalterlichen Vergeltungsgedanken befreiten Strafverfahren ist die verletzte Person erst einmal nur Objekt des staatlichen Strafanspruchs, da der Staat in der Regel unabhängig vom Willen der verletzten Person das Strafverfahren gegen die angeklagte Person führt (Jung 1981, S. 1148; Bader 2019, S. 7). Erst durch das Institut der Nebenklage lässt der Staat Privatpersonen – also die Verletzten einer Straftat – an gewissen, allein dem Staat aufgrund seines Strafverfolgungsmonopols zustehenden Rechten im Strafverfahren teilhaben.

In der Reichsstrafprozessordnung von 1879 wird diese Beteiligungsmöglichkeit erstmals als »Nebenklage« bezeichnet, wenn auch die Nebenkläger*innen noch nicht die Stellung von Verfahrenssubjekten erhalten. Bereits die Einführung der Nebenklage war von einer rechtswissenschaftlichen Diskussion darum begleitet, ob und wie die Nebenklage in das Gefüge des Strafprozesses passe und in welchem Umfang ihr neben der Genugtuungsfunktion auch eine Kontroll- und Aufklärungsfunktion zukommen solle. Entschieden wurde dieser juristische Streit vom historischen Gesetzgeber nicht (Hagen 2021, S. 6 und 22).

Trotz ihrer zunächst also schwachen Rechtsstellung zog die Nebenklage gerade in der Weimarer Republik in spektakulären oder politisch brisanten Verfahren die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich, häufig weil sie sich gegen eine Staatsanwaltschaft und Polizei behaupten musste, die verdeckt und offen Partei für die rechten Bewegungen und Parteien ergriffen. Beispielhaft steht hierfür der 1931 in Berlin geführte Edenpalast-Prozess, in dem der Rechtsanwalt Hans Litten die Nebenkläger vertrat. Seine Mandanten waren kommunistische Arbeiter, auf die SA-Männer im Tanzlokal Eden geschossen hatten. Innerhalb und außerhalb des Gerichtssaals kämpfte er dafür, diese Angriffe nicht als einen spontanen, außer Kontrolle geratenen Landfriedensbruch zu bewerten, sondern sie als gezielte Morde und als Teil des planmäßigen Straßenterrors der Nationalsozialisten zu verstehen und zu bezeichnen. Im Strafprozess selbst gelang es ihm, den als Zeugen geladenen Adolf Hitler durch Fragen, die den angeblichen Legalitätskurs der NSDAP desavouierten, vollständig aus der Fassung zu bringen. Dieser Moment fand in der Presse große Beachtung und Hitler wurde mit Hohn und Spott bedacht. Das Urteil selbst folgte dennoch der Lesart der Strafverfolgungsbehörden und vermochte nicht mehr als eine spontane Tat zu erkennen. In Teilen

der Öffentlichkeit setzte sich jedoch Littens Deutung des Angriffs als systematischer Terror und Mordversuch der SA durch. Bereits 1933 festgenommen, bezahlte Litten diesen Erfolg nach seiner Verschleppung ins KZ Dachau mit dem Leben (Mauntel 2013, S. 839).

In ihren Grundstrukturen und in vielen Einzelregelungen gilt die Reichsstrafprozessordnung – als Strafprozessordnung – bis heute. Noch bevor Nebenkläger*innen in den 1980er Jahren die Stellung als Prozesssubjekte erlangten, konnte die Nebenklage in großen, gesellschaftlich relevanten Prozessen erhebliche Wirkung entfalten. Erstmals von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen wurden Nebenkläger*innen wohl im Frankfurter Auschwitz-Prozess von 1963 bis 1965. Die Überlebenden der Shoah stießen auf eine westdeutsche Nachkriegsgesellschaft, in der die nationalsozialistischen Verbrechen noch weitgehend totgeschwiegen wurden und Altnazis häufig bruchlos ihre Karrieren hatten fortsetzen können. Der Auschwitz-Prozess selbst und die Gestaltung der Nebenklage gingen maßgeblich auf vier Shoa-Überlebende zurück: Der damalige Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer hatte den Prozess gegen erhebliche politische und juristische Widerstände durchgesetzt (Pendas 2013, S. 56). Der Mitbegründer des Internationalen Auschwitz-Komitees Hermann Langbein hatte es sich zur Aufgabe gemacht, Überlebende und Angehörige von Ermordeten zu suchen, die bereit waren, als Nebenkläger*innen in dem Verfahren aufzutreten. Der Frankfurter Rechtsanwalt Henry Ormond vertrat schließlich 15 und der ostdeutsche Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul sechs Nebenkläger*innen. Trotz der unermesslichen Anzahl an Opfern war es schwierig, Überlebende zu finden, die das Unmögliche auf sich nahmen und sich als Nebenkläger*innen der direkten Konfrontation mit den Täter*innen und der deutschen Justiz aussetzten (Pendas 2013, S. 26 und 95).

Im Gegensatz zur damaligen Praxis der westdeutschen Justiz, NS-Täter mit gezielter Nachsicht zu behandeln, waren die Anklagevorwürfe der Staatsanwaltschaft unter der Leitung von Fritz Bauer juristisch und vom Sachverhalt her weitgefasst; das Gericht hingegen reduzierte sie wieder erheblich (Pendas 2013, S. 125). Ebenso wie Fritz Bauer verbanden auch viele Nebenkläger*innen mit ihrer Teilnahme am Verfahren und ihren Aussagen die Hoffnung, die westdeutsche Gesellschaft mit der Shoah konfrontieren und ein öffentliches Bewusstsein für die Dimension des Mordgeschehens in Auschwitz und das Schicksal der Überlebenden schaffen zu können (Balzer/Renz 2004, S. 30). Die Nebenklage prägte den Prozess in vielerlei Hinsicht. Zwar divergierten die Ziele der Nebenklagevertreter Ormond und Kaul voneinander, ergänzten sich dadurch aber durchaus: Während Ormond den Schwerpunkt auf die Zeugenschaft über die »Mordmaschine« Auschwitz legte, ging es Kaul um die Verstrickung der deutschen Industrie in die dort begangenen Verbrechen. Und es war die Nebenklage, die nicht nur viele relevante Zeug*innen und Urkunden ausfindig machte, sondern auf deren Antrag hin das Gericht für einen Ortstermin nach Auschwitz fuhr. Diese Eindrücke am Ort der Vernichtung hatten eine überragende Bedeutung für das Verfahren (Rauschenberger/Renz 2015, S. 235).

Der Preis jedoch, den die Nebenkläger*innen und Zeug*innen für ihre Teilnahme am Auschwitz-Prozess zahlen mussten, war äußert hoch. Das Gericht wollte sich keinen Begriff davon machen, was für die Überlebenden die Zeugenschaft im Angesicht der Täter*innen und die massiven Angriffe auf ihre Glaubwürdigkeit durch die Täter*innen und ihre Verteidigung psychisch bedeuteten (ebd., S. 227; Pendas 2013, S. 39). Die Stellung und Behandlung von Überlebenden als Nebenkläger*innen und Zeug*innen sollte sich erst in den sogenannten späten NS-Prozessen bessern. Der erheblichen Medienberichterstattung und literarischen Verarbeitung des Prozesses zum Trotz erfüllte sich die von Bauer und vielen Nebenkläger*innen mit dem Prozess verbundene Hoffnung, er könnte eine aufklärerische Wirkung auf die Mehrheit der Deutschen entfalten, nicht (Balzer/Renz 2004, S. 30). Die Fernwirkung war jedoch enorm, er wurde »zu einem kulturellen Markstein, zum Brennpunkt ebenso wie zur Quelle für die weitere Erinnerungspolitik« (Pendas 2013, S. 269), die auf Tonband aufgezeichneten Aussagen der 211 Auschwitz-Überlebenden sind heute der Öffentlichkeit zugänglich.

Ebenfalls in die Umbruchszeit der 1960er Jahre fiel der bei Aachen von 1968 bis 1970 geführte Contergan-Prozess. Das Pharmaunternehmen Grünenthal hatte sich für erhebliche Zeit gegen Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen der Einnahme des Schlaf- und Beruhigungsmittels Contergan und einer Häufung von Totgeburten und Fehlbildungen bei Neugeborenen gewehrt und das Medikament nur mit Verzögerung 1961 vom Markt genommen. Der Rechtsanwalt Carl-Hermann Schulte-Hillen, selbst Vater eines durch Contergan geschädigten Kindes, war maßgeblich an dem Zustandekommen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens beteiligt. Ohne ihn wäre wohl auch die Staatsanwaltschaft – nach anfänglichem Zögern – nicht auf die Geschädigtenverbände zugegangen und hätte keine »restlose Aufklärung« versprochen (Lenhard-Schramm 2016, S. 394; Haarhoff 2012). Das Ermittlungsverfahren mündet 1967 in einer Anklage gegen neun leitende sowie mehrere wissenschaftliche und ärztliche Mitarbeiter des Konzerns wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung. In dem Strafprozess vor dem Landgericht Aachen wurden mehr als 300 Nebenkläger*innen zugelassen; dies war eine geringe Zahl angesichts der 10.000 geschätzten Geschädigten weltweit (Lenhard-Schramm 2016, S. 1). Das den Prozess begleitende Medienecho war im In- und Ausland erheblich; es war allerdings auch der großen Anzahl an Betroffenen und der Größe des Verfahrens geschuldet (Crumbach 2018, S. 261).

Die Nebenklage im Contergan-Prozess hatte einen entscheidenden Anteil daran, die Perspektive und Interessen der Betroffenen öffentlich wahrnehmbar zu machen (ebd., S. 80). Zugleich führte die Thematisierung der unzureichenden staatlichen Arzneimittelaufsicht und ihrer Abhängigkeit von der Pharmaindustrie zu einer »Dehierarchisierung und Neuausrichtung des Verhältnisses zwischen staatlichen Amtsträgern und fachlichen Experten einerseits und Bürgerinnen und Bürgern andererseits« (Lenhard-Schramm 2016, S. 665), zur »Emanzipation der Gesellschaft gegenüber der Politik« (Crumbach 2018, S. 243) und schließlich – wenn auch erst 1976 – zur Verabschiedung eines den heutigen Standards entsprechenden Arzneimittelgesetzes.

Erst die Frauenbewegung der 1970er Jahre konnte die rechtliche Besserstellung von Nebenkläger*innen erreichen. Angesichts der gesellschaftlichen Verharmlosung von Vergewaltigung im öffentlichen und privaten Bereich unterstrich die Frauenbewegung deren Funktion als Mittel der Herrschaftsausübung von Männern über Frauen. Demonstrationen und Tribunale wurden veranstaltet, Schutzräume und Notruftelefone eingerichtet und Vergewaltigungsprozesse beobachtet. Es waren die Nebenkläger*innen und ihre Anwält*innen – viele von ihnen um und in der feministischen Rechtszeitschrift *Streit* und dem seit 1978 stattfindenden ›Feministischen Juristinnentag‹ organisiert –, die die patriarchalen und zum Teil den Frauen gegenüber brutalen Strukturen (Mauz 1984) in den Strafprozessen offenlegten. Sie beschrieben die Täter-Opfer-Umkehr in den Verfahren und das stillschweigende patriarchale Einverständnis zwischen der ganz überwiegend männlich besetzten Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Gericht, demgegenüber sich die Nebenkläger*innen mit rechtlich ungenügenden Möglichkeiten »verteidigen« mussten (Schapira 1977, S. 221).

Der sogenannte Berliner Gynäkologen-Prozess, der in den Jahren 1984 und 1987 stattfand, ist ein gutes Beispiel für diese Art Strafverfahren. Nachdem zwei Ärzte in einem ersten Prozess wegen Vergewaltigung verurteilt worden waren, endete nach der Aufhebung des ersten Urteils ein zweiter Prozess mit Freispruch – ein Erfolg der misogynen, auf die Täter-Opfer-Umkehr zielenden Verteidigungsstrategie. Das gesellschaftliche Bewusstsein um die Verbreitung von Gewalt gegen Frauen und die Formen von struktureller Gewalt – auch innerhalb des Gerichtssaals – war dank der Frauenbewegung allerdings schon so geschärft, dass das Urteil in der Öffentlichkeit Empörung hervorrief und selbst Medien wie der *Spiegel* kritisch über das Verfahren und den Umgang mit der Nebenklägerin berichteten: Die Verteidigung hätte eine Strategie verfolgt, »die von Beginn an darauf angelegt war, die vergewaltigte Frau als Täterin darzustellen, die als sexbesessenes Monster den Prozess allein zur Beförderung ihrer beruflichen Karriere angezettelt« habe (zitiert nach Mauz 1984; Burgsmüller 1986; Goy 1987).

Von feministischer Seite wurde die schwache rechtliche Stellung der betroffenen Frauen angeprangert, auch wenn sie sich als Nebenkläger*innen dem Verfahren anschlossen. Diese Kritik traf auf eine sich entwickelnde viktimologische Forschung innerhalb der Kriminologie und erreichte Anfang der 1980er Jahre schließlich auch die traditionelle juristische Sphäre. Während in den Jahrzehnten zuvor in der juristischen Literatur wiederholt die Abschaffung der Nebenklage gefordert worden war mit der Begründung, diese sei funktionslos oder ein Systembruch im Strafverfahren, kam ein für den 55. Deutschen Juristentag 1984 erstelltes Gutachten zu dem Schluss, dass die Rechtsstellung von Verletzten verbessert werden müsse (Weigend 1984, S. 763; Hagen 2021, S. 235 und 243).

Am Ende dieser gesellschaftlichen und juristischen Auseinandersetzungen um die Stellung der Opfer in Strafverfahren stand das 1986 verabschiedete erste Opferrechtsreformgesetz. Erstmals wurden Verletzte mit einer eigenständigen und effektiven Rechtsposition – mit Anwesenheits-, Informations-, Schutz- und Gestaltungsrechten in der Hauptverhandlung – ausgestattet und waren als Verfahrensbeteiligte Staatsanwaltschaft und Verteidigung gleichgestellt. Zudem wurde der Katalog der Delikte, bei denen Verletzte im Prozess als Nebenkläger*innen auftreten können, erweitert. In den folgenden Jahrzehnten kamen in zwei weiteren Opferrechtsreformgesetzen insbesondere zusätzliche Schutz- und Informationsansprüche hinzu.

Den Betroffenen von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt fehlte hingegen bis in die 2000er Jahre hinein ein relevanter gesellschaftlicher Resonanzraum, in dem ihre Interessen hätten wahrgenommen und verhandelt werden können. Der rechtsextreme Terroranschlag auf das Oktoberfest im September 1980 und der antisemitische Mord an dem Nürnberger Rabbiner Shlomo Lewin und seiner Partnerin Frida Poeschke im Dezember desselben Jahres blieben ohne größere gesellschaftliche Reaktion. Die Betroffenen wurden alleingelassen; es gab noch nicht einmal ein offizielles Gedenken der Taten, geschweige denn substanzielle Unterstützung für die Opfer und ihre Angehörigen. Jeder Forderung nach weitergehender (strafrechtlicher) Aufklärung begegneten die Strafverfolgungsbehörden – trotz gegenteiliger Hinweise – mit der gebetsmühlenartig vorgebrachten Erzählung von Einzeltätern (Steinke 2020, S. 2; Chaussy 2020, S. 50.)

Auch als in den 1990er Jahren das Problem neonazistischer Gewalt gegen Geflüchtete und gegen alle Menschen, die nicht in das rechte Weltbild passten, nicht mehr zu leugnen war, änderte sich am strukturell bis offen rassistischen Konsens in Teilen der Gesellschaft sowie in Polizei und Justiz nichts. Weil eine breitere solidarische Bewegung und eine institutionelle Unterstützung der Betroffenen fehlten, standen Überlebende und Nebenkläger*innen in den Verfahren um die rassistischen Anschläge und Morde der Ignoranz der Strafverfolgungsbehörden und den Abwehrstrategien der Gesellschaft so gut wie allein gegenüber. Zu den Fällen, in denen sie wenigstens etwas Öffentlichkeit herstellen konnten und Solidarität erhielten, gehörten unter anderem der Mord an Amadeu Antonio (1990), die Anschläge von Mölln im Jahr 1992 und Solingen ein Jahr später oder die Hetzjagd von Guben aus dem Jahr 1999. Die Nebenkläger*innen und ihre Vertreter*innen wurden in diesen Verfahren nicht müde, immer wieder den Einzeltäterthesen zu widersprechen, die ideologischen Hintergründe und die Anwesenheit von V-Personen der Geheimdienste im Umfeld der Täter*innen zu thematisieren und strukturell rassistische Ermittlungen als solche zu benennen. Sie trafen dabei häufig auf Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, die bestrebt waren, die Täter*innen und ihre Taten zu entpolitisieren, sie aus ihrem gesellschaftlichen Kontext zu reißen und über die (bewusst) schlampige oder strukturell rassistische Ermittlungstätigkeit der Polizei hinwegzusehen.

Dass sich diese Haltung – wenn auch langsam, nachhaltiger erst in den 2000er Jahren – änderte, sodass die Betroffenen rassistischer und antisemitischer Gewalt mehr und mehr in den Fokus rückten und Opferberatungsstellen gegründet wurden, ist auch eine Folge des Agierens der Nebenklagen in diesen Verfahren und des Sichtbarmachens der gesellschaftlichen und institutionell rassistischen Strukturen. Die Nebenklage konnte in besonderen geschichtlichen Situationen und in großen Prozessen, in denen stellvertretend gesellschaftliche Probleme verhandelt wurden, durch die Wahrnehmung ihrer Interessen im Strafprozess über diesen hinauswirken. Letztendlich blieb das Institut der Nebenklage aber einer breiteren gesellschaftlichen Wahrnehmung entzogen. Dies sollte sich für die jüngere Zeit grundlegend mit der Selbstenttarnung des NSU im Jahr 2011 und die sich daran anschließende justizielle, parlamentarische und gesellschaftliche Aufarbeitung der durch diese Organisation begangenen Verbrechen ändern.

## Zäsur

Der ›Nationalsozialistischen Untergrund‹ (NSU) bestand aus mindestens drei Mitgliedern; drei, den Sicherheitsbehörden seit Anfang der 1990er Jahre bestens bekannte Neonazis aus Jena, die mit Haftbefehl gesucht wurden und die von 1998 bis 2011 in Chemnitz und Zwickau unbehelligt unter falschen Namen und eingebettet in ein Netzwerk aus ebenfalls weitgehend aktenkundigen Neonazis leben konnten. Zwischen 2000 und 2006 ermordete der NSU neun Männer mit Migrationsbiographie aus rassistischen Motiven. Bei allen Morden kam dieselbe Tatwaffe, eine Česká-Pistole, zum Einsatz, weshalb die bekennerlosen Taten als Serie erkennbar waren. Weitere ebenfalls bekennerlose Taten des NSU waren drei rassistische Bombenanschläge, der Mord an einer Polizistin und 15 Raubüberfälle. Die Strafverfolgungsbehörden erkannten den Zusammenhang zwischen all diesen Taten nicht, und erst im Jahr 2011, als der letzte Banküberfall scheiterte, wurden die Existenz des NSU und die große Anzahl der von ihm begangenen Taten öffentlich. Die Strafverfolgungsbehörden hatten bis zum Jahr 2011 das Motiv für die unaufgeklärte Česká-Mordserie und die Bombenanschläge im Umfeld der jeweiligen Opfer gesucht, denen sie eine Verbindung zu organisierter Kriminalität unterstellten. Demgegenüber hatten die Angehörigen der Ermordeten früh und wiederholt darauf hingewiesen, dass für sie nur ein rechtes, ein rassistisches Motiv für die Taten in Betracht kam. So zitierte bereits im Jahr 2006 eine Lokalzeitung in Dortmund Elif Kubaşık, die Witwe des 2006 in Dortmund vom NSU ermordeten Mehmet Kubaşık, mit dem Satz, dass für sie nur ein »fremdenfeindliches« Motive infrage käme. Gehör bei den Strafverfolgungsbehörden oder der Mehrheitsgesellschaft fanden jedoch weder Elif Kubaşık noch die anderen Angehörigen, die Gleiches angaben und sogar durch Demonstrationen auf die Mordserie aufmerksam machten.

Nach der Selbstenttarnung des NSU wiesen Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden jegliche Mitschuld an der Mord- und Anschlagserie von sich, obwohl es im Umfeld des NSU eine große Anzahl von V-Personen der Sicherheitsbehörden gegeben hatte, die auch von den Mitgliedern des NSU und ihrem Aufenthaltsort berichtet hatten. Entgegen der Aktenlage hieß es aus Sicherheitskreisen, man sei überrascht von der rechtsterroristischen Struktur des NSU, so etwas habe man bei Neonazis nicht erwartet und unter keinen Umständen hätten die Taten verhindert werden können.

Die strafrechtlichen Ermittlungen mündeten im November 2012 in einer Anklage der Bundesanwaltschaft gegen fünf Mitglieder, Unterstützer und Helfer des NSU, über die das Oberlandesgericht München von 2013 bis 2018 verhandelte. 95 der durch die Taten des NSU Verletzten schlossen sich als Nebenkläger*innen dem Verfahren an und brachten ihre Perspektive mit anwaltlicher Hilfe einer großen Anzahl von Nebenklagevertreter*innen vor Gericht ein.

Nach dem Anklagekonstrukt der Bundesanwaltschaft bestand der NSU aus nicht mehr als drei völlig abgeschottet agierenden Personen, von deren Taten bzw. von deren schierer Existenz als NSU die Sicherheitsbehörden nichts ahnten. Dieser Interpretation setzten sich viele Nebenkläger*innen aktiv im Verfahren entgegen. Sie erstrebten nicht nur die Anerkennung, dass ihnen durch die – strukturell rassistischen – polizeilichen Ermittlungen erhebliches Unrecht angetan worden war, ihr Ziel war es vielmehr, durch das Gericht feststellen zu lassen, dass der NSU gerade keine abgeschottete Dreierzelle, sondern ein großes und gefährliches Netzwerk gewesen ist, über das die Sicherheitsbehörden durchaus gut informiert waren. Darüber hinaus verlangten viele von ihnen Aufklärung im Hinblick auf die Frage, ob die Taten des NSU nicht durch die frühzeitige Festnahme der Täter*innen auf Grundlage des bei den Sicherheitsbehörden vorhandenen Wissens hätten verhindert werden können (Aust/Laabs 2014).

Bei der Verfolgung dieser Ziele fanden sich die Nebenkläger*innen häufig in einer Konfrontation mit der Bundesanwaltschaft wieder, die ihre These von der abgeschotteten Dreierzelle eisern zum Schutz der Sicherheitsbehörden verteidigte. Das Gegeneinander von Nebenklage und Bundesanwaltschaft machte es auch für weite Teile der Öffentlichkeit offenkundig, dass die Sicherheitsbehörden nicht einer umfassenden strafrechtlichen Aufklärung verpflichtet waren, sondern aus Gründen der Staatsräson dem Schutz der staatlichen Institutionen und der V-Personen der Sicherheitsbehörden. Es war dieser Konflikt, der die Berechtigung und Bedeutung der Nebenklage im NSU-Verfahren besonders sichtbar machte (Ramelsberger 2019).

Die mündlichen Urteilsgründe und das schriftliche Urteil zeigten jedoch in einer schonungslosen und unverhüllten Sprache, dass weder Elif Kubaşık noch die anderen Nebenkläger*innen mit ihren Forderungen nach Aufklärung und Anerkennung der Folgen der stigmatisierenden polizeilichen Ermittlungen juristischen Erfolg oder auch nur Gehör beim Gericht gefunden hatten. Anstatt zumindest das zu benennen, was im Strafverfahren entgegen der Forderungen der Nebenkläger*innen gerade nicht aufgeklärt worden war – die Größe des NSU, Helfer*innen an den Tatorten oder die Rolle des Verfassungsschutzes – , stellte das Urteil die Erzählung der Sicherheitsbehörden als durch die Beweisaufnahme ermittelte Wahrheit dar: Der NSU sei nicht mehr als eine abgeschottete Dreierzelle gewesen, von deren Existenz noch nicht einmal deren engste Unterstützer*innen gewusst hätten und deren Aufenthaltsort den Sicherheitsbehörden unbekannt gewesen sei.

So wenig Wirkungsmacht die Nebenklage also letztendlich in der juristischen Sphäre des NSU-Verfahrens entfalten konnte, umso nachhaltiger war ihre Wirkung in die Gesellschaft hinein – durch Medien, die berichteten, durch den antifaschistischen Zusammenschluss ›NSU-Watch‹, der den Prozess dokumentierte, durch Theater- und wissenschaftliche Projekte, die das Thema aufgriffen, und durch zahlreiche Initiativen, die an den Tatorten und darüber hinaus Öffentlichkeit schufen. In der gesellschaftlichen Wahrnehmung des NSU-Komplexes ist deshalb das 2012 von der Politik gegebene Aufklärungsversprechen weiterhin unerfüllt und die vom Gericht festgestellte ›Wahrheit‹ über den NSU überzeugt nur diejenigen, die den Schutz des Staates höher bewerten als Aufklärung (Ramelsberger 2019; NSU-Watch 2020, S. 193).

Das Agieren der Nebenkläger*innen und ihrer Vertreter*innen war zumindest auch mitbestimmend für die Einsetzung der historisch einmaligen Zahl von 15 parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zur Aufklärung eines rechten Tat-Komplexes. Gerade diejenigen Ausschüsse, die effektiv gearbeitet hatten und tatsächlich der Aufklärung verpflichtet waren wie der erste NSU-Ausschuss des Thüringer Landtags, betonten ihre Verantwortung den Betroffenen gegenüber. Damit wurde die Nebenklage als Akteurin im Ringen um Aufklärung wahrgenommen.

Diese Zäsur – nichts weniger bedeutete die Selbstenttarnung des NSU – zeigt sich auch an einer gesellschaftlichen und juristischen Neubewertung länger vergangener rechter Verbrechen aus den 1980er und 1990er Jahren. Initiativen wurden gegründet, die alte – mutmaßlich rechte – Anschläge untersuchten und der Opfer gedachten. Auf den Wiederaufnahmeantrag eines Anwalts der Überlebenden des Oktoberfestattentats hin nahm die Bundesanwaltschaft die Ermittlungen – wenn auch ergebnislos – wieder auf. In den bereits eingestellten Strafverfahren zum 1991 begangenen Mord an Samuel Yeboah in Saarlouis und zum mutmaßlich rassistischen und antisemitischen Anschlag in Düsseldorf-Wehrhahn im Jahr 2000 wurden Jahrzehnte nach den Taten erstmals Anklagen erhoben und im letzteren Fall auch ein Täter verurteilt. Die Betroffenen der auf den NSU folgenden rechten Anschläge – wie des rassistischen Anschlags am Münchner Olympia-Einkaufszentrum (2016), des antisemitischen Anschlags von Halle (2019) und des rassistischen von Hanau (2020) – fanden mit ihren Forderungen nach Aufklärung und der Anerkennung, dass die Ermittlungen auch strukturell rassistisch und antisemitisch waren, zumindest in Teilen der Gesellschaft und Politik Gehör.

Während es nach dem Anschlag in Hanau mit neun ermordeten Menschen keinen Prozess gab, weil der Täter sich selber tötete, hatten die Aufklärungsforderungen der Angehörigen zumindest zur Folge, dass ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss in Hessen eingerichtet werden musste.

Im Jahr 2020 kam es zum Prozess gegen den Attentäter von Halle, der am jüdischen Feiertag Jom Kippur des Jahres 2019 versuchte, in die Synagoge in Halle einzudringen und einen Anschlag auf die Gläubigen zu verüben. Nachdem ihm dies nicht gelungen war, schoss er an verschiedenen Orten, unter anderem in einem Döner-Imbiss, auf mehrere Menschen, zwei wurden getötet. Im Halle-Prozess traten viele überlebende Jüdinnen und Juden als Nebenkläger*innen auf, ebenso wie die Angehörige eines Getöteten und Überlebende der weiteren Mordversuche. Das für den Prozess zuständige Oberlandesgericht Naumburg räumte den Überlebenden während ihrer Vernehmungen als Zeug*innen den Raum ein, ausführlich vom Tathergang und seinen Folgen zu berichten. Damit wurden die Nebenkläger*innen zugleich zu Chronist*innen der Vielfalt jüdischen Lebens im heutigen Deutschland, der Auswirkungen transgenerationaler Traumata und der Virulenz des alltäglichen Antisemitismus der Mehrheitsgesellschaft (Dischereit 2021, S. 16). Diese Erfahrungen fanden zumindest ansatzweise Widerhall in der mündlichen Urteilsbegründung, allerdings nicht in Bezug auf die Beurteilung der Polizeiarbeit: Viele Überlebende aus der Synagoge hatten geschildert, dass sie von der Polizei eher als Beschuldigte, denn als Menschen, die gerade knapp einen antisemitischen Anschlag überlebt hatten, behandelt worden seien. Diese Erfahrung der Betroffenen wurde vom Gericht schlicht zurückgewiesen und durch ein pauschales Lob der Polizei ersetzt. Die von einigen Nebenkläger*innen aufgeworfene Frage nach einer Mitschuld der Gesellschaft und der Familie des Täters wurde ganz ausgeblendet, obwohl sich seine Radikalisierung nicht nur im Verborgenen abgespielt hatte (Pook/Stanjek et al. 2021, S. 869 und 873).

Im Juni 2019 wurde der CDU-Politiker Walter Lübcke aufgrund seiner weitgehend humanistischen Haltung gegenüber Geflüchteten von einem bekannten Neonazi erschossen. Die Familie des Ermordeten schloss sich im Prozess vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (2020–2021) der Anklage als Nebenklägerin an. Diese verfolgte explizit das Ziel, die »wehrhafte Zivilgesellschaft« zu vertreten. Die Nebenklage stellte – vergeblich – durch Anträge im Verfahren, in ihrem Plädoyer und in Presseerklärungen die von der Bundesanwaltschaft vertretene These vom Einzeltäter infrage und verlieh der Auffassung Ausdruck, dass mindestens zwei Täter am Tatort gewesen seien, als Walter Lübcke erschossen wurde (Steinhagen 2021, S. 279). Die Sichtweise der Nebenklage und die Ausübung einer Aufklärungs- und Kontrollfunktion in diesen Verfahren fanden in der Öffentlichkeit erheblichen Widerhall und führten auch bei weitgehender Erfolglosigkeit im Verfahren selbst zumindest dazu, dass staatsschützende Positionen als solche gekennzeichnet und wahrnehmbar wurden.

## Spannungsfelder

Das Institut der Nebenklage befindet sich sowohl in seiner juristischen Dimension als auch in seiner gesellschaftlichen Ausstrahlungswirkung in vielfältigen Spannungsverhältnissen.

Der repressive Charakter des staatlichen Strafanspruchs und die von vielen Seiten infrage gestellten Beschuldigten- und Angeklagtenrechte begründen die Notwendigkeit, die Stellung und die Rechte der Nebenklage rechts- und gesellschaftspolitisch zu diskutieren. Dabei kommt derjenigen Nebenklage, die von einer marginalisierten Position aus handelt, eine besondere Bedeutung zu, da sie Anerkennung und Aufklärung erwirken kann, die von der Staatsanwaltschaft verwehrt oder gar verhindert wird.

Die Struktur des Strafverfahrens basiert grundsätzlich auf einem Austarieren der staatlichen Interessen, also in der Durchsetzung des Strafanspruchs einerseits und der Wahrung der verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Beschuldigten bzw. Angeklagten andererseits. Die rechtsdogmatische Verortung der Stellung als Verfahrenssubjekt, die Nebenkläger*innen in der Strafprozessordnung eingeräumt wird, wird in der juristischen Literatur aus strukturellen Überlegungen heraus immer wieder infrage gestellt, unter anderem auch deshalb, weil die starke Stellung von Nebenkläger*innen zulasten der Angeklagten und ihrer verfassungsmäßigen Rechte gehen kann (Bader 2019, S. 23). Allerdings hat die Rechtsprechung insbesondere bei schweren Rechtsgutverletzungen und Verbrechen mit (möglicher) staatlicher Beteiligung ein aus dem Recht auf Leben und der Menschenwürde abgeleitetes Recht auf möglichst umfassende und lückenlose Ermittlungsarbeit anerkannt, den sogenannten »Strafjustizgewährungsanspruch« (ebd., S. 205). Nebenkläger*innen können sich also ebenfalls auf eine verfassungs- und menschenrechtlich fundierte Rechtsstellung berufen, die insbesondere dann gefährdet ist, wenn es aus staatsschützenden Tendenzen oder institutionellem Rassismus heraus kein staatliches Aufklärungs- oder Verfolgungsinteresse gibt.

Jenseits der Frage nach der rechtlichen und gesellschaftspolitischen Rechtfertigung der Nebenklage wird zurzeit – gerade auch aufgrund der Rolle der Nebenklage im NSU-Verfahren – eine juristische Auseinandersetzung darüber geführt, welche Ziele die Nebenklage aus strafprozessualer Sicht noch vertreten darf und ob hierzu vor allem auch Aufklärungs- und Kontrollinteressen gehören können (Feltes/Ruch 2019; Lang/Pietrzyk 2019; Hagen 2021, S. 219 und 383; Schöch 2021). Der Bundesgerichtshof hat jüngst in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass die juristisch gedeckten Interessen und Belange der Nebenkläger*innen nur von diesen selber bestimmt werden und von denen der Staatsanwaltschaft abweichen können, was in letzter Konsequenz auch den Antrag auf Freispruch des oder der Angeklagten bedeuten kann (BGH 2020). Jenseits der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung bleibt jedoch festzuhalten, dass das Institut der Nebenklage vom Gesetzgeber weit und stark ausgestaltet worden ist, sodass es Raum und ein entsprechendes Instrumentarium für weitergehende Anerkennungs- und Aufklärungsforderungen bietet (Feltes/Ruch 2019).

Die Verfolgung dieser Anerkennungs- und Aufklärungsforderungen kann für die Nebenkläger*innen jedoch auch zu einer erheblichen Bürde und Belastung werden. Dies ist insbesondere in Strafverfahren der Fall, bei denen die Nebenklage gegen die Interessen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts eine Aufklärung staatlicher Verstrickungen anstrebt, oder in einer Konstellation, in der gesellschaftliche Hierarchisierungen und Diskriminierungen auch im Gerichtsaal Wirkung zulasten der Nebenkläger*innen entfalten. Die über die Jahrzehnte erfolgte rechtliche Stärkung der Position von Nebenkläger*innen kann sie nicht vor den Belastungen des Strafverfahrens schützen. Die Unterwerfung unter die juristische Form des Strafverfahrens verleiht der Nebenklage zugleich auch eine Sprecher*innenposition, die umso stärker ist, je schwerer das Verbrechen wiegt und je größer der (gesellschaftliche) Resonanzraum für ihre Interessen ist.

Dennoch kann das Ausmaß an Formalisierung und Ritualisierung im Strafprozess ein solches Verfahren für Nebenkläger*innen schwer oder sogar unerträglich machen. Soweit die strenge Form dem Schutz der Rechtsposition von Angeklagten und einem fairen Strafverfahren dient, ist diese Folge unausweichlich. Soweit sie jedoch Ausfluss der gesellschaftlichen Hierarchien ist und diese reproduziert oder dem Interesse dient, in staatsschützender Absicht eine weitergehende

Aufklärung zu unterbinden, sind Nebenkläger*innen vor eine besonders schwierige Aufgabe gestellt: Nehmen sie es auf sich, diese Strukturen zu thematisieren und Anerkennung und Aufklärung einzufordern, können sie schnell den gesellschaftlichen Konsens zu sehr stören, ins gesellschaftliche Abseits geraten und zur Zielscheibe derjenigen werden, von denen sie bereits einmal angegriffen wurden.

Auch ein Scheitern im Strafverfahren kann Nebenkläger*innen in öffentlichkeitswirksamen Verfahren durchaus Aufmerksamkeit für ihre Aufklärungsforderungen einbringen. Jedoch bannt dies nicht die Gefahr der individuellen Folgen, die solche Strafverfahren und das Scheitern für die Nebenkläger*innen persönlich haben und die bis hin zu einer sekundären Viktimisierung reichen können. Während einige Nebenkläger*innen gestärkt aus den Prozessen hervorgehen, zerbrechen andere an der versagten Aufklärung und Anerkennung.

obdachlos

Transparenzhinweis: Die Autorin ist Rechtsanwältin und war u. a. im NSU-Prozess und Halle-Prozess als Nebenklagevertreterin tätig.

barrierefrei

Eigenheim
einsam

Engagement

gesundheitliche Versorgungsstrukturen
gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung
intersektional
Kneipe

Labor

Mindestlohn

**obdachlos**

Privileg

repräsentativ

Seenotrettung
soziale Mischung
soziale Reproduktion

© 2025 Markus Ostermair, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-031 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Markus Ostermair

# Vom Rand und von den Rändern

Ein obdachloser Mensch ist vollends von seiner Obdachlosigkeit bestimmt, und zwar jeden Tag von Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang. Es gibt keine Pause, keinen Urlaub oder Feierabend, weil die körperlichen und psychischen Bedürfnisse nie dauerhaft gestillt werden können und weil es keinen Raum gibt, über den Obdachlose verfügen oder selbst bestimmen könnten. Für sie gibt es allerhand spezielle Einrichtungen mitsamt Verwaltung, Hausordnung und Öffnungszeiten. Während dieser können sie sich gemeinschaftlich, ohne eine Gemeinschaft zu sein, zurückziehen, solange noch ein Plätzchen frei ist. Manche dieser Einrichtungen sind in gutem Zustand und werden von netten, warmherzigen Menschen betrieben, und manch andere Einrichtungen sind anders. Aber es gibt ja auch den durchgehend offenstehenden öffentlichen Raum, wohin der Rückzug immer möglich ist. Privatsphäre? In jedem Fall Fehlanzeige! Dort, wo Türen sind, ist man nie für sich und stets nur geduldet, und im Offenen ist man für viele tausend Augenpaare auf eigentümliche Art und Weise sichtbar unsichtbar: sichtbar als Abweichung von der Norm, was etwa Hygiene anbelangt, die Körperhaltung, die Menge und Art des Gepäcks. Unsichtbar schließlich in der Gesamtheit aller Abweichungen, die sich zur Bedürftigkeit verdichten. Sie hat unhintergehbar appellativen Charakter und löst deshalb, ob bewusst oder unbewusst, eine Gegenreaktion aus.
Denn als beobdachter Mensch ist man meist auf dem Weg zu einem Termin oder trägt schwer an den Einkäufen. Da kommt ein an der Kaufhausfassade kauernder Mensch gerade ungelegen. Immer wieder bin ich deshalb geneigt, der Rede vom »Rand der Gesellschaft« zu misstrauen, zieht es die meisten doch mitten ins Getümmel der Metropolen. Es ist eher der Rand des Sehfeldes, an den jede*r Einzelne der Gesellschaft diese Menschen verfrachtet. Andererseits, was kann eine Einzelperson schon tun gegen die Misere? Denn selbst wenn man dem Appell folgt und etwas Geld gibt, dann weiß man doch genau, dass die Bedürftigkeit nicht wirklich gelindert ist.
Von der Obdachlosigkeit ganz zu schweigen. Das Geld ist mehr Geste als Hilfe, was jedoch kein Plädoyer dafür sein soll, nichts mehr zu geben! Auch kleine Gesten sind bedeutsam, für beide Seiten. Und dabei ist übrigens Geld die einzige Währung, die Obdachlosen eine Entscheidungsfreiheit zubilligt und sie nicht zu unmündigen Naturalienempfangenden degradiert, die selbst nicht wissen, was gut für sie ist.

Der Obdachlosenalltag ist selbstverständlich noch durch viele andere Merkmale der Einzelperson bestimmt: Einer Frau mutet er anderes zu als einem (Cis-)Mann. Einer Trans-Person wieder ganz anderes, da bei Notunterkünften hierzulande binäre Geschlechtertrennung und Unterbringung in Mehrbettzimmern den Regelfall darstellen, fast ohne Ausnahme. Sucht, Gewalterfahrungen und/oder (psychische) Krankheiten – ob als Ursachen oder sich immer verschlimmernde Folgen der Obdachlosigkeit – prägen den Alltag ebenso maßgeblich wie etwa das Alter: Während Jüngere noch häufiger in Gruppen leben, gehen Ältere oft nur lose Zweckbeziehungen ein oder isolieren sich fast vollständig von anderen. Es bröckelt nämlich der Zusammenhalt mit jeder negativen Erfahrung etwas mehr. Die Staatsangehörigkeit hat ebenfalls enormen Einfluss, weil daran Leistungsansprüche hängen. Und nicht zuletzt spüren die Betroffenen noch die ganzen Ressentiments und Vorurteile einer Gesellschaft, die sich ganz an dem orientiert, was sie Leistung nennt, wobei nur ganz bestimmte Formen davon Wertigkeit besitzen: Oder verbinden Sie den Pflegeberuf, das Erziehen von Kindern, das Reinigen von Büros oder Erntearbeiten mit Aufstieg oder zumindest Sicherheit? Verstärkt wird die Abwertung von Armut und Obdachlosigkeit noch, wenn bei den Menschen eine andere Herkunft vorliegt oder angenommen wird. Das »bandenmäßig organisierte Betteln« hat man bei ›unseren‹ Obdachlosen noch nie gesehen. In der Münchner Stadtverwaltung hießen letztere folglich auch in moralisierender Abgrenzung »Demutsbettler« (Obermaier/Steinke 2011). Von Ausländer*innen betrieben ist auch die »Bettelmafia«, die laut Boulevardpresse durch halb Europa reist, um sich an Klein- und Kleinstbeträgen zu laben. Beschäftigt man sich jedoch eingehender mit dem Phänomen, als es beispielsweise nationalistische Politiker*innen tun und solche, die unkritisch oder kalkuliert rechte Narrative bedienen, dann findet man bittere Armut in den (EU-)Herkunftsländern, Ressentiments, Ausgrenzung und Abwertung sowie institutionalisierte und strukturelle Diskriminierung – in dieser Vielfalt ist man geeint!

Und was findet man noch? Zusammenhalt! Auf familiärer Ebene. Also dort, wo man hierzulande in Parlamentsreden sehr gern den Kern unserer Gesellschaft ausmacht. Freilich, die in Holzbaracken hausende Großfamilie, in der kaum jemand lesen und schreiben kann, hat dabei niemand im Sinn. Ebenso wenig den Zusammenhang zwischen Armut auf dem Land und Kinderreichtum, der sich durch die gesamte Menschheitsgeschichte zieht und das Fundament bildete für Armeen, die Industrielle Revolution sowie in der Folge für die Herausbildung von kapitalistisch-bürgerlichen Gesellschaften. Doch immer schon wurden die Familienbande von armen Menschen in die Nähe einer Bandenbildung gerückt. Im Zusammenstecken ihrer Köpfe wittert man Verbrechen und Gefahr, wogegen man als Gesellschaft immer zusammenhalten muss, und sei es in Kaltherzigkeit. Dazu jedenfalls forderte der damalige Münchner Oberbürgermeister Christian Ude (SPD) die Stadtgesellschaft angesichts des »angereisten Phänomens« von armen EU-Bürger*innen auf: »Bitte seien Sie kaltherzig« (Obermaier/Steinke 2011). Es wäre selbstverständlich ein Wunder, käme es nicht auch dort zu schwer kriminellem Verhalten und Menschenhandel, doch beides findet sich in weit größerem Umfang bei der Ausbeutung der Arbeitskraft von Menschen aus Billiglohnländern (Mitwalli 2016, Friedrich-Ebert-Stiftung 2015). Ein ähnlicher aus den Amtsstuben heraus geäußerter Generalverdacht dazu verbietet sich freilich aus Sorge um den Wirtschaftsstandort.

## Von der Vergangenheit

Armut erweckt Argwohn. Untätige Armut, wo die Hand nicht zupackt, sondern aufgehalten wird, noch mehr. Das Misstrauen wird zum Generalverdacht, da, wo die Wertschöpfungskette abgeworfen wurde, falls sie je so weit nach unten reichte, dass man sich an ihr hätte hochziehen können. Die wahre Ausbeutung, sie kommt von unten. Wegen ein paar schwarzer Schafe, die doppelt wertschöpfen, indem sie die Kette um den Hals von anderen legen, kann man nicht das ganze System verurteilen, das da irgendwo auch heißt: Jeder ist seines eigenen Glückes Schmied. Und manch trägen Pechvogel musste man zu seinem Glück zwingen: Im durch Handel und Ausbeutung reich gewordenen Amsterdam des 17. Jahrhunderts etwa gab es Berichten zufolge im Rasphuis, dem berühmtesten Zuchthaus des Landes, eine eigene Zelle für die Arbeitsscheuen. Verweigerten die Bettler und jungen Kleinkriminellen die Zwangsarbeit, so

wurden sie in eine Zelle im Keller gesperrt, die man langsam mit Wasser fluten konnte. Die Rettung war eine Handpumpe, an der die Eingesperrten Zug um Zug den Wert der Arbeit lernen konnten (Blom 2017, S. 159). Im Mittelalter kam es mitunter dazu, dass Reiche ihren Besitz an einen der vielen Bettelorden gaben, um im Wandern und Predigen dem von Franz von Assisi vorgelebten Ideal einer *Vita apostolica* zu folgen. Auch das Almosengeben war sehr weit verbreitet, wobei lange Zeit der Gebende im Mittelpunkt stand. Ab dem 12. Jahrhundert gewann der Empfangende an Bedeutung, da sich die Vorstellung einer »Tauschbeziehung von Almosen gegen Fürbitte« durchzusetzen begann (Oberhuber 1999, S. 43), womit auch die Frage nach der Wahrhaftigkeit der Bedürftigkeit aufkam. Die Konsequenz waren städtische Bettelordnungen. Etwa 1370 wurde die erste in Nürnberg erlassen, die nur Einheimischen das Betteln erlaubte und eine Bedürftigkeitsprüfung vorsah (ebd., S. 44). Wer körperlich gesund war, sollte gefälligst arbeiten, während Hungersnöte und die Pest grassierten.

Martin Luther polemisierte heftig gegen Bettelorden, und mit seiner Theologie verlor die Armut ihre Gottgefälligkeit. Er wandte sich mit Nachdruck gegen das Vagabundieren und »fremde Bettler«, um »die Bettelreviere der wohlhabenden Klöster [zu] begrenzen« (Griese 2000, S. 4 f.). Die vollkommene Abschaffung des Bettelns unter Christen nannte Luther »eines der größten Bedürfnisse«, wobei er wusste, dass Armut nicht einfach so aus der Welt geschafft werden kann, außer vielleicht durch Reichtum, der durch Arbeit entsteht: »[…], will er aber reich sein, so greife er mit der Hand an den Pflug und such's sich selbst aus der Erde. Es genügt, dass die Armen angemessen versorgt sind, so dass sie nicht Hungers sterben noch erfrieren.« (Zit. nach ebd., S. 5) Wohl dem, dem die Erde gehört!

Die Unterscheidung zwischen ortsansässigen und fremden Bettler*innen beschäftigte in der Folge die kommunalen Verwaltungen, wobei jede eigene Mittel der ›Problemlösung‹ wählte. Überhaupt kam es zu einem Nebeneinander, zu Überlappungen, Uneinheitlichkeiten, Willkür und Gegenläufigkeiten. Auch die Begriffe wurden recht willkürlich benutzt, wobei »Vagabund«, »Vagantin«, »Landstreicher*in« – Frauen standen dabei immer schon unter Prostitutionsverdacht – fast ausschließlich fremde, wandernde Menschen bezeichneten, von denen deshalb mehr Gefahr ausgehe. Die Ahasver-Legende mag hierbei ebenfalls nicht unwichtig gewesen sein und den Argwohn der ›guten Christen‹ befeuert haben. Neben der Frage nach Fremdheit oder nicht war die Wahrhaftigkeit das Hauptkriterium, woran sich immer schon die Fragen nach der Schuld wie auch nach der Arbeitsfähigkeit anschlossen. Diese Grenzziehungen zwischen akzeptierter und zunehmend stigmatisierter Armut bildeten »einen Katalysator für die Entfaltung frühneuzeitlicher Staatlichkeit« (Althammer 2017, S. 13).

Herrschende erließen »Policeyordnungen«, wodurch Vagabunden, Bettler*innen und generell marginalisierte Gruppen in den Fokus der sich bürokratisierenden Obrigkeiten gerieten (Pilone 2021), was auch bei den fleißig zuarbeitenden Hilfs- und Fürsorgeeinrichtungen zur Verwaltung von Armut und statistischen Erfassung, Überwachung und Zergliederung der Betroffenen führte. Teils wurden sie gezwungen, für alle sichtbar ein Zeichen aus Messing zu tragen, damit sie nicht »Wirtshäuser und andere ungeziemende Orte besuchen [und dort] müßig herumstehen und unnütz verzehren« (zit. nach Oberhuber 1999, S. 47). Niedere Arbeiten wie Holzhacken und Steineklopfen sowie die Urbarmachung von Land waren Dauerbrenner in der Zwangsbeschäftigung von Männern, während schlechtbetuchte Frauen Web-, Spinn- und Strickarbeiten zu erledigen hatten. In ganz Europa wurden Arbeitshäuser gegründet (Griese 2000, S. 7 f.), Vagant*innen drohten zum Teil drakonische Strafen wie etwa Brandmarkungen, und sogar die Todesstrafe war im Wiederholungsfall vorgesehen (Oberhuber 1999, S. 52). Auch die »Bettlerschub« genannte, teils massenhafte Abschiebung in die nächste Gemeinde oder Stadt war ein gern gewähltes Mittel (ebd., S. 51), denn jede Verwaltung ist sich selbst die nächste. Man konnte

das zeitgenössische Problem des »Abrieb[s] des ganzen Deutschlands« (zit. nach Hitzer 2007, S. 195), also der Armen, welche im Zeitalter der Industrialisierung neben den Wohlstandsgewinnen eben auch massenhaft produziert wurden, auch in die Arbeiterkolonien der Wanderarmenfürsorge abschieben. Eine erste wurde 1882 vom evangelischen Pastor Friedrich von Bodelschwingh bei Bielefeld begründet, der Obdachlosigkeit hauptsächlich als moralisch-religiöses Problem, sprich Defizit des Einzelnen, begriff (ebd., S. 199 f.). Außerdem fürchteten sich die Kirchenvertreter und konservative Kreise vor »socialistischen Lehren« (zit. nach Scheffler 1982, S. 62; vgl. Griese 2000, S. 8–11; Oberhuber 1999, S. 80), welche durch Landstreicher auch in kleinen Städten sowie auf dem Land Verbreitung fänden. Daher stand überall der erzieherische Aspekt im Sinne eines christlichen, tugendhaften, obrigkeitstreuen Lebenswandels im Mittelpunkt, was durch einen strengstens geregelten Tagesablauf sowie religiöse Unterweisungen gewährleistet werden sollte. Bodelschwingh sprach von der »Barmherzigkeit der Zucht« (zit. nach Ayaß 1982, S. 411), die für die Arbeitsscheuen vorgesehen war: »Für die Fleissigen entsprechende Hilfe, für die Faulenzer stramme Zucht« (zit. nach Scheffler 1982, S. 67). Die sozialen und politischen Zusammenhänge der Armut blendete auch der Begriff »korrektionelle Nachhaft« aus, die von Landstreichern im Anschluss an das Gefängnis in Arbeitshäusern abzuleisten war (Ayaß 2013, S. 91), ob sie nun tatsächlich arbeitsfähig waren oder eben nicht, was wohl für den weit überwiegenden Teil der so Inhaftierten zutraf (Scheffler 1982, S. 67). Was also über Jahrhunderte betrieben wurde, war eine Entpolitisierung von Armut bei gleichzeitigem »blaming the victim« (Oberhuber 1999, S. 11) per inkludierender Exklusion der Betroffenen in Spezialanstalten aller Art. In den bodelschwinghschen Kolonien etwa bestand ein »System der umfassenden Entmündigung«, mit dem das »große Kind«, als das jeder Kolonist letztendlich angesehen wurde, »zur moralischen Selbständigkeit erzogen werden müsse« (Hitzer 2007, S. 211).

Unter diesen laborartigen Bedingungen konnten verschiedene Disziplinen der Wissenschaft, besonders aber die Psychiatrie (Oberhuber 1999, S. 82–84), diese zu Delinquenten gemachten Menschen genau studieren. Man ›entdeckte‹ einen »epileptischen Wandertrieb« (ebd., S. 84) und der Soziologe Georg Simmel etwa sprach 1908 von »vagierenden Naturen«, die ein parasitäres Verhältnis zu normalen, »von Naturanlage her sesshaften« Menschen hätten (zit. nach Althammer 2017, S. 24).

In der Zeit der Weimarer Republik galt dem Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt die Wohnungsfrage als »*die* soziale, vielleicht sogar *die* Zukunftsfrage Deutschlands und des Deutschtums« (zit. nach Oberhuber 1999, S. 73; Herv. i. Orig.). Als Lösung trat die Norm auf den Plan: Massenweise normierte Wohnungen aus Sozialwohnungsbauprogrammen, vorgesehen für die Kernfamilie als Kern einer qualitativen Bevölkerungspolitik zur Steigerung des Lebensstandards. »Kehrseite dieser enormen Leistung der Integration und Disziplinierung der Arbeiterklasse war die Konstruktion einer Kategorie von Ausgeschlossenen.« (ebd., S. 78) Sie waren die Antitypen zu dem, was als normal angesehen wurde: Obdachlose, Nichtsesshafte mit ihrem in die Wiege gelegten Wandertrieb, Landstreicher*innen, generell ›Asoziale‹.

Über viele Jahrhunderte hinweg wurden die Begriffe nach Gutdünken der Polizei oder Stadtverwaltung verwendet und durcheinandergewürfelt: Mal waren die Armen »Bettler*innen«, mit denen viele Menschen Mitleid hatten. Bürgerliche »Antibettelvereine« gab es freilich auch (Ayaß 2013, S. 90), wobei diese häufig eine zentrale und straff organisierte Armenfürsorge wünschten, um an den eigenen Haustüren nicht mehr belästigt zu werden. Mal waren die Armen »Wanderer«, »Vagabund*innen«, »Landstreicher*innen«, »Jenische« oder »Zigeuner*innen«, denen in aufsteigender Reihenfolge mit immer mehr Argwohn und auch zunehmend mit dem Buchstaben des Gesetzes begegnet wurde, wobei nicht selten ein Bedrohungsszenario von Brandstiftung und Raub aus Rache heraufbeschworen wurde, sollte man eine milde Gabe verweigert haben (Althammer 2007, S. 172). Mit der zunehmenden Herausbildung von Normen und Quasi-Selbstverständlichkeiten rund um das Wohnen entstanden in den Behörden und Ämtern auch neue Begriffe. Der Begriff »obdachlos« stammt dabei »aus der Verwaltungssprache der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts« und ist negativ durch einen Mangel bestimmt, wobei er damals eher

›unnormal‹ Wohnende wie Schlafgänger oder Trockenwohner bezeichnete« (Oberhuber 1999, S. 75). Im Zuge des Aufstiegs von sehr vielen in ›geordnete Wohnverhältnisse‹ nahm die Schärfe des Ausschlusses für die im Vergleich wenigen zu. Die neu errichteten städtischen Obdachlosenasyle stellten die unterste Stufe des Wohnens dar für diejenigen, die versagt haben. Dort einrichten konnte man sich freilich nicht, denn die »Höchstzahl der Übernachtungen [...] war üblicherweise auf drei oder fünf Nächte beschränkt, ansonsten konnte eine Strafanzeige erfolgen« (ebd., S. 148, Endnote 58). Strengste Disziplin und gute Führung waren gefragt, dann konnte es auch klappen mit dem »Nach-oben-Wohnen« (ebd., S. 76).

Dann gab es noch die Unterkategorie der »Nichtsesshaften«, die während der Diktatur der Nationalsozialisten im ›Fachdiskurs‹ an Bedeutung gewann, obwohl der Terminus bereits Ende des 19. Jahrhunderts geprägt wurde. Der Begriff setzte sich dann in der Bundesrepublik umfassend durch und fand sogar Eingang in das Bundessozialhilfegesetz von 1961. Erst in den 1980er Jahren kam zunehmend Kritik daran auf, da der Begriff eine soziale Notlage und die aus Armut erwachsende Kompensationsstrategie als einen angeborenen oder erworbenen Charakterzug bzw. -trieb umdeutete. Außerdem entwickelte sich langsam ein Bewusstsein dafür, dass das Hilfesystem mit den strengen Übernachtungsbegrenzungen für die Nichtsesshaftigkeit der Klient*innen mitverantwortlich war, und der diese Praxis kritisch einfangende Begriff der »vertreibenden Hilfe« tauchte auf (Ayaß 2013, S. 94–100).

Schließlich noch der Begriff des »Asozialen«, der ebenfalls während der Nazi-Diktatur eine steile Karriere hingelegt hat und auch heute noch das Denken vieler Menschen im Alltag prägt, wenn von Obdachlosen die Rede ist. In der DDR war der Begriff ab 1968 sogar Teil des Strafrechts. Dieser Begriff und das relativ synonym, jedoch viel seltener verwendete »antisozial« wurden auch bereits in den 1920er Jahren in Fürsorgediskursen verwendet. Ab etwa 1935 verbreitete sich das Wort rasant, wobei die Begriffsverschiebungen in dieser Zeit »weniger durch Neologismen als durch Veränderung von Worthäufigkeiten und Wortverbindungen« erreicht wurden. Der völkische Rassen-, Reinheits- und Nützlichkeitswahn führte schnell zu Worten wie »Minderwertige« und »Ballastexistenzen« (ebd., S. 93), wobei die ›wesensmäßige Arbeitsscheu‹ der Menschen immer härter bestraft wurde.

Doch vor der brutalen Terrorherrschaft der Nationalsozialisten gab es auch Gegenbewegungen der widerständigen Selbstorganisation, die heute jedoch fast gänzlich in Vergessenheit geraten sind. Bereits im ausgehenden Spätmittelalter entstanden »Elendenbruderschaften« mit eigenen Herbergen. In dieser Tradition stand im 18. Jahrhundert auch das »›Kochemer Netz‹ [...], ein jiddischer Ausdruck, der in etwa ›kundig, geschickt, verständig, schlau, tugendhaft‹ bedeutet«. Das Netz bestand aus speziell markierten Vagantenstraßen, »die abseits der ausgebauten Heerstraßen ganz Deutschland durchzogen«. Dort lagen im Abstand von höchstens je einem Tagesmarsch »geheime Herbergen oder abgelegene Hütten, [...] teilweise gab es sogar ganze Dörfer, die dem Kochemer Netz angehörten« (Oberhuber 1999, S. 52 f.). Eine letzte Blütezeit der vagantischen Selbstorganisation gab es gut zehn Jahre nach Ende des Ersten Weltkriegs und in Vorahnung des Horrors des Faschismus, als im Mai 1929 in Stuttgart unter Polizeibespitzelung das erste große Vagabundentreffen stattfand, das von Gregor Gog und der von ihm gegründeten »Bruderschaft der Vagabunden« organisiert wurde. Rund fünfhundert Menschen und sogar internationale Presse hatten sich versammelt und lauschten den Reden, die später in der von Gog herausgegebenen Vagabundenzeitschrift *Der Kunde* abgedruckt wurden. Die Selbstbezeichnung ›Kunde‹ geht dabei sprachlich auf den ›Kochemer‹ zurück (ebd., S. 84).

Manche Beiträge führen radikale Anklage gegen den Staat, der nicht am Menschen und an Brüderlichkeit interessiert sei, sondern an Untertanen, um Krieg zu führen. Der Maler Hans Tombrock schäumte, dass man »zu Henkern, zu Menschentötern« ausgebildet wurde, wo man doch eigentlich der ganzen Welt, vom Menschen über die Tiere bis hin zum Staubkorn, brüderlich verbunden sei. »Wir wollen gut sein dürfen«, rief er, der selbst die Schrecken des »für Gott, Kaiser und Vaterland« geführten Krieges erlebt hatte. Die Erfahrungen des Umherwanderns, des Schlafens in »den Sauställen der Christlich-staatlichen Herbergen [und] Obdachlosenasylen, gedemütigt, geduldet, entrechtet, aller Menschenwürde beraubt«, lehrte die Vagabunden, dass die Straßen ebenso wie die Wälder, Berge und Flüsse »vor keiner sogenannten Landesgrenze haltmachen oder abbrechen« (Tombrock 2021 [1929], S. 33–35).

Auch Gog selbst war sowohl von den staatlichen als auch den kirchlichen Institutionen zutiefst desillusioniert. In seiner flammenden Eröffnungsrede sieht er in der Kirche eine essentielle Stütze der herrschenden »Raubtierordnung« (Gog 2021 [1929], S. 27). Und der Staat »sorgt für sich, für die Gesellschaft, für die Satten, damit die Opfer ihrer Tyrannis ihnen nicht zu nahe an den Leib rücken. Ihre ›Fürsorge‹ ist Polizistenhumanität!« (Ebd., S. 23 f.). Vagabunden würden nur als »arbeitsscheue[s] Gesindel« gelten. Diese Beleidigung wendet Gog affirmativ um: »Arbeit wäre Mithilfe zur weiteren Versklavung, wäre Arbeit an der bürgerlichen Hölle! Sklavendienst zum Schutze und zur Erhaltung der Unterdrücker!« Daher ruft er die Parole aus: »Generalstreik das Leben lang!« (ebd., S. 24) und später »Lieber verrecken wir, als diese Welt noch länger zu stützen!« (Ebd., S. 28).

Das Vagabundentreffen und die Reden hatten vor allem für die Bewegung selbst und Gogs »Verlag der Vagabunden« spürbare Auswirkungen. Der polizeiliche Spitzelbericht fasst die Lage nüchtern zusammen: »Politisch kommt dem Treffen keine große Bedeutung zu, da, so radikal sich die Redner vielfach gebärdeten, die eigentlichen Vagabunden nicht organisierbar sind. Die von Gog gegründete ›Bruderschaft der Vagabunden‹ ist nur eine kleine Organisation, die politisch keine Rolle spielt« (Anonym 1982 [1929], S. 211). Wie recht der Polizist mit dieser Beurteilung hatte, sollte die Geschichte ab 1933 erweisen: Vagabunden und durch die Weltwirtschaftskrise in Armut gestürzte Menschen gehörten bei diesen unzähligen Raubtieren anderer Ordnung als »Asoziale« zu den ersten Opfern. Bereits im September 1933 führten Polizei, SA und SS auf Betreiben des Reichsinnen- und Propagandaministeriums die sogenannte »Bettlerrazzia« durch, bei der als »Maßnahme zur Reinhaltung des Straßenbildes« (Bischoff 2022, S. 60) in wenigen Tagen Zehntausende Wohnungslose in Konzentrationslager gesteckt wurden. Es folgten Zwangssterilisationen, Zwangsarbeit und immer deutlichere Drohungen, z. B. durch den NS-Volksdienst: »Rücksichtsloser Kampf dem asozialen Wanderer« (zit. nach Ayaß 1982, S. 413). Im Sommer 1938 gab es mit der »Aktion Arbeitsscheu Reich« eine weitere Verhaftungswelle, sodass die mit dem schwarzen Winkel als »asozial« Gekennzeichneten vorübergehend »in den bestehenden Lagern die mit weitem Abstand größte Häftlingsgruppe« bildeten (Bischoff 2022, S. 61). Schätzungen zufolge gehörten zwischen 63.000 und 82.000 Menschen der Opfergruppe der »Asozialen« bzw. der

»Berufsverbrecher« an, wobei Bettelei eben strafbar war und Arme also auch mit wenig krimineller Energie in diese Kategorie fallen konnten. Die Stigmatisierung setzte sich noch jahrzehntelang fort. Der Paragraph 73 des Bundessozialhilfegesetzes von 1961 etwa sah als Hilfsmaßnahme für Obdachlose eine Zwangsunterbringung vor, bis ein solches Vorgehen 1967 als verfassungswidrig eingestuft wurde. Aber auch andere Verfolgte des NS-Terrors gingen auf Distanz. Die im ›Comité International de Dachau‹ organisierten Opfergruppen sprachen sich z. B. 1963 dagegen aus, Homosexuelle, ›Asoziale‹ und ›Berufsverbrecher‹ mit in das Internationale Mahnmal von Nandor Glid im ehemaligen Konzentrationslager Dachau zu integrieren (Riedle/Schretter 2015, S. 105). ›Asoziale‹ und ›Berufsverbrecher‹ waren schließlich auch die letzten, die vom Deutschen Bundestag als Opfergruppen der NS-Diktatur anerkannt wurden, und zwar im Februar 2020 (Nonnenmacher 2022).

Doch war der Polizeibericht von 1929 nicht nur für den kurz darauffolgenden Nazi- und Polizeiterror relevant. Er ist auch für das Hier und Jetzt bedeutsam: Die »eigentlichen Vagabunden [sind] nicht organisier*bar*«, heißt es dort so lapidar wie einleuchtend (Herv. d. Verf.). Wer auch immer damit genau gemeint war – etwa großstädtische Obdachlose, wandernde Landarbeiter*innen, Kriegsversehrte, Lebensreformer, Anarchist*innen oder Künstler*innen –, es waren »Niemandsleute« (Trappmann 1982, S. 227). Und das ist die überaus heterogene Gruppe der als obdachlos wahrgenommenen Menschen bis heute geblieben: Menschen, die nicht zählen. Sichtbar und unsichtbar zugleich. Ständig präsent im öffentlichen Raum und nicht repräsentiert in den öffentlichen Institutionen des Staates, dessen erste und subtilste Form der Gewalt genau darin besteht, dass bestimmte Menschen und Phänomene, die der Kapitalismus zeitigt, dort nicht vorkommen. In der repräsentativen Demokratie stehen nicht jedem die Ressourcen zu, derer es bedarf, um dauerhafte Repräsentationsstrukturen aufzubauen und zu erhalten. Arme haben andere Sorgen, Obdachlose sowieso. Sie kennen einander nicht, und es ist keine Identität, auf die man sich positiv beziehen kann. Die Armut ist vielmehr ein Stigma, das am liebsten alle hinter sich lassen würden. Jeder einzelne obdachlose Mensch erscheint als entkoppeltes Einzelschicksal und als Abweichung vom Normalen.

Es ist jedoch die faktische Gewalt des ›Normalen‹, welche Obdachlosigkeit in immer größerem Umfang produziert, insofern auch die existentiellsten Lebensbereiche wie etwa das Wohnen immer warenförmiger werden und die Art und Weise der Produktion (und Konsumption) die Lebensgrundlagen und mit ihnen die Häuser auf diesem Planeten zerstören. Die Nichtorganisierbaren sprechen von »Raubtierordnung«, die Organisierten haben ›Ordnungshüter‹.

## Von der Mitte

Es hat schon eine seltsame Bewandtnis mit dem viel beschworenen Zusammenhalt. Im andauernden Wettbewerb der Nationalökonomien geht er stets mit Grenzziehungen einher, wenigstens solange man es nicht mit den Verheerungen von Naturkatastrophen zu tun hat. Wo es jedoch nicht akut um das nackte Überleben geht … Vielleicht sollte ich an dieser Stelle innehalten und mich korrigieren, denn angesichts einer um etwa dreißig Jahre niedrigeren Lebenserwartung von Obdachlosen (Jonas 2018) geht es auch da immer akut um die nackte Existenz. Nichtsdestotrotz: Bei Naturkatastrophen bieten sogar im Clinch liegende Staaten einander Hilfe an. Es stellen sich nämlich die Fragen nach individueller Schuldhaftigkeit oder Versäumnissen nicht – selbst angesichts einer menschengemachten Klimaerwärmung. Die Betroffenen sind jedenfalls nicht schuld an dieser spezifischen Katastrophe, deren Konsequenzen sie tragen, da sie vor den Trümmern ihrer Existenz stehen. In Nachrichtensendungen wird dann oft das Adjektiv »obdachlos« für die Überlebenden verwendet. Doch weil sie mit einem nachrichtenwürdigen Paukenschlag ihres Obdachs beraubt wurden, sind sie kein Fall fürs klassische Wohnungslosenhilfesystem, das für die durchschnittlich etwa achtzig Zwangsräumungen pro Tag hierzulande reserviert ist. In denselben Nachrichtensendungen werden Politiker*innen auf Ortsbesuch gezeigt, die Zusammenhalt beschwören, denn: »Dieses Schicksal hätte jeden von uns treffen können!« Sie müssen Betroffenheit zeigen, da sie in stellvertretender Funktion für uns dort sprechen, die durch irgendwelche Fügungen nicht *ge*troffen wurden.

Doch wir waren bei Grenzziehungen und den offenen Grenzen in der Europäischen Union. ›Unsere‹ Wirtschaft fordert seit Langem: »Wir brauchen Fachkräfte!« Dass dieselbe Wirtschaft in einem Land mit einem der größten Niedriglohnsektoren in der EU zugleich unzählige billige Arbeitskräfte braucht, ist kaum öffentlich zu hören. Keine Ernte ohne angereiste ›Helfer*innen‹, kaum eine Großstadt ohne »Tagelöhnerstrich«. In vielen Branchen, etwa dem Bau- und Putzgewerbe oder in den Schlachthöfen, zählen die Muskelkraft oder das Nicht-in-einer-Gewerkschaft-Sein mehr als fehlerfrei formulierte Bewerbungen. Und so schlafen die einen trotz Arbeit und Mindestlohngesetz unter Brücken und müssen sich im Winter z. B. ins Münchner Obdachlosenhilfesystem einklagen. So etwa der siegreiche Kläger Hristo Vankov, der jedoch wenige Monate nach Urteilsverkündung 61-jährig in Bulgarien starb, als er bei den dortigen Behörden um Dokumente für die hiesigen Behörden ersuchte (Stumberger 2018). Die anderen gehören zu ›uns‹ und haben eine schlechte Lohnzahlungsmoral. Nein! Keinen Generalverdacht! Das können wir uns nicht leisten, da wir uns eh schon viel leisten. Allen war das höchst unterschiedliche Lohn- und Wohlstandsniveau zwischen Deutschland und, sagen wir, Rumänien bekannt, den Armen und Ausgegrenzten dort wie auch ›unseren‹ Wirtschafts- und Volksvertreter*innen, als die Beitrittsverhandlungen von einem Teil von diesen und keinem Teil von jenen geführt und abgeschlossen wurden.

Der Volkswissenschaftler und Migrationsforscher Herbert Brücker sagte 2015, »dass gerade die deutschen Arbeitskräfte durch die Einwanderung gewinnen. Die großen Verlierer hingegen sind die ausländischen Arbeitnehmer, die schon länger hier leben.« Während zum unteren Ende der Lohnskala hin die negativen Effekte des unmittelbaren Wettbewerbs immer spürbarer werden – wann in der Geschichte des Kapitalismus waren sie das nicht? –, profitieren etwa »Ingenieure von der Zuwanderung von Facharbeitern und ungelernten Arbeitskräften«. In den Sektoren mit geringen Qualifizierungsanforderungen fand keine Verdrängung statt, denn trotz »der starken Zuwanderung stieg die Beschäftigungsquote der einheimischen Arbeitskräfte [dort von 2010 bis 2014] um knapp fünf Prozentpunkte« (Brücker 2015). Und während wir uns noch über die gestiegenen Prozentpunkte freuen, haben wir damit unbemerkt die Logik vom Nutzen eines Menschen mit eingekauft: Die Bettelnden dieses Kontinents, die nicht im Hintergrund malochen, sondern auf dem Präsentierteller Shoppingmeile sitzen, nutzen unseren volkswirtschaftlichen Interessen im Konkurrenzkampf selbstverständlich nicht. Fragen der Selektion gehören nicht der Vergangenheit an, sie sind systemimmanent.

Wer insgesamt am meisten profitiert, sind die Reichen, deren Vermögen seit 1997 nicht mehr besteuert wird. Seit 2008 hat sich die Zahl der Millionär*innen in Deutschland innerhalb von 13 Jahren mehr als verdoppelt: Waren es im Jahr der globalen Finanzkrise noch ca. 810.000, lebten 2021 etwa 1.633.000 Millionäre hier, deren Gesamtvermögen auch insgesamt gestiegen ist (Scholtes 2022). Bei Einkommensmillionären sinkt die Überprüfungsquote ihrer Steuererklärungen seit vielen Jahren und lag 2020 bei sechs Prozent, obwohl die Betrugsquote damals fast 75 Prozent betrug. Im Schnitt mussten pro Fall etwa 312.000 Euro nachgezahlt werden (Bombosch 2021). Und während die Regierungsparteien 2013 und 2016 Passagen zur ungleichen Vermögungsverteilung und der daran anknüpfenden politischen Machtverteilung aus dem offiziellen Armutsbericht haben streichen lassen (Öchsner 2016), wurde 2018 von Jobcentern ein etwa sechzig Millionen Euro teurer Verwaltungsaufwand betrieben, um von ALG-II-Bezieher*innen insgesamt 18 Millionen Euro an unrechtmäßigen Kleinbeträgen zurückzufordern (Roßbach 2019). Zum Glück gibt es andererseits den gelebten zivilgesellschaftlichen Zusammenhalt in Form der mittlerweile über 950 Tafeln. Doch sogar bei dieser Form der »Armutsökonomie« profitieren eher die Lebensmittelindustrie und der -handel als die Armen (Selke 2022; Sand 2022).

Die Reichen werden reicher, während sich das Klima erwärmt und die Phänomene zunehmen, die einmal als »Jahrhundertdürren«, »-fluten« oder »-stürme« bezeichnet wurden. All das stiftet länderübergreifend Zusammenhalt, noch. Denn all die Katastrophenhilfen können die Ursache der Erderwärmung ebenso wenig aufhalten, wie die Ausgabe von aussortiertem Essen bei den Tafeln Armut bekämpfen kann. Und wer über Armut reden will, der darf auch über Reichtum nicht schweigen. Die Klimakrise ist reichengemacht. Die Emissionen der großen Industrienationen übertreffen die der anderen Staaten um ein Vielfaches, und auf die einzelnen Menschen bezogen verhält es sich ebenso: Reiche zerstören die Lebensgrundlagen auf diesem Planeten in weitaus größerem Umfang als arme Menschen (Prager 2023). Doch während diese als arbeitsscheue Schmarotzer gelten bzw. »freiwillig« obdachlos sind, gelten jene als »Leistungsträger« und »Macher«. Man wirtschaftet also weiter, weil die Konkurrenz nicht schläft, sondern ihrerseits weiterwirtschaftet, auf dass der Wohlstand sich mehre, indem jeder Mensch brav zur Arbeit geht. Denn steht nicht bereits in der Bibel: »Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen«? Mit diesem perfiderweise um

das Modalverb »wollen« gekürzten Bibelzitat jedenfalls rechtfertigte der damalige SPD-Arbeitsminister Franz Müntefering 2006 die Einführung von Hartz IV in einer Fraktionssitzung, was der spätere Bundeskanzler Olaf Scholz damals als Zitat einer »Weisheit aus den frühen Tagen der Sozialdemokratie« charakterisierte (Schuler 2006).

## Von der Zukunft

Nachdem seit 2010 die Obdachlosigkeit in der Europäischen Union um mehr als siebzig Prozent auf über 700.000 Menschen gestiegen war, verabschiedete das EU-Parlament im November 2020 eine Reihe von Empfehlungen, um Obdachlosigkeit in der EU bis zum Jahr 2030 zu beseitigen. Nach einem solch drastischen Anstieg von einer Beseitigung zu sprechen, erfordert Chuzpe, zumal einige Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal verlässliche Daten zu Obdachlosigkeit erhoben hatten. Wie viele Menschen schlafen draußen? Wie viele erfrieren jeden Winter? Wie viele Hitzetote gibt es im Sommer? Man begnügte sich mit Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V., doch es ist eine Form von Gewalt, wenn man nicht gesehen wird. Und wenn Volksvertreter*innen das Thema Obdachlosigkeit über Jahrzehnte hinweg ignorieren, dann ist die Gewalt institutionalisiert. Dass Menschen kein Dach über dem Kopf haben, ist keine Privatangelegenheit, sondern eine politische.

Im Dezember 2022 war es dann aber schließlich so weit: Die Bundesregierung veröffentlichte zum ersten Mal einen Wohnungslosenbericht. Mehr als 263.000 Menschen hatten demnach zum 31. Januar 2022 keinen festen Wohnsitz, davon lebten ca. 178.000 in Notunterkünften oder Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Etwa 49.000 waren wohl verdeckt wohnungslos und kamen zeitweise bei Verwandten und Freund*innen unter. Über 37.000 Menschen lebten auf der Straße. Hauptgrund für den Verlust der Wohnung waren in beinahe der Hälfte der Fälle Mietschulden. Kein Wunder, denn seit 1990 sind knapp zwei Millionen Wohnungen aus der Sozialbindung gefallen. Etwas mehr als eine Million solcher Wohnungen gab es 2022 noch, wobei etwa elf Millionen Menschen einen Anspruch darauf hätten (Grimm 2023).

Für die Bertelsmann Stiftung besteht gesellschaftlicher Zusammenhalt u. a. aus »stabilen, vertrauensvollen und vielfältigen sozialen Beziehungen, einer positiven emotionalen Verbundenheit mit dem Gemeinwesen, dessen Grundordnung als fair akzeptiert wird« (Bertelsmann Stiftung o. J.). Gregor Gog hatte einen anderen Begriff für diese Ordnung: Wo ist die Stabilität ohne festen Wohnsitz? Wie und in was oder wen soll Vertrauen entstehen, wenn nicht einmal mehr Werbetafeln zu einem sprechen? Wo soll die Vielfalt in den sozialen Beziehungen herkommen, wenn fast nur noch Sozialarbeiter*innen keinen Bogen um einen machen? Als Obdachlose*r wird man nicht mehr adressiert. Denn die als »fair« beschriebene Grundordnung schließt die Möglichkeit mit ein, etwas so Existentielles wie das Dach über dem Kopf verlieren zu können. Diese Grundordnung ist bürgerlich-kapitalistisch und als solche auf Raubbau und Ausbeutung ausgelegt. Ihr Wohlstand ist nicht nachhaltig, sondern verbraucht mehr Ressourcen, als die Erde liefern kann. Die aus der Mitte der Gesellschaft kommende ›Normalität‹ produziert am laufenden Band nicht nur auch Müll und Abwärme, sondern immer auch Verlierer*innen, die bloß noch an Nicht-Orten ihren Platz finden. Um dies zu beseitigen, müssten sämtliche politische Repräsentant*innen um eines wirklichen, also Nationen- und Speziesgrenzen überschreitenden Zusammenhalts willen eine Radikalität an den Tag legen, die den Staat in seiner Rolle als ideellen Gesamtkapitalisten zerschlägt, und nicht einfach nur ein paar *Housing-First*-Pilotprojekte auflegen, wobei jedes einzelne davon begrüßenswert ist. Man müsste Arbeit und Zeit neu denken. Man müsste Wohlstand neu denken. Man müsste die politisch-repräsentative Ordnung neu denken. Ob dies in der derzeitigen Politik-, Medien-, Gesetzes-, Rechtssprechungs- und Rechtsdurchsetzungslandschaft bis 2030 gelingen kann, wage ich zu bezweifeln. Die Diskussionen werden derweil im sich aufheizenden Klima hitziger.

# Matthormänkonst

B1
barrierefrei
Beziehungsanbahnung

einsam

Engagement

Grundsicherung
intersektional

Mindestlohn

**Plattformökonomie**

Racial Profiling

soziale Reproduktion

Suchbarkeit

© 2025 Anke Strüver, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-032 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Anke Strüver

## Plattformen und gesellschaftliche Ungleichheiten

Es regnet. Es ist Sonntagabend, der Kühlschrank ist leer und ich langweile mich. Aus Langeweile, Faulheit und vor Hunger fange ich an, in der App einer Plattform für Essensschnelllieferungen nach leckeren Mahlzeiten zu schauen. Ich werde fündig, zögere aber, auf ›Bestellen‹ zu klicken: Ist es nicht zu dekadent, mir Essen liefern zu lassen? Die Lieferung kostet ziemlich genau so viel, wie ich pro Reinigungseinsatz verdiene. Sie wird mich zwingen, der liefernden Person ob ihrer schmalen Entlohnung peinlich berührt in die Augen zu blicken und ihr ein mageres Trinkgeld in die Hände zu drücken. Aber doch, ja, ich drücke auf ›Bestellen‹ und bin plötzlich überzeugt, mir und der Lieferant*in etwas Gutes zu tun.

Plattformen stellen Beziehungen her. Sie bilden Infrastrukturen, die es zwei oder mehr Akteur*innen ermöglichen, in Interaktion zu treten (Srnicek 2018, S. 46). Während sich diese Definition auf den ermöglichenden Kontext digitaler Technologien bezieht, also auf digitale Infrastrukturen, verweist ihr Autor, Nick Srnicek, auf die übereinstimmende Gültigkeit im analogen Bereich: Ihre Eigenschaft, Interaktionen zu ermöglichen, macht Plattformen zu Vermittlungsinstanzen zumeist im ökonomischen Sinne. Was also zunächst nach ›Zusammenbringen‹ klingt, stellt zugleich ein informations-, macht- und profitasymmetrisches Dreiecksverhältnis zwischen der Plattform, den Nachfragenden und den Anbietenden her. Die im Alltag so wichtig gewordenen ›Arbeitsplattformen‹ vermitteln zum Beispiel die Lieferung einer verzehrfertigen Pizza zwischen Restaurant und hungriger Studentin oder einen Putz-›Gig‹ zwischen prekär lebender Migrantin und zeitarmem, aber finanzstarkem Privathaushalt.

Aufgrund dieser Asymmetrien sind Plattformen nur selten neutrale oder gar philanthropische Vermittlungsinstanzen. Vielmehr sind sie als Intermediäre profitorientierter Unternehmen zu verstehen. Sie präsentieren und selektieren Inhalte, etwa von angebotenen Mahlzeiten oder von Reinigungskräften. Dieses Präsentieren und Selektieren ist wiederum an ökonomische Interessen gebunden: Die Plattformunternehmen streben nach direktem Profit und Monopolstellung und betreiben Daten-Extraktivismus, d. h., sie beabsichtigen, möglichst viele Daten zu gewinnen und zu verarbeiten. Durch die an die Vermittlung gebundene, algorithmische Steuerung verstärken sich zudem soziokulturelle Differenzierungsprozesse.

Plattformökonomien sind mittlerweile zu wichtigen gesellschaftlichen Instanzen und Alltagsinfrastrukturen geworden. Wenn Kapitalismus als institutionalisierte, sozial ungleich strukturierte Gesellschaftsordnung der letzten 150 Jahre verstanden wird (siehe z. B. Fraser 2023), so prägt der »Plattformkapitalismus« (Srnicek 2018) als dessen jüngste Erscheinungsform zunehmend das gesellschaftliche Zusammenleben sowie die Organisation von Arbeit und muss besser verstanden werden. Doch wie konnte sich die ›Plattformisierung‹ der Vermittlung von zumeist alltagsnahen Dienstleistungen entwickeln? Was machen digitale Plattformen mit der Organisation von Arbeit, und wie strukturieren sie vor allem urbane Arbeits- und Dienstleistungsbeziehungen und damit auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt? Arbeitsplattformen, die ortsgebundene ›Gigs‹, hier im Sinne von Kleinstaufträgen an Selbstständige zu verstehen, vermitteln, finden sich aufgrund der räumlichen Nähe und Dichte sowie der Heterogenität von sozialen Ungleichheiten vor allem in Großstädten. Sie müssen daher auch in Relation zu diesen Ungleichheiten sowie zur politischen Ökonomie der Migration verstanden werden.

## Die ›Plattformisierung‹ von Arbeitsvermittlung und Zusammenleben

Zu den am meisten verbreiteten digitalen Plattformen gehören Google (Alphabet), Amazon, Facebook, Apple und Microsoft (GAFAM), die sich zu zentralen gesellschaftlichen Akteuren entwickelt haben und ein jeweils eigenes digitales Ökosystem betreiben bzw. als Teil dieses Ökosystems mit anderen Plattformen strategische Partnerschaften unterhalten. Die Kurzzeitvermietungs-Plattform Airbnb und der Essensschnelllieferdienst Lieferando etwa verwenden offiziell Google Maps zur geographischen Lokalisierung; informell dient in beiden Fällen WhatsApp und damit Facebook (bzw. Meta) als Kommunikationsplattform.

Aktuell lassen sich mit Srnicek (2018) vier Typen von alltagsnahen Plattformen ausmachen: (1) Werbeplattformen, die als Suchmaschinen wie z. B. Google oder als Kommunikationsplattformen wie Facebook, X oder Bluesky fungieren, (2) Cloud-Plattformen wie Microsoft oder Apple, (3) Handels- bzw. Produktplattformen wie Amazon, Ebay und Spotify – und (4) sogenannte »schlanke« Arbeitsplattformen, die Zimmer, Personentransporte, Essenslieferungen, Reinigungskräfte, Garten- oder Kinderbetreuung und weitere sorgende Tätigkeiten wie Kranken- oder Altenpflege als Dienstleistungen vermitteln. Diese Plattformen werden als »schlank« bezeichnet, weil sie jenseits der Software(-erhaltung) und der Bewerbung der Dienstleistung auf Basis maximalen Outsourcings operieren. Dies gilt für das Anlagekapital genauso wie für die Arbeitskräfte, ihre Ausbildung, Arbeitsmittel und Versicherungen. Ihr schnelles Wachstum resultiert aus den Investitionsanreizen für Risikokapital im Anschluss an die Finanzkrise 2007 wie aus der Zunahme von mobil verfügbaren Internetverbindungen. Eine weitere zentrale Voraussetzung ihres Erfolgs ist die sich seit den 1970er Jahren stetig intensivierende Flexibilisierung von Arbeitsverhältnissen.

Anlässlich der Übernahme der Videoplattform Youtube durch Google im Jahr 2006 hatte sich der Kommunikationswissenschaftler Tarleton Gillespie (2010) mit dem Aufkommen und der diskursiven Etablierung des Begriffs Plattform als digitale Intermediäre beschäftigt. Neben der Verwendung des Begriffs für technologische Infrastruktur lassen sich drei weitere Bedeutungsräume ausmachen: erstens der architektonische, in dem als Plattform eine physisch herausragende Fläche gilt, zweitens die metaphorische Bedeutung der Plattform als Fundament für Interaktionen und drittens der politische Bedeutungsraum, in dem die Plattform der Artikulation von Inhalten dient. Alle vier Bedeutungen suggerieren ein egalitäres, Austausch ermöglichendes Arrangement – ein Arrangement, das verspricht, alle daran Beteiligten zu unterstützen. Plattformen als Intermediäre erscheinen daher erst einmal neutral, sie bahnen Beziehungen an und vermögen diese auch zu verstetigen. Für damit verbundene juristische Verstöße oder aus der Interaktion hervorgehende Ausbeutungssituationen zeigen sich Plattformbetreibende nicht verantwortlich. Darüber hinaus betont Gillespie (2010, S. 359), dass ein Begriff wie »digitale Plattform« nicht einfach vom Himmel fällt oder sich zufällig und ungesteuert aus der öffentlichen Diskussion heraus entwickelt. Vielmehr wird er von Akteur*innen mit konkreten Zielen aus dem verfügbaren kulturellen Vokabular entnommen und so mit Inhalten verbunden, dass ihm immer größere diskursive Resonanz zukommt. Diese verbleibt nicht allein auf der sprachlichen Ebene, sie ist mit einer zunehmenden Akzeptanz technologischer und gesellschaftlicher Machbarkeiten verbunden.

Die gegenwärtige ›Plattformisierung‹ von alltagsnahen Dienstleistungen knüpft an veränderte Strukturbedingungen im Bereich der Arbeit, der Digitalisierung von Kommunikation und ihren Technologien sowie einer zunehmenden Kommodifizierung aller Lebensbereiche an. Sie führt Prozesse der Deregulierung und der Verschiebung von Arbeitskräften aus Produktions- in Dienstleistungsprozesse fort, verändert dabei jedoch die Art der Arbeitsverhältnisse und -beziehungen auf entscheidende Weisen: Erstens sind die auf Plattformen vermittelten Arbeitskräfte in der Regel selbstständige Auftragsnehmer*innen, die gleichsam einen Stücklohn erhalten und die für die Kommunikations- und Transportmittel, für Kranken- und Sozialversicherungen sowie das Risiko von Auftragsflauten selbst verantwortlich sind. Zweitens verändern sich die über Plattformen organisierten Arbeitsbeziehungen dahingehend, dass die digitale Steuerung und Kontrolle der Auftragsvermittlung auch die digitale Überwachung der ›Selbstständigen‹ umfasst und die Plattformunternehmen neben den Vermittlungsgebühren auch vom dadurch entstehenden Datenaufkommen profitieren. Und drittens muss eine möglichst große Anzahl von potenziellen Arbeitskräften ›aufgenommen‹ werden, um bedarfssynchron, d. h. flexibel und schnell die Nachfrage bedienen zu können. So entsteht eine ›Reservearmee‹ von selbstverantwortlichen Dienstleistenden und ein hoher Konkurrenzdruck um Gigs (Altenried 2021). Die Arbeitenden tragen damit das Risiko der Selbstständigkeit, um unter prekären Bedingungen maximal produktiv sein zu können. Zugleich unterwerfen sie sich der algorithmisch gesteuerten Optimierung des Vermittlungsprozesses durch die Plattform.

Die digitale Vermittlung alltagsnaher Dienstleistungen ist in Großstädten stark gewachsen. Plattformen haben sich nicht nur materiell etabliert, sondern auch diskursiv normalisiert. Technologische Machbarkeiten reorganisieren Unternehmens- und Arbeitsformen sowie Nachfragestrukturen. Im Bereich der Kurzzeitvermietungen und der Essenslieferdienste wurde z. B. der Marktplatz von Anbietenden und Nachfragen erst durch die digitale Echtzeittechnologie der Plattformen sowie das Plattformprinzip als Beziehungsinfrastruktur geschaffen. Arbeitsplattformen haben sich zudem ausdifferenziert: Cloud- bzw. Click-Arbeit findet als webbasierte, ortsunabhängige Onlinearbeit statt und umfasst z. B. das Testen von Apps, das Taggen von Bildern oder das Trainieren künstlicher

Intelligenz. »Gig-Arbeit« hingegen hat sich als Oberbegriff für ortsgebundene Plattformarbeit wie Transport- und Haushaltsdienstleistungen etabliert. Dabei ist »Gig« in diesem Zusammenhang ein euphemistischer Begriff, der zwar an die Definition der Musikindustrie anschließt – als Engagement für einzelne, lokale Auftritte unabhängig von längerfristigen Verpflichtungen –, aber eher dem Unterhalt als der Unterhaltung dient. Gig-Arbeit ist nicht nur in der Art der Dienstleistungen, sondern auch in der Art der Vermittlung zu unterscheiden: On-Demand-Plattformen für Transport- und Lieferdienstleistungen wie Uber oder Lieferando vergeben Aufträge in eine sogenannte »Crowd«, d. h. in eine unbekannte Masse an für die jeweilige Schicht registrierten Fahrer*innen – und in der Regel erhält die Person den Auftrag, die am schnellsten reagiert. Crowdsourcing ist damit zu einer neuen Form des Outsourcings geworden, mit dem relevanten Unterschied, dass der Auftrag nicht einem Kreis dauerhafter Subunternehmer*innen, sondern einer anonymen Masse in einem digitalen Portal angeboten wird. Sogenannte »Plattformmarktplätze« wiederum dominieren in der Branche der Haushalts- und Betreuungsdienstleistungen; zu denken ist z. B. an Care.com oder Helpling.de. Sie vermitteln Aufträge an individuelle Arbeitskräfte, d. h., Kund*innen können anhand der Online-Profile der Anbietenden und ihrer Bewertungen gezielt jemanden auswählen. Beide Vermittlungsportale ermöglichen die digitale Koordination der räumlich innerhalb einer Stadt verteilten Arbeitenden, teilweise in Echtzeit. Beide beinhalten in ihrer Eigenschaft als digitale Vermittlungsformen jedoch auch eindeutige Nachteile für die Arbeitenden, die einer erhöhten Konkurrenz ausgesetzt sind. Die direkte Kommunikation zwischen Kund*in und Arbeiter*in wird indes bei beiden Vermittlungsinstanzen weitgehend verhindert (Vallas/Schor 2020). Dies erleichtert zwar den Zugang auf der Seite der Nachfragenden, es erhöht aber auch deren Unverbindlichkeit und intensiviert damit die Informations- und Machtasymmetrie zu Ungunsten der Arbeitenden (Fetterolf 2022).

Neben den technologischen Möglichkeiten der Digitalisierung, dem Smartphone als Alltagsgestalter und der Deregulierung von Arbeitsverhältnissen spielen auch die neoliberalen Prozesse der Flexibilisierung und der Zunahme von Selbstverantwortung eine Rolle für das Funktionieren von Arbeitsplattformen. Diese resultieren unter anderem aus der Verknappung öffentlicher Ausgaben (Austerität), in deren Zuge wirtschaftliche Engpässe auf die lokale Ebene, sowohl in Kommunen als auch in private Haushalte, verlagert werden. Soziale Beziehungen werden stärker denn je kommodifiziert, also in Marktbeziehungen umgewandelt. Der neoliberale Abbau von wohlfahrtsstaatlichen Dienstleistungen wie die Betreuung von Kindern und Senior*innen führt im Zusammenhang mit der Kommodifizierung dieser Sorgearbeiten über Plattformen zu einer Art ›Alltagsaustерität‹: Die Auswirkungen öffentlicher Einsparungen und Arbeitsplatzverluste bringen eine erhöhte Exposition für sozioökonomische Risiken mit sich, die nun auf individueller Haushaltsebene spürbar werden. Schlanke Arbeitsplattformen wie Helpling.de oder Care.com nehmen in dieser Situation mit der Vermittlung von bezahlten Betreuungsaufgaben eine zentrale Rolle ein: Sie bieten den Arbeitenden ein schnelles Einkommen und den Nachfragenden Unterstützung oder Entlastung. Die Tatsache, dass Plattformen insbesondere in Städten zu Alltagsinfrastrukturen geworden sind, macht deutlich, wie stark soziale und ökonomische Verantwortung für alltägliche Sorgearbeiten reprivatisiert und die daraus folgende Kommodifizierung zunehmend das individuelle wie gesellschaftliche Zusammenleben prägen (Strüver/Bauriedl 2022).

## Versprechen und Wirkungsweisen von Arbeitsplattformen

Aufseiten der Arbeitenden wie der Nachfragenden wird die Gig-Ökonomie häufig mit der vermeintlichen Flexibilität beworben, d. h. der Möglichkeit, einen Dienst anzufordern bzw. zu arbeiten, wann und wo man will. Für die Arbeitenden bedeutet dies ein Oszillieren zwischen Selbstermächtigung und Selbstausbeutung auf Basis der ihnen zugemuteten Selbstverantwortung. Dies verhindert jedoch nicht die Prekarität, die typischerweise mit der Flexibilität verbunden ist. Zudem kalkulieren die Plattformen mit der Reaktionsgeschwindigkeit der Arbeitenden, setzen sie so in einen ständigen Wettbewerb untereinander und bestimmen demgemäß häufig auch die Höhe des Einkommens. Um das Versprechen der schnellen Erledigung einlösen und sich zeiteffizient gegen die Konkurrenz behaupten zu können,

braucht etwa eine Lieferplattform für verzehrfertige Mahlzeiten ein systematisches Überangebot an gleichzeitig registrierten Fahrer*innen. Für diese bringt das jedoch viele unkalkulierbare Pausen und Zeitfenster mit sich, in denen sie auf Aufträge warten müssen. Die Doppelung von eintönigem Warten und raschem Reagieren führt neben dem körperlichen Stress des möglichst schnellen Auslieferns auch zu psychischem Stress; und diese gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen verschärfen wiederum die Prekarität. Die Plattform bezieht den Körper der Arbeitenden in ihre Vermittlungsverfahren ein, indem sie gleichzeitig seine Leistung misst, seine Bewegungen und Bewertungen verwaltet sowie seinen Datenoutput nutzt (Strüver 2024).

Die digitale Steuerung, Kontrolle und Überwachung von Plattformarbeitenden basieren zum Teil auf algorithmischem Management. Zusammen mit der flexiblen Art der Beschäftigung als zumindest scheinbar Selbstständige stellen dieses uneinsehbare, automatisierte Verwalten und Bewerten der Arbeitenden die zentralen Elemente der Plattformwirtschaft dar. Allerdings unterscheiden sich die Vermittlungsmodelle u. a. dadurch, an welchen Punkten sie die Beziehungen zwischen Arbeitenden und Kund*innen gestalten: Während On-Demand-Plattformen im Bereich der unmittelbaren Transportdienstleistungen Arbeitende durch algorithmisches Management verwalten, um Gigs wie Taxifahrten oder Essenslieferungen möglichst schnell in der Crowd zu vermitteln und erledigen zu lassen, setzen Marktplatzplattformen primär am Rekrutierungsprozess an: Sie sortieren große Pools von Arbeitskräften, machen ihre Angebotsprofile individualisiert online sichtbar und produzieren Konkurrenz und Druck durch die öffentlich einsehbaren Bewertungen und Rankings der Profile. Auf Reinigungsdienste spezialisierte Plattformen, wie z. B. Helpling.de, vermischen Elemente aus beiden Formen: Einerseits greifen sie auf algorithmisches Management zurück, um die Erwartungen an die sofortige Erledigung von Aufträgen erfüllen zu können. Andererseits erfassen die Apps der jeweiligen Plattformen auch die Performance der Arbeitenden, also ihre Reaktionszeit, Zuverlässigkeit, Flexibilitätsbereitschaft, teilweise auch ihre Bewertungen durch Kund*innen, und schaffen so die Datengrundlage für die Verteilung zukünftiger Arbeitsaufträge und die Positionierung im Ranking des Onlineportals. Die Apps dienen somit der Registrierung und Vermittlung von Arbeitenden sowie ihrer Effizienzkontrolle. Aus Perspektive der Gig-Arbeiter*innen bilden sie also Anreiz- und Sanktionssystem zugleich.

Auf Markplatzplattformen werden Gigs auf Grundlage von Online-Profilen vermittelt, d. h., Kund*innen können sich online eine Kinder- oder Altenbetreuung auf Basis des Geschlechts, Aussehens, der Erfahrung und/oder der Bewertungen aussuchen. Die Anbietenden geben ihre Lohnvorstellungen auf dem Online-Profil selbst an, müssen diese jedoch aufgrund des hohen Konkurrenzdrucks flexibel halten, wenn sie zwischen Erfordernissen der Kundenakquise durch niedrige Stundenlöhne und dem Bestreiten ihres Lebensunterhalts abwägen müssen. Plattformunternehmen, die Reinigungs-Gigs in der Mischform von Marktplatz- und On-Demand-Plattform vermitteln, ermutigen ihre Kund*innen oftmals, weniger zu zahlen, und erwarten von den Arbeitenden, jeden Gig anzunehmen und sehr flexibel zu sein, wann, wo und für welchen Stundenlohn sie arbeiten (Ecker/Strüver et al. 2021).

Dass es für eine gute Auftragslage unbedingt notwendig ist, möglichst viele positive, öffentlich einsehbare Bewertungen und Platzierungen in Rankings zu erzielen, führt zu einer Disziplinierung und Selbstoptimierung der Arbeitenden. In ihren Profilen verweisen Reinigungskräfte oftmals auf ›typisch weibliche Qualitäten‹ oder auf ihre Erfahrungen als liebende Mutter, gründliche Hausfrau oder ›Putzfee‹ (Gruszka/Pillinger et al. 2022). Mit diesen Bezeichnungen spielen sie die Professionalität ihrer Arbeit herunter und vermarkten ihre vermeintliche Leidenschaft für die Tätigkeit. Die formalisierte Unverbindlichkeit und das Überangebot an Profilen verstärken auch die Selbstoptimierung bei der digitalen Vermarktung der Arbeitenden. Ein perfektes Online-Profil und exzellente Bewertungen sind unabdingbare Grundlage dafür, um überhaupt mit anderen Arbeitenden konkurrieren zu können. Die persönliche Gestaltung der Online-Profile von Gig-Arbeiter*innen auf Sorgedienstleistungsplattformen wird somit Teil der Mechanismen zur Erzeugung von Vertrauen und Passfähigkeit. Gig-Arbeiter*innen müssen sich als einladende, vertrauenswürdige, stets verfügbare und vielseitige Personen präsentieren. Gerade im Bereich der Reinigungs- und Betreuungstätigkeiten sind dabei vergeschlechtlichte und rassifizierte Stereotype wie das der gründlich arbeitenden Osteuropäerin wirkmächtig (Altenried/Animento et al. 2021; Fetterolf 2022).

Gig-Plattformen haben sich zudem zu Infrastrukturen für prekär lebende Migrant*innen entwickelt, denen der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt durch das Aufenthalts- und Arbeitsrecht versperrt ist. Zugleich sind diese Plattformen auf Migrant*innen als leicht ausbeutbare Arbeitskräfte – und ›Reservearmee‹ – angewiesen. Sozioökonomisch und -kulturell marginalisierte Migrant*innen sowie irreguläre Migrant*innen ohne Aufenthaltsstatus und Ansprüche auf Sozialleistungen stehen alltäglich unter großem Druck, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Ihr Leben ist durch ihren sozialrechtlichen Status und rassifizierende Zuschreibungen geprägt und begrenzt. Plattformen sind aufgrund ihres schnellen und unbürokratischen Onboardings sowie daran geknüpfter Einkommensmöglichkeiten somit zu einem wichtigen Element der politischen Ökonomie der Migration geworden (Altenried 2021; Altenried/Animento et al. 2021). Dies gilt insbesondere für On-Demand- bzw. Crowdsourcing-Plattformen, da sie von überall leicht online zugänglich sind. Die Registrierung und Nutzung ist oftmals unabhängig von Aufenthaltsdokumenten oder Qualifikationen (van Doorn 2022; van Doorn/Vijay 2021) und so stellen Plattformen für Migrant*innen eine scheinbar sichere und bedarfsgerechte Alternative zu informellen Offline-Arbeitsverhältnissen wie auch zum kaum zugänglichen formalen Arbeitsmarkt dar. Über die Plattformen werden digitale Onboarding- und Vermittlungsprozesse sowie die damit verbundene Kommunikation, Bezahlung und Bewertung formalisiert – nicht jedoch die Arbeitsverhältnisse. In der positiven Bezeichnung als »›apportunities‹« (van Doorn/Vijay 2021, S. 15) kommt vor allem dieser egalisierende, »teilhabefördernde« Aspekt der Plattformen und ihrer Apps zum Ausdruck (Staab und Piétron 2021, S. 197). Sie bieten dabei nicht nur Einkommens-, sondern auch Ankommensmöglichkeiten. Für Städte wie Amsterdam und Berlin haben van Doorn (2022) und Altenried (2021; Altenried Animento et al. 2021) beobachtet, dass und wie Plattformarbeit ein vorübergehendes Überlebensmoment für Migrant*innen sein kann. Gleichzeitig erweist sich die Plattformarbeit für sie oft als Sackgasse, da die mit ihr verbundenen Unsicherheiten hinsichtlich der Einkommenshöhe oder fehlender Sozial- und Krankenversicherung bestehen bleiben und sich darüber hinaus kein Weg in den formalisierten Arbeitsmarkt öffnet.

Darüber hinaus wirken Arbeitsplattformen aufgrund ihrer rassifizierten und vergeschlechtlichten Logiken von Ungleichheit langfristig eher desintegrierend. Zum einen, da sie die Geschichte der diskrimierenden informellen Arbeit im Bereich der alltagsnahen Dienstleistungen und der damit verbundenen Ungleichheiten nicht aufbrechen, sondern fortsetzen bzw. die Interdependenzen von vergeschlechtlichten, rassifizierten und auch klassenbasierten Ungleichheiten noch verstärken (Strüver/Bauriedl 2022; Vallas/Schor 2020). Zum anderen, da Rassifizierung und ihre konstitutiven Prozesse wie Migration und Verkörperung als Organisationsprinzip des Plattformkapitalismus funktionieren: Die sogenannten »schlanken« Arbeitsplattformen stützen sich auf die ›Reservearmee‹ prekär lebender Migrant*innen, die aufgrund ihres Status im Rahmen bestehender Gesetze und Politiken besonders einfach ausgebeutet, marginalisiert und dadurch ›desintegriert‹ werden können (Fraser 2023).

Aus Sicht der Kund*innen versprechen Plattformen durch die Kommodifizierung von Haushaltsarbeiten wie Einkaufen, Kochen und Putzen als Dienstleistung eine Alltagserleichterung, im wahrsten Sinne des Wortes »auf dem Rücken« überwiegend migrantischer Arbeiter*innen. Plattformen müssen somit auch als Infrastrukturen zur Vermittlung von Dienstleistungen verstanden werden, die eine neue Klasse migrantischer ›Dienstmädchen‹ hervorbringt, die qua Terminologie »on demand«, also explizit nachfrageorientiert agiert. In den meisten medialen wie wissenschaftlichen Betrachtungen von Plattformarbeit wird trotz dieses zentralen Elements die Kund*innenperspektive jedoch ausgeblendet. Dabei ist festzustellen, dass Plattformen die Möglichkeiten zur Nachfrage und Inanspruchnahme von Dienstleistungen grundsätzlich erleichtern. Statt sich im Freundes- und Bekanntenkreis nach ›Putzfeen‹ umzuhören und persönliche Gespräche über Arbeitszeiten und -konditionen führen zu müssen, können Kund*innen in der App entlang ihrer selbstdefinierten Suchkriterien mit einem ›Push‹ oder ›Klick‹ jemanden buchen – und genauso schnell auch wieder abbestellen. Diese Form der Kontaktaufnahme ist so einfach, wie sie unverbindlich und zeiteffizient ist. Die Motivation, Dienstleistungen online zu beauftragen, kann in der eigenen Arbeitserschöpfung und Selbstbelohnung der Auftraggeber*innen liegen, manchmal ist es jedoch schlichtweg Langeweile, die zum Scrollen durch die Profile animiert. So ist eine Normalisierung der Nutzung von Essensschnelllieferdiensten vor allem in jungen Single- und Pärchen-Haushalten

zu beobachten. Diese ist zumeist weniger der Notwendigkeit der Auslagerung von Hausarbeit oder der Zeitknappheit geschuldet als der eigenen Bequemlichkeit und der Attraktivität des Angebots in den Apps (Strüver 2024). Es geht um einen »Wohlfahrtsgewinn« (Staab/Piétron 2021, S. 189). Das Bestellen geht schnell und unkompliziert von der Hand und verschafft einen Gewinn an freier Zeit.

### Die Ermöglichung und Verhinderung von menschlichen Beziehungen

Plattformen erleichtern technologisch das In-Beziehung-Treten von Arbeitenden und Kund*innen bei gleichzeitigem Verschwinden informeller, analog ausgehandelter Arbeitsbeziehungen. Plattformarbeit ist damit geprägt von steigender Anonymität sowie einer Transformation von Vertrauens- und Sorgebeziehungen: An die Stelle zwischenmenschlicher Interaktionen treten soziotechnisch organisierte Beziehungen. So werden bei der digitalen Vermittlung von Reinigungs- und Betreuungskräften die Beziehung zwischen Kund*in und Arbeitskraft in einen formellen Vertrag umgewandelt und zugleich die direkte Interaktion minimiert. In der Praxis äußert sich dies als anonyme Nichtverpflichtung (Keller 2022).

Mittelfristig transformiert Plattformarbeit sowohl ehemals formelle Arbeitsverhältnisse, etwa bei Transport- und Lieferdiensten, als auch traditionell informelle Arbeit wie häusliche Betreuung und Reinigung. Dies geschieht in einem Prozess der »selektiven Formalisierung« (van Doorn 2022), da die Plattformen zwar eingetragene Unternehmen sind, in der Regel aber nicht die Pflichten von Arbeitgebern übernehmen: Sie formalisieren die Vermittlung, nicht aber die Beschäftigungsmodelle. Indem sie die in den genannten Branchen verbreitete Bezahlung per Auftrag fortsetzen, entsteht eine Situation der formalisierten Informalität. Arbeitende werden zwar vom Plattformunternehmen kontrolliert, nicht jedoch angestellt.

Die ›Plattformisierung‹ alltagsnaher Aufgaben verwandelt diese also nicht nur in Dienstleistungen, sondern transformiert ebenfalls die Beziehungen zwischen Kund*innen und Arbeitenden. In der Gig-Ökonomie werden Arbeitende in der Folge weniger als Anbietende von Dienstleistungen betrachtet, sondern als Dienstleistung selbst. Im Bereich der Reinigung wird so zunächst die Tätigkeit in eine bezahlte Dienstleistung umgewandelt und dann werden Arbeitende auf die erbrachte Dienstleistung reduziert. Der arbeitende Mensch wird zum Service und zu einem auf der Plattform gehandelten Produkt (Kluzik 2021), das entsprechend als Produkt und nicht als Mensch bewertet wird. In den Online-Bewertungen hingegen werden Beziehungen zwischen Kund*innen geknüpft, indem sie sich gegenseitig über ihre Bewertung und über ihre Zufriedenheit informieren.

Diese ›Produktwerdung‹ der Arbeitenden ist ein Beispiel dafür, wie Plattformarbeit zwischenmenschliche wie gesellschaftliche Beziehungen und Aspekte des Zusammenhalts verändert. Darüber hinaus sind durch die plattforminduzierte Konkurrenz der Arbeitenden untereinander, fehlende gemeinsame Arbeitsräume und die Unsichtbarkeit vieler Gig-Arbeiter*innen im Privathaushalt oder im Lieferdienst der solidarische Austausch zwischen den Arbeitenden sowie die Organisation von Protesten oder gar kollektiven Arbeitskämpfen erschwert. Zwar sind im Zuge der aktuellen Reformalisierung von Arbeitsverhältnissen bei Lieferdiensten in Deutschland und Österreich gewerkschaftliche Organisationsformen möglich, sie bleiben jedoch durch die Heterogenität der *Rider*, also der Kuriere, Lieferant*innen und anderer Kräfte, sowie die weiterhin fehlenden räumlichen und sozialen Berührungspunkte fragmentiert und auf den digitalen Austausch reduziert (Ecker/Strüver 2022; Ewen 2023). Durch die Plattformarbeit transformiert sich somit ein gesellschaftliches Integrationsmoment von Arbeit, das idealerweise durch einen gesicherten sozioökonomischen Status, Sichtbarkeit und sozio-kulturelle Anerkennung, aber auch an soziale wie räumliche Betriebszugehörigkeit gebunden war (vgl. Grimm/Kaufhold et al. 2020).

Ein weiterer Aspekt, der mit der Produktwerdung der Arbeitenden einhergeht, ist die algorithmische Steuerung und Kontrolle. Das plattformkapitalistische Modell der Gig-Ökonomie führt im Zuge einer algorithmenbasierten Verarbeitung und Verwertung von Daten zu einer Disziplinierung der Arbeiter*innen, da alle digitalen Interaktionen – weit über die eigentliche Vermittlungsfunktion hinaus – als Wissens-, Macht- und Finanzressourcen genutzt werden. Das Modell erlaubt es, über die Überwachung der Arbeitenden und Kund*innen hinaus auch deren jeweiliges Verhalten zu stimulieren. In der Weiterverarbeitung von Daten ist die Klassifizierung von Menschen und damit auch die Möglichkeit von Diskriminierung durch datenbasierte Persönlichkeitsprofile angelegt. Aufgrund nachfrageorientierter Kategorisierungen werden nur noch bestimmte Suchergebnisse angezeigt und Aufträge vermittelt (Prien/Strüver 2021).

Es zeichnet sich immer stärker ab, dass Plattformen »eine privatwirtschaftlich verfasste Gesellschaftlichkeit im Internet« konstituieren (Dolata 2019, S. 195), die auf sozialen Regeln basiert und zugleich Sozialität beeinflusst. Derzeit sind vor allem asymmetrische Dreiecksmodelle der Form »*peer-to-platform-to-peer*« in digitalen Ökonomien dominant. Sie stehen dem ursprünglichen Gedanken von direkten *Peer-to-peer*-Beziehungen durch Teilen und Tauschen, die von Plattformen ermöglicht werden können, entgegen. Auf *Peer-to-peer*-Plattformen sind Beziehungen der Mitglieder untereinander durch gegenseitiges Vertrauen, Solidarität und gemeinschaftliche Verantwortung geprägt. So haben Plattformkooperativen den Anspruch auf ein Vertrauensverhältnis zwischen Arbeiter*innen und Kund*innen. Ihnen liegt zudem ein anderes Geschäftsmodell als profitorientierten Plattformen zugrunde: Sie stützen sich auf die Einlagen und Beiträge ihrer Mitglieder (Arbeiter*innen wie Kund*innen) statt auf Anlagekapital. Sie zielen auf transparente und demokratische Interaktionsformen statt auf das Agieren und Diskriminieren durch Daten. Und sie ermöglichen längerfristige Arbeitsperspektiven, setzen stärker auf kollektive Selbstbestimmung denn auf individuelle Eigenverantwortung (Scholz/Schneider 2016; Schor 2020). Aufgrund des geringen Startkapitals, einer endlichen Zahl von lokal, also dezentral organisierten Mitgliedern, Aufträgen und Arbeitseinsätzen führen diese egalitären Prinzipien jedoch oftmals zu Anfangsschwierigkeiten. Und dennoch zeigen einige prominente Beispiele, wie die Vermietungsplattform Fairbnb.coop, der Fahrrad-Lieferdienst Coopcycle.org oder die Plattformen Equalcare.coop und Upandgo.coop, die Pflege- und Reinigungskräfte vermitteln, dass ›Plattform ohne Kapitalismus‹ als lokales ›*Commons*-Projekt‹ durchaus funktionieren kann.

Plattformen haben in der letzten Dekade vor allem in Großstädten Teile der Alltagsorganisation übernommen und prägen zunehmend urbane Arbeitswelten, gesellschaftliche Verhältnisse sowie zwischenmenschliche Beziehungen. Der Plattform-Semantik wohnt das Versprechen eines ermöglichenden und tendenziell egalitären Arrangements für ihre Nutzer*innen inne. In der Realität erweisen sich die Geschäftsmodelle der aktuell dominierenden kapitalistisch strukturierten Plattformökonomie jedoch als ein System, das nicht nur auf Ungleichheiten und Ausbeutungsverhältnissen basiert, sondern beide intensiviert. Das Problematische an der Plattformökonomie ist dabei weniger die digitale Technologie als die institutionalisierte Gesellschaftsform des Kapitalismus, der sie hervorbringt. Die ›digitale Revolution‹ der Plattformökonomie entpuppt sich dementsprechend eher als analoge Evolution: Sie setzt die Flexibilisierung von Arbeit und Arbeitsverhältnissen im Allgemeinen und die Abwertung von alltagsnahen (Sorge-)Dienstleistungen im Besonderen fort.

# itische Bild

alte Bundesrepublik

Antisemitismusdefinition

Bruderland
citizenship

Einzugsgebiet

intersektional

Ko-
Kohleausstieg
Labor

mehrsprachig

Mitte-Studie

Nebenklage

politische Bildung

Racial Profiling

Schulbuch

streiten

Umfrage

© 2025 May Jehle, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-033 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

## Gesellschaftliche Krisenphänomene und Anrufungen der politischen Bildung

Das Verhältnis von politischer Bildung und gesellschaftlichem Zusammenhalt wird aktuell vor allem im Hinblick auf demokratiebezogene Einstellungen diskutiert. Angesichts der Zunahme menschenfeindlicher und demokratiegefährdender Einstellungen ist die politische Bildung in und für die Demokratie auch verstärkt ins Bewusstsein politischer Entscheidungsträger*innen gerückt. Seinen Ausdruck findet dies unter anderem in Förderprogrammen wie »Demokratie leben« des Bundesministeriums für Familie, Senioren und Jugend (BMFSFJ) oder dem Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur »Demokratieförderung, Vielgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung« (Demokratiefördergesetz). Auch innerhalb des politikdidaktischen Diskurses wird seit Jahren diskutiert, wie mit der Herausforderung durch das Erstarken rechtspopulistischer und rechtsnationaler, autoritärer Bewegungen und rechtsextremer Gewalt umgegangen werden soll (May 2020).

In einem Sammelband zum Verhältnis von politischer Bildung und Demokratie (Haarmann/Kenner et al. 2020) konstatiert Edwin Stiller eine Bedrohung der »demokratischen, pluralistischen, liberalen Gesellschaft« (Stiller 2020, S. 96), der die politische Bildung entgegenwirken solle. Mit Bezug auf die bildungspolitische Ebene zieht der Autor Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zu Demokratie- und Menschenrechtsbildung aus dem Jahr 2018 heran und bemängelt, dass diese kaum über Apelle hinausgingen und auf politischer Ebene nur wenig »über das Verhältnis von Staat und demokratischer Erziehung und Bildung« (ebd., S. 97) nachgedacht werde. In Anlehnung an das Modell des politischen Mindsets aus der »International Civic and Citizenship Education Study« (ICCS) 2016 (Abs/Hahn-Laudenberg 2017) plädiert Stiller für eine zeitgemäße begriffliche Fassung politischer Bildung und Erziehung, die neben demokratiebezogenen Wissensbeständen auch Einstellungen und Werte,

Identitätsdimensionen und praktische Partizipation berücksichtigen müsse (Stiller 2020, S. 109). Er bezieht sich dabei auf die Diagnose einer zunehmenden Individualisierung der Gesellschaft und spricht sich mit Andreas Reckwitz (2017) für eine gemeinsame »*Arbeit an* der Universalität, an den allgemeinverbindlichen Normen und gemeinsam geteilten Gütern« aus (Reckwitz 2017, S. 441; Herv. i. Orig.). aus. Der Verweis auf die ICCS macht deutlich, dass die Bedeutung politischer Bildung für das Zusammenleben in demokratischen Gesellschaften nicht nur in Deutschland Gegenstand von Diskussionen ist, sondern entsprechende bildungspolitische Bemühungen auch auf europäischer Ebene zu finden sind. So wurde beispielsweise im Jahr 2018 vom Europarat unter dem Eindruck der terroristischen Anschläge in Frankreich 2015 und in Belgien 2016 das Reference Framework of Competences for Democratic Culture (RFCDC) zur Ausbildung von Kompetenzen friedlichen Zusammenlebens und des Respekts vor der Würde und den Rechten anderer veröffentlicht (Barrett 2020, S. 6). Kritik wird an diesen und anderen internationalen Initiativen der *European* oder *Global Citizenship Education* geäußert, weil sie einseitig normativ ausgerichtet seien und in ihnen die Analyse und Reflexion ungleicher Machtverhältnisse auf den unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Ebenen vernachlässigt werde (z. B. Lösch 2009; Eis/Moulin-Doos 2017).

## Zum Verhältnis von Bildung und Demokratie in der Geschichte der politischen Bildung

Als sich die Pädagogik im deutschsprachigen Raum ab dem späten 18. Jahrhundert als wissenschaftliche Disziplin zu entwickeln begann, war noch nicht von »politischer Bildung« die Rede. Jedoch ist in der Auseinandersetzung der pädagogischen Aufklärer mit den Schriften Jean-Jacques Rousseaus, namentlich Joachim Heinrich Campes und der Gesellschaft der praktischen Erzieher, ein Bewusstsein für den politischen Aspekt pädagogischen Handelns deutlich zu erkennen (Campe 1979 [1789]). Die Idee der Mündigkeit des Menschen zog Fragen der Begründung und Gestaltung der staatlich-gesellschaftlichen Ordnung nach sich. Zugleich gab es Bestrebungen,

Erziehung und Bildung für die Allgemeinheit zu institutionalisieren, bot dies doch zum einen die Möglichkeit, Menschen im Sinne einer bestimmten staatlich-gesellschaftlichen Ordnung zu erziehen: Der Pädagogik kam dabei die Aufgabe zu, über die Generationenfolge hinweg für den Fortbestand der gesellschaftlichen Ordnung zu sorgen. Zum anderen stand dieser Zielvorstellung das Ideal der individuellen menschlichen Entwicklung gegenüber, zu der Bildung beitragen solle: Die Pädagogik stand angesichts einer Differenz von »Mensch« und »Bürger« also zugleich vor der Herausforderung, in diesem Spannungsfeld vermitteln zu müssen.

In seiner »Theorie der Erziehung« von 1826 formulierte Friedrich Schleiermacher diese Vermittlungsaufgabe als eine doppelte: Zunächst sei es Aufgabe, die Jugend zur Teilhabe an der bestehenden Gesellschaft zu befähigen. Sobald die nachwachsende Generation diese erlangt habe, müsse sie in einem nächsten Schritt dazu befähigt werden, an der Verbesserung der Gesellschaft mitzuwirken, diese also auch zu verändern (Schleiermacher 1959 [1826], S. 63–64). In diesem erzieherischen Ansatz sah Schleiermacher vor allem ein Mittel, revolutionären Umbrüchen vorzubeugen. Unter der Idee der Mündigkeit betrachtet, befähigt er den Menschen, sich in ein selbstbestimmtes Verhältnis zur vorgefundenen Ordnung zu setzen und daraus Ansprüche der Mitgestaltung und Veränderung zu entwickeln. Für die Institutionalisierung von Erziehung und Bildung lässt sich daraus eine eigenständige pädagogische Handlungslogik ableiten, die zwischen individuellen, gesellschaftlichen und staatlichen Ansprüchen vermittelt (vgl. Benner/Kemper 2009, S. 247).

Mit Blick auf die wissenschaftliche Disziplin der deutschsprachigen Pädagogik zeichnet sich hier bereits eine begriffliche Differenzierung ab, die auch im Weiteren bedeutsam sein wird: Demnach findet erzieherisches Handeln in einem asymmetrischen Beziehungsverhältnis statt und ist in seiner Absicht auf ein übergeordnetes Gutes bezogen. Der Begriff der »Erziehung« bezeichnet eine intentional ausgerichtete Entwicklung und Veränderung von Einstellungen, Verhaltensweisen und Umgangsformen im ethisch-moralischen Sinn. Inhaltlich wird diese Ausrichtung von Wertvorstellungen bestimmt, die auch der staatlich-gesellschaftlichen Ordnung zugrunde liegen bzw. ihrem Fortbestand dienen. Der Begriff der »Bildung« bezieht sich demgegenüber auf das Selbst-Welt-Verhältnis des Menschen. Als zentrale Referenz gilt die Fragment

gebliebene »Theorie der Bildung des Menschen« von Wilhelm von Humboldt aus dem Jahr 1793, in der dieser ein Verständnis von Bildung als »allgemeinste […], regeste […] und freieste […] Wechselwirkung« (Humboldt 1959 [1793], S. 25) zwischen Ich und Welt entfaltet. Humboldt entwirft Bildung als reflexiven Transformationsprozess des Selbst-Welt-Verhältnisses, der sich gegenüber intentionalen Erziehungsansprüchen durch ihre Offenheit und Unbestimmtheit auszeichne. Im Sinne der Mündigkeit bedarf es also auch der Bildung, damit der Mensch sich in ein eigenständig begründetes Verhältnis zu erzieherischen Ansprüchen und Erwartungen setzen kann.

In den Anfängen der Institutionalisierung eines allgemeinen Bildungswesens im deutschsprachigen Raum im 17. und 18. Jahrhundert standen zunächst jedoch Vorstellungen einer loyalen Untertanenerziehung im Vordergrund, die in verschiedene Unterrichtsfächer integriert wurde (Sander 2022, S. 13–14). Mit fortschreitender Säkularisierung und der Herausbildung des deutschen Nationalstaates gewann das Konzept einer staatsbürgerlichen Gesinnung an Bedeutung. Im Wilhelminischen Kaiserreich wurde erstmals die Einführung »staatsbürgerlicher Erziehung« oder »Staatsbürgerkunde« als eigenständiges Fach diskutiert, das vor allem der »Stiftung nationaler Identität« (ebd., S. 14; Herv. i. Orig.) dienen sollte. Konzeptionen einer demokratisch orientierten Bildung, wie sie zur Zeit der Weimarer Republik in der Reformpädagogik und im Kontext der Bemühungen um eine Schulreform formuliert wurden, konnten sich institutionell nicht etablieren (Busch 2016; Caruso/Schatz 2018, S. 7). Der Begriff der »politischen Bildung« war in dieser Zeit noch nicht üblich. Er fand jedoch um die Jahrhundertwende bereits vereinzelt Verwendung, so etwa in einer 1908 erschienenen Monographie, mit der Paul Rühlmann die Einführung eines eigenständigen Schulfaches zur politischen Bildung forderte (Rühlmann 1908). Trotz seines darin erkennbaren Patriotismus distanziert er sich auch gegenüber obrigkeitsstaatlichen Erziehungsansprüchen, in dem er nicht nur die Bedeutung von Wissen, sondern auch die von dessen eigenständiger und denkender Verarbeitung betont. Durchsetzen konnte sich der Begriff erst nach 1945 in der Bundesrepublik und nach 1990 schließlich im vereinigten Deutschland (Sander 2022, S. 16).

»Politische Bildung« in diesem Sinne ist von dem Begriff »politische Erziehung« abzugrenzen. Mit letzterem werden auch instrumentalisierende Erziehungsbemühungen beschrieben, wie sie in extremer Form zur Zeit des Nationalsozialismus unternommen wurden. Mit diesen war ein totaler Erziehungsanspruch nach dem Führer-Gefolgschafts-Prinzip auf der Grundlage der rassistischen Volksgemeinschafts-Ideologie verbunden, der sämtliche Sozialisationsinstanzen in der Gesellschaft umfasste (Sander 2003, S. 69–86; Detjen 2007, S. 87–98). In Anbetracht der historischen Erfahrung des Versuchs einer vollständigen ideologischen Indienstnahme der Pädagogik wurden in den beiden neu gegründeten deutschen Staaten ab 1949 unterschiedliche Wege eingeschlagen. Nach einer Phase unterschiedlicher Ansätze der Reeducation in den westlichen Besatzungszonen entwickelte sich dort allmählich eine zunehmend von den Alliierten unabhängige bildungspolitische Diskussion.
Die politische Bildung erfuhr in der Bundesrepublik seit den späten 1950er Jahren bis in die 1970er Jahre sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich eine zunehmende Institutionalisierung und Professionalisierung. Ihr Selbstverständnis wurde entscheidend in den Auseinandersetzungen der 1960er und 1970er Jahren geprägt. Einflussreich war die am Frankfurter Institut für Sozialforschung erarbeitete Kritische Theorie, die das emanzipatorische Potenzial politischer Bildung in Form der Analyse, Kritik und Veränderungen bestehender Herrschaftsverhältnisse gegenüber einer affirmativ ausgerichteten Erziehung betonte. Ihr standen Vertreter konservativer politikdidaktischer Ansätze gegenüber, die darum bemüht waren, die bestehende Ordnung als gute zu legitimieren. Diese beiden Richtungen warfen sich gegenseitig Einseitigkeit und Parteilichkeit vor. Aus den Bemühungen um Vermittlung gingen schließlich die Leitsätze des sogenannten »Beutelsbacher Konsenses« hervor, der – benannt nach einem Ort in Baden-Württemberg – bis heute den zentralen Bezugspunkt der politischen Bildung in Deutschland darstellt. Zentral ist das Ideal der Mündigkeit, mit der die Lernenden zu einer eigenständigen Urteilsbildung in kontroversen Sachverhalten sowie zur Analyse eigener Interessenlagen und der Vertretung dieser Interessen befähigt werden sollen. Vorausgesetzt wird dabei als normativer Bezugspunkt die im Grundgesetz verankerte freiheitlich-demokratische Grundordnung (FDGO). Diese enge Verzahnung von politischer Bildung und den Werten der FDGO wurde, beispielsweise in den 1990er Jahren (Sander 1996), zwar immer mal wieder thematisiert, aber kaum systematisch bearbeitet.

In der DDR etablierte sich dagegen auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus als alleiniger Bezugswissenschaft für die Staatsbürgerkundemethodik ein Konzept politischer Erziehung, das weit in unterschiedliche Sozialisationsinstanzen wie Schule und Jugendorganisationen hineinreichte. Grundlegend war die Überzeugung, dass sich bereits durch die aktive Teilhabe an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft die entsprechenden moralischen Überzeugungen entwickeln würden. Der Wissensvermittlung kam in diesem Verständnis von Erziehung die Aufgabe der Legitimation der Gesellschaftsordnung und ihrer Werte zu. Zusätzlich gingen führende DDR-Pädagogen wie Gerhart Neuner, Friedrich Weitendorf und Wolfgang Lobeda von einer Einheit von Bildung und Erziehung aus, nach der die Vermittlung marxistisch-leninistischer Erkenntnisse auch zu entsprechenden Überzeugungen führte, was in der Praxis allerdings nicht immer der Fall war (Jehle 2018). Reflexive Auseinandersetzungen mit möglichen Widersprüchen zwischen theoretischem Ideal und gesellschaftlicher Wirklichkeit waren innerhalb dieser harmonisierend-vereinheitlichenden Sichtweise, in der gesellschaftliche Widersprüche als aufgehoben galten, jedenfalls nicht vorgesehen. Die Möglichkeiten einer eigenständigen Mitgestaltung der Gesellschaft fanden in der parteipolitischen Ausrichtung ihre Grenzen (Tenorth/Kudella et al. 1996).

Mit der Neuausrichtung des Feldes im Zuge der Friedlichen Revolution von 1989 und des folgenden Beitritts der DDR zur Bundesrepublik war auch ein Wechsel der Begrifflichkeiten verbunden. Der in Westdeutschland geläufige und auf die politische Mündigkeit des Individuums bezogene Begriff der »politischen Bildung« etablierte sich fortan als Überbegriff. Dieser bildungspolitische Transformationsprozess war jedoch ambivalent: Kritisch diskutiert wurde vor allem die »Übertragung westdeutscher Denk- und Organisationstraditionen« (Wallraven 2003, S. 356) anstelle eines eigenen ostdeutschen oder gemeinsamen gesamtdeutschen neuen Nachdenkens über politikdidaktische Fragestellungen und politische Bildung. Hinzu kam, dass in den letzten Monaten der DDR und dann in den neuen Bundesländern in der Dynamik des Revolutions- und Transformationsprozesses unter ständig neuen Bedingungen gearbeitet werden musste. Dabei galt die Aufmerksamkeit zunächst vor allem dem schulischen Feld, wobei vor allem die fachliche Qualifizierung der eingesetzten Lehrkräfte eine erhebliche Herausforderung bedeutete. Im Kontext von Fortbildungsveranstaltungen

und Modellprojekten stellten Fachdidaktiker*innen wiederholt Schwierigkeiten der Lehrkräfte fest, die Lernenden und ihre Perspektiven aktiv einzubeziehen. Somit sahen sie hier noch Entwicklungsbedarfe in Richtung einer politischen Bildung, die Räume für eine – auch kritische – Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit der Demokratie schafft. Konflikthaftes sollte dabei als Teil demokratischer Auseinandersetzungsprozesse begriffen und politische Bildung selbst als ein kritisch-demokratischer Prozess verstanden werden (Henkenborg/Krieger et al. 2008).

Vor dem Hintergrund dieser jüngeren Begriffsgeschichte lässt sich ein spezifisches Verhältnis von politischer Bildung und Demokratie umreißen. Seit Ende der 1990er, vor allem aber auch seit den 2000er Jahren, spiegelt sich dies auch in der Ausrichtung von Förderprogrammen und Projekten wie etwa der vom Europarat aufgesetzten »Education for Democratic Citizenship« auf europäischer oder dem Modellprojekt »Demokratie lernen und leben« der Bund-Länder-Kommission auf nationaler Ebene. Innerhalb der Politikdidaktik zog die damit verbundene, oft einseitige Ausrichtung auf Erfahrungen der Demokratie wiederum Kontroversen nach sich, da die Vermittlung fachlichen Wissens und die kritische Reflexion gesellschaftlicher Strukturen zu kurz komme (Detjen 2007, S. 196). Problematisch sei zudem, dass solcherart projektbasierte Förderprogramme Schwerpunktsetzungen in der Forschungslandschaft erzeugten, wohingegen andere inhaltliche Aspekte finanziell vernachlässigt würden.

Festhalten lässt sich jedenfalls, dass demokratische Gesellschaften, die zu ihrer eigenen Legitimation auf die Mitbestimmung der Bürger*innen angewiesen sind, in besonderem Maße der politischen Bildung bedürfen, denn diese soll zur Entwicklung politischer Urteils- und Handlungsfähigkeiten beitragen. Da diesen Prozessen eine gewisse Eigendynamik innewohnt, ist nicht auszuschließen, wenn nicht sogar zu erwarten, dass Bürger*innen daraufhin auch Veränderungsansprüche an das politische System herantragen. Dieses Potenzial wird auch als »normative[r] Überschuß« (Massing 2002, S. 91) der politischen Bildung bezeichnet. Mit der demokratischen Grundordnung als einem normativen Bezugspunkt stellt sich zudem die Frage nach dem Verhältnis von politischer Bildung und Werteerziehung. Denn die Funktionsweise der demokratischen Ordnung setzt die Anerkennung der Grundrechte, den Respekt und die Achtung jedes Menschen bereits voraus. Politische Bildung ist hier normativ nicht indifferent. Zugleich hat sie innerhalb dieses Rahmens für die Selbstentfaltungsmöglichkeiten der Lernenden Sorge zu

tragen (May 2020). Es gilt, einen Lernraum zu eröffnen, in dem demokratische Standards nicht autoritär gesetzt werden und gesellschaftliche Strukturen nicht ohne Gelegenheit zu ihrer kritischen Infragestellung legitimiert werden (Besand 2020). Erziehungs- und Bildungsprozesse können so aufeinander verwiesen bleiben, die inhärente Normativität offengelegt und im Sinne einer »reflexiven Begründungspflicht« (Müller 2021, S. 170) diskutiert werden. So können auch in pluralistischen Gesellschaften geltende Wertmaßstäbe in ihren Begründungen transparent und die Bedeutung ihrer Anerkennung für das Zusammenleben einsichtig gemacht werden.

## Vereinseitigungen, Leerstellen und offene Fragen

Zum Ausmaß der gesellschaftlichen Polarisierungen und dazu, wie sehr gesellschaftlicher Zusammenhalt dadurch gefährdet sei, mögen unterschiedliche Einschätzungen vorliegen (Mau/Lux et al. 2023). Der politischen Bildung wird in diesem Kontext sowohl auf internationaler wie nationaler Ebene Bedeutung zugesprochen. So enthält die in regelmäßigen Abständen erscheinende »Mitte-Studie« der Friedrich-Ebert-Stiftung zu rechtsextremen Einstellungen und Hintergründen in der Gesellschaft im Jahr 2023 ein umfängliches Kapitel zur politischen Bildung (Achour 2023). Einige der dort diskutierten Aspekte können auch auf aktuelle demokratiebezogene Förderlinien und Programme und die in ihnen enthaltenen Konzepte gesellschaftlichen Zusammenhalts bezogen werden.

Kompetenzmodelle wie das eingangs erwähnte RFCDC legen im Anschluss an Ansätze wie der *democratic citizenship* und *human rights education* (Barrett 2020, S. 1) bereits eine bestimmte normative Konzeption gesellschaftlichen Zusammenlebens zugrunde. In den Erläuterungen zum Hintergrund des RFCDC wird den Idealen der Demokratie und den Grundsätzen der Menschenrechte große Bedeutung für die Kompetenzentwicklung zugesprochen (Council of Europe 2018a). In der inhaltlichen Ausrichtung fällt auf,

dass sich alle vier Kompetenzbereiche (*values, attitudes, skills, knowledge and critical understanding*, also Werte, Einstellungen, Fertigkeiten, Wissen und kritisches Denken) in erster Linie an der Vorstellung einer kulturell diversen Gesellschaft orientieren. Unterschiedliche Einstellungen und Standpunkte werden überwiegend auf kulturelle Zugehörigkeit zurückgeführt und der Umgang mit Diversität wird vor allem als Fähigkeit der Reflexion kultureller Hintergründe und kultureller Adaptionsfähigkeiten beschrieben (Council of Europe 2018b). Diese einseitige Ausrichtung der Kompetenzbeschreibungen auf den Umgang mit kultureller Diversität vernachlässigt die Reflexion anderer bedeutsamer Einflussfaktoren für gesellschaftliche Teilhabe wie Erfahrungen sozialer Ungleichheit oder unzureichender politischer Repräsentation. Insgesamt zeichnet sich die Dominanz einer Sichtweise ab, die dazu tendiert, real vorhandene Konfliktlinien nicht angemessen zu berücksichtigen und somit der Auseinandersetzung mit ihnen im Wege zu stehen (Marej 2021). Die Bereitschaft zu ›friedlicher Konfliktlösung‹ wird zwar zu demokratischen Einstellungen gezählt, mögliche Konfliktursachen bleiben allerdings unterbelichtet. Vor allem der Einfluss von ökonomischer und sozialer Ungleichheit, deren Bedeutung für gesellschaftlichen Zusammenhalt verschiedene Studien belegen (Deitelhoff/Groh-Samberg et al. 2020, S. 23), wird so dethematisiert.

Die Richtlinien-Dokumente zur Implementation des RFCDC-Kompetenzmodells formulieren zudem den Anspruch, Lernumgebungen auf allen Ebenen des Bildungswesens zu demokratisieren (Council of Europe 2018c). Asymmetrische Beziehungsstrukturen und institutionelle Bedingungen, die im Widerspruch zur angestrebten Demokratisierung stehen können, werden dabei weitestgehend außer Acht gelassen. Die Entwicklung demokratischer Kompetenzen wird auf diese Weise vor allem in den Bereich der Sozialisation verlagert. Der spezifische Beitrag einer fachwissenschaftlich fundierten politischen Bildung, die die Perspektive der Lernenden erweitern und auch zu einer Reflexion der eigenen politischen Sozialisationsprozesse beitragen könnte, bleibt unterbelichtet.

Als Gefahren für ein demokratisches und an Menschenrechten orientiertes Zusammenleben werden im RFCDC vor allem Radikalisierung und Extremismus genannt. Dies zieht jedoch eine Verengung des Blicks auf gesellschaftliche Problemlagen wie auch auf politische Bildung nach sich. Mit Begriffen wie »Radikalismus« und »Extremismus« werden oft staatsgefährdende Aktivitäten gesellschaftlicher Randgruppen assoziiert. Die beobachtbare Zunahme menschenfeindlicher und demokratiegefährdender Einstellungen in der ›Mitte‹ der Gesellschaft kann dabei leicht aus dem Blick geraten. Ein verengtes Verständnis von politischer Bildung lässt sich auf nationaler Ebene exemplarisch an der Diskussion um das Demokratiefördergesetz nachvollziehen. Die Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e.V. (DVPB) warnt in einer Stellungnahme zu diesem Gesetz vor einer Entkernung und Instrumentalisierung der politischen Bildung (DVPB 2023). Kritisiert wird zum einen die dem Gesetz zugrunde liegende Orientierung an der Extremismusprävention. Adressat*innen politischer Bildung würden defizitorientiert vor allem als potenzielle Gefährder*innen der Demokratie wahrgenommen. Bei verschiedenen Trägern außerschulischer politischer Bildung bestehe die Befürchtung, dass eine thematisch breiter ausgerichtete politische Bildung, die Mündigkeit und die Befähigung von Kritik an bestehenden Verhältnissen zum Ziel hat, weniger gefördert werde. Problematisiert wird außerdem ein von staatlichen Institutionen ausgehendes funktionalistisches Verständnis politischer Bildung, in dem dieser vor allem die Aufgabe »affirmativer Abwehr und Sicherung« (Widmaier 2022, S. 54) zugewiesen werde. Sofern politische Bildung jedoch die Absicht hat, die Reflexion politischer Sozialisationsprozesse in einem perspektiverweiternden Sinn anzustoßen und zu fördern, hat sie weniger von staatlichen Ansprüchen, sondern zunächst von der Subjektivität der Lernenden auszugehen. Im Sinne der dabei intendierten Erweiterung ihrer Denk-, Urteils- und Handlungsmöglichkeiten (Müller 2021) ginge es neben der Auseinandersetzung mit Wertbegründungen dann auch um die Überprüfung der gesellschaftlichen Wirklichkeit und die Realisierung der in ihren Wertorientierungen enthaltenen Ideale. Eine an der Mündigkeit des Subjekts orientierte politische Bildung zielt nie nur auf individuelle Kompetenzen, sondern immer auch auf den Anspruch, gesellschaftliche Wirklichkeit mindestens im Sinne der von ihr vertretenen Werte zu verändern.

## Politische Bildung in der Demokratie zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Wenn die Förderung politischer Bildung an spezifische Legitimations-Programmatiken staatlicher Institutionen gebunden wird, besteht das Risiko, dass politische Bildung affirmativ wird (Messerschmidt 2016, S. 419). Es bedarf daher immer einer politischen Bildung, die die Frage nach der Sicherstellung gesellschaftlichen Zusammenhalts auch aus der Perspektive ihrer – und seiner – Subjekte stellt. Zum einen gilt der kritische Blick dabei gesellschaftlichen und politischen Machtstrukturen, zum anderen ist aber auch der normative Begründungs- und Werterahmen, in dem sich politische Bildung in einer Demokratie bewegt, einsichtig zu machen. Das sollte eine Daueraufgabe politischer Bildung sein, die stabile und langfristig gesicherte Strukturen benötigt und nicht in kurzfristige Kriseninterventions-Programme ausgelagert werden darf (Achour 2023).

Von staatlichen Institutionen ausgehende normative Setzungen, wie gesellschaftlicher Zusammenhalt auszusehen habe, erweisen sich als problematisch, wenn sie von Beginn an Engführungen nach sich ziehen, die einer kritischen Reflexion möglicher Differenzen von Anspruch und Wirklichkeit in der Bildungsarbeit im Wege stehen. Reale Konfliktlinien und Kontroversen müssen ernst genommen werden, gerade in ihrem die Grenzen des Aushaltbaren berührenden, polarisierenden Potenzial. Da es solche Prozesse der intensiven Auseinandersetzung im gesamten Verantwortungsbereich von Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft zu führen gilt, sollten bildungspolitische Steuerungsversuche die vielfältige Trägerlandschaft politischer Bildung einbeziehen und stärken. Hierzu gehören auch autonome Entscheidungsspielräume, um eine stetige Reflexion regionaler und lokaler Gegebenheiten wie auch der situativen Kontexte

(Besand 2019) zur Bearbeitung antidemokratischer und menschenfeindlicher Einstellungen zu gewährleisten. Innovative Anstöße gehen hier beispielsweise von der John-Dewey-Forschungsstelle für die Didaktik der Demokratie (JoDDID) an der Technischen Universität Dresden aus, die Unterstützungsangebote, Räume der Beratung, des Austauschs und der Reflexion für die politischen Bildner*innen selbst zur Verfügung stellt. Es erweist sich nämlich als eine in der Praxis anspruchsvolle Aufgabe, in der politischen Bildungsarbeit nicht nur von (staatlichen) normativen Setzungen auszugehen, sondern die verschiedenen in der Gesellschaft vorhandenen Perspektiven zu würdigen und Auseinandersetzungen aus der Perspektive ihrer Subjekte zu führen bzw. zuzulassen. Dass dann auch eine produktivere Umgangsweise mit dem Begriff und Phänomen des »gesellschaftlichen Zusammenhalts« möglich sein könnte, darauf verweist beispielsweise die Herangehensweise des Projekts »Politische Bildung als Transferlabor und kollaborative Wissensproduktion in einem superdiversen Stadtteil: Neue Formate öffentlicher Sozial- und Kulturwissenschaft«, das im Rahmen des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) an der Universität Bremen durchgeführt wird. Es widmet sich dem gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Blick auf soziale Ungleichheiten und politische Konflikte, und zwar ausdrücklich im Dialog mit der Bremer Stadtgesellschaft. Eine solche Annäherung entspricht letztlich auch dem Selbstverständnis einer politischen Bildung, die sich nicht auf die Legitimation des Bestehenden beschränkt, sondern Demokratie und auch gesellschaftlichen Zusammenhalt als ständigen Prozess, als beständige Arbeit am eigenen Anspruch versteht. Politische Bildung in diesem Sinne stärkt das Bewusstsein dafür, dass weder Demokratie noch Zusammenhalt ohne real vorhandene und nicht ohne Weiteres aufzuhebende Konflikte zu haben sind.

# Privileg

Allianzen

altern
Antisemitismusdefinition
B1
barrierefrei
Beziehungsanbahnung
Bruderland
citizenship

Eigenheim
einsam
Einzugsgebiet

erben
gesundheitliche Versorgungsstrukturen
gleichwertige Lebensverhältnisse

intersektional

Ko-

Manifest
mehrsprachig
Mindestlohn
Mitte-Studie
moralisieren

obdachlos

**Privileg**
Racial Profiling
repräsentativ

soziale Mischung
soziale Reproduktion
streiten

trans

© 2025 Sibylle Röth / Rudolf Schlögl, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-034 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Sibylle Röth, Rudolf Schlögl

## Eine neue Formel für Ungleichheit

Ein mediales Phänomen geht um in Deutschland: Die Macht der »alten weißen Männer«. Seit etwa 2010 ist diese Wendung nahezu sprichwörtlich geworden und seitdem hat es kaum eine führende Zeitung versäumt, ihnen einen Beitrag zu widmen. Inzwischen behandeln ganze Bücher das Thema (Passmann 2019; Bolz 2023; Lehfeldt/Brockhaus 2023) und sogar ein eigener Wikipedia-Eintrag findet sich, wo zu erfahren ist, dass sich in diesem Schlagwort ein dreifacher Vorwurf bündele: »Alte« »weiße« »Männer« seien Gerontokraten, Rassisten und Sexisten, die die Gleichberechtigung der von ihnen Diskriminierten behinderten.

Die empirische Grundlage des Vorwurfs weißer männlicher Machtakkumulation ist dabei augenfällig: Auch wenn man nicht exakt festlegen will, was die genau richtige Anzahl wäre, dass weiße, nicht mehr ganz junge Männer im Bundestag, in den Vorstandsetagen der DAX-Konzerne oder auf den Professuren deutscher Universitäten überrepräsentiert sind, wird man nicht bestreiten können. Doch geht das beklagte Problem über die reine Quantität hinaus. Nicht allein, dass alte weiße Männer so überaus präsent sind, erregt Anstoß, sondern dass sie auf eine spezifische weiß-alt-männliche Art dächten, sprächen und sich auch so verhielten:

> »Aber wann immer man einer Podiumsdiskussion zusieht, bestehen die Gesprächsrunden immer noch ganz überwiegend aus alten weißen Männern. Die reden dann bevorzugt über alte weiße Männerprobleme und erklären die Welt aus alter weißer Männersicht. Taucht eine Forderung auf, die nicht in diese Sichtweise passt, behaupten wir, das gefährde unsere Kultur.« (Park 2017)

Es fehle jegliche Empathiebereitschaft, der Wille und die Fähigkeit, sich in die Situation des Gegenübers hineinzuversetzen. Tatsächlich sind nur die wenigsten bereit, ihre Vorteile freimütig einzuräumen (z. B. Park 2017; Raether 2018) oder ihnen gar aktiv entgegenzuarbeiten (z. B. Franken 2016). Häufiger erschöpft sich die Reaktion in dem Gegenvorwurf, man werde nun selbst zum Opfer von Diskriminierung (z. B. Broder 2014), oder einer Beschwörung des Endes jeglicher Freiheit infolge eines aufkommenden totalitären Political-Correctness-Wahns (z. B. Ernst 2019).

Sieht die eine Seite eine Ungerechtigkeit in der Dominanz der »alten weißen Männer«, so sieht die andere eine Ungerechtigkeit in der Art, wie diese beschrieben werden. In einem jedoch sind sich beide Seiten einig: Durch Unfähigkeit oder Unwilligkeit zu einer Kommunikation auf Augenhöhe und zur Anerkennung des Gegenübers sei der gesellschaftliche Zusammenhalt gefährdet.

Die Auseinandersetzung um die »alten weißen Männer« beleuchtet wie unter einem Brennglas den breiteren Diskurs, der sich gegenwärtig unter dem Schlagwort des »Privilegs« vollzieht. Dabei handelt es sich um eine neue Perspektive auf gesellschaftliche Ungleichheit, die nicht die Benachteiligten, sondern die Bevorzugten ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückt. Das aus dem US-amerikanischen Kontext stammende Konzept hat seit einigen Jahrzehnten in Deutschland Fuß gefasst. Auch wenn die umfassende Perspektive von *Privilege Studies* hierzulande noch kaum entwickelt ist (Walgenbach 2022, S. 80), findet sie etwa in der Kritischen Weißseinsforschung und den Gender Studies Anwendung (vgl. Eggers u. a. 2006; Waldmann 2019). Auch für den medialen Diskurs zeigt die Zeitungsauswertung des *Digitalen Wörterbuchs der deutschen Sprache* ab etwa 2010 eine verstärkte Nutzung von »Privileg« und besonders der Wortkombination »check your privilege«, also der Aufforderung, sich die mögliche eigene Privilegiertheit bewusst zu machen. Zudem wurde die wissenschaftliche Auseinandersetzung von sozialen Bewegungen rezipiert, wo sie insbesondere unter antirassistischen Aktivist*innen zu Debatten führt, wie Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft im Rahmen ihrer politischen Arbeit mit ihrer privilegierten Position umgehen können. Auf einem Aktionscamp in Köln kam es 2012 über diese Frage zu einem Eklat, der das Spaltungspotenzial des Privilegiendiskurses vor Augen führte (vgl. *analyse & kritik* 2013; *Phase 2* 2015).

Dass »Privileg« in seiner derzeitigen Fassung nicht nur neutraler Analysebegriff, sondern zugleich hoch umkämpft ist, illustrieren auch die Titel von drei aktuellen Publikationen zum Thema. So veröffentliche die Online-Zeitschrift *Diskurs* ein Themenheft mit dem Titel *Privilegien – Was leistet der umstrittene Begriff?*, Jörg Scheller formulierte in seinem Buch *(Un)check your privilege. Wie die Debatte um Privilegien Gerechtigkeit verhindert* eine Kritik, Markus Rieger-Ladich mit *Das Privileg. Kampfvokabel und Erkenntnisinstrument* eine Verteidigung des Ansatzes. Vor diesem Hintergrund fragt sich, was ein Begriff, der ursprünglich ein vormodernes Rechtsinstitut bezeichnete, in Anwendung auf die derzeitigen gesellschaftlichen Verhältnisse eigentlich leisten kann und soll.

## Ein vormodernes Konzept und seine gegenwärtige Anverwandlung

Während »Privileg« im heutigen Diskurs genutzt wird, um vielfältige, vor allem auch informelle Formen der Bevorteilung zu benennen, handelt es sich beim vormodernen Privileg um einen formalen Rechtsbegriff. Seit dem Frühmittelalter kannte man es in dreifacher Form: Mit dem von den Herrschenden erteilten Privileg wurden erstens spezifische Rechte der Nutzung und des Handelns übertragen, die man fortan exklusiv in Anspruch nehmen konnte. Privilegien konnten zweitens einfach in Gestalt von Wohltaten und Geschenken verliehen werden. Drittens waren Privilegien ein Weg, um Ausnahmen von Zugriff und Weisungsansprüchen der Herrscher*innen festzuhalten. In allen Fällen aber hing ihre Erteilung an der rechtsetzenden Kompetenz, die an der Spitze der Herrschaftspyramide der hierarchisch strukturierten Gesellschaft versammelt war. Von dort ergoss sich die Kaskade der Privilegien nach unten (vgl. Mohnhaupt 1997 sowie 1995; Lieb 2004).

Die Vorteile des Privilegiensystems ergaben sich dabei aus seiner flexiblen Handhabbarkeit in einem administrativ noch kaum durchdrungenen und territorial noch nicht vollständig fixierten Rechtsraum. Schon seit dem Spätmittelalter kollidierte es allerdings zunehmend mit dem in Form von Statuten und Gesetzen gefassten Recht. Dieses Gesetzesrecht war generalisiert: Es bezog sich nicht auf Einzelfälle, sondern auf Fallklassen. Es meinte nicht Individuen, sondern wenigstens Gruppen und im Regelfall alle dem Herrschaftsbereich Zugehörigen. Privilegien erschienen so mehr und mehr als Ausnahme, mit der durchbrochen wurde, was für alle galt. Zudem kollidierte das Privileg als ein Medium, durch das Knappheit über die Verteilung von Zugriffsrechten bearbeitet wurde, mit der Logik des Geldes. Denn Geld arbeitet als ein binäres Medium, indem die eine Seite (Haben) auf die andere Seite (Nichthaben) verweist: Wer kauft, setzt andere instand zu kaufen. Privilegien hingegen verweisen ins Nichts. Sie arbeiten als eine *creatio ex nihilo*, der nur das Nichtsein gegenübersteht. Sie bringen keine Zirkulation in Gang, sondern schließen andere explizit vom Zugriff aus. Als man im 16. Jahrhundert anfing, Privilegien gegen Geld zu handeln, bereitete diese Vermischung eines nichtbinären mit einem binären Medium erhebliches juristisches Kopfzerbrechen.

So verlor das Privileg spätestens im 18. Jahrhundert seinen Rechtsgrund. Die Herrschaft per Gesetz hatte sich weitgehend durchgesetzt, sodass ein Rechtsraum entstanden war, in dem Gleichheit vor dem Gesetz vorausgesetzt werden musste. Die Französische Revolution schaffte die Privilegien deswegen aus der Welt. Dabei interessierten sich deren Protagonist*innen wenig für die historischen Ursprünge und genaue rechtstheoretische Differenzierungen: Das Privileg galt ihnen prinzipiell als unrecht, einfach weil es eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellte (z. B. Sieyès 1981 [1788]). In einem Denksystem, das – zumindest rhetorisch – nur allgemeine Gleichheit und individuelle Fähigkeiten anzuerkennen bereit war, fanden privilegierte Geburtsstände keinen Platz mehr. Der ererbte Adel erschien hier als eine Leerheit, die auf keinerlei Grundlage verweisen konnte, als ein System, das nur durch Missbrauch und Gewalttätigkeit hat entstehen und nur durch Vorurteil und Egoismus hat fortexistieren können. Die Steuerfreiheit des Adels wurde als Verweigerung des Beitrags zum Gemeinwohl wahrgenommen, sein exklusiver Zugang zu hohen Staatsämtern als ebenso individuell ungerecht wie gesamtgesellschaftlich schädlich, seine standesspezifische Kultur als Kastengeist, der eine Absonderung vom Gemeininteresse beförderte. Dem wurden die aus Fleiß und Geschicklichkeit hervorgehenden Unterschiede an Reichtum als einzig legitime Form gesellschaftlicher Ungleichheit gegenübergestellt, das individuelle Verdienst, das allein zu politischen Ämtern qualifizieren sollte, und die zeitlich begrenzte Wahl von Repräsentanten des Volkes, die an dessen Interesse rückgebunden bleiben.

So klar die Sache jedoch in der Theorie wirkte, so komplex erwies sie sich in der praktischen Umsetzung. Denn letztlich waren Adel und Monarchie so eng verknüpft, dass die eine nicht ohne den anderen fortbestehen konnte. Denn es war gerade der Charakter des Privilegs als *creatio ex nihilo*, der sich für Herrscher*innen als äußerst vorteilhaft erwies, ließen sich so doch Ressourcen (z. B. Ämter) schaffen, die man als Gaben verteilen konnte, um Einfluss abzusichern oder auszuweiten. Die Herrschenden verteidigten das Privileg als Symbol ihrer Souveränitätsrechte folglich standhaft. Dies zeigt sich in Frankreich, wo Napoleon, kaum hatte er sich zum Kaiser gekrönt, einen neuen Adel schuf, ebenso wie in den Nachfolgestaaten des Heiligen Römischen Reiches, wo sich die Umwandlung des alten Geburtsadels noch das ganze 19. Jahrhundert hinzog. Denn innerhalb der Dynamik des sich entfaltenden Kapitalismus ließen sich so Geschäftsfelder ordnen, die noch keiner rechtlichen Systematisierung unterzogen worden waren. Erst mit der Verfassung der Weimarer Republik wurden 1919 noch die letzten Standesvorteile des Adels aufgehoben.

In den bürgerlichen Gesellschaften des 20. und 21. Jahrhunderts sollte es damit eigentlich keinen Grund mehr geben, sich über gruppenspezifische Privilegierung beklagen zu müssen. Die Werte der Aufklärung haben sich schließlich durchgesetzt: Es herrscht Gleichheit vor dem Gesetz und das allgemeine gleiche Wahlrecht ermöglicht es allen Staatsbürger*innen, ihre Interessenlagen in das politische System einzuspeisen. Schnell wurde jedoch offensichtlich, dass es keine formellen Vorrechte braucht, um massive Ungleichheit aufrechtzuerhalten. Soziale Vorteile und kulturelle Zuschreibungen bleiben bestehen und die unangetastete wirtschaftliche Ungleichheit lässt sich in diverse andere Vorzüge konvertieren (Bourdieu 1982). In dieser Situation wird nun auf das Kampfwort des Privilegs zurückgegriffen: Auf dem rhetorischen Arsenal der Aufklärung aufbauend, wird der modernen Gesellschaft der Spiegel vorgehalten und gezeigt, wie schlecht es um die Verwirklichung der pathosbeladenen Werte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit[!] bestellt ist.

Hintergrund der gegenwärtigen Begriffsprägungen sind dabei unter anderem Spannungen, die im Laufe der 1970er Jahren am Schnittpunkt von Bürgerrechts- und Frauenbewegung entstanden. Im Black Feminist Statement des Combahee River Collective von 1977 beklagten schwarze* – alle Eigenschaften, die auf Gruppenzuschreibungen basieren, die sich primär an Äußerlichkeiten festmachen, werden im Folgenden mit »*« markiert, um ihren Konstruktionscharakter zu verdeutlichen, wobei eingestanden werden muss, dass das Kriterium nicht völlig trennscharf ist –, beklagten also schwarze* Feministinnen, dass ihre spezifische Problemlage sowohl von der vornehmlich weißen* Frauenbewegung wie dem männlich* dominierten Black Civil Rights Movement nicht hinreichend wahrgenommen würden. Dabei operierten sie – wenn auch noch nicht an prominenter Stelle – mit der neuen Begriffsverwendung von »Privileg«, indem sie ihren jeweiligen Teilverbündeten vorwarfen, durch die eigene Positionierung im sozialen Gefüge jeweils mit einem Fuß im Lager der Unterdrückenden zu stehen (Combahee River Collective (1982 [1977]). Dieser Konflikt erwies sich für die feministische Theoriebildung als überaus fruchtbar, wie es beispielhaft an der Entwicklung des Konzepts der Intersektionalität zum Ausdruck kommt.

Mit Peggy McIntoshs *White Privilege: Unpacking the Invisible Knapsack* aus dem Jahr 1989 wurde der Privilegienbegriff endgültig als Analyseinstrument in die kritischen Kultur- und Sozialwissenschaften eingeführt (McIntosh 2020 [1989]). Mit der Metapher des »unsichtbaren Rucksacks« benennt McIntosh dabei die als Privilegien bezeichneten Vorteile, die Männer* gegenüber Frauen* und Weiße* gegenüber Schwarzen* haben. Ihr in einer Privilegien-Checkliste ausbuchstabierter und im Alltagsleben verorteter Begriff ließ sich auf zahlreiche weitere Ungleichheitsdimensionen übertragen: Auf die Konstatierung von *white* und *male privileges* folgte die Beleuchtung derjenigen Vorteile, die Angehörige der Mehrheitsreligion, Heterosexuelle und Cis-Geschlechtliche oder etwa gesunde* Menschen in unseren Gesellschaften genießen (zur Breite der Anwendungsfelder vgl. z. B. Kimmel/Ferber 2017). Aber auch auf die altbekannte Kategorie des »Klassengegensatzes« ließ sich das Konzept übertragen: Man spricht von »*class privilege*« und »Klassismus«, wo früher von »Abschöpfung des Mehrwerts«, von »Ausbeutung« und von »Verelendung« die Rede war.

## Politische Auseinandersetzung und Selbstermächtigung

»Privileg« im neuen Verständnis stellt damit eine Reflexionsfigur dar, die Vergleiche auch des Unterschiedlichen plausibilisiert, indem sie die Kritik an formalen Vorrechten auf weitere Formen der Ungleichheit ausweitet. Der Einwand, dass es sich hierbei um eine Begriffsüberdehnung handele, und das Beharren darauf, dass nur rechtliche Ungleichheit ein ›behandlungsbedürftiges‹ Problem darstelle (Scheller 2020), lässt sich angesichts der gesellschaftlichen Verhältnisse leicht als naiver Sprachpurismus zurückweisen (Schmelzle 2020).

Mit dem Aufruf, sich der eigenen Privilegien bewusst zu werden, wird ein zweites Spezifikum der gegenwärtigen Begriffsverwendung auf den Punkt gebracht: Anders als das vormoderne Privileg als offizielles Rechtsinstitut, das sowohl seinen Träger*innen wie der umgebenden Gesellschaft offenkundig war und sein musste, wird

gegenwärtig davon ausgegangen, dass die Privilegien ihren Nutznießer*innen nicht bewusst sind. Die moderne Form der Privilegierung bezeichnet damit nicht nur de facto eine Ungleichheit, sie bringt zugleich einen Unterschied in der Weltwahrnehmung mit sich: Brachte das vormoderne Privilegiensystem den Privilegierten den Zusatznutzen, sich für eine besonders herausgehobene Gruppe von Menschen halten zu können, so bringt das moderne Privilegiensystem den Privilegierten den Zusatznutzen, ihre Bevorzugung nicht wahrnehmen zu müssen und sich so als Bewohner*innen einer ›gerechten‹ Gesellschaft fühlen zu können. Es gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt somit nicht nur durch manifeste Ungleichheiten, sondern auch dadurch, dass die Verständigung darüber erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Diese veränderte Lage macht eine konzeptionelle Verschiebung notwendig: Die Privilegienkritik baut zwar auf der aufklärerischen Rhetorik auf, wendet sich aber zugleich gegen sie. Denn es ist gerade die formale Gleichheit abstrakter Individuen, die als unzureichend erscheint, Gerechtigkeit zu verwirklichen. Anstatt wie in der klassischen Forderung nach Chancengleichheit von allen Eigenschaften absehen zu wollen, die als akzidentiell angesehen werden, wird nun deren Berücksichtigung gefordert. Denn die rein oberflächliche Anerkennung als Gleiche hilft den Marginalisierten nicht, die um ihre faktische Ungleichheit wissen (vgl. Bonilla-Silva 2013; Ferber 2012). Entsprechende Kategorien als diskriminierend zu verwerfen, löst ihr Problem nicht, sondern würde nur dazu führen, die gruppenspezifische Diskriminierung unsichtbar und unbenennbar zu machen.

Anstatt aber die Aufmerksamkeit weiter einseitig auf die Benachteiligten und ihre Diskriminierungserfahrungen zu richten, macht der Privilegiendiskurs nun die Privilegierten zum Untersuchungsobjekt und verlangt ihnen eine entsprechende Selbstreflexion ab. Ihnen soll deutlich werden, dass es keine neutrale Position gibt: Die gesellschaftliche Problemlage geht weder im Dualismus von Diskriminierten und offenen Unterdrücker*innen noch in der Gegenüberstellung einiger unglücklicher Benachteiligter gegenüber einer neutralen Menge der ›Normalen‹ auf. Vielmehr ist jede*r einzelne Teil des Systems und soll sich seiner/ihrer/* Stellung darin bewusst werden. Der Privilegienbegriff zielt folglich darauf, dass es keine Benachteiligung ohne korrespondierende Bevorzugung gibt: Anstatt lediglich das Elend der einen zu beklagen, rückt es ›die anderen‹ in den Mittelpunkt, die – und sei es auch lediglich durch Nichthandeln – die ungerechten Strukturen stützen und von ihnen profitieren (Goodman 2015).

Das diskursive Potenzial des »Privilegs« ergibt sich damit daraus, dass es das rhetorische Arsenal der Aufklärung und eine Kritik moderner Verhältnisse, als deren Idealen ungenügend, mit einer konzeptionellen Weiterentwicklung des Gerechtigkeitsverständnisses verbindet. In der wissenschaftlichen Praxis hilft es dabei, unterschiedliche Ungleichheitsdimensionen auf einen Nenner zu bringen und deren Gemeinsamkeiten zu artikulieren. Zudem vermag es verschiedene Ungleichheitsregister zu erfassen, da es Phänomene auf institutioneller, kultureller und individueller Ebene zu benennen erlaubt. Verknüpft mit dem Ansatz der Intersektionalität bietet das »Privileg« demgemäß ein feindifferenziertes Analyseinstrumentarium für eine komplexe gesellschaftliche Wirklichkeit. Zugleich erweist es sich als überaus brauchbar in politischen Auseinandersetzungen, dient es doch nicht lediglich dazu, die sozialen Verhältnisse zu benennen, sondern liefert die Gründe, dagegen zu sein, gleich mit. Seine semantische Zurichtung auf Gruppen und ihre spezifischen Identitäten kommt zudem den Bedürfnissen sozialer Bewegungen entgegen. Denn in der Rede vom »Privileg« verbindet sich eine kognitive, den Blick auf die Welt steuernde Komponente mit einer emotionalen: Beide wirken zusammen und bringen ›aktivistische Subjekte‹ hervor, die sich zusammenfinden können.

Der Begriff des »Privilegs« ermöglicht so die Selbstermächtigung der Diskriminierten, denen er eine positive Gruppenidentität zur Verfügung stellt. Er »gibt den Stimmenlosen [...] eine Stimme und erlaubt ihnen die Aneignung einer kulturell etablierten Rolle im Diskurs als Agenten der Egalität und Emanzipation«. Sie können aus der Position der ›anderen‹ heraustreten, da nun die ›Normalität‹ als hegemonial gesetzte Normativität begreifbar und problematisierbar wird (Braun 2022, S. 32). Mehr noch, mitunter wird den Marginalisierten ein epistemischer Vorsprung zugesprochen, weil sie die Ungleichheitsstrukturen wahrnehmen, die von den Privilegierten (noch) nicht gesehen werden (vgl. Effert/Vögele 2022, S. 58). In der politischen Auseinandersetzung wird Diskriminiertsein so in gewisser Weise selbst zum Privileg, da »dessen authentische Qualität in ein diskursives Vorrecht mündet« (Braun 2022, S. 32). Demgegenüber kommen die Mitglieder der bislang hegemonialen Gruppe in eine Rechtfertigungsposition: Angesichts ihres Erkenntnisdefizits sind sie zunächst aufgefordert, zuzuhören, sich selbst zu reflektieren und auch unangenehme Selbsterkenntnisse auszuhalten (Sow 2018).

Das »Privileg« fungiert dabei als Feststellung und Anklage zugleich, sodass je nach diskursivem Ziel entweder ein pädagogischer oder ein polemischer Impetus dominiert. Im ersten Fall wird auf die Privilegierten zugegangen, denen zwar der schuld- und schambehaftete Prozess abverlangt wird, eine neue Selbstsicht zu erlernen. Sofern die Teilhabe an den herrschenden, ungerechten Strukturen jedoch als Blindheit aufgefasst wird, gelten sie – zumindest in ihrer Mehrzahl – als ›schuldlos schuldig‹. Sich der eigenen Privilegierung bewusst zu werden, gilt als erster, notwendiger Schritt, sie zu überwinden, sodass aus ehemaligen Ignorant*innen Verbündete werden können (Sow 2018, S. 293–302). Im zweiten Fall hingegen dominiert die Abgrenzung zur hegemonialen Gruppierung. Dies wiederum erleichtert – idealiter – die Koalitionsbildungen der Marginalisierten: Die Figur des »alten weißen Mannes« etwa stellt eine Verbindung zwischen den Anliegen von Frauen*, rassifizierten und – wie auch immer genau definierten – jungen Menschen her. Indem die Gemeinsamkeit vornehmlich durch die Absetzung von einem konstitutiven Außen geschaffen wird, entsteht zugleich ein solidarisch-intimer Innenraum, der von einer diskriminierenden Umwelt geschieden wird (Braun 2022, S. 30 f.).

Für das Verständnis der damit einhergehenden diskursiven Dynamik ist die Spezifik sozialer Bewegungen zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu Organisationen strukturieren sie sich nicht funktional, sondern nach dem Muster von Zentrum und Peripherie: Die Anordnung von den aktivsten Aktivist*innen im Zentrum zu den Sympathisant*innen an den Rändern ergibt sich aus dem eingebrachten Engagement. Argumente und Analysen sind deshalb stets auch nach innen gerichtete Interventionen, um die richtigen Handlungsstrategien zu identifizieren und den emotionalen Einsatz zu fördern. Da sich die Gruppierungen meist sowohl aus Mitgliedern der privilegierten Mehrheitsgesellschaft wie aus Marginalisierten zusammensetzen, kann die Rede vom Privileg deshalb auch im Inneren zwischen Feststellung und Anklage changieren: Den Gruppenmitgliedern wird Selbstpositionierung und Selbstreflexion abverlangt, wobei Aufrichtigkeit und Authentizität erwartet wird. Die Darstellung der mit einem aktivistischen Leben verbundenen Belastungen ist folglich kein Lamento, sondern ein Beleg für den Einsatz, mit dem man sich einbringt. Paradoxerweise können dabei nicht nur die eigene Marginalität, sondern auch das Bewusstsein der eigenen Privilegiertheit die Kraftanstrengung unterstreichen und die Bereitschaft, die mit dieser Position einhergehende Verantwortung zu tragen (vgl. Neubauer 2022). Zugleich werden die Mitstreitenden aufgefordert, eine Art ›Absolution‹ zu erteilen und somit die Zugehörigkeit zu bestätigen.

Die derzeitige Verwendung des Privilegienbegriffs weist allerdings auch zahlreiche Fallstricke auf. Analytisch ist der Begriff in mehreren Hinsichten ungenau, da er aufgrund seiner Anwendungsbreite stets zwischen unterschiedlichen Registern changiert. Betrachtet man die Privilegienliste von McIntosh und ihre zahlreichen Adaptionen, fällt auf, dass eine große Zahl an Privilegien sich nur *ex negativo* formulieren lässt, beispielsweise keine rassistischen Beleidigungen oder Benachteiligung fürchten zu müssen oder mit der eigenen Person und dem eigenen Verhalten nicht permanent als exemplarisch für die zugeschriebene ›Rasse‹ wahrgenommen zu werden (vgl. McIntosch 1989). Es handelt sich also oftmals um Nicht-Diskriminierungen, sodass der Nutzen der Perspektivumkehrung fraglich wird. Auch die Zusammenfassung institutioneller, kultureller und individueller Aspekte unter einen einzigen Begriff führt zu Unschärfen, da sie ebenso die Alltagserfahrung von unreflektierten stereotypen Vorannahmen umfassen wie institutionalisierte, hegemoniale Regime (Braun 2022, S. 27 f.). Damit verliert sich zugleich die analytische Schärfe von »Privileg« hinsichtlich der Lösungsoptionen: So differenziert der Begriff nicht zwischen Vorteilen, die aufgehoben werden sollten – wie es bei den alten Privilegien des Ancien Régimes geschah –, und solchen, die auf alle Menschen auszudehnen sind und folglich eher als allgemeine, noch nicht hinreichend verwirklichte Rechte denn als ungerechtfertigte Privilegien zu fassen wären (Effert/Vögele 2022, S. 52).

Das größte Problem liegt allerdings in der zugrunde liegenden Kategorienbildung. Denn auf dem Konzept der »gruppenspezifischen Identität« aufbauend, neigt der Privilegiendiskurs – trotz aller Betonung der Konstruiertheit kollektiver Einheiten – zur Essentialisierung. Dies kann auch zu einem verengten Verständnis von Gleichheit führen, da Ungleichheit nur noch »als Missverhältnis zwischen askriptiv definierten Bevölkerungsanteilen, die zu Gruppen oder sogar Kulturen verdinglicht werden,« gefasst wird (Reed 2015). Die damit einhergehende Grenzziehung erweist sich nach außen oft als über-, nach innen als unterdifferenziert (Effert/Vögele 2022, S. 50). Hier wirkt sich aus, dass dem Anspruch der Intersektionalität, unterschiedliche Dimensionen von Privilegierung und Benachteiligung und ihre jeweiligen Überschneidungsräume zu erfassen, in der praktischen Debatte selten genug Raum gegeben wird: Statt einer feingliedrigen Analyse unterschiedlicher Ungleichheitsfaktoren ist die Rede zumeist doch von pauschalisierten ›Großgruppen‹, wobei die Mitglieder der einen unisono als privilegiert – und damit als unterdrückend oder zumindest ignorant – ausgezeichnet werden. Wer demgegenüber darauf beharrt, auf zahlreichen anderen Ebenen keineswegs begünstigt zu sein, riskiert, sich den Vorwurf der Privilegienblindheit zuzuziehen.

Diese unterkomplexen und statischen Gruppenzuschreibungen erweisen sich damit nicht nur als theoretisches, sondern auch als praktisches Problem. Denn im Ergebnis fühlen sich die als »privilegiert« Angesprochenen oftmals persönlich angegriffen und gehen in eine Verteidigungshaltung über. Damit aber droht das Unterfangen, Privilegien bewusst zu machen, um sie zu überwinden, seine Zielsetzung zu verfehlen. Was sich im deutschsprachigen Diskurs an den Reaktionen der als privilegiert Angesprochenen erahnen lässt, ist für den US-amerikanischen Kontext durch empirische Studien untermauert: Statt Bereitschaft zum Abbau von Privilegien zu erzeugen, wird insbesondere bei Menschen mit hoher Gruppenidentifizierung die Abwehrhaltung verstärkt. Die Konfrontation mit den eigenen *white privileges* kann rassistische Einstellungen mithin sogar verstärken, statt sie zu reduzieren (Branscombe/Schmitt et al. 2007; vgl. auch Quarles/Bozarth 2022).

Probleme ergeben sich aber mitunter auch bei der Kategorisierung von Individuen: Sowohl die Forderung nach angemessener Repräsentation wie auch der Vorwurf kultureller Aneignung basieren auf der Annahme, dass die Zuordnung Einzelner zu einer Gruppe eindeutig sei. Im Zweifelsfall kann dies zu Debatten über Identität, Herkunft und Abstammung führen, die mindestens hochgradig irritierend sind (Karakayalı/Tsianos et al. 2013, S. 6; Schweitzer 2020). Eine mögliche Reaktion darauf ist die weitere Ausdifferenzierung von (Unter-)Kategorien: Die Unterscheidung von »*blacks*« und »*people of color*« – die in den USA einen historischen Hintergrund hat, der sich nicht eins zu eins übertragen lässt – schreitet dort inzwischen zu hochauflösenden Analysen des Mehr oder Weniger an Privilegierung etwa für »*light skinned people of color*« fort (Delgado-Romero 2018). Eine derartig feingliedrige Taxonomie von Hautfarben und der damit einhergehende Aufruf, sich adäquat einzuordnen, mag einerseits – vielleicht auch aus einer spezifisch europäischen Perspektive – befremdlich wirken. Andererseits kann eine solche Ausdifferenzierung der Gruppenzugehörigkeiten in der gesellschaftlichen Praxis mitunter zur Auflösung von Loyalitäten führen. Im Diskurs über sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität lässt sich auch in Deutschland eine derartige fortschreitende Feinuntergliederung beobachten, die bei Außenstehenden mitunter zu blankem Unverständnis, bei Teilgruppen, deren Anerkennung schon weiter fortgeschritten ist, zur Entsolidarisierung, dem sogenannten »*Queer Gatekeeping*«, führen kann (Pycha 2023).

Auch im Inneren von sozialen Bewegungen erzeugt die Fokussierung auf »Privilegien« also mitunter Spannungen – und das auch dann, wenn alle gewillt sind, sich nicht spalten zu lassen. Beklagt wird unter anderem, dass die Offenlegung der eigenen Position und Perspektive zum reinen Ritual verkommen sei. So sei eine Kombination aus »Beichtzwang« und »Selbsttherapie« entstanden, die letztlich nur der Selbstbespiegelung diene (Zwarg 2015). Dies führe zur Verdrängung von Politisierung durch Psychologisierung und Moralisierung (Effert/Vögele 2022, S. 49). So werde Diskriminierung nicht mehr als Konsequenz gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ungleichheitsstrukturen gefasst, sondern als Folge individuellen Fehlverhaltens, von Vorurteilen und Unkenntnis. Damit verblieben aber auch die Lösungsansätze notwendigerweise auf der persönlichen Ebene: An die Stelle von Gesellschaftskritik trete eine ›Politik‹, »die sich für die individuellen Befindlichkeiten und Idiosynkrasien interessiert« (Reed 2015). Statt um reale Veränderung gehe es nur noch um ein gutes Gefühl (Phase 2 Leipzig 2015); statt um soziale Strukturen um Klassifikationen, Terminologien und Denkmuster (Effert/Vögele 2022, S. 48 f.; Perinelli 2015); statt um Inhalte um Personen und deren Identität (Karakayalı/Tsianos et al. 2013, S. 6).
Zeigen lässt sich Letzteres insbesondere an den Debatten im Nachklang zum No Borders Camp 2012 in Köln, wo Angehörigen marginalisierter Gruppen das Recht eingeräumt wurde, Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft ohne Begründung das Wort zu entziehen oder sie des Platzes zu verweisen (vgl. Jakob 2012). In der Rückschau beklagten sich mehrere Beteiligte, dass die dort geübten Praktiken der Selbstverortung, der diskursiven Ermächtigung und der Deutungshoheit darüber, was als rassistisch gilt, autoritär-repressive Züge angenommen hätten (NoLager Bremen 2012; Einige von der Gruppe Subcutan 2015). Die Diskursposition der Marginalisierten sei zu einem Machtinstrument ausgebaut worden, um im »Namen von Sensibilität und Achtsamkeit [...] protostaatliche Sicherheitsstrukturen« zu errichten und »polizeiliche Maßnahmen im Namen von Konsens, Harmonie und Herrschaftsfreiheit« zu etablieren (Phase 2 Leipzig 2015).

Statt des gemeinsamen Kampfs für ein gemeinsames Ziel erfolge so eine starre Einteilung in Täter- und Opfergruppen (Tsianos/Karakayalı et al. 2013, S. 12), wobei der Diskurs zur Selbstimmunisierung neige, da jeder Widerspruch als Bestätigung gewertet werde (Zwarg 2015). Denn auch die Privilegierten aus den eigenen Reihen gelten als so tief und so zwangsläufig in die hegemonialen Strukturen verstickt, dass ihnen die Fähigkeit, diese Strukturen und Denkmuster zu überwinden, abgesprochen werde.

»Indem sich die Frage nach gesellschaftlicher Veränderung zunächst ins Subjekt hineinverlagerte, hat sich die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Umsturzes modifiziert in die Forderung nach individuellem ›Gut-sein‹, das dann qua Gruppenbildung wieder verallgemeinert wurde. Die Beurteilung erfolgt dabei in einfacher Umkehrung der realen Verhältnisse und als moralisierende Festschreibung von Identitäten. Gut ist in dieser umgekehrt dichotomischen Besetzung, was unterdrückt ist, also schwarz, migrantisch, weiblich, queer; hingegen ist weiß, inländisch, männlich, hetero gleich böse.« (Tagediebin 2015)

Auf dieser Basis könnten keine gemeinsamen Lösungswege gefunden werden, und es bleibe keine Möglichkeit, die Kategorien je zu überwinden (Karakayalı/Tsianos et al. 2013, S. 6). Jeder konstruktive Diskurs werde so unmöglich, stattdessen dominierten Schuld und Angst (NoLager 2012). Die Konsequenz dieses Ansatzes könne folglich nichts anderes sein, als dass sich immer mehr Mitstreitende zurückzögen, sodass die Gruppe der Engagierten immer kleiner und homogener werde (Perinelli 2015).

In der Gesamtschau wird man also von einer höchst ambivalenten Bilanz des Privilegiendiskurses sprechen müssen. Es bleibt vor allem der Eindruck, dass er sich für polemische Anliegen deutlich besser als für konstruktive eignet: Zwar erlaubt es seine Semantik, positive Identitätsbilder zu konturieren und damit zur Aktivität zu motivieren. Doch ist dies stets mit der Anklage und Abwertung des Gegenübers verbunden, wobei sich dieses auch im eigenen ›Lager‹ oder aufgrund anderer Machtasymmetrien in einer ebenfalls prekären Situation befinden kann.

Dabei handelt sich nicht lediglich um einen Abwägungsprozess zwischen analytischer Schäfte und politischer Nützlichkeit, sondern auf beiden Ebenen zeigen sich Defizite. Gerade für soziale Bewegungen, die reale Veränderung bewirken wollen, erweist sich ein Diskurs, der Gruppenzuschreibungen nicht lediglich zum Ausgangspunkt nimmt, sondern zu ihrer Verfestigung neigt, als kontraproduktiv. Denn Koalitionen lassen sich leichter anhand eines konkreten Ziels bilden, das die gemeinsame Überwindung des als negativ

wahrgenommenen Bestehenden erstrebt, denn auf Grundlage festgeschriebener und unüberwindlicher Zuordnungen, die letztlich lähmen (Effert/Vögele 2022, S. 60). Nur wenn Privilegien nicht mehr als identitätsinduziert, sondern als spezifische Effekte einer gesellschaftlichen Struktur, in ihrem historischen Gewordensein und ihren kontextspezifischen Ausprägungen, erfasst werden, öffnen sich Räume, sie zu überwinden (ebd., S. 56 f.). Statt durch semantische Strategien Recht und Unrecht, Macht und Ohnmacht, Selbstbewusstsein und Rechtfertigungsbedürftigkeit neu zuzuordnen, wäre nach Begriffen zu suchen, die der Vielfalt der Möglichkeiten in der modernen Gesellschaft gerecht werden, sie im Lebensvollzug zu realisieren und in einer Person miteinander zu verbinden vermögen.

# Profil

Die Verfasser*innen danken Teo Schlögl für die vielfältigen Hinweise und den Rat.

Allianzen
alte Bundesrepublik

Antisemitismusdefinition
B1

Bruderland
citizenship
Dauerleihgabe

Einzugsgebiet

gleichwertige Lebensverhältnisse

intersektional

mehrsprachig

Mitte-Studie
moralisieren
Nebenklage

Plattformökonomie
politische Bildung
Privileg
**Racial Profiling**

soziale Mischung

streiten

trans

© 2025 Doris Liebscher, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-035 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Doris Liebscher

# Staat unter Generalverdacht. Racial Profiling im Streit um institutionellen Rassismus

»Wenn Sie in einem bestimmten Gebiet immer mit einer gleichen ethnischen Gruppe zu tun haben, die dort dealt, dann kann es sinnvoll sein, Zugehörige zu dieser Gruppe und vermutlich Zugehörige häufiger zu kontrollieren als beliebige Passanten. Das ist kein Racial Profiling«, so Boris Pistorius, damals als niedersächsischer Innenminister, gegenüber der Presse (rnd online 2020). Sein Statement ist Teil einer kontrovers geführten Diskussion um Rassismus in deutschen Sicherheitsbehörden. Entzündet hatte sie sich im Frühsommer 2020 an der Ermordung des Schwarzen US-Amerikaners George Floyd durch Polizisten in Minneapolis. Zehntausende Menschen gingen auch in Deutschland gegen rassistische Polizeigewalt auf die Straße, viele trugen Botschaften wie »Deutschland – auch du hast ein Rassismus-Problem« und »Stopp Racial Profiling«. Der aus dem angloamerikanischen Sprachraum stammende Begriff Racial Profiling bezeichnet Kontrollen, die an der Hautfarbe oder anderen rassifizierten Eigenschaften von Personen anknüpfen. Die dazu vertretenen Positionen reichen von der Behauptung, Racial Profiling finde nicht statt, über die Auffassung, es finde nur ausnahmsweise statt, bis hin zu der Feststellung, es handle sich um ein regelhaftes Problem. Racial Profiling ist so zu einem Synonym für Debatten um institutionellen Rassismus in Polizei und Justiz in Deutschland geworden.

Aber von vorne und zurück zum Zitat von Boris Pistorius. Wer dealt, steht für Kriminalität und Devianz, wer kontrolliert, für Sicherheit und Ordnung. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und Straftaten zu verfolgen, ist Aufgabe der Polizei. Dafür wird sie gesetzlich ermächtigt, in grundlegende Rechte von Bürger*innen einzugreifen, z. B. indem sie diese anhalten, Ausweisdokumente prüfen oder durchsuchen und damit auch das durch Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) geschützte Grundrecht auf Privat- und Intimsphäre einschränken

darf. Sicherung der sozialen Ordnung einer Gesellschaft durch Eingriff in Grund- und Menschenrechte ihrer Bürger*innen? Bereits hier gerät der »gesellschaftliche Zusammenhalt« unter Spannung, aus diesem Grund beschäftigt die »Verhältnismäßigkeit« polizeilichen Handelns regelmäßig die Gerichte. Verstärkt wird diese Spannung durch den Aspekt des in Art. 3 Abs. 3 GG postulierten Verbots der rassistischen Diskriminierung, wonach niemand »wegen seiner Rasse« benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Dieses Diskriminierungsverbot fand 1949 als Antwort auf rassistische Ausgrenzung und Vernichtung im Nationalsozialismus Eingang ins Grundgesetz. Seither gehört es zum bundesrepublikanischen Verfassungskonsens, dass Rassismus durch den Staat gerade auch wegen des Nationalsozialismus rechtlich geächtet ist. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung zum NPD-Verbot unmissverständlich klargestellt: »Antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte […] verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung« (BVerfG, 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, Rn. 541).

Doch der antirassistische Konsens ist nur ein vermeintlicher, das zeigt die Debatte um Racial Profiling.

Gesetzlich definiert ist Rassismus in Deutschland bisher nicht, ebenso wenig wie Racial Profiling. Handlungen von neonazistischen Täter*innen, die sich ausdrücklich auf den Nationalsozialismus oder auf biologisch-rassistische Überlegenheitsideologien beziehen, werden von Rechtswissenschaft und Justiz unstreitig als rassistisch eingeordnet. Für Alltagsrassismus und für Rassismus in institutionellen Settings gilt das nicht. In der vorherrschenden rechtswissenschaftlichen Literatur war noch vor wenigen Jahren zu lesen: »Die Probleme der Rassendiskriminierung spielen sich in Deutschland derzeit eher im privaten Bereich ab.« (Rüfner 2019, Art. 3, Rn. 831). Diese Annahme, der auch das sicherheitsbehördliche Extremismus-Modell folgt, beruht auf einem Verständnis, das Rassismus auf individuelle Vorurteile, Rassenideologie und fanatischen Hass reduziert (vgl. Wihl 2023). Dieses verortet Rassismus ausschließlich in der nationalsozialistischen Vergangenheit und jenseits der gesellschaftlichen Mitte. Auf diese Weise wird Rassismus als moralische Überschreitung skandalisiert und damit zugleich als Alltagsphänomen und institutionelles Problem der Thematisierung entzogen. Folgerichtig kann – ja darf es – nach der extremismustheoretischen Aufassung »keinesfalls einen strukturellen oder latenten Rassismus oder Extremismus« (BMI 2021) in der Polizei geben, allenfalls Einzelfälle. Wer etwas anderes

behauptet, sieht sich schnell dem Vorwurf ausgesetzt, er oder sie schaffe »eine Kultur des Misstrauens gegen unsere Polizei und stellt die ganze Polizei unter Generalverdacht« – wie es ein Vertreter der Polizeigewerkschaft in einem *Spiegel*-Artikel vom 09.06.2020 postulierte. Entsprechend führte das Bundesamt für Verfassungsschutz bis ins Jahr 2016 »Antirassismus« als eigene Kategorie zur Erfassung von Extremismus, einige Landesverfassungsschutzbehörden bewerten es bis heute als extremistisch, wenn »staatlichen Akteuren […] ein ›systemimmanenter, institutioneller Rassismus‹ unterstellt« wird (LVS Sachsen 2023, S. 129; LVS Bayern 2022, S. 297). Mitunter werden Rassismusvorwürfe gegen staatliche Stellen auch strafrechtlich verfolgt. Das Landgericht Potsdam verurteilte den Flüchtlingsrat Potsdam wegen übler Nachrede, weil dieser dem Rechtsamt der Stadt Brandenburg einen »Denkzettel für strukturellen und systeminternen Rassismus« verliehen hatte, erst das BVerfG hob das Urteil wieder auf (BVerfG v. 24.07.2013 – 1 BvR 444/13). Personen, die der Polizei, ob als Betroffene oder als Beobachter*innen, »Racial Profiling« oder »Rassismus« vorwerfen, werden von den Polizeibeamt*innen oft wegen Beleidigung angezeigt. Erstmals 2023 stellte ein Landgericht unter Hinweis auf die »faktisch mächtige Position der Amtsträger« klar: »Das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit.« (LG Mannheim v. 27.06.2023 – 15 NBs 404 Js 33134/21).

Während auf der einen Seite verneint wird, dass Rassismus ein institutionelles Problem sei, vermelden Antidiskriminierungsstellen eine hohe Zahl von Diskriminierungserfahrungen rassifizierter Menschen im Kontakt mit Behörden, die sich nicht nur als Einzelfälle darstellen. Auch die rassismuskritische Forschung sieht bei Fällen von Racial Profiling nicht nur individuelle rassistische Vorurteile, sondern institutionellen Rassismus am Werk. Rassismus wird »in dieser Betrachtungsweise nicht als rein individuelles Fehlverhalten verstanden, sondern als durch gesellschaftliche Strukturen reproduziertes Phänomen der Ausgrenzung, Dehumanisierung, systematischen Benachteiligung und Gewalt sowie der ungleichen Ressourcenverteilung« (Thompson 2020). Er ist somit nicht im Extremen, sondern im Normalen und Alltäglichen, nicht im Einzelfall, sondern in der Struktur zu finden (Karakayali 2022). Wissenschaftler*innen bedauern vor diesem Hintergrund auch die »Abschottung der Polizei gegenüber diesem Thema und die kategorische Weigerung der Anerkennung durch Politikerinnen, dass strukturelle Gegebenheiten diskriminierende Wirkung entfalten können« (Hunold/Wegner 2020). Forderungen danach, der Polizei Ressourcen zu entziehen – »*defund the police*« – oder sie ganz abzuschaffen – »*abolish the police*« –, gehen weiter und verbinden Analysen des institutionellen Rassismus mit einer grundlegenden Kritik an staatlicher Gewalt, Strafjustiz und dem ›Polizieren‹ der Migrationsgesellschaft (Loick/Thompson 2022; Kasparek 2023).

## Von New York nach Koblenz. Eine transatlantische Begriffsgeschichte

Die Begriffsgeschichte von »Racial Profiling« ist auch eine Migrationsgeschichte. Sie beginnt in den USA und führt über die Vereinten Nationen (UN) und die Europäische Union (EU) nach Deutschland. In den USA lassen sich Praktiken des Racial Profiling bis in die Zeit der Sklaverei zurückverfolgen. Nach deren Abschaffung rechtfertigte das Narrativ, Schwarze Männer seien besonders gefährlich und kriminell, die Fortsetzung rassistischer Segregation. Seit den 1960er Jahren führte eine Politik der *close surveillance* zu einer überproportionalen Polizeipräsenz in Schwarzen Vierteln und bald dazu, dass auf

drei Afroamerikaner in Großstädten eine Verhaftung eines Schwarzen Einwohners kam (Balto 2013, S. 2). Der von Präsident Nixon erklärte *War on Drugs* vertiefte die Disparitäten bei der Strafverfolgung weiter zuungunsten von afro- und lateinamerikanischen Betroffenen. Forschende und Aktivist*innen haben auch auf die Verbindung von Rassismus und Klassenverhältnissen im Rahmen des *policing* von Armut hingewiesen. So ist Strafverfolgung vor allem auf einfache und sichtbare Kriminalität gerichtet, auch weil diese der *Broken-Windows*-Theorie ein Umfeld schafft, das schwerere Verbrechen begünstigt (Johnson 2022). Diese Kartierung von Kriminalität durch städtische Polizeibehörden wurde durch Sozialpolitiken, die die Segregation und Ghettoisierung von wohlhabenden Weißen auf der einen und armen Schwarzen und Latinos auf der anderen Seite forcierten, weiter rassifiziert (Moody 2020). Dabei ging *over-policing* immer einher mit *under-policing*, auch hier zieht sich eine Linie zurück bis in die 1950er Jahre, als Sheriffs tatenlos zusahen, wie der Ku-Klux-Klan Afroamerikaner*innen terrorisierte. Die American Civil Liberties Union fordert deshalb, dass »jede Definition von Racial Profiling neben rassistisch oder ethnisch diskriminierenden Handlungen auch diskriminierende Unterlassungen seitens der Strafverfolgungsbehörden einschließen muss« (ACLU 2005).

Zum Politikum wurde Racial Profiling in den 1990er Jahren vor allem wegen unverhältnismäßiger Verkehrskontrollen. Den Begriff selbst verwendete erstmals die US-amerikanische Presse 1987 (Skolnick/Caplovitz 2001). Der umgangssprachliche Ausdruck war »*Driving while Black*« – er geht auf eine vielbeachtete Studie der ACLU zurück, der zufolge nur 42 Prozent aller im Bundesstaat New Jersey Autofahrenden afroamerikanisch waren, aber 79 Prozent aller kontrollierten Autofahrenden afroamerikanisch waren. *Pretext stops* – Verkehrskontrollen wegen geringfügiger Verstöße – dienen dabei als Vorwand, um nach Beweisen für mutmaßliche kriminelle Aktivitäten ›zu fischen‹. Im Jahr 1998 verwendete im Zusammenhang mit einer solchen Kontrolle ein Bundesgericht erstmals die Formulierung »*stops based upon racial profiling*«, die diese zugleich

als Kontrollen aus »böswilligen Motive[n]« auswies (People v. Dickson 180 Misc. 2d 113, 121 [1998]). Das Anhalten, Befragen und Durchsuchen von Fußgänger*innen wird seit den 1990er Jahren prominent vom New York Police Department (NYPD) angewendet. Im Jahr 2011 waren 87 Prozent der Kontrollierten Schwarze oder Latinos, in 88 Prozent der Kontrollen wurde kein Straftatbestand verwirklicht (NYCLU 2023). Im Jahr 2013 attestierte ein New Yorker Gericht der NYPD »eine ungeschriebene Grundregel, die richtigen Leute anzuhalten«, was in der Praxis dazu führe, dass »Schwarze in der Regel aufgrund geringerer objektiver Verdachtsmomente angehalten werden als Weiße« (Floyd v. City of New York 959 F. Supp. 2d 540 S.D.N.Y. 2013). Die individuellen Motive der Beamt*innen, die die Kontrollen durchführen, waren für das Gericht unerheblich für die Frage der Diskriminierung. Das ist für die deutsche Debatte insofern erhellend, als dass hierzulande Diskriminierung oft auf »böswillige« Motive reduziert wird. Das Gericht wies der NYPD auch eine Praxis des *indirect racial profiling* nach, weil auf der Grundlage aggregierter Daten über Straftatenverdachtsfälle in bestimmten Stadtbezirken junge Schwarze und Latinos gezielt angehalten wurden. Die gesetzliche Ermächtigung, *stop-and-frisk*-Kontrollen durchzuführen, stellte das Gericht nicht infrage. Es wies die Polizei jedoch an, Maßnahmen einzuleiten, um Diskriminierungen im Rahmen der Kontrollen auszuschließen, und empfahl z. B. das Tragen von Bodycams und bessere Trainings der Beamt*innen. Zehn Jahre später sind weiterhin 89 Prozent der in New York angehaltenen Personen Schwarze oder Latinos (NYCLU 2023).

Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 ist auch die gezielte Inhaftierung von Menschen aus muslimisch geprägten Ländern wegen geringfügiger Verstöße gegen die Einwanderungsbestimmungen, ohne Zusammenhang mit den Anschlägen, als Form des Racial Profilings in die Kritik geraten. Hiermit sind auch die Speicherung und Auswertung von Daten zur Rasterfahndung sowie das *predictive policing* angesprochen, dabei erstellen Algorithmen, die mit Daten zu Staatsangehörigkeit, Phänotyp oder ethnischer Herkunft gefüttert werden, Gefahrenprognosen. Eine aktuelle Richtlinie des US-Justizministeriums verbietet es Bundesbehörden, Auswahlentscheidungen an generalisierende Annahmen oder Stereotype zu knüpfen, die »Rasse, Ethnizität, Zugehörigkeit, Geschlecht, nationale Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Behinderung« berücksichtigen. »Der Glaube, dass diese Charakteristika auf ein höheres Risiko schließen ließen, dass eine Person kriminell oder gefährlich ist, ist unakzeptabel und der Kern von ungerechtem Profiling«, heißt es darin.

Im europäischen Rechtsraum findet Racial Profiling ebenfalls im Zusammenhang mit Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung, häufiger aber auch bei Maßnahmen der Migrationskontrolle statt. Britische Organisationen wie das Institute of Race Relations hatten bereits seit den 1970er Jahren auf rassistische *stop-and-search*-Praktiken hingewiesen. Großbritannien war auch das erste und lange das einzige europäische Land, das ein Gesetz gegen rassistische Diskriminierung, den *Race Relations Act* von 1965, erließ und sich dabei an Erfahrungen in den USA und Kanada orientierte. Im Jahr 1999 veröffentlichte dann ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss den MacPherson Report. Der Bericht analysierte die Ermittlungen zu dem rassistischen Mord an dem Schwarzen Teenager Stephen Lawrence durch die Londoner Metropolitan Police und kam zu dem Schluss, dass die Untersuchung »durch eine Kombination aus fachlicher Inkompetenz, institutionellem Rassismus und einem Versagen der Führung« beeinträchtigt wurde. Der Bericht gilt als Wendepunkt in der Beschäftigung mit Rassismus und Polizei in Europa und als Referenzpunkt für ähnlich gelagerte Fälle, etwa die Ermittlungen im NSU-Komplex. Für die Praxis des Racial Profilings ist er relevant, weil er eine Definition von institutionellem Rassismus enthält, unter dem »Prozesse, Einstellungen und Verhaltensweisen« gefasst werden, »die auf eine Diskriminierung durch unwissentliche Vorurteile, Unwissenheit, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotypen hinauslaufen und Menschen aus ethnischen Minderheiten benachteiligen« (MacPherson 1999, Rn. 6.43). MacPherson bezieht auch das Unterlassen polizeilicher Schutzmaßnahmen in die Definition ein, als »kollektives Versagen einer Organisation, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft eine angemessene und professionelle Dienstleistung zu bieten«.

Auf EU-Ebene empfahl erstmals im Jahr 2002 ein Netzwerk unabhängiger Grundrechtsexpert*innen in Anlehnung an die EU-Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG, die unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer »vermeintlichen ›Rasse‹ oder Ethnizität« zu verbieten, weil diese »Spaltungen und Ressentiments hervorruft, Stereotypen Vorschub leistet und zu einer Überkriminalisierung bestimmter Personengruppen führt« (European Union Network 2006, S. 54). Ein Jahr später veröffentlichte die Europäische Grundrechteagentur einen »Leitfaden für eine effektivere Polizeiarbeit«. Darin wird »rechtswidriges Ethnic Profiling« definiert als »Anhalten und Durchsuchen einer Person, wenn der einzige oder der Hauptgrund dafür ihre Rasse, ethnische Herkunft oder Religion ist« (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2010, S. 19 f.). Als Quelle

für diese Definition zog die EU neben Gerichtsentscheidungen aus Großbritannien zu diskriminierenden Kontrollen im Namen von Terrorismusbekämpfung und Migrationskontrollen eine Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Grenzübertrittskontrollen heran (EGMR, 13.12.2005 – 55762/00, 55974/00, Timishev/Russland) sowie die Entscheidung Lecraft gegen Spanien (UN-HRK 1493/2006, 30.07.2009) des UN-Menschenrechtsausschusses. Dieser hatte die Kontrolle einer Schwarzen Familie in einem Zug als unzulässige Diskriminierung verurteilt, weil ein Polizist auf Nachfrage erklärt hatte, er sei verpflichtet, »dunkle Menschen« zu kontrollieren, da »viele von ihnen illegal eingewandert« seien. Der UN-Ausschuss sah darin eine Verletzung der Würde der allein aufgrund ihrer Hautfarbe kontrollierten Menschen. Zudem trügen solche Kontrollen zur Verbreitung diskriminierender Einstellungen in der allgemeinen Öffentlichkeit bei und seien mit einer effektiven Strategie gegen rassistische Diskriminierung unvereinbar. Beide Fälle gelten als Meilensteine in der juristischen Zurückweisung von Racial Profiling, sie wurden von internationalen Nichtregierungsorganisationen begleitet und haben auch die Thematisierung von Racial Profiling in Europa befördert.

Im deutschsprachigen Raum war das Sprechen über Racial Profiling lange der Zivilgesellschaft vorbehalten (Valsecchi 2012). Antirassistische Organisationen setzten es schon vor 2020 auf die rechtspolitische Agenda, auch indem sie Fälle vor deutsche Verwaltungsgerichte brachten (Stoppt Racial Profiling 2012; DIMR 2013; Amnesty 2014). Zur Auslegung des grundrechtlichen Diskriminierungsverbots beriefen sie sich dabei auf die Rechtsprechung des EGMR, des UN-Menschenrechtsausschusses ebenso wie auf eine Empfehlung des UN-Antirassismus-Ausschusses, wonach Polizeimaßnahmen, die »auf dem äußeren Erscheinungsbild einer Person, ihrer Hautfarbe oder Merkmalen oder der Zugehörigkeit zu einer rassischen oder ethnischen Gruppe beruhen«, verboten sind (CERD, 17.12.2020, CERD/C/GC/36).

## »Rassenprofiling«, »ethnisches Profiling« oder »rassistisches Profiling«? Umkämpfte Begriffe

Der Kampf um die Deutungshoheit um das Phänomen Racial Profiling schlägt sich auch im Ringen um seine richtige Bezeichnung nieder. Im Deutschen wird zumeist der englischsprachige Begriff verwendet oder von »ethnischem Profiling«, seltener von »rassistischem Profiling« gesprochen. Eine wortwörtliche Übersetzung als »rassisches Profiling« findet nicht statt. Das Unbehagen mit den deutschsprachigen Begrifflichkeiten »Rasse« und »rassisch« ist auf deren

essentialistisch-rassistische Begriffstradierung zurückzuführen, die über den Nationalsozialismus bis in den deutschen Kolonialismus zurückreicht (Liebscher 2022). Die Verwendung des Begriffs in rechtlichen Texten erteilt immer noch verbreiteten biologistischen Vorstellungen von menschlichen Rassenunterschieden juristische Legitimation und zwingt Betroffene von Rassismus dazu, sich einer bestimmten »Rasse« zuzuordnen, wenn sie eine Diskriminierung geltend machen wollen. Aus diesem Grund machen sich viele Stimmen für eine Ersetzung von »Rasse« im Diskrimierungsverbot des Art. 3 GG stark (vgl. Cremer 2020). Der Koalitionsvertrag sieht eine Ersetzung des Begriffs vor, doch bis heute konnte darüber keine Einigkeit erreicht werden. Dissens besteht auch in antirassistischen Zusammenhängen, wo doch Zusammenhalt zu vermuten wäre. Der etablierte Rückgriff auf das englische »*race*« in »Racial Profiling« ist damit auch Ausdruck einer noch nicht abgeschlossenen Suche nach Begriffen, mit denen rassistische Zuordnungen im spezifisch deutschen Kontext adäquat erfasst werden können.

In der Debatte können vier Positionen unterschieden werden. Eine eliminatorische Position will »Rasse« schlicht durch »Herkunft« ersetzen. Das führt jedoch zu einer Unsichtbarmachung der Hierarchie des Rassismus. So würde die Verwendung von »Herkunft« eine universale Betroffenheit aller Menschen von ethnischer Diskriminierung suggerieren, während es doch in Wirklichkeit vor allem People of Color und andere von historisch verankerten Rassismen betroffene Menschen sind, die rassistisch diskriminiert werden. Eine zweite, konservative Position möchte an einer in der deutschen Verfassungsrechtslehre verbreiteten Definition festhalten, wonach Rasse »Menschengruppen mit bestimmten tatsächlichen oder vermeintlichen vererbbaren Eigenschaften« bezeichnet. Zudem soll der Schutzbereich der Norm auf ausdrückliche Bezugnahmen auf biologistische Rassentheorien, wie sie z. B. im Nationalsozialismus propagiert wurden, beschränkt werden. Andere Formen des Rassismus – z. B. des kulturalistischen Rassismus – wären dann vom Diskriminierungsverbot nicht erfasst. Eine dritte Ansicht möchte »Rasse« als rechtliche Kategorie erhalten, aber die Kategorie als Ergebnis von Rassifizierung interpretieren und so sozialkonstruktivistisch aneignen. Vertreter*innen dieser Position verweisen vor allem auf den US-amerikanischen Kontext, wo »*race*« selbstverständlicher als im deutschsprachigen Raum verwendet wird (Barskanmaz 2022). Auch die Vertreter*innen der vierten,

postkategorialen Position distanzieren sich vom biologistischen Gehalt der Terminologie »Rasse«. In diesem Sinne setzen sie sich für Formulierungen wie »rassistische Diskriminierung« oder »rassistische Zuschreibung« in Gesetzen gegen Diskriminierung ein (Cremer 2020). Damit könnten auch besser die vielfältigen rassistischen Zuschreibungen erfasst werden, die nicht nur an rassenbiologische, sondern ebenso an ethnisch-kulturell, national oder sozialdarwinistisch begründete Abstammungsmythen anknüpfen und die aus einer langen, über den Nationalsozialismus hinausweisenden Geschichte von Rassismus resultieren (Liebscher 2020, S. 543).

Für das Phänomen des Racial Profilings ist dies bedeutsam, weil die Praxis im europäischen Kontext stärker als in den USA mit Praktiken der Migrationskontrolle einhergeht und von diskriminierenden Kontrollen neben Schwarzen Menschen auch Personen aus der Balkanregion (insbesondere Roma), junge ›Russlanddeutsche‹, türkeistämmige Heranwachsende sowie im Zusammenhang mit antimuslimischem Rassismus seit 2001 auch Muslime bzw. Menschen, die für solche gehalten werden, betroffen sind. Die Wendung »rassistisch« stellt nicht deren Eigenschaften oder Zugehörigkeiten in den Mittelpunkt der juristischen Betrachtung, sondern gesellschaftliche Zuschreibungs- und Stigmatisierungsprozesse. Sie gibt Gerichten damit bessere Werkzeuge an die Hand, um über rassistische Diskriminierung, etwa Praktiken des Racial Profilings, gleichheitsrechtlich zu urteilen.

## Züge, KBOs und Shisha-Bars. Zur Aktualität des Racial Profilings in Deutschland

Nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz (BPolG) kann die Bundespolizei »zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise« in Zügen und Bahnhöfen »jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzübertrittspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen«. Der § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG verleiht der Bundespolizei die Befugnis, im Grenzgebiet zur »Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise« die Identität einer Person festzustellen. Dabei handelt es sich um sogenannte »verdachtsunabhängige Kontrollen«, also Kontrollen, die ohne einen konkreten Tatverdacht möglich sind. Das Gleiche gilt für Regelungen in den Landespolizeigesetzen, die an sogenannten »gefährlichen Orten« bzw. »kriminalitätsbelasteten Orten« verdachtsunabhängige Kontrollen erlauben. Bei allgemeinen Verkehrskontrollen handelt es sich ebenfalls um verdachtsunabhängige Kontrollen, die zu Racial Profiling führen können.

Alle diese Kontrollen müssen sich am Diskriminierungsverbot messen lassen. Im Jahr 2012 wurde vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz der Fall eines Schwarzen Deutschen verhandelt, der in einem Regionalzug von Polizisten gebeten worden war, sich auszuweisen. Die Richterin machte in der Verhandlung deutlich, dass sie von einem Verstoß gegen Art. 3 GG ausging, daher räumte die Bundespolizei den Verstoß ein und umging auf diese Weise ein rechtskräftiges Urteil. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) machte Racial Profiling daraufhin gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteuren in Berichten an den UN-Antirassismus-Ausschuss (CERD) zum Thema. CERD zeigte sich in seinem Bericht 2015 »besorgt über Racial Profilng und andere rassistische Diskriminierungen von Sicherheitsbeamten« (CERD/C/DEU/CO/19–22, S. 5). Im Jahr darauf hatte das Oberverwaltungsgericht Koblenz erneut über Racial Profiling zu entscheiden. Eine afrodeutsche Familie hatte geklagt, weil sie von der Bundespolizei als einzige in einem vollbesetzten Zug nach Ausweispapieren gefragt worden war. Das Gericht stellte die Rechtswidrigkeit der Kontrolle wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 3 GG in einem schriftlichen Urteil fest (OVG Koblenz, 21.04.2016 – 7 A 11108/14). Ein weiteres Urteil erging 2018 vor dem OVG in Münster (OVG Münster v. 07.08.2018 – 5 A 294/16). Hier hatte die Bundespolizei den Kläger, der in der Halle eines Bahnhofs auf eine Freundin wartete, gezielt kontrolliert, er fühlte sich aufgrund seines dunklen Phänotyps rassistisch diskriminiert, das Gericht gab ihm Recht.

Beide Entscheidungen wurden medial und in der juristischen Fachöffentlichkeit breit rezipiert. Sie etablierten Standards für die juristische Bewertung ähnlicher Fälle. Weil »der Anknüpfung an die Merkmale des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG stigmatisierende Wirkung zukommen kann« (OVG Münster, Rn. 58), bestehen besonders hohe Anforderungen an die Rechtfertigung einer solchen Kontrolle. Die Polizeibehörde muss »anhand von auf die Örtlichkeit oder Situation bezogenen Lagebildern eine erhöhte Delinquenz bestimmter Zielgruppen« konkret schildern, wobei bei deren Erstellung »Vorurteile reproduzierende Verzerrungseffekte ausgeschlossen« werden müssen (ebd., Rn. 66). Nur in diesen Fällen darf eine Kontrolle rassifizierte Merkmale wie die Hautfarbe überhaupt

mitberücksichtigen. Verdachtsunabhängige Kontrollen, die ausschließlich wegen rassifizierter Merkmale erfolgen, sind grundsätzlich verfassungswidrig. Die von der Bundespolizei bisher vorgelegten Erfolgsquoten der Kontrollen zur Verhinderung unerlaubter Einreise bewegen sich lediglich im Promillebereich und reichen den Gerichten nicht für ihre Rechtfertigung. Vor dem Münsteraner Gericht hatte die Bundespolizei zwar behauptet, dass an dem Bahnhof vermehrt Straftaten von »nord- und schwarzafrikanischen Tätern« begangen worden seien, sie konnte jedoch weder eine erhöhte Delinquenz ausländischer Täter noch einen Zusammenhang zwischen einer überdurchschnittlichen Anzahl an Diebstählen und ausländischen Tätergruppen nachweisen. Dies genügte den Richtern »nicht ansatzweise« (ebd., Rn. 72).

Die Urteile und die stärkere öffentliche Aufmerksamkeit für Racial Profiling erhöhten auch den Druck auf Exekutive und Legislative, Racial Profiling als Problem anzuerkennen und zu bekämpfen. Zurzeit wird angesichts eines Entwurfs zur Reform des BPolG diskutiert, mit welchen Maßnahmen Racial Profiling vorgebeugt werden kann (vgl. Tischbirek 2023). Entgegen der hier dargestellten Rechtsprechung, die sehr hohe Anforderungen an eine Rechtfertigung solcher Kontrollen stellt, sollen laut dem Entwurf Personenkontrollen aufgrund des äußerlichen Erscheinungsbilds bereits bei Vorliegen jedes »sachlichen Grundes« rechtmäßig sein. Dies eröffnet Raum für willkürliches Racial Profiling. Auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Beweisbarkeit sind unzulänglich. Bodycams von Polizist*innen sollen nur nach eigenem Ermessen und lediglich zum eigenen Schutz eingesetzt werden. Betroffene erhalten eine Kontrollquittung, aber nur, wenn sie diese ausdrücklich verlangen.

Der Versuch, Racial Profiling über solche individuellen Maßnahmen oder durch Trainings für die Polizei einzudämmen, ist – auch international – bisher an der Realität gescheitert. Deshalb sind die polizeigesetzlichen Regelungen selbst in die Kritik geraten (Cremer 2013, S. 27). Diese sind zwar neutral formuliert, es findet sich darin keine Anweisung, Kontrollen gezielt auf rassifizierte Eigenschaften wie die Hautfarbe zu stützen. Doch die Regelungen führen in Verbindung mit gesellschaftlich geteiltem rassistischem Wissen indirekt dazu, dass doch auf solche Eigenschaften abgestellt wird.

Racial Profiling geht dabei auf zwei rassistische Narrative zurück, eines der »Nichtzugehörigkeit« und eines der »Devianz«. Bei Kontrollen, die unregulierte Migration nach Deutschland verhindern sollen, führen tradierte Vorstellungen über eine homogene Abstammungsgruppe deutscher Staatsangehöriger mit hellem Phänotyp dazu, dass Schwarze Menschen pauschal als nicht deutsch eingeordnet werden. Der auf Migrationskontrolle abzielende Zweck des § 22 Abs. 1a des BPolG legt es also in Verbindung mit einem ethnisch homogenen Verständnis von Deutschsein nahe, Personen in erster Linie nach phänotypischen Merkmalen als kontrollwürdig auszuwählen. In anderen Situationen fußen die Kontrollentscheidungen auf einer bis in die Zeit des deutschen Kolonialismus reichenden Tradierung von stereotypen Bildern des devianten, bedrohlichen und fremdländischen Mannes. In beiden Fällen handelt es sich um gesellschaftlich weit geteilte rassistische Zuschreibungen, die, ob bewusst oder unbewusst, auch Wahrnehmungen und Entscheidungen von Sicherheitsbehörden beeinflussen. Erinnert sei an die MacPherson-Definition von institutionellem Rassismus (MacPherson 1999, Rn. 6.43).

Das Gleiche gilt für Regelungen in den Landespolizeigesetzen, die verdachtsunabhängige Kontrollen an »gefährlichen Orten« erlauben. Die Orte werden von den Landespolizeien im Rahmen einer Prognoseentscheidung festgelegt, wenn dort Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden. Bei diesen Straftaten handelt es sich vor allem um Straßenkriminalität, die zumeist Armutskriminalität ist. Die tatsächlich festgestellten Verstöße sind meist Drogendelikte und aufenthaltsrechtliche Verstöße. Kontrolliert werden insbesondere nichtdeutsche und überwiegend nichtweiße Personen. Boris Pistorius mag diese Orte im Kopf gehabt haben, als er, wie eingangs zitiert, von »einem bestimmten Gebiet« und der »immer gleichen ethnischen Gruppe, die dort dealt« sprach. Statistische Korrelationen zwischen Straffälligkeit und Hautfarbe oder Herkunft legen zwar Kausalitäten nahe, doch sind sie gerade nicht mit Kausalitäten zu verwechseln. Wie in den USA trägt auch in Deutschland die verstärkte Kontrolldichte von Straßenkriminalität in bestimmten Gebieten dazu bei, dass »gefährliche Orte« konstruiert und Kriminalität rassistisch geframt wird.

Aktuell schlägt sich die Rassifizierung von Kriminalität auch im Diskurs um sogenannte »Clankriminalität« nieder, ein Phänomen, das in seiner Drastik und rassifizierten Einseitigkeit vor allem durch polizeiliche und mediale Berichte hohe Aufmerksamkeit erfährt (vgl. Liebscher 2020; Töpfer 2020; Wollinger 2024). Die polizeilichen Lagebilder rekurrieren auf zahlreiche unbestimmte, rassistisch aufgeladene Topoi, unter anderem heißt es darin, die Tatbegehung sei »von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Werteordnung geprägt«. (LKA Berlin 2019, S. 4) Des Weiteren finden sich in den Berichten ausdrückliche Bezugnahmen auf ethnische Herkünfte wie »türkisch«, »arabisch« oder »libanesisch«, auf »familiäre Abstammungsgruppen« oder »Roma-Clans«. Die Kritik an den diffusen und essentialistischen Definitionen hat das Bundeskriminalamt 2023 zu einer »bundeseinheitlichen« Definition veranlasst, ausdrückliche Bezüge auf rassische oder ethnische Kategorien werden darin durch die Rede von einem »gemeinsamen Abstammungsverständnis der Angehörigen einer sozialen Organisation« ersetzt. An der Praxis der Polizeibehörden, die einen medial vorangetriebenen rassistischen Diskurs über kriminalitätsgeneigte Bevölkerungsgruppen nährt, hat das nichts geändert. In der polizeilichen Kontrollpraxis stehen meist Shisha-Bars und migrantisches Gewerbe im Fokus polizei- und gewerberechtlicher Kontrollen. Oft werden Straßenzüge gesperrt und umfangreiche Verkehrs- und Passant*innenkontrollen durchgeführt, nicht selten sind Politiker und Presse anwesend, all das führt zu populistischen Kampagnen und einer rassistischen Stigmatisierung (Winkler/Sauer 2022). Der Polizei gelingt es indes nicht, die behauptete Bedrohung, wie von der Rechtsprechung gefordert, mit Zahlen zu untermauern. Tatsächlich liefern die medienwirksamen Schwerpunkteinsätze magere Ergebnisse: unversteuerter Tabak, ein paar Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, Verkehrsordnungswidrigkeiten. Angesichts fehlender Ermittlungserfolge begründen die polizeilichen Lagebilder die unverhältnismäßigen Einsätze mit dem »Sicherheitsgefühl der Bevölkerung« (LKA Berlin 2022, S. 37), der »Eindruck fehlender staatlicher Präsenz« führe zu einer »Förderung gesellschaftlicher Spaltung« (ebd.). Hier wird die Rede vom gesellschaftlichen Zusammenhalt bemüht, um die Umgehung rechtsstaatlicher Standards im Rahmen polizeilichen Handelns zu begründen.

Kritische Jurist*innen versuchen vor diesem Hintergrund auch die polizeirechtlichen Ermächtigungsgrundlagen, auf denen die Kontrollen beruhen, wegen eines strukturell angelegten Verstoßes gegen das Verbot rassistischer Diskriminierung in Art. 3 GG für verfassungswidrig zu erklären. Bisher waren diese Versuche erfolglos. Das Anhalten und der Datenabgleich im Rahmen einer Kontrolle seien »nur von geringer Intensität«, weil kurz und hinnehmbar, daher genüge § 22 Abs. 1a BPolG den verfassungsrechtlichen Vorgaben, befinden die Gerichte (vgl. OVG Koblenz 2016: Rn. 63). Dasselbe gelte für Landespolizeigesetze, die Kontrollen an konkret ausgewiesenen »gefährlichen Orten« erlauben, zumal diese Erhebungen nicht heimlich, wie bei der Rasterfahndung, sondern offen erfolgten (Hamburgisches OVG, Urteil v. 31. Januar 2022 – 4 Bf 10/21, Rn. 81). Die Gerichte versäumen dabei, den gleichheitsrechtlichen Aspekt von Racial Profiling angemessen in ihre Bewertung einzubeziehen. Das liegt nicht zuletzt daran, dass sie den Aspekt des Rassismus vernachlässigen. Es macht einen Unterschied, ob eine Person aufgrund einer an ihren dunklen Phänotyp oder ihren arabischen Familiennamen anknüpfenden Zuschreibung oder ob eine weiße Person mit mehrheitsdeutschem Familiennamen kontrolliert wird. Nur bei ersterer haben die Kontrollen eine stigmatisierende Wirkung, denn sie knüpfen auch bei Außenstehenden an rassistische Stereotype von »den Fremden« an, die sich deviant verhalten würden. Ein solches Handeln der Staatsgewalt bekräftigt »bestehende Stereotype in der Gesellschaft«, dies wiederum hat »negative Folgen für das friedliche Zusammenleben, für das Vertrauen in die Polizei und für die Zugehörigkeit und Teilhabe betroffener Gruppen«, argumentiert Hendrik Cremer für das DIMR (Cremer 2013, S. 30). Seine Argumentation stellt damit auf die Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch staatliches Handeln ab. Sie kann sich auf Entscheidungen der UN-Menschenrechtskonvention (Lecraft v. Spain, 2327.07.2009, UN Doc CCPR/C/96/D/1493/2006) und des EGMR (Basu v. Germany, 18.01.2023, 215/19 und Wa Baile v. Switzerland, 20.02.2024, 43868/18) ebenso wie auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rasterfahndung stützen. Danach »fällt etwa für die Rasterfahndungen, die nach dem 11. September 2001 durchgeführt wurden, im Hinblick auf deren Eingriffsintensität ins Gewicht, dass sie sich gegen Ausländer bestimmter Herkunft und muslimischen Glaubens richten, womit stets auch das Risiko verbunden ist, Vorurteile zu reproduzieren und diese Bevölkerungsgruppen in der öffentlichen Wahrnehmung zu stigmatisieren«. (BVerfG, 04.04.2006 – 1 BvR 518/02, Rn. 12)

In ähnlicher Weise haben Alexander Tischbirek und Tim Wihl argumentiert, der Grundrechtseingriff liege auch in der Verweigerung, als gleichberechtigte Bürger*in anerkannt zu werden, eine Zurücksetzung, »welche per se gravierend ist, weil sie das demokratische Fundament der societé des égaux angreift« (Tischbirek/Wihl 2013, S. 223). Aus einer gleichheitsrechtlich-rassismuskritischen Perspektive kann sich Zusammenhalt in der migrantischen Gesellschaft damit erst dann einstellen, wenn sie Zugehörigkeit jenseits von imaginierter ethno-rassischer Homogenität zulässt und sich als Ort der »radikalen Vielfalt« (Czollek 2020) anerkennt. Die Einnahme dieser Perspektive zeigt auch, dass Rassismus nichts ist, was von außen und nur ausnahmsweise in Institutionen eindringt. Archive rechtlichen und polizeilichen Wissens sind vielmehr originärer Teil von Institutionen, die selbst eine rassistische Geschichte haben. Schließlich kann es aus dieser Perspektive nicht per se darum gehen, einen aus Dominanzperspektive definierten »Zusammenhalt« aufrechtzuerhalten, sondern dessen Kriterien selbst am Paradigma diskriminierungsfreier, gleicher Teilhabe zu messen und ihn so auch infrage zu stellen oder gar zu stören, um seine diskriminierende Normalität sichtbar zu machen und sie zu überwinden.

# Représentativité

repräsentativ

Allianzen

altern

barrierefrei

Bruderland
citizenship

eckiger Tisch

Manifest
mehrsprachig

Mitte-Studie
moralisieren
Nebenklage
obdachlos

Privileg

**repräsentativ**

Seenotrettung
soziale Mischung

streiten

Umfrage

© 2025 Albrecht Koschorke, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-036 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Albrecht Koschorke

# Streit um Teilhabe

Manchen Begriffen sieht man nicht gleich an, dass sie zum Streit einladen. Wörter wie »Repräsentation«, »Repräsentant«, »Repräsentativität« beziehungsweise »repräsentativ« klingen nicht nach Kampfvokabeln, sondern eher technisch-institutionell oder gar akademisch. Und doch entzünden sich gerade an ihnen heute die heftigsten Debatten. Sie verhelfen dazu, Benachteiligungen zum Thema zu machen, verweigerte Teilhabe einzuklagen und Privilegien anzugreifen. Sie bieten den strategischen Vorteil, Ansprüche auf die angemessene Berücksichtigung gruppenspezifischer Belange mit der Evidenz von Prozentzahlen zu untermauern. Gerade ihr scheinbar rein technischer Charakter verschafft ihnen Wirkung, weil sich durch ihn politische Inhalte unmittelbar in Fragen der Form und damit in praktische Abläufe übersetzen. In heutigen Demokratien geht deshalb ein hoher Legitimationsdruck von ihnen aus.

Zwei Beispiele. Das erste führt in die Welt des deutschen Fernsehens. Im Herbst 2021 wurde eine Studie unter der Leitung der Rostocker Medienforscherin Elizabeth Prommer publik, die sich mit der Repräsentativität von TV-Sendungen in den am Vorabend oder Abend ausgestrahlten Hauptprogrammen befasste (Universität Rostock 2021). Ihr Team hatte es auf sich genommen, mehrere Hundert Stunden Fernsehen auf 17 Sendern quantitativ im Hinblick auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Hautfarbe und andere Merkmale der auftretenden Personen zu untersuchen. Leitfrage war, »inwieweit das deutsche Fernsehen auch die deutsche Gesellschaft abbildet« – vorausgesetzt, dass angesichts individualisierter Konsumgewohnheiten von einem ›deutschen Fernsehen‹ im Singular überhaupt noch die Rede sein kann.

Prommers Studie gelangt zu einem ungünstigen Bescheid. Zwar werden gegenüber einer Vergleichsstudie vier Jahre zuvor einige »positive Entwicklungen« verzeichnet, aber das Ziel einer geschlechtergerechten Repräsentanz von Männern und Frauen sei bei Weitem noch nicht erreicht. Im Schnitt kommen über alle Sparten hinweg zwei (oft ältere) Männer auf eine (meist jüngere) Frau. Männer treten zudem häufiger in der Rolle von Experten auf. Da ist es nur ein schwacher Trost, dass die Männer auch bei den Leichen im TV die Frauen zu 70 Prozent überwiegen.

Noch gravierender fällt die Unterrepräsentanz von Minderheiten ins Gewicht, wenn man die Zahl der Auftritte im Fernsehen mit der Bevölkerungsstatistik vergleicht. Während 26 Prozent der deutschen Wohnbevölkerung einen Migrationshintergrund haben, sind es im Fernsehen bloß ein Neuntel. Personen mit nichtheterosexueller Orientierung sind im TV-Personal lediglich zu 2 Prozent erkennbar, gegenüber einem Bevölkerungsanteil von 11 Prozent. Schwerbehinderte, laut Statistischem Bundesamt angeblich fast ein Zehntel der Bevölkerung, kommen im Fernsehen fast gar nicht vor. Wer unter den Zuschauer*innen entsprechenden Personengruppen angehört – so das dem Zahlenvergleich implizit zugrunde liegende Argument –, findet in unserem immer noch wichtigsten Massenmedium weder Identifikationsmöglichkeiten noch Rollenmodelle, sondern erlebt, wie die eigenen von der Norm abweichenden Eigenschaften zum Verschwinden gebracht werden.

Das zweite Beispiel führt nach Ostdeutschland. Im Februar 2023 erschien eine Streitschrift des Leipziger Literaturprofessors Dirk Oschmann mit dem Titel *Der Osten: eine westdeutsche Erfindung*. Oschmann macht darin seinem Zorn über die Benachteiligung der Menschen Luft, die in den neuen Bundesländern gebürtig sind. Nach der Wende sei die ehemalige DDR von Aspiranten aus dem Westen auf die frei gewordenen Führungsposten überschwemmt worden, und bis heute hätten sich die Machtverhältnisse nicht wirklich geändert. Die Spitzenpositionen seien nach wie vor in westlicher Hand, während Ostdeutsche im eigenen Land marginalisiert würden. »Das Ergebnis«, so fasst es eine zustimmende Rezension der Leipziger Zeitung zusammen, »ist mittlerweile mit zahlreichen Statistiken untermauert. Statt überall, wo Ostdeutsche eigentlich nach ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung mit 19 Prozent auftauchen müssten, wenn da wirklich irgendetwas zusammengewachsen wäre, sind sie überall dort, wo es wirklich etwas zu entscheiden gibt,

so marginalisiert wie vor 30 Jahren: in der Wissenschaft bei 1,5 Prozent, in der Justiz zwischen 2 und 4 Prozent, in den führenden deutschen Medien in ähnlicher Größenordnung. Und das hat Folgen. Denn wer bestimmt, wie über einen Landesteil geredet und geschrieben und gesendet wird, bestimmt das Gesamtbild.« (Julke 2023)

Beide Mangeldiagnosen, die Fernsehstudie von Elisabeth Prommer und Dirk Oschmanns ostdeutsche Streitschrift, gründen sich auf eine Vorstellung von Gerechtigkeit, die von der gleichen Art ist wie bei den Forderungen nach *social justice* in anderen westlichen Ländern. Ungerecht ist die Welt, wenn nur bestimmte dominante Gruppen das öffentliche Erscheinungsbild prägen, über Deutungshoheit verfügen und Entscheidungsprozesse kontrollieren. Gerecht wäre sie, wenn alle Bevölkerungsgruppen ihrem zahlenmäßigen Anteil gemäß in den gemeinschaftlichen Institutionen vertreten sind – wenn jede und jeder sich in den Medien in Bildern ihrer/seiner selbst spiegeln kann und die gleiche Chance hat, wahrgenommen zu werden und Einfluss zu nehmen. Dies kann sogar zur Einforderung nachholender Maßnahmen in der Art der *affirmative action* in den USA führen: der bevorzugten Berücksichtigung etwa von Frauen und Minderheiten, um ihre durch historische Pfadabhängigkeiten verfestigte Unterrepräsentanz schneller zu korrigieren.

Die Vorstellung von Gerechtigkeit, die hier wirksam ist, enthält drei Prämissen: Sie geht Repräsentativität nicht ausschließlich, aber doch wesentlich als ein quantatives Verhältnis an, weshalb es naheliegend scheint, sie durch ›Einführung von Quoten‹ durchzusetzen; sie lässt die Gesellschaft als eine ›Gesellschaft von Gruppen‹ mit ihren jeweiligen Merkmalen und Zugehörigkeitsregeln erscheinen; und sie schließt ein Verständnis von Repräsentation als ›Vertretung von Gleichen durch Gleiche‹ in sich ein. Mit anderen Worten, Repräsentation, zumal von benachteiligten Gruppen, soll ›Selbstrepräsentation‹ sein und wird nur dadurch im vollen Sinn legitim.

Die Forderung nach gleichrangiger Selbstvertretung aller Bevölkerungsteile gehorcht einem zutiefst demokratischen Impuls. Gegen die Marginalisierung von Minderheiten setzt sie das Ideal einer diversitätsfreundlichen, rundum inklusiven Sozialordnung auf die Agenda. Ihr Ziel ist, den Besonderheiten der verschiedensten *communities* in Hinsicht auf Hautfarbe, Migrationserfahrung, Sprache, Religion, kulturelle Affiliation, sexuelle Orientierung, Alter etc. Rechnung zu tragen. Insofern dient sie der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Wenn sich aus dieser Gerechtigkeitsforderung gleichwohl Konflikte ergeben, so hat das zunächst einmal den simplen Grund, dass die bis dahin überrepräsentierten Vertreter der Mehrheitsgesellschaft – mit Blick auf die genannten Beispiele: ältere heterosexuelle biodeutsche Männer im einen, Westdeutsche im anderen Fall, mit gewissen Schnittmengen, aber zugleich sehr unterschiedlichen Akzenten – ihre privilegierte Position nicht ohne Widerstand räumen. Doch die »Demokratisierung der Demokratie« (Manow 2020), die dem Ruf nach verallgemeinerter Repräsentation als Leitidee innewohnt, führt auch aus inneren Gründen zu Zielkonflikten. Gruppen, die ihre spezifischen Rechte einklagen, tun dies mit unterschiedlichen Prioritäten. Zwar eint sie der Protest gegen ihre mangelnde gesellschaftliche Anerkennung, doch gehen ihre konkreten Forderungen unter Umständen weit auseinander. Was verbindet LGBTQIA+-Aktivist*innen mit Immigrant*innen aus, sagen wir, islamischen Ländern, und was folgt daraus, wenn sich inzwischen auch die »schweigende Mehrheit« der Einheimischen beziehungsweise die »Normalen« (im AfD-Sprech) marginalisiert fühlen? Statt sich zu einer politischen Allianz zusammenzuschließen, stehen sich die verschiedenen Milieus oft fremd gegenüber, und ihre Ansprüche geraten miteinander in Widerstreit. Im Übrigen taucht hier die Frage der Repräsentativität als prozedurales Problem in verkleinertem Maßstab wieder auf: Wer kann mit welchem Recht behaupten, autoritativ für die betroffene Gruppe als ganze zu sprechen? Welches relative Gewicht haben spezifische Ansprüche auf Teilhabe, wenn man sie gegeneinander abwägen muss? Wer entscheidet darüber?

Auch wo es um Themen wie das Personal von Fernsehshows oder die Berufungschancen auf eine Professur geht, zeigt sich der eminent politische, letztlich verfassungsrechtliche Charakter solcher Fragen. Moderne Demokratien westlichen Zuschnitts sind als liberale Repräsentativsysteme verfasst. Der Ruf nach sozialer Gerechtigkeit für all diejenigen Gruppen, die sich mit ihren Anliegen nicht vertreten und oft nicht einmal wahrgenommen fühlen, legt die Mängel dieser Repräsentativverfassungen bloß. Er geht einher mit einer ins Grundsätzliche zielenden Kritik an den klassischen Formen politischer Stellvertretung und dem durch sie erzeugten Machtgefälle. Mitbedingt durch die Möglichkeiten digitaler Vernetzung bestimmen neuartige, dezentral organisierte, stärker aktivistische Formen politischen Engagements die Szene. Ihre Protagonist*innen fühlen sich in den etablierten Institutionen demokratischer Mitwirkung nicht mehr zu Hause. Sofern sie, jede*r für sich, lediglich ein partikulares Anliegen verfechten, fehlt ihnen jedoch das einende Band. So kommt es, dass die neuen sozialen Bewegungen sich dem Vorwurf ausgesetzt sehen, dem Zerfall des sozialen Ganzen in divergierende Gruppenbildungen Vorschub zu leisten, von dieser Seite her also dem gesellschaftlichen Zusammenhalt abträglich zu sein.

Diese Entwicklung ist nicht frei von Ironie. Das im Verlauf der letzten zwei Jahrhunderte etablierte Repräsentationsregime liberaler Demokratien muss sich an seinen eigenen Idealen messen und für fehlerhaft erklären lassen: Es stellt sich als nicht wirklich demokratisch und nicht wirklich repräsentativ heraus. Während es der Stolz (oder die Illusion) des liberalen Rechtsstaats klassischer Prägung ist, seine Bürger*innen ohne Ansehen der Person als ›Gleiche‹ zu behandeln, besteht heute die entscheidende Legitimationsressource in der ›Verschiedenheit‹ der Individuen und Gruppen, die politische Ansprüche erheben. Und während der um 1800 aus der Taufe gehobene Staatsbürger als politisches Subjekt der Idee nach eigenschaftslos war, das heißt abgelöst von den Umständen seiner persönlichen Existenz, tritt nun, in antidiskriminatorischer Absicht, der Körper (Hautfarbe, Ethnie, Geschlecht, Alter, ggf. Beeinträchtigung) ins Zentrum des gesellschaftlichen Diskurses.

### Rückblende: Frühliberalismus. Für andere sprechen

Vor diesem Hintergrund ist es angeraten, sich im historischen Kontrast die Entstehungsbedingungen der liberalen Staatsverfassungen vor Augen zu halten. Die alte Welt, auf die der Liberalismus als Modernisierungsbewegung traf, war in einem Ausmaß divers, das heutige Gesellschaften in ihrer vermeintlichen Diversität bei Weitem übertrifft. In kleinteiliger räumlicher Untergliederung hatte jeder Landstrich seinen Menschenschlag mit den für ihn charakteristischen Gebräuchen und Dialekten. Währungen, Maße, Tracht, Wohnformen, Glaubenspraxis, Gewohnheitsrecht, Herrschaften und Gerichtsbarkeiten variierten von Region zu Region. Zur regionalen trat die stratifikatorische Differenzierung: Die vormoderne Ständegesellschaft unterteilte sich in eine Vielzahl von rechtlich ungleichen Status- und Berufsgruppen, die auf engstem Raum einen mitunter erbitterten Kampf um die ihnen zuerkannten Privilegien führten. Wo es Organe politischer Partizipation gab wie in den Landständen oder den städtischen Räten, war jede Gruppe durch eigene Vertreter repräsentiert, die nicht gewählt, sondern abgesandt wurden – unter Ausschluss derjenigen, die keiner der zur Mitsprache zugelassenen Korporationen angehörten.

Auch wenn die Ständeordnung bei Weitem nicht so starr war, wie man ihr nachsagt, und keineswegs überall durch das Geburtsprinzip fixiert wurde, setzte sie dem sozialen Wandel doch starke Beharrungskräfte entgegen. Den liberalen Reformern galt sie als größtes Hindernis bei ihrem Vorsatz, schlummernde Kräfte zu wecken und eine wirtschaftliche wie gesellschaftliche Dynamik zu entfesseln. Die Vorkämpfer des Liberalismus waren folglich um Auflösung der Vielzahl partikularer Sonderwelten und um staatsweite Vereinheitlichungen bemüht. So erklärt sich ihre Allianz mit dem Staat, der als fest umrissener territorialer Einheitsraum auch ein einheitliches Staatsvolk, genannt Nation, hervorbringen sollte. Noch vom menschheitlichen Universalismus der Aufklärung beseelt, wollten sie mit ihren Maßnahmen mit den gesellschaftlichen auch die geistigen Schranken der an ihre Traditionen gefesselten ständischen Ordnung überwinden und eine »Herrschaft der Vernunft« – gemäß der Formel eines führenden französischen Frühliberalen, François Guizot – instituieren.

Die liberalen Programmatiker, Parlamentarier und politischen Führer waren demgemäß dazu ausersehen, dem weitgehend noch für unmündig befundenen Volk das Licht der Vernunft aufzustecken. Politische Repräsentation war für sie keine bloße Interessenvertretung, sondern ein Bildungswerk: Sie sollte das Volk auf eine geistige Stufe heben, auf der es überhaupt erst befähigt war, seine wahren Entwicklungsziele zu erkennen und in die Tat umzusetzen. Gerechtfertigt wurde dieses Rollenverständnis durch die Fiktion der Wesensgleichheit zwischen Repräsentanten und Repräsentierten – nur mit dem Unterschied, dass die liberalen Sachwalter gegenüber dem ihnen überantworteten Volk einen Rationalitätsvorsprung innehatten, der sich indessen durch eine kollektive Bildungsanstrengung nach und nach ausgleichen würde. Sie verfügten ihrem Selbstbild nach nicht allein über größeren Sachverstand bei der Bewältigung komplexer politischer Fragen, sondern auch über die nötige Unbefangenheit und Besonnenheit, während das Volk unter Dauerverdacht stand, manipulierbar zu sein und sich von Leidenschaften hinreißen zu lassen. Dem Fortschritt der Menschheit verpflichtet, waren sie ihrem Wahlvolk voraus und überlegen; als Menschen in einem universalistischen Sinn oder als Vertreter der gesamten Nation sahen sie sich zugleich mit der Lizenz ausgestattet, das Wort für alle zu führen.

Diese honoratiorenhafte Auffassung von Politik, die viel über den nicht allein bürgerlichen, sondern auch akademischen Charakter des Frühliberalismus aussagt, wirkt heute ebenso arrogant wie antiquiert. Auch die Vorstellung, dass der Volksvertreter seiner Wählerschaft als ein Vorbild oder Ich-Ideal gegenübertritt, ist nicht mehr aufrechtzuerhalten; die »Demokratisierung der Demokratie« hat ihr ein Ende gesetzt. Die Figur des Repräsentanten hat einen Großteil ihrer Autorität eingebüßt, und so wird ihr die Fähigkeit aberkannt, den höheren, gewissermaßen veredelten Gesamtwillen der von ihr Repräsentierten – die *volonté générale* im Gegensatz zur *volonté de tous* – über bestehende soziale Unterschiede und Distanzen hinweg in sich zu vereinen.

Dennoch sollte man den damals emanzipatorischen Charakter des frühliberalen Repräsentationsmodells und seiner universalistischen Grundlage vor Augen behalten. Es ging nicht allein darum, einen vielfältig fraktionierten Untertanenverband aus den Fesseln spätabsolutistischer Abhängigkeiten zu lösen und zu nationaler Einheit zusammenzuführen. Vielmehr sollte auf diesem Weg auch das hohe Gut der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger durchgesetzt werden. Fortan sollten nicht mehr die individuellen Standesmerkmale von Personen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten entscheiden, sondern ihre formale Zugehörigkeit zu einem territorial vereinheitlichten Staat. Gleichheit war ein den konservativen Kräften und partikularrechtlichen Traditionen abgetrotztes Versprechen, und dass dieses Versprechen seither nur schrittweise und nie vollkommen eingelöst wurde, gibt der Kritik an fortbestehenden Benachteiligungen bis heute einen mächtigen Hebel in die Hand.

### Repräsentation und Quote. Für sich selbst sprechen

Noch der Einsatz für gleichrangige Gruppenrechte, der in unseren Tagen die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen bestimmt, speist sich aus diesem Impuls. In einer eigentümlichen Volte lenkt er jedoch die Rechtsentwicklung in die entgegengesetzte Richtung. Sie läuft auf den umgekehrten »Übergang vom Territorialitätsprinzip zum Personalitätsprinzip« hinaus: Der Endzweck gleicher Teilhabe soll »durch gezielte rechtliche Ungleichbehandlung« erreicht werden (Oestmann 2023), in Gestalt einer nachholenden Bevorteilung bisher benachteiligter Gruppen. Was in der Vormoderne die Aufteilung nach Ständen und Korporationen war, kehrt

nun als Proporzregel und Quote wieder. So spiegeln sich Anfang und Ende der bürgerlichen Ära – mit dem entscheidenden Unterschied, dass die Aufsplitterung der Mitwirkungsrechte in der Ständegesellschaft hierarchischen Zwecken gedient hatte, die vom Bürgertum nicht mehr anerkannt wurden, während heute das Verlangen nach materieller Gerechtigkeit und tatsächlicher demokratischer Mitwirkung so mächtig geworden ist, dass es mit den prozeduralen Erfordernissen einer formalen Rechtsgleichheit in Konflikt gerät.

Im Routinebetrieb der Institutionen wird dieser Konflikt zumeist durch Kompromisse entschärft – etwa durch die Formel, dass bei gleicher Eignung Bewerber*innen aus besonders zu fördernden Gruppen bevorzugt würden. So in der Vorlage eines Bundespartizipationsgesetzes durch Migrantenorganisationen in Deutschland, die sich für Vielfalt der Gesellschaft und gleichberechtigte Teilhabe als grundgesetzlich verankerte Staatsziele aussprechen (Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen 2021). In anderen Fällen kommt es zu offenen Auseinandersetzungen, wenn sich wiederum Angehörige der Mehrheit benachteiligt fühlen oder das Leistungsprinzip verletzt sehen. Und das ist nicht die einzige Schwierigkeit, die sich aus der Durchsetzung inklusiver Maßnahmen ergeben kann. Wie schon angedeutet, löst sich das mit der Frage der Repräsentanz verbundene Legitimationsproblem nicht dadurch auf, dass diversere Strukturen an die Stelle des Regiments der Mehrheiten treten.

Ein Beispiel dafür ist die Deutsche Islamkonferenz, die 2006 vom damaligen Innenminister Wolfgang Schäuble initiiert wurde. Levent Tezcan hat ihr eine instruktive Studie gewidmet (Tezcan 2012). Seit ihrem Bestehen wird sie von Kontroversen unter anderem darüber begleitet, wer im Dialog mit ›dem‹ Islam legitimiert ist, für die Muslim*innen in Deutschland zu sprechen. Da die mit diesem Merkmal bedachte Bevölkerungsgruppe viel heterogener ist, als das religiöse Etikett nahelegt, wäre sie nur ungenügend durch die muslimischen Dachverbände mit ihrer begrenzten Mitgliederzahl und spezifischen politischen Agenda abgebildet. Deshalb wurden ihre Vertreter durch für den Dialog der Religionen einschlägige Einzelpersönlichkeiten ergänzt, deren Mandat als Stimme der Muslim*innen allerdings kaum weniger fragwürdig ist. Noch größeres Kopfzerbrechen bereitete die Frage, wie neben den »nicht-organisierten« die »säkularen« Muslim*innen und die »Individualisten« einzubeziehen waren (ebd., S. 89–94). Die Islamkonferenz hatte die unerwünschte Nebenfolge, die größte postmigrantische Gruppe in Deutschland, die Türken, pauschal zu ›islamisieren‹. So erzeugte sie ein »Repräsentationsparadox« (ebd., S. 91), wie es sich in solchen Fällen regelmäßig, und nicht nur in religiösen Zusammenhängen, einstellt – mit massiven politischen Implikationen.

Auch wo die gesellschaftlichen Einsätze geringer sind, bringt das Bemühen, der Unterrepräsentanz einzelner Gruppen entgegenzuwirken, so gut es gemeint ist, unter Umständen kontraproduktive Effekte hervor. Kehren wir noch einmal zu der Rostocker Fernsehstudie zurück. Es wird kaum Zweifel darüber bestehen, dass das deutsche Fernsehen in Fragen der Diversität Nachholbedarf hat. Aber wie sähe ein Fernsehen aus, das den Kriterien der Studie in konsequenterer Weise als bisher genügen und nicht nur die geschlechtliche und ethnische Vielfalt der deutschen Gesellschaft in zahlenmäßig adäquater Form spiegeln würde, sondern in dem auch Alte, Kranke, Menschen mit Behinderungen, Rollstühlen oder Prothesen ihrem prozentualen Bevölkerungsanteil gemäß sichtbar wären? Welche normativen und womöglich erzieherischen Erwartungen an das Medium Fernsehen sind hier im Spiel? Eines dürfte sicher sein: Seiner konventionellen Ästhetik, den dominierenden Körperidealen und breiten Konsumgewohnheiten liefe es zuwider, wenn die Welt im Fernsehen zu 100 Prozent so aussähe wie die wirkliche Welt.

Die Untersuchung des Rostocker Teams rückt die Frage der Repräsentation in einen ästhetischen Kontext. In diesem Kontext verschwistert sie sich mit einem altbekannten Problem: dem Problem des Realismus. Wie wirklichkeitsgetreu soll das Fernsehen als Medium gesellschaftlicher Selbstbilder sein? Wie verhält sich diese Erwartung zu der Tatsache, dass auch die Medienwelt, in der heutige Gesellschaften sich spiegeln, trotz einer verstärkten Aufnahme realistischer Elemente zu erheblichen Teilen eine idealisierte Welt der Jungen, Schönen und Reichen geblieben ist und sich darin als Erbin einer ganz anderen ästhetischen Tradition, nämlich derjenigen des Märchens, erweist? Im Märchen ist bekanntlich jeder Liebende ein künftiger Prinz, jede Geliebte eine Königstochter und die Schönste im ganzen Land obendrein. Insoweit Unterhaltungsmedien als Wunschmaschinen funktionieren, machen sie auf ihre Weise von diesem Schema Gebrauch.

Sind sie darin repräsentativ? Natürlich nicht, wenn man den Bevölkerungsdurchschnitt als Maßstab anlegt. Bieten sie Identifikationsmöglichkeiten für ihre Zuschauer*innen? Das hängt davon ab, welchen Begriff von Identifikation man verwendet. Wer Identifikation in einem strikten Sinn als ausschließliche Beziehung zu seinesgleichen versteht, wird allenthalben auf Signale der Ausgrenzung stoßen – ob sie nun das Geschlecht, die Hautfarbe, das Alter oder andere Persönlichkeitsmerkmale betreffen. Treibt man diese Auffassung ins Extrem, dann erfüllen schon junge Schönheiten im Liebesfilm den Tatbestand der Altersdiskriminierung. Aber Wunschbesetzungen können elastisch sein und sich ihr Objekt passend machen. Vor allem dienen sie als Vehikel, um die eigenen Grenzen zu überschreiten: was oft einschließt, sich als jünger, attraktiver, reicher, fähiger, unverletzlicher zu imaginieren. Das gilt für das Gefühlsdrama, das die Zuschauer*innen beim Anschauen einer Telenovela durchleben, ebenso wie für ihre Vergemeinschaftung mit klugen, witzigen, ewig gut gelaunten Menschen anlässlich einer Quizshow. Niemand will im Spiegel wirklich nur sich selbst wiedererkennen.

## Spielarten der Identifikation. Vom Mitleid zur Identitätspolitik

Idealisierung ist ein zweischneidiges Darstellungsprinzip. Sie täuscht über die Mängel der Wirklichkeit hinweg und steht insofern im Dienst der Lüge. Aber sie ist andererseits Ausdruck einer Imaginationskraft, die über das Bestehende hinausreicht und Menschen wie Gesellschaften in einen offenen Horizont stellt. Sie erinnert daran, dass identifikatorische Teilhabe nicht nur Selbstbezug heißt, sondern ebenso sehr Kontaktnahme mit einem möglichen Anderssein. Spielt man diese Überlegung ins Feld des Politischen zurück, dann lädt sie dazu ein, den ›Abstand‹, den repräsentative Systeme zwischen Repräsentanten und Repräsentierten unvermeidlich erzeugen, nicht nur als Mangel, sondern auch als Spielraum anzusehen. Die Herausforderung würde vielmehr in einer ›Kultur des Abstand-Haltens‹ bestehen – in der Mitte zwischen zwei Extremen: dem kritikwürdigen Missbrauch von Repräsentationsmacht bis an die Grenze des Verrats gegenüber denjenigen, deren Anliegen zu vertreten sind; und am entgegengesetzten Ende dem Übereinstimmungszwang und der identitären Selbstverinselung einzelner Gruppen.

Wieder kann ein historischer Rückblick nützlich sein. Das Konzept der Identifikation ist vergleichsweise jung; es kam in ästhetischen Traktaten vor zweieinhalb Jahrhunderten auf, das heißt zu einem Zeitpunkt, als man sich auf dem Theater von ständischen Hierarchien zu lösen begann und dazu überging, auf der Bühne oder auch im Roman Stoffe aus dem Lebenskreis der Zuschauer*innen beziehungsweise der Leser*innenschaft zu behandeln. Der zeitgenössische Begriff dafür war aber noch nicht Identifikation und auch nicht Einfühlung wie in der späteren Psychologie, sondern ›Mitleid‹ (Diderot 1984 [1762]; Lessing 2010 [1767]). Im Mitleid wurde ein das soziale Band allererst stiftendes Grundvermögen gesehen. Kein Geringerer als Adam Smith, der Begründer der Nationalökonomie, hat eine entsprechende Grundlegung der modernen Gesellschaft auf der Basis »moralischer Gefühle« verfasst (Smith 1966 [1759]). Das wichtigste moralische Gefühl ist für ihn die ›Sympathie‹. Durch Sympathie, wörtlich Mit-Leiden, werden wir befähigt, uns in andere Menschen hineinzuversetzen – aber nicht, weil deren Empfindungen uns offen zugänglich wären, sondern obwohl sie durch eine unüberwindliche Schranke von uns getrennt sind. Sympathie ist mithin das Vermögen, einer anderen Person, die wir in ihrem Tun und Leiden erleben, teilnehmend und doch ›als Fremder‹ zu begegnen. Sie erlaubt es zwar, mit ihr mitzuempfinden, aber nur mit einer durch die intersubjektive Distanz abgeschwächten Intensität. Diese Abschwächung wiederum wirkt Smith zufolge auf die beobachtete Person zurück, die sich in dem Eindruck, den sie auf Dritte macht, spiegelt und dadurch Distanz zu sich selber gewinnt. So bringt die Sympathie ein allgemeines Klima der Anteilnahme hervor, das die heftigen Affekte im Widerspiel zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmungen zu gemäßigten Emotionen herabstimmt und auf diesem Weg gesellschaftlich handhabbar macht.

Zugleich hat Sympathie in ihren damaligen Beschwörungen eine entgrenzende, geradezu kosmische Qualität. Sie stiftet jubilatorische Vereinigungsphantasien, wie Kenner der deutschen Literatur von Schillers »Ode an die Freude« her wissen, die in ihrer Vertonung durch Beethoven zur Europa-Hymne avancierte. Etwas von diesem die gesamte Menschheit umarmenden Hochgefühl der Aufklärungszeit klingt in den frühliberalen Lobreden auf den Volksvertreter als Führer in eine lichtere Zukunft nach. In nüchternerer Weise sprechen wir heute von ›Empathie‹ und meinen damit die Fähigkeit, die Schranken des eigenen Körpers im Miterleben fremder Erfahrungen zu transzendieren.

Es gibt zu denken, dass die historischen Anfänge des Diskurses über Identifikation in Gesellschaftsentwürfen liegen, die von dem Leitgedanken des Mitleids beziehungsweise der Sympathie getragen sind. Identifikation ist hier als Brückenschlag zum ›Anderen‹, an dessen Stelle man sich versetzt, und nicht als Übereinstimmung mit sich selbst verstanden. Sie richtet sich an das Gemeinsame zwischen den Menschen, und zwar gerade im Bewusstsein ihrer Unterschiedlichkeit. Die Verbindung wurde durch das Leiden, durch die Verletzlichkeit des Einzelnen gestiftet, und sie wurde als ›vorpolitisch‹ gedacht (Rousseau 1988 [1755], S. 218–221). Erst auf dieser Grundlage konnte dann auch politisch eine Person ihre Stimme dem Anliegen anderer leihen.

Die Utopie einer Republik miteinander sympathisierender Geister und Seelen hat sich im weiteren Fortgang zu einer politischen Repräsentationsordnung verfestigt, deren Defizite heute unter ganz anderen Rahmenbedingungen Kritik auf sich ziehen. Sie ist auch deshalb brüchig geworden, weil sie nicht mehr, wie im 19. Jahrhundert, auf einen ausschließlich nationalen Referenzrahmen begrenzt werden kann. Lokale, nationale, überregionale und globale Reichweiten überlagern sich in einer Weise, dass Zugehörigkeiten bedroht scheinen und Einheitsappelle ins Leere gehen. Auf dieses empfundene Auseinanderdriften reagiert wiederum der Ruf nach gesellschaftlichem Zusammenhalt.

In Zeiten gesteigerter Unübersichtlichkeit, in denen die Kräfte der sozialen Segregation stärker sind als die Kräfte der Integration, liegt es nahe, politische Teilhabe über Proporzregeln zu organisieren. Solche Regeln ermöglichen Koexistenz auch ohne gemeinsame Sprache. Je mehr aber die einzelnen Gruppen sich voneinander isolieren, desto geringer ist der Grad an kollektiver Handlungsfähigkeit. In der aktuellen Übergangssituation, in der die nationalstaatliche Ordnung ihre homogenisierende Macht verliert, ohne dass ihre sämtlichen Aufgaben von anderen institutionellen Gebilden übernommen werden könnten, ist mit der Wiederherstellung eines die Gruppeninteressen im Innern überspannenden, in sich geschlossenen Sozialkörpers nicht zu rechnen. Insofern ruft die Metapher des »gesellschaftlichen Zusammenhalts« falsche Erwartungen auf. Umso wichtiger wird es sein, eine politische Kultur offener und beweglicher Formen der Teilhabe zu entwickeln, die verfestigte Repräsentationsmonopole auflöst und sich zugleich elastisch im Hinblick auf die Frage verhält, wer für wen einsteht und wer wen vertritt.

Schulbuch

barrierefrei

Dauerleihgabe

Einzugsgebiet

intersektional

Kohleausstieg

Manifest
mehrsprachig

politische Bildung

**Schulbuch**

trans
Umfrage

© 2025 Barbara Christophe, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-037 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

## Zwischen Privileg und Paradox

Das Potenzial von Schulbüchern, gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern oder zu untergraben, erscheint derart offenkundig, dass man leicht dem Eindruck aufsitzen könnte, eine weitere Beschäftigung mit dieser Frage sei der Mühe nicht wert. Spätestens seit Dewey (2008 [1899]), der die Schule als Keimzelle der Gesellschaft bezeichnet hat, gilt es als ausgemacht, dass schulische Bildung nicht nur auf die Förderung und Entwicklung individueller Talente, sondern auch auf die Formung und Entfaltung von Gesellschaft zielt. Was maßgeblichen pädagogischen Denktraditionen zufolge für die Schule im Allgemeinen gilt, trifft auf Schulbücher sogar in noch größerem Maße zu. Schließlich stiftet Schule durch die Vermittlung kanonisierter Wissensbestände nicht nur Kohärenz; sie ist gleichzeitig auch eine große Sortiermaschine, die trennt und spaltet, indem sie durch differenzierende Bewertung der Leistungen von Schüler*innen und die dadurch angestoßene Verzweigung von Karrierewegen auch soziale Schichtung und gesellschaftliche Ungleichheit herstellt und legitimiert (Geißler 1994). Das Schulbuch hingegen adressiert alle Schüler*innen einer Klasse ungeachtet ihrer Differenzen (bislang) als Gleiche. Für weite Teile der Öffentlichkeit wird es damit auch zum Hoffnungsträger in Sachen gesellschaftlicher Integration. Es soll gesellschaftlich als relevant markiertes Deutungs- und Weltwissen in den Köpfen von Lernenden verankern und allen ungeachtet ihrer Herkunft mit dem sanften Zwang der Wiederholung dieselben kulturellen Selbstverständlichkeiten einprägen.

Um es bei seiner schwierigen Mission zu unterstützen, hat der Staat das Schulbuch mit allerhand Privilegien ausgestattet, die es von anderen Medien gründlich unterscheiden. Zuallererst ist es ein *Zwangs*medium, das gelesen werden *muss*. Weiterhin ist es ein *programmatisches* Medium, das sich an den Vorgaben des Lehrplans orientiert. Als *offizielles* Medium profitiert es bei der Sicherung von Marktzugängen darüber hinaus von verschiedenen Verfahren der staatlichen Approbation. Zu vielen Zeiten und an vielen Orten war und ist es zudem das *einzige* Buch, das viele Menschen je lesen werden.

Gleichzeitig ist das Schulbuch aber auch in einer Reihe von Paradoxien gefangen. Es ist nicht nur eins der wenigen Medien, die mit dem ausdrücklichen Auftrag geschaffen werden, die Perspektiven ihrer Leser*innen auf die Welt zu prägen (Macgilchrist 2018); es ist auch Träger von brüchigem, häufig erbittert umkämpftem Konsenswissen (Höhne 2002). Es präsentiert auf begrenztem Raum Wissen, das sich im Rekurs auf einen apolitischen Diskurs des Lernens (Apple 1979) als umfassend, neutral und selbstverständlich inszeniert, tatsächlich aber hochgradig selektiv (Lässig 2010), kontingent und politisch ist, weil die Auswahlentscheidungen, auf denen es beruht, zu anderen Zeiten und an anderen Orten nachweislich ganz anders ausgefallen sind und ausfallen. Und es ist schließlich ein Massenmedium, das aus genau diesem Grund in Zeiten zunehmend personalisierter Medien zu einem Fossil zu werden droht.

Was also ist das Schulbuch? Ist es eine Wundermaschine, die selektives, kontingentes, partikulares und deshalb umstrittenes Wissen wie von Zauberhand in relevantes, objektives und konsensgestütztes Wissen verwandelt? Oder ist es das immer schon prekäre, weil um die Quadratur des Kreises bemühte Ergebnis eines Taschenspielertricks, der mittlerweile zudem gänzlich aus der Zeit gefallen zu sein scheint?

## Zwischen Reformen und institutioneller Trägheit

Die schlichte Tatsache, dass das Schulbuch wie jedes andere Medium eine Geschichte hat, spricht gegen einfache Antworten auf diese Fragen. Die äußere Gestalt, die es aufweist, die Gütekriterien, denen es genügen muss, die bildungspolitischen Steuerungsmechanismen, denen es unterliegt, und die medialen Konfigurationen, in denen es wirkt – all das verändert sich im Lauf der Zeit. Gleichzeitig sorgt institutionelle Trägheit immer wieder für ein erstaunlich hohes Maß an Kontinuität.

Auch wenn die Geschichte des Schulbuchs mit der Erfindung des Buchdrucks im 16. Jahrhundert beginnt, schlägt seine große Zeit als Medium der gesellschaftlichen Integration erst mit der Herausbildung eines öffentlichen Schulwesens im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. Erst mit dem doppelten Übergang von der Kirchenschule zur staatlichen Schule und von der milieugebundenen Standesschule zu der von Kindern aller Schichten besuchten Grund- oder Elementarschule adressiert das Schulbuch nicht mehr nur eine kleine Elite, sondern alle unterrichtspflichtigen Kinder (Sammler 2018). Mit der Erweiterung des Adressatenkreises erweitern sich auch die Erwartungen, die an die Schule und an das Schulbuch gestellt werden. Die Grundschule, die in Preußen bzw. in Deutschland nicht zufällig nach der militärischen Niederlage gegen napoleonische Truppen 1810 das erste Mal gedacht und nach der zweiten militärischen Katastrophe im Ersten Weltkrieg 1919 schließlich auch durchgesetzt wurde (Sienknecht 1968), zielte als Institution nicht nur auf die Vermittlung von für den industriellen Arbeitsmarkt unverzichtbaren Grundfertigkeiten, sondern auch auf die Heranbildung loyaler und patriotischer Staatsbürger*innen.

Deutsche Schulbücher etwa aus der Kaiserzeit setzen dementsprechend noch ziemlich ungeniert auf die Heroisierung der eigenen ›Wir-Gruppe‹ und die Abwertung der als Feinde konstruierten ›Anderen‹. In Auseinandersetzung mit dem gerade tobenden Ersten Weltkrieg beschreibt ein Realienbuch von 1916 die alles »vernichtenden russischen Massen« so in ungebremst stereotypisierender Manier als »Dampfwalze«, die durch »unsere östlichen Provinzen« rollt (Borchers 1916, S. 7). In deutlichem Kontrast dazu wird der deutsche Einmarsch in das neutrale Belgien als eine aus »Notwehr« geborene Tat geschildert (ebd.).

Über die gesellschaftliche Wirkkraft, die das Schulbuch damals entfalten konnte, ist damit noch nichts gesagt. Seit einiger Zeit relativiert die historische Schulbuchforschung allzu starke Wirkungshypothesen. Schulbücher und das in ihnen kanonisierte Wissen, so ein von vielen Autor*innen variierter Befund, waren auch schon im Zeitalter des direktiven Nationalstaats Gegenstand von erbitterten Kontroversen (Fuchs/Niehaus et al. 2014), die – um nur ein Beispiel zu nennen – in Frankreich um Fragen kreisten, die für das nationale Selbstverständnis grundlegend waren wie etwa die Rolle der katholischen Kirche im säkularen Staat (Amalvi 1979).

Den nächsten tiefen Einschnitt in der Geschichte des Schulbuchs markiert der reformpädagogische Diskurs der 1960er und 1970er Jahre, der in zweierlei Hinsicht neue Vorstellungen davon hervorbringt, was ein gutes Schulbuch ausmacht (Schissler/Soysal 2005). Lernende, so heißt es jetzt, sollen nicht mehr einen vorgegebenen Wissenskanon weitgehend passiv in sich aufnehmen. Sie sollen Wissen vielmehr aktiv selber konstruieren. Vermittelt werden soll nicht mehr nur Deutungswissen, sondern auch Deutungskompetenz, die sich auch darin zeigen soll, dass Schüler*innen Deutungsangebote dekonstruieren und auf die in sie eingeschriebenen Interessen und Perspektiven befragen. Auswirkungen hat das natürlich auch darauf, wie das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Wissen gedacht wird. Anders als im Zeitalter der auf Standardisierung setzenden Industriemoderne, so die schon damals formulierte Gegenwartsdiagnose, könne gesellschaftliche Integration in der von Pluralisierung, Individualisierung und Fragmentierung geprägten Postmoderne nicht mehr durch die Formulierung von eindeutigen Wahrheiten, sondern nur durch die Auseinandersetzung mit einem breiten Feld von gleichermaßen als legitim markierten Positionen erzielt werden. Im Ergebnis beider Verschiebungen sehen Schulbücher jetzt auf einmal ganz anders aus. Die Kompetenzorientierung verwandelt textlastige Lesebücher in multimodale Arbeitsbücher mit Bildern, Graphiken und Aufgaben; der Verzicht auf die eine, alles erklärende Erzählung führt zur Institutionalisierung des Prinzips der Multiperspektivität und in vielen Fachbüchern zur Aufwertung von Quellen, die neben dem sogenannten Autor*innentext zunehmend mehr Raum einnehmen. Und doch, ähnlich wie das Schulbuch des 19. Jahrhunderts, das die Einheit der Nation zwar postuliert, aber nicht notwendigerweise hergestellt hat, ist auch das kompetenzorientierte, multiperspektivische Schulbuch des 20. und 21. Jahrhunderts ein Ideal, das in erster Linie gut zu den ideologischen Selbstbeschreibungen postmoderner Gesellschaften passt. Die Schulbuchforschung macht es sich bis heute zur Aufgabe, auf die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit hinzuweisen. Thematisiert werden in unzähligen Analysen immer wieder nationalistische, eurozentrische, sexistische und rassistische Differenzkonstruktionen, die mitunter selbst dann, wenn sie im Modus des Expliziten kritisch hinterfragt werden, im Modus des Impliziten reproduziert werden. Patrick Mielke hat z. B. zeigen können, dass außereuropäische Personen in deutschen

Schulbüchern – anders als grundsätzlich mit Namen identifizierte Europäer*innen – durchgängig namenlos bleiben (Mielke 2020, S. 149). Ausgerechnet die Nama, Opfer des brutalen deutschen Genozids in Namibia, werden zudem als kriegerischer und räuberischer Stamm beschrieben und damit mit Adjektiven belegt, die auf die deutschen Kolonialherren deutlich besser gepasst hätten (Mielke 2020, S. 165). Analysen zur Repräsentation der Ukraine in deutschen Geschichts- und Politikschulbüchern, die unter dem Eindruck des aktuellen russischen Angriffskriegs entstanden sind (Portnov 2023), weisen darauf hin, dass das Land und seine Bewohner*innen in erschreckend eindeutiger Reproduktion orientalisierender Perspektiven lediglich als Spielball äußerer Mächte porträtiert werden, die offenbar selber weder einen eigenen Willen besitzen noch über eigene Handlungsfähigkeit verfügen.

Im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts kommt es zu einem weiteren tiefgreifenden Wandel, der Schulbuch*inhalte* diesmal aber eher indirekt betrifft. Unter Veränderungsdruck geraten nämlich die Instanzen, die darüber bestimmen, welches Wissen ins Schulbuch gelangt. Lange Zeit waren diese Entscheidungen das exklusive Vorrecht nationalstaatlicher Gremien. Das hat viel damit zu tun, dass die Karrierewege der Nation als Staatsform und des Schulbuchs als Massenmedium von Anfang an eng miteinander verflochten waren. Erst im Zuge von Globalisierung und Europäisierung setzen zunehmend internationale Akteure wie der Europarat und die UNESCO Standards für die Gestaltung von Bildungsmedien. Vorangetrieben wird diese Entwicklung jedoch weniger von dem Erlass verbindlicher Auflagen als vielmehr von der Entstehung globaler Relevanzräume. Wenn Themen wie Menschenrechte, Inklusion und Nachhaltigkeit, aber auch Erziehungsideale wie das autonome und kritikfähige Individuum indische und brasilianische Schulbücher mittlerweile genauso selbstverständlich prägen wie ihre deutschen, amerikanischen oder russischen Pendants, dann schreibt ein prominenter Zweig der international vergleichenden Schulbuchforschung (Meyer/Bromley et al. 2010) dies in erster Linie der Überzeugungskraft global zirkulierender Legitimationsformeln zu. Forschungen

etwa zu rumänischen Schulbüchern (Szakács 2018) haben jedoch gezeigt, dass die Übernahme dieser Formeln durchaus mit dem Fortbestehen nationalistischer Deutungen kompatibel sein kann. Nationalstolz, so ein Befund, artikuliert sich jetzt vornehmlich als Stolz auf die Modernität der eigenen Nation, die auch in der Einhaltung europäischer und globaler Standards zum Ausdruck kommt. Das Thema Menschenrechte, so ein weiteres Ergebnis, wird vor allem mit Blick auf die amerikanische Bürgerrechtsbewegung und explizit nicht in Auseinandersetzung mit der Situation der einheimischen Roma thematisiert, um eine Infragestellung des positiven nationalen Selbstbilds zu verhindern (ebd.). Wie an einem elastischen Gummiband, so ließen sich diese und viele andere Befunde zusammenfassen, ziehen Schulbücher ihre Vergangenheit als Sozialisationsinstrument des Nationalstaats hinter sich her (Macgilchrist 2021).

Dies gilt zumindest so lange, wie ungeklärt bleibt, welche Veränderungen die nur langsam in der Schule ankommende Digitalisierung anstoßen wird. Schon jetzt spricht einiges dafür, dass dieser Umbruch radikalere Konsequenzen nach sich ziehen könnte als frühere Neuerungen. Diese Veränderungen vollziehen sich nämlich tendenziell auf mehreren Ebenen gleichzeitig. Bereits jetzt hat sich mit der rasanten Vervielfältigung der digitalen Kanäle, über die Wissen angeboten wird, die Medienumwelt des Schulbuchs tiefgreifend gewandelt. Wikipedia, Wissen-to-go und eine Vielzahl von Lern-Apps untergraben das eh nie vollständig durchgesetzte Monopol von Schulbüchern auf dem Gebiet der schulischen Wissensvermittlung (Wiater 2003). In neuer Schärfe wird damit auch die alte Frage danach aufgeworfen, wer kontrolliert, welches Wissen in die Schule kommt, und wie Wissen validiert wird. Noch ist unklar, wie das Schulbuch auf diese Herausforderungen reagieren wird. Grundsätzlich gilt, dass Wissen im digitalen Format nicht mehr zwischen zwei Buchdeckeln organisiert werden muss, die zum kontinuierlich voranschreitenden Durcharbeiten von A bis Z einladen. Plattformen, die Wissen netzwerkförmig anordnen, könnten Lernenden und Lehrenden vielmehr erlauben, flexibel zwischen mehreren Themen und Lernpfaden zu wählen. Autor*innen müssten sich nicht

mehr ein für alle Mal entscheiden, ob sie Kolonialismus im Kontext der Geschichte des Imperialismus oder eher im Zusammenhang mit der Herausbildung des Kapitalismus verhandeln wollen. Unterschiedlich zusammengesetzte Lerngruppen könnten je nach Interessenslage und Vorwissen z. B. bei der Behandlung des Zweiten Weltkriegs entweder auf die deutsche Besatzung Osteuropas eingehen oder den Fokus stärker auf die Rolle von Soldaten aus den ehemaligen Kolonien richten. In beiden Fällen würden sie Themen aufgreifen, die im deutschen Schulbuch immer noch sehr stiefmütterlich behandelt werden. Wider den ersten Anschein könnte sich mehr Diversifizierung dabei positiv auf die Stärkung von gesellschaftlichem Zusammenhalt auswirken: Zwar würden nicht mehr alle akkurat dasselbe lernen; dafür könnten aber alle das Gefühl haben, mit ihren Interessen und Bedürfnissen berücksichtigt zu werden.

## Zwischen Ideologieproduktion und einer Flucht in die Ambivalenz

Noch ist das alles aber Zukunftsmusik. Bildungsmedien sind überall weit davon entfernt, die Möglichkeiten, die digitale Technologien bieten, tatsächlich auszuschöpfen. In Deutschland dominieren zudem immer noch analoge Bücher den Schulalltag. Wie wir gesehen haben, ist nicht einmal die vor mehr als fünfzig Jahren verkündete reformpädagogische Wende hin zu kritischem Denken und Multiperspektivität wirklich konsequent vollzogen worden. Auch die eingangs beschriebenen Paradoxien wirken weiter. Das Deutungsmonopol kultureller Eliten mag im Wettbewerb mit digitalen Mitmachmedien deutlich Federn gelassen haben, die Menschen mögen beim Nachrichtenkonsum auf komplett unterschiedliche Medienrepertoires zurückgreifen, die öffentlichen Erwartungen an Schulbücher haben sich dennoch wenig verändert. In einer Welt, in der wir etwa mit Blick auf so existentielle Fragen wie den Klimawandel nicht nur darüber streiten, wie die Welt künftig aussehen soll, sondern auch darüber, wie sie gegenwärtig beschaffen ist, sollen sie immer noch definieren, welches Wissen gilt und wessen Wissen zählt.

Im Umgang mit dieser Überforderung greifen Schulbücher auf zwei unterschiedliche Strategien zurück. Kritische Schulbuchforscher*innen, die meistens einen Aspekt besonders betonen und den anderen eher ausblenden, belegen ihren Gegenstand deshalb regelmäßig mit zwei konkurrierenden Metaphern. Einige beschreiben Schulbücher als »Orwell'sche Wahrheitsministerien« (Fitzgerald 1979), als »Waffen der Masseninstruktion« (Ingrao 2009) oder als »Vehikel zur Verbreitung von nationalistisch-propagandistischen Repräsentationen, die eigennützige Meinungsäußerungen als natürliche Erscheinungen präsentieren« (Wagner/Kello et al. 2018). Aus dieser Perspektive erscheinen sie als machtvolle Instanzen, die einigermaßen willkürlich festlegen, was legitimerweise gesagt werden kann und was nicht, als Erfüllungsgehilfen eines Überwältigungsapparates, der Lernenden nahezu unbemerkt die kategorialen Leitunterscheidungen überstülpt, die ihren Blick auf die Welt prägen (Apple 1979). Andere bezeichnen Schulbücher als »Diskursarena« (Höhne 2002, S. 80), als »interdiskursive Felder« (Klerides 2010) oder als »diskursive Knoten« (Binnenkade 2015), in denen sich eine Vielzahl von unterschiedlichen diskursiven Strängen, von gegensätzlichen Meinungen und Positionen kreuzt. Sie stoßen in Schulbüchern nicht auf die selbstbewusste Präsentation von hegemonialem Wissen, sondern eher auf die mühsame Fabrikation von prekärem Kompromisswissen. Um möglichst alle halbwegs zufriedenzustellen, so die Diagnose, zeichne sich dieses Wissen durch ein hohes Maß an Vagheit aus, deren Funktion vornehmlich darin bestehe, das Sichtbarwerden von Dissens zu verhindern. In ihrer Absolutheit sind beide Metaphern irreführend. Gleichzeitig fangen sie aber beide unterschiedliche Facetten einer komplexen Wirklichkeit ein.

*Dass* Schulbücher Ideologieproduktion betreiben, hat sich im zweiten Abschnitt bereits gezeigt. Offen bleibt, *wie* es ihnen gelingt, den Anschein der Parteilichkeit zu vermeiden, die Illusion von Objektivität zu erzeugen und das Bewusstsein der Leser*innen für die Kontingenz ideologischer Setzungen zu trüben. Die Forschungsliteratur verweist in diesem Zusammenhang gerne auf das sogenannte »textbookese« (Crismore 1984), also einen spezifischen Sprachstil, der im Wesentlichen aus drei Elementen besteht. Zunächst einmal normalisieren Schulbücher ständig vermeintlich belanglose,

tatsächlich aber hochgradig politische, weil Bedeutung schaffende Redeweisen. Weil diese Redeweisen in der Regel unbemerkt unter dem Radar unserer kognitiven Kontrolle hindurchschlüpfen, richten sie Wahrnehmung von Rezipierenden umso wirkungsvoller zu. Um das mithilfe eines Beispiels zu illustrieren: Wenn (west-)deutsche Geschichtsschulbücher von der nord-atlantischen *Vertrag*sorganisation und dem Warschauer *Pakt* schreiben, dann reproduzieren sie damit in großer Selbstverständlichkeit und ohne dies explizit zu machen, den aus den Zeiten des Kalten Kriegs stammenden Gegensatz zwischen dem freien Westen und dem finsteren Osten. Sie beziehen also eine Position, die allerdings nur schwer angreifbar ist, weil sie im Modus des Impliziten verharrt und im Zweifelsfall als Position überhaupt nicht erkannt wird. Ein weiteres Stilmittel besteht in dem regelmäßigen Verzicht auf modifizierende Formulierungen, die den Geltungsanspruch einer Aussage relativieren oder einschränken könnten. Nur selten wird man in Schulbüchern lesen, dass etwas »wahrscheinlich«, »vielleicht« oder »möglicherweise« so sei. Häufig kommen Texte zudem ohne den Konjunktiv aus, der immer auch vermittelt, dass jemand spricht, für dessen Wahrhaftigkeit man selbst nicht bürgen kann. Oftmals sind aus Schulbüchern sogar gleich alle Sprecher*innen-Positionen getilgt. Es dominieren unpersönliche Sätze, die den Eindruck erwecken, als träten den Leser*innen die unumstößlichen Wahrheiten wie aus dem Off entgegen. Es wird nicht erzählt oder berichtet, es zeigt sich. Das Fehlen jedweder Erzählstimme, so könnte man den Effekt dieser Praktik auf den Punkt bringen, naturalisiert das Gesagte.

Die Tatsache, dass auch gesellschaftliche Deutungsunsicherheiten ihre Spuren in Bildungsmedien hinterlassen, spricht jedoch dafür, dass es auch Situationen gibt, in denen die Produktion von naturalisierten Selbstverständlichkeiten nicht mehr reibungslos funktioniert. Das sind die Situationen, in denen wir oft eine zweite Strategie beobachten können. Viele Studien haben gezeigt, dass Schulbücher in Auseinandersetzung mit kontroversen Themen manchmal Erzählungen anbieten, die so ambivalent und deutungsoffen sind, dass sie von Befürworter*innen gegensätzlicher Positionen als Bestätigung ihrer eigenen Deutungspräferenzen gelesen werden können. Die historiographisch seit den 1960er Jahren umstrittene Frage,

wer von den beiden Supermächten eigentlich die Verantwortung für den Ausbruch des Kalten Kriegs trage, wird in einem deutschen Schulbuch so ausweichend beantwortet, dass die entsprechende Textstelle von Lehrer*innen in Abhängigkeit von ihren eigenen Überzeugungen mal als Schuldzuweisung an die USA, mal als Anklage gegen die UdSSR verstanden wird (Christophe 2019). Ein litauisches Schulbuch verbindet in einem einzigen Absatz so kunstvoll Versatzstücke zweier konkurrierender Deutungen der Sowjetzeit, dass die erinnerungskulturellen Gräben, die öffentliche Debatten prägen, fast unsichtbar werden. Während der erste Satz in Übereinstimmung mit linken Positionen das *ganze* litauische Volk als Opfer der repressiven Sowjetmacht porträtiert, intoniert schon der zweite Satz die unter der politischen Rechten populäre Erzählung von der *gespaltenen* Gesellschaft, in der sich opportunistische Kollaborateur*innen und mutige Widerstandskämpfer*innen unversöhnlich gegenüberstanden (Christophe 2010). Ein russisches Schulbuch von 2010 schichtet in einer einzigen Erzählung unaufhörlich aus verschiedenen Zeiten stammende Interpretationen des Ersten Weltkriegs so auf- und übereinander, dass daraus komplett widersprüchliche Erzählungen entstehen (Christophe/Schwedes 2015, S. 84–91). Mal erscheint Russland in den Spuren marxistischer Deutungen als eine imperialistische Macht, die sich in nichts von ihren raub- und raffgierigen Nachbarn unterscheidet und gewissenlos die eigenen Soldaten in blutigen Schlachten zum Wohle weniger opfert. Mal wird es in Anlehnung an slawophile Vorstellungen als historischer Akteur porträtiert, der nur deshalb in den Krieg eingetreten sei, um dem bedrängten serbischen Brudervolk aus einem inneren moralischen Bedürfnis zur Seite zu springen. Die im Ergebnis entstehende Geschichte ist so deutungsoffen und inkohärent, dass sich Menschen mit gegensätzlichen politischen Positionen genau die Elemente herausgreifen können, die sich passgenau in ihren wahlweise marxistischen, slawophilen, nationalistischen oder anti-modernistischen Wertehorizont einfügen.

Beide Strategien setzen bei dem Versuch, Gesellschaft in all ihrer Vielfalt mit einer einzigen Erzählung zu adressieren und somit als einig zu imaginieren, unterschiedliche Akzente. In dem einen Fall werden Geschichten als alternativlos inszeniert, indem sie sich nicht einmal als Geschichten zu erkennen geben, sondern so tun, als hielten sie der Welt einfach nur einen Spiegel vor. Solange diese Illusion aufrechterhalten wird, immunisiert das gegen Kritik und blockiert die Entstehung von Gegenerzählungen. Was in einem Spiegelbild abgebildet wird, mag einem nicht gefallen. Aber den Spiegel zu kritisieren, wird einem wohl kaum einfallen. In dem anderen Fall verhindert die

Flucht in die Vagheit das Aufscheinen von Uneinigkeit. Solange alle ihre gegensätzlichen Deutungspräferenzen unwidersprochen in deutungsoffene Sätze hineinlesen können, hat niemand Anlass, Widerspruch anzumelden. Allerdings können beide Ansätze gleichermaßen scheitern.

In demokratischen Gesellschaften zeugen erbitterte Kontroversen um Schulbuchinhalte davon, wie prekär Versuche sind, gesellschaftliche Normalitätsvorstellungen mithilfe von Schulbüchern zu reproduzieren oder gar zu verschieben. An welchen Themen sich Konflikte entzünden, variiert nicht nur von Gesellschaft zu Gesellschaft, sondern auch von Fall zu Fall. In Deutschland werden Schulbuchverlage mal für die Thematisierung von sexueller Diversität in Bildungsmedien (News4Teachers 2020) angegriffen, mal für die Reproduktion von rassistischen Stereotypen in Schulbucherzählungen über türkische Väter kritisiert, die ihre Töchter aus niederen Beweggründen zwangsverheiraten (News4Teachers 2022). In Israel protestieren zionistische Politiker, weil ein israelisches Schulbuch für arabische Schüler*innen in einem Nebensatz erwähnt, dass Palästinenser*innen den Krieg von 1948 als »Nakba« bezeichnen, was im Arabischen »Katastrophe« bedeutet (Knaul 2007). In Südkorea regen sich nationalistische Kreise darüber auf, dass das Bildungsministerium einer liberalen Regierung den bislang für alle Darstellungen des Korea-Kriegs obligatorischen Satz über die Invasion des Südens durch den kommunistischen Norden aus seinen Richtlinien für die Gestaltung von Schulbüchern streicht (Mosler 2014). In den USA verbieten einzelne Schuldistrikte lokalen Schulen und Bibliotheken regelmäßig die Anschaffung von Schulbüchern, die LGBTQ-Themen aufgreifen, Rassismus thematisieren oder *communities of color* erwähnen (Vandenburgh 2022).

In diktatorischen Gesellschaften findet Widerstand gegen von oben verordnete Deutungsschemata in der Regel andere Ausdrucksformen. In der post-stalinistischen, aber immer noch autokratisch regierten Sowjetrepublik Estland z. B. haben Schüler*innen die Leninbilder in ihren Schulbüchern in einem subversiven Akt der ironischen Distanzierung regelmäßig mit Stalinbärten verziert und damit ihrer Kritik an der halbherzigen Entstalinisierung offizieller Diskurse Ausdruck verliehen (Kalmus 2004). Das Scheitern von hegemonialen und auf die Schaffung von Eindeutigkeit setzenden Projekten wird in konkret benennbaren Praktiken der offenen Ablehnung oder der subtilen Zurückweisung greif- und beobachtbar. In Demokratien findet das gewöhnlich auf der immer ein wenig zeremoniellen Bühne des öffentlichen Protests statt, in Autokratien zeigt sich Subversion hingegen eher maskiert als scheinbar harmloser Kommentar auf der Hinterbühne des Alltags.

Auch Schulbücher, die auf Vagheit und Deutungsoffenheit setzen, können scheitern. Wegen ihres Bemühens, nirgends anzuecken, werden sie als fade verworfen. Amerikanische Schulbücher, die sogar die Ausgrenzungsgeschichte von marginalisierten Minderheiten in ein hegemoniales Fortschrittsnarrativ einbinden (Apple 1979), gelten vielen wegen des obligatorischen Happy Ends als wenig unterhaltsame Lektüre (Loewen 2007). Schon ganz junge Schüler*innen sind fasziniert, wenn das Kino die Geschichte der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung als einen dramatischen Kampf um Anerkennung inszeniert, und enttäuscht, wenn ihnen dieselbe Geschichte in ihren Schulbüchern als unaufgeregte Geschichte der ebenso folgerichtigen Umsetzung des amerikanischen Versprechens auf Chancengleichheit begegnet (Alridge 2006). In all diesen Fällen vollzieht s ich das Scheitern gewissermaßen sang- und klanglos. Es geht weder um dramatische Gesten des Verwerfens noch um lustvolles Unterlaufen im Verborgenen. Schüler*innen wenden sich eher beiläufig von dem offiziell für wahr befundenen Schulbuchwissen ab.

## Kritische Perspektiven

Worin, so bleibt nach diesen ernüchternden Befunden zu fragen, könnte eine Alternative zu Schulbüchern bestehen, die ihre Leser*innen entweder mit ideologischen Botschaften überwältigen oder durch die Flucht in die Ambivalenz verwirren und dabei offenbar noch nicht einmal sonderlich erfolgreich sind? Ein erster Vorschlag kann das Prinzip der Multiperspektivität aufgreifen, das bereits in den Reformdebatten der 1980er aufkam. Unter den aktuellen Bedingungen der durch Digitalisierung beschleunigten Pluralisierung und Fragmentierung von Öffentlichkeit müsste es jedoch an einer entscheidenden Stelle modifiziert werden. Ursprünglich bestand das Ziel vornehmlich darin, mehrere Perspektiven auf einen Gegenstand nebeneinanderzustellen und damit die Diversität in der Gesellschaft zirkulierender Positionen einzufangen. Das reicht nicht aus. Hier geht die eigentliche Arbeit vielmehr erst los! Schulbücher müssten Lernende dazu einladen, reflektierte Multiperspektivität (Müller 2021) zu betreiben und die Positionen, die ihnen begegnen, auf die in sie eingeschriebenen expliziten Argumente und impliziten Annahmen, aber auch auf die sich aus ihnen ergebenden Konsequenzen zu befragen. Das sollte ausdrücklich nicht im Modus

der Dekonstruktion und der Entlarvung, sondern in dem Bemühen um Verständnis erfolgen. Ziel müsste es sein, zu *verstehen*, warum man die Welt auf diese oder jene Weise betrachten kann. Schule würde dann zu einem Ort der verlangsamenden Reflexion werden, an dem ein auf Verständigung zielender Austausch über gegensätzliche Perspektiven stattfinden kann. Zusammenhalt würde dann nicht aus geteilten Perspektiven, Werten und Identitäten entstehen, sondern aus der Fähigkeit, die Positionierungen anderer wirklich zu begreifen. So verstanden ginge es nicht darum, sich einander anzugleichen, sondern gerade im Anderssein zu begreifen.

Ein zweiter Vorschlag zielt nicht darauf, Gesellschaft anders zu denken, sondern darauf, digitale Technologien auf innovative Art und Weise zu nutzen. Inspiriert ist er von der Medienphilosophin Sybille Krämer (2018), die einmal darüber nachgedacht hat, wie eine digitale Aufklärung aussehen könnte, und dabei auf eine faszinierende Idee kam. Mithilfe digitaler Tools, die die Digital Humanities bereitstellen, so ihr Plädoyer, können Leser*innen im Sinne einer »forensischen« (Krämer 2018, S. 8) Spurensuche und eines »forschenden Lesens« (ebd., S. 10) viel tiefer in maschinenlesbare, verdatete und codierte Texte einsteigen als je zuvor. All die Muster, die den auf sich allein gestellten Leser*innen in der Regel entgehen, können sichtbar gemacht werden. Hier liegen zweifelsohne wertvolle Anregung für die Praktiken der Nutzung von digitalen Schulbüchern im Unterricht. Mit digitalen Werkzeugen, die im besten Fall noch in die Bücher selber integriert sind, könnten Schüler*innen sie auf latent rassistische oder eurozentrische Muster in der Wortverwendung hin analysieren. Deutungen, die in der Regel im tiefen Schatten des Impliziten verbleiben und dort umso wirkmächtiger ihr Unwesen treiben, könnten in selbstaufklärerischer Absicht sichtbar gemacht und damit zugleich entschärft werden. Das Gummiband, das das Schulbuch an seine nationalistische Vergangenheit bindet, würde so nicht durchtrennt, aber unter eine digitale Lupe gelegt.

B1

citizenship
Dauerleihgabe

gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung

Ko-

mehrsprachig

moralisieren

obdachlos

repräsentativ

**Seenotrettung**

streiten

trans

© 2025 Henning Trüper, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-038 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

## Seenot heute

»Seenotrettung« lässt sich als »querliegender Begriff« und »*minor keyword*« auffassen, vielleicht treffender sogar als Begriff ›*in a minor key*‹, um die naheliegende musikalische Metapher des Englischen – ›in Moll‹ – aufzugreifen: ein Schlüssel, durch den bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse der Gegenwart für eine melancholische Deutung geöffnet werden. Diese melancholische Qualität gewinnt die Seenotrettung erst in jüngerer Zeit, nämlich seit den 1990er Jahren, als sie ihren Status als Symbol gesellschaftlicher Handlungsmacht und moralischer Lösungskompetenz verliert. Im 19. Jahrhundert entstanden, war Seenotrettung zunächst ein optimistischer, in bestimmten Gesellschaften auch durchaus zentraler Begriff des Zusammenhalts, ein Beleg der heroischen und technischen Handlungsfähigkeit des Kollektivs. In den vergangenen Jahrzehnten wurde er jedoch zunehmend überschattet vom Empfinden der Vergeblichkeit angesichts scheinbar unüberwindlicher Blockaden, insbesondere in der Migrationspolitik. Seinen Bedeutungswandel zu erkunden, bedeutet insofern, eine Modulation von ›*major*‹ nach ›*minor*‹ nachzuvollziehen.

Besonders augenfällig wurde dieser Wandel in den Jahren nach 2008. Als maßgebliche Institutionen des Finanzkapitalismus zu kollabieren und in der Nachfolge eine lange Reihe von Staatswesen zahlungsunfähig zu werden drohten, war allerorten eine eskalierende Rhetorik der unbedingten »Pflicht« zu ihrer »Rettung« zu vernehmen. Zugleich zeigte sich in der andauernden Situation der Schiffbrüche von *boat people* – vor allem im Mittelmeerraum – bereits seit der Jahrtausendwende, dass westliche Regierungen zunehmend Versuche unternahmen, die Rettung Schiffbrüchiger als Menschenhandel zu kriminalisieren. Dabei handelt es sich, zumal wenn man sich die Geschichte des europäischen Sklavenhandels vor Augen hält, um einen Straftatbestand mit erheblichem historischen Resonanzraum. Zur gleichen Zeit strengten die Behörden jedoch überdies Strafverfahren gegen Schiffsbesatzungen an, welche die Rettung Schiffbrüchiger nachweislich verweigert hatten, was nach dem Seevölkerrecht unter Strafe steht. So zeigte sich auf verschiedenen Ebenen – in der moralischen wie in der ökonomischen Sprache, in der Praxis der Rechtsprechung wie der der Seefahrt – eine merkwürdige Verworrenheit und Widersprüchlichkeit.

Merkwürdig, weil die Umstände mit seltener Klarheit zutage liegen: Das Ertrinkenlassen, wenn Rettungsmittel zur Verfügung stehen, ist weder rechtlich noch moralisch akzeptabel. Die befremdliche Umstrittenheit der Seenotrettung leitet sich offensichtlich aus politischen Gründen her, die mit der jeweiligen Notstandssituation nur indirekt zu tun haben, insbesondere aus der Ablehnung von Einwanderung. Häufig ist in diesem Zusammenhang das ökonomisierende Argument vorgetragen worden – staatlicherseits ebenso wie vor Gericht –, die Bereitstellung von Rettungsdiensten setze Anreize für vermehrte Migration und erleichtere die Arbeit derjenigen, die die Boote ausrüsten und die unsichere Passage vermitteln oder, in manchen Fällen, sogar erzwingen. Doch bringt dieses Argument der Anreizsetzung eine fragwürdige Vorstellung der Motive von Flucht und Migration zum Ausdruck. Denn, wenn überhaupt, werden diese Motive höchstens in nicht messbarer Weise davon beeinflusst, dass (überwiegend staatliche) Rettungsdienste den irregulären maritimen Grenzübertritt sicherer machen (Rodríguez Sánchez/Wucherpfennig et al. 2023). Überhaupt ist das Argument, Seenotrettung wirke sich als »Pull-Faktor« für die Migration aus, wenig überzeugend konstruiert. Beim Badetourismus behauptet schließlich auch niemand, dass sich Unglücke aus einem Leichtsinn herleiteten, der durch die Anwesenheit von Rettungspersonal erst provoziert werde, sodass man diese falsche Anreizsetzung zu beseitigen habe. Noch weniger überzeugend wäre wohl die glücklicherweise nicht allzu oft vorgebrachte Leugnung jeglicher Hilfsverpflichtung, da, wer sich in Gefahr begebe, in Kauf nehmen müsse, darin umzukommen. Dann wäre die Rettung Schiffbrüchiger von jeher nur unnötiger moralischer Luxus gewesen. Und dass sich politische Ansprüche auf eine Steuerung von Migration durch Maßnahmen zur See – oder deren Unterlassung – überhaupt verwirklichen lassen, ist nach wie vor höchst zweifelhaft.

## Wert des Lebens. Zur Geschichte der Seenotrettung

Seenot im Zusammenhang mit Flucht und Migration ist keine akut gegenwärtige, sondern eine seit Längerem kontinuierliche Situation. Dies betrifft den Mittelmeerraum ebenso wie andere Seegebiete. Die Stabilität der Strukturen liegt selbst bei oberflächlicher Betrachtung auf der Hand. Am Anfang stand die Flucht der *boat people* aus

Vietnam in den 1970er Jahren, in deren Kontext sich ein Schema der Flucht zur See herausbildete, das auch heute noch Bestand hat, allerdings in den 1980er Jahren stark an Bedeutung verlor (Bösch 2018, S. 187–228). Bereits für die 1990er – es sei auch an den Exodus aus Albanien nach Italien im Jahr 1991 erinnert – entstand eine außerordentlich »restriktive« (ein spätestens seit jener Zeit in der politischen und journalistischen Sprache gebräuchlicher Euphemismus) Handhabung irregulärer maritimer Grenzübertritte in Australien (Neumann 2015; Higgins 2017; zum Vergleich mit Italien Glynn 2016). Das australische Verfahren des Abfangens von Booten auf hoher See läuft bis heute direkt auf eine Kriminalisierung von Bootsflüchtlingen hinaus, und zwar konträr zu sonst offiziell hochgehaltenen Formeln einer an universellen Menschenrechten orientierten Asylpolitik oder zum Recht auf Rettung aus Seenot, wie es das Internationale Seevölkerrecht festhält. Flüchtlinge werden teils seit Jahrzehnten in extraterritorialen Gefangenenlagern inhaftiert. Die Deportation von Strafgefangenen ist in der australischen Geschichte selbst ein in unheimlicher Manier wiederkehrendes Moment. Die frühe britische Kolonisierung des Kontinents erfolgte bekanntlich in erheblichem Maß durch deportierte Sträflinge. Vor diesem Hintergrund ist auffällig, dass es bei der gegenwärtigen Kriminalisierung und Deportation von Geflüchteten nicht zuletzt um die Verweigerung auch nur der Möglichkeit einer historischen Analogiebildung geht. Schon die Möglichkeit einer Solidarisierung der Nachkommen von Deportierten mit heutigen Deportierten wird auf diese Weise in der öffentlichen Diskussion tabuisiert. So wird ein tiefgreifender Unterschied zwischen sozialen Gruppen etabliert – hier die alten, legitimen, dort die neuen, illegitimen Immigrant*innen –, der sich wohl vor allem deswegen nicht ganz offen abbildet, weil die dafür vorhandenen sprachlichen Werkzeuge – Rassismus, Eugenik – selbst durch ihre Geschichte inkriminiert sind. Ähnliche Verwerfungen lassen sich immer wieder auch in der gegenwärtigen Grenzpolitik der als Einwanderungsland entstandenen Vereinigten Staaten beobachten, wo allerdings besonders die Landgrenze zu Mexiko im Vordergrund steht (nur hin und wieder auch die Seegrenze zu Kuba).

In Europa ist die Frage nach den historischen Analogien anders gelagert, steht aber dennoch in engem Zusammenhang mit der Situation der australischen und amerikanischen (und sonstigen) Siedlerkolonien. Denn dass Seenotrettung im 19. Jahrhundert in manchen europäischen Ländern zunächst als »*major keyword*« des gesellschaftlichen Zusammenhalts Geltung gewann, hatte auch damit zu tun, dass der Passagierverkehr zur See in dieser Zeit exponentiell zunahm und immer neue Katastrophen mit immer größeren Opferzahlen durch die rapide expandierende Zeitungsöffentlichkeit zu Medienereignissen mit großer Reichweite wurden. In der deutschen Geschichte des Seenotrettungswesens ist diese Verbindung besonders deutlich. In der 1860 einsetzenden Kampagne zur Einrichtung eines nationalen Systems von Seenotrettungsstationen nach britischem Vorbild, die mit Rettungsbooten, Freiwilligenmannschaften und verschiedenen anderen technischen Rettungsmitteln auszustatten waren, wurden solche Schiffsunglücke herausgehoben, deren Opfer man als besonders unnötig betrachtete. Eines dieser Unglücke war der Untergang des Auswanderertransports Johanne vor der Insel Spiekeroog im Jahr 1854. Bei diesem Unglück kamen 80 Passagiere ums Leben, während es etwa 130 gelang, aus eigener Kraft den Strand zu erreichen. Doch hatten die Insulaner jegliche Hilfeleistung unterlassen, andernfalls wären wohl wesentlich weniger Opfer zu beklagen gewesen. Die Art von Passagierverkehr, den die Johanne betrieb, war erst in jenen Jahren der Massenauswanderung nach Nordamerika üblich geworden. Dass die Kampagne zur Einrichtung eines nationalen Vereins zur Rettung Schiffbrüchiger Jahre später gerade auf dieses Unglück zurückgriff, ist auch seiner potenziellen Bedeutung für die binnenländische Bevölkerung geschuldet. Hier waren nicht, wie bei gewöhnlichen Schiffsuntergängen, nur Seeleute betroffen (Ostersehlte 1990).

In der Geschichte der französischen Seenotrettungsbewegung, die gleichermaßen in den 1860er Jahren ihre nationale Gründung erlebte, spielte ebenfalls ein entfernt verwandtes Unglück eine Rolle: der Untergang des britischen, nach Sydney bestimmten Gefangenentransports Amphitrite. Vor Boulogne-sur-Mer kamen im Jahr 1833 133 Menschen ums Leben, vor allem – und dies bewegte die zeitgenössische Öffentlichkeit besonders – Frauen, denn es handelte sich um einen Transport weiblicher Strafgefangener (Trüper 2019). Auch dieses Unglück war erkennbar völlig unnötig. Die Schiffsführung hatte sich geweigert, Hilfe von der Küste her anzunehmen oder sich mit Bordmitteln selbst zu schaffen (man verzichtete auf eine Evakuierung mit den eigenen, auch nach der Strandung funktionsfähigen

Beibooten), wohl auch aus Angst, die Gefangenen könnten entkommen. Ähnlich wie im Fall der Johanne ging es hier ebenfalls um den Skandal, dass europäische Siedler*innen – in diesem Fall unfreiwillige (auch eine Art ›Menschenhandel‹, wenn auch keine Sklaverei im engeren Sinn) – nicht sicher ans Ziel gelangten, sondern bereits an europäischen Küsten durch unglückliche Umstände und unterlassene oder sogar unterbundene Hilfeleistung zu Tode kamen.

Die Entsprechung zur australischen Situation wäre insofern auf die Formel zu bringen: Seenotrettung wurde in Europa zur unbedingten moralischen Pflicht erhoben, als die europäische Auswanderung in andere Weltteile zu einem Massenphänomen wurde; und die moralische Pflicht wird einer politischen Problematisierung und Relativierung unterworfen, wenn sich die Bewegungsrichtung umkehrt und Europa selbst zum Ziel der Einwanderung zur See wird. Das Entsprechungsverhältnis dieser beiden historischen Vorgänge wird in der gegenwärtigen öffentlichen Diskussion nicht gesehen, vielleicht sogar verleugnet. Natürlich bestehen auch erhebliche Unterschiede, die diese Verkennung begünstigen. Jeder Vergleich über zeitliche Distanzen hinweg lässt sich leicht aushebeln, indem man auf solche Unterschiede verweist. Aber nimmt man eine solcherart historisch differenzierte Perspektive ein, kann diese zugleich die Einsicht verhindern, dass im Kontext der Seenotrettung immer auch die Machtverhältnisse zwischen Europa und anderen Weltgegenden verhandelt werden.

Auf abstrakter Ebene lässt sich dieses Problem historischer Analogiebildung vielleicht so formulieren: Die Äquivalenz, also die Gleichwertigkeit der Auswandernden aus Europa und der Einwandernden nach Europa bleibt solange gegeben, wie auf symbolischer Ebene ein minimales Prinzip der Gleichheit gewahrt bleibt, das besagt, jede beliebige Person könne an der Stelle jeder beliebigen anderen stehen. Diese Idee einer Stellvertretung aller für alle, die im Begriff einer durch ihre gleichen Rechte definierten Menschheit angelegt ist, ist ein Prinzip der Repräsentation, das enorme politische Bedeutung trägt. Zu den Grundsätzen der Seenotrettung gehörte stets, zumal im 19. Jahrhundert, als die Rettungsmittel oftmals unzureichend waren, dass für die Rettung von Leben andere Leben einer existentiellen Gefahr ausgesetzt wurden. Jedes Leben sollte – mindestens im Kontext des Schiffbruchs – genauso viel wert sein wie jedes andere. Wenn die Seenotrettung problematisch wird, steht dieses Prinzip der Gleichheit als Äquivalenz infrage.

Anders gesagt, es geht bei der Seenotrettung auch um Werte: um den Wert des Lebens, den Wert von Mitmenschen, von Rettungswilligen, von Seefahrzeugen und Ladungen. Und wo von Werten die Rede ist, stellt sich stets die Frage nach dem Tausch. Die Äquivalenz der Menschenleben ist im Grunde eine Tauschregel für solche Werte, denen kein allgemeiner Tauschwert, das heißt kein Geldwert, beigemessen werden kann. Denn das Geld ist die allgemeine Form der Tauschbarkeit von Werten. Leben und Lebensrettung gelten meist als unbezahlbar, als der Tauschbarkeit entzogen. Doch unter bestimmten Umständen, etwa jenen der Rettung, wird der Tausch des einen Lebens für ein anderes akzeptiert. Die Geschichte der menschlichen Ungleichheit, insbesondere die der Sklaverei und des damit verbundenen transatlantischen Menschenhandels, belegt allerdings, dass es sich bei dieser Art der dem Geldwert entzogenen Gleichheit des Werts von Menschenleben um eine gesellschaftliche Setzung, eine vertragliche Übereinkunft handelt, die nicht immer und überall Bestand hat. Wenn man Georg Simmels Ausführungen in der *Philosophie des Geldes* von 1900 folgt, wird bei jeder Festlegung von Tauschwerten auch eine stillschweigende soziale Abmachung darüber getroffen, dass bestimmte andere Werte inkommensurabel sein sollen. Zugleich ist das allgemeine System der Tauschwerte, das Geld, darauf abgestellt, auf die Dauer alle inkommensurablen Werte tauschbar zu machen. Dass bestimmte Werte von dieser permanenten Expansion der Geldwerte ausgenommen werden, ist Teil des Systems. Doch die Ausnahme ist nie stabil, sondern wandelt sich.

Als symbolische Verdichtung von gesellschaftlich wirksamen Verständnissen des Werts gewinnt die Geschichte der Seenotrettung einen allgemeineren Charakter: Sie steht für eine in der Gesellschaft verbreitete, keineswegs philosophisch vorgeprägte Theorie der Werte ein und definiert eine Regel der Wertgleichheit der Leben im Schiffbruch als Regel der Ausnahme vom geldlichen Tausch. Die heutige Problematisierung der Seenotrettung betrifft auch diese Regel und die Art und Weise, wie die Gesellschaften den Wert des Menschenlebens auffassen. Daher ist es auffällig, dass eine westliche Öffentlichkeit, die von der Lebensrettung, vom unbedingten Wert des Menschenlebens auf See immer weniger wissen will, zugleich den »Menschenhandel« anderer zur See anprangert.

Die sozialen Bewegungen zur Lebensrettung erzeugten nicht nur ein spezifisches Pathos der Gleichheit der Menschenleben, sondern auch Ungleichheiten eigener Art, soziale Unterscheidungen und Hierarchisierungen, die sich ebenfalls als Werkzeuge zur Herstellung von gesellschaftlichem Zusammenhalt auffassen lassen. In der historischen Wirklichkeit ist die Szene vom »Schiffbruch mit Zuschauer« stets komplexer als in Hans Blumenbergs gleichnamiger Studie von 1979. Blumenberg behandelt hier die insbesondere von Lukrez herrührende Vorstellung vom Glück des Philosophen bei der Betrachtung des entfernten Leidens anderer, das ihn in der Sicherheit seines eigenen Standpunkts auf dem festen Grund der Vernunft nicht zu berühren vermag. Historisch ereigneten sich küstennahe Schiffsunglücke tatsächlich sehr häufig vor Publikum; aber nicht vor einzelnen, sondern vor zahlreichen Menschen. Es handelte sich um eine soziale Situation, und die Seenotrettungsbewegung entstand nicht zuletzt dadurch, dass einige dieser Zeugen (durchgängig solche männlichen Geschlechts) als Zuschauer zweiter Ordnung auftraten, die die Passivität der Zuschauer erster Ordnung verurteilten (Trüper 2015). Auch der Wille, die moralisch-soziale Unterscheidung – nämlich zwischen den beiden Typen der Zuschauer, von denen nur der eine den Makel der Unterlassung wettzumachen hatte – wieder zu überwinden, war mitverantwortlich für den Umstand, dass die Küstenbevölkerungen, zumeist verarmt und marginalisiert, das im 19. Jahrhundert hochriskante Rettungswerk bereitwillig auf sich nahmen.

Seenotrettungsgesellschaften sind in Europa seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert lokal nachweisbar. Die ersten Unternehmungen mit nationaler Reichweite entstanden im März 1824 in Großbritannien und im November desselben Jahres in den Niederlanden (vgl. zur Geschichte von Seenotrettungsgesellschaften allgemein Evans 2003). Während die lokalen Initiativen dazu neigten, nach einiger Zeit ihre Tätigkeit einzustellen, weil entweder die Rekrutierung neuer Freiwilliger oder neuer Spender misslang, erreichten die nationalen Initiativen größere Stabilität, weil sie auf die Appellstrukturen des Patriotismus, zugleich überdies einer universalistischen moralischen Sprache, ferner auf die nationale Öffentlichkeit, die Beteiligung des Souveräns und ein wesentlich umfassenderes Spendermilieu zurückgreifen konnten. Dieses Milieu umfasste insbesondere auch ökonomische Akteure des maritimen Raums, Schiffbauer, Reedereien, Seeversicherungen. Für jene Zeit des rapide zunehmenden Seeverkehrs liegt der Schluss nahe, dass dem Eigeninteresse dieser ökonomischen Akteure eine entscheidende Bedeutung für die Entstehung der Seenotrettungsgesellschaften zukam.

Aber die Reduktion auf bloß ökonomische Interessenlagen wäre voreilig. Als während der Napoleonischen Kriege die Seeversicherer von Lloyd's of London in der öffentlichen Kritik standen, weil sie auch französische Kriegsschiffe versichert hatten, reagierten sie durch vermehrte Förderung des lokal bereits mancherorts bestehenden Seenotrettungswesens. So ließ sich offenbar zeigen, dass man auch andere Werte anerkannte als nur monetäre. Dieses frühe Beispiel belegt, dass die Unterstützung des Seenotrettungswesens primär als moralisches Handeln aufgefasst wurde, nur sekundär als Handeln, das an ökonomischen Werten orientiert war. In der Art und Weise, wie moralische Sprache in dieser Zeit genutzt wurde, ist eine auch heute noch vertraute scharfe Kontrastierung ökonomischer – nämlich finanzieller, also im Tauschverkehr stehender – und moralischer, unverhandelbarer und nicht eintauschbarer Werte erkennbar. Offensichtlich ließen sich die moralischen Werte sogar benutzen, um die ökonomischen Wertsetzungen auszutarieren. Und anscheinend ließ sich die Bekräftigung moralischer Werte dadurch bewerkstelligen, dass man auf Geld verzichtete. Eigentlich handelt es sich um Opfergaben, die die Wohlhabenden darbringen, um die Geltung des inkommensurablen moralischen Werts zu bestätigen.

Auch die Rettungsleute erbringen ein Opfer, nämlich dasjenige der eigenen Mühe, der Lebensgefahr und im Extremfall des Lebensverlusts. Um dieses Opfer zu erleichtern, war es – wie die Gründer der Rettungsgesellschaften erkannt hatten – nötig, spezialisierte Rettungsboote zur Verfügung zu stellen. Nur auf diese Weise ging mit den gelegentlich einzukalkulierenden Verlusten von Rettungsleuten nicht zugleich auch jeweils deren familiäre Lebensgrundlage, das eigene Boot, verloren (die meisten Freiwilligen waren Fischer). Das eigene Leben erwies sich zumindest in ökonomischer Hinsicht als weniger wertvoll als das Leben des Familienkollektivs. Das Los der Hinterbliebenen zu erleichtern, zählte ebenfalls zu den Aufgabenstellungen der Rettungsgesellschaften. Doch blieb die Zuerkennung solcher Hilfen meist den Ad-hoc-Entscheidungen der die Vereine steuernden Komitees unterworfen, also eine – meist auch nur einmalig – gewährte Wohltätigkeitsleistung, kein regulärer Versorgungsanspruch.

Dass in der konkreten Situation des Rettungsgeschehens, ähnlich wie etwa in der militärischen Kampfsituation, irgendwann eine Grenze überschritten wurde, in der die Sorge um das eigene Leben hintanstehen musste, wenn man überhaupt handlungsfähig bleiben wollte, stand allem Anschein nach für die Rettungsleute außer Zweifel. Ebenso wenig scheinen sie den Sinn des möglichen Selbstopfers im Dienst der Rettung der Leben anderer – also das Prinzip der Äquivalenz in der Seenotrettung – angezweifelt zu haben, ein Kalkül, das etwa Immanuel Kant noch für problematisch hielt, da es eine Vernachlässigung der »Pflichten gegen sich selbst« bedeuten und also der praktischen Vernunft für widersinnig gelten musste (Kant 1788, S. 158). Es lässt sich aber beobachten, dass ein solcher Vorbehalt, den keineswegs nur Philosophieprofessoren zu artikulieren vermochten, im Verlauf des 19. Jahrhunderts aufgegeben wurde. Die Rationalität des moralischen Urteils konnte zumindest im Kontext der Seenot in den Wind geschlagen werden. Der moralische Diskurs der Seenotrettung bekannte sich manchmal sogar ganz offen zur Unvernunft seiner Gebote, wenn etwa im ersten Heft der jährlich erscheinenden Zeitschrift der französischen Rettungsgesellschaft von einer »folie de dévouement«, einem schieren »Wahnsinn der Aufopferung«, den das Rettungswerk erfordere, die Rede war (Anon. 1866, S. 2).

## Von der Notsituation zum Notfall

Auf beiden Seiten, sowohl auf der der Rettungsfreiwilligen als auch auf der ihrer philanthropischen Finanziers, lässt sich beobachten, dass eine Unterscheidung in den Wertsetzungen anerkannt wird. Das Gebotene wird vom Eigennutz, das Moralische vom Ökonomischen unterschieden, beide Sphären aber zugleich eng miteinander verflochten. Zugleich ergeben sich durch das Vereinswesen Verbindungen über soziale Schichtgrenzen hinweg. Dieses Bündel von Verknüpfungen entsteht im Zusammenhang mit dem, was man den ›Situationstyp des Schiffbruchs‹ nennen könnte. Erst durch Rettungsmittel und -routinen, durch Übung und Vereinsarbeit wird aus der Notsituation ein Notfall, auf den in standardisierter Weise reagiert wird. Diese

Bedingungen – stabilisierte Mischlagen kommensurabler (monetärer) und inkommensurabler (in diesem Fall moralischer) Werte, gebunden an eine spezifische Lage sozialer Unterschiede und Ungleichheiten – sind charakteristisch für das, was in der geschichts- und sozialwissenschaftlichen Diskussion oft als »moralische Ökonomie« bezeichnet wird (zum Begriff vgl. Thompson 1971).

Die Produktion moralisch signifikanter Situationstypen und damit verbundener moralischer Ökonomien ist ein Wesensmerkmal sogenannter humanitärer Bewegungen seit dem 18. Jahrhundert. Im Kern handelt es sich bei diesen Bewegungen um den Ausdruck einer tiefgreifenden Veränderung in der moralischen Kultur. Vor allem in Westeuropa bildeten sich soziale Bewegungen über spezifische moralische Anliegen, die über die herkömmliche, häufig religiös geprägte Wohltätigkeit im sozialen Nahbereich hinausgingen, um das »entfernte Leiden Fremder« (Boltanski 1999 [1993]) zu lindern.

Die bekannteste ältere Bewegung dieser Art, die zumindest eine katalytische, wenn nicht sogar eine grundlegende Funktion hatte, war die abolitionistische Bewegung zur Abschaffung des Sklavenhandels und – in einer zweiten Phase – der Sklaverei überhaupt (als Überblick Scanlan 2020). Die Ablehnung der Sklaverei entwickelte sich zwar vielerorts in Europa, nahm jedoch besonders in Großbritannien, später auch in Teilen Nordamerikas die Form einer umfassenderen sozialen Bewegung an. Zunächst im radikalprotestantischen Quäkertum entstanden, musste diese Bewegung, um weitere gesellschaftliche Kreise und insbesondere die im Parlament repräsentierte politische Klasse erreichen zu können, ihre ehedem strikt konfessionelle Identität aufgeben. Dieser Entwicklungsschritt war folgenreich. Im Abolitionismus blieb die zumindest rhetorische Berufung auf das Christentum zwar stets erhalten, doch andere frühe Humanitarismen wie etwa die Seenotrettungsbewegung gaben den religiösen Bezugsrahmen bereits im frühen 19. Jahrhundert völlig auf. Damit entstanden im Umkreis bestimmter humanitärer Einzelanliegen Sphären, in denen moralische Gebote und Verbote nicht mehr nominell der religiösen Autorität unterstellt waren.

Zugleich ist auffällig, dass die sozialen Bewegungen an ihrem jeweiligen Situationstyp auf Gedeih und Verderb festhielten. Dieses Festhalten erzeugte zugleich auch Blindstellen, in denen anderes entferntes Leiden keine Aufmerksamkeit erhielt. So kann man durchaus fragen, warum die Seenotrettung sich nie dafür interessiert hat, die nicht selten skandalöse Arbeits- und Versorgungssituation von Seeleuten zu verbessern. Bald nahmen sich andere Bewegungen und Organisationen solcher Aufgaben an. Die Blindstellen führten auf die Dauer zu einer bis heute anhaltenden Vervielfältigung der Humanitarismen, die weiterhin stets an ihre jeweiligen Einzelanliegen gebunden blieben (Krause 2014). Dennoch gehen diese benachbarten Bewegungen immer wieder neue Verbindungen miteinander ein. Die moralische Kultur des Humanitarismus ist eine wichtige Gestaltungsmacht des inner- und des zwischengesellschaftlichen Zusammenhalts in der Moderne. Sie erzeugt die Form der moralischen sozialen Bewegung, die gezielt gesellschaftliches Handeln gegen das staatlicher Institutionen ausspielt. Durch ihre Bindung an Einzelanliegen bedingt sie jedoch zugleich die Konstitution neuer Zonen der moralischen Indifferenz.

Diese inselförmige Anordnung, die ›Archipelstruktur‹ der Humanitarismen, bedingt auch eine hohe Toleranz für die Inkohärenz und sogar Widersprüchlichkeit moralischer Praxis. An der Gründung der britischen Seenotrettungsbewegung waren sowohl prominente Abolitionisten als auch einige ihrer prominenten Gegner beteiligt, der entscheidende Impuls ging von einer Gruppe von Kaufleuten aus, die im Handel mit den Zuckerplantagen in der Karibik engagiert waren. Moralische Anliegen wurden offenbar als unterschiedlich und unverbunden aufgefasst, und der moralischen Alltagspraxis war – anders als etwa der akademischen Philosophie – keineswegs die Aufgabe auferlegt, eine verallgemeinerungsfähige und widerspruchsfreie Position zu entwickeln. Die Einheit aus Situationstyp und Einzelanliegen genießt seitdem als gestaltende und motivierende Kraft der humanitären Moral Priorität vor dem systematischen, generalisierenden und prinzipiellen Impuls, der für die moralische Denktradition prägend war.

Im Licht dieser Überlegungen lässt sich für die gegenwärtige Bedeutung der Seenotrettung feststellen, dass der etablierte Situationstyp Seenot, an dessen Stabilisierung und Aufrechterhaltung die Seenotrettungsgesellschaften zweihundert Jahre lang gearbeitet haben, dabei ist, auseinanderzubrechen. Die herkömmlichen Situationen der Seenot bestehen weiterhin, auch wenn sie infolge der technischen Entwicklung seltener geworden sind und durch die ungeheure Zunahme der Freizeitseefahrt der Schwerpunkt der Rettung in

diesen Bereich gewandert ist. An die tiefgreifenden Veränderungen in der Praxis der Seefahrt haben sich die Rettungsgesellschaften ohne grundsätzliche Veränderung ihrer moralischen Sprache anpassen können. Aber im Kontext von Flucht und Migration entsteht neuerdings ein zweites Verständnis von Seenot, dem neue Bedeutungen beigelegt werden. Überhaupt zum ersten Mal in der Moderne gibt es politischen Streit um den Imperativ, die Schiffbrüchigen zu retten. Die ältere humanitäre Seenotrettung war in weitgehendem Einvernehmen zwischen Staat und Gesellschaft entstanden, und dieses Einvernehmen sollte sich auch in den Seenotrettungsgesellschaften wiederspiegeln. Im Kontext der Migrationspolitik ist es damit vorbei. Plötzlich arbeitet etwa die britische Royal National Lifeboat Institution (RNLI) – übrigens in standhafter Wahrung ihrer Aufgabenstellung – gegen die lautstark erklärten, wenn auch allenfalls ansatzweise umgesetzten Absichten ihrer Regierung, jegliche irreguläre Einwanderung über den Ärmelkanal zu unterbinden. In anderen Kontexten hingegen behält die RNLI ihre Rolle als völlig unkontroverse, die Nation in allseitiger Zustimmung und Bewunderung vereinende Institution, die sie spätestens seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert gespielt hat.

Erst im 20. Jahrhundert fand eine Verrechtlichung der Seenotrettung statt; die Pflicht der Schiffsführer zur Rettung Schiffbrüchiger besteht seit dem Brüsseler Übereinkommen zu Bergung und Seenot 1910, die Verpflichtung der Küstenanrainerstaaten zum Unterhalt von Rettungsdiensten in ihrem Herrschaftsbereich seit der Genfer Seerechtskonvention 1958. Demnach liegt die Pflicht zur Bereitstellung von Rettungseinrichtungen beim Souverän. Wo allerdings heutzutage die staatlichen Institutionen diese Bürde abzuschütteln bemüht sind, sei es durch Schaffung und Nutzung juristischer Schlupflöcher (Gammeltoft-Hansen/Aalberts 2014), sei es durch einfachen Rechtsbruch in Form von Pushbacks, entstehen auch neue Freiräume für zivilgesellschaftliches Rettungshandeln. Und diese Freiräume werden genutzt. Es sind neue humanitäre Bewegungen entstanden – bekannt sind etwa Sea Watch, Sea Eye, SOS Méditerranée, in den 1970er Jahren schon Cap Anamur –, die sich der Rettung aus Seenot ausschließlich im Kontext von Flucht und Migration widmen. Auch hier werden Zonen der Beistandslosigkeit sichtbar. So können etwa diejenigen, die bei der Durchquerung der Sahara auf dem Weg zur nordafrikanischen Küste in Lebensgefahr geraten, nicht mit humanitärer Hilfe rechnen (Rinelli 2016). Das Auftreten solcher Bereiche ungelinderten entfernten Leidens gehört aber wie bereits ausgeführt zum vertrauten Muster humanitärer Bewegungen.

In der Seenotrettung lässt sich von Anfang an ein spezifischer, instrumenteller Umgang mit der Vergangenheit beobachten, die aus Sicht der humanitären Gründerfiguren aus einer monotonen Abfolge von Unglücken bestand, in denen man teils aus unerklärlichen Gründen, teils aber auch aus moralisch böswilligem wirtschaftlichen Eigeninteresse am Strandgut den Schiffbrüchigen keine Hilfe gewährt hatte. Diese monotone Abfolge wurde Mitte des 19. Jahrhunderts radikal durch ein neues moralisches Bewusstsein zertrennt, das sich in der Gründung der Seenotrettungsgesellschaften manifestierte. Dieses Bewusstsein wurde in der Folge durch eine sich moralisch gleichbleibende, technologisch jedoch beständig verbessernde Praxis auf Dauer gestellt. Das Zerbrechen des Situationstyps Seenot in der jüngsten Zeit zeigt sich aber gerade in der Abkehr des öffentlichen Diskurses von allem historischen Bewusstsein für die Seenotrettung, die etwa in den verweigerten Analogien zwischen historischen und gegenwärtigen Situationen sichtbar wird. Es dominiert nicht die spezifische Gestaltung des Wissens von der Vergangenheit, wie es den älteren Humanitarismen eignete, sondern das Vergessen der Unglücke bereits vom letzten Jahr. Was den etablierten Situationstyp der Seenot betrifft, besteht also eine Störung der üblichen humanitären Matrix. Weil aber diese Störung gerade nicht in der kulturellen Praxis der humanitären Moral selbst greifbar wird, liegt es nahe, sie von anderswo herzuleiten.

Naheliegend ist hier der Verweis auf die Seefahrt als entfremdete Praxis. Nicht allein ist das persönliche Risiko der Rettungsmannschaften durch die enorme Technisierung der Rettungsboote und das Aufkommen von Luftrettungssystemen seit der Mitte des 20. Jahrhunderts inzwischen statistisch gesehen äußerst gering. Auch die technische Entwicklung der kommerziellen Seefahrt hat erstens das berufliche Risiko, zweitens den Anteil der Seeleute in der globalen arbeitenden Bevölkerung dramatisch reduziert. Der reguläre maritime Passagiertransport beschränkt sich heute fast ausschließlich auf Fähren und Kreuzfahrtschiffe. Die technologische Entwicklung der Seefahrt enthielt das Versprechen der immer zunehmenden Sicherheit des Lebens auf See. Doch hat die Technologie, ohne dies je versprochen zu haben, zugleich die Arbeit auf See stark reduziert, während sie den Anteil der Freiwilligkeit in der zum Vergnügen unternommenen Seefahrt radikal vermehrt hat. Der Berufsstand der Seeleute hat heute wohl nirgends auch nur ansatzweise die soziale und symbolische Bindekraft, die er etwa im 19. und frühen 20. Jahrhundert entfaltete, als man kleine Kinder in Matrosenanzüge zwängte. Diese Entwicklung hat der Seefahrt viel von ihrer symbolischen Verbindlichkeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt entzogen.

Ab und an geschehen noch Unglücke, etwa der Untergang des Kreuzfahrtschiffs Costa Concordia an der Küste der toskanischen Insel Giglio 2012 mit 32 Todesopfern; oder der Untergang der Fähre Sewol in Südkorea mit mehr als 300 Toten, die meisten minderjährig, im Jahr 2014. In beiden Fällen waren den Verantwortlichen die Prozeduren und Routinen im Unglücksfall, mit dem keinerlei konkrete Erfahrung bestand, alles andere als deutlich. Die Kapitäne verließen die Havaristen frühzeitig und wurden nachher zum Gegenstand extremer öffentlicher Verachtung. Der britisch geprägte Normenapparat des mittleren 19. Jahrhunderts, dem die Sicherheitsprotokolle »Frauen und Kinder zuerst« und »Der Kapitän geht als letzter von Bord« entstammen, hatte in der Praxis seine Verbindlichkeit verloren und erschien den überforderten Akteuren 2012 und 2014 offenbar irrelevant. Zwar hat das Verlassen des Schiffs durch den Kapitän zahlreiche seerechtliche Konsequenzen, die das Eigentum an Wrack und Ladung betreffen, und war deswegen stets regelbewehrt. In beiden Fällen schienen die Seeleute jedoch eher der zuvor im Fall des offenkundigen drohenden Schiffsverlusts üblichen Losung »Rette sich, wer kann« zu folgen, die den Kapitän mit einschloss. Kurz, die Entfremdung von den eingeübten Handlungsmustern in Schiffbruch und Seenot lässt sich selbst in jenen Bereichen der heutigen Seefahrt feststellen, die noch am ehesten älteren Formen gleichen.

Bei den Fahrten und Rettungen von *boat people* fehlt in den allermeisten Fällen jegliche auf den Souverän rückführbare Befehlsgewalt über das Fahrzeug. Rechtlich gesehen ähnelt die Situation dieser Fahrzeuge derjenigen von Rettungsbooten in internationalen Gewässern havarierter Schiffe, die ehedem als extraterritorial galten, keine Flagge führten und keine Befehlsgewalt des Kapitäns kannten. Dieses Muster der deregulierten Seefahrt ist heute zur Ausgangslage von Fahrten geworden, in denen der Totalverlust des Schiffs einkalkuliert ist. Bootsflüchtlinge stechen schon mit Rettungsbooten in See.

In beiden Kontexten ist demnach auffällig, dass die normativen Ordnungen sowohl der Moral als auch des Rechts, welche die Seenot im 19. und 20. Jahrhundert reguliert hatten, in Teilen obsolet geworden sind. Es finden sich in der Seefahrt immer mehr Bereiche, in denen die vorhandenen Regularien ihre Geltung verlieren und auch niemand ernsthaft danach strebt, sie neuerlich zur Geltung zu bringen. Der mediale Schockeffekt von Unglücken wie denjenigen der Costa Concordia und der Sewol bestand unter anderem darin, dass sie ein Erlöschen von Normativität dort sichtbar machten, wo man es nicht erwartet hatte, nämlich im regulären Passagierverkehr. Der deutlichste Unterschied zu den zahlreichen, in nicht wenigen Fällen opferreicheren Seeunglücken von Migrant*innen in den letzten Jahrzehnten scheint zu sein, dass diese erwartet wurden. Offenbar besteht – und dies keineswegs nur in Europa oder im Westen, sondern in globaler Verbreitung – eine erhebliche gesellschaftliche Bereitschaft, die teilweise normative Deregulierung der Seefahrt in diesem Kontext widerspruchslos hinzunehmen. Zumindest besteht diese Bereitschaft, solange die von dieser deregulierten Praxis verursachten Störungen in der öffentlichen Wahrnehmung nicht überhandnehmen (vgl. auch Heller/Pezzani 2020).

Warum aber diese Deregulierung und nicht andere? Erneut gilt der inkommensurable Wert des Lebens nicht für alle gleichermaßen. In der gegenwärtig vor allem von *boat people* erlittenen Seenot zeigt sich ein Gebrauch des Menschenlebens, der geradezu wie eine Umkehrung der Verhältnisse in der Epoche des atlantischen Sklavenhandels wirkt: Nicht mehr der Zwangstransport nach Übersee und die juristische Inbesitznahme und Ausbeutung von Personen stehen im Zentrum dieses neuen ökonomischen Systems, sondern die Verhinderung des Transports, die Erzwingung von Untätigkeit durch Wegsperrung und die ökonomische Entwertung bei gleichzeitiger juristischer Entrechtung von Personen. Indem vor allem europäische Regierungen Zahlungen an Drittstaaten leisten, um Migration zu verhindern, schaffen sie ein System der Kapitalisierung der Fernhaltung von Menschen. Nicht mehr deren An-, sondern deren Abwesenheit wird entgolten. Der kriminalisierte Menschenhandel der

irregulären Einwanderung zur See ist dabei nur ein Teil dieses größeren Handels. Die vieltausendfach stattfindenden und teuer bezahlten Bootstransporte nach Europa sind Teil dieses Geschäfts der Fernhaltung: Nur wenn Migration stattfindet, bleibt auch der ökonomische und politische Druck bestehen, die Fernhaltung weiter zu finanzieren. Um Arbeitskraft und deren Vermittlung in Branchen und Regionen, in denen es an ihr mangelt, geht es vermutlich allenfalls noch an dritter Stelle. Die maritime Lebensrettung, gleich, ob sie tatsächlich stattfindet oder nicht, fügt sich in diesen Zusammenhang der allgegenwärtigen Monetarisierung von Menschenleben ein.

Dieser Beitrag ist Teil des Projekts Archipelagic Imperatives: Shipwreck and Lifesaving in European Societies since 1800 (AISLES), für das Fördermittel des Europäischen Forschungsrats (ERC) im Rahmen des Programms der Europäischen Union für Forschung und Innovation, Horizon 2020, bereitgestellt wurden (Finanzhilfevereinbarung 863393).

B1
barrierefrei
Beziehungsanbahnung

Eigenheim
einsam
Einzugsgebiet

gesundheitliche Versorgungsstrukturen
gleichwertige Lebensverhältnisse

intersektional
Kneipe
Ko-

Labor

mehrsprachig
Mindestlohn

obdachlos

Privileg
Racial Profiling
repräsentativ

**soziale Mischung**
soziale Reproduktion

© 2025 Lisa Vollmer, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-039 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Lisa Vollmer

## Die Rede von »sozialer Mischung« und ihre wissenschaftlichen Rechtfertigungen

Die Begriffe »sozialer Zusammenhalt« und »soziale Mischung« werden in öffentlichen und wissenschaftlichen Debatten immer wieder in Zusammenhang gebracht, meist, ohne sie näher zu bestimmen. Diese Unschärfe spricht etwa aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion aus dem Jahr 2022: »Die Bundesregierung sieht in der sozialen Mischung in den Städten und Gemeinden mit ihren Stadt- und Ortsteilen und Quartieren die Möglichkeit, eine breite soziale Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und vor allem den Diskurs zwischen den gesellschaftlichen Gruppen zum gegenseitigen Verständnis, Lernen und kulturellem Austausch zu fördern. So kann sozialer Zusammenhalt gestärkt werden. Kriterien zur Bemessung des sozialen Zusammenhalts bestehen nicht.« (Bundesregierung 2022)

»Soziale Mischung« einer Nachbarschaft oder einer Stadt fasst begrifflich das Zusammenleben von Personen(-gruppen) mit unterschiedlichen sozialstrukturellen Merkmalen. Zu unterscheiden ist die soziale Mischung von einer städtebaulichen Nutzungs- und Funktionsmischung, auch wenn beides miteinander verbunden ist. Neben der Dimension der sozialen Lage (Einkommen, Beschäftigungsgrad oder Bildungshintergrund) wird häufig auch die Dimension von *race* oder ethnischer Zugehörigkeit als Komponente sozialer Mischung gefasst. Deutlich seltener geht es um Dimensionen wie Milieu, Lebensstil oder normative Orientierungen, also um Aspekte, die teils quer zu den beiden erstgenannten verlaufen und ein anderes Bild der Homo- oder Heterogenität einer Nachbarschaft liefern würden. Welche Zusammensetzung aber nun eine gute Mischung ausmacht, wird nie expliziert. Nichtsdestotrotz ist die soziale Mischung zum Leitbild der Stadtplanung und -entwicklung geworden.

Als ungute soziale Mischung oder sogar als ihr Gegenteil ist die sozial-räumliche oder auch residentielle Segregation, also die räumliche Konzentration von sozialen Gruppen zu verstehen. Diese Gruppen werden in unterschiedlicher Weise definiert, nach sozioökonomischen Faktoren wie Einkommenshöhe oder Beschäftigungsverhältnissen oder nach Faktoren wie Staatsangehörigkeit oder Migrationsgeschichte. Segregation kann sich dabei sowohl auf einen Zustand als auch auf einen Prozess der Zu- oder Abnahme der Konzentration solcher Gruppen beziehen. Teils wird zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Segregation unterschieden, wobei erstere als normativ gut und letztere als schlecht bewertet wird (Häußermann 1998). Diese Unterscheidung ist allerdings wenig überzeugend, denn ob eine Wohnstandortwahl freiwillig oder gezwungenermaßen stattgefunden hat und welche Faktoren dazu geführt haben, ist kaum zu entscheiden. Auch die normative Bewertung ist problematisch: Ist der Rückzug von Wohlhabenden in Reichen-Ghettos ebenso positiv zu bewerten wie die Bildung von sozialen Netzwerken in sogenannten Ankunftsquartieren von Migrant*innen?

Die Einschätzung, ob Segregation zu begrüßen oder zu überwinden ist, fällt in Bezug auf verschiedene Segregationsmerkmale unterschiedlich aus und kann sich mit der Zeit wandeln. In der Existenz von hochgradig segregierten und sozial entmischten Reichenvierteln wird im Allgemeinen ebenso wenig ein Problem für den Zusammenhalt einer Gesellschaft gesehen wie in der lebensstilbedingten oder milieuspezifischen Segregation von Mittelschichten in manchen großstädtischen Nachbarschaften. Diese werden allenfalls als »Blase« tituliert. Segregation und ein falsches Mischungsverhältnis werden jedoch dann als Probleme thematisiert, wenn es um schlechter gestellte Gruppen geht, also in der Regel um einkommensarme und/oder migrantisierte Menschen. Dabei wird unterstellt, dass die Herkunft aus bestimmten Ländern das Mischungsverhältnis trübe, und dies mit dem Vorwurf einer mangelnden ›Integration‹ verbunden. Verlassen Mittelschichtshaushalte mit Familiengründung die ›hippe‹ und bunte urbane Nachbarschaft in Richtung *suburbia* und Einfamilienhaus und tragen damit ihrerseits zur Segregation bei, wird ihnen gemeinhin kaum mangelnder Wille zu ›Integration‹ oder zum gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgeworfen.

Aber wie genau soll eine durch soziale Mischung hergestellte räumliche Nähe unterschiedlicher Gruppen eigentlich zu sozialem Zusammenhalt bzw. ›Integration‹ führen? In der sozialwissenschaftlichen Stadtforschung ist dieser Zusammenhang als Ergebnis von Nachbarschafts- oder Quartierseffekten konzeptualisiert worden. Dem liegt die These zugrunde, dass sich die bauliche und soziale Struktur eines Quartiers sich auf die dort Lebenden auswirkt. Sozialräumliche Segregation habe demnach Nachteile für untere Einkommensschichten oder anderweitig von Teilhabe Ausgeschlossene. Soziale Mischung hingegen wirke sich im Sinne eines positiven Quartierseffekts vorteilhaft auf die soziale Mobilität unterer Einkommensschichten oder die ›Integration‹ migrantischer Haushalte aus. Implizit wird so unterstellt, dass diese positiven Effekte die negativen Folgen der Verdrängung zumindest mancher der ärmeren oder migrantisierten Haushalte, die mit einer gezielten Durchmischung einer Nachbarschaft unweigerlich einhergeht, wettmachen könnten.

Die positiven Quartierseffekte der sozialen Mischung werden durch verschiedene Wirkmechanismen erklärt. So wird angenommen, dass soziale Infrastrukturen, insbesondere Schulen, in Nachbarschaften, die von Einkommensarmut und einem hohen migrantischen Bevölkerungsanteil geprägt sind, durch den Zuzug von Mittelschichtsangehörigen profitieren würden. Diese könnten, so die Unterstellung, politischen Druck für eine Verbesserung der Infrastruktur entfalten. Zudem könne das gemeinsame Lernen von Schüler*innen aus ärmeren oder nichtmuttersprachlichen Haushalten mit solchen aus der Mittelschicht zu einer Verbesserung des allgemeinen Lernniveaus führen. Der gewünschte Effekt des direkten schichtenübergreifenden Kontakts, das belegen Studien, tritt jedoch gerade in Schulen nur bedingt ein (u. a. Karakayali/Zur Nieden 2013; Blokland/Große-Löscher 2014). Anstatt über den Umweg sozialer Mischungsstrategien Infrastrukturen verbessern zu wollen, könnten sich politische Entscheidungsträger*innen dazu durchringen, unmittelbar und sogar in besonderem Maße in die soziale Infrastruktur benachteiligter Stadtteile zu investieren.

Ein anderer oftmals vorgebrachter Wirkmechanismus besagt, dass durch eine stärkere soziale Mischung neue Netzwerke und damit ein höheres Sozialkapital für untere Einkommensschichten entstünden. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen haben dagegen gezeigt, dass ein enges Nebeneinander-Wohnen nicht notwendigerweise zu engen Sozialbeziehungen führen muss. Gerade Angehörige der Mittelschicht neigen nämlich dazu, sich Kontakten in anderen sozialen Milieus zu verschließen (Frank 2013). Enge

Sozialbeziehungen im Alltag ergeben sich weniger aus räumlicher Nähe als aus sozialer und kultureller Homogenität (Spiegel 2001, S. 77). Aus dieser Beobachtung wurde in der Stadtforschung daher auch die gegenteilige Schlussfolgerung gezogen, dass nämlich gerade Segregation auch positive Effekte für benachteiligte Haushalte zeitigen kann. Als ein positives Beispiel dafür werden ›Ankunftsquartiere‹ vorgebracht (Saunders 2011; Hanhörster/Hans 2019). In kontinuierlich von Einwanderung geprägten Vierteln würden selbstorganisierte Initiativen und soziale Netzwerke entstehen, die Neuzugezogene bei der Lebensbewältigung im Ankunftsland unterstützen.

Ein ebenfalls von Befürworter*innen der sozialen Mischung bemühter Zusammenhang, das sogenannte »Sozialisationsargument«, beruht auf der Annahme, dass normativ als höherwertig angesehene Verhaltensweisen, etwa der regelmäßige Schulbesuch, der (deutschen) Mittelschicht ärmeren und/oder migrantisierten Haushalten als Vorbild dienen könnten und in der Konsequenz – auf nicht näher bestimmte Weise – auf diese abfärben würden. Dem liegt die paternalistische und sozialchauvinistische Vorstellung zugrunde, Verhaltensweisen der (deutschen) Mittelschicht seien normativ höherwertig. Außerdem werden Verhaltensweisen ärmerer oder migrantisierter Haushalte, etwa die als deviant wahrgenommene Nutzung öffentlicher Räume durch Jugendliche, nicht als Umgangsstrategien mit ihrer deprivilegierten Situation und gesellschaftlichen Exklusion betrachtet, sondern als individuelle Devianz von einer als ›normal‹ unterstellten Verhaltensweise.

Ein negativer Quartierseffekt ist eine durch fehlende soziale Mischung hervorgerufene Stigmatisierung. Dieser Wirkmechanismus geht davon aus, dass sich das negative Image einer Nachbarschaft auch negativ auf verschiedene Lebensbereiche seiner Bewohner*innen auswirkt. Tatsächlich kann es sein, dass die Angabe bestimmter Adressen, etwa bei Bewerbungen, zur Benachteiligung führt. Auch hier könnten, statt die Stigmatisierten und Diskriminierten zum Wegzug zu bewegen, die Mechanismen, die zur Benachteiligung führen, angegangen werden, z. B. indem die Anonymisierung von Bewerbungen verpflichtend vorgeschrieben wird. Damit läge die Verantwortung zum Handeln bei denjenigen, die stigmatisieren und diskriminieren, statt bei denjenigen, die stigmatisiert und diskriminiert werden.

Die Wirkmechanismen sozialer Mischung werden in der sozialwissenschaftlichen Literatur also unterschiedlich bestimmt. Empirische Untersuchungen kommen allerdings allenfalls zum Ergebnis von sehr begrenztem Einfluss von Nachbarschaftseffekten (vgl. Dangschat/Alisch 2014), insbesondere im Vergleich zu Indikatoren auf der individuellen Ebene (Blasius/Friedrichs 2009).

Wie konnte es angesichts dieser mangelnden empirischen Evidenz zu der erstaunlichen Erfolgsgeschichte der Rede von »sozialer Mischung« in der Stadtpolitik und -planung kommen? Die Attraktivität dieses Planungsparadigmas ist, so steht zu vermuten, gerade der Unbestimmtheit der Begrifflichkeit geschuldet. Sowohl der »gesellschaftliche Zusammenhalt« als auch die »sozialen Mischung« lassen sich als leere Signifikanten (Roskamm 2024) verstehen, die in der wissenschaftlichen und politischen Debatte durch keine einheitliche Definition bestimmt sind und durch ihre allenfalls vage Bestimmung interpretationsoffen und nach vielen Seiten anschlussfähig bleiben. Gerade deshalb konnten beide Konzepte so wirkmächtig werden.

»Gesellschaftlicher Zusammenhalt« wird durch das Konzept »soziale Mischung« in die Sprache der Stadt- und Regionalplanung übersetzt und auf die nachbarschaftliche oder städtische Ebene übertragen. Raum bezeichnet jedoch keinen neutralen Container, in dem sich Dinge befinden und soziale Prozesse ablaufen. Genauso wenig ist Raum ausschließlich durch soziale Handlungen konstruiert. Mit Henri Lefebvre gesprochen (Lefebvre 2020 [1974]) ist Raum als ein soziales Produkt zu verstehen, in dem sich die Materialität des Raumes, dem Raum zugeschriebene Bedeutungen und gelebte räumliche Praxis verschränken. Jede dieser Dimensionen wird sozial hervorgebracht und wirkt sich ihrerseits wiederum auf soziales Handeln aus. In diesem relationalen Verständnis liegt der Fokus demzufolge auf der sozialen Produktion räumlicher Kategorien, anstatt diese als gegeben hinzunehmen. Die Rede von »sozialer Mischung« ist als eine solche Produktion von Raum zu verstehen.

## »Soziale Mischung« in der Stadtplanung und -politik

Die Zielstellung einer sozialen Mischung begleitet die Stadtplanung seit ihrer Entstehung im 19. Jahrhundert, wenn auch nicht notwendigerweise unter dem heute gebräuchlichen Begriff. James Hobrecht, der in den 1860er Jahren die Stadterweiterungen Berlins plante, sah in der Durchmischung der entstehenden Mietskasernen ein (freilich weitgehend unverwirklichtes) Ideal, wie er in einem Text über öffentliche Gesundheitspflege von 1868 schreibt:

> »Nicht ›Abschliessung‹, sondern ›Durchdringung‹ scheint mir aus sittlichen, und darum aus staatlichen Rücksichten das Gebotene zu sein. [...] In der Miethskaserne gehen die Kinder aus den Kellerwohnungen in die Freischule über denselben Hausflur wie diejenigen des Raths oder Kaufmanns auf dem Weg nach dem Gymnasium. [...] Hier ist ein Teller Suppe zur Stärkung bei Krankheit, da ein Kleidungsstück, dort die wirksame Hülfe zur Erlangung freien Unterrichts oder dergleichen, und Alles das, was sich als das Resultat der gemüthlichen Beziehungen zwischen den gleichgearteten, und wenn auch noch so verschieden situirten Bewohnern herausstellt, eine Hülfe, welche ihren veredelnden Einfluss auf den Geber ausübt.« (Hobrecht 1868, S. 14 f.; Herv. i. Orig.)

Neben der bis heute bekannten sozialchauvinistischen Argumentation einer »Versittlichung der unteren Klassen«, also einer Angleichung ihrer Lebensstile und Wertvorstellungen an bürgerliche Ideale, trat die Angst vor Seuchen und »socialen Revolutionen, die kommen müssen, wenn wir nicht aufhören, die unteren Klassen in unseren Großstädten durch die Wohnverhältnisse zu Barbaren [...] herabzudrücken« (Schmoller 1983 [1887], S. 174). Die sozialräumliche Segregation der Städte war in diesem Ausmaß jedoch durch die ungezügelte kapitalistische Urbanisierung erst hervorgerufen worden. Die mit der sozialen Mischung beabsichtigte Befriedung sozialer Konflikte, die Verhinderung von Protest oder Revolution könnte, in heutiger politischer Rhetorik, auch als eine Maßnahme für den sozialen Zusammenhalt gedeutet werden.

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg drückte sich in der Bundesrepublik das Ideal der sozialen Mischung – bei einem gleichzeitig vorherrschenden Ideal der funktionalen stadträumlichen Trennung – in der Bestimmung des sozialen Wohnungsbaus für »breite Schichten der Bevölkerung« (§ 1 II. WoBauG) aus. Da den beteiligten Wohnungsunternehmen die Auswahl der Bewohner*innen überlassen und keine Vergabekriterien nach Einkommensgruppen vorgegeben wurden, konzentrierten sich in der Praxis dennoch eher Mittelschichtshaushalte in den Neubausiedlungen des sozialen Wohnungsbaus, während einkommensärmere Haushalte in den meist deutlich schlechter ausgestatteten, aber stark mietpreisregulierten Altbausubstanzen verblieben. Verstärkt durch die zunehmende Suburbanisierung, die durch die Bezuschussung des Einfamilienhausbaus staatlich gefördert wurde, ergab sich eine dem Ideal der sozialen Mischung entgegengesetzte Dynamik: eine zunehmende residentielle Segregation. Um mit diesem Problem umzugehen, wurden ab den 1960er Jahren Mietregulierungen reduziert und Altbauviertel mit dem expliziten Ziel einer »Verbesserung der Sozialstruktur« zu Sanierungsgebieten erklärt. Im Sanierungsgebiet Klausenerplatz in Berlin Charlottenburg war etwa die Rede von einer »defekten Sozialstruktur«, die man durch den Zuzug von »mittelständische[r] Bevölkerung« verbessern wolle (Schindele 1980, S. 21). In der Novelle des Baugesetzbuches von 1976 wurde erstmals von der »Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen« bei der Aufstellung von Bauleitplänen gesprochen (Söfker 2022, S. 14).

Die Mischungsphantasien der Stadtplaner*innen umfassten nicht nur sozialstrukturelle Merkmale, auch einer Konzentration von migrantischen Haushalten sollte Abhilfe geschaffen werden. Dass diese vorwiegend in der schlechten Altbausubstanz wohnten, war weniger – wie in der öffentlichen Debatte oft unterstellt – durch freiwillige Wohnstandortwahl als durch rassistische Exklusionsmechanismen auf dem privaten Mietmarkt sowie den Ausschluss von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit vom sozialen Wohnungsbau bis in die 1970er Jahre zu erklären. Die Belegungspolitik der Hauseigentümer*innen in den Sanierungsgebieten tat ihr Übriges. Sie vermieteten ihre für den Abbruch vorgesehenen Häuser gezielt an migrantische Haushalte und betrieben eine Politik der Überbelegung, die zu höheren Profiten und einem schnelleren ›Abwohnen‹ der Bestände führte. Gleichzeitig belegten fünfzig westdeutsche Städte in den 1970er Jahren bestimmte migrantische Gruppen (allen voran Türk*innen) mit Zuzugssperren für bestimmte Viertel

(Münch 2014, S. 333). Der auch mit Argumenten der sozialen Mischung gerechtfertigten Kahlschlagsanierung (Bodenschatz/Heise et al. 1983) der Altbauviertel in westdeutschen Städten und der daraus folgenden Verdrängung von einkommensschwachen und migrantischen Haushalten folgte eine Welle von Mieter*innenprotesten und Hausbesetzungen (Vollmer 2018). In West-Berlin lenkte man zumindest für kurze Zeit mit dem Leitbild der behutsamen Stadterneuerung ein. Wenn im Zuge dessen »von sozialer Mischung die Rede war, ging es um den Erhalt gewachsener sozialer Strukturen und nicht um die Verordnung eines sozialpolitischen oder städteplanerischen Ideals« (Holm 2009, S. 25).

Auch auf gesetzlicher Ebene fand das Umdenken seinen Niederschlag. Im Baugesetzbuch wurde 1976 zum ersten Mal eine Regelung zum Erhalt der »Zusammensetzung der Wohnbevölkerung« bei Modernisierungen und damit der Vorläufer der heutigen sozialen Erhaltungsordnung, besser bekannt als »Milieuschutz«, eingeführt (Stock 2022, S. 5). Dieses juristische Instrument kann aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Begrenzung die Veränderungen einer Nachbarschaft allerdings nur verlangsamen. Seine Nutzung ist zudem vom politischen Willen der Kommune abhängig.

Mit dem Siegeszug der neoliberalen Stadtentwicklung ab den 1990er Jahren kam der Rede von »sozialer Mischung«, nun auch häufiger explizit so benannt, abermals eine neue Rolle zu. Seitdem überwiegen – teils aus den USA übernommene – Debatten rund um sogenannte segregierte ›Ghettos‹ und ›Problemviertel‹. Angelehnt an wissenschaftliche Debatten um eine »Kultur der Armut« (Lewis 1959), die sich auch durch räumliche Konzentration auspräge (Wilson 1987), traten gesellschaftliche und ökonomische Aspekte der Ausgrenzung in den Hintergrund und die Ursache von Armut wurde in der Planungsdebatte verstärkt dem Fehlen von positiven Rollenbildern und sozialen Netzwerken zugeschrieben. Diese Diskursverschiebung erfüllte – und erfüllt weiterhin – legitimierende Funktionen in Gentrifizierungsprozessen. Stadtplanerisch wurde im Gefolge dieser Logik Segregationsprozessen in ›betroffenen‹ Stadtteilen auch nicht mit einer gesamtstädtischen Umverteilungspolitik begegnet, sondern mit kleinräumigen Interventionsprogrammen.

Die in Bundesprogrammen wie »Lokales Kapital für soziale Zwecke«, »Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten« oder »Soziale Stadt« bereitgestellten Mittel werden gezielt in Stadtteilen eingesetzt, die »in Folge sozialräumlicher Segregation davon bedroht« seien, »ins soziale Abseits zu rutschen« (ARGEBAU 2000, S. 2). Der in der öffentlichen Debatte diagnostizierten Abwärtsspirale in den ›Ghettos‹ und ›Problemvierteln‹ soll durch eine mittelschichtsorientierte Aufwertung und Angebotspolitik begegnet werden. Die Instrumente des Programms »Soziale Stadt« verstärken also aktiv Verdrängungsprozesse in Vierteln, in denen Gentrifizierung teilweise schon eingesetzt hatte. Begleitstudien des Programms sind von rassistischer und sozialchauvinistischer Sprache durchzogen (Lanz 2000, S. 41).

Auch in den innerstädtischen Sanierungsgebieten wandte man sich bereits in den 1990er Jahren wieder von dem die Sozialstruktur erhaltenden Ideal der behutsamen Stadterneuerung ab und kehrte zur Zielstellung eines »Zuzug[s] stabilisierender Bevölkerungsgruppen« (Holm 2009, S. 25) zurück. Wie weit der Einfluss der Rede von »sozialer Mischung« reicht, zeigt sich bei der Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006. Dort heißt es: »Bei der Vermietung von Wohnraum ist eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig.« (AGG § 19 Abs. 3) Die Ausnahme vom Diskriminierungsschutz fand auf Druck der Wohnungswirtschaft ihren Weg ins Gesetz (Münch 2014, S. 334). In der juristischen Praxis können Wohnungssuchende dennoch mit Bezug zum AGG klagen, wenn sie sich rassistisch diskriminiert fühlen. Der Nachweis einer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit ist aber besonders in angespannten Wohnungsmärkten sehr schwer zu erbringen.

Im Bereich des sozialen Wohnungsbaus vollzog sich ab den 1970er Jahren ebenfalls ein Wandel, in dem sich Idealvorstellungen sozialer Mischung spiegeln. Waren die Siedlungen des sozialen Wohnungsbaus in der Nachkriegszeit noch vorwiegend Heimat der Mittelschicht, änderte sich die Bewohner*innenschaft im Laufe der Zeit mit sich wandelnden Belegungspolitiken und der diskursiven und physischen Aufwertung der Altbausubstanz. Die Abwertung von Plattenbausiedlungen speiste sich zudem aus einer die politischen Lager übergreifenden Kritik an der vermeintlichen Anonymität und

Unwirtlichkeit der städtebaulichen Großstrukturen (Harnack 2018). Gleichzeitig nahmen die Förderzahlen im sozialen Wohnungsbau stetig ab, wodurch das Segment bis heute massiv schmilzt. Im Jahr 2006 zog sich der Bund schließlich ganz aus der Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus zurück. Bereits im Jahr 2002 wurde mit dem neuen Wohnraumförderungsgesetz die Anspruchsgruppe des sozialen Wohnungsbaus von »breiten Schichten der Bevölkerung« auf »Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind« (WoFG §1) reduziert, d. h. auf Menschen mit geringem Einkommen, Alleinerziehende, Schwangere, ältere oder behinderte Menschen. Mit dieser seitens des Bundes vorgegebenen Residualisierung ging allerdings eine gegenteilige kommunale Praxis des sozialen Wohnungsbaus einher, die danach trachtete, neu entstehende Sozialwohnungen baulich und räumlich zu integrieren und damit ›unsichtbar‹ zu machen, statt sie wie in der Nachkriegszeit stolz als Errungenschaft (sozialdemokratischer) Politik zu präsentieren (Schönig 2018). Entgegen der Intention der Gesetzesänderung auf Bundesebene differenzierten viele Kommunen ihre Förderwege in einer Weise aus, dass mehr besserverdienende Haushalte in den Genuss von öffentlich gefördertem Wohnraum kamen, indem sie neue Anspruchsgruppen mit höheren Einkommensgrenzen einführten. Begründet wurde und wird diese Politik mit der Zielstellung der sozialen Mischung, häufig mit der Negativfolie der sozial segregierten Siedlungen der Nachkriegszeit vor Augen. Im Jahr 2019 stieg der Bund mit einer erneuten Grundgesetzänderung angesichts der verschärften Wohnungskrise schließlich wieder in die Förderung ein.

Stadt- und wohnungspolitische Bewegungen prangern die Indienstnahme der Rede von »sozialer Mischung« zur Rechtfertigung von Gentrifizierungsprozessen oder niedrigen Quoten geförderter Wohnungen im öffentlichen oder privaten Wohnungsneubau offensiv an. In der Stellungnahme einer Nachbarschaftsversammlung in Kreuzberg im Jahr 2016, veröffentlicht auf der Homepage der Initiative ›Stadt von Unten‹, wird es so formuliert: »Maßnahmen, die mit dem Begriff der ›sozialen Mischung‹ gerechtfertigt wurden, hatten immer große Nachteile für ärmere Bevölkerungsteile und haben Verdrängung nicht verhindert. Vielfalt und sozialer Zusammenhalt wurden in unseren Kiezen schon zu großen Teilen zerstört. […] 100 % bezahlbarer Wohn- und Arbeitsraum schafft keine ›Problemkieze‹ oder soziale ›Ghettos‹, sondern bedeutet mehr Lebensqualität für alle« (Stadt von Unten 2016).

Die andauernde Kritik von stadtpolitischen Aktivist*innen sowie aus der Wissenschaft (siehe oben) ging – wie auch die sich verschärfende Wohnraumkrise – nicht spurlos an der institutionellen Politik vorüber und fand auch gesetzgeberisch ihren Niederschlag. Im Baugesetzbuch (§ 1, Abs. 6) und Wohnraumförderungsgesetz (§ 6) ist seit einer Novelle im Jahr 2004 nicht mehr die Rede von der »Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen«, sondern von der »Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen« in Bauleitplanung und Förderpolitiken. Offen bleibt jedoch weiterhin, was eine Bewohner*innenstruktur »sozial stabil« macht. Die neue Formulierung weicht damit der »omnipräsenten und dennoch überflüssigen Frage nach der ›richtigen sozialen Mischung‹ geschickt aus« (Kolocek 2021, S. 16). Die Formulierung bleibt somit weiterhin offen für die Annahme positiver Nachbarschaftseffekte durch Mischung (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2017, S. 110) sowie für die Rechtfertigung ausgrenzender Belegungspolitiken (Hanhörster/Ramos Lobato et al. 2020).

Das Programm »Soziale Stadt« wurde im Jahr 2020 in »Sozialer Zusammenhalt« umbenannt. Im Rahmen dieses Förderprogramms werden laut damaliger Homepage des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) Mittel »zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen eingesetzt, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind«. Ob zu einer »Stabilisierung« von Nachbarschaften auch eine gezielte Veränderung der Bewohner*innenstruktur gehört, bleibt dabei der Interpretation der ausführenden Kommunen überlassen.

Nicht nur die Stadtplanung und -politik nutzt den Begriff »soziale Mischung« zur Rechtfertigung von Planungszielen. Auch die Wohnungswirtschaft bezieht sich auf diesen leeren Signifikanten, um ihre eigenen ökonomischen Interessen zu legitimieren. Mit dem Verweis auf eine schlechte soziale Durchmischung werden niedrige Anteile von geförderten oder belegungsgebundenen Wohnungen gerechtfertigt. Die Hamburger SAGA versucht, Studierende als »Pioniere« für eine Aufwertung der Bestände mit Mietnachlässen in ihre Bestände zu locken, um eine Veränderung der Sozialstruktur herbeizuführen. Mit der Kampagne »Jeder Quadratmeter du« branden die Landeseigenen Wohnungsunternehmen in Berlin das Image von Großwohnsiedlungen für den Geschmack der Mittelschicht. In unattraktiven Beständen kann ethnische und soziale Segregation

gewinnbringend sein, so etwa, wenn im sogenannten Hartz-IV-Vermietungsmodell Mieten gezielt auf die Obergrenze der staatlichen Transferleistungen der Kosten der Unterkunft festgelegt werden oder gezielt Wohnungen an Geflüchtete vergeben werden, deren Miete von den Kommunen übernommen wird (Bernt 2021). In Deutschland genießen Wohnungsunternehmen (auch durch die Ausnahmeregelung im Anti-Diskriminierungsparagraph) sehr viel Freiheit bei der Auswahl ihrer Mieter*innen. Auch wenn sich die Wohnungswirtschaft damit rühmt, »sozial sensibel« vorzugehen, gibt es anders als etwa in den Niederlanden keinerlei Transparenz über diese Auswahlprozesse. Dagegen ist bekannt, dass Wohnungsunternehmen oft interne Obergrenzen für Ausländer*innen und Menschen mit Migrationshintergrund haben (Münch 2014, S. 337).

**Umkämpfte Mischung am Kottbusser Tor, Berlin**

»Wir halten Berlin zusammen«, so formulieren die Landeseigenen Wohnungsunternehmen Berlins ihren »Einsatz für die Stadt« (WBM – Wohnungsbaugesellschaft Mitte 2022). Was sie darunter verstehen, lässt sich wie in einem Brennglas an der Debatte um die »richtige Mischung« am Kottbusser Tor im Stadtteil Kreuzberg ablesen. Dort wird auch deutlich, wie sich Akteur*innen aus sozialen Bewegungen den Terminus »soziale Mischung« aneignen und ihn dabei umdeuten. Das Kottbusser Tor ist ein Verkehrsknotenpunkt, dessen Umgebung städtebaulich von einer Mischung aus mittlerweile sanierten Gründerzeitbauten und sozialen Wohnungsbauten aus den 1970er und 1980er Jahre geprägt ist. Das Monitoring der sozialen Stadtentwicklung zeigt, dass der Anteil von Personen in Arbeitslosigkeit oder Transferbezug und von Kinderarmut in diesem Quartier besonders hoch ist. Mehr als 60 Prozent der Bewohner*innen der Nachbarschaft haben laut Statistik einen »Migrationshintergrund«.

Angesichts massenweise auslaufender Belegungsbindungen im sozialen Wohnungsbau der Nachbarschaft kam es Anfang der 2010er Jahre erneut zu einer Debatte um die richtige soziale Mischung: Diesmal kam die Frage auf, wie viele Sozialwohnungen in der Nachbarschaft verträglich seien. Der Berliner Senat war aus der Anschlussförderung der Sozialwohnungen ausgestiegen. Dies erlaubte den öffentlichen wie privaten Wohnungsunternehmen, in deren Eigentum sich die Wohnungen befinden, die Mieten mit einem Schlag massiv zu erhöhen. Die damals sozialdemokratisch geführte Senatsverwaltung für Stadtentwicklung rechtfertigte 2013 diesen Rückzug aus der Wohnraumversorgung in einer Pressemitteilung vom 01. Oktober 2013 mit dem Titel »Sozialer Zusammenhalt in Großsiedlungen wichtig« mit der »Sicherung und Verbesserung des Sozialgefüges« (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt 2013a). Die Abgeordnete und spätere Senatorin für Stadtentwicklung Katrin Lompscher von der Partei Die Linke stellte eine Kleine Anfrage, ob der Senat angesichts der Anspannung auf dem Wohnungsmarkt an der Abschaffung der Belegungsbindung festhalten würde. Die Antwort lautete, dass »damit mieten- und wohnungspolitische Bleibe- und Zuzugsanreize geschaffen werden« (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt 2013b). Die gezielte Mischungspolitik war in dieser Zeit parteipolitisch umkämpft.

Die Argumentation der damaligen sozialdemokratisch-konservativen Regierung entspricht dem strategischen Einsatz der Rede von »sozialer Mischung« seitens der Wohnungswirtschaft, wie sie auch heute noch geübt wird. Nachzulesen ist dies etwa in einer aus dem Jahr 2021 stammenden Studie »Berliner Großwohnsiedlungen am Scheideweg« des Kompetenzzentrums Großwohnsiedlungen e.V., eines Vereins, in dem viele Kommunen und kommunale Wohnungsunternehmen Mitglied sind: »Die Veränderungen in der Sozialstruktur der Großsiedlungen infolge zunehmender Anteile von einkommensschwächeren Bewohnerschichten und Zugewanderten stellen bundesweit hohe Anforderungen an den Zusammenhalt der Nachbarschaften« (Kompetenzzentrum Großsiedlungen e.V. 2021, S. 36). Die Studie ist als Argumentationshilfe für die Landeseigenen Wohnungsunternehmen Berlins zu verstehen, die ab 2016 bis 2023 unter den wechselnden Regierungskoalitionen aus SPD, Linken und Grünen zu deutlich höheren Quoten für Wohnungen mit Belegungsbindung verpflichtet wurden und sich dagegen zur Wehr setzten.

Auf die Leere der Formel vom »schlechten« bzw. »guten Sozialgefüge« machte die Mieter*inneninitiative Kotti & Co. vom Kottbusser Tor in einem Blogbeitrag von 2013 aufmerksam. Sie fragte: »Ist das Sozialgefüge schlecht, weil wir arm sind? Sind arme Menschen ein schlechtes Sozialgefüge?« (Kotti & Co. 2013) Und die Verfasser*innen drehen dabei die Bezugnahme zum sozialen Zusammenhalt um: »Welche Maßnahmen sollen den sozialen Zusammenhang sichern, angesichts der drohenden Verdrängung durch Mietsteigerungen?« (ebd.) Sozialer Zusammenhalt ist in dieser Interpretation also nicht durch die (vermeintliche) Segregation bestimmter Gruppen gefährdet, sondern durch deren Verlust des Zuhauses: »Der soziale Zusammenhalt, den viele hier mühsam aufgebaut haben, wird durch die steigenden Mieten im sozialen Wohnungsbau, für die die Senatsverwaltung verantwortlich ist, bedroht.« (ebd.) Kotti & Co. mahnt außerdem einen differenzierteren, nicht homogenisierenden Blick auf die Anwohner*innen an, wenn die Mitglieder postulieren: »Wir sind bereits eine wunderbare Mischung! Wir fragen die Stadtentwickler_innen, wen sie hier durchmischen wollen?« (Kotti & Co. 2012) Das Beispiel zeigt einmal mehr, wie sich sowohl institutionelle Politik und Wohnungswirtschaft als auch soziale Bewegungen die Rede von »sozialer Mischung« und »sozialem Zusammenhalt« zu eigen machen und strategisch einsetzen.

## Fehlende wissenschaftliche Belege. Die Rede von der »sozialen Mischung« lebt

Die Ursachen für Segregation oder mangelnde soziale Mischung sind vielfältig; die Struktur lokaler oder gesamtstädtischer Wohnungsmärkte (inkl. rassistischer Vermietungspraktiken) trägt genauso dazu bei wie bestimmte politische Steuerungsmechanismen und lebensstilorientierte Wohnstandortwahl. Die Möglichkeiten, durch staatliche Steuerung darauf Einfluss zu nehmen, sind in der aktuell vom Kapitalmarkt dominierten Wohnraumversorgung äußerst beschränkt. Das Recht auf »freie Wohnstandortwahl« ist freilich für manche freier als für andere, je nach Geldbeutel oder Betroffenheit von rassistischen Ausschlussmechanismen.

Statt einkommensarme und bestimmte migrantisierte Gruppen zu ›Problemen‹ für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu erklären, sollte der Fokus in Öffentlichkeit wie Wissenschaft vielmehr auf Formen der Diskriminierung und des Ausschlusses auf dem Wohnungsmarkt liegen. Statt mit dem durch soziale Mischungspolitiken forcierten Hin- und Herschieben armer Bevölkerungsgruppen im Sinne ihrer vermeintlich besseren ›Integration‹ sollten sich die politischen Bemühungen auf die Bekämpfung von Armut und gesamtstädtische Strategien zur Bereitstellung bezahlbaren und angemessenen Wohnraums richten.

Unter den Bedingungen der kapitalistischen Stadtproduktion ist jede nähere Bestimmung einer »guten sozialen Mischung«, die es zu erreichen gilt, fragwürdig. Solange eine profitorientierte Inwertsetzung die Stadtentwicklung prägt, solange also mit Wohnraum und Urbanität privatwirtschaftliche Interessen verfolgt werden, wird der Begriff »soziale Mischung« vor allem dazu genutzt werden, diese Interessen hinter einer Erzählung von einem angestrebten Gemeinwohl zu verstecken. Aus einer kritischen Perspektive sollte daher gefragt werden, welche Vor- und Nachteile verschiedene Formen der Mischung oder Segregation in spezifischen Kontexten für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen und Akteure*innen haben? Wessen Interessen werden bei Versuchen zu einer ›besseren‹ Durchmischung berücksichtigt und wessen nicht?

In einer nichtkapitalistisch durchdrungenen Stadt, in der Wohnen wie auch der Zugang zu Infrastrukturen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Raums als Grundbedürfnis gedacht und diese von ihrem Gebrauchswert her geplant werden, hätte der Begriff »soziale Mischung« andere planerische Interventionen zur Folge. Um neue soziale Netzwerke entstehen zu lassen, würden Gelegenheiten und Infrastrukturen für Begegnungen geschaffen werden. Teils ist es Nachbarschaften wie der am Kottbusser Tor gelungen, sich solche Art von Infrastruktur selbst zu schaffen. An einem von den Behörden als »kriminalitätsbelastet« klassifizierten Ort hat sich dort in den vergangenen Jahren ein erstaunliches Netzwerk nachbarschaftlicher Selbstorganisierung gebildet. Hier entsteht tatsächlich gesellschaftlicher Zusammenhalt, verstanden als produktives Aushandeln von Konflikten, Aushalten oder Wertschätzen von Differenz und der gemeinsame Widerstand gegen die Verdrängung und die ökonomische Verwertung der geschaffenen sozialen Beziehungen in einem Stadtmarketing, das den ›multikulturellen‹ und ›hippen‹ Stadtteil anpreist.

soziale Reproduktion

Allianzen

altern

B1
barrierefrei
Beziehungsanbahnung

eckiger Tisch
Eigenheim
einsam
Einzugsgebiet
Engagement

gesundheitliche Versorgungsstrukturen
gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung
intersektional
Kneipe

Kohleausstieg
Labor

Mindestlohn

moralisieren

obdachlos
Plattformökonomie

Privileg

soziale Mischung
**soziale Reproduktion**

Tierwohl
trans

© 2025 Leon Rosa Reichle / Anna Steenblock / Sarah Uhlmann, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-040 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Leon Rosa Reichle, Anna Steenblock, Sarah Uhlmann

# »Wenn wir streiken, steht die Welt still.« Soziale Reproduktion als Kitt und Sollbruchstelle gesellschaftlichen Zusammenhalts

Der Begriff »Soziale Reproduktion« bezeichnet die ständige Aufrechterhaltung menschlichen Lebens, und zwar sowohl der Subjekte selbst als auch ihrer Beziehungen zueinander. Die dafür notwendige Arbeit ist Grundlage jeder Wirtschaft, Kultur und auch politischer Systeme. Sie wurde historisch häufig von Frauen übernommen. Ein Großteil reproduktiver Arbeit findet in der Familie und im eigenen Haushalt statt, aber auch im Gesundheitswesen, in Schulen und Nachbarschaften – überall dort also, wo Menschen sozialisiert, versorgt und gebildet werden. Trotz seiner elementaren Funktion wird der Bereich sozialer Reproduktion chronisch abgewertet: Reproduktive Arbeit ist, wenn überhaupt, dann schlecht bezahlt. Die Infrastruktur, in der sich die soziale Reproduktion einer Gesellschaft vollzieht, ist auch in wohlhabenden Ländern oftmals unterfinanziert. Daraus entstehen Konflikte, die grundlegende Beziehungsweisen und somit auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt betreffen.

Jüngst hat insbesondere die Covid-19-Pandemie die elementare gesellschaftliche Bedeutung der sozialen Reproduktion offenbart, aber auch ihre Krisenhaftigkeit vor Augen geführt. Das Schließen von Betreuungseinrichtungen für Kinder hat das Jonglieren zwischen Betreuung, Haus- und Lohnarbeit für viele bis zur Überlastung beschleunigt, wodurch die alltäglichen und zugleich vielfältigen reproduktiven Herausforderungen, mit denen sich Eltern und insbesondere Mütter konfrontiert sehen, kurzzeitig ins öffentliche Bewusstsein rückten. Durch Personal-Einsparungen im Gesundheitssystem wurden während der Pandemie Menschenleben gefährdet. In Krankenhäusern, Kindertagesstätten und Pflegeheimen, aber auch in Schulen herrschen emotional belastende und häufig unzumutbare Arbeitsbedingungen. Wie wiederholte Bemühungen um die Anwerbung von Fachkräften im Pflegebereich zeigen, lässt sich hierzulande der professionalisierte Bereich sozialer

Reproduktion nur durch umfangreiche Arbeitsmigration von Menschen aus ärmeren Ländern aufrechterhalten. Ein anderer Sektor, in dem die Krise der sozialen Reproduktion in den letzten Jahren vermehrt ins öffentliche Bewusstsein getreten ist, ist die Wohnraumversorgung, die zunehmend prekärer wird. Die öffentliche Hand hat sich durch den Verkauf ihrer kommunalen Genossenschaften weitestgehend aus der Bereitstellung und dem Bau von Wohnungen zurückgezogen. Vielerorts sind seit der Finanzkrise 2007 Immobilien- und Mietpreise explodiert, was zu einer Verdrängung von mittleren und unteren Einkommensschichten führt. So wird Wohnraum – privater Rückzugsort und zentraler Ort der sozialen Reproduktion zugleich – zunehmend zur Ware und gerät unter ökonomischen Druck.

Nachdem der Staat für lange Zeit zahlreiche reproduktive Aufgaben übernommen hat, wurden seit der Krise des Fordismus in den 1970er Jahren in nordamerikanischen und vielen westeuropäischen Ländern sozialstaatliche Leistungen schrittweise abgebaut und z. B. Renten- und Gesundheitsversorgung zunehmend privatisiert. Diese Prozesse stehen sinnbildlich für das stetige Wachstum kapitalistischer Ökonomien durch die kontinuierliche marktwirtschaftliche Erschließung neuer Bereiche. Reproduktive Tätigkeiten, wie beispielsweise in der Altenpflege, die zuvor außerhalb der Sphäre der Mehrwertproduktion und klassischen Lohnarbeit lagen, werden zunehmend profitorientiert organisiert. Die Vermarktlichung der sozialen Reproduktion hat sich in der Phase des finanzialisierten Kapitalismus, das heißt im Zuge einer zunehmenden wirtschaftlichen Dominanz des Finanzsektors auf Märkte, Praktiken, Maßstäbe und Narrative weiter zugespitzt (Fraser 2016). Der ökonomische Druck, der entsteht, wenn Einrichtungen größtmögliche Profite für Kapitalanleger*innen abwerfen sollen, führt zu prekären Arbeitsbedingungen, unterminiert die Stabilität von Daseinsvorsorge und kulminiert in Krisen der sozialen Reproduktion. Neben der direkten Gefährdung menschlicher Leben kann auch die Umweltzerstörung als Ausdruck dieser Reproduktionskrise gefasst werden. Die kapitalistische Produktionsweise und der Raubbau an der Natur münden in einer schwerlich umzukehrenden Zerstörung der ökologischen Lebensgrundlagen.

In den letzten Jahren wird die »Krise sozialer Reproduktion« zunehmend zum Ausgangspunkt von Protestbewegungen, etwa im Feld der Gesundheits- oder Wohnungspolitik. Diese hat die Philosophin Eva von Redecker als »Revolution(en) für das Leben« (2021) beschrieben. Besondere Bedeutung misst sie dem feministischen Streik zu, der in vielen Ländern über den Globus verteilt jährlich am 8. März unter dem Motto »Wenn wir streiken, steht die Welt still« ausgerufen wird. Er verweist auf die tragende Rolle von Frauen und patriarchal Unterdrückten für den Bereich der Reproduktion, die oftmals von Prekarität und doppelter Ausbeutung betroffen sind. Weltweit sind es jedoch ganz verschiedene politische Kämpfe, im Bereich von Ökologie, Stadt- und Wohnungspolitik, Bildung oder indigener Rechte, in denen sich Widerstand gegen die Ausbeutung von Natur und Mensch formiert. Während die permanente Krise der sozialen Reproduktion also die grundlegenden Spaltungslinien in der Gesellschaft vertieft, birgt ihre Politisierung transformatives Potenzial und ermöglicht neue Formen des Zusammenhalts.

## Ein wiederbelebter Begriff

Obgleich das Verhältnis von Lohnarbeit und der privaten Sphäre bereits im frühen 20. Jahrhundert im Zentrum des Aktivismus und der Theoretisierung zahlreicher sozialistischer und marxistischer Feministinnen stand (Bhattacharya/Farris et al. 2021, S. 49), etablierte sich der Begriff »soziale Reproduktion« erst ab den 1960er Jahren in den Vereinigten Staaten und Westeuropa während der sogenannten Hausarbeitsdebatte. In diversen Ländern diskutierten Feministinnen dieser Zeit über den Zusammenhang zwischen der politischen Ökonomie des Kapitalismus und der Rolle der Frauen, wobei insbesondere die geschlechtliche Arbeitsteilung und die Reproduktionsarbeit der Frauen im Haushalt und in der Familie als Ursache für die weiter fortbestehenden geschlechtlichen Ungleichheiten angesehen wurden (Arruzza 2021).

In Bezugnahme auf diese feministischen Diskurse seit den 1970er Jahren schreiben auch wir in diesem Text aus einer historisch-materialistischen Perspektive von »Frauen« (und »Müttern«), um die Subjekte zu bezeichnen, denen im Zuge einer patriarchalen, vergeschlechtlichten Arbeitsteilung im Kapitalismus diese Rolle zugewiesen wurde. In den historischen Debatten sind damit überwiegend Cis-Frauen gemeint, also solche, die sich mit der bei Geburt aufgrund biologischer Augenscheinlichkeiten zugewiesenen Weiblichkeit identifizieren oder mindestens arrangieren. Die Leerstellen, die diesbezüglich hinsichtlich der Rolle von inter-, transgeschlechtlichen oder nicht binären Personen entstehen, spiegeln deren Unterbelichtung in historischen Diskursen um soziale Reproduktion wider.

Margaret Benston war eine der Vertreter*innen in diesem Diskurs, die in ihrem Essay »The Political Economy of the Women's Liberation« von 1969 den gesellschaftlichen Widerspruch zur Sprache bringt, dass Frauen einerseits die sozial notwendige Arbeit im Haushalt und in der Familie leisten, während sie andererseits eine untergeordnete Rolle in der Gesellschaft einnehmen (Benston 1993 [1969]). Mariarosa Dalla Costa, Silvia Federici und Selma James wandelten diese Erkenntnis in eine politische Kampagne um. Ihre *Wages-for-Housework*-Kampagne fand ab 1972 in Italien, den Vereinigten Staaten, Frankreich und in der Bundesrepublik viele Unterstützer*innen. In ihren Texten wenden sie sich gegen eine mystifizierende und naturalisierende Wahrnehmung von Frauen und gegen den »Betrug, der unter dem Namen Liebe und Ehe läuft« (Federici 2012, S. 19), der die Arbeit der Frauen als private Dienstleistung erscheinen lasse. Die Forderung nach einem Lohn wurde nicht realpolitisch verstanden, vielmehr sei sie revolutionär, da sie auf die ökonomische Bedeutung der Hausarbeit und zugleich auf die Unmöglichkeit der vollständigen Entlohnung in einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung hinweise (Bhattacharya/Farris et al. 2021). Eine theoretische Weiterentwicklung dieser Debatte findet sich bei Lise Vogel (2019 [1983]). Aus einer marxistischen Perspektive arbeitet sie heraus, dass es nicht die Hausarbeit als solche sei, die zur Unterdrückung der Frauen im Kapitalismus führe. Gemäß Vogel kann diese eher auf den Widerspruch zurückgeführt werden, dass die kapitalistische Produktionsweise zwar auf die Reproduktion der Arbeitskraft angewiesen sei, diese aber möglichst kostengünstig erfolgen müsse.

Die Debatten um Hausarbeit haben dazu beigetragen, den Begriff der Arbeit zu erweitern und Lohnarbeits- und Fabrikverhältnisse als Fokus marxistischer Analyse herauszufordern (Arruzza 2021). Doch Schwarze Feministinnen übten an dieser Sichtweise auch Kritik. Autorinnen wie bell hooks, Angela Davis und Hazel V. Carby betonten, dass die Kritik an der Familie als Unterdrückungs- und Ausbeutungssystem, in dem die Frauen eingesperrt wären, vor allem einer Perspektive weißer Mittelschichts-Frauen entspringe. Hingegen sei die Mehrheit der Schwarzen Frauen stets einer Lohnarbeit nachgegangen (Davis 2019 [1983]). Auch stelle die Familie für viele Schwarze Menschen und People of Color vor dem Hintergrund weißer Vorherrschaft und Rassismus ein elementares Refugium dar, das mit Gefühlen der Sicherheit und mit Humanität verbunden sei. Vor diesem Hintergrund wird die häusliche Sphäre als entscheidender Ort der Herausbildung politischer Solidarität und der Organisation des Widerstands begriffen (hooks 2001). Obwohl Aktivist*innen – wie das Combahee River Collective – bereits in den 1970er Jahren auf die Notwendigkeit hinwiesen, Geschlecht, Sexualität, ›Rasse‹/Ethnizität und Klasse in der Analyse zusammenzudenken (Taylor 2017), gelang den feministischen Marxist*innen in den 1980er Jahren noch keine »integrative Darstellung« der sich gegenseitig konstituierenden Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnisse (Ferguson/McNally 2019, S. 301). Auch in der Bundesrepublik wurde die Debatte um Hausarbeit seit den 1970er Jahren geführt (z. B. Bock/Duden 1976). Eine grundlegende Weiterentwicklung erfuhr der Ansatz in den 1980er Jahren durch Claudia von Werlhof, Maria Mies und Veronika Bennholdt-Thomsen (1988), die in der sogenannten »Subsistenzperspektive« die »Frauenfrage und die Kolonialfrage« verbanden. Demnach stünde die Ausbeutung von Frauen, der Natur und der damals so bezeichneten »Dritten Welt« im Zusammenhang mit dem kapitalistischen Akkumulationsmodell, da der Kapitalismus elementar auf die nicht entlohnte Arbeit angewiesen sei: in der Hausarbeit durch Frauen, genauso jedoch durch Bäuer*innen in der Subsistenzproduktion (Werlhof/Mies et al. 1988). Mit Rückgriff auf Rosa Luxemburg – die in Bezug auf den Imperialismus analysiert hat,

dass die von Karl Marx beschriebene gewaltsame Enteignung der Bäuer*innen von ihren Produktionsmitteln kein »Sündenfall« der Geschichte sei, sondern ein sich stetig wiederholender Prozess – argumentiert etwa von Werlhof, dass die Mehrwertproduktion im Kapitalismus auf präkapitalistischen Produktionsweisen und der Ausbeutung der Natur basiere. Hierfür führte sie bereits 1978 den Begriff der »fortgesetzten ursprünglichen Akkumulation« ins Feld. Das Konzept wird seitdem vielfach angewandt, um die Integration von zuvor nicht marktförmig organisierten Bereichen innerhalb kapitalistischer Gesellschaftsformen und die marktförmige Strukturierung nichtkapitalistischer Gebiete zu analysieren. Es hat dazu beigetragen, die zunehmende Inwertsetzung von Tätigkeiten der sozialen und individuellen Reproduktion – wie der Pflege, der Gesundheitsversorgung oder des Wohnens – in ihrem globalen Ausmaß besser zu begreifen (Soiland/Müller et al. 2013). Die Debatte um Hausarbeit und die Frage nach den strukturellen Gründen für die Stellung der Frauen ebbte seit den späten 1980er Jahren merklich ab, auch weil das Interesse an einer einheitlichen Theorie verloren ging. Einzuordnen ist diese Entwicklung in eine allgemeine Abwendung von materialistischen und marxistischen Theorien, während vor allem poststrukturalistische Ansätze zunehmend Verbreitung fanden. Vor dem Hintergrund ökonomischer wie politischer Verschiebungen der 1990er Jahre muss auch die zunehmende Verbreitung des *Care*-Begriffs gesehen werden. Insofern sich der Begriff und die Theoretisierung der »sozialen Reproduktion« bis dahin nur auf den privaten Haushalt und die unbezahlte Arbeit bezogen, entstand durch die enorme Ausweitung des Sorge- und Pflegesektors, in den Frauen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zunehmend als Lohnabhängige eintraten, die Notwendigkeit eines Begriffs, der die charakteristische Besonderheit der bezahlten wie unbezahlten Sorgearbeit gleichermaßen erfasst. Während in den Debatten um soziale Reproduktion nach der »ökonomischen Bedeutung der Reproduktion der Arbeitskraft für das kapitalistische System« (Winker 2015, S. 22) gefragt wurde, nimmt der *Care*-Begriff die spezifischen Arbeitsinhalte, also die interpersonalen und emotionalen Aspekte von Sorgearbeit in den Blick (Haidinger/Knittler 2016, 126). Auch wenn durch die Debatte um *Care* die Notwendigkeit und Relevanz der Fürsorge stark popularisiert wurde, wird aus marxistischer Perspektive zuweilen kritisiert, dass mit dem *Care*-Begriff die kapitalistische Verwertung dieser Tätigkeiten unterbelichtet bleibe (Haug 2011) und somit eine unerwünschte Entpolitisierung drohe.

Angesichts zunehmender ökonomischer Krisen wird seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts der Kapitalismus als Wirtschafts- und Gesellschaftssystem auch jenseits marxistischer Kreise wieder breiter diskutiert. In diesem Kontext erleben nicht nur marxistische Theorien insgesamt, sondern vor allem auch theoretische und aktivistische Auseinandersetzungen mit dem Konzept der »sozialen Reproduktion« ein Revival (so etwa bei Dück/Hajek 2019). Dabei hat sich unter dem Namen »*Social Reproduction Theory*« eine Strömung herausgebildet (Bhattacharya 2017), die bestrebt ist, eine umfassende materialistische Analyse des Zusammenhangs von kapitalistischer Akkumulation, der Reproduktion der Arbeitskraft und sozialen Unterdrückungsverhältnissen wie Sexismus und Rassismus zu formulieren. Demnach bauen die Praktiken der sozialen Reproduktion auf Ungleichheiten auf, die sie im Sinne einer kapitalistischen Verwertungslogik weiter verschärfen (Katz/Norton 2017). Sexismus und Rassismus erscheinen demgemäß nicht als zufällige Begleiterscheinung des Kapitalismus, sondern ermöglichen vielmehr erst bestimmte Formen kapitalistischer Akkumulation. Dies zeige sich nicht nur in der historischen Sklaverei und kolonialistischen Herrschaftsweisen, sondern auch noch aktuell, da es vor allem *People of Color* und Migrant*innen sind, die in schlecht bezahlten Jobs reproduktive Dienstleistungen übernehmen.

Auch wurde der Ansatz der »sozialen Reproduktion« in den letzten Jahren genutzt, um die Konstruktion und Regulierung sexueller und geschlechtlicher Identitäten zu analysieren (Arruzza 2021, S. 1365; siehe auch Sears 2016). Während einige Arbeiten den historischen Zusammenhang zwischen der Herausbildung geschlechtlicher und sexueller Identitäten im Kapitalismus untersuchen (Drucker 2015), befassen sich neuere Arbeiten mit reproduktiven und fürsorgenden Praktiken, die notwendig sind, um die Lebenswelten, Rückzugsorte, Leben und Communities von queeren und trans Personen zu ermöglichen (Raha 2021). So greift Nat Raha die *Wages-Due-Lesbians*-Kampagne aus den 1980er Jahren auf, um aufzuzeigen,

dass queere Leben durch den Ausschluss von staatlichen Sozialleistungen und durch die Privilegierung heteronormativer Familienmodelle fortlaufend prekarisiert werden und nur in subkulturellen Community-Räumen existieren können, die stets Gefahr laufen, zerstört zu werden. Eng verbunden sind damit allgemeinere Forderungen nach reproduktiver Gerechtigkeit, die im Sinne einer sexuellen Selbstbestimmung den Zugang zu Reproduktionstechnologien für Menschen jenseits der heterosexuellen Norm genauso umfassen wie das Recht auf Schwangerschaftsabbruch und das Recht auf eine adäquate Versorgung, um Kinder gebären und erziehen zu können. Aktivist*innen für reproduktive Gerechtigkeit problematisieren die sozial ungleichen Verhältnisse, unter denen Kinder geboren und großgezogen werden im Kontext von »kolonialer und kapitalistischer Ausbeutung, der Kriminalisierung von Migration, Institutionen der Einsperrung und behindernden Strukturen« (kitchen politics 2021). Insofern verweist das intersektionale Konzept auf die Verknüpfung von biologischer Reproduktion und sozialer Reproduktion der Gesellschaft und betont die Machtverhältnisse, die beide durchdringen.

Zusammenfassend lässt sich soziale Reproduktion als ein Oberbegriff für jene »Aktivitäten und Einstellungen, Verhaltensweisen und Emotionen, Verantwortlichkeiten und Beziehungen« (Laslett/Brenner 1989, S. 382) verstehen, die auf der Alltagsebene zur generationsübergreifenden Aufrechterhaltung des Lebens dienen. Der Begriff der sozialen Reproduktion ist eng mit der marxistischen Theorie verbunden, weist doch bereits Marx selbst darauf hin, dass die Wiederherstellung der Arbeitskraft und der Produktionsmittel auf den Verbrauch von Gütern, also auf die individuelle und produktive Konsumtion als die notwendige Voraussetzung für die Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft angewiesen ist (Marx 1986 [1867], S. 596). Wie Marx ausführt, produziert der »kapitalistische Produktionsprozess, im Zusammenhang betrachtet oder als Reproduktionsprozess, [...] nicht nur Ware, nicht nur Mehrwert, er produziert und reproduziert das Kapitalverhältnis selbst, auf der einen Seite den Kapitalisten, auf der anderen den Lohnarbeiter« (ebd., S. 604). Vor diesem Hintergrund treten einige Autor*innen dafür ein, den Terminus »gesellschaftliche Reproduktion« im Sinne von Marx zu verwenden und auf die Wiederherstellung des Lebens insgesamt

zu beziehen. Während in der *weiß* dominierten feministischen Debatte sich die Anwendung des Begriffs lange Zeit auf den privaten Haushalt beschränkte, wird unter dem Einfluss kritischer Stimmen von u. a. Schwarzer Feministinnen in einem erweiterten Verständnis von sozialer Reproduktion anerkannt, dass die soziale Reproduktion in staatlichen Institutionen, im Stadtteil, in der Zivilgesellschaft und in schlecht bezahlten Jobs geleistet wird. Sie schließt auch die Weitergabe von Normen, Wissen, Werten und Fähigkeiten mit ein (Haidinger/Knittler 2016). Insofern jede Transformation in den Produktionsverhältnissen auch verändert, wie sich Menschen reproduzieren, und umgekehrt, lässt sich das Verhältnis zwischen Produktion und Reproduktion nur dialektisch begreifen. Wie Cindi Katz betont, entscheidet sich vor allem in sozialen Kämpfen, wer für die soziale Reproduktion aufkommen soll und wie diese gestaltet ist – soziale Reproduktion ist somit »historisch und geographisch kontingent« (Katz/Norton 2017, S. 1).

## Gegenwärtige Praktiken und Kämpfe der sozialen Reproduktion

Aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung der Wirtschaft sind wir mit einer fundamentalen Krise der sozialen Reproduktion konfrontiert. Während sich einerseits Versuche von staatlicher und wirtschaftlicher Seite ausmachen lassen, die Krise abzumildern, lassen sich auch Formen des politischen Widerstands erkennen, um die Verhältnisse der sozialen Reproduktion zu transformieren und mitunter auch die Produktionsweisen. Von staatlicher Seite wird versucht, durch Anwerbe- und Arbeitsmarktpolitiken die unzureichenden Ressourcen im Fürsorgebereich durch Arbeitsmigration aus weniger wohlhabenden Ländern zu kompensieren, was eine ethnisierte, oftmals auch neokoloniale Arbeitsteilung forciert und verschärft. Da in den Herkunftsländern der Arbeitsmigrant*innen die Sorge um Familienangehörige wiederum kompensiert werden muss, hat sich der Begriff »*carechains*« herausgebildet. Im Kontrast zu staatlichen Lösungsansätzen stehen widerständige Praktiken, die sich nicht nur gegen die Folgen der Krise, sondern auch gegen deren strukturelle Voraussetzungen wenden. Sie finden ihren Ausdruck in feministischen Streiks, in Bewegungen, die die Vergesellschaftung von Wohnkonzernen oder des Energiesektors fordern, in mutualistischen Projekten der gegenseitigen Unterstützung und Versorgung wie

selbstorganisierten Coronahilfen, aber auch in indigenen Kämpfen, die sich beispielsweise gegen Naturzerstörung in Form von Pipelinebau oder Waldrodungen richten. Die Heterogenität dieser Kämpfe unter dem Begriff der sozialen Reproduktion zu bündeln, zeigt ihren gemeinsamen Charakter auf: Sie zielen allesamt darauf, neue Formen eines solidarischen Zusammenlebens und Wirtschaftens hervorzubringen, die nicht auf kapitalistischer Ausbeutung beruhen.Eine grundsätzliche Herausforderung für die Organisierung von sozialen Kämpfen im Feld der Reproduktion liegt darin, dass diese von persönlichen Beziehungen zwischen Subjekten abhängig ist (Dück/Hajek 2019). Anders als Fabrikarbeit lässt sich die Pflege von Menschen nicht einfach unterbrechen. Wie kann ein »Sorge-Generalstreik« (Precarias a la deriva 2014, S. 126) also aussehen? Diese Frage stellten sich die Aktivist*innen von Precarias a la deriva aus Madrid bereits Anfang der 2000er Jahre. Es könne bei dieser Suchbewegung, so schreiben sie, nicht um die Aussetzung der Sorgetätigkeiten gehen, sondern um die Freilegung des »politische[n] Charakter[s] der Sorge« (ebd., S. 116) und um die Unterbrechung einer Ordnung, »die diese Praktiken beständig unsichtbar macht und negiert« (ebd.). Dabei entstehen neue Formen der politischen Organisierung und des Streikens, die die »Nachhaltigkeit des gemeinschaftlichen Lebens ins Zentrum« rücken und die kapitalistische Akkumulationslogik herausfordern. Ähnliche Bestrebungen verfolgt der Zusammenschluss Care Revolution in Deutschland, der eine »konkrete Utopie einer solidarischen Gesellschaft entwickeln« will (Winker 2015, S. 7). Insbesondere durch die feministischen Bewegungen in Lateinamerika hat die Suchbewegung eine inhaltliche Erweiterung erfahren. Die Bewegung Ni una menos aus Argentinien mobilisiert seit 2015 in Form von massenhaften Streikaktionen gegen Feminizide, patriarchale Gewalt und gegen »[n]eue Formen der Ausbeutung der Arbeit, ökonomische, staatliche und politische Gewalt« (Gago 2018, S. 28 f.). Mit dem Streik sollen die von der patriarchalen und kapitalistischen Ordnung vorgegebenen Tätigkeiten und Rollen ausgesetzt und eine Art Gegenmacht aufgebaut werden. In diesem Sinne ist der Streik eine Möglichkeit und ein Ort des Lernens, nicht nur, um die Verhältnisse, sondern auch, um die Beteiligten und ihre Vorstellungen des Möglichen zu transformieren (Arruzza/Bhattacharya et al. 2019).

Die feministische Streikbewegung rückt auch die Feminisierung und Vergeschlechtlichung von Arbeitskämpfen in den Fokus von Wissenschaft und politischen, insbesondere gewerkschaftlichen Bewegungen. Sie zeigt die »Grenzen des ›gewerkschaftlichen‹ Streiks« (ebd., S. 32) auf und verdeutlicht, dass Arbeitskonflikte immer auch »Geschlechterkämpfe« (Artus 2020) sind. In Deutschland sind die Proteste im Sozial- und Erziehungsdienst 2009 und 2015 zu nennen, an denen zu ca. neunzig Prozent weibliche Streikende beteiligt waren, oder die Arbeitskämpfe in der weiblich dominierten Pflege, wie in den nordrhein-westfälischen Unikliniken im Sommer 2022. Die Ökonomisierung von Pflege und Gesundheitswesen führt dazu, dass »das Arbeiten im Krisenmodus [...] zum Normalzustand« (Riedlinger/Fischer et al. 2020, S. 216 f.) werde. In den Auseinandersetzungen zeigt sich auch eine intersektionale Verknotung verschiedener Herrschaftsverhältnisse, sei es in den Kämpfen von *Live-in-Care*-Arbeiter*innen oder im Reinigungssektor, wo besonders in französischen Großstädten eine Zunahme von Arbeitskämpfen und mehrmonatigen Streiks zu beobachten ist. Die sogenannten »Zimmermädchen«, die in einem System von Subunternehmen unter prekären Arbeitsbedingungen die Hotelzimmer großer Ketten reinigen, prangerten mit ihren öffentlichkeitswirksamen Streiks, wie etwa in Marseille im Frühjahr 2019, ein kapitalistisches System an, das durch rassifizierte und vergeschlechtlichte Arbeitsteilung strukturiert ist (Kandi 2021). Die Veränderungen hinsichtlich der Streikkultur (wie z. B. durch die Präsenz von Kindern, Musik oder Gesang am Streikposten), der Inhalte der Streiks (durch ihre Infragestellung der gesamtgesellschaftlichen Absicherung der sozialen Infrastruktur) sowie der Strategien (da die Dienstleistung am Menschen nicht einfach unterbrochen werden kann) beeinflussen nicht nur traditionelle Vorstellungen von Streik. Eine Öffnung hinsichtlich der Fragen, was be- und wie gestreikt wird, wer und unter welchen Umständen streikt, beeinflusst auch die Diskussion darüber, was in einer Gesellschaft als ›Arbeit‹ gilt und welche Anerkennung ihr zukommt (Haubner/Pongratz 2021).

Zentral für die Forschung zur sozialen Reproduktion ist auch die Frage, wo die Tätigkeiten zur (Wieder-)Herstellung der Arbeitskraft stattfinden. So sind in den beiden letzten Jahrzehnten die Stadt und der Wohnraum verstärkt in den Blick gerückt. Wenn das Zuhause durch Überbelegung, schlechte Instandhaltung oder unbezahlbare Mieten prekär wird, so schlägt sich das auch auf die Fürsorge, die in diesen Räumen geschieht, nieder: »*Care* benötigt Raum, und ausreichender Wohnraum ist immer schwieriger zu finden.« (Madden 2020; Übers. d. Verf.) Hand in Hand mit postfordistischen Veränderungen des Wirtschaftens – so beispielsweise der Auslagerung klassischer Fabrikarbeit ins Ausland, zunehmender Finanzialisierung, aber auch dem oben beschriebenen wohlfahrtsstaatlichen Abbau – lässt sich eine zunehmende Inwertsetzung der Stadt beobachten. Die vielerorts zu beobachtende Gentrifizierung geht mit sozialräumlichen Polarisierungen einher. Gegen die steigenden Mieten und den »Prozess der Verdrängung und Enteignung« (Harvey 2013, S. 51) in der Stadt haben sich weltweit urbane soziale Bewegungen zusammengeschlossen. Mitunter gelingt ihnen eine Aneignung von Räumen, z. B. in Form von selbstverwalteten Wohngenossenschaften oder sozialen Zentren. Durch diese territoriale Verankerung und die auf Solidarität, Vertrauen und Kontinuität beruhenden sozialen Beziehungen kann eine »assoziationelle Macht« wachsen. Diese Kämpfe um öffentliche Räume, Wohnraum und Freiräume in der Stadt können auch als »Reproduktionskämpfe« begriffen werden (Uhlmann 2022, S. 26).

Als soziale Kämpfe um Reproduktion werden auch jene begriffen, die ein nachhaltiges Zusammenleben fordern, das nicht auf den Extraktivismus natürlicher Ressourcen, den Raub von Ländereien durch multinationale Konzerne und die Naturzerstörung angewiesen ist. Die zunehmenden Dürren, Überschwemmungen und Waldbrände zeigen auf, dass nicht nur die soziale, sondern auch die ökologische Reproduktionsfähigkeit bedroht ist. So machen die Kämpfe um knapper werdende natürliche Ressourcen – wie z. B. Wasser – und gegen deren Privatisierung deutlich, wie sich die Akkumulation von Kapital durch die Enteignung reproduktiver Lebensgrundlagen fortsetzt (Moore 2023). Viele dieser Auseinandersetzungen haben

ihren Ursprung im globalen Süden und eine lange Historie. Die transnationale soziale Bewegung der Kleinbäuer*innen La Via Campesina setzt sich bereits seit den 1980er Jahren für Ernährungssouveränität und eine sozial-ökologische, klimagerechte Transformation der Landwirtschaft ein. Ihre Kämpfe richten sich gegen die kapitalistische und neokoloniale Ausbeutung von Mensch, Tier und Natur. Durch die Einforderung einer queer-feministischen Perspektive konnte die Bewegung »Reproduktion, Fürsorge und Menschlichkeit stärker ins Zentrum des systemkritischen Diskurses« (Gioia/von Redecker 2018) rücken.

## Soziale Reproduktion eines prekären Zusammenhalts – und Möglichkeiten seiner Transformation

Soziale Reproduktion bezeichnet nicht einfach eine Ansammlung von Tätigkeiten wie Kochen, Putzen, Kinder großziehen, sondern ein »umkämpftes gesellschaftliches Verhältnis« (Dück/Hajek 2019, S. 511). Mit zunehmender sozialer Ungleichheit, der voranschreitenden Klimakrise und dem Aufstieg rechtsradikaler Kräfte werden sich Fragen nach gesellschaftlicher Reproduktion in den nächsten Jahren weiter zuspitzen. Der gegenwärtige Kapitalismus löst diese Krisen nicht, sondern verlagert sie nur – oft zulasten der sozialen Reproduktion. Die Krise zeigt sich in einer Erschöpfung von menschlicher wie außermenschlicher Natur, die politisch reguliert und durch die Produktionsverhältnisse beeinflusst wird. Was Madelaine Moore (2023) in Bezug auf die Auseinandersetzungen um die Privatisierung der Wasserversorgung in Australien und Irland feststellt, lässt sich auch auf andere Bereiche der sozialen Reproduktion übertragen: Wir sehen einer Zeit reproduktiver Unruhen entgegen.

Wie kann unter den Bedingungen der Krise der gesellschaftliche Zusammenhalt abgesichert und sozial gerecht gestaltet werden? Indem die Kämpfe um soziale Reproduktion existentielle Bereiche des Lebens berühren, liegt in der Krise der Ausgangspunkt, die Herausforderung, aber auch das utopische Potenzial für gesellschaftliche Transformation. Die Herausforderungen für diese Kämpfe ergeben sich aus ihrer unmittelbaren Dringlichkeit, da es um Lebensnotwendiges wie den Zugang zu Wasser, Nahrung, Wohnen, Gesundheit oder den Schutz vor sexueller und rassistischer Gewalt und Ausbeutung geht. Sie offenbaren besondere Grenzen und werfen die Frage nach der Rolle des Staates in der Bereitstellung von sozialen Infrastrukturen auf. Anders als im Falle von Arbeitskämpfen, bei denen immer auch die Möglichkeit besteht, einen Job zu wechseln, tangiert eine Zwangsräumung, der Zugang zu Gesundheitsversorgung oder Essen unmittelbar menschliches Leben und dessen Unversehrtheit. Die Bedingungen, in diesen Bereichen zu streiken, sind für die Betroffenen ungleich komplizierter, da ihnen die strukturelle und ökonomische Macht fehlt. Zugleich besteht bei den Kämpfen um soziale Reproduktion eine größere Gefahr der Einhegung durch politische oder ökonomische Kräfte, indem sie befriedet und vereinnahmt werden.

Exemplarisch lässt sich dieser Widerspruch zwischen den (über-) lebensnotwendigen, kleinen Veränderungen im Alltag einerseits und den Anforderungen an eine grundlegende Transformation durch die Beständigkeit und Radikalität der Kämpfe unter Bedingungen eines prekären Status quo andererseits am Beispiel der Frauenhäuser verdeutlichen: Innerhalb patriarchaler Machtverhältnisse sollen sie der Abhängigkeit gewaltbetroffener Frauen etwas entgegensetzen. Im Kontext schwindender staatlicher Förderung sowie der gegenwärtigen globalen Wohnraumkrise stehen diese geschützten Räume jedoch massiv unter Druck; ohnehin schon existieren weniger als benötigt werden (Kuschinski 2023). Gilt es nun im Kontext der akuten Krise, diplomatisch an staatliche Unterstützung zu appellieren, dem Staat etwas ›abzutrotzen‹, um die Kontingente für Frauenhäuser zu erweitern? Diese Forderung ist existenziell und vermag doch weder Wohnraumkrise noch patriarchaler Gewalt etwas entgegenzusetzen.

Viele soziale Bewegungen und politische Projekte zeigen bereits heute, wie es möglich ist, alternative Formen der Reproduktion umzusetzen, indem sie für die drängenden Probleme des Alltags und für die gesellschaftlich Ausgeschlossenen Lösungen schaffen, ohne sich politisch und ökonomisch von der kapitalistischen Verwertungslogik vereinnahmen zu lassen. Zu nennen sind hier z. B. die kollektive Verwaltung von Gemeingütern, wie der Energieversorgung oder von Grund und Boden in Form von *commons*, die Schaffung von Polikliniken als soziale Stadtteilgesundheitszentren oder auch Stadtteilgewerkschaften, die mit den Methoden des *Community Organizing* konkrete Verbesserungen – wie z. B. eine Preisreduktion für Sans Papiers im öffentlichen Nahverkehr – erwirken (Steenblock 2021). Zugleich bauen diese Gewerkschaften selbstverwaltete Strukturen auf, um unabhängiger zu werden von selektiven sozialstaatlichen Leistungen. Andere widmen sich dem Aufbau von Ernährungssouveränität, da sich während der Covid-Krise gezeigt hat, dass eine Vielzahl von Menschen von der Lebensmittelversorgung abgeschnitten war (Touze/Chevet 2024).

Kämpfe um soziale Reproduktion sind vielfältig. Nicht immer wurden und werden diese unterschiedlichen Initiativen und Bewegungen von ihren Protagonist*innen selbst als »reproduktive Kämpfe« bezeichnet. Durch eine theoretische Brille lassen sich jedoch Gemeinsamkeiten in Bezug auf den Gegenstand und ihren utopischen Gehalt erkennen: Ein verbindendes Element ist die Priorisierung der Bedürfnisse von Menschen und Natur vor der Maximierung von Profit. In den neu entstehenden sozialen Strukturen werden veränderte Beziehungsweisen, Solidaritäten, Institutionalisierungen, aber auch Eigentumsformen getestet. Diese Praktiken in den »Zwischenräumen und Rissen« lassen Freiräume entstehen, denen der amerikanische Soziologie Olin Wright eine zentrale Rolle in gesellschaftlichen Veränderungen zuweist (Wright 2017, S. 437). Indem mit diesen Praktiken Formen gesellschaftlicher Organisierung ›erprobt‹ werden, die von herrschenden Macht- und Ungleichheitsstrukturen abweichen und die emanzipatorische Ideale verkörpern, lassen sich dort auch grundlegendere Transformationen im Kleinen vorwegnehmen. Auch wenn diese ›Erprobungen‹ unter gegenwärtigen Bedingungen notwendigerweise lückenhaft und prekär bleiben müssen, werden hierbei stetig neue Organisationsstrukturen, Interventionsmöglichkeiten und alternative Formen des Zusammenhalts entwickelt und auch wieder verworfen. Sowohl die Praxis als auch die Forschung wird zeigen, welche dieser ›Erprobungen‹ verallgemeinerbar sind. Erst wenn diese eine gesicherte Daseinsvorsorge für einen Großteil der Bevölkerung ermöglichen, ohne Ausschlüsse zu produzieren, werden sie einen sozialen Zusammenhalt befördern können.

Allianzen

Antisemitismusdefinition

eckiger Tisch

Engagement
erben

gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung
intersektional
Kneipe
Ko-
Kohleausstieg
Labor
Manifest

Mindestlohn
Mitte-Studie
moralisieren
Nebenklage

politische Bildung
Privileg
Racial Profiling
repräsentativ

Seenotrettung

**streiten**
Suchbarkeit
Tierwohl
trans

© 2025 Nicole Deitelhoff, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-041 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Nicole Deitelhoff

# Zur Karriere eines ungeliebten Begriffs

Es gibt nur wenige Begriffe, die in den letzten Jahren eine ähnlich steile Karriere in gesellschaftspolitischen Debatten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt gemacht haben wie jener des Streits. Bereits Georg Simmel hat 1908 in *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung* eine Typologie des Streits als einer zentralen Form der Vergesellschaftung herausgearbeitet (Simmel 1968b [1908]). Obwohl der Streit es unter dem Obergriff des Konflikts sogar zu einem eigenen Zweig der Soziologie gebracht hat (Bonacker 2008), war er für lange Zeit in akademischen und gesellschaftspolitischen Debatten eher randständig. Bestenfalls in der Cleavagetheorie fand er seinen Ort in der Vorstellung, dass die Struktur von Parteiensystemen sich durch fundamentale Konfliktlinien in Gesellschaften erklären lassen (Lipset/Rokkan 1967). Das sozial integrative Potenzial des Streits, wie es in Simmels Vorstellung der Einheit aus Differenz (Simmel 1968a [1908]) offenkundig wird, erhielt dagegen nur geringe Aufmerksamkeit. Ganz anders sieht es jedoch in den letzten Jahren aus. Es sind nicht nur eine Reihe neuer wissenschaftlicher Publikationen zum Streit erschienen (vgl. statt vieler Clasen 2019; Matthieß/Regel 2020; Deitelhoff/Schmelzle 2023), sondern das Streiten hat als positiver Bezugspunkt und Appell auch Eingang in die großen gesellschaftspolitischen Reden gefunden. Schon 2018 sprach Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier in seiner Weihnachtsansprache von der Notwendigkeit, das Streiten wieder zu erlernen: »Wir müssen wieder lernen, zu streiten, ohne Schaum vorm Mund, und lernen, unsere Unterschiede auszuhalten.« (Steinmeier 2018) Streiten und Streitkultur durchziehen seitdem seine programmatischen Reden zum Zustand der Demokratie in Deutschland und wandern darüber auch in das Vokabular anderer gesellschaftspolitischer Akteur*innen. Debattenbücher wie *Die Zerstörung* von Carsten Brosda (2019) oder *Streiten? Unbedingt!* von Michel Friedman (2021) plädieren kraftvoll für mehr und besseres Streiten in der Gesellschaft. Dabei zeigt sich ein Zugriff auf den Begriff des Streits, der seine spezifische Funktion für Vorstellungen des gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Gegenwart deutlich zutage treten lässt: Streiten scheint in besonderer Weise geeignet, in unwiederbringlich pluralisierten Gegenwartsgesellschaften Zusammenhalt zu erzeugen. Wie schon der Begriff des Zusammenhalts selbst, für den er in Anschlag gebracht wird, wird auch der Streit zumeist appellativ angerufen: Mehr und besser streiten ist das gesellschaftspolitische Gebot der Stunde.

Wenn Zusammenhalt ganz basal auf die Fähigkeit und gelebte Praxis von Gesellschaftsmitgliedern verweist, sich mit einem gemeinsamen Kollektiv zu identifizieren und solidarisch füreinander einzustehen, dann wird zugleich deutlich, dass moderne pluralistische Gesellschaften diese Fähigkeiten nicht aus einem Reservoir geteilter ethisch-kultureller Wertvorstellungen speisen können, wenn das denn je der Fall war. Globalisierungsprozesse und Migrationsbewegungen seit Ende des 19. Jahrhunderts sowie die Individualisierungsschübe der modernen und neoliberalen Epoche haben westliche Gesellschaften wie die deutsche nachhaltig pluralisiert und deren soziokulturelle Diversität massiv gesteigert. Nicht vorgängiger Wertekonsens, sondern Konflikte über soziale und kulturelle Differenzen und unterschiedliche Gruppeninteressen rückten stärker in den Vordergrund und damit die Frage, wie unter diesen Umständen Zusammenhalt möglich sein könne (Deitelhoff/Schmelzle 2023). In diesem historischen Kontext wird streiten selbst als konfliktive Auseinandersetzung um Interessen, Werte oder Normen zu einer möglichen Quelle des sozialen Zusammenhalts.

Begeben sich Individuen bzw. Gruppen in einen Streit, setzen sie sich nicht nur auseinander, sondern auch in Beziehung zueinander. Sie nehmen eine soziale, wenngleich zunächst noch wenig erfreuliche Verbindung zueinander auf, die sich im Verlauf des Konflikts weiterentwickelt und verdichtet (Simmel 1968b [1908], S. 218). Grob lassen sich zwei zusammenhaltsfördernde bzw. »sozialintegrative« Funktionen von Konflikten unterscheiden: Erstens können Akteur*innen oftmals erst in Konflikten erkennen, dass sie einen gemeinsamen sozialen Raum teilen. Konflikte fördern die bis dato latenten und unreflektierten normativen Erwartungen und Handlungsregeln zutage, die Akteur*innen und soziale Situationen mit sich bringen. Konflikte haben somit eine Erläuterungsfunktion. Sie weisen auf Normbestände und diesbezügliche Erwartungen hin und aktualisieren sie im Konfliktvollzug (Coser 2009, S. 152). Daraus ergibt sich auch die zweite Funktion von Konflikten. Sie vergegenwärtigen nicht nur Bestehendes, sondern sie problematisieren diesen Bestand auch. Sie stellen Normen und Erwartungen zur Disposition der Streitparteien, die diese entsprechend bestätigen, verwerfen oder auch verändern können. Konflikte ermöglichen Gesellschaften damit, sich an sich verändernde Kontexte anzupassen und innovative Wege des Umgangs mit ihnen zu finden. Im Streiten über bestehende Praktiken, Normen oder Verfahren werden neue Alternativen entdeckt und geformt, wie etwa Ralf Dahrendorf ausführt (Dahrendorf 1992, S. 261; vgl. auch Sunstein 2005). Politisches Streiten sorgt auch dafür, dass Herrschaftspositionen und Institutionen nicht zu stark verkrusten, sondern elastisch bleiben.

In der Auseinandersetzung über Ressourcen, über politische und soziale Differenzen und in der Zurückweisung bestehender Ansprüche werden die Normen und Regeln des geteilten sozialen Raums thematisch und damit wandelbar. In diesem Prozess des Zurückweisens, Forderns und Widerstreitens werden politische Werte, Prinzipien und Handlungsregeln ausbuchstabiert, die zumindest für den Moment, im Hier und Jetzt, ein Miteinander über alle Differenzen hinweg ermöglichen.

## Streit ist überall

Die Vorstellung, Streit und Konflikt als Quelle sozialen Zusammenhalts zu betrachten, überrascht dennoch, denn der Begriff des »Streits« wird in der allgemeinen Öffentlichkeit nach wie vor eher der privaten und nicht der öffentlichen Sphäre zugerechnet und in der Privatsphäre insbesondere im Kontext von Paarbeziehungen diskutiert und gewissermaßen therapiert. ›Richtig‹ streiten ist Gegenstand vieler Ratgeber, die Paaren zu einer dauerhaften, harmonischen Beziehung verhelfen wollen. Allerdings ist der Streit, wenngleich unterschiedlich ausgestaltet, in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Lebens weitverbreitet, und zwar in allen historischen Phasen. In der Geschichte der Bundesrepublik prominent sind die großen gesellschaftspolitischen Konflikte wie der Historikerstreit um die Frage der »Singularität« des Holocausts, der im Jahr 1986 von einem in der *FAZ* erschienenen Artikel des Historikers Ernst Nolte ausgelöst wurde, in dem dieser den Holocaust in eine Entwicklungsreihe mit den stalinistischen Verbrechen und den Gulags stellte. Im Jahr 2021 lebte die Kontroverse um historische Vergleiche als »Historikerstreit 2.0« wieder auf, nachdem der Genozidforscher A. Dirk Moses den Holocaust nunmehr in eine Reihe mit kolonialen Verbrechen stellte und den Deutschen riet, die »Singularität« des Holocaust als ihren »Katechismus« in der Erinnerungskultur hinter sich zu lassen (Moses 2021). Andere prominente Beispiele öffentlichen Streitens in der Geschichte der Bundesrepublik sind etwa die Debatte um die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik, die mit dem Rücktritt des damaligen Innenministers Gustav Heinemann 1950 an Fahrt gewann, oder auch um die Abschaffung des § 218 des Strafgesetzbuchs (zum Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen), die mit einem Titelbild des Magazins *Stern* begann, auf dem Frauen öffentlich eingestanden, abgetrieben zu haben.

Grundsätzlich lassen sich Formen des Streitens in starken (entscheidungsbefähigten) Öffentlichkeiten und in schwachen (meinungsbildenden) Öffentlichkeiten finden. In starken Öffentlichkeiten ist der Streit zumeist durchreguliert und institutionalisiert, in schwachen Öffentlichkeiten sind dagegen nur wenige formale Regeln im Spiel. Zu den stark institutionalisierten Arten des Streits zählen Auseinandersetzungen in Parlamenten. Das beginnt mit der Regulierung von Wahlen und dem Wettbewerb um Wähler*innenstimmen zum Parlament. Hier gibt es klare Vorgaben, wer sich als Mandatsträger*in bewerben kann (Alter, Staatsangehörigkeit etc.), welchen Regeln der Wahlvorgang genügen muss (geheim, frei etc.) und mit welchen Konsequenzen eine Wahl einhergeht (welches Mandat erfolgt mit welchen Pflichten). Aber auch im Parlament ist der Streit durchorganisiert und reguliert. In dieser Streitarena sind sowohl die Streitparteien rechtlich definiert (Mandatsträger*innen, die in der Regel einer Fraktion angehören) als auch ihre Rolle und Rechte im Konflikt festgelegt (Institutionalisierung von Regierung und Opposition mit klaren Rollenerwartungen und Rechten im Verfahrensablauf).

Eine ebenfalls in der Regel hoch institutionalisierte Streitarena stellt der Bereich der Tarifkonflikte dar. Auch hier sind die Streitgegner*innen klar definiert, Arbeitgeber*innen(-verbände) auf der einen und Gewerkschaften auf der anderen Seite. Darüber hinaus ist auch hier der Streitverlauf durchgängig reglementiert, von der Zulässigkeit von Arbeitsniederlegungen (Streikrecht) über Friedenspflichten, Schlichtungsverfahren und die Zulässigkeit von Abschlüssen. Eine der vielleicht am stärksten regulierten Streitarenen ist schließlich die juristische Sphäre, insbesondere Gerichtsverfahren. Hier sind ebenfalls die Streitparteien definiert: In Strafprozessen sind das Kläger*innen und Angeklagte, vertreten durch Staatsanwält*innen und Rechtsanwält*innen, und auch der Zugang zu Gerichten ist je nach Bereich definiert (Schwere der Straftat oder öffentliches Interesse beispielsweise). Der Ablauf des Verfahrens ist ebenso wie das mögliche Ergebnis stark reguliert und differenziert nach Rechtsbereichen (Strafrecht, Privatrecht, Öffentliches Recht, Verfassungsrecht).

Außerhalb starker Öffentlichkeiten ist Streit in modernen pluralistischen Gesellschaften zwar ebenfalls weitverbreitet, aber in der Regel sehr viel schwächer institutionalisiert und reguliert. Hierzu zählen außerparlamentarische Auseinandersetzungen, die sich als Protest, getrieben von sozialen Bewegungen, niederschlagen. Soziale Bewegungen bringen neue Themen, für die es noch keine etablierten Zugänge in die starken Öffentlichkeiten gibt, über Petitionen, Protestaktionen und Demonstrationen bis hin zu Akten zivilen Ungehorsams in die Öffentlichkeit (Pettenkofer 2010; Daphi/Deitelhoff et al. 2017). Diese disruptiveren Formen gesellschaftlichen Streitens sind in ihren Prozessen nicht formalisiert, aber sie unterliegen ebenso wie die stark regulierten Streitarenen Schutzrechten, etwa dem Recht auf Demonstrations- und Versammlungsfreiheit. Das gilt in gleichem Maße für das ›alltägliche‹ Streiten in der öffentlichen Sphäre, das sich in modernen Gesellschaften in aller Regel über etablierte Massenmedien, ob offline oder online, in Sozialen Medien vollzieht. Auch diese Form des Streitens verläuft unreguliert und steht prinzipiell allen Mitgliedern der Gesellschaft offen, aber auch sie zehrt von einer unterliegenden Institutionalisierung, welche die einzelnen Mitglieder vor Unbill schützen soll. Zu nennen sind das Recht auf Meinungsfreiheit auf der einen Seite und der Schutz vor Beleidigung und Diffamierung auf der anderen Seite, wie er sich etwa in *Hatespeech*-Regulierung und Paragraphen zur Volksverhetzung bzw. im Kommunikationsstrafrecht materialisiert (vgl. die Beiträge in Albers/Katsivelas 2018). Mit Einschränkungen gilt das schließlich auch für Formen der direkten Bürger*innenbeteiligung, die – zumeist lokal gebundenes – gesellschaftliches Streiten, etwa über Infrastrukturprojekte wie Flughafenerweiterungen, Umgehungsstraßen oder Braunkohletagebau, in geschützte Beratungsprozesse umwandeln. Auch deren Zugänglichkeit, Ausgestaltung, Ablauf und konkrete Ergebnisse sind nicht vorgängig institutionalisiert, sondern werden in der Regel von den Streitpartien vor Ort verhandelt und festgelegt (Geis 2005; Deitelhoff/Schmelzle 2023; Pogrebinschi 2023).

Die verschiedenen Formen der Institutionalisierung von und Regulierung innerhalb der Streitarenen sorgen nicht nur dafür, dass viele Menschen diese Formen der Konfliktaustragung kaum mehr als »Streiten« wahrnehmen. Sie verweisen auch darauf, dass gerade in Demokratien nicht jedes »Streiten« gleichermaßen wünschenswert ist. Staatliche Ordnungsinstanzen ermöglichen Konflikte, haben aber ebenfalls ein Interesse an deren Regulierung, um diese zu begrenzen. Ein Ausgreifen des Streits auf weitere Konfliktfelder oder eine Eskalation hinsichtlich der Mittel des Konfliktaustrags soll zur Wahrung des sozialen Friedens vermieden werden (Deitelhoff/Schmelzle 2023). Streiten als Quelle des Zusammenhalts anzusehen, ist nicht voraussetzungslos. Streit oder, allgemeiner gesprochen, Konflikte bergen von Natur aus ein Unsicherheitspotenzial in sich. Dieses kann produktiv werden und markieren, dass bestehende Regeln einer Änderung bedürfen. Dadurch kommt es letztlich zu Verständigungen zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft und zu möglichen Innovationen hinsichtlich bestehender Regulierungen oder Praktiken. Die mit dem Streit verbundene Unsicherheit kann aber auch als Risiko empfunden werden, das Ängste weckt, weil man verlieren und Nachteile erleiden könnte. Dann können Konflikte umschlagen in gewalttätige und zusammenhaltszersetzende Formen der Auseinandersetzung. Im Streit werden Gewissheiten über geltende Regeln infrage gestellt. Je intensiver der Streit, desto mehr droht er auf weitere Lebensbereiche auszugreifen, bis schließlich alle geteilten normativen und kognitiven Leitplanken fehlen. Dann drohen Konflikte über konkrete Fragen des Zusammenlebens in Auseinandersetzungen auf die Person des Anderen überzugehen. Wenn nur noch die Person des Anderen im Fokus steht, die völlig negiert wird, dann degeneriert der Streit zum Kampf und werden Gegner zu Feinden im Sinne des Staatsrechtlers Carl Schmitt. Mit Feinden gibt es keine Einigung und kein Verhandeln mehr über die Bedingungen des Zusammenlebens.

In dieser Form zersetzt Streit Zusammenhalt. Um diese Verfallsformen zu verhindern, haben staatliche Ordnungen die oben nur sehr kursorisch angerissenen Institutionen und Verfahren entwickelt, die dafür Sorge tragen sollen, dass Konflikte nicht in Entzweiung und Zerfall münden, sondern produktiv zur Erneuerung der gesellschaftlichen Grundlagen der Kooperation wie Vertrauen, Toleranz und Solidarität gewendet werden. Diese institutionellen Räume sollen dafür sorgen, dass gesellschaftlicher Streit ausgetragen und repräsentiert werden kann. Sie machen Streit für die Gesellschaft als ganze erfahrbar; und sie begrenzen und zivilisieren Streit, indem sie ein Übergreifen auf weitere Konfliktfelder verhindern und klare und einklagbare Regeln und Prinzipien aufstellen, die die Rechte der Streitparteien absichern helfen. Dabei wird zugleich offenkundig, dass Streiten als Quelle von Zusammenhalt nicht in allen Gesellschaften gleichermaßen wirksam werden kann, sondern vor allem in jenen mit einer demokratischen staatlichen Ordnung. Denn anders als autokratische Ordnungen sind Demokratien auf Streiten angewiesen und können sich ihm nicht verschließen. Demokratische Ordnungen basieren auf dem Austrag von Konflikten darüber, wie die Gesellschaft ihr Zusammenleben gestalten will, welche Normen und Institutionen das Zusammenleben strukturieren sollen, was die Gesellschaftsmitglieder einander an Pflichten und Rechten zumuten wollen und was nicht. Im Streit werden dazu Alternativen entdeckt und erörtert. Diese Alternativen können Demokratien weder als gegeben voraussetzen noch von oben verordnen. Gerade das niemals abschließbare Ringen, das Streiten um belastbare Antworten auf diese Fragen, bildet den schwankenden Boden, auf dem sich die Demokratie immer wieder neu gründen muss (Deitelhoff 2013). Demokratische Ordnungen müssen daher Streit nicht nur zulassen und begrenzen, sondern sie müssen ihn sogar aktiv fördern, weil darin die Freiheit des Einzelnen, über sich selbst zu bestimmen, erst zur Geltung kommt und mithin auch die Entscheidung für die Demokratie immer wieder neu aktualisiert wird (vgl. Rödel et al. 1998). Es ist das generelle ›Nein-sagen-Können‹ und nicht die konkrete Zustimmung, die Demokratie begründet (Shapiro 1996), oder wie Helmut Dubiel es formuliert: »Demokratische Gesellschaften erhalten sich eben nicht dadurch, dass konfligierende Gruppen ihre partikularen Interessen und Meinungen einem imaginären Konsensus aufopfern. Vielmehr entsteht das sie integrierende normative Kapital gerade in der Kette von Konflikten, die [...] nach Regeln ausgefochten werden.« (Dubiel 1999, S. 138)

Diese Überlegungen trennen die hier vorgestellte Perspektive auf das Streiten in der Demokratie von poststrukturalistischen Ansätzen der Demokratietheorie, die dem Konflikt bzw. Streit allein die Legitimationslast demokratischer Ordnungen überantworten (vgl. Mouffe 2005; Rancière 2002), weil sie davon ausgehen, dass Differenzen unüberbrückbar sind und jeder Konsens nur ein falscher sein kann, der letztlich eine neue Hegemonie und damit Beherrschungsstruktur etabliert (Mouffe 2005, S. 12). Republikanische Perspektiven verweisen zugleich auf die notwendige institutionelle Hegung von Konflikten, das »Streiten nach Regeln« (s. o.), um es Bürger*innen zu erlauben, trotz ihrer mannigfaltigen Differenzen zu wenigstens temporären Verständigungen über Fragen des Zusammenlebens zu gelangen (Dubiel 1999; Rosanvallon 2010; schon Arendt 1999 [1969]).

Wenn es um Streit oder Konflikt als Quelle gesellschaftlichen Zusammenhalts geht, sind aus einer republikanischen Perspektive mithin zwei Randbedingungen zu notieren. Erstens ist dies eine Strategie, die sich nicht für alle Gesellschaftsordnungen eignet, sondern nur in jenen pluralistischen Gesellschaften mit demokratischer Staatsordnung gewünscht und gefördert wird. Zweitens steht in Demokratien nicht der Streit als solcher im Fokus, sondern eine konkrete Ausprägung. Es ist das »produktive Streiten«, das Zusammenhalt erzeugen soll: Ein Streiten nach Regeln, das sich auf klar umrissene Themen begrenzen lässt, an der Sache orientiert zumindest zeitlich begrenzte Verständigungen, oftmals im Sinne von Kompromissen, ermöglicht und auf der basalen Anerkennung der Gesellschaftsmitglieder als Streitparteien gründen kann.

## Streit oder Kampf?

Gerade diese zweite Randbedingung scheint gegenwärtig besonders unter Druck zu geraten. Unter den Stichworten »Polarisierung« oder »Spaltung« der Gesellschaft wird eine zunehmende Eskalation von Streit in Reichweite und Mitteln konstatiert. Beklagt wird, dass die Gesellschaft zunehmend auseinanderdrifte und sich unversöhnliche Lager bildeten (Roose 2021; Blattner/Voelkel 2023; kritisch Mau 2022). Die Rede ist oftmals von einer Verrohung gesellschaftlicher Konflikte, die sich im Einsickern menschenfeindlicher Sprache und Motive in Auseinandersetzungen und in der Zunahme von

persönlicher Diffamierung des Gegenübers zeige. Das ist tatsächlich offenkundig in Sozialen Medien wie Twitter bzw. X, in denen Hatespeech nahezu omnipräsent ist (Sponholz 2021), dringt aber auch immer mehr in öffentliche politische Redebeiträge vor, wenn politische Repräsentant*innen etwa voneinander als »Chaoten« sprechen oder der Bevölkerung, wie es Hubert Aiwanger in seiner Erdinger Rede tat, zurufen: »Jetzt [ist] der Punkt erreicht, wo endlich die schweigende große Mehrheit dieses Landes sich die Demokratie wieder zurückholen muss und denen in Berlin sagen: Ihr habt's wohl den Arsch offen da oben.« (WELT 2023, vgl. dazu auch Am Orde 2023) Darüber hinaus nehmen auch gewalttätige Angriffe auf Journalist*innen (vgl. Papendick/Rees et al. 2020), Sicherheits- und Rettungskräfte (vgl. etwa Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg 2023) und jüngst auch Parteipolitiker*innen im öffentlich Raum zu. Es ist eine Zunahme politisch motivierter Straftaten von rechts sowie im Kontext des vom Verfassungsschutz neu eingeführten Phänomenbereichs »Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates« zu verzeichnen, die sich nicht mehr sauber in einem Links-Rechts-Schema abbilden lassen (Bundesministerium des Innern und für Heimat 2023, S. 116–125). Zugleich legen sozialwissenschaftliche Studien aber auch eine Erlahmung öffentlichen Streits nahe, wenn etwa beobachtet wird, dass die Kommunikation zwischen sozialen Milieus immer weiter abnimmt, während sie innerhalb der jeweiligen Milieus hoch bleibt. Man kommuniziert (und streitet) also nicht miteinander, sondern bestenfalls übereinander (Bertelsmann 2017).

Während das »Streiten« als Vergesellschaftungsmodus lange kaum Beachtung fand oder bestenfalls despektierlich als ›Gezänk der Parteien‹ oder Keiferei abgetan wurde, so hat es vor allem im Zuge der multiplen Krisen der letzten Jahre in der Politik und in den Feuilletons an Ansehen gewonnen. Zur Bearbeitung der einzelnen Krisenerscheinungen wird aber nicht nach mehr Streit gerufen, es wird ein besseres, ein produktives Streiten gefordert, es müsse eine neue Streitkultur etabliert werden. Um noch einmal den Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier zu bemühen:

> »Was wir wieder neu brauchen, ist Streitkultur. Streitkultur billigt anderen zunächst lautere Absichten zu. Streitkultur erspart anderen keinen Widerspruch, aber sich selber auch keine Selbstkritik. Streitkultur fasst nicht mit Samthandschuhen an, aber lässt auch nicht die verbale eiserne Faust sprechen. Streitkultur öffnet nicht nur den eigenen Mund, sondern auch die eigenen Ohren. Streitkultur braucht den Wunsch, zu überzeugen, und die Offenheit, sich gegebenenfalls auch überzeugen zu lassen.« (Steinmeier 2019)

Wie schon der Begriff des Zusammenhalts wird auch der des Streits zumeist appellativ gebraucht: als Reaktion auf einen wahrgenommenen Mangel. Und dieser Appell verfängt: Parallel zur Krisendiagnose des Verfalls öffentlichen Streitens mehren sich die Angebote für gutes Streiten. Dazu zählen organisierte Streit-Clubs als spezifische Medien- oder Theaterformate, die Streit als sinnliches Erleben erfahrbar machen wollen, die Neuauflage von Debattierclubs oder Intensivseminare (etwa an der HU Berlin), die Streiten trainieren wollen, oder Seminar- und Trainingsangebote zu Fragen, wie man mit Verfallsformen von Streit umgehen kann (›Reden mit Rechten‹), und Hilfsangebote bei negativen Streiterfahrungen etwa im Netz (wie HateAid).

## Ist Streiten wirklich transformativ?

Wie schon mit Blick auf den Begriff des gesellschaftlichen Zusammenhalts, so gilt auch für den Begriff des Streits, dass dieser vor allem dann angerufen und eingefordert wird, wenn er als gefährdet gilt. Der Ruf nach mehr und besserem Streiten reagiert auf die Polykrise moderner liberaler westlicher Gesellschaften, die seit nahezu zwei Jahrzehnten von Krise zu Krise taumeln, begonnen mit den großen Wirtschafts- und Finanzkrisen über Migrationskrisen bis hin zu Pandemien und Krieg, und die in nahezu allen Gesellschaften erstarkende rechtspopulistische bis hin zu rechtsextremistischen Bewegungen und Parteien hervorgebracht hat. Die Appelle, mehr und besser zu streiten, scheinen einerseits zu fruchten, wie die vielfältigen Angebote und Formate zum guten Streit zeigen, zugleich scheint die Qualität öffentlicher Auseinandersetzungen aber weiter abzusinken. Woran liegt das?

Zum einen sind Streitkultur und besseres Streiten keine Prozesse, die sich wie ein Lichtschalter an- und ausschalten lassen. Es dürfte Jahre dauern, bis sich die Streitkultur merklich verbessert, bis Streiten eingeübt und in weiten Teilen der Gesellschaft angekommen ist. Konfliktkulturen sind träge und verändern sich nur allmählich. Das lässt sich nicht zuletzt daran ablesen, dass der Zuwachs der AfD in den Umfragewerten im Jahr 2023 in den Augen vieler Beobachter*innen auch auf den Streit in der regierenden Ampelkoalition zurückzuführen ist (Nickschas 2023). Fördert Streit in der Legislative demnach also eher Polarisierung und Spaltung? Die Verbesserung der Streitkultur inmitten von Krisen ist allein deswegen eine besondere Herausforderung, weil diese tiefgreifende Verunsicherung und

Ängste hervorbringen. Wer Angst hat, streitet aber nicht gut oder gern. Wer nicht weiß, was morgen passiert, der scheut die offene Auseinandersetzung und kapselt sich viel eher ab. Schließlich kommt ein weiteres Problem hinzu. Die Forderung nach mehr und besserem Streit findet sich vor allem in einer kulturalistischen Variante, als Ausdruck spezifischer demokratischer Werte, Prinzipien und Praktiken, die es einzuüben oder an die es sich zu erinnern gelte. Eine solche Perspektive ist jedoch zu eng. Zum einen fehlt ihr der politische Bezug: Streit ist nicht nur als Haltung wichtig, sondern auch um Ergebnisse zu erzeugen und Gesellschaften wieder auf sich zu beziehen. Das kann aber nur geschehen, wenn der Streit auch offen bleibt, d. h. Ergebnisse nicht schon soweit vorweggenommen werden, sodass nur das Ritual des Streitens bleibt. Das ist etwa ein Problem in neuartigen Formen der Bürgerbeteiligung, wie etwa zur Frankfurter Flughafenerweiterung, in denen der Gegenstand des Streits schon so verengt wird, dass er die Betroffenen kaum mehr zu affizieren vermag (Geis 2005; Deitelhoff 2013).

Zum anderen kommt der Ruf nach Streit oftmals ohne eine Analyse der materiellen Bedingungen aus: Wenn aber Streiten gerade für diejenigen besonders herausfordernd ist, deren Leben von Ungewissheit geprägt ist, dann hätte dies insbesondere für diejengen zu gelten, die unter sozioökonomsich prekären Bedingungen leben. Das Plädoyer für mehr Streiten muss daher mit der Forderung nach materieller Sicherheit verbunden werden. Menschen, die nichts zu verlieren haben, streiten nicht mehr. Ein solches Bekenntnis hin zu aktiver Umverteilung fehlt aber in den gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Debatten zu Zusammenhalt oder Streit. Das transformative Potenzial von Streiten wird verschenkt, wenn man nur diejenigen im Blick hat, die die Voraussetzungen für gutes Streiten bereits mitbringen: die gut Gebildeten und sozioökonomisch besser Gestellten. Sie sind zumeist auch diejenigen, die mit den herrschenden Umständen ohnehin einverstanden sind. Der Appell, zu streiten, wird so zu einem tendenziell konservativen Unterfangen, das den Status quo sichert. Dies entspricht damit genau der Befürchtung poststrukturalistischer Konflikttheorien, die im Fokus auf Verständigung den Keim der Beherrschung ausmachen. Die ursprüngliche Idee, aus Differenz Einheit zu generieren, wie Simmel das einst beschrieb, bekommt dann eine eigentümliche Schlagseite, weil die Einheit immer schon festzustehen scheint.

barrierefrei
Beziehungsanbahnung

eckiger Tisch

intersektional
Kneipe

mehrsprachig

moralisieren

Plattformökonomie

streiten
**Suchbarkeit**

© 2025 Steffen Krämer, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-042 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Steffen Krämer

## Vergesellschaftung und suchbare Kommunikation

Suchmaschinen haben das Medienverhalten der zurückliegenden zwanzig bis dreißig Jahre grundlegend verändert. Ihren Ursprung haben sie im automatisierten Information-Retrieval der 1950er Jahre, was ganz wörtlich als das »Wiederfinden« oder »Rückgewinnen« von Daten zu verstehen ist. Ihre eigentliche Karriere setzte mit der Entwicklung des privat nutzbaren Internets ein. Seit ihrer Popularisierung dienen Suchmaschinen als willkommenes Eintrittstor, um das Internet zu Informationszwecken und zum Zeitvertreib zu erkunden, aber auch dazu, neue Formen der Kollaboration bzw. Zusammenarbeit zu ermöglichen. So haben sie zur Entstehung digitaler Textpraktiken wie des verteilten Kommentierens und Verschlagwortens von Inhalten beigetragen und die Formen verändert, wie Texte über Distanzen hinweg zusammen geschrieben und gemeinsam aufeinander bezogen werden. Um für Suchmaschinen auffindbar zu sein, werden Inhalte von Webseiten optimiert und richten sich dann nicht mehr nur an menschliche Leser*innen, sondern auch an maschinelle Interpreten. Darüber hinaus prägt suchbare Textgestaltung die digitale Schriftlichkeit in Social-Media-Plattformen. Personen und Posts lassen sich suchen und mithilfe von Tags, von zusätzlichen Schlagworten also, und @-Zeichen kennzeichnen. Die Produktion von suchbaren Inhalten fällt dabei mit den personalisierten Veröffentlichungspraktiken und Identitätskämpfen auf diesen Plattformen zusammen. Hinter dem Schlüsselbegriff »Suchbarkeit« verbirgt sich also ein zeitgenössisches Wissen von digital vernetzten Öffentlichkeiten. Es zeichnet sich durch eine praktische und eine theoretische Dimension aus, genauer durch eine praktische Vertrautheit mit verteilter, gemeinsamer Textproduktion, mit der Praxis kollaborativer Verschlagwortung und mit personalisierten Empfehlungen, die auf Algorithmen, also vorab festgelegten Rechenvorgängen, beruhen; und zweitens durch ein theoretisches Verständnis von Öffentlichkeit, wonach die Suchbarkeit von Inhalten Einfluss auf die gesellschaftliche Sicht- und Unsichtbarkeit von Personen und Themen besitzt.

Um der praktischen Bedeutung der Suchbarkeit besser auf die Spur zu kommen, hilft es, Situationen und Verhältnisse zu benennen, in denen sie problematisch wird. Kritik an gegenwärtigen Systemen der Suchbarkeit entzündet sich traditionell an der Macht von privaten Betreibern von Suchmaschinen und Plattformen, an einem grundsätzlichen Unbehagen gegenüber Formen der Nachverfolgung und Überwachung, aber auch an der ungleichen Sichtbarkeit und dem Bias, also der systematischen Verzerrung von Suchergebnissen. Außerdem werden die Personalisierung der Suche und eine dadurch womöglich verengte Informationsaufnahme kritisch beäugt. Diese Perspektiven gehen aus einer Grundsatzkritik hervor, die von außen auf das dominante System privater Suchmaschinen und Plattformen schaut. Sie zielen demgemäß auf Alternativen und grundlegende Veränderungen in der Architektur dieses Systems ab. Daneben lässt sich ein zweiter Strang ausmachen, der eher von situativen Vermeidungspraktiken zeugt. Diese gewinnen im Kontext von digitalen sozialen Netzwerken an Bedeutung und unterlaufen die Suchtechnologien der jeweiligen Plattformen punktuell. So werden suchbare Texte in Sozialen Medien durch die Verwendung von Hashtags, also die Voranstellung einer Raute wie bei #MeToo, oder von maschinenlesbaren Verweisen auf Personen und Website-Adressen erzeugt. Umgekehrt vermeiden Nutzer*innen solche zusätzlichen Kennzeichnungen gezielt, um Beiträge gerade nicht gut nachverfolg- und auffindbar zu machen. Bestimmte Personen werden so präventiv von Konversationen ausgeschlossen, sobald über sie oder sie betreffende Themen gesprochen wird. Die Technologie der Suchbarkeit bietet also nicht nur Anlass zu Zusammenarbeit und besserer Vernetzung. Sie lässt sich in diesen Situationen auch als Medium sozialer Grenzziehung aneignen.

Für eine medien- und gesellschaftstheoretisch informierte Perspektive auf gesellschaftlichen Zusammenhalt ist diese Praxis der Vermeidung von Suchbarkeit deshalb aussagekräftig, weil sich an ihrem Beispiel ein zeitgenössischer Konflikt unterschiedlicher Erwartungen an digitale Öffentlichkeiten und ein veränderter Umgang mit exklusiver Kommunikation in digitalen sozialen Netzwerken vor Augen führen lässt. Suchbarkeit wird dort zum Problem, wo Teilhabe an digitaler Öffentlichkeit nicht (mehr) durch das Ideal einer Maximierung von Konnektivität, also Verbindungsmöglichkeit, und loser symbolischer Kooperation mit zufälligen und beliebigen Nutzer*innen verstanden wird. Stattdessen haben mit der flächendeckenden Nutzung digitaler sozialer Netzwerke ›Empfehlungskollektive‹ und Gruppenöffentlichkeiten an Bedeutung gewonnen, in denen die Relevanz von »schwachen Beziehungen« (Granovetter 1973) auf dem Prüfstand steht und unterschiedliche Grade von Exklusivität ausprobiert werden. Das Versprechen einer emergenten, also einer aus dem Zusammenwirken vieler und

ihrer gegenseitigen Informationsweitergabe auftauchenden Kollektivität sieht sich um zusätzliche Erwartungen ergänzt: erstens Erwartungen an kollektiven Expositionsschutz, d. h., dass sich Gruppen und Personen, die verstärkt öffentlichen Beleidigungen ausgesetzt sind, vor bestimmten Kontakten auch schützen können; und zweitens die grundsätzliche Erwartung an eine personalisierte ›Informationsdiät‹, also dass Nutzer*innen die Inhalte und Frequenz ihrer Informationsaufnahme möglichst genau kontrollieren können. Der Verzicht auf suchbare Schriftlichkeit in Sozialen Medien ist zudem politisiert: Grenzen zwischen gesellschaftlichen Gruppen werden markiert, Identitäten performativ realisiert, gesellschaftliche Sichtbarkeitsordnungen nachvollzogen, verstärkt oder unterminiert. Im Umgang mit zeitgenössischen Technologien der Suchbarkeit zeigt sich eine Form der Vergesellschaftung, die im engeren Sinne soziotechnisch verfährt, weil sie gesellschaftliche Positionen und Handlungsmacht in Relation zu algorithmischer Filterung und Verstärkung auslotet.

## Umwelten der Suchbarkeit und Ende der Überraschungen

Die ersten Suchmaschinen für das World Wide Web erschienen Mitte der 1990er Jahren (Röhle 2010, S. 17–24; Winkler 1997). Bereits einige Jahre später wurde das Suchen im Internet als eine neue Form von »digital literacy« bezeichnet, also analog zum Lesen oder Rechnen als eine grundlegende Fertigkeit in der digitalen Welt verstanden (Labbo/Reinking et al. 1998). Für den Erfolg von Suchmaschinen und im Angesicht des exponentiellen Wachstums an Webseiten waren Ranking-Mechanismen zentral, wofür unterschiedliche technische Lösungen vorgeschlagen wurden. Die größte Bekanntheit hat Google erlangt, und zwar mit seinem sogenannten »Page-Rank-Algorithmus« (Brin/Page 1998), der Webseiten aufgrund ihrer Verlinkungen auf andere Webseiten bewertet und häufig zitierte Seiten höher in den Suchergebnissen anordnet. Die Kritik an Googles Technologie folgte so ziemlich umgehend. Selbstverstärkende Machteffekte und schwindende Diversität wurden früh als Probleme erkannt (Rieder 2009). Bereits häufig verlinkte Seiten tendieren

dazu, immer mehr Verlinkungen anzuziehen. Kritiker*innen monierten, dass nicht Suchmaschinen an sich das Problem seien, schließlich komme man bei der Masse an wachsenden Informationen im Netz nicht um eine Form von Filterung und Sortierung herum. Vielmehr seien »autoritäre« (Halavais 2009, S. 104), selbstverstärkende Empfehlungssysteme das Problem, wodurch die Diversität von tatsächlich rezipierten Suchergebnissen herabgemindert würde. Dazu gesellte sich eine Kritik an der Personalisierung des Empfehlungsprozesses, die zwei der bis heute schillerndsten Metaphern für Online-Sozialität hervorbrachten: die Kritik an »Echokammern« (Sunstein 2001; 2009; 2018) und an »Filterblasen« (Pariser 2011). Das Konzept der »Echokammern« beschreibt, dass Nutzer*innen sich wechselseitig in ihren Überzeugungen bestärken und Gefahr laufen, sich in ihren Anschauungen und Gefühlen gegenüber anderen zu radikalisieren (Sunstein 2009, S. 119–121). Das Konzept der »Filterblase« ergänzt dieses Prinzip der Verstärkung unter Gleichgesinnten, indem es automatisierte Mechanismen der Plattformen einbezieht. Die Algorithmen der Plattformen, so die Annahme der Kritiker, unterstützen Nutzer*innen bei der Rezeption von Informationen, die ihre Sichtweisen vorrangig bestärken. Die tatsächliche Relevanz von Filterblasen und Echokammern mag bis heute umstritten sein (vgl. Bruns 2019; Dahlgren 2021). Die suggestive Kraft des Filterblasenkonzepts war allerdings intuitiv wirkmächtig und konnte sich aus einem weitverbreiteten Unbehagen angesichts der Selektivität von Inhalten im Kontext klassischer Suchmaschinen speisen (Gori/Witten 2005).

Das kritische Nachdenken über das Suchen und Finden von Informationen im Internet drehte sich folglich bereits von Beginn an um Fragen der Filterung, Sortierung und Empfehlung von Inhalten. Als Alternative oder Ergänzung zu privaten Suchmaschinenalgorithmen oder redaktionell betreuten Suchmaschinenergebnissen wurden Verfahren des »kollaborativen Filterns« gehandelt, sei es durch öffentliches Bookmarking, also das Teilen von Lesezeichen, oder durch Tagging, bei dem man Inhalte mit Schlagworten belegt (Halavais 2009, S. 22 und 162 ff.). Befürworter*innen versprachen sich die Erstellung von sogenannten »Folksonomien« (»*folksonomies*«), von Nutzer*innen selbst angelegte und verwaltete Klassifizierungen von Informationen. Diese sollten sich gewissermaßen ›von unten generieren‹ und vom älteren Bibliotheksmodell, in dem Expert*innen Wissen systematisieren und sortieren, abgrenzen.

Der allgemeinere Begriff »Suchbarkeit« ist Zeugnis dieser frühen Jahre des privatisierten Internets, in denen zwischen der Entwicklung von kommerziellen Suchmaschinen einerseits und kollektiven Tagging-Systemen andererseits die Organisation des Suchens und Findens von Informationen zum Kernproblem avanciert war. Mit ihm und seinem Pendant »Findbarkeit« versuchten englischsprachige Theoretiker*innen ab Mitte der 2000er Jahre ein grundsätzliches Strukturprinzip und eine für Online-Lebenswelten prägende Erfahrungsweise von Webtechnologie und digital vernetzten Öffentlichkeiten auf den Begriff zu bringen. Die für Microsoft Research tätige Medienwissenschaftlerin danah boyd beschrieb in einem wegweisenden Artikel im Jahr 2010 die »Affordanzen vernetzter Öffentlichkeiten«, d. h. die zwischen Angebot und Praxis sich herausbildende Struktur der Nutzung des Internets, mit vier Begriffen: Persistenz (die Inhalte werden automatisch aufgezeichnet und archiviert), Replizierbarkeit (digitale Inhalte lassen sich einfach vervielfältigen), Skalierbarkeit (die potenzielle Sichtbarkeit von Inhalten ist enorm) und schließlich Suchbarkeit (boyd 2010). Die eigentlich aus der Psychologie stammende Terminologie der »Affordanzen« betont dabei, dass es sich nicht einfach um Funktionen der Webtechnologie handelt, sondern um Eigenschaften einer Verbindung von technischer Umwelt und Mensch, die Adaptionsspielräume belassen und lebensweltliche Erfahrungshorizonte mitstrukturieren (Bucher/Helmond 2018). Einige Jahre zuvor hatte Peter Morville, ein Unternehmensberater für Informationssysteme, eine an ein breites Publikum gerichtete Bestandsaufnahme unterschiedlicher Entwicklungen zur Aufbereitung und Klassifizierung von Information im Internet vorgelegt. Unter dem Titel »Ambient Findability« machte er eine wachsende Verfügbarkeit von potenziell zu findenden Informationen in der direkten Umwelt von Internetnutzer*innen aus (Morville 2005). Explizit mit Blick auf die ubiquitäre Verfügbarkeit von Smartphones und Sensoren im Alltag ging es auch ihm darum, anhand des Navigierens und Findens von Informationen eine grundsätzliche Transformation der technischen Erfahrungswelt zu charakterisieren. Die Begriffe »Suchbarkeit« und »Findbarkeit« wurden auf eine buchstäblich ›umfassende‹ technologische Erfahrung bezogen, auf das Leben in einer Umwelt bzw. einem Ambiente von such- und findbaren Informationen.

Neben der Thematisierung von »Suchbarkeit« als Struktur- und Erfahrungsbegriff wurde der Begriff auch praktisch gewendet: Ebenfalls im Jahre 2011 beschrieb die Linguistin Michelle Zappavigna Konversationen auf Twitter als neue Formen »suchbarer Rede« (Zappvigna 2011, 2015). Sie bezog sich damit auf den Umstand, dass sich Twitter-Nutzende bei der Verwendung eines Hashtags in einen Strom von Nachrichten einschreiben, der von anderen und vom Twitter-Algorithmus gesucht und gefunden werden kann. Auch wenn nicht klar ist, mit welchen anderen Nutzer*innen des Hashtags sie dadurch in Kontakt treten, verbinden sie sich mit einer durchsuchbaren Umwelt kollektiver Textproduktion. Zappavigna betonte, dass hier Umwelten der Affiliation (»ambient affiliation«) geschaffen werden. Sie griff zudem eine noch heute geläufige Metapher auf, dass man im suchbaren Internet in durch parallele Informationsströme (»streams«) strukturierte Räume eintauche. Das Besondere an diesen neuen Erfahrungsräumen war für die Autorin, dass Nutzer*innen mit Fremden über Hashtags in Kontakt treten, sich in Bezug auf bestimmte Themen flüchtige Gemeinsamkeiten ergeben und sich die Radien verschiedener Diskussionsräume überlagern. Dadurch würden immer neue Angebote der temporären Affiliation geschaffen, also einer Bindung aufgrund gemeinsamer inhaltlicher Interessen oder ähnlicher Einstellungen zu einem Thema.

In normativer Hinsicht waren diese Beschreibungen von Suchbarkeit deutlich zurückhaltender als die Kritik an Suchmaschinen. Sie betonten eher die möglichen Folgen des technischen Wandels für die Erfahrung von sozialer Verbundenheit, ohne dabei eine möglicherweise kritikwürdige gesellschaftliche Funktion und Folgelast anzusprechen. Die Suchmaschinenkritik der 2000er Jahre war im Vergleich dazu gesellschaftstheoretisch ergiebiger. An Suchmaschinen wurden bereits früh Fragen nach sozialer Ungleichheit gerichtet (vgl. Hargittai 2007; Introna/Nissenbaum 2000) – nach einem möglichen *digital divide*, d. h. einer Spaltung zwischen verschiedenen sozialen Milieus in Bezug auf den Zugang zu Technologien der Suchbarkeit und der gesellschaftlichen Verteilung von Erfahrung und Kompetenz im Umgang mit Suchmaschinen; oder nach der Diversität der Suchergebnisse, der kommerziellen und nichtkommerziellen Anbieter und ihrer Nutzer*innen. In späteren Jahren kam Kritik an dem Bias der angebotenen Suchergebnisse hinzu (z. B. Noble 2013). Außerdem wurden angesichts von Empfehlungsalgorithmen und möglichen ›Echokammern‹ die Möglichkeiten von Suchmaschinen infrage

gestellt, mit neuen Informationen jenseits des bereits Bekannten vertraut gemacht zu werden. Dabei gerieten zwei Ansprüche an Suchmaschinen in Konflikt: einerseits Nutzer*innen relevante, interessante und neue Informationen bereitzustellen und andererseits auf Ähnlichkeiten und bereits vertraute Kontakte und Vorlieben abzustellen, um die Qualität von Empfehlungen zu erhöhen.

Ins Zentrum der Debatte rückte zusehends das Problem der ›Diversität von Exposition‹ (»exposure diversity«, vgl. Napoli 2011), d. h., mit welchen Inhalten Nutzer*innen konfrontiert werden und wie divers diese sein sollten. Einer der prominentesten Kritiker von Echokammer-Effekten, Cass Sunstein, unterschied z. B. früh, ob es sich um eine Exposition mit »unbekannten« oder mit »ungewollten« Informationen handelt (Sunstein 2001, S. 32 f.). Während ein Verständnis für die Konfrontation mit unbekannten Informationen relativ verbreitet ist, war es für ihn demokratietheoretisch geboten, dass selbst die Exposition mit ungewollten Informationen in einer funktionierenden Öffentlichkeit sichergestellt werden müsse. Dahinter steht die Annahme, dass auf lange Sicht eine Exposition mit diversen Inhalten der Deliberation und Bildung öffentlicher Meinung dienlich sei und folglich die Nutzenden von Suchmaschinen und Sozialen Medien auch mit unliebsamen gesellschaftlichen Diskurspositionen konfrontiert werden müssten. Mit diesem Maßstab für die Bewertung von Expositionsdiversität rückt man Suchmaschinen, aber auch die durch Suchbarkeit strukturierten Umwelten der Affiliation in Sozialen Medien, in die Nähe von Massenmedien. An letztere wird traditionell die Funktionserwartung gestellt, durch die Darstellung und Exposition mit diversen Standpunkten Gesellschaft zu ›integrieren‹ (vgl. Jandura/Wendelin et al. 2017).

Ein weiteres Phänomen, das in diesem Kontext Erwähnung verdient, wird mit dem englischen Begriff »*serendipity*« bzw. in deutscher Übersetzung als »glücklicher Zufallsfund« bezeichnet. Während Kritiker*innen von personalisierten Suchmaschinen und sozialen Netzwerken voraussagten, dass die Flanierlust im Netz unter ihnen leiden würde, weil sie die Möglichkeit von Zufallsfunden einschränken würden, machten andere darauf aufmerksam, dass gerade empfehlungsbasierte Technologien der Suchbarkeit dazu

führen könnten, dass sich Menschen einer größeren Diversität von Informationen aussetzen würden. Die beiden Journalismusforscher und Co-Autoren des *Reuters Digital News Report* Richard Fletcher und Rasmus Kleis Nielsen fassten dieses Phänomen als »*automated serendipity*« und »*incidental exposure*« (Nielsen/Fletcher 2020). *Incidental exposure* geschieht, wenn Nutzende Social Media nicht gezielt zur Nachrichtenrezeption nutzen, sondern z. B. zum Kontakterhalt mit Freund*innen, währenddessen aber mit Nachrichten konfrontiert werden, die sie sonst nicht gewählt hätten. »*Automated serendipity*« dagegen meint, dass Suchmaschinen zur Nachrichtenrezeption genutzt werden und Nutzende sich aufgrund von Empfehlungsalgorithmen diverseren Quellen gegenübersehen, als wenn sie direkt die Nachrichtenquellen ihrer Wahl konsultiert hätten. Hinter den Debatten über Suchbarkeit anhand der Konzepte »*exposure diversity*« und »*serendipity*« steht ein epistemologisches Versprechen des Internets: Es häufe nicht nur Informationsmassen an, sondern habe auch qualitativ Neues, Innovatives und Kreatives zu bieten. Distribuierte Wissensorganisation einerseits und Kreativität und Überraschung andererseits sollen sich nicht ausschließen müssen. Indem der Wert der Information nicht eindimensional an ihre Neuigkeit, sondern an die relative Verteilung von Bestandsinformation und Überraschung gebunden wird, handelt es sich zugleich um eine informationsökonomische Perspektive auf Technologien der Suchbarkeit. Zur Diskussion steht, welches Verhältnis von bekannten und unbekannten Informationen nicht nur den größeren persönlichen, sondern auch kollektiven Informationsvorteil verspricht. Als besonders wichtig für die Exposition mit unbekannten Informationen werden dabei die Beziehungen zu Personen außerhalb des engeren sozialen Netzwerks angesehen, deren Interessen, Informationsquellen und Sichtweisen im Kreis an Bekannten weniger vertreten sind. Damit wird an soziologische Untersuchungen zu sozialem Brückenkapital und deren grundlegende Annahme angeschlossen, dass sogenannte »schwache Beziehungen« einen Informationsvorteil bieten, beispielsweise bei der Arbeitsplatzsuche (Granovetter 1973). Diese Annahme wurde gerade auch in der frühen Forschung zu Online-Netzwerken wiederholt (Williams 2006, S. 611; vgl. Elison/Steinfield et al. 2011) und liegt auch der gegenwärtigen Bewertung von Suchmaschinen und der Suchbarkeit dienlichen Empfehlungsalgorithmen zugrunde. Ein grundsätzlicher Nachteil

dieser Betrachtungsweise ist allerdings, dass sie die Internet-Nutzung im Wesentlichen auf Informationsgewinn beschränkt. Andere soziale Bedeutungsebenen werden damit vernachlässigt. Zum Beispiel gerät aus dem Blick, dass eine Maximierung an *exposure diversity* und überraschenden Inhalten im Kontext von digitalen sozialen Netzwerken auch die Exposition mit herablassenden Inhalten beinhalten kann. Inwiefern »schwache Beziehungen« zu vormals Unbekannten im Sinne Granovetters relevant sind oder nicht, hängt dann eher von Aspekten wie Schutz und Sicherheit, kollektiver Sorge und Verwundbarkeit ab. Für die Vergesellschaftung im Internet ist beides bedeutsam: Der Kontakt mit zufälligen Begegnungen kann eigenes Wissen und Erfahrungen bereichern, aber auch Anlass dazu geben, verbindlichere Formen des Schutzes oder der kollektiven Sorge einzufordern.

## Von suchbarer zu nichtsuchbarer Konversation

Die mit dem Begriff »Suchbarkeit« verbundenen kritischen Erklärungsfiguren zu strukturellen Mechanismen des Netzes, vor allem die wahrgenommene Bedrohung durch Technologien der selektiven Filterung und durch selbstverstärkende Netzwerkeffekte, sind gegenwärtig weithin geläufig. Sie finden sich zuhauf in Selbstbeschreibungen von Internet- und Social-Media-Nutzenden, und auch für die Beschreibung von Offline-Verhalten werden gerne Metaphern wie »Blasen« bzw. »Bubbles« verwandt. Auch wenn die Geltung angeblicher ›Informationsblasen‹ wissenschaftlich umkämpft bleibt, gehört es inzwischen zur Allgemeinbildung, dass sich digitale Öffentlichkeiten durch algorithmische Verstärkungseffekte, durch isolierende wie ›virale‹ Effekte, auszeichnen.

Jenseits dieses theoretischen Wissens haben Nutzer*innen schrittweise Handlungsstrategien im Bereich digitaler sozialer Plattformen entwickelt, mit denen sie die Suchbarkeit eher zu minimieren als zu bedienen versuchen und damit in die algorithmische Genese von digitalen Öffentlichkeiten einzugreifen meinen. Ein exemplarischer Nutzungskontext dafür war in den letzten Jahren der Mikrobloggingdienst Twitter (jetzt X). Nutzende des Dienstes verzichteten mitunter bei der Veröffentlichung von Posts gezielt auf algorithmisierte Textkennzeichnungen wie Hashtags oder @-Zeichen; auf Indizes also, die ursprünglich die maschinelle Suchbarkeit vereinfachen sollten. Selbstverständlich gab es Bestrebungen und Strategien des Nichtsuchbarmachens auch im Kontext klassischer Suchmaschinen, etwa wenn Webseiten-Betreiber*innen sich gegen eine Verschlagwortung ihrer Homepage entschieden oder Nutzer*innen nur im Darkweb, also im für Suchmaschinen unsichtbaren Teil des Internets, publizierten. Doch stellt sich die Situation etwas anders dar, wenn innerhalb von Social-Media-Plattformen wie Twitter nichtsuchbare Beiträge produziert wurden, da sich der Fokus von einer vertikalen Ungleichheit zwischen Suchenden und Suchmaschinen zu einer horizontalen Abgrenzung zwischen Nutzer*innen unter der soziotechnischen Bedingung von »suchbarer Rede« (Zappavigna) verschiebt.

Eine solche Praxis des Nichtsuchbarmachens lässt sich einerseits als das Herstellen von Zonen exklusiverer Kommunikation innerhalb der Plattform deuten. Sie wäre dann die konsequente Weiterführung des Empfehlungsgedankens und eine nachvollziehbare Folge weiterer Differenzierung der Nutzer*innenschaft auf der Suche nach relevanteren Informationen und Konversationen. Andererseits lässt sich die Praxis aber auch als Ausdruck einer Haltung von Nutzer*innen interpretieren, sich von Stimmen und Inhalten präventiv abzukehren, denen man nicht ausgesetzt (›exponiert‹) werden möchte. In der ersten Perspektive steht der soziale Zusammenhalt innerhalb der Empfehlungskollektive im Fokus. In der zweiten könnte man den gesellschaftlichen Zusammenhalt bedroht sehen, da sich Nutzer*innen von der Möglichkeit zurückziehen, unliebsameren Informationen von Andersgesinnten ausgesetzt zu werden, und womöglich genau jene Prozesse der Selbstverstärkung stattfinden, vor denen die Anhänger*innen der Filterblasen- und Echokammertheorie warnen. Es bietet sich aber auch noch eine dritte Interpretation an, wonach die Praxis nichtsuchbaren Schreibens eine politisierte Praxis darstellt, die sich durchaus für den gesellschaftlichen Zusammenhalt interessiert und gerade deshalb der diskursiven Macht bestimmter Personen und Inhalte nicht noch zusätzlichen Raum geben möchte.

Neben der Strategie des Nicht-Suchbarmachens eigener Beiträge durch den Verzicht auf Hashtags intervenierten Twitter-Nutzende indirekt auch in die Auffindbarkeit und maschinelle Nachvollziehbarkeit der Beiträge anderer Nutzer*innen. Zum Beispiel wurden bestimmte Beiträge nicht geteilt oder nicht auf sie reagiert und damit sollte vermieden werden, dass diese Posts aufgrund ihrer Interaktionsgeschichte von der Plattform besonders sichtbar hervorgehoben oder anderen Nutzer*innen vorgeschlagen werden. Am prägnantesten hatte sich diese Praxis nicht-suchbarer Kommunikation aber dort durchgesetzt, wo es um die nachverfolgbare Adressierung von Personen ging. Mochten Nutzer*innen auf eine Person oder deren Beiträge zwar verweisen, dabei aber auf eine maschinenlesbare Bezugnahme verzichten, hatten sich dafür verschiedene Taktiken etabliert: von der Verwendung des Namens ohne @-Zeichen über die Nutzung von abgewandelten Namen bis zur Dokumentation von Beiträgen durch nichtsuchbare Bildschirmfotos, also Screenshots, statt durch maschinenlesbare Zitate. Auf Twitter changierten solche Strategien des nichtsuchbaren Kommunizierens über andere Nutzer*innen oder deren Beiträge zwischen Klatsch und politischer Geste. Traditionelle Formen des Klatschs zeichnen sich dadurch aus, dass Konversationsteilnehmende über ihnen bekannte Dritte sprechen, die von der Unterhaltung ausgeschlossen sind. Die digitale Spielart des Klatsch-Genres auf Twitter ist insofern besonders, weil ihre »diskrete Indiskretion« (Bergmann 2022) immer noch öffentlich sichtbar ist. Twitter-Nutzende haben mit den Begriffen »*non-mention*« oder »*subtweeting*«, also dem ›Nichterwähnen‹ oder dem ›Tweeten unterhalb des Radars‹, ihre eigene Terminologie entwickelt, um solche Formen des Kommunizierens hinter dem Rücken einer im Tweet besprochenen Person zu benennen. Als politische Geste dienten solche Beispiele nichtsuchbaren Adressierens hingegen dazu, um auf bestimmte Personen oder Beiträge einer Outgroup hinzuweisen, ohne dabei die Sichtbarkeit der kritisierten Diskurspositionen zu erhöhen. Hier wurde einerseits an eine längere Tradition netzaktivistischer Praxis und Taktiken »selektiver Distribution« (Dang-Anh/Einspänner et al. 2013) angeschlossen. Andererseits setzen diese Strategien aber auch jüngere Normen und ›Netiquetten‹ um, die eine genuin im Digitalen verankerte »Ethik der Zirkulation« propagieren (Dieterle/Edwards et al. 2020).

Ein Verzicht auf maschinenlesbare, personale Adressierungen konnte demnach ganz verschiedene Ziele verfolgen: die Aufmerksamkeit der adressierten Person nicht zu erregen und ein Gefühl von Bestätigung zu vermeiden; die Adressierung nicht als Einladung zu einer Konversation missverstanden zu wissen; die Gewichtung des adressierten Accounts innerhalb der algorithmischen Berechnungen der Plattform nicht zusätzlich zu erhöhen; und nicht zuletzt das Publikum vor einer Exposition mit Beiträgen der Person zu schützen. Vor allem der letzte Grund des Expositionsschutzes geht über das hinaus, was oben unter dem Aspekt von *exposure diversity* diskutiert wurde. Bei dem Publikum, das davor geschützt werden soll, bestimmten Inhalten ungewollt ausgesetzt zu sein, kann es sich um das allgemeine Publikum der Plattform handeln oder um jenes der eigenen ›Gefolgschaft‹ (vgl. Ganzert/Hauser et al. 2023). Mit der Praxis nichtsuchbaren Schreibens in digitalen sozialen Netzwerken wurde also sowohl gruppeninterner als auch gesellschaftlicher Zusammenhalt verbunden: erstens spielte die potenzielle Verwundbarkeit und der Schutz von kooperativen Netzwerken eine Rolle; zweitens fand aber auch ein vermeintlicher Eingriff in die gesellschaftliche Sichtbarkeitsökonomie statt bzw. eine Teilnahme an den Kämpfen um die Verteilung und Vermessung von Sichtbarkeit. Diese Praxis nichtsuchbarer Kommunikation zeugt davon, wie selbstverständlich Suchbarkeit inzwischen zum Angebot digitaler Öffentlichkeit und zum Erwartungshorizont ihrer Nutzer*innen dazugehört. Und wie sehr sie dabei aber auch mit anderen Angeboten und Erwartungen wie der persönlichen ›Kuratierbarkeit‹ (vgl. Snyder 2015) der eigenen Informations- und Kommunikationsdiät oder dem Expositionsschutz einer Diskursgemeinschaft in Konflikt geraten kann! Dem ursprünglichen Versprechen der (Ko-)Produktion von »suchbarer Rede« (Zappavigna) lag ein Modell der Affiliation unter zufälligen Kontakten durch lose symbolische Kooperation zugrunde. Die Praxis nichtsuchbaren Schreibens weist in die entgegengesetzte Richtung und soll es ermöglichen, über Personen außerhalb des Konversationszusammenhangs zu sprechen, ohne

das durch die Affordanz der Suchbarkeit gestiegene Risiko einer automatischen Kontaktaufnahme oder öffentlichen Verstärkung einzugehen. Einerseits geht es beim Einsatz unsuchbarer Rede darum, die Fremderwartung an kuratierte Informationsumwelten zu bedienen. Andererseits zeigt sich hier eine präventive, versicherheitlichende Wendung des Prinzips der ›Exposure Diversity‹, die auf den ersten Blick tatsächlich die Bandbreite an Überraschungen zugunsten eines geschützteren Kommunikationsraums zu minimieren scheint. Dass das gewachsene Risikobewusstsein gegenüber ›Exposure‹ dabei nicht unbegründet ist, bezeugt die ubiquitäre Erfahrung von herablassender Rede im Netz.

### Zusammenhalt und Exklusivität im suchbaren Social Web

An Technologien der Suchbarkeit im Internet – im Kontext personalisierter Suchmaschinen und Sozialer Medien – wird also zum einen die Erwartung gestellt, Verbindungen zwischen Unbekannten und diversen Inhalten herzustellen, zufällige Begegnungen zu ermöglichen und so gesellschaftliches »Brückenkapital« aufzubauen, das der kollektiven Meinungsbildung und der individuellen Informationsaufnahme dienlich sein soll. Die Betonung liegt hier – im Aufgreifen der Terminologie Granovetters – auf der Kultivierung »schwacher Beziehungen«, die den »starken Beziehungen« der Familie und enger Freundeskreise in Bezug auf den Informationsgewinn überlegen seien. Auf der anderen Seite haben die Technologien der Suchbarkeit im Internet auch die gegenläufige Tendenz hervorgebracht, innerhalb des ubiquitären Angebots von lose verbundenen Informations- und Kommunikationsräumen Netzwerke von stärkerer Verbindlichkeit, Intimität und Nähe zu schaffen. Während in der frühen Zeit des privat genutzten Internets noch die Frage gestellt wurde, ob die starke Intensität von ›Gemeinschaft‹ online überhaupt möglich sei, scheint in den letzten Jahren eher umgekehrt die Perspektive dominant, die intensive Vergemeinschaftung im Netz als gegeben und als einen Gesellschaft potenziell destabilisierenden Ort von Radikalisierung und Isolationismus zu betrachten.

Die Überbetonung der beiden Extreme »schwacher« oder »starker Beziehungen« kann allerdings dazu führen, dass dazwischen und darüber hinaus operierende Beziehungsmodalitäten aus dem Blick geraten. So gibt es Bindungsformen und -intensitäten, für die das Spektrum ›schwach‹ bis ›stark‹ nicht recht zu passen scheint, sondern die vielleicht eher zwischen ›schwach‹ und ›beliebig‹ anzusiedeln wären. Letztere scheinen angesichts der Vielzahl latenter Verbindungen im Netz besonderes Gewicht zu erlangen. Mit »latenten Verbindungen« sind optionale Formen des Kontakts gemeint, deren Optionalität Akteur*innen auch bewusst ist, die aber noch nicht aktualisiert worden sind. Für das frühe Facebook wurde z. B. festgestellt, dass sich dort latente Offline-Verbindungen – in diesem Fall bezogen auf unbekannte, aber bereits ›gesehene‹ andere Studierende auf einem Universitätscampus – in »schwache Beziehungen« mit Personen transponieren, über deren Leben man fortan online informiert wird (Ellison/Steinfield et al. 2011). Latente Verbindungen auf Plattformen wie Twitter und TikTok sind den Nutzer*innen dagegen mitunter ursprünglich unbekannt. Dass diese als Beziehungsoptionen überhaupt sichtbar werden, wird durch die Suchbarkeit ihrer Inhalte und der darauf aufbauenden algorithmischen Kategorisierung und Empfehlungen geleistet. Die Suchbarkeit von Inhalten in Sozialen Medien ist also vor allem dort von Bedeutung, wo sich aus einem Netzwerk von Unbekannten zunächst Beziehungsoptionen hervortun, die dann möglicherweise in »schwache« oder »starke Beziehungen« übergehen. Die Nutzer*innen, die hier durch Hashtags oder andere Formen suchbarer Textproduktion miteinander in Kontakt gebracht werden, müssen weder automatisch noch zwangsläufig zu Freund*innen werden, anders als es zum Teil die Selbstbeschreibungen der Plattformen suggerieren. Angesichts der Vielzahl von optionalen Beziehungsformen und -intensitäten geht es in diesen Fällen zunächst einmal um Kontakte, die ›relevant‹ und nicht bloß beliebig sein sollen. Hier greifen eine Perspektive auf Zusammenhalt im Netz, die immer gleich innige ›Vergemeinschaftung‹ wittert, wie auch eine undifferenzierte Preisung von »schwachen Beziehungen« im Gefolge Granovetters gleichermaßen zu kurz.

Mit der oben beschriebenen Praxis nichtsuchbaren Kommunizierens in Sozialen Medien navigieren Nutzer*innen durch dieses Terrain aus Verbindungs- und Beziehungsoptionen. Es handelt sich um eine Praxis, die innerhalb nichtbeliebiger Netzwerke die Transformation von Zusammenhalt in eine verbindlichere Beziehungsform befördert. Da das nichtsuchbare Adressieren bestimmter Beiträge und Personen immer noch ein ›Reden über‹ und nicht etwa stillschweigende Ignoranz darstellt, transportiert nichtsuchbare Rede auch den Wunsch, die Integrität eines gemeinsamen Kommunikationsraums aufrechtzuerhalten. Diese Sorge um die Integrität und das Einfordern von Normen, wie innerhalb der Gruppe in bestimmten Fällen kommuniziert werden soll, sind erste Indizien für Gruppenbildung mit kohäsiver Bindung. Wie intensiv diese Bindung aber letztlich ist, muss graduell und von Fall zu Fall bestimmt werden, also z. B. ob von ›Empfehlungskollektiven‹ gesprochen werden kann, deren Mitglieder wechselseitig interessante und relevante Informationen und Unterhaltungen einfordern, ohne sonst weitere Verbindlichkeiten geltend zu machen, oder ob es sich eher um ›Gemeinschaften‹ handelt, die sich vor der Exposition mit bestimmten Inhalten schützen wollen. In jedem Fall projiziert die Praxis nichtsuchbarer Kommunikation ein Außen, das den kommunikativen und informativen Zusammenhalt der Gruppe bedroht und ausgeschlossen werden soll, zugleich aber auch als Negativfolie für die Selbstidentifikation mit der ›Gemeinschaft‹ oder den Handlungszielen des ›Kollektivs‹ dient. Der geforderte Expositionsschutz kann sich aber auch auf Gruppen außerhalb des eigenen kommunikativen Verbunds beziehen, deren Verletzlichkeit anerkannt und deren Teilhabe an einem größeren kommunikativen Zusammenhang sichergestellt werden soll. Damit lassen sich gewichtige Vorbehalte gegen die scheinbar klandestine Praxis nichtsuchbaren Schreibens entkräften, dass es dabei nämlich ausschließlich um gruppeninterne Kohäsion oder individualistische Autonomiebegehren – »Ich muss mir doch nicht alles anhören« – gehe. Nein, es werden in seinem Vollzug auch gesellschaftliche Verhältnisse verhandelt.

Die Nichtsuchbarmachung von Kommunikationsräumen mag ein Nischenphänomen digitaler Kultur sein. Sie wirft aber eine für das weitere Nachdenken über gesellschaftlichen Zusammenhalt herausfordernde Frage auf: Wie lassen sich neue Formen von kommunikativer Exklusivität im suchbaren Informationsraum des Internets bewerten, deren alltägliches Vorkommen nicht zu vorschneller Geringschätzung führen sollte, die aber zugleich exemplarisch für die möglichen Radikalisierungs- und Mobilisierungseffekte von kommunikativer Exklusion sind? Wichtig ist dafür erstens, sich die Unterschiede verschiedener Plattform- und Interaktionskontexte und die mit ihnen verbundenen Partizipationserwartungen vor Augen zu führen. Dass Konversationen unter bereits Vertrauten einigermaßen störungsfrei und unter Ausschluss von Unbekannten möglich sein sollten, ist im Fall von persönlichen Face-to-face-Gesprächen kaum begründungsbedürftig. Es scheint ganz selbstverständlich. Erst aufgrund gewachsener Kontaktoptionen sowie Partizipations- und Kontrollerwartungen im Kontext von Social Media-Plattformen entsteht überhaupt ein zusätzlicher Rechtfertigungsdruck. Hinzu kam im Fall von Plattformen wie Twitter die große Anzahl von dort ›aktiven‹ Politiker*innen, öffentlichen Organisationen und Medienanstalten, denen Privatnutzer*innen niedrigschwellige Erreichbarkeit und inklusive Kommunikationsräume abverlangen. Selbst in den Fällen, in denen sich auf solchen Plattformen also durchaus begründete Zonen kommunikativer Exklusivität herausbilden, geraten sie schnell in Konflikt mit Partizipationserwartungen an digitale Öffentlichkeiten im Allgemeinen und im Kontext der Plattform im Speziellen. Die zweite Herausforderung besteht deshalb darin, diese Konflikte um kommunikative Exklusivität nicht überzubewerten und ihre kontextspezifischen Entstehungsbedingungen im Blick zu behalten, aber auch ihren möglichen Signalwert für gesellschaftliche Normkonflikte zu prüfen. Wie gesehen, gibt es verschiedene Gründe, selbst bei einer auf maximale Konnektivität ausgerichteten Plattform wie Twitter kommunikative Exklusivität durch nichtsuchbare Veröffentlichungen herzustellen: z. B. um in Ruhe ein relevantes und produktives Gespräch zu führen; oder um über andere zu reden, ohne dass diese selbst an der Konversation teilnehmen. Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sind beide Fälle wohl kaum bedrohlich. Außerdem kann ein geschützterer Konversationsraum dazu beitragen, bei Teilnehmenden Selbstvertrauen für die Artikulation politischer Positionen zu stärken (vgl. Zhu/Skoric 2022). Womit nicht gleich Radikalisierung gemeint ist, sondern erst einmal ›nur‹ Politisierung. Umgekehrt sind aber auch gut begründete und

nachvollziehbare Formen kommunikativer Exklusivität nicht davor gefeit, in Spiralen der Selbstverstärkung und der pauschalisierenden Delegitimierung anderer zu geraten. Ferner bedarf es, damit die Exklusivität von politischen Kommunikationsräumen in einem spezifischen Plattformkontext legitim bleibt, offener Debattenräume zwischen den Gruppen in anderen Kontexten. Und schließlich kann eine Kontroverse über kommunikative Exklusivität selbst zum Mittel einer Verhärtung von Grenzen zwischen Gruppen werden, wenn nämlich das Eintreten für oder gegen Exklusivität in einem spezifischen Kontext zu einem Konflikt zwischen offenen und geschlossenen ›Wertegemeinschaften‹ stilisiert wird. Die dritte, größte Herausforderung liegt demzufolge darin, zeitgemäße Beschreibungsmodelle anzubieten, mit denen Nutzer*innen und Beobachter*innen von Social-Media-Plattformen Konflikte über kommunikative Exklusion auf unterschiedlichen sozialen Interaktionsebenen einordnen und kritisch reflektieren können.

Beziehungsanbahnung

Engagement

gleichwertige Lebensverhältnisse

Ko-

Labor
Manifest

moralisieren

soziale Reproduktion
streiten

**Tierwohl**
trans

© 2025 Fahim Amir, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-043 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

## Expansive Semantik

»Tierwohl«, der Begriff »liegt hoch im Trend« (Das Erste 2023). Manchen erscheint er als »allgegenwärtig« (Steinhoff-Wagner 2019, S. 45), andere sahen in ihm einen Kandidaten für »das Wort des Jahres« (Loesche 2022). Selbst eine Beilegung der Bauernproteste in Deutschland ab Dezember 2023 sollte in seinem Namen gelingen, indem die Idee einer Sonderabgabe, eines sogenannten »Tierwohl-Cents«, vorgebracht wurde (Fend 2024). Tatsächlich hat der Ausdruck in den zurückliegenden Jahren eine bemerkenswerte Konjunktur erlebt, vor allem wenn es um Fragen der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft geht. Marktdominierende Handelsketten und große Fleischverarbeiter setzen auf Tierwohl-Label zur Kennzeichnung von Esswaren. Sie wollen vermitteln: Uns liegt das Wohlbefinden von Legehennen, Zuchtsauen und Milchkühen am Herzen! Auch Insekten kommen in den begrifflichen Genuss der neuen Rücksichtnahme. So hat ein Bioverband kürzlich einen eigenen Tierwohl-Leitfaden für Bienen vorgestellt (AG Tierwohl 2022).

Diese expansive Semantik von »Tierwohl« bezieht immer mehr Wesen und Praktiken in dessen Wirkungsbereich ein: Haltung, Transport und Schlachtung von Nutztieren sind inbegriffen, aber auch das Tierwohl in der medizinischen und kosmetischen Forschung wird diskutiert, und in der Kritik an kulturellen Bräuchen wie dem spanischen Stierkampf (Rössler 2023) oder bei der Skandalisierung akustischer Reizung durch Silvesterböller werden die Leitvokabeln »Tierwohl« und »Tradition« gegenübergestellt (Czernohorszky 2022). Sogar große Bauprojekte verzögern sich oder müssen ganz eingestellt werden, wenn der Lebensraum geschützter Tiere betroffen ist: »Mal sind es Fledermäuse oder Wachtelkönige, mal ›Wasserdrachen‹ oder Feldhamster, die sich Brücken, Schienen und sogar Flughäfen in den Weg stellen.« (BILD 2013) Das Hauptanwendungsgebiet des Tierwohlbegriffs bleibt aber die moderne Tierhaltung. Schließlich handelt es sich dabei um »das größte Verbrechen der Menschheitsgeschichte«, so der Historiker Yuval Noah Harari (Harari 2013, S. 436).

Wenn man dem vielleicht klügsten Satz des Vulgärmaterialismus glauben will – man ist, was man isst –, so taugt der Speiseteller als gesellschaftlicher Spiegel. Das Bild, das Freund*innen fleischlicher Kulinarik damit serviert bekommen, verdirbt immer mehr Mitmenschen den Appetit: Die Konsumentin von Fleisch und Geflügel, aber auch Eiern und Milchprodukten, erscheint als Komplizin einer tierlichen Elendsproduktion gigantischen Ausmaßes und zudem als Alliierte der ökologischen Weltzerstörung. Immer mehr wissenschaftliche Erkenntnisse verweisen auf die Intelligenz und Sensibilität von Tieren, zwei – für lange Zeit menschlichen Wesen vorbehaltene – Auszeichnungen, die das in modernen ›Tierkerkern‹ erzeugte Grauen in noch abscheulicheren Nuancen schillern lassen. Die Abholzung von Wäldern in der Größenordnung von ganzen Ländern für die Futtermittelproduktion und der Auswurf ungeheurer Mengen an Gülle, die das Grundwasser verseuchen, und Methan, das als Treibhausgas die Aufheizung des Planeten vorantreibt, wiegen heute angesichts verbreiteter ökologischer Sorgen so schwer wie noch nie. Zudem ist konventionelle Tierhaltung modernen Typs einzig durch den breiten Einsatz von Antibiotika möglich. Der damit verbundenen Inkaufnahme der massenhaften Verbreitung antibiotikaresistenter Keime wegen erscheint sie als Saboteurin des medizinischen Fortschritt schlechthin – und ist auch wesentlich für die Entstehung von Pandemien verantwortlich. Am Ende des Nutztierlebens steht oftmals die systematische Überausbeutung migrantischer Arbeitskräfte in Schlachthaus und Verarbeitung.

Während die konventionelle Lebensmittelproduktion tierlichen Ursprungs dem moralischen, ökologischen, gesundheitlichen, sozialen und politischen Empfinden vieler Menschen immer größeres Unbehagen bereitet, haben Landwirte zunehmend das Gefühl, von ihrer Umgebung als ›Unmenschen‹ wahrgenommen zu werden: »Viele Bauern stehen am Rande der Gesellschaft.« (Kainrath 2023) Gegen diese Wahrnehmungen gehen die wesentlichen Verursacher der gegenwärtigen Situation an. Sie wollen verlorenes gesellschaftliches Vertrauen zurückgewinnen und geben sich mit der Kennzeichnung tierischer Produkte durch eigene Labels als Vorreiter des Tierwohls zu erkennen. »Tierwohl« klingt nicht nur nach einer positiven Werbebotschaft. Es verspricht bessere Lebensmittelqualität und moralischen Mehrwert gleichermaßen – Genuss ohne Schuld. (Fast) alle scheinen sich einig zu sein: Mehr Tierwohl ist gut! Doch woher kommt der Begriff, was bedeutet er, wem nützt er, welche Effekte zeitigt er?

## Von »*animal welfare*« und »Tierschutz« zu »Tierwohl«

Im noch recht jungen deutschsprachigen Begriff »Tierwohl« klingt der ursprünglich britische und später internationale Ausdruck »*animal welfare*« an. Der britische Sozialreformer und Sozialist Henry Stephens Salt war der erste, der den Ausdruck »welfare of animals« im späten 19. Jahrhundert verwendete (Salt 1980 [1892]). Seine Vorstellung davon war untrennbar mit anderen sozialen Reformbewegungen verbunden, etwa denen im Bereich des Gefängniswesens, der Sozialgesetzgebung, der Schwulenrechte und der Emanzipation der Menschheit schlechthin. Salt argumentierte für ein eigenständiges Tierrecht, das den Interessen von Menschen nicht untergeordnet sein sollte. Beeinflusst von Ideen des Wohlfahrtsstaates griff später der Armee-Reservist C. W. Hume den Begriff auf und verbreitete ihn nachhaltig (Haynes 2008, S. 7 f.). Hume, dem es zunächst um eine weniger grausame Vernichtung von »Schädlingen« gegangen war, wurde vor allem für seine Anstrengungen im Versuchstierbereich und als Gründer der späteren Universities Federation for Animal Welfare (UFAW) bekannt. Er verglich das moralische Problem des menschengemachten Leids von Tieren mit dem Krieg gegen eine Krankheit: Wie in einer militärischen Auseinandersetzung müsse ein Kommandeur Soldaten in eine Welt von Schmerz und Tod schicken, sich dabei aber zugleich vergegenwärtigen, dass es sich dabei um fühlende (»warmblütige«) Wesen handle. Deshalb seien nur Versuche an Tieren legitim, denen sich Wissenschaftler prinzipiell auch selbst unterziehen würden.

Von Salts sozialistischer Perspektive und Humes heroischem Universalismus mag bei der weiteren Verwendung des Begriffs wenig übrig geblieben sein, der Begriff »*animal welfare*« umgreift aber noch immer ein weites Spektrum. Einmal bezeichnet er schon des Längeren den deskriptiven Versuch, den gesundheitlichen und physischen, später den ›artgerechten‹ Zustand und zuletzt zunehmend auch affektiven Binnenzustand von Nutztieren zu bestimmen. Ferner werden gegenwärtig unter »*animal welfare*« normative Bestrebungen der Definition eines gewünschten Zustands der Tiere angesprochen. Sie beziehen sich auf die negative Freiheit von unnötiger Grausamkeit und positiv auf die Freiheit zu einem glücklichen Leben. Darüber hinaus ist mit »*animal welfare*« – im deutschsprachigen Raum umgangssprachlich allgemein im Sinne von »Tierschutz« verstanden – weiterhin eine reformistische Unternehmung angesprochen, die allerdings das Eigentumsverhältnis an Nutztieren prinzipiell nicht infrage stellt. Diesem politischen ›Welfarismus‹ lässt sich der ›Abolitionismus‹ gegenüberstellen, der die Abschaffung von Tierausbeutung überhaupt anstrebt. Zugleich wird im Marketing-Deutsch »Tierwohl« auch im Sinne einer direkten Übersetzung von »*well-being*« als Wohlbefinden verstanden und so an die Konsument*innen zu vermitteln versucht. Der Begriff »Wohlbefinden« kann allerdings sowohl einen bloß punktuellen Zustand im Unterschied zu einem längerfristigen Wohlergehen bezeichnen als auch im Sinne eines subjektiven »Glücklichseins« verwendet werden – etwa wenn von »glücklichen Hühnern« gesprochen wird. Dies jedoch beargwöhnen manche Kritiker*innen als unzulässige Vermenschlichung (Bock/Buller 2013, S. 411 f.). Hinzu kommen Diskussionen zwischen so unterschiedlichen Akteur*innen wie Fachwissenschaftler*innen, Tiernutzer*innen, Aktivist*innen und NGOs, was denn nun genau unter »*animal welfare*« zu verstehen sei. Diese Kämpfe um Definitionsmacht überlagern sich historisch und führen zu einer Sedimentierung verschiedener Bedeutungsschichten, die sich falten und immer mal wieder aufbrechen können.

Die semantische Landschaft des Tierwohlbegriffs zeigt sich demnach als zerklüftet: »Tierwohl « ist ein wissenschaftlich und gesellschaftlich umkämpfter Begriff. Es stellt sich mithin eine Vermittlungsaufgabe, und zwar zwischen Verwendungen des Tierwohlbegriffs in wissenschaftlichen Disziplinen – der Agrarwissenschaft, Nutztierethologie, Philosophie und Veterinärmedizin –, in spezifischen Praxisfeldern – zu nennen sind der Handel, die Tierhaltung, Schlachthöfe, Transportketten, Zoos, Zirkusse, Fischerei, Tierversuchslabore, Ethik-Kommissionen, geheim gehaltene Formen der Informationsbeschaffung sowie bewusst publik gemachte Tierbefreiungen durch NGOs – und gesellschaftlichen Erwartungshaltungen. Hinzu kommt eine wichtiger werdende internationale Ebene, was besonders die Bestrebungen zur europäischen Vereinheitlichung von Tierwohl-Regularien belegen. Dies erzeugt die zusätzliche Herausforderung, Semantiken zwischen unterschiedlichen nationalen Traditionen und Sprachen zu vermitteln und zu präzisieren. Es umfasst auch die Frage, wie Begriffe zu übersetzen seien, die das »Tierwohl« wie Vogelschwärme umkreisen, sich mit ihm bewegen und zusammen mit ihm die Konstellation bestimmen, innerhalb derer es seine spezifische Bedeutung erhält. So begründet der EU-Vertrag von Lissabon (2007/2009) Tierschutz im Sinn eines »Wohlergehens der Tiere« in angelsächsisch-utilitaristischer Tradition mit der Empfindungsfähigkeit von Tieren »als fühlende[n] Wesen« (Amtsblatt der Europäischen Union 2007/C 306/49). Diese geht über die bloße Gedeihlichkeit des Lebendigen hinaus und wird als Grundlage dafür verstanden, eigenes Wohlbefinden überhaupt erleben zu können.

In Frankreich beispielsweise ist der Begriff der »Empfindungsfähigkeit« kaum verbreitet, weshalb die europäischen Bestimmungen oftmals ungenau, verwirrend oder schlicht falsch übersetzt werden (Guillaume 2019, S. 44–46). Dies führte im Jahre 2018 zur Gründung einer transdisziplinären Société Française de Zoosémiotique (SFZ), also einer Französischen Gesellschaft für Zoosemiotik, der es darum geht, diese Subtilitäten innerhalb von Gesetzestexten zu verstehen und darüber hinaus die individuellen Tieren und Spezies eigene Zeichenproduktion (Zoosemiotik) zum Ausdruck ihres Wohlergehens zu

beschreiben, um sie präziser definieren (Zoolexikologie) und auf dieser Grundlage bessere Übersetzungen zwischen Disziplinen und nationalen Traditionen etablieren zu können. Diese Bestrebungen sind mit dem Wunsch verbunden, affektive und andere (Binnen-) Zustände auf eine nicht-anthropozentrische Wissensproduktion hin zu öffnen, wozu die Schaffung präziser neuer Begriffe gehört (Guillaume 2023).

Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE ) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hielt sich in seinem vielbeachteten Gutachten zur Zukunft der Tierhaltung in Deutschland (Wissenschaftlicher Beirat 2015) mit begrifflichen Differenzierungen solcher Art nicht weiter auf, indem er Begriffe wie »*animal welfare*«, »*animal well-being*«, »Tiergerechtheit«, »Wohlbefinden« und »Tierschutz« unter dem Oberbegriff »Tierwohl« zusammenfasste und somit kurzerhand synonymisierte. Der gemeinwohlorientierte Veterinärmediziner Albert Sundrum führt diese überraschend großzügige semantische Entdifferenzierung auf eine Doktorarbeit mit dem Titel »Wohlbefinden landwirtschaftlicher Nutztiere« (Köhler 2005) zurück, die die Möglichkeitsbedingungen eines »Tierschutz-Labels« zum Thema hat (Sundrum 2022, S. 176). Hier räumt der Autor, zum damaligen Zeitpunkt Mitarbeiter eines Lehrstuhls für Agrarmarketing, zunächst zwar selbst ein, dass dem deutschen Ausdruck »Wohlbefinden« im Englischen zwei unterschiedliche Begriffe entsprechen, nämlich »*animal welfare*« und »*animal well-being*«, die für zwei unterschiedliche Konzeptualisierungen stehen und bereits seit längerer Zeit Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion sind. Doch diese international umstrittene Unterscheidung ebnet er in einer Fußnote des Eröffnungskapitels aus »stilistische[n] Gründe[n]« kurzerhand wieder ein und befürwortet die Übersetzung des international etablierten Eigenbegriffs »*animal welfare*« in ein neudeutsches »Tierwohl« (Köhler 2005, S. 4). Im selben Jahr übernimmt die »Initiative Tierwohl«, an der sich der Deutsche Bauernverband, die Fleischwirtschaft und fast alle großen Einzelhandelsketten beteiligen (Gassmann 2015), diese Begriffspolitik und macht den relativ neuen Ausdruck in kurzer Zeit zu einem auch alltagskulturell gebräuchlichen Begriff.

»Tierwohl« – das klingt erst einmal nach Trinkspiel (»Wohl bekomm's«) oder wie ein Massage-Öl (»Rückenwohl«). Es gibt aber eine ganze Forschungsdisziplin, die diesen Begriff stolz im Namen trägt: die »Tierwohlwissenschaft«. Diese ist bis in ihre Tiefenstruktur hinein als Politikberatung organisiert bzw. liefert – wohlmeinender formuliert – wissenschaftliche Grundlagen für die öffentliche Entscheidungsfindung. Damit steht diese Strömung im schwierigen Spannungsfeld von Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik; sie kann als gutes Beispiel für das »Verwissenschaftlichen von Politik« oder – und in diesem Fall wohl treffender – für die »Politisierung von Wissenschaft« gelten (Sarewitz 2004). Außerhalb des deutschsprachigen Raums ist diese Fachrichtung als »*Animal Welfare Science*« bekannt und hat sich seit den 1980er Jahren etablieren können. Sie geht auf die Industrialisierung der Tierhaltung nach dem Zweiten Weltkrieg zurück, als Einhegungen wie auch Anzahl und Dichte der Tierbestände durch neue Stallsysteme, Fütterungsvorrichtungen und Entsorgungsapparate immens zunahmen. Kurz: Es wurde schneller, effizienter und billiger, das Durchschleusen von Futter durch Tiere mittels Maschinen durchzuführen, als dies die Tiere selbst tun zu lassen. Das Wachstum, die Körper und die Gesundheit der Tiere wurden bis ins Extrem standardisiert. Zugleich bildeten genau diese Mechanismen eine ideale Grundlage für die Entstehung von Krankheiten, weshalb die Vermeidung von Seuchen, diverse Biosicherheitsmaßnahmen und die präventive Ausgabe von Antibiotika und Impfmaßnahmen obligatorisch wurden. Tiergesundheit war die Maßgabe, das Wohlergehen der Tiere wurde einseitig durch ihre Produktivität bestimmt, und aufgrund der Größenordnung von tausenden Tieren war dies eine Angelegenheit von ganzen Beständen, nicht einzelner Individuen. *Animal Welfare Science* war also zunächst eine Angelegenheit veterinärmedizinischer Sorge, die potenzielle Seuchen und Effekte der Massen- und Intensivtierhaltung auf den Körper und das Verhalten der Tiere im Dienst von deren Wachstum und Produktivität ›managte‹. Die Schnäbel von Hühnern wurden abgeschnitten, damit sie sich nicht im Horror der industriellen Vermassung gegenseitig verletzten; die Ringelschwänze von Schweinen wurden verstümmelt, damit sie es einander nicht später selbst taten und dadurch womöglich gewinnabträgliche Infektionen entstanden; Kastrationen zur Pazifizierung rebellischer Tiere wurden *good practice*.

Während dies größtenteils ohne Wissen der Öffentlichkeit vor sich ging, bildeten die 1960er Jahre eine Wegscheide, als nämlich eine allgemeine gesellschaftliche Aufbruchstimmung dazu beitrug, in vielen Bereichen bisherige Konventionen grundsätzlich infrage zu stellen. In Großbritannien verstörte das Erscheinen von *Animal Machine* (1964) der Architektin und Aktivistin Ruth Harrison die Öffentlichkeit. Ohne besonders ›tierlieb‹ zu sein, kombinierte Harrison wissenschaftliche Berichte über das Treiben in der industriellen Tierhaltung mit Wissen über die Natur der Tiere und reicherte dies mit moralischer Skandalisierung an. Davor galt Tierhaltung gemeinhin als Angelegenheit der damit befassten Akteur*innen und Expert*innen, deren Verhalten unwidersprochen hingenommen wurde. Harrisons Buch war, gefolgt von einer bis heute beständig wachsenden Fülle weiterer Publikationen, entscheidend daran beteiligt, dass moderne Nutztierhaltung zunehmend als unvereinbar mit gesellschaftlichen Vorstellungen von Tierschutz (*animal welfare*) angesehen wird. Die britische Regierung setzte nach dem großen medialen und gesellschaftlichen Echo, das *Animal Machine* auslöste, ein Expert*innen-Komitee unter Leitung von F. W. Rogers Brambell ein, das den Umgang mit Tieren in der Nahrungsmittelindustrie unter die Lupe nehmen sollte. Der Bericht dieses Komitees, der Brambell-Report von 1965, wird innerhalb der *Animal Welfare Science* bis heute als Schlüsselmoment einer weiterhin wirksamen Perspektivverschiebung aufgefasst.

Das Komitee trat zum einen erfolgreich für die Einrichtung einer ständigen Stelle ein, die Haltungsbedingungen von Tieren fortlaufend untersuchen und Vorschläge zu ihrer Verbesserung formulieren sollte. Im Ergebnis wurde 1979 das bis heute tätige und international einflussreiche Farm Animal Welfare Council (FAWC) gegründet. Zum anderen verlieh der Brambell-Report der Idee Auftrieb, dass Tiere in der Landwirtschaft Anspruch auf die Gewährung bestimmter Grundfreiheiten haben sollten. Diese kreisten in erster Linie um das zur Verfügung gestellte Raumangebot. Der Brambell-Report vereinte subjektivistische Dimensionen wie Gefühle mit objektivistischen Aspekten wie Gesundheit und dem Ausleben arttypischer Verhaltensweisen. Grundlegend war die utilitaristische Vorstellung, subjektiv empfundenes Leid zu minimieren. Dies konnte

aber nur erfolgen, so das Verständnis, indem die äußeren Lebensbedingungen von Tieren ihren Bedürfnissen angepasst wurden. Zugleich fehlte jede Vorstellung von Mindeststandards. Einflussreich für die weitere Entwicklung war, dass überhaupt ein wissenschaftlicher Bericht nationale und später internationale Gesetzgebungsprozesse initiierte und dafür sorgte, dass Fragen individuellen Leids und Empfindens Eingang in die entstehende *Animal Welfare Science* fanden. Tierschutz wurde zu einer öffentlichen Angelegenheit, die moralische Überlegungen ebenso umfasste wie eine neue Aufmerksamkeit dafür, wie gesellschaftliche Wünsche und wissenschaftliche Überprüfbarkeit in Beziehung gesetzt werden.

Auch das auf Initiative des Brambell-Reports gegründete FAWC trachtete nicht nach konkreten gesetzlichen Vorgaben, sondern versuchte Instrumentarien der Analyse und Bewertung des Zustands von Nutztieren zu entwickeln, auf die freiwillige Maßnahmen aufbauen sollten. Auf der Grundlage einer Minimaldefinition von *animal welfare*, die eine objektivistische *fitness* mit einem subjektivistischen *sense of wellbeing* verbindet und dabei auf Konzeptionen des Brambell-Reports fußte, postulierte das FAWC fünf Freiheiten, die für die Bestimmung von *animal welfare* grundlegend sein sollten: das negative Freisein von Hunger und Durst, von Unwohlsein, von Schmerz, Verletzung und Krankheit, von Angst und Stress sowie die positive Freiheit, ein normales Verhalten auszuleben (FAWC 1979). Die Gewährleistung dieser fünf Freiheiten wurde als Idealzustand aufgefasst, an dem sich die weiterhin freiwillige, graduelle Verbesserung des – wie die mittlerweile geläufige Übersetzung lauten dürfte – »Tierwohls« in der Praxis orientieren konnte. Dieses Verständnis wurde zudem für die weiteren internationalen Diskussionen um das Tierwohl prägend und ist bis heute einflussreich in der Ausbildung von Veterinärmediziner*innen. Dass es dem einzelnen Tier trotz dieser graduellen Verbesserung elendig gehen kann, spielt bei alldem keine Rolle.

Da diese notorischen fünf Freiheiten an die subjektive Empfindungsfähigkeit geknüpft waren, entwickelte sich allmählich ein umfangreiches methodisches Instrumentarium, um das faktische Empfinden von Tieren empirisch zu überwachen. In den folgenden Jahrzehnten ermöglichten institutionelle Anerkennung und ökonomische Förderung der *Animal Welfare Science* ihre weitere Konsolidierung. Sie löste sich zunehmend von einer veterinärmedizinischen Fokussierung auf Tiergesundheit ab. Dabei bildeten sich drei Strömungen aus, die für unterschiedliche Versionen von *animal welfare* stehen: Tierwohl als affektiver Zustand (etwa Angst, Langeweile), Tierwohl als biologische Funktion (z. B. Verletzungen, Fruchtbarkeit) und Tierwohl als Dimension von Natürlichkeit bzw. Artgerechtheit (Sonnenlicht, Bodenhaltung).

Drei Jahrzehnte nach seiner Gründung publizierte der FAWC die Studie ›Farm Animal Welfare in Great Britain: Past, Present and Future‹ (FAWC 2009), die mit der Unterscheidung zwischen einem für Tiere ›nicht lebenswerten‹, einem ‹lebenswerten‹ und einem ›guten Leben‹ danach trachtet, einen Mindeststandard der Tierhaltung zu etablieren, der nicht zum ›nicht Lebenswerten‹ hin unterschritten werden soll. Die FAWC spricht sich zudem dafür aus, alle drei innerhalb der *Animal Welfare Science* bestehenden Strömungen, die unterschiedliche Schwerpunkte zur Bewertung des Wohlergehens von Tieren setzen (biologischer Funktionalismus, artgerechte Natürlichkeit/Integrität, affektiver Zustand/Glück) in dessen Beurteilung einfließen zu lassen.

In jüngster Zeit ist ein Erstarken der Kommodifizierung von Fragen des verbesserten Tierschutzes zu beobachten, die mit einer generell gewachsenen Bedeutung von ›ethischem Konsum‹ einhergeht. In mehreren Ländern sind staatliche Regularien zugunsten freiwilliger Tierwohl-Maßnahmen zurückgegangen (Buller/Roe 2014). Zu diesem Trend, Tierschutz bzw. Tierwohl als eine Frage des ›Brandings‹ aufzufassen, gehört auch das *Welfare Quality Project* (2004–2009) der Europäischen Kommission, das mit einer Fördersumme von 17 Millionen Euro bedacht wurde. Das hier entwickelte *Welfare Quality® Assessment Procotol* findet »heute bereits breite Anwendung in der EU« (Wawrzyniak 2019, S. 54); es beruht auf der Maßgabe, dass Tierwohl nur Berücksichtigung verdiene, insofern es Kaufentscheidungen beeinflusst. Tierwohl-relevant ist dabei ohnehin einmal mehr nur ein ganzer Bestand, kein individuelles Tier. Auch das Erbe des Utilitarismus in der Tierwohl-Debatte zeigt sich hier abermals, und zwar in der Argumentationsfigur, dass es letztlich keinen Unterschied mache, ob Tieren Schmerzen abgezüchtet würden oder deren gebaute Umwelt verändert werde (ebd., S. 91–108).

## Mehr als eine Frage der Haltung

Im deutschsprachigen Raum setzte eine breite Kritik an der modernen Nutztierhaltung historisch mit der Diskussion um die Käfighaltung von Legehennen ein, die in den 1960er Jahren in Deutschland eingeführt wurde und sich zügig verbreitete. Die Kritik fand zunächst nur begrenzten gesellschaftlichen Widerhall, hat jedoch seit den 1990er Jahren, auch durch die anhaltende mediale Präsenz zivilgesellschaftlicher Akteur*innen wie NGOs, an Bedeutung gewonnen. Mehrheitlich wird heute in Deutschland die »moderne Tierhaltung« als nachteilige Entwicklung wahrgenommen, eine Einschätzung, die durch eine offenbar nicht enden wollende Kette von Tierschutzverstößen, BSE, Antibiotika-Missbrauch oder Gammelfleisch-Skandalen weiter Auftrieb erhält (Wissenschaftlicher Beirat 2015, S. 62). Während es aber lange Zeit vor allem um die Vermeidung besonders grausamer Praktiken ging, wird gesellschaftlich zunehmend der Wunsch nach ›glücklichen‹ Schweinen, Kühen und Hühnern laut. Dies wird vor allem so verstanden, dass Tiere ihre angeborenen Verhaltensmuster ausleben können sollen (Duncan/Fraser 1998). Kurz: von Freiheit *von* Quälerei hin zu Freiheit *zu* einem schönen Leben.

Das bereits erwähnte Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMEL trägt den bezeichnenden Titel *Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung* (Wissenschaftlicher Beirat 2015) und versucht zu retten, was nicht mehr zu retten ist. Als konkrete Maßnahme wird ein Tierwohl-Label empfohlen, um in die Offensive zu gehen, nachdem mit eindrücklichen Begriffen wie »Massentierhaltung« und »Batteriehuhn« die ›Empörungsrhetorik‹ der Gegenseite offenbar zu erfolgreich geworden ist. Die kurz darauf gegründete Initiative Tierwohl hat ein Label-System eingeführt, das fünf Tierwohl-Stufen vorsieht. Die Tierwohl-Stufe 1 besteht in der unveränderten industriellen Tierhaltung, die Tierwohl-Stufe 5 sieht Bio-Haltung vor, dazwischen gibt es minimale graduelle Verbesserungen. Das deutsche Tierwohl-Label wirbt mit dem Slogan »Für mehr Tierwohl«, was den Eindruck erweckt, dass es vorher schon ein Maß an Tierwohlbefinden gegeben hätte, das nun erhöht wird.

Was dies bedeutet, zeigt das Beispiel der Schweinemast: Das Mehr an Tierwohl der Stufe 2 erlaubt einem Schwein mit einem Gewicht von 50 bis 110 kg, sein ganzes Leben auf 0,825 $m^2$ zu verbringen statt bloß auf den 0,75 $m^2$ der konventionellen Tierwohlstufe 1. Tierwohlstufe 3 wiederum lässt den Lebensraum eines Mastschweins auf 1,05 $m^2$ anschwellen; zudem muss die Möglichkeit eines Zugangs zur Außenluft geben sein – es muss also ein Stallfenster existieren, geöffnet muss es aber nicht sein.

Die Betonung eines erhöhten Raumangebots für Nutztiere beim Tierwohl-Label geht auf eine sensibilisiertere Wahrnehmung der Intensiv- und Massentierhaltung zurück. Es handelt sich um eine ›Raumfokussiertheit‹, von der die gesellschaftliche Diskussion von Tierschutz bzw. Tierwohl historisch bestimmt ist. Tatsächlich weisen aber viele Kritiker*innen darauf hin, dass die konkret Verantwortlichen in den Betrieben der wichtigste Faktor für Verbesserungen seien: Sie könnten mit Augenmaß, Erfahrung und Sensibilität viel dazu beitragen, die täglichen Grausamkeitsexzesse ganz normaler Tierhaltung zumindest zu mildern (vgl. Blaha 2019, S. 22; Sundrum 2022, S. 192),

Dafür gibt es aber unter den Bedingungen der gegenwärtigen Wirtschaftsweise keinen Spielraum. Stattdessen also die Einführung des Tierwohl-Labels: Hier erzeugt der massive Einsatz von Werbebildern, die relativ zufrieden aussehende Tiere in ›natürlicher‹ Umgebung zeigen, den Eindruck, dass »Tierwohl« in aller Munde sei, die Akteur*innen ihr Bestes versuchen und es den Tieren sicher schon irgendwie besser geht. Doch zur Realität gehört auch: Nichtkonventionelle Esswaren machen nur ein Prozent des Marktanteils aus. Wie auch bei der allgemeinen Lohnentwicklung zeigt sich, dass die Exportorientierung der deutschen Wirtschaft zu einem geradezu unüberwindlichen Hindernis für jede Form einer substanziellen Lebensverbesserung für die Mehrheit der Bevölkerung und der Nutztiere geworden ist. Wie die deutsche Wirtschaft im Ganzen so müssen auch Tierhalter*innen zu Weltmarktpreisen produzieren, was mit einer substanziellen Steigerung von Tierwohl durch Marktmechanismen nicht vereinbar ist.

Mehr als ein halbes Jahrhundert war Produktivitätssteigerung zur Kostenminimierung die Devise gewesen. In diesem Geist wurden zwei Generationen von Konsument*innen erzogen. Nun plötzlich unter dem Schlagwort »ethischer Konsum« Schuld und Verantwortung auf die Konsument*innen abzuwälzen, während gleichzeitig Minimalstverbesserungen als »Tierwohl« verkauft werden, ist »welfare washing« (Bjørkdahl/Syse 2021) in Reinform. Wie bei anderen Formen des *washings* geht es darum, den Status quo aufrechtzuerhalten, indem scheinbare Verbesserungen als substanzielle Transformation verkauft werden.

Dieser Strategie mag wie in vergleichbaren Fällen als Teil einer ideologischen Offensive ein gewisser Erfolg beschieden sein, um gesellschaftliche Kritik an den horrenden Zuständen der modernen Tierhaltung zu anästhesieren. Eine wachsende Zahl an Menschen, die sich bewusst gegen die Herrschaft des Menschen über Tiere wendet, wird diese Depolitisierung des Konflikts durch positivistisch-verwissenschaftlichtes Expert*innenwissen aber kaum mitmachen. Sie lehnen die gesellschaftlichen Werte und Normen ab, die konventionelle Praktiken der Tierhaltung anleiten, wie die Legitimität von Gefangenschaft, Eigentum und Tötung. Sowohl die allgemeine Skepsis gegenüber Tierhalter*innen und tierverwertender Industrie als auch die nachhaltige Infragestellung der Institution »Tierausbeutung« hat in den vergangenen Jahrzehnten eine Relevanz angenommen, die auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt tangiert. Hitzige Diskussionen vom Familientisch bis zur Betriebskantine reißen nicht ab, ein Ende ist nicht abzusehen. Die Bemühungen von Staat, Handelsriesen und bäuerlichen Interessenvertretungen um ein Tierwohl-Label zur Befriedung dieses Konflikts mithilfe kosmetischer Korrekturen mögen Teile einer aufgeschreckten Öffentlichkeit eine Weile lang beruhigen. Eine ganze Generation jedoch wuchs mit TV-Bildern wahnsinnig gewordener Rinder auf, denen ihre eigenen Artgenossen verfüttert worden waren. Die Moral dieser Wirklichkeit gewordenen Tierfabel bzw. morbide verdrehten Tier-Show liegt manchen noch immer tief im Magen. Und die insbesondere unter jungen Menschen wachsende Zahl an Vegetarier*innen und Veganer*innen, denen die Tötung von Tieren schlicht als Mord gilt, wird sich auch von einem prinzipiell vorhandenen, wenn auch nicht zwangsläufig geöffneten Fenster (Tierwohlstufe 3) nicht zum Fleischer locken lassen. Im Zeichen des «Tierwohls« entfernen sich normative Grundeinstellungen voneinander, alltägliche Lebenswelten entkoppeln sich. Was die einen als moralische Verpflichtung im Kontext einer spezies-übergreifenden Kohabitation sehen, bedeutet für die anderen eine unnötige oder gar autoritäre Einschränkung ihrer Konsumfreiheiten.

Doch scheint das Wohl der Tiere an ganz anderer Stelle auf mächtige Weise geschützt zu sein: Sind sie als Spezies vom Aussterben bedroht, gefährden sie den erfolgreichen Bau von Bahnhöfen, Straßen, Windkraftanlagen, Stromleitungen oder privaten Gebäuden. Dazu gehören oft Tiere wie Fledermäuse, Zauneidechsen und bodenbrütende Vogelarten, die durch die europäische FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates 1992) und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates 1979/2009) gesetzlich geschützt sind oder in lokalen Naturschutz-Registern aufgeführt werden. In den Medien werden sie als »Wut-« oder »Blockadetiere« bezeichnet, wenn ihr Status mit öffentlichen oder privaten Interessen kollidiert. Kürzlich ist es z. B. Mauereidechsen und Juchtenkäfern gelungen, woran abertausende protestierende Menschen scheiterten: den Bau des neuen Stuttgarter Bahnhofs zu verzögern bzw. zu gefährden. Wie bei der Tierwohl-Debatte der Nutztierwirtschaft steht auch bei diesem Naturschutz-Anliegen stets ein Bestand im Zentrum, nicht das individuelle Tier. Doch die mit einiger Ernsthaftigkeit vollzogene Abwägung unterschiedlicher Rechtsgüter macht manche Tiere, wie etwa gefährdete Erdkröten, überraschend zu antikapitalistischen Held*innen.

**Ausbeutungsperpetuierung, Todespolitik, Gemeinwohl**

Ursprünglich gegen besonders grausame Formen der Tierquälerei gerichtet, erscheinen welfaristische, bloß tierschützerische Anti-Tierquälerei-Bestimmungen einer zunehmend großen Zahl von Menschen als problematisch, weil das Konzept von »Grausamkeit« bzw. »Quälerei« letztlich dazu führe, gängige Praktiken der Mehrheitsgesellschaft zu normalisieren. Dies erweist sich für viele als das Kernanliegen »der so genannten Tierschutzgesetze [animal welfare laws]«. Denn: »Ihr Ziel ist nicht der Schutz der Tiere, sondern die rechtliche Absicherung derjenigen, die von der Schädigung der Tiere profitieren.« (Donaldson/Kymlicka 2013, S. 57, Einschub d. Verf.)

In die um objektive Wissenschaftlichkeit bemühte ›Tierwohlwissenschaft‹ gehen Werturteile ein und bestimmen das Feld des Intelligiblen. So bedeutet für manche »Empfindungsfähigkeit«, dass durch deren Berücksichtigung Eigentum jedweder Form an Tieren ausgeschlossen sein sollte (Tierrechtler*innen, Tierbefreier*innen), für andere heißt dies bloß, dass empfindungsfähige Tiere eigene Berücksichtigung verdienen (Tierschützer*innen). Für dritte impliziert »Empfindungsfähigkeit« einfach nur, mit ihrer gesellschaftlichen Relevanz zu ›rechnen‹, um verlorene Marktsegmente wieder zu erschließen (Welfare Quality®, »Initiative Tierwohl«). »Tierwohl« kann sehr Unterschiedliches bezeichnen. Dies ist auch sein größter Nutzen für seine Verfechter*innen im öffentlichen Diskurs.

Im Deutschen hat »Tierwohl« nur einen semantisch unmittelbar vergleichbaren Begriff: das analog gebaute Kompositum »Kindeswohl«. Letzteres ist ein Rechtsgut, das das Wohlergehen von Minderjährigen sowie ihre gesunde Entwicklung umfasst und als Zielgröße zum Tragen kommt, wenn Verdacht auf seine Gefährdung besteht, um die Intervention Dritter anzuleiten (insbesondere des Jugendamts bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Übergriffe) oder als Entscheidungsgrundlage bei Scheidungsfällen. In diesen Fällen ist das Wohl des Kindes als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Während aber bei Kindern die elterliche oder vormundschaftliche Verfügungsmacht mit dem Erreichen der Volljährigkeit endet, ist dies bei Nutztieren nicht vorgesehen. Ein tiefgreifender Paternalismus durchzieht die gesamte Semantik des »Tierwohls«; diese Infantilisierung bedeutet zweierlei: frei von Kinderrechten wie auch frei von Erwachsenenrechten zu sein (vgl. Flynn 2021). »Tierwohl« im Sinne von »Wohlbefinden« (»*well-being*«), das klingt unschuldig wohlmeinend. Ideen des Wohlbefindens können allerdings auch Teil von Todespolitiken (»necropolitics«) sein (vgl. Mbembe 2019). So ist der konstatierte Mangel an ausreichendem Wohlbefinden heute ein gesellschaftlich wirkmächtiges Argument mancher Philosoph*innen und Expert*innen, um ›Behinderung‹ aus dem menschlichen Erfahrungsraum zu entfernen. Das Wohlbefinden der Betroffenen sei nämlich so eingeschränkt, dass ihr Leben als ›lebensunwert‹ qualifiziert wird – obgleich die Befragungen von Menschen mit und ohne Behinderungen keinen relevanten Unterschied des subjektiven Wohlbefindens zeigen (Stramondo 2021).

Im »Tierwohl« schwingt semantisch zudem das »Gemeinwohl« mit als etwas, das nicht bestimmten Partikularinteressen, sondern der Allgemeinheit im Sinne eines möglichst großen Teils der Gesellschaft dient. Bemerkenswerter-, doch vielleicht auch passenderweise fällt die Konjunktur des deutschen Begriffs »Tierwohl« mit einer breiten Diskussion der Gemeinwohl-Ökonomie zusammen. Seit 2010 vom süddeutschsprachigen Raum ausgehend macht diese international auf sich aufmerksam, indem sie die bisherigen Begriffe politischer Topologie der Emanzipation hinter sich lassen will – mithilfe von Banken und Unternehmen, die sich einem gesellschaftlichen, statt bloß privaten Mehrwert verschreiben. In Christian Felbers für diese Diskursformation nicht unmaßgeblichen Buch werden Tiere nur kursorisch erwähnt, und zwar im Zusammenhang mit Tierversuchen und Massentierhaltung, die dem Gemeinwohl offenbar nicht dienen (vgl. Felber 2018, S. 70, S. 158). Im Feld einer gemeinwohlinspirierten Tierwohlsteigerung lässt sich insgesamt ein recht undifferenziertes Kontinuum von Praktiken und Akteuer*innen ausmachen, das von Bio-Fleischern bis hin zu vegetarischen Alternativen in Betriebsküchen reicht.

Die ursprünglich gesamtgesellschaftliche Perspektive des radikalen Reformers Henry Stephens Salt, der als erster vom *welfare of animals* geschrieben hatte, ist nicht ganz verloren gegangen. Sie lässt sich gegenwärtig etwa beim österreichischen Theologen Kurt Remele finden, der den berühmt gewordenen Ausspruch »We all do better when we all do better« von Paul Wellstone, einem Politiker der Minnesota Democratic-Farmer-Labor Party (DFL), im Sinne eines »Es geht uns allen besser, wenn es allen besser geht« nutzt, um die Tiere systematisch in Gemeinwohlperspektiven miteinzuschließen (Remele 2021). Unmittelbaren Anteil an der Allgemeinheit des Gemeinwohls haben Tiere und ihr Wohlergehen auch im Denken der französischen Philosophin Corine Pelluchon. Sie tritt für eine neue Anthropologie auf Grundlage von Körperlichkeit, Verletzlichkeit und Relationalität ein, die weiter konkretisiert zu werden verdient. Interessen der Tiere sollen auch hier in die Bestimmung des Gemeinwohls Eingang finden. Denn: Menschen teilen mit Tieren bereits ein Gemeinwesen (vgl. Pelluchon 2019, S. 122)! Daraus resultiert für Pelluchon die unmittelbare Beendigung von bestimmten Praktiken – die Herstellung von Pelzen, das Stopfen von Gänsen – und die Reform anderer Bereiche bis hin zur Abschaffung von Tierausbeutung überhaupt. Damit folgt ihre Aufhebung der strikten Trennung von

Tierschutz/Welfarismus im Sinne einer moralischen Verwaltung von Tierausbeutung und Tierrechten/Abolitionismus im Sinne einer Abschaffung von Tierausbeutung historisch weiter zurückreichenden Entwicklungen innerhalb tierbewegter Strömungen des anglo-amerikanischen Raums (vgl. Francione 1996). Heute treten auch im deutschsprachigen Raum viele Initiativen für konkrete Reformen ein und streben dabei die schrittweise Abschaffung spezifischer Tiernutz-Sektoren an. Die Beendigung von jedweder Tierausbeutung bleibt als langfristiges Ziel bestehen – ob dies innerhalb der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung realistisch ist, steht hingegen auf einem anderen Blatt.

Allianzen

altern

B1

Beziehungsanbahnung
Bruderland
citizenship
Dauerleihgabe

erben
gesundheitliche Versorgungsstrukturen

intersektional

Ko-

mehrsprachig

moralisieren

Privileg
Racial Profiling

Schulbuch
Seenotrettung

soziale Reproduktion
streiten

Tierwohl
**trans**

© 2025 Andreas Langenohl / Bastian Sebastiani-Lassiter, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-044 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Andreas Langenohl, Bastian Sebastiani-Lassiter

## Fronten

Gemäß einer Bestimmung der US-amerikanischen Historikerin Susan Stryker bezieht sich die Vorsilbe »trans« »auf Menschen, die sich von dem Geschlecht entfernen, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde, Menschen, die die Grenzen überschreiten (trans-), die von ihrer Kultur errichtet wurden, um dieses Geschlecht zu definieren und einzugrenzen« (2017, S. 8; Übers. d. Verf.). Strykers Verwendung der Vorsilbe »trans« in ihrem weitesten Sinne umfasst somit nicht nur Personen, die innerhalb eines normativ-binären Geschlechtersystems den Übergang von einem Pol zu seinem vermeintlichen Gegenpol vollziehen, sondern bezieht sich vielmehr auf alle Überschreitungen sozial auferlegter geschlechtlicher Grenzen. Dass solche Praktiken der Überschreitung gesellschaftlich hochumstritten sind, manifestiert sich im deutschen Kontext aktuell in der Debatte um das Selbstbestimmungsgesetz, das ab November 2024 vollständig in Kraft treten und Menschen ermöglichen wird, ihren amtlichen Vornamens- und Geschlechtseintrag ändern zu lassen (vgl. Vanagas/Vanagas 2023). Dieses Potenzial für Kontroversen, das dem »trans«-Begriff innewohnt, zeigt jedoch nicht nur die phasenweise sehr ausgedehnte mediale Diskussion um Prozesse geschlechtlicher Transition, sondern auch die herausgehobene Position, die trans Personen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Konfliktkonstellationen zukommt. Als eindrückliches Beispiel sei hier der Krieg in der Ukraine genannt. Seit den ersten Tagen des Angriffs Russlands im Februar 2022 rufen advokatorische Nichtregierungsorganisationen wie All Out, die sich weltweit für die Belange, Rechte und die

Sicherheit von Schwulen, Lesben und Queers einsetzen, zu Petitionen und Spenden auf, um die höchst prekäre Lage transidenter Personen im Kriegsgebiet zu mildern. Prekär ist diese nicht nur wegen der unmittelbaren Bedrohung durch Kampfhandlungen und der Schädigungen von Infrastruktur. Die russischen Angreifer rechtfertigen den Krieg ideologisch unter anderem durch die Abwehr von Homosexualität und Queerness als vermeintlich westlich-liberale Bedrohungsszenarien. Seit den Maidan-Protesten im Jahr 2014 stellt die russische Staatsführung die angegriffene Ukraine als von sexueller Selbstbestimmung infiltriert dar, übersieht jedoch die Tatsache, dass auch dort Abweichungen von der hegemonialen Geschlechterordnung keineswegs selbstverständlich geduldet werden. Dies offenbart sich gerade in der gegenwärtigen Kriegssituation. Auf Initiative einer Reihe von Abgeordneten unterschiedlicher Parteien wurde Anfang März 2023 ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der gleichgeschlechtliche Beziehungen mit heterosexuellen in einigen Punkten gleichstellen soll, etwa in Bezug auf Zugangs- und Verfügungsrechte im Verletzungs- oder Todesfall. Doch obwohl dieser Entwurf sich explizit nicht auf Eheschließung oder Adoption bezieht, wird er von zahlreichen Organisationen und politischen Kräften vehement als Unterwanderung der heteronormativen Ordnung abgelehnt (Konkewitsch 2023). Die Situation von trans Personen stellt sich noch einmal prekärer dar. Trans Frauen etwa sind oftmals nur im Besitz eines Ausweises, der ihre bei der Geburt festgelegte männliche Identität anzeigt, und sind daher mehrfach gefährdet: Sie können zum Kriegsdienst eingezogen werden und in dieser ohnehin existenziell gefährlichen Situation zusätzlich diskriminiert werden (Löffler 2022). An den genannten Beispielen wird deutlich, dass die Präsenz von trans Personen in besonderer Weise das gesellschaftliche Kategoriensystem herausfordert, das maßgeblich auch auf Zuweisungen von Geschlechtskategorien beruht – und zumindest in dieser Hinsicht ist der Krieg die Fortsetzung der Gesellschaft mit anderen Mitteln.

Die Silbe »trans« zeigt daher eine Komplizierung von Beziehungen zwischen sozialen Gruppen und Personen an, deren eindeutige Kategorisierung nicht vorausgesetzt werden kann und die deswegen gesellschaftliche Ordnungsmuster als solche herausfordern. Gegenreaktionen bleiben nicht aus. Der Ethnizitätsforscher Rogers Brubaker beschreibt diese in seinem Buch *Trans. Gender and Race in an Age of Unsettled Identities* von 2017: »Die Verunsicherung der Identitäten und das sich ausbreitende Reich der Wahlmöglichkeiten haben wiederum Ängste über die bröckelnden Fundamente der sozialen, moralischen und kognitiven Ordnung hervorgerufen. Als Reaktion darauf sind alte und neue Essentialismen aufgeblüht, die behaupten, dass grundlegende Identitäten gegeben und nicht gewählt sind; objektiv und nicht subjektiv.« (Brubaker 2017, S. 67; Übers. d. Verf.) Dies lässt sich an den derzeit massiven Rückschlägen gegen Queerfeminismus und Gender Studies in Europa (Petö/Scherf 2023) sowie an der Abwertung von und Gewalt gegen nichtheteronormative Personen und Lebensweisen ablesen. Hier wäre an die jüngsten Zensurbestrebungen von Schulmaterialien in einigen US-amerikanischen Bundesstaaten oder an das in Russland erlassene Gesetz gegen die »Propaganda nichttraditioneller sexueller Beziehungen« zu denken.

Die Vorsilbe »trans« annonciert jedoch nicht nur im Falle der Geschlechtsidentität eine Abweichung und eine Überschreitung des für ›normal‹ Befundenen. Das Präfix stellt diese Projektion offen infrage. Darin mag man ein Beispiel für den allgemeinen Bedeutungshof dieser Vorsilbe sehen, die auch Begriffe wie Transformation, Transnationalismus, Transhumanismus oder Transkulturation charakterisiert. In Übereinstimmung mit gegenwärtigen sprachlichen Konventionen wird bei der Attribuierung von Personen in diesem Text »trans« (wie auch »cis«) in adjektivischer Funktion und unflektierter grammatischer Form verwendet. Es geht dabei nicht allein um Heterogenität. Zur Debatte stehen vielmehr die Herausforderungen von Normalitätsvorstellungen, die Gesellschaften ihrer faktischen Heterogenität zum Trotz aufrechterhalten. Hinzu tritt ein Paradox: Je nachdem, wie die Überschreitung vollzogen und begründet wird, kann sie selbst der Bekräftigung von gesellschaftlichen Kategoriensystemen dienen – etwa wenn eine Gender-Transition mit traditionellen binären Vorstellungen und Rollenbildern von Männlichkeit und Weiblichkeit begründet wird.

## trans. Differieren, Überschreiten, Hinterfragen

Die Vorsilbe »trans« zeigt die Ambition an, überkommene gesellschaftliche Strukturen, darunter auch Sinnstrukturen, zu überwinden. In diesem Sinne spricht man in den Sozialwissenschaften zum Beispiel von »Transnationalismus«, um den methodologischen Nationalismus, der Gesellschaft als weitestgehend abgeschlossenen nationalen Container denkt, aufzubrechen (Faist 2009; Amelina 2013). In ähnlicher Weise wurden Veränderungsprozesse in postsozialistischen Gesellschaften in den 1990er und 2000er Jahren als gesellschaftliche »Transformation« (oder im Englischen auch »*transition*«) bezeichnet, um der Überzeugung Ausdruck zu verleihen, dass sich diese Gesellschaften nicht schrittweise, sondern grundstürzend veränderten (Lovell 2002). Allerdings ist mit diesen Beispielen die diskursive Sprengkraft der Vorsilbe nur unvollständig erfasst. Denn Trans-Komposita verheißen nicht nur eine Überwindung überkommener Strukturen und Kategorien, sondern auch deren Neudefinition oder gar ihre Neukonstitution, auch in politischer Hinsicht. Dies zeigt sich etwa an der Kategorie des »Transhumanen«. In alternativer Verwendung zu »posthuman« oder »nichthuman« (»*non-human*«) findet sie im philosophischen und sozialwissenschaftlichen Diskurs Verwendung, um die *conditio humana* von ihren nichtmenschlichen Aspekten her zu denken: von Gegenständen, Prothesen und Medikamenten, ausgehend von tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Präsenzen im menschlichen Körper (Vita-More 1983; Preciado 2020 [2019]). Eine transhumane Perspektive wird zunehmend auch in der Analyse und Kritik globaler sozioökonomischer Prozesse eingenommen, so etwa beim Kampf gegen umweltschädliche Produktions- und Extraktionsmethoden, aber auch für die Stärkung sozialer, zum Beispiel indigener Gruppen, die die aktive Rolle nichtmenschlicher Entitäten wie die von Bergen, Tieren und Flüssen in gesellschaftlichen Dynamiken und politischen Prozessen betonen (de la Cadena 2010). Es geht hier nicht nur um die Überwindung anthropozentrischer Sichtweisen auf die Welt im Allgemeinen und gegenwärtige Krisen im Besonderen, sondern auch um die Neudefinition der Möglichkeit menschlichen Handelns im Kontext aller tatsächlichen, nicht nur menschlichen Prozesse (Preciado 2020 [2019], S. 100–102).

Ein weiteres, gegenwärtiges Beispiel der Verwendung von »trans« ist der von dem Philosophen Wolfgang Welsch (2000) geprägte Begriff »Transkulturalität«. Welsch verstand bereits zur Jahrtausendwende darunter eine für Gegenwartsgesellschaften spezifische Pluralität und Heterogenität kultureller Werte und Orientierungen, die in komplexe Verbindungen zueinander treten und damit jegliche Annahme ihres historischen Essentialismus infrage stellen. »Trans« meint in diesem Zusammenhang ein Austreten kultureller Formen aus ihren eigenen historischen Entstehungskontexten durch verstärkte Verknüpfung mit kulturellen Formen anderer historischer Genese. Implizit greift Welsch damit ein früheres Beispiel der Verwendungsweise von »trans« in Bezug auf Kultur auf: »Transkulturation«. Der kubanische Sozialwissenschaftler und Intellektuelle Fernando Ortiz versuchte in seinem Werk *Tabak und Zucker: Ein kubanischer Disput* von 1940 die zeitgenössische kubanische Kultur und Gesellschaft als Produkte eines ökonomischen und kulturellen Verschränkungsprozesses zwischen autochthonen und kolonial oktroyierten Kultur- und Wirtschaftsformen zu fassen. So stellte er heraus, dass Tabak und Zuckerrohr auf Kuba nicht als rein landwirtschaftliche Produkte, sondern als zentrale Träger der in sich heterogenen kubanischen (Agri-)Kultur fungieren, die indigene Anbaupraktiken des für zeremonielle Zwecke gebrauchten Tabaks mit moderner, auf den Kolonialismus zurückzuführender Landwirtschaft kombiniert. Mit dem Konzept der »Transkulturation« ließ sich dabei nicht nur eine homogenisierende Sichtweise auf Kultur überwinden. Ortiz grenzte sich insbesondere von dem Konzept der »Akkulturation« ab, das die US-amerikanische Migrationssoziologie seinerzeit prägte und die Norm der Übernahme dominanter Kulturmuster postulierte. Mit dem vorangestellten »trans« ließ sich das Kulturelle daher per se neu bestimmen. Es konnte als ein System von in Wechselwirkung stehenden Differenzen begriffen werden, die dennoch ein erkennbares – und zu würdigendes – Ganzes hervorbringen: die kubanische Kultur von Ortiz' Gegenwart. Es ist insbesondere diese Würdigung von Heterogenität, die die Vorsilbe zu einem politischen Konzept macht, das auch gegenwärtige Diskurse prägt (Langenohl 2019).

»Trans« indiziert Überschreitungen von Normalitätsvorstellungen auch in Bezug auf Nationalität, die häufig über Ethnizität vermittelt sind. Im Bereich der deutschsprachigen Literaturwissenschaft der 2000er Jahre änderte sich unter dieser Maßgabe etwa der Blick auf Literatur, die lange Zeit als »deutsch-türkisch« bezeichnet wurde, wenn die Autor*innen einen türkischen »Migrationshintergrund« hatten. Diese Zuschreibung wurde von Leslie A. Adelson in ihrem Manifest »Against Between« von 2001 kritisiert: Die Bindestrich-Konstruktion erzeuge die Vorstellung eines ›Zwischen‹ den Nationalitäten, das sich in der Lücke zwischen national geprägten Literaturen und Kulturen öffne, während die Werke schlicht und ergreifend als neue deutsche Gegenwartsliteratur zu lesen seien. Natürlich erfordert dies, deutsche Gegenwartsliteratur grundlegend transnational (heute vielleicht geläufiger »postmigrantisch«) zu denken und diese nicht an essentialistische Vorstellungen von Ethnizität und Kultur zu koppeln.

Die konstitutive und zugleich politische Funktion des »trans«-Präfixes wurde bereits historisch bei Kategorisierungen von Geschlecht sichtbar, wo es Überschreitungen der hegemonialen Unterscheidung von männlich und weiblich anzeigt. Der US-amerikanische Soziologe Harold Garfinkel verfasste in den 1960er Jahren eine Studie zu den alltäglichen Mühen, die transidente Personen auf sich nehmen müssen, um als Mitglieder des Zielgeschlechts ›durchzugehen‹ bzw. anerkannt zu werden, also ein vollständiges *passing* zu vollziehen. Er bezog sich auf Material, das ihm als Mitglied einer Kommission zugänglich war, die für die Feststellung der psychischen und sozialen »Reife« einer Person für eine chirurgische Veränderung der Geschlechtsorgane zuständig war (Dietze 2006). Garfinkel wollte damit vor allem die alltäglichen, üblicherweise unbemerkt verlaufenden Darstellungsbemühungen aufzeigen, die ausnahmslos alle aufbringen müssen, um sich als Angehörige des einen oder anderen Geschlechts zu erkennen zu geben (Garfinkel 1967). Seine frühe soziologische Thematisierung des Konstruktionscharakters normativer Zweigeschlechtlichkeit anhand transidenter Personen nahm den politischen Gebrauch der Vorsilbe »trans« vorweg, die das, was überschritten wird, neu entwirft und verfremdet. Aus diesem Akt der Verfremdung resultierte auch der Gebrauch der »trans« entgegengesetzten Vorsilbe »cis« (lateinisch für »diesseitig»). Diese entkleidet die Identifikation mit einem der beiden gesellschaftlich akzeptierten binären Geschlechter jeglicher Naturhaftigkeit und Normalität. So heißt es auf der aktivistischen Website *Im Gegenteil* (2022): »Cis bedeutet, im Gegensatz zu Trans, dass sich eine Person mit dem bei ihrer Geburt zugewiesenen Geschlecht identifiziert.« Diese

lakonische Einordnung von Geschlechtszugehörigkeit als gesellschaftlichem Oktroi, als etwas Aufgezwungenem, ist jedoch umstritten: »Einigen Menschen gefällt es offenbar nicht, dass damit ein Zustand, der früher einfach als ›normal‹ galt, nun als nicht allgemeingültige Erfahrung der Mehrheitsgesellschaft definiert wird« (Faye 2022, S. 17). Die Bewegung, die die Vorsilbe »trans« in der Thematisierung von Geschlecht auslöst, greift auch auf andere Bereiche über, die durch »trans« in Bewegung kommen. Im Kontext des Transhumanismus etwa werden digital erzeugte Darstellungen von Geschlechtsidentität durch Avatare unter dem Aspekt diskutiert, neue Formen des *passing* zu ermöglichen (Duval 2023, S. 54 ff.). In einigen Strömungen des Feminismus wird gefordert, die Kategorie des »Menschlichen« oder der »Menschheit« als positiven Bezugspunkt aufzugeben, weil in ihrem Namen die Ausbeutung von Sklaven, Frauen und Tieren gerechtfertigt wurde (Preciado 2020 [2019], S. 100–102). Die mediale Aufregung legt jedoch nahe, dass derzeit, zumindest in Deutschland, vor allem trans Geschlechtlichkeit tiefgreifendes Irritationspotenzial besitzt.

## Die Konjunktur von Transidentitäten und ihren Thematisierungen

»Trans« indiziert gesellschaftliche Dynamiken, die sich aus verschiedenen Strategien von und Reaktionen auf Transgressionen gesellschaftlicher Normalitätsvorstellungen speisen. Eine gesellschaftstheoretische Perspektive auf die mit »trans« verbundenen gesellschaftlichen Dynamiken nimmt der Ethnizitätsforscher Rogers Brubaker ein. Er macht deutlich, wie und warum sich in der Gegenwart soziale Kategorisierungen verschieben und verändern. Hierzu arbeitet er nicht nur Unterschiede und Ähnlichkeiten in den

Debatten um *race* und *gender* heraus, sondern entwirft auch eine Typologie von Transdynamiken: »*Trans of Migration*«, »*Trans of Between*« und »*Trans of Beyond*«. »*Trans of Migration*« beschreibt den eindirektionalen und dauerhaften Übergang von einer zur anderen Identitätskategorie innerhalb des binären Geschlechtersystems. Dies betrifft vorrangig Personen, die medizinisch unterstützte und juristisch legitimierte Transitionen vollziehen, also von weiblich zu männlich oder von männlich zu weiblich. Die rechtliche Anerkennung allein garantiert jedoch noch keine soziale Akzeptanz, sodass entsprechendes *passing* und eine stereotype geschlechtliche Präsentation oftmals als Strategien zur sozialen Authentifikation der eigenen Identität dienen (müssen). »*Trans of Between*« bezieht sich bei Brubaker auf eine Positionierung, die sich nicht in eine exklusiv binäre Zuordnung von männlich oder weiblich fügt, sondern eine Zwischenposition im Spektrum der etablierten Geschlechtsidentitäten Frau/Mann einnimmt und sich auf diese ohne den Anspruch auf Dauerhaftigkeit oder binäre Eindeutigkeit bezieht. Diese Infragestellung einer traditionellen Entweder-Oder-Logik markiert einen Paradigmenwechsel in der Identitätspolitik, weg von festen Zuordnungen hin zu einem Raum zwischen oder jenseits etablierter Kategorien. »*Trans of Beyond*« beschreibt Positionen außerhalb herkömmlicher Geschlechtskategorien oder die Ablehnung von Kategorisierungen generell sowie den Versuch, sich von den gesellschaftlichen Einflüssen dieser Kategorien ein für alle Mal zu lösen. Hierbei wird die Vision einer Welt entworfen, in der Geschlecht nicht mehr eine prioritäre Kategorie für die Verteilung von Rechten, Aufgaben, sozialen und wirtschaftlichen Kapitalien, sozialen Erwartungen, der Wahrnehmung der sozialen Welt sowie der kognitiven und emotionalen Selbstorganisation bildet. Brubaker betont, dass es erhebliche Spannungen und Unterschiede zwischen den verschiedenen Diskursen und Projekten im Kontext von Transgender gibt. Das »*Trans of Migration*« stört die bestehenden kategorialen Rahmen am wenigsten, während das »*Trans of Between*« und insbesondere das »*Trans of Beyond*« ein radikaleres subversives Potenzial bergen und kategoriale Rahmen von Identitäten in größerem Maße destabilisieren.

Für die öffentliche Debatte um transgender zeigt er beispielhaft an den Reaktionen auf den Transitionsprozess der Prominenten Caitlyn Marie Jenner im Jahr 2015, dass der öffentliche Diskurs zumeist um die Frage kreist, ob eine Person aus innerer Überzeugung heraus die Geschlechtskategorie ändern kann, darf und sollte. Im Bezug auf Geschlecht, so arbeitet Brubaker heraus, wird oftmals argumentiert, dass eine Transidentität Ausdruck einer quasi natürlichen geschlechtlichen Subjektivität sei, die zufällig nicht mit den normativen biologischen Geschlechtsmarkern übereinstimme. Konservativen wie auch einigen feministischen Stimmen zufolge könne jedoch eine »bloß empfundene« geschlechtliche Subjektivität nicht die Basis geschlechtlicher Identität und Kategorisierung sein. Konservative beharren darauf, dass Geschlechtsidentität auf einem biologischen Substrat basieren müsse, während manche Feminist*innen sich dagegen verwahren, Personen, die in ihrem Leben nicht durchgängig Erfahrungen als Frau gemacht haben, im selben Maße als Frauen anzuerkennen und ihnen zuzugestehen, definieren zu können, was weiblich sei. Schließlich findet er Indizien, dass Transgressionen nicht zwangsläufig zu einer effektiven Infragestellung gesellschaftlicher Kategoriensysteme führen. Die mediale Inszenierung von Jenners Coming-out – eine Reportage im Magazin *Vanity Fair*, in der sie mittels sehr traditioneller visueller Gender-Konventionen fotografisch dargestellt wurde – erntete die Kritik, klischeehafte Weiblichkeit zur Schau zu stellen (Brubaker 2017, S. 26). Eine ähnliche Tendenz findet sich durchaus auch in autobiographischen Selbstzeugnissen von trans Personen. Die australische Kultur- und Medientheoretikerin McKenzie Wark etwa setzt in *Reverse Cowgirl* aus dem Jahr 2020 das Empfinden weiblicher Identität mit der sexuellen Praxis des Penetriertwerdens gleich: »Als die Person, die gefickt wird, fühle ich mich als ein Mädchen. Die jahrelange Lektüre schwuler und queerer Theorie hat versucht, diese Auffassung beiseitezuschieben, aber ich empfinde es immer noch so.« (Wark 2023 [2020], S. 140)

Allerdings sind trans-advokatorische Positionen, die auf die Transgression von Geschlechtsidentitäten reflektieren, durchweg komplexer. So zeichnet Wark die Vorgeschichte ihrer Transition nach, stellt diese aber nicht als einen linearen Weg dar, sondern eher als ein Abschreiten (un-)möglicher Positionen und Zuschreibungen sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wie Warks Buch zeigt, überschreiten Transidentitäten nicht nur Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit, sondern auch von legitimen, mittlerweile in der Gesellschaft ›angekommenen‹ Abweichungen von heteronormativen Beziehungs- und Identitätsformen.

Der Queer-Theoretiker Paul B. Preciado wiederum stellt im Zuge seiner Transition eine – vielleicht überraschende – Verbindung von trans und seiner Unterstützung der katalanischen Unabhängigkeitsbewegung her. Er betrachtet diese als Chance, überkommene normative Kategoriensysteme zu überwinden, ohne jedoch außer Acht zu lassen, dass diese Haltung unreflektiert selbst wieder in starre Identitätsmuster verfallen könnte: »Das Entscheidende ist weniger die Transsexualität oder die Unabhängigkeit als vielmehr die Gesamtheit der Beziehungen, die bislang von der Norm in Beschlag genommen waren und die der Veränderungsprozess nun aktiviert. […] Genau wie unabhängig werden bedeutet auch transwerden stets und vor allem, der Nation und dem Geschlecht abschwören […].« (Preciado 2020 [2019], S. 131)

Preciados und andere trans-advokatorische Positionen werden auch – und nicht selten vehement – von feministischer Seite kritisiert. Till Amelung z. B. warf Advokator*innen für Transrechte, die sich in sozialen Medien kritisch zu trans-ausschließenden Strukturen frauenzentrierter Politik äußerten, einen »gepflegten digitalen Exhibitionismus« (2020, S. 198) vor. An späterer Stelle interpretiert er die von trans Frauen vorgebrachte Kritik an den Privilegien von cis Frauen als »Neid«: »Man zeigt auf das, was jemand anderes hat und was einem selbst fehlt.« (ebd., S. 200) Trans Frauen würden feministische Anliegen vereinnahmen, so schreibt auch Koschka Linkerhand und attestiert dem Queerfeminismus eine »Ticketmentalität«: »Geschlecht, Sexualität, Begehren scheinen nur mehr identitätsförmig greifbar zu sein, nicht als Produkt gesellschaftlicher Verhältnisse.« So »sollen aus den unhintergehbaren Identitätswörtern schillernde intersektionale Netze geknüpft werden, die die Vielfalt der Menschen sowie der Diskriminierungsform abbilden. Diese Beschränkung der Perspektive aufs Identitätensammeln ist bedauerlich« (Linkerhand 2020, S. 61 f.).

Diese und weitere trans- und identitätspolitische Debatten um Emanzipation und identitäre Ausschlüsse, Feminismus und Transfeindlichkeit innerhalb der europäischen Linken kommentiert Elizabeth Duval in ihrem Erfahrungsbericht *Nach Trans. Sex, Gender und die Linke* von 2023. Obgleich sie selbst dem voluntaristischen Moment, das dem Begriff geschlechtlicher Selbstbestimmung innewohnt, nicht unkritisch gegenübersteht, problematisiert sie die Exklusion von trans Personen aus linken feministischen Kontexten und Räumen. Sie sieht eine »Verdrehung von Begriffen wie *materiell* und *materialistisch*« (Duval 2023, S. 65; Herv. i. Orig.) als Ursache dafür, dass sich diese Linke, »ohne im strengen Sinn den Rahmen von Reformismus, Eurozentrismus, Sozialdemokratie oder sogar Sozialliberalismus zu verlassen, als Erbin eines klassischen Marxismus sieht und vorgibt, sich um die »materielle[n] Fragen« zu kümmern« (ebd., S. 64; Herv. i. Orig.). Duval sieht hier eine Fetischisierung des »Materiellen«, mit der gegen »Identitätspolitik« argumentiert werde, »in der man den Widerschein einer kulturellen Logik des ›Postmodernismus‹ erkennen will, oft ohne Letzteren besonders gut definieren zu können« (ebd., S. 65). Als Repräsentantin dieser linken Strömung in Deutschland gilt ihr Sahra Wagenknecht. Am Beispiel ihrer Positionen lässt sich verdeutlichen, wie die Abwehr unterschiedlicher Trans-Konzepte im Rahmen einer Kritik vermeintlich postmoderner Logiken miteinander verwoben wird und die Abwehr von trans im Sinne eines »kulturellen Codes« funktioniert. In einem Interview mit dem Magazin *Der Spiegel* aus dem Juni 2023 folgt auf ihre Kritik am geplanten Selbstbestimmungsgesetz die Forderung nach Begrenzung von Zuwanderung, für die sie in ihrer 2021 erschienen Publikation *Die Selbstgerechten* dann »materialistisch« argumentiert: »Die Mehrheit ist auch durchaus bereit, Flüchtlingen und Verfolgten zu helfen. Sie möchte allerdings nicht mit immer mehr Zuwanderern um Arbeitsplätze und Wohnungen konkurrieren und sie ist auch nicht einverstanden, wenn sich der eigene Lebensraum bis zur Unkenntlichkeit verändert.« (Wagenknecht 2021, S. 197)

Die diskursive Konjunktur von »trans« zeigt sich gegenwärtig aber auch im Kontext gewaltsam ausgetragener Konflikte. Im Krieg Russlands gegen die Ukraine wird die Akzeptanz von »trans« nicht nur zu einem Lackmustest für den Grad gesellschaftlicher Liberalisierung, sondern darüber hinaus auch zu einer Kategorie der normativen Einordnung dieser Konflikte generalisiert. In der Berichterstattung über den völkerrechtswidrigen russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 und den darauffolgenden Krieg nahm das Thema »trans« anfänglich einen überraschend großen Raum ein. Trans Personen wurde als einer besonders vulnerablen Gruppe unter Bedingungen des Krieges große Aufmerksamkeit zuteil. In einigen westlichen Medienberichten wurden insbesondere transidente Personen im wahrsten Sinne des Wortes an vorderster Front gesehen – und zwar nicht nur der Kriegsfront, sondern auch der Front gesellschaftlicher Normalitätserwartungen. Nur vereinzelt finden sich in der akademischen Literatur Hinweise auf eine ähnliche Gefährdung von Rom*nja und Sexarbeiter*innen (Shevtsova 2022). Es gab Berichte über gezielte Angriffe seitens russischer Soldaten wie auch seitens rechtsextremistischer Ukrainer. Aufgrund durch Kampfhandlungen unterbrochener Transportwege wurden Medikationen für Gendertransitionen zur Mangelware. In den Aufnahmeländern Polen und Ungarn wurde trans Geflüchteten die Unterstützung versagt und es kam zu Anfeindungen. Im Zusammenhang mit dem Militärdienst wurde das Fehlen einer verlässlichen und behördlich anerkannten Attestierung der Transition problematisiert, ohne die trans Frauen die Einziehung zum Kriegsdienst droht (Löffler 2022). Mit dem Fortgang des Krieges und der Debatte um eine ausgedehntere Mobilisierung für den Kriegsdienst erhielt diese Situation noch einmal mehr Brisanz.

Zugleich wurde in Artikeln der *New York Times*, der *Welt* oder im *Spiegel* gleich zu Beginn des Krieges häufig über schwule, lesbische oder transidente Personen berichtet, die Kriegsdienst leisten. An der Tatsache, dass Diskriminierungen im ukrainischen Militär, entgegen aller Befürchtungen, eher die Ausnahme blieben, wurde eine allgemeine gesellschaftliche Öffnung seit den Euromaidan-Protesten der Jahre 2013/14 abgelesen (Abdollah 2022; Stanton 2023). In diesem Zusammenhang ist auch die starke Social-Media-Präsenz einer Gruppe für queere Armeeangehörige zu sehen, die von Donbas-Veteran Viktor Pylypenko nach seinem Coming-out im Jahr 2018 gegründet wurde. Die Journalistin Mandoline Rutkowski widmete

ihm wie auch anderen LGBTQIA+-Aktivist*innen am 29. März 2022 einen ganzen Artikel in der *Welt* (siehe auch Shevtsova 2022, S. 400). Ihre besondere Bedeutung für die Verteidigung des Landes wird aus dem Verständnis des russischen Angriffs, einem Angriff auch auf liberale, westliche Werte, hergeleitet, für die die Gleichberechtigung nichtheteronormativer Gruppen und Personen zentral ist. So berichtete die Nachrichtenagentur Reuters im Mai 2022 von LGBTQIA+-Personen, die sich das Emblem eines Einhorns unter die ukrainische Flagge auf ihrem Ärmel nähen. Dieses fantastische, ›nichtexistente‹ Wesen steht für ihre Präsenz in einer Institution, in der sie eigentlich nicht vorgesehen sind.

In der Berichterstattung lässt sich demnach eine Spannung ausmachen zwischen der Feststellung einer massiv erhöhten Vulnerabilität und einer besonderen militärischen Motivation von trans Personen in der Ukraine. Auf diese Weise ist »trans« in der westlichen Berichterstattung, aber auch für LGBTQIA+-Personen selbst ins symbolische Zentrum gerückt, und zwar nicht nur für den Prozess der Westorientierung, sondern auch als ein Grund für die Legitimation der militärischen Unterstützung für die Ukraine. Denn ein respektvoller und fördernder Umgang mit transidenten Personen wird als größtmöglicher Gegensatz zu Putins Autoritarismus dargestellt (Rutkowski 2022). Die belarussische Wissenschaftlerin Nadzeya Husakouskaya hat in einem Aufsatz mit dem metaphorischen Titel »Geopolitical Transition of the European Body in Ukraine« diese Entwicklung bereits 2019 beobachtet und als »Transfer von Ideen aus dem Westen in den Osten in Bezug auf (Trans)Gender-Aktivismus« beschrieben (Husakouskaya 2019, S. 80).

Diese Ambivalenz hinsichtlich der Bedeutung, die der Präsenz von trans Personen im Krieg in der Ukraine öffentlich zugeschrieben wird, kulminiert jedoch mitunter auch in Zweifeln an der Belastbarkeit jener liberalen Normen und der Glaubhaftigkeit der Regierungen, die sie zu repräsentieren vorgeben. Sozialwissenschaftliche Studien weisen darauf hin, dass transidente Personen in der Ukraine angesichts fehlender Akzeptanz in der Gesellschaft sich nicht kollektiv organisieren, sondern versuchen, unerkannt ein individuelles ›normales‹ Leben zu führen (Kasianczuk/Trofymenko et al. 2022) – also ganz im Sinne Garfinkels ein *passing* in die normative Geschlechterordnung zu vollziehen. Zugleich wurden

auch Reportagen veröffentlicht, die die Verzweiflung und soziale Isolation Transidenter im Ukraine-Krieg zum Thema machten und in denen diese von Benachteiligung sowohl in der Ukraine als auch in den EU-Staaten, in die sie geflohen waren, berichteten (Löffler 2022; Hunte 2022). Angesichts dieser Berichte drängt sich die Vermutung auf, dass auch in selbst erklärt liberalen Gesellschaften, in denen Werte wie Diversität, Selbstverwirklichung und Freiheit einen hohen symbolischen Wert besitzen, die Anliegen von trans Personen Normalitätsannahmen enorm herausfordern. Damit können diese Werte für den Schutz von trans Personen vor Bedrohung und Marginalisierung nur bedingt bürgen.

## trans in Beziehung

Angesichts der dargelegten Überschreitungen, Spannungen und Verunsicherungen lohnt es sich, wie von Brubaker vorgeschlagen, nicht nur über, sondern mit »trans« zu denken und dieses in einem erweiterten Kontext als Instrument zur Beschreibung und Analyse von Identitätskategorien zu verwenden. Brubaker leuchtet die Übertragbarkeit und Unterschiede von *transgender* und *transrace* aus, die in sehr unterschiedlichem Maße sozial akzeptiert werden. Er fragt, ob die Überschreitung dieser beiden biologisch verstandenen Kategorien jeweils im gleichen Maße den Zugang zu sozialen Positionen und Gruppen und den damit verbundenen sozialen Räumen öffnet. Wer kontrolliert die Grenzbereiche dieser Kategorien und wie stark sind sie weiterhin durch Herrschaftsverhältnisse durchdrungen (Brubaker 2017, S. 5 und 8)?

Die Antworten auf solche Fragen sozialer Teilhabe und Gerechtigkeit sowie gesellschaftlicher Machtstrukturen sind Indikator wie Katalysator gesellschaftlichen Zusammenhalts. In einer Zeit des Wiedererstarkens nationaler Schließung und kultureller Essentialismen, zunehmender gesellschaftlicher Polarisierung und ›Ambiguitätsintoleranz‹ birgt die Radikalität von »trans« erhebliches Konfliktpotenzial. »Trans« irritiert, es subvertiert, es stellt bestehende Hierarchien infrage – und zwar genau deswegen, *weil* es alternative und nie dagewesene Möglichkeitsräume gesellschaftlicher Diskurse, Praktiken und Beziehungen eröffnet. Im Sinne von Brubakers »trans of beyond« birgt es ein Emanzipationsversprechen, stellt aber zugleich eine massive Herausforderung für gesellschaftliche Kategoriensysteme und Normalitätsunterstellungen dar. Es macht die tiefe Ambivalenz dieser Systeme und Unterstellungen deutlich und organisiert gesellschaftliche Grundkonflikte. Darin liegt schließlich auch die Hauptbedeutung von »trans« für den gesellschaftlichen Zusammenhalt: Schon die Verheißung einer Emanzipation aus machtförmigen gesellschaftlichen Kategoriensystemen provoziert teilweise extreme Gegenbewegungen.

In dieser Hinsicht lassen sich ähnliche Konfliktlagen in Bezug auf Transgender, Transnationalität und Transkulturalität beobachten. »Trans« fordert nicht nur die bestehende Geschlechterordnung als solche heraus, sondern ebenso mit der Kategorie »Gender« verknüpfte Erwartungen an geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder Formen sozialer Beziehungen und stößt damit auf teils pauschale Ablehnung. Zugleich zeigte sich zur Zeit der Corona-Pandemie ein teils massiver Rücksturz in die Kategorie des Nationalen – und das auf dem Kontinent, der für sich beansprucht, in Gestalt der Europäischen Union nationale Schließungsmechanismen sukzessive zu überwinden. Durch die eilige Schließung nationalstaatlicher Grenzen und die Lockdowns wurden diejenigen Bevölkerungsgruppen besonders getroffen, deren Sozialräume transnational organisiert sind: ausländische Arbeitnehmer*innen, Pendelmigrant*innen, ausländische Studierende und nicht zuletzt Geflüchtete. Mit dem Erfolg und der Regierungsbeteiligung rechter Parteien muss damit gerechnet werden, dass nationale Schließungsmechanismen in vielen europäischen Gesellschaften auch jenseits der Pandemie zu einer dauerhaften Option werden. Die von rechtsextremen Akteur*innen postulierte völkische Strategie der »Remigration«, die im Jahr 2024 zu großen öffentlichen Protesten in Deutschland führte, steht nicht nur im Kontext nationaler Schließung, sondern folgt zudem einer ethno-pluralistischen, essentialistischen Vorstellung von Kultur.

Der gesellschaftlichen Diagnose und Realität, dass ›Kulturen‹ in sich heterogen und untereinander verflochten seien und sein sollten – in Deutschland mag man hier an das späte Eingeständnis denken, ein Einwanderungsland zu sein –, begegnen rechte und zum Teil auch konservative Agenden mit Forderungen nach kultureller Entflechtung und »Leitkultur«. Die Vision einer transkulturellen Gesellschaft, im politischen Diskurs auch als Errungenschaft der ›offenen‹ Gesellschaft bezeichnet, wird so infrage gestellt und bekämpft. Dass diese ›Offenheit‹ als ein idealer gesellschaftlicher Zustand erst noch zu erreichen wäre, wird in der politischen Rhetorik dabei oftmals verschwiegen. Die Vorstellung eines »Trans of beyond« als Impuls zu einer radikalen Öffnung provoziert allerorts die Gegenbewegung radikaler Schließung. »Trans« als Vorstellung der Überschreitung bringt Bewegung in die Gesellschaft, in gesellschaftliche Kategoriensysteme und Normalitätsvorstellungen. Diese neue Beweglichkeit erzeugt jedoch auch neue Konflikte, die zu verhandeln unsere Gesellschaft wohl erst noch erlernen muss.

# Umfrage

alte Bundesrepublik

B1
barrierefrei
Beziehungsanbahnung

citizenship

einsam

Engagement

gesundheitliche Versorgungsstrukturen

Kohleausstieg

Manifest
mehrsprachig

Mitte-Studie

politische Bildung

repräsentativ
Schulbuch

# Umfrage

© 2025 Christopher Möllmann, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535697-045 | CC BY 4.0
Literaturangaben zum Beitrag unter https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

Christopher Möllmann

## Kann man Zusammenhalt sehen?

Gesellschaftliche Beziehungen sind im Alltag schwer zu fassen. Wer durch eine größere Stadt streift, begegnet Menschen, in manchen Vierteln vielen, zufrieden wirkenden. Welche Art von Beziehungen sie zueinander unterhalten, ob sie in ihrer Wohlgestimmtheit ein übergreifendes Zusammen empfinden – es lässt sich für den Moment kaum registrieren. Am Wochenende eine Personengruppe beim Rasenmähen und Unkrautjäten auf einem Dorfanger zu entdecken, kann neugierig machen auf die Weise ihres Zusammentuns. Es liegt nahe, eine abgestimmte Aktion zu unterstellen, eine vorherige Absprache auf einer Versammlung oder die Existenz eines eigens gegründeten Komitees für Dorfverschönerung zu vermuten. Ob in der gelebten Praxis aber eine reine Interessenbeziehung zutage tritt oder, wie es das Klischee einer dörflichen Gemeinschaft will, auch irgendetwas Tieferliegendes und Gefühliges wie Brauchtum, Nähe oder Miteinander zum Vorschein kommt, ist kaum zu sehen und schwer zu sagen.

Wen diese Spekulationen über den Moment hinaus umtreiben, könnte innehalten und sich auf einen Platz setzen, um städtische Stimmen und Stimmungen auf sich wirken zu lassen; oder, im anderen Fall, an den dörflichen Mähtrupp herantreten, um sein Zusammenwirken genauer zu betrachten und einige Worte zu wechseln. Spontane Erkundungen dieser Art verhelfen mitunter zu Einsichten über Lebenswirklichkeiten der Gegenwart. Als Alltagsimpressionen liefern sie Material für Anekdoten und, etwas in Form gebracht, fürs Feuilleton. Ein in die Jahre gekommenes queeres Viertel erweist sich auf Nachfrage womöglich als exklusiver, als die schmuddeligen Outfits und der vergilbte Putz erahnen lassen. Eine Dorfbevölkerung aus Architektinnen, Lehrern und Facharbeiter*innen zeigt bei näherer Betrachtung mehr Kalkül, als falsche Dorfromantik lehrt. Schönheit im Öffentlichen ist schließlich wertsteigernd im Privaten.

Und was, wenn sich das Dorf über diese Aktion schwer verkracht hat? Einige Bewohner*innen waren für das Anlegen einer Naturwiese eingetreten. Andere hatten sich nicht von ihrem Standpunkt abbringen lassen, öffentliche Flächen seien von dazu berufenem Personal zu pflegen. Dieses aber sei aus öffentlichen Mitteln einzustellen oder wenigstens zu beauftragen. Basta. Die gesprächige Gruppe der Jätenden rekrutierte sich aus ›zivilgesellschaftlich Engagierten‹. Die anderen, nennen wir sie ohne Anspruch auf kategoriale Trennschärfe ›Sozial-ökologisch-Transformationsbereite‹ und ›Etatist*innen‹, sie saßen aus prinzipiellen Gründen im heimischen Garten oder auf der Klausur einer Initiative, die für eine umfassende Renaissance staatlicher Daseinsvorsorge eintritt. Der idyllische Eindruck täuschte. Man hat, statt Zusammenhalt in Aktion, ein Sinnbild lokaler Spaltung vor sich gesehen.

Aber wer kann sich schon die Muße gönnen, durch Stadtviertel zu flanieren, ihren Beziehungsgeflechten auf der Spur, die sich selten vordergründig abzeichnen. Wer radelt durch Dörfer, um Zerwürfnisse zu inspizieren? Zügiger lassen sich gesellschaftliche Beziehungen der Gegenwart im Internet betrachten. Die digitalisierte Bildsprache gesellschaftlichen Zusammenhalts – dies zu realisieren, kostet kaum Recherche – wird von neben-, an- und ineinandergelegten Händen dominiert: von kleinen und großen, von glatten und runzeligen, von mehr oder weniger sommersprossigen; von augenfällig vielfältigen jedenfalls. Sie zieren Webseiten, Plakate, Broschüren. Diese Ikonographie nimmt den Zusammenhalt beim Wort. Sie verrät viel über seine ideologische Schlagseite. Er neigt sich hin zur scheinbaren Unmittelbarkeit und Wünschbarkeit sozialer Nähe. Diese rückt auf Kosten abstrakter, vermittelter gesellschaftlicher Zusammenhänge ins Rampenlicht. Einander berührende Hände stehen gemeinhin für Verbindlichkeit und Vertrauen; sie gemahnen an Solidarität und Versöhnung. Als allegorische Verkörperungen von Zusammenhalt verwendet, scheinen sie fast schon von Einfallsarmut zu zeugen.

Keineswegs: Die Motivwahl ist aufschlussreich, denn unbeabsichtigt liefert sie eine düstere Kehrseite von ›Zusammenhalten‹ gleich mit. Kultur- und literaturgeschichtlich wohnt diesen Händen ein tiefer Zwiespalt inne (vgl. Möllmann 2021). Ihnen wird, zumal in der ästhetischen Moderne, ein ausschweifendes Eigenleben nachgesagt. Hände neigen zu Aufsässigkeit. Sie entziehen sich absichtsvoller Steuerung. Diese Widerspenstigkeit lässt sich nur durch Repression bis hin zu Gewalt bezwingen. So besehen ist ihre unterstellte Verbindlichkeit teuer erkauft, allenfalls Ergebnis vorgelagerter Zügelung. Die ikonographische Geste verdoppelt sich, und der ›Zusammenhalt‹ zeigt seine Zweideutigkeit. Unter der populären Vision gut gelaunten Gelingens lugt eine Grimasse von Zurichtung und Vereinheitlichung wider Willen hervor.

Auch das Titelblatt einer Publikation der Bertelsmann Stiftung *Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Deutschland 2020. Eine Herausforderung für uns alle. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsstudie* bedient sich dieser, es kann kaum genug betont werden: allgegenwärtigen Bildkonvention (Follmer/Brand et al. 2020). Verschiedenartige Hände halten ein kreisförmiges Brennglas, das zugleich an ein Rettungstuch für haltlos Stürzende erinnert, über eine Szene straßenquerender Menschen. Diese gewinnt in der Draufsicht an Bildschärfe und Kontur gegenüber ihrer Umgebung. Das Studieninnere lässt »gesellschaftlichen Zusammenhalt« in abermals gewandelter Gestalt ins Gesichtsfeld treten. Nun blättern sich vor den Augen der Betrachtenden die Bildwelten von Umfragen und ihren Ergebnissen auf, samt Kommentaren und Resümees in Textform. In ihrer Ästhetik und Argumentation, die von Presse und anderen Medien gerne aufgegriffen wird, strukturieren solche Berichte die gesellschaftliche Phantasie der Gegenwart von Grund auf mit. Bezogen auf das noch recht junge Phänomen »gesellschaftlicher Zusammenhalt« dürfte selbst der scheinbar unbedarfte Gebrauch einer bis ins Alltagsleben hinein wirksamen Kategorie wie »Stadtviertel« oder die Stegreifbildung von Gruppenidentitäten wie »zivilgesellschaftlich Engagierte« den schraffierten Karten und Milieukästchen, den tabellierten Zahlenreihen, Graphen und Diagrammen, in denen sich die Hypothesen und Resultate von Umfragen darbieten, viel zu verdanken haben.

Häufig verwendete Redeweisen wie »eine Umfrage zeige«, »einer Umfrage zufolge« oder »laut einer Umfrage« verheißen empirische Letztinstanzlichkeit, die mit dieser Wissensform in weiten Kreisen verbunden wird. Die Frage, ob die Gegenwartsgesellschaft ›zusammenhalte‹ respektive ob sie ›gespalten‹ sei und wie sich ein Wahrnehmen von eher Zusammenhalt, eher Spaltung auf unterschiedliche Bevölkerungssegmente verteile, lasse sich unter Rekurs auf Ergebnisse entsprechender Befragungen oder – fachsprachlich verbreiteter – ›Surveys‹ repräsentativ beantworten und anschaulich vermitteln. So entspricht es dem Selbstverständnis der Umfrageinstitute, so dem ihrer Auftraggeber*innen und Ausleger*innen, so der Erwartung weiter Rezeptionskreise.

Doch deutet eine seit einiger Zeit geführte Debatte um den Anspruch von Umfragen, »repräsentativ« zu sein, darauf hin, dass sie auch in einer breiteren Öffentlichkeit jenseits engerer Fachzirkel kritisch beäugt werden (vgl. zu letzteren Schnell 2018; Kohler/Post 2023). So brachte die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* in ihrer Ausgabe vom 9. Juni 2024 einen terminologisch anspruchsvollen Beitrag mit dem Titel »Von wegen Volkes Stimme«, in dem Hinnerk Feldwisch-Drentrup widerstreitende Urteile aus Forschung und Instituten zur Qualität von Umfragen zu Wort kommen lässt und über die Fallstricke ihrer »Repräsentativität« berichtet. Bei einer nach Geschlecht und Alter quotierten Stichprobe sei beispielsweise nicht sichergestellt, dass sie hinsichtlich anderer Merkmale, etwa der Sympathie für bestimmte Parteien, ebenfalls die Verteilung in der Gesamtbevölkerung abbilde. Dann sei Vorsicht geboten, und die Selbstbezeichnung als »repräsentativ«, die als Gütesiegel beansprucht werde, bei genauerer Betrachtung nicht haltbar.

Berichte in Zeitungen oder auf Nachrichtenportalen können dargebotenen Umfrage- bzw. Survey-Ergebnissen jedoch keine methodologischen Erörterungen beifügen, anders als wissenschaftliche Aufsätze es müssen. Kurze Verweise auf die Art ihres Zustandekommens und die Grenzen ihrer Aussagekraft sind mittlerweile aber verbreitet. Der Soziologe Raphael Vogel hat zudem aus einer konventions- und praxistheoretischen Perspektive vorgeschlagen, vier »Survey-Welten« samt verschiedenen Qualitätskriterien und Interaktionsformen zu unterscheiden; die akademische ist nur eine von ihnen (Vogel 2020). Was eine solche Debatte, was Maßnahmen zur sichtbaren ›Selbstrelativierung‹ von Umfrageresultaten, was soziologische Differenzierungsversuche bezeugen, ist ein stetiger öffentlicher Reflexivitätszuwachs im Umgang mit Umfragen und ihren Ergebnissen. Dennoch können sie aufwühlen; und wenn es um den »gesellschaftlichen Zusammenhalt«, um »Spaltung« und »Polarisierung« geht, ist in vielen Fällen genau das bezweckt.

## Die »Umfrage« zwischen Metapher und Magie

Auch die Begriffsgeschichtsschreibung hat eine Geschichte. Und in der taucht die »Umfrage«, zunächst als »Wort«, vergleichsweise früh auf. Auf der vierten Tagung der Senatskommission für Begriffsgeschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die sich vom 5. bis zum 7. März 1962 in Heidelberg mit »Worte[n]

des Wissens« beschäftigte, sprach der Germanist Jost Trier laut Protokoll über die »Meinung« (vgl. Kranz 2011, S. 207). Seinen Beitrag zur Konferenzpublikation zwei Jahre später überschrieb er mit »Umfrage und Meinung« (Trier 1964). Themen- und Titelwahl passten ausgezeichnet in das zeitgenössische Diskursklima der alten Bundesrepublik. Beide Begriffe und ihr Zusammenhang waren damals auch in einer breiteren Öffentlichkeit präsent, einmal infolge der Gründung von gleich mehreren Instituten für Markt-, Meinungs- bzw. Umfrageforschung – etwa von Emnid, eine Abkürzung, die für »Erforschung der öffentlichen Meinung, Marktforschung, Nachrichten, Informationen und Dienstleistungen« steht, im Jahr 1945, des Instituts für Demoskopie Allensbach (IfD) 1947 und des Instituts für angewandte Sozialwissenschaft (ifas, später infas) ein Jahrzehnt später, im Jahr 1959 –, präsent ferner durch das regelmäßige Abhalten von Umfragen und Veröffentlichen ihrer Ergebnisse, aber auch durch günstige Gelegenheiten, sich über die Praxis und den Reflexionsstand zum Thema im noch jungen Taschenbuchformat zu informieren. Bereits ein Jahr vor Triers Aufsatz hatte Elisabeth Noelle, Gründerin des Allensbacher IfD, in der auflagenstarken Rowohlts deutsche Enzyklopädie mit dem Band *Umfragen in der Massengesellschaft* eine *Einführung in die Methoden der Demoskopie* vorgelegt; und im Jahr 1965 erschien in der ebenfalls auf Breitenwirksamkeit hin angelegten Reihe Bücher des Wissens der Fischer Bücherei eine überarbeitete Neuauflage von Gerhard Schmidtchens erstmals 1959 publizierter Darstellung *Die befragte Nation. Über den Einfluß der Meinungsforschung auf die Politik*. Schmidtchen war ebenfalls zeitweise am IfD beschäftigt, ab 1968 als Professor in Zürich tätig.

Auch ein Autor, der heutzutage eher im Ruf steht, ein gesellschaftstheoretisch bedingt distanziertes, wenn nicht abschätziges Verhältnis zur Markt- und Meinungs- wie auch zur empirischen Sozialforschung im engeren Sinne unterhalten zu haben, beteiligte sich an diesen Debatten. Theodor W. Adorno billigt manchen »empirisch-soziologischen Erhebungen kritische Funktionen« zu, ja, er sieht sogar den »echte[n] Sinn« von »empirischen Methoden« in ihrem »kritische[n] Impuls« (Adorno 1972 [1952], S. 481 f.). Ihm zufolge

wohne »selbst Marktanalysen mit umgrenzter Thematik etwas von diesem aufklärerischen, unideologischen Geist« inne, auf den sich auch seine eigene, wenn auch dialektisch nicht unbedarfte Verbundenheit gründe: »Diese objektive, in der Sache gelegene Beziehung zur Aufklärung, zur Auflösung blinder, dogmatischer, willkürlicher Thesen ist es, die mich als Philosophen mit der empirischen Sozialforschung verbindet.« (Ebd., S. 482 f.; vgl. Dormal 2021, S. 4) Sein Bekenntnis ergänzt Adorno um einen warnenden Hinweis, die Grenzen empirischer Sozialforschung betreffend und nicht von ungefähr in optischer Alternativmetaphorik zur ›Aufklärung‹ vorgetragen: Jene sei »kein Zauberspiegel [...], um die Zukunft zu erraten, keine wissenschaftlich solidere Astrologie« (ebd., S. 489). Über die Grenzen soziologischer und gesellschaftstheoretischer Schulen sowie ideologischer Lager hinweg hielt man in der Nachkriegszeit jedenfalls »viel von Umfragen und anderen Methoden der empirischen Forschung«, so resümiert Thomas Wagner in einem Buch zu den Beziehungen zwischen Adorno und dem rechtsintellektuellen Soziologen Arnold Gehlen: »Mit Hilfe von Fragebögen und ausgefeilten Interview- und Umfragetechniken versuchte man den Einstellungen der Mitbürger auf die Spur zu kommen.« (Wagner 2025, S. 66)

Aber noch einmal zurück zu dem Sprachwissenschaftler Jost Trier und seinem Beitrag zur DFG-Senatskommission aus dem Jahr 1962 bzw. 1964. In diesen wortgeschichtlichen Überlegungen hält er zum einen mit Verweis auf den antiken griechischen Geschichtsschreiber Herodot fest, es habe sich bei einer Umfrage ursprünglich um eine »Frage« gehandelt, »die an einen Kreis von Personen, in einer Versammlung, der Reihe nach gestellt wird, so dass jedes Mitglied, wenn die Reihe an ihn [sic!] kommt, seine Ansicht äußern oder seine Stimme abgeben kann« (Trier 1964, S. 190). Da dieses ›Umfragen‹ in einem ganz praktisch-anschaulichen Sinne an »die Kreisform gebunden« (ebd., S. 191) war, stellt Trier zum anderen einen Zusammenhang zum sogenannten »Reihendienst« im deutschen Sprachraum her, bei dem es sich um ein Verfahren gehandelt habe,

demzufolge »Ämter, Dienstleistungen oder andere Anforderungen« »in einer geschlossenen Gruppe von Genossen in einem vorbestimmten Umlauf von Mann zu Mann weitergegeben« worden seien (ebd., S. 192). Trier spricht in seinen etymologischen Überlegungen und Herleitungen, deren Überzeugungskraft hier nicht zu gewichten ist, in Bezug auf das soziale Substrat dieser mittelalterlichen Praxis auch von einem »Ring gleichberechtigter Genossen«; diese »ringförmig versammelte politische Gruppe« also, die »*Gemeine, Gemeinde, communitas*«, ließe sich demgemäß, folgt man Triers Ausführungen, als kreisförmig nach außen abgeschlossene, operative Kollektiveinheit von Umfrage und Meinung gleichermaßen begreifen (ebd.; Herv. i. Orig.). Im Begriff der »Umfrage« wäre etymologisch demnach ein konstitutiver Gemeinschaftsbezug mitgegeben; gestaltlich wäre eine vorgängige, Triers Beitrag aus den frühen 1960er Jahren zufolge sogar umzäunte Kreisanordnung der zu Befragenden unterstellt (vgl. ebd.).

Beinahe zeitgleich ist auch ein früher, in erweiterter Version mittlerweile kanonisierter soziologiehistorischer Beitrag zur empirischen Sozialforschung entstanden. Sein Verfasser Heinz Maus, zu dieser Zeit Professor für Soziologie in Marburg, ruft darin europäische Traditionen einer »Vorgeschichte der empirischen Sozialforschung« in Erinnerung und liefert Material, um ihre damals dominierende Charakterisierung als ›neu‹ und ›amerikanisch‹ zu relativieren (vgl. Maus 2018 [1973], S. 697–700). Maus verweist z. B. auf frühneuzeitliche Theorieentwürfe und Praktiken wie die englische politische Arithmetik sowie die deutschsprachige Kameralistik und Statistik, für das 19. Jahrhundert liefert er neben anderem knappe Einblicke in die belgische und französische Moral- und Sozialstatistik, in englische Erhebungen über Fabrikarbeiter, aber auch in die Enqueten, also die umfassenden Untersuchungen über »soziale Verhältnisse«, die der 1873 in Berlin gegründete Verein für Socialpolitik durchführte (vgl. ebd., S. 701–710). Wenn im Verlaufe dieser die Industrialisierung begleitenden Wissenspraktiken über die Inaugenscheinnahme hinaus auch Befragungen erfolgten – dies vor allem, um die Lage von Armen, von Land- oder Fabrikarbeitern zu erfassen –, dann zunächst vorwiegend solche, die sich an Verwaltungspersonal, an Gutsbesitzer und andere Mittelspersonen richteten, nicht an die von der ›sozialen Frage‹ vordringlich Betroffenen selbst.

Bezogen auf eine Enquete des Vereins für Socialpolitik »über die Lage der Landarbeiter in Deutschland« von 1890/91 veranlasste diese Vorgehensweise den mit ihrer Auswertung betrauten Soziologen Max Weber im Folgejahr zu der Diagnose, »daß in ihr die Angaben und Auffassungen der Arbeitgeber allein zum Ausdruck gelangen« und die Rückläufe beantworteter Fragebögen demzufolge »ein ziemlich deutliches Bild der Auffassung« böten, »welche die Arbeitgeber über die beiderseitigen Interessen und über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der verschiedenen denkbaren Gestaltungen des Arbeitsverhältnisses sich gebildet haben [...]« (zit. n. Heckmann 1979, S. 53). Die Dominanz einer solchen Perspektive ›von oben‹ hatte Karl Marx schon rund zehn Jahre zuvor mit seiner »Enquête Ouvrière«, einer Arbeiterbefragung, überwinden wollen, deren Fragebogen ebenfalls überliefert ist (vgl. Maus 2018 [1973], S. 711). Anders als die philanthropisch geprägten bisherigen französischen Erhebungen, die das soziale Elend allenfalls zu erfassen und zum Erhalt des gesellschaftlichen Status quo einzudämmen trachteten, zielten die an die Arbeiter selbst gerichteten Marx'schen Fragen auf deren Erkenntnisbildung und »politische Aktivierung« oder – in Marx' eigener Begriffswahl – auf »gesellschaftliche Erneuerung« (Weiss 1966 [1936], S. 126 bzw. S. 133 und S. 140). Es sollte nicht mehr nur darum gehen, Verhältnisse sichtbar zu machen, indem mehr oder weniger außenstehende Beobachter zum Beantworten von Fragen gebracht werden; es sollte darum gehen, den von den Verhältnissen unmittelbar Betroffenen zu mehr Artikulations- und Handlungsmacht zu verhelfen.

Maus rückt mit Bedacht das Wort »Vorgeschichte« in den Titel seines noch immer lesenswerten ideengeschichtlichen Überblicks. Unabhängig davon, ob man die Erzählung eines kontinuierlichen Fortschritts empirischer Verfahrensweisen der Sozial- oder Gesellschaftsbeschreibung favorisiert (und dabei Anachronismen in Kauf nimmt) oder ein Narrativ der Abfolge epistemischer Zäsuren für überzeugender hält, steht außer Frage: Für die Zeit um 1900 ist ein auch in der Geschichte der Umfrage einschneidender Wandel zu verzeichnen. Entsprechend oft wurde er erzählt, entsprechend berühmt sind seine als maßgeblich ausgemachten Protagonisten wie Anders Nicolai Kiær, Jerzy Neyman, George Gallup und Rensis

Likert (vgl. mit Literaturhinweisen Griessl 2023, S. 39–43 bzw. S. 48 f.). Die »statistische Idee der Stichprobenziehung« zog in die Sozialforschung ein und bestimmte fortan über die »epistemische Autorität« von Umfragen (ebd., S. 42 und S. 45). Ab Mitte des 20. Jahrhunderts lässt sich hierbei ein »Primat zufallsbasierter Verfahren« zur Auswahl zu Befragender feststellen; es wurde »zum Goldstandard erhoben« (ebd.).

Gemessen daran musste sich die u. a. auf Selbstrekrutierung basierende Auswahlpraxis Alfred Charles Kinseys, die er für seine beiden in den späten 1940er und frühen 1950er Jahren entstandenen *Reports* zum sexuellen Verhalten der Amerikaner*innen nutzte, sogleich kritische Fragen zu ihrer »Repräsentativität« gefallen lassen (vgl. Igo 2007, S. 252 f.). Das tat dem enormen gesellschaftlichen Einfluss der *Kinsey-Reports* allerdings keinen Abbruch. Sie weiteten auf anschauliche Weise das Spektrum sexueller Normalität und, wichtiger noch, ermöglichten es Einzelnen, in den »Statistiken eine neue Art von Verbundenheit, eine neue Weise der Zugehörigkeit« zu entdecken (ebd., S. 278; Übers. d. Verf.). Sarah E. Igo spricht in ihrer Wissens- und Gesellschaftsgeschichte amerikanischer Surveys, die auch beinahe zwanzig Jahre nach ihrem Erscheinen den unübertroffenen historiographischen State of the Art markiert, daher auch von einer »Magie der Sozialstatistik«, die es vermochte, dass »Zahlen über Unbekannte persönlich bedeutsam wurden« und »eine Gemeinschaft nicht aus Nachbarn, sondern des Wissens Gestalt annahm« (ebd., S. 267; Übers. d. Verf.).

## Die performative Dimension

Umfragen vollziehen sich als soziale Praktiken unweigerlich in Gesellschaft. Auch wenn sie diese selbst zu ihrem Gegenstand machen, sind sie ihrerseits auf gesellschaftliche Strukturen angewiesen. Dazu zählt ein Bildungssystem, das es erlaubt, hinreichende Fachkenntnisse zu erwerben, um methodisch anspruchsvolle Surveys zu entwerfen, abzuhalten, auszuwerten und zu deuten oder um ein neuartiges Online-Tool zu entwickeln und zu programmieren. Umfragen durchzuführen, kostet zudem Geld, und zwar manchmal viel davon, etwa wenn Zufallsstichproben gezogen werden oder Präsenzinterviews zum Einsatz kommen. Dass mit Umfragen umgekehrt Geld verdient werden kann, zeugt von der Existenz eines Marktes für

Informationen, auf dem Anbietende und Nachfragende interagieren können. Intakte technische und administrative Infrastrukturen sind ebenfalls unerlässlich, früher z. B. Festnetztelefonie mit entsprechenden Nummernverzeichnissen, heutzutage verlässliche Internetverbindungen und Verschlüsselungstechniken bei Online-Umfragen. Zu diesen Voraussetzungen, die Umfragen selbst *in actu* nicht hervorbringen können, gehören auch Regelwerke, die weitgehend friktionslose Kooperationen zwischen verschiedenen Institutionen und Organisationen erlauben, etwa zwischen Ministerien, Projektträgern, Stiftungen, Forschungsgruppen und Umfrageinstituten (vgl. Schnell 2012; Vogel 2020).

Eine angesichts dessen naheliegende Feststellung wie die, dass Umfragen, die sich dem gesellschaftlichen Zusammenhalt widmen, allein schon aufgrund ihrer Existenz ein Anzeichen dafür seien, es könne so schlecht um ihn nicht bestellt sein, ist also weniger kurzschlüssig, als sie klingen mag. Gewiss, es würde ein sehr ›schwaches‹ oder ›dünnes‹ Verständnis von Zusammenhalt ausdrücken, wollte man behaupten, eine Gesellschaft, die so voraussetzungsreiche und elaborierte Sozialgebilde wie Umfragen zum Ausmaß ihres Zusammenhalts ermöglicht, halte auch zusammen. Aber immerhin handelt es sich dann um eine Gesellschaft, die nicht nur die nötigen Ressourcen für ein solches Unterfangen bereitstellt, sondern auch genug Bereitschaft zeigt, die Güte durch sie ermöglichter Beziehungen, die Lebenszufriedenheit Einzelner oder das Vertrauen in ihre Institutionen zu vermessen (statt sich darauf zu beschränken, in Erfahrung zu bringen, welche Kartoffelsorte Befragte bevorzugen oder welcher Partei sie bei anstehenden Wahlen ihre Stimme geben würden). Wenn also vielleicht nicht als Indiz für Zusammenhalt in einem ›stärkeren‹ oder ›dichteren‹ Sinne, der auch affektive und wertbezogene Dimensionen umfassen würde, so lassen sich Umfragen mit Fug und Recht als Faktor und Agens gesellschaftlichen Zusammenhalts begreifen; und das gilt gerade dann, wenn sie im Verbund mit anderen Erhebungsmethoden wie z. B. Fokusgruppengesprächen zu dem Ergebnis kommen, die Gesellschaft sei gespalten bzw. werde in beunruhigendem Maße als gespalten wahrgenommen und es seien umgehend Schritte zu ergreifen, ihren Zusammenhalt zu stärken bzw. das Spaltungsempfinden zu mildern.

»Zusammenhalt« ist mithin nicht nur Gegenstand von Umfragen; als gesellschaftliche Praxis haben sie Anteil an seinem Vollzug. Vier Beispiele für diese performative Beziehung von Zusammenhalten und Umfragen können dies veranschaulichen. Gleich das chronologisch erste, in dem es um einen dem Anspruch nach unbefangenen Blick auf das ›Kraftfeld‹ des gesellschaftlichen Zusammenhalts geht, mag überraschen. Die Tonalität, in der hier über Zusammenhalt nachgedacht wird, entspricht so gar nicht der Grundhaltung der jüngsten Gegenwart. Besonders in der Einleitung zur Taschenbuchausgabe ihres erstmals 1980 erschienenen Buchs *Die Schweigespirale. Öffentliche Meinung – unsere soziale Haut* verleiht Elisabeth Noelle-Neumann dem »Zusammenhalt« begriffliche Prägnanz, indem sie ihn in eine Frontstellung zu individueller Freiheit rückt. Es sei die »Isolationsfurcht« der Einzelnen, »die den Zusammenhalt menschlicher Gesellschaften sichert«, weil sie zu einer permanenten Not und Bereitschaft zur Anpassung führe (Noelle-Neumann 1982 [1980], S. IX). Die unterstellte Einhelligkeit einer massenmedial und im Alltag wirksamen öffentlichen Meinung zwinge den Einzelnen Konformität auf, mit der Folge einer »ständige[n] Zerreißprobe zwischen Individuum und der Gemeinschaft, die auf Zusammenhalt besteht« (ebd., S. V). Diesen Zusammenhang zwischen einer »öffentlichen Meinung«, und zwar in einem sozialpsychologischen, nicht einem kritisch-normativen Verständnis gebraucht, einerseits und individueller Isolationsvermeidung durch gesellschaftskonformes Verhalten andererseits beansprucht Noelle-Neumann, auch »mit den Methoden von Repräsentativumfrage und repräsentativ gestreuten Beobachtungen« aufweisen zu können (ebd., S. 255). Umfragen helfen dabei, über die Wirkweisen eines gesellschaftlichen Zwangsmechanismus aufzuklären. Ihre Ergebnisse liefern Belegmaterial für eine Apologie von »Mitläufertum« (ebd., S. X) und regen zu weiteren sozialpsychologischen Mutmaßungen über die realitätsverdrängende, entlastende Funktion einer »kritisch« verstandenen öffentlichen Meinung an: »Müssen wir uns eine Fiktion von kritisch urteilender ›öffentlicher Meinung‹ zurechtlegen, weil die wirklichen Kräfte, die eine menschliche Gesellschaft zusammenhalten können, sich mit unserem Ich-Ideal nicht vertrügen?« (Ebd., S. 143)

Dieses düstere, aus ihrer Sicht hingegen realistische Bild von Zusammenhalt, das Noelle-Neumann zeichnet, würde sich im aktuell dominierenden Zusammenhaltsdiskurs wohl niemand zu eigen machen. Vielmehr lässt sich sogar beobachten, dass positiv konnotierte Leitbegriffe wie »Engagement« und »Vertrauen« sowie grundlegende Vorstellungen wie »Mitgliedschaft«, »Nähe« und »Partnerschaft«, die diesen Diskurs bestimmen, auch die Selbstdarstellung oder besser: Selbstvermarktung eines Umfrageinstituts dominieren können. Das Beispiel des Instituts YouGov, das für die Hilfsorganisation Malteser seit dem Jahr 2021 regelmäßig einen umfragebasierten Monitor zum ehrenamtlichen Engagement durchführt, belegt eindrücklich: Hegemoniale gesellschaftliche Semantiken zirkulieren allerorten und lassen auch die Instanzen ihrer empirischen Beobachtung nicht unberührt (Malteser 2021). »Das Engagement der Panel-Mitglieder steht bei YouGov im Zentrum der Panel-Strategie«, verkündete Frieder Schmid, Senior Research Partner bei YouGov Deutschland, im März 2024 auf dem Portal markforschung.de. Das international tätige, im Jahr 2000 in England gegründete Unternehmen führt weltweit Onlineumfragen auf der Basis von Stichproben aus einem eigenen Panel durch. Diesem »Herzstück von YouGov« gehörten im Frühjahr 2024 nach eigenen Angaben 26 Millionen Panellist*innen an.

Um das Vertrauen zwischen dem Unternehmen und diesen grundsätzlich umfragebereiten bzw. antwortwilligen Personen zu vergrößern, habe man sich im Nachgang zu einer eigens durchgeführten internen Befragung entschieden, die »Panellisten« fortan wunschgemäß »Panel-Mitglieder« zu nennen, so führt Schmid weiter aus. Ferner lege man Wert darauf, »alle Interaktionen [...] mit Panel-Mitgliedern [...] so einfach, klar und sicher wie möglich [zu gestalten]«. »Wir möchten also« – in dieser beinahe verstörenden Absichtserklärung, eine denkbar große Nähe zu den jeweiligen Panellist*innen herzustellen, kulminieren Schmids Äußerungen über Engagement und Vertrauen – »ein guter Beziehungspartner für jene Menschen sein, die sich entscheiden, ihre Lebenswelt mit uns zu teilen.«

So ganz kann allerdings auch dieser Beitrag nicht verhehlen: Engagement, Vertrauen, Nähe sind nicht die einzigen Beziehungsressourcen, auf die sich YouGov verlassen will. Vor allem an bereits gewonnene und mögliche Auftraggeber*innen – an die so wertgeschätzten Mitglieder allenfalls als kaum verhohlene Drohung – dürfte sich daher diese Aussage richten: »Wir lernen unsere Panel-Mitglieder mit jeder Interaktion besser kennen und setzen dabei innovative analytische Methoden ein.« Auf diese Weise sei es auch möglich, »Panel-Mitglieder zu identifizieren, die eine Befragung nicht aufmerksam beantworten«, eine demonstrativ auf Seriosität bedachte Information, die YouGovs Geschäftspartner*innen beruhigen dürfte; und die YouGovs Panellist*innen veranlassen sollte, über ihr Ich-Ideal nachzudenken (alle Zitate aus Schmid 2024).

Ein drittes Beispiel: Die seit 2008 für gewöhnlich jährlich durchgeführte *Konstanzer Bürgerbefragung* stand im Jahr 2021 unter der Überschrift *Vielfalt und Zusammenhalt in der Stadtgesellschaft* (Spanner/Hinz et al. 2022). Abgesehen von abermals angeschriebenen Panelangehörigen wurden für diese Onlinebefragung im Zuge einer »Zufallsstichprobe aus dem Melderegister der Stadt« ausgewählte Teilnehmer*innen neu rekrutiert (ebd., S. 4). Ihnen stand der Fragebogen zum allerersten Mal in fünf Sprachversionen zur Verfügung (vgl. ebd.). Die Befragung als solche – also einmal ganz abgesehen von der weiteren politischen und verwaltungstechnischen Würdigung ihrer Resultate für die Stadtentwicklung oder dergleichen – fungierte in mindestens zweifacher Weise als Faktor für gelingenden ›Zusammenhalt in Vielfalt‹. Allein ihre Durchführung selbst lässt sich als Signal an die Stadtgesellschaft begreifen, dass sich gleich zwei wichtige Konstanzer Institutionen, Verwaltung und Universität, zusammentun und sich gemeinsam der städtischen Vielfalt und des gesellschaftlichen Zusammenhalts vor Ort annehmen. Zudem zeigten die Stadtverantwortlichen und Forscher*innen: Wir interessieren uns nicht nur für die Einstellungen der befragten Bürger*innen zu Fürsorge, Vertrauen, Verbundenheit und Vielfalt, nein, wir respektieren dabei auch die Sprachenvielfalt der Stadtgesellschaft. Dass die Publikation, in der die Befragungsergebnisse in anschaulichen Diagrammen und Karten aufbereitet und darüber hinaus erläutert werden, in ihrem kurzen Resümee am Ende nicht noch einmal näher auf die Kategorien von »Vielfalt« und »Zusammenhalt« zu sprechen kommt, mag genau darin begründet liegen: Die Demonstration von Interesse, von Respekt und von Zahlen, die gewissermaßen zur Bildung einer temporären kommunalen ›Reflexionsgemeinschaft über Vielfalt und Zusammenhalt‹ ermuntern, war bezogen auf die Bürger*innen der maßgebliche performative Sinn des Unterfangens.

Ein aktivistisches Verhältnis zum gesellschaftlichen Zusammenhalt unterhält – um zum letzten Beispiel zu kommen – die gemeinnützige Organisation More in Common. In ihrem Selbstverständnis hält sie fest, »sich als Organisation vollständig dem Thema gesellschaftlicher Zusammenhalt verschrieben« zu haben, um dann fortzufahren: »Unser Ziel ist eine in ihrem Kern gestärkte Gesellschaft, die in der Lage ist, geeint und widerstandsfähig auf gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren.« (Krause/Gagné 2023, S. 1) More in Common macht also keinen Hehl daraus, dass ihre »Forschung« zum Zusammenhalt ein praktisches Ziel verfolgt (ebd., S. 5). Ihre Online-Panel-Befragungen und Fokusgruppengespräche interessieren sich für »das Befinden der Menschen im Land«, jüngst etwa in Reaktion auf die extremen Preissteigerungen der vergangenen Jahre (ebd., hier auch Hinweise zum Vorgehen, etwa zum Stichprobenverfahren). More in Common legt ihren Beobachtungen und Beschreibungen ein Schema von »sechs gesellschaftlichen Typen« und den »Kernbefund« einer dreigeteilten Gesellschaft zugrunde (ebd., S. 5 f.). Die Typologie dient der Organisation dabei als »›Linse‹« bzw. »Prisma«, eine optische Metaphorik, die sich in der ›panoptischen‹ Diagnose fortsetzt, dass zwei der sechs Typen, »die Pragmatischen« und »die Enttäuschten«, zum »unsichtbare[n] Drittel« der Gesellschaft vereint »›unter dem Radar‹ der öffentlichen Aufmerksamkeit fliegen« – was sich selbstverständlich ändern sollte (ebd., S. 5, S. 26 und S. 7; vgl. Dormal 20021, S. 11).

Dass Deutschland im Jahr 2023 von den Befragten »primär als gespalten wahrgenommen« wurde, zeigt sich laut der »Preiskrise-Studie« daran, dass 54 Prozent von ihnen ebendiese Eigenschaft aus einer vorgegebenen Liste zur Charakterisierung der »deutsche[n] Gesellschaft, wie sie heute ist«, ausgewählt haben. Die insgesamt 22 Adjektive umfassende Liste, von denen die Befragten »bis zu vier« angeben konnten – es war zudem möglich, die Rubrik »Keine der Genannten« zu wählen –, enthielt beispielsweise »bürokratisch«, »unfähig« und »unsolidarisch«, aber auch »demokratisch«, »gerecht« und »weltoffen« (ebd., S. 12). »Gespalten« belegt im Ergebnis die erste Position, gefolgt von »bürokratisch« mit 52 Prozent. Ein weiteres zentrales Studienergebnis ist das Aufzeigen eines Missverhältnisses von Selbst- und Fremdwahrnehmung, wenn es um die Frage des Zusammenhalts geht. 62 Prozent der Befragten bekunden, »sich ›regelmäßig Gedanken über den Zusammenhalt‹ [zu] machen«, aber nur dreißig Prozent von ihnen gehen davon aus, dass dies »[d]ie meisten Menschen in Deutschland« täten (ebd., S. 31 f.).

## Die Einzelnen und ihr Zusammenhalt

More in Common adressiert die Befunde und Forderungen ihrer »Preiskrise-Studie« vornehmlich an Entscheidungsträger*innen und Multiplikator*innen aus Politik, Medien, Wirtschaft und Zivilgesellschaft (vgl. ebd., S. 40–43). Zum Ausklang wenden sich die beiden Verfasser*innen Laura-Kristine Krause und Jérémie Gagné aber direkt an »uns«, denn »[a]uch wir sollten uns auf ein Gespräch darüber einlassen, was wir als Einzelne für diese Gesellschaft – und damit unsere Mitmenschen – tun können« (ebd., S. 43).

Nun dienen Umfragen als Wissenspraxis nicht dazu, Befragte zu Grübeleien anzuregen. Zu persönlich und existenziell, als hätten sie tatsächlich etwas mit ›mir‹ und meinem Selbstverständnis zu tun, dürfen ihre Fragebögen nicht genommen werden. Wer sich für die Items hinlänglich Zeit nähme, sie wirklich zu durchdenken, wer mit sich selbst dabei haderte und Nachfragebedarf sähe, würde offenbaren, mit der Praxis standardisierter Befragungen nicht ausreichend vertraut zu sein. Für den Fall würde es ›mir‹ an praktischem Wissen mangeln. Dies lässt sich auch nüchterner formulieren und als Einwand gegen das ganze Unterfangen wenden: »Die Erhebung der Meinungen gibt sich als eine Art Messung dessen, was durchschnittlich gedacht wird, auch wenn offenbleibt, ob überhaupt gedacht wurde. […] Die Umfrage liebt den zweiten Gedanken, die Einschränkung, die Differenzierung zumeist nicht.« (Kaube/Kieserling 2022, S. 208)

Aus ihrem Kontext gerückt und mit der Absicht verbunden, sie als Anlässe für aufrichtiges Selbstbefragen zuzulassen, klingen Items aus Umfragen zur Messung von Vielfalt, Spaltung und Zusammenhalt in etwa so: Haben Sie sich schon einmal ehrlich gefragt, ob Sie es als »ekelhaft« empfinden, wenn »Homosexuelle sich in der Öffentlichkeit küssen«; intensiv darüber nachgedacht, ob Sie die meisten Hartz-IV- bzw. Bürgergeld-Empfänger*innen für »arbeitsscheu« halten; oder im Zuge einer längeren Selbstprüfung festgestellt, »[e]in gutes Zusammenleben in einer Gesellschaft bedeutet« für Sie neben anderem auch, »dass Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen miteinander leben« (Arant/Dragolov et al. 2019, S. 33 und S. 39 f.; infas 2023, S. 3)?

Offenkundig zielen die beiden ersten Fragen in ihrem epistemischen Gebrauchskontext darauf ab, Ressentiments aufzudecken. Sie machen sich dazu eine in der Geschichte der Fragebogenkomposition, etwa zur »Unterscheidung zwischen voreingenommenen und unvoreingenommenen Personen«, geläufige Strategie zunutze, Einstellungen zu »Aussagen« zu messen, die bei Vorlage weder »so ›krass‹ waren, daß nur sehr wenige Personen zustimmen würden«, noch »der Wahrheit so nahe kamen, daß fast jedermann zustimmen konnte« (Adorno 1973 [1950], S. 62). In kritischer Distanz zur Tätigkeit, einen Fragebogen auszufüllen, wäre eine mögliche Reaktion, die den Fokus vom ›Gefragten‹ aufs ›Fragen‹ verschöbe, beinahe empört anzumerken: »Ich halte die Wortwahl für inakzeptabel und für ungeeignet, meine Überzeugungen und Haltungen aufrichtig zu prüfen. Die Formulierungen sind ihrerseits ressentimentgeladen, schlimmer noch: Sie bergen die Gefahr, es für opportun zu erachten, sie auch jenseits der ›künstlichen‹ Umfragesituation zu verwenden.«

Anders verhält es sich mit der dritten Frage, die in dem Sinne ›gut gemeint‹ ist, als sie unverkennbar einen gewissen Respekt für kulturelle Differenz für sich beanspruchen möchte. Doch schiebt sich einmal mehr der Modus des Fragens in den Vordergrund, was es beinahe unmöglich macht, sich arglos auf das Gefragte einzulassen. Der Begriff »Kulturkreis« ruft unwillkürlich die Vorstellung über die Welt verteilter, in sich geschlossener und hierarchisch angeordneter Kultureinheiten auf, die einzelne Individuen festlegen und ein Entrinnen nicht zulassen (vgl. Sarasin 2016). Daher müsste man die Frage wohl verneinen, selbst wenn man für kulturelle Vielfalt eintreten mag. Die Konzeption von »Kultur« als einem geschlossenen ›Container‹ oder ›Kreis‹ abzulehnen, würde es in diesem Fall mit sich bringen, der ›guten Absicht‹ nicht zu entsprechen.

Krause und Gagné von More in Common wollen ihre Leser*innen aber natürlich weder zu einem emphatisch persönlichen noch zu einem daraus womöglich resultierenden übermäßig distanzierten Verhältnis zu Umfragen anregen. Sie rufen zu einem gemeinsamen »Gespräch« über den Beitrag der Einzelnen zum Zusammenhalt auf. Diese Einzelnen, die freilich dem Marx'schen Diktum zufolge »nur in der Gesellschaft sich vereinzeln« können, mögen im typologisierenden Prisma nicht gleich ins Blickfeld treten – anders übrigens als in den Forschungen von Steffen Mau und seinem Team, deren Daten zufolge »viele Menschen sehr individuelle, man könnte sagen idiosynkratische Einstellungsmuster auf[weisen]« (Marx 1961 [1857], S. 616; Mau/Lux et al. 2023, S. 380). »Am Ende« aber, so formulieren es Verena Carl und Kai Unzicker in einem von der Bertelsmann Stiftung geförderten Buch, das den abstrakten Umfragezahlen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt alltagsweltliche, erzählerische Anschaulichkeit geben will, »[a]m Ende sind es oft Einzelne, die von Dorf zu Dorf oder Stadt zu Stadt für den entscheidenden Unterschied sorgen, für Optimismus statt Resignation, für Lösungsorientierung statt Verdrossenheit« (Carl/Unzicker 2023, S. 176).

Die seit gut einem Jahrzehnt wirksame »politische Vernunft« des Zusammenhalts, seine »Räson« im Sinne einer »politischen Technologie der Individuen«, leitet sich vielfach aus Zahlen her, sie zielt aber auf etwas anderes (vgl. zur Terminologie Foucault 1993 [1988], S. 171 f. und *passim*). Sie will, wenn möglich, ja nicht nur einige wenige exemplarische Einzelne hervorheben und in ihrem Tun bestärken, sondern alle Einzelnen, und sei's zu Typen vereint, auf dem ›Radar‹ haben; sie will sie ›mitnehmen‹, ›platzieren‹, ›aktivieren‹, alles zum Wohle des gesellschaftlichen Ganzen, das diese Zusammenhaltsräson vorzugsweise in eine Sprache gemeinschaftlicher Nähe kleidet. In Anbetracht dessen lohnt es sich, ein letztes Mal in optischer Metaphorik zu schwelgen und an einen maßgeblichen Unterschied von Gemeinschaft und Gesellschaft zu erinnern: »Zum Grundcharakter des Gesellschaftsethos gehört [...] die Sehnsucht nach den Masken, hinter denen die Unmittelbarkeit verschwindet.« (Plessner 2001 [1924], S. 41)

Für ihre Anmerkungen und Hinweise danke ich Isabell Otto, Anna Pollmann und Alexander Schmitz. Ferner danke ich Karyna Frankovska und den studentischen Hilfskräften des Zentrums für kulturwissenschaftliche Forschung (ZKF) der Universität Konstanz für ihre Unterstützung.

https://doi.org/10.46500/83535697-lit2

# Literatur

## Kohleausstieg


AGORA Energiewende (2016): Kohlekonsens 2040. Konsensorientierter Vorschlag für einen geordneten Rückzug aus der klimaschädlichen Verstromung von Braun- und Steinkohle bis zum Jahr 2040, [online] www.agora-energiewende.de/projekte/kohlekonsens-2040/ [02.03.2023].

— (2017), *Die deutsche Braunkohlenwirtschaft. Historische Entwicklungen, Ressourcen, Technik, wirtschaftliche Strukturen und Umweltauswirkungen*, Berlin: o. V.

Behrmann, Inken (2019), »Verhindert die Heißzeit! Wie wir den Kohleausstieg schaffen«, in: Blätter für deutsche und internationale Politik (Hg.), *Unsere letzte Chance. Der Reader zur Klimakrise*, Berlin: Edition Blätter, S. 257–264.

Bosse, Jana (2015), »Kein Land mehr für Kohle – Kohleausstieg ist Handarbeit«, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 28 (1), S. 394–398.

Brand, Ulrich/Wissen, Markus (2023), »Lützerath als Fanal. Warum wir transformative Strategien im Kampf gegen die Klimakrise brauchen«, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 68 (10), S. 89–93.

Brüggemeier, Franz-Joseph (2021), »Das Zeitalter der Kohle in Europa, 1750 bis heute. Ein Überblick«, in: Bundeszentrale für politische Bildung, APuZ (Hg.), *Abschied von der Kohle. Struktur- und Kulturwandel im Ruhrgebiet und in der Lausitz,* Bonn: o. V., S. 12–25.

Bundesregierung (2018): Einsetzung der Kommission. Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung, [online] https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/einsetzung-der-kommission-wachstum-strukturwandel-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile [03.02.2023].

Ende Gelände (2022), *We shut shit down*, Hamburg: Edition Nautilus.

Forschungsgruppe Wahlen (2019): Politbarometer Januar II 2019, [online] www.forschungsgruppe.de/Umfragen/Politbarometer/Archiv/Politbarometer_2019/Januar_II_2019/ [03.02.2023].

Göke, Leonard/Kittel, Martin/Kemfert, Claudia/Lorenz, Casimir/Oei, Pao-Yu/von Hirschhausen, Christian (2018), »Erfolgreicher Klimaschutz durch zügigen Kohleausstieg in Deutschland und Nordrhein-Westfalen«, in: *DIW-Wochenbericht* 33, S. 702–711.

Gürtler, Konrad/Luh, Victoria/Staemmler, Johannes (2021), »Strukturwandel als Gelegenheit für die Lausitz. Warum dem Anfang noch der Zauber fehlt«, in: Bundeszentrale für politische Bildung, APuZ (Hg.), *Abschied von der Kohle. Struktur- und Kulturwandel im Ruhrgebiet und in der Lausitz*, Bonn: o. V., S. 215–229.

Herberg, Jeremias/Gabler, Julia/Gürtler, Konrad/Haas, Tobias/Staemmler, Johannes/Löw Beer, David/Luh, Victoria (2020), »Von der Lausitz lernen. Wie sich die Nachhaltigkeitsforschung für Demokratiefragen öffnen kann«, in: *GAIA* 29 (1), S. 60–62.

Höhne, Niklas/Kuramochi, Takeshi/Sterl, Sebastian/Röschel, Lina (2016), *Was bedeutet das Pariser Abkommen für den Klimaschutz in Deutschland,* Hamburg: Greenpeace.

Huth, Katarina/Bau, Matthias (2021): NRW: So profitieren Kommunen von klimaschädlicher Kohle, [online] https://correctiv.org/aktuelles/klimawandel/2021/07/09/nrw-so-profitieren-kommunen-von-klimaschaedlicher-kohle/ [03.02.2023].

Kopiske, Jakob/Gerhardt, Norman (2018), *2030 kohlefrei. Wie eine beschleunigte Energiewende Deutschlands Beitrag zum Pariser Klimaschutzabkommen sicherstellt*, Hamburg: Greenpeace.

Löw Beer, David/Gürtler, Konrad/Herberg, Jeremias/Haas, Tobias (2021), »Wie legitim ist der Kohlekompromiss? Spannungsfelder und Verhandlungsdynamiken im Prozess der Kohlekommission«, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 31 (3), S. 393–416.

More in Common (2024), Deutschland. Die Stimmung vor der Europawahl. Datendeck, [online] www.moreincommon.de/media/qzqdgu5l/more_in_common_studie_deutschland_die-stimmung-vor-der-europawahl.pdf [18.07.2024].

Reimer, Nick/Staud, Toralf (2021), Deutschland 2050. Wie der Klimawandel unser leben verändern wird, Köln: Kiepenheuer & Witsch.

WWF Deutschland (Hg.) (2017), *Zukunft Stromsystem. Kohleausstieg 2035. Vom Ziel her denken*, Berlin: o. V.

Türk, Henning (2022), *Treibstoff der Systeme. Kohle, Erdöl und Atomkraft im geteilten Deutschland*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Wehnert, Timon (2017), »Anforderungen an eine Forschung für den Kohleausstieg. Zwischen Innovation und Exnovation«, in: *Politische Ökologie. Kursbuch Kohleausstieg. Szenarien für den Strukturwandel* 35 (2), S. 30–36.

## Labor


Anders, Günther (1980 [1956]), *Die Antiquiertheit des Menschen 1. Über die Seele im Zeitalter der zweiten industriellen Revolution*, München: Beck.

Beck, Ulrich (1991), »Die Welt als Labor«, in: Ders. (Hg.), *Politik in der Risikogesellschaft. Essays und Analysen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 154–166.

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2016): Grundsatzpapier des B undesministeriums für Bildung und Forschung zur Partizipation, [online] www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/files/bmbf_grundsatzpapier_partizipation_barrierefrei.html [31.03.2023].

BMBF/Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (2020): Was sind Reallabore?, [online] https://www.plattform-i40.de/Redaktion/DE/Dossier/reallabore-testraeume-fuer-innovation-und-regulierung.html [31.03.2023].

BMWK (2018): Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung, [online] www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/strategiepapier-reallabore.pdf?__blob=publicationFile&v=10 [02.04.2023].

— (2023): Innovationspolitik, [online] www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/innovationspolitik.html [31.03.2023].

Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS), »Labor«, [online] www.dwds.de/wb/Labor [31.03.2023].

Gross, Matthias/Hoffmann-Riem, Holger/Krohn, Wolfgang (2003), »Realexperimente: Robustheit und Dynamik ökologischer Gestaltungen in der Wissensgesellschaft«, in: *Soziale Welt* 54 (3), S. 241–258.

— (2005), *Realexperimente. Ökologische Gestaltungsprozesse in der Wissensgesellschaft*, Bielefeld: transcript.

Gross, Matthias (2013), »Keine Angst vor dem Unberechenbaren: Realexperimente jenseits von Anpassung und Resilienz«, in: Roderich von Detten, Fenn Faber, Martin Bemmann (Hg.), *Unberechenbare Umwelt. Zum Umgang mit Unsicherheit und Nicht-Wissen*, Wiesbaden: Springer, S. 193–217.

Kulturstiftung des Bundes (2021): Labore des Zusammenlebens, [online] www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/projekte/film_und_neue_medien/detail/labore_des_zusammenlebens.html [31.03.2023].

Open Innovation in Science Impact Lab (2022), [online] www.ois.lbg.ac.at/foerderungen/caring-communities-for-future/ [31.03.2023].

Schmidgen, Henning (2011): »Labor«, [online] http://ieg-ego.eu/de/threads/crossroads/wissensraeume/henning-schmidgen-labor [31.03.2023].

Sloterdijk, Peter (2021), *Der Staat streift seine Samthandschuhe ab. Ausgewählte Gespräche und Beiträge 2020-2021*. Berlin: Suhrkamp.

Warburg, Aby (2010 [1920]), »Heidnisch-antike Weissagung in Wort und Bild zu Luthers Zeiten«, in: ders., *Werke in einem Band*, Berlin: Suhrkamp, S. 424–491.

Zedler, Johann Heinrich (1731–1754): *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschafften und Künst*e, »Labor«, [online] www.zedler-lexikon.de/index [14.10.2024].

## Manifest


Abastado, Claude (1980), »L'Introduction à l'analyse des manifestes«, in: *Littérature* 39, S. 3–11.

Amir, Fahim (2021): »Solidarität ist die Zärtlichkeit der Spezies – Cohabitation ihre gelebte Erkundung« (Manifest), [online] www.archplus.net/de/cohabitation#article-28947 [07.05.2024].

Arruzza, Cinzia/Bhattacharya, Tithi/Fraser, Nancy (2019), *Feminismus für die 99%. Ein Manifest*, Berlin: Matthes & Seitz.

Atzmannstorfer, Johanna/Cvitic, Ana-Marija et al. (2017): Das Römische Manifest, [online] www.romemanifesto.eu/wp-content/uploads/2017/03/Rome_Manifesto_brochure.pdf [07.05.2024].

Beard, Mary (2018), *Frauen und Macht. Ein Manifest*, Frankfurt am Main: S. Fischer.

BundesBürgerInitiative WaldSchutz (2018): Manifest zum Wald in Deutschland, [online] www.bielefeld.bund.net/fileadmin/bielefeld/Manifest_zum_Wald_in_Deutschland.pdf [07.05.2024].

Cohabitation (2021): Intro, [online] www.archplus.net/de/cohabitation#article-28959, [07.05.2024].

Les Convivialistes (2014), *Das konvivialistische Manifest. Für eine neue Kunst des Zusammenlebens*, Bielefeld: transcript.

DiEM25 (2017): Ein Manifest für die Demokratisierung Europas, [online] www.diem25.org/manifesto-lange-version/#1455748951573-1298e273-a7be [07.05.2024].

Europa-Union Deutschland (1995): Charta der Europäischen Identität, [online] www.europa-union.de/fileadmin/files_eud/PDF-Dateien_EUD/CHARTA_DER_EUROP_ISCHEN_IDENTIT_T.pdf [07.05.2024].

Fähnders, Walter (1979), »›Vielleicht ein Manifest‹. Zur Entwicklung des avantgardistischen Manifestes«, in: Ders., Wolfgang Asholt (Hg.), *»Die ganze Welt ist eine Manifestation«. Die europäische Avantgarde und ihre Manifeste*, Darmstadt: WBG, S. 18–38.

Havel, Václav (1995): Über Europäische Identität. Aus der Rede des Staatspräsidenten der Tschechischen Republik am 8. März 1994 vor dem Europäischen Parlament in Straßburg. Vorspruch zu: Charta der europäischen Identität, [online] www.europa-union.de/fileadmin/files_eud/PDF-Dateien_EUD/CHARTA_DER_EUROP_ISCHEN_IDENTIT_T.pdf [07.05.2024].

Heinrich-Böll-Stiftung (o. J.): Familienpolitisches Manifest, [online] www.boell.de/de/familienpolitisches-manifest [07.05.2024].

Hiller, Kurt (1982 [1911]), »*Die Jüngst-Berliner*«, in: Thomas Anz, Michael Stark (Hg.), *Expressionismus. Manifeste und Dokumente zur deutschen Literatur 1910–1920*, Stuttgart: Metzler, S. 33–36.

Hjartarson, Benedikt, »Myths of Rupture. The Manifesto and the Concept of Avant-Garde«, in: Astradur Eysteinsson, Vivian Liska (Hg.) (2007), *Modernism*, Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company, S. 173–194.

Klima-Allianz Deutschland (2016): Das Klima-Manifest, [online] www.klima-allianz.de/das-klima-manifest [07.05.2024].

Marinetti, Filippo Tommaso (1912 [1909]), »Manifest des Futurismus«, in: *Der Sturm* 104, S. 828–829.

Mozilla Foundation (o. J.): Das Mozilla-Manifest, [online] www.mozilla.org/de/about/manifesto/ [07.05.2024].

Netzwerk Alternative Europa! (2020): Manifest für ein Europa der Zukunft, [online] http://archiv.iep-berlin.de/wp-content/uploads/2020/10/ALTEU_Manifest.pdf?it=wp-content/uploads/2020/10/ALTEU_Manifest.pdf [07.05.2024].

Rückenwind (2015): Maimanifest 2015. Manifest für eine gemeinwohlorientierte Genossenschaftsbewegung, [online] www.rueckenwind.coop/?page_id=138 [07.05.2024].

Schoettli, Urs/Stöhlker, Klaus J., (2018) »Europäisches Manifest 2018. Für eine offene, liberale Weltgesellschaft«, in: *Summarum. Unabhängiges Magazin der BLN* 6 (3), S. 3–6.

Schultz, Joachim (1981), *Literarische Manifeste der »Belle Epoque« Frankreich 1886–1909. Versuch einer Gattungsbestimmung*, Frankfurt am Main/Bern: Peter Lang.

Schwarz, Olga Katharina (2021), »Sie wollten die Museen zerstören. Traditionen des literarischen Manifests um 1900 (Gebrüder Hart, Moréas, Marinetti, Hiller)«, in: *Zeitschrift für Germanistik* 31 (3), S. 452–473.

SDGWatch Europe (2018): Manifest für ein nachhaltiges Europa zum Wohl seiner Bürger*innen, [online] www.sdgwatcheurope.org/documents/2019/03/manifesto-for-a-sustainable-europe-for-its-citizens-german-de.pdf/ [07.05.2024].

Spörl, Uwe (2007 [2000]), »Manifest«, in: Harald Fricke, Georg Braungart, Klaus Grubmüller, Jan-Dirk Müller, Friedrich Vollhardt, Klaus Weimar (Hg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, *Bd. II: H–O*, Berlin/New York: Walter de Gruyter, S. 535–537.

Yanoshevsky, Galia (2009), »Three Decades of Writing on Manifesto. The Making of a Genre«, in: *Poetics Today* 30 (2), S. 258–286.

Ağırdağ, Orhan/Vanlaar, Gudrun (2018), »Does more exposure to the language of instruction lead to higher academic achievement? A cross-national examination«, in: *International Journal of Bilingualism* 22 (1), S. 123–137.

Bade, Klaus J. (2017), *Migration, Flucht, Integration: Kritische Politikbegleitung von der ›Gastarbeiterfrage‹ bis zur ›Flüchtlingskrise‹. Erinnerungen und Beiträge*, Karlsruhe: Loeper Literaturverlag.

Bialystok, Ellen, (2010) »Bilingualism«, in: *WIREs Cognitive Science* 1 (4), S. 559–572.

Blanck, Jonna M. (2020), *Übergänge nach der Schule als »zweite Chance«? Eine quantitative und qualitative Analyse der Ausbildungschancen von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen »Lernen«*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Boas, Hans C./Wiese, Heike (2023), »Ein Land – eine Sprache?«, in: Ulrike Freywald, Heike Wiese, Hans C. Boas, Katharina Brizić, Antje Dammel, Stephan Elspaß (Hg.), *Deutsche Sprache der Gegenwart. Eine Einführung*, Stuttgart: J.B. Metzler, S. 71–111.

Bonefeld, Meike/Dickhäuser, Oliver/Janke, Stefan/Praetorius, Anna-Katharina/Dresel, Markus (2017), »Migrationsbedingte Disparitäten in der Notenvergabe nach dem Übergang auf das Gymnasium«, in: *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und pädagogische Psychologie* 49 (1), S. 11–23.

Brizić, Katharina (2007), *Das geheime Leben der Sprachen. Gesprochene und verschwiegene Sprachen und ihr Einfluss auf den Spracherwerb in der Migration*, Münster: Waxmann.

— (2008), »Alles spricht von Sprache. Linguistisch-soziologische Begegnungen in der Migrations- und Bildungsforschung«, in: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 28 (1), S. 4–18.

— (2022), *Der Klang der Ungleichheit. Biografie, Bildung und Zusammenhalt in der vielsprachigen Gesellschaft*, Münster: Waxmann.

Brizić, Katharina/Şimşek, Yazgül/Bulut, Necle (2021), »Ah, our village was beautiful. Towards a critical social linguistics in times of migration and war«, in: *The Mouth – Critical Journal of Language, Culture and Society* 8, S. 29–63, [online] www.themouthjournal.com/migration-language-integration-issue-no-8/ [6.7.2023].

Classen, Albrecht (2013), »Multilingualism in the Middle Ages and the Early Modern Age: The Literary-Historical Evidence«, in: *Neophilologus* 97 (1), S. 131–145.

Cummins, Jim (1976), »The Influence of Bilingualism on Cognitive Growth: A Synthesis of Research Findings and Explanatory Hypotheses«, in: *Working Papers on Bilingualism* 9, S. 1–43.

— (2019), »Teaching multilingual students«, in: *EdCanNetwork* [online] www.edcan.ca/articles/multilingual-students/ [31.07.2024].

de Cillia, Rudolf (2010), »Mehrsprachigkeit statt Zweisprachigkeit – Argumente und Konzepte für eine Neuorientierung der Sprachenpolitik an den Schulen«, in: ders., Helmut Gruber, Michal Krzyzanowski, Florian Menz (Hg.), *Diskurs, Politik, Identität. Festschrift für Ruth Wodak*, Tübingen: Stauffenburg, S. 245–255.

Dittmar, Norbert (1997), *Grundlagen der Soziolinguistik. Ein Arbeitsbuch mit Aufgaben*, Tübingen: Niemeyer.

Elspaß, Stephan (2023), »Das Variationsspektrum des Deutschen«, in: Ulrike Freywald, Heike Wiese, Hans C. Boas, Katharina Brizić, Antje Dammel, Stephan Elspaß (Hg.), *Deutsche Sprache der Gegenwart. Eine Einführung*, Stuttgart: J.B. Metzler, S. 13–70.

Europarat (2010), *Die neue Strategie und Aktionsplan des Europarates für soziale Kohäsion*, o. V.

Franceschini, Rita (2022), »Was sollte der Begriff der Mehrsprachigkeit alles umfassen?«, in: *Colloquium: New Philologies* 7 (1), S. 14–37.

Hartmann, Martin (2015), »On the concept of basic trust«, in: *BEHEMOTH – A Journal on Civilisation* 8 (1), S. 5–23.

Janmaat, Jan Germen (2013), »Subjective inequality: a Review of International Comparative Studies on People's Views about Inequality«, in: *European Journal of Sociology* 54 (3), S. 357–389.

Krüger-Potratz, Marianne (2011), »Mehrsprachigkeit: Konfliktfelder in der Schulgeschichte«, in: Sara Fürstenau, Mechtild Gomolla (Hg.), *Migration und schulischer Wandel: Mehrsprachigkeit*, Wiesbaden: Springer, S. 51–68.

Lüdi, Georges (1996), »Mehrsprachigkeit. (Multilingualism/Plurilinguisme)«, in: Hans Goebl, Peter H. Nelde, Zdeněk Starý, Wolfgang Wölck (Hg.), *Kontaktlinguistik/Contact Linguistics/Linguistique de Contact. Ein internationals Handbuch zeitgenössischer Forschung, Band 1*, Berlin: De Gruyter Mouton, S. 233–245.

Macchia, Lucía/Plagnol, Anke C./Powdthavee, Nattavudh (2019), »Why Do People Tolerate Income Inequality?«, [online] www.hbr.org/2019/11/why-do-people-tolerate-income-inequality [28.11.2019].

Matras, Yaron (2005), »The future of Romani: Toward a policy of linguistic pluralism«, in: *Roma Rights Quarterly* 1, S. 31–44.

Mehlem, Ulrich (1998), *Zweisprachigkeit marokkanischer Kinder in Deutschland. Untersuchungen zu Sprachgebrauch, Spracheinstellungen und Sprachkompetenzen marokkanischer Kinder in Deutsch, marokkanischem Arabisch und Berber (Masirisch) in Dortmund*, Berlin u. a.: Peter Lang.
OECD (2019), *PISA 2018 Ergebnisse (Band I). Was Schülerinnen und Schüler wissen und können*, Paris: OECD.
Peal, Elizabeth/Lambert, Wallace E. (1962), »The relation of bilingualism to intelligence«, in: *Psychological Monographs* 76 (27), S. 1–23.
Putzo, Christine (2011), »Mehrsprachigkeit im europäischen Kontext. Zu einem vernachlässigten Forschungsfeld interdisziplinärer Mediävistik«, in: Michael Baldzuhn, Christine Putzo (Hg.), *Mehrsprachigkeit im Mittelalter*, Berlin: De Gruyter, S. 3–34.
Reichmann, Oskar (1988), »Zur Vertikalisierung des Varietätenspektrums in der jüngeren Sprachgeschichte des Deutschen«, in: Horst Haider Munske, Peter von Polenz, Oskar Reichmann, Reiner Hildebrandt (Hg.), *Deutscher Wortschatz. Lexikologische Studien*, Berlin: De Gruyter, S. 151–180.
Reiss, Kristina/Weis, Mirjam/Klieme, Eckhard/Köller, Olaf (Hg.) (2019), *PISA 2018. Grundbildung im internationalen Vergleich*, Münster/New York: Waxmann.
Schlobinski, Peter (2022): »Grundlagen und Aspekte der Soziolinguistik«, in: *Networx* 94, [online] www.repo.uni-hannover.de/bitstream/handle/123456789/11984/networx-94.pdf?sequence=3 [29.07.2024].
Skutnabb-Kangas, Tove (1988), »Multilingualism and the Education of Minority Children«, in: Tove Skutnabb Kangas, Jim Cummins (Hg.), *Minority Education: From Shame to Struggle,* Bristol: Multilingual Matters, S. 9–44.
Suchań, Birgit/Höller, Iris/Wallner-Paschon, Christina (Hg.) (2019), *PISA 2018. Grundkompetenzen am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich*, Graz: Leykam.

## Mindestlohn

Baccaro, Lucio/Pontusson, Jonas (2016), »Rethinking Comparative Political Economy: The Growth Model Perspective«, in: *Politics & Society* 44 (2), S. 175–207.
Bispinck, Reinhard/Schulten, Thorsten (2003), »Verbetrieblichung der Tarifpolitik? Aktuelle Tendenzen und Einschätzungen aus Sicht von Betriebs- und Personalräten«, in: *WSI Mitteilungen* 56 (3), S. 157–166.
Bosch, Gerhard (2015), »Der holprige Weg zum gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland«, in: *Sozialer Fortschritt* 64 (7), S. 173–181.
Bosch, Gerhard/Hüttenhoff, Frederic/Weinkopf, Claudia (2019), *Kontrolle von Mindestlöhnen*, Wiesbaden: Springer.
Brinkmann, Ulrich/Nachtwey, Oliver (2017), *Postdemokratie und Industrial Citizenship. Erosionsprozesse von Demokratie und Mitbestimmung*, Basel/Weinheim: Beltz Juventa.
Castel, Robert (2009), »Die Wiederkehr der sozialen Unsicherheit«, in: Ders, Klaus Dörre (Hg.), *Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main/New York: Campus, S. 21–34.
Deutscher Bundestag (2014): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz). Drucksache 18/1558, [online] www.dserver.bundestag.de/btd/18/015/1801558.pdf [25.4.2024].
Dietl, Stefan (2022), »Arm trotz Arbeit«, in: *Jungle World* vom 24.02.2022.
Dingeldey, Irene (2015), »Institutionelle Dualisierung und Geschlecht«, in: Irene Dingeldey, André Holtrup, Günter Warsewa (Hg.), *Wandel der Governance der Erwerbsarbeit*, Wiesbaden: Springer, S. 101–130.
— (2019), »Mindestlohn«, in: Herbert Obinger, Manfred G. Schmidt (Hg.) *Handbuch Sozialpolitik*. Wiesbaden: Springer VS, S. 719-739.
— (2019), »Wechselwirkungen zwischen Mindestlohn und Tariflohn. Verschiedene Typen im Branchenvergleich«, in: *Arbeit. Zeitschrift für Arbeitsforschung, Arbeitsgestaltung und Arbeitspolitik* 28 (1), S. 1–18.
Dingeldey, Irene/Holtrup, André/Warsewa, Günter (2015), »Governance von Arbeit im deutschen Erwerbssystem: Alte, neue oder keine Normalitäten?«, in: Dies. (Hg.), *Wandel der Governance der Erwerbsarbeit*, Wiesbaden: Springer, S. 339–356.
Dingeldey, Irene/Nussbaum Bitran, Ilana (2023), »The European Minimum Wage Directive–and why it is a challenge to trade unions' but not employers' unity«, in: *Economic and Industrial Democracy* 45 (2), S. 480–510.

Dingeldey, Irene/Schulten, Thorsten/Grimshaw, Damian (2021), »Introduction: Minimum wage regimes in Europe and selected developing countries«, in: Irene Dingeldey, Damian Grimshaw, Thorsten Schulten (Hg.), *Minimum Wage Regimes. Statutory Regulation, Collective Bargaining and Adequate Levels*, Abingdon/New York: Routledge, S. 1–16.

Dubet, Francois (2013), »Social Cohesion as Paradigm«, in: Jan Germen Janmaat, Marie Duru-Bellat, Andy Green, Philippe Méhaut (Hg.), *The Dynamics and Social Outcomes of Education Systems*, Wiesbaden: Springer, S. 141–159.

Durkheim, Emile (1986 [1893]), *Über die Teilung der sozialen Arbeit*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Grabka, Markus M./Schröder, Carsten (2019), »Der Niedriglohnsektor in Deutschland ist größer als bislang angenommen«, in: *DIW Wochenbericht* 86 (14), S. 249–257.

Grabka, Markus M. (2024), »Niedriglohnsektor in Deutschland schrumpft seit 2017«, in: *DIW Wochenbericht* 91 (5), S. 67–76.

Grimshaw, Damian/Bosch, Gerhard (2013), »The Intersections between Minimum Wage and Collective Bargaining Institutions«, in: Damian Grimshaw (Hg.), *Minimum Wages, Pay Equity and Comparative Industrial Relations*, New York/London: Routledge, S. 50–80.

Hall, Peter A./Soskice, David (2001), *Varieties of Capitalism. Institutional Foundations of Comparative Advantage,* Oxford: Oxford University Press.

Hassel, Anke/Schroeder, Wolfgang (2018), »Gewerkschaften 2030: Rekrutierungsdefizite, Repräsentationslücken und neue Strategien der Mitgliederpolitik«, in: *WSI Report* 44.

Heitmeyer, Wilhelm/Imbusch, Peter (2005), »Vorwort«, in: Dies (Hg.), *Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 9–10.

Herr, Hansjörg/Kazandziska, Milka/Mahnkopf-Praprotnik, Silke (2009), *The theoretical debate about minimum wages*, Geneva: Global Labour University Working Papers.

Holst, Hajo/Nachtwey, Oliver/Dörre, Klaus (2010), *Funktionswandel von Leiharbeit. Neue Nutzungsstrategien und ihre arbeits- und mitbestimmungspolitischen Folgen. Eine Studie im Auftrag der Otto Brenner Stiftung*, Frankfurt am Main: o. V.

ILO (2018), *Women and Men in the Informal Economy: A Statistical Picture. Third Edition*, Geneva: International Labour Organization.

Knabe, Andreas/Schöb, Ronnie/Thum, Marcel (2020), »Prognosen und empirische Befunde: Wie groß ist die Kluft beim Mindestlohn wirklich?«, in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 21 (1), S. 25–29.

Lake, Marilyn (2014), »Challenging the ›Slave-Driving Employers‹: Understanding Victoria's 1896 Minimum Wage through a World-History Approach«, in: *Australian Historical Studies* 45 (1), S. 87–102.

Lesch, Hagen (2017), »Mindestlohn und Tarifgeschehen: Die Sicht der Arbeitgeber in betroffenen Branchen«, in: *IW-Report* 13.

Lübker, Malte/Schulten, Thorsten (2024), »WSI-Mindestlohnbericht 2024: Reale Zugewinne durch die Umsetzung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie«, in: *WSI Report* 93 (2), S. 107–119.

Marx, Karl/Engels, Friedrich (1987 [1875–1883]), *MEW 19*, Berlin: Dietz.

Mückenberger, Ulrich (1985), »Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses – Hat das Arbeitsrecht noch Zukunft?«, in: *Zeitschrift für Sozialreform* 31 (7/8), S. 457–475.

Nachtwey, Oliver (2016), *Die Abstiegsgesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne*, Berlin: Suhrkamp.

Nahles, Andrea (2014): Wir setzen einen Meilenstein in der Arbeits- und Sozialpolitik. Rede der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, [online] www.spdfraktion.de/themen/wir-setzen-meilenstein-arbeits-sozialpolitik [24.11.2022].

Neckel, Sighard (2008), *Flucht nach vorn. Die Erfolgskultur der Marktgesellschaft*, Frankfurt am Main/New York: Campus.

Neumark, David/Wascher, William L. (2008), *Minimum Wages*, Cambridge/London: MIT Press.

NGG (2016): Geschichte der NGG. »Keine Krümel, sondern Kekse«, [online] www.150.ngg.net/geschichte-der-ngg/keine-kruemel-sondern-kekse/index.htm, [25.11.2022].

OECD (2015), *Focus on. Minimum wages after the crisis: Making them pay*, Paris: OECD.

Palier, Bruno/Thelen, Kathleen (2010), »Institutionalizing Dualism: Complementarities and Change in France and Germany«, in: *Politics and Society* 38 (1), S. 119–148.

Piketty, Thomas (2014), *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, München: C.H. Beck.

Pimminger, Irene (2012), *Existenzsichernde Beschäftigung von Frauen und Männern*, Berlin: o. V.

Rycx, François/Kampelmann, Stephan (2012), *Who Earns Minimum Wages in Europe? New Evidence Based on Household Surveys,* Brüssel: European Trade Union Institute.

Schulten, Thorsten (2008), »Towards a European Minimum Wage Policy? Fair Wages and Social Europe«, in: *European Journal of Industrial Relations* 14 (4), S. 421–440.
— (2014), *Mindestlohnregime in Europa … und was Deutschland von ihnen lernen kann,* Bonn: Friedrich Ebert Stiftung.
— (2022), »Tarifpolitischer Jahresbericht 2021: Tarifpolitik im zweiten Jahr der Corona-Pandemie«, in: *WSI-Mitteilungen* 75 (2), S. 137–147.
Schulten, Thorsten/Müller, Torsten (2017), »Living wages – normative und ökonomische Gründe für einen angemessenen Mindestlohn«, in: *WSI Mitteilungen* 70 (7), S. 507–514.
Schulten, Thorsten/Dingeldey, Irene (2024), »Die EU als Schrittmacher bei der Erhöhung von Mindestlohn und Tarifbindung?«, in: *Vierteljahreshefte zur Arbeits- und Wirtschaftsforschung* 1 (1), im Erscheinen.
Seeliger, Martin (2018), »Why do (some) European trade unions reject minimum wage regulation? Trade union politics between Integrationism and institutional nationalism«, in: *Culture, Practice and Europeanization* 3 (1), S. 37–46.
Seeliger, Martin/Peukert, Almut/Jacobsen, Heike (Hg.) (2022), »Editorial: Überleben im Büro? Arbeit in der Produktions-, Reproduktions- und Legitimationskrise«, in: *Arbeit* 31 (1/2), S. 1–11.
Statistisches Bundesamt (2024): Niedriglohnquote, [online] www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-2/niedriglohnquote.html, [01.03.2024].
Weber, Max (1956 [1922]), *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen: Mohr.

## Mitte-Studie

Adorno, Theodor W./Frenkel-Brunswik, Else/Levinson, Daniel/Sanfort, Nevitt (1950), *The Authoritarian Personality*, New York: Harper.
Backes, Uwe (2006), Politische Extreme: Eine Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
Bochentin, Christoph (2011): Die Extremismusklausel. Eine Chronik in zwei Teilen. Amadeu Antonio Stiftung, [online] www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/1_die-extremismus-klausel_band-1_kurz_ohne-pressespiegel.pdf [01.10.2024].
Brodkorb, Matthias/Schmidt, Thomas (2002), *Metamorphosen von Rechts Eine Einführung in Strategie und Ideologie des modernen Rechtsextremismus*, Schwerin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (2024): Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen – Instrumente der wehrhaften Demokratie nutzen, [online] www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/REX-entschlossen-bekaempfen.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [01.10.2024].
— (2022): Aktionsplan gegen Rechtsextremismus. Rechtsextremismus ganzheitlich bekämpfen – mit Prävention und harter Hand, [online] www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2022/aktionsplan-rechts-extremismus.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [13.06.2024].
— (2021): Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, [online] www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettausschuss-rechtsextremismus.pdf;jsessionid=220E520B5D7A28014093AFB1197C128E.live891?__blob=publicationFile&v=4 [01.10.2024].
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BFSFJ) (2014): Abschlussbericht des Bundesprogramms »Initiative Demokratie Stärken«, [online] www.demokratie-leben.de/fileadmin/Demokratie-Leben/Bilder/A_Das_Programm/da_Hintergrund/Geschichte_der_Bundesprogramme/AbschlussberichtInitiative_Demokratie_Staerken.pdf [10.05.2023].
Bürgin, Julika (2011), *Extremismusprävention als polizeiliche Ordnung. Zur Politik der Demokratiebildung*, Weinheim: Beltz Juventa.

Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Heller Ayline/Brähler, Elmar (Hg.) (2022), *Autoritäre Dynamiken in unseren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen?*, Gießen: Psychosozial-Verlag.

Decker, Oliver/Brähler, Elmar (2005), »Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 42, S. 8–17.

— (2006), *Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland*, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

— (2008), *Bewegung in der Mitte. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2008*, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

— (Hg.) (2018), *Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft*, Gießen: Psychosozial-Verlag.

Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (Hg.) (2016), *Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland*, Gießen: Psychosozial-Verlag.

— (Hg.) (2015), *Rechtsextremismus der Mitte und sekundärer Autoritarismus*, Gießen: Psychosozial-Verlag.

— (Hg.) (2013), *Rechtsextremismus der Mitte. Eine sozialpsychologische Gegenwartsdiagnose*, Gießen: Psychosozial-Verlag.

Decker, Oliver/Rothe, Katharina/Weissmann, Marliese/Geißler, Norman/Brähler, Elmar (2008), *Ein Blick in die Mitte. Zur Entstehung rechtsextremer und demokratischer Einstellungen in Deutschland*, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Decker, Oliver/Niedermayer, Olaf/Brähler, Elmar (2003), »Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung im April 2002«, in: *Zeitschrift für Psychotraumatologie und Psychologische Medizin* 1 (1), S. 65–77.

Deutscher Bundestag (2023): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG). Drucksachen, 20/5823, [online] https://dserver.bundestag.de/btd/20/058/2005823.pdf [01.10.2024].

— (2020): Demokratie erhalten – Bundesweites Verbot der Antifa prüfen, [online] https://dserver.bundestag.de/btd/19/200/1920074.pdf [01.10.2024].

Druwe, Ulrich (1996), »Rechtsextremismus. Methodologische Bemerkungen zu einem politikwissenschaftlichen Begriff«, in: Jürgen W. Winkler, Hans-Gerd Jaschke, Jürgen W. Falter (Hg.), *Rechtsextremismus. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 66–80.

Feldmann, Dominik (2023), *Demokratie trotz(t) Antiextremismus? Zur Bedeutung von Extremismusprävention für (Ent-) Demokratisierung und politische Bildung*, Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag.

Fuhrmann, Maximilian (2019), *Antiextremismus und wehrhafte Demokratie. Kritik am politischen Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland*, Baden-Baden: Nomos.

Funke, Hajo (2018), *Staatsaffäre NSU. Eine offene Untersuchung*, Münster: Kontur-Verlag.

Greiffenhagen, Martin (1981), *5 Millionen Deutsche: ›Wir sollten wieder einen Führer haben…‹. Die SINUS-Studie über rechtsextremistische Einstellungen bei den Deutschen*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

— (1986), *Das Dilemma des Konservatismus in Deutschland*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Heitmeyer, Wilhelm (1992), *Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie. Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher*, Weinheim: Juventa.

— (2018), *Autoritäre Versuchungen*, Berlin: Suhrkamp.

Heumann, Maurits (2024), *Autoritäre Sozialtypen. Eine empirische Studie*, Wiesbaden: Springer VS.

Jäger, Margret/Jäger, Siegfried (1992), *Aus der Mitte der Gesellschaft*, Duisburg: DISS.

Jesse, Eckhard (2013): Extremismus der Mitte, [online] www.nzz.ch/meinung/debatte/extremismus-der-mitte-ld.795464 [09.06.2024].

Kopke, Christoph/Rensmann, Lars (2000), »Die Extremismus-Formel. Zur politischen Karriere einer wissenschaftlichen Ideologie«, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 12, S. 1451–1462.

Kreis, Joachim (2007), »Zur Messung von rechtsextremer Einstellung: Probleme und Kontroversen am Beispiel zweier Studien«, in: *Arbeitshefte aus dem Otto-Strammer-Zentrum* 12.

Link, Jürgen (2013), »Diskurs, Interdiskurs, Kollektivsymbolik«, in: *Zeitschrift für Diskursforschung* 1 (1), S. 7–24.

Lipset, Seymour Martin (1960), *Political Man: The Social Bases of Politics*, New York: Doubleday.

Lohmann, Hans-Martin (1994), *Extremismus der Mitte. Vom rechten Verständnis deutscher Nation*, Frankfurt am Main: Fischer.

Nachtwey, Oliver/Heumann, Maurits (2019), »Regressive Rebellen und autoritäre Innovatoren: Typen des neuen Autoritarismus«, in: Klaus Dörre, Hartmut Rosa, Karina Becker, Sophie Bose, Benjamon Seyd (Hg.), *Große Transformation? Zur Zukunft moderner Gesellschaften,* Wiesbaden: Springer VS, S. 435–455.

Neu, Viola/Pokorny, Sabine (2015), »Ist die Mitte (rechts)extremistisch?«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 40, S. 3–8.

Aitchison, Guy/Meckled-Garcia, Saladin (2021), »Against Online Public Shaming: Ethical Problems with Mass Social Media«, in: *Social Theory and Practice* 47 (1), S. 1–31.

Archer, Alfred (2018), »The Problem with Moralism«, in: *Ratio* 31 (3), S. 342–350.

Billingham, Paul/Parr, Tom (2020), »Online Public Shaming: Virtues and Vices«, in: *Journal of Social Philosophy* 51 (3), S. 371–390.

Buchanan, Allen/Powell, Russell (2018), *The Evolution of Moral Progress. A Biocultural Theory,* Oxford: Oxford University Press.

Buddeberg, Eva (2024), »Inwiefern ist Moralisierung eine Gefahr für die Demokratie?«, in: Julian Nida-Rümelin, Timo Greger, Andreas Oldenbourg (Hg.), *Normative Konstituenzien der Demokratie*, Boston/Berlin: De Gruyter, S. 119–129.

Collins, Stephanie (2023), »Climate obligations and social norms«, in: *Politics, Philosophy & Economics* 22 (2), S. 103–125.

Crosthwaite, Jan/Swanton, Christine (1986), »On the Nature of Sexual Harassment«, in: *Australasian Journal of Philosophy* 64 (1), S. 91–106.

Davis, David Brion (1966), *The Problem of Slavery in Western Culture,* Oxford: Oxford University Press.

Deitelhoff, Nicole/Schmelzle, Cord (2023), »Social Integration through Conflict: Mechanisms and Challenges in Pluralist Democracies«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 75, S. 69–93.

Elster, Jon (1997), »The Market and the Forum: Three Varieties of Political Theory«, in: James Bohman, William Rehg (Hg.), *Deliberative Democracy*, Cambridge: MIT Press, S. 3–33.

Friedlaender, Christina (2018), »On Microaggressions: Cumulative Harm and Individual Responsibility«, in: *Hypatia* 33 (1), S. 5–21.

Garrett, Kristin N./Bankert, Alexa (2020), »The Moral Roots of Partisan Division: How Moral Conviction Heightens Affective Polarization«, in: *British Journal of Political Science* 50 (2), S. 621–640.

Grau, Alexander (2018), *Hypermoral. Die neue Lust an der Empörung,* München: Claudius Verlag.

Haslam, Nick (2016), »Concept Creep: Psychology's Expanding Concepts of Harm and Pathology«, in: *Psychological Inquiry* 27 (1), S. 1–17.

Hathaway, Oona A./Shapiro, Scott J. (2017), *The Internationalists: How a Radical Plan to Outlaw War Remade the World,* New York: Simon and Schuster.

Hirschman, Albert (1991), *The Rhetoric of Reaction. Perversity, Futility, Jeopardy*, Cambridge/MA: Belknap Press.

Hirschmann, Albert O. (1994), »Wieviel Gemeinsinn braucht die liberale Gesellschaft?«, in: *Leviathan* 22 (2), S. 293–304.

Hoff, Christina (1983), »Kant's Invidious Humanism«, in: *Environmental Ethics* 5 (1), S. 63–70.

Hohl, Sabine (2020), »Ist es moralisch, andere zum ethischen Konsumieren anzuhalten?«, in: Christian Neuhäuser, Christian Seidel (Hg.), *Kritik des Moralismus*, Berlin: Suhrkamp, S. 359–382.

Jacobsen, Eivind/Dulsrud, Arne (2007), »Will Consumers Save The World? The Framing of Political Consumerism«, in: *Journal of Agricultural and Environmental Ethics* 20 (5), S. 469–482.

Kriesi, Hanspeter (1998), »The Transformation of Cleavage Politics. The 1997 Stein Rokkan Lecture«, in: *European Journal of Political Research* 33 (2), S. 165–185.

Ladwig, Bernd (2020a), »Ist der Veganismus ein Moralismus?«, in: Christian Neuhäuser, Christian Seidel (Hg.), *Kritik des Moralismus*, Berlin: Suhrkamp, S. 331–358.

— (2020b), *Politische Philosophie der Tierrechte,* Berlin: Suhrkamp.

Levy, Neil (2021), »Virtue Signalling is Virtuous«, in: *Synthese* 198 (10), S. 9545–9562.

Luhmann, Niklas (2008), *Die Moral der Gesellschaft,* Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Marwick, Alice E. (2021), »Morally Motivated Networked Harassment as Normative Reinforcement«, in: *Social Media + Society* 7 (2), o. S.

Mau, Steffen/Lux, Thomas/Westheuser, Linus (2023), *Triggerpunkte. Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft,* Berlin: Suhrkamp.

Merkel, Wolfgang (2021), »Neue Krisen. Wissenschaft, Moralisierung und die Demokratie im 21. Jahrhundert«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 71, S. 4–11.

Mieth, Corinna/Rosenthal, Jacob (2020), »Spielarten des Moralismus«, in: Christian Neuhäuser, Christian Seidel (Hg.), *Kritik des Moralismus*, Berlin: Suhrkamp, S. 35–60.

Moody-Adams, Michele M. (1999), »The Idea of Moral Progress«, in: *Metaphilosophy* 30 (3), S. 168–185.

Müller, Jan-Werner (2016), *Was ist Populismus?*, Berlin: Suhrkamp.

Offe, Claus (1998), »›Homogeneity‹ and Constitutional Democracy: Coping with Identity Conflicts through Group Rights«, in: *Journal of Political Philosophy* 6 (2), S. 113–141.

Ott, Konrad (2016), *Zuwanderung und Moral,* Stuttgart: Reclam.
Quiggin, John (1987), »Egoistic Rationality and Public Choice: A Critical Review of Theory and Evidence«, in: *Economic Record* 63 (1), S. 10–21.
Rawls, John (1971), *Eine Theorie der Gerechtigkeit,* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Schmelzle, Cord (2021), »Menschheit als Argument. Politisches Handeln angesichts existenzieller Risiken«, in: *Zeitschrift für Politische Theorie* 11 (1), S. 45–58.
Schmitt, Carl (1932), *Der Begriff des Politischen,* Berlin: Duncker & Humblot.
Selk, Veith (2023), *Demokratiedämmerung. Eine Kritik der Demokratietheorie*, Berlin: Suhrkamp.
Somek, Alexander (2021), *Moral als Bosheit,* Tübingen: Mohr Siebeck.
Stegemann, Bernd (2018), *Die Moralfalle. Für eine Befreiung linker Politik*, Berlin: Matthes & Seitz.
Tosi, Justin/Warmke, Brandon (2020), *Grandstanding. The Use and Abuse of Moral Talk. The Use and Abuse of Moral Talk*, New York: Oxford University Press.
van Bavel, Jay J./Robertson, Claire E./Del Rosario, Kareena/Rasmussen, Jesper/Rathje, Steve (2024), »Social Media and Morality«, in: *Annual Review of Psychology* 75 (1), S. 311–340.
Vogelmann, Frieder (2014), *Im Bann der Verantwortung,* Frankfurt am Main: Campus.

## Nebenklage

Aust, Stefan/Laabs, Dirk (2014), *Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie des NSU*, Bonn: Pantheon.
Bader, Jutta (2019), *Legitime Verletzteninteressen im Strafverfahren. Eine kritische Untersuchung der Rechtslage und Vorschläge de lege ferenda*, Wiesbaden: Springer.
Balzer, Friedrich-Martin/Renz, Werner (Hg.) (2004), *Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965)*, Köln: Pahl-Rugenstein.
Bundesgerichtshof (BGH), *Beschluss vom 1. September 2020*, Aktenzeichen 3 StR 214/20.
Burgsmüller, Claudia (1986), »Gerichtsbericht: Impressionen aus dem Berliner Gynäkologenprozeß«, in: *STREIT* 2, S. 40–47.
Chaussy, Ulrich (2020), *Das Oktoberfest-Attentat und der Doppelmord von Erlangen. Wie Rechtsterrorismus und Antisemitismus seit 1980 verdrängt werden,* Berlin: Ch. Links
Crumbach, Anne Helen (2018), *Sprechen über Contergan. Zum diskursiven Umgang von Medizin, Presse und Politik mit Contergan in den 1960er Jahren*, Bielefeld: transcript.
Dischereit, Esther (Hg.) (2021), *Hab keine Angst, erzähl alles! Das Attentat von Halle und die Stimmen der Überlebenden,* Freiburg im Breisgau: Herder.
Feltes, Thomas/Ruch, Andreas (2019), »Das Interesse des Nebenklägers an anklageübergreifender Sachaufklärung«, in: Ingke Goeckenjan, Jens Puschke, Tobias Singelnstein (Hg.), *Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive. Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag*, Berlin: Duncker & Humblot, S. 425–438.
Goy, Alexandra (1987), »Der Berliner Gynäkologenprozeß«, in: *Kritische Justiz* 20 (3), S. 313–321.
Haarhoff, Heike (2012): »Da war halt einer, der hatte kurze Arme«, [online] https://taz.de/Da-war-halt-einer-der-hatte-kurze-Arme/!616101/, [28.10.2023].
Hagen, Julius (2021), *Die Nebenklage im Gefüge strafprozessualer Verletztenbeteiligung. Der Weg in die viktimäre Gesellschaft. Gesetzgebung und Reformdiskurs seit 1870*, Berlin/Boston: De Gruyter.
Jung, Heike (1981), »Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß«, in: *ZStW* 93 (4), S. 1147–1176.
Lang, Kati/Pietrzyk, Kristin (2019), »›Mit den Mitteln des Rechts‹. Plädoyer für eine konfrontative/politische Nebenklagevertretung bei vorurteilsmotivierter Gewalt«, in: Volker Eick, Jörg Arnold (Hg.), *40 Jahre RAV. Im Kampf um die freie Advokatur und um ein demokratisches Recht,* Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 130–137.

Lenhard-Schramm, Niklas (2016): Die Haltung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Contergan und den Folgen, [online] www.contergannetzwerk-deutschland.de/media/kunena/attachments/42/Forschungbericht_Contergan_Langfassung_2016_05_021.pdf [22.10.2023].

Mauntel, Christoph (2013): Litten und Hitler – der Edenpalast-Prozess vor dem Landgericht Berlin, in: *AnwBl* 12, S. 832–839, [online] www.anwaltsblatt-datenbank.de/bsab/document/jzs-AnwBl2013120018-000_832 [22.10.2023].

Mauz, Gerhard (1984): »Daß das nicht zu beweisen ist, war uns klar«, in: *Der Spiegel* 38/1984, [online] www.spiegel.de/politik/dass-das-nicht-zu-beweisen-ist-war-uns-klar-a-56deafd7-0002-0001-0000-000013511522 [22.10.2023].

NSU-Watch (Hg.) (2020), *Aufklären und einmischen. Der NSU-Komplex und der Münchner Prozess,* Berlin: Verbrecher Verlag.

Pendas, Devin O. (2013), *Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht*, München: Siedler.

Pook, Linus/Stanjek, Grischa/Wigard, Tuija (Hg.) (2021), *Der Halle-Prozess: Mitschriften,* Leipzig: Spector Books.

Ramelsberger, Annette (2019), »Angehörige wollten Aufklärung und Anerkennung ihres Leides«, in: *DRiZ* 46, S. 46–49.

Rauschenberger, Katharina/Renz, Werner (Hg.) (2015), *Henry Ormond – Anwalt der Opfer. Plädoyers in NS-Prozessen,* Frankfurt am Main: Campus.

Schapira, Alisa (1977), »Die Rechtsprechung zur Vergewaltigung: Über die weit gezogenen Grenzen der erlaubten Gewalt gegen Frauen«, in: *Kritische Justiz* 10 (3), S. 221–241.

Schöch, Heinz (2021), »Verteidigende Nebenklage? Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des BGH vom 1.9.2020 – 3 StR 214/20«, in: *Juristische Rundschau* 8, S. 382–385.

Steinhagen, Martín (2021), *Rechter Terror. Der Mord an Walter Lübcke und die Strategie der Gewalt,* Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Polaris.

Steinke, Ronen (2020), *Terror gegen Juden. Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt. Eine Anklage*, Berlin: Berlin Verlag.

Weigend, Thomas (1984), »Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren«, in: *ZStW* 96 (3), S. 761–793.

## obdachlos

Althammer, Beate (2007), »Bettler in rheinischen Städten des 19. Jahrhunderts – Aachen und Düsseldorf«, in: Beate Althammer (Hg.), *Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform*, Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 151–191.

— (2017), *Vagabunden. Eine Geschichte von Armut, Bettel und Mobilität im Zeitalter der Industrialisierung (1815–1933)*, Essen: Klartext.

Anonym (Polizeibericht) (1982 [1929]), »Vagabundentreffen in Stuttgart«, in: Künstlerhaus Bethanien (Hg.), *Wohnsitz: Nirgendwo. Vom Leben und vom Überleben auf der Strasse*, Berlin: Frölich & Kaufmann 1982, S. 211–217.

Ayaß, Wolfgang (1982), »Die Verfolgung von Bettlern und Landstreichern im Nationalsozialismus«, in: Künstlerhaus Bethanien (Hg.), *Wohnsitz: Nirgendwo. Vom Leben und vom Überleben auf der Strasse*, Berlin: Frölich & Kaufmann, S. 405–413.

— (2013), »›Vagabunden, Wanderer, Obdachlose und Nichtsesshafte‹: eine kleine Begriffsgeschichte der Hilfe für Wohnungslose«, in: *ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 1, S. 90–102.

Bertelsmann Stiftung (o. J.): Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Projektbeschreibung, [online] www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/gesellschaftlicher-zusammenhalt/projektbeschreibung [29.04.2023].

Bischoff, Juliane (2022), »Vergessene Erinnerung und die Sprache sozialer Ausgrenzung am Beispiel der Bezeichnung ›asozial‹«, in: Daniel Talesnik, Andres Lepik (Hg.), *Who's next? Obdachlosigkeit, Architektur und die Stadt*, München/Berlin: Architangle, S. 58–63.

Blom, Philipp (2017), *Die Welt aus den Angeln. Eine Geschichte der Kleinen Eiszeit von 1570 bis 1700 sowie der Entstehung der modernen Welt, verbunden mit einigen Überlegungen zum Klima der Gegenwart,* München: Hanser.

Bombosch, Frederik (2021), »Finanzämter verschonen Millionäre«, in: *Berliner Zeitung* vom 07.05.2021.

Brücker, Herbert (2015): »Deutsche Arbeitskräfte gewinnen«, [online] www.zeit.de/wirtschaft/2015-01/migration-staatsfinanzen-arbeitsmarkt-bruecker [22.02.2022].

Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.) (2015), *Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen,* Berlin: o. V.

Gog, Gregor (2021 [1929]), »Was will die Bruderschaft der Vagabunden?«, in: *Der Kunde* 3 (1/2), abgedruckt in: Hanneliese Palm, Christoph Steker (Hg.), *Künstler, Kunden, Vagabunden. Texte, Bilder und Dokumente einer Alternativkultur der Zwanziger Jahre*, Düsseldorf: C.W. Leske, S. 21–29.

Griese, Karl (2000), *Obdachlosenasyl. Beobachtungen in einem Wohnheim für obdachlose Männer,* Berlin: Köster.

Grimm, Jonas (2023), »Sozialwohnungen in Deutschland: Klar vorbei ist auch daneben«, in: *taz* vom 31.07.2023.

Hitzer, Bettina (2007), »Arbeiter- und Frauenkolonien für die Reichshauptstadt Berlin? Protestantische Obdachlosenfürsorge im Kontext urbaner Sozialpolitik um 1900«, in: Beate Althammer (Hg.), *Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform*. Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 193–225.

Jonas, Ulrich (2018): Warum Obdachlose früher sterben, [online] https://www.hinzundkunzt.de/lebenserwartung-obdachlose/ [06.02.2023].

Mitwalli, Janina (2016), *Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und schwere Arbeitsausbeutung von Frauen. Ein nicht gesehenes Phänomen?,* Berlin: o. V.

Nonnenmacher, Frank (2022), »KZ-Häftlinge: Das grüne und das schwarze Stoffdreieck«, in: *Frankfurter Rundschau* vom 11.02.2022.

Oberhuber, Florian (1999), *Die Erfindung des Obdachlosen. Eine Geschichte der Macht zwischen Fürsorge und Verführung*, Wien: Turia + Kant.

Obermaier, Frederik/Steinke, Ronen (2011), »Klein mit Hut«, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 08.11.2011.

Öchsner, Thomas (2016): Armut in Deutschland. Regierung strich heikle Passagen aus Armutsbericht, [online] www.sueddeutsche.de/wirtschaft/armut-in-deutschland-regierung-strich-heikle-passagen-aus-armutsbericht-1.3295247 [27.03.2023].

Pilone, Lea (2021): Frieden für die Obrigkeit. Die europäische Polizei wurde nicht geschaffen, um Gefahren abzuwenden, sondern um verarmte Massen zu kontrollieren, [online] www.akweb.de/gesellschaft/die-geschichte-der-polizei-in-europa/ [19.03.2023].

Prager, Alicia (2023): Privatjetflüge in Europa um über 60 Prozent gestiegen, [online] www.derstandard.de/story/2000145012933/privatjetfluege-in-europa-um-ueber-60-prozent-gestiegen [19.03.2023].

Riedle, Andrea/Schretter, Lukas (Hg.) (2015), *Das Internationale Mahnmal von Nandor Glid. Idee, Wettbewerbe, Realisierung. Katalog zur Sonderausstellung*, Berlin: Metropol.

Roßbach, Henrike (2019): Hartz IV. Jobcenter geben 60 Millionen Euro aus, um 18 Millionen einzutreiben, [online] www.sueddeutsche.de/wirtschaft/jobcenter-rueckforderung-zahlen-kosten-1.4345680 [27.03.2023].

Sand, Severine (2022), »Falsche Tafel-Freuden«, in: *Straßenkreuzer. Das Sozialmagazin* 29 (8/9), S. 7–10.

Scheffler, Jürgen (1982), »Die Vagabundenfrage«, in: Künstlerhaus Bethanien (Hg.), *Wohnsitz: Nirgendwo. Vom Leben und vom Überleben auf der Strasse*, Berlin: Frölich & Kaufmann, S. 59–68.

Scholtes, Brigitte (2022): Studie: 2021 ein gutes Jahr für Millionäre, [online] www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/reichtumsbericht-2021-millionaere-100.html [27.08.2023].

Schuler, Katharina (2006): Hartz IV. Arbeiten fürs Essen, [online] www.zeit.de/online/2006/20/Schreiner [02.03.2023].

Selke, Stefan (2022), »Menschen kann man retten, aber kein Essen«, in: *Straßenkreuzer. Das Sozialmagazin* 29 (8/9), S. 4–6.

Stumberger, Rudolf (2018), »Die Tagelöhner des 21. Jahrhunderts«, in: *Zeitpunkt* 155, S. 18–20.

Tombrock, Hans (2021 [1929]), »Landstraße – Kunden – Vagabunden«, in: *Der Kunde* 3 (3/4), abgedruckt in: Hanneliese Palm, Christoph Steker (Hg.) (2021), *Künstler, Kunden, Vagabunden. Texte, Bilder und Dokumente einer Alternativkultur der Zwanziger Jahre*, Düsseldorf: C.W. Leske, S. 31–35.

Trappmann, Klaus (1982), »Eine andere Not. Gregor Gog, eine Biographie«, in: Künstlerhaus Bethanien (Hg.), *Wohnsitz: Nirgendwo. Vom Leben und vom Überleben auf der Strasse*, Berlin: Frölich & Kaufmann, S. 223–232.

Altenried, Moritz (2021), »Mobile workers, contingent labour: Migration, the gig economy and the multiplication of labour«, in: *Environment and Planning A: Economy and Space* 56 (4), S. 1113–1128.

Altenried, Moritz/Animento, Stefania/Bojadžijev, Manuela (2021), »Plattform-Urbanismus. Arbeit, Migration und die Transformation des urbanen Raums«, in: *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 9 (1/2), S. 73–92.

Dolata, Ulrich (2019), »Plattform-Regulierung. Koordination von Märkten und Kuratierung von Sozialität im Internet«, in: *Berliner Journal für Soziologie* 29 (3/4), S. 179–206.

Ecker, Yannick/Rowek, Marcella/Strüver, Anke (2021), »Care on Demand: Geschlechternormierte Arbeits- und Raumstrukturen in der plattformbasierten Sorgearbeit«, in: Moritz Altenried, Julia Dück, Mira Wallis (Hg.), *Plattformkapitalismus und die Krise der sozialen Reproduktion*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 112–129.

Ecker, Yannick/Strüver, Anke (2022), »Towards alternative platform futures in post-pandemic cities? A case study on platformization and changing socio-spatial relations in on-demand food delivery«, in: *Digital Geography and Society* 3, S. 1–11.

Ewen, Janis (2023), »Schluss mit ausgeliefert? Tarifpolitik in der plattformvermittelten Lieferarbeit«, in: *PROKLA* 53, S. 289–304.

Fetterolf, Elizabeth (2022), »It's Crowded at the Bottom: Trust, Visibility, and Search Algorithms on Care.com«, in: *Journal of Digital Social Research* 4 (2022), S. 49–72.

Fraser, Nancy (2023), *Der Allesfresser. Wie der Kapitalismus seine eigenen Grundlagen verschlingt*, Berlin: Suhrkamp.

Gillespie, Tarleton (2010), »The politics of ›platforms‹«, in: *New Media & Society* 12 (3), S. 347–364.

Grimm, Natalie/Kaufhold, Ina/Rüb, Stefan/Vogel, Berthold (2020), »Die Praxis des Zusammenhalts in Zeiten gesellschaftlicher Verwundbarkeit. Soziologische Perspektiven auf Arbeit, Haushalt und öffentliche Güter«, in: Nicole Deitelhoff, Olaf Groh-Samberg, Matthias Middell (Hg.), *Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Ein interdisziplinärer Dialog*, Frankfurt am Main: Campus, S. 316–332.

Gruszka, Katarzyna/Pillinger, Anna/Gerold, Stefanie/Theine, Hendrik (2022), »(De)valuation of household cleaning in the platform economy«, in: *Ecological Economic Papers* 44, S. 1–26.

Keller, Marisol (2022), »›When Clean Angels Calls, I Run‹. Working Conditions of a Gigified Care-Worker«, in: Sybille Bauriedl, Anke Strüver (Hg.), *Platformization of Urban Life: Towards a Technocapitalist Transformation of European Cities*, Bielefeld: transcript, S. 135–148.

Kluzik, Vicky (2021), »Zur Aktualisierung von Flexploitation: Sorge, Prekarität und digitale Plattformen«, in: Moritz Altenried, Julia Dück, Mira Wallis (Hg.), *Plattformkapitalismus und die Krise der sozialen Reproduktion*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 209–225.

Mateescu, Alexandra/Ticona, Julia (2021), »Invisible Work, Visible Workers: Visibility Regimes in Online Platforms for Domestic Work«, in: Deepa Das Acevedo (Hg.), *Beyond the Algorithm: Qualitative Insights for Gig Work Regulation*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 57–81.

Prien, Bernd/Strüver, Anke (2021), »Recht auf die digitale Stadt«, in: *Zeitschrift für Praktische Philosophie* 8 (1), S. 337–362.

Scholz, Trebor/Schneider, Nathan (Hg.) (2016), *Ours to Hack and to Own: The Rise of Platform Cooperativism, A New Vision for the Future of Work and a Fairer Internet*, New York: OR Books.

Schor, Juliet (2020), *After the gig: how the sharing economy got hijacked and how to win it back*. Berkeley: University of California Press.

Srnicek, Nick (2018), *Plattform-Kapitalismus*, Hamburg: Hamburger Edition.

Staab, Philipp/Piétron (2021), Dominik, »Würde: Gemeinwohlorientierte Plattformen als Grundlage sozialer Freiheit«, in: Chris Piallat (Hg.), *Der Wert der Digitalisierung. Gemeinwohl in der digitalen Welt*, Bielefeld: transcript, S. 187–206.

Strüver, Anke (2024), »Pizzaliefern ist politisch – Zur Kommodifizierung und Finanzialisierung sozialer Reproduktion«, erscheint in: *Navigationen* 24.

Strüver, Anke/Bauriedl, Sybille (Hg.) (2022), *Platformization of Urban Life. Towards a Technocapitalist Transformation of European Cities*, Bielefeld: transcript.

Vallas, Steven/Schor, Juliet B. (2020), »What Do Platforms Do? Understanding the Gig Economy«, in: *Annual Review of Sociology* 46, S. 273–294.

Van Doorn, Niels (2022), »Platform capitalism's social contract«, in: *Internet Policy Review. Journal on internet regulation* 11 (1).

Van Doorn, Niels/Vijay, Darsana (2021), »Gig work as migrant work: The platformization of migration infrastructure«, in: *Environment and Planning A: Economy and Space*.

Abs, Hermann Josef/Hahn-Laudenberg, Katrin (Hg.) (2017), *Das politische Mindset von 14-Jährigen. Ergebnisse der International Civic and Citizenship Education Study 2016*. Münster: Waxmann.

Achour, Sabine (2023), »Politische Bildung für eine (nicht) distanzierte Mitte«, in: Andreas Zick, Beate Küpper, Nico Mocros (Hg.) (2023), *Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23,* Bonn: J. H. W. Dietz, S. 355–376.

Barrett, Martyn (2020), »The Council of Europe's Reference Framework of Competences for Democratic Culture: Policy context, content and impact«, in: *London Review of Education* 18 (1), S. 1–18.

Benner, Dietrich/Kemper, Herwart (2009), *Theorie und Geschichte der Reformpädagogik. Teil 1: Die pädagogische Bewegung von der Aufklärung bis zum Neuhumanismus*, Weinheim/Basel: Beltz.

Besand, Anja (2019), »Vom Nutzen (neuerer) Populismusforschung für die politische Bildung. Sachsen als Labor«, in: *GWP* 68 (3), S. 366–379.

— (2020), »Politische Bildung unter Druck. Zum Umgang mit Rechtspopulismus in der Institution Schule«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 70 (14/15), S. 4–9.

Busch, Matthias (2016), *Staatsbürgerkunde in der Weimarer Republik. Genese einer demokratischen Fachdidaktik*, Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.

Campe, Joachim Heinrich (1979 [1789]), *Allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens von einer Gesellschaft praktischer Erzieher*. Zwölfter Teil, Vaduz/Liechtenstein: Topos Verlag.

Caruso, Marcelo/Schatz, Stefan Johann (2018), »Politisch und bildend? Entstehung und Institutionalisierung politischer Bildung in Deutschland«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 68 (13/14), S. 4–11.

Council of Europe (2018a): Reference Framework of Competences for Democratic Culture. Volume 1. Context, concepts and model, [online] https://rm.coe.int/prems-008318-gbr-2508-reference-framework-of-competences-vol-1-8573-co/16807bc66c [19.03.2023].

— (2018b): Reference Framework of Competences for Democratic Culture. Volume 2. Descriptors of competences for democratic culture, [online] https://rm.coe.int/prems-008418-gbr-2508-reference-framework-of-competences-vol-2-8573-co/16807bc66d [19.03.2023].

— (2018c): Reference Framework of Competences for Democratic Culture. Volume 3. Guidance for implementation, [online] www.rm.coe.int/prems-008518-gbr-2508-reference-framework-of-competences-vol-3-8575-co/16807bc66e [21.03.2023].

Deitelhoff, Nicole/Groh-Samberg, Olaf/Middell, Matthias/Schmelzle, Cord (2020), »Gesellschaftlicher Zusammenhalt – Umrisse eines Forschungsprogramms«, in: Nicole Deitelhoff, Olaf Groh-Samberg, Matthias Middell (Hg.), *Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Ein interdisziplinärer Dialog*, Frankfurt am Main: Campus, S. 9–40.

Detjen, Joachim (2007), *Politische Bildung. Geschichte und Gegenwart in Deutschland*, München/Wien: Oldenbourg.

Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e.V. (DVPB) (2023): Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung (DVPB) zum Gesetzentwurf »Zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DfördG)«, verabschiedet im DVPB-Bundesvorstand am 17. März 2023, [online] www.bundestag.de/resource/blob/939048/2a6702bf2a18218e2867369e98901ae5/20-13-55c-data.pdf [05.11.2023].

Eis, Andreas/Moulin-Doos, Claire (2017), »Cosmopolitan Citizenship Education: Realistic Political Program or Program to Disillusioned Powerlessness? A Plea for a Critical Power Perspective within Global Citizenship Education«, in: *Journal of Social Science Education* 16 (4), S. 49–59.

Fröhlich, Paulina/Ranft, Florian/Vollmann, Erik (2023), *Mir reicht's Bürger. Analyse der Montagsdemonstrationen in Chemnitz und Gera im Winter 2022/23*, Berlin: Das Progressive Zentrum e.V.

Haarmann, Moritz Peter/Kenner, Steve/Lange, Dirk (Hg.) (2020), *Demokratie, Demokratisierung und das Demokratische. Aufgaben und Zugänge der Politischen Bildung,* Wiesbaden: Springer VS.

Henkenborg, Peter/Krieger, Anett/Pinseler, Jan/Behrens, Rico (2008), *Politische Bildung in Ostdeutschland. Demokratie-Lernen zwischen Anspruch und Wirklichkeit,* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Humboldt, Wilhelm von (1959 [1793]), »Theorie der Bildung des Menschen. Bruchstück«, in: Ders., *Bildung und Sprache. Eine Auswahl aus seinen Schriften*, Paderborn: Schöningh, S. 24–28.

Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (o. J.): Entwicklung und Einführung eines Masterstudiengangs »Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft«, [online] www.idz-jena.de/forschung/masterstudiengangs-civic-education-fgz [05.11.2013].

Jehle, May (2018), »Staatsbürgerkunde – ›Schlüsselfach‹ der politischen Erziehung in der DDR?«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 68 (13/14), S. 25–30.

Jugel, David/Lewerenz, Rico (2022): Wie geht's der außerschulischen politischen Bildung in Sachsen? Eine Feldexploration, [online] www.tu-dresden.de/gsw/phil/powi/joddid/ressourcen/dateien/publikationen/Jugel_Lewerenz_2022_Wie-gehts-der-ausserschulischen-politischen-Bildung-in-Sachsen_-eine-Feldexploration.pdf?lang=de [20.07.2024].

Lösch, Bettina (2009), »Internationale und europäische Bedingungen politischer Bildung – zur Kritik der European Citizenship Education«, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 55 (6), S. 849–859.

Marej, Katarina (2021), »Peaceful societies through Social Cohesion? The power of paradigms for normative and interdisciplinary research«, in: Úrsula Oswald Spring, Hans Günter Brauch (Hg.), *Decolonising Conflicts, Security, Peace, Gender, Environment and Development in the Anthropocene*, Cham: Springer, S. 209–244.

Massing, Peter (2002), »Theoretische und normative Grundlagen politischer Bildung«, in: Gotthard Breit, Peter Massing (Hg.), *Die Rückkehr des Bürgers in die politische Bildung*, Schwalbach am Taunus: Wochenschau, S. 79–133.

Mau, Steffen/Lux, Thomas/Westheuser, Linus (2023), *Triggerpunkte. Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft,* Frankfurt am Main: Suhrkamp.

May, Michael (2020), »›Der Herausforderung entgegentreten‹. Zum Verhältnis von politischer Bildung und Rechtspopulismus«, in: Isabelle-Christine Panreck (Hg.), *Populismus – Staat – Demokratie. Ein interdisziplinäres Streitgespräch,* Wiesbaden: Springer VS, S.111–133.

Messerschmidt, Astrid (2016), »Politische Bildung«, in: Paul Mecheril (Hg.), *Handbuch Migrationspädagogik*, Weinheim/Basel: Beltz, S. 418–432.

Müller, Stefan (2021), *Reflexivität in der politischen Bildung. Untersuchungen zur sozialwissenschaftlichen Fachdidaktik,* Frankfurt am Main: Wochenschau.

Oberlechner, Manfred/Heinisch, Reinhard/Duval, Patrick (Hg.) (2020), *Nationalpopulismus bildet? Lehren für Unterricht und Bildung,* Frankfurt am Main: Wochenschau.

Reckwitz, Andreas (2017), *Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne*, Berlin: Suhrkamp.

Rühlmann, Paul (1908), *Politische Bildung. Ihr Wesen und ihre Bedeutung – eine Grundfrage unseres öffentlichen Lebens,* Leipzig: Quelle & Meyer.

Sander, Wolfgang (1996), »Politische Bildung nach dem Beutelsbacher Konsens«, in: Siegfried Schiele, Herbert Schneider (Hg.), *Reicht der Beutelsbacher Konsens?* Schwalbach am Taunus: Wochenschau Verlag, S. 29–38.

— (2003), *Politik in der Schule. Kleine Geschichte der politischen Bildung in Deutschland*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

— (2022) »Geschichte der politischen Bildung«, in: Wolfgang Sander, Kerstin Pohl (Hg.), *Handbuch Politische Bildung*, Frankfurt am Main: Wochenschau, S. 13–28.

Schleiermacher, Friedrich D. E. (1959 [1826]), »Theorie der Erziehung«, in: Ders., *Ausgewählte pädagogische Schriften*, Paderborn: Schöningh Verlag, S. 26–130.

Stiller, Edwin (2020), »Soll Politische Bildung Haltungen vermitteln? Zur Kontroverse um politische Erziehung«, in: Moritz Peter Haarmann, Steve Kenner, Dirk Lange (Hg.), *Demokratie, Demokratisierung und das Demokratische. Aufgaben und Zugänge der Politischen Bildung*, Wiesbaden: Springer VS, S. 95–117.

Tenorth, Heinz-Elmar/Kudella, Sonja/Paetz, Andreas (1996), *Politisierung im Schulalltag der DDR. Durchsetzung und Scheitern einer Erziehungsambition*, Weinheim: Deutscher Studienverlag.

Wallraven, Klaus-Peter (2003), »Politische Bildung im Transformationsprozess. Nachlese, Streitschrift und spätes Plädoyer«, in: Ders. (Hg.), *Handbuch politische Bildung in den neuen Bundesländern*, Schwalbach am Taunus: Wochenschau Verlag, S. 351–389.

Widmaier, Benedikt (2022), *Extremismusprävention Demokratieförderung. Eine kritische Intervention*. Frankfurt am Main: Wochenschau.

## Privileg


Bolz, Norbert (2023), *Der alte weiße Mann. Sündenbock der Nation*, München: Langen-Müller.

Bonilla-Silva, Eduardo (2013), *Racism without Racists: Color-Blind Racism and the Persistence of Racial Inequality in the United States*, Lanham: Rowman & Littelfield.

Bourdieu, Pierre (1982), *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Branscombe, Nyla R./Schmitt, Michael T./Schiffauer, Kristin (2007), »Racial Attitudes in Response to Thoughts of White Privilege«, in: *European Journal of Social Psychology* 37, S. 203–215.

Braun, Tobias (2022), »Zwischen dem Recht, der Analyse und dem Kampf: Über die Polyvalenz des Privilegs«, in: *zeitschrift diskurs* 7, S. 19–39.

Broder, Henryk M. (2014): Wer schützt eigentlich uns alte weiße Männer?, [online] www.welt.de/debatte/henryk-m-broder/article128754043/Wer-schuetzt-eigentlich-uns-alte-weisse-Maenner.html [19.06.2023].

Combahee River Collective (1982 [1977]), »A Black Feminist Statement«, in: Gloria T. Hull, Patricia Bell-Scott, Barbara Smith (Hg.), *But Some of Us Are Brave. Black Women's Studies*, Old Westbury: The feminist Press, S. 13–22.

Delgado-Romero, Edward A. (2018), »*Ho Parece, pero soy Latino*: The privilege and prejudice inherent in being a light-skinned Latino without an accent«, in: Sharon K. Anderson, Valerie A. Middleton (Hg.), *Explorations in diversity: Examining the complexities of privilege, discrimination, and oppression,* New York: Oxford University Press, S. 37–44.

Effert, Sarah-Lea /Vögele, Hannah (2022), »Check your privilege check! Eine solidarische Kritik des Privilegiendiskurses«, in: *zeitschrift diskurs* 7, S. 40–67.

Eggers, Maureen M./Kilomba, Grada/Piesche, Peggy (Hg.) (2006), *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*, Münster: Unrast Verlag.

Einige von der Gruppe Subcutan (2015): Drei Thesen und ein Halleluja. Ein Beitrag zur Debatte um Critical Whiteness, Sprechortpolitik und Definitionsmacht in der antirassistischen Bewegung, [online] www.phase-zwei.org/hefte/heft?ausgabe=51&cHash=179e07e4961f8076f501793c3b6a3a83 [19.06.2023].

Ernst, Christoph (2019): Wer sich selbst geißelt, ist nur zu feige, sich gegen fremde Schläge zu wehren, [online] www.cicero.de/kultur/alte-weisse-maenner-toleranz-journalisten-kulturen-political-correctness [16.11.2022].

Ferber, Abby L. (2012), »The Culture of Privilege: Color-Blindness, Postfeminism and Christonormativity«, in: *Journal of Social Issues* 68, S. 63–77.

Franken, Robert (2016): Allein unter Männern, [online] causa.tagesspiegel.de/gesellschaft/armer-weisser-mann-das-neue-feindbild/allein-unter-maennern.html [23.11.2022].

Goodman, Diane J. (2015), »Oppression and Privilege: Two Sides of the same Coin«, in: *Journal for Intercultural Communication* 18, S. 1–14.

Jakob, Christian (2012): Weiß sein, Schnauze halten, [online] www.jungle.world/artikel/2012/30/weiss-sein-schnauze-halten [19.06.2023].

Karakayalı, Jule/Tsianos, Vassilis S./Karakayalı, Serhat/Ibrahim, Aida (2013), »Decolorize it!«, in: *analyse & kritik, Sonderbeilage Critical Whiteness*, S. 5–8.

Kimmel, Michael S./Ferber, Abby L. (Hg.) (2017), *Privilege. A Reader*, New York/London: Westview Press.

Lehfeldt, Franca/Brockhaus, Nena (2023), *Alte weise Männer. Eine Hommage an eine bedrohte Spezies*, München: Gräfe und Unzer.

Lieb, Thorsten (2004), *Privileg und Verwaltungsakt. Handlungsformen der öffentlichen Gewalt im 18. und 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main u. a.: Peter Lang.

McIntosh, Peggy (2020 [1989]), »White Privilege: Unpacking the Invisible Knapsack«, in: Dies., *On Privilege, Fraudulence, and Teaching As Learning. Selected Essays 1981-2019*, New York: Routledge, S. 29–34.

Mohnhaupt, Heinz (1997), »Die Unendlichkeit des Privilegienbegriffs«, in: Barbara Dölemeyer, Heinz Mohnhaupt (Hg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 1, Frankfurt am Main: Klostermann, S. 1–11.

— (1995), »Privilegien und ›gemeines Wohl‹ im ALR sowie deren Behandlung durch Theorie und Praxis im 19. Jahrhundert«, in: Barbara Dölemeyer, Heinz Mohnhaupt (Hg.), *200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext*, Frankfurt am Main: Klostermann, S. 105–144.

Neubauer, Lisa (2022): Interview, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 20.10.2022, [online] www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/wirtschaft/luisa-neubauer-fridays-for-future-buch-grossmutter-e3303507/ [19.06.2023].

NoLager Bremen (2012): No Border Camp 2012 [online] www.umbruch-bildarchiv.de/bildarchiv/ereignis/no_border_camp2012.html [19.06.2023].
Park, Enno (2017): Die Welt aus alter weißer Männersicht [online] www.deutschlandfunkkultur.de/gender-debatte-die-welt-aus-alter-weisser-maennersicht-100.html [19.06.2023].
Passmann, Sophie (2019), *Alte weiße Männer: Ein Schlichtungsversuch*, Köln: Kiepenheuer & Witsch.
Perinelli, Massimo (2015): Triggerwarnung! Critical Whiteness und das Ende der antirassistischen Bewegung, [online] www.phase-zwei.org/hefte/heft?ausgabe=51&cHash=179e07e4961f8076f501793c3b6a3a83 [19.06.2023].
Phase 2 Leipzig (2015): Weißabgleich – Critical Whiteness #Rassenkunde #Anti-Rassismus. Einleitung zum Schwerpunkt, [online] www.phase-zwei.org/hefte/heft?ausgabe=51&cHash=179e07e4961f8076f501793c3b6a3a83 [19.06.2023].
Pycha, Simon (2023): Warum distanzieren sich queere Personen von der eigenen Community?, [online] www.queer.de/detail.php?article_id=47679 [14.07.2024].
Quarles, Christopher L./Bozarth, Liz (2022): How the Term »White Privilege« Affects Participation, Polarization, and Content in Online Communication, PLoS ONE 17 (5) e0267048, [online] doi.org/10.1371/journal.pone.0267048 [08.07.2022].
Raether, Till (2018): Hört auf zu jammern, alte weiße Männer [online] www.sz-magazin.sueddeutsche.de/leben-und-gesellschaft/hoert-auf-zu-jammern-alte-weisse-maenner-85975 [17.11.2022].
Reed Jr., Adolph (2015): Django Unchained oder The Help. Warum selbst keine Politik den Cultural Politics vorzuziehen ist, [online] www.phase-zwei.org/hefte/heft?ausgabe=51&cHash=179e07e4961f8076f501793c3b6a3a83 [19.06.2023].
Rieger-Ladich, Markus (2022), *Das Privileg. Kampfvokabel und Erkenntnisinstrument*, Ditzingen: Reclam.
Scheller, Jörg (2020): Die falsche Anklage [online] www.zeit.de/2020/28/privileg-begriff-recht-macht-definition [19.06.2023].
— (2022) *(Un)check your privilege. Wie die Debatte um Privilegien Gerechtigkeit verhindert*, Stuttgart: S. Hirzel Verlag.
Schmelzle, Cord (2020): Schuldig im Sinne der Anklage. Eine Erwiderung auf Jörg Scheller [online] www.theorieblog.de/index.php/2020/07/schuldig-im-sinne-der-anklage-eine-erwiderung-auf-joerg-scheller/ [23.11.2022].
Schweitzer, Eva C. (2020): Rassismus-Streit um »American Dirt«. Dürfen Weiße über Latinos schreiben [online] www.cicero.de/kultur/rassismus-streit-usa-american-dirt-latinos-mexiko [19.06.2023].
Sieyès, Emmanuel Joseph (1981 [1788]), »Versuch über die Privilegien«, in: Ders., *Politische Schriften 1788-1790*, mit Glossar und kritischer Sieyes-Bibliographie, hg. v. Eberhard Schmitt u. Rolf Reichardt, 2., überarb. u. erw. Auflage, München/Wien: Oldenbourg, S. 91–113.
Sow, Noah (2018), *Deutschland Schwarz-Weiß. Der alltägliche Rassismus*, Norderstedt: BoD.
Tagediebin (2015): Das Gespenst des revolutionären Subjekts. Über kollektive Identitäten und ihre Überwindung, [online] www.phase-zwei.org/hefte/heft?ausgabe=51&cHash=179e07e4961f8076f501793c3b6a3a83 [19.06.2023].
Tsianos, Vassilis/Karakayalı, Juliane/ Otoo, Sharon Dodua/ Aikins, Joshua Kwesi/Karakayalı, Serhat (2013), »Dimensionen der Differenz«, in: *analyse & kritik, Sonderbeilage Critical Whiteness*, S. 11–17.
Waldmann, Maximilian (2019), *Queer/Feminismus und kritische Männlichkeit: Ethico-Politische und pädagogische Positionen*, Opladen: Verlag Barbara Budrich.
Walgenbach, Katharina (2022), »Privilegien in der Moderne«, in: *zeitschrift diskurs* 7, S. 68–94.
Zwarg, Robert (2015): Farben fühlen. Die Geschichte eines verkehrten Denkens und warum der Mittelweg eine Sackgasse ist, [online] www.phase-zwei.org/hefte/heft?ausgabe=51&cHash=179e07e4961f8076f501793c3b6a3a83 [19.06.2023].

## Racial Profiling


ACLU (2005): Racial Profiling: Definition, [online] https://tip.de/2qcoa [09.06.2024].

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2010), *Für eine effektivere Polizeiarbeit. Diskriminierendes ›Ethnic Profiling‹ erkennen und vermeiden: Ein Handbuch*, Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Amnesty International (2014): Racial/Ethnic Profiling. Positionspapier zu menschenrechtswidrigen Personenkontrollen, [online] https://tip.de/hd5hm [09.06.2024].

Balto, Simon (2013), »›Occupied Territory‹: Police Repression and Black Resistance in Postwar Milwaukee, 1950-1968«, in: *The Journal of African American History* 98 (2), S. 229–252.

Barskanmaz, Cengiz (2022), »Rasse. Eine interdisziplinäre Einordnung des verfassungsrechtlichen Begriffs«, in: Daniel Thym, Judith Froese (Hg.), *Grundgesetz und Rassismus*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 99–139.

BMI (Bundesministerium des Inneren) (2021), Pressemitteilung vom 25.01.2021, [online] www.bundestag.de/presse/hib/818840-818840.

Cremer, Hendrik (2013): ›Racial Profiling‹ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz, [online] https://tip.de/pue0q [09.06.2024].

— (2020), *Das Verbot rassistischer Diskriminierung. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz*, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Czolleck, Max (2020), *Gegenwartsbewältigung*, München: Hanser Verlag. Kindle edition.

European Union Network of Independent Experts on Fundamental Rights (2006): Opinion on Ethnic Profiling, CFR-CDF. Opinion 4.2006.

Hunold, Daniela/Wegner, Maren (2020), »Rassismus in der Polizei: Zum Stand der Forschung«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 70, S. 27–32.

Johnson, Cedric G. (2022), *The Panthers Can't Save Us Now. Debating Left Politics and Black Lives Matter*, New York: Verso Books.

Karakayali, Juliane (2023), »Kritische Rassismusforschung: Theorien, Konzepte, zentrale Befunde«, in: Daniela Hunold, Tobias Singelnstein (Hg.), *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Wiesbaden: Springer VS, S. 15–32.

Kasparek, Bernd (2023): What could a European Abolitionism look like?, Boas Blog, [online] https://tip.de/9uvyu [09.06.2024].

LKA Berlin (2019): Jahresbilanz zur Bekämpfung der Clankriminalität, Berlin: Landeskriminalamt.

— (2022), Lagebild Clankriminalität, Berlin: Landeskriminalamt.

Liebscher, Doris (2022), »Zwischen rassistischer Rechtsspaltung und Antidiskriminierungskategorie – ›Rasse‹ als ambivalenter Begriff deutschen Rechts«, in: Philipp Dann, Isabel Feichtner, Jochen von Bernstorff (Hg.), *(Post) Koloniale Rechtswissenschaft. Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus in der deutschen Rechtswissenschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 9–44.

— (2021), *Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus. Genealogie einer ambivalenten Kategorie*, Berlin: Suhrkamp.

— (2020), »Clans statt Rassen – Modernisierungen des Rassismus als Herausforderungen für das Recht«, in: *Kritische Justiz* 53 (4), S. 529–549.

Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (Hg.) (2022), *Abolitionismus. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp.

LVS Bayern (2022): *Verfassungsschutzbericht*, München: Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration.

LVS Sachsen (2023): *Sächsischer Verfassungsschutzbericht*, Dresden: Staatsministerium des Inneren.

MacPherson of Cluny, William (1999), *The Stephen Lawrence Inquiry*, London: o. V.

Markard Nora (2022), »Struktureller und institutioneller Rassismus. Eine juristische Perspektive«, in: Daniel Thym, Judith Froese (Hg.), *Grundgesetz und Rassismus,* Tübingen: Mohr Siebeck, S. 161–193.

Moody, Kim (2020): The Roots of Racist Policing. A View from the United States, [online] www.spectrejournal.com/the-roots-of-racist-policing/] [09.06.2024].

NYCLU, ACLU of New York (2023): Stop-And-Frisk Data, [online] https://tip.de/j5fbl [09.07.2024].

RND Online 2020: Rassismus in der Polizei: Pistorius für Länder-Studie, [online] https://tip.de/m024t [09.07.2024].

Rüfner, Wolfgang (2019), »Art. 3 Grundgesetz«, in: Wolfgang Kahl, Christian Waldhoff, Christian Walter (Hg.), *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Heidelberg: C.F. Müller.

Sachs, Michael (2022), »Das Verbot der Diskriminierung eines Menschen ›wegen seiner Rasse‹. Eine dogmatische Standortbestimmung mit Blick auf die anvisierte Verfassungsänderung«, in: Daniel Thym, Judith Froese (Hg.), *Grundgesetz und Rassismus*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 31–48.

Skolnick, Jerome H./Caplovitz, Abigail (2001), »Guns, Drug and Profiling: Ways to Target Guns and Minimize Racial Profiling«, in: *Arizona Law Review* 43, S. 413–438.

Thompson, Vanessa E. (2020): Racial Profiling, institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten, [online] https://tıp.de/gcnws [09.06.2024].
Tischbirek, Alexander (2023): ›Stop Racial Profiling‹? Vertane Chancen bei der geplanten Neustrukturierung des BPolG, [online] https://tıp.de/mılys [09.06.2024].
Tischbirek, Alexander/Wihl, Tim (2013), »Verfassungswidrigkeit des ›Racial Profiling‹: Zugleich ein Beitrag zur Systematik des Art. 3 GG«, in: *JuristenZeitung* 68 (5), S. 219–224.
Töpfer, Eric (2020), *(Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profilings im Zusammenhang mit der Bekämpfung ›reisender Täter‹,* Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
Valsecchi, Ricardo (2012): ID-Withoutcolors. Institutionalized Racism in Germany, [online] https://tıp.de/hsfpx [09.06.24]
Wihl, Tim (2023), »Die verfassungsrechtliche Aufklärung des Extremismusmodells«, in: *Kritische Justiz* 56 (3), S. 291–312.
Winkler, Michèle/Sauer, Levi (2022): ›Clankriminalität‹ in Lagebildern – Unklare Definitionen, eindeutiger Rassismus, [online] https://tıp.de/v64mo [09.06.2024].
Wollinger, Alexaner (2024), *Kritische Analysen zur sogenannten ›Clankriminalität‹. Phänomenologische Betrachtungen und Konstitution eines sozialen Problems*, Wiesbaden: Springer.

## repräsentativ

Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen (2021): Bundespartizipationsgesetz, [online] https://bundeskonferenz-mo.de/themen/partizipationsrat [13.03.2023].
Diderot, Denis (1984 [1762]), »Lobrede auf Richardson«, in: Ders., Friedrich Bassenge (Hg.), *Ästhetische Schriften, Bd. 1*, Berlin: Das europäische Buch, S. 403–418.
Guizot, François (1820), *Supplément aux deux premières éditions. Du gouvernement de la France depuis la restauration, et du ministère actuel,* Paris: Ladvocat.
Julke, Ralf (2023): Dirk Oschmanns geharnischte Streitschrift: Warum der »Osten« eine westdeutsche Erfindung ist, [online] www.l-iz.de/bildung/buecher/2023/02/dirk-oschmanns-geharnischte-streitschrift-warum-osten-westdeutsche-erfindung-517066 [02.03.2023].
Lessing, Gotthold Ephraim (2010 [1767]), »Hamburgische Dramaturgie«, in: Ders., Klaus Bohnen (Hg.), *Minna von Barnhelm. Hamburgische Dramaturgie*, Berlin: Deutscher Klassiker Verlag, S. 551–565.
Manow, Philip (2020), *(Ent-)Demokratisierung der Demokratie. Ein Essay,* Berlin: Suhrkamp.
Oestmann, Peter (2023), »Die Personalisierung des Rechts«, in: *FAZ* vom 14. Januar 2023, S. N 4.
Oschmann, Dirk (2023), *Der Osten: eine westdeutsche Erfindung. Wie die Konstruktion des Ostens unsere Gesellschaft spaltet,* Berlin: Ullstein.
Rousseau, Jean-Jacques (1988 [1755]), »Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit«, in: Ders., Henning Ritter (Hg.), *Schriften, Bd. 1*, Frankfurt am Main: Fischer, S. 165–302.
Smith, Adam (1966 [1759]), *The Theory of Moral Sentiments,* New York: Augustus M. Kelley.
Tezcan, Levent (2012), *Das muslimische Subjekt. Verfangen im Dialog der Deutschen Islam Konferenz,* Konstanz: Konstanz University Press.
Universität Rostock (2021): Wie steht es um die audiovisuelle Diversität in Deutschland? Studie der Universität Rostock untersucht Geschlechterdarstellungen in Fernsehen und Film, [online] https://www.imf.uni-rostock.de/forschung/kommunikations-und-medienwissenschaft/gender-medien/audiovisuelle-diversitaet/ [27.03.2023].

## Schulbuch


Alridge, Derrick P. (2006), »The Limits of Master Narratives in History Textbooks: An Analysis of Representations of Martin Luther King, Jr.«, in: *Teachers College Record* 108 (4), S. 662–686.

Amalvi, Christian (1979), »Les guerres des manuels autour de l'école primaire en France (1899–1914)«, in: *Revue historique* 262 (2), S. 359–398.

Apple, Michael W. (1979), *Ideology and Curriculum*, New York/London: Routledge.

Binnenkade, Alexandra (2015), »Doing Memory. Teaching as a Discursive Node«, in: *Journal of Educational Media, Memory and Society* 7 (2), S. 29–43.

Borchers, Emil (1916), *Der Weltkrieg 1914/16. Ergänzung zu Kahnmeyer und Schulze, Realienbuch*, Bielefeld/Leipzig: Velhagen & Klasing.

Christophe, Barbara/Schwedes, Kerstin (2015), »Den Ersten Weltkrieg erzählen: Schulbücher als Erinnerungstexte lesen«, in: Dies. (Hg.), *Schulbuch und Erster Weltkrieg. Kulturwissenschaftliche Analysen und geschichtsdidaktische Überlegungen*, Göttingen: V&R unipress, S. 15–92.

Christophe, Barbara (2010), »Erinnerungen an Helden und Feiglinge: Vergangenheit und Gegenwart im Litauischen Schulbuch«, in: *Osteuropa* 8, S. 71–90.

— (2019), »Ambivalence and the Illusion of Hegemony. Remembering the Cold War in Germany and Switzerland«, in: Barbara Christophe, Peter Gautschi, Robert Thorp (Hg.), *The Cold War in the Classroom. International Perspectives on Textbooks and Memory Practices*, London: Palgrave, S. 259–287.

Crismore, Avon (1984), »The Rhetoric of Textbooks: Metadiscourse«, in: *Journal of Curriculum Studies* 16 (3), S. 279–296.

Dewey, John (2008 [1899]), *The School and Society. Being Three Lectures*, New York: Cosimo Classics.

Fitzgerald, Frances (1979), *America Revised: History School Books in the Twentieth Century,* Boston: Little, Brown & Co.

Fuchs, Eckhardt/Niehaus, Inga/Stoletzki, Almut (2014), *Das Schulbuch in der Forschung. Analysen und Empfehlungen für die Bildungspraxis,* Göttingen: V&R unipress.

Geißler, Rainer (1994), »Soziale Schichtung und Bildungschancen«, in: Ders. (Hg.), *Soziale Schichtung und Lebenschancen in Deutschland*, Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, S. 111–159.

Höhne, Thomas (2002), *Schulbuchwissen. Umrisse einer Wissens- und Medientheorie des Schulbuches*, Frankfurt am Main: Books on Demand.

Ingrao, Charles (2009), »Weapons of Mass Instruction: Schoolbooks and Democratization in Multiethnic Central Europe«, in: *Journal of Educational Media, Memory and Society* 1 (1), S. 180–189.

Kalmus, Veronika (2004), »What do pupils and textbooks do with each other? Methodological problems of research on socialization through educational media«, in: *Journal of Curriculum Studies* 36 (4), S. 469–485.

Klerides, Eleftherios (2010), »Imagining the Textbook: Textbooks as Discourse and Genre«, in: *Journal for Educational Media, Memory and Society* 2 (1), S. 31–54.

Knaul, Susanne (2007), »Ein geändertes Schulbuch sorgt für Streit«, in: *TAZ* 14.08.2007.

Krämer, Sybille (2018), »Der ›Stachel des Digitalen‹ – ein Anreiz zur Selbstreflexion in den Geisteswissenschaften? Ein philosophischer Kommentar zu den Digital Humanities in neun Thesen«, in: *Digital Classics Online* 4 (1), S. 5–11.

Lässig, Simone (2010), »Wer definiert relevantes Wissen? Schulbücher und ihr gesellschaftlicher Kontext«, in: Eckhardt Fuchs, Joachim Kahlert, Uwe Sandfuchs (Hg.), *Schulbuch Konkret. Kontexte – Produktion – Unterricht*, Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 199–218.

Loewen, James W. (2007), *Lies my Teacher Told me. Everything Your American History Textbook Got Wrong*, New York: The New Press.

Macgilchrist, Felicitas (2018), »Textbooks«, in: John Flowerdew, John E. Richardson (Hg.), *The Routledge Handbook of Critical Discourse Studies*, Abingdon/New York: Routledge, S. 525–539.

— (2021), »Elastic Textbooks: Pulling National Pasts forward«, in: *Public History Weekly* 9 (2), [online] https://public-history-weekly.degruyter.com/9-2021-2/elastic-textbooks [20.03.2923].

Meyer, John W./Bromley, Patricia/Ramirez, Francisco O. (2010), »Human Rights in Social Science Textbooks: Cross-national Analyses, 1970–2008«, in: *Sociology of Education* 83 (2), S. 111–134.

Mielke, Patrick (2020), *Die Aushandlung von Zugehörigkeit und Differenz im Geschichtsunterricht. Eine ethnographische Diskursanalyse,* Göttingen (Diss.).

Mosler, Hannes B. (2014), »Krieg um die Geschichte: Die Schulbuch-Kontroverse in Südkorea«, in: *Asien. The German Journal on Contemporary Asia* 131, S. 57–67.

Müller, Stefan (2021), *Reflexivität in der politischen Bildung. Untersuchungen zur sozialwissenschaftlichen Fachdidaktik*, Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag.

News4Teachers (2020): Sexuelle Vielfalt, ein Reizthema an Schulen – der Konflikt schwelt weiter, [online] www.news4teachers.de/2020/12/sexuelle-vielfalt-war-lange-ein-reizthema-an-schulen-der-konflikt-schwelt-weiter/ [20.03.23].
— (2022): Schulbuch-Aufgabe: »Ein türkischer Familienvater verheiratet seine Tochter…«, [online] www.news4teachers.de/2022/02/schulbuch-aufgabe-allen-ernstes-ein-tuerkischer-familienvater-verheiratet-seine-tochter/ [20.03.23].
Portnov, Andrii (2023): Rethinking memory studies in the time of war, [online] www.youtube.com/watch?v=wLQkHSKfuqM&t=2806s [20.03.23].
Sammler, Steffen (2018), »History of the School Textbook«, in: Eckhardt Fuchs, Annekatrin Bock (Hg.), *The Palgrave Handbook of Textbook Studies*, New York: Palgrave, S. 13–23.
Schissler, Hanna/Soysal, Yasemin Nuhoğlu (2005), »Introduction: Teaching beyond the National Narrative«, in: Dies. (Hg.), *The Nation, Europe, and the World: Textbooks and Curricula in Transition,* New York: Berghahn Publishers, S. 1–10.
Sienknecht, Helmut (1968), *Der Einheitsschulgedanke. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Problematik*, Weinheim: Beltz.
Szakács, Simona (2018), *Europe in the Classroom. World Culture and Nation-Building in Post-Socialist Romania*, New York: Palgrave.
Vandenburgh, Barbara (2022): Book bans are on the rise. What are the most banned books and why, [online] https://eu.usatoday.com/story/entertainment/books/2022/06/29/banned-books-explained/7772046001/ [20.03.23].
Wagner, Wolfgang/Kello, Katrin/Sakki, Inari (2018), »Politics, Identity and Perspectives in History Textbooks«, in: Karel van Nieuwenhuyse, Joaquim Pires Valentim (Hg.), *The Colonial Past in History Textbooks. Historical and Social Psychological Perspectives*, Charlotte, NC: Information Age Publishing, S. 31–50.
Wiater, Werner (2003), *Schulbuchforschung in Europa – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektive. Beiträge zur historischen und systematischen Schulbuchforschung,* Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

## Seenotrettung

Anon. (1866), »Avant-propos«, in: *Annales du sauvetage maritime* 1.
Blumenberg, Hans (1979), *Schiffbruch mit Zuschauer. Paradigma einer Daseinsmetapher*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Bösch, Frank (2018), *Zeitenwende 1979. Als die Welt von heute begann*, München: Beck.
Boltanski, Luc (1999 [1993]), *Distant Suffering. Morality, Media, and Politics*, Cambridge: Cambridge University Press.
Evans, Clayton (2003), *Rescue at Sea: An International History of Lifesaving, Coastal Rescue Craft and Organisations*, London: Conway Maritime Press.
Gammeltoft-Hansen, Thomas/Aalberts, Tanja E. (2014), »Sovereignty at sea: the law and politics of saving lives in *mare liberum*«, in: *Journal of International Relations and Development* 17 (4), S. 439–468.
Glynn, Irial (2016), *Asylum Policy, Boat People and Political Discourse. Boats, Votes and Asylum in Australia and Italy*, London: Palgrave.
Heller, Charles/Pezzani, Lorenzo (2020), »Forensic Oceanography. Tracing Violence Within and Against the Mediterranean Frontier's Aesthetic Regime«, in: Krista Lynes, Tyler Morgenstern, Ian Alan Paul (Hg.) (2020), *Moving Images. Mediating Migration as Crisis*, Bielefeld: transcript, S. 95–125.
Higgins, Claire (2017), *Asylum by Boat. Origins of Australia's Refugee Policy*, Sydney: New South.
Kant, Immanuel (1918 [1788]), *Kritik der praktischen Vernunft, Akademie-Ausgabe 5*, Berlin: Reimer.
Krause, Monika (2014), *The Good Project: Humanitarian Relief NGOs and the Fragmentation of Reason*, Chicago: University of Chicago Press.
Neumann, Klaus (2015), *Across the Seas. Australia's Response to Refugees. A History*, Collingwood, Vic.: Black Inc.
Ostersehlte, Christian (1990), *Die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger*, Hamburg: Kabel.
Rinelli, Lorenzo (2016), *African Migrants and Europe. Managing the ultimate frontier*, New York: Routledge.
Rodríguez Sánchez, Alejandra/Wucherpfennig, Julian/Rischke, Ramona/Maria Iacus, Stefano (2023), »Search-and-rescue in the Central Mediterranean Route does not induce migration: Predictive modeling to answer causal queries in migration research«, in: *Nature. Scientific Reports* 13, [online] www.nature.com/articles/s41598-023-38119-4 [03.08.2023].

Scanlan, Padraic X. (2020), *Slave Empire. How Slavery Built Modern Britain*, London: Robinson.
Simmel, Georg (1987 [1900]), *Philosophie des Geldes*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Thompson, Edward Palmer (1971), »The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century«, in: *Past&Present* 50, S. 76–136.
Trüper, Henning (2015), »Save Their Souls: Historical Teleology Goes to Sea in Nineteenth-Century Europe«, in: Ders., Dipesh Chakrabarty, Sanjay Subrahmanyam (Hg.), *Historical Teleologies in the Modern World*, London: Bloomsbury, S. 117–141.
— (2019), »Aphrodite Stillborn: Heinrich Heine, Humanitarian Imperatives, and the Dead of Shipwreck«, in: *History of the Present* 9 (1), S. 27–54.

## soziale Mischung

ARGEBAU (2000), *Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative ›Soziale Stadt‹*. Berlin.
BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hg.) (2017), *Zwischenevaluierung des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt*, Bonn: o. V.
Bernt, Matthias (2021), »Die Segregationsmaschine: Entmischung in deutschen Großwohnsiedlungen und ihre Ursachen«, in: *Die Wohnungswirtschaft* 74 (2), S. 8–11.
Blasius, Jörg/Friedrichs, Jürgen (2009), »Internal heterogeneity of a Deprived Urban Area and its Impact on Residents' Perception of Deviance«, in: Jörg Blasius, Jürgen Friedrichs, George Galster (Hg.), *Quantifying Neighbourhood Effects. Frontiers and perspectives*, London: Routledge, S. 124–151.
Blokland, Talja/Große-Löscher, Georg (2014), »Cheating the System to Get the Best for One's Kids: Middle Class Practices and Racist Marginalization«, in: Talja Blokland/Carlotta Giustozzi/Daniela Krüger/Hannah Schilling (Hg.), *Creating the unequal city. The exclusionary consequences of everyday*, London: Routledge, S. 71–84.
Bodenschatz, Harald/Heise, Volker/Korfmacher, Jochen (1983), *Schluß mit der Zerstörung? Stadterneuerung und städtische Opposition in West-Berlin, Amsterdam und London*, Gießen: Anabas.
Bundesregierung (2022): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roger Beckamp, Marc Bernhard, Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/3255 –, [online] https://dserver.bundestag.de/btd/20/034/2003466.pdf [04.07.2024].
Dangschat, Jens S./Alisch, Monika (2014), »Soziale Mischung – die Lösung von Integrationsherausforderungen?«, in: Paul Gans, Anne Ritzinger (Hg.), *Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration – Einführung*, Hannover: Akademie für Raumforschung und Landesplanung, S. 200–218.
Frank, Susanne (2013), »Innere Suburbanisierung? Mittelschichteltern in den neuen innerstädtischen Familienenklaven«, in: Martin Kronauer, Walter Siebel (Hg.), *Polarisierte Städte. Soziale Ungleichheit als Herausforderung für die Stadtpolitik*, Frankfurt u. a.: Campus, S. 69–89.
Hanhörster, Heike/Hans, Nils (2019), *Zusammenhalt im Kontext von Diversität und Fluktuation? Zur besonderen Rolle von Ankunftsquartieren*, Dortmund: ILS – Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung.

Hanhörster, Heike/Ramos Lobato, Isabel/Droste, Christiane/Diesenreiter, Carina/Becker, Anna (2020), »Faire Wohnraumversorgung und ›gesunde Mischung‹? Belegungspolitiken institutioneller Wohnungsanbietender auf dem Prüfstand«, in: *Forum Wohnen und Stadtentwicklung* 2, S. 97–102.

Häußermann, Hartmut (1998), »Zuwanderung und die Zukunft der Stadt. Neue ethnisch-kulturelle Konflikte durch die Entstehung einer neuen sozialen ›underclass‹?«, in: Wilhelm Heitmeyer, Rainer Dollase, Otto Backes (Hg.), *Die Krise der Städte. Analysen zu den Folgen desintegrativer Stadtentwicklung für das ethnisch-kulturelle Zusammenleben*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 145–175.

Harnack, Maren (2018), »In die Zange genommen«, in: *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 6 (2/3), S. 173–180.

Hobrecht, James (1868), *Ueber öffentliche Gesundheitspflege und die Bildung eines Central-Amts für öffentliche Gesundheitspflege im Staate,* Stettin: Verlag von Th. von der Nahmer.

Holm, Andrej (2009), »Soziale Mischung. Zur Entstehung und Funktion eines Mythos«, in: *Forum Wissenschaft* 26 (1), S. 23–26.

Karakayali, Juliane/zur Nieden, Birgit (2013), »Rassismus und Klassen-Raum. Segregation nach Herkunft an Berliner Grundschulen«, in: *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 1 (2), S. 61–78.

Kolocek, Michael (2021), *Soziale Stabilität in der Stadt- und Quartiersentwicklung – Eine Inhaltsanalyse*, Dortmund: ILS – Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung.

Kompetenzzentrum Großsiedlungen e.V. (2021), Berliner Großsiedlungen am Scheideweg, [online] www.gross-siedlungen.de/de/media/pdf/4251.pdf [22.07.2024].

Kotti & Co. (2012): Hintergrund, [online] www.kottiundco.net/hintergrund/ [22.07.2024].

— (2013): Soziale Mischung, Belegungsbindungen und Gentrifizierung von Oben. Berlin, [online] https://kottiundco.net/2013/09/18/sozialer-zusammenhalt-durch-steigende-mieten/ [22.07.2024].

Lanz, Stephan (2000), »Der Staat verordnet die Zivilgesellschaft«, in: *Widersprüche* 20 (4), S. 39–51.

Lefebvre, Henri (2020 [1974]), *Die Produktion des Raums: The Production of Space*, Leipzig: Spector Books.

Lewis, Oscar (1959), *Five families. Mexican Case Studies in the Culture of Poverty*, New York: Basic Books.

Münch, Sybille (2014), »Das ›Mantra der Mischung‹: Die Problematisierung von ethnischer Segregation in Deutschland und den Niederlanden«, in: Paul Gans, Anne Ritzinger (Hg.), *Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration – Einführung*, Hannover: Akademie für Raumforschung und Landesplanung, S. 327–343.

Roskamm, Nikolai (2024), »Kritik der Mischung«, in: Christian Peer, Angelika Psenner (Hg.), *Urbane Mixturen. Städtebau und Stadtplanung als relationales Handlungsfeld*, Bielefeld: transcript, S. 242–266.

Saunders, Doug (2011), *Arrival city*, München: Blessing.

Schindele, Eva (1980), *Mieter stören. Alltag und Widerstand in einem Berliner Sanierungsgebiet*, Berlin: Rotbuch.

Schmoller, Gustav (1983 [1887]), »Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage«, in: Hartmut Frank, Dirk Schubert (Hg.), *Lesebuch zur Wohnungsfrage*, Köln: Pahl-Rugenstein, S. 159–174.

Schönig, Barbara (2018), »Ausnahmesegment. Form und Funktion sozialen Wohnungsbaus im transformierten Wohlfahrtsstaat«, in: *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 191, S. 227–245.

Söfker, Wilhelm (2022): BauGB § 1 Rn. 7, [online] www.beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbruegelmannkobaugb_86%2Fbaugb%2Fcont%2Fbruegelmannkobaugb.baugb.p1.htm [01.03.2024]

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (2013a): Sozialer Zusammenhalt in Großsiedlungen wichtig. Senat beschließt Programm für 2014, [online] www.kottiundco.wordpress.com/wp-content/uploads/2013/09/sozialer-zusammenhalt-in-groc39fsiedlungen-wichtig-senat-beschliec39ft-programm-fucc88r-2014-berlin-de.pdf [22.07.2024].

— (2013b): Praxis des Umgangs mit und der Freistellung von Belegungsbindungen. Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Lompscher (LINKE), [online] https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/KlAnfr/ka17-12685.pdf [22.07.2024].

Spiegel, Erika (2001), »Soziale Stabilisierung durch soziale Mischung«, in: *vhw Forum Wohneigentum* 2, S. 75–80.

Stadt von Unten (2016): Lebenswerte Stadt für Alle – bezahlbare Mieten für Alle!, [online] www.stadtvonunten.de/erklaerung-lebenswerte-stadt-fuer-alle-bezahlbare-mieten-fuer-alle/ [01.03.2024].

Stock, Jürgen (2022): BauGB § 172, [online] www.beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2FKomm%2FErZiBiKoBauGB_86%2FBauGB%2Fcont%2FErZiBiKoBauGB.BauGB.P172.To.htm [01.03.2024].

Vollmer, Lisa (2018), »Mieter_innenproteste von den 1960er bis in die 1980er Jahre in der BRD. Von der Klassenallianz zur Aufspaltung und Einhegung ins neoliberale Projekt«, in: *sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 6, S. 137–148.

WBM – Wohnungsbaugesellschaft Mitte (2022): Wir halten Berlin zusammen: Die Landeseigenen im Einsatz für die Stadt, [online] www.wbm.de/presse/aktuelles/beitrag/wir-halten-berlin-zusammen-die-landeseigenen-im-einsatz-fuer-die-stadt/#:~:text=Wir%20halten%20Berlin%20zusammen%3A%20Die,wachsendes%20und%20nachhaltiges%20Berlin%20erzielt [01.03.2024].

Wilson, William Julius (1987), *The Truly Disadvantaged. The Inner City, the Underclass, and Public Policy*, Chicago: University of Chicago Press.

## soziale Reproduktion

Arruzza, Cinzia (2021), »Three Debates in Marxist Feminism«, in: Beverley Skeggs, Sara R. Farris, Alberto Toscano, Svenja Bromberg (Hg.), *The SAGE Handbook of Marxism*, London: SAGE Publications, S. 1354–1372.

Arruzza, Cinzia/Bhattacharya, Tithi/Fraser, Nancy (2019), *Feminism for the 99%: A Manifesto*. London/New York: Verso.

Artus, Ingrid (2020), »Wenn Frauen* streiken … – Zur Vergeschlechtlichung von Arbeitskämpfen«, in: Nadja Bennewitz, Ingrid Artus, Annette Henninger, Judith Holland, Stefan Kerber-Clasen (Hg.), *Arbeitskonflikte sind Geschlechterkämpfe. Sozialwissenschaftliche und historische Perspektiven*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 75–97.

Benston, Margaret (1993 [1969]), »The Political Economy of Women's Liberation«, in: Rosemary Hennessy, Chrys Ingraham (Hg.), *Materialist feminism and the politics of discourse*, New York: Routledge, S. 17–23.

Bhattacharya, Tithi (Hg.) (2017), *Social Reproduction Theory: Remapping Class, Recentering Oppression*, London: Pluto Press.

Bhattacharya, Tithi/Farris, Sara R./Ferguson, Sue (2021), »Social Reproduction Feminisms«, in: Beverley Skeggs, Sara R. Farris, Alberto Toscano, Svenja Bromberg (Hg.), *The SAGE Handbook of Marxism*, London: SAGE Publications, S. 45–67.

Bock, Gisela/Duden, Barbara (1976), »Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit: Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus«, in: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hg.), *Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Sommeruniversität für Frauen*, Berlin: Courage Verlag, S. 118–199.

Davis, Angela (2019 [1983]), *Women, race and class*, New York: Vintage Books.

deriva, Precarias a la/Molina, Marta Malo de/Mennel, Birgit/Nowotny, Stefan (2014), *Was ist dein Streik? Militante Streifzüge durch die Kreisläufe der Prekarität*, Wien/Linz: transversal texts.

Drucker, Peter (2015), *Warped: Gay Normality and Queer Anti-Capitalism,* Leiden u. a.: Brill.

Dück, Julia/Hajek, Katharina (2019), »Editorial: Krisen der Reproduktion: ›A woman's work is never done‹ – Soziale Reproduktion in der Debatte«, in: *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 49 (4), S. 500–514.

Federici, Silvia (2012), *Revolution at Point Zero: Housework, Reproduction, and Feminist Struggle*, Oakland, CA: PM Press.

Ferguson, Susan/McNally, David (2019), »Kapital, Arbeitskraft und Geschlechterverhältnisse. Einführung in die Historical Materialism-Ausgabe von Marxismus und Frauenunterdrückung«, in: Lise Vogel, *Marxismus und Frauenunterdrückung*, Münster: Unrast, S. 274–307.

Fraser, Nancy (2016), »Contradictions of Capital and Care«, in: *New Left Review* 100, S. 99–117.

Gago, Verónica (2018), »#NosotrasParamos. Notizen zu einer politischen Theorie des feministischen Streiks«, in: Verónica Gago, Raquel Gutiérrez Aguilar, Susana Draper, Mariana Menéndez Díaz, Marina Montanelli, Marie Bardet, Suely Rolnik, *8M – Der große feministische Streik: Konstellationen des 8. März*, Wien: transversal texts, S. 25–42.

Gioia, Paula/von Redecker, Sophie (2018): Queerfeldein, [online] www.zeitschrift luxemburg.de/artikel/queerfeldein/ [21.06.2024].

Haidinger, Bettina/Knittler, Käthe (2016), *Feministische Ökonomie: Eine Einführung*, Wien: Mandelbaum.

Harvey, David (2013), *Rebellische Städte*, Berlin: Suhrkamp Verlag.

Haubner, Tine/Pongratz, Hans (2021), »Die ganze Arbeit! Für eine transversale Arbeitssoziologie«, in: *Arbeits- und Industriesoziologische Studien* 14 (2), S. 8–26.

Haug, Frigga (2011), »Das Care-Syndrom. Ohne Geschichte hat die Frauenbewegung keine Perspektive«, in: *Das Argument* 53 (3), S. 81–92.

hooks, bell (2001), »Homeplace (a site of resistance)«, in: Joy Ritchie, Kate Ronald (Hg.), *Available Means. An Anthology Of Wome's Rhetoric(s)*, Pittsburgh: University of Pittsburgh Press, S. 383–390.

Kandi, Tiziri (2021), »Une grève à soi: Les luttes des femmes de chambre«, in: Elsa Dorlin (Hg.), *FEU! Abécédaire des féminismes présents*, Montreuil: Éditions Libertalia, S. 253–266.

Katz, Cindi/Norton, Jack (2017), »Social Reproduction«, in: Douglas Richardson, Noel Castree, Michael F. Goodchild, Audrey Kobayashi, Weidong Liu, Richard A. Marston (Hg.), *International Encyclopedia of Geography: People, the Earth, Environment and Technology*, Oxford, UK: Wiley & Sons, S. 1–11.

kitchen politics (Hg.) (2021), *Mehr als Selbstbestimmung! Kämpfe für reproduktive Gerechtigkeit*, Münster: edition assemblage.

Kuschinski, Eva (2023), »Wohnungsnot und die Befreiung aus Gewaltverhältnissen. Zur Wohnraumversorgung von Frauenhausbewohnerinnen* in Hamburg. Akteure, Instrumente und Konfliktfelder«, in: Monika Grubbauer, Joscha Metzger (Hg.), *Wohnen in Hamburg*, Bielefeld: transcript, S. 355–370.

Laslett, Barbara/Brenner, Johanna (1989), »Gender and Social Reproduction: Historical Perspectives«, in: *Annual Review of Sociology* 15 (1), S. 381–404.

Madden, David (2020): Housing and the Crisis of Social Reproduction, [online] www.e-flux.com/architecture/housing/333718/housing-and-the-crisis-of-social-reproduction/ [21.06.2024].

Marx, Karl (1986 [1867]), *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd. 1*, Berlin: Dietz Verlag.

Moore, Madelaine (2023), *Water Struggles as Resistance to Neoliberal Capitalism. A Time of Reproductive Unrest*, Manchester: Manchester University Press.

Raha, Nat (2021), »A Queer Marxist Transfeminism: Queer and Trans Social Reproduction«, in: Jules Joanne Gleeson, Elle O'Rourke, Jordy Rosenberg (Hg.), *Transgender Marxism*, London: Pluto Press, S. 85–115.

Redecker, Eva von (2021), *Revolution für das Leben: Philosophie der neuen Protestformen*, Frankfurt am Main: Fischer.

Riedlinger, Isabelle/Fischer, Gabriele/Höß, Tanja (2020), »Pflegeberufe und Arbeitskampf – ein Widerspruch?«, in: Annette Henninger, Ingrid Artus, Nadja Bennewitz, Judith Holland, Stefan Kerber-Clasen (Hg.), *Arbeitskonflikte sind Geschlechterkämpfe. Sozialwissenschaftliche und historische Perspektiven*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 214–228.

Soiland, Tove/Müller, Ina/Bischel, Iris/Maurer, Monika/Amsler, Silvia (2013), »Das Theorem der neuen Landnahme: eine feministische Rückeroberung«, in: Hans Baumann, Iris Bischel (Hg.), *Care statt Crash. Sorgeökonomie und die Überwindung des Kapitalismus*, Zürich: Edition 8, S. 99–118.

Steenblock, Anna (2021): »Mein Zuhause ist eine Katastrophe, was kann ich tun?«, in: *analyse & kritik. Zeitung für linke Debatte & Praxis* 677.

Taylor, Keeanga-Yamahtta (Hg.) (2017), *How We Get Free: Black Feminism and the Combahee River Collective*, Chicago: Haymarket Books.

Touze, Lénaïg Le/Chevet, Jonas (2024), »Autonomie et éducation populaire«, in: *Pratiques de formation/Analyses*, (n° 68). Text abrufbar unter: www.pratiquesdeformation.fr/624.

Uhlmann, Sarah (2022), *Reproduktionskämpfe in der Stadt. Eine vergleichende Fallstudie urbaner sozialer Bewegungen in New York City, Buenos Aires und Hamburg*, Münster: Westfälisches Dampfboot.

Vogel, Lise (2019 [1983]), *Marxismus und Frauenunterdrückung*, Münster: Unrast.

Werlhof, Claudia von/Mies, Maria/Bennholdt-Thomsen, Veronika (1988), »Einleitung«, in: Dies. (Hg.), *Frauen, die letzte Kolonie. Zur Hausfrauisierung der Arbeit*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
Winker, Gabriele (2015), *Care revolution. Schritte in eine solidarische Gesellschaft*, Bielefeld: transcript.
Wright, Erik Olin (2017), *Reale Utopien: Wege aus dem Kapitalismus*, Berlin: Suhrkamp.

## streiten

Albers, Marion/Katsivelas, Ioannis (Hg.) (2018), *Recht & Netz*, Baden-Baden: Nomos.
Am Orde, Sabine (2023): Für den billigen Erfolg, [online] https://taz.de/Friedrich-Merz-im-Kulturkampf/!5941492/ [25.07.2023].
Arendt, Hannah (1999 [1969]), *Ziviler Ungehorsam*, in: Dies., Marie-Luise Knott (Hg.), *Zur Zeit. Politische Essays*, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt, S. xy.
Bertelsmann Stiftung (2017), *Sozialer Zusammenhalt in Deutschland 2017*, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
Blattner, Adrian/Voelkel, Jan (2023), »Wenn Andersdenkende zu Gegnern werden«, in ZEIT ONLINE, 28. August 2023, [online] www.zeit.de/gesellschaft/2023-08/polarisierung-deutschland-afd-gruene-linke [04.07.2024].
Brosda, Carsten (2019), *Die Zerstörung. Warum wir für den gesellschaftlichen Zusammenhalt streiten müssen*, Hamburg: Hoffmann und Campe.
Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023): Verfassungsschutzbericht 2022, [online] https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2023-06-20-verfassungsschutzbericht-2022-startseitenmodul.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [25.07.2023].
Clasen, Theresa (2019), *Radikale Demokratie und Gemeinschaft. Wie Konflikt verbinden kann*, Frankfurt am Main: Campus.
Coser, Lewis A. (2009), *Theorie sozialer Konflikte*, Wiesbaden: VS Verlag.
Dahl, Robert A. (Hg.) (1966), *Political Oppositions in Western Democracies*, New Haven/London: Yale University Press.
— (1965), »Reflections on Opposition in Western Democracies«, in: *Government and Opposition* 1 (1), S. 7–24.
Dahrendorf, Ralf (1992), *Der moderne soziale Konflikt. Essay zur Politik der Freiheit*, Stuttgart: DVA.
Daphi, Priska/Deitelhoff, Nicole/Teune, Simon/Rucht, Dieter (Hg.) (2017), »Protest in Bewegung? Zum Wandel von Bedingungen, Formen und Effekten politischen Protests«, in: *Leviathan Sonderband* 33.
Deitelhoff, Nicole (2013), »Protest und die demokratische Frage«, in: *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 2, S. 62–68.
— (2021), »Konflikt: Quelle oder Gefährdung gesellschaftlichen Zusammenhalts«, in: *Blätter der Wohlfahrtspflege* 168 (2), S. 47–50.

Deitelhoff, Nicole/Schmelzle, Cord (2023), »Social Integration Through Conflict: Mechanisms and Challenges In Pluralist Democracies«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 75 (1), S. 69–93.

Dubiel, Helmut (1999), »Integration durch Konflikt?«, in: Jürgen Friedrichs, Wolfgang Jagodzinski (Hg.), *Soziale Integration*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 132–143.

— (1994), *Ungewißheit und Politik*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Frick, Marie-Luisa (2017), *Zivilisiert streiten. Zur Ethik der politischen Gegnerschaft*, Ditzingen: Reclam.

Friedman, Michel (2021), *Streiten? Unbedingt! Ein persönliches Plädoyer*, Berlin: Duden.

Geis, Anna (2005), *Regieren mit Mediation. Das Beteiligungsverfahren zur zukünftigen Entwicklung des Frankfurter Flughafens,* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hutter, Swen (2014), *Protesting Culture and Economics in Western Europe. New Cleavages in Left and Right Politics,* Minneapolis: University of Minnesota Press.

Kriesi, Hanspeter/Grande, Edgar/Dolezal, Martin/Helbling, Marc/Höglinger, Dominic/Hutter, Swen/Wüest, Bruno (2012), *Political Conflict in Western Europe*, Cambridge: Cambridge University Press.

Lipset, Seymour Martin/Rokkan, Stein (Hg.) (1967), *Party Systems and Voter Alignments. Cross-National Perspectives*, New York: Free Press.

Matthieß, Theres/Regel, Sven (2020), »Wollen wir uns streiten? Zur Legitimität von Konflikt und Kooperation im Parlament«, in: Sascha Kneip, Wolfgang Merkel, Bernhard M. Weßels (Hg.), *Legitmitätsprobleme. Zur Lage der Demokratie in Deutschland,* Wiesbaden: Springer VS, S. 99–123.

Mau, Steffen (2022), »Kamel oder Dromedar? Zur Diagnose der gesellschaftlichen Polarisierung«, in: *Merkur* 76, S. 5–18.

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (2023): Sicherheitsbericht 2022, [online] https://im.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/sicherheitsbericht-2022 [25.07.2023].

Moses, A. Dirk (2021): Der Katechismus der Deutschen, [online] www.geschichtedergegenwart.ch/der-katechismus-der-deutschen/ [05.11.2023].

Mouffe, Chantal (2005), *On the Political*, London: Routledge.

Nickschas, Jim-Bob (2023): Warum die AfD profitieren kann, [online] www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-ampel-streit-umfragen-100.html [25.07.2023].

Papendick, Michael/Rees, Yann/Wäschle, Franziska/Zick, Andreas (2020): Hass und Angriffe auf Medienschaffende. Eine Studie zur Wahrnehmung von und Erfahrungen mit Angriffen auf Journalist*innen, [online] https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Studie_Hass_und_Angriffe_auf_Medienschaffende.pdf [25.07.2023].

Pettenkofer, Andreas (2010), *Radikaler Protest. Zur soziologischen Theorie politischer Bewegunge,* Frankfurt am Main/New York: Campus.

Pöttker, Horst (2022), »Zügelnde Faktoren. Streit, Kampf, Konflikt in (medien-)ethischer Perspektive: Georg Simmel revisited«, in: Christian Gürtler, Marlis Prinzing, Thomas Zeilinger (Hg.), *Streitkulturen. Medienethische Perspektiven auf gesellschaftliche Diskurse*, Baden-Baden: Nomos, S. 69–94.

Pogrebinschi, Thamy (2023), *Innovating Democracy? The Means and Ends of Citizen Participation in Latin America*, Cambridge: Cambridge University Press.

Rancière, Jacques (2002), *Das Unvernehmen. Politik und Philosophie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Roose, Jochen (2021), *Politische Polarisierung in Deutschland. Repräsentative Studie zu Zusammenhalt in der Gesellschaft.* Konrad-Adenauer-Stiftung, [online] www.kas.de/documents/252038/11055681/Studie+Politische+Polarisierung.pdf/a36c964d-1d6a-66d1-288b-b22629110fd7?version=1.0&t=1636720335758 [04.07.2024].

Rosanvallon, Pierre (2010), *Demokratische Legitimität. Unparteilichkeit – Reflexivität – Nähe,* Hamburg: Hamburger Edition.

Shapiro, Ian (1996), »Three Fallacies concerning Minorities, Majorities, and Democratic Politics«, in: Ders. (Hg.), *Democracy's Place*, Ithaca/London: Cornell University Press, S. 16–52.

Simmel, Georg (1968a [1908]), »Das Problem der Soziologie«, in: Ders., *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung,* Berlin: Duncker und Humblot, S. 1–31.

— (1968b [1908]), »Der Streit«, in: Ders., *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Berlin: Duncker und Humblot, S. 186–255.

Sponholz, Liriam (2021), »Hass mit Likes: Hate Speech als Kommunikationsform in den Social Media«, in: Sebastian Wachs, Barbara Koch-Priewe, Andreas Zick (Hg.*), Hate Speech – Multidisziplinäre Analysen und Handlungsoptionen: Theoretische und empirische Annäherungen an ein interdisziplinäres Phänomen*, Wiesbaden: Springer VS, S. 15–37.

Steinmeier, Frank-Walter (2018):

Weihnachtsansprache 2018, [online] https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2018/12/181225-Weihnachtsansprache-2018.html [25.07.2023].
— (2019): Eröffnung der Jahresversammlung der Hochschulrektorenkonferenz, [online] https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2019/11/191118-Hochschulrektorenkonferenz-HH.html [25.07.2023].
Sunstein, Cass R. (2005), *Why Societies need Dissent*, Cambridge/London: Harvard University Press.
WELT (2023): HEIZGESETZ: Demo in Erding! »Demokratie zurückholen« Dieser Auftritt von Aiwanger lässt tief blicken, [online] www.youtube.com/watch?v=V_his4_W2Ck [25.07.2023].

## Suchbarkeit

Bergmann, Jörg R. (2022), *Klatsch. Zur Sozialform der diskreten Indiskretion*, Berlin/New York: De Gruyter.
Bucher, Taina/Helmond, Anne (2018), »The Affordances of Social Media Platforms«, in: Jean Burgess, Alice Marwick, Thomas Poell (Hg.), *The Sage Handbook of Social Media*, London: Sage, S. 233–253.
boyd, danah (2010), »Social Network Sites as Networked Publics. Affordances, Dynamics, and Implications«, in: Zizi Papacharissi (Hg.), *Networked Self. Identity, Community, and Culture on Social Network Sites*, New York: Routledge, S. 39–58.
Brin, Sergey/Page, Lawrence (1998), »The anatomy of a large-scale hypertextual Web search engine«, in: *Computer Networks and ISDN Systems* 30 (1), S. 107–117.
Bruns, Axel (2019), »Filter Bubble«, in: *Internet Policy Review* 8 (4), S. 1–14.
Dahlgren, Peter M. (2021), »A Critical Review of Filter Bubbles and a Comparison With Selective Exposure«, in: *Nordicom Review* 42 (1), S. 15–33.
Dang-Anh, Mark/Einspänner, Jessica/Thimm, Caja (2013), »Die Macht der Algorithmen – Selektive Distribution in Twitter«, in: Martin Emmer, Alexander Filipović, Jan-Hinrik Schmidt, Ingrid Stapf (Hg.), *Echtheit, Wahrheit, Ehrlichkeit: Authentizität in der Online-Kommunikation*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 74–87.
Dieterle, Brandy/Edwards, Dustin/Martin, Paul ›Dan‹ (2020), »Confronting Digital Aggression With an Ethics of Circulation«, in: Jessica Reyman, Erika M. Sparby (Hg.), *Digital Ethics. Rhetoric and Responsibility in Online Aggression*, New York: Routledge, S. 197–213.
Ellison, Nicole B./Steinfield, Charles/Lampe, Cliff (2011), »Connection Strategies: Social Capital Implications of Facebook-Enabled Communication Practices«, in: *New Media & Society* 13 (6), S. 873–892.
Ganzert, Anne/Hauser, Philip/Otto, Isabell (Hg.) (2023), *Following. Ein Kompendium zu Medien der Gefolgschaft und Prozessen des Folgens*, Berlin: De Gruyter.
Gori, Marco/Witten, Ian (2005), »The Bubble of Web Visibility«, in: *Communications of the ACM* 48 (3), S. 115–117.
Granovetter, Mark S. (1973), »The Strength of Weak Ties«, in: *American Journal of Sociology* 78 (6), S. 1360–1380.

Halavais, Alexander (2009), *Search Engine Society*, Cambridge/Malden: Polity Press.
Hargittai, Eszter (2007), »The Social, Political, Economic, and Cultural Dimensions of Search Engines: An Introduction«, in: *Journal of Computer-Mediated Communication* 12 (3), S. 769–777.
Introna, Lucas D./Nissenbaum, Helen (2000), »Shaping the Web: Why the Politics of Search Engines Matters«, in: *The Information Society* 16 (3), S. 169–185.
Jandura, Olaf/Wendelin, Manuel/Adolf, Marian/Wimmer, Jeffrey (Hg.) (2017), *Zwischen Integration und Diversifikation. Medien und gesellschaftlicher Zusammenhalt im digitalen Zeitalter,* Wiesbaden: Springer VS.
Labbo, Linda D./Reinking, David/McKenna, Michael C. (1998), »Technology and Literacy Education in the Next Century: Exploring the Connection Between Work and Schooling«, in: *Peabody Journal of Education* 73 (3/4), S. 273–289.
Morville, Peter (2005), *Ambient Findability*, Sebastopol: O'Reilly.
Napoli, Philip M. (2011), »Exposure Diversity Reconsidered«, in: *Journal of Information Policy* 1 (4), S. 246–259.
Nielsen, Rasmus Kleis/Fletcher, Richard (2020), »Democratic Creative Destruction? The Effect of a Changing Media Landscape on Democracy«, in: Joshua A. Tucker, Nathaniel Persily (Hg.), *Social Media and Democracy. The State of Field and Prospects for Reform*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 139–162.
Noble, Safiya Umoja (2013), »Google Search: Hyper-visibility as a Means of Rendering Black Women and Girls Invisible«, in: *InVisible Culture: An Electronic Journal for Visual Culture* 19, o. S.
Pariser, Eli (2011), *The Filter Bubble. What the Internet is Hiding From You*, New York: The Penguin Press.
Rieder, Bernhard (2009), »Demokratisierung der Suche? Von der Kritik zum gesellschaftlich orientierten Design«, in: Konrad Becker, F elix Stalder (Hg.), *Deep Search. Politik des Suchens jenseits von Google*, Innsbruck: Studien Verlag.
Röhle, Theo (2010), *Der Google-Komplex. Über Macht im Zeitalter des Internets*, Bielefeld: transcript.
Snyder, Ilana (2015), »Discourses of ›Curation‹ in Digital Times«, in: Rodney H. Jones, Alice Chik, Christoph A. Hafner (Hg.), *Discourse and Digital Practices. Doing Discourse Analysis in the Digital Age*, London: Routledge, S. 209–225.
Sunstein, Cass R. (2001), *Republic.com*, Princeton: Princeton University Press.
— (2009), *Going to Extremes. How Like Minds Unite and Divide*, Oxford: Oxford University Press.
— (2018), *#republic. Divided Democracy in the Age of Social Media*, Princeton: Princeton University Press.
Williams, Dmitri (2006), »On and Off the ›Net‹: Scales for Social Capital in an Online Era«, in: *Journal of Computer-Mediated Communication* 11 (2), S. 593–628.
Winkler, Hartmut (1997), »Suchmaschinen. Metamedien Im Intemet?«, in: Barbara Becker, Michael Paetau (Hg.), *Virtualisierung des Sozialen. Die Informationsgesellschaft zwischen Fragmentierung und Globalisierung*, Frankfurt am Main: Campus, S. 185–202.
Zappavigna, Michele (2011), »Ambient Affiliation: A Linguistic Perspective on Twitter«, in: *New Media & Society* 13 (5), S. 788–806.
— (2015), »Searchable Talk: The Linguistic Functions of Hashtags«, in: *Social Semiotics* 25 (3), S. 274–291.
Zhu, Qinfeng/Skoric, Marco M. (2022), »Political Implications of Disconnection on Social Media: A Study of Politically Motivated Unfriending«, in: *New Media & Society* 24 (12), S. 2659–2679.

## Tierwohl


AG Tiertwohl (2022): Leitfaden für Imker*innen zur Tierwohl-Kontrolle Imkerei 2022, [online] https://www.bioland.de/fileadmin/user_upload/Presse/Dokumente/Tierwohl_Leitfaden_fuer_Bioland_Imker_innen_2022.pdf [31.07.2024].

Bjørkdahl, Kristian/Syse, Karen Lykke (2021), »Welfare Washing: Disseminating Disinformation in Meat Marketing«, in: *Society & Animals* 32 (1), S. 37–55.

Bock, Bettina/Buller, Henry (2013), »Healthy, Happy and Humane: Evidence in Farm Animal Welfare Policy«, in: *Sociologia Ruralis* 53 (3), S. 390–411.

Buller, Henry/Roe, Emma (2014), »Modifying and commodifying farm animal welfare: the economisation of layer chickens«, in: *Journal of Rural Studies* 33, S. 141–149.

BILD (2013): Zehn tierische »Baustopper«, [online], www.bild.de/10um10/2013/10-um-10/hitliste-um-zehn-10-tierische-baustopper-31985354.bild.html [31.07.2024].

Boissy, Alain (2019), »How to access animal sentience? The close relationship between emotions and cognition«, in: Sophie Hild, Louis Schweitzer (Hg.), *Animal Welfare: From science to Law,* Paris: La Fondation Droit Animal, Éthique et Sciences, S. 21–31.

Czernohorszky, Jürgen (2022): Silvester in Wien: Knallerei große Belastung für Menschen, Tiere und Klima!, [online] www.ots.at/presseaussendung/OTS_20221228_OTS0016/silvester-in-wien-knallerei-grosse-belastung-fuer-menschen-tiere-und-klima [31.07.2024].

Das Erste (2023): Mein Start-up für das Tierwohl, [online] www.ardmediathek.de/video/echtes-leben/mein-start-up-fuer-das-tierwohl/das-erste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RlLmRlL2VjaHRlcyBsZWJlbi8yMDIzLTExLTE5XzEoLTMwLU1FWg [31.07.2024].

Donaldson, Sue/Kymlicka, Will (2013), *Zoopolis. Eine politische Theorie der Tierrechte*, Berlin: Suhrkamp.

Duncan, Ian/Fraser, David (1997), »Understanding animal welfare«, in: Michael C. Appleby, Barry O. Hughes (Hg.), *Animal Welfare,* Wallingford: CABI, S. 19–31.

Duncan, Ian (2004), »A Concept of Welfare Based on Feelings«, in G. John Benson, Bernard E. Rollin (Hg.), *The Well-Being of Farm Animals. Challenges and Solutions*, Oxford: Blackwell, S. 85–101.

Eser, Uta (1999), *Der Naturschutz und das Fremde. Ökologische und normative Grundlagen der Umweltethik,* Frankfurt am Main: Campus.

Europäische Union 2007: Vertrag von Lissabon, [online] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12007L/TXT [31.07.2024].

FAWC (1979): Farm Animal Welfare Council Press Statement, [online] https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/ukgwa/20121007104210/www.fawc.org.uk/pdf/fivefreedoms1979.pdf [31.07.2024].

— (2009): Farm Animal Welfare in Great Britain: Past, Present and Future, [online] www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/319292/Farm_Animal_Welfare_in_Great_Britain_-_Past__Present_and_Future.pdf [31.07.2024].

Felber, Christian (2018), *Gemeinwohl-Ökonomie,* München: Piper.

Fend, Ruth (2024): »Glückliche Tiere, glückliche Bauern«, [online] www.zeit.de/wirtschaft/2024-01/tierwohlabgabe-bauernproteste-landwirtschaft-tierschutz-bundesregierung [31.07.2024].

Flynn, Ruadhán James (2021), *Infantilisation in care, community and cognitive disability,* MRes Thesis, University College Cork: o.V.

Francione, Gary L. (1996), *Rain without Thunder: The Ideology of the Animal Rights Movement,* Philadelphia: Temple University Press.

Fraser, David (2008), *Understanding Animal Welfare. The Science in its Cultural Context*, Hoboken: Wiley-Blackwell.

Gassmann, Michael (2015): Vier Cent gegen Tier-Stress im Schweinestall, [online] www.welt.de/wirtschaft/article139148590/Vier-Cent-gegen-Tier-Stress-im-Schweinestall.html [31.07.2024].

Guillaume, Astrid (2019) »Animal sentience: use and abuse of words. Semantic and translatological differences between ›bien-être‹ (welfare) and ›bientraitance‹ (good treatment) of animals«, in: Sophie Hild, Louis Schweitzer (Hg.), *Animal Welfare: From Science to Law,* Paris: La Fondation Droit Animal, Éthique et Sciences, S. 43–48.

— (2023): The Animal Speaks, [online] www.parisinstitute.org/the-animal-speaks/ [31.07.2024].

Harari, Yuval Noah (2013), *Eine kurze Geschichte der Menschheit,* München: Deutsche Verlags-Anstalt.

Haynes, Richard P. (2008), *Animal Welfare. Competing Conceptions and Their Ethical Implications,* Dordrecht: Springer.

Kainrath, Verena (2023): Mit der AMA auf Kontrolle: »Absatz von Tierwohl-Fleisch bricht ein«, [online] www.derstandard.at/story/3000000173786/mit-der-ama-auf-kontrolle-absatz-von-fleisch-mit-mehr-tierwohl-bricht-ei [31.07.2024].

Köhler, Florian Michael (2005), Wohlbefinden landwirtschaftlicher Nutztiere: Nutztierwissenschaftliche Erkenntnisse und gesellschaftliche Einstellungen, [online] www.macau.uni-kiel.de/receive/diss_mods_00001545 [31.07.2024].

Loesche, Patricia (2022): Tierwohl – mehr als ein Label, [online] https://atn-akademie.com/at/magazin/tierwohl-mehr-als-nur-ein-label/ [31.07.2024].

Mazegger, Monika (2021): Stellungnahme des Verein Down-Syndrom Österreich zu #fairändern, [online] https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/SBI/143/fnameorig_758798.html [31.07.2024].

Mbembe, Achille (2019), *Necropolitics*, Durham: Duke University Press.

Pelluchon, Corine (2019), *Nourishment. A Philosophy of the Political Body*, London/New York: Bloomsbury.

Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, [online] https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF [31.07.2024].

— (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, [online] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009L0147-20190626 [31.07.2024].

Remele, Kurt (2021), *»Es geht uns allen besser, wenn es allen besser geht«. Die ethische Wiederentdeckung des Gemeinwohls*, Ostfildern: Grünewald.

Rössler, Hans-Christian (2023): Umstrittenes Tierwohlgesetz. Tiere in Spanien erhalten eigene Rechte, [online] www.faz.net/aktuell/gesellschaft/tiere/spaniens-tierwohlgesetz-fuer-schildkroeten-aber-nicht-fuer-stiere-18758480.html [31.07.2024].

Salt, Henry Stephens (1980 [1892]), *Animals Rights:* Considered in Relation to Social Progress, London: Centaur Press.

Steinhoff-Wagner, Julia (2019), »Tierschutz, Tiergesundheit und Tierwohl in der modernen Landwirtschaft. Ethische Zielkonflikte aus agrarwissenschaftlicher Perspektive«, in: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 63 (1), S. 45–58.

Stramondo, Joseph A. (2021), »Bioethics, Adaptive Preferences, and Judging the Quality of a Life with Disability«, in: *Social Theory and Practice* 47 (1), S. 199–220.

Sundrum, Albert (2022), *Gemeinwohlorientierte Erzeugung von Lebensmitteln. Impulse für eine zukunftsfähige Agrar- und Ernährungswirtschaft*, Berlin/Heidelberg: Springer Spektrum.

Wawrzyniak, Daniel (2019), *Tierwohl und Tierethik. Empirische und moralphilosophische Perspektiven*, Bielefeld: transcript.

Wissenschaftlicher Beirat (2015): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Gutachten, [online] www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [31.07.2024].

Abdollah, Tami (2022): Ukraine was the ›queer capital of Eastern Europe‹. Russia's war changed everything, [online] www.usatoday.com/story/news/nation/2022/06/21/ukraine-pride-parade-canceled-russia/7638611001/ [10.07.2024].

Adelson, Leslie A. (2015 [2001]), »Against between – Ein Manifest gegen das Dazwischen«, in: Andreas Langenohl, Ralph Poole, Manfred Weinberg (Hg.), *Transkulturalität. Klassische Texte*. Bielefeld: transcript, S. 125–138.

Amann, Melanie/Lehmann, Timo (2023): Wagenknecht über die Linkenspitze. »Es wäre gut, wenn diese Hasardeure zurücktreten würden«, [online] www.spiegel.de/politik/deutschland/sahra-wagenknecht-ueber-die-linke-es-waere-gut-wenn-diese-hasardeure-zuruecktreten-wuerden-a-a3999e5d-3c7d-4eaf-8343-21496dbfed13 [10.07.2024].

Amelina, Anna (2013), »Transnationale Inklusion als ein multilokales Phänomen. Ein Abschied vom Assimilationsparadigma der Migrationsforschung?«, in: Özkan Ezli, Andreas Langenohl, Valentin Rauer, Claudia Marion Voigtmann (Hg.), *Die Integrationsdebatte zwischen Assimilation und Diversität. Grenzziehungen in Theorie, Kunst und Gesellschaft*, Bielefeld: transcript, S. 119–155.

Amelung, Till Randolf (2020), »Queerfeministischer Transaktivismus auf Twitter. Oder: An allem ist die Cis-Frau Schuld!«, in: Ders. (Hg.), *Irrwege. Analysen aktueller queerer Politik*, Berlin: Querverlag, S. 188–223.

Brubaker, Rogers (2017), *Trans. Gender and Race in an Age of Unsettled Identities*, Princeton: Princeton University Press.

De la Cadena, Marisol (2010), »Indigenous cosmopolitics in the Andes: Conceptual reflections beyond ›Politics‹«, in: *Cultural Anthropology* 25(2), S. 334–370.

Dietze, Gabriele (2006), »Schnittpunkte. Gender Studies und Hermaphroditismus«, in: Gabriele Dietze, Sabine Hark (Hg.), *Gender kontrovers. Genealogien und Grenzen einer Kategorie*, Königstein am Taunus: Ulrike Helmer, S. 46–68.

Duval, Elisabeth (2023), *Nach Trans. Sex, Gender und die Linke*, Berlin: Wagenbach.

Faist, Thomas (2009), »The transnational social question: Social rights and citizenship in a global context«, in: *International Sociology* 24 (1), S. 7-35.

Faye, Shon (2022), *Die Transgender-Frage. Ein Aufruf zu mehr Gerechtigkeit*, München: hanserblau.

Garfinkel, Harold (1967), »Passing and the managed achievement of sex status in an intersexed person«, in: *Studies in Ethnomethodology*, Englewood Cliffs: Prentice-Hall, S. 116–185.

Hunte, Ben (2022): Trans People Stranded and Alone in Ukraine Following Russia's Invasion, [online] www.vice.com/en/article/akvyxz/ukraine-war-trans-people-lgbtq [10.07.2024].

Husakouskaya, Nadzeya (2019), »Geopolitical Transition of the European Body in Ukraine«, in: *Anthropological Journal of European Cultures* 28 (1), S. 79–83.

Im Gegenteil (2022): [online] www.imgegenteil.de/blog/queer-trans-cis-non-binary-die-wichtigsten-begriffe-im-ueberblick/ [10.07.2024].

Italie, Hillel (2023): Book ban attempts reach record high in 2022, American Library Association report says, [online] www.pbs.org/newshour/arts/book-ban-attempts-reach-record-high-in-2022-american-library-association-report-says [10.07.2024].

Kasianczuk, M. H./Trofymenko, O. V./Sheremet, S. P. (2022), »Transgender people in Ukraine – the communities within the community (the results of the expert survey)«, in: *Ukrainian Society* 80 (1), S. 99–115.

Konkewitsch, Juri (2023): LGBTQ+-Rechte in der Ukraine. Mit russischen Werten nach Europa, [online] https://taz.de/LGBTQ-Rechte-in-der-Ukraine/!5930811/ [19.05.2024].

Langenohl, Andreas (2019), »Transkulturelle Momentaufnahmen: Zu einer kulturtheoretischen Fundierung der soziologischen Gegenwartsdiagnose«, in: Michael Basseler, Ansgar Nünning (Hg.), *Fachdidaktik als Kulturwissenschaft: Konzepte, Perspektiven, Projekte*, Trier: Wissenschaftlicher Verlag Trier, S. 243–256.

Linkerhand, Koschka (2020), »Treffpunkt im Unendlichen. Das Problem mit der Identität«, in: Patsy l'Amour laLove (Hg.), *Beißreflexe. Kritik an queerem Aktivismus, autoritären Sehnsüchten, Sprechverboten*, Berlin: Querverlag, S. 56–64.

Löffler, Juliane (2022): LGBT*-Geflüchtete aus der Ukraine. »Ich will nicht kämpfen«, [online] www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/lgbt-fluechtlinge-aus-der-ukraine-ich-will-nicht-kaempfen-a-30475c66-9231-47bc-930c-da572a31425d [10.07.2024].

Lovell, David W. (Hg.) (2002), *The Transition. Evaluating the Postcommunist Experience*, Aldershot: Ashgate.

Ortiz, Fernando (1987), *Tabak und Zucker. Ein kubanischer Disput*, Frankfurt am Main: Insel.

Petö, Andrea/Scherf, Martina (2019): »Die Rechten haben jetzt schon unser aller Leben verändert«, [online] www.sueddeutsche.de/muenchen/andrea-petoe-ungarn-fidesz-gastwissenschaftlerin-frauenforschung-1.4307225 [10.07.2024].
Preciado, Paul B. (2020 [2019]), *Ein Apartment auf dem Uranus*, Berlin: Suhrkamp.
Shevtsova, Maryna (2022), »Choosing to stay? Lesbian, gay, bisexual, trans and queer people and the war in Ukraine«, in: *European Journal of Politics and Gender* 82, S. 1–3.
Stanton, Cady (2023): »Crazy shift in my perception«: How first transgender war correspondent is now fighting with Ukraine, [online] https://eu.usatoday.com/story/news/nation/2023/01/16/first-transgender-war-journalist-ukraine-russia/10882487002/ [10.07.2024].
Stryker, Susan (2017), *Transgender history. The roots of today's revolution,* New York: Seal Press.
Vanagas, Annette/Vanagas, Waldemar (2023), *Das Selbstbestimmungsgesetz. Über die Diskurse um Transgeschlechtlichkeit und Identitätspolitik*, Bielefeld: transcript.
Vita-More, Natasha (1983): The Transhumanist Manifesto, [online] www.humanityplus.org/the-transhumanist-manifesto [10.07.2024].
Wagenknecht, Sahra (2021), *Die Selbstgerechten. Mein Gegenpogramm – für Gemeinsinn und Zusammenhalt*, Frankfurt am Main/New York: Campus.
Wark, McKenzie (2023 [2020]), *Reverse Cowgirl*, Berlin: August.
Welsch, Wolfgang (2000), »Transkulturalität. Zwischen Globalisierung und Partikularisierung«, in: *Jahrbuch Deutsch als Fremdsprache* 26, München: iudicium, S. 327–351.

## Umfrage

Adorno, Theodor W. (1972 [1952]), »Zur gegenwärtigen Stellung der empirischen Sozialforschung in Deutschland«, in: Ders., *Soziologische Schriften* I (*Gesammelte Schriften* 8), Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 478–493.
— (1973 [1950]), *Studien zum autoritären Charakter*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Arant, Regina/Dragolov, Georgi/Gernig, Björn/Boehnke, Klaus unter Mitarbeit von Jonas Anttoni Seppälä (Hg.), *Zusammenhalt in Vielfalt. Das Vielfaltsbarometer 2019 der Robert Bosch Stiftung*, Stuttgart: Robert Bosch Stiftung.
Carl, Verena/Unzicker, Kai (2023), *Anders wird gut. Berichte aus der Zukunft des gesellschaftlichen Zusammenhalts,* Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.
Dormal, Michel (2021), »Von Gallup zu Big Data. Rekonstruktion und Neujustierung der Debatte über Meinungsforschung und Demokratie«, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 31 (3), S. 1–24.
Follmer, Robert/Brand, Thorsten/Unzicker, Kai (2020), *Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Deutschland 2020. Eine Herausforderung für uns alle. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsstudie*, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
Foucault, Michel (1993 [1988]), »Die politische Technologie der Individuen«, in: Luther H. Martin, Huck Gutman, Patrick H. Hutton (Hg.), *Technologien des Selbst*, Frankfurt am Main: S. Fischer, S. 168–187.
Griessl, Lukas (2023), »Zwischen Konsens und Kontroverse. Grenzarbeit in der Geschichte der Stichprobe«, in: Julia Engelschalt, Jason Lemberg, Arne Maibaum, Andie Rothenhäusler, Meike Wiegand (Hg.), *Wissenskrisen – Krisenwissen. Zum Umgang mit Krisenzuständen in und durch Wissenschaft und Technik*, Bielefeld: transcript, S. 35–50.
Heckmann, Friedrich (1979), »Max Weber als empirischer Sozialforscher«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 8 (1), S. 50–62.
Igo, Sarah E. (2007), *The Averaged American. Survey, Citizens, and the Making of a Mass Public*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
infas (2023), *SCP 2021_1 (Anchor) – Supplement: Questionnaire Anchor Persons (PAPI) (German). German Social Cohesion Panel 2021 – Anchor Persons*, Bremen/Berlin: RDC-RISC/SOCIUM, RDC-SOEP/DIW Berlin.
Kaube, Jürgen/Kieserling, André (2022), *Die gespaltene Gesellschaft*, Berlin: Rowohlt Berlin.

Kohler, Ulrich/Post, Julia C. (2023), »Welcher Zweck heiligt die Mittel? Bemerkungen zur Repräsentativitätsdebatte in der Meinungsforschung«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 52 (1), S. 67–88.

Kranz, Margarita (2011), »Begriffsgeschichte institutionell: Die Senatskommission für Begriffsgeschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft (1956–1966). Darstellung und Dokumente«, in: *Archiv für Begriffsgeschichte* 53, S. 153–226.

Krause, Laura-Kristine/Gagné, Jérémie (2023), *Zukunft, Demokratie, Miteinander: Was die deutsche Gesellschaft nach einem Jahr Preiskrise umtreibt,* Berlin: More in Common e.V.

Malteser (2021), *Ehrenamtsmonitor für Deutschland*, Ausgabe 1, Köln: Malteser Hilfsdienst e.V.

Marx, Karl (1961 [1857]), »Einleitung zur Kritik der Politischen Ökonomie«, in: *MEW*, Bd. 13, Berlin: Karl Dietz, S. 615–641.

Mau, Steffen/Lux, Thomas/Westheuser, Linus (2023), *Triggerpunkte. Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft*, Berlin: Suhrkamp.

Maus, Heinz (2018 [1973]), »Zur Vorgeschichte der empirischen Sozialforschung«, in: Stephan Moebius, Andrea Ploder (Hg.), *Handbuch Geschichte der deutschsprachigen Soziologie. Band 1: Geschichte der Soziologie im deutschsprachigen Raum*, Wiesbaden: Springer VS, S. 697–720.

Möllmann, Christopher (2021), »Die Hand«, in: Markus Krajewski, Antonia von Schöning, Mario Wimmer (Hg.), *Enzyklopädie der Genauigkeit*, Göttingen: Wallstein, S. 194–207.

Noelle, Elisabeth (1963), *Umfragen in der Massengesellschaft. Einführung in die Methoden der Demoskopie*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch.

Noelle-Neumann, Elisabeth (1982 [1980]), *Die Schweigespirale. Öffentliche Meinung – unsere soziale Haut,* Frankfurt am Main/Wien/Berlin: Ullstein.

Plessner, Helmuth (2001 [1924]), *Grenzen der Gemeinschaft. Eine Kritik des sozialen Radikalismus*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Sarasin, Philipp (2016): Das Kreuz mit dem #Kulturkreis, [online] www.geschichtedergegenwart.ch/thema/kulturkreis/ [20.11.2024].

Schmid, Frieder (2024): Von Panelisten zu Panel-Mitgliedern: Warum das Engagement im Zentrum steht, [online] www.marktforschung.de/marktforschung/a/von-panelisten-zu-panel-mitgliedern-warum-das-engagement-im-zentrum-steht/ [20.11.2024].

Schmidtchen, Gerhard (1965), *Die befragte Nation. Über den Einfluß der Meinungsforschung auf die Politik*, überarb. Aufl., Frankfurt am Main/Hamburg: Fischer Bücherei.

Schnell, Rainer (2018), *Warum ausschließlich ›online‹ durchgeführte Bevölkerungsumfragen nicht ›repräsentativ‹ sind*, Duisburg-Essen: Research Methodology Group.

— (2019), *Survey-Interviews. Methoden standardisierter Befragungen*, 2. Aufl., Wiesbaden: Springer VS.

Spanner, Franziska/Hinz, Thomas/Biehl, Rieke/Sauter, Samuel/Taube, Svea (2022), *Konstanzer Bürgerbefragung 2021. Vielfalt und Zusammenhalt in der Stadtgesellschaft. Ergebnisse der Konstanzer Bürgerbefragung 2021 – 14. Welle*, Konstanz: Referat Oberbürgermeister.

Trier, Jost (1964), »Umfrage und Meinung«, in: *Archiv für Begriffsgeschichte* 9, S. 189–201.

Vogel, Raphael (2020), *Survey-Welten. Eine empirische Perspektive auf Qualitätskonventionen und Praxisformen der Umfrageforschung*, korr. Publikation, Wiesbaden: Springer VG [online] https://doi.org/10.1007/978-3-658-25437-7 [20.11.2024].

Wagner, Thomas (2025), *Abenteuer der Moderne. Die großen Jahre der Soziologie 1949–1969*, Stuttgart: Klett-Cotta.

Weiss, Hilde (1966 [1936]), »Die ›Enquête Ouvrière‹ von Karl Marx«, in: Friedrich Fürstenberg (Hg.), *Industriesoziologie I: Vorläufer und Frühzeit 1835–1934*, 2. erg. u. verm. Aufl., Neuwied am Rhein/Berlin: Luchterhand.

30 Allianzen
Hannah Peaceman, Michael Becker
44 alte Bundesrepublik
Frank Biess
60 altern
Heike Hartung, Roberta Maierhofer
74 Antisemitismusdefinition
Sebastian Voigt
92 B1
Ines Grau
110 barrierefrei
Sasha Kirsten Achtelik
128 Beziehungsanbahnung
Andrea Newerla
144 Bruderland
Anja Thiele
162 citizenship
Daniel Thym
180 Dauerleihgabe
Anna Pollmann
198 eckiger Tisch
Anselm Neft
214 Eigenheim
Christopher Möllmann
232 einsam
Heinz Bude, Janosch Schobin
250 Einzugsgebiet
Thorsten Hertel, Nicolle Pfaff
266 Engagement
Silke van Dyk, Tine Haubner
284 erben
Simone Derix
300 gesundheitliche Versorgungsstrukturen
Karina Becker, Mario Rund, Jan Steinhaußen
318 gleichwertige Lebensverhältnisse
Bernd Belina
332 Grundsicherung
Peter Brune
348 intersektional
Marcel Stoetzler
366 Kneipe
Leon Rosa Reichle
382 Ko-
Thomas G. Kirsch

442 Kohleausstieg
Inken Behrmann
460 Labor
Falko Schmieder
478 Manifest
Olga Katharina Schwarz
494 mehrsprachig
Katharina Brizić
508 Mindeslohn
Irene Dingeldey, Martin Seeliger
526 Mitte-Studie
Maurits Heumann
544 moralisieren
Cord Schmelzle
562 Nebenklage
Antonia von der Behrens
582 obdachlos
Markus Ostermair
600 Plattformökonomie
Anke Strüver
616 politische Bildung
May Jehle
630 Privileg
Sibylle Röth, Rudolf Schlögl
646 Racial Profiling
Doris Liebscher
664 repräsentativ
Albrecht Koschorke
678 Schulbuch
Barbara Christophe
692 Seenotrettung
Henning Trüper
710 soziale Mischung
Lisa Vollmer
726 soziale Reproduktion
Leon Rosa Reichle, Anna Steenblock, Sarah Uhlmann
742 streiten
Nicole Deitelhoff
754 Suchbarkeit
Steffen Krämer
772 Tierwohl
Fahim Amir
790 trans
Andreas Langenohl, Bastian Sebastiani-Lassiter
808 Umfrage
Christopher Möllmann

Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des »Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt« (FGZ), Förderkennzeichen 01UG2050KY.

Dieses Werk ist im Open Access unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 lizenziert.

Die Bestimmungen der Creative-Commons-Lizenz beziehen sich nur auf das Originalmaterial der Open-Access-Publikation, nicht aber auf die Weiterverwendung von Fremdmaterialien (z. B. Abbildungen, Schaubildern oder auch Textauszügen, jeweils gekennzeichnet durch Quellenangaben). Diese erfordert ggf. das Einverständnis der jeweiligen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet
diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Autorinnen und Autoren 2025
Publikation: Wallstein Verlag GmbH, Göttingen 2025
Geiststr. 11, 37073 Göttingen
www.wallstein-verlag.de
info@wallstein-verlag.de

Gestaltung und Satz: Benedikt Reichenbach
Druck und Verarbeitung: Pustet, Regensburg

ISBN (Print) 978-3-8353-5697-9
ISBN (Open Access) 978-3-8353-8117-9
DOI https://doi.org/10.46500/83535697